



Andreas Neuburger

## Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis

Württemberg und die katholischen Reichsstände  
im Südwesten vom Prager Frieden bis  
zum Westfälischen Frieden (1635–1651)

Kohlhammer

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche  
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

181. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

181. Band

Redaktion:  
Uwe Sibeth

Andreas Neuburger

# Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis

Württemberg und die katholischen Reichsstände  
im Südwesten vom Prager Frieden bis  
zum Westfälischen Frieden (1635–1651)

2011

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustration:

Vorderseite:

Ausschnitt aus der Karte des Schwäbischen Reichskreises  
von Johann Lambert Kolleffel (um 1750)  
Bayerische Staatsbibliothek München K 09/68  
(Alle Rechte vorbehalten)

Rückseite:

Medaille auf den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648  
Münzmeister Engelbert Kettler, Münster 1648, Silber  
Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück  
Sammlung Westfälischer Frieden: E 3559  
(Alle Rechte vorbehalten)

**D 21**



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2011 by Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart

Kartographie: GeoGrafik. Dipl.-Geogr. Axel Bengsch, Tübingen

Gesamtherstellung: Offizin Scheufele, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN 978-3-17-021528-3

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde das Manuskript leicht überarbeitet. Alle im Text genannten Datierungen folgen dem Gregorianischen Kalender. In den Fußnoten wurde zum Datum des Julianischen Kalenders wo nötig das Datum des Gregorianischen Kalenders ergänzt.

Für ihren Anteil an der Entstehung dieser Arbeit möchte ich einer großen Anzahl von Personen danken. Mein erster und besonders herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Anton Schindling. Er hat die Arbeit von der ersten Idee bis zur Drucklegung eng betreut, stets mit großem Engagement unterstützt und durch vielfältige Anregungen und Hilfestellungen begleitet. Herzlich danken möchte ich ihm und dem Tübinger Lehrstuhl für Neuere Geschichte zudem für die langjährige Förderung bereits während meines Studiums, zunächst als Hilfskraft, danach als Wissenschaftlicher Angestellter. Mein Dank gilt zudem der Studienstiftung des deutschen Volkes, welche ab dem zweiten Jahr durch ein großzügiges und unbürokratisches Promotionsstipendium die Finanzierung des Dissertationsprojekts übernommen hat. Für die Erstellung der Gutachten danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. Robert Kretschmar sowie Herrn Prof. Dr. Wilfried Schöntag.

Mein besonderer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Franz Brendle, der die Entstehung der Arbeit stets mit großem Interesse verfolgt und durch zahlreiche Diskussionen und Hinweise bereichert hat. Für die kritische Durchsicht und Kommentierung des Manuskripts oder einiger Teile davon danke ich Herrn Prof. Dr. Matthias Asche, Frau Edeltraud Aubele M. A., Frau Eva Bissinger M. A. sowie Herrn Fabian Fechner M. A., ebenso für die vielen anregenden Diskussionen nicht nur über den Dreißigjährigen Krieg. Ihnen sowie Frau Rita Naser sei auch für Kaffeepausen und Kneipenabende gedankt, die für erfreuliche und immer wieder notwendige Ablenkung sorgten.

Der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg danke ich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe, ihrem Geschäftsführer, Herrn Dr. Uwe Sibeth, außerdem für das gründliche und engagierte Lektorat. Zu danken bleibt schließlich auch den zahlreichen Mitarbeitern der von mir besuchten Archive, die zum Teil erhebliche Aktenberge in Bewegung setzen mussten.

Ein letzter und besonderer Dank gilt Angela Schäfer und meiner Familie für Unterstützung und Rückhalt auch in den Phasen, in denen die Protagonisten des Westfälischen Friedens mehr als nur meine Arbeitszeit in Anspruch genommen haben.

*Für Angela*

# Inhalt

Abbildungen und Nachweise .....	XIII
Abkürzungen und Siglen .....	XV
Quellen und Literatur .....	XVII
Ungedruckte Quellen .....	XVII
Gedruckte Quellen und Literatur .....	XIX
I. Einleitung .....	1
1. Der deutsche Südwesten im Dreißigjährigen Krieg .....	1
2. Stand der Forschung .....	5
3. Quellenlage .....	8
4. Fragestellung und Methode .....	11
II. Der Südwesten des Reiches bis zum Beginn der 1640er Jahre .....	17
1. Die Entwicklung des Schwäbischen Reichskreises bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges .....	18
1.1 Die Ausbildung der Kreisorganisation bis zum Dreißigjährigen Krieg ..	19
1.2 Zusammensetzung und Verfahren des Kreistags .....	20
2. Der Niedergang des Schwäbischen Kreises in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges .....	22
2.1 Die Auswirkungen der konfessionspolitischen Polarisierung in Schwaben	22
2.2 Kurzes Aufleben: Die Kreisdefension des Jahres 1622 .....	23
3. Das Restitutionsedikt vom März 1629 und seine Durchführung im Herzogtum Württemberg .....	26
4. Die politischen Konsequenzen des Restitutionsedikts .....	33
5. Der Prager Frieden von 1635 .....	38
6. Rechtssituation und Organisation der württembergischen Prälaten ab der Mitte der 1630er Jahre .....	47
6.1 Die Voraussetzungen der württembergischen Klöster bezüglich einer Anerkennung ihrer beanspruchten Reichsunmittelbarkeit .....	51
6.2 Erste Bemühungen zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit .....	57
6.3 Die württembergische Prälatenunion .....	64
7. Die württembergische Restitution im Oktober 1638 .....	67
8. Die süddeutschen Fürstbistümer, die Schwäbischen Reichsprälaten und ihre Beziehungen zu den Klöstern in Württemberg .....	72
8.1 Die Rolle der Hochstifte Konstanz und Augsburg .....	72
8.2 Die Situation der schwäbischen Reichsklöster und ihre Beziehungen zu den in Württemberg restituierten Prälaten .....	77
8.3 Verfassung und Struktur des Reichsprälatenkollegiums im 17. Jahrhundert	80



## VIII

9. Der Herzog und die Äbte zwischen Tirol und Bayern . . . . .	85
9.1 Die Württembergpolitik der Tiroler Vormundschaftsregierung . . . . .	85
9.2 Die Wahrnehmung der bayerischen Interessen in der Herrschaft Heidenheim . . . . .	89
III. Die württembergische Klosterfrage vor dem Reichshofrat in Wien bis zum Beginn des Regensburger Reichstags 1640/41 . . . . .	93
1. Die Klagen der württembergischen Prälaten gegen den Herzog . . . . .	95
1.1 Der Esslinger Prälatentag 1639 und die Ausarbeitung der Gravaminaschriften . . . . .	96
1.2 Die Einreichung der Klagen und erste Bemühungen Raubers in Wien . . . . .	99
2. Die Reaktion des Herzogs . . . . .	102
3. Erste Entscheidungen des Reichshofrats . . . . .	108
4. Die Situation bei Beginn des Regensburger Reichstags 1640 . . . . .	113
IV. Der Regensburger Reichstag 1640/41 . . . . .	119
1. Von Nürnberg nach Regensburg: Die Vorgeschichte und Rahmenbedingungen des Reichstags . . . . .	120
1.1 Württembergische Vorbereitungen auf den Reichstag . . . . .	122
1.2 Die Reichstageinladung an die württembergischen Klosterinhaber . . . . .	125
1.3 Planungen der Reichsprälaten und des Hochstifts Konstanz . . . . .	130
2. Die Konzeptionen und Ziele des Kaisers und der Kurfürsten . . . . .	134
3. Auseinandersetzungen um Session und Stimme für die würtembergischen Prälaten . . . . .	140
4. Die Amnestieverhandlungen bis zur kaiserlichen Resolution vom 27. Dezember 1640 . . . . .	150
5. Tauziehen um die Weiterfinanzierung des Krieges . . . . .	157
6. Fortführung der Amnestieverhandlungen im Frühjahr 1641 . . . . .	160
6.1 Die Entwicklung der württembergischen Amnestiepolitik . . . . .	164
6.2 Suche nach Auswegen: Die Bemühungen der intransigenten katholischen Stände . . . . .	167
6.3 Die Bewilligung der Generalamnestie durch den Kaiser . . . . .	171
7. Die Regensburger Gespräche zu den Religionsgravamina . . . . .	173
8. Wiederaufnahme der Gespräche über Bewilligungen für die Reichstruppen . . . . .	176
9. Separatverhandlungen Württembergs am Rande des Reichstags . . . . .	179
9.1 Neue Auseinandersetzungen mit den Klosterinhabern . . . . .	179
9.2 Die Verhandlungen zur Güterfrage . . . . .	182
9.3 Bemühungen zur Übertragung der württembergischen Reichslehen . . . . .	185
10. Die Beschlüsse und Ergebnisse des Reichstags . . . . .	186

V.	Erste Bemühungen um Wiederbelebung des Schwäbischen Reichskreises	193
1.	Der Kreis in Agonie	193
2.	Der Kreistag im Dezember 1638	197
2.1	Die Beratung der vom Kaiser erbetenen Kriegshilfen	198
2.2	Streit um die Session der Grafen und Klöster	199
3.	Der Kreistag im Oktober 1642	203
3.1	Weitere Kriegshilfen für den Kaiser	204
3.2	Die Fortsetzung des Streits mit St. Georgen	204
3.3	Erste Überlegungen zur Rolle des Kreises in der Reichspolitik	207
4.	Ansätze zu einer Kreisassoziation	209
4.1	Die Verhandlungen in Donauwörth und ihre Ergebnisse	209
4.2	Der Schwäbische Kreistag im April 1643	212
5.	Die Möglichkeiten des Kreises und ihre Grenzen seit 1638	215
VI.	Der Reichsdeputationstag in Frankfurt (1643–1645)	219
1.	Pläne und Erwartungen Württembergs und seiner Gegenspieler im Vorfeld des Deputationstags	220
1.1	Überlegungen zu einer württembergischen Delegation nach Frankfurt	221
1.2	Das Hochstift Konstanz und die Schwäbischen Reichsprälaten	223
1.3	Die Pläne der württembergischen Klosterinhaber	227
2.	Die ersten Verhandlungen in Frankfurt von Februar bis Mai 1643	228
2.1	Neue Anläufe in der Friedensfrage	230
2.2	Die Kongressteilnahme der Reichsstände	234
3.	Warten vor der Tür: Die Bemühungen der württembergischen Vertreter in Frankfurt	235
3.1	Plenumsaudienz und informelle Verhandlungen	237
3.2	Württembergische Hoffnung auf Dänemark	240
4.	Wachsende Kritik am <i>effectus suspensivus amnistiae</i>	243
5.	Ungenutzte Möglichkeiten: Die Politik der schwäbischen Katholiken	250
5.1	Reichspolitik von der Hinterbank: Konstanz und die Reichsprälaten auf dem Deputationstag	250
5.2	Das späte Erwachen der württembergischen Klosterinhaber	253
6.	Ohne neue Impulse: Die Frankfurter Verhandlungen von Herbst 1643 bis Herbst 1645	258
6.1	Warten auf den Kaiser: Stillstand in der Amnestiefrage	258
6.2	Scheitern des Translationsprojekts und Durchsetzung des <i>ius suffragii</i>	261
6.3	Kleine Schritte bei der Reorganisation der Reichsjustiz	262
7.	Die Ergebnisse des Deputationstags	263

VII. Die Klosterfrage zwischen Reichshofrat, Kaiser und Reichspolitik – weitere Verhandlungen in Wien zwischen 1641 und 1646 .....	267
1. Der Streit um die Klöster im Kontext der Wiener Pfalzverhandlungen 1641–1643 .....	269
1.1 Eine weitere württembergische Gesandtschaft in Wien .....	269
1.2 Ungewohnter Gegenwind: Die Agenten der Klosterinhaber und ihre Bemühungen in Wien .....	273
2. Das Tauziehen um Bestellung und Mandat einer Reichshofratskommission .....	276
3. Die Klosterfrage im Schatten der Regensburger Amnestie – die Verhandlungen in Wien von 1643 bis 1645 .....	283
3.1 Das Schicksal der kaiserlichen Vermittlungskommission .....	285
3.2 Die Regensburger Amnestie zwischen Reichsdeputation, Kaiser und Reichshofrat .....	286
3.3 Drängen der Klosterinhaber auf eine Entscheidung der Reichshofräte .....	289
3.4 Wann kommt die Amnestie? Württembergs „Spiel auf Zeit“ in Wien .....	291
4. Zerren an der Amnestie – die kaiserlichen Juristen und die Aufhebung des <i>effectus suspensivus</i> am Vorabend des Friedenskongresses (1645–1646) .....	295
VIII. „Will man frid haben, würdt man besorglich auch eine harte nuß aufbeissen müessen.“ Der Friedenskongress in Münster und Osnabrück .....	303
1. Den Kongress im Blick: Planungen und Konzeptionen Württembergs und der Katholiken in Schwaben .....	304
1.1 Der Schwäbische Kreistag vom Januar 1645 .....	305
1.2 Die Kongressvorbereitungen des württembergischen Herzogs .....	309
1.3 Konstanz und Augsburg auf getrennten Wegen .....	313
1.4 Verstärkte Aktivitäten der Schwäbischen Reichsprälaten .....	316
1.5 Bemühungen der württembergischen Klosterinhaber um ihre Vertretung am Kongress .....	322
2. Erste Verhandlungen in Westfalen und die Entscheidung über Admission und Verfahren .....	328
2.1 Das Ringen der Stände um Zulassung und Verfahren .....	329
2.2 Die Delegation des Schwäbischen Kreises in Westfalen .....	333
3. Der Friedenskongress bis zur Abreise des Grafen Trauttmansdorff .....	337
3.1 Abkehr von der Regensburger Amnestie und das Ende des Prager Friedens .....	339
a. Verhandlungen in Osnabrück und Wende der württembergischen Amnestiepolitik .....	339
b. Die Amnestieverhandlungen in Münster .....	346
c. Das stille Scheitern des Prager Friedens im Frühjahr 1646 .....	350

3.2	Die innerständischen Anläufe zur Klärung der Religionsgravamina . . .	353
	a. Die protestantischen Reichsstände in Osnabrück und die Beratung der Konfessionsgravamina . . . . .	354
	b. Gegenanstrengungen der Katholiken in Münster . . . . .	358
3.3	Das Scheitern der Verhandlungen der Konfessionscorpora und das Eingreifen der Kaiserlichen in die Gravaminafrage . . . . .	366
	a. Die Einschaltung Trauttmansdorffs sowie Kursachsens ab Mai 1646	366
	b. Die württembergische Klosterfrage im Herbst 1646 und die „Endliche Erklärung“ vom 1. Dezember . . . . .	376
	c. Erste Vorentscheidung im Winter 1646/47? . . . . .	387
3.4	Die Ausarbeitung der ersten Friedensvertragsentwürfe . . . . .	397
4.	Der Friedenskongress nach Abreise des Grafen Trauttmansdorff im Juli 1647 . . . . .	411
4.1	Kongress in der Krise: Die Rolle der Konfessionsparteien vom Sommer 1647 bis ins Frühjahr 1648 . . . . .	412
	a. Die <i>Triumvirn</i> und ihre Bemühungen gegen das „Trauttmansdorffianum“ . . . . .	413
	b. Die Politik der Protestanten in Osnabrück . . . . .	419
4.2	Endgültige Entscheidung über Amnestie und Gravamina . . . . .	421
4.3	Letzte Einigung: Der Kaiser, Frankreich und Schweden im Ringen um die Friedensverträge bis in den Sommer 1648 . . . . .	431
5.	Die Schlussphase des Kongresses und die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens . . . . .	437
5.1	Unterzeichnung der Friedensinstrumente . . . . .	437
5.2	„Pax sit christiana“? Die Proteste gegen den Frieden . . . . .	439
5.3	Der ungesicherte Friede . . . . .	448
IX.	Überwindung des Konfessionskonflikts? Friedensdurchsetzung und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Kreis . . . . .	451
1.	Maßnahmen im Schwäbischen Reichskreis direkt nach Unterzeichnung des Friedens . . . . .	452
1.1	Rückgabe der württembergischen Klöster und weltlichen Güter an Eberhard III. . . . .	452
1.2	Neue Aufgaben für den Schwäbischen Reichskreis . . . . .	455
2.	Die Friedensexekutionskommissionen des Schwäbischen Kreises in den paritätischen Reichsstädten: Testfall für die Handlungs- fähigkeit des Reichskreises . . . . .	461
2.1	Augsburg als Modell für die Einführung der Parität . . . . .	463
2.2	Die Grenzen des Augsburger Modells: Friedensexekution in Biberach .	472
2.3	Am Rand des Scheiterns: Die Friedensexekution für Ravensburg . . . . .	477
2.4	Die Umsetzung des Westfälischen Friedens in Dinkelsbühl . . . . .	482
2.5	Bilanz der Friedensexekutionskommissionen . . . . .	484
3.	Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1651 . . . . .	485
3.1	Die Delegation des Schwäbischen Kreises in Nürnberg . . . . .	488
3.2	Verhandlungen zur schwedischen Militärsatisfaktion . . . . .	495

## XII

3.3	Zankapfel Frankenthal: Die Nürnberger Verhandlungen mit Frankreich	504
3.4	Letzte Verhandlungen zu Amnestie und Gravamina	511
4.	Die Aufbringung der an Schweden zu entrichtenden Beträge im Schwäbischen Kreis	521
X.	Schwaben und das Reich am Ende des Dreißigjährigen Krieges	533
1.	Das Scheitern der württembergischen Klosterinhaber und das Ende der Gegenreformation im Reich	533
2.	Das Reich und die Angst vor einem Religionskrieg	540
3.	Von Prag über Westfalen zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges	544
XI.	Schluss	549
1.	Der Westfälische Friede und die „Württembergfrage“ aus Sicht der restituierten Prälaten und der katholischen Reichsstände	549
2.	Das Ende des Krieges aus Sicht Herzog Eberhards III.	553
3.	Das Ende des Dreißigjährigen Krieges und die Wiederbelebung der Reichsverfassung im deutschen Südwesten	558
	Register	569

## Abbildungen und Nachweise

Abbildung 1:	Kloster Adelberg, Ortsansicht von Andreas Kieser – HStAS, H 107/15, Bd. 7, Bl. 31. ....	49
Abbildung 2:	Kloster Bebenhausen, Ortsansicht von Andreas Kieser – HStAS, H 107/18, Bd. 52, Bl. 17. ....	49
Abbildung 3:	Heinrich von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg, Kupferstich, aus: Merian, Matthäus: Theatrum Europaeum, Bd. 2 (1629–1632), Frankfurt 1646, S. 26 – WLB Sign. HBb1704 Bd. 2. ....	74
Abbildung 4:	Joannes Janssonius van Waesberghe: „Das Statlich Kloster Weingardten Mit Sampt Dem Marckt-Flecken Altorff In Schwaben“, [Amsterdam, um 1682]. Vogelschauplan, Radierung 43 × 32 cm (Ausschnitt). – Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Kartensammlung, Inv.-Nr. SLUB/KS A9953, Aufnahme: Deutsche Fotothek .....	82
Abbildung 5:	Kloster Weißenau auf der Stadtansicht Ravensburg, Ölbild von David Mieser 1625 – Original im Großen Sitzungssaal des Ravensburger Rathauses, Foto: Museum Humpis-Quartier, Ravensburg	83
Abbildung 6:	Herzog Eberhard III. von Württemberg, Kupferstich – HStAS, J 300, Nr. 407. ....	103
Abbildung 7:	Andreas Burckhardt, Kupferstich – HStAS, A 90 D, Bd. 36. ....	143
Abbildung 8:	Abt Dominicus Laymann von Weingarten mit der Festung Hohentwiel, Öl auf Leinwand, „Dominicus Laymann a Liebenau Abbas XXXIII. Eligitur anno MDCXXXVII“ – Stiftung Liebenau, Meckenbeuren. . . .	225
Abbildung 9:	Abt Johann Christoph Härtlin von Weißenau – HStAS, B 523, Bd. 2. .	319
Abbildung 10:	Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg, Kupferstich – Stadtarchiv Konstanz. ....	457
Abbildung 11:	Adam Adami, Kupferstich mit Wahlspruch: „angeli pacis amare flebunt“ von Cornelis Galle (d. Ä.) nach Anselm van Hulle 1649, aus: Pacificatores Orbis Christiani, Rotterdam 1697, Blatt 125 – LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster/ Porträtarchiv Diepenbroick, Inv. Nr. C-501046 PAD .....	551
Abbildung 12:	Johann Conrad Varnbüler von und zu Hemmingen, Kupferstich mit Wahlspruch: „pax firma in multa patientia“ von Conrad Woumans nach Anselm van Hulle 1649, aus: Pacificatores Orbis Christiani, Rotterdam 1697, Blatt 102 – LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, Inv. Nr. C-18237 LM. ....	557
Karte 1	Zwischen 1629 und 1648 entzogene Besitzungen .....	69
Karte 2	Der Schwäbische Reichskreis und seine Stände (Auswahl) weltliche Stände .....	190
	geistliche Stände .....	191



## Abkürzungen und Siglen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
APW	Acta Pacis Westphalicae
ARF	Augsburger Religionsfrieden
ASW	Archiv des Schottenstifts Wien
AV	Ausfertigungsvermerk
BA	Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
ÄA	Äußeres Archiv
Kschw	Kasten schwarz
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BSB	Bayerische Staatsbibliothek München
BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
DBF	Dictionnaire de Biographie Française
fl	Gulden
fol	Folio
FR	Fürstenrat
Fsz	Faszikel
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
MEA	Mainzer Erzkanzlerarchiv
FA	Friedensakten
RTA	Reichstagsakten
RHR	Reichshofrat
RP	Resolutionsprotokolle saec. XVII
RK	Reichskanzlei
FA	Friedensakten
RTA	Reichstagsakten
StAb	Staatenabteilung
HJB	Historisches Jahrbuch
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
IPM	Instrumentum Pacis Monasteriense
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
K	Karton
Kay May	Kaiserliche Majestät
KFR	Kurfürstenrat
kr	Kreuzer
LThK <sup>2</sup>	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl.
LThK <sup>3</sup>	Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl.
NDB	Neue Deutsche Biographie
o.D./o.O.	ohne Datum/ ohne Ort
prä.s.	präsentatum
r	recto



## XVI

RHR	Reichshofrat
RoJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
RPK	Reichsprälatenkollegium
RTA	Deutsche Reichstagsakten
JR	Jüngere Reihe
RV	Reichsversammlungen 1556–1662
SMBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
SR	Städterat
StAA	Staatsarchiv Augsburg
As	Archivum spirituale
MüB	Münchener Bestand
StAM	Staatsarchiv Münster
CA	Fürstabtei Corvey, Akten
TLA	Tiroler Landesarchiv Innsbruck
GR	Geheimer Rat
AA	Aktenserie Auslauf
AE	Aktenserie Einlauf
KA	Kopialbuch Ausgegangene Schriften
HR	Hofrat, Geheimer Rat
ES	Einkommene Schriften
Prot	Protokoll Exp.
RTA	Reichstagsakten
TRE	Theologische Realenzyklopädie
v	verso
VD17	Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts ( <a href="http://www.vd17.de">www.vd17.de</a> )
WestZs	Westfälische Zeitschrift
WJbbSL	Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde
WLB	Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
WVLG	Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
(KA)	Kanonistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen

### Augsburg, Staatsarchiv

Fürststift Kempten  
Hochstift Augsburg  
Reichsstift Irsee  
Reichsstift Kaisheim

### Innsbruck, Tiroler Landesarchiv

Geheimer Rat, Aktenserie Auslauf  
Geheimer Rat, Aktenserie Einlauf  
Geheimer Rat, Einkommene Schriften 1618–1745  
Geheimer Rat, Kopialbuch „Ausgegangene Schriften“  
Geheimer Rat, Kriegssachen, Sonderpositionen  
Geheimer Rat, Protokoll (Exp.) 1602–1746  
Geheimer Rat, Selekt Leopoldina  
Regensburger Reichstagsakten

### Karlsruhe, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Generallandesarchiv

Ältere Bestände 61, Protokolle  
Ältere Bestände 65, Handschriften  
Ältere Bestände 75, Baden Ausland  
Ältere Bestände 82, Konstanz Generalia  
Ältere Bestände 83, Konstanz Reichskreise  
Ältere Bestände 98, Salem  
Ältere Bestände 98 a, Salem Reichskreise  
Ältere Bestände 99, St. Blasien  
Ältere Bestände 100, St. Georgen

### München, Bayerische Staatsbibliothek

Handschriften

### München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Kurbayern, Äußeres Archiv  
Kurbayern, Kasten schwarz

### Münster, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen

Fürstabtei Corvey, Akten

### Stuttgart, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv

A 3, Mömpelgard  
A 16 a, Gesandtschaftsberichte  
A 63, Religions- und Kirchensachen

## XVIII

- A 66, Restitution der Klöster
- A 71 V, Regierungsakten
- A 82, Reichslehen und Regalien
- A 83, Reichshofrat
- A 90, Unions-, Kriegs- und Friedenssachen
  - A 90 B, Straßburger Bund und Heilbronner Bund
  - A 90 C, Frankfurter Deputation
  - A 90 D, Westfälische Friedensakten
  - A 90 E, Nürnberger Exekutionsakten
- A 262, Reichstagsakten
- A 263, Reichstagsgesandtschaft
- A 266, Mömpelgard: Gräfllich-herzogliches Haus
- A 267, Mömpelgard: Grafschaft
- A 469 II, Adelberg Akten
- A 470, Alpirsbach
- A 471, Anhausen an der Brenz
- A 474, Bebenhausen
- A 478, Blaubeuren
- A 480, Denkendorf
- A 488, Herbrechtingen
- A 489, Herrenalb
- A 491, Hirsau
- A 495, Königsbronn
- A 499, Lorch
- A 502, Maulbronn
- A 508, Murrhardt
- A 516, Reichenbach
- A 521, St. Georgen
- B 362, Schwäbisches Reichsprälätenkollegium
- B 481, Ochsenhausen, Benediktinerkloster
- B 486, Rot an der Rot, Prämonstratenserkloster
- B 515, Weingarten, Benediktinerkloster
- B 522, Weingarten, Benediktinerkloster
- B 523, Weißenau, Prämonstratenserkloster
- B 551, Zwiefalten, Benediktinerkloster
- B 557, Restituierte Klöster in Altwürttemberg
- C 9, Schwäbischer Kreis: Generalia
- C 10, Schwäbischer Kreis: Specialia
- G 87, Herzog Eberhard III.
- G 92, Herzog Ulrich von Württemberg-Neuenbürg
- G 95, Herzog Roderich von Württemberg-Weiltingen
- L 7, Westfälische Friedensakten
- P 10, Archiv der Freiherren von Varnbüler von und zu Hemmingen

### **Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek**

Alte Drucke

### **Wien, Archiv des Schottenstifts**

Scrinium 45

Scrinium 47

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv

- Mainzer Erzkanzlerarchiv
  - Friedensakten
  - Korrespondenz
  - Reichstagsakten
- Reichshofrat
  - Antiqua
  - Decisa
  - Resolutionsprotokolle saec. XVII.
- Reichskanzlei
  - Friedensakten
  - Reichstagsakten
- Staatenabteilungen
  - Württembergica

## Gedruckte Quellen und Literatur

Nachfolgend und in den Anmerkungen verwendete Kurztitel sind kursiv ausgezeichnet.

- ABMEIER, Karlies: Der Trierer *Kurfürst* Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede, Münster 1986.
- Acta Pacis Westphalicae, hg. von Max Braubach †, Konrad Repgen und Maximilian Lanzinger,  
 Serie I, Bd. 1, Münster 1962.  
 Serie II,  
   Abteilung A, Bde. 1–8, Münster 1969–2009.  
   Abteilung B, Bde. 1–6, Münster 1979–2004.  
   Abteilung C, Bde. 1–4, Münster 1965–1994.  
 Serie III,  
   Abteilung A, Bde. 1, 3, 4, 6, Münster 1970–2006.  
   Abteilung B, Bd. 1, Münster 1998–2007.  
   Abteilung C, Bde. 1–4, Münster 1984–1993.  
   Abteilung D, Bd. 1, Münster 1964.
- ADAM, Albert Eugen: *Mömpelgard* und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche, in: WVLG 7 (1884), S. 181–200, 278–285.
- ADAMI, Adam: *Anti-Caramuel* Sive Examen et Refutatio Disputationis Theologico-Politicae [...] proposuit Joannes Caramuel Lobkovits [...], [o. O.] 1648. VD17 1:010364W
- DERS.: *Arcana* Pacis Westphalicae sive [...] Relatio Historica De S[acri] Rom[ani] Imperii Pacificatione Osnabrugio-Monasteriensi, Frankfurt a. M. 1698. VD 17 14:017795A
- DERS.: *Protestation* Deren vor etlich Jahren Contra Württemberg Restituirenten Gaistlichkhait Wider etlich deß zue Münster unnd Oßnabrugg A[nno] 1648 geschloßnen Fridens articul [...] [o. O.] 1648. VD17 12:199088R
- DERS.: *Relatio* historica de pacificatione Osnabrugio-Monasteriensi [...], aucta et corroborata accurante Joanne Godofredo de Meiern, Leipzig 1737.
- ADLER, Hedwig: Die Behandlung der *Religionsfrage* in den westfälischen Friedensverhandlungen, Diss. Wien 1950.
- AHNLUND, Nils: Königin *Christine* von Schweden und Reichskanzler Axel Oxenstierna, in: HJB 74 (1954), S. 282–293.

- ALBRECHT, Dieter: *Bayern* und die pfälzische Frage auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Duchhardt: *Friede*, S. 461–468.
- DERS.: *Ferdinand II.* (1619–1637), in: Schindling/Ziegler: *Kaiser*, S. 125–141, 478 f.
- DERS.: Die Kriegs- und *Friedensziele* der deutschen Reichsstände, in: Repgen: *Politik*, S. 241–273.
- DERS.: Maximilian I., *Herzog* von Bayern, Kurfürst, in: NDB 16, S. 477–480.
- DERS.: *Maximilian I.* von Bayern 1573–1651, München 1998.
- DERS.: Das konfessionelle *Zeitalter*, 2. Teil: Die Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I., in: Spindler: *Handbuch*, S. 378–409.
- AMANN, Konrad: Der Oberrheinische *Kreis* im Wandel, in: Wüst: *Reichskreis*, S. 335–347.
- ANGERMEIER, Heinz: Die *Reichsreform* 1410–1555, München 1984.
- ANSBACHER, Walter: Heinrich von *Knöringen* (1570–1646), in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 39 (2005), S. 91–105.
- ARETIN, Karl Otmar Freiherr von: *Das Alte Reich* 1648–1806, Stuttgart Bd.1 <sup>2</sup>1997; Bd.2 <sup>2</sup>2005; Bd.3 1997; Bd.4 2000.
- DERS.: Die *Kreisassoziationen* in der Politik der Mainzer Kurfürsten Johann Philipp und Lothar Franz von Schönborn 1648–1711, in: Ders.: *Kurfürst*, S. 31–67.
- DERS. (Hg.): *Der Kurfürst* von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden, Wiesbaden 1975.
- DERS.: *Das Reich. Friedensgarantie* und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, Stuttgart 1986.
- ARNDT, Gottfried August (Hg.): Des Kurfürsten Johann George I. *Rescripte*, an seine bey den Westphälischen Friedenstraktaten befindliche Gesandten, die Hof- und Appellationsräthe Hanns Ernst Pistoris zu Seuselitz und Johann Leuber, in: Ders. (Hg.): *Archiv der Sächsischen Geschichte*, Bd. 2, Leipzig 1785, S. 47–230.
- DERS. (Hg.): Des Kurfürsten Johann George I. *Rescripte*, an seine bey den Westphälischen *Friedenstraktaten* befindliche Gesandten, in: Ebd. Bd. 3, Leipzig 1786, S. 42–180.
- ARNDT, Johannes: Ein europäisches *Jubiläum*: 350 Jahre Westfälischer Friede, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 1 (2000), S. 133–158.
- DERS.: *Der Kaiser* und das Reich (1600–1648), in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 69–76.
- ASCH, Ronald G.: „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk“. Die *Glaubensfreiheit* als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen, in: *WestfZs* 148 (1998), S. 113–137.
- DERS.: *The Thirty Years' War. The Holy Roman Empire and Europe, 1618–1648*, Basingstoke/London 1997.
- ASCHE, Matthias: *Auswanderungsrecht* und Migration aus Glaubensgründen – Kenntnisstand und Forschungsperspektiven zur „ius emigrandi“[-]Regelung des Augsburger Religionsfriedens, in: Schilling/Smolinsky: *Religionsfrieden*, S. 76–104.
- DERS./SCHINDLING, Anton (Hg.): *Das Strafgericht* Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Münster <sup>2</sup>2002.
- ASCHOFF, Hans-Georg: *Adami*, Adam (1610–1663), in: Gatz: *Bischöfe* 1648 bis 1803, S. 1 f.
- ÅSTRÖM, Sven-Erik: *The Swedish Economy and Sweden's Role as a Great Power 1632–1697*, in: Roberts: *Greatness*, S. 58–101.
- AUER, Leopold: Die *Reaktion* der kaiserlichen Politik auf die französische Friedensproposition vom 11. Juni 1645, in: Babel, Rainer (Hg.): *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2005, S. 43–58.
- DERS.: Die *Ziele* der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: Duchhardt: *Friede*, S. 143–173.

- AULINGER, Rosemarie: Das *Bild* des Reichstags im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980.
- Außführlicher Bericht Über die im Jahr 1649 den 3. Aprilis und 24. Martii [...] Bei defß Heil[igen] Reichs-Statt Augspurg vorgenommene Execution, in Geist- und Weltlichen Sachen [...], Augsburg <sup>2</sup>1686. VD17 23:684551F
- BABEL, Rainer: *Deutschland* und Frankreich im Zeichen der habsburgischen Universalmonarchie, 1500–1648, Darmstadt 2005.
- DERS.: *Mömpelgard* zwischen Frankreich und dem Reich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Lorenz/Rückert: *Mömpelgard*, S. 285–302.
- BACHT, Heinrich: *Laymann*, Paul, Jesuit, Moralthologe, in: NDB 14, S. 6.
- BACKMUND, Norbert: *Monasticon* Praemonstratense. Id est historia circariarum atque cano-niarum candidi et canonici ordinis Praemonstratensis, Bd.1 Berlin <sup>2</sup>1983, Bde.2 und 3 Straubing 1952/1956.
- BADALO-DULONG, Claude: Banquier du roi: Barthélemy *Hervart* (1606–1676), Paris 1951.
- BADER, Karl Siegfried: Der Schwäbische *Kreis* in der Verfassung des Alten Reiches, in: Ulm und Oberschwaben 37 (1964), S. 9–24.
- DERS.: Der deutsche *Südwesten* in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen <sup>2</sup>1978.
- BARTHOLD, Friedrich Wilhelm: *Geschichte* des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, 2 Teile Stuttgart 1842/1843.
- BARUDIO, Günter: *Gustav Adolf*–der Große. Eine politische Biographie, Frankfurt a. M. 1982.
- DERS.: *Der Teutsche Krieg* 1618–1648, Frankfurt a. M. 1985.
- BAUR, Joseph: Philipp von *Sötern*, geistlicher Kurfürst zu Trier, und seine Politik während des dreißigjährigen Krieges, 2 Bde. Speyer 1897/1914.
- BEAULIEU, E.F.: Essai sur la vie et les œuvres de Christophe de *Forstner* 1598–1668, Humaniste et Chancelier de la principauté de Montbéliard, in: Bulletin et Mémoires de la Société d'Emulation de Montbéliard 30 (1903), S. 173–237.
- BECHERT, Ilse: Die *Aussenpolitik* der Landgräfin Amelia Elisabeth von Hessen-Kassel. Oktober 1637 bis März 1642, Diss. Marburg 1946.
- BECK, Kurt: Der Hessische *Bruderzwist* zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden von 1644 bis 1648, Frankfurt a. M. 1978.
- BECK, Otto: Die schwäbische *Zirkarie* der Prämonstratenser, in: Kohler, Hubert (Hg.): *Bad Schussenried*, Sigmaringen 1983, S. 9–28.
- BECKER, Hans-Jürgen: *Protestatio*, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, in: ZHF 5 (1978), S. 385–412.
- BECKER, Winfried: *Der Kurfürstenrat*. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Münster 1973.
- DERS. (Hg.): *Der Passauer Vertrag* von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt a. d. A. 2003.
- BEHRINGER, Wolfgang: Von *Krieg* zu Krieg. Neue Perspektiven auf das Buch von Günther Franz „Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk“ (1940), in: Krusenstjern, Benigna von/Medick, Hans (Hg.): *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen 1999, S. 543–591.
- BELLÉE, Hans: *Blumenthal*, märkische Adelsfamilie, in: NDB 2, S. 330f.
- BELSTLER, Ulrich: Die *Stellung* des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, Diss. jur. Tübingen 1968.
- BÉLY, Lucien (Hg.): *L'Europe* des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit, Paris 2000.
- DERS.: The Peace *Treaties* of Westphalia and the French Domestic Crisis, in: Duchhardt: *Friede*, S. 235–252.

- BENCARD, Mogens: *Christian IV.* als Friedensvermittler, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. II, S. 587–592.
- BÉRENGER, Jean: A propos d'une *commémoration*. Quelques ouvrages sur la paix de Westphalie, in: *Francia* 28/2 (2001), S. 85–108.
- DERS.: *Turenne*, Paris 1987.
- BERNHARDI, Karl: *Amalie Elisabeth*, Landgräfin von Hessen-Kassel, in: ADB 1, S. 383–385.
- BERNHARDT, Walter: *Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629*, 2 Bde. Stuttgart 1972/1973.
- BESOLD, Christoph: *Documenta rediviva, monasteriorum praecipuorum*, in ducatu Wirtembergico sitorum [...], Tübingen 1636. VD17 12:113995W, VD17 12:114000E
- DERS./PFLAUMERN, Johann Heinrich von: *Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum Wirtembergicarum* [...], Tübingen 1636. VD17 12:163989M
- BESSEY, Klaus: *Das Kirchengut nach der Lehre der evangelischen Juristen im ersten Jahrhundert nach der Reformation*, Stuttgart 1968.
- BETTENHÄUSER, Erwin: *Die Landgrafschaft Hessen-Kassel auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1644–1648*, Wiesbaden 1983.
- [BIDEMBACH, Wilhelm:] An die Röm. Kay. auch zu Hungarn unnd Böheimb [et]c. Königlich. May. Aller unterthänigste *Anzaig* und Bitt: Anwaltds deß Durchleuchtigen [...] Herrn, Herrn Eberhardten, Hertzogs zu Würtemberg und Teck [...]. Auff ein von den Innhabern deren in Ihrer Fürstl. Gn. Hertzogthumb gelegener Clöster unnd Stifften per sub- & obreptionem außgewürktes verschlossenes Monitorium oder Befelchsreiben de Dato 7. May 1640 und vom 22. Novbris hernach darauff erkennete genannte Executoriales, ermelter Clöster- und Stiffts-Innhaber anmassende Reichs-Immedietät betreffende [...], [o. O.] 1641 VD17 12:203048M.
- [DERS.:] Grundtlicher *Beweiß*, Das die Praelaten und Clöster deß Hertzogthumbs Würtemberg vor 90, 100, 150, 200 und mehr Jahren, zu dem Land und Hertzogthumb Würtemberg gehörig gewesen [...], [o. O.] 1641, [o. O.] <sup>2</sup>1645. VD17 14:080391R; <sup>2</sup>1645: VD17 23:313340X
- DERS.: An die Röm. Kay. auch zu Hungarn unnd Böheimb [et]c. Königlich. May. Aller unterthänigste *Anzaig* und Bitt [...], Auff ein von den Innhabern deren in Ihrer Fürstl. Gn. Hertzogthumb gelegener Clöster unnd Stifften [...] Befelchsreiben [...], ermelter Clöster- und Stiffts-Innhaber anmassende Reichs-Immedietät betreffende [...], [o. O.] 1641. VD17 12:203048M
- BIERTHER, Kathrin: *Piccolomini*, Ottavio (Octavio), Herzog von Amalfi, in: NDB 20, S. 408–410.
- DIES.: *Der Regensburger Reichstag von 1640/1641*, Kallmünz 1971.
- BINDER, Helmut (Hg.): *850 Jahre Prämonstratenserabtei Weißenau 1145–1995*, Sigmaringen 1995.
- BIRELEY, Robert: *The Jesuits and the Thirty Years War*, Cambridge 2003.
- DERS.: *Maximilian von Bayern*, Adam Contzen S. J. und die Gegenreformation in Deutschland 1624–1635, Göttingen 1975.
- DERS.: *Religion an Politics in the Age of the Counterreformation*. Emperor Ferdinand II., William Lamormaini, S. J., and the Formation of Imperial Policy, Chapel Hill 1981.
- DERS.: *The Thirty Years' War as Germany's Religious war*, in: Reppen: *Krieg*, S. 85–106.
- BLASCHKE, Karlheinz: *Johann Georg I.*, Kurfürst von Sachsen, in: NDB 10, S. 525 f.
- BOCK, Klaus-Dieter/BÜHRELEN-GRABINGER, Christine/UHLAND, Robert (Hg.): *Württembergische Gesandtenberichte und Gesandtschaftsakten 1619–1806*. *Inventar der Bestände A 16a und A 74 a–m im Hauptstaatsarchiv Stuttgart*, Stuttgart 2006.
- BOGGENBERGER, Walter: *Geschichte der Stadt Dinkelsbühl*, Dinkelsbühl 1978.

- BÖHME, Ernst: Das *Kollegium* der Schwäbischen Reichsprälaten im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur korporativen Verfassung und Organisation mindermächtiger geistlicher Reichsstände, in: RoJKG 6 (1987), S. 267–300.
- BÖHME, Klaus-Richard: *Geld* für die schwedischen Armeen nach 1640, in: Scandia 33 (1967), S. 54–95.
- BORCK, Heinz-Günther: Der Schwäbische *Reichskreis* im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806), Stuttgart 1970.
- BOSBACH, Franz: *Dinkelsbühl* im konfessionellen Zeitalter, in: Historischer Verein „Alt-Dinkelsbühl“ e.V. Jahrbuch 2000–2003 (2003), S. 47–62.
- DERS.: *Die Eidgenossenschaft* im Spannungsfeld der Grossmächte 1646 bis 1648 anhand der „Acta Pacis Westphalicae“, in: Jorio: 1648, S. 41–56.
- DERS.: *Die Elsaßkenntnisse* der französischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Francia 25/2 (1998), S. 27–48.
- DERS.: *Die Kosten* des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung, Münster 1984.
- DERS.: Auf dem Weg zum *Frieden*. Maximilian von Bayern und die Elsaßabtretung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: ZBLG 65 (2002), S. 265–291.
- BOSL, Karl: Das kurpfälzische *Territorium* „Obere Pfalz“, in: ZBLG 26 (1963), S. 3–28.
- BOSSERT, Gustav: Das *Interim* in Württemberg, Halle 1895.
- BRAUBACH, Max: *Buschmann*, Peter, kurkölnischer Kanzler, in: NDB 3, S. 68 f.
- DERS.: Der Westfälische *Friede*, Münster 1948.
- BRAUN, Bettina: Die geistlichen *Fürsten* im Rahmen der Reichsverfassung 1648–1803, in: Wüst: Staaten, S. 25–52.
- BRAUN, Guido: Une tour de *Babel*? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649), in: Babel, Rainer (Hg.): Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 139–171.
- BRAUN, Theo: Die *Blutbibel* von Nürtingen, in: Rommel, Kurt (Hg.): Unsere Kirche unter Gottes Wort. Die evangelische Landeskirche in Württemberg einst und heute in Geschichten und Gestalten, Stuttgart 1985, S. 198–200.
- BRECHT, Martin: Christoph *Besold*. Versuche und Ansätze einer Neubewertung, in: Pietismus und Neuzeit 26 (2000), S. 11–28.
- DERS./EHMER, Hermann: Südwestdeutsche *Reformationsgeschichte*. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984.
- BREGNSBO, Michael: *Denmark* and the Westphalian Peace, in: Duchhardt: Friede, S. 361–367.
- BRENDEL, Franz: *Dynastie*, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998.
- DERS.: *Les enclaves* territoriales et confessionnelles du duché de Wurtemberg: Montbéliard, Horbourg et Riquewihir, in: Delsalle, Paul/Ferrer, André (Hg.): Les enclaves territoriales aux Temps Modernes (XIV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles), Besançon 2000, S. 419–430.
- DERS.: Der *Erzkanzler* im Religionskrieg. Erzbischof Anselm Casimir von Mainz, die geistlichen Kurfürsten und das Reich 1629 bis 1647, Münster 2011.
- DERS.: *Oberschwaben*, der Kaiser und das Reich, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 29 (2006), S. 54–66.
- DERS.: Die Rolle Johann Philipps von *Schönborn* (1605–1673) bei der Umsetzung des Westfälischen Friedens, dem Jüngsten Reichsabschied und der Einrichtung des Immerwährenden Reichstages, in: Hartmann: Kurfürsten, S. 65–82.
- DERS.: *Württemberg* unter habsburgischer Herrschaft, in: Fuchs, Martina/Kohler, Alfred (Hg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster 2003, S. 177–190.



- DERS./SCHINDLING, Anton (Hg.): *Religionskriege* im Alten Reich und in Alteuropa, Münster 2006.
- DERS./SCHINDLING, Anton: Religionskriege in der Frühen Neuzeit. *Begriff, Wahrnehmung, Wirkmächtigkeit*, in: Ebd. S.15–52.
- Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, N.F.: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651,  
 1. Teil, Bde.1 und 2, München/Wien 1966/1970;  
 2. Teil, Bde.1, 4, 5, 10, Leipzig 1907, München 1948, München/Wien 1964/1997.
- BROCKHAUS, Heinrich: *Der Kurfürstentag* zu Nürnberg im Jahre 1640. Ein Beitrag zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Leipzig 1883.
- BROUCEK, Peter: *Erzherzog Leopold Wilhelm* und der Oberbefehl über das kaiserliche Heer im Jahre 1645, in: *Aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur österreichischen Heeres- und Kriegsgeschichte von 1645–1938*, Wien/München 1969, S.7–38.
- BRÜCK, Anton: *Anselm Casimir* Wamboldt von Umbstadt, Erzbischof von Mainz, in: NDB 1, S. 310.
- BRUNERT, Maria-Elisabeth: *Der Mehrfachherrscher* und das politische System des Reiches. Das Ringen um Pommern auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Kaiser, Michael/Rohrshneider, Michael (Hg.): *Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*, Berlin 2005, S.147–169.
- BRUNNER, Luitpold (Hg.): Schicksale des Klosters *Elchingen* und seiner Umgebung in der Zeit des dreißigjährigen Krieges (1629–1645). Aus dem Tagebuch des P. Johannes Bozenhart, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 3 (1876), S.157–282.
- BUCHHOLZ, Werner: *Schweden* mit Finnland, in: *Asche, Matthias/Schindling, Anton (Hg.): Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500–1660*, Münster 2003, S.107–243.
- BUCHSTAB, Günter: *Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß*. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft, Münster 1976.
- BUMILLER, Casimir: *Hohentwiel*. Die Geschichte einer Burg zwischen Festungsalltag und großer Politik, Konstanz 1990.
- BUNZEL, Hellmuth: *Die Friedenskirche* zu Schweidnitz. Geschichte einer Friedenskirche von ihrem Entstehen bis zu ihrem Versinken ins Museumsdasein, Ulm 1958.
- BÜRCKSTÜMMER, Christian: *Geschichte* der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524–1648), 2 Teile, Leipzig 1913/1914.
- BURKARD, Dominik: *Bistum Konstanz*, in: *Gatz, Erwin (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg 2003, S.294–314.
- BURKARD, Hans: *Anselm Casimir* Wambolt von Umstadt, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde*, N.F. 13 (1922), S.334–380.
- BURKHARDT, Johannes: *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1992.
- DERS.: *Der Dreißigjährige Krieg – Einfluß* der sächsischen Politik auf die deutsche Geschichte, in: *Dresdner Hefte* 56/4 (1998), S.3–12.
- DERS.: *Der Dreißigjährige Krieg* als frühmoderner *Staatsbildungskrieg*, in: *GWU* 45 (1994), S.487–499.
- DERS.: *Das größte Friedenswerk* der Neuzeit. Der Westfälische Frieden in neuer Perspektive, in: *GWU* 49 (1998), S.592–612.
- DERS.: *Religionskrieg*, in: *TRE* 28, S.681–687.
- DERS./HABERER, Stephanie (Hg.): *Das Friedensfest*. Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur, Berlin 2000.
- BUSCHMANN, Arno: Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für die *Reichsverfassung* nach 1648, in: *Schröder, Meinhard (Hg.): 350 Jahre Westfälischer Friede*, Berlin 1999, S.43–70.

- DERS. (Hg.): Kaiser und Reich. *Verfassungsgeschichte* des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, 2 Teile Baden-Baden 21994.
- BUSSMANN, Klaus/SCHILLING, Heinz (Hg.): 1648 – Krieg und Frieden in Europa, Katalog der 26. Europarats-Ausstellung in Münster/Osnabrück 24.10.1998–17.1.1999, Textbd. I und II, Münster/Osnabrück 1998.
- CARAMUEL Y LOBKOWITZ, Juan: Sac[ri] Rom[ani] Imperii Pax [...] Ad binas hypotheses reducta [...], Frankfurt a. M. 1648. VD 17 23:289148U
- CARL, Horst: „Ein rechtes *anomalum*“. Die umstrittene reichsrechtliche Stellung Mömpelgards, in: Lorenz/Rückert: Mömpelgard, S.347–364.
- DERS.: Der Schwäbische *Bund* 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.
- CRAMER, Claus: *Amalie Elisabeth*, Landgräfin von Hessen, in: NDB 1, S.236 f.
- CROXTON, Derek: *Peacemaking* in Early Modern Europe. Cardinal Mazarin and the Congress of Westphalia, 1643–1648, Selinsgrove/London 1999.
- DEBARD, Jean-Marc: *Leopold Friedrich*, Herzog von Württemberg, Graf von Mömpelgard, in: Lorenz/Mertens/Press: Württemberg, S.181–183.
- DERS.: La Principauté de *Montbéliard*, enclave d’Empire, et les Traités de Westphalie, in: Kintz/Livet: Traités, S.57–71.
- DECHENT, Hermann: *Schütz*, Johann Jakob, in: ADB 33, S.129–132.
- DECKER-HAUFF, Hansmartin/EBERL, Immo (Hg.): *Blaubeuren*, Sigmaringen 1986.
- DEETJEN, Werner-Ulrich: „So klagen wir das Gott im Himmel!“ Der Kampf um die *Klosterreformation* 1534/1547, in: BWKG 88 (1988), S.22–52.
- DERS.: Studien zur Württembergischen *Kirchenordnung* Herzog Ulrichs 1534–1550, Stuttgart 1981.
- DEMEL, Bernhard: Der Deutsche *Orden* im Spiegel seiner Besitzungen und Beziehungen in Europa, Frankfurt a. M. (u. a.) 2004.
- DERS.: *Leopold Wilhelm* von Österreich 1642–1662, in: Arnold, Udo (Hg.): Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994, Marburg 1998, S.214–223.
- DENKE, Andrea: *Denkendorf*, in: Zimmermann/Priesching: Klosterbuch, S.210–213.
- DETHLEFS, Gerd: Die *Friedensstifter* der christlichen Welt. Bildnisgalerien und Porträtswerke auf die Gesandten der westfälischen Friedensverhandlungen, in: Kaster/Steinwascher: Gedächtnis, S.101–172.
- Deutsche Reichstagsakten,  
 Abt. Jüngere Reihe, Bde. 2, 12, 18, 19, Gotha 1896, München 2003/2006/2005.  
 Abt. Reichsversammlungen 1556–1662:  
 Der Reichstag zu Augsburg 1559, bearb. von Josef Leeb, 3 Teilbde., Göttingen 1999;  
 Der Reichstag zu Augsburg 1566, bearb. von Maximilian Lanzinner und Dietmar Heil, 2 Teilbde., München 2002;  
 Der Reichstag zu Augsburg 1582, bearb. von Josef Leeb, 2 Teilbde., München 2007.
- DICKMANN, Fritz: Das Problem der *Gleichberechtigung* der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Lutz, Heinrich (Hg.): Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977, S.203–251.
- DERS.: Der Westfälische *Frieden*, hg. von Konrad Repgen, Münster 71998.
- DERS.: Der Westfälische Friede und die *Reichsverfassung*, in: Braubach, Max (Hg.): Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens, Münster 1965, S.5–32.
- DIEMER, Kurt: *Biberach* an der Riß. Zur Geschichte einer oberschwäbischen Reichsstadt, Biberach 2007.
- DERS.: Von der Bikonfessionalität zur *Parität*. Biberach zwischen 1555 und 1649, in: Stievermann/Press/Diemer: Biberach, S.289–307, 738–745.

- DIESTELKAMP, Bernhard: *Reichskammergericht* und Reichshofrat im Spannungsfeld zwischen reichsständischer Libertät und habsburgischem Kaisertum (Ferdinand I. bis Leopold I.), in: Duchhardt, Heinz/Schnettger, Matthias (Hg.): *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, Mainz 1999, S. 185–194.
- DIETRICH, Richard: *Jacobus Lampadius*. Seine Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte und Staatstheorie, in: Ders.,/Oestreich, Gerhard (Hg.): *Forschungen zu Staat und Verfassung*. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 163–185.
- DERS.: *Landeskirchenrecht* und Gewissensfreiheit in den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses, in: HZ 196 (1963), S. 563–583.
- DIETZ, Heinrich Georg: Johann Philipp von *Vorbürg* als Schrittmacher würzburgischer Friedenspolitik, in: *Die Mainlande* 20 (1969), S. 77–79, 83–84, 86–88, 91–92.
- DERS.: Die *Politik* des Hochstifts Bamberg am Ende des Dreißigjährigen Krieges, Bamberg 1968.
- DOMKE, Waldemar: Die *Viril-Stimmen* im Reichs-Fürstenrath von 1495–1654, Breslau 1882.
- DOTZAUER, Winfried: Der Oberrheinische *Kreis* vom Dreißigjährigen Krieg zum Westfälischen Friedensschluß 1648 und Nürnberger Exekutionstag 1649/50 – Der Kreuznacher „Kreistag“ 1649/50 und der Wormser Kreistag 1650 – Die sponheimische Restitutionsfrage, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 25 (1999), S. 255–284.
- DERS.: Die deutschen Reichskreise (1383–1806). *Geschichte* und Akteneedition, Stuttgart 1998.
- DERS.: Die deutschen *Reichskreise* in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- DOUGLAS, Archibald: Robert *Douglas*. En krigargestalt från vår storhetstid, Stockholm 1957.
- DRECOLL, Volker Henning (Hg.): Der Passauer *Vertrag* (1552). Einleitung und Edition, Berlin/New York 2000.
- DREHER, Alfons: *Geschichte der Reichsstadt Ravensburg* und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung, 2 Bde. Weißenhorn 1972.
- DERS.: Das *Patriziat* der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966.
- DROSTE, Heiko: Im Dienst der *Krone*. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Berlin 2006.
- DUCHHARDT, Heinz: *Kötzschenbroda* 1645 – ein historisches Ereignis im Kontext des Krieges und im Urteil der Nachwelt, in: *Sächsische Heimatblätter* 41 (1995), S. 323–329.
- DERS. (Hg.): Der Westfälische *Friede*. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998.
- DERS.: „Westphalian System“. Zur *Problematik* einer Denkfigur, in: HZ 269 (1999), S. 305–315.
- DERS./ORTLIEB, Eva (Hg.): *Bibliographie* zum Westfälischen Frieden, Münster 1996.
- DUHR, Bernhard: *Geschichte der Jesuiten* in den Ländern deutscher Zunge, 2 Bde. Freiburg 1907/1913.
- DULONG, Claude: *Mazarin* et le gouvernement de la France, in: Bély: *Europe*, S. 181–187.
- DUNCKER, Carl von: *Schlick*, Heinrich Graf, in: ADB 31, S. 495–499.
- DÜRBECK, Ernst: *Kursachsen* und die Durchführung des Prager Friedens 1635, Diss. Leipzig 1908.
- EBERL, Immo (Hg.): Kloster *Blaubeuren* 1085–1985. Benediktinisches Erbe und Evangelische Seminartradition, Katalog zur Ausstellung der Evangelischen Seminarstiftung und des Hauptstaatsarchivs Stuttgart 15. Mai bis 15. Oktober 1985, Sigmaringen 1985.
- DERS.: Die *Zisterzienser*. Geschichte eines europäischen Ordens, Stuttgart 2002.
- EBERLEIN, Christoph: *Friedrich*, Herzog von Württemberg-Neuenstadt, in: Lorenz/Mertens / Press: *Württemberg*, S. 221–223.
- EBERLEIN, Werner: Die *Friedenskirche* zu Glogau. Das Schifflein Christi, Ulm 1966.

- EBNETH, Bernhard/ENDRES, Rudolf: Der Fränkische *Reichskreis* im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hartmann: Regionen, S. 41–59.
- EGGER, Franz: Johann Rudolf *Wettstein* und die internationale Anerkennung der Schweiz als europäischer Staat, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 423–432.
- EGLOFFSTEIN, Hermann von: Baierns *Friedenspolitik* von 1645 bis 1647, Leipzig 1898.
- DERS.: Der *Reichstag* zu Regensburg im Jahre 1608. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges, München 1886.
- DERS.: *Volmar*, Isaak, Freiherr von Rieden, in: ADB 40, S. 263–269.
- EHMER, Hermann: Die *Kirchengutsfrage* in der Reformation, in: BWKG 104 (2004), S. 27–45.
- DERS.: Die evangelischen *Klosterschulen* und Seminare in Württemberg 1556–1928, in: Ders. (Hg.): Evangelische Klosterschulen und Seminare in Württemberg. 1556–2006, Stuttgart 2006, S. 11–34.
- DERS.: Zwischen *Expansion* und Eingrenzung. Das Herzogtum Württemberg und der Augsburger Religionsfrieden, in: Graf/Wartenberg/Winter: Religionsfrieden, S. 37–56.
- EHRENPREIS, Stefan: Kaiserliche *Gerichtbarkeit* und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612, Göttingen 2006.
- DERS.: Die *Reichshofratsagenten*: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Baumann, Anette (u. a.) (Hg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, Köln 2003, S. 165–177.
- EISENHART: Tobias *Oelhafen* von Schöllnbach, in: ADB 24, S. 298–301.
- EITEL, Peter (Hg.): *Weißenu* in Geschichte und Gegenwart. Festschrift zur 700-Jahrfeier der Übergabe der Heiligblutreliquie durch Rudolf von Habsburg an die Prämonstratenserabtei Weißenu, Sigmaringen 1983.
- EKBERG, Carl J.: Abel *Servien*, Cardinal Mazarin, and the Formulation of French Foreign Policy, 1653–1659, in: The International History Review 3 (1981), S. 317–329.
- ELIAS, Moritz J.: Umriss einer Geschichte der *Preise* und Löhne in Deutschland. Vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Teil A Leiden 1940.
- ENGLUND, Peter: Die *Verwüstung* Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, aus dem Schwedischen von Wolfgang Butt, Stuttgart 21998.
- ENNEN, Edith: *Kurfürst* Ferdinand von Köln (1577–1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 163 (1961), S. 5–40.
- ERDMANSDÖRFFER, Bernhard: *Blumenthal*, Joachim Friedrich von, in: ADB 2, S. 752 f.
- Erinnerung und Formular eines Danckgebets Wegen dessen zu Münster geschlossenen allgemeinen Reichsfriedens. Auff den 2. Tag Novembris 1648 im gantzen Hertzogthumb Württemberg angestellt, Stuttgart 1648. VD17 23:292626R
- Erinnerung und Formular eines Danckgebets Wegen deß zu Nürnberg einest völlig geschlossenen allgemeinen Reichs-Friedens. Auff den 11. Tag Augusti deß 1650. Jahrs im gantzen Hertzogthumb Württemberg angestellt, Stuttgart [1650]. VD17 23:648673U
- ERNST, Albrecht (Hg.): *Verwüstet* und entvölkert. Der Dreißigjährige Krieg in Württemberg, Katalog zur Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, Stuttgart 1998.
- DERS./SCHINDLING, Anton (Hg.): *Union* und Liga 1608/09. Konfessionelle Bündnisse im Reich – Weichenstellung zum Religionskrieg?, Stuttgart 2010.
- ERNST, Viktor: Die *Entstehung* des württembergischen Kirchenguts, in: WJbbSL 1911, S. 377–424.
- ERNSTBERGER, Anton: *Ausklang* des Westfälischen Friedens am Nürnberger Reichskonvent 1648–1650, in: ZBLG 31 (1968), S. 259–285.
- EXTERNBRINK, Sven: Abel *Servien*, marquis de Sablé, une carrière diplomatique dans l'Europe de la guerre de trente ans, in: Revue historique et archéologique du Maine, Troisième Série 20 (2000), S. 97–112.

- FABER, Dirk E. A./DE BRUIN, Renger: *Utrecht* als Gegner des Münsteraner Friedensprozesses, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 413–422.
- FAUST, Ulrich: Die *Benediktiner*, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger: Orden, Bd. 1, S. 11–46.
- FETZER, Albert: Das heutige Oberamt *Heidenheim* im Dreißigjährigen Krieg, Tübingen 1933.
- FIMPEL, Martin: *Reichsjustiz* und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806), Tübingen 1999.
- FINDEISEN, Jörg-Peter: Der Dreißigjährige *Krieg*. Eine Epoche in Lebensbildern, Graz/Wien/Köln 1998.
- FINK, Urban: Die Luzerner *Nuntiatur* 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz, Luzern/Stuttgart 1997.
- FISCHER, Joachim: Zur *Archivgeschichte* des Klosters Adelberg, in: ZWLG 31 (1972), S. 210–231.
- DERS.: Herzog *Eberhard III.* (1628–1674), in: Uhland: 900 Jahre, S. 195–209, 741.
- DERS.: Das kaiserliche *Landgericht* in der Neuzeit, in: ZWLG 43 (1984), S. 237–286.
- FLATHE, Ludwig: *Johann Georg I.*, Kurfürst von Sachsen, in: ADB 14, S. 376–381.
- FOERSTER, Joachim F.: *Kurfürst* Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650, Münster 1976.
- FONK, Peter: *Laymann*, Paul, SJ, in: LThK<sup>3</sup> 6, Sp. 695.
- FORER, Laurenz: [...] *Rationes* pro amnistia facienda [...], [o. O.] 1640. VD 17 3: 626760E
- DERS.: Rathliches *Bedencken* Warumb die Röm. Kays. Mayst. weder den Frieden im Heil[igen] Röm[ischen] Reich noch die General Amnistiam belieben solle [...], [o. O.] 1640. VD 17 12:111938W
- FRANÇOIS, Etienne: Die unsichtbare *Grenze*. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806, Sigmaringen 1991.
- DERS.: Die unsichtbare *Grenze*. Protestanten und Katholiken in *Augsburg* 1648–1806, in: RoJKG 13 (1994), S. 101–107.
- DERS.: Das System der *Parität*, in: Gottlieb, Gunther (u. a.) (Hg.): Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 514–519.
- FRANK, Karl Suso: Heiliges *Grab*, Vereinigungen, Religiöse Genossenschaften, in: LThK<sup>3</sup> 4, Sp. 1324.
- FRANZ, Günther: Der Dreißigjährige *Krieg* und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungsgeschichte und Agrargeschichte, Stuttgart/New York 1979.
- FRANZL, Johann: *Ferdinand II.* Kaiser im Zwiespalt der Zeit. Graz/Wien/Köln 1978.
- FRIED, Pankraz: Zur Ausbildung der reichsunmittelbaren *Klosterstaatlichkeit* in Ostschwaben, in: ZWLG 40 (1981), S. 418–435.
- FRISCH, Michael: Die *Normaltagsregelung* im Prager Frieden, in: ZRG (KA) 87 (2001), S. 442–454.
- DERS.: Das *Restitutionsedikt* Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Tübingen 1993.
- FUCHS, Peter: *Karl (I.) Ludwig*, Kurfürst von der Pfalz, in: NDB 11 1977, S. 246–249.
- FUCHS, Ralf-Peter: Das „*Normaljahr*“ 1624 des Westfälischen Friedens. Ein Versuch zum Einfrieren der Zeit?, in: Brendecke, Arndt/Burgdorf, Wolfgang (Hg.): Wege in die Frühe Neuzeit, Neuried 2001, S. 215–234.
- FÜRNRÖHR, Walter: Der Immerwährende *Reichstag* zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, zur 300-Jahrfeier seiner Eröffnung, Kallmünz 2001.
- FUSSBAHN, Heinrich: Dr. Nikolaus Georg *Reigersberger* – Aschaffener Stadtschultheiß und kurmainzischer Kanzler, in: Aschaffener Jahrbuch 20 (1999), S. 121–182.
- GANTET, Claire: „Dergleichen sonst an keine hohen festtag das gantze Jahr hindurch zue geschehen pfliget bey den Evangelischen inn diser statt“. Das Augsburger Friedensfest im Rahmen der deutschen *Friedensfeiern*, in: Burkhardt/Haberer: Friedensfest, S. 209–232.

- DIES.: *Friedensfeste* aus Anlaß des Westfälischen Friedens in den süddeutschen Städten und die Erinnerung an den Dreißigjährigen Krieg (1648–1871), in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. II, S. 649–656.
- DIES.: Die ambivalente *Wahrnehmung* des Friedens. Erwartung, Furcht und Spannungen in Augsburg um 1648, in: Krusenstjern, Benigna von/Medick, Hans (Hg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe, Göttingen 1999, S. 357–373.
- DIES./EL KENZ, David: *Guerres et paix de religion en Europe aux 16<sup>e</sup>–17<sup>e</sup> siècles*, Paris 2003.
- GÄRTNER, Carl Wilhelm (Hg.): *Westphälische Friedens-Cantzley*, Darinnen die von Anno 1643. biß Anno 1648. Bey denen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten Geführte geheime Correspondence, ertheilte Instructiones, erstattete Relationes, und andere besondere Nachrichten enthalten, 9 Teile, Leipzig 1731–1738.
- GATZ, Erwin (Hg.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- DERS. (Hg.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- DERS.: *Galen*, Christoph Bernhard von (1606–1678), in: Ebd., S. 144 f.
- DERS.: *Ferdinand*, Herzog von Bayern (1577–1650), in: Ebd., S. 107–111.
- GERSTENBERG: *Karl X.* Gustav, König von Schweden, in: ADB 15 1882, S. 360–364.
- GITTEL, Udo: Die *Aktivitäten* des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682), Hannover 1996.
- GLATZ, Karl Jordan: *Geschichte* des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde, Straßburg 1877.
- GOERTZ, Hans-Jürgen: *Deutschland 1500–1648*. Eine zertrennte Welt, Paderborn (u. a.) 2004.
- GOETZE, Sigmund Wilhelm: *Die Politik* des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich, Kiel 1971.
- GOLDSCHMIDT, Bernhard Anton: *Lebensgeschichte* des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg etc., Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden, Osnabrück 1866.
- GÖNNER, Eberhard/MILLER, Max: *Die Landvogtei* Schwaben, in: Metz: Vorderösterreich, S. 407–420.
- GONZENBACH, August von: Rückblicke auf die Lostrennung der schwizerischen *Eidgenossenschaft* vom Reichsverband durch den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück 1643–1648, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 10 (1885), S. 129–250.
- GOTTHARD, Axel: *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004.
- DERS.: *Johann Georg I.* 1611–1656, in: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): *Die Herrscher Sachsens*. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 137–147, 335.
- DERS.: *Konfession* und Staatsräson. Die Außenpolitik Württembergs unter Herzog Johann Friedrich (1608–1628), Stuttgart 1992.
- DERS.: *Maximilian* und das Reich, in: ZBLG 65 (2002), S. 35–68.
- DERS.: „Politice sein wir bapstisch“. *Kursachsen* und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: ZHF 20 (1993), S. 275–319.
- DERS.: Zwischen *Luthertum* und Calvinismus (1598–1640), in: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): *Preussens Herrscher*. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II., München 2000, S. 74–94.
- GOUBERT, Pierre: *Mazarin*, Paris 1990.
- GRAF, Gerhard/WARTENBERG, Günther/WINTER, Christian (Hg.): *Der Augsburger Religionsfrieden*. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches, Leipzig 2006.
- GREIPL, Egon Johannes: *Hatzfeld*, Crottorf und Gleichen, Franz Graf von (1596–1642), in: Gatz: *Bischöfe 1448 bis 1648*, S. 260 f.

- DERS.: Veit von Salzburg, *Melchior Otto* Reichsritter (1603–1653), in Gatz: Bischöfe 1648 bis 1803, S. 540.
- GREYERZ, Kaspar von: Die *Schweiz* während des Dreißigjährigen Krieges, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 133–140.
- GROENVELD, Simon: Der Friede von Münster als Abschluss einer progressiven *Revolution* in den Niederlanden, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 123–132.
- DERS.: Der *Friede* von Münster. Die niederländische Seite des Westfälischen Friedens, Bonn 1998.
- GRUBE, Walter: Altwürttembergische *Klöster* vor und nach der Reformation, in: BDLG 109 (1973), S. 139–150.
- DERS.: Das *Archiv* des Schwäbischen Kreises, in: ZWLG 22 (1963), S. 270–282.
- DERS.: 400 Jahre Haus *Württemberg* in Mömpelgard, in: Uhland: 900 Jahre, S. 438–458.
- DERS.: *Mömpelgard* und Altwürttemberg, in: Alemannisches Jahrbuch 1959, S. 235–254.
- DERS.: Der Stuttgarter *Landtag* 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- GRÜNDER, Irene: *Studien* zur Geschichte der Herrschaft Teck, Stuttgart 1963.
- GRZYWATZ, Berthold: Der Westfälische Frieden als *Epochenergebnis*. Zur Deutung der Friedensordnung von 1648 in der neueren historischen Forschung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), S. 197–216.
- GSCHLIESSER, Oswald von: Der *Reichshofrat*. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942.
- GÜMBEL, Theodor: *Geschichte* des Fürstentums Pfalz-Veldenz, Kaiserslautern 1900.
- GÜNTER, Heinrich: Das *Restitutionsedikt* von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs, Stuttgart 1901.
- GUTHRIE, William P.: The later Thirty Years War. From the Battle of Wittstock to the Treaty of Westphalia, Westport 2003.
- HAAN, Heiner: Kaiser *Ferdinand II.* und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635, in: Rudolf, Hans Ulrich (Hg.): Der Dreißigjährige Krieg, Darmstadt 1977, S. 208–264.
- DERS.: Der Regensburger *Kurfürstentag* von 1636/37, Münster 1967.
- HÄBERLEIN, Mark: Sozialer Wandel in den Augsburger *Führungsschichten* des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S. 73–96.
- HALLER, Bertram (Hg.): Alvise *Contarini* und der Westfälische Friedenskongress in Münster, Ausstellung vom 4.–30. Oktober 1982, Münster 1982.
- HALLWICH, Hermann: *Piccolomini*, Octavio, Herzog von Amalfi, in: ADB 26, S. 95–103.
- HANAUER, Josef: Die bayerischen *Kurfürsten* Maximilian I. und Ferdinand Maria und die katholische Restauration in der Oberpfalz, Regensburg 1993.
- HANSCHMIDT, Alwin: Die schwedische und die hessen-kasselsche *Armeesatisfaktion* und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 71 (1999), S. 1–22.
- HÄRTER, Karl: Das Kurmainzer *Reichstagsdirektorium*. Eine zentrale reichspolitische Schaltstelle des Reichserzkanzlers im Reichssystem, in: Hartmann: Reichserzkanzler, S. 171–203.
- HARTMANN, Peter Claus: Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute, Regensburg 2004.
- DERS. (Hg.): Der Mainzer Kurfürst als *Reichserzkanzler*. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich, Stuttgart 1997.
- DERS. (Hg.): Die Mainzer *Kurfürsten* des Hauses Schönborn als Reichserzkanzler und Landesherren, Frankfurt a. M. (u. a.) 2002.

- DERS. (Hg.): *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Hoheit*, Berlin 1994.
- DERS.: *Rolle, Funktion und Bedeutung der Reichskreise im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, in: Wüst: Reichskreis, S. 27–37.
- HATTENHAUER, Christian: *Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. § de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654)*, Frankfurt a. M. (u. a.) 1998.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.
- HAUSBERGER, Karl: *Wartenberg, Franz Wilhelm (seit 1602 Reichsgraf) von (1593–1661)*, in: Gatz: Bischöfe 1648 bis 1803, S. 558–561.
- HEBERT, Günter: *Hoffnung auf Frieden. Die bayerische Gesandtschaft auf dem Friedenskongress in Münster und Osnabrück nach der Schlacht von Alerheim bis zum April 1646*, in: ZBLG 68 (2005), S. 627–640.
- HECKEL, Martin: *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: ZRG (KA) 45 (1959), S. 141–248.
- DERS.: *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen 2001.
- DERS.: *Konfessionalisierung in Koexistenznöten. Zum Augsburger Religionsfrieden, Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden in neuerer Sicht*, in: HZ 280 (2005), S. 647–690.
- DERS.: *Parität*, in: ZRG (KA) 49 (1963), S. 261–420.
- DERS.: *Das Problem der „Säkularisation“ in der Reformation*, in: Crusius, Irene (Hg.): *Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert*, Göttingen 1996, S. 31–56.
- DERS.: *Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht*, in: ZRG (KA) 77 (1963), S. 283–350.
- DERS.: *Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629*, in: Köbler, Gerhard/ Nehlsen, Hermann (Hg.): *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, München 1997, S. 351–376.
- DERS.: *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, München 1968.
- HEIN, Jorgen: *Der „Dänische Krieg“ und die weitere Rolle Dänemarks*, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 103–110.
- HEINISCH, Reinhard Rudolf: *Mansfeld, Grafen und Fürsten von*, in: NDB 16, S. 78–81.
- DERS.: *Die Neutralitätspolitik Erzbischof Paris Lodrons und ihre Vorläufer. Salzburgs Verhältnis zu Liga und Reich*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 110/111 (1970/71), S. 255–276.
- DERS.: *Paris Graf Lodron. Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg*, Wien/München 1991.
- DERS.: *Die Salzburger Gesandtschaft am Westfälischen Friedenskongress*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 118 (1978), S. 139–172.
- HELD, Willebold: *Reichsprälatisches Staatsrecht*, 2 Bde. Kempten 1785.
- HERMELINK, Heinrich: *Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg*, in: WJbbSL (1903), Heft 1, S. 78–101, Heft 2, S. 1–81.
- DERS.: *Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart*, Stuttgart/Tübingen 1949.
- HEYDENDORFF, Walther Ernst: *Vorderösterreich im Dreißigjährigen Kriege. Der Verlust der Vorlande am Rhein und die Versuche zu deren Rückgewinnung*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 12 (1959), S. 74–142, und 13 (1960), S. 107–194.
- HIPPEL, Wolfgang von: *Das Herzogtum Württemberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel von Steuer- und Kriegsschadensberichten 1629–1655*, Stuttgart 2009.



- DERS.: Eine südwestdeutsche *Region* zwischen Krieg und Frieden – die wirtschaftlichen Kriegsfolgen im Herzogtum Württemberg, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 329–336.
- HIRN, Josef: Kanzler *Biener* und sein Prozeß, Innsbruck 1898.
- HIRSCH, Theodor: *Georg Wilhelm*, Kurfürst von Brandenburg, in: ADB 8, S. 619–629.
- HÖBELT, Lothar: *Ferdinand III.* (1608 – 1657). Friedenskaiser wider Willen, Graz 2008.
- HOFACKER, Hans-Georg: Die *Landvogtei* Schwaben, in: Maier/Press: Vorderösterreich, S. 57–74.
- HÖFER, Ernst: Das *Ende* des Dreißigjährigen Krieges, Köln/Weimar/Wien 1997.
- HOFMANN, Carl A. (Hg.): Als *Frieden* möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005.
- HOFMANN, Hanns Hubert: *Reichskreis* und Kreisassoziation. Prolegomena zu einer Geschichte des fränkischen Kreises, zugleich als Beitrag zur Phänomenologie des deutschen Föderalismus, in: ZBLG 25 (1962), S. 377–413.
- HOLLENBECK, Meike: Die hessisch-kaiserlichen *Verhandlungen* über die Annahme des Prager Friedens, in: Malettke: Frankreich, S. 111–122.
- HÖLZ, Thomas: *Krummstab* und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609–1635, Leinfelden-Echterdingen 2001.
- DERS.: Die *Politik* geistlicher Staaten in Schwaben in der frühen Neuzeit, in: Wüst: Staaten, S. 107–139.
- HOLZEM, Andreas: *Konfessionskampf* und Kriegsnot. Religion und Krieg in Ravensburg 1618–1648, in: Schmauder: Hahn, S. 41–74.
- DERS.: „zum seufzen und wäinen also bewegt worden“. *Maria* im Krieg – das Beispiel Rottweil 1618–1648, in: Brendle/Schindling: Religionskriege, S. 191–216.
- HOLZER, Gottfried: Der *Streit* der Konfessionen in der Reichsstadt Ravensburg, Tübingen 1950.
- HONSELMANN, Wilhelm: Peter *Buschmann*, Kanzler in Paderborn und Köln (1604–1673), in: WestfZs 120 (1970), S. 385–398.
- HOPF, Alexander: Anton *Wolfradt*, Fürstbischof von Wien, 3 Bde. Wien 1891/1893/1894.
- HOYOS, Philipp: Die kaiserliche *Armee* 1648–1650, in: Der Dreißigjährige Krieg. Beiträge zu seiner Geschichte, Wien 1976, S. 169–232.
- HÜTTL, Ludwig: *Leopold Wilhelm*, Erzherzog von Österreich, in: NDB 14, S. 296–298.
- HUTTER, Ulrich: Die *Friedenskirche* zu Jauer, genannt Zum Heiligen Geist, Lübeck 1983.
- ILG, Matthias: Der *Kult* des Kapuzinermärtyrers Fidelis von Sigmaringen als Ausdruck katholischer Kriegserfahrungen im Dreißigjährigen Krieg, in: Asche/Schindling: Strafgericht, S. 291–439.
- DERS.: Der Kult des *Kapuzinermärtyrers* Fidelis von Sigmaringen (1578–1622) zwischen „Ecclesia Romana triumphans“ und „Pietas Austriaca“, in: Helvetia Franciscana 30 (2001), S. 34–62.
- IMMENKÖTTER, Herbert: *Kirche* zwischen Reformation und Parität, in: Gottlieb, Gunther (Hg.): Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 391–412.
- IMMLER, Gerhard: Die Bewertung der *Friedenspolitik* des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern 1639–1648 in der Historiographie, Kallmünz 1989.
- DERS.: *Kurfürst* Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum Ulmer Waffenstillstand, Münster 1992.
- DERS.: *Maximilian I.* Der Große Kurfürst auf der Bühne der europäischen Politik, in: Schmid, Alois/Weigand, Katharina (Hg.): Die Herrscher Bayerns, München 2001, S. 202–217, 401 f.
- DERS.: *Richel*, Bartholomäus von, in: NDB 21, S. 511.
- ISRAËL, Friedrich: Adam *Adami* und seine Arcana pacis Westphalicae, Berlin 1909.

- JAHN, Bernhard: „*Ceremoniel*“ und Friedensordnung. Das „Ceremoniel“ als Störfaktor und Katalysator bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden, in: Garber, Klaus (u. a.) (Hg.): *Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden*, München 2001, S. 969–980.
- JAHNS, Sigrid: Das Ringen um die *Reichsjustiz* im Konfessionellen Zeitalter. Ein Kampf um die „Forma Reipublicae“ (1555–1648), in: Boockmann, Hartmut (u. a.) (Hg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bd. 2 Göttingen 2001, S. 407–472.
- JESSE, Horst: Die *Geschichte* der Evangelischen Kirche in Augsburg, Pfaffenhofen 1983.
- JØRGENSEN, Johan: Die dänisch-deutschen *Beziehungen* im 16. und 17. Jahrhundert – Einige dänische Gesichtspunkte und Studien, in: Nerthus. Nordisch-deutsche Beiträge 3 (1972), S. 243–261.
- JORIO, Marco (Hg.): *1648 – die Schweiz und Europa*. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999.
- JÜDEL, Arthur: *Verhandlungen* über die Kurpfalz und die Pfälzer Kurwürde von Oktober 1641 bis Juli 1642, Diss. Halle 1890.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm: *Johann Philipp* von Schönborn, in: Pfeiffer, Gerhard/Wendehorst, Alfred (Hg.): *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 6 Würzburg 1975, S. 161–184.
- DERS.: *Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die Römische Kurie*, Mainz 1977.
- DERS.: *Schönborn*, Johann Philipp Reichsfreiherr von (1605–1673), in: Gatz: *Bischöfe 1648 bis 1803*, S. 438–442.
- DERS.: *Wambolt von Umstadt, Anselm Casimir*, in: Gatz: *Bischöfe 1448 bis 1648*, S. 733–735.
- DERS./SCHWERTFEGER, Regina Elisabeth (Hg.): *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und Katholischer Reform 1500–1700*, 3 Bde. Münster 2005–2007.
- KAISER, Michael: *Politik* und Kriegführung. Maximilian von Bayern, Tilly und die Katholische Liga im Dreißigjährigen Krieg, Münster 1999.
- DERS.: *Der Prager Frieden*. Anmerkungen zu einer Aktenedition, in: ZHF 28 (2001), S. 277–297.
- DERS.: *1648 – Rückschau auf ein Jubiläum*, in: ZHF 29 (2002), S. 99–105.
- KAMPMANN, Christoph: *Europa* und das Reich im Dreißigjährigen Krieg, Stuttgart 2008.
- KAPSER, Cordula: Die bayerische *Kriegsorganisation* in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges 1635–1648/49, Münster 1997.
- KASPAR, Siegfried: *Kloster Weingarten* im Dreißigjährigen Krieg, Köln 1960.
- KASTER, Karl Georg/STEINWASCHER, Gerd (Hg.): „... zu einem stets währenden *Gedächtnis*“. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, Bramsche 1996.
- KAUFMANN, Thomas: *Dreißigjähriger Krieg* und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur, Tübingen 1998.
- DERS.: *Lutherische Predigt* im Krieg und zum Friedensschluß, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 245–250.
- KELLER, Katrin: *Kriegsende* und Friedensfest in Kursachsen, in: *Dresdner Hefte* 56/4 (1998), S. 86–93.
- KISSLING, Rolf (Hg.): Die Universität *Dillingen* und ihre Nachfolger, Dillingen 1999.
- KIETZELL, Roswitha von: Der Frankfurter *Deputationstag* von 1642–1645. Eine Untersuchung der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Reichsversammlung, in: *Nassauische Annalen* 88 (1972), S. 99–119.
- KINTZ, Jean-Pierre/LIVET, Georges (Hg.): 350<sup>e</sup> anniversaire des *Traité*s de Westphalie 1648–1998. Une genèse de l'Europe, une société à reconstruire, Strasbourg 1999.
- KLEIN, Michael: *Ulrich*, Herzog von Württemberg, in: Lorenz/Mertens/Press: *Württemberg*, S. 157–158.
- KLEIN, Thomas: *Georg Wilhelm*, Kurfürst von Brandenburg, in: *NDB* 6, S. 203 f.
- KLUETING, Harm: *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989.

- KLUNZINGER, Karl: *Urkundliche Geschichte* der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn, Stuttgart 1854.
- KNAPP, Theodor: Zur Geschichte der *Landeshoheit*, in: WVLG N. F. 38 (1932), S. 9–112.
- KNOCH, Annegret: Die *Politik* des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der Westfälischen Friedensverhandlungen (1644–48), Bonn 1966.
- KOBER, Ulrich: Der *Favorit* als „Factotum“. Graf Adam von Schwarzenberg als Oberkammerer und Direktor des Geheimen Rates unter Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, in: Kaiser, Michael / Pečar, Andreas (Hg.): *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 231–252.
- DERS.: Eine *Karriere* im Krieg. Graf Adam von Schwarzenberg und die kurbrandenburgische Politik von 1619 bis 1641, Berlin 2004.
- KOCH, Ernst August (Hg.): Neue und vollständigere *Sammlung* der Reichsabschiede, Teile 3–4, Frankfurt a. M. 1747.
- KÖCHER, Adolf: *Lampadius*, Jakob, in: ADB 17, S. 574–578.
- DERS.: *Jakob Lampadius*. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Theorien des 17. Jahrhunderts, in: HZ 53 (1885), S. 402–429.
- KOHLER, Alfred: *Kontinuität* oder Diskontinuität im frühneuzeitlichen Kaisertum: Ferdinand II., in: Duchhardt, Heinz / Schnettger, Matthias (Hg.): *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, Mainz 1999, S. 107–117.
- DERS.: *Das Reich* im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521–1648, München 1990.
- KOHLMANN, Carsten: „Von unsern widersachern den bapisten vil erlitten und ussgestanden“. *Kriegs- und Krisenerfahrungen* von lutherischen Pfarrern und Gläubigen im Amt Hornberg des Herzogtums Württemberg während des Dreißigjährigen Krieges und nach dem Westfälischen Frieden, in: *Asche/Schindling: Strafergericht*, S. 123–211.
- KOHNLE, Armin: Dreißigjähriger *Krieg* und Westfälischer Frieden. Ein Bericht über Neuersehnungen anlässlich des Jubiläums von 1998 aus südwestdeutscher Perspektive, in: ZGO 149 (2001), S. 199–228.
- DERS.: *Reichstag* und Reformation. Kaiserliche und ständische Reichspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001.
- KOLB, D.: Zur Geschichte der *Prälaturen*, in: BWKG N. F. 29 (1925), S. 22–74.
- KOPP, Peter F.: *Erinnerung* an den Westfälischen Frieden. 350 Jahre unabhängige Schweiz, Schaffhausen 1998.
- KRAMER, Hans: Die *Beziehungen* zwischen Vorderösterreich und Österreich in der Neuzeit, in: Metz: Vorderösterreich, S. 65–80.
- KRATSCH, Dietrich: *Justiz – Religion – Politik*. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert, Tübingen 1990.
- KRAUS, Andreas: Frankreich und die *Pfalzfrage* auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: ZBLG 53 (1990), S. 681–696.
- DERS.: *Geschichte* Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München <sup>3</sup>2004.
- DERS.: Kurfürst Maximilian I. von Bayern und die französische *Satisfaktion* (1644–1646). Neue Quellen zu einem alten Problem, in: Ders. (Hg.): *Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte*, Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 2 München 1984, S. 21–50.
- DERS.: *Maximilian I.* Bayerns Großer Kurfürst, Graz/Wien/Köln 1990.
- DERS.: Zur *Vorgeschichte* des Friedens von Prag 1635. Die Entstehung der Kommandoregulation nach Art. 24, in: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, hrsg. von Harald Dickerhof, Frankfurt a. M. (u. a.) 1988, S. 265–299.
- KRAUS, Jürgen: Das *Militärwesen* der Reichsstadt Augsburg 1548–1806, Augsburg 1980.
- DERS.: *Reichskreis* und Reichskriegsverfassung, in: *Wehrwissenschaftliche Rundschau* 25/1 (1976), S. 25–31.

- KRETZSCHMAR, Johannes: Der Heilbronner *Bund* 1632–1634, 3 Bde. Lübeck 1922.
- KROENER, Bernhard R.: Der „Zweiunddreißigjährige Krieg“ – *Kriegsende* 1650. Oder: Wie lange dauerte der Dreißigjährige Krieg, in: Wegner, Bernd (Hg.): *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002, S. 67–91.
- KRONES, Franz Xaver von: *Kurz*, Ferdinand Sigismund Freiherr von Senftenau, in: ADB 17, S. 429 f.
- KRUSENSTJERN, Benigna von: Seliges *Leben* und böser Tod. Tod und Sterben in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Dies./Medick, Hans (Hg.): *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen 1999, S. 469–496.
- KUHN, Elmar L. (u. a.) (Hg.): *Die Bischöfe* von Konstanz, 2 Bde. Friedrichshafen 1988.
- KÜMMERLE, Julian: Luthertum, humanistische Bildung und württembergischer Territorialstaat. Die Gelehrtenfamilie *Bidembach* vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 2007.
- LAHRKAMP, Helmut: Adam *Adami* (1610–1663), in: *Rheinische Lebensbilder*, Bd. 15 Köln 1995, S. 81–99.
- DERS.: *Dreißigjähriger Krieg – Westfälischer Frieden*, Münster 1996.
- DERS.: *Die Friedensproteste* des päpstlichen Nuntius Chigi, in: *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster* N. F. 5, Münster 1970, S. 281–287.
- DERS.: *Friedensunterzeichnung* und Ratifikation 1648/49 nach dem Tagebuch Lampadius, in: *Ebd.*, S. 287–289.
- LANG, Gustav: *Geschichte der württembergischen Klosterschulen*. Von ihrer Stiftung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in evangelisch-theologische Seminare, Stuttgart 1938.
- LANGENSTEINER, Matthias: Für *Land* und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550–1568), Köln 2008.
- LANGER, Herbert: Die Entwicklung der *Pommernfrage* bis zum Friedensschluß in Münster und Osnabrück 1648, in: Wernicke, Horst/Hacker, Hans-Joachim (Hg.): *Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraums*, Hamburg 2001, S. 65–83.
- DERS.: *Dimensionen* der Pommernfrage in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, in: Wernicke, Horst/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.): *Pommern. Geschichte, Kultur, Wissenschaft*, Greifswald 1996, S. 169–184.
- DERS.: *Der Heilbronner Bund* (1633–35), in: Press, Volker/Stievermann, Dieter (Hg.): *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, München 1995, S. 113–122.
- DERS.: *Kulturgeschichte* des 30jährigen Krieges, Stuttgart 1978.
- DERS.: *Der Westfälische Frieden und Schweden*, in: Spieker, Manfred (Hg.): *Friedenssicherung*, Bd. 3 Münster 1989, S. 37–56.
- LANGWERTH VON SIMMERN, Ernst: *Die Kreisverfassung* Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahr 1648, Heidelberg 1896.
- LANZINNER, Maximilian/SCHORMANN, Gerhard: *Konfessionelles Zeitalter*, 1555–1618. Dreißigjähriger Krieg, 1618–1648, (= Gebhard, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 10. Aufl., Bd. 10), Stuttgart 2004.
- LANZINNER, Maximilian/STROHMEYER, Arno (Hg.): *Der Reichstag* 1486–1613. Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeiten, Göttingen 2006.
- LAUFS, Adolf: *Der Schwäbische Kreis*. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.
- LAYMANN, Paul: *Pacis compositio* inter principes et ordines Imperii Romani catholicos atque Augustanae confessioni adhaerentes in comitiis Augustae anno MDLV. edita, Dillingen 1629. VD 17 3:321678P
- DERS.: *Pacis compositio*, Das ist Außfürlichher und Wolgegründter *Tractat* von dem im Jahr 1555 auff dem Reichstag zu Augspurg [...] Auffgerichten Religion Frieden [...], Dillingen 1630. VD 17 23: 280224S

- LEIDL, August: *Leopold Wilhelm*, Erzherzog von Österreich, in: Gatz: Bischöfe 1648 bis 1803, S. 265–267.
- LEMPS, Huetz de: *Avaux*, Claude de Mesmes, comte d', in: DBF 4, Sp. 832–837.
- LESTRINGANT, Frank: Claude de Mesmes, comte d'*Avaux*, et la diplomatie de l'esprit, in: Bély: Europe, S. 439–455.
- LIEBHART, Wilhelm: Bayerische *Interessen* im Schwäbischen Reichskreis, in: Wüst: Reichskreis, S. 197–209.
- DERS./FAUST, Ulrich (Hg.): *Suevia sacra*. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Pankraz Fried zum 70. Geburtstag, Stuttgart 2001.
- LIER, Hermann Arthur: *Trauttmansdorff*, Maximilian, Freiherr von, in: ADB 38, S. 531–537.
- LOCKHART, Paul Douglas: *Denmark in the Thirty Years' War, 1618–1648*. King Christian IV and the decline of the Oldenburg State, Cranury (New Jersey) 1996.
- LOHR, Charles H.: *Caramuel y Lobkowitz*, Juan, OCist, in: LThK<sup>3</sup> 2, Sp. 941.
- LONDORP, Michael Caspar (Hg.): Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände [...] *Acta Publica* und schriftliche Handlungen [...], Bde. 4 und 5 Frankfurt a. M. 1668.
- LORENTZEN, Theodor: Die schwedische *Armee* im Dreißigjährigen Kriege und ihre Abdankung, Leipzig 1894.
- LORENZ, Gottfried: Die dänische *Friedensvermittlung* beim Westfälischen Friedenskongreß, in: Repgen: Forschungen, S. 31–61.
- LORENZ, Sönke/MERTENS, Dieter/PRESS, Volker (Hg.): Das Haus *Württemberg*. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997.
- DERS./RÜCKERT, Peter (Hg.): *Württemberg und Mömpelgard*. 600 Jahre Begegnung, Leinfelden-Echterdingen 1997.
- LUNDKVIST, Sven: Die schwedischen *Friedenskonzeptionen* und ihre Umsetzung in Osna-brück, in: Duchhardt: Friede, S. 349–359.
- DERS.: Die schwedischen Kriegs- und *Friedensziele* 1632–1648, in: Repgen: Politik, S. 219–240.
- LUTTENBERGER, Albrecht: *Ratio conscientiae – ratio politica*. Konzeptionen der kaiserlichen und ständischen Verhandlungsführung auf dem westfälischen Friedenskongress 1645/46–1648, in: Brieskorn, Norbert/Riedenaier, Markus (Hg.): Suche nach Frieden. Politische Ethik in der Frühen Neuzeit, Bd. 2 Stuttgart/Berlin/Köln 2002, S. 271–319.
- LUTZ, Heinrich: Das *Ring* um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490 bis 1648, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1983.
- MAGEN, Ferdinand: Die *Reichskreise* in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges, in: ZHF 9 (1982), S. 409–460.
- MAIER, Hans/PRESS, Volker (Hg.): *Vorderösterreich* in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989.
- MAIER, Konstantin: Die *Diskussion* um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der Aufklärung, Wiesbaden 1978.
- DERS.: Domkapitel und *Fürstbischof*. Zur Entwicklung des Konstanzer Wahlkapitulationswesens, in: Wüst: Staaten, S. 143–161.
- DERS.: Das *Domkapitel* von Konstanz und seine Wahlkapitulationen, Stuttgart 1990.
- MALETTKE, Klaus (Hg.): *Frankreich* und Hessen-Kassel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, Marburg 1999.
- DERS.: Frankreichs *Reichspolitik* zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 177–186.
- DERS.: *Nationalstaat* gegen Universalismus. Frankreichs Position beim Westfälischen Friedenskongreß, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 87–109.

- DERS.: Scheffers *Gesandtschaft* in Osnabrück: „Stände seyn nicht nur Rätthe, die man hören, sondern deren Räten man auch folgen müsse“, in: Duchhardt: Friede, S. 501–522.
- DERS.: Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte der *Fronde* (1648–1653), in: Ders. (Hg.): Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime, Berlin 1982, S. 24–65.
- MARICHAL, Paul (Hg.): *Mémoires du maréchal de Turenne*, Bd. 1 Paris 1909.
- MARQUARDT, Ernst: *Geschichte* Württembergs, Stuttgart <sup>3</sup>1985.
- MARTENS, Karl von: *Geschichte* der innerhalb der gegenwärtigen Gränzen des Königreichs Württemberg vorgefallenen kriegerischen Ereignisse vom Jahr 15 vor Christi Geburt bis zum Friedensschlusse 1815, Stuttgart 1847.
- MAURER, Hans-Martin: Die Ausbildung der *Territorialgewalt* oberschwäbischer Klöster vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: BDLG 109 (1973), S. 151–195.
- MAYER, Theodor: *Die Ausbildung* der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Kämpf, Hellmut (Hg.): Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1972, S. 284–331.
- MEHRING, Gebhard: Wirtschaftliche *Schäden* durch den Dreißigjährigen Krieg im Herzogtum Württemberg, in: WVLG N. F. 30 (1921), S. 58–89.
- MEIER, Johannes: Die *Prämonstratenser* und Prämonstratenserinnen, in: Jürgensmeier / Schwerdtfeger: Orden, Bd. 3, S. 11–38.
- MEIERN, Johann Gottfried von (Hg.): *Acta Pacis Westphalicae publica* oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte, 6 Bde. Göttingen 1743.
- DERS. (Hg.): *Acta Pacis Executionis Publica* Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte, 2 Teile Göttingen 1743.
- MEINARDUS, Otto: *Schwarzenberg*, Graf Adam zu, in: ADB 33, S. 779–794.
- MEISTER, Aloys: Die Entstehung der *Kuriatstimmen*, in: HJB 34 (1913), S. 828–834.
- MELES, Brigitte: *Wettstein* – die Schweiz und Europa, Katalog zur Ausstellung 4. September 1998 – 21. Februar 1999, Basel 1998.
- MENZEL, Karl: *Karl Ludwig*, Kurfürst von der Pfalz, in: ADB 15, S. 326–331.
- MÉTHIVIER, Hubert: *La Fronde*, Paris 1984.
- METZ, Friedrich (Hg.): *Vorderösterreich*. Eine geschichtliche Landeskunde, Freiburg <sup>4</sup>2000.
- MEYER, Jean: *Frankreich* im Zeitalter des Absolutismus 1515–1789, Stuttgart 1990.
- MEYER, Otto: Johann Philipp von *Schönborn*. Fürstbischof von Würzburg, Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 1605–1673, Würzburg 1973.
- MIKAT, Paul: Römische *Kurie* und Westfälischer Friede, in: ZRG (KA) 54 (1968), S. 95–135.
- MOHNHAUPT, Heinz: Die verfassungsrechtliche Einordnung der *Reichskreise* in die Reichsorganisation, in: Aretin: Kurfürst, S. 1–29.
- MONE, Franz Joseph (Hg.): *Quellensammlung* der badischen Landesgeschichte, 4 Bde. Karlsruhe 1848 / 1854 / 1863 / 1867.
- MONGRÉDIEN, George: *Le grand condé*, Paris 1959.
- MOORMAN VAN KAPPEN, Olav / WYDUCKEL, Dieter: *Der Westfälische Frieden* in rechts- und staats-theoretischer Perspektive, Berlin 1999.
- MORAW, Peter: *Landesgeschichte* und Reichsgeschichte, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977), S. 175–191.
- DERS.: Von offener *Verfassung* zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Berlin 1985.
- DERS. / PRESS, Volker: *Probleme* der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: ZHF 2, 1975, S. 95–128; nun auch in: Press: Reich, S. 3–17.
- MOSER, Johann Jakob: Mömpelgardisches *Staatsrecht*, hg. und eingeleitet von Wolfgang Hans Stein, Stuttgart 1983.

- MÜLLER, Andreas: Der Regensburger *Reichstag* von 1653/54, Frankfurt a. M. (u. a.) 1992.
- MÜLLER, Frank: *Kursachsen* und der Böhmisches Aufstand 1618–1622, Münster 1997.
- MÜLLER, Johannes: Veränderungen im *Reichsmatrikelwesen* um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 23 (1896), S. 115–176.
- MÜNCH, Paul: Das *Jahrhundert* des Zwiespalts. Deutschland 1600–1700, Stuttgart/Berlin/Köln 1999.
- NAEGELE, Anton: Abt Benedikt *Rauh* von Wiblingen. Feldpropst der kaiserlich-bayrischen Armee im dreissigjährigen Krieg, urkundliche Beiträge zur Geschichte der deutschen Militärkuratie und des Benediktinerordens in Schwaben, Freiburg (u. a.) [circa 1911].
- NAUJOKS, Eberhard: Vorstufen der *Parität* in der Verfassungsgeschichte der schwäbischen Reichsstädte (1555–1648). Das Beispiel Augsburgs, in: Sydow, Jürgen (Hg.): Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980, S. 38–66.
- NEESEN, Claudia Maria: Gabriel *Bucelin* OSB (1599–1681). Leben und historiographisches Werk, Ostfildern 2003.
- NEIPPERG, Reinhard von: *Kaiser* und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1991.
- NEUBURGER, Andreas: *Reichstreue* und Luthertum. Die Reichstagspolitik der württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph unter den Bedingungen der Afterlehenschaft (1541–1567), in: ZWLG 66 (2007), S. 113–135.
- NEUHAUS, Helmut: Das Heilige Römische *Reich* Deutscher Nation am Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648–1654), in: Krimm, Stefan (Hg.): Nachkriegszeiten – Die Stunde Null als Realität und Mythos in der deutschen Geschichte, München 1996, S. 10–33.
- DERS.: *Maximilian I.*, Bayerns großer Kurfürst, in: ZBLG 65 (2002), S. 5–23.
- DERS.: Reichsständische *Repräsentationsformen* im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982.
- DERS.: *Reichstag* und Supplikationsausschuss. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977.
- DERS.: Westfälischer *Frieden* und Dreißigjähriger Krieg. Neuerscheinungen aus Anlaß eines Jubiläums, in: Archiv für Kulturgeschichte 82 (2000), S. 455–475.
- NIETHAMMER, Emil: *Besold*, Christoph, in: NDB 2, S. 178 f.
- DERS.: *Christoph Besold*, Professor des Rechts 1577–1638, in: Haering, Hermann/Hohenstatt, Otto (Hg.): Schwäbische Lebensbilder, Bd. 2 Stuttgart 1941, S. 11–34.
- NOFLATSCHER, Heinz: *Bellum* ante portas. Tirol im Kontext des Westfälischen Friedens, in: Mühlberger, Georg/Blaas, Mercedes (Hg.): Grafschaft Tirol – Terra Venusta. Studien zur Geschichte Tirols, insbesondere des Vinschgaus, Innsbruck 2007, S. 237–252.
- DERS.: *Glaube*, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschmeister 1558–1618, Marburg 1987.
- DERS.: *Tirol*, Brixen, Trient, in: Schindling/Ziegler: Territorien, Bd. 1, S. 86–101.
- NOLTE, Margret: Der Reichshofrat Johannes (von) *Crane*. Der „pacifator“ in den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück 1643–1648 und seine Brüder Petrus und Henricus, bedeutende Söhne der kurkölnischen Stadt Geseke in Westfalen, Geseke 1992.
- ODHNER, Clas Theodor: Die *Politik* Schwedens im Westphälischen Friedenscongress und die Gründung der schwedischen Herrschaft in Deutschland, Gotha 1877.
- OEFELE, Edmund von: *Ferdinand Maria*, Kurfürst von Bayern, in: ADB 8, S. 677–679.
- ÖHMAN, Jenny: Der *Kampf* um den Frieden. Schweden und der Kaiser im Dreissigjährigen Krieg, Wien 2005.
- ORTLIEB, Eva: Im *Auftrag* des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln 2001.

- DIES.: *Reichshofrat* und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657), in: Sellert: *Reichshofrat*, S. 47–81.
- OSCHMANN, Antje: *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991.
- OTTNAD, Bernd: *Das Archiv der Bischöfe von Konstanz*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 94 (1974), S. 270–516.
- DERS.: *Das Schicksal des Bebenhäuser Klosterarchivs*, in: *Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller*, Stuttgart 1962, S. 223–236.
- PALME, Rudolf: *Frühe Neuzeit (1490–1665)*, in: Fontana, Josef (u. a.) (Hg.): *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 2 Bozen/Innsbruck/Wien 1986, S. 3–287.
- PARKER, Geoffrey: *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M./New York 1987.
- PERNOT, Michel: *La Fronde*, Paris 1994.
- PAFF, Karl: *Fürstenhaus und Land Württemberg*, Stuttgart 21849.
- PFEIFFER, Gerhard: *Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach*, in: *BWKG* 56 (1956), S. 3–75.
- PFELSTICKER, Walther: *Neues württembergisches Dienerbuch*, 3 Bde. Stuttgart 1957/1963/1974.
- PFLÜGER, Helmut: *Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahr 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahr 1497 bzw. 1535*, Stuttgart 1958.
- PHAYER, Fintan M.: *Adam Adami and the Peace of Westphalia*, in: *The American Benedictine Review* 20 (1969), S. 321–341.
- PHILIPPE-VON KIETZELL, Roswitha: *Württemberg und der Westfälische Friede*, Münster 1976.
- PIETSCH, Friedrich: *Die Archivreisen des Geheimen Archivars Lotter*, in: *Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller*, Stuttgart 1962, S. 333–353.
- PILLIN, Hans-Martin: *Oberkirch. Die Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1803*, Lahr 1975.
- PILLORGET, René: *Alliance, déceptions, ruptures: Les relations franco-bavaroises au cours de la guerre de Trente ans (1618–1648)*, in: *Bély: Europe*, S. 517–525.
- PITSCHMANN, Benedikt (Hg.): *Aus dem Tagebuch eines Flüchtlings des Dreißigjährigen Krieges. Abt Karl Stengel von Anhausen in Kremsmünster*, in: *SMBO* 88 (1977), S. 53–145.
- PLASSMANN, Max: *Bikonfessionelle Streitkräfte: Das Beispiel des Schwäbischen Reichskreises (1648–1803)*, in: Kaiser, Michael/Kroll, Stefan (Hg.): *Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit*, Münster 2004, S. 33–48.
- DERS.: *Krieg und Defension am Oberrhein. Die vorderen Reichskreise und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden (1693–1706)*, Berlin 2000.
- DERS.: *Zwischen Reichsprovinz und Ständebund. Der Schwäbische Reichskreis als Handlungsrahmen mindermächtiger Stände*, in: *ZGO* 151 (2003), S. 199–235.
- PLEISS, Detlev: *Zu den Kosten des Friedens in Franken 1648–1650 – Wer zahlte an wen?*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 51 (1999), S. 52–83.
- POHLIG, Matthias: *Gelehrter Frömmigkeitsstil und das Problem der Konfessionswahl: Christoph Besolds Konversion zum Katholizismus*, in: Lotz-Heumann, Ute/Mißfelder, Jan-Friedrich/Pohlig, Matthias (Hg.): *Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit*, Gütersloh 2007, S. 323–352.
- PÖLNITZ, Götz von: *Johann Philipp von Schönborn 1605 bis 1673*, in: Vaupel Rudolf (Hg.): *Nassauische Lebensbilder*, Bd. 1 Wiesbaden 1940, S. 91–123.
- POLONYI, Andrea: *Truchseß von Waldburg-Wolfegg, Johannes von*, in: Gatz: *Bischöfe 1448 bis 1648*, S. 710f.
- POPP, Franz: *Die Festung Frankenthal*, in: *100 Jahre Frankenthaler Altertumsverein 1892–1992*, Frankenthal 1992, S. 42–55.



- PRESS, Volker: *Adel im Alten Reich*. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz Brendle und Anton Schindling, Tübingen 1998.
- DERS.: *Das Alte Reich*. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Johannes Kunisch, Berlin <sup>2</sup>2000.
- DERS.: *Biberach* – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Stievermann/Press/Diemer: *Biberach*, S. 21–64, 700–703.
- DERS.: *Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges*, in: Schulze, Winfried (Hg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988, S. 239–268.
- DERS.: *Die Herzöge von Württemberg, der Kaiser und das Reich*, in: *Uhland: 900 Jahre*, S. 412–433, 749f.
- DERS.: *Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567–1655)*, in: Heinemeyer, Walter (Hg.): *Das Werden Hessens*, Marburg 1986, S. 267–331.
- DERS.: *Kriege und Krisen*. Deutschland 1600–1715, München 1991.
- DERS.: *Die Krise des Dreißigjährigen Krieges und die Restauration des Westfälischen Friedens*, in: Hagenmaier, Monika/Holtz, Sabine (Hg.): *Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit – Crisis in Early Modern Europe*. Festschrift für Hans-Christoph Rublack, Frankfurt a. M. (u. a.) 1992, S. 61–72.
- DERS.: *Die badischen Markgrafen im Reich der frühen Neuzeit*, in: ZGO 142 (1994), S. 19–57.
- DERS.: *Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich*, in: Maçzak, Antoni (Hg.): *Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 19–46.
- DERS.: *Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches*, in: Battenberg, Friedrich/Ranieri, Filippo (Hg.): *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa*. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar 1994, S. 349–363.
- DERS.: *Außerhalb des Religionsfriedens? Das reformierte Bekenntnis im Reich bis 1648*, in: Vogler, Günter (Hg.): *Wegscheiden der Reformation*. Alternatives Denken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1994, S. 309–335.
- DERS.: *Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486–1805*, in: Fried, Pankraz (Hg.): *Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat*. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, Sigmaringen 1982, S. 17–78.
- DERS.: *Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung*, in: DERS.: *Reich*, S. 189–222.
- DERS.: *Die territoriale Welt Südwestdeutschlands 1450–1650*, in: *Die Renaissance im deutschen Südwesten*, Bd. 1 Karlsruhe 1986, S. 17–61.
- PREVOST, Michel: *Avaugour*, Charles Du Bois d', in: DBF 4, Sp. 824–826.
- DERS.: *Cazet*, famille originaire de Vautorte, in: DBF 8, Sp. 22f.
- PUCHTA, Hans: *Die habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520–1534*, München 1967.
- PUPPEL, Pauline: *Die Regentin*. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700, Frankfurt a. M./New York 2004.
- QUARTHAL, Franz (Hg.): *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg*, St. Ottilien <sup>2</sup>1987.
- DERS.: *Vorderösterreich*, in: Schaab/Schwarzmaier: *Handbuch*, Bd. 1,2, S. 587–780.
- DERS./FAIX, Gerhard (Hg.): *Die Habsburger im deutschen Südwesten*, Sigmaringen 2000.
- RABE, Horst: *Reichsbund und Interim*. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, Köln/Wien 1971.
- RAUCH, Karl (Hg.): *Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert*. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, Weimar 1905.
- REDEN-DOHNA, Armgard von: *Prestige und Politik*. Ein Konfliktfall zwischen Reichsverfassung und Territorialinteresse, in: Melville, Ralph (u. a.) (Hg.): *Deutschland und Europa in der Neuzeit*, Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag, Halbbd. 1 Stuttgart 1988, S. 259–276.
- DIES.: *Reichsklöster in Ostschwaben*. Stand, Probleme und Aufgaben der Forschung, in: Liebhart/Faust: *Suevia sacra*, S. 15–32.

- DIES.: *Reichsstandschaft* und Klosterherrschaft. Die Schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982.
- DIES.: Die Schwäbischen *Reichsprälaten* und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfründe, in: Weber, Hermann (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 155–167.
- DIES.: *Weingarten* und die schwäbischen Reichsklöster, in: Schindling/Ziegler: Territorien, Bd. 5, S. 232–254.
- DIES.: Die *Zisterzienser* im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium, in: RoJKG 4 (1985), S. 51–58.
- DIES.: Zwischen österreichischen Vorlanden und *Reich*. Die schwäbischen Reichsprälaten, in: Maier/Press: Vorderösterreich, S. 75–91.
- REIFENSCHIED, Richard: Kaiser *Ferdinand II.* (1619–1637), in: Hartmann, Gerhard/Schnith, Karl Rudolf (Hg.): Die Kaiser, Graz/Wien/Köln 1996, S. 540–550.
- DERS.: Kaiser *Ferdinand III.* (1637–1657), in: Ebd., S. 551–561.
- REIFF, Hans-Jörg/SPAHR, Gebhard/HAUFFE, Dieter (Hg.): Kloster *Ochsenhausen*. Geschichte, Kunst, Gegenwart, Biberach 1985.
- REINHARDT, Rudolf: Die *Beziehungen* von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit, Wiesbaden 1966.
- DERS.: *Frühe Neuzeit*, in: Kuhn: Bischöfe, Bd. 1, S. 25–44.
- DERS.: *Fugger*, Jakob (1567–1626), in: Gatz: Bischöfe 1448 bis 1648, S. 209–211.
- DERS.: *Restauration*, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627, Stuttgart 1960.
- DERS.: Vogt von *Altensumerau* und Prasberg, Franz Johann Reichsritter (seit 1674 Reichsfreiherr) (1611–1689), in: Gatz: Bischöfe 1648 bis 1803, S. 538 f.
- REPEIN, Konrad: Seit wann gibt es den Begriff „Dreißigjähriger Krieg“?, in: Dollinger, Heinz/Gründer, Horst/Hanschmidt, Alwin (Hg.): Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag, Münster 1982, S. 59–70.
- DERS.: Noch einmal zum Begriff „*Dreißigjähriger Krieg*“, in: ZHF 9 (1982), S. 347–352.
- DERS.: *Dreißigjähriger Krieg* und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, hg. von Franz Bosbach und Christoph Kampmann, Paderborn (u. a.) 1998.
- DERS.: Fabio Chigis *Instruktion* für den Westfälischen Friedenskongress. Ein Beitrag zum kuralen Instruktionswesen im Dreißigjährigen Krieg, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 48 (1953), S. 79–116.
- DERS.: *Ferdinand III.* 1637–1657, in: Schindling/Ziegler: Kaiser, S. 142–167, 480ff.
- DERS. (Hg.): *Forschungen* und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Münster 1981.
- DERS.: Die westfälischen *Friedensverhandlungen*, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 355–372.
- DERS.: *Friedensvermittlung* und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden, in: WestfZs 147 (1997), S. 37–61.
- DERS.: Die *Hauptinstruktion* Ginettis für den Kölner Kongress (1636), in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 34 (1957), S. 250–287.
- DERS.: Die *Hauptprobleme* der Westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 und ihre Lösungen, in: ZBLG 62 (1999), S. 401–438.
- DERS.: Die katholische *Kirche* und der Westfälische Friede, in: Alferts, Josef/Sternberg, Thomas (Hg.): Die Kirchen und der Westfälische Friede, Münster 1999, S. 7–59.
- DERS. (Hg.): *Krieg* und *Politik* 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, München 1988.
- DERS.: Maximilien, comte de *Trauttmansdorff*, négociateur en chef de l'empereur aux traités de paix de Prague et de Westphalie, in: Bély: Europe, S. 347–361.

- DERS.: Der päpstliche *Protest* gegen den Westfälischen Frieden und die Friedenspolitik Urbans VIII., in: HJB 75 (1956), S. 94–122.
- DERS.: Die *Proteste* Chigis und der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden (1648/50). Vier Kapitel über das Breve „Zelo domus Dei“, in: Schwab, Dieter (u. a.) (Hg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 623–647.
- DERS.: Was ist ein *Religionskrieg*?, in: Ders.: Von der Reformation zur Gegenwart, hg. von Klaus Gotto und Hans Günter Hockerts, Paderborn (u. a.) 1988, S. 84–97.
- DERS.: Die Römische *Kurie* und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, Tübingen Bd. 1/1 1962, Bd. 1/2 1965.
- DERS.: Salvo iure Sanctae Sedis? Die *Zessionsbestimmungen* des Westfälischen Friedens für Metz, Toul und Verdun als Konkordatsrechts-Problem, in: Aymanns, Winfried/Egler, Anna/Listl, Joseph (Hg.): Fides et Ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, Regensburg 1991, S. 527–558.
- DERS.: *Wartenberg*, Chigi und Knöringen im Jahre 1645. Die Entstehung des Plans zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden als quellenkundliches und methodisches Problem, in: Vierhaus, Rudolf/Botzenhart, Manfred (Hg.): Dauer und Wandel der Geschichte, Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965, Münster 1966, S. 213–268.
- DERS.: Über den Zusammenhang von *Verhandlungstechnik* und Vertragsbegriffen. Die kaiserlichen Elsaß-Angebote vom 18. März und 14. April 1646 an Frankreich, in: Besch, Werner (u. a.) (Hg.): Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 638–666.
- REVELLIO, Paul: *Villingen*, Bräunlingen und die Herrschaft Triberg, in: Metz: Vorderösterreich, S. 283–295.
- RIBBE, Wolfgang: *Ämterkauf* und soziale Mobilität im Reich am Beispiel der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (Comites Palatini Caesarei), in: Malettke, Klaus (Hg.): Ämterkäufllichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), Berlin 1980, S. 141–155.
- RICHTER, Gregor: Die württembergischen *Reichstagsstimmen* von der Erhebung zum Herzogtum bis zum Ende des alten Reiches. Ein Beitrag zur Frage der Reichsstandschaft von Württemberg, Mömpelgard und Teck, in: ZWLG 23 (1964), S. 345–373.
- RIEDENAUER, Erwin: Ferdinand Sigmund Graf *Kur(t)z* von Senftenau, in: NDB 13, S. 328f.
- RIEZLER, Sigmund: *Geschichte* Baierns, Bd. 5 Gotha 1903.
- RIOTTE, Andrea: „Da begegneten Güte und Treu einander wiederum, Gerechtigkeit und Friede küßten sich“. Biberachs Konfessions- und Verfassungsentwicklung vom „abscheulichen Frieden“ 1648 bis zur Aufhebung der *Parität* 1817/1818, in: BWKG 99 (1999), S. 51–80.
- DIES.: Die paritätische Stadt. *Biberach* 1649–1806, in: Stievermann/Press/Diemer: Biberach, S. 309–366, 746–755.
- RITTER, Moriz: *Deutsche Geschichte* im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), Bd. 2 Stuttgart 1895; Bd. 3 Stuttgart/Berlin 1908.
- DERS.: Das römische *Kirchenrecht* und der Westfälische Friede, in: HZ 101 (1908), S. 253–282.
- DERS.: Der *Ursprung* des Restitutionsedikts, in: HZ 76 (1896), S. 62–102.
- ROBERTS, Michael (Hg.): Sweden's Age of *Greatness* 1632–1718, London/Basingstoke 1973.
- DERS.: The Swedish Imperial *Experience* 1560–1718, Cambridge 1979.
- ROECK, Bernd: *Diskurse* über den Dreißigjährigen Krieg. Zum Stand der Forschung und zu einigen offenen Fragen, in: Duchhardt, Heinz/Veit, Patrice (Hg.): Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Mainz 2000, S. 181–193.
- DERS.: Die *Feier* des Friedens, in: Duchhardt: Friede, S. 633–659.

- DERS.: Eine *Stadt* in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, 2 Teile Göttingen 1989.
- ROHRSCHEIDER, Michael: Der gescheiterte *Frieden* von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1649), Münster 2007.
- DERS.: *Möglichkeiten* und Grenzen politischer Selbstbehauptung mindermächtiger Reichsstände im 17. Jahrhundert. Das politische Wirken Johann Georgs II. von Anhalt-Dessau, in: Freitag, Werner/Hecht, Michael (Hg.): Die Fürsten von Anhalt, Halle a. d. S. 2003, S. 187–201.
- DERS.: Der Nachlaß des Grafen *Peñaranda* als Quelle zum Westfälischen Friedenskongreß, in: HJB 122 (2002), S. 173–193.
- DERS.: *Tradition* und Perzeption als Faktoren in den internationalen Beziehungen. Das Beispiel der wechselseitigen Wahrnehmung der französischen und spanischen Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: ZHF 29 (2002), S. 257–282.
- RÖSENER, Werner: Südwestdeutsche *Zisterzienserklöster* unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: ZWLG 33 (1976), S. 24–52.
- ROTH, Hermann Josef: Die *Zisterzienser*, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger: Orden, Bd. 1, S. 73–97.
- ROTHENHÄUSLER, Konrad: Die *Abteien* und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 1886.
- RÜCKERT, Maria Magdalena: *Lichtenstern*, in: Zimmermann/Priesching: Klosterbuch, S. 323–325.
- RÜCKERT, Peter/SCHWARZMAIER, Hansmartin (Hg.): 850 Jahre Kloster *Herrenalb*. Auf Spurensuche nach den Zisterziensern, Stuttgart 2001.
- RUDERSDORF, Manfred: *Ludwig IV.* Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen, Mainz 1991.
- RUHRMANN, Josef: Das Benediktiner-Kloster *Sankt Georgen* auf dem Schwarzwald im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (1500–1655), Diss. Freiburg 1961.
- RUMMEL, Peter: *Beziehungen* der ostschwäbischen Reichsstifte zur Universität Dillingen, in: Liebhart/Faust: Suevia sacra, S. 187–199.
- DERS.: *Fürstbischof* Heinrich von Knöringen, in: Liebhart, Wilhelm (Hg.): Nesselwang. Ein historischer Markt im Allgäu, Sigmaringen 1990, S. 275–278.
- DERS.: *Knöringen*, Heinrich von (1570–1646), in: Gatz: Bischöfe 1448 bis 1648, S. 372f.
- DERS.: *Sigmund Franz*, Erzherzog von Österreich (1630–1665), in: Gatz: Bischöfe 1648 bis 1803, S. 460–462.
- RUPPERT, Karsten: Die kaiserliche *Politik* auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648), Münster 1979.
- SACCHI, Henri: *La guerre* de trente ans, Bd. 3 Paris 1991.
- SAGEBIEL, Martin: *Corvey* – Benediktiner, in: Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch, Teil 1 Münster 1992, S. 215–224.
- SARING, Hans: *Fritze*, Petrus, Jurist und brandenburgischer Diplomat, in: NDB 5, S. 634f.
- SATTLER, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der *Herzogen*, Bde. 7–9 Tübingen 1774/1776.
- DERS.: Historische *Beschreibung* des Herzogtums Württemberg und aller desselben Städte, Klöster und dazu gehörigen Aemter [...], Stuttgart 1762, ND Stuttgart 1948.
- SCHAAB, Meinrad: *Territorialstaat* und Kirchengut bis zum Dreißigjährigen Krieg. Die Sonderentwicklung in der Kurpfalz im Vergleich mit Baden und Württemberg, in: ZGO 138 (1990), S. 241–258.
- DERS./SCHWARZMAIER, Hansmartin (Hg.): *Handbuch* der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1,2 Stuttgart 2000; Bd. 2 Stuttgart 1995.
- SCHÄFER, Alfons: Zur Besitzgeschichte des Klosters *Hirsau* vom 11. bis 16. Jahrhundert, in: ZWLG 19 (1960), S. 1–50.

- SCHARBATKE, Hermann: Die *Generalamnestie* im Friedensvertrag – Mit besonderer Berücksichtigung des Westfälischen Friedens, Diss. Würzburg 1974.
- SCHERER, Herbert: *Ferdinand Maria*, Kurfürst von Bayern, in: NDB 5, S. 86 f.
- SCHIER, Gottfried: *Ursachen*, Grundlagen und Entwicklung der Parität Biberachs, Diss. Erlangen 1950.
- SCHILLING, Heinz: *Aufbruch* und Krise. Deutschland 1517–1648, Berlin 1988.
- DERS.: *Konfessionalisierung* und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn (u. a.) 2007.
- DERS.: Der Westfälische *Friede* und das neuzeitliche Profil Europas, in: Duchhardt: *Friede*, S. 1–32.
- DERS./SMOLINSKY, Heribert (Hg.): Der Augsburger *Religionsfrieden*, Gütersloh 2007.
- SCHINDLING, Anton: Die *Anfänge* des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991.
- DERS.: Die katholische *Bildungsreform* zwischen Humanismus und Barock. Dillingen, Dole, Freiburg, Molsheim und Salzburg: Die Vorlande und die benachbarten Universitäten, in: Maier/Press: Vorderösterreich, S. 137–176.
- DERS.: „*Corpus evangelicorum*“ et „*corpus catholicorum*“. Constitution juridique et réalités sociales dans le Saint-Empire, in: Kintz/Livet: *Traités*, S. 43–55.
- DERS.: Kaiser, Reich und *Reichsverfassung* 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich, in: Asbach, Olaf/Maletke, Klaus/Externbrink, Sven (Hg.): *Altes Reich, Frankreich und Europa*. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 25–54.
- DERS.: Andersgläubige Nachbarn. *Mehrkonfessionalität* und Parität in Territorien und Städten des Reichs, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 465–473.
- DERS.: War „1648“ eine katholische Niederlage?, in: Carl, Horst (u. a.) (Hg.): *Kriegsniederlagen*. Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004, S. 257–277.
- DERS.: Der Passauer Vertrag und die *Kirchengüterfrage*, in: Becker: *Vertrag*, S. 105–123.
- DERS.: *Religionskriege* als Gerechte Kriege? Waffengewalt im Zeichen von Humanismus, Reformation und Gegenreformation, in: Dietrich, Julia/Müller-Koch, Uta (Hg.): *Ethik und Ästhetik der Gewalt*, Paderborn 2006, S. 177–198.
- DERS.: Das *Strafgericht* Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, in: Asche/Ders.: *Strafgericht*, S. 11–51.
- DERS.: Der Westfälische Frieden und die deutsche *Konfessionsfrage*, in: Spieker, Manfred (Hg.): *Friedenssicherung*, Bd. 3 Münster 1989, S. 19–36.
- DERS.: Der Westfälische Frieden und das Nebeneinander der *Konfessionen* im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Ackermann, Konrad/Schmid, Alois/Volkert, Wilhelm (Hg.): *Bayern vom Stamm zum Staat*. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, Bd. 1 München 2002, S. 409–432.
- DERS.: Der Westfälische Frieden und der *Reichstag*, in: Weber, Hermann (Hg.): *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, S. 113–153.
- DERS.: 350 Jahre Westfälischer *Friede*, in: Ernst: *Verwüestet*, S. 9–24.
- DERS./ZIEGLER, Walter (Hg.): *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918*, München 1990.
- DIES. (Hg.): *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Münster Bd. 1 <sup>2</sup>1991, Bde. 2–7 1990–1997.
- SCHLAICH, Klaus: *Maioritas* – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG (KA) 63 (1977), S. 264–299 und 64 (1978), S. 139–179.
- SCHMAUDER, Andreas (Hg.): *Hahn* und Kreuz. 450 Jahre Parität in Ravensburg, Begleitband zur Ausstellung vom 21. Oktober bis 29. Januar 2006, Konstanz 2005.

- DERS.: *Kapuzinerkloster* Ravensburg, in: Zimmermann/Priesching: Klosterbuch, S. 389f.
- SCHMID, Alois: Der Fränkische *Reichskreis*. Grundzüge seiner Geschichte – Struktur – Aspekte seiner Tätigkeit, in: Wüst: Reichskreis, S. 235–250.
- SCHMID, Gerhard: *Bestrebungen* und Fortschritte in der Frage der konfessionellen Gleichberechtigung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Diss. Jena 1952.
- DERS.: *Konfessionspolitik* und Staatsräson bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses über die *Gravamina Ecclesiastica*, in: Archiv für Reformationsgeschichte 44 (1953), S. 203–223.
- SCHMIDT, Georg: „Absolutes *Dominat*“ oder „deutsche Freiheit“. Der Kampf um die Reichsverfassung zwischen Prager und Westfälischem Frieden, in: Friedeburg, Robert von (Hg.): Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit, Berlin 2001, S. 265–284.
- DERS.: Der Dreißigjährige *Krieg*, München <sup>7</sup>2006.
- DERS.: *Geschichte* des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.
- DERS.: Der *Städtetag* in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stuttgart/Wiesbaden 1984.
- DERS.: Der Westfälische Friede als *Grundgesetz* des komplementären Reichs-Staats, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 447–454.
- DERS.: Der Wetterauer *Grafenverein*. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989.
- SCHMITT, Albert: Die Benediktiner-Abtei *Weingarten*, Ravensburg 1924.
- SCHNEIDER, Bernd Christian: *Ius reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001.
- SCHNEIDER, Eugen (Hg.): *Ausgewählte Urkunden* zur Württembergischen Geschichte, Stuttgart 1911.
- DERS.: Württembergische *Geschichte*, Stuttgart 1896.
- SCHNEIDER, Heinrich: Die *Politik* des Kölner Kurfürsten Ferdinand (1577–1650) im Dreißigjährigen Krieg, in: Haaf, Robert/Hoster, Joseph (Hg.): Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift für Wilhelm Neuss, Düsseldorf 1960, S. 117–136.
- SCHNEIDER, Reinhard (Hg.): *Salem*. 850 Jahre Reichsabtei und Schloß, Konstanz 1984.
- SCHÖNHAINZ, Georg: *Considerationes Super Voto Amnistico*, Francofurti, Nuper 22. Augusti emisso [...], Wien 1643. VD17 12:205174Q, VD17 14:080408R
- SCHÖNHUTH, Ottmar Friedrich: Conrad *Widerhold*, der treue Commandant von Hohentwiel im 30jährigen Krieg, Schwäbisch Hall <sup>2</sup>1844.
- SCHÖNTAG, Wilfried: Die Prämonstratenserabtei *Adelberg* im konfessionellen Zeitalter. Wiederbesiedelung 1548–1565 und Restitution 1630–1649, in: Haag, Norbert (u. a.) (Hg.): Tradition und Fortschritt. Württembergische Kirchengeschichte im Wandel, Festschrift für Hermann Ehmer zum 65. Geburtstag, Epfendorf 2008, S. 103–120.
- SCHORMANN, Gerhard: Der Dreißigjährige *Krieg*, Göttingen <sup>3</sup>2004.
- SCHRADER, Franz: Ringen, Untergang und Überleben der katholischen *Klöster* in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden, Münster 1977.
- SCHRECKENBACH, Hans-Joachim: Dr. Johannes *Leuber* – Kursächsischer Gesandter beim Westfälischen Friedenskongreß. Eine biographische Skizze, in: Beck, Friedrich/Hempel, Wolfgang/Henning, Eckart (Hg.): *Archivistica docet*. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds, Potsdam 1999, S. 323–338.
- SCHREINER, Klaus: Benediktinisches *Mönchtum* in der Geschichte Südwestdeutschlands, in: Quarthal: Benediktinerklöster, S. 23–114.
- DERS.: Altwürttembergische *Klöster* im Spannungsfeld landesherrlicher Territorialpolitik, in: BDLG 109 (1973), S. 196–245.

- DERS.: Sozial- und standesgeschichtliche *Untersuchungen* zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald, Stuttgart 1964.
- SCHUBERT, Friedrich Hermann: Ludwig *Camerarius* 1573–1651, Kallmünz 1955.
- DERS.: Die deutschen *Reichstage* in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- SCHUKRAFT, Harald: *Roderich*, Herzog von Württemberg-Weiltingen, in: Lorenz / Mertens / Press: Württemberg, S. 193 f.
- SCHULTE, Johann Friedrich von: *Hai*, Roman, in: ADB 10, S. 378 f.
- DERS.: *Wagnereck*, Heinrich, in: ADB 40, S. 590.
- SCHULZ, Christian: *Strafgericht* Gottes oder menschliches Versagen? Die Tagebücher des Benediktinerabtes Georg Gaisser als Quelle für die Kriegserfahrungen von Ordensleuten im Dreißigjährigen Krieg, in: *Asche / Schindling: Strafgericht*, S. 219–290.
- SCHULZE, Winfried: *Augsburg* 1555–1648. Eine Stadt im Heiligen Römischen Reich, in: Gottlieb, Gunther (u. a.) (Hg.): *Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984, S. 433–447.
- SCHÜTZE, Wolfgang: *Oligarchische Verflechtung* und Konfession in der Reichsstadt Ravensburg 1551/2–1648, Augsburg 1981.
- SCHWAIGER, Georg: Kardinal Franz Wilhelm von *Wartenberg*, Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg (1593–1661), in: Ders. (Hg.): *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg*, Teil 1 Regensburg 1989, S. 277–287.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin: Hochstift *Konstanz*, in: Schaab / Schwarzmaier: *Handbuch*, Bd. 2, S. 466–480.
- DERS.: *Reichsprälatenklöster*, in: Ebd., S. 546–609.
- SEIBRICH, Wolfgang: *Gegenreformation* als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580 bis 1648, Münster 1991.
- DERS.: Philipp Christoph von *Sötern* (1567–1652), in: Neumann, Peter (Hg.): *Saarländische Lebensbilder*, Bd. 4 Saarbrücken 1989, S. 11–38.
- SEILACHER, Carl: *Herrenalb*. Ein verschwundenes Zisterzienserklster, Herrenalb 1965.
- SEILER, Alois: Die *Archive* der einstigen Reichsklöster nach der Säkularisation, in: ZWLG 23 (1964), S. 321–344.
- SEILER, Joachim: *Das Augsburger Domkapitel* vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802), St. Ottilien 1990.
- SELLERT, Wolfgang: Die Bedeutung der *Reichskreise* für die höchste Gerichtsbarkeit im alten Reich, in: Hartmann: *Regionen*, S. 145–178.
- DERS. (Hg.): *Die Ordnungen* des Reichshofrates 1550–1766, 2 Halbbde. Köln / Wien 1980.
- DERS.: *Prozeßgrundsätze* und *Stilus Curiae* am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973.
- DERS. (Hg.): *Reichshofrat* und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln / Weimar / Wien 1999.
- DERS.: Über die *Zuständigkeitsabgrenzung* von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aalen 1965.
- SEMLER, Alfons (Hg.): *Die Tagebücher* des Dr. Johann Heinrich von Pflummern. 1633–1643, in: ZGO, Beiheft zu 98 (1950), S. 1–160; Beiheft zu 99 (1951), S. 161–407; Beiheft zu 100 (1952), S. 408–424.
- SETZLER, Wilfried: *Kloster Zwiefalten*. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen 1979.
- DERS. / QUARTHAL, Franz (Hg.): *Das Zisterzienserklster Bebenhausen*. Beiträge zur Archäologie, Geschichte und Architektur, Tübingen / Stuttgart 1995.
- SIWEK, Alberich (Hg.): *Die Zisterzienserabtei Salem*. Der Orden, das Kloster, seine Äbte, Salem 1984.

- SMET, Silver de: *Forer*, Lorenz, SJ, in: LThK<sup>3</sup> 3, Sp. 1349.
- SONNINO, Paul: *Prelude to the Fronde. The French Delegation at the Peace of Westphalia*, in: Duchhardt: Friede, S. 217–233.
- SPAHR, Gebhard: Die schwäbische *Benediktiner-Kongregation* vom heiligen Joseph. Geschichte und Gestalt, in: SMBO 83 (1972), S. 291–337.
- DERS. (Hg.): *Weingarten 1056–1956. Ein Beitrag zur Geistes- und Gütergeschichte der Abtei, Weingarten 1956.*
- DERS.: Weingarten und die *Benediktiner-Universität* Salzburg (1617–1810), in: Ebd., S. 106–136.
- SPECHT, Thomas (Hg.): Die *Matrikel* der Universität Dillingen, 3 Bde. Dillingen 1911.
- SPECKER, Hans Eugen: Die Reichsstadt *Ulm* als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in: Wüst: Reichskreis, S. 179–196.
- SPINDLER, Joseph: Heinrich V. von *Knöringen*, Fürstbischof von Augsburg (1598–1646). Seine inner-kirchliche Restaurationstätigkeit in der Diözese Augsburg, in: Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen 24 (1911), S. 1–138.
- DERS.: Heinrich V. von Knöringen, *Fürstbischof* von Augsburg (1598–1646). Seine kirchenpolitische Tätigkeit, in: Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen 28 (1915), S. 1–254.
- SPINDLER, Max (Hg.): *Handbuch* der bayerischen Geschichte, Bd. 2 München 1969.
- SPITTLER, Ludwig Timotheus: *Geschichte* Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783.
- STADLER, Peter: Der Westfälische Friede und die *Eidgenossenschaft*, in: Duchhardt: Friede, S. 369–391.
- STÄHLE, Sibylle: Das *Klosteramt* Blaubeuren und die württembergische Schirmvogtei in der Neuzeit, in: Decker-Hauff/Eberl: Blaubeuren, S. 553–568.
- STÄLIN, Paul Friedrich von: *Beiträge* zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs, in: WVLG N. F. 8 (1899), S. 12–70.
- DERS.: Beiträge zur *Geschichte* des 30jährigen Kriegs, in: WVLG N. F. 10 (1901), S. 389–399.
- DERS.: *Eberhard III.*, Herzog von Württemberg, in: ADB 5, S. 559–561.
- DERS.: *Schwedische Schenkungen* in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familien während des dreißigjährigen Krieges, in: WVLG N. F. 3 (1894), S. 411–455.
- DERS.: Schwedische und *kaiserliche Schenkungen* in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Glieder zu demselben gehöriger Familien während des dreißigjährigen Krieges, in: WVLG N. F. 6 (1897), S. 309–384.
- DERS.: *Varnbübler*, in: WVLG N. F. 10 (1901), S. 396 f.
- STEGMAIER, Günter: Die Zisterzienserabtei *Bebenhausen* zwischen Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit bis zu ihrer Reformation 1535, Stuttgart 1983.
- STEIGER, Heinhard: Friedensschluß und *Amnestie* in den Verträgen von Münster und Osnabrück, in: Duchhardt, Heinz/Veit, Patrice (Hg.): Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Mainz 2000, S. 207–245.
- DERS.: Der Westfälische *Friede* – Grundgesetz für Europa?, in: Duchhardt: Friede, S. 33–80.
- STEIN, Wolfgang Hans: Christoph *Forstner* 1598–1668. Mömpelgardische Politik und humanistische Reflexion auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Repgen: Forschungen, S. 62–97.
- DERS.: *Protection royale*. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643, Münster 1978.
- STEINBERG, Sigfrid Henry: The „Thirty Years War“ and the conflict for European hegemony 1600–1660, London 1966.
- STEINBERGER, Ludwig: Die *Jesuiten* und die Friedensfrage in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedensexekutionshaupttreuß 1635–1650, Freiburg 1906.



- STEINEGGER, Albert: Der *Hohentwiel* in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Berner, Herbert (Hg.): *Hohentwiel. Bilder aus der Geschichte des Berges*, Konstanz 1957, S. 198–219.
- STEMMLER, Otto (Hg.): *Tagebuch* des Abt Michael Gaisser der Benediktinerabtei St. Georg zu Villingen, 2 Bde. Villingen-Schwenningen <sup>2</sup>1984.
- STICHT, Ernst Ludwig: Markgraf *Christian* von Brandenburg-Kulmbach und das Oberland der Markgrafschaft im Dreißigjährigen Krieg (1618–1635), Diss. Erlangen 1964.
- STIEVE, Felix: Der Kampf um *Donauwörth* im Zusammenhang der Reichsgeschichte, München 1875.
- STIEVERMANN, Dieter: *Blaubeuren* im Spiel der politischen Kräfte Südwestdeutschlands vom Spätmittelalter bis 1648, in: Decker-Hauff/Eberl: *Blaubeuren*, S. 307–346.
- DERS.: Das Haus *Württemberg* und die Klöster vor der Reformation, in: Uhland: 900 Jahre, S. 459–481.
- DERS.: *Landesherrschaft* und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
- DERS.: *Österreichische Vorlande*, in: Schindling/Ziegler: *Territorien*, Bd. 5, S. 256–277.
- DERS./PRESS, Volker/DIEMER, Kurt (Hg.): *Geschichte der Stadt Biberach*, Stuttgart 1991.
- STÖCKERT, Georg: Die *Admission* der deutschen Reichsstände zum Westfälischen Friedenskongreß, Kiel 1869.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: *Zeremoniell* als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Kunisch, Johannes (Hg.): *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997, S. 91–132.
- STORM, Peter-Christoph: Der Schwäbische *Kreis* als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648 bis 1732, Berlin 1974.
- STRÄTZ, Hans-Wolfgang: *Säkularisation*, Säkularisierung, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5 Stuttgart 1984, S. 792–809.
- STRÖLE-BÜHLER, Heike: Das *Restitutionsedikt* von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648, Regensburg 1991.
- STURDY, David J.: *Richelieu and Mazarin. A Study in Statesmanship*, Basingstoke/New York 2004.
- SYDOW, Jürgen: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen (= *Das Bistum Konstanz* Bd. 2), Berlin (u. a.) 1984.
- TESKE, Gunnar: *Verhandlungen* zum Westfälischen Frieden außerhalb der Kongreßstädte Münster und Osnabrück, in: *WestfZs* 147 (1997), S. 63–92.
- THEIBALT, John: The *Demography* of the Thirty Years War Re-visited: Günther Franz and his Critics, in: *German History* 15 (1997), S. 1–21.
- THEIL, Bernhard: Die *Überlieferung* des Schwäbischen Reichskreises in den staatlichen Archiven Baden-Württembergs, in: *Wüst: Reichskreis*, S. 123–138.
- TISCHER, Anuschka: *Diplomaten* als Patrone und Klienten. Der Einfluß personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Babel, Rainer (Hg.): *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2005, S. 173–197.
- DIES.: *Französische Diplomatie* und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999.
- TREIBER, Walter: Johann Conrad *Varnbüler* (1595–1657), in: *Heimatbuch Hemmingen, Horb a. N.* 1991, S. 68–78.
- TÜCHLE, Hermann: Mehr als 650 Jahre *Prämonstratenserstift*, in: Eitel: *Weißenuau*, S. 27–57.
- DERS.: *Süddeutsche Klöster* vor 500 Jahren, ihre Stellung in Reich und Gesellschaft, in: *BDLG* 109 (1973), S. 102–123.

- DERS.: Von der *Reformation* bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern 1981.
- DERS./SCHAHL, Adolf: 850 Jahre *Rot an der Rot*. Geschichte und Gestalt, neue Beiträge zur Kirchen- und Kunstgeschichte der Prämonstratenser-Reichsabtei, Sigmaringen 1976.
- TUPETZ, Theodor: Der *Streit* um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict (1629), in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Classe, Bd. 102 Wien 1883, S. 315–566.
- UHLAND, Robert (Hg.): *900 Jahre* Haus Württemberg, Stuttgart <sup>3</sup>1985.
- DERS.: *Eberhard III.*, Herzog von Württemberg, in: NDB 4, S. 236 f.
- DERS.: Herzog *Friedrich I.* (1593–1608), in: Ders.: 900 Jahre, S. 174–182.
- DERS.: Herzog *Johann Friedrich* (1608–1628), in: Ebd., S. 183–194.
- UHLHORN, Manfred: Der *Mandatsprozeß* sine clausula des Reichshofrats, Köln/Wien 1990.
- URBAN, Helmut: Das *Restitutionsedikt*, Diss. phil. München 1968.
- VANN, James Allen: The Making of a *State*. Württemberg 1593–1793, Ithaca/London 1984 (dt.: Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat, Stuttgart 1986).
- DERS.: The Swabian *Kreis*. Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715, Brüssel 1975.
- VASOLD, Manfred: Die deutschen *Bevölkerungsverluste* während des Dreißigjährigen Krieges, in: ZBLG 56 (1993), S. 147–160.
- VIERHAUS, Rudolf: *Handlungsspielräume*. Zur Rekonstruktion historischer Prozesse, in: HZ 237 (1983), S. 289–309.
- VOGEL, Hermann: Die *Exekution* der die Reichsstadt Augsburg betreffenden Bestimmungen des westfälischen Friedens, Augsburg 1890.
- DERS.: Der *Kampf* auf dem Westfälischen Friedenskongreß um die Einführung der Parität in der Stadt Augsburg, München <sup>2</sup>1900.
- VOGLER, Bernard: *L'Alsace* en 1648 et les conséquences des traités pour la province, in: Bély: Europe, S. 189–195.
- VOGLER, Günter: Europas *Aufbruch* in die Neuzeit 1500–1650, Stuttgart 2003.
- VOLK, Paulus: *Abt* Leonhard Colchon von Seligenstadt und sein Briefwechsel, in: HJB 57 (1937), S. 366–384.
- DERS.: *Adami*, Adam, OSB, in: LThK<sup>3</sup> 1, Sp. 134.
- DERS.: Adam Adami als *Sachwalter* der benediktinischen Belange auf den Westfälischen Friedensverhandlungen, in: Ders.: Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation, Münster 1950, S. 67–125.
- DERS.: Adam Adami, der *Verfasser* der *Compendiosa relatio*, in: SMBO 58 (1940), S. 207–214.
- DERS.: Zur *Biographie* des Adam Adami, in: Classen, Peter/Scheibert, Peter (Hg.): Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebenzigsten Geburtstag, Bd. 1 Wiesbaden 1964, S. 373–381.
- DERS.: *Colchon*, Leonhard, Abt von Seligenstadt (1625 bis 1653), in: NDB 3, S. 318.
- DERS.: Der Friedensbevollmächtigte Adam Adami aus Mülheim a. Rh. bei den *Verhandlungen* in Münster und Osnabrück (1645–1648), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 142/143 (1943), S. 84–146.
- WAGNER, Hans: Die kaiserlichen *Diplomaten* auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Zöllner, Erich (Hg.): Diplomatie und Außenpolitik Österreichs, Wien 1977, S. 59–73.
- Wahrhafter Abtruck und Bericht Welcher massen durch deß Hochlöblichen Schwäbischen Craisses außschreibender Herren Fürsten [...] Subdelegirte Herren Commissarios, das Rath- und Stadtwesen in Geist- und Weltlichen Sachen in und bey deß H[eiligen] Röm[ischen] Reichs Stadt Kauffbeuren [...] durch ordentliche besiegelte Receß etc. verabschiedet und was jedem Theil iniungirt worden Anno Christi M. DC. XLIX [...], Ulm 1651.
- Wahrhafter Abtruck und Bericht Welcher massen durch deß Hochlöblichen Schwäbischen Craisses außschreibender Herren Fürsten [...] Subdelegirte Herren Commissarios, das

## L

- Raht- und Stadtwesen in Geist- und Weltlichen Sachen in und bey deß H[eiligen] Röm[ischen] Reichs Stadt Ravenspurg [...] durch ordentliche besiegelte Receß etc. verabschiedet parificirt und was jedem Theil iniungirt worden Anno Christi M. DC. XLIX [...], Ulm 1651. VD17 12:192387U
- WALLENTA, Wolfgang: Katholische *Konfessionalisierung* in Augsburg 1548–1648, Hamburg 2003.
- WALTHER, Gerrit: Abt Balthasars *Mission*. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda, Göttingen 2002.
- WALTHER, Philipp Alexander: *Anselm Casimir* Wambold von Umstadt, Erzbischof von Mainz, in: ADB 1, S. 479 f.
- DERS.: *Georg II.*, Landgraf von Hessen-Darmstadt, in: ADB 8, S. 674–677.
- WANDRUSZKA, Adam: Die jüngere Tirolische *Linie* bei den Westfälischen Friedensverhandlungen. Zur Geschichte der Feindschaft zwischen Isaak Volmar und Wilhelm Biener, in: Troger, Ernest/Zwanowetz, Georg (Hg.): Neue Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols, Teil 2, Innsbruck/München 1969, S. 445–453.
- DERS.: *Reichspatriotismus* und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens von 1635. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, Graz/Köln 1955.
- WANGNERECK, Heinrich: *Indicium* Theologicum Super Quaestione, An Pax, qualem desiderant Protestantes sit secundum se illicita? [...], [o. O.] 1646. VD17 23:289944G
- WARMBRUNN, Paul: *Zwei Konfessionen* in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983.
- DERS.: Der Weg zur *Parität* in den gemischtkonfessionellen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl 1548–1648, in: RoJKG 13 (1994), S. 79–100.
- WEBER, Hermann: Frankreich, *Kurtrier*, der Rhein und das Reich 1623–1635, Bonn 1969.
- DERS.: *Friede* und Gewissen, in: Braubach, Max (Hg.): Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens, Münster 1965, S. 85–108.
- WEBER, Raimund J.: Die kaiserlichen *Kommissionen* des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: ZWLG 43 (1984), S. 205–236.
- WEBER, Reinhard: *Würzburg* und Bamberg im Dreißigjährigen Krieg. Die Regierungszeit des Bischofs Franz von Hatzfeldt 1631–1642, Würzburg 1979.
- WEDGWOOD, Cicely Veronica: *Der Dreißigjährige Krieg*, München 1967.
- WEGELE, Franz Xaver: *Pappus*, Leonhard, in: ADB 25, S. 164 f.
- WEGNER, Bernd: Einführung: *Kriegsbeendigung* und Kriegsfolgen im Spannungsfeld zwischen Gewalt und Frieden, in: Ders. (Hg.): Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2002, S. XI–XXVIII.
- WEIAND, Kerstin: *Hessen-Kassel* und die Reichsverfassung. Ziele und Prioritäten landgräflicher Politik im Dreißigjährigen Krieg, Marburg 2009.
- WEISSENSTEINER, Johann: *Breuner*, Philipp Friedrich Reichsfreiherr von (1597–1669), in: Gatz: Bischöfe 1448 bis 1648, S. 47 f.
- DERS.: *Wolfradt*, Franz Anton von, in: Ebd., S. 762 f.
- WEISS, Dieter J.: Das exemte Bistum *Bamberg*, Bd. 3 Berlin/New York 2000.
- WEISS, Sabine: Claudia de *Medici*. Eine italienische Prinzessin als Landesfürstin von Tirol (1604–1648), Innsbruck/Wien 2004.
- WEITLAUFF, Manfred: Bistum *Augsburg*, in: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003, S. 52–69.
- WELLMER, Martin/OTTNAD, Bernd: *Bonndorf* im Schwarzwald, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6, Stuttgart<sup>2</sup> 1980, S. 104 f.
- WENDEHORST, Alfred: Johann Philipp von *Schönborn*, in: NDB 10, S. 497–499.
- WERNER, Heinrich: Kloster *Denkendorf*, in: BWKG 54 (1954), S. 3–74.

- WERNER, Karl: *Forer*, Laurenz, in: ADB 7, S. 155.
- DERS.: *Laymann*, Paul, in: ADB 18, S. 87.
- WESTPHAL, Gudrun: Der Kampf um die *Freistellung* auf den Reichstagen zwischen 1566 und 1576, Diss. Marburg 1975.
- WIELAND, Georg: Das leitende *Personal* der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806, in: Quarthal/Faix: Habsburger, S. 341–364.
- WILLOWEIT, Dietmar: Rechtsgrundlagen der *Territorialherrschaft*. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- WILSON, Peter H.: *New Perspectives on the Thirty Years War*, in: German History 23 (2005), S. 237–261.
- WINCKELMANN, Otto: Über die Bedeutung der *Verträge* von Kadan und Wien (1534–135) für die deutschen Protestanten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 11 (1890), S. 212–252.
- WINTERLIN, Friedrich: *Varnbüler*, Johann Konrad, in: ADB 39, S. 496–498.
- WOLFF, Fritz: *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, Münster 1966.
- DERS.: *Hessen-Kassel auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1648*, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 111–125.
- WOLGAST, Eike: Eine große politische Biographie: *Maximilian I. von Bayern 1573–1651*, in: HJB 120 (2000), S. 323–330.
- DERS.: *Gravamina nationis germanicae*, in: TRE 14, S. 131–134.
- DERS.: *Hochstift und Reformation*. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995.
- DERS.: *Reformationszeit und Gegenreformation (1500–1648)*, in: Schaab/Schwarzmaier: Handbuch, Bd. 1,2, S. 145–306.
- WUNDER, Bernd: *Frankreich, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionen (1679–97)*, Stuttgart 1971.
- DERS.: Der Schwäbische *Kreis*, in: Hartmann: Regionen, S. 23–39.
- WÜST, Wolfgang: *Das Fürstbistum Augsburg*. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Augsburg 1997.
- DERS. (Hg.): *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung*. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft, Epfendorf 2002.
- DERS.: *Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum*, 2 Bde. München 2001.
- DERS.: *Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten*, in: Ders.: Reichskreis, S. 153–178.
- DERS.: *Konfession, Kanzel und Kontroverse in einer paritätischen Reichsstadt*. Augsburg 1555–1805, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 91 (1998), S. 115–142.
- DERS.: Die „gute“ *Policy* im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, 3 Bde. Berlin 2001/2003/2004.
- DERS. (Hg.): *Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft*. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, Stuttgart 2000.
- WYDUCKEL, Dieter: *Reichsverfassung und Reichspublizistik vor den institutionellen Herausforderungen des Westfälischen Friedens*, in: Bußmann/Schilling: 1648, Textbd. I, S. 77–84.
- ZEEDEEN, Ernst Walter: *Hegemonialkriege und Glaubenskämpfe. 1556–1648*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1982.
- ZELLER-LORENZ, Barbara: *Christoph Besold (1577–1638) und die Klosterfrage*, Diss. Tübingen 1986.
- ZEUMER, Karl (Hg.): *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen <sup>2</sup>1913.

- ZIEGLER, Walter: *Bayern*, in: Schindling/Ziegler: Territorien, Bd. 1, S. 56–70.
- DERS.: Die Bursfelder *Kongregation* in der Reformationszeit. Dargestellt an Hand der Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation, Münster 1968.
- ZIERLER, Peter Baptist: *Das Kapuzinerkloster in Ravensburg*. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Oberschwaben, Ravensburg 1910.
- ZIMMERMANN, Wolfgang/PRIESCHING, Nicole (Hg.): *Württembergisches Klosterbuch*, Ostfildern 2003.
- ZIZELMANN, Stefan: *Um Land und Konfession, Die Außen- und Reichspolitik Württembergs (1628–1638)*, Frankfurt a. M. (u. a.) 2002.
- ZOEPFL, Friedrich: *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert*, München/Augsburg 1969.
- DERS.: Heinrich V. von *Knöringen*, Bischof von Augsburg, in: NDB 8, S. 337 f.
- ZORN, Wolfgang: *Augsburg*. Geschichte einer deutschen Stadt, Augsburg <sup>2</sup>1972.

# I. Einleitung

## 1. Der deutsche Südwesten im Dreißigjährigen Krieg

Als Johann Lambert Kollffel um das Jahr 1750 seine Karte des Schwäbischen Reichskreises in Druck gab, sollte die reich ausgestaltete Titeltartusche dem Betrachter den Eindruck einer wohlhabenden, blühenden Landschaft vermitteln. Um die untere Hälfte der Kartusche sind Flussgottheiten gruppiert, allen voran Personifikationen von Rhein und Donau, Iller, Neckar und Lech. Den oberen Rand der Kartusche zierte ein Wappenbogen mit den Wappenschildern der damals bedeutendsten Stände des Schwäbischen Kreises. Neben dem Herzogtum Württemberg und dem Hochstift Konstanz waren dies das Hochstift Augsburg und die Markgrafschaft Baden, die Reichsklöster Ochsenhausen und Salem, die Truchsess von Waldburg und die Grafen von Montfort. Umrahmt sind die Wappen von Merkmalen fürstlicher Herrschaft, vor allem aber von Symbolen der die jeweiligen Territorien prägenden Landschaften. Am unteren Ende des Wappenbogens wurden schließlich die Wappen der Reichsstädte Augsburg und Ulm angefügt, wobei Augsburg mit allerlei Attributen für Kunst und Handel als wichtigste Wirtschaftsmetropole Schwabens dargestellt und Ulm als Zeughaus des Kreises mit Waffen, Fahnen und Kriegsgeschütz versehen wurde. Das Zentrum der Wappenreihe bildet das Wappen des Schwäbischen Kreises selbst, ein Kreuz über den drei Stauferlöwen in Schwarz auf goldenem Grund. Damit wurde der Kreis in die Traditionslinie zum alten Herzogtum Schwaben gestellt. Der Bezug auf das Reich wurde noch betont durch den doppelköpfigen Reichsadler, der – Schwert, Szepter und Reichsapfel in den Fängen haltend – den Wappenschild des Kreises bekrönt.<sup>1</sup>

In Kollffels Titeltartusche deutet nichts mehr darauf hin, dass während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der hier suggerierten Eintracht wenig zu spüren war. Ganz im Gegenteil, über viele Jahre bot sich den Kreisständen im Südwesten eine äußerst düstere Perspektive. Im Zuge des Dreißigjährigen Krieges geriet das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und mit ihm der Schwäbische Kreis in eine der schwersten Krisen ihrer langen Geschichte. Weite Teile des Reiches wurden stark vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen, zerstört und zu einem beträchtlichen Teil entvölkert. Darüber hinaus litt der innere Zusammenhalt des Reiches erheblich. Der Kaiser und ein Teil der Reichsstände standen sich in wechselnden Konstellationen in verfeindeten Bündnissen gegenüber. Schließlich wurde das Reich in der letzten Phase des Krieges zentraler Schauplatz einer europäischen Auseinandersetzung. Der Ausweg aus dem Krieg und die Wiederherstellung des Friedens lagen nun nicht mehr allein in der Verantwortung des Reiches, vielmehr

---

<sup>1</sup> Vgl. das Umschlagbild.

mussten auch die Interessen der europäischen Mächte und darunter vor allem Frankreichs und Schwedens Berücksichtigung finden.<sup>2</sup>

Die unmittelbaren Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges führten zwischen 1618 und 1648 zu einer politischen und ökonomischen Schwächung des Heiligen Römischen Reiches nach innen und außen. Die von der älteren, nationalen Kategorien verpflichteten Historiographie des 19. Jahrhunderts und noch von Fritz Dickmann vertretene Sichtweise, wonach Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede als Sinnbild für den Niedergang des Reiches standen, den Tiefpunkt der Reichsgeschichte bildeten und den Keim des späteren Reichszerfalls in sich bargen, ist zwar längst überwunden.<sup>3</sup> Dennoch, gerade im deutschen Südwesten und im Schwäbischen Reichskreis zeigten sich die Auswirkungen des Krieges in aller Deutlichkeit.<sup>4</sup> Auch in Schwaben hatten sich die politischen Verhältnisse im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges spürbar polarisiert. So waren die Fürstbischöfe von Augsburg und Konstanz sowie die Reichsprälaten der katholischen Liga beigetreten, während sich das Herzogtum Württemberg in der protestantischen Union engagierte.<sup>5</sup> Ungeachtet dieser Bündnisentscheidungen blieb der deutsche Südwesten von den Ausläufern der böhmischen Wirren zunächst verschont, erst in den 1620er Jahren machte sich der Krieg in Form von Durchzügen und Einquartierungen stärker bemerkbar. Schwere Beeinträchtigungen brachte dann der schwedische Vormarsch nach Süddeutschland mit sich. 1632 wurde Schwaben erstmals für längere Zeit Kriegsgebiet. Und während sich Württemberg durch den Beitritt zum Heilbronner Bund zunächst auf die Seite der vorrückenden Schweden stellte, hatten vor allem die geistlichen Territorien schwer unter den schwedischen Truppen zu leiden. Allerdings schwang das Pendel rasch zurück. Im Zuge des eindrucksvollen kaiserlichen Sieges bei Nördlingen geriet 1634 auch Württemberg in den Strudel der Niederlage, Herzog Eberhard III.<sup>6</sup> floh überstürzt nach Straßburg. Erst 1638 konnte er

<sup>2</sup> Zum Dreißigjährigen Krieg insgesamt vgl. die jüngsten und wichtigsten Handbücher und Gesamtdarstellungen, ASCH: War; BARUDIO: Krieg; BIRELEY: Jesuits; BURKHARDT: Krieg; GOERTZ: Deutschland; KAMPMANN: Europa; KLUETING: Zeitalter; KOHLER: Reich; LAHRKAMP: Krieg; LANZINNER/SCHORMANN: Zeitalter, S. 205–279; LUTZ: Ringen; MÜNCH: Jahrhundert; PRESS: Kriege; REPGEN: Forschungen; DERS.: Krieg; DERS.: Politik; SCHILLING: Aufbruch; DERS.: Konfessionalisierung, v.a. S. 507–601; SCHMIDT: Krieg; SCHORMANN: Krieg; STEINBERG: War; VOGLER: Aufbruch; WEDGWOOD: Krieg; ZEEDEN: Hegemonialkriege. Zum Überblick über die Entwicklung der einzelnen Territorien vgl. v.a. SCHINDLING/ZIEGLER: Territorien.

<sup>3</sup> Dickmann betonte ausdrücklich, der Friede bedeute „ein nationales Unglück und für das Heilige Römische Reich [...] den Anfang der tödlichen Krankheit, der es schließlich erlag“ (DICKMANN: Frieden, S. 494); ähnlich BRAUBACH: Friede. Bereits wenige Jahre nach Ersterscheinung seiner bis heute unerreichten Gesamtdarstellung modifizierte Dickmann seine Einschätzung jedoch teilweise, vgl. DICKMANN: Reichsverfassung, Differenziert PRESS: Krise.

<sup>4</sup> Exemplarisch für Württemberg zuletzt HIPPEL: Herzogtum, passim.

<sup>5</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab; GOTTHARD: Konfession; ERNST/SCHINDLING: Union.

<sup>6</sup> 16. 12. 1614–2. 7. 1674. Seit 1628 unter Vormundschaft seiner Onkel, trat er 1633 die Regierung an, musste jedoch schon ein Jahr später nach Straßburg ins Exil flüchten, wo er bis 1638 blieb. Vgl. FISCHER: Eberhard III.; STÄLIN: Eberhard III.; UHLAND: Eberhard III.

nach Stuttgart zurückkehren. Unterdessen befand sich das Herzogtum unter habsburgischer Verwaltung. Bedingt durch den Kriegseintritt Frankreichs und die langsame Verschiebung der Gewichte zu Ungunsten des Kaisers wurde der deutsche Südwesten im Verlauf der 1640er Jahre schließlich zu einem der Hauptkriegsschauplätze. Die Folge waren erhebliche Bevölkerungsverluste und schwerwiegende Schäden, die den Schwäbischen Kreis am Ende des Krieges zu einem der am stärksten betroffenen Reichsgebiete machten.<sup>7</sup> Dabei spielten die schwäbischen Reichsstände militärisch nie eine Rolle, weder während der 1640er Jahre noch in früheren Phasen des Dreißigjährigen Krieges. Vielmehr diente der Südwesten in erster Linie als Versorgungsgebiet oder als Glacis für die kriegführenden Mächte.

Unter politischen Gesichtspunkten kam es aus der Perspektive der schwäbischen Kreisstände trotz militärischer Machtlosigkeit allerdings sehr wohl darauf an, welche Seite den Krieg am Ende für sich entscheiden würde. Die weitaus wichtigsten Streitfragen gründeten dabei in den konfessionspolitischen Gegensätzen im Kreis, die durch das kaiserliche Restitutionsedikt vom 6. März 1629 entscheidend verschärft wurden. Dessen Bestimmungen ließen Schwaben und das Herzogtum Württemberg im katholisch dominierten Süden des Reiches zum wichtigsten politischen Kampfplatz der Gegenreformation werden. Anders als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es jetzt die katholische Partei, welche offensiv agierte. Im Zuge der kaiserlichen Kriegserfolge sollten der katholischen Seite durch das Restitutionsedikt seit langem verlorene Positionen zurückerobert werden – ein Unterfangen, von welchem das Herzogtum Württemberg im Kern betroffen war. Die protestantischen Reichsstände, welche stets und mit Nachdruck die Beibehaltung des unverfälschten Augsburger Religionsfriedens verlangten, vertraten dagegen einen konservativen Ansatz. Freilich war diese defensive Haltung vor allem der Schwäche des protestantischen Lagers während der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges geschuldet und weniger der Einsicht in die Zweckdienlichkeit einer pragmatischen Politik. Schließlich implizierte die Beibehaltung des Religionsfriedens aus protestantischer Sicht immer auch die Abschaffung des Geistlichen Vorbehalts und damit die Anerkennung der nach 1555 erfolgten Säkularisationen von Bistümern und Abteien vor allem in Norddeutschland, die seither von protestantischen Administratoren regiert wurden. Der daraus entstandene Streit hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts maßgeblich zur Erosion des Augsburger Religionsfriedens beigetragen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Dazu ERNST: *Verwüestet*, S. 91–93; HIPPEL: *Herzogtum*; DERS.: *Region*. Daneben noch immer FRANZ: *Krieg*; kritisch zu Günther Franz BEHRINGER: *Krieg*; THEIBAULT: *Demography*; VASOLD: *Bevölkerungsverluste*. Allgemein zu den Verhältnissen im deutschen Südwesten während der Reformation und dem Dreißigjährigen Krieg vgl. SCHAAB/SCHWARZMAIER: *Handbuch*; SCHINDLING/ZIEGLER: *Territorien*, Bd. 5; WOLGAST: *Reformationszeit*.

<sup>8</sup> Mit Blick auf die entsprechenden Debatten der Reichstage nach 1555 vgl. dazu WESTPHAL: *Freistellung*.



Zum Zankapfel wurde ab 1629 die württembergische Klosterfrage, welche bis zum Ende des Krieges den Kern des Konfessionskonflikts im Schwäbischen Reichskreis bilden sollte. Auf Betreiben der schwäbischen Fürstbischöfe gelangten die im Zuge der Reformation säkularisierten württembergischen Klöster wieder in die Hände der katholischen Orden. Im Zuge der Wiederbesiedelung übernahmen in der Regel die Schwäbischen Reichsprälaten die Initiative und entsandten die neuen Äbte und Konvente. Da sich Herzog Eberhard III. nie mit dem Verlust der Klöster abgefunden hatte, entstand nach seiner Rückkehr aus dem Straßburger Exil ein jahrelanger Streit um deren Besitz, der erst im Westfälischen Frieden beigelegt werden konnte. Noch komplizierter wurde die Auseinandersetzung durch die Verquickung mit bayerischen und österreichischen Interessen, seitdem Maximilian von Bayern<sup>9</sup> wie auch die Innsbrucker Nebenlinie des Hauses Habsburg im Zuge der kaiserlichen Donationspolitik Teile des Herzogtums erhalten hatten. Neben die Klosterfrage trat somit die Problematik der entzogenen weltlichen Besitzungen. Beide zusammen etablierten den Gesamtkomplex der „Württembergfrage“, welche bis 1648 ungeklärt blieb.<sup>10</sup>

In Anbetracht dieser Konstellation überrascht es nicht, dass die Württembergfrage und vor allem der Klosterstreit rasch zum Gegenstand der Reichspolitik wurden. Dies lag nicht allein an den direkten Bemühungen des Herzogs und der restituierten Prälaten, extern Verbündete zu gewinnen und diese zur Durchsetzung der eigenen Position zu mobilisieren. Vielmehr ergab sich die reichspolitische Relevanz der Klosterfrage sowie der gesamten Württembergfrage auch aus der Akteursstruktur, die durch die Einbeziehung der Fürstbischöfe und Reichsprälaten sowie weltlicher Reichsstände von Beginn an weit über das Herzogtum, ja sogar über den Schwäbischen Reichskreis hinauswies. So war die Klosterfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Blick auf die staatskirchenrechtliche Behandlung landsässiger Kirchengüter. Vor diesem Hintergrund war die Auseinandersetzung von Beginn an mehr als eine landesgeschichtliche Episode, sie besaß Relevanz für den Kreis wie auch für das gesamte Reich.

<sup>9</sup> 17.4.1573–27.9.1651, 1587–1591 Studium in Ingolstadt, 1598 Herrschaftsantritt in Bayern. Er war maßgeblich an der Gründung der Liga und der Niederwerfung des böhmischen Aufstands beteiligt. 1623 übernahm er die Pfälzer Kurwürde, die ihm im Westfälischen Frieden endgültig übertragen wurde. Vgl. ALBRECHT: Herzog; DERS.: Maximilian I. Aus der umfangreichen neueren Literatur zu Maximilian von Bayern vgl. zudem v. a. BIRELEY: Maximilian; IMMLER: Friedenspolitik; DERS.: Kurfürst; DERS.: Maximilian I.; KRAUS: Maximilian I.; NEUHAUS: Maximilian I.; WOLGAST: Maximilian I.

<sup>10</sup> Zum Umfang der territorialen Veränderungen vgl. die Karte unten S. 69.

## 2. Stand der Forschung

Die Erforschung des Westfälischen Friedens erfuhr im Zuge des 350. Jubiläums der Verträge von Münster und Osnabrück zahlreiche neue Impulse. Dabei wurde der Friede vor allem in Bezug auf seine langfristige Bedeutung für das Reich, Europa und das Völkerrecht gewürdigt.<sup>11</sup> Demgegenüber sind kaum mehr solche Studien erschienen, die sich aus der Perspektive der Reichsstände mit den Friedensverhandlungen befassen.<sup>12</sup> Auch für die zweite Hälfte des Dreißigjährigen Krieges blieb es bei auffälligen Forschungsdesideraten, werden die Jahre nach 1635 doch meist nur cursorisch, gleichsam im Schatten der Geschichte des Friedenskongresses behandelt. In besonderem Maße gilt dieser Befund für die reichspolitischen Entwicklungslinien. Sogar der Prager Frieden hat noch immer als unzureichend erforscht zu gelten, vor allem mit Blick auf seine längerfristigen Wirkungen und seine konkrete Relevanz für die Reichspolitik der ihm beigetretenen Reichsstände. Kaum besser steht es um die reichspolitischen Verhandlungen der 1640er Jahre. Als einziger Leuchtturm ragt Kathrin Bierthers Studie zum Regensburger Reichstag von 1640/41<sup>13</sup> aus einer überschaubaren Anzahl älterer Literatur hervor. Auch seither fand dieser Reichstag keine angemessene Berücksichtigung seitens der Forschung. Dasselbe gilt für eine bislang praktisch unbeachtet gebliebene Reichsversammlung, den Frankfurter Deputationstag der Jahre 1643 bis 1645.<sup>14</sup>

Demgegenüber ist zum Westfälischen Friedenskongress eine kaum mehr überblickbare Fülle von Einzelstudien sowohl der deutschsprachigen wie auch der europäischen Forschung entstanden.<sup>15</sup> Hierbei fällt auf, dass sich die einschlägigen Arbeiten meist auf die Rolle der Hauptakteure während der Friedensverhandlungen sowie auf die unmittelbare Vorgeschichte dieser Verhandlungen beschränken. Dagegen bleiben die bereits früher, seit Beginn der 1640er Jahre, zu beobachtenden Impulse auf der Ebene der Reichspolitik oft ebenso außerhalb der Betrachtung wie die an die Friedensverträge anschließende Umsetzung der Friedensbestimmungen. Zwar hat Antje Oschmanns umfangreiche Arbeit zum Nürnberger Exekutionstag<sup>16</sup>

<sup>11</sup> Vgl. v. a. BÉLY: *Europe*; BUSSMANN/SCHILLING: 1648; DUCHHARDT: *Friede*; KINTZ/LIVET: *Traité*s; MOORMAN VAN KAPPEN/WYDUCKEL: *Frieden*.

<sup>12</sup> Vgl. dazu die Literaturberichte bei ARNDT: *Jubiläum*; BÉRENGER: *commémoration*; KAISER: 1648; KOHNLE: *Krieg*; NEUHAUS: *Frieden*; WILSON: *Perspectives*. Zu der bis 1995 erschienenen Literatur vgl. DUCHHARDT/ORTLIEB: *Bibliographie*. Daneben GRZYWATZ: *Epochenereignis*; HECKEL: *Konfessionalisierung*; ROECK: *Diskurse*.

<sup>13</sup> Vgl. BIERTHER: *Reichstag*.

<sup>14</sup> Eine erste, jedoch stark auf die Vorgeschichte des Friedenskongresses bezogene Studie bei KIETZELL: *Deputationstag*. Von Kietzells Studie ist insofern problematisch, da sie vor allem auf württembergischen Quellen beruht und weitgehend auf die Heranziehung anderer Provenienzen verzichtet hat. Dies ist vor allem deshalb unzureichend, da Württemberg keine Session in der Reichsdeputation besaß, so dass dieses Quellencorpus für den Versuch einer Gesamtdarstellung des Deputationstags ungeeignet ist.

<sup>15</sup> Vgl. DUCHHARDT/ORTLIEB: *Bibliographie*.

<sup>16</sup> Vgl. OSCHMANN: *Exekutionstag*.

vom reichspolitischen Blickwinkel her die enorme Bedeutung dieser Versammlung umfassend herausgearbeitet. Transferstudien, welche die im Zuge der Friedensexekution entstandenen Probleme bei der dauerhaften Implementierung der Friedensbestimmungen in den Blick nehmen, sind jedoch bislang für die allermeisten Reichskreise und -territorien ausgeblieben.

Die vorliegende Untersuchung kann sich den skizzierten Desideraten nur aus der Perspektive des Schwäbischen Reichskreises und vor allem der in die Württembergfrage verwickelten Akteure stellen. Dabei gilt es, zwei Forschungslinien zusammenzuführen, welche für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts stets entlang der Konfessionsgrenzen orientiert waren und deshalb bisher getrennt voneinander verliefen. Auf der einen Seite stehen die Arbeiten zur Geschichte des Herzogtums Württemberg, auf der anderen in erster Linie Arbeiten zu den geistlichen Reichsständen Schwabens. Beide Forschungstraditionen beschäftigten sich unter verschiedenen Blickwinkeln auch immer wieder mit der Württembergfrage, darunter vor allem der Klosterfrage.

So liegt zur Geschichte des Herzogtums Württemberg während der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges bereits eine Reihe von Studien vor, daneben eine Arbeit zur Rolle Württembergs auf dem Westfälischen Friedenskongress.<sup>17</sup> Zudem haben sich auch die älteren landesgeschichtlichen Gesamtdarstellungen mit dem Dreißigjährigen Krieg befasst, allerdings fielen diese meist sehr einseitig aus.<sup>18</sup> Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das umfangreiche Werk Christian Friedrich Sattlers. Als württembergischer Hofhistoriograph war er zwar auf die Heranziehung des herzoglichen Archivs beschränkt und konnte keine kritische Distanz zum Herzogshaus einnehmen. Dennoch blieb seine quellengesättigte Arbeit die bislang umfangreichste und nach wie vor unverzichtbare Darstellung der württembergischen Geschichte für diejenigen Phasen der Frühen Neuzeit, denen noch keine moderne Studie gewidmet wurde.<sup>19</sup> Hinzuweisen bleibt schließlich auf ältere Spezialstudien sowohl zur Klosterfrage wie auch zur Güterfrage.<sup>20</sup> Interessant ist dabei vor allem die Arbeit Heinrich Günters, der sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingehend mit der Klosterfrage beschäftigt und – ungeachtet einer prowürttembergischen Tendenz – die Perspektive der restituierten Prälaten mitberücksichtigt hat.<sup>21</sup> Trotz der erwähnten Studien liegen für die zweite Hälfte des Dreißigjährigen Krieges weite Teile der Reichspolitik des Herzogtums im Dunkeln. Dies gilt zum einen

<sup>17</sup> Vgl. GOTTHARD: Konfession; PHILIPPE: Württemberg; ZIZELMANN: Land. Ausschließlich auf die innere Entwicklung fixiert bleibt VANN: State.

<sup>18</sup> Vgl. PFAFF: Fürstenhaus, v. a. S. 120–128; SCHNEIDER: Geschichte, v. a. S. 244–271; SPITTLER: Geschichte, v. a. S. 245–282; rein militärhistorisch MARTENS: Geschichte, v. a. S. 301–492. Inzwischen ebenfalls überholt MARQUARDT: Geschichte, v. a. S. 143–159.

<sup>19</sup> Vgl. SATTLER: Herzogen. Von bleibendem Wert sind nicht zuletzt auch die umfangreichen Quellenabdrucke Sattlers im Beilagenteil der einzelnen Bände.

<sup>20</sup> Detailliert zu letzterer vgl. STÄLIN: Schwedische Schenkungen; DERS.: kaiserliche Schenkungen; DERS.: Beiträge.

<sup>21</sup> Vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt.

für die Einordnung Württembergs in den Gesamtzusammenhang der Entwicklung im Reich, zum anderen aber auch für die Frage, welche Rolle und Relevanz etwa die Ebene des Reichskreises für die württembergische Politik gespielt hat.

Ein deutlich schlechterer Forschungsstand zeigt sich mit Blick auf die in Württemberg restituierten Prälaten sowie deren Partner und Verbündete unter den geistlichen Reichsständen.<sup>22</sup> Dieses Forschungsdefizit steht in Zusammenhang mit der vielfach unzureichenden Quellenüberlieferung. Zwar liegen ältere und jüngere Arbeiten zur Geschichte einzelner württembergischer Klöster vor,<sup>23</sup> allerdings gehen diese Darstellungen meist nicht auf die im Dreißigjährigen Krieg erfolgten Besitzwechsel ein. Abgesehen von den Vorarbeiten Heinrich Günters fehlten zudem lange Zeit Studien zur korporativen Organisation sowie zu den gemeinsamen reichspolitischen Bemühungen der württembergischen Klosterinhaber. Die umfangreiche Studie Wolfgang Seibrichs behob diesen Mangel nur teilweise. Zwar stellt er die Bemühungen um Restitution und Behauptung der württembergischen Klöster in den Zusammenhang ähnlicher Bestrebungen in anderen Teilen des Reiches und berücksichtigt auch deren Verbindungen vor allem zu den Schwäbischen Reichsprälaten. Allerdings bleibt die Darstellung einseitig und geriet aufgrund des überlangen Untersuchungszeitraums sowie der Einbeziehung des gesamten Reichsgebietes vielfach kursorisch.<sup>24</sup>

Ein ähnlicher Befund ergibt sich auch für die beiden Hochstifte Augsburg und Konstanz sowie für die Schwäbischen Reichsprälatenklöster, für die vor allem das letzte Drittel des Dreißigjährigen Krieges bislang kaum erforscht ist. Spezialstudien fehlen meist völlig, so dass es bei knappen Erwähnungen in den einschlägigen Gesamtdarstellungen bleibt. Dies gilt selbst für wichtige Akteure wie den Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen<sup>25</sup>, zu dem ungeachtet seiner weit ins Reich ausstrahlenden Bedeutung weder eine moderne Biographie noch eine Spezialstudie zur Politik des Hochstifts während des Dreißigjährigen Krieges vorliegen.<sup>26</sup> Noch ungünstiger sieht es für das Hochstift Konstanz aus, zu dem bisher kaum Studien zur Verfügung stehen.<sup>27</sup> Mit Blick auf die Schwäbischen Reichsprälaten bietet sich

<sup>22</sup> Eine Reihe neuer Forschungsansätze zur oberdeutschen *Germania Sacra* bei WÜST: Staaten; darin v. a. BRAUN: Fürsten; HÖLZ: Politik.

<sup>23</sup> Zu den jüngeren Arbeiten vgl. die Verweise bei ZIMMERMANN/PRIESCHING: Klosterbuch, passim; daneben QUARTHAL: Benediktinerklöster. Ein älterer Überblick bei ROTHENHÄUSER: Abteien.

<sup>24</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation. Als Beispiel sei hier etwa auf die westfälischen Friedensverhandlungen verwiesen, die bei Seibrich stark auf die Perspektive der in Württemberg restituierten Prälaten und auf die Wirkung des Verhandlungsverlaufs auf dieselben beschränkt bleibt.

<sup>25</sup> 5. 2. 1570–25. 6. 1646, 1579–1590 Studium in Dillingen (bis 1589), Ingolstadt und Rom, 1585 Domkanonikat in Augsburg, 1598 Fürstbischof von Augsburg. Vgl. ANSBACHER: Knöringen; HÖLZ: Krummstab, S. 56–60; RUMMEL: Fürstbischof; DERS.: Knöringen; SPINDLER: Fürstbischof; DERS.: Knöringen; ZOEPFL: Knöringen.

<sup>26</sup> Vgl. WEITLAUFF: Augsburg; WÜST: Fürstbistum; DERS.: Staat; ZOEPFL: Augsburg.

<sup>27</sup> Vgl. BURKARD: Konstanz; KUHN: Bischöfe; MAIER: Domkapitel; SCHWARZMAIER: Konstanz.

ein ähnliches Bild wie bei den württembergischen Klöstern. Neben oft kunstgeschichtlich dominierten Gesamtdarstellungen zur Geschichte einzelner Reichsklöster findet sich vor allem über die Reichspolitik einzelner Reichsprälaten oder des Reichsprälatenkollegiums während der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges nur wenig.<sup>28</sup> Dies gilt selbst für bedeutende Reichsklöster wie Weingarten<sup>29</sup>, Salem<sup>30</sup> oder die Reichsabtei Weißenau<sup>31</sup>, deren Abt über weite Strecken des Untersuchungszeitraums das Direktorium des Reichsprälatenkollegiums innehatte und hierdurch erheblichen Einfluss auf den politischen Kurs der Korporation ausüben konnte.

Als wenig erforscht hat schließlich auch die Geschichte des Schwäbischen Reichskreises während der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges zu gelten. Zwar stand die mittlere reichspolitische Ebene in Schwaben in besonders üppiger Blüte und hat auch vielfach das Interesse der historischen Forschung gefunden. Doch auch hier ist festzustellen, dass eine empfindliche Lücke zwischen den Arbeiten zur Entwicklung des Kreises im 16. Jahrhundert<sup>32</sup> und jenen zu Aspekten der Kreisgeschichte des 18. Jahrhunderts klafft.<sup>33</sup> Vor allem für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts teilt der Schwäbische Kreis damit das Schicksal der Historiographie zum Dreißigjährigen Krieg, da lediglich für die ersten Phasen des Krieges bis etwa 1635 Studien vorliegen, die den Schwäbischen Kreis stärker einbeziehen.<sup>34</sup> Erst für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden findet sich wieder eine gründliche Studie zur Entwicklung des Reichskreises.<sup>35</sup> Mit Blick auf Schwaben blieb daher bislang ungeklärt, ob und wie der Kreis während der 1640er Jahre agierte und inwieweit er 1648 oder bereits zuvor wieder in der Lage war, seine Aufgaben adäquat wahrzunehmen.

### 3. Quellenlage

Mit Blick auf die skizzierten Forschungsdesiderate rückte die Auswertung bislang wenig beachteter oder unbenutzter Quellenbestände in den Mittelpunkt. Dabei

<sup>28</sup> Vgl. allgemein QUARTHAL: Benediktinerklöster; REDEN-DOHNA: Weingarten; SCHWARZMAIER: Reichsprälatenklöster. Für die erste Kriegshälfte vgl. HÖLZ: Krummstab, passim.

<sup>29</sup> Zum Kloster Weingarten vgl. KASPAR: Weingarten; REINHARDT: Restauration; SCHMITT: Weingarten; SPAHR: Weingarten.

<sup>30</sup> Vgl. SCHNEIDER: Salem; STWEK: Salem.

<sup>31</sup> Vgl. BINDER: Weißenau; EITEL: Weißenau.

<sup>32</sup> Dazu LAUFS: Kreis; zuletzt LANGENSTEINER: Land, S. 175–203, 247–274.

<sup>33</sup> Dazu BORCK: Reichskreis; NEIPPERG: Kaiser; PLASSMANN: Defension; STORM: Kreis; WUNDER: Frankreich.

<sup>34</sup> Vgl. zur Reichskreis-Historiographie MAGEN: Reichskreise. Erste weiterführende Ansätze mit Blick auf Schwaben bei GOTTHARD: Konfession, S. 350–461; HÖLZ: Krummstab, passim. Bei Sattler spielt der Reichskreis überhaupt keine Rolle und taucht nur in Nebensätzen auf, vgl. SATTLER: Herzogen, Bde. 7 und 8, passim.

<sup>35</sup> Vgl. VANN: Kreis.

erwies sich die Quellenüberlieferung des Herzogtums Württemberg gegenüber den Überlieferungen seiner katholischen Gegenspieler insgesamt als deutlich ergiebiger. So konnte zu allen Aspekten der Reichspolitik vom Regensburger Reichstag bis zum Nürnberger Exekutionstag auf die praktisch vollständige Überlieferung des ehemals herzoglichen Archivs zurückgegriffen werden.<sup>36</sup> Vielfach ließen sich aus den herzoglich-württembergischen Beständen auch Rückschlüsse auf die Aktivitäten der Gegenseite ziehen, etwa aus den überlieferten Abschriften offizieller Verhandlungsprotokolle.

Ein weniger günstiges Bild ergibt sich vor allem im Hinblick auf die in Württemberg restituierten Klosterinhaber. Ihr stets vom Krieg eingeschränktes Wirken blieb am Ende Episode, so dass die Klosterarchive mehrfach gestört oder an andere Orte verbracht wurden. Deshalb unterscheidet sich der Umfang der für die zweite Hälfte des Dreißigjährigen Krieges einschlägigen Überlieferungen von Kloster zu Kloster stark.<sup>37</sup> Für den genannten Zeitraum hat sich etwa nur sehr wenig aus dem Kloster Adelberg erhalten, dessen Abt Georg Schönhainz zum politischen Kopf der in Württemberg restituierten Äbte wurde. Zwar haben sich zumindest Teile des Archivs der württembergischen Äbteunion erhalten,<sup>38</sup> sein Privatarchiv mit wichtigen Korrespondenzen ging jedoch verloren.<sup>39</sup> Sehr viel umfangreicher sind demgegenüber die Archive des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwald sowie des Brenztalklosters Königsbronn.<sup>40</sup> Beide bieten Einblick in die politischen Aktivitäten der katholischen Äbte, enthalten aber auch umfängliches Material zu den Auswirkungen und Begleiterscheinungen des Krieges.

Etwas besser stellt sich die Quellenlage zumindest für einen Teil der Reichsklöster dar. So enthalten etwa die Archive der Klöster Weingarten und Salem umfangreiche Bestände für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Darüber hinaus gibt die Überlieferung des Reichsprälatenkollegiums zusätzlich Einblick in die Reichspolitik der oberschwäbischen Reichsklöster. Allerdings haben sich die Reichsprälaten in sehr unterschiedlichem Maß in der württembergischen Klosterfrage engagiert. Tendenziell lässt sich feststellen, dass ihr Einsatz umso höher war, je mehr ein

<sup>36</sup> Lediglich Korrespondenzen zwischen württembergischen Räten scheinen verloren zu sein. Auch die Verhandlungsakten zu den einzelnen Reichsversammlungen sind oft nicht vollständig.

<sup>37</sup> Vgl. für das Schicksal der württembergischen Klosterarchive beispielhaft FISCHER: Archivgeschichte; OTTNAD: Schicksal.

<sup>38</sup> Vgl. den Bestand „Restituierte Klöster in Altwürttemberg“ in HStAS, B 557.

<sup>39</sup> Vgl. FISCHER: Archivgeschichte. Auch in den Beständen des Klosters Rot an der Rot finden sich die entsprechenden Akten (etwa die Korrespondenz mit dem Vertreter der Prälaten am Friedenskongress) nicht.

<sup>40</sup> Vgl. zu St. Georgen die Bestände in HStAS, A 521; GLAK, 100; für Königsbronn vgl. HStAS, A 495. Die gute Überlieferung St. Georgens erklärt sich teilweise aus seiner Sonderentwicklung, da der Konvent seit dem 16. Jahrhundert wie auch nach 1648 als „Exilkonvent“ im vorderösterreichischen Villingen fortbestand. Exemplarischen Einblick in die enormen Kriegselastungen der restituierten Klöster bieten die Bestände GLAK, 100, 132, 139–150; HStAS, A 495, Bü. 48, 49, 51–55, 57.

Kloster direkt in die Restitution württembergischer Klöster involviert war. Dies bedeutet, dass vor allem die östlich der Iller gelegenen Reichsklöster wenig Initiative entfaltet und sich meist im Fahrwasser der meinungsbildenden Äbte von Weingarten und Weißenau bewegten.<sup>41</sup> Besonders zu bedauern ist in diesem Zusammenhang, dass das Archiv des Klosters Weißenau für die 1640er Jahre praktisch keine aussagekräftigen Quellen bietet. Insbesondere muss daher die offizielle Kongresskorrespondenz des Weißenauer Reichsprälätendirektoriums mit seinem Kongressgesandten Adam Adami als verloren gelten.<sup>42</sup>

Sehr unterschiedlich ist schließlich auch die Überlieferung der Archive der Hochstifte Augsburg und Konstanz. Während für Augsburg eine gute Überlieferungssituation besteht, fehlen im Archiv des Hochstifts Konstanz vor allem die Reichstagsakten. Überdies sind für keine der untersuchten Reichsversammlungen Weisungsschreiben des Fürstbischofs an seine Gesandten erhalten, so dass die vorgegebene Linie allenfalls aus den erhaltenen Protokollserien sowie aus den an den Landesherrn gerichteten Berichten abgeleitet werden kann.<sup>43</sup>

Mit der fragmentarischen Überlieferung des Konstanzer Archivs hängt auch zusammen, dass sich die Quellenlage zur Ebene des Schwäbischen Reichskreises für die gesamten 1640er Jahre recht einseitig darstellt.<sup>44</sup> Für den Untersuchungszeitraum fehlen die Konstanzer Kreisakten praktisch komplett. Die umfangreiche württembergische Überlieferung spiegelt nicht selten vornehmlich die Sicht des württembergischen Kreisdirektoriums wider, etwa bei den Korrespondenzen sowie den Kreisprotokollen. Immerhin boten einzelne Aktenfunde aus den Archiven der oberschwäbischen Reichsklöster Ergänzungsmaterial für einzelne Teilaspekte der Kreispolitik.<sup>45</sup>

Neben archivalischen Quellen waren im Hinblick auf die reichspolitische Entscheidungsebene auch verschiedene Editionen von Interesse, etwa zur Einschätzung der Politik des Kaisers, der Kurfürsten sowie wichtiger anderer Reichsstände. Besondere Bedeutung besitzt hierbei die große Aktenedition zum Westfälischen

<sup>41</sup> Eine Sonderstellung nahm das Kloster Salem als einzige Männerzisterze im Schwäbischen Reichsprälätenkollegium ein. Salem war zwar stark in die württembergische Klosterfrage involviert, spielte aber während der 1640er Jahre dennoch keine entscheidende Rolle für die Reichspolitik des Reichsprälätenkollegiums. Vgl. dazu auch REDEN-DOHNA: Zisterzienser. Zu den Reichsprälaturen östlich der Iller vgl. LIEBHART/FAUST: Suevia.

<sup>42</sup> Durch Aktenfunde in Münster und dem Wiener Schottenstift ließ sich die Kongresspolitik Adamis zumindest teilweise aufhellen, auch wenn die dort verwahrten Bestände nur spärlich auf die Württembergfrage Bezug nehmen. Die Aktenverluste der oberschwäbischen Reichsklöster traten meist im Zuge ihrer Säkularisation an der Wende zum 19. Jahrhundert ein. Zur württembergischen Praxis bei der Übernahme der Klosterarchive vgl. PIETSCH: Archivreisen; SEILER: Archive, v. a. S. 328–334.

<sup>43</sup> Vgl. zum Konstanzer Archiv OTTNAD: Archiv. Zu den für die Fragestellung relevanten Aktenverlusten v. a. ebd., S. 353 f.

<sup>44</sup> Zum Kreisarchiv vgl. GRUBE: Archiv; THEIL: Überlieferung.

<sup>45</sup> Zu nennen wäre etwa das Kreisarchiv des Klosters Salem, vgl. den Bestand GLAK, 98 a.

Frieden, welche während der letzten Jahre wesentliche Fortschritte gemacht hat. Trotzdem mussten in Ermangelung moderner Editionen für alle zwischen 1640 und 1650 gehaltenen Reichsversammlungen vielfach noch immer die gedruckten Akten-sammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts herangezogen werden. Für den Regensburger Reichstag und den Frankfurter Deputationstag waren dies etwa Michael Caspar Londorps „Acta Publica“<sup>46</sup> oder auch das umfangreiche Editionswerk Johann Gottfried von Meierns, das trotz des Fortgangs der „Acta Pacis Westphalicae“ für einige Aspekte des Westfälischen Friedens sowie für den Nürnberger Exekutionstag weiter unverzichtbar bleibt.<sup>47</sup>

#### 4. Fragestellung und Methode

Für das Herzogtum Württemberg war seit der Rückkehr Eberhards III. aus dem Straßburger Exil im Jahr 1638 die möglichst rasche Rückerlangung aller dem Herzogtum zwischen 1629 und 1634 entzogenen geistlichen und weltlichen Güter das zentrale Ziel der Politik. Sollte dieses Ziel verfehlt werden, musste Württemberg eindeutig als Kriegsverlierer gelten, obwohl das Herzogtum – im Gegensatz etwa zur Kurpfalz – zu den gemäßigten und ausgleichsbereiten protestantischen Reichsständen zu rechnen war. Der erste Fragekomplex der Arbeit dreht sich daher um die Klärung der „Württembergfrage“. Diese umfasste mehr als nur die württembergische Klosterfrage, da das Problem der vom Herzogtum abgetrennten weltlichen Besitzungen ergänzend und teilweise überlagernd hinzutrat.<sup>48</sup> „Klosterfrage“ und „Güterfrage“ sind auch deswegen zu differenzieren, da sie weitgehend voneinander unabhängig waren und vielfach getrennt bearbeitet wurden.<sup>49</sup> Wichtig ist die Unterscheidung auch deshalb, da die Güterfrage allein auf kriegsrechtlicher Basis zustande gekommen war, die Klosterfrage über das Restitutionsedikt hingegen eine zumindest dem Anspruch nach reichsrechtliche Grundlage besaß. Die unterschiedliche Rechtsbasis hatte Auswirkungen auf die Art der Bearbeitung der Kloster- und der Güterfrage sowie vor allem auf die Durchsetzungschancen der einzelnen Interessenten gegenüber dem nach Wiederherstellung des Status quo ante strebenden Herzog von Württemberg.

<sup>46</sup> LONDORP: Acta.

<sup>47</sup> MEIERN: Acta; DERS.: Acta Executionis.

<sup>48</sup> Eine Überlagerung der Klosterfrage und der Güterfrage entstand dadurch, dass sich auch in den abgetrennten weltlichen Besitzungen Klöster befanden. Dies wurde insofern zum Problem, da die politischen Ziele der dortigen Klosterinhaber nicht mit denjenigen Bayerns und Österreichs in Einklang standen.

<sup>49</sup> Dies galt etwa für die juristische Verhandlungsebene vor dem Reichshofrat, wo es ausschließlich um die Klosterfrage ging. Mit Blick auf die politischen Austragsebenen verhielt es sich teilweise ähnlich. So wurde die Klosterfrage auf dem Westfälischen Friedenskongress Teil der Gravaminaverhandlungen, während die Güterfrage in den Komplex der Amnestieverhandlungen fiel.



In den folgenden Kapiteln sollen in vergleichender Perspektive die Strategien und Handlungsoptionen derjenigen Akteure dargestellt werden, deren Interessen mit Blick auf die umstrittenen Klöster und weltlichen Güter berührt waren. Auf der einen Seite stand das Herzogtum Württemberg mit Herzog Eberhard III. an der Spitze. Zwar überzeichneten Eugen Schneider und Ludwig Spittler deutlich, wenn sie gegen Eberhard III. den Vorwurf unzureichender Regierungsbefähigung erheben.<sup>50</sup> Dennoch ist an dieser Stelle der Befund vorwegzuschicken, dass Eberhard bis Kriegsende ein zumindest nach außen hin schwaches Bild bot. Dies hing sicherlich mit seinen ersten Regierungserfahrungen zusammen, welche das Herzogtum in die Katastrophe und ihn selbst ins Exil geführt hatten. Zwar verfolgte er hartnäckig das Ziel, für das Herzogtum den Status quo ante wiederherzustellen, allerdings agierte der Herzog reichspolitisch äußerst zurückhaltend und wenig eigenständig. Profilbildung und konkrete Ausgestaltung der württembergischen Politik oblagen stattdessen weitestgehend seinen wichtigsten Räten.<sup>51</sup> Freilich standen auch diesen die Konsequenzen des Bündnisschlusses mit Schweden noch immer deutlich vor Augen. Das Ergebnis war eine vorsichtige und auf größtmögliche Absicherung zielende Reichspolitik.

An Zahl und Einfluss sehr viel bedeutender war die Gegenpartei des Herzogs. Sie bestand zum einen aus den im Herzogtum restituierten Prälaten und ihren engsten Verbündeten, den Schwäbischen Reichsprälaten – unter letzteren vor allem die Äbte der oberschwäbischen Reichsklöster. Hinzu kamen die beiden Fürstbischöfe von Augsburg und Konstanz. Als Begünstigte der kaiserlichen Donationspolitik zählten zudem Kurfürst Maximilian von Bayern sowie die habsburgische Nebenlinie in Tirol zu den Gegnern des württembergischen Herzogs.<sup>52</sup> Ihr gemeinsamer Nenner war die Behauptung der von Württemberg erlangten Güter. Allerdings handelte es sich keineswegs um eine homogene Interessengemeinschaft. Vielmehr zeigten sich

<sup>50</sup> Vgl. SCHNEIDER: *Geschichte*, passim; SPITTLER: *Geschichte*, passim. Ein ambivalentes Bild bei MARQUARDT: *Geschichte*, S. 150–155, 160f. Die ältere landesgeschichtliche Forschung machte Eberhard III. vor allem seine unüberlegte Flucht nach Straßburg zum Vorwurf. Darüber hinaus wurde ihm verschwenderischer Lebenswandel und ein Hang zur Jagd vorgeworfen, über der er die Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte vernachlässigt habe.

<sup>51</sup> Neben dem Vizekanzler Andreas Burckhardt waren dies die Geheimen Räte Johann Friedrich Jäger sowie Johann Conrad Varnbüler. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte zudem der Statthalter Ferdinand Geizkofler von Haunshelm, von dem sich regelmäßig Gutachten und Memoriale in den Akten finden (zu Geizkofler vgl. PFELSTICKER: *Dienerbuch*, Bd. 1, § 1094). Ihm und Jäger wurden etwa auch die Konzepte der an die Räte in Westfalen gerichteten Korrespondenz vorgelegt (vgl. HStAS, A 90D, Bde. 38, 38b, 39, 40). Zur Bedeutung Jägers für die württembergische Politik ab der zweiten Hälfte der 1640er Jahre vgl. ebd., A 71V, Bü. 20, 21 und 22.

<sup>52</sup> Die Politik Bayerns und Tirols kann im Folgenden nur dort eine Rolle spielen, wo sich ein direkter Bezug zur Württembergfrage ergibt. Im Übrigen kann die kurbayerische Politik durch die Arbeiten Dieter Albrechts und Gerhard Immlers als insgesamt gut erforscht gelten. Für die habsburgische Nebenlinie in Tirol gilt dies leider nicht, Studien zur Reichspolitik Innsbrucks fehlen praktisch völlig. Erste Ansätze bei WANDRUSZKA: *Linie*.

vielfach Spannungen, so etwa zwischen den restituierten Prälaten und den beiden geistlichen Fürsten. Gravierender waren jedoch die Differenzen zwischen den Klosterinhabern einerseits sowie Bayern und Tirol andererseits.

Bedingt durch ihren Status und die jeweils verfügbaren Ressourcen waren die Handlungsspielräume der einzelnen Akteure sehr unterschiedlich.<sup>53</sup> Neben den genannten geistlichen und weltlichen Reichsfürsten war eine Reihe oberschwäbischer Reichsklöster stark engagiert, welche zu den mindermächtigen geistlichen Reichständen zu rechnen waren. Da die reichspolitischen Aktivitäten der Reichsprälaten jedoch meist über die Korporation des Reichsprälatenkollegiums angestellt wurden, ließ sich dieses Manko zumindest teilweise kompensieren. Aufgrund ihres umstrittenen Status besaßen die im Herzogtum Württemberg restituierten Prälaten für sich genommen den geringsten Einfluss, den sie jedoch ebenfalls durch korporative Organisation und die Mobilisierung von Bündnispartnern wettzumachen suchten.

Kernpunkt der Unstimmigkeiten innerhalb des katholischen Lagers wie auch mit Blick auf den württembergischen Herzog waren unterschiedliche Ansichten über den reichsrechtlichen Status der württembergischen Prälaten. So ist die Klosterfrage in eine Besitzstandsfrage einerseits sowie eine Statusfrage andererseits zu differenzieren. Klare Verhältnisse herrschten bezüglich der Besitzfrage: Hier war sich das katholische Lager einig, dass die Klöster in der Hand der katholischen Orden bleiben sollten. Demgegenüber verlangte der württembergische Herzog die Rückgabe der Klöster, also deren vollständige Reintegration ins lutherische Territorium. Komplizierter verliefen die Fronten mit Blick auf die Statusfrage, hier ging es um die Alternativen Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit. Es verwundert nicht, dass das Streben der restituierten Klosterinhaber nach Reichsunmittelbarkeit den heftigen Widerstand Württembergs hervorrief. Allerdings fanden diese Präntionen auch im katholischen Lager kaum Anklang. Mit Blick auf ihre jeweiligen Eigeninteressen verhielten sich Augsburg und Konstanz sehr distanziert, Bayern und Österreich wandten sich sogar mit Nachdruck gegen solche Bemühungen und beharrten auf der Landsässigkeit der württembergischen Klöster.

Insgesamt bildete die „Württembergfrage“ somit eine komplizierte Gemengelage, die um den Kernkonflikt zwischen dem Herzog und den restituierten Prälaten sowie den Inhabern der entzogenen weltlichen Besitzungen kreiste, aber nicht auf diesen reduziert werden kann. „Klosterfrage“ und „Güterfrage“ besaßen nicht dieselbe Rechtsgrundlage, darüber hinaus war eine beträchtliche Anzahl sehr heterogener Akteure involviert, deren Interessen unterschiedlich weit auseinander lagen und die über unterschiedlich große Handlungsspielräume verfügen konnten.

Neu am hier gewählten Ansatz ist dabei, dass die Perspektive der einzelnen Akteure erstmals vergleichend betrachtet wird. Entgegen der bisherigen Forschung, die stets nur eine der beiden Seiten einbezog, lassen sich so die einzelnen Schritte der Auseinandersetzung in ihren ursprünglichen Zusammenhang bringen, schließlich

<sup>53</sup> Zum Konzept des „Handlungsspielraums“ vgl. VIERHAUS: Handlungsspielräume.

führte die Bearbeitung der „Württembergfrage“ zu vielfältigen Interaktionen der beteiligten Akteure. Ein vergleichender Ansatz soll Entscheidungsprozesse, Handlungsstrategien und Handlungsoptionen sichtbar machen, gerade weil das Handeln einer Seite die Vorgehensweise des Widerparts beeinflusste und sich so zeigen lässt, warum und in welcher Form agiert und reagiert, beziehungsweise wann welche Initiative ergriffen wurde.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem die Einordnung der Württembergfrage in ihr reichspolitisches Umfeld. Dieser zweite große Fragenkomplex weist über diesen konkreten Streitfall hinaus. Es geht hier darum, die Reichspolitik der schwäbischen Reichsstände in die Bemühungen zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens im Heiligen Römischen Reich einzuordnen. Den methodischen Ansatz bildet hierfür die Verknüpfung von Reichs- und Landesgeschichte, wie sie von Peter Moraw und Volker Press gefordert wurde.<sup>54</sup> In einer ganzen Reihe von Modellstudien hat sich dieser Ansatz bewährt und einen maßgeblichen Beitrag dazu geleistet, das vielfältige Verfassungsleben sowie die Funktionalität des Reichsverbandes in der Frühen Neuzeit herauszuarbeiten. Hierdurch ergaben sich wichtige neue Perspektiven, indem die vielfältigen Interaktionen zwischen den Ebenen Reich, Kreis und Territorium aufgezeigt wurden, nicht zuletzt durch Einbeziehung der oft vernachlässigten mindermächtigen Reichsglieder und ihrer Korporationen.<sup>55</sup> Jüngere Studien haben die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes gerade für den deutschen Südwesten nachdrücklich bewiesen und dazu beigetragen, dass die Frühneuezeitforschung insgesamt zu einem farbigeren Bild des Alten Reiches gelangte.<sup>56</sup>

Eine vergleichende und die Reichs- und Landesgeschichte zusammenführende Perspektive drängt sich mit Blick auf die während der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges im deutschen Südwesten herrschenden Verhältnisse förmlich auf. So war ganz eindeutig, dass neben der Regelung vieler anderer Konflikte im Reich auch die Klärung der Württembergfrage nur im Gesamtzusammenhang einer neuen Friedensordnung für das gesamte Reich erfolgen konnte. Dabei liegt auf der Hand, dass das Herzogtum Württemberg und seine Gegenspieler völlig gegenläufige Friedensentwürfe im Blick hatten und dass ihre Reichspolitik von unterschiedlichen Interessen ausging. Eingebettet waren die Bemühungen beider Seiten in die reichspolitischen Rahmenbedingungen des letzten Jahrzehnts, welche gravierende Rückwirkungen auf die Erfolgsaussichten der Akteure hatten. In Bezug auf die zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges angestellten Verhandlungen ist es daher

<sup>54</sup> MORAW/PRESS: Probleme, v. a. S. 5, 10 f.; MORAW: Landesgeschichte.

<sup>55</sup> Zu nennen sind insbesondere Studien zur Rolle der Grafen und Reichsprälaten, Reichsstädte und Reichsritter im Reich der Frühen Neuzeit, vgl. Anm. 56.

<sup>56</sup> Vgl. BRENDLE: Dynastie; CARL: Bund; GOTTHARD: Konfession; HAUG-MORITZ: Bund; KOHNLE: Reichstag; NOFLATSCHER: Glaube; PRESS: Adel; RUDERSDORF: Ludwig IV.; SCHMIDT: Grafenverein; DERS.: Städtetag; WALTHER: Mission. Daneben auch noch immer SCHUBERT: Camerarius.

ein wesentliches Ziel der Arbeit, gegenüber den zuletzt vorrangig auf die gesamt-europäische Perspektive fixierten Studien zum Westfälischen Frieden einen neuen Akzent zu setzen und den Friedensschluss wieder stärker auf das Reich und dabei vor allem auf die Rolle und die Bedeutung der Reichsstände zu beziehen.<sup>57</sup> Im Zusammenhang der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens ist jedoch nicht allein von Bedeutung, wie sich die zu untersuchenden Akteure bei den Versuchen zur Aushandlung eines solchen Friedens verhalten haben. Darüber hinaus ist auch die Frage nach ihrem Beitrag bei der Umsetzung und Durchsetzung des Friedens zu stellen, ein nach dreißig langen Kriegsjahren ungemein wichtiger, von der Forschung bisher aber nur unzureichend beleuchteter Aspekt.<sup>58</sup>

Somit sind drei Ebenen zu beachten, auf welchen die Württembergfrage zum Austrag kam. Auf der Ebene der Reichspolitik wurde seit 1640 verstärkt und unter Einbeziehung der Reichsstände über mögliche Wege zum Frieden und dessen Ausgestaltung verhandelt. Sowohl der württembergische Herzog als auch seine Gegenspieler bemühten sich in diesem Zusammenhang aktiv um die Wahrnehmung ihrer Interessen. Neben der Einbeziehung der reichspolitischen Ebene sorgten vor allem die restituierten Prälaten für die Eröffnung einer zweiten, in erster Linie juristischen Austrageebene, indem sie die Klosterfrage vor den kaiserlichen Reichshofrat trugen. Als dritte Ebene ist schließlich der Schwäbische Reichskreis einzubeziehen.<sup>59</sup> Hier trafen die meisten der in die Württembergfrage verwickelten Akteure aufeinander,<sup>60</sup> zudem spielte zumindest die Klosterfrage auch auf der Ebene des Kreises eine Rolle.

Ausgeklammert bleiben die vielfältigen Konflikte, die sich zwischen dem württembergischen Herzog und den restituierten Prälaten auf lokaler Ebene ergeben haben. Auch dort wurde energisch und hartnäckig um diverse Rechtsansprüche und Einkünfte gerungen. Allerdings waren diese Streitigkeiten für die Entwicklung der Klosterfrage nur dann von Interesse, wenn es den Parteien gelang, solche Auseinandersetzungen im Rahmen der reichspolitischen Verhandlungen nutzbar zu machen.<sup>61</sup> Weitgehend unberücksichtigt bleiben auch die vielschichtigen Entwicklungen in der Grafschaft Mömpelgard, dem linksrheinischen Nebenland des Herzogtums Württemberg. Zwar stand die Grafschaft in den 1640er Jahren unter einer von Stuttgart gemeinsam mit Hessen-Darmstadt wahrgenommenen Vor-

<sup>57</sup> Zu dem auf die europäischen Fragen beziehungsweise den Kaiser und einzelne Kurfürsten (vor allem Kurbayern) konzentrierten Forschungsschwerpunkt vgl. etwa die Bände der Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte; daneben ALBRECHT: Maximilian I.

<sup>58</sup> Knapp angerissen wird die Problematik etwa bei NEUHAUS: Reich.

<sup>59</sup> Mit Blick auf den Schwäbischen Reichskreis ist zum einen die Frage nach dessen Funktionalität im Krieg zu stellen, zum anderen nach der Rolle des Kreises bei der Wiederherstellung und Umsetzung des Friedens.

<sup>60</sup> Mit großen Abstrichen galt dies sogar für die in Württemberg restituierten Prälaten. Allein Österreich blieb völlig von den Verhandlungen des Schwäbischen Kreises ausgeschlossen.

<sup>61</sup> Dies wurde vor allem von den restituierten Prälaten versucht, indem Konflikte mit dem Herzog beim Reichshofrat anhängig gemacht wurden (vgl. die Kap. III und VII).

mundschaftsregierung, jedoch ergaben sich für Mömpelgard während des Dreißigjährigen Krieges völlig andere Problemkonstellationen, welche eine eigene Studie rechtfertigen. Zum einen wurde das Restitutionsedikt in der Grafschaft nicht durchgeführt, zum anderen sah sich Mömpelgard früh zur Annäherung an Frankreich veranlasst. Die Hinwendung mündete schließlich in ein Protektionsverhältnis, welches die Geschicke der Grafschaft während des Krieges im Vergleich zu denen des Herzogtums in völlig andere Bahnen lenkte.<sup>62</sup>

Als Untersuchungszeitraum der Studie ergeben sich somit die Jahre zwischen 1635 und 1651. Im Zuge des Prager Friedens und der Wiedereinsetzung Herzog Eberhards III. entstand während der zweiten Hälfte der 1630er Jahre jene Konstellation, die bis 1648 die Behandlung der Württembergfrage bestimmte. Am Beginn der 1640er Jahre zeichnete sich zudem die spürbare Belebung der reichspolitischen Verhandlungsebene ab. Sowohl Württemberg als auch seine Gegenspieler versuchten deshalb umgehend, die Reichspolitik zur Sicherung ihrer Interessen zu nutzen. Folgerichtig wurde die Württembergfrage ab 1640 Teil der reichspolitischen Verhandlungen und blieb dies auch bis zum Westfälischen Frieden. Das Ende des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem Erfordernis, neben dem Friedensschluss auch dessen Umsetzung zu berücksichtigen. Schließlich war der Erfolg des Westfälischen Friedens keineswegs selbstverständlich. Erst die Realisierung seiner normativen Bestimmungen vermochte das Friedenswerk mit Leben zu füllen und ersparte ihm das Schicksal seines Prager Vorgängers. Mit Blick auf die Württembergfrage war die Umsetzung der Friedensbestimmungen wenig problematisch, für andere im Zuständigkeitsbereich des Schwäbischen Kreises liegende Probleme galt dies jedoch nicht. „Kriegsabwicklung“ und Friedensexekution waren an die erfolgreiche Überwindung der konfessionspolitischen Konflikte geknüpft und wurden somit gerade in Schwaben zum zentralen Testfall sowohl für den Erfolg des Osnabrücker Friedensschlusses wie auch für die Handlungsfähigkeit des Schwäbischen Reichskreises.

---

<sup>62</sup> Die Geschichte Mömpelgards während des Dreißigjährigen Krieges ist noch weitgehend unerforscht. Erste Ansätze bei STEIN: Protection.

## II. Der Südwesten des Reiches bis zum Beginn der 1640er Jahre

Am Beginn der 1640er Jahre war die Situation des Reiches durch eine deutliche Diskrepanz zwischen der militärischen Lage auf der einen und der politischen Agenda der beteiligten Akteure auf der anderen Seite gekennzeichnet. So blieb der militärische Sieg zwar das vorrangige Ziel der Kriegsparteien, die Kriegslage entwickelte sich aber zunehmend zu einer strategischen Pattsituation, bei der keine der verfeindeten Parteien mehr entscheidende Vorteile erringen konnte. Allein das erst 1635 offen in den Krieg eingetretene Frankreich verfügte noch über größere Reserven, die geeignet schienen, bis zum Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen im Spätherbst 1648 ein gewisses militärisches Übergewicht der französisch-schwedischen Allianz herbeizuführen. Die zunehmenden Probleme aller Parteien bei der Unterhaltung, vor allem aber der Ergänzung ihrer Heere führten daher in den 1640er Jahren zu einer gegenüber früheren Jahren deutlich begrenzteren Kriegsführung. Die militärischen Aktionen konzentrierten sich immer mehr auf teilweise weiträumige taktische Truppenbewegungen, die mehr auf die Gewinnung neuer Versorgungs- und Rekrutierungsplätze zielten als auf die Herbeiführung großer Schlachten.<sup>1</sup>

Bei den politischen Entscheidungsträgern hat die verfahrenere strategische Situation zunächst nicht zu einer Neubestimmung der politischen Ziele geführt. Die sich seit etwa der Mitte der 1630er Jahre abzeichnenden – allerdings erfolglos gebliebenen – Bemühungen um eine Friedenslösung zwischen dem Kaiser und den verbündeten Mächten Frankreich und Schweden standen noch unter der Prämisse, den 1635 in Prag geschlossenen und vorrangig auf die inneren Verhältnisse des Reiches gemünzten Frieden auch auf die Regelung der internationalen Streitfragen auszuweiten.<sup>2</sup> Als Entscheidungsgrundlage für die im Inneren des Reiches zu klärenden Fragen blieben noch zu Beginn der 1640er Jahre jene politischen Konzeptionen relevant, die in der zweiten Hälfte der 1620er Jahre ihren Ausgangspunkt genommen und 1635 – mit ersten Modifikationen – im Prager Frieden ihren Niederschlag gefunden hatten.

Von diesen hier nur grob skizzierten Rahmenbedingungen war auch die Entwicklung im Schwäbischen Reichskreis geprägt. Auch für die Reichsstände im deutschen Südwesten gewann die Suche nach Wegen zur Beendigung des Krieges mit

---

<sup>1</sup> Zur militärischen Entwicklung nach 1635 vgl. v. a. ENGLUND: *Verwüstung*; ferner BARTHOLD: *Geschichte*; BARUDIO: *Krieg*, S. 477–571; GUTHRIE: *War*; HÖFER: *Ende*; PARKER: *Krieg*, S. 187–278; WEDGWOOD: *Krieg*, S. 345–401.

<sup>2</sup> Zum gescheiterten Kölner Kongress vgl. DICKMANN: *Frieden*, S. 87–90; REPGEN: *Hauptinstruktion*; DERS.: *Instruktion*, v. a. S. 79–82; DERS.: *Kurie*, S. 391–407; DERS.: *Protest*, v. a. S. 117–119.

jedem Kriegsjahr an Dringlichkeit. Wirkmächtige Anstöße hierfür mussten vorrangig auf der politischen Ebene ansetzen, stellte doch der Verlauf des Krieges den in Schwaben maßgeblichen Akteuren immer deutlicher ihre militärische Bedeutungslosigkeit vor Augen.

## 1. Die Entwicklung des Schwäbischen Reichskreises bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges

Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges hatte sich der Schwäbische Reichskreis für seine Glieder zu einem zentralen reichspolitischen Instrument entwickelt. Die besondere Vitalität des Kreises erklärt sich dabei in erster Linie aus der spezifischen politischen Situation des Südwestens, die am ehesten noch in Franken eine Parallele fand.<sup>3</sup> So schuf die politische Geographie Schwabens in ihrem sehr kleinteiligen Erscheinungsbild einen erhöhten Kooperationsbedarf unter den schwäbischen Reichsständen. Zudem waren die Gewichte innerhalb des Kreises in einer Weise verteilt, die auch den kleinen Ständen Aussicht auf Sicherung ihrer Interessen bot und ihnen somit eine konstruktive Teilnahme an den Aktivitäten des Kreises attraktiv machte. In Schwaben stellten die Prälaten zusammen mit den Grafen und Herren sowie den Reichsstädten die deutliche Mehrheit der Kreisstände – hier konnten die Anliegen der kleinen und kleinsten Reichsstände also nicht einfach durch die mächtigeren Stände übergangen werden.<sup>4</sup> Ausgeschlossen blieb neben der Reichsritterschaft auch das Haus Habsburg. Hier zeigt sich ein Kontinuitätsbruch des Kreises gegenüber dem spätmittelalterlichen Einungswesen, das im deutschen Südwesten über den Schwäbischen Bund zu besonderer Blüte gelangt war – und zwar unter aktiver Beteiligung Habsburgs und der Ritterschaft.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Allgemein zum Schwäbischen Kreis DOTZAUER: Geschichte; DERS.: Reichskreise; HARTMANN: Regionen; MOHNHAUPT: Reichskreise; WÜST: Reichskreis; BADER: Kreis; LANGWERTH: Kreisverfassung; PLASSMANN: Reichsprovinz; WUNDER: Kreis. Zum Fränkischen Kreis vgl. v. a. DOTZAUER: Geschichte, S. 81–141 (mit weiterer Literatur); SCHMID: Reichskreis.

<sup>4</sup> Die Kreisstandschaft hing in erster Linie von der Reichsstandschaft ab, so dass zumindest über weite Strecken des 16. Jahrhunderts auch für die Kreisstandschaft die Auflistung eines Standes in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 zentrale Voraussetzung war. Vgl. für Schwaben DOTZAUER: Reichskreise, S. 143 f.

<sup>5</sup> Vgl. CARL: Bund; LAUFS: Kreis, S. 1–212.

## 1.1 Die Ausbildung der Kreisorganisation bis zum Dreißigjährigen Krieg

Die frühesten Aktivitäten des Schwäbischen Reichskreises lassen sich bis in die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. zurückverfolgen. Allerdings fanden erst ab den 1530er Jahren regelmäßiger Kreisversammlungen an unterschiedlichen Orten und in wechselnder Zusammensetzung statt.<sup>6</sup> Dabei zeigte sich rasch, dass Verfahren und Institutionen zur effektiven Umsetzung der Beschlüsse der Reichs- und Kreistage erforderlich waren. Dementsprechend wurde eine Reihe von Kreisorganen und Ämtern etabliert, etwa die in Ulm angesiedelte gemeinsame Kreiskasse mit dem Kreiseinnehmer an der Spitze, welcher unter anderem die ab 1542 üblichen Kreisumlagen zu verwalten hatte. Von besonderer Bedeutung war das Kreisausschreibeamt, mit dem die Führung und Koordination der Kreisangelegenheiten verbunden war. Bereits bei der Einrichtung der Kreise war das Ausschreibeamt in den meisten Fällen für je einen geistlichen und weltlichen Fürsten des Kreises vorgesehen worden, in Schwaben waren dies der Fürstbischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg, welche die Funktion dann auch dauerhaft an sich bringen konnten.<sup>7</sup> Das Engagement und der Einsatz der kreisausschreibenden Fürsten und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit waren in der Folge maßgeblich für die Vitalität des Kreises und seine politische Handlungsfähigkeit, zumal es seit der Einführung der Reformation in Württemberg und anderen Territorien des Kreises auch immer wieder darum ging, konfessionspolitische Spannungen zu überwinden. Besonders deutlich zeigten sich die Chancen und Grenzen schwäbischer Kreispolitik während der Regierung Herzog Christophs von Württemberg, der eine sehr aktive Kreispolitik betrieb, damit allerdings auch Widerstände hervorrief.<sup>8</sup>

Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherung des Landfriedens gewannen die Exekutivorgane des Kreises ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung – an ihrer Spitze etablierte sich der vom Kreistag gewählte Kreisobrist mit seinem Stab. Das verbreitete Misstrauen der Stände gegenüber einer überterritorialen, mit weitreichenden Exekutivkompetenzen ausgestatteten Instanz hat allerdings bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch auf der Ebene des Kreises dazu geführt, dass die Besetzung und Ausübung der

<sup>6</sup> Bis 1534 stand dem Kreis die Konkurrenz des Schwäbischen Bundes im Weg, der zunächst noch die maßgebliche ständische Interaktionsebene blieb und die Entfaltung der Kreisorganisation eher behinderte. Vgl. CARL: Bund, S. 501–511; DOTZAUER: Reichskreise, S. 155 f.; LAUFS: Kreis, S. 38–141.

<sup>7</sup> In der Anfangsphase des Kreises hatten auch noch der Fürstbischof von Augsburg und der Markgraf von Baden Anspruch auf das Ausschreibeamt erhoben, sich damit aber nicht durchsetzen können, vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 146; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 68–79; LAUFS: Kreis, S. 52.

<sup>8</sup> Vgl. LANGENSTEINER: Land, passim.



Obristenstelle mehrfach mit Konflikten verbunden war und es dem Haus Württemberg nicht gelang, das Amt erblich an die regierenden Herzöge zu binden.<sup>9</sup>

Einen organisatorischen Abschluss fand der Kreis in der „Schwäbischen Kreisverfassung“ des Jahres 1563, die sich bezeichnenderweise stark auf die Reichsabschiede der Jahre 1555, 1557 und 1559 bezog und die vom Reich her übertragenen Kompetenzen in den Bereichen Landfrieden und Policey mit Leben zu füllen versuchte.<sup>10</sup> Wichtig war in diesem Zusammenhang auch die Regelung der den Kreisen gestellten militärischen Aufgaben. Die Kreisverfassung enthielt detaillierte Ausführungen zu Aufstellung, Organisation und Unterhalt der bedarfsweise anzuwendenden Kreistruppen.<sup>11</sup> Zur besseren Absicherung des Landfriedens nach innen wurde der Kreis zudem dauerhaft in Viertel gegliedert, denen die Herzöge von Württemberg, die Markgrafen von Baden sowie die Hochstifte Konstanz und Augsburg vorstanden. Die zentrale Aufgabe der Kreisviertel bestand darin, sich subsidiär und eigenverantwortlich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu kümmern, sofern hierzu die Möglichkeiten der direkt betroffenen Kreisstände allein nicht ausreichen sollten.<sup>12</sup>

## 1.2 Zusammensetzung und Verfahren des Kreistags

Zum institutionellen Herzstück des Schwäbischen Kreises entwickelte sich bereits im 16. Jahrhundert der Kreistag, auf dem jeder der etwa hundert Kreisstände über Session und Stimme verfügte.<sup>13</sup> Wie der Reichstag erlangten auch die Kreistage nirgendwo im Reich Permanenz, sondern traten allein auf die gemeinsame Einladung der beiden kreisausschreibenden Fürsten hin zusammen. In Schwaben setzte etwa ab 1549 eine spürbare, räumliche und sachliche, Institutionalisierung des Kreistags ein. Ulm etablierte sich als üblicher Beratungsort, die dort gefassten Beschlüsse verliehen den Kreisversammlungen immer klarere Kontur und Gestalt.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 247–274; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 66–107; LAUFS: Kreis, S. 349–419.

<sup>10</sup> Seit dem aus dem Augsburger Reichstag von 1555 resultierenden Kompetenzzuwachs lag der Aufgabenbereich der Reichskreise weitgehend fest, vgl. ANGERMEIER: Reichsreform, v. a. S. 164–329; DOTZAUER: Reichskreise, S. 33–70; HARTMANN: Rolle; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 143–213; LAUFS: Kreis, S. 8–38, 213–325; WÜST: Policey. Zur Schwäbischen Kreisverfassung von 1563 vgl. BADER: Kreis, S. 14–17; LANGENSTEINER: Land, S. 247–265.

<sup>11</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 161 f.; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 233–243; LAUFS: Kreis, S. 271–348. Ein Abdruck der Kreisverfassung bei LANGWERTH: ebd., S. 385–456, vgl. auch GLAK, 98 a, 11, unfol.: Abschied des Ulmer Kreistags 1563, Kopie.

<sup>12</sup> Für die Einteilung der Kreisviertel vgl. den Quellenabdruck bei LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 436–443.

<sup>13</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 143 f. (unter Bezug auf die Zahlen der Wormser Reichsmatrikel).

<sup>14</sup> Ab 1507 schickte der Kreis Vertreter an das Reichskammergericht nach Speyer, ein erster Kreistag fand offenbar um 1512 statt, vgl. zur Frühphase des Kreises bis etwa 1550 DOTZAUER: Reichskreise, S. 155; LANGWERTH: Kreisverfassung, passim; LAUFS: Kreis, S. 122–212. Für die Bedeutung der Stadt Ulm vgl. SPECKER: Ulm.

In wesentlicher Unterscheidung vom Reichstag kannten die Schwäbischen Kreistage keine Kuriengliederung und dementsprechend auch kein Re- und Korrelationsverfahren. Die ständischen Rangunterschiede zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten über die Prälaten, Grafen und Herren bis hin zu den Reichsstädten waren deshalb bezogen auf die Gewichtung der Voten sehr viel weniger wirkmächtig als auf den Reichstagen – die ranghöheren Stände konnten also ohne weiteres majorisiert werden.<sup>15</sup> Gleichwohl wurden diese Rangunterschiede nicht verwischt, sondern durch eine in fünf Bänke gegliederte Sessionsordnung zum Ausdruck gebracht. So erhielten die geistlichen und weltlichen Fürsten je eine Bank, eigene Bänke besaßen ferner die Prälaten sowie die Grafen und Herren, während die fünfte Bank von den Reichsstädten besetzt wurde.<sup>16</sup> Das äußere Verfahren der Kreistage ähnelte ansonsten in Form und Terminologie dem Vorbild des Reichstags. Auf die Einnahme der genau festgelegten Sessionsordnung folgte die Verlesung der Proposition durch die Vertreter der ausschreibenden Fürsten. Im Anschluss an die Umfrage zu den einzelnen Sachthemen schloss sich jeweils die Formulierung eines Conclusums an, bevor am Ende der Versammlung die Abfassung, Verlesung und Siegelung des Kreisabschieds stand.<sup>17</sup>

Mit Blick auf die Stimmenverhältnisse war die Position der fürstlichen Stände in Schwaben deutlich schlechter als im Institutionengefüge des Reichstags, auch wenn die Voten der Kreisstände der Bankanordnung folgend eingeholt wurden, so dass den Fürsten zumindest die Möglichkeit blieb, ganz zu Beginn der Umfrage zu votieren.<sup>18</sup> Sehr viel einflussreicher war demgegenüber auch auf dem Kreistag die Position der beiden kreisausschreibenden Fürsten. So besaßen allein die Inhaber des Ausschreibeamts die Möglichkeit, Kreistage einzuberufen und deren Tagesordnung vorzugeben. Darüber hinaus oblag ihnen die organisatorische Durchführung der Kreistage, also die Ansetzung und Leitung der Sessionen sowie die Abhaltung der Umfragen. Von zentraler Bedeutung waren zudem die mit dem Ausschreibeamt verbundenen administrativen Funktionen, zu denen vor allem die Verwaltung der Kreiskanzlei und des Archivs gehörten. Dabei gelang es Württemberg noch im

<sup>15</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 144 f.; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 110–113.

<sup>16</sup> Vor allem auf den beiden fürstlichen Bänken ging es im 16. und 17. Jahrhundert äußerst familiär zu, waren doch auf der weltlichen Bank allein Württemberg und die Markgrafen von Baden anzutreffen. Ähnlich sah es auf der geistlichen Fürstenbank aus, welche sich die Hochstifte Konstanz und Augsburg mit Ellwangen und Kempten teilten. Auch die gefürsteten Damenstifte in Buchau und Lindau sind auf dieser Bank anzusiedeln, sie sind aber während des Untersuchungszeitraums nicht mit eigenen Gesandtschaften auf den Kreistagen erschienen. Zur Session auf den Kreistagen vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 143 ff.; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 111; LAUFS: Kreis, passim.

<sup>17</sup> Zum Verfahren der Kreistage vgl. LANGWERTH: ebd., S. 129–143.

<sup>18</sup> Das galt in erster Linie für den Augsburger Fürstbischof sowie die badischen Markgrafen, darüber hinaus für die Fürstpröpste von Ellwangen, den Fürstabt von Kempten sowie die Äbtissinnen von Buchau und Lindau.

16. Jahrhundert, das Kreisdirektorium und die Kreiskanzlei in wesentlichen Teilen an sich zu bringen und sich somit einen Positionsvorteil gegenüber den Konstanzer Fürstbischöfen zu sichern.<sup>19</sup>

## 2. Der Niedergang des Schwäbischen Kreises in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges

### 2.1 Die Auswirkungen der konfessionspolitischen Polarisierung in Schwaben

Bereits die Konstruktion der Reichskreise setzte als Bedingung für ihre Wirksamkeit eine kooperative politische Kultur sowie einen Grundkonsens zwischen den Kreisständen voraus. Eine rege Kreistätigkeit schien deshalb in Schwaben wie auch den übrigen Kreisen nur dann möglich, wenn die Inhaber der Ausschreibeämter zu gemeinsamen politischen Aktivitäten bereit und in der Lage waren und wenn sich kleine wie große Kreisstände der überwiegend positiven Effekte ihrer Partizipation im Kreis sicher sein konnten. Im Zuge der Religionsspaltung wurde dies schwieriger, vor allem seit sich die zwischen den Konfessionen herrschende Atmosphäre empfindlich abgekühlt hatte. Gerade Schwaben als ein gemischtkonfessioneller Kreis mit einer deutlichen katholischen Mehrheit war an sich anfällig für eine politische Lähmung. Dennoch hat das System des Augsburger Religionsfriedens gerade im Schwäbischen Reichskreis gut und lange funktioniert. Zwar rief die Verschärfung des konfessionspolitischen Klimas auch in Schwaben Unruhe hervor,<sup>20</sup> führte aber noch nicht zur Blockade des Kreises, der sich noch am Ende des 16. Jahrhunderts auf die Bewilligung mehrerer Türkenhilfen verständigte und erst im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts weitere Zahlungen verweigerte.<sup>21</sup>

Ansätze zu einer Spaltung des Kreises ergaben sich an der Wende zum 17. Jahrhundert, als die schwäbischen Kreisstände erste konfessionsinterne Versammlungen abhielten.<sup>22</sup> Zudem war die Stelle des Kreisobristen schon seit 1591 vakant, nachdem Herzog Ludwig von Württemberg das Amt nach längeren Spannungen mit

<sup>19</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 146; GRUBE: Archiv, v. a. S. 271 ff.; LANGWERTH: Kreisverfassung, v. a. S. 104–108.

<sup>20</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 135–140; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 335 f.; LAUFS: Kreis, S. 395–417. Trotzdem wurden die Konflikte nicht auf die Spitze getrieben. Streitfälle wie etwa die für die Ausfertigung von Kreisakten zu klärende Kalenderfrage und ebenso die meisten Personalfragen konnten noch gelöst werden.

<sup>21</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 164; LAUFS: Kreis, S. 406–419.

<sup>22</sup> Zur Praxis der Partikularkonvente vgl. MAGEN: Reichskreise, S. 424 f.; konkrete Beispiele für den Schwäbischen Kreis bei HÖLZ: Krummstab, S. 135, 408–417; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 354 f.

den Kreisständen niedergelegt hatte.<sup>23</sup> Mit der 1608 gegen die schwäbische Reichsstadt Donauwörth erfolgten Exekution verschärfte sich die Lage in Schwaben spürbar. Allerdings ist gerade mit Blick auf den Streit um Donauwörth bezeichnend, dass der Sprengsatz von außen in den Schwäbischen Kreis getragen wurde, indem Kaiser Rudolf II. das festgelegte Verfahren zur Exekution der Reichsacht aus konfessionspolitischen Motiven außer Acht ließ und an Stelle des eigentlich zuständigen Herzogs von Württemberg den bayerischen Herzog Maximilian mit der Durchführung der Exekution beauftragte. Selbst nach der damit verbundenen Krise blieb der Kreis jedoch weiter aktiv: 1609 und 1616 sind noch einmal Kreistage zusammengetreten. Gerade die letzte Versammlung vor Ausbruch des Krieges dokumentierte die Handlungsfähigkeit des Kreises, indem er etwa Maßnahmen zur Stützung des in zunehmender Zerrüttung begriffenen Münzwesens traf.<sup>24</sup>

Inzwischen hatten jedoch mehrere Kreisstände beider Konfession – unter ihnen auch Württemberg und die beiden Hochstifte Konstanz und Augsburg – den Beitritt zur protestantischen Union beziehungsweise zur katholischen Liga vollzogen.<sup>25</sup> Damit war freilich weniger eine grundsätzliche Distanzierung vom Schwäbischen Kreis verbunden; vielmehr ging es eher um eine zusätzliche Absicherung gegenüber den vom Reich ausgehenden Gefahren, vor denen die Institutionen des Reichskreises keinen ausreichenden Schutz mehr zu bieten schienen. Nach dem Ulmer Kreistag vom April 1616 traten bis 1622 keine Kreisversammlungen mehr zusammen, die überkonfessionelle politische Kooperation im Schwäbischen Kreis brach für mehrere Jahre ab.<sup>26</sup>

## 2.2 Kurzes Aufleben: Die Kreisdefension des Jahres 1622

Nach dem Fiasko des pfälzischen Winterkönigtums in Böhmen und der Selbstauflösung der protestantischen Union sah sich Herzog Johann Friedrich von Württemberg<sup>27</sup> zu Beginn der 1620er Jahre politisch und militärisch isoliert und zu einer Neuaufrichtung seiner Reichspolitik gezwungen. Diese sollte von einem strikten Neutralitätskurs gekennzeichnet sein und das Herzogtum aus den kriegerischen

<sup>23</sup> Die Auseinandersetzungen drehten sich um eine ganze Reihe von Punkten, so auch einmal mehr um die Exekutivkompetenzen des Kreisobristen, die der württembergische Herzog gestärkt sehen wollte, vgl. LAUFS: Kreis, S. 406–408.

<sup>24</sup> Die Politik des Kreises während der „Kipper- und Wipperzeit“ ist im Einzelnen noch unerforscht, vgl. erste Ansätze bei MAGEN: Reichskreise, S. 426–428.

<sup>25</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 136–138; STIEVE: Donauwörth.

<sup>26</sup> Vgl. die Sammlung der Kreisabschiede in HStAS, C 9, Bd. 563.

<sup>27</sup> 5. 5. 1582–18. 7. 1628, er regierte das Herzogtum ab 1608. Im Gegensatz zu Friedrich I. suchte er den Ausgleich mit den Landständen, die Finanzsituation Württembergs blieb aber dennoch gespannt. Die Reichspolitik Johann Friedrichs blieb der vorsichtigen Linie des Vaters insgesamt treu, auch wenn Württemberg unter seiner Führung der Union beitrug. Vgl. GOTTHARD: Konfession; UHLAND: Johann Friedrich.

Wirren möglichst heraushalten.<sup>28</sup> Württemberg besann sich auf das Potenzial des Schwäbischen Reichskreises und entwickelte den Plan einer bewaffneten Neutralität der schwäbischen Kreisstände. Dabei bestanden für die herzoglichen Räte keine Zweifel, dass die Umsetzung der Stuttgarter Absichten einen Kreistag erfordern würde, der wiederum nur unter Einbeziehung des Hochstifts Konstanz und der katholischen Kreisstände denkbar schien.<sup>29</sup>

Erste württembergische Sondierungen in Meersburg im Sommer 1621 stießen auf Zurückhaltung, der Konstanzer Fürstbischof Jakob Fugger<sup>30</sup> wollte zunächst die übrigen katholischen Kreisstände konsultieren und spielte auf Zeit. Ein katholischer Partikularkonvent in Waldsee ergab Ende September jedoch ein deutlich positives Stimmungsbild zur Frage der Einberufung eines Kreistags, auch wenn sich die katholischen Stände als Ergebnis einer Konferenz in Überlingen im Dezember desselben Jahres noch einmal auf ein rein katholisches Verteidigungsbündnis verständigten. Von Bedeutung waren schließlich auch externe Faktoren, neben Maximilian von Bayern wünschte nämlich auch Kaiser Ferdinand II. Verteidigungsmaßnahmen des Schwäbischen Kreises gegen die Truppen des Grafen Ernst von Mansfeld<sup>31</sup> und die Friedrich V. von der Pfalz noch verbliebenen Bündnispartner.<sup>32</sup>

Nachdem zum Jahreswechsel 1621/22 die mit Blick auf einen Kreistag erwarteten inneren und äußeren Hindernisse überwunden schienen, konnte der Kreistag auf Mitte März 1622 nach Ulm ausgeschrieben werden und dort auch wie geplant zusammentreten. Wie nicht anders zu erwarten, waren die Verhandlungen der Stände noch deutlich von dem Misstrauen geprägt, das sich auch in Schwaben zwischen den Konfessionsparteien ausgebreitet und die politische Zusammenarbeit stark erschwert hatte. Der Ulmer Kreistag verlief daher alles andere als harmonisch, musste doch gerade die alte Streitfrage der Bewaffnung des Kreises und der militärischen Führung der Kreistruppen aufgewärmt werden. In Anbetracht der schwierigen Sicherheitslage und dem allgemeinen Interesse an einer möglichst effektiven Verteidigung des Kreises kam es freilich nicht zum ergebnislosen Abbruch der Gespräche. Vielmehr verständigten sich die Kreisstände auf die Wahl Herzog Johann Friedrichs zum Kreisobristen, ein Beschluss mit einiger Symbolkraft, war das Amt

<sup>28</sup> Für die württembergischen Bemühungen um eine neutrale, auf Vermittlung zwischen den Kriegsparteien zielende Linie vgl. GOTTHARD: *Konfession*, S. 350–434.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 365–368.

<sup>30</sup> 18. 10. 1567–24. 1. 1626, Studium in Dillingen und Ingolstadt, 1583–1590 Aufenthalt in Rom. Er erwarb dort 1587 das Konstanzer Kanonikat und 1589 die Koadjutorie und war ab 1604 Fürstbischof von Konstanz. Vgl. REINHARDT: *Fugger*.

<sup>31</sup> 1580–29. 11. 1626, 1593–1606 im Türkenkrieg, seit 1610 in Diensten der protestantischen Union, seit 1618 Heerführer im böhmisch-pfälzischen Krieg. 1622 Übertritt in den Dienst der Generalstaaten, 1626 bei Dessau von Wallenstein vernichtend geschlagen, danach in siebenbürgischen Diensten. Vgl. FINDEISEN: *Krieg*, S. 159–167; HEINISCH: *Mansfeld*, S. 80f.

<sup>32</sup> Vgl. HÖLZ: *Krummstab*, S. 406–422.

doch seit 1591 unbesetzt geblieben.<sup>33</sup> Freilich sollte der Herzog mit Rücksicht auf die Befürchtungen der anderen Stände vor einem württembergischen Übergewicht im Kreis in seinem Handlungsspielraum beschränkt werden und kontrollierbar bleiben, wofür ihm der katholische Graf Egon von Fürstenberg als Obristleutnant zur Seite gestellt wurde. Zur Verteidigung Schwabens wurden vom Kreistag zudem 33 Römermonate bewilligt und die Anwerbung von 3000 Fußsoldaten sowie 1000 Reitern beschlossen. Darüber hinaus sollten die Truppen des Kreises mit bayerischen Truppen und solchen des Fränkischen Kreises zusammenarbeiten. Mit der Einrichtung dieser zwar befristeten, aber bei Bedarf verlängerbaren Kreisdefension gelang dem Kreis ein Konsens über die zur gemeinsamen Verteidigung des Kreisgebiets notwendigen Schritte.<sup>34</sup>

Insgesamt konnte der Schwäbische Kreis mit dem Ulmer Kreistag einen bedeutenden Erfolg verbuchen und sich als politisches Organ zurückmelden. Auch zu anderen Themenkomplexen wie etwa zur Münzproblematik kamen Entscheidungen zustande.<sup>35</sup> Zudem bildete der Kreistag vom März den Auftakt für zwei weitere Kreisversammlungen, die sich ebenfalls mit finanziellen und militärischen Fragen beschäftigten. So wurde die zuvor beschlossene Kreisdefension im Juni 1622 konkretisiert sowie um weitere 1000 Soldaten und 200 Berittene aufgestockt, während ihr Einsatzgebiet auf die Territorien des Schwäbischen Kreises beschränkt wurde. Damit entsprachen die Stände württembergischen Forderungen, woraufhin der Herzog die bisher verschleppte Umsetzung der Kreisdefension begann.<sup>36</sup> Im Sommer 1622 wurde tatsächlich mit den Truppenwerbungen begonnen und im Heilbronner Vertrag eine Vereinbarung mit dem Ligageneral Graf Tilly abgeschlossen, welche zur Absicherung des Schwäbischen Kreises als „windstille[r] Zone inmitten der Stürme des Krieges“ dienen sollte.<sup>37</sup>

Nachdem die gemeinsamen Verteidigungsbemühungen mit vernehmlichem Knirschen und deutlich verzögert gestartet waren, beschloss jedoch der dritte Ulmer Kreistag des Jahres 1622 auf Drängen der geistlichen Kreisstände und gegen den Widerstand Württembergs bereits im November wieder die Abdankung der frisch angeworbenen Kreistruppen.<sup>38</sup> Hintergrund der Maßnahme waren zum einen Klagen einiger Kreisstände über die mit Belastungen verbundene Quartiernahme der Kreistruppen, vor allem aber der Abzug Ernsts von Mansfeld in die nördlichen Reichsgebiete. Aus der Sicht der Mehrheit der Kreisstände hatte die Kreisdefension

<sup>33</sup> Vgl. dazu Anm. 23. 1616 waren die mehrfachen Bemühungen Württembergs zur Wahl Johann Friedrichs am Widerstand der katholischen Kreistagsmehrheit gescheitert, vgl. GOTTHARD: *Konfession*, S. 365.

<sup>34</sup> Zum Verlauf des Kreistags vgl. ebd., S. 368 f.; HÖLZ: *Krummstab*, S. 422–425; LANGWERTH: *Kreisverfassung*, S. 347–350.

<sup>35</sup> Vgl. HÖLZ: *Krummstab*, S. 423.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., S. 425–427.

<sup>37</sup> GOTTHARD: *Konfession*, 383 f., hier S. 384; vgl. auch LANGWERTH: *Kreisverfassung*, S. 351.

<sup>38</sup> Der Abschied in HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 62: Ulmer Kreisabschied, 3./13. 12. 1622.

damit ihren Gegner verloren – und konnte somit wieder beendet werden. Die politischen Bemühungen zur Reaktivierung des Kreises wie auch die Kreisdefension selbst sind gleichwohl als Erfolg zu betrachten, zeigen sie doch, dass „die konfessionelle Spaltung des Kreises und die Sprengkraft des böhmisch-pfälzischen Kriegs die Lähmung der Kreisarbeit keineswegs festschrieb“.<sup>39</sup> Konfessionsübergreifende Zusammenarbeit war nach wie vor möglich. Allerdings haben erst die Ereignisse der 1630er Jahre den Schwäbischen Kreis in die womöglich bis zur Schlussphase des Alten Reiches schwierigste Belastungsprobe und an den Rand des Zusammenbruchs geführt. Den Ausgangspunkt hierfür bildete das Restitutionsedikt Ferdinands II., durch dessen Erlass der Konfessionskonflikt innerhalb des Schwäbischen Kreises eine bis dahin unbekannte Verschärfung erfuhr.

### 3. Das Restitutionsedikt vom März 1629 und seine Durchführung im Herzogtum Württemberg

Das kaiserliche Restitutionsedikt vom 6. März 1629 bildete den Höhepunkt der von Kaiser Ferdinand II.<sup>40</sup> und seinen wichtigsten Verbündeten unternommenen Bemühungen um eine grundlegende und dezidiert gegenreformatorisch ausgerichtete Neugestaltung der konfessionellen Verhältnisse im Reich.<sup>41</sup> Durch die beeindruckenden Waffenerfolge bis hinauf nach Dänemark ergab sich in der zweiten Hälfte der 1620er Jahre ein deutlich spürbarer kaiserlicher Einflusszuwachs, den die katholische Seite nicht ungenutzt verstreichen lassen und zur Klärung konfessionspolitischer Streitfragen nutzen wollte, die in wesentlichen Teilen auf Unklarheiten und divergierende Lesarten des Augsburger Religionsfriedens zurückzuführen waren. Weder die Initiative zum Restitutionsedikt noch dessen Ausgestaltung und Durchführung waren dabei allein das Resultat der Politik des Kaisers und seines Hofes, sondern von Beginn an auch Folge verschiedener Impulse katholischer Reichsstände, durch die das Edikt erst auf den Weg gebracht wurde. Dabei waren

<sup>39</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 427–430, hier S. 429; GOTTHARD: Konfession, S. 383–393. Allerdings scheint Hölz (ebd. S. 429) voreilig die Lähmung des Kreises bereits zu diesem Zeitpunkt als überwunden zu betrachten.

<sup>40</sup> 9.7.1578–15.2.1637, Kaiser ab August 1619. Der tief religiöse Ferdinand wurde von den Jesuiten erzogen und verfolgte Zeit seines Lebens eine gegenreformatorische Politik. Zu ihm ALBRECHT: Ferdinand II.; FRANZL: Ferdinand II.; REIFENSCHIED: Ferdinand II.; zuletzt KOHLER: Kontinuität.

<sup>41</sup> Zum Restitutionsedikt vgl. BRENDLE: Erzkanzler, v. a. S. 81–91; daneben ALBRECHT: Maximilian I., S. 693–711; BIRELEY: Maximilian, S. 73–107; DERS.: Religion, passim; FRISCH: Restitutionsedikt; HECKEL: Restitutionsedikt, v. a. S. 360–375; REGEN: Kurie, S. 157–189; RITTER: Geschichte, Bd. 3, S. 421–437; DERS.: Ursprung; SEIBRICH: Gegenreformation, passim; STRÖLE-BÜHLER: Restitutionsedikt; TUPETZ: Streit; URBAN: Restitutionsedikt. Konkret für die Auswirkungen auf Württemberg vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt; ZIZELMANN: Land, S. 41–103.

es nicht zuletzt die im Südwesten des Reiches herrschenden konfessionellen und politischen Verhältnisse, die für die Entstehung des Restitutionsedikts den Rahmen bildeten. Die im Herzogtum Württemberg gelegenen und von den Herzögen Ulrich und Christoph eingezogenen Kirchengüter bildeten zusammen mit den umstrittenen norddeutschen Hochstiften die wesentlichen Objekte katholischer Begehrlichkeiten.<sup>42</sup>

Den juristischen Ansatzpunkt erster Restitutionsforderungen an Württemberg bildete die von der katholischen Seite aus dem § 19 des Augsburger Religionsfriedens<sup>43</sup> abgeleitete Normaljahrsregelung, derzufolge alle nach 1552 erfolgten Einziehungen von Kirchengut in protestantischen Territorien als unrechtmäßig erachtet wurden. Die Bezugnahme auf den Religionsfrieden sorgte in der Folge unmittelbar dafür, dass sich die eigentlich klar begrenzten und zunächst vorrangig gegen Württemberg gerichteten Forderungen zu einer grundsätzlichen Frage entwickelten, die über Württemberg und Schwaben hinaus Bedeutung erlangten und schließlich sogar geeignet waren, „Präjudizcharakter für das ganze Reich zu erhalten“<sup>44</sup>. Mit Blick auf die keineswegs neuen Streitigkeiten der Konfessionsparteien um Kirchengut – sei es nun landsässig oder reichsunmittelbar<sup>45</sup> – wurden mit der in der zweiten Hälfte der 1620er Jahre angestrebten Lösung allerdings grundlegend neue Wege beschritten. Die konkreten juristischen Klagen gegen den württembergischen Herzog und bald darauf auch andere protestantische Reichsstände sollten nicht mehr länger in Form eines juristischen Urteils des Reichshofrats oder des Reichskammergerichts<sup>46</sup> entschieden und geregelt werden. Vielmehr sollten sie in eine für das ganze Reich maßgebliche legislatorische Regelung münden, indem nicht mehr wie bisher einzelne Gravamina entschieden, sondern eine generelle und

<sup>42</sup> Schon ab 1627 gelangten Klagen an den Reichshofrat, in denen die Restitution württembergischer Klöster an die katholische Seite verlangt wurde. Als Kläger traten zunächst die Bischöfe von Augsburg und Konstanz sowie der Abt von Kaisheim in Erscheinung. Vgl. FRISCH: Restitutionsedikt, S. 69–81; RITTER: Restitutionsedikt, S. 86 ff.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 143 f.; URBAN: Restitutionsedikt, S. 181 ff.; GLAK, 82, 1429, 1432, 1433; StAA, Reichsstift Kaisheim, As, 216 und 247. Heinrich Günter hat daraus sogar die Auffassung abgeleitet, das Restitutionsedikt sei „aus württembergischem Boden herausgereift“ (GÜNTER: Restitutionsedikt, S. V). Dieser Haltung haben sich nachfolgende Autoren vielfach angeschlossen, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 139.

<sup>43</sup> Eine Edition des Augsburger Religionsfriedens bei BUSCHMANN: Verfassungsgeschichte, Teil I, S. 215–283. Daneben zuletzt GOTTHARD: Religionsfrieden; GRAF/WARTENBERG/WINTER: Religionsfrieden; HOFFMANN: Frieden; SCHILLING/SMOLINSKY: Religionsfrieden.

<sup>44</sup> FRISCH: Restitutionsedikt, S. 70.

<sup>45</sup> Zum Vierklosterstreit, den Auseinandersetzungen um norddeutsche Administratoren und die im Zuge dessen erfolgte Lahmlegung der Reichsjustiz vgl. HECKEL: Religionsprozesse, v. a. S. 300–304; KRATZSCH: Justiz; PRESS: Kriege, S. 161–167; RITTER: Geschichte, Bd. 2, S. 161–166.

<sup>46</sup> Letzteres wäre dazu durch die bereits um 1600 eingetretene Lähmung der Kammergerichtsvisitation und damit seiner Rechtsprechung längst nicht mehr in der Lage gewesen, vgl. HECKEL: Zeitalter, S. 96 ff.; KRATZSCH: Justiz, S. 152–193.



den katholischen Positionen folgende Entscheidung der Kirchengutsfrage getroffen werden sollte. Sowohl in formaler wie auch in inhaltlicher Sicht war das Restitutionsedikt damit kein Urteil mehr, sondern erhielt den Charakter eines kaiserlichen Gesetzgebungsaktes.<sup>47</sup>

Dass es zu einem solchen Schritt kam, war nicht allein das Ergebnis kaiserlicher Politik, sondern auch ganz wesentlich auf die Mitwirkung der katholischen Kurfürsten zurückzuführen. Vor allem Mainz und Bayern zeigten sich interessiert,<sup>48</sup> nachdem die Kurfürsten vom Kaiser bereits Anfang Juli 1627 um ihr Gutachten zu der immer drängender werdenden Restitutionsfrage ersucht und so geschickt in die heikle Angelegenheit eingebunden worden waren. Das im Rahmen des Mühlhausener Kurfürstentags im Herbst desselben Jahres beschlossene Gutachten der katholischen Kurfürsten war es schließlich auch, das dem Kaiser den Weg zu einer gesetzgeberischen Regelung der Restitutionsfrage wies,<sup>49</sup> welche im Herbst 1628 in Wien abschließend beraten und unter dem 6. März 1629 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit in Kraft gesetzt wurde.<sup>50</sup>

Mit den Bestimmungen des Restitutionsedikts ging es dem Kaiser und seinen Räten um nichts Geringeres als um die Festlegung einer authentischen Interpretation des Augsburger Religionsfriedens, durch welche den rasch nach 1555 einsetzenden Streitigkeiten um Inhalt und genaue Lesart des Friedens ein Ende gesetzt werden sollte.<sup>51</sup> Die auf die Narratio folgenden Abschnitte des kaiserlichen Edikts behandeln dementsprechend die Religionsgravamina als die zentralen aus dem Religionsfrieden erwachsenen Streitpunkte, die schon seit dem Regensburger Reichstag von 1559 immer wieder unter wechselnden Rahmenbedingungen auf die Reichspolitik eingewirkt hatten.<sup>52</sup> Das Restitutionsedikt traf dabei eine konsequente Differenzierung zwischen der Behandlung des reichsmittelbaren und des reichsunmittelbaren Kirchenguts. Für landsässige Kirchengüter wurde gemäß der katho-

<sup>47</sup> Zur Frage der Rechtsnatur des Edikts (handelt es sich um ein Urteil oder ein Gesetz?) vgl. FRISCH: Restitutionsedikt, S. 100–108; Frischs Einschätzung teilen ALBRECHT: Maximilian I., S. 698 und (leicht abgeschwächt) HECKEL: Restitutionsedikt, S. 363–365; DERS.: Zeitalter, S. 149f.

<sup>48</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 693–711; BA N. F. 2, Bde. 4 und 5, passim. Wesentlich neue Erkenntnisse inzwischen bei BRENDLE: Erzkanzler, S. 76–91.

<sup>49</sup> Vgl. RITTER: Ursprung, S. 92–99; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 144, 151 ff.; TUPETZ: Streit, S. 354–388; abweichend FRISCH: Restitutionsedikt, S. 82f.

<sup>50</sup> Zu den Wiener Beratungen im Anschluss an den Mühlhausener Kurfürstentag vgl. v. a. URBAN: Restitutionsedikt, S. 205–224.

<sup>51</sup> Ein Faksimile des Restitutionsedikts bei FRISCH: Restitutionsedikt, S. 183–194. Zu den einzelnen Bestimmungen des Edikts vgl. ebd. S. 23–68, sowie die entsprechenden Passagen des Abdrucks ebd. S. 186–188 (landsässiges Kirchengut) und S. 188–192 (Geistlicher Vorbehalt). Ein Druck des Edikts auch in HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 1. Zur katholischen Interpretation des Religionsfriedens vgl. HECKEL: Autonomia.

<sup>52</sup> Zu den Debatten der Reichstage zum Augsburger Religionsfrieden zwischen 1555 und 1613 vgl. GOTTHARD: Religionsfrieden, S. 316–499; HECKEL: Zeitalter, S. 67–96; URBAN: Restitutionsedikt, S. 120–179; RTA, RV 1559, RV 1566 sowie RV 1582, passim.

lischen Interpretation der §§ 15, 16 und 19 ARF der Besitzstand zum Zeitpunkt des Passauer Vertrages<sup>53</sup> für maßgeblich erklärt und die Lesart der protestantischen Juristen zurückgewiesen, die eine durch das *ius reformandi* auch nach 1552 weiterbestehende Verfügungsgewalt der Landesherren über die Kirchengüter postulierte.<sup>54</sup> Demnach waren also alle nach 1552 von protestantischen Fürsten eingezogenen Kirchengüter wieder an die katholische Seite abzutreten.

Für reichsunmittelbares Kirchengut wurde der seit 1555 heftig umstrittene Geistliche Vorbehalt (§ 18 ARF) zu einem rechtsgültigen Bestandteil des Religionsfriedens erklärt, so dass jede Einziehung oder Verwaltung reichsunmittelbarer Kirchengüter durch protestantische Reichsstände ausnahmslos illegal wurde. Schließlich bestätigte das Restitutionsedikt auch weitere katholische Positionen, etwa indem der Streit um das *ius emigrandi* zugunsten der katholischen Rechtsinterpretation entschieden oder auch die Nichtigkeit der *Declaratio Ferdinanda* erklärt wurde. Schließlich bestätigte es auch den Ausschluss der Reformierten aus dem Religionsfrieden.<sup>55</sup>

Dass die inhaltlichen Bestimmungen des Restitutionsedikts ausschließlich der katholischen Auslegung des Augsburger Religionsfriedens folgten, war allein noch kein Indiz für die von den Protestanten sofort beklagte reichsrechtliche Unzulässigkeit des Edikts. Der Umfang der kaiserlichen Gesetzgebungskompetenz war nämlich bis zur Klärung im Westfälischen Frieden eines der verfassungsrechtlichen Streitfelder zwischen Kaiser und Reichsständen und dementsprechend offen geblieben. Einerseits mangelte es nicht an Beispielen für Gesetzgebungsakte allein auf Basis kaiserlicher Machtvollkommenheit; Ferdinand II. konnte also durchaus auf das „Herkommen“ und frühere kaiserliche Gesetzgebungen verweisen.<sup>56</sup> Andererseits bestand aber auch kein Zweifel daran, dass nur solche Gesetze höchste Rechtsverbindlichkeit besitzen konnten, die von „Kaiser und Reich“, also im Zusammenwirken von Kaiser und Reichsständen, auf einem Reichstag beschlossen worden waren. Der jüngeren Forschung stellt sich die kaiserliche Kompetenz zum Erlass des Restitutionsedikts daher auch insgesamt als „prekär“ dar.<sup>57</sup>

<sup>53</sup> Vgl. zuletzt BECKER: Vertrag; darin v. a. SCHINDLING: Kirchengüterfrage. Vgl. daneben DRECOLL: Vertrag.

<sup>54</sup> Zur Rechtsauslegung der protestantischen Juristen vgl. BESSEY: Kirchengut, v. a. S. 77–135; HECKEL: Staat, v. a. S. 1–72.

<sup>55</sup> Vgl. PRESS: Bekenntnis. Zum *ius emigrandi* vgl. zuletzt ASCHE: Auswanderungsrecht.

<sup>56</sup> Zu nennen wäre hier beispielsweise das von Karl V. 1548 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit durchgesetzte Augsburger Interim, welches noch bis 1648 für die heftig umstrittene Kirchengüterfrage von Bedeutung war (vgl. dazu RTA JR, Bd. 18; RABE: Reichsbund). Ein zweites wichtiges Beispiel bildet der von Ferdinand I. aus königlicher Machtvollkommenheit dem Augsburger Religionsfrieden eingefügte Geistliche Vorbehalt.

<sup>57</sup> FRISCH: Restitutionsedikt, S. 126; HECKEL: Zeitalter, S. 147. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeit des Edikts vgl. FRISCH: Restitutionsedikt, S. 109–129; HECKEL: Restitutionsedikt, S. 365–368. Die von Frisch noch anerkannte Rechtmäßigkeit wird dagegen von Urban entschieden bestritten, vgl. URBAN: Restitutionsedikt, S. 301 f., weitere Positionen knapp referiert bei FRISCH: Restitutionsedikt, S. 8 f.

Zur Durchführung des Edikts wurden vom Kaiser Kommissare bestellt,<sup>58</sup> welche (dem Geist des Restitutionsedikts entsprechend) ausschließlich dem katholischen Bekenntnis angehörten und die in den einzelnen Reichskreisen anhängigen Restitutionsfälle – gleichermaßen als Richter und Vollstrecker – nicht nur beurteilen, sondern auch gleich exekutieren sollten.<sup>59</sup> Eindeutiger als die kaiserliche Kompetenz zur Auslegung des Religionsfriedens und zur Entscheidung der diesbezüglichen Streitigkeiten lassen sich die im Restitutionsedikt und vor allem in einer Zusatzinstruktion vom 29. März 1629 festgelegten Exekutionsbestimmungen beurteilen, deren Rechtmäßigkeit die Forschung bislang nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Art und Weise der vom Kaiser veranlassten Exekution des Restitutionsedikts ließen sich kaum mehr durch die Reichsverfassung rechtfertigen. Dies galt selbst unter Berücksichtigung der kaiserlichen Kompetenzen bei der Berufung von Kommissionen zur Durchführung von Reichshofratsurteilen. Das Herkommen kannte zwar sowohl Untersuchungs- als auch Exekutionskommissionen, die vom Kaiser und dem Reichshofrat eingesetzt wurden. Diese waren allerdings in ihrer Zuständigkeit klar auf einen der beiden Aufgabenbereiche begrenzt,<sup>60</sup> wohingegen eine derart weitgehende Verquickung beider Aspekte ohne Beispiel war.<sup>61</sup> Die im Alten Reich in dieser Ausprägung unübliche Vermischung judikativer und exekutiver Kompetenzen in den Händen der Restitutionskommissionen war demnach nicht mehr durch das Herkommen zu decken.<sup>62</sup> Zudem handelte es sich beim Restitutionsedikt eben nicht um ein Urteil, sondern um ein Gesetz – und eine kaiserliche Exekutionskompetenz mit Blick auf Reichsgesetze existierte eindeutig nicht. Stattdessen widersprach das gewählte Verfahren ganz offensichtlich einem an sich wenig umstrittenen Teil des Augsburger Reichsabschieds von 1555, nämlich der Reichs-

<sup>58</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 285 f. (Franken), S. 294 (Kur- und Oberrheinischer Kreis), S. 305 (Niedersächsischer Kreis). Zur Durchführung des Edikts vgl. TUPETZ: Streit, S. 390–421.

<sup>59</sup> Vgl. zu den Exekutionsbestimmungen FRISCH: Restitutionsedikt, S. 61–64; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 283 ff. Ferner die entsprechende Passage des Faksimile bei FRISCH: ebd., S. 193.

<sup>60</sup> Zu den kaiserlichen Kommissionen vgl. ORTLIEB: Auftrag; DIES.: Reichshofrat. Mit Blick auf die Problematik der Durchführung des Restitutionsedikts erklärt sich auch die Position des Reichshofrats, dass es sich beim Edikt um ein Urteil handle und der Kaiser daher auch berechtigt sei, dessen Durchführung zu veranlassen, vgl. FRISCH: Restitutionsedikt, S. 101 f.

<sup>61</sup> Ähnlich weitreichende Kompetenzen finden sich noch am ehesten bei den 1648 beschlossenen Kommissionen zur Durchführung des Westfälischen Friedens. Allerdings handelte es sich hierbei eindeutig um einen Sonderfall, da diese Kommissionen im IPO vorgesehen und somit keine rein kaiserlichen Kommissionen waren. Hinzu kommt, dass bei der Bestellung dieser Friedensexekutionskommissionen die Reichsexekutionsordnung Beachtung fand, indem die kreisausschreibenden Fürsten zur Umsetzung der Friedensbeschlüsse herangezogen wurden. Vgl. dazu Kap. IX. 2.

<sup>62</sup> Anders Seibrich, für den auch die Durchführung des Edikts „alten reichsrechtlichen Gepflogenheiten entsprach“ (SEIBRICH: Gegenreformation, S. 283).

exekutionsordnung, welche zur Reform der Wormser Exekutionsordnung von 1495 beschlossen und in engen Bezug zu der ebenfalls gründlich überarbeiteten Reichskammergerichtsordnung gesetzt worden war. Darin enthalten waren ausführliche Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation der Reichskreise, denen auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Exekutionen übertragen worden war. Das festgelegte Exekutionsverfahren besaß subsidiären Charakter und sah als erste Instanz die Organe des betroffenen Reichskreises vor – also in der Regel einen der kreisausschreibenden Fürsten in seiner Funktion als Kreisobristen. Erst nach erfolgloser Beschreitung eines gestuften Verfahrensweges war ganz zuletzt auch eine kaiserliche Exekutionskompetenz vorgesehen.<sup>63</sup>

Freilich war es kein Zufall, dass Ferdinand II. das 1555 beschlossene Exekutionsverfahren beiseite schob. Nur das 1629 gewählte Modell schien dazu geeignet, den kaiserlichen Willen zur Restitution der umstrittenen Kirchengüter an die katholische Seite möglichst rasch und ohne Rücksicht auf Einwendungen und Widerstände vor dem Hintergrund einer günstigen militärischen Lage und, wo nötig, unter Einbeziehung kaiserlicher Waffen vom Bodensee bis an die beiden Meere im Norden des Reiches durchzusetzen.

Schon Ende März 1629 hatte der Kaiser aus Wien die Bestellung der Restitutionskommission für den Schwäbischen Reichskreis vorgenommen. Diese bestand aus dem Konstanzer Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg<sup>64</sup>, dem Kemptener Fürstabt Johann Eucharius von Wolfurt, dem Rottweiler Reichserbhofrichter Graf Ernst Carl Ludwig von Sulz sowie Freiherr Johann Ulrich von Stotzingen.<sup>65</sup> Bei der Bestellung der Exekutionskommission spielte es offenkundig keine Rolle, dass mit dem Fürstbischof von Konstanz zwar dem Herkommen entsprechend einer der kreisausschreibenden Fürsten an der Kommission beteiligt wurde, dieser aber in doppelter Hinsicht selbst Partei war und dadurch als Kommissar nicht hätte berufen werden dürfen. So hatte Konstanz ja nicht nur eigene Restitutionsforderungen gegen den württembergischen Herzog erhoben, sondern war zudem wegen der bezüglich der Restitutionsstreitigkeiten immer wieder rele-

<sup>63</sup> Vgl. §§ 31–114 ARF, zuletzt ediert bei BUSCHMANN: Verfassungsgeschichte, Teil 1, S. 230–262, v. a. § 71 ARF, ebd., S. 248. § 71 ARF verweist auf die Reichskammergerichtsordnung von 1555, in der die Exekution der Urteile im Tit. XLIX geregelt wird, vgl. ZEUMER: Quellensammlung, S. 386f. Zur im Detail ungeklärten Exekution von Reichshofratsurteilen war die Exekutionsordnung von 1555 nur bedingt maßgeblich, allerdings hatte sich auch für die Durchführung dieser Urteile ein Verfahren eingebürgert, das über die kreisausschreibenden Fürsten, evtl. auch mit Beteiligung eines Reichshofrats angelegt war. Zur Rolle der Kreise im Exekutionsverfahren vgl. SELLETT: Reichskreise. Mit Blick auf den Reichshofrat und die Exekution seiner Urteile ebd., S. 159–165.

<sup>64</sup> 26. 3. 1598–15. 12. 1644, ab 1613 Studium in Dillingen oder Ingolstadt, 1615 in Köln, 1619 in Perugia. Seit 1615 Domkanoniker in Konstanz, weitere Kanonikate unter anderem in Köln, Mainz und Magdeburg, ab Dezember 1627 Fürstbischof von Konstanz. Vgl. MAIER: Domkapitel, S. 168–178; POLONYI: Truchseß. Vgl. auch die ihm gewidmete Seite in der Liste der Fürstbischöfe von Konstanz in GLAK, 65, Nr. 280, unfol.

<sup>65</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 344.

vanten Mitspracherechte als Diözesanbischof als Prozesspartei involviert.<sup>66</sup> Da andererseits auch von Württemberg als Beklagtem keine neutrale Position zu erwarten war, schien in Schwaben ein der Exekutionsordnung entsprechendes Verfahren zur Durchführung des Restitutionsedikts also von vornherein unpraktikabel, sofern die notwendigen Kommissare nicht aus benachbarten Kreisen bestellt wurden.

Am 30. Juli 1629 nahmen die Kommissare in Waldsee ihre Arbeit auf, indem die zu regelnden Fälle zunächst begutachtet und anschließend rasch zur Entscheidung gebracht wurden. Eine zügige Durchführung der Untersuchungen war nicht zuletzt dadurch ermöglicht worden, dass dem Beklagten die Beweispflicht aufgebürdet wurde und zusätzlich gegen die Entscheidungen der Kommission keine Berufung vorgesehen war.<sup>67</sup> Sehr viel problematischer als die eigentliche Entscheidungsfindung – die, wenig überraschend, ausnahmslos zugunsten der katholischen Seite ausfiel – stellte sich die Durchführung der Restitutionsdar. Für Württemberg ging es dabei um sehr viel. Bedeutende Teile des Herzogtums waren durch das Restitutionsedikt von der Rückgabe an die katholische Seite bedroht.<sup>68</sup> Schon seit den ersten Bemühungen der katholischen Seite um die Rückerstattung ihrer früheren Güter hatte Herzog Johann Friedrich von Württemberg daher durch eine Verzögerungstaktik versucht, Entscheidungen auf die lange Bank zu schieben und eine Umsetzung ergangener Urteile nach Vermögen zu verhindern. Nach seinem Tod am 28. Juli 1628 setzte die für den unmündigen Herzog Eberhard III. eingesetzte Vormundschaftsregierung diesen Kurs fort und widersetzte sich schließlich bis hin zur Androhung von Gewalt den Anordnungen der Restitutionskommission.<sup>69</sup>

Die Widerstände Württembergs konnten die Restitutionsen am Ende zwar für mehrere Monate verzögern,<sup>70</sup> nicht aber dauerhaft abwenden. Im Sommer 1630 begann schließlich unter Mitwirkung kaiserlicher Truppen die Einsetzung der neuen

<sup>66</sup> Bis zur Reformation war der Konstanzer Diözesansprengel einer der ausgedehntesten auf dem Gebiet des Alten Reiches gewesen. Eine Reaktivierung der dem Bistum im Zuge der Reformation verloren gegangenen Rechte erschien nun denkbar. Bischöfliche Mitspracherechte bestanden vor allem bezüglich der Restitutionsforderungen des nicht-exemten Benediktinerordens, welcher bereits Anspruch auf ehemals benediktinisches Kirchengut in Württemberg erhoben hatte.

<sup>67</sup> Vgl. dazu Anm. 59.

<sup>68</sup> Seibrich ermittelte für Württemberg vierzehn Abteien (unter denen allerdings das Priorat Reichenbach ausgelassen wird), elf Propsteien, zwölf Beginenhäuser sowie 33 weitere Klöster und Stifte, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 337.

<sup>69</sup> Vgl. zu den württembergischen Bemühungen zur Verhinderung der Restitutionsen GOTT-HARD: Konfession, S. 435–469; ZIZELMANN: Land, S. 41–103.

<sup>70</sup> Zu den gescheiterten Restitutionsbemühungen des Jahres 1629 vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 69–105; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 341–362; ZIZELMANN: Land, S. 50–57. Die Aktivitäten der kaiserlichen Restitutionskommission lassen sich in der umfangreichen Aktensammlung des Kemptener Fürststabs besonders anschaulich nachvollziehen, vgl. StAA, Fürststift Kempten, Bde. 936–940. Daneben auch GLAK, 82, 1434–1436.

katholischen Inhaber in die württembergischen Klöster, welche bis Ende September 1630 abgeschlossen werden konnte.<sup>71</sup>

#### 4. Die politischen Konsequenzen des Restitutionsedikts

Das Restitutionsedikt veränderte ebenso tiefgreifend wie nachhaltig das politische Kräftespiel des Reiches, vor allem bezüglich der Beziehungen der protestantischen Reichsstände zum Reichsoberhaupt und ihren katholischen Standesgenossen. Gerade mit Blick auf Württemberg zeigte sich dies sehr rasch und auch besonders deutlich, indem das Herzogtum eine grundlegende Abkehr von der bisherigen politischen Linie vollzog. Traditionell auf unbedingte Reichstreue hin orientiert, war Württemberg zwar vor dem Hintergrund der wachsenden konfessionspolitischen Polarisierung im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts der protestantischen Union beigetreten, hatte sich aber stets in deutlicher Distanz zu der von Kurpfalz angeführten reformierten Aktionspartei gehalten, dem böhmischen Abenteuer des Winterkönigs die Unterstützung verweigert und nach dem Zerfall der Union den Versuch unternommen, durch eine neutrale Politik den Ausläufern des Böhmischo-pfälzischen Krieges zu entgehen. Die Ausbalancierung der Beziehungen zwischen den Kriegsparteien geriet dabei immer mehr zu einem schwierigen Spagat, aber immerhin gelang es Stuttgart doch, den Südwesten abgesehen von Durchzügen und Einquartierungen vergleichsweise unbehelligt, gleichsam am Rand des Kriegsgeschehens zu halten.<sup>72</sup>

Für das Herzogtum Württemberg hat sich die politische Zurückhaltung am Ende ebensowenig ausgezahlt wie die verschiedenen Bemühungen zur Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den Parteien. Herzog Johann Friedrich stand am Ende seines Lebens vor dem Scherbenhaufen seiner Politik. Die Truppen der Liga standen im Land, Orden und Bischöfe streckten bereits die Hände nach den württembergischen Klöstern aus, das Restitutionsedikt zeichnete sich ab und ausreichender politischer Rückhalt war nicht in Sicht. Kurzum, nennenswerter Handlungsspielraum bestand für das Herzogtum nicht mehr. Überdies trat durch den Tod Johann Friedrichs auch eine schwierige dynastische Situation ein, da nun die beiden Onkel des unmündigen Herzog Eberhard den Vorsitz einer Vormundschaftsregierung antraten – zunächst Herzog Ludwig Friedrich bis zu seinem Tod Anfang Februar 1631, danach Herzog Julius Friedrich.

Vor allem der Herzogsadministrator Julius Friedrich vollzog eine weitgehende politische Kursänderung. Durch die beeindruckenden Erfolge der schwedischen

<sup>71</sup> Zur erfolgreichen Durchführung der Restitutionsen vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 183–229; LANG: Klosterschulen, S. 153–165; SATTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 5–30; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 362–373; ZIZELMANN: Land, S. 69–76.

<sup>72</sup> Für die württembergische Politik unter Herzog Johann Friedrich vgl. GOTTHARD: Konfession, passim; UHLAND: Johann Friedrich.

Waffen, deren Macht zeitweise bis an die Ufer des Bodensees reichte, erschien ihm der Anschluss an Schweden als probates Mittel, wieder Boden gut zu machen. Dies galt einmal bezüglich der Klosterfrage, bei der Württemberg nicht bereit war, sich mit den Regelungen des Restitutionsedikts abzufinden. Vor dem Hintergrund des schwedischen Vormarschs war dies zunächst auch nicht mehr notwendig, da die restituierten Geistlichen überall im Reich – so auch die württembergischen Klosterinhaber – eilig ihre Güter verließen und in Gebiete flohen, die ihnen größere Sicherheit boten.<sup>73</sup> Darüber hinaus wollte der Herzogsadministrator sich und seine Nachkommen durch die Erlangung einer eigenen Landesherrschaft aus der dynastischen Abhängigkeit von seinem Neffen als Oberhaupt des Hauses Württemberg und dessen Alimentierung lösen – ein Ziel, das über die ausgedehnte Donationspolitik der Schweden zeitweise ebenfalls erreichbar schien, am Ende aber verfehlt wurde.<sup>74</sup>

Die auf Schweden ausgerichtete Politik Württembergs wurde auch nach der Übernahme der Regierung durch Eberhard III. fortgesetzt, indem der Herzog im April 1633 dem Heilbronner Bund<sup>75</sup> beitrug und sich auch für einige Zeit selbst zu seinen Truppen ins Feld begab.<sup>76</sup> Die neuerliche Wende des Kriegsglücks zugunsten der kaiserlichen Seite führte das Herzogtum Württemberg – vor allem aber seinen Landesherrn – nach der vernichtenden Niederlage der Schweden und seiner im Heilbronner Bund zusammengeschlossenen Verbündeten in der Schlacht bei Nördlingen am 6. September 1634 in eine existenzbedrohende Krise. Der Herzog sah sich zur überstürzten Flucht ins Straßburger Exil veranlasst, während sein Land in die Hände der kaiserlichen Truppen fiel. Der Sieg der kaiserlichen Waffen ermöglichte auch die Rückkehr der katholischen Inhaber in ihre Klöster, die allerdings zum Teil noch bis 1635 die weitere Entwicklung abwarteten, bevor sie ihre Güter wieder in Besitz nahmen.<sup>77</sup>

Der Umfang des kaiserlichen Erfolgs war nicht zuletzt auch daran deutlich zu erkennen, dass die schwedische Donationspolitik im Südwesten des Reiches nun von einer solchen des Kaisers abgelöst wurde, für die das Herzogtum Württemberg die Verfügungsmasse bot. So wurden die drei Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren vom Herzogtum abgelöst und an die Innsbrucker Linie des Hauses Habsburg abgetreten.<sup>78</sup> Ferner wurde das vom Fürstbistum Straßburg an Württem-

<sup>73</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 492–502.

<sup>74</sup> Vgl. zur Politik der beiden Herzogsadministratoren ZIZELMANN: Land, S. 105–183.

<sup>75</sup> Zum Heilbronner Bund vgl. KRETZSCHMAR: Bund; LANGER: Bund.

<sup>76</sup> Vgl. KRETZSCHMAR: Bund, Bd. 1, passim; SATTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 85–91; SPITTLER: Geschichte, S. 253 f.; ZIZELMANN: Land, passim. Laut Schneider haben Eberhards militärische Bemühungen wenig Erfolg gebracht, vgl. SCHNEIDER: Geschichte, S. 244 f.

<sup>77</sup> Vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 269 ff.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 505 f. Johann Schnizer, der Konstanzer Verwalter des Klosters Denkendorf, kehrte sogar erst 1636 dorthin zurück, vgl. GLAK, 82, 1449.

<sup>78</sup> Zu den komplizierten Herrschaftsverhältnissen und den dort bestehenden habsburgischen Ansprüchen vgl. Kapitel II. 9. 1.

berg verpfändete Amt Oberkirch<sup>79</sup> zurückerstattet, kam also ebenfalls in habsburgische Hand, da seit 1626 Erzherzog Leopold Wilhelm<sup>80</sup> – der jüngste Sohn Ferdinands II. – diesen Bischofsstuhl innehatte. Zusätzlich zur Familie des Kaisers erhielten auch verdiente kaiserliche Verbündete und besonders wichtige Räte Güter in Württemberg übertragen. So wurde die Herrschaft Heidenheim als Sicherheit für Teile der kaiserlichen Schulden an Bayern übergeben,<sup>81</sup> die Ämter Tuttlingen, Ebingen, Balingen und Rosenfeld erhielt Heinrich Graf Schlick<sup>82</sup>, die Ämter Neuenstadt und Weinsberg fielen an Maximilian Graf Trauttmansdorff<sup>83</sup>, das Amt Möckmühl erhielt der Bischof von Wien, Franz Anton von Wolfradt<sup>84</sup>. Mit den kleinen Gütern Pflummern und Neidlingen<sup>85</sup> wurden zudem die Verdienste des vorderösterreichi-

<sup>79</sup> Oberkirch war 1604 als Pfandschaft an Württemberg gelangt. Die dortigen Verhältnisse bildeten einen Sonderfall, da Oberkirch auch unter württembergischer Verwaltung katholisch blieb. Dies galt nicht nur für den Konfessionsstand der Untertanen, sondern auch für den unveränderten Fortbestand des Prämonstratenserklosters Allerheiligen. Vgl. dazu PILLIN: Oberkirch, S. 56–75.

<sup>80</sup> 6. 1. 1614–20. 11. 1662, 1626 Fürstbischof von Straßburg und Passau, 1627–1648 Fürstbischof von Halberstadt, 1629–1635 Erzbischof von Magdeburg, 1637 Erzbischof von Olmütz, 1641 Hoch- und Deutschmeister, 1655 Bischof von Breslau. Leopold Wilhelm war ab 1639 als kaiserlicher Feldherr tätig. Ein moderne Biographie fehlt, vgl. BROUCEK: Erzherzog; DEMEL: Leopold Wilhelm; DERS.: Orden, S. 538–603; HÜTTL: Leopold Wilhelm; LEIDL: Leopold Wilhelm.

<sup>81</sup> Vgl. dazu Kap. II. 9. 2. Bayern hatte die Herrschaft Heidenheim in Folge des Landshuter Erbfolgekrieges 1504 an Württemberg verloren, vgl. BRENDLE: Dynastie, S. 26. Zu den dortigen Verhältnissen während des Dreißigjährigen Krieges vgl. FETZER: Heidenheim, v. a. S. 83–133.

<sup>82</sup> Um 1580–5. 1. 1650, militärische Karriere (vor allem in kaiserlichen Diensten), 1621 Oberst, 1623 Konversion zum Katholizismus, 1627 Feldmarschall, ab 1632 Hofkriegsratspräsident. Vgl. DUNCKER: Schlick.

<sup>83</sup> 23. 5. 1584–8. 6. 1650, um 1600 Konversion zum Katholizismus, 1609 Reichshofrat, 1623 Erhebung in den Reichsgrafenstand, Obersthofmeister der Kaiserin Anna. 1635 maßgeblich an der Aushandlung des Prager Friedens beteiligt, wurde er unter Ferdinand III. Präsident des Geheimen Rates, 1645–1647 kaiserlicher Hauptgesandter in Westfalen und bis zu seinem Tod engster Ratgeber Kaiser Ferdinands III. Vgl. DICKMANN: Friede, S. 195 und passim; FINDEISEN: Krieg, S. 405–411; GSCHLIESSER: Reichshofrat, S. 183 f.; LIER: Trauttmansdorff; REGEN: Trauttmansdorff; WAGNER: Diplomaten, v. a. S. 64–69.

<sup>84</sup> 9. 7. 1581–1. 4. 1639, 1599–1601 Studium in Rom am Collegium Germanicum, 1601 Eintritt in den Zisterzienserorden, 1613 Übertritt in den Benediktinerorden und Abt von Kremsmünster. 1623–1630 Hofkammerpräsident Ferdinands II., 1624 Hofrat, 1626 Geheimer Rat, 1631 Bischof von Wien. Vgl. HOPF: Wolfradt; WEISSENSTEINER: Wolfradt.

<sup>85</sup> Neidlingen war erst 1597 von den Herren von Freiberg an Herzog Friedrich von Württemberg verkauft worden, vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 53, unfol.: Abtretungsvertrag des Gutes Neidlingen an Württemberg, 9. 12. 1597, Kopie.



schen Kanzlers Isaak Volmar<sup>86</sup> und des bayerischen Rates Bartholomäus Richel<sup>87</sup> gewürdigt.<sup>88</sup>

Im Zuge der territorialen Neuordnung nach der Nördlinger Schlacht etablierten sich schließlich die in Württemberg bis zur ersten Hälfte der 1640er Jahre maßgeblichen Territorialverhältnisse. Für die weitere Entwicklung war dabei von zentraler Bedeutung, dass die bis in die Mitte der 1630er Jahre erfolgten territorialen Veränderungen keine gemeinsame Rechtsgrundlage besaßen. Für die Klöster und Kirchengüter war weiterhin das Restitutionsedikt als reichsrechtlich zwar höchst umstrittenes, aber doch einigermaßen tragfähiges Fundament maßgeblich. Demgegenüber hatten die dem Herzogtum entfremdeten weltlichen Ämter allein auf Basis des Kriegsrechts ihren Besitzer gewechselt, diese Güter waren also ungleich schwieriger in eine Nachkriegsordnung zu überführen, zumindest solange der kaiserlichen Seite nicht der erhoffte Sieg gelingen würde.

Insgesamt bot das Herzogtum Württemberg ab 1634 ein geographisch fragmentiertes Bild und war um etwa ein Drittel seiner früheren Fläche geschrumpft. Allerdings beliefen sich die Einnahmeausfälle des Herzogs durch den Verlust der überdurchschnittlich ertragsstarken Klöster und der zugehörigen Klosterdörfer auch nach vorsichtigen Schätzungen auf deutlich mehr als ein Drittel der gesamten Einnahmen.<sup>89</sup> Doch selbst die verbliebenen beiden Drittel des Landes standen Her-

<sup>86</sup> 1582/83–13. 10. 1662, Sohn eines württembergischen Vogts, ab 1599 Studium in Tübingen, ab 1606 in Freiburg, um diese Zeit Konversion zum Katholizismus. 1613 juristische Promotion, 1616 Kanzler der Abtei St. Gallen, ab 1620 in Ensisheim in vorderösterreichischen Diensten, nach 1638 Kammerpräsident in Innsbruck, ab 1640 reichspolitische Missionen, unter anderem nach Regensburg und Frankfurt. 1643–1649 kaiserlicher Gesandter in Westfalen, 1654 und 1656 kaiserlicher Bevollmächtigter auf dem Regensburger Reichstag und dem Frankfurter Deputationstag. Vgl. APW III, C, Bd. 2, Teilbd. 1, S. XXIV–XXXI; EGLOFFSTEIN: Volmar; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 198 f. Für die in württembergischen Diensten stehenden Familienmitglieder vgl. PFELSTICKER: Dienerbuch, Bd. 2, § 2963. Zu seiner Rolle innerhalb der Tiroler Regierung vgl. HIRN: Biener.

<sup>87</sup> 1580–27. 2. 1649, Studium in Ingolstadt, 1615 Kanzler des Hochstifts Eichstätt, 1623 bayerischer Vizekanzler, 1640 Geheimer Ratskanzler, vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 12 f.; DERS.: Richel.

<sup>88</sup> Vgl. zu den kaiserlichen Donationen STÄLIN: Beiträge, S. 30–33; DERS.: kaiserliche Schenkungen, S. 334–384. Volmar suchte das Gut noch auf dem Friedenskongress für sich zu sichern, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, unfol.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 2. [12.] 7. 1647, prä. Münster 13. [23.] 7; ebd., Bd. 27, unfol.: Varnbüler an Eberhard, Münster 26. 12. 1648 [6. 1. 1649], prä. 6. [16.] 1. 1649 und passim. Zu Neidlingen vgl. ebd., A 63, Bü. 91: Designatio der noch der zeit vom Hertzogthumb Württemberg alienirter Gaist- und weltlicher Güeter [...], [o. D.], hier fol. 38 v. Neidlingen war zuvor Lehen des württembergischen Kanzlers Löffler gewesen, um das Gut stritten sich die Erben beider Familien noch auf dem Nürnberger Exekutionstag.

<sup>89</sup> Vgl. zur territorialen Situation die Karte unten S. 69. Nach einer überlieferten Liste sind in Württemberg in den 1630er Jahren die folgenden 29 geistlichen Güter restituiert worden: Anhausen, Alptribach, Blaubeuren, Hirsau, Lorch, Murrhardt, Reichenbach (alle OSB), Bebenhausen, Herrenalb, Kirchbach, Königsbronn, Lichtenstern, Maulbronn, Rechentshofen (alle OCist), Adelberg, Mariatal bei Lauffen (beide OPraem), Herbrechtingen, Denkendorf

zog Eberhard III. zunächst nicht zur Verfügung, da Kaiser Ferdinand II. und seine Räte nicht daran dachten, ihn aus dem Straßburger Exil wieder in sein Land zurückkehren zu lassen. Stattdessen sollte das Schicksal des vertriebenen Herzogs dem ganzen Reich als Zeichen dafür dienen, was die vom Kaiser besiegten Gegner aus Wien zu erwarten hatten. Nach der Flucht Eberhards und seiner Regierung blieb das Herzogtum Württemberg daher nicht lange führungslos, wie bereits zwischen 1522 und 1534 erhielt das Land eine habsburgische Verwaltung. Im Gegensatz zur Entwicklung des 16. Jahrhunderts folgten jedoch keine Versuche, den Herzog abzusetzen und das Herzogtum dauerhaft in den Besitz des Hauses Habsburg zu bringen.<sup>90</sup> Reichsrechtlich ergab sich so ein Schwebezustand. Der ins Exil geflohene Eberhard blieb zwar rechtmäßiger Landesherr, war jedoch faktisch von der Regierung ausgeschlossen. Demgegenüber blieb die habsburgische Verwaltung ein Provisorium, dessen Legitimität ausschließlich auf den Grundlagen des Kriegsrechts beruhte.

---

(beide OSACan), Pfullingen (OFM), Kirchheim, Offenhausen, Reutin, Steinheim, Weiler (alle Dominikaner), die Stifte Backnang, Göppingen, Herrenberg, Stuttgart und Tübingen (alle SJ) *et alia loca pia* (HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Catalogus Monasteriorum et Beneficiorum Eccles[iastica]rum in Ducatu Wirtenbergico, [o. D.]). Das Benediktinerkloster St. Georgen fehlt in der Aufstellung, womöglich weil es nicht förmlich restituiert, sondern lediglich dem Villinger Exilkonvent übergeben werden musste. Vgl. zu den einzelnen Klöstern auch die Artikel in ZIMMERMANN/PRIESCHING: Klosterbuch, passim, dort wird jedoch vielfach nicht auf eine Restitution im 17. Jahrhundert verwiesen. Die jüngsten Zahlen zu den jährlichen Einkünften des Herzogtums aus den Kirchengütern bei HIPPEL: Herzogtum S. 9–11 (er nennt eine Summe von 161 843 fl.). Eine Aufstellung der von den württembergischen Klöstern an einfacher Kontribution zur Landschaft zu zahlenden Gelder aus dem Jahr 1630 verzeichnet einen jährlichen Betrag von insgesamt 108 120 fl. und 25 kr., von denen etwas mehr als 84 632 fl. allein von den Mannsklöstern aufzubringen waren (vgl. GLAK, 98, 2536, unfol.: wahrhaftige designation, 1630); vgl. zu den aus den Klöstern zu erzielenden Einkünften auch GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 347–350. Günter bezieht sich auf dieselbe Quelle, nimmt unter Einschluss der Naturaleinkünfte allerdings eine jährliche Gesamtsumme von mindestens 600 000 fl. an. Nach einer Aufstellung aus Salemer Provenienz erzielten die fünfzehn württembergischen Mannsklöster in Geld und Naturalien für das Jahr 1634 Gesamteinnahmen von etwa 4 Tonnen, wobei eine Tonne 100 000 fl. entsprach. Diesen standen Ausgaben in Höhe von mehr als zwei Tonnen gegenüber, so dass sich der Ertrag auf insgesamt 1 Tonne, 11 063 fl. und 19 kr. belief (vgl. GLAK, 98, 2777, unfol.: Tafel der nachgesetzten Wirtenberg[ischen] Clöster in der Einnamb u[nd] Ausgab colligiert A[nn]o 1634). Weitere Angaben zu den Klösterereinkünften bei ERNST: Entstehung, v. a. S. 383–385, 391 f.; HERMELINK: Geschichte, hier Heft 2, S. 4. Zum Vergleich: Zwischen 1607 und 1618 erzielte das Herzogtum Bayern jährliche Geldeinnahmen in Höhe von durchschnittlich knapp 1 300 000 fl., vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 206.

<sup>90</sup> 1530 war König Ferdinand I. von seinem Bruder Kaiser Karl V. sogar förmlich mit dem Herzogtum Württemberg belehnt worden. Vgl. BRENDLE: Dynastie; DERS.: Württemberg; PUCHTA: Herrschaft.

## 5. Der Prager Frieden von 1635

Der Prager Frieden brachte – entgegen der Intention seiner Initiatoren – keinen allgemeinen Frieden im Reich, sondern läutete eine neue Phase des Krieges ein, welche von einer stärkeren Internationalisierung geprägt war.<sup>91</sup> Sie war gekennzeichnet durch politische wie militärische Unübersichtlichkeit, aber auch durch das Fehlen großer „Helden“, an Stelle derer fortan „nur noch graue Gestalten agieren, die in den meisten Fällen merkwürdig gesichtslos blieben“.<sup>92</sup> In der Historiographie hat sich ein Bild des Prager Friedens etabliert, das der Differenzierung bedarf, da er oft nur als Negativfolie der Westfälischen Friedensverträge erscheint. Demnach verhielten sich der Prager Friede<sup>93</sup> und der Westfälische Friede wie magnetische Pole, die unterschiedlicher nicht sein könnten und am Ende doch nicht voneinander zu trennen sind: Das Scheitern der einen wird dem Erfolg der anderen Friedensordnung gegenübergestellt. So soll die 1635 vom Kaiser durchgesetzte monarchische Reichskonzeption 1648 durch das ständische Gegenmodell abgelöst,<sup>94</sup> der eng gefassten Prager Friedensordnung in Westfalen der für den Erfolg notwendige Rahmen gegeben worden sein.<sup>95</sup> Prag soll ausgegrenzt haben, wo Münster und Osnabrück integrierend wirkten.<sup>96</sup> Wie lange das Prager Friedenskonzept trotz seines schlussendlichen Scheiterns in den politischen Planungen und Überlegungen der hier näher zu untersuchenden Akteure – und nicht nur dieser – verwurzelt und gegenwärtig blieb, zeigt sich bis weit in die 1640er Jahre.

Die Vorgeschichte des Prager Friedens steht in Verbindung mit der von Kursachsen seit dem schwedischen Kriegseintritt im Juli 1630 verfolgten Politik. Bereits in der Phase des böhmischen Aufstands hatte sich Kurfürst Johann Georg<sup>97</sup> auf die Seite des Kaisers gestellt – ganz in der Tradition seines Hauses seit Erlangung der Kurwürde durch Herzog Moritz Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Loyalität zum Wiener Hof hatte sich zwar in der Folge phasenweise empfindlich eingetrübt,

<sup>91</sup> Der für die Fortdauer des Krieges entscheidende französische Kriegseintritt stand nicht in Zusammenhang mit den Ergebnissen des Prager Friedens, sondern mit der gegen das Haus Habsburg gerichteten politischen Konzeption der französischen Krone sowie der Schwäche des schwedischen Bündnispartners.

<sup>92</sup> KAISER: Frieden, hier S. 277; ähnlich WANDRUSZKA: Reichspatriotismus, S. 7.

<sup>93</sup> Allgemein zum Prager Frieden vgl. v. a. BA, N. F. 2. Teil, Bd. 10, daneben ALBRECHT: Maximilian I., S. 907–938; BIRELEY: Maximilian, S. 201–223; DERS.: Religion, S. 209–230; DÜRBECK: Kursachsen; HAAN: Ferdinand II.; HECKEL: Zeitalter, S. 177 ff.; KAISER: Frieden, S. 277–297; KAMPMANN: Europa, S. 103–127; PRESS: Kriege, S. 229–237; REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 322–388; DERS.: Kurie, Bd. 1/2, S. 150–208; SCHMIDT: Geschichte, S. 166–171; WANDRUSZKA: Reichspatriotismus; BRENDLE: Erzkanzler, S. 387–413.

<sup>94</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 73.

<sup>95</sup> Vgl. HECKEL: Zeitalter, S. 177.

<sup>96</sup> Vgl. SCHMIDT: Geschichte, S. 170, 186; ähnlich DERS.: Krieg, S. 60 f.

<sup>97</sup> 15. 3. 1585–18. 10. 1656, Kurfürst ab 1611, vgl. BLASCHKE: Johann Georg I.; GOTTHARD: Johann Georg I. Daneben FLATHE: Johann Georg I.

war aber trotzdem erst nach der Landung des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf<sup>98</sup> zerbrochen, mit welchem Johann Georg – wenn auch ohne Begeisterung – am 11. September 1631 den Vertrag von Coswig schloss. Die kursächsisch-schwedische Verbindung erwies sich jedoch als wenig stabil, so dass sich Kaiser Ferdinand II. nach dem Sieg bei Nördlingen eine günstige Gelegenheit bot, mit Kursachsen in Verhandlungen einzutreten. Erklärtes Ziel musste es dabei sein, dieses vor allem (konfessions-)politisch so wichtige Territorium aus dem schwedischen Bündnis-system herauszubrechen und wieder auf seinen angestammten Platz an der Seite des Kaisers zurückzuziehen.<sup>99</sup>

Auf dem Weg zu einer Verständigung zwischen Kaiser und Kurfürst waren freilich einige Hürden aus dem Weg zu räumen, welche durch die Politik Ferdinands II. entstanden und zu bedeutenden Hindernissen zwischen Wien und Dresden geworden waren. Die zentrale Rolle spielte dabei neben der Problematik der sächsischen Eigeninteressen die kaiserliche Politik in der Religionsfrage. Schon im Frühjahr 1633 hatte Wien hierin seine Gesprächsbereitschaft erkennen lassen und zumindest für die nördlichen Reichsteile Abstriche beim Vollzug des Restitutions-edikts in Aussicht gestellt.<sup>100</sup> Ferdinand II. und seinen Räten ging es schon früh vorrangig darum, einen Ausgleich mit den protestantischen Reichsständen zu erzielen, um so die im Inneren des Reiches virulenten Fragen entschärfen zu können. Dadurch sollte es ermöglicht werden, Schweden von den Verhandlungen auszuschließen und nach einer erfolgreichen inneren Beruhigung mit Hilfe des hinter dem Kaiser geeinigten Reiches militärisch niederzuringen. Bei der Umsetzung dieser Konzeption kam Kursachsen eine Schlüsselrolle zu, in geringerem Maße ging es dem Kaiser aber auch um eine Einbindung Brandenburgs.<sup>101</sup>

Das kursächsische Interesse an Verhandlungen mit dem Kaiser beruhte einerseits auf Unzufriedenheit und Misstrauen Johann Georgs gegenüber der schwedischen Politik, durch welche Dresden seine traditionell beanspruchte Rolle als protestantische Führungsmacht im Reich gefährdet sah, andererseits aber auch auf wachsender Kriegsmüdigkeit, bedingt durch die in den letzten Jahren in den sächsischen Ländern eingetretenen Verwüstungen. Dabei kam es Kursachsen vor allem darauf an, ein Verhandlungsmandat für die übrigen protestantischen Reichsstände zu reklamieren und somit auf einen allgemeinen Reichsfrieden hinzuarbeiten.<sup>102</sup> Eine ge-

<sup>98</sup> 9.12.1594 – 6.11.1632, er regierte ab 1612. Vgl. (mit weiterer Literatur) FINDEISEN: Krieg, S.193–208; daneben BARUDIO: Gustav Adolf.

<sup>99</sup> Zur kursächsischen Politik bis zum Prager Frieden vgl. BURKHARDT: Einfluß, S.3–12; GOTTHARD: Kursachsen; MÜLLER: Kursachsen.

<sup>100</sup> Vgl. REGEN: Kurie, Bd.1/1, S.307 ff.

<sup>101</sup> Für die gesamten langwierigen Vorverhandlungen vgl. v.a. BIERTHER in BA N.F. 2, Bd.10/1, S.\*25–\*236, hier S.\*25–\*60, \*77–\*92, \*125–\*146, \*228–\*236; daneben BRENDLE: Erzkanzler, S.387–398, 403–407. Zu den Bemühungen um Kurbrandenburg vgl. KOBER: Karriere, S.293–342.

<sup>102</sup> Vgl. BIERTHER in BA N.F. 2, Bd.10/1, S.\*92–\*124, \*146–\*168, \*185–\*227; DÜRBECK: Kursachsen, S.15–19; WANDRUSZKA: Reichspatriotismus, S.25 ff.

schickte Vermittlerrolle spielte anfangs Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, ab Mitte Juni 1634 gab es dann direkte Verhandlungen zwischen kaiserlichen und kursächsischen Räten.<sup>103</sup> Verhandelt wurde zunächst in Leitmeritz, dann ab dem 19. Juli in Pirna, wo am 24. November 1634 die Pirnaer Noteln abgeschlossen wurden.<sup>104</sup> Bei diesen handelte es sich um eine Art Vorvertrag, der allerdings noch keinen endgültigen Durchbruch darstellte, da zunächst die Gesandten beider Seiten zu Rücksprache und Beratung des weiteren Vorgehens an ihre Höfe zurückkehrten. Sowohl der Kaiser als auch der Kurfürst sahen sich wegen der in den konfessionellen Fragen fixierten Punkte zudem zur Konsultation ihrer Theologen veranlasst.<sup>105</sup> Ab April 1635 begann in Prag eine neue Verhandlungsrunde, wo über acht Wochen hinweg hartnäckig um Textformulierungen und Detailfragen gefeilscht wurde,<sup>106</sup> bevor der Friede am 30. Mai auf der Prager Burg unterzeichnet werden konnte. Inhaltlich zerfiel der Friedensvertrag in drei die allgemeinen Reichsangelegenheiten regelnde Abschnitte. In Nebenerklärungen wurden zusätzlich Bestimmungen zu den kursächsischen Privatinteressen getroffen.<sup>107</sup>

Gleich die ersten Regelungen des Prager Friedens<sup>108</sup> gingen auf die besonders konflikträchtige Frage des Kirchenguts ein und bestätigten den Protestanten zunächst den Besitz der vor dem Passauer Vertrag 1552 eingezogenen landsässigen Kirchengüter. Darüber hinaus wurden den Protestanten auch diejenigen Stifter und Klöster bestätigt, welche sie nach 1552 in ihren Besitz gebracht und noch am 12. November 1627 besessen hatten. Alles andere war dagegen an die katholische Seite zu restituieren – sofern dies nicht ohnehin schon durch das Restitutionsedikt geschehen war.<sup>109</sup> Der Besitzstand Mitte November 1627 sollte für die kommenden vierzig Jahre maßgeblich sein; die endgültige Entscheidung über den Besitz der strittigen Kirchengüter wurde also vertagt, vom Kaiser dadurch allerdings keineswegs völlig aus der Hand gegeben. Zwar sah der Prager Frieden zunächst einen einmütigen Vergleich der strittigen Fragen zwischen den Konfessionsparteien vor, sollte ein solcher aber nicht zustande kommen, sollte es am Ende doch wieder dem

<sup>103</sup> Vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/1, passim. Darüber hinaus haben auch Wallenstein, der kursächsische Oberkommandierende Hans Georg von Arnim, Herzog Franz Julius von Sachsen-Lauenburg sowie Dänemark immer wieder vermittelnd oder Impulse gebend auf die Verhandlungen eingewirkt, vgl. ebd., passim.

<sup>104</sup> Abdruck der Noteln in BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1539–1598. Zu den Verhandlungen in Pirna vgl. REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 322–360.

<sup>105</sup> Vgl. DUHR: Jesuiten, Bd. 2/1, S. 468 ff.; REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 355 ff.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., S. 361–388. Dabei waren laut Reppen 371 Abweichungen zwischen den Pirnaer Noteln und den Entwürfen des Friedenstextes zu klären, vgl. ebd., S. 361.

<sup>107</sup> Die kursächsischen Partikularangelegenheiten drehten sich um den Besitz der Lausitzen, die Hochstifte Magdeburg und Halberstadt und außerdem um kursächsisches Kirchengut. Vgl. dazu BA N. F. 2, Bd. 10/1, S. \*240 f. sowie die Editionen dieser Rezesse in BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1631–1665.

<sup>108</sup> Ediert ebd., S. 1603–1631.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., S. 1606 ff.

Kaiser überlassen bleiben, in seiner Funktion als oberstem Richter eine Entscheidung herbeizuführen.<sup>110</sup>

Das im Text mit keinem Wort erwähnte kaiserliche Restitutionsedikt war durch den Prager Frieden also für vierzig Jahre in seiner Anwendung suspendiert, dadurch aber noch keineswegs hinfällig geworden.<sup>111</sup> Vielmehr hatten die kaiserlichen Räte über die Durchsetzung des 12. November 1627 als Stichtag bezweckt, „das Restitutionsedikt zu erhalten“<sup>112</sup>. Der Mühlhausener Kurfürstentag hatte nämlich den Kaiser in seinem Gesamtgutachten vom 4. November 1627 zu einer Entscheidung über etliche Gravamina aufgefordert. Indem der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem kurfürstlichen Gesamtgutachten gelegt wurde, blieb die kaiserliche Entscheidungsgewalt bezüglich der Gravamina bestehen. Somit sollte sich ein Kläger nach Ablauf der vierzig Jahre „bei der Geltendmachung seiner Ansprüche also auch auf das Restitutionsedikt berufen“ können.<sup>113</sup>

Den zweiten Hauptkomplex des Prager Friedenswerks bildeten die Regelungen zur Wiederherstellung einer funktionierenden Reichsjustiz. Dabei ging es um eine paritätische Besetzung des Personals am Reichskammergericht in Speyer, die Wiederaufnahme der Kammergerichtsvisitation sowie um die zusammen mit den Ständen auf einem künftigen Reichstag vorgesehene Erarbeitung einer neuen Reichshofratsordnung.<sup>114</sup> Durch den fortdauernden Krieg erhielten die Bestimmungen zur Reichsjustiz allerdings nie die Gelegenheit zu vollständiger Umsetzung oder gar Bewährung. Als 1640 wieder ein Reichstag zusammentrat, ging es den in Regensburg versammelten Ständen nur am Rande um die Organisation der Reichsjustiz; sie vertagten den Komplex gleich weiter an den nach Frankfurt einbestellten Reichsdeputationstag.

Mitentscheidend für Erfolg oder Scheitern des Prager Friedens war neben der Regelung der konfessionell begründeten Streitpunkte vor allem auch der dritte Regelungskomplex, die Abwicklung der nach siebzehn Kriegsjahren entstandenen

<sup>110</sup> Vgl. ebd., S. 1609 f.: *Und behalten Ihre Ksl. Mt. für sich und dero nachkommen am Reich alß oberhaupt ihr auf den fall der nichtvergleichung oder weitem streitigkeiten die gebürende hochheit und iurisdiction und, die streittige fälle zwischen denen parteien sowohl an dero Ksl. hoff [...] alß an dero Ksl. cammergericht, allenthalben noch vorgehender gnugsamer verhör und vermittels ordentlicher procesz, in jeder sach absonderlichen zu erörtern wie auch die manutention des religion- und prophanfriedens tragenden Kaißerlichen hohen amts wegen und nach außweisung der reichsabschiede und Ksl. wahlcapitulation zu exerciren, billich bevor.* Dabei wurde aber eine paritätische Beteiligung von Reichsständen zugestanden, vgl. ebd. S. 1610.

<sup>111</sup> Demgegenüber geht Kraus davon aus, dass schon 1635 allen Akteuren klar gewesen sei, dass das Restitutionsedikt „für immer preisgegeben war“ (KRAUS: Maximilian I., S. 229). Von einer Kassation des Edikts sprechen auch ALBRECHT: Maximilian I., S. 912, 921 und WAN-DRUSZKA: Reichspatriotismus, S. 64. Differenzierter ZEEDE: Hegemonialkriege, S. 284.

<sup>112</sup> Vgl. FRISCH: Normaltagsregelung, v. a. S. 446–454, hier S. 449.

<sup>113</sup> Ebd., S. 453.

<sup>114</sup> Vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1613 f.

Restitutions- und Amnestiefragen. Der Vertrag unterschied dabei solche Fälle, die ob ihrer Relevanz separat entschieden wurden von solchen, für die eine allgemeine Regelung ausreichend erschien.<sup>115</sup> Die höchste Sprengkraft besaß hierin zweifels- ohne der Umgang mit der Pfalz, bei der sich noch bis in den Text des Prager Friedens hinein der Dissens zwischen dem Kaiser und Kursachsen nachvollziehen lässt. Dresden hatte während der Verhandlungen zur Pfalzfrage *inständig darauf gedrun- gen, daß dieselbe sowohl in puncto der churwürde alß der landen gänzlich und zu grund möchte beigelegt und vertragen werden*,<sup>116</sup> hatte damit aber beim Kaiser keinen Erfolg. Der Prager Frieden nahm vielmehr die von den Kurfürsten hierzu in Mühlhausen gefassten Beschlüsse auf, die ganz auf der Linie Maximilians I. von Bayern lagen und diesem die Kurwürde zusammen mit großen Teilen der pfälz- ischen Lande sicherte.<sup>117</sup>

Für alle nicht separat geklärten Fälle war als Normaltermin der Besitzstand des Jahres 1630 vorgesehen, der den damaligen Besitzern wiederherzustellen war. Damit war bewusst der Zeitpunkt vor dem offiziellen schwedischen Kriegseintritt gewählt, als die politischen Verhältnisse des Reiches noch nicht im selben Maß durch Donationen und kriegsrechtlich begründete Eingriffe zu Lasten der legitimen Landesherrn gestört worden waren. Im Zusammenhang mit der Rückerstattung besetzter weltlicher Güter wurden gleichzeitig Bestimmungen zur Abführung von Truppen, der Räumung von Festungen sowie der Freilassung von Kriegsgefangenen getroffen.<sup>118</sup> Die Fixierung des die weltlichen Güter betreffenden Restitutionster- mins auf das Jahr 1630 spiegelt auch deutlich die kaiserliche Friedenskonzeption wider, da sie die Gewinne der kaiserlich-katholischen Partei sicherte.<sup>119</sup> Eine erfolg- reiche Beruhigung der inneren Verhältnisse im Reich sollte Kräfte freisetzen, um Schweden wieder aus dem Reich hinauszudrängen. Ergänzt wurden die Artikel zur Restitution entfremdeter Güter und Besitzungen zudem durch eine *vollkommene amnistia alles deßen, so bei dießer letzten kriegsübung von anno 1630 an im H[ei]l[igen] Röm[ischen] Reich, nach ankunft des königs in Schweden aufs Reichs boden, zwischen ihnen vorgegangen und waß darzu ursach gegeben*. Kriegsbe- dingte Eingriffe, Schäden und Zerstörungen an Mobilien und Immobilien sollten also von beiden Seiten verziehen und für ungeschehen erachtet werden.<sup>120</sup>

<sup>115</sup> Neben der Pfalzfrage waren als Spezialfälle die Schulden der Herzöge von Braunschweig gegenüber den Erben Tillys sowie die Wiedereinsetzung der Herzöge von Mecklenburg geregelt, vgl. ebd., S. 1615 f.

<sup>116</sup> Ebd., S. 1614 f.

<sup>117</sup> Vgl. ebd., S. 1615. Zur Regelung der Pfalzfrage in Prag daneben ALBRECHT: Maximilian I., S. 921 ff.; RIEZLER: Geschichte, S. 495 f.

<sup>118</sup> Vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1616–1620.

<sup>119</sup> Für Bayern waren dies die Kurwürde und vor allem die Oberpfalz, die zuvor den aus Hei- delberg vertriebenen wittelsbachischen Vettern zustanden, für den Kaiser selbst der Macht- zuwachs und die gravierenden Besitzumschichtungen vor allem in Böhmen, wo seit 1627 die „Verneuerte Landesordnung“ in Kraft war.

<sup>120</sup> BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1620 f.

Zwar hatten nur Kursachsen und der Kaiser den Prager Frieden ausgehandelt und unterzeichnet, dennoch war dieser nicht als Separatfrieden konzipiert worden.<sup>121</sup> Der Friede zielte von vornherein auf eine Publikation ins Reich, verbunden mit der Einladung – ja sogar der Aufforderung – an die Reichsstände, dem Vertrag beizutreten. Dieser Aufforderung kamen die Reichsstände auch in großer Zahl nach, wenn auch teilweise zähneknirschend und ohne besondere Begeisterung.<sup>122</sup> Dennoch bot das Reich zwischen 1635 und 1636 das Bild weitgehender Einigkeit. Die überwiegende Mehrheit der Stände war dem Frieden beigetreten, militärisch begann eine Neuausrichtung, indem nun mit vereinten Kräften und unter neuer Kommandostruktur gegen die Truppen Schwedens und Bernhards von Weimar ins Feld gezogen wurde.<sup>123</sup>

Die überwiegend positive und vielerorts auch optimistische Reaktion der Stände auf den Abschluss des Prager Friedens fand in den südwestlichen Reichsteilen ein sehr geteiltes Echo. Dies hing vorrangig mit dem Umstand zusammen, dass eine Reihe von Reichsständen von vornherein von einem Beitritt und damit dem Genuss des Friedens ausgeschlossen geblieben war. Dies galt für die pfälzische Linie des Hauses Wittelsbach, vor allem aber auch für eine ganze Reihe von Ständen, deren Ausschluss in einer eigenen Nebenerklärung verfügt wurde.<sup>124</sup> Betroffen waren einerseits eine Reihe von Reichsgrafen, darunter die Grafen von Löwenstein, die reformierten Linien der Grafen von Öttingen, daneben die Grafen von Nassau-Saarbrücken und weitere.<sup>125</sup> Ausgeschlossen blieben mit Markgraf Friedrich von Baden-Durlach und Herzog Eberhard von Württemberg zudem zwei Reichsfürsten des

<sup>121</sup> Schon im Text selbst wurde erklärt, *dießer frieden wirdt zu dem ende gemacht, darmit die werthe Deutsche nation zu voriger integritet, tranquillitet, libertet und sicherung reducirt und die Röm. Ksl. Mt. und dero hobes ertzhauß, auch alle chur-, fürsten und stände des Reichs, so nicht davon außgenommen und sich dazu bekennen, ohne unterschied der catholischen religion und Augspurg[ischen] confession, zu dem ibrigen restituirt und dabei erhalten werden.* Ebd., S. 1623. Zur nationalen Aufladung in der Rhetorik des Friedens vgl. zuletzt SCHMIDT: Dominat.

<sup>122</sup> Zu den Bemühungen Kursachsens um den Beitritt anderer Reichsstände vgl. DÜRBECK: Kursachsen, S. 20–39.

<sup>123</sup> Die Bestimmungen zur Reorganisation der Reichstruppen fanden eine detaillierte Regelung und nahmen im Prager Frieden breiten Raum ein, vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1623–1626. Dazu auch KRAUS: Vorgeschichte, v. a. S. 292–299.

<sup>124</sup> Text in BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1667–1671. Die Verbindlichkeit dieser Nebenerklärung blieb stets umstritten. Zwar wurde im Vertragstext auf das Stück verwiesen (vgl. ebd., S. 1621), allerdings war die Liste der vom Frieden ausgeschlossenen Personen und Stände allein von der kaiserlichen Seite erstellt und von Kursachsen lediglich ad referendum angenommen worden (vgl. ebd., S. 1670 f.).

<sup>125</sup> Neben den Genannten blieben Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, die Grafen von Erbach, Isenburg-Büdingen, Eberstein, die Grafen von Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg sowie die Grafen von Wied ausgeschlossen. Dasselbe galt für die Herren von Freiberg-Justingen und eine Reihe von Einzelpersonen, die bei den Feinden des Kaisers in militärischen Dienst getreten waren.



Schwäbischen Kreises.<sup>126</sup> Der Ausschluss so vieler protestantischer Stände des deutschen Südwestens aus dem Prager Frieden war nun freilich kein Zufall, sondern zeigte deutlich den Versuch des Kaisers, hier so weit wie möglich die der katholischen Seite sehr günstige Situation nach dem Sieg in der Schlacht bei Nördlingen zu konservieren.

Die Nachricht vom Abschluss des Prager Friedens erreichte Herzog Eberhard III. im Straßburger Exil. Für Erleichterung oder gar Freude haben die Neuigkeiten aus Böhmen sicherlich nicht gesorgt, die Rückkehr des Herzogs in sein Land wurde durch den ausdrücklichen Ausschluss Württembergs vom Prager Frieden nämlich eher erschwert als erleichtert. Bereits während der über hessendarmstädtische Vermittlung geführten Verhandlungen und erst recht bei den eigentlichen Friedensgesprächen war von kaiserlicher Seite deutlich gemacht worden, dass eine Einbeziehung Württembergs in Restitution und Amnestie nicht in Frage kam.<sup>127</sup> Vielmehr wurden die Vergehen des Herzogs gegenüber dem Kaiser wiederholt als Beispiel für solche Stände angeführt, welche auch im Rahmen des angestrebten Friedens zu bestrafen und eben nicht zu amnestieren seien.<sup>128</sup> Durch den Nebenrezess ließ der Kaiser dann eindeutig klarstellen, er wolle das Herzogtum erst *auf erfolgt[e] annemmung des friedensschlusses und allergnedigist bewilligte aussöhnung, auch restitution der catholischen stände und des herzogs von Lottringen* wieder herausgeben.<sup>129</sup> Selbst der Wille Eberhards zur Annahme des Friedens und zur Unterwerfung unter die kaiserliche Gnade hätte also noch lange nicht die Rückkehr zu Land und Herrschaft bedeutet, da diese noch zusätzlich von der Rückerstattung der im Reich den katholischen Reichsständen noch vorenthaltenen Güter, vor allem auch der Restitution des Herzogs von Lothringen abhängig gemacht wurde – beides war freilich von württembergischer Seite nicht zu beeinflussen.

<sup>126</sup> Die Liste der ausgeschlossenen Stände in BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1667–1669.

<sup>127</sup> Bereits an der Jahreswende 1632/33 – und damit noch vor der Wende des Kriegsglücks zugunsten der Kaiserlichen – hatten sich am Wiener Hof Stimmen erhoben, welche Württemberg wegen der Schwere der herzoglichen Vergehen mit besonderer Härte und Strenge zum Einlenken zwingen wollten, vgl. ebd., Bd. 10/1, S. 43 f. Zu den weiteren Verhandlungen vgl. ebd., Bd. 10/2, passim und Bd. 10/3, passim.

<sup>128</sup> So noch bei den Prager Verhandlungen am 16. Mai 1635, bei denen es um die Amnestie und die Frage ging, welche Stände von einer solchen auszuschließen seien. Hierzu erklärten die Kaiserlichen, sie plantem *exempla in terrorem zu statuiren. Es könnte ja nicht ungestraft bleiben, daß sich (exempli gratia) Württemberg so hoch vertiefft, seine vestungen dem Schweden eingegeben, sich selbst an Franckreich gehenget, im felde sich beim feinde finden lassen, in bestellung eingelassen etc., und waß der begünstigungen mehr weren* (vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/3, S. 1510). Ähnlich äußerten sich die Kaiserlichen bereits zuvor in entsprechenden Verhandlungen am 10. Mai, vgl. ebd. S. 1490. Der Hinweis auf die Annäherung Württembergs an Frankreich bezieht sich auf das 1633 wegen Mömpelgard an Paris gerichtete Protektionsgesuch, vgl. dazu STEIN: Protection, S. 361–389, v. a. S. 369–373.

<sup>129</sup> BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1670. Als kleines kaiserliches Entgegenkommen ist dabei zu werten, dass die Herzoginmutter Barbara Sophie bei ihrem Wittum wie auch die Universität Tübingen bei ihren Gütern belassen wurden. Zudem wurde auf eine Rekatholisierung des Herzogtums verzichtet, vgl. ebd.

Zusätzlich zu den aus württembergischer Sicht äußert ungünstigen Prager Beschlüssen zur Frage der Amnestie bot auch die in Prag vorgesehene Regelung der konfessionellen Fragen dem Herzog wenig Anlass zu Optimismus. Zwar war der 12. November 1627 dem Herzogtum als Termin für den Besitzstand bezüglich der geistlichen Güter günstig – zu diesem Zeitpunkt waren alle Kirchengüter eindeutig in protestantischer Hand gewesen –, allerdings war keineswegs klar, wann und unter welchen Bedingungen Württemberg im Zuge der zuerst mit dem Kaiser wegen einer Rückkehr zu Land und Herrschaft zu führenden Verhandlungen in den Prager Frieden aufgenommen werden würde.<sup>130</sup> Ferner blieb das Restitutionsedikt auch für Württemberg nur suspendiert und war deshalb weiterhin als ein drohender Schatten präsent.

Als besonders gefährlich sollte sich zudem eine Ausnahmebestimmung aus dem Kontext der konfessionellen Regelungsbestände des Prager Friedens erweisen. So wurden von der Normaltagsregelung ausdrücklich ausgenommen *diejenigen stift, clöster, kirchen und andere geistliche güter, welche den catholicischen auf die von beiden theilen iudicaliter eingebrachte acta und utrinque beschehene submiszion [...] in einem und andern particularfall durch gerichtlich publicirte urtheil an ihrem Ksl. hoff oder cammergericht zu Speyer vor oder nach dem zwölften Novembris stilo novo anno 1627 zuerkant und etwa umb dieselbe zeit noch nicht zur execution gebracht worden waren.*<sup>131</sup> Genau dies war für zwei der fünfzehn württembergischen Mannsklöster der Fall, einmal für das Benediktinerkloster St. Georgen, welches schon seit den 1560er Jahren einen Reichskammergerichtsprozess gegen Württemberg geführt hatte,<sup>132</sup> der allerdings erst am 11. März 1630 – und damit nach dem Restitutionsedikt – zu einem Urteil führte.<sup>133</sup> Zum anderen war vom Reichshofrat wegen des Benediktinerpriorats Reichenbach bereits am 3. Juli 1627 – also vor dem Restitutionsedikt – die Abtretung an die katholische Seite verfügt worden.<sup>134</sup> Zusammen mit einigen weiteren nicht-württembergischen Klöstern bildeten St. Georgen und Reichenbach unter den umstrittenen Kirchengütern bis auf den Westfäli-

<sup>130</sup> Wie die Restitution im Oktober 1638 zeigen sollte, war die Rückkehr ins Herzogtum keineswegs mit einer Aufnahme in den Prager Frieden verbunden.

<sup>131</sup> BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1607f.

<sup>132</sup> Der Prozess betraf zunächst die Frage, ob Herzog Christoph berechtigt war, den 1566 verstorbenen Abt durch einen lutherischen Prälaten zu ersetzen, darüber hinaus ging es um besitzrechtliche Fragen. Im Verlauf des Prozesses rückte dann jedoch die Frage einer Reichsunmittelbarkeit des Klosters stärker ins Zentrum. Die Akten dazu in GLAK, 100, 260, 316, 317, 331, 336; vgl. daneben HStAS, A 521, Bü. 4.

<sup>133</sup> Mehrere Exemplare des Reichskammergerichtsurteils in GLAK, 100, 319 unfol., dort auch ein entsprechendes Exekutorial an den Herzog. Weitere Kopien auch aus der württembergischen Überlieferung, so in HStAS, A 83, Bü. 4 a, unfol.: Reichskammergerichts-„Enturthail“ gegen Württemberg, 11. 3. 1630, Kopie sowie ebd., A 90D, Bd. 40, unfol.

<sup>134</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 141. Ferdinand II. nahm darin Bezug auf einen Restitutionsbefehl Kaiser Rudolfs II. zugunsten der katholischen Seite vom 7. Juni 1596, vgl. GLAK, 75, 1243, unfol.: Befehl Rudolfs II. an Württemberg, Prag 7. 6. 1596, Kopie.

schen Friedenskongress einen besonderen Typus, die *res iudicatae*,<sup>135</sup> auf welchen noch mehrfach einzugehen sein wird.

Das Scheitern des Prager Friedens, der sich vor allem militärisch nicht gegenüber dem neu erstarkenden Bündnis der Kronen Schweden und Frankreich durchsetzen ließ,<sup>136</sup> war weder absehbar noch zwangsläufig. Die 1635 gefundene Regelung der Religionsgravamina erschien im Ansatz tragfähig, auch wenn einige nicht unwesentliche Fragen ungelöst geblieben waren – etwa bezüglich der Reformierten oder der Untertanen mit einem vom Landesherrn abweichenden Bekenntnis. Als nicht tragfähig erwies sich dagegen die Prager Amnestieregelung, vor allem aufgrund des kaiserlichen Unvermögens, diese Regelung im ersten Schritt militärisch gegenüber Frankreich und Schweden sowie anschließend politisch dauerhaft gegenüber den Reichsständen durchzusetzen.<sup>137</sup> Verhängnisvoll war dabei weniger der Ausschluss Württembergs, Baden-Durlachs und anderer, sondern dass es dem Kaiser nicht gelungen war, den noch immer armiert im gegnerischen Lager stehenden Herzog von Braunschweig-Lüneburg sowie die Landgräfin von Hessen-Kassel in den Frieden einzubinden und auf die Seite des Kaisers zu ziehen.<sup>138</sup>

Zwar gingen die militärischen Entwicklungen bald über den Prager Frieden hinweg, entgegen der bisherigen Forschungsmeinung blieb jedoch nicht nur beim Kaiser in Wien, sondern auch bei zahlreichen Reichsständen noch bis zum Beginn der westfälischen Friedensverhandlungen die Grundkonzeption des Prager Friedens maßgeblich – für einige eher als offenes Gerüst, für andere als weiterhin geeignetes Fundament neuerlicher Anstrengungen, eine Friedensordnung im Reich aufzurichten.

<sup>135</sup> Es handelt sich bei dieser Bezeichnung um einen von der katholischen Seite seit den 1630er Jahren regelmäßig verwendeten Quellenbegriff. Ritter erwähnt sogar fünf vom Reichshofrat ergangene Urteile (vgl. RITTER: Geschichte, Bd. 3, S. 429), in den eingesehenen Akten finden sich dazu jedoch keine Hinweise.

<sup>136</sup> Vgl. ENGLUND: Verwüstung, S. 150–208; GUTHRIE: War, passim; PARKER: Krieg, S. 237–265; PRESS: Kriege, S. 229–242; SCHMIDT: Geschichte, S. 169 f.

<sup>137</sup> Zwar entwickelte sich auch Kursachsen unmittelbar nach dem Friedensschluss wieder zum Verfechter einer Universalamnestie, allerdings war vom doch recht begrenzten politischen Format des Kurfürsten kaum zu erwarten, dass Dresden eine solche unter dem Kaiser günstigeren Rahmenbedingungen zur *conditio sine qua non* erhoben hätte.

<sup>138</sup> Zu den gescheiterten Verhandlungen mit Hessen-Kassel vgl. HOLLENBECK: Verhandlungen.

## 6. Rechtssituation und Organisation der württembergischen Prälaten ab der Mitte der 1630er Jahre

Die in Württemberg restituierten katholischen Prälaten reagierten ambivalent auf den Abschluss des Prager Friedens.<sup>139</sup> Vor allem die Normaltagsregelung für den geistlichen Besitzstand war sicherlich geeignet, die Inhaber in Unruhe zu versetzen. Die Entscheidung über Beitritt oder Fernbleiben vom Frieden wurde ihnen freilich dadurch abgenommen, dass die Stellung ihrer Klöster zum Reich zunächst unklar war und ein förmlicher Beitritt nur von den Reichsständen verlangt wurde. Hinzu kam, dass der Prager Frieden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Klöster hatte, da der württembergische Herzog ja von einem Beitritt ausgeschlossen war und das Herzogtum unter kaiserlicher Verwaltung blieb. Unter günstigen politischen Rahmenbedingungen bot sich den Orden gleichwohl die Möglichkeit, wieder in den Besitz der ihnen 1629 zugesprochenen und 1632 aus Angst vor den Schweden aufgegebenen Güter zu gelangen. Im Gefolge dieser „zweite[n] katholischen Restauration“<sup>140</sup> etablierten sich jene Besitzverhältnisse, die bis 1648 Bestand hatten.

Bevor auf die Rechtsstellung der württembergischen Klöster eingegangen werden soll, sind die Akteure vorzustellen, die bis 1648 den Gegenpart des württembergischen Herzogs spielten. Hierbei genügt es, die Mannsklöster in den Blick zu nehmen. Zwar wurden im Zuge des Restitutionsedikts auch eine Reihe von Frauenklöstern an die katholischen Orden restituiert, allerdings spielten diese im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen nie eine nennenswerte politische Rolle.

Bereits 1629 hatten sich Streitigkeiten um die in Württemberg in Aussicht stehenden Gewinne ergeben. Die Fronten verliefen dabei zum einen zwischen den alten Orden und vor allem den Fürstbischöfen von Augsburg und Konstanz, deren Sprengel den allergrößten Teil des Herzogtums abdeckten, zum anderen zwischen den alten Orden und den Jesuiten.<sup>141</sup> Am Ende fand sich eine Kompromisslösung

<sup>139</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 509f. Georg Gaisser äußert sich in seinem Tagebuch überhaupt nicht zum Abschluss des Prager Friedens (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 324–331; ins Deutsche übersetzt von STEMLER: Tagebuch; das Original in GLAK, 65, 513, 514, 515), Abt Karl Stengel von Anhausen ließ dagegen zum ersten Jahrestag des Friedens ein Te Deum singen und eine Prozession halten (vgl. BSB, Clm 2296, fol. 69v), nachdem er sich 1635 nicht zum Abschluss des Friedens geäußert hatte (vgl. PITTSCHMANN: Tagebuch, hier S. 79ff.).

<sup>140</sup> So GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 266.

<sup>141</sup> Vgl. zu den Streitigkeiten BIRELEY: Religion, S. 133–150; DUHR: Geschichte, Bd. 2/2, S. 157–180; GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 143–183; SCHREINER: Mönchtum, S. 79f.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 411–424 und S. 437–461; TÜCHLE: Reformation, S. 152–154; TUPETZ: Streit, 421–448. Allgemein zur Situation der Orden im konfessionellen Zeitalter vgl. JÜRGENSMEIER/SCHWERDTFEGER: Orden.

zwischen den Bischöfen und den alten Orden; 1635 erhielten auch zusätzlich die Jesuiten eine Reihe von Orten zur Errichtung von Kollegiatstiften zugewiesen.<sup>142</sup>

Nach den Bestimmungen des Restitutionsedikts sollten die von den Protestanten unrechtmäßig eingezogenen Klöster ihren früheren Besitzern zur Wiederbesiedelung zurückgegeben werden – ein Grundsatz, der zwar vielfach praktische Schwierigkeiten mit sich brachte, aber von einigen Ausnahmen abgesehen auch in Württemberg durchgängig zur Anwendung kam. Bedingt durch die zentralistische Ordensstruktur, vor allem aber durch die Exemption des Zisterzienserordens gegenüber den Bischöfen, gestaltete sich die Zuweisung von deren früheren Klöstern einigermaßen problemlos. Das Kloster Salem als Mutterkloster der schwäbischen Ordensprovinz erhielt die Zisterzen Königsbrunn, Bebenhausen und Herrenalb restituiert, die Zisterze Maulbronn wurde von Lützel aus wiederbesiedelt.<sup>143</sup> Deutlich größere Probleme hatten demgegenüber die bis zur Reformation in Württemberg reich begüterten Benediktiner, die sich lange mit konkurrierenden Ansprüchen der zuständigen Ordinarbischöfe auseinandersetzen mussten.<sup>144</sup> So konnte der Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen die Wiederbesiedelung des Benediktinerklosters Anhausen durch Geistliche aus dem Augsburger Kloster St. Ulrich und Afra durchsetzen,<sup>145</sup> welches sich selbst erst nach dem Westfälischen Frieden aus der Landsässigkeit des Hochstifts zu befreien vermochte. Gegenüber dem Fürstbistum Konstanz konnte sich der Orden demgegenüber besser behaupten. Die Reichsabtei Weingarten sicherte sich die Wiederbesiedelung der Klöster Blaubeuren und Hirsau, das Kloster Alpirsbach erhielt seinen neuen Konvent aus der Reichsabtei Ochsenhausen. Die Benediktiner des vorderösterreichischen Klosters St. Blasien konnten Lorch an sich bringen, Murrhardt wurde 1635 von der Bursfelder Kongregation wiederbesiedelt,<sup>146</sup> nachdem es darum zuvor Streit zwischen Zwiefalten und dem Hochstift Würzburg gegeben hatte.<sup>147</sup> Völlig unproblematisch war die besitzrechtliche Frage schließlich im Falle des Benediktinerklosters St. Georgen im Schwarzwald, da sich im nahe gelegenen Villingen seit der Reformation ein Exilkonvent behauptet hatte, der nun sein angestammtes Kloster wieder in Besitz

<sup>142</sup> Zu den Kollegiatstiften der Jesuiten in Stuttgart, Tübingen, Backnang und Göppingen vgl. DUHR: Geschichte, Bd. 2/1, S. 278–282; GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 275–294; ZIMMERMANN / PRIESCHING: Klosterbuch, passim. In Herrenberg konnten sich die Jesuiten nicht gegen die Ansprüche des Konstanzer Kanonikers Leonhardt Pappus durchsetzen, vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 286–289. Vgl. hierzu auch die Stücke in HHStA, RHR, Decisa, K. 1270, passim.

<sup>143</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 241; zu den Zisterzen vgl. auch ZIMMERMANN / PRIESCHING: Klosterbuch, passim (mit weiterer Literatur). Allgemein zum Zisterzienserorden vgl. ROTH: Zisterzienser.

<sup>144</sup> Vgl. dazu SEIBRICH: Gegenreformation, passim. Zu den Restitutionsbemühungen der schwäbischen Benediktinerklöster um 1630 vgl. auch HStAS, B 515, Bde. 157, 158, 161.

<sup>145</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 420.

<sup>146</sup> Vgl. SCHREINER: Mönchtum, S. 82; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 529 f.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 423 f. Zu den Bemühungen der Bursfelder Kongregation vgl. ZIEGLER: Kongregation, passim.



Abb. 1: Das restituierte Prämonstratenserstift Adelberg



Abb. 2: Das restituierte Zisterzienserkloster Bebenhausen

nahm.<sup>148</sup> Verglichen mit Benediktinern und Zisterziensern war der Prämonstratenserorden in der früheren Grafschaft Württemberg deutlich weniger begütert gewesen, insofern er allein über Kloster Adelberg verfügt hatte. Dennoch entfaltete die schwäbische Prämonstratenserzirkarie in der Restitutionsfrage einige Aktivität und konnte Adelberg zurückgewinnen, welches aus der Reichsabtei Rot an der Rot einen neuen Konvent erhielt.<sup>149</sup>

Für drei weitere Klöster wurde schließlich von einer Restitution der früheren Besitzer abgesehen. So wurde das Kloster Denkendorf dem Fürststift Konstanz übergeben,<sup>150</sup> weil die Chorherren des Ordens vom Heiligen Grab als eigentlich restitutionsberechtigte Vorbesitzer ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen konnten.<sup>151</sup> In Herbrechtingen konnten sich die Augustinerchorherren nicht völlig gegen die Ansprüche des resoluten Augsburger Fürstbischofs durchsetzen, welcher das Kloster zusammen mit Wettenhausen neu besiedeln ließ.<sup>152</sup> Auch das eigentlich an das Kloster Hirsau gebundene Priorat Reichenbach wurde schließlich nicht wie eigentlich zu erwarten aus Weingarten, sondern zusammen vom Bistum Konstanz sowie den Reichsklöstern Ochsenhausen, Weingarten und Wiblingen wiederbesiedelt.<sup>153</sup>

Im Lauf des Jahres 1635 waren die württembergischen Klöster wieder im Besitz ihrer zurückgekehrten katholischen Inhaber.<sup>154</sup> Diese mussten sich vorrangig um die Sicherung des Lebensunterhalts für ihre kleinen, nur aus einer Handvoll Konventualen bestehenden Gemeinschaften bemühen.<sup>155</sup> Die Restitution nach der Nördlinger Schlacht hat die Geistlichen wie bereits die erste Restitution 1630 in schwierige und vielerorts unsichere Verhältnisse gebracht, die nicht mit der Wiederherstellung eines regen klösterlichen Lebens zu verwechseln sind. Dennoch konnte und musste von Seiten der Prälaten nun damit begonnen werden, Pläne zur dauerhaften Sicherung der Klöster zu entwerfen. Diese Pläne mussten die gegenwärtige Situation einer habsburgischen Verwaltung des Herzogtums ebenso berücksichtigen wie die Möglichkeit einer Rückkehr des Herzogs aus dem Exil.

<sup>148</sup> Zu St. Georgen und seinem Abt Georg Gaisser vgl. RUHRMANN: Sankt Georgen; SCHULZ: Strafergericht. Zum Umfeld im vorderösterreichischen Villingen vgl. REVELLIO: Villingen.

<sup>149</sup> Vgl. SCHÖNTAG: Adelberg, v. a. S. 107–117; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 348, 506; zu den Restitutionsbemühungen der 1620er Jahre vgl. auch HStAS, B 486, Bde. 86, 87, 88; ebd., B 523, Bd. 62. Zum Kloster Rot vgl. TÜCHLE/SCHAHL: Rot. Daneben MEIER: Prämonstratenser.

<sup>150</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 422.

<sup>151</sup> Zu Denkendorf vgl. DENKE: Denkendorf; WERNER: Denkendorf, v. a. S. 42–56; zum Orden vgl. FRANK: Grab.

<sup>152</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 421.

<sup>153</sup> Vgl. ebd., S. 197.

<sup>154</sup> Allgemein zu deren Rückkehr nach der Vertreibung des Herzogs vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 268–276.

<sup>155</sup> Genaue Angaben liegen nicht vor. Vgl. beispielhaft für Hirsau, Reichenbach und Alpirtsbach SCHREINER: Untersuchungen, S. 311–316.

Als optimale Lösung erschien es daher, reichsunmittelbaren Status zu erlangen, um über einen solchen allen konkurrierenden Ansprüchen ein für allemal den Boden zu entziehen.<sup>156</sup> Konkrete Darlegungen der württembergischen Inhaber zum Nachweis ihrer reichsunmittelbaren Stellung nahmen im Verlauf der 1630er Jahre deutlich an Zahl zu und sind bis zum endgültigen Verlust der Klöster im Westfälischen Frieden auch immer der zentrale Bestandteil der Argumentationsstrategie gegenüber dem Herzog geblieben. Die wesentliche Gemeinsamkeit der verschiedenen Gutachten, Memoriale und Suppliken bestand dabei darin, dass die Inhaber auf eine Binnendifferenzierung zum Verhältnis der einzelnen Klöster gegenüber Territorium und Reich praktisch verzichtet haben, sondern im Gegenteil stets den Versuch unternahmen, die Reichsunmittelbarkeit aller Klöster zu belegen.

Dass eine solche Argumentationslinie die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse stark verzerrte, liegt auf der Hand – zumal mit Blick auf die Frauenklöster und die Kollegiatstifte, die nie auch nur in die Nähe einer reichsunmittelbaren Stellung gelangt waren. Aber auch in Bezug auf die Mannsklöster sind die Verhältnisse weit weniger eindeutig als von beiden Seiten während der kommenden Auseinandersetzungen stets dargestellt. Daher erscheint es notwendig, zunächst unabhängig von den oft weitschweifigen und überwiegend historisch argumentierenden Deduktionen Württembergs und der katholischen Inhaber zu klären, wie sich der reichsrechtliche Status der württembergischen Mannsklöster seit dem Spätmittelalter entwickelt hat.

## **6.1 Die Voraussetzungen der württembergischen Klöster bezüglich einer Anerkennung ihrer beanspruchten Reichsunmittelbarkeit**

Das Restitutionsedikt vom März 1629 hatte sich hinsichtlich der Kirchengüter zwar allein auf den faktischen Besitz zur Zeit des Passauer Vertrages bezogen; implizit wurden aber auch die zu diesem Zeitpunkt herrschenden reichsrechtlichen Verhältnisse der zu restituierenden geistlichen Güter berücksichtigt. So waren die württembergischen Kirchengüter nämlich nicht über den vom Kaiser durchgesetzten Geistlichen Vorbehalt – und damit als reichsunmittelbares Kirchengut – restituiert worden, sondern über den für landsässiges Kirchengut konzipierten Passus, bei dem der Besitzstand des Jahres 1552 ausschlaggebend war. Grundlage für die erfolgreiche Restitution der württembergischen Mannsklöster war dementsprechend allein der Umstand, dass diese bedingt durch das Augsburger Interim im Lauf des Jahres 1548 wieder altgläubige Prälaten erhalten hatten und dass diese Prälaten die betreffenden Güter 1552 noch in Besitz hatten.<sup>157</sup> Für die Umsetzung des Restitu-

<sup>156</sup> Überlegungen der Inhaber zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit lassen sich bis ins Jahr 1631 zurückverfolgen, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 385 f.

<sup>157</sup> Ob auch die 1630 restituierten Frauenklöster und die an die Jesuiten abgetretenen Kollegiatstifte durch das Interim wieder in altgläubige Hand gelangt waren, ist demgegenüber



tionsedikts war die Statusfrage unerheblich. Für die katholischen Klosterinhaber der 1630er und 1640er Jahre wurde diese Problematik jedoch zu einer ihre Zukunft entscheidenden Frage.

Dabei haben die Inhaber ihre politische Strategie nicht auf die Durchsetzung einer neuen Reichsunmittelbarkeit, sondern auf die Reaktivierung einer in ihren Augen vom württembergischen Herzog unterdrückten Immediatstellung ausgerichtet. Ersteres wäre durch entschlossene kaiserliche Unterstützung möglich gewesen,<sup>158</sup> da die kaiserliche Befugnis zur Rangerhöhung von Personen und Korporationen auch im Dreißigjährigen Krieg nicht grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Letzteres erforderte den Nachweis einer früher bestehenden Reichsunmittelbarkeit, was während der ersten Hälfte der 1640er Jahre Hauptanliegen und Kernproblem der württembergischen Prälaten werden sollte. Zur Beurteilung des in der Schlussphase des Dreißigjährigen Krieges geführten Streits um die Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klöster ist vorrangig zu berücksichtigen, dass der Charakter des Heiligen Römischen Reiches und damit verbunden dessen Herrschaftsstrukturen spätestens seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts einem grundlegenden Wandel unterzogen war. Der „Personenverbandsstaat“ des Mittelalters institutionalisierte sich mehr und mehr, so dass der frühneuzeitliche Territorialstaat gegenüber der vorrangig durch das persönliche Lehensverhältnis zwischen Herrscher und Lehensmann definierten Herrschaft an Wirkmächtigkeit gewann<sup>159</sup> – eine Entwicklung, die um 1500 in der „Reichsreform“ einen ersten Höhepunkt fand.<sup>160</sup> Diese Entwicklung zeigte sich auch im Verhältnis der Klöster zu den Grafen und Herzögen von Württemberg. Die Beziehungen zwischen den Klöstern und der Dynastie befanden sich dabei zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch im Fluss und spiegeln sehr deutlich die Herausbildung und Durchsetzung der württembergischen Landesherrschaft mit den damit verbundenen Problemen wider.<sup>161</sup>

---

zweifelhaft. Die Restitution dieser geistlichen Güter konnte wohl in den meisten Fällen nur deshalb erfolgen, da es dem Herzog nicht wie vom Restitutionsedikt gefordert gelungen war, das Gegenteil zu beweisen. Zum Interim in Württemberg noch immer BOSSERT: Interim; daneben BRECHT/EHMER: Reformationsgeschichte, S. 293 – 304.

<sup>158</sup> Ob und unter welchen Bedingungen sich der Kaiser dazu hätte bewegen lassen, die württembergischen Prälaten in die Reichsunmittelbarkeit zu erheben, muss offen bleiben. Zumindest bis zur Rückkehr des Herzogs Ende 1638 hätte sich ein solcher Schritt wohl durchsetzen lassen, zumal wenn sich die Inhaber zum Verzicht auf eine Reichsstandschaft bereiterklärt hätten, was auch den von Seiten der Reichsstände zu erwartenden Widerstand minimiert hätte.

<sup>159</sup> Vgl. MAYER: Ausbildung.

<sup>160</sup> So der Begriff Angermeiers, vgl. ANGERMEIER: Reichsreform; daneben v. a. MORAW: Verfassung, S. 355 – 421. Zur Durchsetzung der Reichsstandschaft von Klöstern vgl. FRIED: Klosterstaatlichkeit; MAURER: Territorialgewalt; TÜCHLE: Klöster.

<sup>161</sup> Zum Überblick über die Entwicklung im deutschen Südwesten vgl. BADER: Südwesten; PRESS: Welt, v. a. S. 17 – 44. Speziell für Württemberg v. a. GRUBE: Klöster; DERS.: Landtag; KNAPP: Landeshoheit; SCHREINER: Klöster; STIEVERMANN: Landesherrschaft; DERS.: Württemberg. Allgemein zur Ausbildung der Landesherrschaft vgl. WILLOWEIT: Territorialherrschaft, v. a. S. 1 – 117.

Der schleichende Wandel der Herrschaftsstrukturen im Reich hatte nämlich zur Folge, dass sich die Klöster dem wachsenden Territorialisierungsdruck der Grafen und Herzöge ausgesetzt sahen, seit diese den Aufbau einer eigenen Landesherrschaft betrieben. Hatten die württembergischen Mannsklöster während des Mittelalters und vielfach noch weit ins 15. Jahrhundert hinein eine ausgeprägte Reichsfreiheit<sup>162</sup> besessen,<sup>163</sup> so geriet dieser Status gegen Ende des 15. Jahrhunderts immer stärker unter Druck. Wirksame Instrumente gegenüber den Klöstern waren vor allem die Ausübung von Schutz und Schirm, sowie der Erwerb der Vogteirechte über die Klöster, bevor als abschließender Schritt die Eingliederung in die landständische Verfassung Württembergs erfolgte.<sup>164</sup>

Indem die allermeisten Prälaten um 1500 ihre auf das Reich gerichteten Handlungsoptionen aufgaben und sich stattdessen mit ihrer privilegierten Position im landständischen Gefüge des aufstrebenden Herzogtums Württemberg arrangierten, waren die Weichen für die Landsässigkeit ihrer Klöster gestellt. Augenfällig wurde diese durch den Landtagsbesuch der Prälaten, in ihren Steuerzahlungen an den Herzog, wie auch durch ihre Teilnahme an der württembergischen Regimentsregierung des Jahres 1498.<sup>165</sup> Die Säkularisation der Klöster im Zuge der Einführung der Reformation im Herzogtum entschied schließlich die letzten Zweifelsfälle zugunsten des Herzogs, die lutherischen Prälaten standen fortan in völliger Abhängigkeit vom württembergischen Herzog, während ihre Klöster immerhin noch als selbstständige Verwaltungseinheiten erhalten blieben.<sup>166</sup>

Der Weg in die Landsässigkeit verlief dabei keineswegs in einer geraden Linie, vielmehr haben sich etwa Königsbronn und Maulbronn noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein der württembergischen Vereinnahmung zu entziehen versucht –

<sup>162</sup> Der Begriff wird in diesem Zusammenhang in Abgrenzung vom Begriff „Reichsunmittelbarkeit“ verwendet, welcher für die frühneuzeitliche Stellung eines Standes zum Reich reserviert bleiben soll. Während zur Sicherung der mittelalterlichen Reichsfreiheit königliche Privilegienbestätigungen und Schutzaufträge sowie Leistungen für König und Reich zentral waren, verloren die beiden ersten Punkte zur Aufrechterhaltung frühneuzeitlicher Reichsunmittelbarkeit an Bedeutung, wohingegen (mit Ausnahme der Reichsritterschaft) die Nennung in Reichsmatrikeln und die Ausübung der Reichs- und Kreisstandschaft zur Steuerzahlung an das Reich hinzutraten.

<sup>163</sup> Vgl. SETZLER: Zwiefalten, S. 88 ff.; STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 50–60; TÜCHLE: Klöster, passim.

<sup>164</sup> Vgl. SCHREINER: Klöster; STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 77–289. Zur Einbindung der Klöster in den Landtag vgl. GRUBE: Landtag, S. 11–174.

<sup>165</sup> Vgl. ebd., S. 43–73.

<sup>166</sup> Zur Chronologie des württembergischen Rechteerwerbs in den Klöstern vgl. ebd., S. 139–150; STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 97–113. Für die Reformation in Württemberg und die Säkularisation der Klöster 1535 vgl. BRECHT/EHMER: Reformationsgeschichte, S. 195–362; BRENDLE: Dynastie, S. 175–276; ROTHENHÄUSLER: Abteien. Daneben DEETJEN: Kirchenordnung, v. a. S. 106–256; DERS.: Klosterreformation, v. a. S. 27–42; EHMER: Kirchenzugsfrage; ERNST: Entstehung, S. 386–394; KOLB: Prälaten; TÜCHLE: Reformation, S. 44–62.

erfolgreich war jedoch nur Zwiefalten.<sup>167</sup> Dabei lassen sich, ungeachtet der individuellen Entwicklung der einzelnen Klöster, insgesamt vier Kategorien bilden, mit welchen sich die um 1500 vorliegende reichsrechtliche Stellung der württembergischen Klöster fassen lässt.<sup>168</sup>

Eine erste Gruppe bilden dabei diejenigen Klöster, die schon sehr früh ihre Reichsfreiheit eingebüßt und nie die um 1500 etablierten Kriterien der Reichsunmittelbarkeit – also Aufnahme in die Reichsmatrikel, Beschreibung und Besuch der Reichs- und Kreistage<sup>169</sup> – erfüllt haben, selbst wenn in einzelnen Fällen noch eine indirekte, über Württemberg abgeführte Steuer an das Reich geleistet wurde. Zu dieser Gruppe sind die Klöster Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Lorch und Murrhardt zu rechnen.

In eine zweite Gruppe gehören solche Klöster, die im 15. Jahrhundert zusätzlich zu ihrer direkten oder indirekten Steuerleistung an das Reich noch reichspolitische Aktivitäten gezeigt hatten, regelmäßig in den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts verzeichnet wurden und auch Einladungen zu königlichen Hoftagen erhielten. Für diese Klöster bestand somit noch am Ende des 15. Jahrhunderts zumindest die Aussicht, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. In diese zweite Gruppe fallen die Klöster Bebenhausen,<sup>170</sup> Hirsau, Herrenalb<sup>171</sup> sowie St. Georgen.<sup>172</sup> Zwar haben die

<sup>167</sup> Das Kloster konnte sich dem württembergischen Zugriff zwar nur unvollständig entziehen, wurde jedoch kein württembergischer Landstand, vgl. SETZLER: Zwiefalten, S. 35–152.

<sup>168</sup> Eine ähnliche Kategorisierung führt auch Stievermann ein. Seine erste Kategorie beinhaltet solche Klöster, die durch den Kauf der entsprechenden Vogteien in den Besitz der Grafen und Herzöge gelangten, wie es bei den Mannsklöstern für Denkendorf, St. Georgen, Blaubeuren, Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn sowie Maulbronn der Fall war. In eine zweite Kategorie fallen solche Klöster, die durch Württemberg als Zubehör zu anderen Herrschaften erworben wurden. Dies galt für Bebenhausen, Hirsau und Alpirsbach. Die dritte Kategorie beinhaltet für Stievermann solche Klöster, die „infolge territorialer Umklammerung und Durchdringung unter württembergische Herrschaft gerieten“, zu welchen Lorch, Adelberg und zuletzt auch Denkendorf gehören. Eine vierte Kategorie kennzeichnet sich schließlich durch die förmliche Beauftragung Württembergs mit dem Schutz unter anderem der Klöster Lorch, Adelberg, Herrenalb, Denkendorf, Murrhardt, Blaubeuren und Maulbronn (STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 113 ff.; vgl. auch DERS.: Württemberg, S. 461–476). Stievermann geht es dabei allerdings um die Art und Weise der Eingliederung ins Territorium, weniger um die Stellung der Klöster zum Reich. Daher können einzelne Klöster auch in mehrere der Kategorien fallen. Es ist bezeichnend für die Offenheit der Verhältnisse um 1500, dass die Ergebnisse der beiden Kategorisierungsversuche divergieren.

<sup>169</sup> Die angeführten Kriterien sind für sich allein ungenügend, eine sichere Reichsunmittelbarkeit ergab sich nur, wenn diese in möglichst umfassender Kombination und in Gestalt der Reichsstandschaft auftraten. Die bei den Reichsrittern und den Reichsdörfern anzutreffende Reichsunmittelbarkeit ohne Reichsstandschaft blieb die Ausnahme.

<sup>170</sup> Bebenhausen erhielt noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Reichstagsausschreiben, vgl. SETZLER: Zwiefalten, S. 93 f.; vgl. auch RÖSENER: Zisterzienserklöster, hier S. 45–50; STEGMAIER: Bebenhausen. Allgemein zur Geschichte des Klosters vgl. zuletzt SETZLER/QUARTHAL: Bebenhausen; SYDOW: Konstanz.

vereinzelt Steuerzahlungen an das Reich die zunehmende Vereinnahmung der in diesen beiden Gruppen zusammengefassten Klöster durch Württemberg nicht verhindert;<sup>173</sup> sie konnten aber im 17. Jahrhundert den katholischen Inhabern zur Untermauerung ihrer Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit dienen.

Eine dritte Gruppe bilden die beiden Klöster Königsbronn und Maulbronn, welche noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als reichsunmittelbar gegolten hatten. Beide Klöster fanden nämlich nicht nur Eingang in die bereits im 16. und 17. Jahrhundert für die Beurteilung von Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandshaft besonders wichtig erachtete Wormser Reichsmatrikel von 1521,<sup>174</sup> sondern haben auch über weite Strecken des 16. Jahrhunderts Reichstagsausschreiben erhalten.<sup>175</sup> Königsbronn wurde sogar noch mehrfach auf den Reichstagen der Reformationszeit wie auch beim Kaiser aktiv, nicht zuletzt um sich gegen württembergische Vereinnahmungsversuche zu wehren.<sup>176</sup> Die Ausgangslage beider Klöster erschien nicht zuletzt auch durch den späten Zeitpunkt des württembergischen Erwerbs nicht ungünstig, der erst 1504 erfolgt war. Am Ende vermochten im Lauf des

<sup>171</sup> Für Herrenalb ist der Verlust der Reichsfreiheit gut aufgearbeitet, vgl. PFLÜGER: Herrenalb, v. a. S. 48–66 und S. 110–129. Zwar ist Herrenalb 1507, 1512 und 1530 noch in den Matrikeln verzeichnet, allerdings bereits ohne Nennung eines Anschlags (vgl. ebd., S. 56). Für Pflüger waren dies daher „nur noch bedeutungslose Reminiszenzen“ (ebd., S. 57). Vgl. auch die Stücke in HStAS, A 489, Bü. 15, passim, die für die Jahre um 1500 noch die greifbare Nähe einer Reichsunmittelbarkeit zeigen, ferner RÖSENER: Zisterzienserklöster, S. 39–45. Allgemein zu Herrenalb vgl. RÜCKERT/SCHWARZMAIER: Herrenalb; SEILACHER: Herrenalb.

<sup>172</sup> Nach dem Archiv St. Georgens findet sich das Kloster in den Matrikeln der Jahre 1431, 1467, 1471 und 1480, vgl. GLAK, 100, 371, unfol.: Aufstellung der Reichsmatrikeln, die St. Georgen führen, [o. D.]. Vgl. daneben RUHRMANN: Sankt Georgen, S. 21–66. Eine (vielfach abweichende) synoptische Zusammenstellung von in verschiedenen Reichsmatrikeln enthaltenen württembergischen Klöstern findet sich in HStAS, B 515, Bd. 116, fol. 1 r–21 v: Reichsmatrikel, [o. D.].

<sup>173</sup> Stievermann sieht in den Zahlungen an das Reich sogar eher „die Chance, im Schatten der hohen Legitimität von Steuern für König und Reich die Schirmklöster auch an solche für das Territorium zu gewöhnen“ (STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 51).

<sup>174</sup> So heißt es in einem Gutachten des Geheimen Rats für Erzherzogin Claudia von Tirol, 1521 sei auf dem Wormser Reichstag eine Matrikel erstellt worden, anhand welcher die Stellung der Stände zum Reich zu beurteilen sei (vgl. TLA, GR, AE, K. 160, unfol.: Gutachten des Geheimen Rats an Claudia, Innsbruck 1. 12. 1640, prä. 10. 12.). Da die Wormser Matrikel Basis für zahlreiche nachfolgende Anschläge wurde, finden sich die beiden Klöster auch in diesen wieder, vgl. die Edition der Reichstagsakten RTA, JR und RTA, RV. Vgl. auch die Edition der Matrikel in RTA, JR, Bd. 2, S. 424–443; daneben MÜLLER: Reichsmatrikelwesen.

<sup>175</sup> Für Königsbronn haben sich die Ausschreiben für die Reichstage 1575, 1582 sowie 1613 erhalten (vgl. HStAS, A 495, Bü. 11, passim).

<sup>176</sup> 1541 und 1543 war der Reichstag in den Streit zwischen Württemberg und dem Kloster wegen der Königsbronner Abtswahl involviert, 1550/51 ließ Königsbronn seine beanspruchte Session durch Kaisheim vertreten, vgl. RTA, JR, Bd. 19, hier Teilbd. 2, S. 1505. Bis 1559 war auch der Wiener Hof mehrmals beteiligt, vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 53, passim. Vgl. auch ROTHENHÄUSLER: Abteien, S. 98–102.

16. Jahrhunderts aber weder Königsbronn noch Maulbronn<sup>177</sup> die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten.

Die vierte Gruppe bilden schließlich die beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach, die über eine besonders günstige Ausgangslage verfügten, dauerhaft katholisch zu bleiben, wenn nicht sogar reichsunmittelbar zu werden. Zwar war das Priorat Reichenbach – anders als St. Georgen – niemals auch nur in die Nähe der Reichsfreiheit gekommen. Allerdings lagen für diese beiden Klöster vom Restitutionsedikt unabhängige Urteile der beiden obersten Reichsgerichte vor, welche deren Verbleib in katholischer Hand verfügten. Für Reichenbach kam noch hinzu, dass das Priorat erst 1595 und auf äußerst fragwürdige Weise in württembergischen Besitz gelangt war.<sup>178</sup> In St. Georgen lag schließlich der Sonderfall vor, dass sich der Konvent durch das Ausweichen ins vorderösterreichische Villingen dauerhaft der Aufhebung hatte entziehen können und dort ohne Unterbrechung als Exilkonvent fortbestand. Damit bot sich eine besonders günstige Ausgangslage für die Forderungen des Konvents nach einer Rückgabe des angestammten Klosters, da die entsprechenden Ansprüche augenscheinlich niemals aufgegeben worden waren.

Mit St. Georgen, Reichenbach, Maulbronn und Königsbronn konnten sich also insgesamt vier der fünfzehn württembergischen Mannsklöster begründete Hoffnungen auf einen für ihre Orden günstigen Ausgang der württembergischen Klosterfrage machen. Für die beiden ersteren galt dies vor allem über ihre Einreihung unter die *res iudicatae*, für welche sich das nachhaltige Engagement der katholischen Partei bei den kommenden Verhandlungen zeigen sollte. Demgegenüber verfügten auch die beiden Klöster Königsbronn und Maulbronn über eine gute Ausgangsposition, indem sie ein recht tragfähiges Fundament für den Beleg ihrer früheren Reichsunmittelbarkeit vorweisen und in die bevorstehenden Debatten einbringen konnten. Schlecht standen dagegen von Beginn an die Chancen der übrigen Klöster, zumal die Beratungen zur Klosterfrage während der 1640er Jahre tatsächlich immer wieder darauf zurückkommen sollten, wie sich die Beziehungen zwischen den Prälaten und dem Territorium entwickelt hatten. Als zentrale Schwierigkeit für die katholische Seite sollte sich dabei nicht der Nachweis der mittelalterlichen Reichsfreiheit der Klöster erweisen, sehr wohl aber deren erfolgreiche Transformation in die frühneuzeitliche Reichsunmittelbarkeit. Als wachsendes Problem der württembergischen Prälaten trat noch hinzu, dass in den 1640er Jahren die reichsrechtliche Stellung der Klöster als Entscheidungsgrundlage für die württembergische Klosterfrage zunehmend in den Hintergrund trat. Stattdessen rückte die Auseinandersetzung immer stärker auf die Ebene der politischen Entscheidungsfindung, welche

<sup>177</sup> Zu Maulbronn vgl. KLUNZINGER: Geschichte, v. a. S. 53–66; RÖSENER: Zisterzienserklöster, S. 30–39; ROTHENHÄUSLER: Abteien, S. 37–48.

<sup>178</sup> Württemberg hatte das Kloster gewaltsam und mit der Begründung eingenommen, da es sich um ein Priorat Hirsaus handle, würde dem Herzog auch Reichenbach zustehen, (vgl. GLAK, 75, 1241 und 1242, passim; HStAS, A 516, Bü. 33). Zu den Beziehungen zwischen Reichenbach und seinem Mutterkloster Hirsau vgl. SCHÄFER: Hirsau, v. a. S. 36–43.

anderen Gesetzmäßigkeiten folgte, den Akteuren ganz andere Strategien und Vorgehensweisen abverlangte und die allein juristische Fundierung der eigenen Position unzureichend werden ließ.

## 6.2 Erste Bemühungen zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit

Den restituierten Inhabern boten sich drei Szenarien, wie sich die selbstständige Existenz und damit verbunden die Katholizität ihrer Klöster auf Dauer erhalten lassen würde. Das erste Szenario, eine württembergische Landsässigkeit, war dabei keine für die Prälaten realistische Option. Zu sehr waren sie – und natürlich auch der Herzog – im Denken des Konfessionellen Zeitalters verwurzelt, für welches eigentlich nur die konfessionelle Homogenität eines Territoriums vorstellbar war. Als zweites Szenario bot sich die Möglichkeit einer Landsässigkeit der Klöster unter einem katholischen Landesherrn, Württemberg oder zumindest einige Teile davon hätten also dauerhaft unter katholischer Herrschaft bleiben müssen. Für eine solche Lösung kamen nach Maßgabe der politischen Verhältnisse der 1630er Jahre natürlich nur Bayern oder das Haus Habsburg in Frage. Zwar schien dafür angesichts der kaiserlichen Donationen wie auch der kaiserlichen Politik in Württemberg nach 1634 eine Chance zu bestehen, allerdings ließ sich diese Option seitens der Prälaten kaum beeinflussen und schon gar nicht herbeiführen. Daher wurde für die Inhaber schon früh das dritte Szenario das Ziel ihrer politischen und juristischen Bemühungen, welches in der Durchsetzung der Reichsunmittelbarkeit für die in Württemberg restituierten Klöster bestand. Die Reichsunmittelbarkeit war unter den drei Szenarien zudem dasjenige, welches den Inhabern im ständischen Gefüge des Alten Reiches das höchste für sie erreichbare Maß an Prestige und politischer Autonomie geboten hätte und schon darum besonders erstrebenswert war. Zudem schien die immediate Stellung zum Reich den Inhabern als einziger Schutz gegenüber einer neuerlichen Vertreibung, je deutlicher sich die Restitution des württembergischen Herzogs abzeichnete.

Voraussetzung für einen im Einzelfall erfolgreichen Beweis der Reichsunmittelbarkeit war es zunächst, Einblick in die württembergischen Archive zu nehmen und größere Klarheit über die herrschenden Rechtsverhältnisse zu erlangen. Anders als der Herzog zeigte sich die habsburgische Verwaltung des Herzogtums hierin kooperativ und überließ den Inhabern umfangreiche Dokumente zur Erstellung von Abschriften,<sup>179</sup> auf welche diese in der Folge zurückgreifen und die sie als Basis ihrer Argumentation nutzen konnten.

<sup>179</sup> Es dürfte sich dabei vor allem um Urkunden, Urbare und Lagerbücher gehandelt haben. Die Inhaber behielten die ausgeliehenen Stücke offenbar vielfach, zumindest mahnte die habsburgische Regierung Anfang Mai 1637 die Rückgabe der Archivalien an, vgl. HStAS, A 66, Bü. 31, unfol.: Stuttgarter Regierung an die Prälaten, Stuttgart 2. 5. 1637, Kopie.

Etwa ab der zweiten Hälfte des Jahres 1635 verdichteten sich die politischen und juristischen Anstrengungen der Klosterinhaber. In dieser Phase konnten die Prälaten auf die engagierte Unterstützung des Klosters Salem zurückgreifen, das seinen gelehrten Rat Johann Heinrich von Pflaumern<sup>180</sup> nach Wien und im Anschluss nach Regensburg entsandte, wo er mit verschiedenen Vertretern der württembergischen Inhaber zusammenarbeitete.<sup>181</sup> Seit Herbst 1635 waren verschiedene Agenten der Inhaber in Wien tätig, welche sich um eine Klärung der Verhältnisse und die Absicherung der Klöster bemühten. Neben dem Adelberger Abt Georg Schönhainz<sup>182</sup> waren dies Romanus Hay<sup>183</sup> und der Benediktiner Petrus Heister. Daneben hielt sich auch der Salemer Prior Wilhelm Hillenson in Wien auf, der dort zusammen mit Pflaumern neben Angelegenheiten des Klosters Salem auch die württembergische Klosterfrage vorantrieb.<sup>184</sup>

Die Verhandlungen in Wien verliefen allerdings nicht zur Zufriedenheit der mit der Klosterfrage befassten Agenten, da sich Ferdinand II. ebenso wie sein Sohn und der Reichshofrat für deren erste Bemühungen unzugänglich zeigten, die Klöster unter österreichische Landeshoheit zu nehmen und so vor einem neuerlichen Zugriff des Herzogs von Württemberg zu schützen.<sup>185</sup> Beschwerden gegen die Art und Weise, wie der Reichshofrat den Gegenstand an die Hand nahm,<sup>186</sup> führten nicht zum gewünschten Ergebnis. Stattdessen erklärte der am Reichshofrat mit der Angelegenheit betraute Matthias Prickelmayer<sup>187</sup> Mitte Februar 1636, früher oder

<sup>180</sup> 14. 11. 1585–20. 7. 1671, Studium in Ingolstadt, Promotion in Siena, 1609 Eintritt in fürstbischöflich Konstanzer Dienste, seit 1627 Rechtsbeistand des Klosters Salem, 1644–1670 Bürgermeister von Überlingen. Vgl. SEMLER: Tagebücher, S. 2–6.

<sup>181</sup> Ausführliches Aktenmaterial dazu in GLAK, 98, 2534 und 2535, passim.

<sup>182</sup> 1596–1673, 1614 Profess in Rot, Studium in Dillingen, 1630–1648 Abt von Adelberg (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 145; daneben Anm. 256). Schönhainz war in Wien bereits im Vorfeld des Restitutionsedikts energisch für die Klosterrestitutionen eingetreten (vgl. HStAS, B 486, Bü. 87 und 88, passim; ebd., Bü. 89). In Anerkennung seiner Verdienste wurde er deshalb im September 1630 zum Abt von Adelberg bestimmt, vgl. ebd., B 523, Bü. 7, unfol.: Rezess des Prämonstratenser-Provinzialkapitels, Marchtal 3. 9. 1630.

<sup>183</sup> Um 1588–25. 3. 1653, 1603 Profess in Ochsenhausen. 1604 Immatrikulation in Dillingen, ab 1630 zeitweise Konventuale in Reichenbach. Er trat als Verfasser mehrerer Streitschriften hervor, in denen er im Kontext des Restitutionsedikts heftig gegen die Besitzansprüche der Jesuiten agitierte. Vgl. SCHREINER: Untersuchungen, S. 313; SCHULTE: Hai; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 349 f.; daneben Anm. 256. Zu seinen Werken vgl. das VD 17.

<sup>184</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 512–517; SEMLER: Tagebücher, S. 222–263. Vgl. auch GLAK, 98, 2535, passim. Demnach waren im Mai 1636 Schönhainz für die Prälaten, Pflaumern für das Bistum Konstanz, Lucas Stupanus für das Bistum Augsburg, Hillenson für den Zisterzienserorden sowie Romanus Hay und Petrus Heister für die Benediktiner tätig. Zusammen unterzeichneten sie am 14. Mai 1636 eine Supplik an den Kaiser, vgl. ebd., unfol.: Vertreter der Orden und Klöster an den Kaiser, Wien 14. 5. 1636, Kopie.

<sup>185</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 513 ff.; SEMLER: Tagebücher, S. 229–255.

<sup>186</sup> Eine Beschwerdeschrift von der Hand Pflaumerns in GLAK, 98, 2534, unfol.: Memorabilia über den Würtenbergischen Closterproceß bei Kays. Hof, Konzept.

<sup>187</sup> 1589–1657, Studium in Wien, 1631 niederösterreichischer Kammerprokurator, 1637 österreichischer Hofkanzler, 1647 Nobilitierung, vgl. GSCHLIESSER: Reichshofrat, S. 232 f.

später werde auch Württemberg in den Prager Frieden aufzunehmen sein, den Inhabern sei daher besser geholfen, wenn sie sich auf eine juristische Begründung ihrer Ansprüche vorbereiteten.<sup>188</sup>

In der Folge zeichnete sich dann auch ein Wandel in der Argumentation der württembergischen Prälaten ab. Das Szenario einer österreichischen Landstandschaft wurde nun völlig aufgegeben, stattdessen die Bemühungen verstärkt, die Reichsunmittelbarkeit der Klöster zu erlangen. Diese konnten an entsprechende Vorstöße anknüpfen, die bis ins Jahr 1631 zurückreichen, als in einem vermutlich von Schönhainz angefertigten Memorial die württembergische Landstandschaft der Klöster verneint und ihre zum Reich unmittelbare Stellung dargelegt wurde. Schon hier zeichneten sich auch wesentliche Elemente der bis auf den Friedenskongress verfolgten Argumentationsstrategie der Prälaten ab.<sup>189</sup> Auf dieser Linie liegen auch die Memoriale und Suppliken aus der Mitte der 1630er Jahre, die als Ausgangspunkt stets eine Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse wählten. Dadurch sollte der Nachweis geführt werden, dass Württemberg keines der Klöster selbst gestiftet und auch danach keine Rechte erworben hatte, durch welche die Klöster in ein landsässiges Verhältnis zu den Grafen und Herzögen getreten seien. War dies noch verhältnismäßig einfach möglich, so gestaltete sich eine den Prälaten günstige Darstellung der letzten 150 Jahre – also etwa ab der Herzogserhebung des Jahres 1495 – sehr viel schwieriger. Hier sahen sich die Inhaber dazu veranlasst, den Nachweis zu führen, dass den württembergischen Klöstern im 16. Jahrhundert nicht nur die Zugehörigkeit zur alten Kirche, sondern auch die Reichsunmittelbarkeit widerrechtlich entzogen worden war. Dazu wurden in teilweise abenteuerlich anmutenden Argumentationsgängen der württembergische Herzogsbrief, aber auch der Kaadener Vertrag<sup>190</sup> von 1534 und die Einführung des Interim, schließlich der Passauer Vertrag sowie der Augsburger Religionsfrieden bemüht.<sup>191</sup> Im Kontext des Regens-

<sup>188</sup> Vgl. SEMLER: Tagebücher, S. 253 f.

<sup>189</sup> Zusammengefasst bei SEIBRICH: Gegenreformation, S. 384–386, gedruckt bei LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 240–245. Das Stück hebt vor allem auf die Stiftung der Klöster, den Herzogsbrief von 1495 sowie den katholischen Besitz der Klöster zum Zeitpunkt des Passauer Vertrags ab. Der später prominente Verweis auf den Vertrag von Kaaden fehlt hier noch, vgl. ebd.

<sup>190</sup> Der Vertrag ermöglichte die Rückkehr Herzog Ulrichs zu Land und Herrschaft, von der er seit 1520 verdrängt gewesen war. Allerdings musste er dem Haus Habsburg zugestehen, das Herzogtum in ein österreichisches Afterlehen umzuwandeln. Vgl. dazu BRENDLE: Dynastie, S. 175–203; NEUBURGER: Reichstreue; daneben noch immer WINCKELMANN: Verträge. Ein Abdruck des Vertrags bei SCHNEIDER: Urkunden, S. 95–106.

<sup>191</sup> Als Beispiel für ein solches Stück vgl. GLAK, 98, 2534, unfol.: Synopsis oder Entwurff Deren thailß zu Truckh gefertigten, thailß noch under handten habender Beweißung, daß die restituirte Clöster im Land Würtemberg der Herrn Hertzogen Landtsfürstlichen Oberkhait nicht underworfen, sonder von allters dem H[eiligen] Röm[ischen] Reich immediate zugehörig gewest, und noch sein sollen. Womöglich handelt es sich dabei um eine Vorstudie zu der durch Besold und Pflaumern 1636 in Druck gegebenen Schrift „Prodromus Vindicium“ (BESOLD/PFLAUMERN: Prodromus), vgl. SEMLER: Tagebücher, S. 303 f.



burger Kurfürstentags 1636/37 wurden die Deduktionen ferner um Argumente erweitert, weshalb die Inhaber auch bei einer Zulassung Eberhards III. zum Prager Frieden im Besitz der Klöster verbleiben müssten. Der Vertrag von Kaaden und die Entwicklung vor 1552 spielten dabei weiterhin die entscheidende Rolle. So sollte bewiesen werden, dass die Restitution der württembergischen Klöster unabhängig vom Prager Frieden und dem Restitutionsedikt rechtens sei.<sup>192</sup>

Der Wiener Hof, der 1634 auch die Verwaltung Württembergs übernommen hatte, beschränkte sich in dieser Phase nicht darauf, lediglich die Eingaben beider Seiten zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beratschlagen. Da durch die Württembergfrage und das ungeklärte Schicksal des Herzogs und seines Landes habsburgische Eigeninteressen berührt waren, bemühte sich auch der Reichshofrat um Informationen über die Verhältnisse der württembergischen Klöster. Zu diesem Zweck erging Mitte Dezember 1635 eine Anweisung an die habsburgische Regierung in Stuttgart, entsprechende Berichte einzureichen. Dabei ging es um die Zahl der geistlichen Güter im Herzogtum, ferner darum, ob diese bereits restituiert seien, über welche Einkünfte sie verfügten, schließlich auch um die Frage ihres Rechtsstatus und ob die jeweiligen Kirchengüter vor oder nach dem Passauer Vertrag eingezogen worden waren.<sup>193</sup> Die Stuttgarter Räte teilten daraufhin im Februar 1636 mit, insgesamt hätten sich in Württemberg 46 geistliche Güter ausmachen lassen, darunter fünfzehn Mannsklöster und zehn Frauenklöster.<sup>194</sup> Als erstes Zwischenergebnis wurde erklärt, die vier Zisterzienserklöster Bebenhausen, Maulbronn, Herrenalb und Königsbronn seien in *keinem weeg dem hertzogthumb Württemberg mit einiger Landtfürstlicher Obrigkeit underworfen, sondern dem hayl[igen] Röm[ischen]*

<sup>192</sup> Vgl. GLAK, 98, 2534, unfol.: Bericht Über die zwayfache Fraag, Ob die Röm Kay. Mst. unser aller Gnedigister herr in Crafft des Pragerischen Friden Schluß und darmit gefertigten Neben Receß sich verbunden haben den Geistlichen im Landt Württemberg Ire restituierte Stifft und Closter zuentziehen und Irer Fr. G. dem herrn Hertzogen widerumb einhendigen [sic!] zu machen? Oder ob izeo ein solliches zu thuen billich seye? Hier wird vor allem der Vertrag von Kaaden zum Nachweis herangezogen, dass bereits die 1535 erfolgte Einziehung der Klöster unrechtmäßig gewesen sei und diese, nicht die Einziehung nach dem Passauer Vertrag für die gegenwärtige Restitution maßgeblich sei. Dadurch wurde versucht, die Normaltagsregelung des Prager Friedens zu unterlaufen, dessen Konfessionsbestimmungen ohnehin als auf die württembergische Klosterfrage nicht anwendbar verworfen wurden.

<sup>193</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 4b, unfol.: habsburgische Regierung an König Ferdinand III., 18. 2. 1636, prä. fehlt. Eine Kopie dieses Stücks in GLAK, 98, 2535, unfol.: habsburgische Regierung an König Ferdinand III., [o. D.], prä. Wien 5. 4. 1636, ein ähnliches Schreiben nach Stuttgart von Mitte Februar 1636 in HStAS, B 486, Bü. 91, unfol.: Ferdinand III. an die Stuttgarter Regierung, Wien 16. 2. 1636, Kopie.

<sup>194</sup> Zu diesem Schreiben nach Wien passt ein dreißig Einträge umfassendes Verzeichnis derjenigen geistlichen Güter, zu denen 1636 Berichte aus Stuttgart nach Wien geschickt wurden; darin sind dreizehn Mannsklöster aufgelistet, es fehlen St. Georgen und Reichenbach, vgl. GLAK 98, 2534, unfol.: Verzeichnuß der Würtenbergischen Stifft und Clöster, darüber anno 1636 [...] Deductiones und Bericht auß Stuttgart überschickt worden.

*Reich immediate subüciert*.<sup>195</sup> Der gleiche Befund findet sich auch in späteren Berichten zu anderen württembergischen Klöstern.<sup>196</sup> Selbst im Fall des Klosters Steinheim und des Stuttgarter Kollegiatstifts wurde von einem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit ausgegangen,<sup>197</sup> obwohl diese gemessen an den dargelegten Kriterien nie auch nur in die Nähe der Reichsunmittelbarkeit gelangt waren. In dem Begleitbrief zu diesem Bericht wurde gar generalisierend erklärt, die Klöster seien *notorie nicht de territorio Wirtenbergico, sonder dem Röm[ischen] Reich immediate subüciert und zuegesprachen*.<sup>198</sup>

Die eindeutige Linie dieser aus Stuttgart nach Wien gesandten Gutachten zu den einzelnen Klöstern war nun freilich weniger auf die klare Aktenlage<sup>199</sup> als vielmehr auf die Intention ihres hauptsächlichen Autors zurückzuführen, des königlichen Regimentsrats Christoph Besold<sup>200</sup>, welcher neben den beiden Grafen Carl Ludwig von Sulz und Georg Ulrich von Wolkenstein den Kern der habsburgischen Regierung in Stuttgart bildete und vor allem deren juristischen Sachverstand verkörperte.

<sup>195</sup> HStAS, A 83, Bü. 4b: Bedenken der Stuttgarter Regierung an König Ferdinand, 18. 2. 1636, präz. fehlt.

<sup>196</sup> Vgl. die entsprechenden Stücke in HStAS, A 83, Bü. 4b, passim. Weitere Gutachten ebd., A 66, Bü. 30, Nr. 9: Deduktion der Stuttgarter Regierung über die Klöster Königsbronn, Lichtenstern, Adelberg und Pfullingen, Stuttgart 19. 3. 1636.

<sup>197</sup> Vgl. ebd., A 83, Bü. 4b, unfol.: Bedenken der Stuttgarter Regierung wegen Murrhardt, Steinheim und den Kollegiatstiften Stuttgart und Herrenberg, [o. D.], Kopie. So wurde zu Steinheim erklärt, das Kloster habe seine Advokatsrechte 1294 an Kaiser und Reich abgetreten, dieser habe dabei zugesagt, *das die advocatia dises Gottshauß auf kein weiß noch weeg wie der immer genandt möchte werden, von dem Röm[ischen] Reich abgesondert [...] sein solle*, woraus wiederum abgeleitet wurde, dass alle von Württemberg beanspruchten Rechte hinfällig seien und als widerlegt gelten könnten. Mit demselben Ergebnis wird in einem weiteren Gutachten unter anderem zu den Stiften Tübingen, Göppingen und Sindelfingen sowie den Klöstern Güterstein, Offenhausen und Weiler argumentiert (vgl. ebd., A 66, Bü. 30, Nr. 10).

<sup>198</sup> Ebd., A 83, Bü. 4b, unfol.: Stuttgarter Regierung an König Ferdinand III., Stuttgart 25. 3. 1636, Kopie. Eine Abschrift dieses Stücks auch ebd., B 486, Bü. 91, unfol. Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung auf Christoph Besold zurückgeht, der in den „Documenta Rediviva“ eine entsprechende Argumentationslinie entworfen und erklärt hatte, im Zuge der Ausbildung des württembergischen Territoriums hätten sich nach und nach *sembliche Gottshäuser, zum tail mit dem Territorio Wirtenbergico circumscribirt, oder umgeben, theils mit deme angränzend* befunden (BESOLD: Documenta, S. 53, vgl. Anmerkung 201). Noch bei den Gravaminaverhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses sollte die Frage eine Rolle spielen, ob die umstrittenen Klöster als außerhalb des württembergischen Territoriums gelegen zu betrachten seien, vgl. dazu Kap. VIII. 3. 3.

<sup>199</sup> Diese war vielfach sehr dünn und fragmentarisch, wie selbst die Stuttgarter Regierung in ihren Begleitschreiben mehrfach zugab, vgl. HStAS, A 83, Bü. 4b, passim.

<sup>200</sup> 22. 9. 1577–15. 9. 1638, ab 1592 Studium in Tübingen, 1597/98 Promotion, 1600 Professor in Tübingen. 1635 Konversion und habsburgischer Regimentsrat in Stuttgart, 1636 Professor in Ingolstadt und kaiserlicher Rat. Vgl. NIETHAMMER: Besold; DERS.: Christoph Besold. Zu Christoph Besold vgl. außerdem BRECHT: Besold; GÜNTER: Restitutionsedik, S. 294–306; POHLIG: Frömmigkeitsstil; ZELLER-LORENZ: Besold.

Der Konvertit Besold – zuvor Rechtsprofessor an der Tübinger Universität – sollte es auch sein, der den württembergischen Inhabern die wirkmächtigste und trotz aller Einseitigkeit fundierteste Handreichung für die Auseinandersetzungen mit dem württembergischen Herzog gab, indem er in seiner voluminösen Schrift „Documenta Rediviva, Monasteriorum Praecipuorum, In Ducatu Wirtenbergico Sitorum“<sup>201</sup> umfangreiches Quellenmaterial zu beinahe jedem einzelnen der württembergischen Klöster zusammenfasste und auf dieser Grundlage deren reichsunmittelbare Stellung nachzuweisen suchte.<sup>202</sup> Dabei hatte auch Besold mit der Problematik zu kämpfen, dass sich die mittelalterliche Reichsfreiheit der württembergischen Klöster vielfach leicht nachweisen ließ, sehr viel schwerer jedoch deren frühneuzeitliche Reichsunmittelbarkeit – ein Problem, an dem letztlich auch die „Documenta Rediviva“ gescheitert sind.

Noch bevor Christoph Besolds Schrift ihre volle Wirkung für die Zwecke der württembergischen Klosterinhaber entfalten konnte, mussten diese auf dem Regensburger Kurfürstentag 1636/37<sup>203</sup> mit den von ihnen selbst durch schriftliche Eingaben wie auch in einzelnen Audienzen vorgebrachten Argumenten eine erste Bewährungsprobe bestehen. Der Wiener Hof hatte sich bis dahin nur wenig mit der Klosterfrage beschäftigt und diese schließlich nach Regensburg vertagt,<sup>204</sup> wo neben den Vertretern der Inhaber auch die Gesandten des württembergischen Herzogs Bemühungen anstellten.<sup>205</sup> Die Amnestieberatungen des Kurfürstentags gingen

<sup>201</sup> Bereits der Titel lässt keinen Zweifel am Inhalt des Werkes: BESOLD, Christoph: Documenta Rediviva, Monasteriorum Praecipuorum, In Ducatu Wirtenbergico Sitorum. [...] Praemissa est Summaria Deductio Libertatis, Immedietatis, aliorumq[ue] Jurium illis Monasteriis competentium: Juncta nonnullorum contrariorum Argumentorum, refutatione succincta, Tübingen 1636.

<sup>202</sup> Mit Ausnahme von St. Georgen, Reichenbach und Murrhardt sind alle Mannsklöster im Urkundenteil der „Documenta Rediviva“ aufgeführt, zudem die beiden Stifte Stuttgart und Backnang. Im allgemeinen Einführungsteil mit dem Untertitel „Summarischer Extract der vornembsten Privilegien etlicher in Wirtemberg gelegner Clöster“ – in welchem in erster Linie die Argumente für die Reichsunmittelbarkeit dargelegt werden – verweist Besold dann auch mehrfach auf Murrhardt, vgl. BESOLD: Documenta, S. 1–98.

<sup>203</sup> Vgl. dazu HAAN: Kurfürstentag; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 518–527; ZIZELMANN: Land, S. 320–325; BRENDLE: Erzkanzler, S. 418–430.

<sup>204</sup> Zu den Bemühungen der Agenten in Wien im Frühsommer 1636 vgl. Pflaumers Diarium in GLAK, 98, 2535, unfol.: Diarium der Wiener Verhandlungen wegen der württembergischen Klöster, 1636. Pflaumer zeichnete dabei die Erfolgsaussichten der württembergischen Prälaten in düstere Farben und sah alle Vorteile auf der Seite der zeitgleich in Wien tätigen württembergischen Delegation. Seibrich hat sich dem allzu unkritisch angeschlossen (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 515 f.). Dabei ist zu beachten, dass Pflaumers Informationen über die württembergischen Aktivitäten oft auf Hörensagen beruhten und die württembergischen Gesandten keineswegs so leichtes Spiel hatten, wie der Salemer Rat argwöhnte, vgl. dazu ZIZELMANN: Land, S. 313 f.

<sup>205</sup> Die Klosterinhaber waren in Regensburg stark vertreten, neben Pflaumern waren auch Joachim Müller, Georg Schönhainz und Placidus Rauber am Kurfürstentag. Zudem wurde St. Georgen durch Johann Conrad Rueffeisen vertreten, der allerdings aus der gemeinsamen Linie ausscherte und allein die (anders fundierten) Interessen St. Georgens vertrat. Nach

dann auch ausführlich auf die Problematik Württembergs und seiner Klöster ein.<sup>206</sup> Dabei zeigten sich Differenzen nicht nur unter den Gesandten der Kurfürsten, indem die katholischen Kurfürsten die unnachgiebige Haltung des Kaisers unterstützten, während vor allem Kursachsen auf die Einbeziehung Württembergs in den Prager Frieden und seinen Amnestieartikel drängte,<sup>207</sup> sondern auch innerhalb des kaiserlichen Reichshofrats.<sup>208</sup> Unter Ausschluss Kursachsens ließen die kurfürstlichen Gesandten dem Kaiser mit Blick auf die weitere Behandlung Württembergs schließlich freie Hand und schlugen bezüglich der Klosterfrage lediglich vor, beiden Seiten die Vorlage ihrer Ansprüche am kaiserlichen Hof zu ermöglichen, die württembergischen Prälaten aber inzwischen im Besitz der Klöster zu belassen.<sup>209</sup> Sowohl der Kaiser als auch die katholischen Inhaber konnten mit diesem Ergebnis sehr zufrieden sein. Auf Basis dieses Vorschlags ließ Ferdinand II. am 9. Dezember 1636 die „Regensburger Resolution“ ausfertigen, welche eine Wiedereinräumung des Landes Württemberg an Eberhard III. an klare Bedingungen knüpfte. So hatte der Herzog nicht allein die Klöster in dem Stand zu belassen, *in dem sie sich anietzo befinden*, sondern darüber hinaus auch die Festung Hohentwiel an den Kaiser abzutreten, den Verbleib der Herrschaften Achalm und Staufen beim Haus Österreich sowie die kaiserliche Verfügungsgewalt über die Herrschaft Heidenheim zu akzeptieren, sich schließlich auch mit dem Verbleib des Amts Oberkirch beim Hochstift Straßburg und aller vom Kaiser abgetrennten Güter bei ihren derzeitigen Besitzern abzufinden.<sup>210</sup> Insgesamt waren hier bereits die Rahmenbedingungen der württembergischen Restitution vorgezeichnet. Es sollte dennoch mehr als ein weiteres Jahr dauern, bis der Herzog dazu bereit war, sich mit dem Kaiser auf dieser Basis zu verständigen.

---

seinem Bericht führte dies dazu, dass ihn die Kollegen wegen *E. G. separation und hoffentlich guethe[r] sach, mit schülenden augen ansehen* würden (GLAK, 100, 282, unfol.: Rueff-eisen an Gaisser, Regensburg 2. 12. 1636, präs. 13. 12.). Zu den Bemühungen der Prälaten in Regensburg vgl. auch ebd., 83, 35 a.

<sup>206</sup> Zu den Regensburger Amnestieberatungen vgl. HAAN: Kurfürstentag, S. 176–208; SEIB-RICH: Gegenreformation, S. 522–527. Haan sah am Kaiserhof und bei der Mehrheit der Kurfürsten die Haltung, nach der das Amnestieproblem „fast ausschließlich in der Restitution des Hauses Württemberg“ als des vornehmsten vom Prager Frieden ausgeschlossenen Reichsstands bestanden habe (HAAN: Kurfürstentag, S. 177).

<sup>207</sup> Vgl. ebd., S. 182–199.

<sup>208</sup> Vgl. ebd., S. 176–182.

<sup>209</sup> Vgl. ebd., S. 182 f., 187.

<sup>210</sup> Das Stück ist mehrfach überliefert: eine beglaubigte Abschrift in HStAS, A 83, Bü. 6 b, unfol.: Beschaidt für Hertzogen von Württemberg, auf der Churfürsten Guettachten in p[unct]o Amnistiae, 9. 12. 1636; daneben zwei vom Stuttgarter Stück in den Eingangspassagen abweichende, bezüglich der Restitutionsbedingungen aber identische Stücke im Meersburger (GLAK, 82, 1437, unfol.: Regensburger Resolution, Regensburg 9. 12. 1636, Kopie) und Salemer Archiv (ebd., 98, 2535, unfol.: Regensburger Resolution, Regensburg 9. 12. 1636, Kopie). In der Fassung des GLAK gedruckt bei SÄTLER: Herzogen, Bd. 7, Beilage 46, S. 183–186; Inhaltsreferat auch bei ZIZELMANN: Land, S. 324, dort mit falschem Datum.

### 6.3 Die württembergische Prälatenunion

Von Beginn an hatten sich die in Württemberg restituierten katholischen Präläten mit großen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Diese waren zum einen durch die kriegsbedingten Belastungen verursacht, mit denen seit etwa 1630 von wenigen Ausnahmen abgesehen der gesamte Südwesten permanent konfrontiert war. Dazu zählten Kontributionen, Einquartierungen und Durchzüge kaiserlicher Truppen, ab 1632 dann der Einfall der Schweden nach Süddeutschland und die Aktivitäten der Truppen Bernhards von Weimar. Zum anderen wurde die Situation der Inhaber erschwert durch den württembergischen Herzog, der ihren Spielraum wo nur immer möglich einzuschränken suchte. Die Behinderungen durch den Herzog endeten nach der Nördlinger Schlacht, so dass die Präläten nach ihrer Rückkehr keinen Anlass sahen, sich sofort um einen organisatorischen Zusammenschluss zu bemühen. Die ersten politischen Aktivitäten der Inhaber in Wien ab dem Herbst 1635 waren daher auch von geringer Kohärenz gekennzeichnet.<sup>211</sup> Eine institutionelle Verbindung der Präläten hätte dabei nicht neu aus der Taufe gehoben werden müssen, da in Württemberg bereits eine lockere Prälätenunion<sup>212</sup> bestanden hatte. Diese war im Dezember 1630 gegründet worden, hatte mit Abt Joachim Müller von Bebenhausen<sup>213</sup> einen Direktor bestimmt und eine Kasse zum Unterhalt des gemeinsamen Agenten in Wien sowie eines Syndikus eingerichtet.<sup>214</sup> Eine Wiederbelebung dieser Äbteunion erfolgte jedoch erst nach Abschluss des Regensburger Kurfürstentags 1636/37. Die Initiative hierzu ging von Müller und dem Adelberger Abt Georg Schönhainz aus, die den Kollegen gemeinsam die zwingende Notwendigkeit vor Augen stellten, sich *in ein enge vertrewliche coniunction zusammen[zu]thun*, damit sie *pro conservatione der so müehsamb erlangten possession für einen Mann stehen* und vor allem auch die dabei entstehenden finanziellen Lasten unter sich aufteilen könnten.<sup>215</sup> Ähnliche Überlegungen zu einer Kooperation hatte es schon zuvor gegeben.<sup>216</sup> Allerdings hatten diese offenbar wenig gefruchtet, da

<sup>211</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 512 ff.

<sup>212</sup> Der Begriff ist keine Quellenbezeichnung für den Zusammenschluss der württembergischen Klosterinhaber. Ein solcher findet sich auch in den entsprechenden Quellen nicht, die Benennung als „Prälätenunion“ wurde vielmehr von Seibrich übernommen, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 382.

<sup>213</sup> Müller stammte aus Pfullendorf, sein Geburtsjahr ist unbekannt, er starb am 25. 5. 1663. Er studierte in Dillingen, wurde zunächst Prior von Salem, dann 1630–1648 Abt von Bebenhausen, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 371 f.; daneben Anm. 256.

<sup>214</sup> Zu dieser Union vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 382–392.

<sup>215</sup> GLAK, 98, 2536, unfol.: Schönhainz und Müller an Blaubeuren, Königsbronn, Lorch, Murrhardt, Anhausen, Herbrechtingen, 11. 3. 1637, Kopie. Zur Gründung der Äbteunion vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 576–581.

<sup>216</sup> Vgl. HStAS, A 474, Bü. 28, unfol.: Abt Andreas Geist von Hirsau und Abt Raimund Rembold von Blaubeuren an Joachim Müller, Hirsau 29. 8. 1635, Kopie.

Schönhainz und Müller nun damit drohten, in Zukunft nur noch ihre eigenen Interessen zu vertreten, sollten sich die Kollegen weiter so distanziert verhalten.<sup>217</sup>

Ende April 1637 kamen die meisten Inhaber dann auch in Esslingen zu einem Prälatentag zusammen, auf dem vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Regensburger Kurfürstentags die weiteren Schritte diskutiert wurden, welche anders als zuvor durch gemeinsames Vorgehen gekennzeichnet sein sollten. Zunächst verständigten sich die Prälaten auf eine Reihe institutioneller Aspekte, darunter auf die Bestellung eines Direktoriums. Zum Direktor wurde Georg Schönhainz gewählt, Joachim Müller und Abt Raimund Rembold von Blaubeuren<sup>218</sup> wurden ihm zur Seite gestellt. Einmal im Jahr sollte ein Prälatentag zur Entscheidung aller die Union berührenden Fragen gehalten werden, bei Bedarf konnte dies auch öfter geschehen.<sup>219</sup> Im Zentrum der Esslinger Beschlüsse stand ferner die Regelung der finanziellen Verhältnisse der Äbteunion, die auch mit Blick auf verschiedene bereits in Gang gebrachte diplomatische Missionen einer dringenden Klärung bedurften.<sup>220</sup> Die Inhaber einigten sich auf eine Umlage, für welche die schon 1630 in Rottenburg bei der Gründung der Prälatenunion beschlossene Matrikel erneut als Basis herangezogen und auf die in Esslingen eingeladenen, aber nicht erschienenen Kollegen ausgedehnt wurde.<sup>221</sup>

In der äußeren Form war die württembergische Äbteunion dem Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten nachempfunden,<sup>222</sup> allerdings deuteten sich schon bei der Gründungsversammlung der Union Ende April 1637 auch die späteren Defizite des Kollegiums an. Zwar war es mit Erfolg gelungen, eine institutionalisierte Form

<sup>217</sup> Vgl. GLAK, 98, 2536, unfol.: Schönhainz und Müller an Blaubeuren, Königsbronn, Lorch, Murrhardt, Anhausen, Herbrechtingen, 11. 3. 1637, Kopie.

<sup>218</sup> 2. 7. 1594–15. 7. 1684, Studium in Dillingen, 1630–1648 Abt von Blaubeuren, davor und danach Konventuale im Kloster Weingarten, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 370; daneben Anm. 256. Rembold hat sich in der Folge jedoch nicht nachweislich für die Union engagiert, ein Zusammenhang mit seiner Politik gegenüber der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck liegt nahe, vgl. dazu Kap. II. 9. 1.

<sup>219</sup> Zum folgenden vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 6: Esslinger Rezess, Esslingen 29. 4. 1637, Kopie; weitere Abschriften ebd., A 489, Bü. 12 a, Fsz. 3, unfol.; GLAK, 98, 2536, Kopie, unfol. Es fehlten Vertreter für Anhausen, Herbrechtingen, Lorch, St. Georgen, Murrhardt sowie Maulbronn, dafür waren neben den Mannsklöstern auch Herrenberg, Pfullingen und Gottesau vertreten.

<sup>220</sup> So waren bereits der Konstanzer Domherr und Propst von Herrenberg, Dr. Leonhardt Pappus, sowie der Rat des Klosters Salem Johann Heinrich von Pflaumern zur Vertretung der Inhaber auf dem avisierten Kölner Friedenskongress vorgesehen. Darüber hinaus sollten Pater Romanus Hay und Pater Petrus Heister als Agenten am kaiserlichen Hof in Wien fungieren. Für den Unterhalt aller vier mussten freilich erst die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

<sup>221</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 6: Esslinger Rezess, Esslingen 29. 4. 1637, Kopie; Abschrift in GLAK, 98, 2536, Kopie, unfol. Eine undatierte Matrikel findet sich in HStAS, B 557, Bü. 3, Fsz. 5. Die Rottenburger Matrikel von 1630 in GLAK, 82, 1443, unfol.: Rottenburger und Esslinger Anlage der Prälaten, [o. D.].

<sup>222</sup> Vgl. zu diesem Kap. II. 8. 3.

der Interessenartikulation und -vertretung zu etablieren, diese stand allerdings von Beginn an vor dem Problem einer unzureichenden Finanzausstattung. Die nie überwundenen Finanzierungsprobleme haben dazu beigetragen, dass die Union ihre politischen Möglichkeiten nicht vollständig entfalten konnte und sich die aus der gemeinsamen Kasse unterhaltenen Gesandten und Agenten stets mit mehr oder minder prekären finanziellen Verhältnissen konfrontiert sahen. Das zweite Defizit des Kollegiums bestand darin, dass es nicht gelang, die Distanz einiger Inhaber zur Prälatenunion zu überwinden und so die Kollegen annähernd vollständig zu mobilisieren und dauerhaft einzubinden.<sup>223</sup>

Dennoch blieb die Union der zentrale Bezugspunkt aller gemeinsamen reichspolitischen Aktivitäten der restituierten Prälaten. Sie bot nicht nur ein Kommunikations- und Interaktionsforum nach innen, sondern auch und vor allem die Chance, den württembergischen Klosterinhabern durch die Bündelung ihrer Interessen nach außen stärkeres Gehör zu verschaffen. In den folgenden Jahren hat die Äbteunion konsequent – und dabei wohl nicht immer ganz im Sinne aller Repräsentierten – die Außenvertretung aller württembergischen Inhaber wahrgenommen, vom bedeutenden Mannskloster der alten Orden über die Frauenklöster bis hin zum kleinsten Kollegiatstift der Jesuiten. Nur durch die Äbteunion war es möglich, dass bis zur endgültigen Regelung der Klosterfrage auf dem Westfälischen Friedenskongress neben den Positionen des Herzogs immer wieder auch die Stimme der Prälaten klar zu vernehmen war. Besonders deutlich wird dies darin, dass Schreiben, Klagen und Eingaben der Inhaber etwa ab 1640 zunehmend unter dem Etikett der „in Schwaben restituierten Prälaten“<sup>224</sup> verfasst wurden, einem

<sup>223</sup> Den wiederholten Versuchen der Direktoren, Beteiligung und Zahlungsmoral der Kollegen durch Aufforderungen und Drohungen zu verbessern, waren offenbar nur begrenzte Erfolge beschieden. Seibrich führt die zweifellos mangelhafte Mitwirkung einiger Prälaten auf deren fehlendes politisches Augenmaß zurück, das Richtige zur Sicherung ihrer Klöster zu unternehmen und die entsprechenden Beiträge zu erlegen (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, passim). Erfolgversprechendes Mittel gegen diese „Trittbrettfahrer“ – also diejenigen Inhaber, die sich in den Genuss der Erträge der politischen Bemühungen der Direktoren bringen wollten, ohne selbst finanzielle Beiträge zu leisten –, wäre lediglich der Ausschluss dieser Klöster von der Vertretung durch die Prälatenunion gewesen. Eine solche Maßnahme hätte jedoch vorrangig dazu geführt, die Verhandlungsposition aller Klöster zu verschlechtern. Demgegenüber ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Klöster kriegsbedingt vielfach gar nicht in der Lage waren, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Prälatenunion nachzukommen. Die Stichhaltigkeit von Seibrichs These müsste daher für jeden Klostervorsteher im Einzelfall geprüft werden.

<sup>224</sup> So zum Beispiel in zwei Schreiben an Kurmainz, vgl. HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: württembergische Prälaten an Kurmainz, 12. 8. 1643, Kopie, sowie erneut am 24. 9. 1643. Daneben nach Augsburg, vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1142, unfol.: württembergische Prälaten an Knöringen, 5. 4. 1646, präs. 7. 4. Auch die gedruckte Protestation Adam Adamis gegen den Westfälischen Frieden wird im Namen *deren in Schwaben restituirten Stifft unnd Clöster Aebfte, Abbtissin, Pröbste unnd Administratores* eingereicht (HStAS, A 471, Bü. 6, unfol.: Protestation deren vor etlichen Jahren Contra Württemberg Restituirten Gaistlichkhait, 14. 9. 1648).

Topos, der sich bis in die Schlussphase des Westfälischen Friedenskongresses findet und zugleich unterstreicht, dass sich die restituierten Prälaten keinesfalls als Teil des Herzogtums Württemberg verstanden wissen wollten. Der Anspruch der Union auf die Gesamtvertretung aller in Württemberg restituierten Geistlichen versuchte die deutliche Heterogenität der restituierten geistlichen Güter nach außen hin zu kaschieren – auch und gerade was deren Stellung zum Reich betraf. Zumindest notdürftig konnte so der Umstand verdeckt werden, dass nie alle Klosterinhaber bereit waren, der politischen Linie ihrer Direktoren vorbehaltlos zu folgen, und dass Zweifel am Mandat des Direktoriums hätten vorgebracht werden können.

## 7. Die württembergische Restitution im Oktober 1638

Der Regensburger Kurfürstentag 1636/37 hatte die Linie vorgegeben, auf welcher sich der Kaiser zu einer Restitution Herzog Eberhards III. zu Land und Herrschaft bereitfinden wollte. Für Württemberg schienen die in der „Regensburger Resolution“ vorgelegten Bedingungen allerdings unannehmbar, so dass der Herzog nach Abschluss des Kurfürstentags weiterhin versuchte, durch bilaterale Verhandlungen mit dem Kaiser eine ihm günstigere Lösung zu erreichen. Die von vornherein schwierige württembergische Verhandlungsposition verschlechterte sich jedoch noch zusätzlich, seitdem Eberhards Versuche scheiterten, hierzu die Unterstützung anderer Reichsstände und vor allem Kursachsens zu erlangen. Im Oktober 1637 musste der Herzog daher einlenken und seinem Gesandten Andreas Burckhardt<sup>225</sup> die Ermächtigung erteilen, notfalls auf Basis der Regensburger Beschlüsse den Ausgleich mit dem Kaiser zu suchen, sofern sich Ferdinand III.<sup>226</sup> nicht doch zu einigen Erleichterungen für Eberhard bereiterklären würde.<sup>227</sup> Bis Januar 1638 hatten sich die Verhandlungen schließlich soweit konkretisiert, dass an der Rückkehr des Herzogs nicht mehr zu zweifeln war. Dennoch ergaben sich weitere Verzögerungen, so dass der Herzog mit seinem Hof tatsächlich erst im Oktober wieder Einzug in Stuttgart halten konnte.<sup>228</sup>

<sup>225</sup> 21.7.1594 – 25.6.1651, Studium in Tübingen, Altdorf und Jena, 1618 Promotion in Tübingen, im selben Jahr württembergischer Rat, 1623 Oberrat, 1633 Geheimer Rat, ab 1639 Vizekanzler. Burckhardt war schon seit den 1620er Jahren in der Reichs- und Kreispolitik des Herzogtums tätig, vgl. BERNHARDT: Zentralbehörden, Bd. 1, S. 202 f.; ERNST: Verwüstet, S. 83; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, passim; SATTLER: Herzogen, Bd. 8, Vorrede.

<sup>226</sup> 13.7.1608 – 2.4.1657, 1627 König von Böhmen, im Dezember 1636 Wahl zum römisch-deutschen König, ab Mitte Februar 1637 Kaiser. Vgl. HÖBELT: Ferdinand III.; REIFENSCHIED: Ferdinand III.; REGEN: Ferdinand III.

<sup>227</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 6 b, unfol.: Eberhard an Burckhardt, Straßburg 27.10. [7.11.]1637. Zu den Verhandlungen Burckhardts in Wien vgl. ebd., Bü. 6 a.

<sup>228</sup> Zu den Verhandlungen in Wien bis zur Rückkehr des Herzogs vgl. SATTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 197–199; ZIZELMANN: Land, S. 334–363; HHStA, StAb, Württembergica, K. 16, passim; ebd., K. 27, passim.



Am Ende hatten sich Eberhard und sein Gesandter Burckhardt geschlagen geben und die Annahme eines Reverses zusagen müssen, der sich ausdrücklich auf die Bestimmungen der „Regensburger Resolution“ vom 9. Dezember 1636 bezog. Herzog Eberhard musste in eine ganze Reihe gravierender Einschränkungen einwilligen und als Erstes versprechen und geloben, die württembergischen Klöster *in solcher possession und dem Standt in deme sie sich aniezo befünden*, verbleiben zu lassen, wobei *Ihnen sowohl, alß Unnß, den Herzogen wegen der Immedietet und andern praetendirten Iurium Ihr Recht aufzueführen, unbenohmen, sondern vorbehalten* sein sollte. Darüber hinaus sollte die Festung Hohentwiel an den Kaiser übergeben werden, die Pfandschaften Hohenstaufen und Achalm sollten der Tiroler Nebenlinie als *ein liquidirte Sach* verbleiben, während die Zukunft der Herrschaft Heidenheim der kaiserlichen Majestät *zu dero freyer disposition* überlassen wurde. Schließlich verfügte der Revers den Verbleib Oberkirchs beim Hochstift Straßburg und sicherte auch den Inhabern der dem Herzogtum entzogenen weltlichen Ämter ihren gegenwärtigen Besitz, bis es zu einer Verständigung über eine angemessene Abfindung kommen sollte.<sup>229</sup>

Zur besonderen Absicherung dieses Reverses wollte es der Wiener Hof nicht bei einer bilateralen Übereinkunft mit dem Herzog belassen, sondern auch die württembergische Landschaft mit einbeziehen. Hierzu sollte noch im Frühjahr 1638 ein Landtag stattfinden, der sich jedoch verzögerte und durch die kaiserliche Verwaltung schließlich auf den 7. Oktober 1638 nach Stuttgart einberufen wurde.<sup>230</sup> Ferdinand III. bot dabei auch gleich einen Vorgeschmack seiner zukünftigen Haltung in der Klosterfrage, indem er im Vorfeld seine Regierung in Stuttgart ausdrücklich anwies, die katholischen Klosterinhaber *wegen ihrer in possessorio erlangter, und habender Immedietet, zue dem bevorstehenden Landtag nicht zue citiren*, und somit deren vollständige Lösung vom Herzogtum weiter beförderte.<sup>231</sup>

Die in Stuttgart versammelten Stände sahen sich mit einer energischen Verhandlungsführung der scheidenden habsburgischen Regierung konfrontiert, welche zunächst die aus dem Prager Vertrag von 1599 herrührende Anwartschaft Österreichs auf das Herzogtum Württemberg in Erinnerung rief und die entsprechende Treue gegenüber dem Kaiserhaus einschärfte.<sup>232</sup> Eigentlicher Streitpunkt war jedoch der

<sup>229</sup> HStAS, A 83, Bü. 6b, unfol.: Hertzog Eberhardts zu Württemberg Revers, Stuttgart 24. 10. 1638, beglaubigte Kopie.

<sup>230</sup> Vgl. GRUBE: Landtag, S. 313 ff.

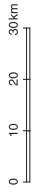
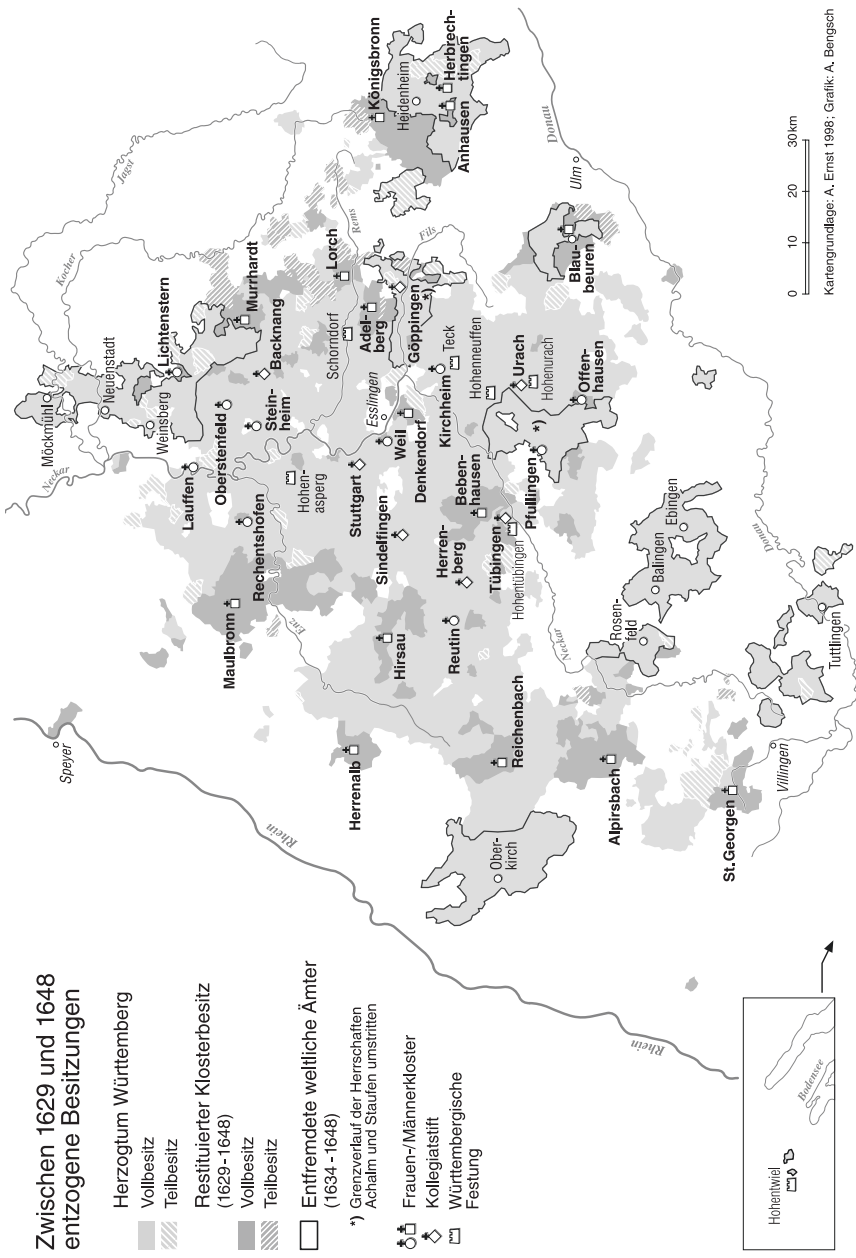
<sup>231</sup> HStAS, A 83, Bü. 4b, unfol.: Ferdinand III. an die Stuttgarter Regierung, Pressburg 13. 3. 1638, Kopie. Die Anweisung war auch Kurbayern und dem Reichsprälätenkollegium bekannt, Abschriften finden sich in BayHStA, Kschw, 1861, unfol. und HStAS, B 362, Bd. 145, unfol.

<sup>232</sup> Der zwischen Herzog Friedrich I. und Kaiser Rudolf II. geschlossene Prager Vertrag beendete das 1534 im Vertrag von Kaaden festgeschriebene Afterlehensverhältnis Württembergs gegenüber dem Haus Habsburg. Württemberg konnte gegen die Zahlung von 400 000 fl. eine Umwandlung der Afterlehenschaft in eine habsburgische Anwartschaft auf das Herzogtum Württemberg erreichen, welche nach Aussterben des Hauses Württemberg

### Zwischen 1629 und 1648 entzogene Besitzungen

- Herzogtum Württemberg
  - Vollbesitz
  - Teilbesitz
- Restituierter Klosterbesitz (1629-1648)
  - Vollbesitz
  - Teilbesitz
- Entfremdete weltliche Ämter (1634 - 1648)

- \*) Grenzverlauf der Herrschaften Achalm und Staufien umstritten
- Frauen-/Männerkloster
- Kollegiatstift
- Württembergische Festung



Kartengrundlage: A. Ernst 1998; Grafik: A. Bengsch

dem Herzog von Ferdinand III. vorgeschriebene Revers, den auf Forderung des Kaisers auch die Landschaft und die Tübinger Universität unterschreiben sollten.<sup>233</sup> Am 24. Oktober 1638 haben Herzog, Landschaft und Universität den Revers dann auch unterzeichnet und besiegelt, so dass schließlich der Weg für den neuerlichen Herrschaftsantritt des einige Tage zuvor aus Straßburg zurückgekehrten Eberhard frei war.<sup>234</sup>

Abgesehen von der Wiedergewinnung einer einigermaßen ausreichenden materiellen Basis für sich, seine Familie und seinen Hof,<sup>235</sup> konnte Eberhard III. seine Rückkehr zu Land und Herrschaft in keiner Weise als Erfolg verbuchen, sondern musste sogar ganz im Gegenteil seine eindeutige politische Niederlage eingestehen.<sup>236</sup> Dem politischen Handlungsspielraum des Herzogs waren durch den Revers enge Grenzen gesetzt, jeder politische oder fiskalische Zugriff auf die Klöster wie auf die entzogenen weltlichen Güter blieb ihm verwehrt, auch wenn 1639 das bisher von Tirol sequestrierte Amt Urach teilweise an den Herzog zurückfiel.<sup>237</sup> Die Klosterfrage blieb zwar politisch in der Schwebe, allerdings schienen die Gewichte noch immer in der Wagschale der katholischen Prälaten zu liegen. Problematisch war zudem, dass das Herzogtum auch weiterhin vom Prager Frieden ausgeschlossen blieb, der mit Ferdinand III. gefundene Ausgleich also allein auf der Basis kaiserlicher Gnade beruhte, welche freilich auch wieder hätte entzogen werden können.

---

in männlicher Linie wirksam werden sollte. Vgl. GOTTHARD: *Konfession*, S.13–15; UHLAND: *Friedrich I.*, v. a. S.178. Druck bei SCHNEIDER: *Urkunden*, S.124–132.

<sup>233</sup> Vgl. GRUBE: *Landtag*, S.314 f.; stark verkürzt bei SATTLER: *Herzogen*, Bd.7, S.199 ff.

<sup>234</sup> Die Unterzeichnung erfolgte dabei nicht im Kollektiv, sondern durch Unterschrift und Siegel der einzelnen Vertreter der Städte und Ämter, vgl. HStAS, A 83, Bü. 6b, unfol.: Hertzog Eberhardts zu Württemberg Revers, Stuttgart 24.10.1638, beglaubigte Kopie.

<sup>235</sup> Zum engeren fürstlichen Familienverband zählten neben Eberhard III. und seiner Gemahlin Anna Katharina von Salm-Kyrburg seine Brüder Friedrich (1615–1682) und Ulrich (1617–1671), die unverheiratet gebliebene Schwester Anna Johanna (1619–1679) sowie die Schwester Sybilla (1620–1707). Dazu kamen bis 1648 die Kinder Johann Friedrich (1637–1659), Sophia Luise (1642–1702), Christine Friederike (1644–1674), Christine Charlotte (1645–1699) und Wilhelm Ludwig (1647–1677), für die sich die Frage einer standesgemäßen Versorgung allerdings erst nach dem Krieg zu stellen begann. Nebenlinien existierten zudem in Mömpelgard und Weiltingen (die Nachkommen Herzog Julius Friedrichs), aus deren Reihen vor allem Eberhardts Cousin Roderich (1618–1651) wiederholt Ansprüche stellen. Vgl. LORENZ/MERTENS/PRESS: *Württemberg*, S.152–167, 181–186, 193–196, 221–223.

<sup>236</sup> Hierin ist auch der maßgebliche Grund dafür zu sehen, dass die ältere landesgeschichtliche Forschung einen großen Bogen um den Revers von 1638 macht und diesen stillschweigend ignoriert. So bei SCHNEIDER: *Geschichte*, S.254–259. Auch Sattler erwähnt den Revers im Zusammenhang mit der Rückkehr des Herzogs mit keiner Silbe, vgl. SATTLER: *Herzogen*, Bd.7, S.199–202. Bei Spittler entsteht der Eindruck, als wenn auf dem Friedenskongress erstmals ernsthaft über die Restitution Eberhardts verhandelt worden wäre, vgl. SPITTLER: *Geschichte*, S.260–273.

<sup>237</sup> Vgl. TLA, Repertorium B 19, GR, Selekt Leopoldina, fol.154 r. Hintergrund war eine entsprechende Reichshofratsentscheidung vom 31.1.1639, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd.116, fol.26 v.

Neben die in politischen Angelegenheiten vom Kaiser eng geführte Kandare trat nach der Rückkehr des Herzogs schließlich auch die militärische Bedeutungslosigkeit des Herzogtums. Die „Ausöhnung“ mit dem Kaiser hatte zusätzlich mit sich gebracht, dass die württembergischen Landesfestungen unter Verweis auf den Prager Frieden von der Übergabe an den Herzog ausgenommen waren und zunächst ihre kaiserlichen Besatzungen behielten.<sup>238</sup> Eine Ausnahme bildete lediglich der Hohentwiel, dessen Kommandant Konrad Widerhold<sup>239</sup> maßgeblich für die letzten Verzögerungen vor der Rückkehr des Herzogs verantwortlich war, indem er die Übergabe der Festung an die Kaiserlichen vereitelte, sich stattdessen der formalen Befehlsgewalt Bernhards von Weimar unterstellte und damit auf die Seite Frankreichs wechselte.<sup>240</sup> De facto agierten Widerhold und seine Garnison jedoch bis zum Kriegsende praktisch völlig autonom und waren vorrangig von dem Bemühen dominiert, durch regelmäßige Ausfälle und Beutezüge die Versorgung der Festung aufrechtzuerhalten.<sup>241</sup>

Mit Blick auf die militärische Entwicklung war die Situation des württembergischen Herzogs mit der der katholischen Klosterinhaber also durchaus vergleichbar. Beide wurden zum Spielball der verfeindeten Parteien, das Land wechselweise Quartier- und Versorgungs-, Rekrutierungs- und auch Kampfgebiet. Dem Herzog

<sup>238</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 6b, unfol.: Herzog Eberhards zu Württemberg Revers, Stuttgart 24.10.1638, beglaubigte Kopie. Eine Sonderstellung nahm Hohenneuffen ein, wo dem Herzog ein Öffnungsrecht eingeräumt wurde, damit die Festung der herzoglichen Familie im Fall direkter Bedrohung als Zufluchtsort dienen konnte. Bemühungen Eberhards, Neuffen gegen die geräumigere Festung Urach einzutauschen, wurden vom Reichshofrat im Oktober 1639 abgelehnt, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 116, fol. 246 r.

<sup>239</sup> 1598 im hessischen Ziegenhain geboren, 1619 Eintritt in württembergischen Militärdienst, 1627 Major, ab 1634 Kommandant des Hohentwiel, von 1650 bis zu seinem Tod 1667 Obervogl in Kirchheim, vgl. BUMILLER: Hohentwiel, S. 145–149 und passim; ERNST: Verwüstet, S. 71 f.

<sup>240</sup> Vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 16, passim. Daneben HEYDENDORFF: Vorderösterreich, Teil 2, S. 107–117; ZIZELMANN: Land, S. 347–358. Der zwischen Widerhold und Herzog Bernhard von Weimar geschlossene Vertrag gedruckt bei SCHNEIDER: Urkunden, S. 142–144.

<sup>241</sup> Der Hohentwiel machte phasenweise die gesamte westliche Bodenseeregion unsicher, die Beutezüge reichten zudem bis ins Schussental und ins württembergische. Vgl. ausführlich MARTENS: Geschichte, S. 388–400, 408–427, 452–458; SEMLER: Tagebücher, passim; daneben TLA, Kriegssachen, Sonderpositionen, K. 36, passim. Von kaiserlicher und österreichischer Seite wurde dabei auch regelmäßig gemutmaßt, der Hohentwiel unterstehe insgeheim dem Befehl des württembergischen Herzogs. Zwar ist bei Widerhold von großen Sympathien für Eberhard auszugehen, von einer förmlichen Befehlsgewalt Eberhards dagegen sicher nicht. Nichtsdestotrotz wurde der Major in der älteren landesgeschichtlichen Forschung zum württembergischen Kriegshelden stilisiert, so bei SCHNEIDER: Geschichte, passim; SCHÖNHUTH: Widerhold; SPITTLER: Geschichte, S. 263 f. Ein Loblied auf Widerhold aus dem Jahr 1650 gedruckt bei SATTLER: Herzogen, Bd. 9, Beilage 25, S. 49–64; Zum Hohentwiel vgl. BUMILLER: Hohentwiel; HEYDENDORFF: Vorderösterreich, Teil 2, passim; STEINEGGER: Hohentwiel.

blieb allein der Vorteil, Beeinträchtigungen und Schäden über sein gegenüber den Prälaten ungleich größeres Territorium besser als diese kompensieren zu können.

## 8. Die süddeutschen Fürstbistümer, die Schwäbischen Reichsprälaten und ihre Beziehungen zu den Klöstern in Württemberg

### 8.1 Die Rolle der Hochstifte Konstanz und Augsburg

Der politische Einfluss des Hochstifts Konstanz im deutschen Südwesten erschließt sich nicht über die machtpolitischen Möglichkeiten seiner Fürstbischöfe, denen durch das in seiner Ausdehnung sehr kleine und zudem auch noch unzusammenhängende Territorium enge Grenzen gesetzt waren, sondern vornehmlich über ihre Position als zweitem kreisausschreibendem Fürsten im Schwäbischen Kreis sowie ihre Stellung in der Reichskirche, wo Konstanz für die katholischen Gebiete zwischen Rhein und Iller, Aare und Neckar zuständig war.<sup>242</sup> Vor allem über den Einfluss in den südwestdeutschen Teilen der *Germania Sacra* versuchte das Hochstift, sich im 17. Jahrhundert als bedeutender politischer und konfessioneller Faktor in Schwaben zu etablieren, was zwangsläufig in Konkurrenz zu den Augsburger Fürstbischöfen geschah. Darüber hinaus blieb Konstanz seiner Tradition des 16. Jahrhunderts treu und agierte stets als ein enger politischer Verbündeter des Hauses Österreich und des Kaisers.<sup>243</sup>

In diese politische Grundausrichtung gehören auch die Bemühungen des Hochstifts, Einfluss auf die konfessionellen Verhältnisse Schwabens zu nehmen, um wenigstens einen Teil des in der Reformation verlorenen Bodens wieder gutzumachen. Dies geschah zum einen als nach innen gewandte katholische Reform, in deren Verlauf sich teilweise scharfe Auseinandersetzungen vor allem mit den Benediktinern der Diözese ergaben.<sup>244</sup> Ergänzt wurde diese Linie durch eine dezidiert gegenreformatorische Politik nach außen, wie sie in den Konstanzer Bemühungen im Entstehungskontext und bei der Umsetzung des Restitutionsedikts deutlich wurden.<sup>245</sup> Die Ernsthaftigkeit dieser Haltung zeigte sich dabei nicht zuletzt darin, dass entsprechende Vorgaben während des Dreißigjährigen Krieges Eingang in die Wahl-

<sup>242</sup> Vgl. zum Hochstift Konstanz zuletzt HÖLZ: *Krummstab*, v. a. S. 12–45; dazu auch MAIER: *Domkapitel*; DERS.: *Fürstbischof*; REINHARDT: *Beziehungen*; DERS.: *Frühe Neuzeit*; SCHWARZMAIER: *Konstanz*; WOLGAST: *Hochstift*, S. 159–163 und *passim*.

<sup>243</sup> Vgl. HÖLZ: *Krummstab*, S. 27–31; REINHARDT: *Beziehungen*.

<sup>244</sup> Vgl. *ebd.*, S. 210f.; SPAHR: *Benediktiner-Kongregation*, S. 309ff.

<sup>245</sup> Vgl. dazu die Kap. II. 3 und II. 4.

kapitulationen der Fürstbischöfe fanden.<sup>246</sup> Während der 1630er und 1640er Jahre konnte also kein Zweifel daran bestehen, dass das Hochstift Konstanz bei der Regelung der konfessionellen Streitfragen des deutschen Südwestens seine Stimme erheben würde. Bedingt durch die zunehmenden Kriegsbelastungen hat sich allerdings der konfessionelle Eifer der Meersburger Fürstbischöfe im Lauf der Zeit abgeschwächt, wie dies analog auch andernorts der Fall war – und beileibe nicht nur unter katholischen Reichsständen.

Politische Kontakte unterhielt Konstanz vorrangig zu den anderen Gliedern der Reichskirche, zunächst zu den übrigen geistlichen Reichsständen des Schwäbischen Kreises, daneben aber auch zu den fränkischen Hochstiften. Mit Blick auf die württembergische Klosterfrage endete das direkte Engagement des Hochstifts dabei nicht mit den nach einigen Schwierigkeiten erfolgreich im kaiserlichen Auftrag durchgeführten Restitutionen. Da Konstanz in Ermangelung des ursprünglichen Besitzers die Wiederbesiedelung des Klosters Denkendorf übernahm,<sup>247</sup> blieb der Fürstbischof direkt in die württembergischen Verhältnisse involviert, zumal auch das Stift Herrenberg in Person von Leonhardt Pappus<sup>248</sup> durch eine hochrangige Persönlichkeit aus dem Umfeld des Hochstifts mit engen Verbindungen zum Haus Habsburg in Besitz genommen wurde.<sup>249</sup> Meersburg ging dabei einen anderen Weg als der Kollege in Dillingen, indem Denkendorf keinen autonomen Konvent, sondern mit Johann Schnizer<sup>250</sup> lediglich einen unmittelbar an die Direktiven der fürstbischöflichen Regierung gebundenen Verwalter erhielt.<sup>251</sup> Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass der auch auf eine Reichsunmittelbarkeit Denkendorfs zielende Kurs der württembergischen Prälatenunion in Meersburg nur sehr begrenzt Gefallen fand und Schnizer in der Folge angehalten war, sein

<sup>246</sup> Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg wurde 1627 in seiner Wahlkapitulation dazu verpflichtet, die dem Bistum durch die Reformation verloren gegangenen Rechte wieder zurückzuerlangen und auch speziell die Übergabe des Priorats Reichenbach an das Hochstift zu betreiben (vgl. MAIER: Domkapitel, S.170f.). Dieser Passus blieb auch bei dessen Nachfolger Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg erhalten, nun allerdings mit der Forderung, dem Hochstift das Kloster Denkendorf zu erhalten, vgl. ebd., S.182f.

<sup>247</sup> Zunächst hatte sich das Hochstift um den Erwerb Reichenbachs bemüht, konnte sich dort aber nicht durchsetzen (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S.141, 196ff.). Ob es sich bei der Übernahme des deutlich geringer begüterten Denkendorf um ein einfaches Entschädigungsgeschäft zur Befriedigung Meersburger Ansprüche gehandelt hat, muss offen bleiben.

<sup>248</sup> 27.1.1607–6.6.1677, 1628 Kanonikat in Konstanz, 1633 Domherr in Augsburg, 1645 Domdekan in Konstanz, 1646 kaiserlicher Resident in Rom. Er ist daneben als Autor einer deutschen Geschichte von 1617–1641 hervorgetreten. Vgl. SEILER: Domkapitel, S.582–584; WEGELE: Pappus. Pappus war zudem für die Tiroler Regierung in Innsbruck tätig, unter anderem 1642/43 als deren Resident in Wien. Vgl. dazu die Korrespondenzen in TLA, HR, ES, Bde. 144 und 145, passim; ebd. GR, KA, Bde. 63 und 64, passim; ebd., GR, AA, K. 698, passim; daneben HIRN: Biener, v. a. S. 202f.

<sup>249</sup> Vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S.286.

<sup>250</sup> 1634–1648 Administrator von Denkendorf, über sein Leben ist sonst nichts näheres bekannt.

<sup>251</sup> Vgl. dazu HStAS, A 480, Bü. 19, passim.



Abb. 3: Heinrich von Knöringen (1570–1646). Als Fürstbischof von Augsburg war er einer der wichtigsten Exponenten der Gegenreformation im deutschen Südwesten.

Engagement in der Union zwar in recht engen Grenzen zu halten, allerdings nie ganz einzustellen.<sup>252</sup>

In der östlichen Randzone des Schwäbischen Reichskreises gelegen, bildete das Hochstift Augsburg gleichermaßen Grenze und Brücke zu den südöstlichen Teilen des Alten Reiches und unterhielt schon seit dem 16. Jahrhundert eine rege Reichspolitik mit engen Kontakten vor allem zu den katholischen Reichsgliedern im Süden, dem Kaiser, den bayerischen Herzögen, aber auch zur Tiroler Linie des Hauses Habsburg, zu dessen vorländischen Besitzungen sich eine direkte Nachbarschaft ergab.<sup>253</sup>

Der Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen war dabei neben den Kurfürsten von Bayern und Sachsen, Maximilian I. und Johann Georg I., einer der ganz wenigen Reichsfürsten, welche nicht nur praktisch die gesamte Dauer des Dreißigjährigen Krieges miterlebt haben, sondern während des größten Teils dieser Zeit auch Regierungsverantwortung trugen. Die Reichspolitik des Hochstifts Augsburg war dabei stark von der dezidiert gegenreformatorischen Haltung seines Fürstbischofs geprägt, welche sich nicht zuletzt in der weit über den deutschen Südwesten hinausragenden Bedeutung der Dillinger Jesuitenuniversität für die Ausbildung des hohen wie des niederen katholischen Welt- und Ordensklerus zeigte.<sup>254</sup> Die Universität überwand dabei sogar die latenten Konflikte zwischen der Societas Jesu und den alten Orden, welche ebenfalls zahlreiche Studenten nach Dillingen schickten, bevor in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Salzburger Benediktineruniversität an Bedeutung gewann.<sup>255</sup> Vor diesem Hintergrund kann es auch nicht überraschen, zahlreiche Mitglieder der schwäbischen Reichsklöster in der Dillinger Matrikel zu finden, darunter auch solche, die in den Rang von Reichsprälaten aufstiegen oder nach der Entsendung durch ihre Mutterkonvente als Äbte in den württembergischen Klöstern Einzug hielten.<sup>256</sup>

<sup>252</sup> Eine lockere Anbindung Denkendorfs an die Äbteunion bot dem Hochstift den Vorteil, weiterhin zumindest rudimentär über die geplanten Maßnahmen und Schritte der Union und ihres Direktoriums informiert zu bleiben und gleichzeitig über zusätzliche Kontaktkanäle nach Württemberg zu verfügen. Demgegenüber zeigte sich Meersburg bei den Erlegungen der Denkendorfer Beiträge zu den Umlagen der Prälatenunion zunehmend zurückhaltend. Vgl. dazu HStAS, A 480, Bü. 20 und 21, passim.

<sup>253</sup> Vgl. zuletzt HÖLZ: *Krummstab*, S. 46–60; daneben WÜST: *Fürstbistum*; DERS.: *Staat*; WOLGAST: *Hochstift*, S. 151–155 und passim.

<sup>254</sup> Zur Bedeutung der Universität Dillingen für die katholische Reform vgl. RUMMEL: *Beziehungen*; SCHINDLING: *Bildungsreform*, v. a. S. 144–158; Zur Universität zuletzt und mit weiterer Literatur KIESSLING: *Dillingen*.

<sup>255</sup> Zur Universität Salzburg vgl. SCHINDLING: *Bildungsreform*, S. 168–171; SPAHR: *Benediktiner-Universität*.

<sup>256</sup> Seitens der Prälaten finden sich fast alle in der württembergischen Klosterfrage maßgeblichen Akteure in der Dillinger Matrikel. Dies gilt für die Äbte von Weingarten, Wiblingen und Zwiefalten, Dominicus Laymann, Benedikt Rauh und Balthasar Mader (alle OSB), daneben für die Äbte von Salem und Weißenau, Thomas Wunn (OCist) und Johann Christoph Härtlin (OPraem), ferner für die Prälaten von St. Georgen, Hirsau und Blaubeuren,



Neben Konstanz hatte sich auch das Fürstbistum Augsburg schon früh in die Überlegungen der katholischen Partei zur Rückgewinnung der in der Reformation verloren gegangenen Kirchengüter eingeschaltet. So hatte der Dillinger Jesuit Paul Laymann<sup>257</sup> den publizistisch geführten Streit maßgeblich durch seine „Pacis Compositio“ befeuert, in welcher er das Restitutionsedikt energisch verteidigte und die katholische Auslegung des Augsburger Religionsfriedens verfocht.<sup>258</sup> Die konkreten Begehrlichkeiten des Hochstifts Augsburg galten vor allem den drei im württembergischen Teil des Augsburger Diözesansprengels liegenden Brenztalklöstern Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen. Die Bemühungen Knöringens um die bedeutende Zisterze Königsbronn blieben am Ende erfolglos, so dass er sich mit den beiden kleinen Klöstern Anhausen und Herbrechtingen zufrieden geben musste. Diese allerdings entließ er auch nach der Wiederbesiedelung durch landsässige Kleriker seines Bistums nicht mehr aus seinem Zugriff, so dass beide Klöster dauerhaft der engen Anbindung an die württembergische Äbteunion entzogen blieben.<sup>259</sup>

Trotz der deutlichen Distanz Knöringens zu den Bestrebungen der württembergischen Äbte ergab sich während der 1640er Jahre die paradoxe Situation, dass gerade das Hochstift Augsburg einer der wichtigsten politischen Verbündeten der württembergischen Inhaber wurde – länger noch als der Kollege aus Meersburg. Dies war freilich nicht von engen politischen Kontakten zur Prälaturenunion begleitet oder durch eine besondere Interessenübereinstimmung beider Seiten bedingt, sondern die unmittelbare Folge einer für die Politik Dillingens bereits im 16. Jahrhundert erfolgten Weichenstellung, nämlich den Protest des Augsburger Fürstbischofs Otto Truchsess von Waldburg gegen den Augsburger Religionsfrieden.<sup>260</sup> Dadurch wurde Knöringen in die Lage versetzt, selbst die im Religionsfrieden gemachten

---

Georg Gaisser, Andreas Geist, Raimund Rembold (alle OSB) sowie für Romanus Hay (OSB), Placidus Rauber (OSB) und Georg Schönhainz (OPraem). Im Jahr 1613 schickte allein die Reichsabtei Salem acht Konventualen zum Studium nach Dillingen, darunter die späteren Äbte der württembergischen Zisterzen Bebenhausen, Herrenalb und Königsbronn, Joachim Müller, Nikolaus Brenneisen und Wolfgang Rupp. Vgl. SPECHT: Matrikel, passim.

<sup>257</sup> 1574–13.11.1635, 1594 Eintritt in den Jesuitenorden, 1604 Priesterweihe. 1603–1609 Lehrtätigkeit in Ingolstadt, ab 1609 in München, sowie von 1625–1632 in Dillingen. Einen Namen machte sich Laymann vor allem als Moralthologe, zudem fungierte er eine Zeitlang als Beichtvater Ferdinands II. Vgl. BACHT: Laymann; FONK: Laymann; WERNER: Laymann. Zu Laymanns Werken vgl. das VD 17. Eine Verwandtschaft mit dem späteren Weingartener Abt Dominicus Laymann erscheint unwahrscheinlich, da Paul aus der Nähe von Innsbruck, Dominicus dagegen aus dem oberschwäbischen Liebenau stammte.

<sup>258</sup> Vgl. LAYMANN, Paul: *Pacis compositio*. Vgl. auch die deutsche Fassung, DERS.: *Tractat*.

<sup>259</sup> Dies zeigt sich auch deutlich im Tagebuch Karl Stengels, des Abts von Anhausen, der sich während seiner Aufenthalte in Anhausen wenig um die Belange der württembergischen Inhaber gekümmert und sich stattdessen zusammen mit dem Kollegen aus Herbrechtingen vor allem auf die in Heidenheim ansässige bayerische Verwaltung der Herrschaft Heidenheim hinorientiert hat, vgl. BSB, Clm 2296, passim.

<sup>260</sup> Zu diesem Protest vgl. REPGEN: *Kurie*, Bd. 1/1, S. 68–86; ZOEPFL: *Bistum*, S. 256 f.

Zugeständnisse an die protestantische Seite entschieden ablehnen zu können, also Fundamentalopposition gegenüber jeder konfessionspolitischen Kompromissbereitschaft der katholischen Seite zu betreiben – eine Option, von der das Hochstift bis zum Tod Knöringens Ende Juni 1646 und sogar darüber hinaus eifrigen Gebrauch gemacht hat.<sup>261</sup> Mit Blick auf die Beziehungen zu den württembergischen Inhabern bedeutete dies, dass von Knöringen zwar keine Unterstützung für deren Streben nach Reichsunmittelbarkeit zu erwarten war, dass es aber andererseits für das Hochstift Augsburg überhaupt nicht in Frage kam, an der Rechtmäßigkeit einer dauerhaften Katholizität der württembergischen Klöster zu zweifeln.

Wie die Streitigkeiten der Jahre 1627 bis 1630 zeigen, waren den württembergischen Prälaten die Bemühungen der beiden Fürstbistümer um Einfluss im Herzogtum Württemberg zunächst ein Dorn im Auge.<sup>262</sup> Dennoch wurde nach der auf die Flucht vor den Schweden folgenden Rückkehr der Inhaber ins Herzogtum zunehmend klar, dass sich die Prälaten nicht auch noch den Konflikt mit den Ordinariusbischöfen leisten konnten, sondern ganz im Gegenteil darauf angewiesen waren, möglichst deren Rückhalt bei den anstehenden reichspolitischen Auseinandersetzungen zu gewinnen. Der auf diese Erkenntnis folgende Kurswechsel zeigte sich bereits 1637 auf dem Esslinger Prälatentag und zielte auf die Einbindung der beiden Fürstbischöfe. Konstanz wurde um Fürsprache bei Knöringen gebeten, damit dieser in Zukunft auch die Beteiligung der beiden von ihm restituierten Brenztalklöster an den Beratungen der Prälatenunion zulassen werde.<sup>263</sup> Dies sollte sich mit Blick auf Augsburg zwar als wenig erfolgreich erweisen, jedoch gelang es den Inhabern, zumindest das Hochstift Konstanz als wichtigen politischen Bündnispartner zu gewinnen.

## 8.2 Die Situation der schwäbischen Reichsklöster und ihre Beziehungen zu den in Württemberg restituierten Prälaten

Als mindermächtige Reichsstände waren die südwestdeutschen Reichsklöster in besonderem Maße darauf angewiesen, den Schutz ihrer Güter über einen Bündnisabschluss mit den mächtigen katholischen Nachbarn so gut wie möglich zu gewährleisten.<sup>264</sup> Dabei bestand zwischen den Mitgliedern des Reichsprälatenkollegiums

<sup>261</sup> Aus der Sicht des Hochstifts Augsburg war die revisionistische Haltung gegenüber dem Religionsfrieden zwar konsequent, allerdings war von vornherein klar, dass sich Augsburg damit in völliger politischer Isolation befand – schließlich hatte sonst niemand gegen den Religionsfrieden protestiert – und dass diese Position damit auch keinerlei Aussicht auf Erfolg hatte.

<sup>262</sup> Vgl. dazu v. a. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 411–424; vgl. auch HStAS, B 486, Bü. 87 und 88, passim.

<sup>263</sup> Vgl. GLAK, 98, 2536, unfol.: Esslinger Rezess, 29. 4. 1637, Kopie.

<sup>264</sup> Vgl. allgemein HÖLZ: Krummstab; MAIER: Diskussion; SCHWARZMAIER: Reichsprälatenklöster; daneben vor allem die Arbeiten Armgard von Reden-Dohnas.

keine völlige Einmütigkeit in der Frage, von wem der effektivere Schutz zu erwarten sei. So wurde nach Ausbruch des böhmisch-pfälzischen Krieges die Erneuerung der Bindungen an die von Bayern geführte katholische Liga vollzogen, von der sich die Prälaten seit ihrem Beitritt 1610 wieder entfernt hatten.<sup>265</sup> Gegen diese Politik stellte sich in erster Linie das Kloster Salem, welches zurückhaltend agierte und sich einen besseren Schutz vor allem vom Tiroler Zweig des Hauses Habsburg versprach. Die wohlhabenden Reichsklöster waren demgegenüber für die Führer der Liga sowie das Haus Österreich als Finanzierungsressource für ihre Truppen von einigem Interesse, auch wenn sich deren Zahlungsbereitschaft insgesamt als mäßig erwies. Doch obwohl die südöstlichen Teile des Schwäbischen Reichskreises in den 1620er Jahren weitgehend von Kriegsbelastungen verschont geblieben waren, drängte sich den Reichsprälaten aufgrund von Durchzügen und ersten Einquartierungen bereits frühzeitig der Eindruck auf, dass ihr finanzielles Engagement nicht im gewünschten Maß ihre Sicherheit gewährleistete.<sup>266</sup>

Eine vollends veränderte Situation trat 1632 mit dem Vorrücken der Schweden nach Oberschwaben ein, dem die Liga nichts entgegenzusetzen hatte und das jetzt auch mit wirklich schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der oberschwäbischen Klöster einherging. Weingarten und Salem wurden geplündert und die Konvente zur Flucht gezwungen;<sup>267</sup> ähnlich entwickelten sich die Verhältnisse in den meisten anderen Reichsprälaturen.<sup>268</sup> Der weitere Verlauf der Ereignisse brachte den Klöstern nur phasenweise Entlastung, immer wieder wurden die Prälaturen schwer von Durchzügen, Einquartierungen und Seuchen in Mitleidenschaft gezogen, so dass ihre Finanzkraft am Beginn der 1640er Jahre bereits schwer gelitten hatte.<sup>269</sup>

<sup>265</sup> Weitere Finanzbewilligungen der Reichsprälaten an die Liga lassen sich im März 1620 nachweisen (vgl. BA N.F. 1, Bd. 1, Nr. 168, Nr. 223), darüber hinaus beteiligten sich die Reichsprälaten 1621 auch am Ligatag in Augsburg, vgl. ebd., Bd. 2, Nr. 30. Dem Augsburger Ligatag im Mai 1624 blieben die Vertreter der oberschwäbischen Reichsklöster dagegen wieder fern, vgl. BA N.F. 2, Bd. 1, Nr. 183. Dasselbe galt für den Heidelberger Ligatag von Februar bis März 1629, wo sogar Versuche notwendig erschienen, die schwäbischen Reichsklöster zu stärkerem Engagement aufzufordern (vgl. ebd., Bd. 4, Nr. 241, hier S. 260). Dies gelang auch teilweise, indem 1629 von den Prälaturen weitere Gelder bewilligt wurden (vgl. ebd., Bd. 5, Nr. 72, hier S. 186). Trotzdem fanden auch die Ligatage in Mergentheim (Dezember 1629 bis Januar 1630) und Regensburg (September bis November 1630) ohne die Reichsprälaten statt (vgl. ebd. Nr. 72, Nr. 171). Zur neuerlichen Abkühlung der Beziehungen zwischen den schwäbischen Reichsprälaten und der Liga in der zweiten Hälfte der 1620er Jahre vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 436–442 und 454–461.

<sup>266</sup> Vgl. ebd., S. 364–405. Hölz sieht auf Seiten der Prälaten und geistlichen Stände Oberschwabens schon 1610 einen „massive[n] Vertrauensbruch“ durch Bayern, der die Beziehungen zur Liga bis 1635 prägen sollte (ebd., S. 466).

<sup>267</sup> Vgl. für Weingarten KASPAR: Weingarten; für Salem ab 1633 vgl. SEMLER: Tagebücher, S. 59–64, 71–74, 169–173 und *passim*.

<sup>268</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 450–461; REDEN-DOHNA: Reichsklöster, S. 250.

<sup>269</sup> Eingehendere Studien liegen zur Mehrheit der Klöster nicht vor, daher exemplarisch KASPAR: Weingarten, v. a. S. 9–29 und S. 53–56; TÜCHLE: Prämonstratenserstift, S. 43 f. Der

Die oberschwäbischen Reichsklöster zeigten bei der Durchführung des Restitutionsedikts einigen Einsatz zur Wiedergewinnung der württembergischen Klöster, die auch seitens der Reichsprälaten noch unter einigermaßen günstigen finanziellen Rahmenbedingungen erfolgen konnte.<sup>270</sup> Kontakte und Klientelbeziehungen zwischen den Reichsklöstern und den württembergischen Klöstern blieben auch danach erhalten.<sup>271</sup> Dabei kann der Befund wenig überraschen, dass solche vor allem zu denjenigen Konventen und Äbten bestanden, von denen aus die Wiederbesiedlung der württembergischen Klöster geleistet worden war. Zu einer Aufnahme der restituierten Klöster in die Ordenskongregationen kam es dabei offenbar weder bei den Zisterziensern noch bei den Benediktinern.<sup>272</sup> Ausnahmen waren lediglich St. Georgen, welches schon vor dem Restitutionsedikt Mitglied der schwäbischen Benediktinerkongregation geworden war,<sup>273</sup> sowie Adelberg, das Aufnahme in die Prämonstratenserzirkarie fand.<sup>274</sup> Während der 1640er Jahre beeinflussten die direkten Auswirkungen des Krieges dann aber auch die Beziehungen der Reichsprälaturen zu den nach Württemberg zurückgekehrten Prälaten. Erstere waren phasenweise völlig mit sich selbst beschäftigt, so dass sich die Beziehungen lockerten, ohne freilich ganz abzubrechen.<sup>275</sup>

---

Bodenseeraum wurde zum Schaden vor allem Salems auch immer wieder Kriegsgebiet, daneben sorgte die Festung Hohentwiel bis nach Oberschwaben hinein für Unruhe und Unsicherheit, vgl. SEMLER: Tagebücher, passim; SIWEK: Salem, S. 237–246.

<sup>270</sup> Vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 143–183; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 411–422 und passim; daneben HStAS, B 486, Bü. 86–88. Das Kloster Weingarten soll 16 000 fl. allein für den Wiederaufbau des Klosters Blaubeuren bezahlt haben (vgl. SCHREINER: Mönchtum, S. 77), 1644 weist eine Schuldenaufstellung des Klosters Blaubeuren bei Weingarten und Ochsenhausen knapp 11 000 fl. aus (vgl. HStAS, A 478, Bü. 12, unfol.: Verzeichnis der Blaubeurer Schulden bei Weingarten und Ochsenhausen, 12. 9. 1644). Für Salem wird sogar die zweifelhaft hohe Investitionssumme von 250 000 fl. genannt (vgl. SIWEK: Salem, S. 247).

<sup>271</sup> Zur Bedeutung solcher Klientelstrukturen am Beispiel des Adels vgl. PRESS: Patronat.

<sup>272</sup> Vgl. SCHREINER: Mönchtum, S. 80 ff.; SPAHR: Benediktiner-Kongregation, S. 300. Für die Zisterzienser vgl. EBERL: Zisterzienser, S. 412–415; SIWEK: Salem, S. 232–236.

<sup>273</sup> St. Georgen trat der Kongregation 1627 bei, vgl. FAUST: Benediktiner, S. 40; Akten zu den Aktivitäten St. Georgens in der Kongregation in GLAK, 100, 274; ebd., 65, 117.

<sup>274</sup> Vgl. SCHÖNTAG: Adelberg, S. 116. Zu den deutschen Prämonstratensern vgl. BACKMUND: Monasticon. Zu den Klöstern der schwäbischen Zirkarie vgl. ebd., Bd. 1/1, S. 41–87; BECK: Zirkarie.

<sup>275</sup> Die schwierige Überlieferung der Klosterarchive lässt nur vorsichtige Rückschlüsse auf die zwischen Württemberg und Oberschwaben bestehenden Beziehungsgeflechte zu. Nachweisliche Kontakte bestanden jedenfalls zwischen Salem und den drei Zisterzen Bebenhausen, Herrenalb und Königsbronn (vgl. HStAS, A 489, Bü. 14c, passim; ebd., A 495, Bü. 51, passim; GLAK, 98, 2541, 2553), daneben zwischen Weingarten, Blaubeuren, Hirsau und Alpirsbach (vgl. HStAS, B 522, Bü. 98, 99, 101, jeweils passim; ebd. A 491, Bü. 21, passim). Zudem müssen auch zwischen Rot und Adelberg Kontakte bestanden haben.

### 8.3 Verfassung und Struktur des Reichsprälätenkollegiums im 17. Jahrhundert

Das Schwäbische Reichsprälätenkollegium war ein lange Zeit vernachlässigtes Thema der historischen Forschung. Neuere Studien entstanden zwar im Zuge der Hinwendung zu den kleineren Gliedern des Reiches, dennoch konnten die zahlreichen weißen Flecken noch nicht gefüllt werden, von denen das Gesamtbild der Reichspräläten, ihrer politischen Beziehungen zu Kreis, Reich und Kaiser in weiten Teilen gekennzeichnet ist.<sup>276</sup>

Entstehung und Struktur des Reichsprälätenkollegiums stehen in engem Zusammenhang mit der institutionellen Verdichtung des Alten Reiches in den Jahrzehnten um 1500, die sich vor allem in der Etablierung des Reichstags als Organ reichsständischer Mitwirkung manifestierte. Indem Präläten wie Grafen auf dem Wormser Reichstag von 1495 lediglich Kuriatstimmen eingeräumt wurden,<sup>277</sup> war es für diese Stände in der Folge erforderlich, Absprachen über die gemeinsame Ausübung ihres Stimmrechts zu treffen. Seiner zunächst offenen Struktur entsprechend fluktuierte die Zusammensetzung des Reichsprälätenkollegiums zunächst stark, bis sich durch eine schrittweise Abschließung des Kollegiums nach außen eine Verfestigung der Mitgliederzahl ergab. Da es die württembergischen Klöster anders als die Reichsprälaturen bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht vermocht hatten, sich um 1500 zumindest halbwegs erfolgreich dem Territorialisierungsdruck der württembergischen Grafen und Herzöge zu entziehen, gelang folglich im 16. Jahrhundert keinem dieser Klöster der Sprung ins Reichsprälätenkollegium.<sup>278</sup> Dessen Mitgliederzahl hatte sich etwa ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stabilisiert. Im 17. Jahrhundert ergaben sich durch vereinzelte Beitritte noch geringfügige Veränderungen.<sup>279</sup>

Mit der Verfestigung der Mitgliederzahl ging neben der geographischen<sup>280</sup> vor allem auch eine organisatorische Konsolidierung des Kollegiums einher. Noch im

<sup>276</sup> Eine Gesamtdarstellung bleibt noch immer Desiderat, für das Reichsprälätenkollegium ist zudem gerade das 17. Jahrhundert noch immer schlecht untersucht. Vgl. BÖHME: Kollegium; BRENDLE: Oberschwaben, v. a. S. 60–62; HÖLZ: Krummstab, S. 95–109; REDEN-DOHNA: Prestige; DIES.: Reich; DIES.: Reichsklöster; DIES.: Reichspräläten; DIES.: Reichsstandschaft; DIES.: Weingarten; DIES.: Zisterzienser. Mit einigen Vorbehalten auch noch immer HELD: Staatsrecht.

<sup>277</sup> Zu den Kuriatstimmen der Reichsgrafen vgl. MEISTER: Kuriatstimmen.

<sup>278</sup> Zwar legt Held mit Verweis auf Besolds „Documenta Rediviva“ nahe, mehrere württembergische Klöster seien vom Herzog dem Reich – und damit dem Reichsprälätenkollegium – entfremdet worden. Dies hängt allerdings weniger mit historiographischen Erkenntnissen als vielmehr politischen Beweggründen Helds zusammen, vgl. HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 191–195.

<sup>279</sup> Zur Entstehung des Reichsprälätenkollegiums vgl. BÖHME: Kollegium, S. 268–275; HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 35–137; REDEN-DOHNA: Reichsklöster, S. 233–246.

<sup>280</sup> Die im Schwäbischen Reichsprälätenkollegium zusammengefassten Klöster befanden sich ausnahmslos im Raum zwischen Donau und Lech. Ab 1575 gehörten Salem (OCist), Weingarten (OSB), Ochsenhausen (OSB), Elchingen (OSB), Irsee (OSB), Ursberg (OPraem),

16. Jahrhundert entwickelten sich die wichtigsten Strukturen und Verfahren, die bis zum Ende des Alten Reiches den Kern der „Verfassung“<sup>281</sup> des Kollegiums bildeten. Die äußere Gestalt des Prälatenkollegiums war stark über die Kollegaltage bestimmt, bei denen in der Regel die Äbte selbst zur Regelung der anstehenden Fragen zusammenkamen. Diese meist jährlich im oberschwäbischen Waldsee abgehaltenen Treffen bildeten die oberste Beschlussinstanz des Kollegiums. Dort fielen die Entscheidungen über die Ausrichtung der prälatischen Politik auf Reichstagen und Reichsdeputationstagen, ebenso wurden innere Angelegenheiten wie die Wahl des Direktoriums, die Anstellung des Syndikus oder die Verabschiedung von Umlagen geregelt.<sup>282</sup>

Außerhalb der Prälatentage kam dem aus dem Kreis der Äbte gewählten Direktor eine besondere Stellung zu, obwohl auch er formell lediglich primus inter pares blieb. Seine Amtszeit blieb ohne zeitliche Beschränkung, teilweise amtierten die Direktoren bis zu ihrem Tod. Aufgabe des Direktors war es, Kanzlei und Archiv des Reichsprälatenkollegiums zu führen, die Kollegaltage auszuschreiben, die gemeinsame Kasse zu verwalten und über Zirkularschreiben für die Information der Kollegen zu sorgen.<sup>283</sup> Meist stammten die Direktoren aus den bedeutenderen Reichsklöstern Oberschwabens, mehrfach aus dem Kloster Weingarten, dessen Abt Gerwig Blarer in seiner langen Amtszeit zwischen 1523 und 1567 maßgeblich die Entwicklung des Kollegiums geprägt hatte. Schon im 16. Jahrhundert waren die Reichsprälaten auch regelmäßig durch Weingarten am Reichstag, vor allem aber auf den Reichsdeputationstagen vertreten worden. Bei letzteren hatte sich die Wahrnehmung der prälatischen Stimme durch Weingarten sogar gewohnheitsrechtlich etabliert. Als Direktoren tauchen bis ins 17. Jahrhundert auch regelmäßig die Äbte der Zisterze Salem auf – die als das vornehmste der Reichsklöster auch die erste Session auf den Kollegaltagen einnahm. Schließlich stellten auch die verschiedenen Prämonstratenserklöster einzelne Direktoren.<sup>284</sup> Trotz der institutionell begrün-

---

Roggenburg (OPraem), Rot an der Rot (OPraem), Weißenau (OPraem), Schussenried (OPraem), Marchtal (OPraem), Petershausen (OSB) und Wettenhausen (CanA) zum Kollegium. Über Salem waren zudem die Frauenzisterzen Heggbach, Gutenzell, Rottenmünster und Baidt vertreten. Vgl. BÖHME: Kollegium, S. 289; HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 82–114; REDEN-DOHNA: Reichsklöster, S. 232 f.

<sup>281</sup> Der Begriff wird zwar vielfach verwendet, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um schriftlich nicht fixierte, gewohnheitsrechtliche Verfahrensweisen handelt, welche die kollektiven Aktivitäten der Reichsprälaten ausmachten, vgl. dazu BÖHME: Kollegium, S. 275–292, v.a. S. 288. Vgl. zur Geschichte des Kollegiums auch HStAS, B 362, Bd. 1, unfol.: Kurze sammlung respec[tive] Auszug der Reichs Praelat[isch] Schwäb[ischen] Collegial Verfassung, zusammen getragen von I. D. de anno 1563 usque ad annum 1746.

<sup>282</sup> Vgl. BÖHME: Kollegium, S. 290 ff.; HÖLZ: Krummstab, S. 105–109. Die Rezesse des RPK in HStAS, B 362, Bd. 12.

<sup>283</sup> Zum Direktorium des RPK vgl. BÖHME: Kollegium, S. 288 f.; HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 114–122, 128–135.

<sup>284</sup> Die Liste der Direktoren bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts bei BÖHME: Kollegium, S. 297 und REDEN-DOHNA: Reichsklöster, S. 233.



Abb. 4: Das Benediktinerkloster Weingarten vor dem Barockumbau mit Klosterkirche (1), Konventsgebäuden (6, 8) und Abtshaus (5). Im Vordergrund die Treppe zum vorderösterreichischen Flecken Altdorf (11).

deten Verpflichtung auf eine gemeinsame Reichspolitik und der festen Einbindung in die Klientel des Kaisers war und blieb das Reichsprälatenkollegium ein heterogener Zusammenschluss von Klöstern unterschiedlicher Ordenszugehörigkeit, finanzieller und ökonomischer Leistungsfähigkeit und somit nicht zuletzt auch immer wieder Forum unterschiedlicher politischer Interessen. Wiederkehrende Sessionsstreitigkeiten hatten hier ebenso ihren Platz wie der Streit um die Höhe und den Zweck von Umlagen.

Der Dreißigjährige Krieg hat die Tätigkeit des Reichsprälatenkollegiums stark beeinträchtigt, was sich in der deutlich reduzierten Anzahl der Kollegialtage vor allem ab den 1630er Jahren zeigt.<sup>285</sup> Bereits 1618 hatte sich ein für die weitere Ent-

<sup>285</sup> Vgl. HStAS, B 362, Bd. 12, daneben BÖHME: Kollegium, S. 292–297.



Abb. 5: Das Prämonstratenserstift Weißenau vor dem Barockumbau mit den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden.

wicklung wichtiger Wechsel im Direktorium des Reichsprälatenkollegiums ergeben, welches nun von Johann Christoph Härtlin<sup>286</sup>, dem Abt von Weißenau, übernommen wurde, der diese Stellung für die folgenden 36 Jahre, bis kurz vor seinem Tod im Jahr 1654, innehatte. In seine Amtszeit fiel auch die Reaktivierung einer bereits im 16. Jahrhundert nachweisbaren Funktion – des Adjunkten – welcher den Direktor in seiner Amtsführung unterstützen sollte. Diese Position wurde zunächst durch Abt Friedrich Rommel<sup>287</sup> von Roggenburg übernommen und hat sich dann in der Folge als Kondirektorat verstetigt.<sup>288</sup>

Durch das bereits dargestellte Engagement der Reichsklöster Salem, Weingarten, Ochsenhausen und Rot an der Rot waren von Beginn an mehrere bedeutende Mitglieder des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums in die württembergische Klosterfrage involviert. Die Restitutionsproblematik wurde daher auch Thema der

<sup>286</sup> Härtlins Geburtsjahr ist unbekannt. Er stammte aus Altshausen, war seit 1596 Konventuale im Kloster Weißenau und studierte ab 1599 in Dillingen. Von 1616 bis zu seinem Tod am 22. 9. 1654 amtierte er als Abt in Weißenau, ab 1618 zudem als Direktor des Reichsprälatenkollegiums. Vgl. HStAS, B 523, Bd. 2, fol. 354–629: Lebensbeschreibung des Abts Johannes Christoph Härtlin; TÜCHLE: Prämonstratenserstift, S. 42 ff.; vgl. auch Anm. 256.

<sup>287</sup> Rommel stammte aus Mindelheim, war 1630 Subprior in Roggenburg und dort von 1639 bis 1656 Abt, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 357.

<sup>288</sup> Vgl. HÖLZ: Krummstab, S. 107; HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 118 ff.



Versammlungen der Schwäbischen Reichsprälaten, wenn auch nicht in besonders prominentem Maß. So beschränkten sich die entsprechenden Beschlüsse des Kollegiums auf dem Waldseer Prälatentag Anfang Juni 1629 auf die Bitte an die Liga, sie wolle als Kompensation für die den Reichsprälaturen durch den Krieg bislang entstandenen Schäden mithelfen und dafür sorgen, *daß die wider Recht occupierte Klöster, ainem ieden Orden, deme solche der Fundation gemeiß gebühren, restituiert werden.*<sup>289</sup> In den folgenden Jahren kamen durch die Kriegsunruhen keine Prälatentage mehr zustande, so dass sich dem Kollegium zunächst nicht unmittelbar die Frage stellte, wie die Beziehungen zu den in Württemberg restituierten Klosterinhabern zu gestalten seien. Bis zum nächsten Kollegialtag im Mai 1642 bestand daher auch keine Gelegenheit, kollektiv über eine etwaige Aufnahme der württembergischen Klöster ins Kollegium zu beratschlagen.<sup>290</sup>

Konkrete Möglichkeiten zur Unterstützung der württembergischen Inhaber durch die Reichsprälaten und deren Vertreter sollten sich dennoch auch jenseits der rein bilateralen Beziehungen mehrfach bieten. Dabei entwickelte sich das Reichsprälatenkollegium zum wichtigsten politischen Partner der in Württemberg restituierten Geistlichen. Ganz im Gegensatz zu ihrer militärischen Bedeutungslosigkeit waren die Reichsprälaten als politische Verbündete dabei sehr wohl ernstzunehmen und wertvoll. Dies galt selbstverständlich für die Ebene des Schwäbischen Reichskreises, wo die Reichsprälaten am Kreistag anders als auf dem Reichstag für jedes Kloster eine Virilstimme führen konnten. Es galt aber auch für den Reichstag selbst. Zwar spielte die Kuriatstimme bei den Plenumsitzungen des Fürstenrats nur eine sehr untergeordnete Rolle, andererseits darf nicht übersehen werden, dass gerade diese den Reichsprälaten die Tür zu jeder Deputation und jedem Reichstagsausschuss öffnete.<sup>291</sup> Dort konnte der Vertreter der Prälaten dann in überschaubarem Personenkreis nicht nur seine Meinung darlegen, sondern eben auch sein Votum vortragen und auf diese Weise sehr viel höhere politische Bedeutung erlangen, als es allein die Sessionsordnung vermuten ließe.<sup>292</sup>

Das politische Bündnis zwischen restituierten Prälaten und Reichsprälaten sollte in der politischen Praxis bei verschiedenen Anlässen in unterschiedlicher Form und Umfang Chancen zur Bewährung erhalten. Als besonders wirksam erwies sich die Verbindung schließlich auf dem Westfälischen Friedenskongress.

<sup>289</sup> HStAS, B 362, Bd. 12, fol. 55 r–57 v: Kollegialrezess des RPK, Waldsee 8. 6. 1629, Kopie, fol. 56 v. Zur Rolle des Kollegiums bei der Restitution in Württemberg vgl. auch ebd., Bd. 144.

<sup>290</sup> Für die Beziehungen der Reichsprälaten zur Liga vgl. Anm. 265.

<sup>291</sup> Vgl. zu den Reichstagen und ihren Ausschüssen sowie den Deputationstagen NEUHAUS: Reichstag, v. a. S. 22–73; DERS.: Repräsentationsformen, v. a. S. 423–492 und S. 553–566.

<sup>292</sup> Zwar mussten Ausschussbeschlüsse auch noch durch entsprechende Kurienbeschlüsse bestätigt werden, allerdings hatten die Beschlussvorlagen der Ausschüsse oft den Charakter komplizierter, die gegenläufigen Interessen fein austarierender Kompromisspakete, die in der Praxis der Kurienberatungen nur selten und dann mit großer Behutsamkeit wieder aufgeknüpft wurden.

## 9. Der Herzog und die Äbte zwischen Tirol und Bayern

Die politischen Verhältnisse und Strukturen im Herzogtum Württemberg waren nicht allein durch das kaiserliche Restitutionsedikt, sondern noch zusätzlich durch die Donationen Ferdinands II. grundlegend verändert und in mehrerlei Hinsicht verkompliziert worden. Denn auch die Tiroler Nebenlinie des Hauses Habsburg und der bayerische Kurfürst erhielten Güter in Württemberg. So entstand ab der Mitte der 1630er Jahre eine sich mehrfach überlagernde Konstellation divergierender Interessen der restituierten Geistlichen, der beiden fürstlichen Häuser Habsburg und Wittelsbach sowie des württembergischen Herzogs. Dies stellte auch die württembergische Güterfrage unter neue Rahmenbedingungen.<sup>293</sup>

### 9.1 Die Württembergpolitik der Tiroler Vormundschaftsregierung

Für die Tiroler Linie des Hauses Habsburg bot sich durch die faktische kaiserliche Verfügungsgewalt über das Herzogtum Württemberg die Möglichkeit, den Besitz der österreichischen Vorlande zwar nicht zu arrondieren,<sup>294</sup> aber doch durch den 1637 gelungenen Erwerb der beiden Herrschaften Achalm und Staufen, sowie des Amts Blaubeuren weiter auszubauen.<sup>295</sup> Aus Tiroler Sicht handelte es sich dabei allerdings nicht um kaiserliche Schenkungen. Vielmehr wurde Blaubeuren als erledigtes österreichisches Lehen betrachtet,<sup>296</sup> während die beiden Herrschaften als Pfandschaften galten,<sup>297</sup> so dass für die Innsbrucker Vormundschaftsregierung

<sup>293</sup> Allgemein zur Position Schwabens und Württembergs zwischen den Einflusszonen der Habsburger und der Wittelsbacher vgl. PRESS: Herzöge; DERS.: Schwaben.

<sup>294</sup> Zu Tirol und den österreichischen Vorlanden vgl. zuletzt MAIER/PRESS: Vorderösterreich; METZ: Vorderösterreich; NOFLATSCHER: Bellum; DERS.: Tirol; PALME: Frühe Neuzeit; QUARTHAL/FAIX: Habsburger; QUARTHAL: Vorderösterreich, v. a. S. 690–716; STIEVERMANN: Vorlande.

<sup>295</sup> Vgl. STÄLIN: kaiserliche Schenkungen, S. 357 ff.; ZIZELMANN: Land, S. 334.

<sup>296</sup> Blaubeuren hatte Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts mehrfach den Besitzer gewechselt, bevor die Herrschaft 1303 als habsburgisches Lehen an Württemberg gelangte, vgl. dazu DECKER-HAUFF/EBERL: Blaubeuren; darin v. a. STÄHLE: Klosteramt; STIEVERMANN: Blaubeuren, S. 309 ff., 322–330, 336 f.

<sup>297</sup> Besonders deutlich wird dies im Revers von 1638, der bestimmte, dass Achalm und Staufen ohne Erlegung des Pfandschillings beim Haus Habsburg verbleiben sollten. Blaubeuren, das aus habsburgischer Sicht als erledigtes Lehen nicht in die Regelungsbestände der eingeschränkten Restitution Eberhards fiel, taucht demgegenüber im Revers nicht auf (vgl. HStAS, A 83, Bü. 6b, unfol.: Herzog Eberhardts zu Württemberg Revers, Stuttgart 24.10.1638, beglaubigte Kopie). Zur österreichischen Rechtsposition vgl. ebd., Bü. 6c, unfol.: Historia Narratio Wie Stauffen und Achalm ahn das Hauß Österreich gekomben, und Wirtenberg verpfendt worden, [o. D., nach 1637].

unter Führung der Erzherzogin Claudia von Medici<sup>298</sup> hier lediglich alte und bisher nicht durchsetzbare österreichische Rechte zur Geltung gebracht wurden.<sup>299</sup>

Die Übernahme der drei Herrschaften brachte aber nicht nur territorialen Gewinn, sondern ging auch mit der Entstehung neuer Konflikte einher, die sich maßgeblich aus den im Detail unklaren Besitzverhältnissen speisten. Waren die zu Stadt und Amt Blaubeuren gehörigen Güter noch einigermaßen eindeutig zu identifizieren, so galt dies ganz und gar nicht für Achalm und Staufen, wo sich die Tiroler Ansprüche jeweils auf mittelalterliche Rechtstitel bezogen. Deren exakter Umfang war im 17. Jahrhundert weitgehend unklar und nur noch sehr schwer mit den bestehenden Güterverhältnissen und Verwaltungsstrukturen in Einklang zu bringen.<sup>300</sup> Während der Abwesenheit des Herzogs entluden sich die hierdurch bedingten Konflikte zunächst allein gegenüber den Prälaten.<sup>301</sup> Als erster sah sich der Abt von Blaubeuren Ansprüchen der österreichischen Regierung in Innsbruck ausgesetzt, welche das Kloster als Teil des österreichischen Lehens Blaubeuren betrachtete und somit keinerlei Neigung erkennen ließ, Emanzipationsbestrebungen von Abt und Konvent zu dulden. Abt Raimund Rembold wurde 1637 mit der Forderung der Erbhuldigung konfrontiert, gegen die er sich – letztlich vergeblich – zur Wehr zu setzen versuchte. Dabei brachte er seinen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit nur sehr zurückhaltend vor und unterließ es rasch, die Schirmvogtei Öster-

<sup>298</sup> 4. 6. 1604 – 25. 12. 1648, 1621 Hochzeit mit Federigo della Rovere von Urbino, 1626 Heirat mit Erzherzog Leopold V. von Tirol, 1632 – 1646 Vormundschaftsregierung für ihren Sohn Ferdinand Karl. Neben der Erzherzogin war der Kaiser der zweite Vormund des unmündigen Erzherzogs bis zu dessen Volljährigkeit und Regierungsantritt im Jahr 1646. Vgl. WEISS: Medici.

<sup>299</sup> Treibende Kraft hinter den Innsbrucker Bemühungen war der Tiroler Kanzler Wilhelm Bienner, der sich im Zuge von Reisen nach Regensburg, Stuttgart und Wien um die Durchsetzung der vorderösterreichischen Interessen bemühte (vgl. HIRN: Bienner, v. a. S. 84 – 94). Zahlreiche aus der zweiten Hälfte der 1630er Jahre stammende Schriftstücke zur Darlegung der österreichischen Rechtsposition bezüglich der drei Herrschaften in HHStA, StAb, Württembergica, K. 40, passim.

<sup>300</sup> Faktisch bezog sich die habsburgische Herrschaft über Achalm und Staufen daher auf das Amt Göppingen sowie bedeutende Teile des Amts Urach, vor allem die Gegend um Pfuldingen und Reutlingen (vgl. die Karte oben S. 69). Es blieben jedoch zahlreiche Unklarheiten. So erklärten die Göppinger Beamten im Herbst 1640, gegenwärtig sei niemand greifbar, der die genauen Grenzen des Göppinger Forsts benennen könne (vgl. TLA, GR, Selekt Leopoldina, Kasten C, Nr. 225, unfol.: Bericht der oberösterreichischen Kammer an Claudia, 23. 10. 1640). Zu den Innsbrucker Versuchen, sich Klarheit über die früheren Besitzverhältnisse zu verschaffen vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 53, unfol.: Aufstellung, welche Dörfer und Orte in die Herrschaft Achalm gehörig sind, Stuttgart September 1636; ZIZELMANN: Land, S. 336. Allgemein zum Problem der unklaren Binnengrenzen in diesem Raum vgl. GRÜNDER: Studien; SATTLER: Beschreibung, v. a. S. 69 – 73, 231 – 236. Für einen Überblick zur habsburgischen Verwaltungstätigkeit in diesen Besitzungen vgl. TLA, GR, Prot., Bde. 39 – 41, 43 – 45, passim.

<sup>301</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 582 f.

reichs über das Kloster zu bestreiten.<sup>302</sup> Zu Beginn der 1640er Jahre hatte sich das Kloster Blaubeuren dann mit der Eingliederung in die österreichische Verwaltung Blaubeurens abgefunden, nahm keinen Anteil mehr an der württembergischen Prälatenunion und erklärte auch nach außen seine Zugehörigkeit zur österreichischen Herrschaft.<sup>303</sup>

Langwieriger waren die im Amt Göppingen entstehenden Auseinandersetzungen mit Adelberg und Lorch<sup>304</sup>; auch dort wollte sich Österreich keine Schmälerung seiner Rechtsposition gefallen lassen. Probleme gab es vor allem mit dem äußerst streitbaren Abt Georg Schönhainz von Adelberg. Sein auf die Reichsunmittelbarkeit seines Klosters zielendes Anbringen konterte Erzherzogin Claudia mit der aus ihrer Sicht unzweifelhaften Sachlage, *das die Advocatia über dasselbe einem Inhaber der herrschafft hohensauffen unmitlbar zustehe*.<sup>305</sup> In den Streit zwischen Adelberg und Innsbruck ließ sich in der ersten Hälfte der 1640er Jahre schließlich auch der württembergische Herzog verwickeln, wodurch sich die Auseinandersetzungen zusätzlich komplizierten. So gab es zwischen den drei Parteien nicht allein Zwistigkeiten darüber, wer wessen Rechte geschmälert und verletzt habe, sondern auch über die Frage, wer als allein rechtmäßiger Besitzer denn zur Beschwerdeführung darüber berechtigt sei und wer nicht.<sup>306</sup>

Insgesamt bot sich Innsbruck damit nicht als politischer Partner einer nach Reichsunmittelbarkeit strebenden württembergischen Prälatenunion an.<sup>307</sup> Tirol

<sup>302</sup> Vgl. HStAS, A 478, Bü. 13, unfol.: Rembold an Claudia, Blaubeuren 4. 6. 1637, prä. 9. 7.; vgl. zu den Verhandlungen auch ebd., passim und ebd., Bü. 15, passim.

<sup>303</sup> So zum Beispiel 1641, als sich Rembold gegenüber bayerischen Offizieren *protestando beschwehrt, daß gemeldts Gottshauß nicht allein von viblen Iahren hero mitt Statt und Ambt verbunden, sondern auch under die württembergische Clöster allweiln solches in Ihr Erzfrstl. durchl. Schuz nicht mehr zuzehlen* (TLA, GR, Kriegssachen, Sonderpositionen, K. 37, Position 4: Sigmund Wilhelm von Stotzingen an Claudia, 7. 1. 1641, prä. 14. 1.). Konkreter Hintergrund waren bayerische Einquartierungsforderungen an das Kloster, die der Abt mit Verweis auf die Exemption der österreichischen Lande von kaiserlich-bayerischen Einquartierungen abwenden wollte. Der Unterstützung der Innsbrucker Regierung und der österreichischen Beamten konnte sich Rembold in dieser Frage sicher sein, genutzt hat es am Ende trotz allem nicht (vgl. ebd., passim). Ähnliches geschah auch in den folgenden Jahren, vgl. ebd., K. 38, Position 5, passim, Position 6, passim.

<sup>304</sup> Lorch wurde noch 1646 als Bestandteil der Herrschaft Hohenstaufen betrachtet, vgl. ebd., KA, Bd. 67: Ferdinand Karl an die oberösterreichische Regierung, 19. 5. 1646, fol. 355 v f.

<sup>305</sup> Ebd., Bd. 61: Claudia an Johann Pankraz Haug und die Amtleute zu Göppingen, 27. 8. 1640, fol. 751 r.

<sup>306</sup> Vgl. ebd., Bd. 62, passim; ebd., Bd. 63, passim. Im Kontext des Regensburger Reichstags beschwerte sich die Tiroler Regierung in Innsbruck bei Eberhard III., dass bei dessen Streit mit Adelberg über die Kirche in Hundsholz in Wahrheit Tiroler Rechte verletzt worden seien und nicht solche des Abts, vgl. HStAS, A 262, Bd. 98, Nr. 122: Claudia an Eberhard, Innsbruck 30. 4. 1641, Kopie, fol. 241 r.

<sup>307</sup> Dennoch haben einzelne württembergische Klöster wiederholt in Innsbruck um Schutz und Hilfe angesucht, so Alpirsbach und vor allem Maulbronn. Erzherzogin Claudia reagierte mit der Aufforderung an den Geheimen Rat, die Bitte um Protektion zu prüfen

beharrte auch stets auf seiner aus dem Prager Vertrag herrührenden Anwartschaft auf das Herzogtum nach Aussterben des Hauses Württemberg im Mannesstamm, obwohl das Haus Württemberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ungewohnt viele männliche Nachkommen besaß, ein Aussterben also vorerst nicht absehbar war. Einigkeit bestand zwischen Innsbruck und den katholischen Inhabern allein bezüglich der kurzfristigen politischen Ziele, insofern es beiden Seiten darauf ankam, die Aufnahme des Herzogs in den Prager Frieden – oder doch zumindest in die darin enthaltene Amnestieregelung – nach Kräften zu verhindern. Zu konkreter politischer Zusammenarbeit ist es aber auch in dieser Frage nicht gekommen.

Unmittelbar nach der Rückkehr des Herzogs zu Land und Herrschaft sorgten die unklaren Besitzverhältnisse vor allem in den beiden Pfandschaften auch für Konflikte zwischen Innsbruck und Stuttgart. Anders als die Auseinandersetzungen mit den genannten Klosterinhabern blieben diese allerdings nicht vorrangig auf der Ebene der lokalen Verwaltungen, sondern wurden auf Initiative Innsbrucks am Reichshofrat anhängig gemacht. Konkret drehte sich der Streit um 33 Flecken,<sup>308</sup> welche Österreich entgegen der Auffassung Württembergs als Zubehör der Herrschaft Achalm betrachtete. Bereits im September 1639 konnte Lucas Stupan<sup>309</sup> – der Innsbrucker Agent in Wien – hierzu ein kaiserliches Mandat erlangen, das von Württemberg die Rückgabe der umstrittenen Ämter verlangte.<sup>310</sup> Damit war der

---

(TLA, GR, AA, K. 695, unfol.: Claudia an die oberösterreichische Regierung, 22. 11. 1640, Konzept). Daneben haben sich mehrere Bittschreiben des Abts von Maulbronn um Schutz und Hilfe für seine Klöster Maulbronn und Pairis erhalten, vgl. ebd., AE, K. 170, unfol.: Abt Bernhard Buchinger an Claudia, Maulbronn 30. 10. 1642, präs. 24. 11. Ähnliche Schreiben von 1644 (ebd., K. 177, unfol.) und den meisten der folgenden Jahre.

<sup>308</sup> Eine Liste der Orte in HStAS, A 66, Bü. 33, Beilage zu Nr. 16: Ferdinand III. an Eberhard, Wien 16. 9. 1639, präs. 18./28. 10. Die Zahl der umstrittenen Flecken variiert, in einigen Tiroler Quellen ist von 36 Flecken die Rede (vgl. TLA, GR, KA, Bd. 60, fol. 479: Claudia an Stupan, 15. 9. 1639; ebd., AA, K. 693, unfol.: Claudia an Stupan, 10. 10. 1639, Konzept), demgegenüber enthält eine von Württemberg zusammen mit einer Hilfsbitte an Bayern geschickte Aufstellung nur 31 Orte (vgl. BayHStA, Kschw, 1866, unfol.: Verzeichnis der von Innsbruck dem Amt Urach entzogenen Orte, [o. D., Mai 1640]).

<sup>309</sup> Stupan vertrat Innsbruck zumindest ab Frühjahr 1639 am Wiener Hof (vgl. TLA, GR, ES, passim; ebd., AE, K. 153–156, 166, passim), im April 1642 wurde er durch Leonhardt Pappus ersetzt (vgl. ebd., AA, K. 698, unfol.: Entlassungsdekret Claudias für Stupan, 14. 4. 1642, Konzept). Zudem war er 1631 zum Agenten des Klosters Salem in Wien bestellt worden (die Bestallung vom 2. April in GLAK, 98, 238, unfol., seine Berichte ebd., 451 und 459, passim). Noch im Oktober 1648 vertrat er zudem die Interessen des Hochstifts Konstanz am Kaiserhof (in dieser Funktion erhielt er Ende des Monats einen Bericht über die Unterzeichnung des Friedens, vgl. GLAK, 83, 1234, unfol.).

<sup>310</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 116, fol. 220r; HStAS, A 66, Bü. 33, Nr. 16: Ferdinand III. an Eberhard, Wien 16. 9. 1639, präs. 18./28. 10. Zur Enttäuschung des Tiroler Agenten wie der Erzherzogin ließ sich jedoch nicht sofort ein Pönalmandat erlangen, da der Herzog die Flecken gewaltfrei an sich gebracht habe und die Huldigung der dortigen Untertanen freiwillig erfolgt sei, vgl. TLA, GR, AE, K. 154, unfol.: Stupan an Claudia, Wien 23. 9. 1639, präs. 3. 10.

Streit freilich nicht erledigt. Noch im Februar 1640 meldete Stupan württembergische Bemühungen, vom Kaiser eine günstigere Entscheidung zu erlangen, am Ende blieben diese jedoch ohne Erfolg.<sup>311</sup>

## 9.2 Die Wahrnehmung der bayerischen Interessen in der Herrschaft Heidenheim

Während des Dreißigjährigen Krieges entwickelte sich das Herzogtum Bayern rasch zum wichtigsten politischen und militärischen Verbündeten des Kaisers.<sup>312</sup> Unter der langen und prägenden Regierung seines ersten Kurfürsten Maximilian war Bayern allerdings immer ein äußerst selbstbewusster und daher oft schwieriger Verbündeter, der bei allem nachhaltigen Einsatz für den Erfolg der katholischen Seite nie die bayerischen Eigeninteressen aus dem Blick verlor und diese energisch, nötigenfalls sogar rücksichtslos wahrzunehmen bereit war. Dies galt auch nach dem Nördlinger Sieg über Schweden und den Heilbronner Bund, als Maximilian den Zeitpunkt gekommen sah, auch für sich und sein Haus eine weitere Kriegesdividende einzufordern.

Der Blick des Kurfürsten richtete sich rasch auf Württemberg, wo sich durch den Ausschluss des Herzogs vom Prager Frieden auf besonders unproblematischem Weg eine Honorierung der bayerischen Anstrengungen herbeiführen ließ. Daher erbat sich Maximilian im Herbst 1635 wiederholt bei Ferdinand II. die Abtretung der Herrschaft Heidenheim, nicht ohne es an Verweisen auf die hohen kaiserlichen Schulden beim Haus Wittelsbach fehlen zu lassen.<sup>313</sup> Mitte November kam der Kaiser der Bitte schließlich nach und wies seine Regierung in Stuttgart an, die Herrschaft umgehend mit allen zuvor von Württemberg dort ausgeübten Rechten *alß ein freye eigenthumbliche herrschafft* an Bayern zu übergeben.<sup>314</sup> Bald darauf wurde in der Stadt Heidenheim eine bayerische Verwaltung eingerichtet, die auch umgehend auf kurfürstlichen Befehl mit der Rekatholisierung der Herrschaft begann, zu der sich Maximilian die Unterstützung des Augsburger Fürstbischofs Heinrich von Knöringen erbat.<sup>315</sup>

<sup>311</sup> Vgl. ebd., K. 156, unfol.: Stupan an Claudia, Wien 29. 2. 1640, präs. 12. 3. Zu den Bemühungen der württembergischen Räte David Schmidlin und Bernhard Planer vgl. HStAS, A 66, Bü. 33, passim.

<sup>312</sup> Zu Bayern vgl. v. a. ALBRECHT: Zeitalter; KAISER: Politik; ZIEGLER: Bayern; daneben HARTMANN: Weg; KRAUS: Geschichte; SPINDLER: Handbuch.

<sup>313</sup> Vgl. dazu die Schreiben in BayHStA, Kschw, 1859, passim. So erinnerte Maximilian den Kaiser im Oktober daran, dass Ferdinand ihm wegen der 1632 im Kontext der Nürnberger Belagerung an Wallenstein geleisteten bayerischen Zahlung in Höhe von 300 000 fl. die Übertragung Heidenheims versprochen hatte (vgl. ebd., fol. 4 r: Maximilian an den Kaiser, München 4. 10. 1635, Konzept).

<sup>314</sup> Ebd., fol. 17 r: Ferdinand an die Stuttgarter Regierung, Ingolstadt 17. 11. 1635, Kopie.

<sup>315</sup> Vgl. ebd., fol. 27 r–29 r: Maximilian an Knöringen, München 16. 2. 1636, Konzept (AV). Zu diesem Zweck wurden auch einige Kapuziner in die Herrschaft geholt, vgl. ebd.

Aus den Akten wird nicht ganz klar, ob Heidenheim als Schenkung oder als Pfandschaft an Bayern gelangte. Für die weitere Entwicklung war dies allerdings weit weniger entscheidend als die Tatsache, dass die Übergabe der Herrschaft allein auf kriegsrechtlicher Basis erfolgte und der Verbleib Heidenheims bei Bayern daher bereits bei der Rückkehr Herzog Eberhards aufs Neue abgesichert werden musste. Zwar gelang dies durch die württembergische Reversalverschreibung noch einmal problemlos, jedoch dürfte Maximilian von Bayern spätestens 1638 klar erkannt haben, dass damit das letzte Wort noch nicht gesprochen war.<sup>316</sup> Bis dahin konnten freilich kaum Zweifel daran bestehen, dass Bayern an eine dauerhafte Übernahme Heidenheims gedacht hatte. Bereits im Kontext der Übergabeverhandlungen hatte Maximilian Ferdinand II. nämlich darauf hingewiesen, Heidenheim sei bereits einmal unter Kaiser Karl IV. durch Kauf an Bayern gelangt, erst im Zuge des Landshuter Erbfolgekrieges – und damit nach der Herzogserhebung von 1495 – an Württemberg gelangt, so dass nicht die Rede davon sein könne, *alß wann die herrschafft Haidenheim ein pertinenz deß Herzogthumbs Wirtenberg und derwegen deßdormer bedenklich were, solche darvon zu separieren und dasselbige corpus dardurch gleichsamb zu dismembriern*.<sup>317</sup>

Darüber hinaus hatte Maximilian auch eine sehr klare Vorstellung davon, was zum Zubehör seiner neuen Herrschaft zu rechnen sei. Nach bayerischer Lesart gelangten mit der Herrschaft Heidenheim nämlich auch die dortigen Klöster in den Besitz Maximilians.<sup>318</sup> Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen versuchten sich zwar der verlangten Erbhuldigung zu widersetzen,<sup>319</sup> in Herbrechtingen musste allerdings 1636 die Huldigung geleistet werden<sup>320</sup> und auch mit dem kleinen Anhausen hat es wohl keine besonderen Probleme gegeben. Schwieriger stellte sich für Bayern die Lage in Königsbronn dar, das sich anfangs in der württembergischen Prälatenunion engagierte<sup>321</sup> und noch im Jahr 1642 wegen der von der Zisterze beanspruchten Reichsunmittelbarkeit in Streitigkeiten mit der Heidenheimer Ver-

<sup>316</sup> Daher hat sich die bayerische Linie bis zum Westfälischen Frieden auch konsequent auf den Standpunkt gestellt, es habe sich um eine pfandweise Übertragung gehandelt. Dadurch sollte – am Ende erfolgreich – gewährleistet werden, dass Bayern vom Kaiser wenigstens sein Geld zurückerhielt, wenn Heidenheim schon nicht behauptet werden könnte.

<sup>317</sup> BayHStA, Kschw, 1859, fol. 12r–13v: Maximilian an den Kaiser, München 10. 11. 1635, Konzept, hier fol. 12r.

<sup>318</sup> Dass sich Bayern gegen eine Reichsunmittelbarkeit zumindest der drei Brenztalklöster stellte, war bereits 1639 auch von der württembergischen Regierung in Stuttgart aufmerksam registriert worden, vgl. HStAS, A 469 II, Bü. 24, unfol.: Gutachten des Oberrats über die Eingriffe der Prälaten, vor allem in Adelberg, 27. 8. [6. 9.] 1639.

<sup>319</sup> Vgl. ebd., A 495, Bü. 43, unfol.: Administrator Wolfgang Rupp an den Abt von Salem, Königsbronn [o. D., Januar 1636], Konzept (AV). Königsbronn konnte sich im Streit mit Bayern auf sein Mutterkloster Salem wie auch auf die Unterstützung des damals noch als Stuttgarter Regimentsrat tätigen Christoph Besold verlassen, vgl. ebd., passim.

<sup>320</sup> Vgl. ebd., A 488, Bü. 11, unfol.: Formula Iuramenti, [o. D.] und ebd., passim.

<sup>321</sup> Vgl. die Quittungen des Direktoriums über eingezahlte Umlageanteile ebd., A 495, Bü. 40, passim.

waltung verwickelt war. Faktisch konnte sich Bayern am Ende durchsetzen, jedoch ohne dass der Abt förmlich auf seine Ansprüche verzichtet hätte.<sup>322</sup>

Die von der bayerischen Verwaltung erzwungene Einbindung der drei Klöster in die Herrschaft Heidenheim blieb in den Konventen sicherlich höchst unbeliebt, erhielt ihnen aber bis 1648 ein günstiges konfessionspolitisches Umfeld und ersparte den Klöstern somit die neuerlichen Konflikte mit dem protestantischen Herzog, wie sie in den anderen, geographisch weniger günstig gelegenen württembergischen Klöstern nach 1638 entstanden.

Anders als die württembergischen Beziehungen zur Tiroler Vormundschaftsregierung in Innsbruck blieb das Verhältnis Bayerns zum württembergischen Herzog nach dessen Rückkehr von solchen Spannungen verschont, die sich aus der bayerischen Verwaltung Heidenheims hätten ergeben können. Dafür war sicherlich die klare geographische Trennung der Herrschaft vom württembergischen Kernterritorium maßgeblich, die anders als mit Blick auf die württembergischen Klöster und die drei habsburgischen Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren dafür sorgte, dass zwischen Stuttgart und München erst gar keine vergleichbaren Konfliktzonen entstanden sind. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich daher auch erst im Zuge der württembergischen Bemühungen um eine Rückgabe Heidenheims durch Bayern.

---

<sup>322</sup> Vgl. ebd., Bü. 44, unfol.: Memorial Königsbronn an Bayern, [o. D., 1642], Konzept. Zu den Streitigkeiten ab 1640 vgl. auch ebd., Bü. 56, passim. Ein Verzicht Bayerns auf Königsbronn kam auch allein deshalb nicht in Frage, da es auf den Klostergütern kriegswichtige Erzkümmen und Eisenhütten gab, vgl. ebd., Bü. 47, passim.





### III. Die württembergische Klosterfrage vor dem Reichshofrat in Wien bis zum Beginn des Regensburger Reichstags 1640/41

Nach mehr als vier Jahren im Exil war Eberhard III. im Oktober 1638 als ein geläuterter und von den Konsequenzen seiner unüberlegten Politik spürbar geprägter Fürst in sein Land zurückgekehrt. Reichspolitische Abenteuer sollte es in den noch verbleibenden 36 Jahren seiner Regierung nicht mehr geben. Dennoch wollte sich Stuttgart mit dem gegenwärtigen Stand der „Württembergfrage“ keinesfalls abfinden. Ungeachtet der nach außen von großer Vorsicht geprägten Politik ließ der Herzog daher keinerlei Neigung erkennen, gegenüber den im Land restituierten Klosterinhabern unnötige Duldsamkeit zu zeigen – schließlich ging es hier aus der Sicht Stuttgarts um eine ausschließlich innere Angelegenheit des Herzogtums.

Diese Linie wurde schon 1639 im Versuch Württembergs deutlich, von den zahlreichen entzogenen Gütern zumindest zwei wieder an sich zu bringen. Eine erste Gelegenheit bot sich schon im Frühjahr durch den Tod des Wiener Bischofs Franz Anton von Wolfradt, dem Ferdinand II. das Amt Möckmühl übertragen hatte. Eberhard ließ das Amt Ende Mai umgehend nach Bekanntwerden des Todesfalls für sich einnehmen, nicht ohne diese Maßnahme gegenüber dem Kaiser zu rechtfertigen.<sup>1</sup> Daneben versuchte der Herzog Anfang April, auch das kleine Frauenkloster Lichtenstern<sup>2</sup> wieder unter die Kontrolle Württembergs zu bringen. Beide Schritte sorgten jedoch rasch für ernste Unannehmlichkeiten, bereits Mitte Mai hatte der Abt von Kaisheim für seinen Konvent einen kaiserlichen Rückgabebefehl für Lichtenstern erwirkt.<sup>3</sup> Ähnlich entwickelten sich die Dinge wegen Möckmühl. In beiden Fällen ergaben sich zähe Streitigkeiten vor dem Reichshofrat.<sup>4</sup>

Handelte es sich bei diesen Fällen um eindeutige Verstöße Eberhards gegen seine Restitutionsauflagen, so blieben Möckmühl und Lichtenstern dennoch bei weitem nicht die einzigen Streitpunkte. Vielmehr entstanden in den auf die Rückkehr des Herzogs folgenden Monaten mit praktisch allen Inhabern der restituierten württembergischen Kirchengüter Auseinandersetzungen um Verwaltungs- und Zustän-

---

<sup>1</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 32, Fsz. 3, Nr.31: Memorial Schmidlins wegen Möckmühl und Abstatt, Wien 1./[11.] 8. 1639, Kopie. Der Herzog ließ eine Reihe von Gründen anführen. So sei die Herrschaft durch den Tod des Bischofs als heimgefallenes Lehen zu betrachten, die württembergische Einnahme sei ferner auch zum Schutz der dortigen Untertanen erfolgt. Zur Einnahme durch Württemberg vgl. GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 309f.

<sup>2</sup> Zum Kloster Lichtenstern vgl. RÜCKERT: Lichtenstern.

<sup>3</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 33, Nr.3: Ferdinand III. an Eberhard, Wien 17.5.1639, Kopie; HHStA, RHR, RP, Bd. 116, fol. 112v und passim.

<sup>4</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 32; HHStA, RHR, RP, Bd. 116; ebd. Bd. 119.

digkeitsgrenzen, Gefälle, die Ausübung des Justizwesens, Religionswesen und ähnlichem.<sup>5</sup> Anders als bei den beiden erstgenannten Fällen war hier oft schwer zu entscheiden, wer das Recht auf seiner Seite hatte. Und während der Herzog den katholischen Inhabern auf diese Weise das Leben nach Kräften schwer zu machen suchte, waren jene bemüht, die Streitigkeiten wo immer möglich für ihre Zwecke auszunutzen.

Weil nun allen Beteiligten der gute Wille zu einer bilateralen außergerichtlichen Verständigung fehlte – zumal unter den Rahmenbedingungen ständiger kriegsbedingter Unsicherheit und Güterknappheit –, mündeten die praktisch überall zwischen Herzog und katholischen Inhabern herrschenden Unklarheiten über den genauen Umfang der erworbenen Besitzungen und Rechte in langwierige juristische Auseinandersetzungen, bei denen sich Württemberg ausnahmslos in der Rolle der beklagten Partei wiederfand.

Da sich das Reichskammergericht seit inzwischen mehreren Jahrzehnten weitestgehend außer Funktion befand, wurden die entsprechenden Streitfälle vor den Reichshofrat in Wien getragen. Anders als das reichsständisch dominierte Reichskammergericht war der Reichshofrat als zweites oberstes Reichsgericht in besonderer Nähe zum Kaiser angesiedelt, dem er nicht nur als Gerichts-, sondern in einer Mischung aus Justiz- und Behördenorgan auch als bedeutendstes Beratungsgremium neben dem Geheimen Rat diente.<sup>6</sup> Die Zusammensetzung des Reichshofrats oblag allein der Entscheidung des Reichsoberhauptes, allerdings war eine juristische Ausbildung zumindest für die Reichshofräte der Gelehrtenbank zwingend erforderlich. Konfessionell bot der Reichshofrat zu Beginn der 1640er daher ein homogen katholisches Bild, da Ferdinand III. das Personal seines Vaters zum großen Teil übernommen und noch keine protestantischen Reichshofräte eingesetzt hatte.<sup>7</sup> Das

<sup>5</sup> Vgl. dazu für die württembergische Perspektive HStAS, A 63, Bü. 91; ebd., Bü. 92. Für die Klagen der Prälaten über herzogliche Eingriffe vgl. ebd., A 470, Bü. 10; ebd., A 474, Bü. 30 a; ebd., A 480, Bü. 20; ebd., A 491, Bü. 9; ebd., A 502, Bü. 13 und Bü. 14; ebd. A 508, Bü. 19. In Maulbronn und Alpirsbach drehten sich die Konflikte sogar um Versuche der restituierten Prälaten, einen Pranger beziehungsweise einen Galgen zu errichten, wodurch der Anspruch der Äbte auf Ausübung des Hochgerichts deutlich werden sollte (vgl. ebd., A 470, Bü. 9, Nr. 22: Vogt Samuel Legeller von Dornhaan an Eberhard, Freudenstadt 2./[12.]5.1640, prä. 7./[17.]5.; ebd., A 502, Bü. 14). Hintergrund der Streitigkeiten war vielfach, dass die Klöster zwar auch nach der Klosterordnung Herzog Christophs als eigenständige Verwaltungseinheiten erhalten blieben, jedoch Zuständigkeiten und Kompetenzen vielfach verschwammen, so dass im 17. Jahrhundert Auseinandersetzungen zwischen dem Herzog und den Inhabern geradezu vorprogrammiert waren. Zur Entwicklung des württembergischen Kirchenguts nach der Reformation vgl. EHMER: Klosterschulen; HERMELINK: Geschichte; LANG: Klosterschulen; SCHAAB: Territorialstaat.

<sup>6</sup> Allgemein zum Reichshofrat und dessen Verhältnis zum Reichskammergericht DIESTELKAMP: Reichskammergericht; JAHNS: Reichsjustiz; PRESS: Reichshofrat; SELBERT: Reichshofrat. Zur Rolle des Reichshofrats in Konfessionskonflikten vgl. EHRENPREIS: Gerichtsbarkeit, v. a. S. 125–286.

<sup>7</sup> Zu den Reichshofräten unter Ferdinand II. und Ferdinand III. bis 1648 vgl. GSCHLISSER: Reichshofrat, S. 201–258.

äußere Verfahren bei juristischen Prozessen am obersten kaiserlichen Reichsgericht orientierte sich nur grob am Beispiel des Reichskammergerichts und blieb insgesamt vage, auch weil der Reichshofrat in der Praxis eher auf Schlichtung und Moderation von Streitfällen hinarbeitete als auf die Fällung und Durchsetzung von Endurteilen. Innerhalb des Reichshofrats war es übliche Praxis, einem der Reichshofräte – meist einem Rat der Gelehrtenbank – als Referenten die Vorbereitung eines Falles zu übertragen, den dieser dann schriftlich auszuarbeiten, weitere Schritte vorzuschlagen und dies alles dem Plenum vorzutragen hatte. Auf die Beratung und Abstimmung im Plenum des Reichshofrats wurde eine schriftliche Resolution erstellt und gegebenenfalls an den Geheimen Rat und den Kaiser weitergeleitet, mit dessen Zustimmung die Mandate und Urteile schließlich ausgefertigt und zur Exekution gebracht werden konnten.<sup>8</sup>

Aus Sicht der klagenden Prälaten schien die Wendung an den Reichshofrat aus mehreren Gründen erfolgversprechend. Zum einen konnten die katholischen Inhaber aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Wiener Hof damit rechnen, dass ihre Beschwerden auf günstige Resonanz treffen würden. Zudem konnte ein summarisches Verfahren die Möglichkeit eröffnen, rasch und auch ohne rechtliche Anhörung des Beklagten durch ein Mandat des Reichshofrats den eigenen Rechtsschutz zu erlangen – freilich ohne dass dadurch gleich das angestrebte Endurteil gefällt würde.<sup>9</sup> Zum anderen kam der wesentliche Faktor hinzu, dass die militärische Lage – den entschlossenen Willen des Kaisers und seines bayerischen Verbündeten hierzu vorausgesetzt – bis zum Einfall der Franzosen in die Kerngebiete des Schwäbischen Kreises im Jahr 1643 geeignet schien, ein in Wien gefälltes Urteil nicht nur mit der Unterstützung der Reichstruppen exekutieren zu lassen, sondern eine so herbeigeführte Lage auch zu behaupten.

## 1. Die Klagen der württembergischen Prälaten gegen den Herzog

Die in Württemberg restituierten Prälaten haben sich nie mit der Rückkehr Herzog Eberhards III. in sein Land abfinden können. Die Herstellung einigermaßen konfliktfreier Beziehungen zum Landesherrn und seiner Verwaltung besaß für die Inhaber daher keine handlungsleitende Priorität. Dies war auch auf die nach der Wiedereinsetzung des Herzogs grundlegend – und für sie eindeutig zum schlechteren –

<sup>8</sup> Zum Verfahren, den Prozessgrundsätzen und den verschiedenen Entscheidungskategorien vgl. EHRENPREIS: Gerichtsbarkeit, S. 29–122; GSCHLIESSER: Reichshofrat, S. 1–88; SELLETT: Zuständigkeitsabgrenzung; DERS: Prozeßgrundsätze; UHLHORN: Mandatsprozeß. Zur Exekution von Reichshofratsbeschlüssen durch Kommissionen vgl. ORTLIEB: Kommissionen. Vgl. auch die edierten Reichshofratsordnungen in SELLETT: Ordnungen, hier v. a. Halbbd. 1.

<sup>9</sup> Zum Mandatsprozess „sine clausula“ vgl. EHRENPREIS: Gerichtsbarkeit, S. 41 f. und UHLHORN: Mandatsprozess.

veränderte Situation der württembergischen Inhaber zurückzuführen. Waren die Prälaten schon bisher durch die verschiedenen und wiederkehrenden Erscheinungsformen des Krieges in Mitleidenschaft gezogen worden, so ging ihnen nun zudem das tendenziell günstige politische Umfeld verloren, welches die habsburgische Regierung in Stuttgart den katholischen Geistlichen trotz einiger Spannungen geboten hatte.<sup>10</sup>

Neben den strittigen Besitzverhältnissen war es am Ende nicht zuletzt die von der kaiserlichen Verwaltung bewusst in der Schwebe gehaltene Rechtsstellung der württembergischen Prälaten, die zu den neuerlichen Auseinandersetzungen zwischen Herzog und Inhabern führte. Von württembergischer Seite konnten diese nun freilich nicht mehr wie noch 1632 durch die Vertreibung der Inhaber gelöst werden. Ganz anders als nach der ersten Restitution wurde dem Herzog sogar das Heft aus der Hand genommen, erst einmal übernahmen die Prälaten die Initiative.

Im Umfeld des württembergischen Prälatendirektoriums bestanden wohl von Beginn an keine Zweifel, dass weiterhin allein durch gemeinsame Bemühungen der Klosterinhaber eine dauerhafte Sicherung der Klöster für die Orden zu erreichen war. Ihrer bisherigen politischen Linie folgend, richteten sich die Blicke der Prälaten dabei erneut auf den kaiserlichen Hof in Wien. Bereits im Mai 1639, also kaum mehr als ein halbes Jahr nach der Rückkehr des Herzogs, ließ sich Georg Schönhainz gegenüber dem Denkendorfer Verwalter Johann Schnizer vernehmen, die württembergischen Klöster sollten sich gemeinsam an den Kaiser wenden, um den bereits zahlreich erfolgten herzoglichen Übergriffen Einhalt gebieten zu lassen.<sup>11</sup> Allerdings dauerte es noch bis in den Herbst, bis sich das Projekt so weit konkretisierte, dass sich ein neuerlicher Prälatentag damit befassen konnte.<sup>12</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die ersten Beschwerden beim Kaiser eingereicht worden.<sup>13</sup>

## 1.1 Der Esslinger Prälatentag 1639 und die Ausarbeitung der Gravaminaschriften

Die Bemühungen des Direktoriums um gemeinsame Aktivitäten am Wiener Kaiserhof erforderten geeignete Mittel, zu denen neben einer gemeinsamen inhaltlichen

<sup>10</sup> Wie in den folgenden Jahren mit dem Herzog waren die Klosterinhaber vor dessen Rückkehr auch mit der habsburgischen Verwaltung in Streitigkeiten um Verwaltungszuständigkeiten, Zehntrechte etc. verwickelt gewesen, vgl. HHSStA, StAb, Württembergica, K. 50, passim.

<sup>11</sup> Vgl. HStAS, A 480, Bü. 20, unfol.: Schnizer an Bischof Johann, Esslingen 8. 5. 1639, prä. 12. 5.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., A 470, Bü. 9, unfol.: Abt Joachim Müller an Abt Alphons Kleinhans, Bebenhausen 4. 10. 1639, prä. 6. 10.

<sup>13</sup> Nach einem Bericht des württembergischen Residenten Jeremias Pistorius von Burgdorf waren schon im Herbst 1639 Adelberg, Hirsau und Alpirsbach beim Kaiser vorstellig geworden, vgl. ebd., A 66, Bü. 32, Nr. 88: Pistorius an Eberhard, Wien 16./26. 10. 1639, prä. 26. 10./6. 11.].

Linie die Bestellung eines Agenten und vor allem auch dessen gemeinschaftliche Finanzierung zählten. Auf all dies wollten sich die Inhaber auf einem nach Esslingen einberufenen Prälantenstag verständigen, der am 13. Oktober im Kaisheimer Hof begann.<sup>14</sup> Gleich zu Beginn kam es allerdings zu Unstimmigkeiten, da sich Schönhainz dermaßen über die fehlende Unterstützung seiner Anstrengungen durch die Kollegen beklagte, dass er sein Amt niederlegte und sich erst nach einigem hin und her zu einer *interims vortführung deß Directorii* bereiterteklärte.<sup>15</sup> Trotz des ungünstigen Auftakts verständigten sich die restituierten Prälaten in den darauf folgenden Tagen auf die dem Herzog als dem gemeinsamen Widersacher entgegenzusetzenden Maßnahmen. Einen ersten wichtigen Beitrag dazu leistete das durch das Kloster Lorch in Esslingen vertretene St. Blasien, indem es sich bereiterteklärte, den Konventualen Placidus Rauber<sup>16</sup> als gemeinsamen Agenten der restituierten Prälaten nach Wien zu entsenden. Diese versicherten im Gegenzug, seinen Unterhalt sicherzustellen und verabschiedeten zu diesem Zweck auch gleich eine entsprechende Anlage, durch die etwas mehr als 3700 Gulden zur Verfügung gestellt werden sollten.<sup>17</sup> Diese Summe war zwar geeignet, Raubers Lebensunterhalt am Kaiserhof einige Zeit sicherzustellen, allerdings war allein durch den Beschluss der Umlage noch keineswegs der tatsächliche Eingang der veranschlagten Gelder gewährleistet.<sup>18</sup>

Um gegenüber dem Reichshofrat ein möglichst geschlossenes Erscheinungsbild zu bieten, verständigten sich die Inhaber ferner darauf, die vom Herzog begangenen Eingriffe, *vor allen dingen, waß der Religion undt immedietet entgegen gemaint, darin daß allgemeine haubtwesen hafftet*, zwar für jedes Kloster getrennt, aber

<sup>14</sup> Vgl. GLAK, 99, 566, unfol.: Rauber an Abt Franziskus Chullot von St. Blasien, Lorch 24. 11. 1639, präs. fehlt.

<sup>15</sup> HStAS, A 480, Bü. 20, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 18. 10. 1639, Kopie. Der Rezess wurde offenbar an andere Klöster verschickt, er findet sich unter anderem im Archiv des Klosters Salem (vgl. GLAK, 98, 2536, unfol.). Die genauen Teilnehmer des Konvents lassen sich nicht feststellen, aus verschiedenen Stücken ergibt sich die Teilnahme der Äbte Georg Schönhainz (er vertrat auch Pfullingen), Joachim Müller (auch für Alpirsbach und Herrenalb), Wolfgang Rupp, daneben Vinzenz Lang und Placidus Rauber für Lorch, Johann Schnizer für Denkendorf, Adam Adami für Murrhardt, Markus Deuringer für Hirsau sowie Conrad Darath für das Stift Stuttgart (vgl. v. a. HStAS, A 83, Bü. 4 b, passim).

<sup>16</sup> Seine Lebensdaten sind unbekannt, er studierte ab 1615 in Dillingen und war von 1649 bis 1660 Abt des badischen Klosters Schwarzach, vgl. NEESEN: Bucelin, S. 159 f.

<sup>17</sup> HStAS, A 480, Bü. 20, unfol.: Anlage der Klöster zu den Verhandlungen in Wien, [o. D.]. An dieser Umlage waren bis auf Anhausen und Herbrechtingen alle Mannsklöster beteiligt, zusätzlich auch Pfullingen, Gottesau, Lichtenstern, Rechentshofen und die beiden Propsteien Herrenberg und Stuttgart. In seinem Bericht nach St. Blasien nennt Placidus Rauber dagegen nur eine Bewilligung in Höhe von 3000 fl., von denen 200 fl. auf das Kloster Lorch entfielen, vgl. GLAK, 99, 566, unfol.: Rauber an Chullot, Lorch 24. 11. 1639, präs. fehlt.

<sup>18</sup> Die Gelder sind bis in den Januar 1640 auch nur schleppend eingegangen, vgl. HStAS, A 470, Bü. 9, unfol.: Johann Wagner an Abt Alphons Kleinhans von Alpirsbach, Bebenhausen 6. 1. 1640, präs. fehlt.

dennoch in einer einheitlichen äußeren Form einzureichen.<sup>19</sup> Die einzelnen Klöster sollten ihre Klageschriften dabei nicht selbst, sondern gesammelt über das Direktorium nach Wien übersenden, zudem sollten die Stücke in vierfacher Ausfertigung beim Direktorium eingereicht werden, damit sie nötigenfalls auch den katholischen Kurfürsten zugeleitet werden konnten,<sup>20</sup> was zumindest in einigen Fällen auch geschah.<sup>21</sup> Um der gemeinsamen Sache größere Kohärenz zu verleihen, verfassten die Prälaten zusätzlich eine Supplikationsschrift, welche Rauber nicht nur zur Einreichung in Wien mitgegeben, sondern auch an den kurbayerischen Hof nach München eingeschickt wurde.<sup>22</sup> Darin war zwar zugestanden, die Stichhaltigkeit ihrer beanspruchten Reichsunmittelbarkeit möge allein mit Blick auf die „Regensburger Resolution“ vom 9. Dezember 1636 *zweifelhaftig scheinen*, jedoch habe der Kaiser diese durch mehrere nachfolgende Erlasse zugunsten der Inhaber klargestellt, der Herzog seinerseits diesen Zustand durch die Reversalverschreibung vom 24. Oktober 1638 akzeptiert. Daher habe es gegenwärtig das Ansehen, dass die Geistlichen wieder *in die rechte völlige possession, so woll der Gottsheuser, deren underthonen, gütter, grunndt unnd boden, als der immedietet unnd all annderen vor hundert unnd mehr Jahren gehabter Rechte unnd gerechtighaiten, cum omni causa [...]* eingesetzt seien. Daraus entwickelten die württembergischen Prälaten den Ausgangs- und Bezugspunkt ihrer Beschwerden, dem sie die zahlreichen Eingriffe des Herzogs in ihre Besitztümer und Rechte gegenüberstellten.<sup>23</sup>

Im Ergebnis erwies sich der Prälatenkonvent des Jahres 1639 als eindeutiges Bekenntnis zur Fortsetzung des von Christoph Besold gewiesenen Weges, nämlich über die Durchsetzung der Reichsunmittelbarkeit zur dauerhaften Sicherung der Klöster zu gelangen. Was also die politischen Verhandlungen bis zur Rückkehr des

<sup>19</sup> Ebd., A 480, Bü. 20, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 18.10.1639, Kopie. Eine allgemeine Vorlage für die Gravaminahefte ebd., B 557, Bü. 1, Fsz. 5, unfol.: Information und Beschreibung aller württembergischen Eingriffe in das in Württemberg gelegene Immediatkloster N., [o. D.].

<sup>20</sup> Vgl. ebd., A 480, Bü. 20, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 18.10.1639, Kopie.

<sup>21</sup> Die von Adelberg, Lorch, Bebenhausen, Hirsau und Maulbronn erstellten Gravaminahefte finden sich in München, vgl. BayHStA, Kschw, 1860, unfol.

<sup>22</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Württembergische Prälaten und Administratoren an den Kaiser, Esslingen 18.10.1639, präs. RHR 7.1.1640, Kopie. Vermutlich über Denkendorf gelangte auch ein Exemplar ins Konstanzer Archiv (vgl. GLAK, 83, 35, unfol.), ein weiteres fand sich in der Kanzlei des Reichsprälatenkollegiums (vgl. HStAS, B 362, Bd. 145, unfol.). In München hat sich lediglich das Anschreiben erhalten, in dem auf die Beifügung der an den Kaiser gerichteten Schrift verwiesen und um Hilfe gebeten wird (vgl. BayHStA, Kschw, 1860, unfol.: Inhaber an Maximilian, Esslingen 18.10.1639, präs. fehlt). Im Auftrag Maximilians I. antwortete Richel, Bayern wolle wegen der württembergischen Eingriffe gern für die Inhaber interzedieren, allerdings sollten sich diese auch an die übrigen katholischen Kurfürsten wenden, vgl. ebd., unfol.: Richel an die Inhaber, München 14.12.1639, Konzept.

<sup>23</sup> HStAS, A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Württembergische Prälaten und Administratoren an den Kaiser, Esslingen 18.10.1639, präs. RHR 7.1.1640, Kopie.

Herzogs nicht vermocht hatten, das sollte auf juristischem Wege vor dem Reichshofrat erreicht werden. Dabei genügte es nun freilich nicht mehr, im Gesamtpaket eine Entscheidung über die Rechtsstellung der württembergischen Klöster zu suchen. Stattdessen musste es nun das Ziel sein, für jeden einzelnen Konvent juristisch tragfähige Beweise einer Reichsunmittelbarkeit zu erbringen. Unmittelbar nach der Abreise der Prälaten und ihrer Vertreter aus Esslingen machten sich die Konvente daher an die Durchforstung ihrer Archive, stellten Dokumente und Beschwerden zusammen und formulierten daraus ihre Gravaminahefte, welche in der Folge beim Direktorium der Prälatenunion zur umgehenden Weiterleitung nach Wien eintrafen.

## 1.2 Die Einreichung der Klagen und erste Bemühungen Raubers in Wien

Bald nach dem Esslinger Konvent begab sich Placidus Rauber nach Wien, wo er Anfang Januar 1640 tätig wurde.<sup>24</sup> Rauber war in der ersten Jahreshälfte allerdings nicht der einzige Vertreter südwestdeutscher Prälaten am Kaiserhof. Dort nahmen nämlich bereits der Ochsenhausener Konventuale Romanus Hay – dieser war bereits seit einiger Zeit in Wien<sup>25</sup> – sowie Abt Benedikt Rauh von Wiblingen<sup>26</sup> die Interessen verschiedener Klöster wahr.<sup>27</sup> Das Bemühen der württembergischen Prälatenunion, die Angelegenheiten der restituierten Klöster in Wien gebündelt vorzubringen und durch Rauber als ihrem gemeinsamen Agenten betreiben zu

<sup>24</sup> Seine Akkreditierung für St. Blasien, Lorch und Nellingen wurde am 9. Januar 1640 vom Reichshofrat bestätigt, vgl. ebd., A 83, Bü. 4a, unfol.: Kreditiv für Placidus Rauber, St. Blasien 15. 9. 1639, präs. fehlt. Das entsprechende Kreditiv für die württembergischen Inhaber ebd., Bü. 4b, unfol.: Kreditiv der Prälaten für Rauber, Esslingen 18. 10. 1639, präs. 28. 10., Kopie.

<sup>25</sup> Nach einem Bericht Pistorius' war Hay im August 1639 schon seit längerem in Wien, vgl. ebd., A 66, Bü. 32, Fsz. 4, Nr. 36: Pistorius an Eberhard, Wien 10. 8. 1639, präs. 10. [20.] 8. Am Reichshofrat war er dort vor allem für Ochsenhausen, Rot und Schussenried und deren Differenzen mit den Reichsstädten Ravensburg und Biberach tätig, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 116 und Bd. 119.

<sup>26</sup> 27. 11. 1598 – 31. 8. 1663, 1616 Profess in Wiblingen, Studium in Dillingen, 1627–1629 Prior in St. Georgen, ab 1635 Abt von Wiblingen, 1641–1647 bayerischer Feldgeistlicher. Rauh war zudem ab 1629 Administrator des Priorats Reichenbach. Vgl. zu ihm NAEGELE: Rauh; SCHREINER: Untersuchungen, S. 313.

<sup>27</sup> Über die Tätigkeit der beiden Geistlichen ist wenig bekannt, ihre Berichte aus Wien sind nur sehr fragmentarisch überliefert. Auch über die Form ihrer Zusammenarbeit lässt sich nur wenig sagen, allerdings war diese nicht frei von Unstimmigkeiten und Eifersüchteleien. So legte Hay in einem Bericht nach Alpirsbach Wert darauf, die eigenen Verdienste gegenüber denjenigen des Kollegen aus St. Blasien herauszustellen (vgl. HStAS, B 481, Bü. 14, unfol.: Romanus Hay an Abt Wunibald Waibel, Wien 1. 5. 1640, präs. 21. 5.). Berichte Rauhs zu seiner Tätigkeit nach Wiblingen und Reichenbach ebd., A 516, Bü. 40, unfol.



lassen, stieß rasch auf Widerstände. Erneut zeigte sich auch Abt Georg Gaisser<sup>28</sup> von St. Georgen als Abweichler. Er war schon zuvor in Distanz zu den Bemühungen der württembergischen Kollegen um eine effektive Äbteunion geblieben und wollte mit dieser weiterhin keine gemeinsame Sache machen. Er ließ seine Interessen in Wien daher nicht durch Rauber vertreten, sondern hielt bezeichnenderweise an seinem bisherigen Agenten Romanus Hay fest. Hinzu kam, dass Gaisser auch eine andere Vorgehensweise als die Prälätenunion wählte, indem er in Wien vorrangig supplizieren und nicht wie die Kollegen prozessieren ließ.<sup>29</sup>

Die erste Aufgabe Placidus Raubers bestand nun darin, wie auf dem Konvent der Prälätenunion beschlossen, den kaiserlichen Reichshofrat zu mobilisieren, um möglichst rasch eine Entscheidung zugunsten der württembergischen Inhaber herbeizuführen. Dies geschah zunächst über die Einreichung der Gravaminahefte, welche die konkreten Klagen und Beschwerden der einzelnen Klosterinhaber über die herzoglichen Eingriffe des Jahres 1639 enthielten und sich – dem Esslinger Rezess folgend – in inhaltlichem Aufbau und äußerer Gestalt stark ähnelten.<sup>30</sup> Die ersten dieser im Umfang sehr unterschiedlichen Gravaminahefte wurden dem Reichshofrat am 7. Januar 1640 eingereicht.<sup>31</sup> Auf die Zusammenstellung der Klagen folgten konkrete Bitten um deren Abstellung, oft auch verbunden mit der Darle-

<sup>28</sup> 16. 9. 1595 – 29. 8. 1655, Studium in Dillingen, Ingolstadt und Freiburg, 1621 Prior in Amtenhäusen, ab 1627 Abt von St. Georgen, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 159; SCHULZ: Strafgericht.

<sup>29</sup> Eine dazu von Hay im April 1640 eingereichte Supplik in HStAS, A 83, Bü. 4a, unfol.: Supplik Abt Georgs an den Kaiser, [o. D.], präs. 28. 4. 1640, Kopie. Anfang Mai regte Hay an, das Mandat für St. Georgen ebenfalls an Rauber zu übertragen, da es dessen finanzielle Mittel im Unterschied zu den seinigen erlaubten, dem Kaiserhof nachzureisen und so für eine ununterbrochene Vertretung zu sorgen (vgl. GLAK, 100, 415, unfol.: Romanus Hay an Abt Georg Gaisser, Wien 2. 5. 1640, präs. 15. 5.). Tatsächlich ist auch Rauber Ende April in Wien für Gaisser tätig gewesen und hat ein weiteres Memorial übergeben (vgl. ebd., unfol.: Rauber an Gaisser, Wien 25. 4. 1640, präs. 15. 5.). Die Vorgehensweise Gaiszers erscheint insofern unverständlich, als er ebenso wie die württembergischen Kollegen zunächst die Durchsetzung seiner schwäbischen Kreisstandschaft anstrebte (vgl. die Schriftstücke dazu in HStAS, A 83, Bü. 4a). Möglicherweise besaß Gaisser keine Kenntnis von den Esslinger Beschlüssen im Oktober 1639 (der Jahrgang 1639 fehlt leider im Tagebuch Gaiszers, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2).

<sup>30</sup> Die jeweils mit einem Anschreiben versehenen Konvolute sind zu Heften gebunden und weisen eine inhaltliche Dreiteilung auf. So sind konsequent die Bereiche Religion, Jurisdiktion und Beschwerden bezüglich der *Possessio bonorum* unterschieden, es folgt jeweils eine Zusammenstellung beglaubigter Dokumentbeilagen zur Rechtsstellung des jeweiligen Klosters, vgl. HStAS, A 83, Bü. 4a und 4b.

<sup>31</sup> Es handelte sich dabei um die Gravaminahefte der Klöster Lorch, Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn (vgl. ebd., Bü. 4a). Denkendorf, Nellingen, Alpirsbach und Murrhardt hatten am 7. Januar eine knappe Klageschrift eingereicht, das eigentliche Gravaminaheft folgte am 23. Februar, zusammen mit einer Klageschrift der Äbtissin von Lichtental wegen der Klöster Mariäberg und Kirchbach, für die jedoch keine Reichsunmittelbarkeit verlangt wurde (vgl. ebd., Bü. 4b).

gung teilweise konkreter Ansprüche, die vor allem den reichsrechtlichen Status der Klöster betrafen und die mittels der beigefügten Dokumente belegt werden sollten. Die Erwartungen an den Kaiser waren teilweise sehr klar formuliert. So gab Abt Christoph Schaller von Maulbronn der kaiserlichen Kanzlei zu erkennen, er und sein Kloster mögen doch in zukünftigen Schreiben als *Unserem unndt deß h[eiligen] Röm[ischen] Reichs Closter Maulbron und Abbt* titulierte werden.<sup>32</sup>

Dass es den Inhabern nicht allein um ein Ende der württembergischen Übergriffe ging, sondern vorrangig um eine endgültige kaiserliche Erklärung zur Bestätigung ihrer beanspruchten Reichsunmittelbarkeit, ergab sich besonders deutlich aus dem Inhalt der bereits erwähnten Esslinger Klageschrift, die dem Reichshofrat – gewissermaßen zur Verdeutlichung des Gesamtanliegens – zusammen mit den einzelnen Beschwerdeschriften eingereicht wurde.<sup>33</sup> Wie bereits erwähnt, nahm diese Schrift Bezug auf die Stellung der restituierten Inhaber zum Reich, verwies auf die von Rauber einzureichenden Konvolute und kam dann zum eigentlichen Kern der von den Inhabern verfolgten Absicht, indem dem Kaiser *als unnserrn unndt der H[eiligen] Khirchen, wie auch der lieben Iustitien allerhöchsten protectorem unnd Patronum in allertüeffister demuth* eine Reihe konkreter Bitten vorgelegt wurde. Mit der ersten wurde Ferdinand III. aufgefordert, die württembergischen Klöster unter seinen Schutz und Schirm zu stellen, *unndt zu Handhabung unnserrer iudice Praetore Recht-messiger weiß recuperierter unndt erlangter immedietet* die Anweisung an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises ergehen zu lassen, *hinfüro unns als von E. Kay. May. declarierte Reichsständt zue allen khünfftigen Craißtäggen zubeschreiben* und sie weiterhin den Reichsmatrikeln gemäß *neben anndem Reichs Praelaten zu collectiern*. Mit den folgenden Bitten wurde der Kaiser um die Abstellung der herzoglichen Eingriffe durch einen umgehenden Befehl an den Herzog ersucht, bis zur Entscheidung über die eingebrachten Klageschriften den Zustand zum Zeitpunkt seiner Rückkehr aus dem Exil wiederherzustellen, da ihnen andernfalls *mercklicher abgang, oder in khürze etlicher unnsere endtliche emigration* drohe.<sup>34</sup>

Indem die württembergischen Prälaten ihre Reichsunmittelbarkeit zum Dreh- und Angelpunkt ihrer Argumentation machten, zielte ihre Strategie nicht allein darauf, durch ein entsprechendes Urteil die Abstellung der herzoglichen Übergriffe zu erreichen. Ein solches Urteil sollte vielmehr aus Sicht der Prälaten im Umkehrschluss die erneute Bestätigung ihrer immediaten Stellung implizieren. Die juristische Klage sollte also als Vehikel dienen, die politisch bis dahin nicht eindeutig geklärte Rechtsstellung der württembergischen Prälaten zum Nachteil des Herzogs

<sup>32</sup> Ebd., Bü. 4 a, unfol.: Christoph ord. Cisterc., Abt von Maulbronn gegen Herzog Eberhard, Gravamina 1639, präs. 7.1.1640. Eine beinahe identische Formulierung findet sich diesbezüglich im Gravaminaheft des Klosters Lorch, vgl. ebd., unfol.: Abt Franciscus von St. Blasien OSB gegen Herzog Eberhard Gravamina 1639, präs. 7.1.1640.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Württembergische Prälaten und Administratoren an den Kaiser, Esslingen 18.10.1639, präs. 7.1.1640, Kopie.

<sup>34</sup> Ebd.

zu entscheiden. Den Stein hierzu hatte Rauber ins Rollen gebracht. Während der nächsten Wochen verschwand die Angelegenheit zunächst in den behäbigen, aber doch stetig tätigen Mühlen des Reichshofrats, welcher die Eingaben zu prüfen, zu beraten, zu beschließen und den übrigen Instanzen des kaiserlichen Hofes – dem Geheimen Rat bis hin zum Kaiser selbst – zuzuleiten hatte.

## 2. Die Reaktion des Herzogs

Die Eberhard III. durch Kaiser Ferdinand III. schließlich erlaubte Rückkehr in sein Land stellte den Herzog zunächst vor die Aufgabe der Reorganisation des württembergischen Hofes und der Landesverwaltung. Damit war untrennbar die Notwendigkeit verbunden, die Herrschaft über Land und Leute nicht allein faktisch wieder auszuüben, sondern diese durch die kaiserliche Belehnung auch formal übertragen zu erhalten. Da Eberhards politische Linie bis 1638 den nach jedem Herrscherwechsel im Reich – sei es nun in den Territorien oder im Kaisertum – erforderlichen Erhalt der Reichslehen aus der Hand des Kaisers unmöglich gemacht hatte, war es nach der inzwischen erfolgten Aussöhnung mit dem Reichsoberhaupt an der Zeit, jetzt diesen mehr als nur protokollarischen Schritt nachzuholen.<sup>35</sup>

Die Gesuche um die Verleihung der Reichslehen<sup>36</sup> sowie der böhmischen Lehen<sup>37</sup> Württembergs wurden bereits Anfang Juni 1639 nach Wien gesandt. Zwar war es im 17. Jahrhundert nicht mehr üblich, persönlich die Lehen in Empfang zu nehmen; auf schriftlichem Wege konnte dies aber ebensowenig geschehen. Der Herzog musste zu diesem Zweck daher einen seiner Räte als Stellvertreter entsenden. Mit den ersten Verhandlungen zur Erlangung der Lehen betraute Eberhard III. zunächst seinen Rat David Schmidlin<sup>38</sup>, der Anfang August 1639 in Wien eintraf.<sup>39</sup> Bereits durch diese Personalie wurde deutlich, dass aus Stuttgarter Sicht nicht mit einem raschen Erfolg der Verhandlungen gerechnet wurde, da es herkömmlicherweise adeligen Räten vorbehalten war, stellvertretend für ihre Landesherrn die Lehen in Empfang zu nehmen.

<sup>35</sup> Dass Belehnungen weit mehr als nur zeremonielle Elemente im Verfassungsleben des Alten Reiches waren, zeigen die jüngeren Studien Stollberg-Rilingers, vgl. v. a. STOLLBERG-RILINGER: Zeremoniell.

<sup>36</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 32, Fsz. 3, Nr. 4 a: Eberhard an den Kaiser, Stuttgart 31. 5./10. 6.]1639, Konzept (AV).

<sup>37</sup> Es handelte sich dabei um die Festung Neuenburg, Burg und Stadt Beilstein, Burg und Stadt Lichtenberg, sowie um Burg und Stadt Botwar, vgl. ebd., Nr. 3: Eberhard an den Kaiser, Stuttgart 31. 5./10. 6.]1639, Konzept (AV). Daneben GOTTHARD: Konfession, S. 14.

<sup>38</sup> Geboren 1603, ab 1621 Studium in Tübingen, 1626 Promotion. 1624–1634 Kanzleiadvokat, 1635–1642 Vizerentkammerprokurator. Er resignierte dann und starb vor 1656. Vgl. BERNHARDT: Zentralbehörden, Bd. 2, S. 618; PFELSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1355, 1661, 1687.

<sup>39</sup> Der erste erhaltene Bericht in HStAS, A 66, Bü. 32, Fsz. 3, Nr. 30: Schmidlin an Eberhard, Wien 24. 7./4. 8.]1639, prärs. 3./13.]8.



Abb. 6: Brustbild Herzog Eberhards III. von Württemberg (1614–1674) nach seiner Rückkehr aus dem Straßburger Exil.

Während seiner Tätigkeit in Wien war Schmidlin nicht auf sich allein gestellt. So konnte er auf die Unterstützung des württembergischen Residenten, Jeremias Pistorius von Burgdorf,<sup>40</sup> zurückgreifen, welcher schon seit 1619 die württembergischen Interessen in Wien und Prag vertrat. Von besonderer und in den folgenden Jahren stetig zunehmender Bedeutung für die Wahrnehmung der württembergischen Interessen am Kaiserhof war daneben aber vor allem die tatkräftige Unterstützung des Juristen Wilhelm Bidembach<sup>41</sup>, der über erstklassige Kontakte zu Teilen des Reichshofrats verfügte und nach dem Krieg – obwohl Lutheraner – selbst in den Reichshofrat aufstieg.<sup>42</sup> Bidembach hielt sich vorrangig in der Funktion als dänischer Resident in Wien auf und stand – von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>43</sup> – in keinem direkten Dienstverhältnis zum württembergischen Herzog.<sup>44</sup> Stattdessen wurde er für Eberhard III. wie für dessen Gesandte in Wien zum kompetenten Ansprechpartner in politischen und juristischen Fragen,<sup>45</sup> der auch und vor allem

<sup>40</sup> Sein Geburtsjahr ist unbekannt, ab 1612 württembergischer Resident in Wien, als solcher starb er im Oktober 1651. Vgl. ebd., A 16 a, Bü. 105, Nr. 79: Pistorius an Eberhard, Wien 12./22. 12. 1645, präs. 24. 12. [3. 1. 1646]; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1364, 1366. Knapp zu seiner Tätigkeit vgl. BOCK/BÜHRELEN-GRABINGER/UHLAND: Gesandtenberichte, S. 65–75; GOTTHARD: Konfession, passim. Wie die meisten Reichshofratsagenten hat Pistorius neben Württemberg auch andere Reichsstände am Kaiserhof vertreten. In der ersten Hälfte der 1630er Jahre taucht er als hessen-darmstädtischer Agent am Kaiserhof auf (vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/1, S. \*51), schon zuvor war er für die Reichsstadt Regensburg und später unter anderem für die Städte Isny und Schweinfurt sowie die Grafen Pappenheim und Leiningen tätig (vgl. ORTLIEB: Auftrag, S. 272 f.; HHStA, RHR, RP, Bd. 119). Zu den am Reichshofrat tätigen Agenten vgl. EHRENPREIS: Reichshofratsagenten.

<sup>41</sup> 1587/89–15. 12. 1655, ab 1602 Studium in Tübingen, 1614–1618 württembergischer Rat, 1618–1625 Oberrat, 1625 Promotion, 1628 Jura-Professur in Tübingen. 1631 ging er als dänischer Resident nach Wien, im Dezember 1648 Ernennung zum Reichshofrat, 1654 Nobilitierung durch den Kaiser. Bidembach war nach dem Westfälischen Frieden der zweite Protestant, der Aufnahme in den Reichshofrat fand. Zu Wilhelm Bidembach und seiner Familie vgl. BERNHARDT: Zentralbehörden, Bd. 1, S. 170 f.; GSCHLISSER: Reichshofrat, S. 259 f.; KÜMMERLE: Bidembach, v. a. S. 265–335; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1207.

<sup>42</sup> Im Mai 1636 notierte Johann Heinrich von Pflaumern, Bidembach sei mit Reichshofrat Johann Matthias Prickelmayer *gar familiariter et intime bekennt, und gemeinlich sein Spaziergesell* (GLAK, 98, 2535, unfol.: Diarium der Wiener Verhandlungen wegen der württembergischen Klöster, 1636).

<sup>43</sup> So hat er eine Zeitlang im Streit wegen Möckmühl offiziell für Eberhard verhandelt, vgl. HStAS, A 66, Bü. 32, Fsz. 4, Nr. 63: Eberhard an Bidembach, Stuttgart 11./[21.]9. 1639, Konzept (AV). Als Beilage übersandte der Herzog ein Kreditiv für die entsprechenden Verhandlungen. Auch 1645 und 1646 war Bidembach phasenweise für Württemberg mit offiziellen Verhandlungen in der Klosterfrage betraut, vgl. dazu die Korrespondenz ebd., A 90D, Bd. 11; sein Kreditiv vom 11./[21.]3. 1646 ebd., A 83, Bü. 5 b, Nr. 96. Vgl. auch KÜMMERLE: Bidembach, S. 323–327.

<sup>44</sup> Undifferenziert Philippe-von Kietzell, die übersieht, dass eine Doppelvertretung des Herzogs in Wien allein aus finanziellen Gründen unwahrscheinlich war (PHILIPPE-VON KIETZELL: Württemberg, passim).

<sup>45</sup> So bereits 1636, als der württembergische Gesandte nach Beobachtung Pflaumerns bei Bidembach ein- und ausging, vgl. GLAK, 98, 2535, unfol.: Diarium der Wiener Verhand-

als Verfasser verschiedener Gutachten und Memoriale für das Herzogtum Württemberg in Erscheinung trat. Diese wurden dann von den offiziellen württembergischen Vertretern lanciert oder eingereicht.<sup>46</sup>

Wie in Stuttgart wohl vorausgesehen, kamen die Sondierungen David Schmidlins und des Residenten Pistorius kaum von der Stelle und erst recht zu keinem Ergebnis, so dass der Herzog mehrmals um Aufschub der vorgesehenen Belehnungstermine bitten musste.<sup>47</sup> Unter dem Blickwinkel der Belehnungsfrage war die Mission Schmidlins daher ein eindeutiger Fehlschlag. Sie erzielte am Ende allerdings doch noch dem Herzog günstige Nebeneffekte. So wurde Württemberg durch die Präsenz des Rates in Wien in die Lage versetzt, ohne Zeitverlust auf die ersten Klagen der Klosterinhaber zu reagieren und in die bereits erwähnten Auseinandersetzungen wegen des Amts Möckmühl und des Klosters Lichtenstern einzugreifen.<sup>48</sup>

Für die sich immer deutlicher abzeichnenden juristischen Auseinandersetzungen erschien Schmidlin der Stuttgarter Regierung am Ende jedoch trotz aller extern verfügbaren Expertise als nicht ausreichend qualifiziert,<sup>49</sup> so dass Anfang Dezember 1639 der Rat Bernhard Planer<sup>50</sup> im Auftrag des Herzogs an den Kaiserhof aufbrach.

---

lungen wegen der württembergischen Klöster, 1636. Erneut im Kontext der Schmidlin-Gesandtschaft 1639, vgl. HStAS, A 66, Bü. 32 und 33.

<sup>46</sup> Dass Bidembach Bedenken trug, sich zu offenkundig für Eberhard zu engagieren, deutet ein Schreiben Pistorius' an, wonach Bidembach erklärt habe, *er setzte die feder gern an, weil Er aber alhie wohnet und sein stylus bekhandt ist, darf Ers nicht wol thun* (ebd., Fsz. 4, Nr. 84: Pistorius an Eberhard, Wien 9./19. 10. 1639, präs. 19./[29.]10.). Am Ende reichte Pistorius ein von Bidembach verfasstes Memorial wegen Möckmühl ein, nicht ohne den ängstlichen Hinweis an den Herzog, er habe die Befürchtung das Stück möge ihm zurückgegeben werden (vgl. ebd., Nr. 88: Pistorius an Eberhard, Wien 16./26. 10. 1639, präs. 26. 10./[5. 11.]). Der Reichshofrat zeigte sich von dem Memorial unbeeindruckt, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 118, fol. 29.

<sup>47</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 32 und 33. Schmidlin war daher auch Mitte September wieder zurück in Stuttgart, vgl. ebd., Bü. 32, Fsz. 4, Nr. 56: Eberhard an Pistorius, Stuttgart 4./[14.]9. 1639, Konzept (AV). Die Verzögerungen lagen maßgeblich in den politischen Implikationen der Belehnung begründet, die es von württembergischer Seite geraten erscheinen ließen, die Lehensübertragung besser noch weiter zu verzögern. Es ist vor diesem Hintergrund auch bezeichnend, dass die Belehnung mit den Reichslehen tatsächlich erst zu Beginn der 1650er Jahre, und damit erst nach der endgültigen Regelung aller offenen Fragen, erfolgte.

<sup>48</sup> Ende August befasste sich der Reichshofrat mit Beschwerden mehrerer württembergischer Klöster und den Gegenbeschwerden des Herzogs, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 116, fol. 195v–199r. Vgl. dazu auch HStAS, A 66, Bü. 32 und 33; die Instruktion Schmidlins enthielt bereits Anweisungen wegen Möckmühl und Lichtenstern, vgl. ebd., Bü. 33, Nr. 1: Instruktion für David Schmidlin, Stuttgart 31. 5./[10. 6.]1639, Konzept.

<sup>49</sup> Pistorius wie auch Bidembach wiesen im Herbst 1639 wiederholt darauf hin, dass die Klosterinhaber und unter Umständen auch Tirol gegen den Herzog vor den Reichshofrat ziehen würden, vgl. ebd., A 66, Bü. 33.

<sup>50</sup> Lebensdaten und Werdegang sind weitgehend unbekannt. Promovierter Jurist, ab 1640 württembergischer Oberrat, ab Frühjahr 1641 für Württemberg am Regensburger Reichstag, 1650 Consiliarius der Stadt Augsburg (vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1227). Planer war erst Ende November 1639 von der Stadt Heilbronn in die Dienste des Herzogs

Seine Instruktion hatte ihm noch vorgegeben, sich hauptsächlich wegen des Konflikts mit Innsbruck um die zwischen Tirol und Württemberg strittigen Flecken der Herrschaft Achalm zu engagieren,<sup>51</sup> nach dem Jahreswechsel rückte jedoch zunehmend die Verhandlung der von den restituierten Prälaten angestoßenen Klosterfrage in den Vordergrund.

Die Bemühungen des Pater Placidus Rauber und seiner Auftraggeber sind anfangs vor allem von Planer deutlich unterschätzt worden, welcher Anfang Januar 1640 zunächst vagen Gerüchten vom Kaiserhof Glauben schenkte, *das die Pfaffen und andere Donatisten, die auß dem Herzogthumb Württemberg abgezwickte guetter, nit behaupten werden.*<sup>52</sup> Einige Tage später hielt er es dann nicht einmal mehr (wie noch in seinem vorigen Bericht) für notwendig, genaue Erkundigungen über die Aktivitäten der Inhaber einzuholen, damit dadurch nicht der Eindruck entstehe, als *ob man sich vor ihnen fürchte*. Zu den Anstrengungen der Inhaber äußerte er eher lapidar, *diese leuth bemüehen sich zwar heftig, gehet ihnen aber auch nit gleich alles nach ihrem sinn und vorsatz hinauß*. Auch eine Unterredung Planers mit dem Grafen Trauttmansdorff trug dazu bei, ihn in Sicherheit zu wiegen, da ihm der kaiserliche Obersthofmeister auf seine Beschwerden wegen der Anmaßungen der Prälaten erklärte, *derartiges solte man nit leiden, Pfaffen blieben Pfaffen, und Ihre f. G. weren ein geborner Fürst, denen dergleichen* [es ging zuvor um Eberhards fehlende Mittel zur Jagd], *wie iebnen das betten zustündte.*<sup>53</sup>

Zunächst wurden deshalb nicht einmal konkrete Überlegungen über das weitere Vorgehen angestellt, zudem dauerte es noch bis Anfang Februar, ehe Pistorius aus

---

entlassen worden, für die Reichsstadt war er als Syndikus und Ratsadvokat tätig gewesen (vgl. HStAS, A 66, Bü. 33, Nr. 20: Heilbronn an Eberhard, Heilbronn 10./[20.]11.1639, präs. 13./[23.]11.). Jeremias Pistorius hielt Planer für einen kompetenten Juristen, äußerte aber Zweifel ob seiner guten Aufnahme in Wien, da Planer vorbelastet sei, *weil er vor disem doch zue Hailbron in denen Consiliis gesessen [...], geredt und votirt hat*, wodurch es *ein bitters geblüet geben* [könne], *sonderlich weil Er auch ein Schwedischer Donatariar gewest* (vgl. ebd., o. Nr.: Pistorius an Eberhard, Wien 20./30.11.1639, präs. 30.11./[9.12.]). Dieselbe Problematik stellte sich in der Person Johann Conrad Varnbülers auch bezüglich eines zweiten zentralen württembergischen Rats. Auch dieser war für den Heilbronner Bund tätig gewesen, was in Wien für Gesprächsstoff und beim Herzog für die Einschätzung sorgte, dass *derentwegen er dann in nicht geringer gefahr begriffen sein möchte* (ebd., Bü. 32, Nr. 56: Eberhard an Pistorius, Stuttgart 4./[14.]9.1639, Konzept (AV)).

<sup>51</sup> Vgl. ebd., Bü. 33, Nr. 2: Instruktion für Bernhard Planer, Stuttgart 20./[30.]11.1639, Konzept. Planer traf Mitte Dezember in Wien ein, vgl. ebd., o. Nr.: Planer an Eberhard, Wien 4./14.12.1639, präs. 14./[24.]12.

<sup>52</sup> Ebd., A 66, Bü. 33, o. Nr.: Beilage zu Planer an Eberhard, Wien 25.12.1639/[4.1.1640], präs. 4./[14.]1.

<sup>53</sup> Ebd., o. Nr.: Planer an Eberhard, Wien 1./11.1.1640, präs. fehlt. Ähnlich äußerte er sich auch noch eine Woche später, indem er erklärte, *es gehet denen Pfaffen nit nach ihrem sinn, und hatt man sich keines übereilens [...] zu befahren*. Zu den Nachrichten vom Esslinger Konvent wurde ausgeführt, *demnach uff allen dießen Mönichs Kuttten eine eingebildte immedietät gemacht erscheinet, und iedermann deren beredet werden will* (vgl. ebd., o. Nr.: Planer an Eberhard, Wien 8./18.1.1640, präs. fehlt).

dem Reichshofrat überhaupt vage in Erfahrung bringen konnte, worum es eigentlich bei den Eingaben der Prälaten ging. Auch der mit den Wetterzeichen am Kaiserhof gegenüber Bernhard Planer sicherlich deutlich besser vertraute württembergische Resident sah zunächst keinen besonderen Grund zur Unruhe und ließ sich zu der Fehleinschätzung verleiten, die Angelegenheit drehe sich in erster Linie um dem Herzog vorgeworfene Eingriffe in die niedere Gerichtsbarkeit und die Jagdrechte der Prälaten, zu welchen er zudem zu melden wusste, sie würden sich *die immedietet gar zu starckh ein[bilden], und wollen kheinem Menschen underworffen sein*.<sup>54</sup>

Die von den württembergischen Vertretern noch als vergleichsweise harmlos empfundene Situation war allerdings trügerisch. Erst Ende Februar 1640 scheint Planer der potenzielle Ernst der Lage deutlich geworden zu sein. Er berichtete nach Stuttgart, er habe wiederholt der Darstellung der Prälaten widersprechen müssen und erklärt, *das nehmlichen die Immediätet, welche sie als das fundament ihrer Klagten praetendiren*, von Herzog Eberhard energisch bestritten werde. Zudem habe Wilhelm Bidembach für den Fall einer Proposition der Angelegenheit im Reichshofrat ein Schriftstück erstellt, welches Planer *privatim* ausgewählten Hofräten zugehen lassen wollte, um so möglichst früh auf die Meinungsbildung des Gremiums einzuwirken.<sup>55</sup> Anfang März hatte Planer schließlich das ganze Ausmaß der Bemühungen Raubers und der Inhaber erkannt, durch deren Streben nach Reichsunmittelbarkeit dem Herzog schwerstes Unheil zugefügt und *gleichsam in das hertz gegriffen* werde. Diese Einsicht veranlasste ihn auch zum Nachdenken über seine weitere Strategie, und ob er weiter wie in der Instruktion befohlen nur sehr zurückhaltend und unter der Hand agieren, *oder aber uff sie loß gehen, den deckel vom hafen thuen, und uff gebürende weiß, praeveniendo ihnen den Ranck ablauffen solte*.<sup>56</sup>

Die Betriebsamkeit der württembergischen Vertreter legte sich in den folgenden Wochen wieder etwas, da die Blicke des kaiserlichen Hofes zunehmend auf den in Nürnberg tagenden Kurfürstentag<sup>57</sup> sowie auf die Vorbereitung des geplanten

<sup>54</sup> Ebd., Bü. 34, Nr. 44: Pistorius an Eberhard, Wien 8. 2. 1640, präs. 8./[18.]2. Vgl. auch ebd., Beilage Planers zu Nr. 45: Planer an Eberhard, 29. 1./8. 2. 1640, präs. 8./[18.]2.

<sup>55</sup> Ebd., Bü. 34, Beilage Planers zu Nr. 49: Planer an Eberhard, Wien 12./22. 2. 1640, präs. 22. 2./[4. 3.]. Bidembach wird hier zwar nicht namentlich erwähnt, es muss sich aber um den dänischen Residenten handeln, welcher dem württembergischen Vertreter aus dem Hintergrund mit juristischer Expertise und entsprechenden Schriftstücken zur Hand ging.

<sup>56</sup> Ebd., Beilage Planers zu Nr. 56: Planer an Eberhard, Wien 26. 2./[8. 3.]1640, präs. 7./[17.]3. Ohne auf weiteren Befehl aus Stuttgart zu warten, übergab Planer dem Reichshofratspräsidenten von der Reck – unter ausdrücklichem Hinweis, dass er ohne Instruktion, also rein informell handle – in diesen Tagen ein Schriftstück, in dem er die Inhaber heftig angriff, welche *vermeßener unverschämter weiß* ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten, obwohl doch *klarlich unter augen leuchtet [...], das die Praelaten und Clöster in Würtemberg, noch vor enderung der Religion, der fürstlichen Landtsobrigkeit unterworffen gewesen sein* (ebd., weitere Beilage).

<sup>57</sup> Zum Nürnberger Kurfürstentag vgl. Kap. IV. 1.



Reichstags gerichtet waren, so dass die Württemberger vor der Abreise des Hofes nach Regensburg nicht mehr mit einer Entscheidung in der Klostersache rechneten.<sup>58</sup> Bestärkt wurde die vorsichtig optimistische Haltung Planers in dieser Phase vor allem durch seine Sondierungen bei Reichshofratspräsident Johann von der Reck<sup>59</sup>, der den Oberrat wiederholt bezüglich der Aussichten der Inhaber auf einen Erfolg beruhigte. Planer selbst dachte daher bereits wieder an Mittel und Wege, wie der Herzog *dießes ungeziefer ferner loß werden möchte*, äußerte allerdings mit Blick auf den Kurfürstentag die Befürchtung, eine Verlagerung der Angelegenheit auf die Ebene der Reichspolitik könne die Position des Herzogs erneut gefährden, da die württembergischen Klosterinhaber noch immer Rückhalt bei den Kurfürsten besäßen.<sup>60</sup> Eberhard III. teilte diese Einschätzung und rechnete fest damit, dass sich die Gegenseite an die Kurfürsten in Nürnberg wie auch weiter an den Kaiser in Regensburg wenden würde, so dass er Planer anwies, dem kaiserlichen Hof so rasch wie möglich zu folgen und weiter ein genaues Auge auf die Entwicklung zu haben.<sup>61</sup> Mit der Abreise des Kaisers in Richtung Regensburg endete dann auch am 21. Mai 1640<sup>62</sup> die erste Phase der Verhandlungen zur württembergischen Klosterfrage vor dem Reichshofrat, so dass sich jetzt beide Seiten darauf vorzubereiten hatten, ihre Angelegenheiten auf der ungleich komplexeren reichspolitischen Bühne auszutragen.

### 3. Erste Entscheidungen des Reichshofrats

In seltener Einmütigkeit waren die Unterhändler des Herzogs und der Prälaten davon ausgegangen, dass der Reichshofrat bis zur Abreise des Kaisers ins Reich keine Entscheidung mehr zu den Eingaben der restituierten Klosterinhaber fällen würde.<sup>63</sup> Umso größer fiel daher die Freude Placidus Raubers aus, als er nach einer überraschend auf den 25. April angesetzten Session des Reichshofrats erfuhr, dass die Klosterfrage nicht nur zur Beratung gekommen, sondern auch *bester maßen für*

<sup>58</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 34, Nr. 67: Pistorius an Eberhard, Wien 8./18. 4. 1640, präs. 18./[28]4.; ebd. Nr. 68: Planer an Eberhard, Wien 8./18. 4. 1640, präs. 18./[28]4.

<sup>59</sup> Von der Reck kam 1612 in den Reichshofrat und war von 1637 bis zu seinem Tod 1647 Präsident, vgl. GSCHLISSER: Reichshofrat, S. 185 f.

<sup>60</sup> HStAS, A 66, Bü. 34, Beilage Planers zu Nr. 68: Planer an Eberhard, Wien 8./18. 4. 1640, präs. 18./[28.]4.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Eberhard an Planer, Stuttgart 29. 5./[8. 6.]1640, Konzept (AV). Der Herzog hatte den Oberrat schon Anfang April angewiesen, gegebenenfalls dem kaiserlichen Hof zu folgen, vgl. ebd., o. Nr.: Eberhard an Planer, Stuttgart 8./[18.]4. 1640, Konzept (AV).

<sup>62</sup> Planer war einen Tag zuvor nach Nürnberg abgereist und auch Pistorius erklärte, dem Kaiser so rasch wie möglich folgen zu wollen, vgl. ebd., Nr. 81: Pistorius an Eberhard, Wien 13./23. 5. 1640, präs. 23. 5./[4. 6.].

<sup>63</sup> So auch Placidus Rauber in einem Bericht an Abt Alphons Klein hans nach Alpirsbach, vgl. ebd., A 470, Bü. 11a, unfol.: Rauber an Klein hans, Wien 27. 3. 1640, präs. fehlt.

*alle unnd iede wider den Hertzogen* entschieden worden sei.<sup>64</sup> Tatsächlich hatten sich die Reichshofräte ganz der Position der württembergischen Prälaten angeschlossen und dem Kaiser den Erlass eines Mandats gegen Eberhard III. empfohlen.<sup>65</sup> Zudem hatte Rauber in Erfahrung bringen können, dass das Gutachten<sup>66</sup> zwar noch dem Geheimen Rat vorgelegt werden müsse, jedoch sei die Vorlage bereits durch einen Vertrauensmann an den Kaiser gelangt, damit Ferdinand durch ungünstig gesinnte Räte nicht noch gegen das Papier eingenommen werden könne. Und obwohl der Benediktinermönch noch keine Kenntnis des genauen Wortlauts der Entscheidung erlangt hatte, so sah er die Inhaber doch weitestgehend am Ziel und bekannte, dass er jetzt *kein gefahr nit mehr sehe*.<sup>67</sup>

Der Agent der württembergischen Prälaten sah in der positiven Entwicklung freilich keinen Grund, mit den eigenen Bemühungen nachzulassen. Vielmehr kam es für Rauber jetzt darauf an, eine zügige Bestätigung des Conclusums durch den Geheimen Rat und den Kaiser zu erlangen und im Anschluss nach Kräften die zügige Ausfertigung des Beschlusses durch die kaiserliche Kanzlei zu fördern. Ferner hielt er es weiter für unbedingt erforderlich, den Nürnberger Kurfürstentag zu nutzen, um mit Hilfe der von den katholischen Kurfürsten erwarteten Interzessionen zugunsten der restituierten Prälaten die Exekution der kaiserlichen Entscheidung zu beschleunigen.<sup>68</sup>

Seinen eigenen Auftrag in Wien sah Rauber mit dem Erhalt der ausgefertigten Dokumente als erfüllt an, so dass er sich die Erlaubnis zur Rückkehr erbat. Die weiteren Geschäfte sollten durch Johann von Leuchselring<sup>69</sup> wahrgenommen werden,

<sup>64</sup> Ebd., unfol.: Rauber an Kleinhans, Wien 1. 5. 1640, Kopie. Die Ausfertigung ebd., A 516, Bü. 40, unfol.: Rauber an Kleinhans, Wien 1. 5. 1640, präs. fehlt.

<sup>65</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 119, fol. 108 v–110 r. Die Session hatte sich auch erneut mit Möckmühl und Lichtenstern befasst, vgl. ebda.

<sup>66</sup> Eine Abschrift des Reichshofratsgutachtens vom 25. 4. 1640 in HStAS, A 83, Bü. 5 a, Nr. 18.

<sup>67</sup> Ebd., A 470, Bü. 11 a, unfol.: Rauber an Kleinhans, Wien 1. 5. 1640, Kopie.

<sup>68</sup> Vgl. ebd., unfol.: Rauber an Kleinhans, Wien 1. 5. 1640, Kopie. Offenbar hatte sich der Reichshofrat Justus Gebhardt maßgeblich für die Prälaten eingesetzt, da er über Rauber seinen Gruß an die Inhaber entrichten und im Namen des Reichshofrats um einen Trunk Weins nach Regensburg anfragen ließ. Rauber riet dazu, der Bitte nachzukommen und zumindest zwanzig württembergische Eimer zu verehren, vgl. ebd.

<sup>69</sup> Seine Herkunft ist unbekannt. Der promovierte Jurist wurde 1635 Agent verschiedener Grafen am Kaiserhof und war zwischen 1636 und 1639 Kanzler in Diensten der Stadt Augsburg. Seit 1637 Gesandter Augsburgs am Kaiserhof, war er 1645–1648 Vertreter zahlreicher Reichsstädte und Grafen in Münster. Schon zuvor war er reichspolitisch für die Reichsgrafen und -städte tätig gewesen, ehe er im März 1649 aus Augsburger Diensten entlassen wurde. Vgl. APW, III, A, Bd. 6, S. 124 f.; ROECK: Stadt, Teil 2, S. 960–964; SEMLER: Tagebücher; VOGEL: Kampf, S. 12 f. und passim. Placidus Rauber hielt große Stücke auf Leuchselring, den er sich bereits unmittelbar nach seiner Ankunft in Wien als juristischen Beistand wünschte. Dieser sei ihm *a quodam Consiliario über alle andere gerathen worden, 1.o propter summam experientiam in Reichssachen*, er verfüge ferner über Ansehen bei den Reichshofräten und eigne sich schließlich auch, da er *diligens et in aestimatione est* (HStAS, B 362, Bd. 146, unfol.: Rauber an Adelberg, Alpirsbach, Bebenhausen, Hirsau, Maulbronn, Murrhardt, Denkerdorf, Stuttgart, Wien 4. 1. 1640, Kopie).

dem Syndikus der württembergischen Prälatenunion. Allerdings war dem Pater bewusst, dass zwar ein erster wichtiger Schritt getan war, dass diesem aber weitere Anstrengungen folgen mussten. So spielte er den Ball umgehend wieder an die württembergischen Inhaber zurück und wies Abt Alphons Kleinhans<sup>70</sup> von Alpirsbach und dessen Kollegen darauf hin, es liege *ietzt an ihnen selbst, ihre sachen gueth zuerhalten oder böß zuemachen*. Dies verband er mit der Aufforderung, umgehend einen weiteren Konvent abzuhalten, um die nächsten reichspolitischen Schritte abzustimmen.<sup>71</sup>

Die Reichshofratsentscheidung vom 25. April 1640 wurde noch vor der Abreise des kaiserlichen Hofes beraten und schließlich am 7. Mai als Mandat ausgefertigt. Dabei folgte der Text in den entscheidenden Passagen dem vom Reichshofrat vorgeschlagenen Wortlaut.<sup>72</sup> Raubers Informanten erwiesen sich also als zuverlässig, das kaiserliche Mandat lag tatsächlich auf der Linie der restituierten Prälaten. Unter Bezugnahme auf die von Rauber eingereichten Klagen wurde dem Herzog unter Androhung kaiserlicher Ungnade befohlen, die Klöster *in ihrer hergebrachten und erlangten possession vel quasi so wohl in puncto Religionis alß Iurisdiction[is]* zu belassen, alle den Geistlichen entzogenen Güter zu erstatten, umgehend alle Einträge und Übergriffe einzustellen und solche in Zukunft zu unterlassen.<sup>73</sup> Damit waren die von den Inhabern mit ihren Klagen verfolgten Minimalziele erreicht, zumal es sich um ein allgemeines, das heißt für alle württembergischen Prälaten ausgestelltes Mandat handelte. Somit konnten sich auch solche Klöster darauf berufen – und taten dies offenkundig auch –, welche überhaupt nicht mit eigenen Klageschriften in Wien vorstellig geworden waren.<sup>74</sup>

Darüber hinaus nahm das Mandat Bezug auf die von den Inhabern angestrebte Reichsunmittelbarkeit, die ja das eigentliche Kernanliegen der Klagen vor dem Reichshofrat gewesen war. Hierzu wurde zunächst die Missachtung der „Regensburger Resolution“ vom 9. Dezember 1636, der kaiserlichen Dekrete vom 9. No-

<sup>70</sup> 10. 12. 1606–14. 5. 1671, 1622 Profess in Ochsenhausen, Studium in Dillingen und Salzburg, ab 1636 in Alpirsbach, dort von 1638–1648 Abt. Von 1658 bis zu seinem Tod Abt in Ochsenhausen. Vgl. GLATZ: Geschichte, S. 174–186; REIFF/SPAHR/HAUFFE: Ochsenhausen, S. 53 f.; SCHREINER: Untersuchungen, S. 316; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 589.

<sup>71</sup> HStAS, A 470, Bü. 11a, unfol.: Rauber an Kleinhans, Wien 1. 5. 1640, Kopie.

<sup>72</sup> Das Stück hat sich in mehreren Fassungen erhalten, zum vorangehenden Reichshofratsgutachten vgl. Anm. 66. Das Original aus württembergischer Provenienz ebd., A 66, Bü. 35, Fsz. 2 (mit präs.-Vermerk am 1.[/11.]7.), daneben zum Anschlag bestimmte gedruckte Exemplare aus prälatischer Provenienz u. a. ebd., A 489, Bü. 12a, Fsz. 3, unfol.; ebd., A 495, Bü. 47, unfol.; weitere Exemplare finden sich in Salem (GLAK, 98, 2536, unfol.) und Bayern (BayHStA, ÄA, 3286, fol. 372 r–374 v).

<sup>73</sup> HStAS, A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Mandat Ferdinands III. an Eberhard, Wien 7. 5. 1640, präs. 1.[/11.]7. 1640; eine Kopie auch ebd., A 83, Bü. 5a, Nr. 19.

<sup>74</sup> In diesen Fällen sprach der Kaiser also Recht, wo offiziell noch gar kein Rechtsbruch eingetreten war. Ein Beispiel dafür bietet Herrenalb, wo sich ein gedrucktes Exemplar des Mandats erhalten hat, ohne dass sich Hinweise auf ein entsprechendes Gravaminaheft finden ließen (vgl. ebd., A 489, Bü. 12a, unfol.).

vember 1637 und vom 13. März 1638 sowie der Reversalverschreibung durch den Herzog festgestellt und Eberhard darauf verwiesen, *weiln Ihme seine iura immedietatis in p[et]itorio auszuführen vorbehalten, Er solches wie sich zu Recht gepürt, vor Eur Kay. Mtt. wol thun möge und solle.*<sup>75</sup> Dabei handelte es sich freilich um eine Verkürzung des Inhalts der „Regensburger Resolution“, da 1636 die Frage der Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klöster keineswegs so eindeutig geregelt, sondern in der Schwebe gehalten und beiden Seiten offengelassen worden war, ihre Position rechtlich darzulegen und zu begründen.<sup>76</sup> Zu diesem Ergebnis kamen auch die bayerischen Räte – zu diesem Zeitpunkt einer prowürttembergischen Tendenz sicherlich unverdächtig –, welche sich ebenfalls auf die „Regensburger Resolution“ als Basis des Mandats vom 7. Mai bezogen und feststellten, *darin stehet aber gar nicht daß die restituirte Geistliche in possessione vel quasi immedietatis sein sollen,*<sup>77</sup> sondern ganz im Gegenteil sei zuvor durch das Restitutionsedikt noch von einer Landsässigkeit der Inhaber ausgegangen worden.<sup>78</sup> In dieser Position spiegeln sich nicht zuletzt bayerische Partikularinteressen wider, schließlich war München weiterhin daran gelegen, die in der Herrschaft Heidenheim gelegenen Klöster als Zubehör dieser Herrschaft zu betrachten – und damit unter bayerischer Kontrolle zu behalten.<sup>79</sup>

Dass sich das Mandat vom 7. Mai 1640 einer verkürzten Wiedergabe des entsprechenden Passus aus der „Regensburger Deklaration“ bediente, war mit einiger Sicherheit keine Nachlässigkeit des Reichshofrats, entsprach diese Sicht doch ganz der Rechtsauffassung der Kläger, nach deren Lesart des Dokuments von 1636 den württembergischen Klöstern die Reichsunmittelbarkeit zustehe, sie von diesen auch ausgeübt werden dürfe und allein dem Herzog weitere Schritte zum Erweis des Gegenteils offenstehen sollten. Das kaiserliche Mandat war damit zweifellos ein

<sup>75</sup> Ebd., A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Mandat Ferdinands III. an Eberhard, Wien 7.5.1640, präs. 17./[27.]1.1641; wortgleich ebd., A 83, Bü. 5 a, Nr. 18: Reichshofrats-Gutachten zu den Gramamina der Prälaten, 25. 4. 1640, Kopie.

<sup>76</sup> Vgl. ebd., A 83, Bü. 6b, unfol.: Beschaidt für Hertzogen von Württemberg, auf der Churfürsten Guettachten in p[unct]o Amnistiae, 9.12.1636; GLAK, 82, 1437, unfol.: kaiserliche Resolution zur Amnestie und der Behandlung Württembergs, Regensburg 9.12.1636, Kopie. Wörtlich heißt es übereinstimmend in beiden Überlieferungen, die Klöster sollten *in solcher possession, unndt dem Standt, in dem sie sich aniezo befinden, verbleiben, jedoch soll Ihnen sowohl alß dem Herzog zue Württemberg, wegen der immediet und andern praetendierten Iurium Ihr Recht außzueführen unbenommen, sondern vorbehalten sein.*

<sup>77</sup> BayHStA, ÄA, 3286, fol. 372r–374v: kaiserliches Mandat vom 7.5.1640, Kopie, hier fol. 373r, Marginalie. Bekräftigt wurde dies zusätzlich durch den Befund, *in keiner resolution stehet, daß dem herzogen allein das p[et]itorium vorbehalten worden sey*, ebd., fol. 373v, Marginalie.

<sup>78</sup> So wurde erklärt, *der erste immissionsbefehl hatt außtrucklich eingeschlossen, die Praelaten sollen auch zum Landtag erfordert werden: Ergo hatt man sie damahlen noch für Landstände gehalten, so dass sich die Frage stelle, quo iure vel autoritate haben sie dann hernach so einmahls freye Reichs Stände werden können?* (ebd., fol. 373v, Marginalie).

<sup>79</sup> Vgl. dazu Kap. II. 9. 2.

bedeutender Erfolg der württembergischen Prälaten, aber trotzdem noch kein vollständiger Sieg. Es war ungeeignet, die Reichsunmittelbarkeit endgültig zugunsten der Inhaber durchzusetzen, schon allein da es sich nicht um ein Endurteil, sondern lediglich um ein erstes Mandat im Kontext der Einleitung eines förmlichen Prozesses handelte.<sup>80</sup> Zudem hatte sich der Reichshofrat in der Gesamtlinie seines Conclusums zwar der Argumentation der Prälaten angeschlossen, sich jedoch nicht zur Erfüllung aller Wünsche der Inhaber entschließen mögen. Es änderte sich nämlich nichts an der Tatsache, dass den Inhabern weiterhin die vorbehaltlose Anerkennung der von ihnen beanspruchten reichsunmittelbaren Stellung durch den Herzog abging, da eine solche durch das Mandat in keiner Weise verlangt geschweige denn erzwungen worden war. Ebensowenig findet sich die von den Inhabern erbetene kaiserliche Verfügung wegen ihrer Kreisstandschaft. Stattdessen hatte der Kaiser lediglich seine Haltung verdeutlicht, nach der er zwar von einer Reichsunmittelbarkeit der Inhaber ausging, eine solche aber nur unter Vorbehalt und der Wahrung von Rückzugspositionen zu unterstützen bereit war – dies war ja schon seit 1636 die Grundausrichtung der kaiserlichen Politik gegenüber den Inhabern gewesen.

Aus der Perspektive Herzog Eberhards war das kaiserliche Mandat eine weitere empfindliche Niederlage, zumal es für ihn und seine Räte noch schlimmer kam. Am 7. Mai wurde noch ein weiteres kaiserliches Mandat ausgefertigt, das sich im Streit um das Amt Möckmühl trotz der intensiven württembergischen Darlegungen erneut auf die Seite des neuen Bischofs von Wien stellte. Anders als das Mandat wegen der Klöster wurde dem Herzog hierdurch nicht allein befohlen, das Amt innerhalb von sechs Wochen wieder den Vertretern des Bischofs einzuräumen, sondern im Verweigerungsfall auch gleich ein Strafgeld in Höhe von dreißig Goldmark verhängt.<sup>81</sup>

Trotz dieser empfindlichen Sanktionsdrohung war das in der Klosterfrage ergangene Mandat die größere Gefahr und wies auch das schwierigere Problem auf. Es war nun erforderlich, die aus württembergischer Sicht als irreführend betrachtete Auslegung der „Regensburger Resolution“ durch das kaiserliche Mandat wieder auf ihren eigentlichen Regelungsbestand zurückzuführen, und zwar ohne gleichzeitig von der bisherigen Linie abzuweichen, dass die in der Reversalverschreibung von 1638 akzeptierte Resolution nur ein notgedrungenes Zugeständnis Württem-

<sup>80</sup> Bei Uhlhorn sind derartige Mandate als richterliche Befehle charakterisiert, „die im Rahmen eines besonders ausgestalteten Verfahrens statt einer Ladung oder einer anderen am Reichshofrat üblichen Prozesseinleitungsform auf einseitiges Anbringen des Klägers und ohne die Gegenseite zu hören dem Beklagten unter Strafordrohung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen aufgaben“ (UHLHORN: Mandatsprozeß, S. 8).

<sup>81</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 34, Nr. 87: Mandat Ferdinands III. wegen Möckmühl, Wien 7. 5. 1640, prä. 6./[16.]6. Ein gedrucktes Exemplar des Stücks ebd., Bü. 37, Nr. 1 a. Eberhard erklärte sich einen knappen Monat später bereit, dem Mandat nachzukommen, bat allerdings um Aufschub, um weitere Unterlagen einreichen zu können, vgl. ebd., Bü. 34, Nr. 94: Eberhard an den Kaiser, Zavelstein 1./11. 7. 1640, Konzept (AV).

bergs gewesen war, an dem man keineswegs festzuhalten gedachte. An die angestrebte Revision der Reversalien war freilich nicht zu denken. Für Württemberg kam es daher darauf an, wenigstens die darin nach beiden Seiten offen gebliebene Situation zu behaupten, nach der die restituierten Prälaten *in solcher possession und dem Standt in deme sie sich aniezo* [das heißt im Oktober 1638] *befünden, verbleiben, iedoch so soll Ihnen sowohl, alß Unnß, den Herzogen wegen der Immedietet und andern praetendirten Iurium Ihr Recht außzueführen, unbenohmen, sondern vorbehalten [...] sein.*<sup>82</sup> Das weitere württembergische Vorgehen war dabei zunächst unklar. Bislang war der Herzog – zur großen Verwunderung des Grafen Trauttmansdorff – noch nicht einmal mit einer offiziellen schriftlichen Gegenerklärung vorstellig geworden, sondern hatte darauf beharrt, ausschließlich der Gegenseite die Beweispflicht zuzuweisen.<sup>83</sup>

Demgegenüber begann sich Ende Juni eine neue Strategie anzubahnen, indem Planer nach mehrmaliger Konsultation mit Bidembach und auf dessen Rat hin zu bedenken gab, ob Württemberg nicht *mit einer außführlichen schrift einkommen und deduciren solte, wie einmahl dieses procedere wieder die klare Reichssatzungen, und E.fr. Gn. sambt der gantzen fürstlichen hauß zum höchsten praeiudiz gereichen thete.*<sup>84</sup> Ziel dieses Ansatzes war es also, die Zuständigkeit des Reichshofrats zur Herbeiführung einer Entscheidung in der württembergischen Klosterfrage grundsätzlich zurückzuweisen und den Konflikt auf andere Verhandlungsebenen zu tragen – eine Linie, die vom Herzog und seinen Räten schließlich aufgegriffen werden sollte.

#### 4. Die Situation bei Beginn des Regensburger Reichstags 1640

Placidus Raubers unmissverständliche Mahnung bezüglich des Erfordernisses weiterer gemeinsamer Schritte der württembergischen Prälatenunion fand Gehör. Im Juli 1640 trat in Esslingen ein weiterer Prälatenkonvent zusammen, diesmal im Adelberger Hof. Bis dahin hatte der wichtige juristische Erfolg vor dem Reichshofrat noch zu keiner Verbesserung der Situation der Inhaber führen können, weil das in Wien erlangte Mandat dem Herzog bisher nicht übergeben worden war und daher auch noch keine Wirkung entfalten konnte. Dem Beschluss zur Vorlage des erlangten Mandats bei der herzoglichen Kanzlei – welche schließlich am 11. Juli in

<sup>82</sup> Ebd., A 83, Bü. 6b, unfol.: Herzog Eberhardts zu Württemberg Revers, 24.10.1638, beglaubigte Kopie.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., A 66, Bü. 34, Beilage Planers zu Nr. 78: Planer an Eberhard, 29.4./9.5.1640, präs. 9./19.]5.

<sup>84</sup> Ebd., o. Nr.: Planer an Eberhard, Regensburg 10./16.]6.1640, präs. fehlt.

Stuttgart vorgenommen wurde<sup>85</sup> – gingen daher neuerliche Berichte der versammelten Prälaten über weitere Eingriffe des Herzogs voraus.<sup>86</sup>

Der aus Wien zurückgekehrte Rauber nahm erneut selbst an der Versammlung teil und bemühte sich nach Kräften darum, den Blick der Kollegen auf die Reichspolitik und den bevorstehenden Reichstag zu lenken. Nach seiner Einschätzung sei dort gewiss mit weiteren Amnestieverhandlungen zu rechnen, durch welche auch die Position der Klosterinhaber leicht wieder unter Druck geraten könne, zumal zu befürchten sei, dass zusätzlich zu den Anstrengungen des württembergischen Herzogs *sogar auff Seiten deß hochlöbl[ichen] Ertzhauß Österreich wegen Württembergischer Anwardtschafft sich auch Einwürff und besorgliche hinderungen* ergeben könnten.<sup>87</sup> Die Prälatenunion nahm diese Argumente ernst und beschloss eine ganze Reihe von Schritten, durch die sie die eigene Position weiter abzusichern gedachte, vorneweg mehrere Umlagen zur gemeinsamen Finanzierung der weiteren Anstrengungen.<sup>88</sup>

Einmütigkeit herrschte bezüglich der weiteren zur Sicherung der Reichsunmittelbarkeit erforderlichen Bemühungen am Kaiserhof, wo darauf gedrängt werden sollte, in einer weiteren kaiserlichen Resolution alle Klöster und Stifte einzeln zu nennen und deren Loslösung von Württemberg eindeutig formuliert zu erhalten. Schwammiger fielen dagegen die Beschlüsse zu den anderen, nicht am kaiserlichen Hof anzustellenden Maßnahmen aus. So wurde in Esslingen zwar über den anstehenden Reichstag und die Notwendigkeit gesprochen, dort eine Vertretung der württembergischen Inhaber zu etablieren. Jedoch fiel keine klare Entscheidung

<sup>85</sup> Vgl. zu Beschluss und Durchführung der Insinuation ebd., A 83, Bü. 4a, unfol.: Notarserklärung zur Esslinger Prälatenkonferenz, Esslingen 9.7.1640, Kopie. In dem beigefügten Schreiben an den Herzog bezeichneten sich die zehn unterzeichnenden Inhaber demonstrativ als *deß hayll[igen] Röm[ischen] Reichs ohnmittelbare Praelaten*. Nicht teilgenommen haben an diesem Schritt die Klöster Anhausen, Blaubeuren, Herbrechtingen, Reichenbach und St. Georgen (vgl. ebd.).

<sup>86</sup> Vgl. zu den Beratungen den Rezess ebd., A 480, Bü. 21, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10.7.1640, Kopie sowie ebd., A 83, Bü. 4a, unfol.: Notarserklärung zur Esslinger Prälatenkonferenz, Esslingen 9.7.1640, Kopie.

<sup>87</sup> Ebd., A 480, Bü. 21, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10.7.1640, Kopie.

<sup>88</sup> Insgesamt handelte es sich um drei verschiedene Umlagen: Eine erste in Höhe von 3000 fl. *zue Fortsetzung deß allgemainen Closter Weeßens*, zu der Denkendorf und Königsbronn mit je 150 fl., Maulbronn, Bebenhausen und Hirsau mit je 500 fl., Murrhardt, Herrenalb, Alpertsbach und Lorch mit je 300 fl. veranschlagt wurden. Eine zweite Umlage in Höhe von 680 fl. war *auff künfftige Rathfall* vorgesehen, die Beträge der einzelnen Klöster variierten hier zwischen 30 und 100 fl. Die dritte Umlage verlangte schließlich von jedem der Klöster 50 fl. zum Unterhalt des gemeinsamen Advokaten (vgl. ebd., unfol.: Umlagen der württembergischen Prälatenunion, [o. D.]). Adelberg war aufgrund der dem Kloster durch die Verschwendung des Direktorenamts entstehenden Kosten wie schon bei den früheren Umlagen ausgenommen worden. Als gravierend sollte sich erweisen, dass Anhausen, Blaubeuren, Herbrechtingen, Reichenbach und St. Georgen von vornherein eine finanzielle Beteiligung verweigerten.

über die Mandatsträger, da zwar einerseits über eine gemeinsam anzustellende Gesandtschaft nachgedacht, andererseits aber auch die persönliche Teilnahme zumindest einiger Kollegen in Betracht gezogen wurde.<sup>89</sup>

Unmittelbar im Anschluss an den Prälatentag gingen daher auch die – nun über Briefwechsel geführten – Konsultationen zwischen einigen Inhabern weiter, was mit Blick auf den kommenden Reichstag zu unternehmen sei und wie sich die Union dort präsentieren sollte. Dabei zeigte sich, dass die schon zuvor hier und da erkennbaren – und vor allem in der vielfach schlechten Zahlungsmoral einiger Inhaber begründeten – atmosphärischen Störungen innerhalb der Prälatenunion inzwischen zu handfesten Streitigkeiten über das weitere Vorgehen eskaliert waren. So hatte vor allem der stets rührige und weitgespannte politische Überlegungen anstellende Georg Schönhainz bereits in dieser Phase über das Reich hinausgedacht und im März eine Einbeziehung des Heiligen Stuhls in Rom erwogen.<sup>90</sup> Dies fand nicht überall Anklang und führte zu Beschwerden bei Kondirektor Joachim Müller, dem der Herrenalber Abt Nikolaus Brenneisen<sup>91</sup> schrieb, er halte den Blick nach Rom für *ein gefährliche sach* und würde es lieber sehen, wenn sich die Inhaber auf Wien und den Kaiser konzentrierten, schließlich würden *res nostrae in imperio non Rome expedientur*.<sup>92</sup> Hierbei handelte es sich nicht um den einzigen Unruheherd. Differenzen zwischen Romanus Hay und Schönhainz hatte es schon zuvor gegeben,<sup>93</sup> solche mit Placidus Rauber kamen im Herbst 1640 dazu.<sup>94</sup>

<sup>89</sup> Vgl. ebd., unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10. 7. 1640, Kopie.

<sup>90</sup> Den Anstoß dazu hatte er von Christoph Besold erhalten. Als Vertreter der Inhaber hatte sich demzufolge Lukas Holstenius erboten (vgl. ebd., B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Memorialzettel Schönhainz', Göppingen 11. 3. 1640). Schönhainz klagt in dem Stück auch über die weiterhin schlechte Zahlungsmoral der Kollegen und hat deswegen auch erneut eine Niederlegung des Direktoriums erwogen, vgl. ebd.

<sup>91</sup> 1595–29. 9. 1653, Eintritt ins Kloster Salem, 1613–1629 Studium in Dillingen, vermutlich ab 1630 als Administrator in Herrenalb, spätestens 1642 förmliche Weihe zum Abt. Ab 1649 wieder im Kloster Salem, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 371. In seinem Diarium berichtet Brenneisen zum 8. Juni 1642 von seiner Wahl zum Abt, MONE: Quellensammlung, Bd. 1, S. 249. Zu seinem Wirken in Herrenalb vgl. auch SEILACHER: Herrenalb, S. 87–111.

<sup>92</sup> HStAS, A 489, Bü. 14a, Fsz. 2, unfol.: Brenneisen an Müller, Herrenalb 18. 3. 1640, Konzept (AV). Brenneisen ergänzte seine Missfallensäußerung über das Direktorium zusätzlich durch die Erklärung, womöglich wolle Schönhainz auch noch in Spanien und Frankreich Gesandte unterhalten, so dass *also ieder man wissen miese, das wüir gelt haben, da doch nichts darhinder steckht* (ebd.).

<sup>93</sup> Im Vorfeld des Esslinger Konvents vom Juli 1640 äußerte Schönhainz über Hay, dass *weil P[ater] Romanus sich selbstn biß dato an Stat fleißiger negotiation eußerst bemiehet anzuetriflen, damit das Directorium mutirt, und einem andern (der villeicht ihme, seinem verhoffen nach, weniger in das Spil sehen, und mit geltt schickhung besser zuehalten würde) aufgetragen würde, und er P[ater] Romanus de facto mit ietzigem Directore, die notwendige Correspondenz underlaßet, Entweder bescheben mueß, das entweder herr Director, oder Agent mutirt werde, sonstn dem gemainen wessen nit geholffen sein würde* (ebd., Fsz. 3, unfol.: Proposition zu einem Prälatenkonvent, [o. D.], Kopie).

<sup>94</sup> Vgl. die Bemerkungen des Adelberger Abts gegenüber dem Abt von Königsbronn, ebd., A 495, Bü. 55.



Problematischer als diese Unstimmigkeiten – welche nicht zuletzt von persönlichen Animositäten geprägt scheinen – wirkte sich freilich aus, dass die württembergische Prälaturenunion bereits im Vorfeld des Reichstags ein gutes Stück von ihrem zentralen Gründungszweck abgekommen war, nämlich der gemeinsamen Vertretung aller württembergischen Klöster gegenüber Kaiser und Reich. Im Juli 1640 hatten sich nur noch zehn der fünfzehn Mannsklöster in Esslingen zum Prälatenkonvent eingefunden.<sup>95</sup> Während der kommenden Jahre sollten sich zudem weitere Konvente aus der Union zurückziehen oder ihre Unterstützung zumindest stark reduzieren.

Die frühe Erkenntnis des Direktoriums, *dass unns̄er Corpus dismembriert sei*,<sup>96</sup> engte nicht allein den ohnehin begrenzten finanziellen Spielraum der Union zusätzlich ein, sondern konnte auch leicht zu politischen Problemen führen. Dies war zum einen der Fall bezüglich des nach außen weiterhin erhobenen Allgemein- und Alleinvertretungsanspruchs, der zentrale Voraussetzung des bis zum Schluss aufrechterhaltenen Arguments bleiben sollte, dass unmöglich so zahlreiche und bedeutende Klöster in die Hände der protestantischen Häretiker zurückgegeben werden könnten. Zum anderen drohte eine politische Schwächung durch das Auftreten bestenfalls komplementär, dabei aber leicht konkurrierend wirkender Agenten solcher Klöster, die sich nicht durch die Prälaturenunion vertreten sahen. Dies war vor allem mit Blick auf St. Georgen der Fall, dessen Abt Georg Gaisser auch weiterhin „Reichspolitik“ allein in eigener Sache und ohne Anbindung an die Prälaturenunion betrieb. Demgegenüber ließ sich der „Austritt“ der Klöster Anhausen, Blaubeuren, Herbrechtingen und Reichenbach durch deren reichspolitische Antriebslosigkeit politisch verschmerzen, da wenigstens nach außen hin der Eindruck erweckt werden konnte, dass die Vertreter der Union auch im Interesse dieser Klöster handelten.

Über die Reaktion Eberhards III. auf seine juristische Niederlage in Wien lassen sich keine genauen Angaben machen. Sicher scheint allein, dass sich der Herzog nicht allzu lange mit Überlegungen aufgehalten hat, welche Schritte nun von seiner Seite beim Kaiser oder am Reichshofrat zu unternehmen seien. Stattdessen setzt sich in den Korrespondenzen mit Bernhard Planer und Jeremias Pistorius die schon vor Erlass des kaiserlichen Mandats vom 7. Mai erkennbare Linie fort, die weiteren Bemühungen in den Kontext der auf der Ebene des Reiches anstehenden Verhandlungen zu stellen. Spätestens seit der am 25. Mai erfolgten Ausschreibung des Reichstags nach Regensburg standen die künftigen Beratungen der Reichsstände im Zentrum der württembergischen Überlegungen.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> Von den schon zuvor ohnehin nur sporadisch teilnehmenden Stiften und Frauenklöstern waren jetzt nur die Äbtissinnen von Marienberg und Kirchbach vertreten, vgl. ebd., A 480, Bü. 21, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10. 7. 1640, Kopie.

<sup>96</sup> HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Überlegungen des Direktoriums zum weiteren Verfahren, [o. D., 1640]. Ähnlich auch in einem Schreiben nach Hirsau, vgl. ebd., A 491, Bü. 21, unfol.: Schönhainz an Abt Wunibald Zürcher, Göppingen 23. 11. 1639, präs. fehlt.

<sup>97</sup> Vgl. die Korrespondenzen ebd., A 66, Bü. 34.

Mit Blick auf die nach dem kaiserlichen Mandat gegenüber den Klöstern einzunehmende Haltung hat der Herzog jedenfalls keine Notwendigkeit gesehen, moderater aufzutreten. Zwar musste die Stuttgarter Regierung akzeptieren, dass die höchst ungeliebten Prälaten in Wien die Oberhand behalten hatten, jedoch sahen die Räte völlig klar, dass bislang wegen der herzoglichen Übergriffe keine konkrete Sanktionsdrohung im Raume stand.<sup>98</sup> Ein in der Klosterfrage erstelltes Gutachten riet dem Herzog daher auch, er möge zwar reichspolitisch alle notwendige Vorsicht an den Tag legen, gegenüber den Inhabern selbst aber keine Ungewissheit über seine Entschlossenheit aufkommen lassen. So hätten sie keine Zweifel, *daß Pfaffengesindt wirdt ie länger ie insolenter und maisterloser werden, wann mann ihnen den dauern nicht genaw auff dem aug haltet*, der bisherige, auf Konfrontation zielende Kurs sei daher fortzusetzen, allerdings müsse der Herzog dabei auf die Vermeidung übermäßiger Exzesse achten.<sup>99</sup> Damit wurde zwar das Ziel verfolgt, die ohnehin schwierige juristische Position Württembergs nicht noch angreifbarer zu machen, allerdings haben die württembergischen Räte offensichtlich dennoch die Einreichung weiterer Beschwerden bei Kaiser und Reichshofrat in Kauf genommen.

Es konnte daher auch in Stuttgart nicht überraschen, dass neuerliche Klagen eingingen, die Ende August 1640 – also unmittelbar vor Beginn des Reichstags – von Placidus Rauber beim Reichshofrat eingereicht wurden.<sup>100</sup> Ergänzt wurden die Beschwerden durch ein Memorial des prälatischen Syndikus Johann von Leuchselring, der auf das Mandat vom Mai und auf die seither vom Herzog dessen ungeachtet begangenen Eingriffe hinwies, die die Existenz der Konvente bedrohende Lage der Klöster darlegte und das unverzügliche Einschreiten des Kaisers forderte. Erneut drangen die Klagen der Inhaber durch, wobei den Reichshofräten die Angelegenheit sogar so dringlich erschien, dass sie trotz der zusätzlichen Arbeitsbelastung durch den inzwischen eröffneten Reichstag dem Kaiser in einem Gutachten vom 16. November den Erlass eines Exekutorialmandats gegen den Herzog empfahlen,<sup>101</sup> welches auch prompt am 22. November durch die kaiserliche Kanzlei ausgefertigt wurde. Darin wurde nicht nur der Inhalt des Mandats vom 7. Mai in allen

<sup>98</sup> Das Mandat vom 7. Mai 1640 hatte ja „lediglich“ die kaiserliche Ungnade angedroht, vgl. ebd., Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Mandat Ferdinands III. an Eberhard, Wien 7.5.1640, präs. 1./[11].7.

<sup>99</sup> Ebd., A 469 II, Bü. 24, unfol.: Gutachten in der Klosterfrage, [o. D.]. So wird zur Behandlung gefangener Diener der Inhaber erklärt, *in thürnen oder gefängnusen seind sie nicht so lang zuhalten, biß Mandata de relaxanda außgebracht und insinuiert werden mögen. Sonsten können sie auff aller genawist, mit wasser und brott, tantum ne moriantur, tractiert werden* (ebd.).

<sup>100</sup> Am 27. August wurden Beschwerdeschriften der Klöster Maulbronn und Hirsau eingereicht, am 12. September folgten ebensolche der Klöster Adelberg und Bebenhausen, vgl. ebd., A 83, Bü. 5 a, Nr. 12–19.

<sup>101</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 119, fol. 301 v–303 v; das mit Vermerk zu gleichlautender Ausfertigung versehene Gutachten in HStAS, A 83, Bü. 5 a, Nr. 31: Reichshofratsgutachten zur Klosterfrage, Regensburg 16. 11. 1640, Kopie.

Teilen und erneut für sämtliche (!) Klosterinhaber bestätigt, sondern dem Herzog innerhalb von sechs Wochen die genaue Beachtung des Mandats eingeschärft und zudem im Verweigerungsfalle mit einer Strafe in Höhe von fünfzig Goldmark gedroht,<sup>102</sup> die der ansehnlichen Summe von 3600 Goldgulden entsprach.<sup>103</sup> Damit waren die Inhaber zwar noch immer nicht völlig ans Ziel gelangt, aber immerhin war nun der Weg geebnet, um im Falle der weiter verweigerten Beachtung der Mandate durch den Herzog beim Kaiser die Exekution der ergangenen Entscheidungen zu beantragen.

Die württembergischen Räte haben offenbar nicht sofort Kenntnis von der Entscheidung erlangt, mussten jedoch am 10. Dezember vage nach Stuttgart berichten, die Geistlichen bemühten sich erneut vor dem Reichshofrat und planten, *gleich starcke Executionale wider E. f. G. ergehen zulassen*.<sup>104</sup> Durch dieses zweite, Mitte Januar 1641 in Stuttgart vorgelegte kaiserliche Mandat gegen Württemberg trübte sich für Herzog Eberhard das Bild der Lage noch einmal deutlich ein, musste er doch die von ihm hartnäckig behauptete landesfürstliche Obrigkeit über die Klöster einmal mehr in Frage gestellt sehen. Vor diesem Hintergrund sah sich Württemberg noch mehr als bisher darin bestärkt, jetzt die vielfältigen durch den Reichstag gebotenen Möglichkeiten entschlossen für eigene Bemühungen und vor allem dazu zu nutzen, nach Kräften die Unterstützung anderer Reichsstände zu mobilisieren.

<sup>102</sup> Die Summe wäre je zur Hälfte an die Inhaber und die kaiserliche Kammer zu zahlen gewesen. Auch dieses Mandat hat sich mehrfach erhalten, die Ausfertigung in HStAS, A 262, Bd. 97/1, Nr. 217: kaiserliches Exekutorialmandat gegen Württemberg, Regensburg 22. 11. 1640, präs. Stuttgart 7./[17.]1. 1641; daneben auch aus einer Provenienz der württembergischen Inhaber (ebd., A 489, Bü. 12, Fsz. 3, unfol., Kopie) und in der Kanzlei des Reichsprälatenkollegiums (ebd., B 362, Bd. 146, unfol., Kopie).

<sup>103</sup> Die Umrechnung ergibt sich aus einem Memorial Wilhelm Bidembachs, vgl. ebd., A 66, Bü. 37, Fsz. 1, Nr. 24: Gutachten Bidembachs zum Partitionsurteil vom 2. 9. 1644, [o. D.], Kopie.

<sup>104</sup> Ebd., A 262, Bd. 92, Nr. 86: Janowitz und Burckhardt an Eberhard, Regensburg 1./[10.]12. 1640, Konzept.

## IV. Der Regensburger Reichstag 1640/41

Seit 1613 waren keine Reichstage mehr abgehalten worden. Wie sein direkter Vorgänger im Jahre 1608 war auch der Regensburger Reichstag von 1613 ohne einen allgemeinen Reichsabschied auseinandergegangen. Die beiden Reichstage von 1608 und 1613 waren somit bereits sichtbare Zeichen für die schrittweise Aushöhlung der Reichsverfassung und Vorboten der noch folgenden Zerrüttung.<sup>1</sup> Während der gesamten Regierungszeit Kaiser Ferdinands II. hatten keine Reichstage stattgefunden. Indem er zum ersten Mal seit 27 Jahren wieder einen Reichstag einberief, setzte Kaiser Ferdinand III. als Nachfolger seines Vaters schon früh eigene Akzente. In einer Reichsversammlung sah er eine ernstzunehmende Möglichkeit, Wege aus der inneren Krise des Reiches zu finden und damit einer Beendigung des Krieges näher zu kommen.<sup>2</sup> Tatsächlich markiert dieser Reichstag einen zentralen Einschnitt für die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse im Reich.

Indem annähernd alle Reichsstände in die Beratungen einbezogen wurden und die im Reich erprobten, jedoch lange außer Acht gelassenen Verfahren der Konfliktregelung wieder aufgegriffen wurden, wies der Reichstag den Weg zur Rückkehr unter das inzwischen stark durchlöcherte Dach der Reichsverfassung. Diese hatte seit den böhmischen Wirren immer stärker gelitten, ihre funktionsfähigen Organe reduzierten sich mehr und mehr auf den Kaiser, seinen Reichshofrat sowie die gelegentlich zusammenkommenden Kurfürstentage.<sup>3</sup> Der Regensburger Reichstag bildete so den Ausgangspunkt einer etwa zehnjährigen Abfolge von Verhandlungen, die auch die Reichsdeputation einbezogen und zur Reaktivierung zumindest einiger Reichskreise führten. Mit Abstrichen ist hierzu auch der Westfälische Friedenskongress zu rechnen, wo mit Blick auf die Form der Mitwirkung der Reichsstände ja ebenfalls deutlich auf die am Reichstag gängigen Verfahren der Beratung und Entscheidungsfindung zurückgegriffen wurde. Während dieser langen und kaum unterbrochenen Verhandlungen wurde reichsintern um eine tragfähige Regelung der inneren Probleme gerungen und schließlich mit Erfolg versucht, diese zu lösen, den Krieg zu beenden und eine neue Friedensordnung ins Leben zu rufen und umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Zu diesen beiden Reichsversammlungen vgl. EGLOFFSTEIN: Reichstag; RITTER: Geschichte, Bd. 2, S. 223–229, 378–387; speziell für die Belange Württembergs vgl. GOTTHARD: Konfession, S. 23–29, 156–176.

<sup>2</sup> Zum Reichstag insgesamt vgl. BIERTHER: Reichstag; daneben noch immer LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 865–1120 und DERS.: Acta, Bd. 5, S. 1–739. Für die württembergische Perspektive vgl. SÄTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 221–248 und Bd. 8, S. 1–28.

<sup>3</sup> Für die Rolle des Reichstags im Verfassungssystem des Alten Reiches vgl. NEUHAUS: Reichstag; DERS.: Repräsentationsformen, hier v.a. S. 518–521; SCHUBERT: Reichstage; daneben jüngst LANZINNER / STROHMEYER: Reichstag.

All dies war im Sommer und Herbst 1640 keineswegs vorhersehbar, schließlich stand der Reichstag auch vor gravierenden Problemen. Dies begann bereits bei der formalen Durchführung, dem Verfahren und vor allem den Formen der politischen Interaktion. Schließlich ist davon auszugehen, dass keine – oder bestenfalls sehr wenige – der in Regensburg politisch aktiven Personen den Reichstag des Jahres 1613 oder gar jenen des Jahres 1608 direkt am Ort des Geschehens miterlebt hatten. Wohl allen Beteiligten – von den kaiserlichen und reichsständischen Räten bis hinab zum Kanzleipersonal – war die Durchführung eines Reichstags allein aus Studium und Ausbildung bekannt; kaum jemand verfügte mehr über einschlägige praktische Erfahrungen mit einer Reichsversammlung dieser Dimension. Vor diesem Hintergrund spricht es für das Niveau vor allem der juristischen Fakultäten des Alten Reiches, dass sich dieser Reichstag trotzdem nicht als eine Art „Zwischenreichstag“ in Streitigkeiten über Formalia und Verfahrensfragen erschöpfte, sondern konstitutive Akzente für einen Ausweg aus dem Dreißigjährigen Krieg setzte.

## 1. Von Nürnberg nach Regensburg: Die Vorgeschichte und Rahmenbedingungen des Reichstags

Das Motiv zur Ausschreibung des Regensburger Reichstags war nicht, eine neue Reichshofratsordnung zu beraten und zu beschließen, wie es im Prager Frieden an sich vorgesehen war.<sup>4</sup> Vielmehr war es die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Reich, die der Abhaltung des Reichstags den Weg ebnete.<sup>5</sup> Bereits für den Juni 1639 war durch den Mainzer Kurfürsten Anselm Casimir Wambold von Umstadt<sup>6</sup> ein weiterer Kurfürstentag nach Frankfurt ausgeschrieben worden, dessen Termin sich allerdings nicht realisieren ließ, so dass die Versammlung verschoben und nach Nürnberg verlegt wurde. Dort traten die Gesandten der Kurfürsten ab Februar 1640 zusammen.<sup>7</sup> Sachlich sollte es vor allem um die Ausräumung von Schwierigkeiten gehen, die der Eröffnung eines Friedenskongresses mit Frankreich und

<sup>4</sup> Vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1613 f.

<sup>5</sup> Für die Vorgeschichte des Reichstags vgl. v. a. BIERTHER: Reichstag, S. 25–43.

<sup>6</sup> 1580/82–9.10.147. Er entstammte der fränkischen Reichsritterschaft; Schulbildung durch die Jesuiten, 1596–1597 theologisches Studium am Germanicum in Rom, danach in Mainz und Würzburg, 1599–1604 erneut Studium in Rom, von 1606 bis 1607 Jura-Studium in Bologna. 1596 Aufnahme ins Mainzer Domstift und 1605 ins Domkapitel, ab 1614/15 zusätzliche Dompfründe in Halberstadt. Ab 1608 für Kurmainz mehrmals mit reichspolitischen Missionen betraut, wurde Wambold im August 1629 zum Mainzer Erzbischof gewählt. Umgehend schlug er eine pro-kaiserliche, gegenreformatorische Politik ein. Mehrmals zur Flucht aus seinem Territorium gezwungen, verstarb er in Frankfurt. Vgl. BRENDLE: Erzkanzler; daneben BRÜCK: Anselm Casimir; BURKARD: Anselm Casimir; JÜRGENSMEIER: Anselm Casimir; WALTHER: Anselm Casimir.

<sup>7</sup> Vgl. zum Nürnberger Kurfürstentag 1640 ALBRECHT: Maximilian I., S. 965–969; BROCKHAUS: Kurfürstentag; BRENDLE: Erzkanzler, S. 431 ff.

Schweden noch im Wege standen, sowie um die Frage, wie der Krieg bis zu einem Friedensschluss fortgesetzt werden könne. Der Kaiser hatte keine Vorbehalte gegenüber einem neuerlichen Kurfürstentag, er wollte allerdings die Kontrolle über die von Mainz und Bayern vorgeschlagenen Beratungsthemen nicht völlig aus der Hand geben. Bereits zuvor waren dem Kaiser vom Reichshofrat Überlegungen zur Einberufung eines Reichstags zugeleitet worden. Diese kreisten unter anderem um die Frage, wie die Zahlung möglichst hoher Kriegskontributionen durch die Reichsstände zu erreichen sei. Dazu favorisierten die Reichshofräte die förmliche Bewilligung entsprechend umfangreicher Reichshilfen, wie sie nur durch einen Reichstagsbeschluss denkbar war. Konkret wurden die kaiserlichen Reichstagspläne schließlich vor dem Hintergrund der maßgeblich vom bayerischen Kurfürsten betriebenen Ausweitung des Nürnberger Kurfürstentags, welcher die Zuziehung der kreisausschreibenden Fürsten des Reiches vorschlug,<sup>8</sup> so dass dem Kaiser die politische Initiative zu entgleiten drohte.<sup>9</sup> Ferdinand III. reagierte rasch, indem er ab Mitte März die Vorbereitung des Reichstags begann und diesen „in den Mittelpunkt seiner Politik stellte“.<sup>10</sup> Wie ernst es dem Kaiser mit seinem Reichstagsprojekt war, wurde den Reichsständen rasch deutlich, als unter dem 26. Mai 1640 nicht nur die Ausschreiben ins Reich ergingen, sondern auch bekannt wurde, dass der Kaiser persönlich mit seinem Hof in Richtung Regensburg aufgebrochen war, wo er am 5. Juni eintraf und seitdem auf die Ankunft der Reichsstände und ihrer Vertreter wartete.<sup>11</sup>

Auch den Ständen des Schwäbischen Reichskreises gab die Ankündigung eines Reichstags Anlass zu verschiedenen Überlegungen. So war zunächst zu entscheiden, ob und wie die einzelnen schwäbischen Reichsstände ihre Sessionsen wahrnehmen wollten und welche organisatorischen Vorkehrungen dazu notwendig waren. Dabei war zu berücksichtigen, wie während des fortdauernden Krieges eine einigermaßen sichere Anreise nach Regensburg erfolgen konnte und wie der Unterhalt der Reichstagsgesandtschaften sicherzustellen war. Noch wichtiger waren freilich die politischen Vorbereitungen. Zwar blieb das Ausschreiben bezüglich der anstehenden Verhandlungsgegenstände eher vage,<sup>12</sup> dennoch zeichnete sich deutlich ab,

<sup>8</sup> Die Münchener Idee zu einer solchen – in der Verfassungsgeschichte des Reiches beispiellosen – Versammlung fand in Nürnberg nicht die ungeteilte Zustimmung der Kollegen Maximilians von Bayern, nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen damit verbundenen verfahrenstechnischen Schwierigkeiten, vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 31–37; BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 172–178; KRAUS: Maximilian I., S. 253.

<sup>9</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 26–29; BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 184–191; NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 520f.

<sup>10</sup> BIERTHER: Reichstag, S. 29.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 37–43.

<sup>12</sup> Der Kaiser nannte die innere Beruhigung des Reiches, Maßnahmen zur Fortführung des Krieges sowie Verhandlungen zur Reorganisation der Reichsjustiz als Verhandlungsgegenstände. Vgl. das an Württemberg ergangene Ausschreiben in HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 1: kaiserliches Ausschreiben, Wels 26. 5. 1640; eine gedruckte Fassung ebd., Nr. 1 a.

dass der Reichstag zumindest einige zentrale Fragen zum Gegenstand haben würde. Für die Stände ergab sich daraus die Notwendigkeit, die eigenen Interessen zu formulieren, etwaige Kompromisslinien festzulegen und Strategien auszuloten, auf welche Weise den eigenen Zielen am besten gedient und mit wessen Unterstützung – aber auch mit wessen Ablehnung – zu rechnen sei.

All dies galt für den württembergischen Herzog ebenso wie für seine Gegenspieler aus den Reihen der Prälaten, Bischöfe und Fürsten. Der Reichstag stellte dabei ein schwieriges politisches Terrain dar. Die Versammlung bot beiden Seiten gleichermaßen Chancen, aber auch Risiken. Für Eberhard III. wie auch für die im Herzogtum restituierten Prälaten stand dabei außer Zweifel, dass sie den Reichstag zur Wahrnehmung ihrer Interessen ausnutzen wollten. Für beide Seiten gab es viel zu gewinnen und ebensoviel zu verlieren, über Erfolg oder Scheitern würde die Qualität der politischen Vorbereitung, sowie ganz maßgeblich das politische Geschick und Fingerspitzengefühl der mit den Regensburger Verhandlungen betrauten Akteure entscheiden.

## 1.1 Württembergische Vorbereitungen auf den Reichstag

Herzog Eberhard und seine Räte waren seit dem Frühsommer 1640 aus erster Hand über den Gang der Dinge in Regensburg und Nürnberg informiert. Bereits im Frühjahr war der Geheime Rat Johann Friedrich Jäger<sup>13</sup> nach Nürnberg gereist, hatte dort aber eine eher passive und beobachtende Position eingenommen und sich auf Sondierungen bei den kursächsischen Gesandten beschränkt.<sup>14</sup> Von Wien kommend traf zudem am 19. Juni – also zwei Wochen nach dem Kaiser – auch Bernhard Planer in Regensburg ein,<sup>15</sup> der sich Ende des Monats in Nürnberg aufhielt, bevor

<sup>13</sup> 10. 3. 1596 – 26. 2. 1656, ab 1612 Studium unter anderem in Tübingen, Altdorf, Jena, Wittenberg, Heidelberg und Paris, 1618–1620 Reichskammergerichtsprokurator, 1620 Promotion. Ab 1624 Oberrat, 1634–1638 mit Herzog Eberhard im Straßburger Exil, ab 1638 Geheimer Rat. 1642 wurde Jäger vom Kaiser zum Pfalzgraf erhoben, seit 1646 war er mit Johann Conrad Varnbüler verschwägert. Ab 1649 Obervogt von Brackenheim (vgl. BERNHARDT: Zentralbehörden, Bd. 1, S. 406f.; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1139, Bd. 2, § 2252). Jäger unternahm auch eine Reihe kleinerer Gesandtschaften nach München, wo er am kurbayerischen Hof die Kriegsbelastungen des Herzogtums zu verringern versuchte, vgl. BayHStA, ÄA, 2568 und 2784.

<sup>14</sup> Zu den Nürnberger Amnestieverhandlungen vgl. BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 110–124, 241–257; württembergische Aktivitäten sind dort nicht erwähnt. Akten zu Jägers Aufenthalt am Kurfürstentag fehlen, nur in prälatischen Provenienzen kommt er vor (vgl. dazu Kapitel IV.1.2). Darüber hinaus finden sich in den Mainzer Akten einige Hinweise auf württembergische Aktivitäten in Nürnberg, die jedoch den Streit mit der Erzherzogin Claudia zum Gegenstand hatten, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 1; vgl. auch SATTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 219f.

<sup>15</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 34, Nr. 90: Planer an Eberhard, Regensburg 9./[19.]6. 1640, präs. 13./[23.]6.; ebd., Nr. 95: Pistorius an Eberhard, Regensburg 14./24. 7. 1640, präs. 18./[28.]7.

er von dort aus die Rückreise nach Württemberg antrat.<sup>16</sup> Ab Mitte Juli gelangte schließlich auch Jeremias Pistorius nach Regensburg und begann im Auftrag des Herzogs mit den organisatorischen Vorbereitungen zur Unterbringung der württembergischen Reichstagsdelegation.<sup>17</sup>

In Stuttgart wurde unterdessen beraten, wer nach Regensburg entsandt werden sollte. Mitte Juli lag auch die Instruktion für die Gesandten vor.<sup>18</sup> Als Vertreter des Herzogs begaben sich der Oberrat Ludwig von Janowitz,<sup>19</sup> Vizekanzler Andreas Burckhardt sowie Johann Friedrich Jäger nach Regensburg – der Herzog hatte sich damit in Anbetracht der hohen Relevanz der am Reichstag anstehenden Verhandlungen für ihn und sein Territorium zur Bestellung einer hochrangigen und politisch erfahrenen Delegation entschieden.<sup>20</sup> Sensibilisiert durch den ungünstigen Verlauf der am kaiserlichen Reichshofrat anhängigen Streitigkeiten mit den württembergischen Klosterinhabern, wurde in Stuttgart intensiv diskutiert, wie den Bemühungen der restituierten Prälaten in Regensburg von Beginn an entgegenzutreten sei. Entsprechend ausführlich fielen hierzu die Anweisungen der Reichstagsinstruktion aus.<sup>21</sup> Dabei gingen der Herzog und seine Räte davon aus, es würden *ohne zweiffel wenigst die Clöster Bebenhausen, Maulbronn unnd Königsbronn zu disem Reichstag beschriben sein*. Darüber hinaus wurde es in Stuttgart auch für wahrscheinlich gehalten, dass sich weitere Vertreter der württembergischen Klöster mit dem Ziel der Erlangung einer Session in Regensburg anmelden wollten.<sup>22</sup> In

<sup>16</sup> Vgl. ebd., Nr. 92: Planer an Eberhard, Nürnberg 27. 6. [7. 7.] 1640, präs. 30. 6. [10. 7.]

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Nr. 95: Pistorius an Eberhard, Regensburg 14./24. 7. 1640, präs. 18. [28.] 7.; daneben ebd., A 262, Bd. 91, Nr. 11: Pistorius an Eberhard, Regensburg 21./31. 7. 1640, präs. 25. 7. [4. 8.], fol. 38–40r.

<sup>18</sup> Das Kreditiv für die Delegation datiert wie die Instruktion vom 23. Juli 1640, vgl. ebd., Nr. 1 c: Kreditiv Eberhards an den Kaiser, Stuttgart 13./23. 7. 1640, Konzept, fol. 4.

<sup>19</sup> 29. 4. 1583–31. 5. 1641, Studium an mehreren Orten (darunter Tübingen, Straßburg, Paris und Oxford), 1607–1624 und dann wieder ab 1638 württembergischer Oberrat. 1622/23 Vizekanzler, 1624–1634 Obervogt in Kirchheim (vgl. BERNHARDT: Zentralbehörden, Bd. 1, S. 408 f.; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1111, 1196). Janowitz verstarb in Regensburg während des Reichstags (vgl. HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 190: Burckhardt an Eberhard, Regensburg 1. [11.] 6. 1641, Konzept) und wurde dort durch Bernhard Planer ersetzt (vgl. ebd., Nr. 207: Burckhardt an Eberhard, Regensburg 29. 6. [9. 7.] 1641, Konzept).

<sup>20</sup> Die ursprünglich geplante Vorab-Entsendung Jägers erfolgte offenbar nicht. Zwar existiert eine Nebeninstruktion, nach der er schnellstmöglich nach Regensburg reisen, sich dort einen Überblick über die bereits eingetroffenen Stände verschaffen und vor allem etwaigen Bemühungen der Klosterinhaber entgegenzutreten sollte, jedoch trägt keine der beiden überlieferten Versionen ein Datum. Die Akten enthalten zudem keine Einzelberichte Jägers, vgl. HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 4 b: Nebeninstruktion für Jäger, [o. D.], Konzept, fol. 26r–29r und ebd., Bd. 92, Nr. 2: Nebeninstruktion Eberhards für Jäger, [o. D.], Konzept.

<sup>21</sup> Die Ausfertigung ebd., Bd. 91, Nr. 4a: Instruktion Eberhards für die Gesandten, Stuttgart 13./23. 7. 1640, fol. 8r–25v; das inhaltlich kaum abweichende Konzept ebd., Bd. 92, Nr. 1: Instruktion Eberhards nach Regensburg, Stuttgart 13./23. 7. 1640.

<sup>22</sup> Ebd., Bd. 91, Nr. 4a: Instruktion Eberhards für die Gesandten, Stuttgart 13. [23.] 7. 1640, fol. 8v.



Stuttgart wurde klar erkannt, dass eine solche Zulassung vermutlich den endgültigen Verlust der Klöster bedeuten würde. Deshalb kam es Eberhard III. darauf an, deren Anerkennung als Reichsstände zu verhindern. Dementsprechend wurde den württembergischen Gesandten befohlen, bei allen Anlässen darauf hinzuweisen und darauf zu beharren, eine Session der katholischen Inhaber sei *null und nichtig*, da *Sie undt ihre vorfabren niemabln einige gehabt, sondern deß Herzogthumbs Württemberg immediate Landtständt iederzeit gewesen seien*.<sup>23</sup> Wie bereits gegenüber dem Reichshofrat sollten die Räte zudem erklären, die „Regensburger Resolution“ habe den Inhabern *einige Stimm und Session im Reich nicht zuegeaignet*, sondern lediglich die Beibehaltung des Status quo vom Dezember 1636 verfügt. Ein mündlich und schriftlich einzulegender Protest war ferner für den Fall angeordnet worden, dass all diese Bemühungen keine Wirkung zeigen sollten.<sup>24</sup>

Ergänzt wurden die Anweisungen an die Gesandten durch Schreiben an den König von Dänemark, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig und Mecklenburg, sowie den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach. Eberhard III. beklagte sich über die desolate Lage seines Landes, von dem er nach seiner Darstellung über nicht mehr als ein Drittel verfügen könne, während sich die katholischen Klosterinhaber zudem *de facto für freye obngemittelte Reichs Prälaten* hielten und seine landesherrliche Obrigkeit nicht akzeptierten.<sup>25</sup> Die Schreiben zeigten Wirkung, so dass es dem Herzog schon im Vorfeld der Reichstageröffnung gelang, die einflussreichsten protestantischen Stände für seine Interessen zu sensibilisieren und Rückhalt für seine Haltung zu erlangen.<sup>26</sup>

Es erwies sich schon bald, wie berechtigt die württembergischen Befürchtungen wegen der Klosterinhaber sein sollten. Der erste Bericht nach Ankunft der Delegation in Regensburg am 24. August enthielt die Mitteilung, Abt Alphons Kleinhans von Alpirsbach sei bereits vor Ort.<sup>27</sup> Das Schreiben enthielt als Beilage zudem die Aufstellung der bis Anfang des Monats bei der Mainzer Kanzlei angemeldeten Stände, aus der hervorging, dass sich bereits Vertreter für Maulbronn, Murrhardt, Adelberg, Hirsau und Lorch angemeldet hatten. Zudem ließ sich das Kloster Blaubeuren durch den Abt von Weingarten vertreten.<sup>28</sup> Weitere Vertreter württembergischer Klöster kamen bis zur förmlichen Eröffnung des Reichstags noch hinzu.<sup>29</sup>

<sup>23</sup> Ebd., fol. 8 v.

<sup>24</sup> Ebd., fol. 9 r.

<sup>25</sup> Ebd., Nr. 9: Eberhard an protestantische Reichsstände, Stuttgart 24. 7./[3. 8.]1640, Konzept, fol. 34 r–36 r, hier fol. 35 r.

<sup>26</sup> So hat Dänemark die württembergische Sicht bereits Ende August 1640 unterstützt und in diesem Sinne ein Schreiben an Kurbrandenburg gelangen lassen, vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 104.

<sup>27</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 36: Räte an Eberhard, Regensburg 18./[28.]8. 1640, präsen. 22. 8./[1. 9.], fol. 76 r–77 r.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., Bd. 92, Nr. 7: Verzeichnis der Stände, die bis 26. 7. bei Kurmainz angemeldet waren, [o. D.].

<sup>29</sup> Vgl. dazu Kap. IV.1.2.

Diese Entwicklung war für das Herzogtum in doppelter Hinsicht ungünstig. Auf der einen Seite schien sich durch das Erscheinen zahlreicher Prälaten schon früh deren Entschlossenheit abzuzeichnen, in ihren bisher erfolgreichen Bemühungen nicht nachzulassen. Auf der anderen Seite war durch die offizielle Annahme einer Gesandtschaftsanmeldung durch die Mainzer Kanzlei bereits eine wichtige formelle Hürde auf dem Weg zur Wahrnehmung einer Session genommen – zumal die Mainzer Anmeldeungsliste keine Differenzierung der württembergischen Klöster und der Reichsklöster vornahm.<sup>30</sup> Für den Herzog konnte dies leicht zu einem schwerwiegenden Problem werden, wenn es nicht gelang, das Ruder gleich in der Anfangsphase des Reichstags noch herumzureißen.

## 1.2 Die Reichstagseinladung an die württembergischen Klosterinhaber

Für die württembergischen Prälaten hatten sich die politischen Rahmenbedingungen seit dem Frühjahr 1640 günstig entwickelt. Dies zeigte sich vor allem mit Blick auf die ersten Erfolge vor dem Reichshofrat, der der Argumentation der Inhaber gewogen schien. Die in Wien erreichten Beschlüsse mussten jedoch abgesichert werden. Dazu sollte auch die reichspolitische Ebene genutzt werden, indem die Inhaber ihre Interessen bei den in Nürnberg und Regensburg in Gang kommenden Verhandlungen wahrnehmen wollten. Ebenso wie der Herzog bemühten sich also auch die Prälaten darum, von reichsständischer Seite Unterstützung zu mobilisieren.

Erste Ansätze dazu finden sich bereits auf dem Nürnberger Kurfürstentag, wo sich die restituierten Prälaten durch Johann Wittel<sup>31</sup> vertreten ließen. Dieser berichtete Georg Schönhainz Anfang März zunächst, es gebe in der Klosterfrage kaum Fortschritte, auch wenn er gutwillige Versprechungen erlangt habe und durch die gezielte Verteilung von Verehrungen etwas zu erhoffen sei.<sup>32</sup> Die zu diesem Zweck erbetenen Gelder konnte er noch im selben Monat an wichtige Gesandte der katholischen Kurfürsten gelangen lassen und vom Kurkölnener Rat und Paderborner Kanzler Peter Buschmann<sup>33</sup> gleich die Zusage erhalten, ihn mit Informationen zum

<sup>30</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2. Es oblag der Kurmainzer Gesandtschaft in ihrer Funktion als Reichstagskanzlei, die eingehenden Gewaltbriefe und die Rechtmäßigkeit einer Zulassung zu den Sessionen zu überprüfen. Vgl. HARTMANN: Reichserzkanzler, darin v. a. HÄRTER: Reichstagsdirektorium. Daneben RAUCH: Traktat, S. 46–51.

<sup>31</sup> Wittel stammte aus Rottenburg und war Doktor der Medizin. 1637/38 war er als Vogt für die habsburgische Regierung in Stuttgart tätig, vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 50; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 2, §§ 2595, 2815.

<sup>32</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Wittel an Schönhainz, Nürnberg 6.3.1640, präs. fehlt. Zu den Verhandlungen der Inhaber in Nürnberg vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 587f.

<sup>33</sup> 1604–25.7.1673, Studium in Paderborn, Tübingen und Freiburg, Promotion, seit 1630 in Diensten Kurfürst Ferdinands von Köln, ab 1632 Kanzler des Hochstifts Paderborn. Er unternahm zahlreiche reichspolitische Missionen, war unter anderem 1645–1648 Gesandter

weiteren Verlauf der Verhandlungen zu versorgen.<sup>34</sup> Im April konnte Wittel sogar über den festen Rückhalt des wichtigen Kurfürsten von Mainz berichten, dessen Vertreter Nikolaus Georg Reigersberger<sup>35</sup> ihn Einsicht in Anselm Casimirs Instruktionen nehmen ließ. Reigersberger habe ihm außerdem gesagt, selbst *wann all andere donationes unnd mutationes der herrschaffen inn Württemberg einmahl solten refractiert werden, habe es weiterin andere consideration [...] mit den geistlichen*, die Inhaber könnten also *guot hertz haben*.<sup>36</sup> Dazu bemerkte Wittel, der württembergische Gesandte Jäger sei *still und sanfftmietig wider anheimisch gezogen* und habe nichts weiter unternommen.<sup>37</sup> Von württembergischer Seite schienen in Nürnberg demnach keine weiteren Aktivitäten geplant zu sein.

Unklar blieb jedoch zunächst, ob den verheißungsvollen Worten der Nürnberger Vertreter der beiden geistlichen Kurfürsten auch Taten folgen würden, bestand doch die Gefahr, dass diese die restituierten Prälaten fallenlassen würden, sobald deren Unterstützung für sie mit politischen Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Im Vorfeld des Reichstags erwiesen sich entsprechende Befürchtungen als unbegründet, da sowohl Mainz als auch Köln Interzessionsschreiben an den Kaiser gelangen ließen. Darin nahmen sie Bezug auf die Klagen der Inhaber über den Herzog und forderten den Kaiser auf, als oberster Schutz- und Schirmherr der Kirche gemäß der „Regensburger Resolution“ den Bestand der württembergischen Klöster und ihre *wohlbergeprachte immedietet* zu sichern.<sup>38</sup> Mit Blick auf den bevorstehenden Reichstag konnten die Prälaten dies als günstiges Vorzeichen für eine ihnen gewogene Haltung der beiden Erzbischöfe im wichtigen Kurfürstenrat verbuchen.

---

Kurkölns in Münster. Im Juni 1648 wurde er Kanzler des Geheimen Rats in Köln. Vgl. BRAUBACH: Buschmann; HONSELMANN: Buschmann, v. a. S. 392–396.

<sup>34</sup> Vgl. GLAK, 82, 1439, unfol.: Wittel an Schönhainz, Nürnberg 27. 3. 1640, Kopie. Wittel verweist auf erfolgte Zahlungen an Buschmann und den Mainzer Reigersberger (letzterer erhielt 17 Dukaten). Von Buschmann erfuhr Wittel auch, dass der württembergische Rat Jäger bislang keine Aktivitäten entfaltet habe und ganz auf Kursachsen setze, vgl. ebd.

<sup>35</sup> Um 1598–7. 6. 1651, Studien- und Promotionsort sind unbekannt. Um 1622 Eintritt in kurmainzische Dienste, ab 1624 Stadtschultheiß von Aschaffenburg, 1635 kaiserlicher Rat und Nobilitierung durch Ferdinand II., ab 1636 zahlreiche reichspolitische Missionen. 1641 wurde er Mainzer Vizekanzler, 1645–1649 war er Kurmainzer Vertreter in Münster. Nach dem Tod Anselm Casimirs und der Wahl Johann Philipps von Schönborn sank Reigersbergers Stern und er verlor rasch an Bedeutung. Vgl. FUSSBAHN: Reigersberger, v. a. S. 126–170. Zu seiner Bedeutung für die Mainzer Politik vgl. BRENDLE: Erzkanzler.

<sup>36</sup> HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Wittel an Schönhainz, Nürnberg 3. 4. 1640, präs. fehlt.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> GLAK, 82, 1439, unfol.: Kurfürst Ferdinand von Köln an den Kaiser, Bonn 26. 5. 1640, Kopie; vgl. auch das sehr ähnlich formulierte Schreiben von Kurmainz in HStAS, A 83, Bü. 5a, Nr. 21: Kurfürst Anselm Casimir von Mainz an den Kaiser, Mainz 7. 4. 1640, präs. [Regensburg] 15. 8. Beide Schreiben enthalten identisch die im Text zitierte Passage. Es ist also davon auszugehen, dass die Schreiben entweder von den Kölner und Mainzer Räten zusammen in Nürnberg konzipiert wurden, oder dass die entsprechende Stelle aus einem Schriftstück der Inhaber übernommen wurde, in welchem diese um Interzession angesucht hatten.

Auch die Haltung des Kaisers kam ihren Plänen entgegen und schien den württembergischen Prälaten weiterhin sehr günstig. Dies wurde im Vorfeld des Regensburger Reichstags erneut deutlich, da zehn der fünfzehn württembergischen Mannsklöster kaiserliche Reichstagsausschreiben und damit die direkte Aufforderung zur Teilnahme an der Reichsversammlung erhielten.<sup>39</sup> Die Ahnungen Eberhards III. und seiner Räte hatten sich bewahrt. Von einer Reichstageeinladung an die beiden noch in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 als Reichsstände verzeichneten Zisterzen Königsbronn und Maulbronn waren sie ausgegangen. Darüber hinaus musste Stuttgart im Juli auch die zusätzlich ergangenen Ausschreiben zur Kenntnis nehmen.<sup>40</sup>

Selbst dabei blieb es jedoch nicht, da Placidus Rauber auch noch für die beiden Frauenklöster Rechentshofen und Pfullingen Reichstageeinladungen erwirken konnte.<sup>41</sup> Ein entsprechendes Gesuch stellte er für Blaubeuren, zudem bat Abt Georg Müller von Kaisheim um die Beschreibung des Frauenklosters Lichtenstern.<sup>42</sup> Nachträglich erhielt schließlich auch noch St. Georgen eine förmliche Reichstageeinladung.<sup>43</sup> Bis auf Anhausen, Herbrechtingen und Reichenbach erscheinen damit alle württembergischen Mannsklöster im Zusammenhang mit den zum Reichstag beschriebenen Ständen. Die kaiserliche Kanzlei ging bei der Ausfertigung der Ausschreiben also weit über das bis 1613 geübte Herkommen hinaus.<sup>44</sup>

<sup>39</sup> Keine Ausschreiben wurden zunächst nach Anhausen, Blaubeuren, Herbrechtingen, Reichenbach und St. Georgen verschickt, vgl. HHStA, RK, RTA, K. 108, unfol.: Designatio der Aufschreiben von anno 1640, [o. D.], Konzept; BayHStA, AA, 3283, unfol.: Verzeichnis der zum Reichstag beschriebenen Stände, [o. D.]. Gedruckte Ausschreiben für Königsbronn (HStAS, A 495, Bü. 11, unfol.) und Herrenalb (ebd., A 489, Bü. 14 f, unfol.) haben sich erhalten.

<sup>40</sup> Vgl. SATTLER: Herzogen, Bd. 7, S. 221, Sattlers Quelle ist mit einiger Sicherheit das in Anmerkung 108 zitierte Stück.

<sup>41</sup> Vgl. HHStA, RK, RTA, K. 108, unfol.: Placidus Rauber an den Kaiser, [o. D.], prä. fehlt. Laut Dorsalvermerk wurden ihm die Ausschreiben am 27. Juli übergeben, vgl. ebd.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., unfol.: Placidus Rauber an den Kaiser, [o. D.], prä. 28. 8. 1640; ebd., unfol.: Abt Georg von Kaisheim an Reichsvizekanzler Graf Kurz, [o. D.], prä. 28. 9. 1640. Klärende Kanzleivermerke zur Behandlung der Eingaben fehlen hier. Abt Raimund Rembold von Blaubeuren erwähnt noch Anfang September 1640 in einem Schreiben an den Weingartener Subprior, er habe kein Ausschreiben erhalten, erwäge aber dennoch, eine Vollmacht für den Reichstag auszustellen (vgl. HStAS, B 522, Bü. 98, unfol.: Rembold an Ottmar Pappus, Blaubeuren 6. 9. 1640, prä. fehlt).

<sup>43</sup> St. Georgen wird in einer Aufstellung aus der Kanzlei des Reichsprälatenkollegiums als beschriebener Stand aufgeführt (vgl. HStAS, B 362, Bd. 146, unfol.: Verzeichnis der zum Reichstag beschriebenen Stände, [o. D.]). Zudem findet sich in den Akten ein gedrucktes Ausschreiben (vgl. GLAK, 100, 379, unfol.), das wohl erst nachträglich erlangt wurde, da sich Abt Georg Gaisser in seinem Tagebuch bei seiner Ankunft in Regensburg am 23. Juli beklagte, er sei bei der Ausschreibung „vergessen“ worden (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 379).

<sup>44</sup> Dem Herkommen hätte lediglich ein Ausschreiben an Königsbronn und Maulbronn entsprochen.

Die kaiserlichen Einladungsschreiben in der Hand, hatten sich die Klosterinhaber nun mit der Frage zu befassen, wie sie ihre Reichstagsvertretung gestalten wollten. Diese Frage wurde Teil der Beratungen auf dem Anfang Juli 1640 in Esslingen zusammengetretenen Prälatenkonvent, wo Johann von Leuchselring und Johann Heinrich von Pflaumern als Gesandte vorgeschlagen wurden, während die Inhaber darüber hinaus die Möglichkeit haben sollten, sich persönlich zu vertreten.<sup>45</sup> Einzelne der württembergischen Prälaten haben dann auch die Kosten nicht gescheut, sind dem Ausschreiben nachgekommen und haben sich persönlich nach Regensburg begeben. So stand dieser Entschluss für Abt Alphons Kleinhans von Alpirsbach schon Anfang Juli fest,<sup>46</sup> andere sollten es ihm bald darauf gleichtun.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass die an die württembergischen Klöster ergangenen Reichstagsausschreiben bei mehreren Prälaten zur Erweiterung ihrer politischen Zielsetzungen geführt haben, indem nun nicht mehr nur die Reichsunmittelbarkeit, sondern sogar die Erlangung der Reichsstandschaft möglich und durch den Kaiser sowie zwei der drei geistlichen Kurfürsten<sup>47</sup> gedeckt schien. Überraschenderweise mündete dies noch immer nicht in konkrete Anträge um Aufnahme ins Kollegium der schwäbischen Reichsprälaten, obwohl dies der einzig praktikable Weg zur Durchsetzung der Reichsstandschaft sein konnte.<sup>48</sup> Einzige Ausnahme blieb offenbar Georg Gaisser, der sich für St. Georgen bereits im Mai 1637 an den Weißenauer Abt Johann Christoph Härtlin in seiner Funktion als Direktor des Reichsprälatenkollegiums gewandt und um Aufnahme seines Klosters in das Kollegium gebeten hatte.<sup>49</sup> Zudem wurden die genauen politischen Modalitäten der

<sup>45</sup> Vgl. HStAS, A 480, Bü. 21, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10. 7. 1640, Kopie; vgl. zu diesem Konvent auch Kap. III. 4.

<sup>46</sup> Er schrieb am 7. Juli an Gaisser, er werde sich durch nichts *alß Gott und feindtsgewallt* abhalten lassen, zumal er Informationen besitze, der Kaiser habe *dießen Extraordinarium citandi modum nicht ohne höchst importierliche ursachen, unnd dem allgemeinen Catholischen, wie praecipue der restituerten Clöster wesen euserst abhnelegen motiven unnd bewegnußßen halber, zum vorteil gebrauchen, und sonderlich alle Catholische Clöster unnd Ständt, die hiebevör iemahlen in matricula gewesen, [...] Persönlich zuerscheinen beschreiben wollen, [um] die maiora Catholischer seiten pro Ecclesiasticis dardurch zuerlangen* (GLAK, 100, 379, unfol.: Alphons Kleinhans an Gaisser, Alpirsbach 7. 7. 1640, präs. fehlt).

<sup>47</sup> Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern spielte auf dem Reichstag keine Rolle, da er sich seit 1635 in kaiserlicher Gefangenschaft befand und das Trierer Votum daher bis zu seiner Freilassung im Jahr 1645 nicht geführt wurde. Zu Sötern vgl. ABMEIER: Kurfürst; BAUR: Sötern; SEIBRICH: Sötern; WEBER: Kurtrier.

<sup>48</sup> Das Reichsprälatenkollegium hat im Vorfeld des Reichstags keinen Kollegialtag abgehalten, auch auf bilateraler Ebene finden sich keine Hinweise auf Kontakte württembergischer Prälaten zu einzelnen Reichsprälaten, bei denen es um konkrete Aufnahmeanträge ins Reichsprälatenkollegium gegangen wäre. Besonders zu bedauern ist hierbei insbesondere der Verlust der Akten des Weißenauer Reichsprälatendirektoriums.

<sup>49</sup> Vgl. GLAK, 100, 379, unfol.: Gaisser an Härtlin, Villingen 14. 5. 1637, Konzept. Gaisser sprach die Frage seiner Reichsstandschaft nicht ausdrücklich an, wird eine solche jedoch zumindest implizit beabsichtigt haben. Die Antwort Härtlins ist nicht bekannt, die förmliche

Reichstagsbeschickung auch innerhalb der württembergischen Äbteunion kaum diskutiert, obwohl der Esslinger Prälatenkonvent im Juli 1640 dazu Gelegenheit geboten hätte.

Der Prälatenkonvent hatte sich ohnehin nur wenig mit den in Regensburg anstehenden politischen Fragen beschäftigt. Es finden sich keine Hinweise auf die Beratung und Ausarbeitung einer Instruktion, obwohl Placidus Rauber dort sowohl auf die den Ambitionen der Inhaber von österreichischer Seite drohenden Schwierigkeiten wie auch darauf verwiesen hatte, dass in Regensburg von weiteren Verhandlungen wegen einer uneingeschränkten Aufnahme Württembergs in den Prager Frieden auszugehen sei.<sup>50</sup> Auch gegenüber der Tiroler Regierung in Innsbruck lassen sich keine Bemühungen nachweisen, schon vor dem Reichstag einen Ausgleich der gegenläufigen Interessen herbeizuführen. Vielmehr scheinen sich die meisten Inhaber darauf verlassen zu haben, dass die insgesamt sehr günstigen Entwicklungen des Nürnberger Kurfürstentags auch auf dem Reichstag eine Fortsetzung finden würden.

Ziemlich rasch nach dem Ende des Esslinger Konvents müssen sich die ersten Vertreter der württembergischen Inhaber auf den Weg nach Regensburg gemacht haben. Als erste trafen dort wohl Placidus Rauber<sup>51</sup> und Georg Gaisser ein, letzterer bereits am 23. Juli.<sup>52</sup> Vier Tage später ließ sich Leuchselring anmelden, der Adelberg, Murrhardt, Hirsau sowie Rechentshofen und Pfullingen vertrat.<sup>53</sup> Am selben Tag legte Johann Michael Schorer ein Kreditiv für Maulbronn vor. Ebenfalls noch im Juli traf Abt Alphons Kleinhaus ein, der neben seinem Kloster Alpirsbach auch das reichsunmittelbare Benediktinerkloster Gengenbach vertrat. Anfang September meldeten sich ferner Abt Joachim Müller und Johann Heinrich von Pflaumern<sup>54</sup> an, ersterer nicht allein für sein Kloster Bebenhausen, sondern auch für Königsbronn und Herrenalb. Mitte des Monats kam schließlich auch eine Vertretung des Klosters

---

Aufnahme kann jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Mehrere Verweise auf Aufnahmeanträge St. Georgens ins Reichsprälatenkollegium ebd., 65, 505.

<sup>50</sup> Vgl. HStAS, A 480, Bü. 21, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 10.7.1640, Kopie.

<sup>51</sup> Rauber hatte bereits am 29. Juli in Regensburg ein weiteres Memorial über württembergische Eingriffe an den Kaiser übergeben, vgl. ebd., A 491, Bü. 22, unfol.: Wunibald Zürcher an Dominicus Laymann, Hirsau 15.9.1640, Konzept.

<sup>52</sup> Vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 379.

<sup>53</sup> Leuchselring vertrat auch das in seiner Reichsunmittelbarkeit unbestrittene Damenstift Lindau sowie zahlreiche weitere Stände, vor allem Reichsstädte, aber auch einige Grafen, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2: Namen der bei der Mainzer Kanzlei angemeldeten Stände, [o. D.], hier fol. 9v.

<sup>54</sup> Wie aus den Anmeldungslisten hervorgeht, vertrat Pflaumern in erster Linie Salem sowie die Frauenzisterzen Gutenzell, Heggbach und Baidnt. Die Vertretung eines württembergischen Klosters ist nicht verzeichnet.

Blaubeuren hinzu, die durch den Weingartener Abt Dominicus Laymann<sup>55</sup> wahrgenommen wurde.<sup>56</sup>

Durch ihre Präsenz in Regensburg hatten die württembergischen Prälaten damit schon vor Eröffnung des Reichstags ihren Willen zur Durchsetzung ihrer Interessen bekundet. In deutlichem Kontrast zur umfangreichen physischen Präsenz der Klosterinhaber und ihrer Gesandten standen allerdings ihre politischen Vorbereitungen. Sie vertrauten im wesentlichen auf die Kompetenz Leuchselrings und Pflaumers und ließen Chancen verstreichen, bereits vor der Abreise nach Regensburg zusätzliche Kontakte zu knüpfen und Sondierungen anzustellen. Dies wurde durch den sich verzögernden Beginn des Reichstags teilweise wettgemacht, indem vor allem Alphons Kleinhans in Regensburg in regen Kontakt zu wichtigen Akteuren trat, unter anderem zu Kurmainz und zum Kaiser.<sup>57</sup> Georg Gaisser berichtet zudem von Überlegungen, Ende August an die Vertreter der Reichsprälaten wegen einer Aufnahme der württembergischen Inhaber ins Kollegium der Reichsprälaten heranzutreten.<sup>58</sup>

### 1.3 Planungen der Reichsprälaten und des Hochstifts Konstanz

Die Schwäbischen Reichsprälaten haben vor dem Zusammentritt des Reichstags keinen Kollegialtag mehr abgehalten, sich vorab also höchstens bilateral über ihre in Regensburg wahrzunehmenden Interessen und eine gemeinsame politische Linie abgesprochen.<sup>59</sup> Die Wahrnehmung der von den Prälaten im Fürstenrat geführten Kuriatsstimme machte Vorabsprachen an sich nicht zwingend erforderlich, da es jedem Reichsprälaten freistand, sich persönlich nach Regensburg zu begeben, einen Kollegen mit seiner Vertretung zu beauftragen oder – eher als Ausnahmefall – einen

<sup>55</sup> 24. 8. 1598–15. 9. 1673, 1615 Profess in Weingarten und Beginn des Studiums in Dillingen, 1630 Konventuale in Reichenbach, 1631 Prior in Feldkirch, ab 1637 Abt von Weingarten, vgl. SCHREINER: Untersuchungen, S. 313; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 583; SPECHT: Matrikel, Bd. 1, S. 454; daneben HStAS, B 515, Bd. 9/4: Regimen Abb[atis] Dominici Laymann 1637–1673.

<sup>56</sup> Vgl. die aus mehreren Provenienzen stammenden Kopien der Mainzer Anmelde Listen: StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 323, unfol. [September 1640]; HStAS, B 362, Bd. 146, unfol., hier wird unter dem 27. Juli auch schon eine Anmeldung St. Georgens verzeichnet; ferner StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 12 r–27 v; GLAK, 100, 327, fol. 59 v–61 r. Das Original verzeichnet kein Anmelde datum, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2.

<sup>57</sup> Kleinhans' Bericht nennt auch mehrere Gespräche mit dem Nuntius Gasparo Mattei, daneben mit Kurköln und Bayern, vgl. HStAS, A 470, Bü. 11 b, unfol.: Bericht Abt Alphons' über seine Reise zum Reichstag nach Regensburg, 14. 7.–29. 9. 1640 (im Folgenden: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans').

<sup>58</sup> Vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 382.

<sup>59</sup> Der Elchinger Pater Johannes Bozenhart berichtet jedoch in seinem Tagebuch, es sei auf 12. Juli 1640 ein Treffen nach Ravensburg ausgeschrieben worden, zu dem sein Abt auch gereist sei. Vgl. BRUNNER: Elchingen, S. 262.

seiner Räte zu entsenden.<sup>60</sup> Anders als für die württembergischen Inhaber genügte es für die Reichsprälaten zunächst auch, die kaiserliche Proposition abzuwarten und dann direkt in Regensburg mit den dort versammelten Kollegen das weitere Vorgehen zu beratschlagen.

Im Spätsommer 1640 ging es den Reichsprälaten zum einen um die möglichst rasche Beendigung des Krieges, der ihre Klöster bereits schwer geschädigt hatte; zum anderen zeigten sie sich ebenfalls an der Sicherung einer möglichst starken katholischen Position im Reich interessiert, nicht zuletzt mit Blick auf die württembergischen Klöster. Diese waren schließlich mehrheitlich aus den Konventen der oberschwäbischen Reichsklöster wiederbesiedelt worden, wobei letztere auch in finanzieller Hinsicht viel investiert hatten und weiter investierten.<sup>61</sup> Allen katholischen Akteuren war dabei klar, dass diese Investitionen vollständig abzuschreiben waren, sollten die Klöster an den württembergischen Herzog zurückfallen. Es ist zudem davon auszugehen, dass den Reichsprälaten die Belange der württembergischen Klosterinhaber ein Anliegen waren, zumal weiter Kontakte nach Württemberg bestanden. Diese lassen auch darauf schließen, dass zumindest Weingarten und Salem genauer über die Planungen der restituierten Prälaten informiert waren.<sup>62</sup>

Wie allen Reichsständen bot der Reichstag auch den Reichsprälaten die Möglichkeit, die Reichspolitik für die eigenen Partikularinteressen auszunutzen und Unterstützung in diversen Konflikten mit anderen Reichsständen zu suchen. Langjährige Konflikte bestanden vor allem zwischen dem Kloster Weingarten und der Landvogtei sowie dem Landgericht in Schwaben, welche beide in der Hand der Tiroler Nebenlinie des Hauses Habsburg waren und in den Vorlanden gezielt als Herrschaftsinstrumente Innsbrucks eingesetzt wurden.<sup>63</sup> Während des Dreißigjährigen Krieges hatte sich die Auseinandersetzung verschärft und teilweise auch auf andere Reichsklöster des Schussentals übergegriffen. Die Klöster beschwerten sich über angeblich schwerwiegende habsburgische Eingriffe in ihre Besitzungen und landesherrlichen Rechte, darüber hinaus drehte sich der Streit um Fragen der Besteuerung

<sup>60</sup> Vgl. BÖHME: Kollegium, S. 268–270; HELD: Staatsrecht, Bd. 1, S. 277–433, v. a. S. 279–314.

<sup>61</sup> Dies galt im Falle Weingartens und Ochsenhausens nicht nur für die Restitution im Jahr 1630, sondern – zumindest in überschaubarem finanziellem Umfang – auch noch für die 1640er Jahre. Die Quellen zu den Finanzbeziehungen zwischen den württembergischen Klöstern und ihren Mutterkonventen sind jedoch sehr fragmentarisch (vgl. entsprechende Rechnungen in HStAS, A 516, Bü. 40). Zwei Weingartener Ausgabenverzeichnisse in Höhe mehrerer Tausend Gulden sind zitiert bei VOLK: Sachwalter, S. 72 f.

<sup>62</sup> Weingarten unterhielt 1640 schriftliche Kontakte nach Alpirsbach, Blaubeuren und Hirsau, vgl. HStAS, B 522, Bü. 98. Für Salem existieren keine entsprechenden Quellen mehr, vor dem Hintergrund der engen Kontakte der württembergischen Inhaber zum Salemer Rat Johann Heinrich von Pflaumern ist von einem solchen Informationsfluss aber ebenso auszugehen wie von fortbestehenden Kontakten der württembergischen Zisterzienser zu ihrem Mutterkloster.

<sup>63</sup> Eine umfassende Darstellung zum Landgericht und der Landvogtei Schwaben fehlt leider, vgl. bisher FISCHER: Landgericht; GÖNNER/MILLER: Landvogtei; HOFACKER: Landvogtei; WIELAND: Personal.



bestimmter Untertanen durch die Landvogtei.<sup>64</sup> Über weite Strecken der 1640er Jahre waren die Auseinandersetzungen mit der Landvogtei das die Reichspolitik Weingartens dominierende Thema,<sup>65</sup> das auch am Reichshofrat anhängig gemacht wurde.<sup>66</sup> Nachdem bilaterale Verhandlungen zwischen Weingarten und Innsbruck im Vorfeld des Reichstags ergebnislos geblieben waren, lag es für den Weingartener Abt Dominicus Laymann nahe, die Angelegenheit auch vor den Reichstag zu ziehen und dort immer wieder engagiert vorzubringen.<sup>67</sup>

Zusammen mit Abt Friedrich Rommel von Roggenburg reiste Laymann nach Regensburg. Beide meldeten sich dort am 9. August bei der Mainzer Kanzlei an und legten Kreditive zur Vertretung zahlreicher anderer Reichsprälaten vor. Wenig später folgte der Salemer Rat Johann Heinrich von Pflaumern als Vertreter Salems und der drei Frauenzisterzen Gutenzell, Heggbach und Baintd.<sup>68</sup> Neben den Vertretern der Schwäbischen Reichsprälaten ließen sich durch Johann Jacob Ganser auch die direkt in der Stadt Regensburg liegende Prälatur St. Emmeram und das Zisterzienserkloster Kaisheim vertreten.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Auf die Einzelheiten des Streits kann nicht eingegangen werden, für die Perspektive Weingartens vgl. die im 16. Jahrhundert einsetzenden Stücke in HStAS, B 515, Bd. 104. Für die Tiroler Sicht um 1640 vgl. TLA, GR, KA, Bd. 60 und Bd. 61. Zum weiteren Verlauf vgl. ebd., AA, K. 692–701, 707; ebd., KA, Bde. 60–70.

<sup>65</sup> Dies geht allein aus dem Umfang der dazu überlieferten Akten hervor, vgl. v. a. den Bestand HStAS, B 515; zu den Konflikten mit der Landvogtei in den 1640er Jahren ferner REDEN-DOHNA: Prestige.

<sup>66</sup> Kaiser und Reichshofrat waren an der Beruhigung des offenbar ungelegenen Konflikts interessiert. Wiederholt wurde vor allem Innsbruck zur Mäßigung ermahnt, vgl. HHStA, RHR, RP, Bde. 116, 124, 130, 132 a, 138.

<sup>67</sup> Weingarten schickte ab 1639 mehrfach Konventualen zu Verhandlungen nach Innsbruck. Vgl. zu diesen Missionen HStAS, B 515, Bd. 100, S. 338–442; ebd., Bd. 97; TLA, GR, Prot., Bd. 40; zu den Bemühungen Weingartens in Regensburg vgl. REDEN-DOHNA: Prestige, S. 264 f.; HStAS, B 515, Bd. 110. In Regensburg konnte sich der Abt auf den Rückhalt der übrigen Kreisstände verlassen. Seine Beschwerden über das Landgericht wurden in der Schlussphase des Reichstags zentraler Bestandteil der Schwäbischen Kreisgravamina, vgl. ebd., Bd. 117, fol. 279 r–280 r: Schwäbische Kreisgravamina, präs. Regensburg 13. 9. 1641, Kopie; weitere Reichstagseingaben ebd., Bd. 98. Vgl. daneben die Berichte des Weingartener Konventualen Johann Martini vom Frühjahr 1641, der sich in dieser Angelegenheit am Reichstag aufhielt (ebd., B 522, Bü. 120).

<sup>68</sup> Vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 323, unfol.: Aufstellung der beim Mainzer Direktorium angemeldeten Stände, [September 1640]. Demnach hätten die beiden Äbte Heggbach, Rottenmünster, Baintd, Irsee, Ursberg, Rot, Wettenhausen, Salem, Ochsenhausen, Elchingen, Petershausen, Weißenau und Schussenried vertreten. Die Angabe der vier Zisterzen ist hier allerdings fehlerhaft, da bereits vom 16. Juni das Konzept eines Gewaltbriefes für Pflaumern zur Vertretung der Klöster Salem, Baintd, Heggbach, Rottenmünster und Gutenzell datiert, vgl. GLAK, 98, 1855, unfol.: Kreditiv für Pflaumern auf den Reichstag, Salem 16. 6. 1640, Konzept; entsprechend die Mainzer Anmelde liste in HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2, fol. 23 r.

<sup>69</sup> Vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 323, unfol.: Aufstellung der beim Mainzer Direktorium angemeldeten Stände, [September 1640]. Nach der Mainzer Anmelde liste vertrat Ganser auch das Kloster Lichtenstern, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2, fol. 25 v.

Für das Hochstift Konstanz und Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg stand es ebenfalls außer Frage, sich auf dem Reichstag durch eine eigene Delegation vertreten zu lassen. Die ersten Beratungen des Domkapitels hierzu fanden am 9. Juli statt – vergleichsweise spät, da zu diesem Zeitpunkt der eigentlich für den Beginn des Reichstags vorgesehene Termin bereits verstrichen war. Neben der Besprechung der im Reichstagsausschreiben aufgeführten Themen stellte das Kapitel Überlegungen an, ob im Umfeld des Reichstags die förmliche Übertragung der Reichslehen erreicht werden könne, die bereits beantragt worden war, aber aus Geldmangel noch nicht durchgeführt werden konnte. Der angespannten finanziellen Situation des Hochstifts war es auch geschuldet, dass das Kloster Denkendorf an den Kosten der Gesandtschaft beteiligt werden sollte, nicht zuletzt weil Denkendorf – neben dem dem Hochstift lange schon inkorporierten Kloster Reichenau – ebenfalls im Reichstagsausschreiben an Konstanz aufgeführt worden war.<sup>70</sup>

Noch am 9. Juli verständigte sich das Domkapitel darauf, Leonhardt Pappus nach Regensburg zu entsenden. Dieser versuchte sich der Aufgabe zu entziehen – jedoch ohne Erfolg –, so dass er zusammen mit dem fürstbischöflichen Kanzler Georg Köberlin<sup>71</sup> als Gesandter bestimmt wurde.<sup>72</sup> Die Überlegungen der Domkapitulare zur Bestimmung der politischen Linie des Hochstifts bleiben weitgehend im Dunkeln.<sup>73</sup> Allerdings wurde dem Bischof vorgeschlagen, in Köberlins Instruktion auch die Anweisung aufzunehmen, sich wegen der von den Jesuiten eingenommenen württembergischen Kollegiatstifte sowie der Eingriffe der Benediktiner in die bischöfliche Jurisdiktion beim Kaiser zu beschweren.<sup>74</sup>

Köberlin befand sich spätestens Mitte September in Regensburg, am 12. des Monats nennt ihn die Mainzer Anmelde-Liste unter den Gesandten der Reichsgrafen als Vertreter der schwäbischen Linie der Hohenzollern. Schwer zu erklären ist, warum

<sup>70</sup> Vgl. das Protokoll des Domkapitels in GLAK, 61, 7258, S. 111–113.

<sup>71</sup> 1595/1600–1664, Studium in Dillingen, Ingolstadt und Freiburg, 1624 Promotion. Danach Syndikus des schwäbischen Grafenkollegiums, seit 1628 in fürstbischöflich-konstanzer Diensten, bald darauf Kanzler. Während der 1640er Jahre prägte Köberlin die Reichspolitik des Hochstifts maßgeblich, ehe er 1656 Reichskammergerichts-Assessor wurde. Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 371.

<sup>72</sup> Vgl. GLAK, 61, 7258, Protokoll des Domkapitels, S. 124; vgl. auch HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2, fol. 19 v; StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139: Aufstellung der für die Reichsstände in Regensburg anwesenden Vertreter, [o. D.], fol. 13 v.

<sup>73</sup> Von den umfangreichen Konstanzer Archivverlusten sind auch die kompletten Reichstagsakten von 1640/41 betroffen. Für die Konstanzer Reichstagspolitik muss daher auf andere Provenienzen zurückgegriffen werden.

<sup>74</sup> Vgl. GLAK, 61, 7258, Protokoll des Domkapitels, S. 127. Es ist nicht ganz klar, ob sich die Beschwerden wegen der Kollegiatstifte gegen den Herzog oder gegen die Jesuiten richten sollten. Beides wäre denkbar, da die Einführung der Jesuiten nach Württemberg umstritten war und es wegen der württembergischen Kollegiatstifte seit 1637 Spannungen zwischen dem Hochstift und der Gesellschaft Jesu gegeben hatte. Vgl. dazu die Protokolle des Domkapitels ebd., 7257.

er die Vertretung Denkendorfs abgab und an Johann von Leuchselring übertrug.<sup>75</sup> Dies ist bemerkenswert, da Konstanz ja nicht daran interessiert sein konnte, dass das Kloster den Status einer Reichsprälatur erlangte, wie es den Hoffnungen der württembergischen Inhaber entsprechen hätte. Deutlich attraktiver wäre für das Hochstift eine dem Kloster Reichenau vergleichbare Konstellation gewesen, bei der Denkendorf zwar reichsunmittelbar geworden, aber dennoch dem Hochstift Konstanz inkorporiert geblieben wäre. Eine solche Konstruktion schien allerdings kaum möglich, sobald Konstanz die Vertretung des Klosters Denkendorf abgab.<sup>76</sup>

## 2. Die Konzeptionen und Ziele des Kaisers und der Kurfürsten

In Nürnberg war den Vertretern der Kurfürsten am 2. Februar 1640 durch die Proposition des Kurfürsten von Mainz ein ambitioniertes Programm vorgelegt worden. So sollte das Kollegium über Mittel und Wege beraten, wie der Frieden zu erlangen sei und auf welche Weise das Reich bis zum Abschluss eines solchen Friedens in die Lage versetzt werden könne, den Krieg weiterzuführen. Als dritten Punkt schlug Anselm Casimir ferner vor zu überlegen, wie sich das Reich verhalten solle, falls mit den auswärtigen Kronen weder diplomatisch noch militärisch ein tragfähiger Ausgleich erreicht werden sollte.<sup>77</sup>

In den Nürnberger Beratungen zur Wiedererlangung des Friedens wurden die inneren Probleme des Reiches und die Frage, unter welchen Bedingungen der Ausgleich mit Schweden und Frankreich erfolgen sollte, getrennt behandelt. Der erste Aspekt brachte umgehend die Problematik der 1635 vom Prager Frieden ausgeschlossenen Reichsstände aufs Tableau. Mit Blick auf die mit Schweden und Frankreich zu führenden Verhandlungen ging es zunächst einmal darum, einen Friedenskongress zustande zu bringen. Ferner suchten die Vertreter der Kurfürsten eine Verständigung über die Frage der Einleitung von Separatfriedensverhandlungen allein mit der schwedischen Krone.<sup>78</sup> Am Ende blieben die Nürnberger Gespräche

<sup>75</sup> Vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 323, unfol.: Liste der beim Mainzer Direktorium angemeldeten Stände, [September 1640]; ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Gewaltübertragung HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2, fol. 9v.

<sup>76</sup> Eine Erklärung könnten Überlegungen sein, dass sich das Kloster ohnehin nicht würde behaupten lassen. Hinweise auf einen von der Meersburger Regierung in Betracht gezogenen Verlust Denkendorfs an Württemberg sind in dieser Phase allerdings noch nicht greifbar, sondern tauchen erstmals im September 1641 auf, vgl. das Ratsprotokoll in GLAK, 61, 7327, fol. 23r.

<sup>77</sup> Die Proposition in LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 785 f.; vgl. daneben BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 103–107.

<sup>78</sup> Zu den Nürnberger Verhandlungen vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 44–47; BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 125–148, 205–227; BRENDLE: Erzkanzler, S. 431–440.

ohne klare Ergebnisse, dies galt auch für die Frage der zur weiteren Fortsetzung des Krieges erforderlichen Mittel. Stattdessen vertagten die Vertreter der Kurfürsten die beiden ersten Themenkomplexe der Mainzer Proposition auf den anstehenden Reichstag, während der dritte gar nicht erst näher erörtert wurde. Aus der Sicht der Gesandten sollte dieser allerdings auch kein Gegenstand des Reichstags werden, war doch allen Beteiligten klar, dass dieser Punkt nur auf einen Waffenstillstand mit den auswärtigen Kronen hinauslaufen würde. Ein solcher war aber nicht nur im Kurkolleg umstritten, vielmehr war auch mit heftigem Widerstand des Kaisers zu rechnen.<sup>79</sup>

Ferdinand III. waren die spärlichen Ergebnisse des Kurfürstentags nur zu willkommen, hatte er doch seit seiner Entscheidung zur Einberufung eines Reichstags maßgeblich auf die Einstellung der Nürnberger Verhandlungen hingearbeitet, um Vorentscheidungen der Kurfürsten vor dem Reichstag zu vermeiden.<sup>80</sup> Dies galt gerade auch bezüglich der aus dem Prager Frieden ausgeklammerten und weiterhin umstrittenen Amnestiefragen. Der Kaiser beabsichtigte, am Reichstag aus einer starken Verhandlungsposition heraus den Verlauf der Gespräche zu gestalten. Eine solche hatte er in Nürnberg nicht besessen.

Zentrales Ziel der kaiserlichen Politik auf dem Regensburger Reichstag war es, den Schulterchluss zwischen Kaiser und Reichsständen zu erreichen, um Frankreich und Schweden den letzten Rückhalt seitens der Reichsstände zu nehmen, die eigene militärische Schlagkraft zu stärken und gleichzeitig den Friedenswillen der auswärtigen Kronen zu erhöhen. Eine besondere Rolle spielten bei diesen Überlegungen die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel<sup>81</sup> sowie die drei Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die jeweils noch über eigene Truppen verfügten und für Ferdinand III. daher auch als militärische Partner von Interesse waren. Darüber hinaus galt es, für die noch immer unausgesöhnten und vom Prager Frieden ausgeschlossen gebliebenen Stände<sup>82</sup> eine Regelung zu finden.<sup>83</sup>

Als den Plänen des Kaisers hinderlich konnte sich dabei seine Linie gegenüber denjenigen Ständen auswirken, die wie Württemberg zunächst vom Prager Frieden ausgeschlossen geblieben waren, sich aber seit 1635 mit dem Reichsoberhaupt ausgesöhnt hatten. Sollten auch diese Stände Forderungen nach einer Aufnahme in den Prager Frieden erheben, so drohte der katholischen Seite der Verlust weiterer

<sup>79</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 45 f.

<sup>80</sup> Vgl. ebd., S. 43 f. Vgl. zum Folgenden auch HÖBELT: Ferdinand III., S. 163–182.

<sup>81</sup> 29.1.1602–3.8.1651, sie regierte die Landgrafschaft seit Oktober 1637 als Vormund für Landgraf Wilhelm VI., orientierte sich erfolgreich an Schweden und Frankreich und wurde während der 1640er Jahre zum Kopf der reformierten Partei im Reich. Eine moderne Biographie fehlt, vgl. zuletzt PUPPEL: Regentin, v. a. S. 189–234; daneben BERNHARDI: Amalie Elisabeth; CRAMER: Amalie Elisabeth; PRESS: Hessen, v. a. S. 312–324.

<sup>82</sup> Prominentester Vertreter dieser Gruppe war neben den Erben des Winterkönigs Friedrich V. von der Pfalz der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern, ferner waren noch immer mehrere im Prager Nebenrecess aufgeführte protestantische Reichsstände betroffen.

<sup>83</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 63–65; RITTER: Geschichte, Bd. 3, S. 608–617.

Kirchengüter und deren Abtretung an die Protestanten – auch und gerade in Württemberg. Da dies den Absichten des Kaisers nicht entsprach, lag Ferdinand III. viel daran, die mit Eberhard III. und anderen Reichsständen getroffenen Separatverträge aufrechtzuerhalten und in Regensburg Verhandlungen über die Behandlung der seit 1635 ausgesöhnten Reichsstände aus dem Weg zu gehen.<sup>84</sup>

In Bezug auf den mit Schweden und Frankreich auszuhandelnden Frieden wollte der Kaiser eine Einmischung der Reichsstände vermeiden und setzte zunächst auf die Erlangung eines Separatfriedens mit Schweden. Die Reichsstände sollten nicht zuletzt deshalb außen vor bleiben, um ein allzu großes Entgegenkommen des Reiches gegenüber den Kronen zu vermeiden. Stattdessen sollte in Regensburg nach den Vorstellungen des Kaisers rasch über Mittel und Wege zur Fortführung des Krieges verhandelt werden, bei denen es sich natürlich vorrangig um eine Verstärkung der Reichstruppen und die Bewilligung ausreichender Finanzmittel zu deren Unterhalt handeln musste.<sup>85</sup>

Insgesamt erschien die politische Ausgangslage für einen Erfolg des kaiserlichen Reichstagskonzepts in Regensburg günstig, nicht zuletzt da außer dem Kaiser keiner der Kurfürsten und nur ganz wenige Reichsfürsten persönlich erschienen waren. Dies entsprach zwar ganz und gar nicht der ursprünglichen Intention Ferdinands, der vor allem eine Teilnahme der Kurfürsten gern gesehen hätte. Allerdings erhöhte gerade das Fernbleiben der allermeisten Kurfürsten und Fürsten den Einfluss des Kaisers auf den Gang der Beratungen deutlich.

Schon vor der Eröffnung des Regensburger Reichstags zeichnete sich allerdings ab, dass sich die Kurfürsten nicht als Erfüllungsgehilfen für die Politik des Reichsoberhauptes verstanden. Vor allem Bayern scherte früh aus und verfolgte bereits in Nürnberg Pläne, die sich von denjenigen des Kaisers abgrenzten.<sup>86</sup> Den Hintergrund der bayerischen Politik bildete der Umstand, dass Kurfürst Maximilian I. seine Kriegsziele längst erreicht hatte und ihn die nicht unberechtigte Befürchtung umtrieb, die militärischen Gewichte könnten künftig eher zugunsten der Gegenseite ausschlagen, seine territorialen Gewinne dadurch also wieder in Gefahr geraten.<sup>87</sup> Hinzu kam sein fortgeschrittenes Alter und das Fehlen eines volljährigen

<sup>84</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 65–68. Bierther geht jedoch davon aus, dass Ferdinand III. bezüglich Restitution und Amnestie zu Zugeständnissen an die protestantischen Stände bereit war, wenn zuvor Vorderösterreich, Brandenburg und Lothringen ihre Besitzungen vollständig wiedererlangt hätten, vgl. ebd., S. 67.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., S. 68–76.

<sup>86</sup> Dies wurde auch den württembergischen Prälaten deutlich, da Schönhainz aus Nürnberg widersprüchliche Signale über die bayerische Linie gemeldet wurden. Am 6. März 1640 hatte Johann Wittel berichtet, Bayern habe Württemberg Hoffnungen gemacht (vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Wittel an Schönhainz, Nürnberg 6. 3. 1640, präs. fehlt), während er etwa einen Monat später meldete, die bayerischen Räte hätten sich ihm gegenüber sehr aufgeschlossen und hilfreich erwiesen (vgl. ebd.: Wittel an Schönhainz, Nürnberg 3. 4. 1640, präs. fehlt).

<sup>87</sup> Vgl. GOTTHARD: Maximilian, v. a. S. 55–66.

Nachfolgers<sup>88</sup>, eine Konstellation, die ihm nicht zuletzt einen zügigen Ausgleich mit den Pfälzer Vettern ratsam erscheinen ließ. Als Konsequenz dieser Überlegungen wollte Bayern den Reichstag zum Aufbau einer starken Friedenspartei nutzen und zeigte sich auch bereit, in der Amnestiefrage Zugeständnisse an die Protestanten zu machen, solange dadurch keine eigenen Interessen – etwa in der Oberpfalz – beeinträchtigt wurden. So war es für Bayern vorstellbar, den Prager Nebenrecess aufzuheben und alle vom Prager Frieden ausgeschlossenen protestantischen Reichsstände in den Genuss der Prager Normaltagsregelungen gelangen zu lassen.<sup>89</sup>

Überdeutlich wurde die wachsende Unberechenbarkeit Bayerns für seinen Wiener Verbündeten schließlich durch die bereits im Januar 1640 erfolgte Wiederaufnahme der bayerischen Kontakte nach Frankreich. Dadurch wurde die dem Kaiser genau entgegengesetzte Konzeption der bayerischen Politik gegenüber den Kronen deutlich, indem Maximilian vorrangig eine Einigung mit Frankreich – nicht wie Ferdinand mit Schweden – anstrebte und sich auch bereit fand, Beratungen wegen der mit Frankreich anzustellenden Friedensverhandlungen auf den Reichstag zu ziehen.<sup>90</sup>

Anders als mit Blick auf den Kaiser und Bayern zeigte sich bei den beiden geistlichen Kurfürsten eine deutliche Diskrepanz ihrer militärischen und politischen Möglichkeiten. Köln und Mainz spielten militärisch keine Rolle, konnten aber im Verfassungsgefüge des Reiches eine zentrale Stellung einnehmen. Das Erzbistum Köln blieb dabei nicht auf seine privilegierte Stellung im Kurfürstenrat beschränkt, sondern konnte als Folge einer geschickten wittelsbachischen Kirchenpolitik neun zusätzliche Virilstimmen im Fürstenrat führen.<sup>91</sup> Die tatsächliche Relevanz der Kölner Reichspolitik stand allerdings in deutlichem Kontrast zu ihrem potenziellen Gewicht. Kurfürst Ferdinand von Köln<sup>92</sup> war bislang im Fahrwasser seines Bruders

<sup>88</sup> Sein Sohn und Nachfolger Ferdinand Maria war erst am 31. 10. 1636 geboren worden, so dass bereits jetzt eine längere Vormundschaftsregierung absehbar war, welche Maximilian I. nicht noch zusätzlich durch einen fortdauernden Kriegszustand destabilisieren wollte. Zu Ferdinand Maria vgl. OEFELE: Ferdinand Maria; SCHERER: Ferdinand Maria.

<sup>89</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 967–973; BIERTHER: Reichstag, S. 77–95; BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 149–171. Die Münchener Instruktion nach Nürnberg war in der Amnestiefrage noch zurückhaltend ausgefallen (vgl. BayHStA, AA, 3283, fol. 11 v–22 v: Instruktion Maximilians auf den Nürnberger Kurfürstentag, München 1.1.1640), in Regensburg drängte Maximilian dann auf Fortschritte, vgl. die Korrespondenz mit den Räten ebd., 3282.

<sup>90</sup> In dieser Phase war die Zurückhaltung Richelieus maßgeblich dafür, dass die bayerischen Pläne nicht weiter gediehen, vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 962–965, 973–977; BIERTHER: Reichstag, S. 29 f., 90 ff. Allgemein zu den bayerisch-französischen Beziehungen vgl. PIL-LORGET: Alliance.

<sup>91</sup> Dabei handelte es sich um die Stimmen der Hochstifte Hildesheim, Lüttich, Paderborn und Münster, die drei Voten des Osnabrücker Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg für Osnabrück, Minden und Verden, sowie die Stimmen des Abts von Stablo-Malmédy und des Propsts von Berchtesgaden, vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 57.

<sup>92</sup> 7.10.1577–13. 9.1650, Studium in Ingolstadt, früher Erwerb zahlreicher Pfründen und Koadjutorien, ab 1612 Kurfürst von Köln sowie Fürstbischof von Lüttich, Hildesheim und

Maximilian I. von Bayern geblieben, nicht zuletzt auch deshalb, weil er bei weitem nicht an dessen politisches Format heranreichte. Für Kurköln führte die bayerische Politik nun allerdings geradewegs in ein Dilemma. Der sich abzeichnende bayerische Positionswechsel in der Amnestiefrage lag ganz und gar nicht im Interesse Kurkölns, das sich in konfessionspolitischen Fragen bisher intransigent gezeigt hatte. Für Ferdinand von Köln sollte es nämlich bei dem 1635 beschlossenen Status quo bleiben, vor allem wollte er an der Sonderbehandlung der vom Prager Frieden ausgeschlossenen Stände festhalten.<sup>93</sup>

Als einer der treuesten Parteigänger Kaiser Ferdinands III. hatte sich bisher stets der Mainzer Kurfürst Anselm Casimir erwiesen, woran sich bis zur Eröffnung des Reichstags auch nichts änderte. Gerade mit Blick auf die Amnestieproblematik hatte auch Kurmainz in Nürnberg keine Zweifel daran erkennen lassen, dass aus konfessionspolitischen Überlegungen eine uneingeschränkte Aufnahme der vom Prager Frieden ausgeschlossenen Stände in die Normaljahrsregelungen des Friedensvertrags nicht in Frage komme.<sup>94</sup> Von der kaiserlichen Linie wich Anselm Casimir lediglich mit Blick auf die vom Reich gegenüber Frankreich einzunehmende Haltung ab. Bedingt durch die gegen Frankreich exponierte geographische Lage seines Territoriums schien es dem Kurfürst geraten, auf die bayerische Linie einzuschwenken und Verhandlungen mit Frankreich anzustreben. Im Unterschied zu Bayern wollte Mainz jedoch ohne die Zustimmung des Kaisers keine Schritte in dieser Richtung unternehmen.<sup>95</sup>

Schon im Vorfeld der Reichstagseröffnung ließen sich damit für einen aufmerksamen und gut informierten Beobachter erste Bruchstellen zwischen den Positionen der katholischen Kurfürsten ausmachen. Die politischen Differenzen zwischen den beiden protestantischen Kurfürsten lagen demgegenüber schon lange klar vor Augen. Diese bezogen sich vor allem auf den gegenwärtigen Stand der reichspolitischen Fragen und ließen auf dem Reichstag die Bildung einer starken protestantischen Partei mit den beiden Kurfürsten an der Spitze von Beginn an unwahrscheinlich erscheinen.

Für Johann Georg von Sachsen war der Prager Frieden seit seiner Unterzeichnung die unumstößliche Basis für die Regelung der im Reich weiterhin ungeklärten Fragen geblieben. Im Vorfeld des Reichstags gab es für Kursachsen daher auch kei-

---

Münster, daneben Fürstbistum von Stablo, ab 1618 auch Fürstbischöf von Paderborn. Damit zählte auch Ferdinand zu der kleinen Gruppe von Fürsten, die über die gesamte Dauer des Dreißigjährigen Krieges hinweg regiert haben. Vgl. GATZ: Ferdinand. Daneben ENNEN: Kurfürst, v. a. S. 5–27; FOERSTER: Kurfürst; SCHNEIDER: Politik.

<sup>93</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 127, 130 ff. Mit dieser Linie waren auch eigene Interessen verbunden, da die uneingeschränkte Aufnahme der Herzöge von Braunschweig für Ferdinand von Köln den Verlust des bedeutenden Hochstifts Hildesheim bedeuten konnte, welches 1627 in der Hand Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel war, vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 130; FOERSTER: Kurfürst, v. a. S. 53 ff.

<sup>94</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 130–134; BRENDLE: Erzkanzler, S. 431–440.

<sup>95</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 127 f.; BRENDLE: Erzkanzler, S. 431–440.

nen Grund, von dieser Linie abzugehen und die Verbindung mit dem Kaiser wieder aufzukündigen. In Kontrast zu der engen Anlehnung Dresdens an den Kaiser trat freilich die Wahrnehmung der Führungsrolle der protestantischen Stände, die nach dem Ausscheiden der Kurpfalz eher unfreiwillig auf Kursachsen übergegangen war. Johann Georg musste diese Rolle dennoch auszufüllen versuchen und er tat dies auch mit der Absicht, die Gültigkeit des Prager Friedens weiter auszudehnen und durch die Aufhebung des Prager Nebenrezesses auch die 1635 ausgeschlossenen protestantischen Reichsstände in den uneingeschränkten Genuss des Friedens zu bringen. Allzu sehr wollte sich der Kurfürst dabei aber doch nicht exponieren, so dass Kursachsen am Reichstag „seine Amnestiepolitik mehr an der Konzessionsbereitschaft der Katholiken als an den Ansprüchen der Protestanten orientierte“.<sup>96</sup> Deutlich wurde dies gerade auch bezüglich der württembergischen Klosterfrage, bei der Dresden nicht auf einer vollständigen Rückgabe der Klöster an den Herzog bestehen wollte.<sup>97</sup>

Kurbrandenburg hatte unter Kurfürst Georg Wilhelm<sup>98</sup> seit 1635 militärisch an der Seite des Kaisers gestanden. Auch bezüglich der gegenüber Frankreich und Schweden einzuschlagenden Politik war der Kurfürst zuletzt auf der Linie des Kaisers geblieben und war eindeutig auf Schweden und einen Ausgleich mit Stockholm fixiert. Dies stand in direktem Zusammenhang mit der die brandenburgische Reichspolitik dominierenden Frage, nämlich dem Streit um das Herzogtum Pommern. Brandenburgischen Erbansprüchen standen schwedische Pläne entgegen, das Herzogtum zur Befriedigung seiner Entschädigungsansprüche heranzuziehen. Die Folge war eine äußerst komplizierte Verhandlungssituation, die aus brandenburgischer Sicht auf dem Reichstag nur unter der Bedingung zu Ergebnissen führen durfte, dass brandenburgische Konzessionen mit klaren Zusagen über geeignete Entschädigungen an anderer Stelle in Verbindung stehen mussten.<sup>99</sup>

Das mit Blick auf die militärischen Konstellationen gegebene Einvernehmen zwischen Königsberg und Wien verbarge am Beginn des Reichstags noch weitgehend die Sprengkraft der reichspolitischen Vorstellungen des Kurfürsten. Ein eindeutiger Konfrontationskurs zum Reichsoberhaupt ergab sich nämlich aus der Festlegung Georg Wilhelms und des in Königsberg in dieser Phase noch tonangebenden Grafen Adam von Schwarzenberg<sup>100</sup> auf die Revision des Prager Friedens,

<sup>96</sup> BIERTHER: Reichstag, S. 114.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., S. 109–126; zur sächsischen Politik in Nürnberg vgl. BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 110–124.

<sup>98</sup> 13. 11. 1595–1. 12. 1640. Er regierte ab 1619, war während des Krieges politisch wankelmütig, Bemühungen um eine Neutralitätspolitik scheiterten. 1638 zog er sich nach Königsberg zurück. Vgl. GOTTHARD: Luthertum, hier S. 87–94; HIRSCH: Georg Wilhelm; KLEIN: Georg Wilhelm.

<sup>99</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 96–102.

<sup>100</sup> 26. 8. 1583–14. 3. 1641, seit 1619 Direktor des kurbrandenburgischen Geheimen Rats. Der Graf hatte maßgeblichen Einfluss auf die Politik des Kurfürsten Georg Wilhelm. Vgl. KOBER: Favorit; DERS.: Karriere; MEINARDUS: Schwarzenberg.



den sie als gescheitert ansahen. An dessen Stelle sollte aus brandenburgischer Sicht die Wiederherstellung des Status quo ante bellum treten. Dies hätte in Regensburg zwangsläufig zu heftigen Konflikten mit dem Kaiser und seinen Räten führen müssen und die Verhandlungen stark belasten können – schließlich hatte Ferdinand III. keinerlei Interesse daran, das Prager Friedenspaket wieder aufzuschüren. Weil aber für Brandenburg die Pommernfrage überragende Bedeutung besaß und diese ohne kaiserlichen Rückhalt nicht zu einem günstigen Ergebnis zu bringen war, hatten die brandenburgischen Räte Anweisung erhalten, sich in der Amnestiefrage stark zurückzunehmen, so dass dieser Konflikt zunächst nicht aufbrach.<sup>101</sup>

### 3. Auseinandersetzungen um Session und Stimme für die württembergischen Prälaten

Als sich nach den üblichen Verzögerungen Anfang September 1640 die baldige Eröffnung des Reichstags abzeichnete, hatten sich von den württembergischen Inhabern bereits Georg Gaisser, Placidus Rauber, Alphons Kleinhans sowie Joachim Müller persönlich in Regensburg eingefunden.<sup>102</sup> Die württembergischen Klosterinhaber waren mit der dezidierten Absicht angegeist, nun auch die Reichsstandschafft ihrer Klöster durchzusetzen und sich so deren bestmögliche Absicherung gegenüber dem Herzog zu verschaffen.<sup>103</sup> Als erste auf dem Weg zu diesem Ziel zu nehmende Hürde stand jedoch das Erfordernis, durch die förmliche Anmeldung bei der Mainzer Reichstagskanzlei die Zulassung zu den Kurienverhandlungen zu erlangen. Dies bereitete offenbar keine Schwierigkeiten – wohl nicht zuletzt aufgrund der Mainzer Sympathien für die Bemühungen der württembergischen Prälaten.<sup>104</sup> Erste Probleme ergaben sich für die Klosterinhaber dann aber Anfang August, als

<sup>101</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 102–108; BROCKHAUS: Kurfürstentag, v. a. S. 58–73.

<sup>102</sup> Vgl. Kap. IV. 1. 2. Irreführend die Auflistung bei SEIBRICH: Gegenreformation, S. 589.

<sup>103</sup> Zu den Bemühungen der Inhaber um Durchsetzung ihrer Session vgl. ebd., S. 589–593.

<sup>104</sup> In den Quellen finden sich nur mit Blick auf Herrenalb Hinweise auf Probleme bei der Anmeldung (vgl. HStAS, A 489, Bü. 14 a, Fsz. 2, unfol.: Joachim Müller an Nikolaus Brenneisen, Regensburg 3. 9. 1640, präs. fehlt), diese hingen mit dem von Baden gegen eine Session Herrenalbs eingereichten Protest zusammen (vgl. dazu Anm. 105). Ansonsten wurde den württembergischen Prälaten die Anmeldung nicht verweigert, wie es etwa den Grafen von Oldenburg beim Versuch widerfuhr, sich für das Stift Gandersheim anzumelden, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 2, fol. 33 r. Vgl. daneben für St. Georgen MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 380; für Alpirsbach vgl. HStAS, A 470, Bü. 11 a, unfol.: Kleinhans an seinen Konvent, Regensburg 5. 8. 1640, präs. 16. 8. Vgl. auch den Bericht Kleinhans' zu seiner Reise an den Reichstag ebd., Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans'.

Markgraf Wilhelm von Baden Protest gegen die Einladung des Klosters Herrenalb einreichte,<sup>105</sup> der am 7. des Monats bekannt wurde.<sup>106</sup>

Ernsthafte Schwierigkeiten entstanden den Inhabern schließlich in den ersten Septembertagen – und damit noch vor der Verlesung der Proposition am 13. September –, als Württemberg Maßnahmen gegen die Einladung der Prälaten zum Reichstag ergriff. Zunächst hatten sich die drei Gesandten des Herzogs darauf beschränkt, die üblichen Antrittsbesuche zu absolvieren und diese dafür zu nutzen, Eberhards Klagen über die Klosterinhaber vorzubringen.<sup>107</sup> Mit Blick auf die Sessionsansprüche der Prälaten mussten offenbar erst geeignete Schriftstücke erstellt werden, obwohl schon Anfang August in Stuttgart bekannt gewesen war, dass sich für Maulbronn und Alpirsbach Vertreter in Regensburg befanden.<sup>108</sup> Es dauerte daher über eine Woche, ehe die württembergischen Räte Anfang September beim Kaiser und dem Reichserbmarschall Lothar Gottfried von Pappenheim Einspruch gegen die Ansprüche der Klosterinhaber einlegten, die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Klöster zurückwies und die Ablehnung ihrer Sessionsbegehren verlangten.<sup>109</sup> Die Gesandten verfolgten damit eine zweigleisige Strategie, indem zusätzlich zur Eingabe an den Kaiser auch die Stellung des Reichserbmarschalls im Verfahren des Reichstags genutzt werden sollte, um die Zulassung der Inhaber zu verhindern.<sup>110</sup> Ergänzt wurde der württembergische Einspruch an den Kaiser durch

<sup>105</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 148, fol. 59r–64v: Memorial Johann Adolf Krebs' an Mainz, [o. D.], präs. 2. 8. 1640; HStAS, A 489, Bü. 12a, Fsz. 3, unfol.: Markgraf Wilhelm von Baden an den Kaiser, [o. D.], präs. RHR 3. 8. 1640, Kopie. Auch der kaiserlichen Kanzlei wurde ein Protest eingereicht, vgl. HHStA, RK, RTA, K. 108, unfol.: Markgraf Wilhelm von Baden an den Kaiser, [o. D.], präs. 10. 9. 1640. Am 6. September reichte Leuchselring für Herrenalb eine Gegenerklärung ein, vgl. HStAS, A 489, Bü. 12a, Fsz. 3, unfol.: Gegenerklärung Herrenalbs, [o. D.], präs. Regensburg 6. 9. 1640, Kopie.

<sup>106</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 590. Einige Besitzungen des Klosters waren schon lange zwischen Baden und Württemberg umstritten, so dass sich auch die Markgrafschaft durch das Reichstagsausschreiben in ihren Ansprüchen gefährdet sah. Vgl. zu den juristischen Streitigkeiten zwischen Württemberg und Baden GLAK, 75, 1251; HStAS, A 489, Bü. 15. Daneben PRESS: Markgrafen.

<sup>107</sup> Erste Kontakte hatte es bereits mit dem Kaiser, Bayern, Kursachsen, Brandenburg und Kulmbach gegeben, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 9: Räte an Eberhard, Regensburg 25. 8./[4. 9.] 1640, Konzept.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., Bd. 91, Nr. 11: Pistorius an Eberhard, Regensburg 21./31. 7. 1640, präs. 25. 7./[4. 8.], fol. 40r. Jeremias Pistorius berichtete zudem, es seien Ausschreiben an neun württembergische Mannsklöster ergangen, nämlich Königsbronn, Maulbronn, Murrhardt, Hirsau, Herrenalb, Adelberg, Alpirsbach, St. Blasien wegen Lorch sowie Bebenhausen, vgl. ebd., fol. 38v.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., Nr. 52: Memorial der Räte an den Kaiser, 24. 8./3. 9. 1640, Kopie, fol. 107–108 (eine nach München gesandte Kopie in BayHStA, AA, 3286, fol. 17r–19v); ebd., Nr. 82: Räte an Pappenheim, Regensburg 26. 8./5. 9. 1640, Kopie, fol. 139; HHStA, MEA, RTA, K. 148, fol. 65r–69v: württembergische Räte an den Kaiser, Regensburg 24. 8./3. 9. 1640, präs. fehlt.

<sup>110</sup> Der Reichserbmarschall hatte am Reichstag neben zentralen Funktionen bei der Gewährleistung der öffentlichen Ruhe die Aufgabe, den Ständen vor jeder Session Zeit und Ort der Zusammenkunft anzugeben und die ordnungsgemäße Einnahme der Sitzordnung zu

die Eingabe eines Memorials, das die Landsässigkeit der Klöster zu beweisen suchte und erklärte, auch die Frage ihres Konfessionsstands sei längst eindeutig zu Gunsten des Herzogs beantwortet, da die Klosterfrage als *ein casus in pace Religiosa Anno 1555 decisus* zu betrachten sei.<sup>111</sup>

Weiter erschwert wurden die Aussichten der württembergischen Klosterinhaber am 8. September 1640, als der österreichische Gesandte Isaak Volmar Placidus Rauber zu sich bat und ihm eröffnete, auch er habe aus Innsbruck Befehl, mit Blick auf die aus dem Prager Vertrag von 1599 herrührende österreichische Anwartschaft auf Württemberg gegen Zitation und Session der restituierten Prälaten vorzugehen und gegebenenfalls zu protestieren.<sup>112</sup> Raubers bereits im Juli dem Esslinger Prälatenkonvent vorgetragene Befürchtung war also prompt eingetreten. Nun herrschte Zeitdruck, sollten die Sessionsansprüche der Klosterinhaber nicht auch von einem der wichtigsten katholischen Reichsstände torpediert werden. Spätestens jetzt rächte sich damit das Versäumnis der württembergischen Prälaten, auf der Suche nach einer Regelung schon im Vorfeld des Reichstags an die Tiroler Regierung herangetreten zu sein.

Der Ausweg wurde von Volmar selbst gewiesen, indem er Rauber einen Revers vorschlug, der die zukünftigen Ansprüche Österreichs sichern und den drohenden Protest vermeiden würde. Die anwesenden Klosterinhaber und ihre Vertreter wollten davon aber zunächst nichts wissen und lehnten Volmars Vorschlag ab.<sup>113</sup> Zur Beratung des weiteren Vorgehens kam es noch am selben Tag im Rahmen einer im St. Jakobs-Kloster gehaltenen Konferenz, an der neben den anwesenden Inhabern auch Pflaumern und Leuchselring sowie Abt Dominicus Laymann und die

---

überwachen (vgl. dazu AULINGER: Bild, S. 124–132; RAUCH: Traktat, S. 56–59). Als Gefolgsmann des sächsischen Kurfürsten (dessen Erzamt er ja vertrat) konnte Pappenheim den württembergischen Räten als ein ihrem Anliegen besonders empfänglicher Adressat gelten. Pappenheim entsprach auch den württembergischen Erwartungen, die Vertreter der Klosterinhaber blieben nämlich ohne förmliche Ansage zur Proposition. Demgegenüber finden sich keine Hinweise, dass sich Württemberg auch mit einem Einspruch an die Mainzer Kanzlei gewandt hätte. Womöglich waren die Räte davon ausgegangen, dass durch die Annahme der Kredite der Inhaber durch die Mainzer der Schaden bereits eingetreten sei. Dies schien auch deshalb pragmatisch, weil Abt Alphons Kleinhans noch am 6. September bei Reigersberger die Versicherung erhielt, bezüglich der angestrebten Session der Inhaber *werde Wurtemberg bei Chur Maintz und Coln nix erhalten* (vgl. HStAS, A 470, Bü. 11b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans’).

<sup>111</sup> HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 21: kurzer Extract und Beweiß, das die Praelaten des Hertzogthumb Württemberg von unerdencklichen Jahren ein MitStand desselben und incorporirt gewesen [...] und ins gemein nicht khönden darvon gerissen oder sonstero alienirt werden, [o. D.] [aus dem Aktenkontext erste Septemberhälfte 1640].

<sup>112</sup> Vgl. ebd., A 470, Bü. 11b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans’; TLA, GR, Selekt Leopoldina, Kasten R, Nr. 67.

<sup>113</sup> Vgl. HStAS, A 470, Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans’. Volmar wies auch darauf hin, dass die beiden Grafen Schlick und Trauttmanndorff – welche für ihre in Württemberg gelegenen Güter Ausschreibungen auf den Reichstag erhalten hatten – bereits in einen entsprechenden Vertrag eingewilligt hätten, vgl. ebd.



Abb. 7: Brustbild des württembergischen Vizekanzlers Andreas Burckhardt (1594–1651) während des Westfälischen Friedenskongresses.

Konstanzer Gesandten teilnahmen. Dort fand die Haltung der Inhaber in dem einmütigen Beschluss Unterstützung, einen solchen Revers *keines weegs zu verwilligen*.<sup>114</sup> Allerdings musste den Beteiligten rasch deutlich werden, dass dies noch keine ausreichende Grundlage für die Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche war.

Um der zunehmend ungünstigen Entwicklung doch noch die erhoffte Wende zu geben, entfalteten die Prälaten in den Tagen vor der Eröffnung des Reichstags Aktivitäten bei den verschiedensten Stellen. Am 10. September ging beim Reichshofrat eine Gegenschrift zur württembergischen Eingabe vom 3. des Monats ein.<sup>115</sup> Noch am selben Tag wandte sich Rauber erneut an Volmar, verwies auf die Kurmainzer und Kurkölnener Unterstützung für die Inhaber und erklärte, wenn neben Württemberg auch Österreich wie angedroht protestieren werde, so halte er *alle Clöster für verlohren, Wirtenberg werdß für die best Comedi halten, deme wir zum spott unnd ewigen verlust aufgeführt werden*.<sup>116</sup> Volmar ließ sich davon nicht beeindrucken und bestand auf dem Revers, auch wenn einer seiner Kollegen – der Reichshofrat Matthias Prickelmayer – am folgenden Tag feststellte, Österreich wolle sich *nicht gern mit württemberg Coniungieren unnd der Religion schaden*.<sup>117</sup>

Am 12. September 1640 ging schließlich die Ankündigung aus, dass am folgenden Tag der Eröffnungsgottesdienst gehalten und anschließend die Reichstagsproposition des Kaisers verlesen werden würde. Mindestens fünf Vertreter der württembergischen Prälaten<sup>118</sup> begaben sich daraufhin in einem letzten Versuch zu den Mainzern, beschwerten sich über ihre Nichteinladung zur Proposition und konnten wenigstens die Zusage erlangen, dass sich die Mainzer Räte beim Kaiser für sie einsetzen würden.<sup>119</sup> Unterdessen hatte sich Abt Joachim Müller direkt zum Kaiser begeben, wo er wegen der Propositionsverlesung wenig Konkretes erreichte, von Ferdinand III. aber immerhin die Versicherung erhielt, *unß bei unsern Clostern zue conservieren*.<sup>120</sup>

Entgegen aller Bemühungen der Inhaber fand die feierliche Auftaktsitzung aller anwesenden Reichsstände und die Verlesung der kaiserlichen Proposition ohne die

<sup>114</sup> Ebd. Als einer der maßgeblichen Gründe wurde angeführt, dass *ein solcher revers bescheinen würde als wehren die restituirte Closter in Iure Immedietatis nit fundiert* (ebd.).

<sup>115</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 105, fol. 226 r–230 r: Bericht Placidus Raubers, September 1640, Kopie, fol. 227 v. An der Ausarbeitung waren Pflaumern und Leuchselring beteiligt (vgl. ebd., A 470, Bü. 11b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans<sup>2</sup>), offenbar gab es dazu Kontroversen zwischen den Inhabern (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 383). Der Reichshofrat gab sich am 11. September gegenüber einer Session der württembergischen Prälaten vorsichtig zustimmend, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 119, fol. 227 v f.

<sup>116</sup> HStAS, B 515, Bd. 105, fol. 226 r–230 r: Bericht Placidus Raubers, September 1640, Kopie, hier fol. 227 v f. Dem setzte der Benediktiner hinzu, sollten die Württemberger davon erfahren, so würde der Herzog *mit gewalt alle außsagen, also die Clöster nit allain unuß, sonder Osterreich eben sowohl entzogen werden* (ebd., fol. 228 r).

<sup>117</sup> Ebd., fol. 228 v.

<sup>118</sup> Die Quelle nennt unter anderem Kleinhans, Rauber, Gaisser, Leuchselring und Schorer.

<sup>119</sup> Vgl. HStAS, A 470, Bü. 11b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans<sup>2</sup>.

<sup>120</sup> Ebd.

württembergischen Prälaten statt.<sup>121</sup> Eine Entscheidung in der Sessionsfrage war damit aber noch nicht gefallen und trotz dieses ersten Rückschlags konnten die in Württemberg restituierten Äbte weiter auf die Unterstützung der Reichsprälaten setzen. Diese gewährten den Kollegen weiterhin Zugang zu ihren internen Beratungen, welche sich am 17. September im Kloster St. Emmeram um die Frage drehten, ob nicht analog zur Stellung der Grafen auch für die Reichsprälaten zusätzlich zu der Kuriatstimme der hauptsächlich von den schwäbischen Reichsklöstern besetzten Prälatenbank ein zweites prälatisches Fürstenratsvotum verlangt werden solle und wie es mit den Sessionsansprüchen der Kollegen in Württemberg weitergehen solle.<sup>122</sup>

Die Beratungen über einen dem Haus Habsburg zu erteilenden Revers wurden auch nach der Eröffnung des Reichstags fortgesetzt. Inzwischen vermittelten in der Angelegenheit nicht nur die Mainzer Räte, sondern auch der päpstliche Nuntius Gasparo Mattei<sup>123</sup>. Fortschritte ergaben sich dennoch erst, nachdem die württembergischen Klosterinhaber einlenkten und sich zur Unterzeichnung des verlangten Reverses bereitfanden. Ein erster Textvorschlag der Prälaten,<sup>124</sup> der zuvor mit Weingarten und den Konstanzer Räten abgesprochen worden war und auch die Billigung einiger Reichshofräte gefunden hatte, wurde von Volmar zurückgewiesen. Am Ende mussten sich die Inhaber nach zähen Verhandlungen mit einem von habsburgischer Seite vorgelegten Text zufriedengeben.<sup>125</sup> Darin verständigten sich Öster-

<sup>121</sup> Abt Joachim Müller von Bebenhausen konnte der Reichstageröffnung lediglich außerhalb der Schranke beiwohnen – er blieb damit Zuschauer, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 17: Räte an Eberhard, Regensburg 4./[14.]9. 1640, Konzept. Alphons Kleinhans erhielt ausdrücklich nur für Gengenbach die Ansage zur Reichstageröffnung, nicht auch für sein Kloster Alpirsbach, den ähnlich legitimierten württembergischen Kollegen erging es entsprechend, vgl. ebd., A 470, Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans'; MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 383. Unpräzise SEIBRICH: Gegenreformation, S. 591.

<sup>122</sup> Neben den Vertretern der Reichsprälaten waren aus den Reihen der württembergischen Inhaber zumindest Gaisser, Müller und Kleinhans anwesend (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 383). Von der Versammlung berichtet auch Kleinhans, vgl. HStAS, A 470, Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans'.

<sup>123</sup> Das Geburtsjahr ist unbekannt, 1639–1644 päpstlicher Nuntius in Wien, zeitgleich Titular-Erzbischof von Athen, ab 1643 Kardinal, er starb 1650. Vgl. REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 401–407; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 591. Die Regensburger Bemühungen des Nuntius fanden die Anerkennung Gaisers, der am 15. September bemerkte, Mattei habe *causae nostrae se zelosum praebuit propugnatores* (MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 383). Positiv äußerte sich auch Joachim Müller gegenüber dem Kollegen in Herrenalb, vgl. HStAS, A 489, Bü. 14 a, Fsz. 2, unfol.: Müller an Brenneisen, Regensburg 16. 10. 1640, präs. 28. 10. Zu den Bemühungen Matteis am Reichstag vgl. REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 410–426.

<sup>124</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 5: Erklärung der württembergischen Prälaten, Regensburg 12. 9. 1640, Kopie.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., A 470, Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans'. Auf Seiten der Inhaber scheinen in dieser Phase neben Rauber, Pflaumern und Leuchselring vor allem Kleinhans und Müller aktiv gewesen zu sein (vgl. ebd.). Zu den Verhandlungen über den Revers vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 591 f. Die inhaltliche Linie des späteren

reich und die Vertreter der Inhaber am 17. September darauf, dass das Haus Habsburg auf den Reichstagen die Sessions- und Stimmrechte der württembergischen Äbte nicht behindern werde, *in Zeit und so lang die Herzogen von Württemberg in Regierung und weesen seindt, und daß Herzogthumb Württemberg in besizung haben*.<sup>126</sup> Sollte die österreichische Anwartschaft schließlich eintreten, so waren auch den neuen Landesherren diejenigen landesherrlichen Rechte über die Klöster zuzugestehen, wie sie bis dahin von Württemberg beansprucht worden waren.<sup>127</sup>

Die Einigung der Prälaten mit Österreich erfolgte in letzter Minute, nicht nur weil noch am folgenden Tag der Fürstenrat zu seiner ersten Session zusammentrat, sondern weil am 21. September 1640 neue Befehle aus Innsbruck eintrafen. Durch diese wäre der Revers in der vereinbarten Form nicht mehr denkbar gewesen – die Inhaber entgingen damit gerade noch der weiteren Verschlechterung ihrer Lage.<sup>128</sup> Zwar war es den Prälaten mit der Unterzeichnung des Reverses nicht mehr gelungen, einen schriftlichen Protest des österreichischen Fürstenratsdirektoriums gegen ihre Session zu verhindern,<sup>129</sup> trotzdem ermöglichte die Vereinbarung ihre Zulas-

---

Reverses war durch die Tiroler Seite schon Anfang September mit den kaiserlichen Räten diskutiert worden, vgl. TLA, GR, Selekt Leopoldina, Kasten R, Nr. 67, Nr. 12: Bericht zu den Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten, Regensburg 3. 9. 1640, Konzept.

<sup>126</sup> GLAK, 100, 379, unfol.: Revers der Prälaten an Österreich, Regensburg 17. 9. 1640. Das Stück ist durch Joachim Müller und Placidus Rauber unterzeichnet und gesiegelt. Eine Abschrift in HStAS, A 489, Bü. 14d, unfol.: Revers für das Haus Österreich, Regensburg 17. 9. 1640, Kopie.

<sup>127</sup> Es wurde vereinbart, dass Österreich beim Anfall Württembergs von Seiten der restituierten Prälaten *an Landtsfürstlicher Obrigkeit, Castenvogtey, Schuz- und Schirmsgerechtigkeit, die von altem hero den gewesten Herzogen zue Württemberg oder ihren vorderen von Rechts- und Rechtmäßigher alter gewohnheit wegen zuestehen oder gebüren khönden und mögen, kheines weges schädlich abbrüchig noch verhünderlich, sondern iedem theil sein Recht und gerechtighait ohnverfangen sein und bleiben solle* (GLAK, 100, 379, unfol.: Revers der Prälaten an Österreich, Regensburg 17. 9. 1640).

<sup>128</sup> Bereits am 12. August hatte Volmar nach Innsbruck berichtet, er werde Sessionsansprüchen des Klosters Lorch mit dem Argument entgegenzutreten, dieses gehöre in die Herrschaft Hohenstaufen und sei daher keinesfalls sessionsberechtigt (vgl. TLA, GR, Selekt Leopoldina, Kasten R, Nr. 67: „Erinnerungs Pass“ an den Kaiser wegen Lorch, [o. D.], Konzept; als Beilage zu ebd., Nr. 9: Volmar an Claudia, Regensburg 12. 8. 1640, Konzept). Aus Innsbruck erging daraufhin die Anweisung, auch den Sessionsansprüchen aller anderen württembergischen Klöster energisch entgegenzutreten, *welche under unserm Verspruch, Advocati und herrschaften Achalm, Stauffen, Plaubeuren begriffen und gelegen* seien. Dies betraf aus Tiroler Sicht zusätzlich zu Lorch die Klöster Adelberg, Zwiefalten, Königsbronn, Offenhäusen, Pfüllingen und Blaubeuren (ebd., Nr. 20: Claudia an Mohr und Volmar, Innsbruck 10. 9. 1640, präs. 21. 9.).

<sup>129</sup> Ein von allen fünf österreichischen Gesandten unterzeichneter Protest gegen die Sessionsansprüche der in den Tiroler Pfandschaften gelegenen württembergischen Klöster war bereits in den ersten Septembertagen vorbereitet und am 15. des Monats eingereicht worden (vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 148, fol. 3r–4v: Protest der österreichischen Gesandten, Regensburg 7. 9. 1640, präs. 15. 9.). Es ist nicht zu klären, weshalb die österreichischen Räte die den Inhabern günstigere Formulierung später doch noch zuließen.

sung zur ersten Session, – die sogar wider Erwarten ohne einen württembergischen Protest zu Ende ging!<sup>130</sup> Maßgeblich waren hierfür die württembergischen Bemühungen, zunächst einmal eine zweite Stimme für die Grafschaft Mömpelgard zu erlangen. Dies blieb freilich vergeblich, da selbst die Gesandten Herzog Eberhards zugeben mussten, dass außer einem ergangenen Ausschreiben nicht viel für eine Zulassung Mömpelgards sprach, war die Grafschaft doch nur auf ganz wenigen früheren Reichstagen in Erscheinung getreten.<sup>131</sup> Die Vorgehensweise Württembergs war obendrein nicht sehr geschickt gewählt – schließlich hatten auch die Klosterinhaber Ausschreiben vorzuweisen, für die aus württembergischer Sicht freilich ein anderer Sachverhalt gelten sollte.

Erst bei der zweiten Session des Fürstenrats kam der Zulassungsstreit voll zum Ausbruch, als die württembergischen Räte gegen die erneute Teilnahme der Inhaber protestierten und mit dem Argument ihren sofortigen Ausschluss verlangten, diese *betten in 200 Iahr kheine Session* gehabt.<sup>132</sup> Für die Klosterinhaber trat Leuchselring dem sofort unter Verweis auf die seit den 1630er Jahren eingetretenen Entwicklungen und Beschlüsse entgegen.<sup>133</sup> Unterbrochen wurde der Streit schließlich durch den Reichserbmarschall und das Salzburger Direktorium, welches – dem üblichen Verfahren entsprechend – beide Seiten zum Abtritt aufforderte und eine Umfrage unter den Ständen durchführte. Diese fiel eindeutig aus. Die klare Mehrheit der Stände – angeführt von Salzburg, Österreich und Bayern – lehnte hierzu eine Entscheidung des Fürstenrats ab und verwies die Angelegenheit als eine Justizsache in die Regelungskompetenz des Kaisers. Bis zur Klärung der Angelegenheit sollte die Session der Inhaber suspendiert bleiben.<sup>134</sup> Die Minderheitsvoten zerfielen in zwei

<sup>130</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 1 r–11 v: FR-Protokoll zur 1. Session, 8./18. 9. 1640; ebd., A 470, Bü. 11b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans; GLAK, 98, 2536, unfol.: Leuchselring an Schönhainz, Regensburg 18. 9. 1640, Kopie. Zusätzlich zu den beauftragten Vertretern der Inhaber nahmen Müller, Kleinhans und Gaisser persönlich an der Session teil, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 383.

<sup>131</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 5 r–7 r: FR-Protokoll zur 1. Session, 8./18. 9. 1640. Zu den mit der Regierung in Mömpelgard getätigten Vorbereitungen vgl. ebd., A 3, Bü. 9. Vgl. auch CARL: anomalum; RICHTER: Reichstagsstimmen. Allgemein hierzu noch immer DOMKE: Viril-Stimmen.

<sup>132</sup> HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 12 r: FR-Protokoll zur 2. Session, 9./19. 9. 1640. Vgl. zu dieser Session auch LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 871–874.

<sup>133</sup> Ausdrücklich verwies er unter anderem auf die „Regensburger Resolution“, die Verzeichnung in Reichsmatrikeln, die ergangenen Ausschreiben sowie die akzeptierten Anmeldungen durch die Mainzer Kanzlei, vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 12: FR-Protokoll zur 2. Session, 9./19. 9. 1640.

<sup>134</sup> Vgl. ebd., fol. 13 v f.; StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, FR-Protokoll zur 2. Session, fol. 239 v. Baden schloss sich dem an, nachdem bereits am 17. September ein Protest bei der Mainzer Kanzlei gegen die Beschreibung Herrenalbs eingereicht worden war. Dieser hatte Erfolg, Kurmainz wies das Fürstenratsdirektorium an, keinen Vertreter für Herrenalb zuzulassen (vgl. GLAK, 75, 844, unfol.: Erklärung der Mainzer Kanzlei, Regensburg 17. 9. 1641). Ganz ähnlich wie Württemberg ging übrigens auch der katholische Markgraf davon aus, dass die Ansprüche der Klosterinhaber auf eine neue, nicht auf die Wieder-



Lager, von denen sich eine Gruppe protestantischer Stände der Linie des württembergischen Herzogs anschloss und eine Zulassung der württembergischen Äbte zurückwies,<sup>135</sup> während die deutlich größere Gruppe geistlicher Reichsstände dafürhielt, die Inhaber bis zu einer Entscheidung Ferdinands III. interimistisch im Fürstenrat zuzulassen.<sup>136</sup> Allein die Prälatenbank befürwortete den Sessionsanspruch der Inhaber vorbehaltlos und vertrat die Haltung, *vermög des Außschreibens diesen Praelaten Ihr Ius nit zu endtnehmen*.<sup>137</sup>

Mit dieser Entscheidung des Fürstenrats wollten sich nicht alle Vertreter der Inhaber abfinden. So unternahm Joachim Müller nach positiven Signalen der bayerischen Räte<sup>138</sup> auch noch bei der dritten Sitzung am 20. September den Versuch, für Königsbronn eine Session einzunehmen. Noch vor Eröffnung der Sitzung trat dem für Württemberg Johann Friedrich Jäger entgegen, das österreichische Direktorium gestattete die Teilnahme Müllers jedoch, nachdem dieser auf seine erfolgreiche Akkreditierung bei Kurmainz und dem Reichserbmarschall verweisen konnte. Für Müller schien damit die Session für die Zisterze Königsbronn durchgesetzt.<sup>139</sup>

Durch die fehlende Bereitschaft des Fürstenrats, selbst eine Entscheidung herbeizuführen, wurde nun der Kaiser in die Lage versetzt, seine Vorstellungen über den Status der württembergischen Klöster im Verfassungsgefüge des Reiches auch gegenüber den Reichsständen deutlich zu machen. Die Stellungnahme Ferdinands III.

---

herstellung einer alten Reichsunmittelbarkeit zielten. Auch Baden sah nämlich in der Politik der württembergischen Inhaber den Versuch, *die Clöster im Hertzogthumb Wurtemberg in statum immedietatis zu setzen*, vgl. ebd.

<sup>135</sup> Zu dieser Gruppe gehörten die beiden fränkischen Linien der Hohenzollern in Bayreuth und Ansbach, ferner Pommern-Wolgast, Anhalt und die Grafen von Henneberg.

<sup>136</sup> Diese Haltung vertraten die Hochstifte Straßburg, Konstanz, Augsburg, Freising, Passau, Chur, daneben Kempten und Ellwangen. Mit Straßburg und Passau gingen damit die Stimmen des Erzherzogs Leopold von der Linie Österreichs ab, entgegen ihrer sonst auf Österreich orientierten Voten schlossen sich auch Trient und Brixen dieser Position an. Corvey war zwar ebenfalls auf die Unterstützung Österreichs instruiert (vgl. StAM, CA, Nr. 8, fol. 92 r–95 v: Reichstagsinstruktion Corveys, 27. 9. 1640, Konzept), wich hier jedoch von dieser Linie ab. Die Kölner Fürstenratsstimmen folgten dagegen dem bayerischen Votum, vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, FR-Protokoll zur 2. Session, fol. 238 v f.; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 872–874.

<sup>137</sup> StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, FR-Protokoll zur 2. Session, fol. 239 r.

<sup>138</sup> Seine Konsultationen mit den bayerischen Gesandten hatten ergeben, dass diese gegen eine Session des Klosters nicht protestieren würden. Allerdings blieb als Vorbehalt, dass der Status quo zum Zeitpunkt der an Bayern geleisteten Huldigung bestehen bleiben müsse, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass Königsbronn damals keinen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gehabt hatte. Vgl. GLAK, 98, 2786, unfol.: Joachim Müller an Abt Wolfgang Rupp von Königsbronn, Regensburg 2. 10. 1640, Kopie.

<sup>139</sup> Gegenüber dem Abt von Königsbronn führte er aus, dass nun *also der Herr Brueder (q[uem] exanimò gratulor) wider in seiner allten possession, unnd besser bestellt allß wir alle, dann wir alle noch dißer Zeit usque ad resolutionem Caesaream in suspenso verbleibendt* (ebd.). Demgegenüber berichten die württembergischen Quellen, Müllers Begehren sei erfolgreich zurückgewiesen worden, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 32: Räte an Eberhard, Regensburg 22. 9./[2. 10.]1640, Konzept.

erfolgte rasch und erging bereits drei Tage nach der Überweisung aus dem Fürstenrat. Von einer klaren Entscheidung konnte jedoch keine Rede sein. Ferdinand III. erklärte zwar am 21. September, er gehe von einer Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Präläten aus, setzte allerdings die Aufforderung hinzu, die Inhaber wollten sich dazu verstehen ihre Session vorerst ruhen zu lassen, *damit die protestierende an die sich Württemberg leihne, nit gleich in praeliminarib[us] Comitiorum zue hoch offendiert und dardurch das gemeine wesen gesth[r]eckht werde*.<sup>140</sup> Wie es scheint, sind die Vertreter der württembergischen Klöster dem auch nachgekommen. Bei den anschließenden Sitzungen ist keine Rede mehr von einer Teilnahme der Inhaber,<sup>141</sup> während sich der Kurfürstenrat Mitte Dezember 1640 auf württembergisches Betreiben<sup>142</sup> noch einmal mit der Angelegenheit befasste und dem Kaiser ebenfalls empfahl, an der beschlossenen Suspendierung der Session festzuhalten.<sup>143</sup>

Bei dieser Situation blieb es für den Rest des Reichstags. Der Kaiser hielt die Angelegenheit damit weiter in der Schwebe.<sup>144</sup> Dies geschah wohl auch mit der Überlegung, die mit einer Reichsstandschaft der restituierten Präläten unvereinbaren Ansprüche der habsburgischen Nebenlinie in Innsbruck zu wahren. Darüber hinaus musste dem Kaiser daran gelegen sein, die Klöster als Verhandlungsmasse in der Hinterhand zu behalten und einen schwer kalkulierbaren Konflikt mit bedeutenden Teilen der Reichsstände in dieser frühen Phase des Reichstags zu vermeiden – es ging also nicht zuletzt um die Wahrung politischer Handlungsspielräume. Auf der anderen Seite ließ Ferdinand III. hier die Möglichkeit ungenutzt, eine klare Festlegung zum Rechtsstatus der württembergischen Klöster zu treffen, und das obwohl ihn der Fürstenrat zu einer Entscheidung ausdrücklich aufgefordert hatte.

Den württembergischen Äbten blieb durch die halbherzige Entscheidung des Kaisers nur noch wenig Anreiz zu einem längeren Aufenthalt in Regensburg. An-

<sup>140</sup> Ebd., A 470, Bü. 11 b, unfol.: Reichstagsbericht Abt Alphons Kleinhans'; MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 384.

<sup>141</sup> Für ein Ende der Auseinandersetzung spricht nicht zuletzt, dass die württembergische Gesandtenkorrespondenz den Streit nur zwei Mal beiläufig erwähnt und ab Oktober nicht weiter auf Sessionsansprüche der Inhaber eingeht, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92.

<sup>142</sup> Vgl. BayHStA, AA, 3286, fol. 11: württembergische Räte an den Kurfürstenrat, Regensburg 26. 11./6. 12. 1640, Kopie. Janowitz und Burckhardt baten darum, die Sessionsansprüche der Inhaber weiterhin zu suspendieren.

<sup>143</sup> Vgl. ebd., 3293, fol. 369 r–373 v: KFR-Protokoll zur 44. Session, 12. 12. 1640; die zugehörige Supplik an den Kaiser in HStAS, A 262, Bd. 90, Nr. 377: kurfürstliche Gesandte an den Kaiser, Regensburg 17. 12. 1640, Kopie.

<sup>144</sup> Seibrich überzeichnet stark, wenn er vor dem Hintergrund der Entscheidung des Kaisers davon ausgeht, der mit Österreich vereinbarte Revers sei umsonst gewesen und habe nur dazu geführt, den Rückhalt der Inhaber bei den katholischen Ständen zu schwächen, indem damit augenscheinlich „aus Reichsständen Mediatklöster geworden waren“ (SEIBRICH: Gegenreformation, S. 592). Er lässt dabei außer Acht, dass dies aus dem Revers ja gerade nicht hervorging und zudem davon auszugehen ist, dass der Revers als bilateraler Vertrag nicht allgemein verbreitet wurde, sondern hauptsächlich den beteiligten Parteien sowie den einbezogenen Vermittlern bekannt war.

fang Oktober reiste Alphons Kleinhans ab, Georg Gaisser und Johann Michael Schorer folgten am 8. Oktober.<sup>145</sup> Zurück blieb neben den Vertretern der Reichspräläten vor allem Johann von Leuchselring, der bei den anstehenden Verhandlungen die Interessen der württembergischen Klosterinhaber noch mehrfach deutlich zu Gehör bringen sollte.

#### 4. Die Amnestieverhandlungen bis zur kaiserlichen Resolution vom 27. Dezember 1640

Das vom Kaiser in seiner Proposition vom 13. September vorgelegte Reichstagsprogramm ruhte ganz auf dem Fundament des Prager Friedens.<sup>146</sup> Wie von Ferdinand vorgesehen, wandte sich der Reichstag als erstem Gegenstand den reichspolitischen Hindernissen zu, die einer Wiederherstellung des Friedens im Wege standen. Nachdem es dabei zunächst um die Frage einer Zulassung der beiden Häuser Braunschweig und Hessen-Kassel zu den hierzu geplanten Reichstagsverhandlungen gegangen war,<sup>147</sup> gingen die Kurien auf Vorschlag des Kurfürstenrats schon Anfang Oktober zur Beratung der in Nürnberg unerledigten Amnestiefrage über.<sup>148</sup>

Damit kam bereits in einer frühen Phase des Reichstags eine aus Sicht des Herzogtums Württemberg sowie der Klosterinhaber zentrale Angelegenheit zur Sprache. Die Regensburger Amnestieverhandlungen veränderten dabei ganz entscheidend den Charakter der württembergischen Klosterfrage, und zwar zum Nachteil der Klosterinhaber. Erstmals seit dem Restitutionsedikt des Jahres 1629 ging es nämlich nicht mehr in erster Linie um die Statusfrage – also ob die württembergischen Klöster reichsunmittelbar seien oder nicht –, sondern auch wieder ganz grundsätzlich um die Besitzfrage, ob nämlich die Klöster in den Händen der katholischen Orden verbleiben oder an den Herzog zurückerstattet werden sollten. Diese in Regensburg eingeleitete Neuausrichtung blieb weit über den Reichstag hinaus bestehen und prägte die Rahmenbedingungen der württembergischen Klosterfrage bis zu ihrer endgültigen Entscheidung auf dem Westfälischen Friedenskongress.

Eine solche Entwicklung entsprach natürlich ganz dem Interesse des württembergischen Herzogs, auch wenn dieser an ihrem Zustandekommen keinen Anteil

<sup>145</sup> Vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 384 f. Gaisser übertrug die Vertretung St. Georgens an Leuchselring und den Abt von Weingarten, vgl. ebd., S. 385. Johann Heinrich von Pflaumern und Joachim Müller verließen Regensburg offenbar kurz nach Ostern, vgl. GLAK, 98, 613, unfol.: Pflaumern an Wunn, Regensburg Ostersonntag [31. 3.] 1641, präs. fehlt.

<sup>146</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 100, Nr. 1: kaiserliche Proposition, Regensburg 3./13. 9. 1640, fol. 1 r–7 r; ediert bei LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 863–865.

<sup>147</sup> Vgl. dazu BIERTHER: Reichstag, S. 135–145; HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 15 r–84 v: FR-Protokoll zur 3.–12. Session.

<sup>148</sup> Für die erste Phase der Amnestieverhandlungen vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 145–159; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 907–943.

hatte. Eberhard III. hatte ja nur zähneknirschend die in der Reversalverschreibung des Jahres 1638 implizierte Entscheidung der Besitzfrage zugunsten der Klosterinhaber akzeptiert, musste sie für ihn und sein Haus doch den Verlust der Klöster bedeuten. Der Reichstag schien dem Herzog nun Möglichkeiten zu eröffnen, dieser aus seiner Sicht höchst unbefriedigenden Situation abzuweichen – eine Chance, die Stuttgart entschlossen nutzen wollte.

Entsprechend eingehend fielen auch die Anweisungen zur Amnestiefrage aus, die der Reichstagsdelegation mit auf den Weg nach Regensburg gegeben wurden.<sup>149</sup> Inhaltlich bewegte sich die Instruktion eindeutig innerhalb der Eckpunkte des Prager Friedens, auch wenn dieser nicht ausdrücklich erwähnt wurde.<sup>150</sup> So erhielten die württembergischen Gesandten den klaren Befehl, in *ihren votis und consultationibus auff die Universalem Amnistiā sine respectu reconciliatorum vel non reconciliatorum* [zu] *tringen*.<sup>151</sup> In einer solchen sah Eberhard nicht nur das geeignete Mittel zur inneren Beruhigung des Reichs, sondern auch die Möglichkeit, dass *den kriegenden wiederigen Cronen aller praetext undt schein, so sie bißhero bey vortsetzung ihrer feindlichen waffen vorgeschützt [...], benommen* werde.<sup>152</sup> Der Verweis auf die „ausgesöhnten“ und die „nicht ausgesöhnten“ Reichsstände bezog sich auf die seit 1635 entstandene Terminologie zur Beschreibung der Stellung eines Standes zum Prager Frieden. Eberhard III. zählte dabei weder in die eine noch in die andere Kategorie. Zusammen mit weiteren Reichsständen gehörte Württemberg stattdessen in die Gruppe der *restituti gravati*, also jener Stände, die sich zwar seit 1635 mit dem Kaiser ausgesöhnt, aber keine Aufnahme in den Prager Frieden erlangt hatten – und welche nun auf dem Verhandlungsweg eine Besserstellung, sprich den Einschluss ins Prager Friedenswerk zu erreichen suchten.<sup>153</sup> Dem Herzogtum ging es dabei konkret um die Aufhebung der „Regensburger Resolution“ vom Dezember 1636 sowie der Reversalverschreibung von 1638. Letzten Endes sollte die Gleichbehandlung mit all jenen Reichsständen erzielt werden, die von Beginn an in den Genuss des Prager Friedens gekommen waren.<sup>154</sup>

<sup>149</sup> Vgl. die Gesandtschaftsinstruktion in HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 4 a: Instruktion Eberhards für die Gesandten, Stuttgart 13.[/23.]7.1640, fol. 8r–25r, für die Amnestiefrage fol. 14r–19r.

<sup>150</sup> Stattdessen ist die Rede von der Erlangung eines *Erbarn, redlichen, tapfern undt erwünschten fridens, cum omnium bellorum unicus finis semper sit et esse debeat, Pax, iusta, aequa, tuta, honesta, bona, simplex et candida, aut retinenda aut consequenda* (ebd., fol. 12r).

<sup>151</sup> Ebd., fol. 15r.

<sup>152</sup> Ebd., fol. 15v.

<sup>153</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 146 f.

<sup>154</sup> Besonders deutlich wird dies in der Haltung Eberhards, er wolle *nicht verhoffen, daß ihre Kayß. Maytt. inter reconciliatos et non reconciliatos ein underschidt machen, undt die, welche sich mit acceptirung deß fridens undt gesuchter reconciliation Ihrer Kay. May. Kayß. huldt undt gnad demüetig genähert undt underworffen, deterioris conditionis sein lassen werden* (HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 4 a: Instruktion Eberhards für die Gesandten, Stuttgart 13.[/23.]7.1640, fol. 18v).

Es liegt nahe, dass sich Württemberg hierzu der Unterstützung und Hilfe der protestantischen Reichsstände bedienen wollte. Um diese nachhaltig zu mobilisieren, durften aus der Sicht Eberhards und seiner Räte keine Zweifel daran aufkommen, dass die Württembergfrage das ganze Reich und vor allem auch die Interessen aller protestantischen Reichsstände betraf, dass es sich also keineswegs um ein bloßes Partikularinteresse handelte.<sup>155</sup> Zur Schilderung der Dringlichkeit der Lage sollten die Räte deshalb auch in düsteren Farben den Zustand des Herzogtums ausmalen, welches seit 1630 *mit deß H[eiligen] Reichs höchsten schaden gänzlich dismembriert, zertheilt, zerstickelt unnd zertrimmert* worden sei<sup>156</sup> und seitdem von den restituierten Geistlichen ausgesaugt werde.<sup>157</sup>

Die ab 8. Oktober 1640 abgehaltenen Amnestieberatungen des Fürstenrats standen von Beginn an fest auf der Grundlage des Prager Friedens.<sup>158</sup> Im Kurfürstenrat setzte sich zwar Brandenburg klar von dieser Position ab, blieb damit jedoch vollständig isoliert. Eine energisch revisionistische Politik gegenüber dem Prager Frieden kam auch allein deswegen nicht zustande, da die Brandenburger Räte dazu instruiert worden waren, in der Amnestiefrage der Linie Kursachsens zu folgen – dessen Politik wiederum auf die Beibehaltung des Prager Friedens zielte.<sup>159</sup> Zudem ließen sich die Brandenburger von den kaiserlichen Räten mit Blick auf die brandenburgischen Interessen in der Pommernfrage auf eine insgesamt zurückhaltende Linie drängen, was nicht zuletzt deshalb möglich wurde, weil die Amnestiefrage in der Prioritätenliste Brandenburgs eindeutig im Schatten der Pommernproblematik stand und blieb.<sup>160</sup>

Wie sehr sich die beiden oberen Kurien in den Amnestieverhandlungen dem Prager Frieden verpflichtet fühlten, zeigte sich schließlich auch im Umgang mit

<sup>155</sup> Dies geschah über den Verweis, durch die Behandlung Württembergs sei das Herzogtum nicht nur *zue einem unnützen glied deß Reichs gemacht, sondern auch dem allgemeinen Evangelischen wesen in disen Ober[en] Craysen ein ohnüberdencklich großes praecidium, undt hingegen der Catholischen seiten ein unglaublicher vorthail zugezogen, undt ererst [sic] zuwachsen würde, darzu es aber verhoffentlich Evangelische Chur- Fürsten undt Stände [...] nicht kommen lassen* wollten (ebd., fol. 15 r).

<sup>156</sup> Ebd., fol. 16 r.

<sup>157</sup> So hätten die Inhaber *bißhero nichts anders gethan, allß üppiglich dominirt, die einkommen schändtlich verschwelget, verprachtirt, undt sonsten mit aller üppigkeit auch Gott- undt ruchlosem wesen, zue jedermans höchster offension undt ärgernus umb- undt durchgebracht* (ebd., fol. 16 v).

<sup>158</sup> Bereits das Fürstenratsconclusum vom 12. Oktober stellte fest, *bey dißsen undt künfftigen deliberationibus secundum Pacem Pragensem sich zuhalten, damit derselbe bey allen Ständen redintegriert werde* (HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 91 r–99 v; FR-Protokoll zur 15. Session, 2./12. 10. 1640, hier fol. 99 v); vgl. auch BIERTHER: Reichstag, S. 146; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 918–922. Allerdings sieht Bierther auch schon hier unterschwellige Überlegungen Sachsen-Altenburgs und -Coburgs, sich vom Prager Frieden als Rahmen der Amnestieverhandlungen zu distanzieren, vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 163.

<sup>159</sup> Vgl. ebd., S. 104, 112–123.

<sup>160</sup> Vgl. ebd. S. 96–108. Zu den Amnestieverhandlungen im Kurfürstenrat im Oktober 1640 vgl. BayHStA, ÄA, 3293, fol. 92 v–167 r; KFR-Protokoll.

der nach wie vor völlig offenen Pfalzfrage. Diese wurde komplett von den Regensburger Amnestieverhandlungen abgekoppelt, zumal der Prager Friede für die Erben des Winterkönigs Friedrich V. von der Pfalz auch keinerlei Lösungsperspektive anbot, waren doch 1635 alle die Kurpfalz betreffenden Streitpunkte konsequent ausgeklammert worden und seither unerledigt liegen geblieben.<sup>161</sup>

Auch im Fürstenrat erhoben sich in dieser Phase noch keine Stimmen für die Revision des Prager Friedens.<sup>162</sup> Einigkeit herrschte ebenso in der Überzeugung, dass mit den *irreconciliati* Verhandlungen aufzunehmen seien, also vor allem mit der hessischen Landgräfin und den Braunschweiger Herzögen. Heftigen Streit gab es dagegen von Beginn an mit Blick auf die *reconciliati gravati*, über deren Behandlung sich der Fürstenrat rasch in drei Lager spaltete.

Eine von Österreich angeführte Gruppe vertrat die Position, die Forderungen der *reconciliati gravati* nicht auf dem Reichstag zu beraten, sondern ganz zur Disposition des Kaisers zu stellen. Folglich solle auch die *Amnistia nicht also generaliter genommen werden, das die ganze welt darunder verstandten, sondern seye billich zue restringiren, nach dem Prager Friede und deßsen Neben Recces*.<sup>163</sup> Dieser Linie schlossen sich in der Tendenz auch viele, vor allem geistliche Reichsstände an, darunter die Hochstifte Straßburg, Konstanz, Augsburg und Trient, daneben der Deutschmeister und Kempten sowie die Reichsprälaten und -grafen.<sup>164</sup> Diese Position hing natürlich untrennbar mit den der katholischen Seite günstigen Ausnahmen von den Normaltagsterminen zusammen, welche den im Prager Nebenrecess aufgeführten Reichsständen in ihren Sondervereinbarungen mit dem Kaiser abverlangt worden waren. Dennoch spiegelte sich in dieser Haltung nicht ausschließlich konfessionspolitische Intransigenz wider. Eine mindestens ebenso große Rolle spielten dabei Partikularinteressen des Hauses Habsburg sowie einiger der ihm folgenden Reichsstände.<sup>165</sup> Durch eine uneingeschränkte Aufnahme der *reconciliati gravati* in den Prager Frieden wären der kaiserlich-katholischen Seite schließlich nicht nur sämtliche württembergischen Klöster, sondern auch alle dem Herzog entzogenen weltlichen Güter wieder verloren gegangen.

Den diametral entgegengesetzten Standpunkt vertraten demgegenüber die Vertreter der protestantischen Reichsfürsten, die sich für eine „General-“ beziehungsweise eine „Universalamnestie“ aussprachen.<sup>166</sup> Rein terminologisch ergab sich

<sup>161</sup> Zu den Regensburger Pfalzverhandlungen vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 218–226.

<sup>162</sup> Zwar war eine solche Linie bereits in den Voten einiger protestantischer Stände angelegt, allerdings traten diese erst bei Wiederaufnahme der Verhandlungen im Januar 1641 klar zum Vorschein, vgl. ebd., S. 163 f.; zum folgenden auch LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 907–943.

<sup>163</sup> HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 91 v–99 v; FR-Protokoll zur 15. Session, 2./12.10.1640, hier fol. 92 r; vgl. auch LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 918–922.

<sup>164</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93: FR-Protokoll; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 929–933 und passim.

<sup>165</sup> Vor allem galt dies für die Hochstifte Konstanz und Augsburg (wobei für Augsburg sicherlich auch konfessionspolitische Motive wichtig gewesen sind) sowie für die Reichsprälaten.

<sup>166</sup> Dabei handelte es sich vorrangig um Altenburg, Coburg und Kulmbach.

damit zwar ein Anknüpfungspunkt an die revisionistische Linie Kurbrandenburgs, allerdings wurden im Fürstenrat in dieser Phase keine vom Prager Frieden abweichenden Stichjahre ins Gespräch gebracht – ganz anders als von den brandenburgischen Gesandten, die hierfür das Jahr 1618, ja wenn möglich sogar 1608 in Erwägung gezogen hatten.<sup>167</sup> Demgegenüber verfolgten die protestantischen Reichsfürsten das sehr viel konkretere Ziel, den Prager Nebenrezess und die seit 1635 zwischen dem Kaiser und einigen Reichsständen bilateral getroffenen Vereinbarungen aufzuheben, so dass alle Reichsstände in den uneingeschränkten Genuss des Prager Friedens kommen würden.

Eine mittlere Position bezog Bayern, das zu weiteren Verhandlungen auch mit den *restituti gravati* riet und hierin vor allem von Bamberg, Würzburg, den von Kurköln im Fürstenrat geführten Stimmen und einigen weiteren geistlichen Reichsständen unterstützt wurde.<sup>168</sup> Diese Linie, die von den bayerischen Räte und vor allem von Vizekanzler Bartholomäus Richel geschickt vertreten wurde, wies den Ausweg aus dieser eigentlich wenig Erfolg versprechenden Verhandlungskonstellation. Die bayerische Instruktion war eigentlich der Haltung der protestantischen Kollegen sehr viel enger verbunden als derjenigen der um die österreichischen Vertreter gruppierten katholischen Stände. Vor allem machtpolitische Überlegungen sowie die bayerischen Partikularinteressen waren dafür maßgeblich, dass auch Maximilian I. eine Generalamnestie anstrebte und den Prager Nebenrezess preiszugeben bereit war.<sup>169</sup> Die Grenze der Kompromissbereitschaft war dabei klar definiert, indem die Preisgabe bayerischer Kerninteressen für den Kurfürsten außer Diskussion stand. Für Maximilian waren die zu einem Ausgleich mit den Protestanten notwendigen Konzessionen stattdessen vorrangig von den restlichen katholischen Ständen sowie dem Kaiser zu erbringen.<sup>170</sup> Erste bayerische Bemühungen zur Etablierung einer katholischen Friedenspartei hatten jedoch nur wenig Anklang gefunden und waren im Kurfürstenrat auf den Widerstand von Mainz und Köln gestoßen.<sup>171</sup>

Torpediert wurde die kompromissbereite bayerische Politik aber vor allem durch den päpstlichen Nuntius Gasparo Mattei, welcher früh Stellung bezogen hatte, einen Verzicht der katholischen Seite auf Kirchengüter zugunsten der protestantischen Reichsstände vehement bekämpfte und schon im Herbst 1640 den förmlichen

<sup>167</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 103–107.

<sup>168</sup> Vgl. LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 918–922.

<sup>169</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 970 f.; BIERTHER: Reichstag, S. 83–89; vgl. auch die bayerische Reichstagskorrespondenz in BayHStA, ÄA, 3282. Die konziliante Linie Bayerns hatte sich bereits auf dem Nürnberger Kurfürstentag angedeutet, vgl. BROCKHAUS: Kurfürstentag, S. 84–92.

<sup>170</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 85 f.; KRAUS: Maximilian I., S. 253–258.

<sup>171</sup> Im Fürstenrat wurde Bayern in dieser Phase nur durch die Stimmen des Bamberger und Würzburger Fürstbischofs Franz von Hatzfeld gestützt, vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 150.

Protest gegen die Amnestiebeschlüsse des Reichstags vorbereitete<sup>172</sup> – und das obwohl zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen war, ob es solche überhaupt geben würde. Offen unterstützt wurde die Politik Matteis vor allem durch den Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen, der bereits am 16. Oktober zum Protest gegen eine Generalamnestie entschlossen war und von dieser Haltung auch andere geistliche Reichsstände zu überzeugen suchte.<sup>173</sup>

Richels Verdienst bestand in dieser Phase darin, die bayerische Amnestiepolitik zunächst auf einen Mittelweg zu führen und das volle Ausmaß der bayerischen Verhandlungsbereitschaft nicht sofort zu erkennen zu geben.<sup>174</sup> Stattdessen schlug er sowohl im Kurfürstenrat wie auch im Fürstenrat vor, einen interkurialen Ausschuss mit der konkreten Einzelfallprüfung der strittigen Besitzstandsfragen zu befassen.<sup>175</sup> Dem Kaiser sollten diese Einzelfälle dann als Beschlussvorlage zugeleitet werden. Der Fürstenrat ließ sich rasch auf den Vermittlungsvorschlag ein, jedoch ergaben sich im Kurfürstenrat Schwierigkeiten mit Kursachsen und Brandenburg, so dass das Ständegutachten an den Kaiser erst am 25. Oktober fertiggestellt werden konnte.<sup>176</sup>

Inhaltlich bestimmte das Gutachten die gewünschten Modalitäten der weiteren Verhandlungen, jedoch wurden wichtige Bestandteile des Amnestieprojekts durch Vorbehalte aus dem Kurfürstenrat maßgeblich aufgeweicht. Diese betrafen nicht nur den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie, sondern zudem die Ausklammerung der *res iudicatae*<sup>177</sup> und aller derjenigen Gravamina, die nicht aus dem Ausschluss eines Standes von der Prager Amnestieregelung herrührten.<sup>178</sup>

<sup>172</sup> Vgl. ebd., S. 149f.; REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 426–451; vgl. auch die edierten Stücke ebd., Bd. 1/2, S. 211–244. Der Protest in HHStA, MEA, RTA, K. 148, fol. 147 r–150 v: päpstlicher Protest gegen die Regensburger Amnestie, Regensburg 18. 4. 1641, Kopie.

<sup>173</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 306: Knöringen an Matthäus Wanner, 16. 10. 1640, Konzept (AV); ebd., Knöringen an Konstanz, Eichstätt, Regensburg, Chur, Basel, Brixen, Trient, Ellwangen und Kempten, Dillingen 23. 10. 1640, Konzept (AV).

<sup>174</sup> Sein Landesherr hatte dafür kein Verständnis und wies ihn scharf zurecht, mit den Amnestieverhandlungen sei *bisßbero alzu schläffrig umgangen* worden, es gebühre ihm nicht *darüber vüll zu scrupulirn*, vielmehr müssten die Verhandlungen rasch zum Durchbruch gelangen, bevor sich die Situation der katholischen Seite noch weiter verschlechtere (BayHStA, ÄA, 3282, fol. 309 r–314 v: Maximilian an die Räte, München 27. 11. 1640, präs. fehlt, hier fol. 310 v). Auch später drängte Maximilian seine Räte wiederholt zur Eile, vgl. ebd.

<sup>175</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 151 f.; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 930.

<sup>176</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 153–155.

<sup>177</sup> Der Vorbehalt ging auf Kursachsen zurück, das so die Interessen des eng verwandten Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt in dessen Streit mit den Grafen von Isenburg-Büdingen sichern wollte (vgl. ebd., S. 155 f.). Es muss offen bleiben, ob Kursachsen hierbei die dem Herzog ungünstigen Auswirkungen auf die württembergischen Klöster St. Georgen und Reichenbach übersehen oder in Kauf genommen hat.

<sup>178</sup> Vgl. LONDORP: Bd. 4, S. 1053–1056; BIERTHER: Reichstag, S. 155 f. Eine Kopie auch in HStAS, A 262, Bd. 100, Nr. 61: Ständebedenken zur Amnestie, Regensburg 24. 11. 1640, fol. 173 r–177 v.



Die Übergabe des Gutachtens an den Kaiser verzögerte sich schließlich noch bis zum 1. Dezember. Einen knappen Monat später – am 27. Dezember – erging die kaiserliche Resolution.

Von den württembergischen Räten waren die bisherigen Verhandlungen zur Amnestiefrage unaufgeregt nach Stuttgart berichtet worden.<sup>179</sup> Dies überrascht, denn eigentlich hätte die im Ständegutachten angestrebte Ausklammerung der *res iudicatae* sowie der anderweitig fundierten Gravamina für erhebliche Unruhe sorgen müssen, waren doch beide Punkte geeignet, der Gegenseite Anknüpfungspunkte zu bieten.

Placidus Rauber – der für das Kloster St. Blasien eine Stimme auf der Grafenbank führen konnte<sup>180</sup> – war sich demgegenüber der den württembergischen Klöstern aus den Amnestieverhandlungen drohenden Gefahr rasch bewusst geworden und hatte Überlegungen angestellt, wie darauf zu reagieren sei. Die Reichsprälaten wusste Rauber auf seiner Seite.<sup>181</sup> Dominicus Laymann und Friedrich Rommel hatten sich nämlich am 15. Oktober im Fürstenrat zur Frage einer vollständigen Amnestierung auch der *restituti gravati* zunächst dem österreichischen Votum angeschlossen, welches diese Problematik dem Kaiser anheimstellen wollte – dessen Haltung mit Blick auf die württembergischen Verhältnisse ja günstig schien. Dabei blieb es jedoch nicht, da die Reichsprälaten in der Folge den Standpunkt einnahmen, die Kompetenz des Kaisers bezöge sich allein auf die den *gravati* entzogenen weltlichen Güter, *die Geistliche aber seyen darunder nicht zu verstehen, dan deren weren sie nicht fähig, es khönden weder transactiones noch decisiones darinnen statt haben.*<sup>182</sup> Mit diesem Votum hatten sich die Reichsprälaten klar auf die Linie des päpstlichen Nuntius begeben, in Bezug auf die Kirchengüter alle Zugeständnisse an die Protestanten abzulehnen. Eine reine Verweigerungshaltung allerdings war zu wenig, um die Ansprüche der restituierten Prälaten behaupten zu können, die dringend der zusätzlichen Untermauerung bedurften.

Möglichkeiten hierzu ergaben sich direkt in Anknüpfung an das Ständegutachten vom 25. Oktober 1640, dem die Vertreter der württembergischen Prälaten durch eine schriftliche Eingabe an den Kaiser begegneten.<sup>183</sup> Darin wurde in Anlehnung an den Inhalt des Ständegutachtens die Anhörung der württembergischen Kloster-

<sup>179</sup> Die Gesandtschaftskorrespondenz an den Herzog referiert diese emotionslos und knapp (unter Verweis auf die als Anlage beigefügten Fürstenratsprotokolle), vgl. HStAS, A 262, Bd. 92.

<sup>180</sup> St. Blasien, selbst vorderösterreichischer Landstand, hatte Anfang des 17. Jahrhunderts die Herrschaft Bonndorf erworben und damit auf dem Reichstag wie auch den Schwäbischen Kreistagen Sitz und Stimme auf der Grafenbank, vgl. WELLMER/OTTNAD: Bonndorf.

<sup>181</sup> Es ist davon auszugehen, dass der Benediktiner auch weiter in engem Kontakt mit deren Vertretern stand.

<sup>182</sup> HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 108 v–116 v: FR-Protokoll zur 17. Session 5./15. 10. 1640, hier fol. 115 v; vgl. auch LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 932.

<sup>183</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 105, fol. 236 r–237 v: Ra[tio]ne Mon[aste]riorum in Wirtemberg ad caesarem informatio, [o. D.], Kopie. Das Stück ist leider nur als Fragment erhalten und muss nach dem Ständegutachten vom 25. Oktober entstanden sein. Der genaue Zeitpunkt oder

inhaber verlangt und angekündigt, diese würden den Beweis führen, dass ihre Klöster *in die Amnistiam nicht gezogen werden dürften*, da die Restitution der Inhaber *nicht intuitu deß Herzogen, durch den Pragerischen Neben Receß beschehener Exclusion & in eius poenam, sonder lang zuvor dha er noch in kay. hulden gewest, auch nit [...] allein in krafft deß [Restitutions-]Edicti, sonder auß andern ältern Rechtmäßigen Tituln, intuitu iustitiae ervolgt sei*.<sup>184</sup> Dem folgte der direkte Bezug auf das Amnestiegutachten der Stände und die dort festgehaltene Bestimmung, dass alle Gravaminafälle von den Regensburger Amnestieberatungen auszunehmen seien, deren Ursprung nicht im Prager Nebenrecess oder den Regelungen des Prager Friedens selbst zu suchen sei.<sup>185</sup> Mitgeliefert wurde auch gleich eine Alternativbegründung, weshalb die württembergischen Klöster auch ohne den Prager Nebenrecess, ja sogar ohne das Restitutionsedikt im Besitz der katholischen Orden verbleiben müssten. In der Argumentation des Memorials war nämlich bereits die unter den Herzögen Ulrich und Christoph erfolgte Einziehung der Klöster unrechtmäßig gewesen. Zwangsläufig sollte daher auch der weitere Austrag des Klosterstreits mit dem Herzog *seu ad punctum Gravaminum, seu magis ad generalis Pacis Tractatus [...] gewißen werden*.<sup>186</sup>

Damit hatten sich die Klosterinhaber und ihre Verbündeten am Reichstag eine Rückzugslinie geschaffen, welche die württembergische Klosterfrage selbst im Falle einer Kassation des Prager Nebenrecesses in der Schwebe hielt. Der Versuch einer Einordnung des Konflikts in den Kontext der Religionsgravamina war dabei mehr als eine improvisierte Alternative zum ungünstigen Verlauf der Regensburger Amnestieverhandlungen. Vielmehr schienen die zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Gravaminaverhandlungen den Inhabern aufgrund der zu erwartenden konfessionspolitischen Aufladung stabilen Rückhalt zu versprechen und stellten gleichzeitig einen Bezug zu den ungeklärten Verfassungsfragen her – vornehmlich der Interpretation des Augsburger Religionsfriedens –, an denen sich der Dreißigjährige Krieg maßgeblich entzündet hatte.

## 5. Tauziehen um die Weiterfinanzierung des Krieges

Ab dem Herbst 1640 schob sich ein weiterer, für den Kaiser sehr bedeutsamer Problemkomplex auf die Tagesordnung des Reichstags, dessen Regelung immer drängender wurde, je weiter das Jahr fortschritt. Es ging dabei um die für Ferdinand III.

---

das Datum der Übergabe an den Kaiser ist aber ebenso unbekannt wie der Autor. Als Verfasser ist mit einiger Wahrscheinlichkeit entweder Rauber oder Pflaumern zu vermuten, die Überlieferung legt zudem nahe, dass das Stück Abt Dominicus Laymann von Weingarten bekannt war und die Billigung der Reichsprälaten fand.

<sup>184</sup> Ebd., fol. 236 r f.

<sup>185</sup> Vgl. ebd., fol. 236 v.

<sup>186</sup> Ebd., fol. 236 v f.

überaus wichtige, jedoch bei den Ständen höchst unpopuläre Frage, mit welchen Mitteln der Krieg im kommenden Jahr fortzusetzen sei und wo die Truppen bis dahin in die Winterquartiere gelegt werden sollten. Bedeutsam war dies auch für Kursachsen und Brandenburg, vor allem aber für Bayern, das neben dem Kaiser der Prager Kommandoregelung entsprechend den zweiten Hauptteil der Reichstruppen kommandierte.

Bereits durch das Ausschreiben nach Regensburg war den Reichsständen angekündigt worden, dass der Kaiser Beratungen über Mittel und Wege zur Fortsetzung des Krieges wünschte. Für die Stände musste dies vor allem eines bedeuten, nämlich die Übernahme weiterer finanzieller und je nach geographischer Lage auch materieller Belastungen. Schließlich war absehbar, dass Quartier-, Rekrutierungs- und Kontributionsgebiete im Reich angewiesen werden mussten. Aus Sicht der schwäbischen Reichsstände war dies ein ernstes Problem, zumal aus Schwaben aufgrund der Entwicklung der militärischen Lage bereits ab Herbst 1640 ständig Beschwerden und laute Klagen über das Gebaren der Reichstruppen ertönten, welche bis zum Ende des Krieges nicht mehr verstummten.<sup>187</sup> Wie alle Stände des Schwäbischen Kreises vertrat Eberhard III. hierzu einen klaren, allerdings völlig utopischen Standpunkt, indem er bereits in der Reichstagsinstruktion überschwänglich den völligen Ruin des Herzogtums beklagte, so dass ihm und seinem Land die Aufbürdung weiterer Belastungen unmöglich sei und er sich an weiteren Finanzhilfen nicht beteiligen könne.<sup>188</sup> Einer sachorientierten Kuriendebatte im Sinne des Kaisers schien die württembergische Position damit wenig dienlich.

Mit seiner Haltung stand Württemberg freilich nicht allein. Auch die breite Mehrheit der in Regensburg versammelten Reichsstände verhielt sich anfangs unkooperativ und beharrte darauf, vorrangig den ersten Propositionspunkt – also die Friedensfrage – zu erledigen. Erst danach wollten sich die Kurien den anderen Verhandlungsgegenständen zuwenden. Das kaiserliche Drängen zur Beratung des zweiten Propositionspunkts wurde daher vom Reichstag zunächst auch abgeblockt. Erst Mitte Juni 1641 erklärten sich die Stände bereit, über die von Ferdinand III. angestrebten Reichshilfen zu verhandeln. Anders verhielt es sich freilich mit der Frage der Verteilung der Winterquartiere, an der vor allem die Stände Gesprächsinteresse

<sup>187</sup> Die zahlreichen Beschwerden Württembergs und anderer Stände des Schwäbischen Kreises an Bayern und den Kaiser über das Verhalten der Reichsarmee sowie die Bitten um Abstellung und Rückerstattung zu Unrecht entzogener Naturalien und Immobilien können an dieser Stelle nur erwähnt werden. Sie sind in den 1640er Jahren und bis zur Abdankung der letzten Truppen ein Kontinuum der Quellenbestände. Zur Lage im Herzogtum vgl. SATTLER: Herzogen, Bd. 8, S. 8–14, 19 f. und passim.

<sup>188</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 91, Nr. 4 a: Instruktion Eberhards für die Gesandten, Stuttgart 13.[/23.]7.1640, fol. 8 r–26 v. So ließ er erklären, durch den Krieg seien die *von hunger, schwerdt, kummer, pest, undt allerhandt ohnzahlbarn Kranckheiten wenig übergebliebene arme underthanen, dermaßen biß uff den grundt undt boden ersogen, verderbt, verzehrt undt abgemattet, daß ihnen mit dergleichen Kriegs Contributionen undt beschwerden länger zufolgen gantz pur ohnmöglich fallen thut* (ebd., fol. 20 v).

hatten, wollten sie doch eine solche, für sie mit erheblichen Belastungen verbundene Problematik nicht allein der faktischen Regelungskompetenz der Reichsarmee überlassen, sondern mit dem Kaiser möglichst erträgliche Rahmenbedingungen aushandeln.<sup>189</sup>

Ende Oktober 1640 kamen die ersten Verhandlungen wegen der Verteilung der Winterquartiere in Gang, nachdem der Kaiser am 27. des Monats ein entsprechendes Ständegutachten angefordert hatte. Mit Blick auf die militärischen Fragen bestand ungewohnte Einmütigkeit unter den schwäbischen Kreisständen, welche auch darin zum Ausdruck kam, dass die in Regensburg versammelten Vertreter aus dem Schwäbischen Kreis sich schon früh zur Absprache gemeinsamer Positionen zusammenfanden,<sup>190</sup> erst recht seit sich abzeichnete, dass neben Franken und Westfalen vor allem auch der Schwäbische Reichskreis für die Zuweisung von Winterquartieren in Beschlag genommen werden würde. Großen Erfolg hatten die Konsultationen freilich nicht, da sich der Kaiser nicht auf die Mitbestimmungsansprüche der Kurien einließ und diese weitgehend vor vollendete Tatsachen gestellt wurden.<sup>191</sup> Im Fürstenrat ergaben sich deswegen Ende November Kontroversen, wobei die einhelligen Voten der schwäbischen Kreisstände kein Gehör fanden, welche um Erleichterungen ansuchten und baten, nicht wie vorgesehen zwanzig Regimenter in den Kreis gelegt zu bekommen.<sup>192</sup> Erfolglos blieben auch die Bemühungen einer Konferenz aller aus Schwaben noch am Reichstag anwesenden Reichsstände, im Dezember über den Kurfürstenrat und Bayern beim Kaiser doch noch eine geringere Truppenzuweisung zu erlangen.<sup>193</sup>

Auch nachdem Ende November die drängende Quartierfrage entschieden war, ging es aus schwäbischer Sicht wenig erfreulich weiter. Die anschließenden Verhandlungen über die Höhe der dem Kaiser zu bewilligenden Reichshilfen drohten nämlich ebenfalls unvorteilhaft zu verlaufen. So wurden vom Kurfürstenrat bereits im Herbst 1640 Reichshilfen in Höhe von 120 Römermonaten ins Gespräch gebracht und auch im Fürstenrat durch die österreichischen, bayerischen und Kölner Stimmen nachhaltig unterstützt.<sup>194</sup> Dabei gelang es nicht, die Berücksichtigung der

<sup>189</sup> Zu den Regensburger Verhandlungen über die Militaria vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 279–313, zum Überblick v. a. S. 279–283.

<sup>190</sup> Anfang Oktober wurde beschlossen, eine gemeinsame Beschwerdeliste über die Reichsarmee zu erstellen und zu übergeben, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 42: Räte an Eberhard, Regensburg 29. 9./9. 10.]1640, Konzept.

<sup>191</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 283–286; vgl. auch die Fürstenratsprotokolle in HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 125 v–258 r: FR-Protokolle zur 21.–32. Session, 30. 10.–24. 11. 1640; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 944–2015.

<sup>192</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 237 v–258 v: FR-Protokoll zur 32. Session, 14./24. 11. 1640; StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1140, unfol.: FR-Protokoll zur 32. Session, 24. 11. 1640; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 1017–1025.

<sup>193</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 588 r–561 r: Wanner an Knöringen, Regensburg 4. 12. 1640, präs. fehlt.

<sup>194</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 291 f. Österreich und Bayern hatten zusammen mit anderen Ständen Ende November sogar auf 150 Römermonate votiert, vgl. HStAS, A 262, Bd. 93,

besonderen Situation des geographisch exponiert liegenden Schwäbischen Kreises durchzusetzen, dessen Vertreter sich eine Moderation ihrer Beiträge gewünscht hatten – nicht zuletzt mit Verweis auf die Quartierslast des Kreises und den Umstand, dass dieser seit einiger Zeit wieder Kriegsgebiet geworden sei.<sup>195</sup> Am Ende verständigte sich am 29. November eine schwammige Mehrheit des Fürstenrats darauf, dem Beispiel des Kurfürstenrats zu folgen und erklärte sich zur Aufbringung von 120 Römermonaten bereit, welche die Überwinterung der Reichsarmee sichern sollten.<sup>196</sup>

## 6. Fortführung der Amnestieverhandlungen im Frühjahr 1641

Die etwa vierwöchige Verzögerung der kaiserlichen Resolution zum ersten Amnestiegutachten der Reichsstände hing nicht mit dem hohen Beratungsbedarf zusammen, den die Vorlage Kaiser Ferdinand III. und seinen Räten verursachte. Vielmehr schien es dem Reichsoberhaupt geraten, eine zu frühe Publikation zu vermeiden, um nicht den Unmut der Reichsstände zu wecken und dadurch die laufenden Verhandlungen über die vom Kaiser so dringend benötigten Reichskontributionen zu überschatten oder womöglich zu gefährden. In der Tat bedurfte es zur Abschätzung der Reaktion der Reichsstände auf die kaiserliche Amnestieresolution vom 27. Dezember 1640 keiner prophetischen Gaben, stellte sich der Kaiser doch an zentraler Stelle den Vorstellungen der Kurien in den Weg. Entscheidend war dabei nicht die fehlende Bereitschaft Ferdinands III. zu einer Ausweitung der Prager Amnestiebeschlüsse – diese war nämlich durchaus vorhanden –, sondern vielmehr der Umstand, dass der von den Reichsständen favorisierte Verfahrensmodus dem Reichsoberhaupt die Kontrolle teilweise aus der Hand genommen hätte. Für den Kaiser blieb es demgegenüber von zentraler Bedeutung, sich so weit immer möglich die Entscheidungskompetenz über die weitere Behandlung der *restituti gravati* vorzubehalten, schon allein wegen der Sicherung der eigenen dynastischen Interessen, auch und gerade mit Blick auf die Behandlung Württembergs. Der von den Reichsständen für die Verhandlung der einzelnen Amnestiefälle ins Auge gefassten interkurialen Deputation sollte nach dem Willen des Kaisers deshalb auch nur ein sehr begrenzter Zuständigkeitsbereich gegeben werden, der sich in der Anhörung beider Seiten, der Vermittlung zwischen ihren Positionen und der Berichterstattung an das

---

fol. 259 r–274 r: FR-Protokoll zur 33. Session, 16./26.11.1640; ebd., fol. 283 v–295 v: FR-Protokoll zur 35. Session, 19./29.11.1640.

<sup>195</sup> Vgl. ebd., fol. 259 r–381 v: FR-Protokolle zur 33.–45. Session, 26.11.–29.12.1640; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 1025–1118.

<sup>196</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 292; HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 283 v–295 v: FR-Protokoll zur 35. Session, 19./29.11.1640; LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 1040–1046.

Reichsoberhaupt erschöpfen sollte. Ausgesprochen vage blieb die Resolution vom 27. Dezember mit Blick auf die mit den *irreconciliati* anzustellenden Verhandlungen. Hierzu wurde lediglich erklärt, den *irreconciliati* seien auf deren Antrag hin Pässe auszustellen, damit sie zur Beratung ihrer Angelegenheiten nach Regensburg kommen könnten.<sup>197</sup>

Die Positionen von Kaiser und Reichsständen lagen also noch weit auseinander, so dass im Januar 1641 an weiteren Kurienverhandlungen zur Amnestiefrage nicht zu zweifeln war, auch wenn sich im Fürstenrat Stimmen erhoben, das heiße Eisen liegen zu lassen und einfach den Vorstellungen des Kaisers Folge zu leisten.<sup>198</sup> Die zweite und mehrfach durch die Beratung anderer Themenkomplexe unterbrochene Verhandlungsphase zog sich bis Ende März, über der Klärung letzter Detailfragen verging ein weiterer Monat, bevor die Verlesung des zweiten Ständegutachtens schließlich am 29. und 30. April erfolgen konnte.<sup>199</sup>

Das Regensburger Verhandlungsklima hatte sich seit den im Herbst geführten Amnestiegesprächen spürbar verschlechtert und war nun von einer deutlichen Polarisierung gekennzeichnet. Dies lag zum einen an den Vertretern des intransigenten katholischen Lagers, welche sich den weitschweifigen Ausführungen der protestantischen Fürsten verweigerten und darauf beharrten, dass es bei der kaiserlichen Resolution bleiben solle.<sup>200</sup> Ursächlich waren andererseits aber auch die von außen in die Kurienberatungen hineingetragenen Impulse, darunter maßgeblich die Mitte Januar gehaltenen Plenumsvorträge und Eingaben der braunschweigischen und der hessen-kasselschen Gesandten, in welchen ausdrücklich eine Amnestieregelung auf der Grundlage des Jahres 1618 verlangt wurde. Prompt wurden diese Forderungen bei den anschließenden Beratungen im Fürstenrat von mehreren protestantischen Ständen auf die Bahn gebracht, vor allem von den Vertretern der sächsischen Herzogtümer Altenburg und Coburg – und somit der noch im Herbst implizit herrschende Konsens über den Prager Frieden als Basis der Regensburger Amnestieverhandlungen aufgekündigt.<sup>201</sup>

Ende Januar 1641 prallten die Fronten aufeinander, als im Fürstenrat die Vertreter der vier sächsischen Herzogtümer<sup>202</sup> zusammen mit Ansbach, Pommern-Wolgast und -Stettin sowie Henneberg auf den Stand des Jahres 1618 als Amnestietermin

<sup>197</sup> Vgl. ebd., S. 1118 ff.; Inhaltsreferat der kaiserlichen Resolution auch bei BIERATHER: Reichstag, S. 157 f.

<sup>198</sup> So unter anderem Österreich, Burgund, Besançon, Straßburg, der Deutschmeister, Konstanz und die Reichsprälaten, vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 421 v–434 r: FR-Protokoll zur 51. Session, 11./21. 1. 1641; LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 31–35.

<sup>199</sup> Zu dieser zweiten Phase der Amnestieberatungen in den Kurien vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 159–184; REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 468–474.

<sup>200</sup> Besonders deutlich wird dies in der 52. Fürstenratssession am 25. 1. 1641, vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 36–45.

<sup>201</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 160–163. Zur Politik der Landgrafschaft Hessen-Kassel in Regensburg vgl. WEIAND: Hessen-Kassel, S. 86–94.

<sup>202</sup> Dies waren Altenburg, Coburg, Weimar und Eisenach.

zurückgehen wollten.<sup>203</sup> Dabei trafen sie auf den geschlossenen Widerstand der katholischen Stände, welcher zudem noch von einer Reihe protestantischer Stände – darunter auch Württemberg – gestützt wurde.<sup>204</sup> Eine Vorentscheidung ergab sich schließlich aus der Entwicklung im Kurfürstenrat, wo sich Richel mit dem kursächsischen Vertreter Friedrich von Metzsch<sup>205</sup> auf die kurbayerischen Vorstellungen zur Generalamnestie verständigen und damit in den beiden oberen Kurien des Reichstags eine breite Mehrheit für eine Amnestieregelung mobilisieren konnte, die weiterhin fest auf dem Boden des Prager Friedens stand.<sup>206</sup>

Schienen damit die inhaltlichen Kernpunkte des zweiten Ständegutachtens zur Amnestiefrage auf den Weg gebracht, so galt dies noch lange nicht für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der angestrebten Amnestieregelung. Hierin hatten die Absichten Bayerns und der protestantischen Stände schon im Herbst 1640 weit auseinander gelegen, war es doch vorrangiges Ziel des Kaisers wie auch Maximilians von Bayern gewesen, über die Ausweitung der Prager Amnestie auf die 1635 vom Frieden ausgeschlossenen sowie die seither unausgesöhnt gebliebenen Reichsstände die vollständige innere Einheit des Reiches zurückzuerlangen. Damit war das konkrete Interesse Ferdinands und seines wichtigsten Partners verbunden, den Kronen Schweden und Frankreich nicht allein den letzten politischen Rückhalt im Reich zu entziehen, sondern durch den Übertritt der noch bewaffnet gebliebenen Reichsstände auf die Seite des Kaisers auch eine militärische Wende zu Lasten der auswärtigen Kronen herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund waren Ferdinand und Maximilian bereit, Abstriche gegenüber den eigenen dynastischen, macht- und konfessionspolitischen Interessen zu machen – letzterer dabei in geringerem Umfang als das Reichsoberhaupt.<sup>207</sup> Allerdings war mit Blick auf die Umsetzung der von Kaiser und Kurfürst angestrebten Amnestieregelung auch von vornherein klar, dass diese erst dann zur Wir-

<sup>203</sup> Im Altenburger Votum war dies deutlich ausgesprochen, welches eine *General Amnistiam und restitution alles deßen* [betrieb], *so bey wehrendem Teutschen Krieg so wohl in religion alsß prophan sachen in andern stand gerathen* war (HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 435 r–471 r: FR-Protokoll zur 52. Session, 15./25.1.1641 hier fol. 440 rf.); vgl. auch LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 37.

<sup>204</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 164 f.; HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 435 r–507 r: FR-Protokolle zur 52.–54. Session; LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 36–56.

<sup>205</sup> Zu seiner Biographie ließ sich nur wenig in Erfahrung bringen. Metzsch auf Reichenbach war kursächsischer Geheimer Rat und Präsident des Oberkonsistoriums. Seit der Aushandlung des Prager Friedens war er auch regelmäßig mit reichspolitischen Aufgaben und Missionen befasst. Vgl. BA N. F. 2, Bd. 10/2.

<sup>206</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 165 f.; zu den Beratungen des Kurfürstenrats in dieser Verhandlungsphase vgl. auch BayHStA, ÄA, 3293, unfol.: KFR-Protokoll.

<sup>207</sup> Selbst die Herrschaft Heidenheim hatte Maximilian nicht aufgegeben, noch im Oktober 1641 verwarfte er sich gegen württembergische Bitten um eine Aufhebung des *effectus suspensivus* und setzte mit Verweis auf die mit Eberhard III. laufenden Abtretungsverhandlungen hinzu, *daß wolgemelter Herzog vermög werden mechte, selbige guetwillig zuecedirn* (ebd., 3289, fol. 435 r–437 v: Maximilian an die Räte, München 1. 10. 1641, präs. fehlt).

kung kommen sollte, wenn das angestrebte Ziel auch wirklich erreicht worden war – bis dahin sollten alle Beschlüsse suspendiert bleiben. Ein entsprechender Passus war bereits dem ersten Ständegutachten inseriert worden<sup>208</sup> und hatte den Unwillen aller derjenigen Stände erweckt, die von der Amnestie profitieren würden und daher ein Interesse an der sofortigen Umsetzung der Beschlüsse hatten. In besonderem Maße galt dies für die *restituti gravati*, die voll von der aufgeschobenen Implementierung betroffen waren, während die *irreconciliati* sofort bei erfolgtem Übertritt ins kaiserliche Lager in den Genuss der Amnestie kommen sollten.<sup>209</sup>

Der Streit über diese als *effectus suspensivus amnistiae* bekannt gewordene Bestimmung entzündete sich bei den 1641 fortgesetzten Verhandlungen aufs Neue. Kursachsen verlangte nun ebenfalls die umgehende Umsetzung der Amnestie für die *restituti gravati*, da diese ja sonst gegenüber den *irreconciliati* benachteiligt seien – und das obwohl sie schon länger als jene auf der Seite des Kaisers standen. Auseinandersetzungen ergaben sich bis in den März auch bezüglich der von Kurfürsten beider Konfessionen angestrebten Ausnahmeregelungen. Dabei waren die von Kurmainz und Kurköln angestellten Bemühungen sogar gegen den Inhalt des Prager Friedens gerichtet, zielten sie doch auf eine Ausklammerung der von der geplanten Amnestie betroffenen Kirchengüter vom 1635 fixierten Normaltagstermin.<sup>210</sup>

Kontroversen ergaben sich ab dem 25. Januar auch im Fürstenrat. Zwar wurde auch dort die Generalamnestie von der großen Mehrheit der Stände nicht mehr in Frage gestellt. Allerdings folgten zahlreiche Voten der Linie des Erzbistums Salzburg, für dessen Vertreter die Amnestie *nicht ebe[r] ibren effect errreichen [solle], biß der Edle Frid erlangt, alle glieder verainigt, und das Röm[ische] Reich zue seiner vorigen harmoni gebracht* worden sei.<sup>211</sup> Damit war im Fürstenrat der Startschuss für zähe Beratungen über den richtigen Zeitpunkt zur Umsetzung der angestrebten Amnestie gefallen. Vor allem den Protestanten und mit ihnen Württemberg ging es darum, den *effectus suspensivus* zu verhindern oder die Amnestie doch wenigstens

<sup>208</sup> Dort war festgehalten, die Amnestieverhandlungen seien mit dem Ziel erfolgt, *hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene einmüthige Zusammensetzung der Stände wider ihre Kayserl. Maiest. unnd des Reichs allgemeine Feind desto eher zu befördern und erhalten. Dazu aber alles daß ienige, was offibesagter Amnistiae halber tractiret, gehandelt und geschlossen wird, so lang und viel allerseits unverbündlich und unvergreifflich sein solle, biß der obgedeuter massen vorgestellte Zweck, und effectus der würclichen Vereinigung unnd Zusammensetzung der Stände [...] erlangt und erfolgt ist* (LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 1055).

<sup>209</sup> Vgl. dazu das erste Ständegutachten bei LONDORP: Acta, Bd. 4, S. 1053–1056; daneben BIERTHER: Reichstag, S. 167f. Vor allem Maximilian von Bayern drängte auf diesen Passus, vgl. BayHStA, ÄA, 3288.

<sup>210</sup> Zu den hierzu gehaltenen Beratungen des Kurfürstenrats vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 167–174; BayHStA, ÄA, 3293, unfol.: KFR-Protokoll. Die Bemühungen Kurmainz' und Kurkölns sind als Fortsetzung der bereits in Nürnberg verfolgten Linie zu betrachten, die unter anderem die Sicherung der württembergischen Klöster für die Orden zum Ziel hatte.

<sup>211</sup> HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 435r–471r: FR-Protokoll zur 52. Session, 15./25. 1. 1641, hier fol. 437r.



allein an den Übertritt Braunschweigs und Hessen-Kassels zu knüpfen und nicht die vollständige Vereinigung von Kaiser und Reich zur Vorbedingung zu machen, die auch den Übertritt der noch für die auswärtigen Mächte kämpfenden deutschen Fürsten und Offiziere erfordert hätte.<sup>212</sup> Einen weiteren Nebenschauplatz eröffneten die bayerischen Fürstenratsvertreter, an deren dezidiertem Streben nach einer Generalamnestie ja schon lange kein Zweifel mehr bestand. Dennoch wollte auch Bayern den Protestanten nur das unbedingt Notwendige zugestehen und daher neben der Pfalzfrage auch die *res iudicatae* von der Amnestie ausgenommen wissen.<sup>213</sup> Durch diesen Schritt war nun wiederum das Tor zur Einreichung weiterer Ausnehmungswünsche aufgestoßen, welche vor allem die Kirchengutsfrage betrafen und die Beratungen der Fürsten bis Mitte Februar prägten.<sup>214</sup> Klare Ergebnisse ließen sich nicht mehr herbeiführen, so dass die Verhandlungen erst einmal ins Stocken gerieten.

## 6.1 Die Entwicklung der württembergischen Amnestiepolitik

Herzog Eberhard III. zeigte mit Blick auf die Amnestiefrage seit dem Jahreswechsel deutlich mehr Engagement. Der langsamere Verlauf der Beratungen bot nun auch die Möglichkeit, von Stuttgart aus rechtzeitig zu reagieren, ohne dass die an den Reichstag eingesandten Befehle bei ihrer Ankunft in jedem Fall bereits überholt gewesen wären. Die Entwicklung in Regensburg fand dabei zunächst nicht das Gefallen des württembergischen Herzogs, der die kaiserliche Resolution zum Amnestiegutachten vom 27. Dezember 1640 mit *schreckhen und höchsten bestürzung* kommentierte.<sup>215</sup> Vor allem das für die weiteren Beratungen ins Auge gefasste Verfahren erschien dem Herzog höchst gefährlich, waren die vorgesehenen Vermittlungsbemühungen des geplanten Reichstagsausschusses und der kaiserliche Entscheidungsvorbehalt doch bestenfalls geeignet, eine Kompromisslösung zwischen ihm auf der einen und den württembergischen Klosterinhabern sowie den gegenwärtigen Besitzern der dem Herzogtum entfremdeten weltlichen Güter auf der anderen Seite herbeizuführen. Ein Kompromiss kam für den Herzog allerdings nicht in Frage – schließlich wäre ein solcher mit einer teilweisen Reduzierung der

<sup>212</sup> Vgl. ebd., Bd. 92, Nr. 139: Räte an Eberhard, Regensburg 2./[12.]3. 1641, Konzept; ebd., Nr. 149: Räte an Eberhard, Regensburg 16./[26.]3. 1641, Konzept; ebd.; LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 179–182.

<sup>213</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 435 r–471 r: FR-Protokoll zur 52. Session, 15./25. 1. 1641.

<sup>214</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB 1140, unfol.: FR-Protokoll; vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 56–113. Im württembergischen Protokoll fehlen die Sessionen zwischen dem 7. Februar und dem 15. Mai, daher ist für die Verhandlungen im Februar und März v. a. die Gesandtschaftskorrespondenz (HStAS, A 262, Bd. 92) heranzuziehen. Zu den entsprechenden Fürstenratsverhandlungen vgl. auch BIERTHER: Reichstag, S. 174–178.

<sup>215</sup> HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 108: Eberhard an die Räte, Stuttgart 30. 12. 1640/[9. 1. 1641], Konzept.

württembergischen Ansprüche verbunden gewesen. Dabei hatten doch gerade die Regensburger Überlegungen zu einer Kassation des Prager Nebenrezesses und zur Ausdehnung der Prager Amnestie die von Württemberg seit dem Restitutionsedikt stets angestrebte vollständige Rückerlangung aller dem Herzogtum entzogenen Güter erstmals in greifbare Nähe rücken lassen. Vor diesem Hintergrund lag es für Eberhard nahe, dem Rat seiner Regensburger Gesandten zu folgen und sich nicht auf gütliche Verhandlungen einzulassen. Stattdessen sollte auf Zeit gespielt und weiter nach einem möglichst raschen Beschluss der ja ohnehin avisierten Generalamnestie gestrebt werden, in deren Genuss nach den Vorstellungen des Herzogs neben den *irreconciliati* auch Württemberg und die übrigen *restituti gravati* gebracht werden sollten.<sup>216</sup> Die Befürchtungen erwiesen sich am Ende als unnötig, da es in Bezug auf die Amnestie und die Frage der Behandlung der *restituti gravati* gar nicht erst zur Einsetzung eines interkurialen Ausschusses kam.<sup>217</sup>

Eine positivere Aufnahme fanden demgegenüber die Bemühungen einiger protestantischer Stände um die Rückverlegung des für die Amnestie maßgeblichen Termins auf die 1618 im Reich herrschenden Verhältnisse.<sup>218</sup> Eberhard kokettierte in dieser Phase eindeutig mit dem Gedanken, sich diese Position auch selbst zu eigen zu machen,<sup>219</sup> kam später aber nicht mehr darauf zurück und widmete sich stattdessen näher liegenden Zielen, so der Forderung, *daß der Effectus Amnistiae nicht erst suspensivus sein, unnd ab arbitrio alieno dependieren dürfe.*<sup>220</sup>

Die Verhandlungsstrategie der beiden in Regensburg verbliebenen Räte<sup>221</sup> Ludwig von Janowitz und Andreas Burckhardt blieb in der Amnestiefrage auch 1641 der Linie vom Herbst 1640 treu. Die württembergischen Voten hielten sich stets und unzweifelhaft im Rahmen des Prager Friedens, selbst wenn dies mehrfach mit dem unangenehmen Erfordernis verbunden war, mit katholischen Ständen gegen

<sup>216</sup> Vgl. ebd., Nr. 109: PS Eberhards zu Nr. 108: Eberhard an die Räte, Stuttgart 30.12.1640/[9.1.1641], Konzept; daneben ebd., Nr. 104: Räte an Eberhard, Regensburg 29.12.1640/[8.1.1641], Konzept (AV).

<sup>217</sup> Schon am 22. Januar 1641 berichteten die Gesandten, die Partikularverhandlungen seien zurückgestellt und stattdessen beschlossen worden, weiter die Generalamnestie und das neuerliche Gutachten hierzu zu beraten, vgl. ebd., Bd. 92, Nr. 115: Räte an Eberhard, Regensburg 12./22.1.1641, Konzept; ebd., Bd. 93, fol. 421 v–434 r: FR-Protokoll zur 51. Session, 11./21.1.1641.

<sup>218</sup> Janowitz und Burckhardt berichteten hiervon erstmals am 19. Januar und mit dem Zusatz, sie selbst hätten in ihrem Votum auf den Terminen des Prager Friedens beharrt, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 118: Räte an Eberhard, Regensburg 19./29.1.1641, Konzept.

<sup>219</sup> Anfang Februar ließ er seine Neigung erkennen, die *restitutio aller Fürsten unnd Ständt deß Reiches in den Standt* [zu betreiben], *wie sie sich Anno [1]618 vor entstandener laydiger Böhmischer unrube, allerseits in lautterm flor unnd auffnehmen befunden* (ebd., Nr. 124: Eberhard an die Räte, Stuttgart 24.1./3.2.]1641, präs. 28.1./8.2.).

<sup>220</sup> Ebd., Nr. 141: Eberhard an die Räte, Stuttgart 3./13.3.1641, präs. 7./17.3.

<sup>221</sup> Johann Friedrich Jäger war Anfang Dezember wieder nach Stuttgart gereist, kümmerte sich von dort aus aber weiter intensiv um die Reichspolitik, vgl. HStAS, A 262, Bd. 92.

andere Protestanten zu votieren.<sup>222</sup> Die von Vorsicht geprägte und um den möglichst breiten Rückhalt anderer Reichsstände bemühte politische Vorgehensweise der Delegation war maßgeblich auf den persönlichen Stil des Vizekanzlers Burckhardt zurückzuführen. Stets ging es den württembergischen Gesandten darum, in Kooperation mit anderen Ständen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen zu nehmen und anstehende Entscheidungen möglichst vorab abzusprechen, vor allem aber auch darum, bilateral die württembergischen Angelegenheiten und Interessen deutlich zu machen und mit der Bitte um Förderung und Unterstützung zu verknüpfen. Als Ansprechpartner kamen dabei in erster Linie protestantische Reichsstände in Betracht. Besonders eng waren die Kontakte zu Christoph von der Lippe, der als Vertreter Holsteins vorrangig dänische Interessen vertrat.<sup>223</sup> Die guten Beziehungen Württembergs zu Dänemark waren für Herzog Eberhard auch in der längerfristigen politischen Konzeption von zentraler Bedeutung – war doch Dänemark als offizieller Vermittler für die in Osnabrück geplanten Friedensverhandlungen mit Schweden vorgesehen.<sup>224</sup> Im Kontext der Amnestieverhandlungen bestanden darüber hinaus Kontakte zu den kompromissbereiten katholischen Ständen, vor allem zu Kurbayern und Bartholomäus Richel, mit dem die württembergischen Räte mehrfach das Gespräch suchten.<sup>225</sup>

Dass den württembergischen Räten bei den Amnestieverhandlungen eine auf breiten Rückhalt und möglichst große Mehrheiten gestützte Politik geraten schien, war auch auf die Widerstände zurückzuführen, welche in der Kirchengutsfrage entstanden waren und die Durchsetzung der stets erhobenen württembergischen Forderung nach vollständiger Rückerstattung aller dem Herzogtum entzogenen Güter zu gefährden drohten.<sup>226</sup> Während der Fürstenratsverhandlungen im Februar und März ließ sich die Absicherung der eigenen Position am ehesten durch das feste Bekenntnis zum Prager Frieden gewährleisten, gerade weil Forderungen nach einer Ausklammerung der Kirchengüter von der Amnestie eindeutig dem Frieden widersprachen, so dass die Räte mit ihrer Position die deutliche Mehrheit der Fürstenkurie auf ihrer Seite wussten.<sup>227</sup>

<sup>222</sup> Vgl. ebd., Bd. 93: FR-Protokoll; übereinstimmend die Korrespondenzen ebd., Bd. 92.

<sup>223</sup> Die Räte erwähnen zahlreiche Konsultationen mit den Vertretern Dänemarks, vgl. ebd., Bd. 92, Bd. 92/1, Bd. 97. Weitere Anknüpfungspunkte boten sich nicht zuletzt durch die Tatsache, dass mit dem Kaiserhof auch Wilhelm Bidembach nach Regensburg gekommen und in regelmäßigen Kontakt zu den Gesandten getreten war, vgl. ebd.

<sup>224</sup> Zur geplanten dänischen Friedensvermittlung vgl. BENCARD: Christian IV.; BREGNSBO: Denmark; HEIN: Krieg; LORENZ: Friedensvermittlung. Daneben LOCKHART: Denmark.

<sup>225</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 92 und Bd. 92/1.

<sup>226</sup> Schon allein dadurch erklärt sich auch der Umstand, dass die Räte stillschweigend die (zudem einmalig gebliebene) Anweisung des Herzogs übergangen, ebenfalls auf eine Amnestie nach Maßgabe des Jahres 1618 einzuschwenken, hätte eine solche doch der württembergischen Position nur geringe Vorteile gebracht (aber immerhin doch die Sicherung der *res indicatae* und die Umgehung der 40-jährigen Suspensierung des Restitutionsedikts).

<sup>227</sup> Vgl. die Korrespondenzen von Februar und März in HStAS, A 262, Bd. 92 und Bd. 92/1.

## 6.2 Suche nach Auswegen: Die Bemühungen der intransigenten katholischen Stände

Nach der Abreise der meisten württembergischen Äbte oblag es vorrangig den Vertretern der Reichsprälaten, deren Interessen auf den zahlreichen informellen Konsultationsebenen, vor allem aber auch im Fürstenrat zu vertreten. Den württembergischen Klosterinhabern und ihren politischen Partnern musste der Verlauf der Regensburger Amnestiegespräche zunehmend Sorgen bereiten, war für sie der Prager Frieden doch nur so lange von Wert, wie der württembergische Herzog davon ausgeschlossen blieb, also der Prager Nebenrezess und Eberhards Reversalverschreibung gegenüber dem Kaiser ihre Gültigkeit behielten. Genau dies schien immer mehr gefährdet, vor allem seit Anfang März 1641 auch Kurmainz und Kurköln im Grundsatz auf die kompromissbereite bayerische Linie einschwenkten und das geringe politische Gewicht der Reichsprälaten allein nicht ausreichte, den Status quo zu behaupten.<sup>228</sup>

Erste inhaltliche Eckpunkte für die weiteren Regensburger Bemühungen zur Sicherung vor allem der württembergischer Klöster hatten die noch am Reichstag tätigen Vertreter der Inhaber schon im Herbst zusammen mit den Reichsprälaten festgesetzt.<sup>229</sup> An diese Linie wurde 1641 nahtlos angeknüpft. Als Ansatz dienten bereits im Herbst nachweisbare Überlegungen, die württembergischen Klöster nicht in Form einer entsprechenden Klausel von der geplanten Regensburger Amnestie auszunehmen, sondern einen wesentlichen Schritt weiterzugehen, die Amnestie wie auch den Prager Frieden hinter sich zu lassen und grundsätzlich als Regelungsgrundlage der Klosterfrage zu verwerfen. Damit wurde an die Argumentation angeknüpft, welche die Vertreter der württembergischen Klosterinhaber bereits im Kontext des Regensburger Kurfürstentags 1636/37 verfolgt hatten.<sup>230</sup> Vor allem die Reichsprälaten bedienten sich dieser Strategie<sup>231</sup> – aber auch Kurköln griff vereinzelt darauf zurück.<sup>232</sup>

<sup>228</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 173 f.; BRENDLE: Erzkanzler, S. 431–440. Dies bedeutete freilich noch nicht, dass die württembergischen Klöster fallengelassen wurden, für die sich beide Kurfürsten bis in den März 1641 explizit eingesetzt hatten. Dies geht aus den bayerischen Korrespondenzen hervor, vgl. BayHStA, AA, 3290.

<sup>229</sup> Dabei war es einmal um die aus Gewissensgründen unmögliche Abtretung von Kirchengut sowie darum gegangen, die Klosterfrage als komplett außerhalb der Regelungsbestände des Prager Friedens darzustellen, vgl. Kap. IV. 4.

<sup>230</sup> Vgl. Kap. II. 6. 2.

<sup>231</sup> Die Voten der Reichsprälaten in HStAS, B 515, Bd. 97, fol. 464 r–489 v: FR-Voten der Prälaten Januar bis September 1641. Die Prälaten wandten sich dabei stets gegen eine Rückgabe der württembergischen Klöster an den Herzog, am 2. März 1641 unter anderem mit dem Argument, die Besitzverhältnisse der umstrittenen Klöster *non fundent in Edicto Caesareo vel Pragensi et Passaviensi transactionib[us] sed Cadaiensi transactione* (ebd., fol. 468 v).

<sup>232</sup> So referierte Mainz am 7. Februar im Kurfürstenrat den bisherigen Kölner Standpunkt, *daß die von ihnen angezogene Geistliche Güetter und Closter Crafft deß Cadawischen Vertrags, in die Amnistiäm nicht zuziehen* seien (BayHStA, AA, 3293, fol. 529 r–534 v: KFR-Proto-

Erfolgsversprechend waren derartige Überlegungen freilich nur, wenn gleichzeitig eine andere reichsrechtliche Basis aufgezeigt werden konnte, anhand der die Entscheidung zu treffen sei. Deutlich wurde dies am 25. Januar, als im Votum der Prälaten zum einen aufs Neue der Vorbehalt der *res iudicatae* bekräftigt, vor allem aber die Überzeugung vertreten wurde, von ihnen würde *Pax Religionis per legem fundamenti Imperii gehalten, dero der Pragerfridenschluß substituiert* werden müsse.<sup>233</sup> Bei einer der folgenden Sessionen wurde dieser Standpunkt bekräftigt und darauf verwiesen, die geplante Amnestie dürfe sich nicht über das Recht stellen.<sup>234</sup> Bei dieser Haltung blieb es auch während der nachfolgenden Sessionen, bevor am 8. Februar die ausdrückliche Ausklammerung der württembergischen Klöster verlangt und mit weitschweifig historischer Argumentation dargelegt wurde, weshalb diese nicht in die Amnestie gehörten.<sup>235</sup> Damit war die Unterstützung der Reichsprälaten für die württembergischen Klosterinhaber deutlich artikuliert, allerdings war ein impliziter Bezug auf die Klosterfrage auch zuvor nicht zu übersehen gewesen, zu offensichtlich war allen Beteiligten die Stoßrichtung der prälatischen Fürstenratsvoten.<sup>236</sup>

Wie begründet die Überlegung der Reichsprälaten war, den Verbleib der württembergischen Klöster bei den katholischen Orden nicht allein über die Herauslösung der Klöster aus dem Geltungsbereich der Regensburger Amnestie zu erreichen, zeigt das Beispiel der Politik des Hochstifts Konstanz, welches im Februar 1641 zusammen mit Österreich<sup>237</sup> über genau diesen Ansatz zum Erfolg zu gelangen versuchte. Bis dahin war die Haltung der Konstanzer Vertreter wenig eindeutig

---

koll zur 65. Session, 7.2.1641, hier fol. 529r). Kursachsen und Brandenburg wandten sich in der Folge ausdrücklich gegen diese Interpretation des Kaadener Vertrags, vgl. ebd., fol. 537v–541: KFR-Protokoll zur 66. Session, 8.2.1641.

<sup>233</sup> StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 673v: FR-Protokoll zur 52. Session; im Inhalt entsprechend auch das württembergische Protokoll (HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 467r: FR-Protokoll zur 52. Session, 15./25.1.1641).

<sup>234</sup> So führte Laymann Klage, daß *underm scheinbabren namen der Amnistia vihl ein anders oder mehrers [...] importirt, alß nemblich nicht nur obliuio iniuriarum, sondern inuersio iuris et iustitiae [...] vornemblich aber, wie den rechtmeißigen possessorib[us] Ihre wieder einbekommene vornemme Gütter abermahlen zuentziehen gesucht und understanden werden wollte, So könnte man ex parte Praelatorum nicht underlassen, zu hindertreibung dises gesuchs etliche das Kay. Ambt, Hoheit und reputation, wie auch die liebe Iustitiam, alß ein grundsäulin des h[ei]l[igen] Röm[ischen] Reichs concernirende und hirbey einlauffende considerations nur überhaupt summariter anzuziehen* (ebd., Bd. 93, fol. 498v f.: FR-Protokoll zur 54. Session, 21./31.1.1641). Zu den folgenden Voten vgl. ebd.; StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1140: FR-Protokoll; LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 54f., 65 f.

<sup>235</sup> Vgl. ebd., S. 91–94. Das prälatische Votum fiel deutlich länger als gewöhnlich aus und veranlasste Andreas Burckhardt, durch einen Zwischenruf den sofortigen württembergischen Widerspruch zu den dargelegten Argumenten einzulegen, vgl. ebd., S. 94.

<sup>236</sup> So berichteten Janowitz und Burckhardt, bei den jüngsten Beratungen hätten *die pfaffen, sonderlich wegen der Württembergischen Clöster, allerhand eingewendt* (HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 128: Räte an Eberhard, Regensburg 2./[12.]2.1641, Konzept).

<sup>237</sup> Österreich ging es dabei natürlich auch und vor allem um die der Tiroler Nebenlinie zugefallenen württembergischen Güter.

gewesen. Die Voten Georg Köberlins hatten zwar wiederholt Zweifel an einer Amnestie verbunden mit der Erwartung geäußert, eine solche würde das Reich dem langersehnten Frieden kaum näher bringen. Trotzdem hatte Konstanz eine zurückhaltende und nach allen Seiten offene Linie verfolgt. Dies änderte sich nun, indem das Hochstift zwar einerseits der katholischen Mehrheit folgen und einer Ausweitung der Amnestie zustimmen wollte, sich aber andererseits ganz maßgeblich für die Ausklammerung der Kirchengüter stark machte und so die 1635 vereinbarte Normaltagsregelung für geistliche Güter wie auch den Boden des Prager Friedens verließ.<sup>238</sup> Mit dem Positionswechsel der von Köln geführten Fürstenratsstimmen zugunsten der von Bayern, den kompromissbereiten Katholiken und den Protestanten vertretenen Linie war der angestrebte Vorbehalt wegen der Klöster und Kirchengüter jedoch Anfang März gescheitert.<sup>239</sup>

Noch weniger hilfreich als die Konstanzer Politik war in dieser Phase das Verhalten des Hochstifts Augsburg, und das obwohl auch Augsburg zu den energischsten Gegnern einer Amnestie zählte. Bereits Ende Januar 1641 hatte sich Fürstbischof Heinrich von Knöringen zum Protest gegen alle zum Schaden des katholischen Bekenntnisses reichenden Entscheidungen des Reichstags entschlossen.<sup>240</sup> Mit Wissen und Billigung Knöringens wandte sich dessen Beichtvater Lorenz Forer<sup>241</sup> darüber hinaus publizistisch nicht nur gegen eine Amnestie, sondern redete gar einer Fortführung des Krieges das Wort.<sup>242</sup> Zwar wurde nach Rücksprache des Augsburger Gesandten Matthäus Wanner<sup>243</sup> mit dem Nuntius Mattei

<sup>238</sup> Vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 87; daneben BIERATHER: Reichstag, S. 174–177.

<sup>239</sup> Vgl. ebd., S. 175 f. Als Rückzugslinie blieb lediglich der Vorbehalt der *res iudicatae*, der allerdings keine neue Situation schuf, waren diese Rechtsfälle doch bereits durch den Prager Frieden ausgeklammert worden, nicht erst durch den Prager Nebenrecess, vgl. Kap. II. 5.

<sup>240</sup> Vgl. REPGEN: Kurie, Bd. 1/1, S. 487–489. Eine erste Fassung der Protestation in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 682; Protestation Knöringens, Dillingen 30.1.1641, Kopie. Der Protest nahm ausdrücklich Bezug auf den Protest seines Vorgängers Otto Truchsess von Waldburg gegen den Augsburger Religionsfrieden.

<sup>241</sup> 20. 8. 1580–7.1. 1659. Nach dem 1600 erfolgten Beitritt zum Jesuitenorden studierte der aus Luzern stammende Forer zwischen 1603 und 1611 in Ingolstadt. Zwischen 1612 und 1621 verschiedene Lehrtätigkeiten in Dillingen und Ingolstadt. 1619 theologische Promotion, danach von 1621 bis 1623 Professor und Kanzler in Dillingen. Zwischen 1619 und 1646 wirkte Forer als Beichtvater Heinrichs von Knöringen und trat als Verfasser zahlreicher kontrovers-theologischer Schriften auf. Nach dessen Tod übernahm Forer eine Theologieprofessur in Luzern. Vgl. SMET: Forer; WERNER: Forer. Zu seinen Werken vgl. das VD 17.

<sup>242</sup> Vgl. FORER: Rationes (VD 17 3: 626760E); in der Linie identisch, jedoch etwas umfangreicher DERS.: Bedencken (VD 17 12:111938W). Das Kernargument bestand darin, der Kaiser dürfe keine Amnestie zulassen, welche zu Lasten der katholischen Konfession ausschlage. Zudem würde ein Entgegenkommen gegenüber den Protestanten allein bedeuten, dass diese ihren Verrat am Kaiser belohnt sehen und auf neue Schädigungen des Katholizismus sinnen würden, so dass am Ende erst recht kein dauerhafter Friede entstünde.

<sup>243</sup> Wanner entstammte einer Augsburger Patrizierfamilie und stieg unter Knöringen zum fürstbischöflichen Kanzler auf. Er starb 1653 als Stiftsherr von St. Moritz zu Augsburg, vgl. SEILER: Domkapitel, S. 582.

mit der förmlichen Eingabe der Protestation noch bis zum 8. April<sup>244</sup> abgewartet, diese dafür weiter konkretisiert und explizit gegen die Regensburger Amnestiebeschlüsse eingereicht.<sup>245</sup>

Dass all dies den Interessen der württembergischen Klosterinhaber wenig dienlich war, lag weniger an der Entschiedenheit der Augsburger Haltung als vielmehr an der Wahl ihrer Mittel. Bereits der Rückgriff auf einen Protest war nicht gerade die konstruktivste Art und Weise, das den Klöstern drohende Unheil abzuwenden. Übertroffen wurde dies noch dadurch, dass Wanner Mitte März den Amnestieverhandlungen des Fürstenrats teilweise ganz fernblieb.<sup>246</sup> Der von Knöringen und seinem Gesandten eingeschlagene Weg einer Totalverweigerung vermochte freilich nichts an den schließlich gefassten Beschlüssen zu ändern.

Einen ganz ähnlichen Standpunkt wie die Reichsprälaten vertraten die für die Tiroler Nebenlinie nach Regensburg gereisten Vertreter Maximilian von Mohr und Isaak Volmar. Auch Erzherzogin Claudia war der Überzeugung, die an Tirol gelangten württembergischen Güter hätten *mit den Restitutis (übl genannten) gravatis nichts zuthuen*, vielmehr seien die Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen *gar nicht in poenam Restituti*, sondern *ex antecedenti pacto* wieder an ihren rechtmäßigen Besitzer gelangt, während es sich bei Blaubeuren um ein *per defectum lineae haimbgefallene[s] Leben* handle, bei dem natürlich auch keinerlei Zusammenhang zum Ausschluss Württembergs vom Prager Frieden bestehe.<sup>247</sup> Mohr und Volmar konnten ihre Reichstagspolitik allerdings nicht frei entfalten, musste die österreichische Position im Fürstenrat doch stets mit der Wiener Hauptlinie abgesprochen werden, welche gerade in der Amnestiefrage eine sehr viel flexiblere Politik verfolgte und zu Zugeständnissen bereit war.<sup>248</sup> Zwar konnten die Innsbrucker

<sup>244</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 783 r–785 r: Wanner an Knöringen, Regensburg 8. 4. 1641, präs. fehlt. Der Protest in HHStA, MEA, RTA, K. 148, fol. 152: Protest Knöringens, Dillingen 30.1.1641, präs. fehlt; Eingangsbestätigung der Mainzer Kanzlei ebd., fol. 787 r: Mainzer Recognitionsschreiben, Regensburg 11. 4. 1641, Kopie. Druck des Mattei-Protests bei SATTLER: Herzogen, Bd. 8, Beilagen, Nr. 10, S. 47.

<sup>245</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1139, fol. 735 r–746 v: Wanner an Knöringen, Regensburg 2. 4. 1641, präs. fehlt. Die überarbeitete Fassung des an den Kaiser gerichteten Protests (unter Bezugnahme auf die Amnestie) ebd., fol. 751 r–754 v: Protestation Knöringens, Dillingen 3. 4. 1641, Konzept.

<sup>246</sup> Wanner begründete sein Verhalten ausdrücklich damit, er habe sicherstellen wollen, *ut ex mea omnimoda taciturnitate non tacitus aliquis consensus possit preassummi, sed potius innotescat dissensus meus* (ebd., fol. 679 r: Wanner an Knöringen, Regensburg 18. 3. 1641, präs. fehlt).

<sup>247</sup> TLA, GR, Selekt Leopoldina, Kasten R, Nr. 68, unfol.: Claudia an die Räte, 20. 12. 1640, Konzept (AV).

<sup>248</sup> So versuchten die Tiroler Gesandten dem Reichshofrat am 25. März 1641 darzulegen, weshalb die beratene Amnestie keine Auswirkungen auf die Behandlung der österreichischen Pfandschaften habe. Darüber hinaus wurde der Kaiser um Erlaubnis gebeten, gegebenenfalls eine Protestation bei der Mainzer Kanzlei einlegen zu dürfen (vgl. HHStA, RFR, RP, Bd. 122, fol. 90 r), was der Tiroler Regierung in Innsbruck vom Reichshofrat anheimgestellt wurde (vgl. ebd., fol. 90 v).

Gesandten in Regensburg die österreichische Amnestiepolitik eine Zeitlang aus dem bayerischen Fahrwasser heraushalten, am Ende aber die Befürwortung einer Generalamnestie durch die Reichsstände nicht verhindern – weshalb auch sie sich zur Eingabe eines förmlichen Protests veranlasst sahen.<sup>249</sup>

Unerwartet deutliche Unterstützung erhielt die intransigente katholische Partei in dieser Phase durch die schwäbische Grafenbank, als deren Sprecher Johann von Leuchselring bei mindestens zwei Gelegenheiten auftrat. Auch diese Voten waren so deutlich gefasst, dass sie ohne direkte Erwähnung Württembergs auskamen. Leuchselring sprach sich beide Male mit aller Entschlossenheit gegen die Ausweitung einer Amnestie unter Einschluss der Kirchengüter und für die Beibehaltung der Strafen für solche Stände aus, die sich des Hochverrats schuldig gemacht hätten.<sup>250</sup> Auch den württembergischen Vertretern blieb nicht verborgen, dass diese Ausführungen vornehmlich gegen ihren Landesherrn gerichtet waren. Durch die Auftritte Leuchselrings sahen sie sich deshalb nicht nur zu heftiger Widerrede und einem förmlichen Protest herausgefordert, sondern auch zu dem höchst unorthodoxen Antrag veranlasst, die beiden Voten aus dem Sitzungsprotokoll zu streichen.<sup>251</sup>

### 6.3 Die Bewilligung der Generalamnestie durch den Kaiser

Am Ende war es der Kurfürstenrat, der den festgefahrenen Verhandlungen neuen Schwung verlieh und auf die Abfassung eines weiteren Ständegutachtens an den Kaiser drängte. Da sich die Reichsfürsten immer mehr im Dickicht zahlreicher Detailfragen verstrickt hatten und bis in den März hinein keinen Ausweg fanden, ließ sich der Fürstenrat nur zu gern auf die vom Kurfürstenrat vorgeschlagene Linie bringen und stimmte in der Re- und Korrelation am 25. März 1641 über weite Strecken dessen Standpunkt zu. Der Abfassung des zweiten Regensburger Ständegutachtens zur Amnestiefrage stand damit nichts mehr im Weg.<sup>252</sup> In ihrem Gutachten baten die Reichsstände den Kaiser, *die generalis amnistia auff alle die jenige, welche von der in dem Pragerischen Friedensschlusse versehenen general Amnistia*

<sup>249</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 180f.

<sup>250</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 503r–505r: FR-Protokoll zur 54. Session, 21./31.1.1641; ebd., fol. 542v–545r: FR-Protokoll zur 55. Session, 22.1./1.2.1641. Eindeutig auf Eberhard III. war dabei der Hinweis gemünzt, dass es auch nicht als Teil der gerechten Strafe eines Reichsstandes zu verstehen sei, *wann die Güetter, so vor sich selbst zu seinem Landt nicht gehörig, sondern dem Reich immediate zugethan, zu dem Reich wider gebracht und in den alten Standt gesetzt werden* (ebd., fol. 504r: FR-Protokoll zur 54. Session, 21./31.1.1641).

<sup>251</sup> Als Argument hierzu wurde angeführt, nach ihren Nachforschungen habe es sich dabei nicht um das Votum der Grafenbank, sondern die Privatmeinung Leuchselrings gehandelt, welche nicht zu berücksichtigen sei, vgl. ebd., fol. 556r ff.: FR-Protokoll zur 56. Session, 25.1./4.2.1641.

<sup>252</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1140, unfol.: FR-Protokoll; LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 135–146, 179–181; daneben BIERTHER: Reichstag, S. 171.



durch den Neben-recess excludirt worden, zu extendiren. Für Württemberg und jeden anderen unvollständig restituierten Stand sollte dies die Aufnahme in den Prager Frieden bedeuten, und zwar *allermassen als wann Er durch den Nebenrecess davon niemals wäre ausgeschlossen worden*.<sup>253</sup> Damit hätte das Ständegutachten eigentlich die Erledigung der Württembergfrage zugunsten des Herzogs bedeutet, allerdings wurde dies gleich wieder durch einen Teil der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt. So sollten nämlich nicht nur die kaiserlichen Erblände, die Pfalz sowie das Erzstift Magdeburg ausdrücklich von der Amnestie ausgenommen bleiben, sondern auch alle diejenigen Gravamina, *welche ihren Ursprung nicht von der offtangezogenen exclusion ab amnistia, sondern anderstwoher haben*.<sup>254</sup> Erschwerend kam hinzu, dass aus dem ersten Ständegutachten zudem der *effectus suspensivus amnistiae* übernommen wurde, so dass der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Amnestie womöglich in ferne Zukunft rücken konnte.<sup>255</sup>

Die Übergabe des Gutachtens erfolgte erst Anfang Juni. Mit der Einreichung des Papiers war erneut der Kaiser am Zug, der seine Entscheidung bis zum 26. August, also bis hinein in die Schlussphase des Reichstags verzögerte. Währenddessen verstummten die Zweifel vieler Reichsstände an der tatsächlichen Bereitschaft des Kaisers zu einer Ausdehnung der Amnestie nie – bis hin zu der Befürchtung, die schwierigen Beratungen der Stände könnten sich am Ende als völlig umsonst erweisen.<sup>256</sup> Die württembergischen Vertreter mussten auch prompt die Berechtigung solcher Zweifel erfahren, als Burckhardt Mitte Juli zu einer Audienz bei Reichsvizekanzler Ferdinand Kurz von Senftenau<sup>257</sup> gebeten wurde. Dort wurde dem württembergischen Rat eröffnet, dass der Kaiser gegenwärtig das Ständegutachten zur Amnestie beraten lasse und diesem *die Geistliche in dem Herzogthumb [...] tag undt nacht in den obren lägen, sich zu der Amnistia nicht zuverstehen*. Um dem Kaiser nun die von den Inhabern erzeugte Gewissensnot zu erleichtern schlug Kurz vor, der württembergische Herzog solle doch in Erwägung ziehen, *ein oder zwey Clöster alß zum Exempel Maulbronn undt Lorch disen Geistlichen in handen [zu] lasßen* und sich damit die Rückgabe aller übrigen zu sichern.<sup>258</sup> Dass es dem Reichsvizekanzler ausgerechnet um diese beiden Klöster ging, erklärt sich aus einem Vor-

<sup>253</sup> Der Text des Gutachtens bei LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 357–361, hier S. 359; daneben eine Abschrift in HStAS, A 262, Bd. 100/1, Nr. 151b: Reichs Guttachten in puncto universalis Amnistiae, fol. 492 r–502 r, Kopie.

<sup>254</sup> LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 360.

<sup>255</sup> Die Formulierung zum *effectus suspensivus* wurde identisch aus dem Vorgutachten vom 29. Oktober 1640 übernommen, vgl. ebd., S. 360 f.

<sup>256</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 182 ff. Vgl. dazu auch die Korrespondenz in HStAS, A 262, Bd. 92/1.

<sup>257</sup> 1592–24. 3. 1659, ab 1615 Kammerherr Ferdinands II., ab 1626 Reichshofrat, 1636 Reichsgraf. 1637 wird er auf bayerisches Betreiben Reichsvizekanzler, ab 1640 Geheimer Rat. Vgl. KRONES: KURZ; RIEDENAUER: Kur(t)z.

<sup>258</sup> HStAS, A 262, Bd. 98/1, Nr. 307: Burckhardt an Eberhard, Regensburg 20./[30.]7.1641, präs. fehlt, fol. 627 r.

stoß der Äbte von St. Blasien und Lützel beim Reichshofrat, die geschickt kaiserliche Eigeninteressen ins Spiel brachten indem sie darauf hinwiesen, Maulbronn und Lorch seien ihren Klöstern als Erstattung ausstehender Schulden aus der Zeit Kaiser Ferdinands I. zur Restitution übertragen worden.<sup>259</sup> Burckhardt wollte von dem angeregten Verzicht allerdings nichts wissen und betonte einmal mehr, es gehe dem Herzog allein darum, endlich wie andere Stände in den vollen Genuss des Prager Friedens zu gelangen.<sup>260</sup> Die ablehnende Reaktion des Vizekanzlers sollte sich als richtig erweisen. Ende August 1641 folgte Ferdinand III. nämlich uneingeschränkt der Bitte der Reichsstände und gewährte die im Ständegutachten vorgeschlagene Generalamnestie. Unter dem 20. August erging ein entsprechendes Edikt, welches im Oktober zusätzlich in den Reichsabschied inseriert wurde.<sup>261</sup>

## 7. Die Regensburger Gespräche zu den Religionsgravamina

Nach Abschluss der Amnestieverhandlungen wandte sich der Reichstag der vielschichtig gelagerten Gravaminaproblematik zu, einem Beratungsgegenstand, der ganz und gar nicht den Vorstellungen des Kaisers entsprach. Die von Ferdinand III. angestrebte Ausklammerung der Gravaminafrage war leicht nachvollziehbar, drohten doch darüber die Verhandlungen zu den noch ausstehenden Propositionspunkten ins Stocken zu geraten. Zudem konnte diese komplexe und hoch brisante Angelegenheit den gesamten Reichstag zum Scheitern bringen – gerade der Verlauf der beiden letzten Reichsversammlungen hatte dies nachdrücklich gezeigt. Dass in Regensburg trotzdem Beratungen zur Gravaminafrage stattfanden, war auf ein politisches Tauschgeschäft zurückzuführen. Die protestantischen Kurfürsten und ein Teil der evangelischen Fürsten hatten sich in der Amnestiefrage nur unter der Bedingung zu einer Einigung bereitgefunden, dass im Anschluss diejenigen Beschwerden behandelt werden, deren Ursprung nicht vom Ausschluss eines Standes aus dem Prager Frieden herrührte. Dabei war allen Beteiligten klar, dass es sich vorrangig um Religionsbeschwerden handeln würde, dass also leicht die zentralen konfessionspolitischen Differenzen wieder aufbrechen könnten, die das Reich maßgeblich in diesen bald 23-jährigen Krieg geführt hatten.<sup>262</sup>

<sup>259</sup> Vgl. HHSStA, RHR, RP, Bd. 122, fol. 90. Der Reichshofrat hatte den Antrag Ende März zwar vertagt, das Anliegen war aber dennoch nicht ganz aus dem Blickfeld der kaiserlichen Regierung geraten.

<sup>260</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 98/1, Nr. 307: Burckhardt an Eberhard, Regensburg 20.[/30.]7.1641, präs. fehlt, fol. 627v.

<sup>261</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S.178–183. Das Edikt gedruckt bei LONDORP: Acta, Bd.4, S.579–581, gedruckte Exemplare auch in HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 274: kaiserliches Amnestieedikt, Regensburg 20. 8. 1641, ebd., A 471, Bü. 6 unfol. und ebd., B 515, Bd. 105, fol. 300.

<sup>262</sup> Zum Verlauf der Regensburger Gravaminaverhandlungen vgl. BIERTHER: Reichstag, S.185–197.

Durch den frühen Beschluss, von nun an mehrere Verhandlungsgegenstände parallel zu beraten, gelang bereits Mitte Mai 1641 immerhin die Vermeidung einer Situation, bei der die Gravamina den Reichstag in den politischen Stillstand hätten manövrieren können.<sup>263</sup> Die Gefahr einer politischen Zuspitzung bestand dennoch fort, vor allem da ein Teil der protestantischen Stände auf die umfassende Erledigung der Gravamina drängte, während sich die katholische Seite durch den Prager Frieden ausreichend gesichert sah und sich zunächst auch nur möglichst wenig und mit großer Zurückhaltung an den Gravaminaberatungen beteiligen wollte.<sup>264</sup> Überraschenderweise blieb die befürchtete Eskalation zwischen den protestantischen und den in Regensburg die deutliche Mehrheit stellenden katholischen Ständen am Ende ganz aus. Von besonderer Relevanz war hierfür sicherlich die Tatsache, dass die weit gediehenen Amnestiebeschlüsse mäßigend auf die protestantischen Reichsstände einwirkten – schließlich schien die angestrebte Generalamnestie auch ohne Durchbruch in der Gravaminafrage vorteilhaft.

Wie von katholischer Seite befürchtet, wurden die Gravaminaverhandlungen jedoch zunächst zum Einfallstor protestantischer Bestrebungen zur Revision des Prager Friedens. Erneut gingen solche vor allem von Kurbrandenburg aus und drohten auf erbitterten Streit der Konfessionsparteien über die richtige Auslegung des Augsburger Religionsfriedens hinauszulaufen. Im Kurfürstenrat wurde diese Gefahr allerdings früh gebannt, indem Richel und Buschmann einmal mehr Kursachsen hinter sich bringen, somit die brandenburgischen Vorstöße neutralisieren und den Kurfürstenrat in eine abwartende Position manövrieren konnten.<sup>265</sup> Die Initiative ging dadurch auf die protestantischen Stände des Fürstenrats über, welche daran gingen, Sonderkonferenzen abzuhalten und dort das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Form nach waren diese Besprechungen nichts Neues, schließlich kannten schon die Reichstage der Reformation regelmäßige Beratungen der protestantischen Stände, gerade auch mit Blick auf die mit der Religionsspaltung verbundenen politischen Probleme.<sup>266</sup> Neu war in Regensburg allerdings, dass diese Sitzungen völlig ohne Beteiligung protestantischer Kurfürsten stattfanden, da sich Kursachsen im Vorfeld des Reichstags ausdrücklich gegen die Reaktivierung der protestantischen Separatkonferenzen gestellt hatte und es diese bis dahin in Regensburg auch nicht gegeben hatte.<sup>267</sup>

Inhaltlich zeigten die Konferenzen der protestantischen Fürsten rasch, dass in ihrem Lager keine Einmütigkeit bezüglich der Gravaminaproblematik bestand. Am

<sup>263</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 94, fol. 358r–375v; FR-Protokoll zur 81. Session, 6./16. 5. 1641.

<sup>264</sup> Vgl. die bayerischen und augsburgischen Korrespondenzen in BayHStA, ÄA, 3289, bzw. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141. Vor allem Augsburg verhielt sich erneut intransigent, vgl. ebd.

<sup>265</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 188f.; ferner die bayerischen Korrespondenzen in BayHStA, ÄA, 3288.

<sup>266</sup> Vgl. dazu WOLFF: Corpus, S. 6–46; ferner exemplarisch die Reichstage von 1542 und 1559, vgl. RTA, JR, Bd. 12, v. a. Nr. 120; RTA, RV, Augsburg 1559, Nr. 443–476.

<sup>267</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 112f.

15. April wurde zwar noch gemeinsam beschlossen, die eigenen Beschwerden zu sammeln, in einer gemeinsamen Liste zusammenzufassen, alle diejenigen Beschwerden zur Sprache zu bringen, die nicht bereits durch die Amnestie ihre Erledigung erlangt hätten und daneben die Konsultation mit Kursachsen und Brandenburg zu suchen.<sup>268</sup> Wenige Tage später zeigten sich jedoch die ersten Differenzen, wobei Württemberg wiederum zu den zurückhaltend agierenden Protestanten zu rechnen war.<sup>269</sup> Nur wenig später machte sich Herzog Eberhard gar die Position der katholischen Seite zu eigen und trat für eine Zurückstellung der Gravaminaproblematik ein.<sup>270</sup>

Am 17. Mai 1641 lag die von den Protestanten des Fürstenrats erstellte Gravaminalliste schließlich vor.<sup>271</sup> Den größten Konfliktstoff boten dabei wie erwartet diejenigen Punkte, bei welchen die Protestanten den Augsburger Religionsfrieden zu ihren Lasten verletzt sahen. Neben der den protestantischen Bistumsadministratoren verweigerten Reichstagssession ging es um weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, darunter auch solche mit Auswirkungen auf die württembergische Klosterfrage. So wurde nicht nur das landesherrliche Reformationsrecht auch an denjenigen Kirchengütern postuliert, welche die *Gaistliche zue zeitt Passawischen Vertrags und Religion Fridens, in besitz gehabt* hatten, sondern auch das von katholischer Seite prominent gebrauchte Argument zurückgewiesen, nach dem die durch das Interim herbeigeführte *vermeinte possession per vera gehalten* werden müsse.<sup>272</sup>

Große Erfolgsaussichten hatte die Beschwerdeliste der protestantischen Reichsfürsten nicht, blieb dem Unternehmen doch selbst aus dem protestantischen Lager eine breite und entschlossene Unterstützung verwehrt. Durch die Initiative der Protestanten sahen sich nun allerdings auch die katholischen Stände dazu herausgefordert, eine eigene Beschwerdeliste auszuarbeiten. Anders als bei den Protestanten kamen hierzu aus allen drei Kurien die Vertreter der Reichsstände zusammen, und

<sup>268</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 158: Räte an Eberhard, Regensburg 6./[16.]4. 1641, Konzept. Ein Protokoll der Sitzung ebd., Bd. 98, Nr. 131: Protokoll der Gravaminaverhandlungen der Protestanten, 5./[15.]5. 1641, fol. 251 r–253 r.

<sup>269</sup> Schon auf die ersten Berichte hin waren Janowitz und Burekhardt aus Stuttgart angewiesen worden, vorrangig die Amnestiefrage voranzubringen, während mit Blick auf die Gravamina mit Sorge erklärt wurde, *es werde dazu* [zu deren erfolgreicher Erledigung] *für dißmahl schwerlich zugelangt sein, die gravamina des punctum Amnistiae stecken, endlich eins mit dem andern ersützen bleiben, Gott verhüetts* (ebd., Bd. 92/1, Nr. 162: Stuttgarter Regierung an die Räte, Stuttgart 14./[24.]4. 1641, präs. 18./[28.]4.).

<sup>270</sup> So hielt er es Ende Mai *neben den Catholischen* [für] *Rathsamer* [...], *daß die gravamina für dißmahl außgesetzt, vordrist hingegen der punctum Amnistiae urgirt* werde (ebd., Nr. 183: Eberhard an die Räte, Stuttgart 12./[22.]5. 1641, präs. 16./[26.]5.).

<sup>271</sup> Vgl. ebd., Bd. 98, Nr. 19: Gravamina der Protestanten, 7./17. 4. 1641, Kopie, fol. 29 r–34 v. 21 Punkte betrafen Religions- und Kirchensachen, 12 weitere hatten Justizangelegenheiten zum Gegenstand, weitere sieben drehten sich schließlich um Belange zu *politicis et Militaribus* (vgl. ebd.).

<sup>272</sup> Ebd., hier fol. 30 v.

obwohl auch bei den Katholiken Positionsdifferenzen deutlich wurden,<sup>273</sup> so herrschte doch Konsens darüber, die Religionsgravamina als durch den Prager Frieden und den Religionsfrieden erledigt zu betrachten.<sup>274</sup> Mitte Mai waren somit die Standpunkte der Konfessionsparteien ausformuliert, so dass die eigentlichen Verhandlungen hätten beginnen können. Während des Reichstags ist es allerdings zu solchen Beratungen nicht mehr gekommen. Zwar wurde noch ein paritätischer interkurialer Ausschuss gebildet,<sup>275</sup> dessen Tätigkeit erschöpfte sich allerdings darin, die Unvereinbarkeit der Positionen festzustellen, so dass der Reichsabschied die Gravaminaproblematik schließlich auf einen außerordentlichen Reichsdeputationstag verschob, der wiederum bis zur Eröffnung des Friedenskongresses nicht zustande kam.<sup>276</sup>

Die Virulenz des Gravaminaproblems hatte sich auf dem Reichstag also ganz offensichtlich noch immer nicht auf ein verhandlungsfähiges Niveau herunterregulieren lassen und bot weiterhin reichlich Konfliktstoff. Allerdings zeigten sich die Akteure in der Lage, dem Austrag dieses Konflikts noch einmal aus dem Weg zu gehen – sie ersparten damit dem Regensburger Reichstag eine in ihren Folgen unkalkulierbare politische Zerreißprobe.

## 8. Wiederaufnahme der Gespräche über Bewilligungen für die Reichstruppen

Nach dem endgültigen Abschluss der Amnestieberatungen konnten sich die Kurien der Bitte des Kaisers nicht länger widersetzen, nun endlich weitere Finanzbewilligungen zum Unterhalt des Reichsheeres und der Finanzierung der anstehenden

<sup>273</sup> So wollten sich Österreich und seine Klientel zunächst überhaupt nicht auf Gespräche mit den Protestanten einlassen (vgl. BayHStA, ÄA, 3289, fol. 23 r–25 r: Räte an Maximilian, Regensburg 27. 4. 1641, Konzept). Die Haltung Österreichs unterstützten unter anderem Konstanz, Augsburg und die Prälaten (vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1140, unfol.: FR-Protokoll zur 83. Session, 15. 4. 1641 sowie ebd.). Im Rahmen einer Sitzung der katholischen Fürsten warnte Augsburg ausdrücklich davor, *so bald man mit Protestierenden anfangen zutractiren, werden Catholische nachgeben miessen, dabero nicht ratbsam, mit ihnen sich einzulassen* (ebd., unfol.: Protokoll der Sonderverhandlungen der Katholiken, 3. 5. 1641).

<sup>274</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 191 ff.; vgl. auch die Protokolle in BayHStA, ÄA, 3284 sowie die Korrespondenzen ebd., 3288, 3289, 3291.

<sup>275</sup> Die Zusammensetzung der Deputation hätte dabei so manchen Schlagabtausch erwarten lassen. Neben den Kurfürsten waren unter anderem Österreich, Konstanz und je ein Vertreter der Prälaten und Grafen für die Katholiken, daneben unter anderem Sachsen-Altenburg, Pommern, Württemberg, Mecklenburg sowie ein Vertreter der Grafen auf Seiten der Protestanten, schließlich Augsburg und Köln für die katholischen und Regensburg und Nürnberg für die protestantischen Städte deputiert worden (vgl. BayHStA, ÄA, 3289, fol. 91 r–93 v: Räte an Maximilian, Regensburg 16. 5. 1641, Konzept).

<sup>276</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 192 f.

Kampagne zu beraten. Vor allem dem Kaiser war an einem entsprechenden Beschluss des Reichstags gelegen, da ein solcher höchstmögliche Verbindlichkeit für die Reichsstände mit sich brachte. Hinter der tatsächlichen Ablieferung der bewilligten Gelder würde zwar trotzdem ein Fragezeichen bleiben, zumal beträchtliche Teile des Reiches ja weiterhin von den feindlichen Truppen besetzt waren. Dennoch übte eine förmlich vereinbarte Reichshilfe auf die Stände deutlich höheren Druck zur Bezahlung der Gelder aus, als es beispielsweise solche Bewilligungen vermochten, die allein zwischen dem Kaiser und den Kreisen ausgehandelt worden waren.<sup>277</sup>

Wie bereits im Herbst und Winter 1640, waren sich die Stände des Schwäbischen Kreises mit ganz wenigen Ausnahmen auch 1641 darin einig, dass zusätzliche finanzielle Belastungen ihre Leistungskraft übersteigen würden.<sup>278</sup> Die Bemühungen um interne Konsultationen der in Regensburg noch anwesenden Vertreter des Kreises wurden ebenfalls fortgesetzt und führten Anfang August erneut zur erfolgreichen Abstimmung eines gemeinsamen Standpunkts.<sup>279</sup> Allerdings stimmten die Interessen der schwäbischen Kreisstände in erster Linie in der Zielsetzung überein, weitere Bewilligungen zu vermeiden beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Wenig Einigkeit bestand dagegen darin, wie dieses Ziel erreicht werden sollte. Schon Mitte November 1640 hatte Württemberg gefordert, das Herzogtum dürfe nicht zur Bezahlung seines kompletten Reichsanschlags herangezogen werden, schließlich könne der Herzog derzeit nur über ein Drittel seines Landes verfügen und dementsprechend seien auch die württembergischen Beiträge an den geplanten Bewilligungen zu reduzieren.<sup>280</sup> Einen anderen Weg wählten die Schwäbischen Reichsprälaten, die bereits Ende November 1640 als Berechnungsgrundlage der Reichshilfen den Gemeinen Pfennig anstatt der Römermonate ins Gespräch ge-

<sup>277</sup> Mit der Bitte um Geld hatte sich der Kaiser zuletzt 1638 auch an den Schwäbischen Kreis gewandt, vgl. Kap. V.2.

<sup>278</sup> Vgl. die Fürstenratsvoten der in Schwaben ansässigen Reichsstände von Juni bis September in LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 369–408, 429–553, 608–612, 627–642 (entsprechend das württembergische Fürstenratsprotokoll in HStAS, A 262, Bde. 95 und 96). Ausnahmen waren vor allem Baden und das Hochstift Chur, die sich konzilianter zeigten (vgl. ebd.). Für letzteres gelten freilich durch die geschützte geographische Lage ganz andere Voraussetzungen als für den restlichen Schwäbischen Kreis.

<sup>279</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 223: Räte an Eberhard, Regensburg 27. 7./[6. 8.]1641, Konzept. Am zweiten und dritten August hat Burckhardt in seinem Votum dann auch ausdrücklich darauf verwiesen, Württemberg spreche für den ganzen Schwäbischen Kreis. Die übrigen Vertreter schlossen sich dem an, vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 512–528. Noch Anfang September wies Eberhard seine Gesandten an, sie sollten sich mit Blick auf die Reichshilfen *von den Mit-Craiß Ständen hierunder nicht separieren* (HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 242: Eberhard an die Räte, Stuttgart 25. 8./[4. 9.]1641, präs. 29. 8./[8. 9.]).

<sup>280</sup> Vgl. ebd., Bd. 92, Nr. 73: Eberhard an die Räte, Stuttgart 4./[14.]11.1640, präs. 8./[18.]11. Das Argument wird auf dem Reichstag wie auch danach stets äußerst hartnäckig und teilweise mit Erfolg vorgebracht. Demgegenüber ist allerdings anzumerken, dass Eberhard III. den Umfang seiner gegenwärtigen Verluste deutlich übertrieb, vgl. dazu die Karte oben S. 69.

bracht hatten und 1641 darauf zurückkamen.<sup>281</sup> Der Vorschlag entsprach nicht den Gepflogenheiten, versprach jedoch nicht nur den Reichsprälaten erhebliche Vorteile. So hätte der 1495 als Kombination aus Kopf- und Vermögenssteuer konzipierte Gemeine Pfennig nur einen bestimmten Anteil am tatsächlich vorhandenen Besitz der Reichsstände für die Reichshilfen vorsehen können, während eine Bewilligung anhand der Römermonate auf 1521 fixierten Festbeträgen basierte, die unabhängig von der aktuellen ökonomischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Reichsstands zu erbringen waren.<sup>282</sup>

Auch den Vertretern aus Konstanz und Augsburg ging es erneut darum, die weiteren Belastungen ihrer Territorien möglichst gering zu halten. Die beiden Hochstifte schlossen sich dabei der Kritik an den Römermonaten als Berechnungsgrundlage an, hielten aber auch den Gemeinen Pfennig für bedenklich und blieben die Nennung geeigneter Alternativen schuldig.<sup>283</sup> Stattdessen erklärte Georg Köberlin am 16. Juli, ein gerechter Berechnungsmodus könne überhaupt nicht vereinbart werden, *dann so lang Sedes belli im Reich, würde es immer einen Riß drein machen*.<sup>284</sup>

Im Fürstenrat waren 1641 die Vorbehalte gegen weitere Reichshilfen verglichen mit dem Herbst des Vorjahres sogar noch gewachsen. Allein der Kurfürstenrat kam den Vorstellungen des Kaisers erneut und früh entgegen, während Fürsten- und Städterat sich zunächst nicht anschließen wollten und die Reichsfürsten erst auf mehrfache Intervention des Kaisers hin einen Mehrheitsbeschluss für die Bewilligung weiterer 120 Römermonate fassten. Im Reichsabschied stand damit die von Ferdinand III. angestrebte Reichshilfe. Allerdings war diese nicht wie vom Kaiser erhofft durch den Beschluss einer breiten Mehrheit zustande gekommen und enthielt zudem Vorbehalte, welche die Stände dazu einsetzen konnten, sich ihrer Zahlungspflicht zumindest teilweise zu entziehen.<sup>285</sup>

<sup>281</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 93, fol. 272 r: FR-Protokoll zur 33. Session, 16./26. 11. 1640. Ein entsprechendes Votum auch am 4. Juli 1641, vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 460.

<sup>282</sup> Eberhard III. lehnte den Rückgriff auf den Gemeinen Pfennig im August 1641 entschieden ab (vgl. HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 233: Eberhard an die Räte, Stuttgart 11./[21.]8. 1641, präs. 15./[25.]8.), und das obwohl Württemberg 1521 in der Wormser Reichsmatrikel sehr hoch – nämlich wie ein Kurfürst – veranschlagt worden war (vgl. RTA, JR, Bd. 2, S. 427–430). Hintergrund war womöglich die Überlegung Stuttgarts, über eine Drittelung der eigenen Beiträge größere Einsparungen zu erreichen als mit einer alternativen Berechnungsgrundlage.

<sup>283</sup> Besonders deutlich wird dies in den ab dem 24. Juli gehaltenen Fürstenratssessionen, vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 455–473.

<sup>284</sup> Ebd., S. 468.

<sup>285</sup> Vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 292–297; zu den Verhandlungen von Juni bis September vgl. auch LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 354–642. Die Reichshilfen wurden schließlich auch vielerorts reduziert, etwa für Württemberg, das wegen der Einquartierungen von den zuletzt bewilligten 120 Römermonaten tatsächlich nur 60 aufbringen sollte, vgl. HStAS, A 66, Bü. 38, Nr. 61: Jäger an Eberhard, Wien 9./[19.]2. 1642, präs. 19. 2./[1. 3.]; ebd., Nr. 75: Jäger an Eberhard, Wien 2./[12.]3. 1642, präs. 12./[22.]3.

## 9. Separatverhandlungen Württembergs am Rande des Reichstags

Durch den Ausschluss der württembergischen Klosterinhaber von Session und Stimme war Herzog Eberhard und seinen Reichstagsgesandten ein erster Etappen-erfolg gelungen. Auch der Verlauf der Amnestieverhandlungen schien sich für die württembergischen Interessen günstig auszuwirken. Für die Vertreter des Herzogs ging es jedoch zusätzlich darum, parallel zu den offiziellen Reichstagshandlungen eine Reihe von Partikularinteressen Eberhards zu verfolgen. Dies betraf einmal die Fortführung der juristischen Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat, wo Württemberg an der Einbeziehung des Reiches und der Mobilisierung externer Unterstützung gelegen war. Hinzu kamen württembergische Sondierungen zum weiteren Schicksal der den Grafen Schlick und Trauttmansdorff eingeräumten Ämter sowie die noch immer schwebende Übertragung der württembergischen Reichslehen.

### 9.1 Neue Auseinandersetzungen mit den Klosterinhabern

Mit Beginn des Reichstags hatte der kaiserliche Reichshofrat seinen Tätigkeitsschwerpunkt zwar vorrangig auf die Reichspolitik und die in Regensburg laufenden Verhandlungen gelegt, aber darüber hinaus trotzdem immer wieder Zeit gefunden, sich den noch anhängigen juristischen Streitfällen zu widmen. Dies musste auch der württembergische Herzog erfahren, gegen den in der Klosterfrage am 22. November 1640 ein weiteres Mandat erging, worin sich der Reichshofrat erneut auf die Seite der katholischen Klosterinhaber stellte. Weitere Übergriffe des Herzogs sollten mit einer Strafzahlung in Höhe von fünfzig Goldmark sanktioniert werden. Darüber hinaus stellte der Reichshofrat den Inhabern die Ausstellung eines Exekutionsbefehls in Aussicht, sollte Württemberg noch immer nicht parieren und die Klosterinhaber weiter belästigen.<sup>286</sup> Genau dies war jedoch nach Darstellung der württembergischen Prälaten der Fall, die auch während des Reichstags weitere Beschwerden an den Kaiser gelangen ließen.<sup>287</sup>

Die württembergische Reichstagsdelegation hielt dem eigene schriftliche Beschwerden entgegen, die meist gegen einzelne Inhaber gerichtet waren und beim Kaiser wie auch verschiedenen Reichsständen – vor allem natürlich den protestan-

<sup>286</sup> Vgl. die Ausfertigung in ebd., Bd. 97/1, Nr. 217: kaiserliches Exekutorialmandat gegen Württemberg, Regensburg 22. 11. 1640, präs. Stuttgart 7.[/17.]1.1641; Kopien ebd., A 83, Bü. 5 a, Nr. 34; ebd., A 262, Bd. 92, Nr. 143. Vgl. auch Kap. III. 4.

<sup>287</sup> Vgl. die Beschwerdeschriften der Stuttgarter Jesuiten sowie der Klöster Adelberg, Lorch und Maulbronn (letztere entsprechen den beim Reichshofrat eingereichten Gravaminaheften) in HHStA, MEA, RTA, K. 143, Fsz. 3. Auch die württembergische Gesandtschaftskorrespondenz nimmt immer wieder Bezug auf derartige Eingaben, vgl. HStAS, A 262, Bde. 92 und 92/1.



tischen Kurfürsten – vorgebracht wurden.<sup>288</sup> Ab Ende Oktober 1640 zeichnete sich jedoch ein Strategiewechsel ab, als die württembergischen Räte dem Herzog auf eine neuerliche Druckschrift der Inhaber zum Nachweis ihrer Reichsunmittelbarkeit<sup>289</sup> hin vorschlugen, von Wilhelm Bidembach ein umfangreiches Gutachten zur Untermauerung des württembergischen Standpunkts in der Klosterfrage erstellen zu lassen. Auch diese Schrift sollte in Druck gebracht werden, zielte also von vornherein auf die Reichsöffentlichkeit und nicht allein auf den kaiserlichen Reichshofrat.<sup>290</sup> Direkte Kontakte zwischen den württembergischen Räten und Bidembach hatte es bereits ab September gegeben. Letzterer machte sich offenbar umgehend an die Arbeit und fasste in den folgenden Monaten auf der Basis ihm vorliegender Akten aus Stuttgart umfangreiches Material zusammen. Die Ausarbeitung wurde dabei stets von den Regensburger Gesandten begleitet, mehrfach wurden auch Textpassagen zur Beurteilung und Bewilligung nach Stuttgart gesandt.<sup>291</sup> Herzog Eberhard kam es dabei darauf an, Argumente für die von ihm angestrebte Niederschlagung des laufenden Reichshofratsprozesses zu finden und zusätzlich gegen die bereits ergangenen Mandate vorzugehen.<sup>292</sup>

Als Ergebnis sind am Ende drei Schriften ausgearbeitet worden, von denen zwei in Druck gegeben wurden.<sup>293</sup> Eine Fassung der ersten zur Veröffentlichung bestimmten Schrift aus der Feder Wilhelm Bidembachs mit dem Titel „Anzaig und Bitt“<sup>294</sup> lag Mitte März 1641 in Stuttgart vor und wurde dort zur Drucklegung vorbereitet. Inhaltlich wurden die Ansprüche der Klosterinhaber auf Reichsunmittelbarkeit zurückgewiesen und mit einer Reihe von Beschwerden Eberhards gekon-

<sup>288</sup> Vgl. dazu die Berichte der Gesandten aus Regensburg ebd., Bd. 92.

<sup>289</sup> Eine neue Schrift war in den bearbeiteten Quellenbeständen nicht auffindbar, allerdings hat Abt Joachim Müller von Bebenhausen, der sich noch bis in den Januar 1641 in Regensburg aufhielt, je 15 Exemplare der „Documenta Rediviva“ und des „Prodromus Vindiciarum“ erworben, die er offenbar verteilt hat, vgl. ebd., A 489, Bü. 14 d, unfol.: Rechnung über den Reichstagsaufenthalt Müllers, [o. D.].

<sup>290</sup> Vgl. ebd., A 262, Bd. 92, Nr. 53: Räte an Eberhard, Regensburg 13./[23.]10.1640, Konzept. Bereits im September waren Bidembach aus Stuttgart mehrfach Unterlagen die Klosterfrage betreffend übersandt worden, vgl. ebd., Bd. 637, o. Nr.: Notizzettel über die an Bidembach verschickten Unterlagen, [o. D.]. Zur Entstehung der Schrift vgl. auch GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 312–318; KÜMMERLE: Bidembach, S. 305–323.

<sup>291</sup> Vgl. die zahlreichen Hinweise in den Korrespondenzen, HStAS, A 262, Bde. 92 und 92/1.

<sup>292</sup> Im Streit mit den restituierten Prälaten sah sich der Herzog völlig im Recht, verwies auf *unßer stattlich fundiertes Recht, unnd der Pfaffen unfueg, insolenz unnd gewalthaten*, und verlangte geeignete Gegenschritte (ebd., Bd. 92, Nr. 129: Eberhard an die Räte, Stuttgart 3./13. 2.1641, präs. 7./[17.]2.).

<sup>293</sup> Bei der ungedruckt gebliebenen Schrift handelt es sich um eine Koproduktion Bidembachs und Burckhardts, überliefert ebd., Bd. 97/1, Nr. 213: *Exceptiones sub- et obreptionis notoriae nullitatis, ut et incompetenciae fori in sachen der vermeinten Innhaber deren in dem Herzogthumb Württemberg gelegenen darzue gehörigen Clöster c[ontr]a Württemberg, Stuttgart [Tag fehlt]2. 1641, fol. 407 r–422 v.*

<sup>294</sup> [BIDEMBACH:] Anzaig (VD17 12:203048M).

tert, die dieser seinerseits gegen die württembergischen Prälaten vorbrachte. Dabei legte die württembergische Seite Wert auf die Feststellung, der Herzog habe sich bezüglich der *hauptfrag de medietate vel immedietate der impetranten keines wegs in rechtstreitt eingelaßen*, vor diesem Hintergrund sei auch der in der Schrift enthaltene württembergische Protest gegen die bereits ergangenen Reichshofratsmandate zu verstehen.<sup>295</sup>

Auf Anweisung des Herzogs sollte die Übergabe der Schrift in Regensburg zunächst noch verzögert werden<sup>296</sup> – Grund waren unter anderem Änderungswünsche Stuttgarts.<sup>297</sup> Offenbar ohne diese abzuwarten, hat Jeremias Pistorius am 8. April die Schrift dem Reichshofrat eingereicht, wo sie zunächst verloren ging und daher Ende August erneut vorgelegt wurde.<sup>298</sup> Die Reaktion des Reichshofrats erfolgte rasch, die Annahme der Eingabe wurde dabei mit dem Argument verweigert, Eberhard habe die seit 1636 ergangenen Resolutionen auf völlig ungebührliche Weise ausgelegt, so dass der Kaiser die Schrift zusammen mit einem scharfen Verweis zurückgebe.<sup>299</sup> Zeitgleich wurde Eberhard zudem ein weiteres Paritorialmandat zugestellt, in dem er aufgefordert wurde, ein neues Gutachten vorzulegen sowie den Nachweis zu führen, dass er dem Inhalt des kaiserlichen Mandats vom 7. Mai 1640 inzwischen nachkomme.<sup>300</sup>

Womöglich schon einige Wochen früher als die „Anzaig und Bitt“ war die zweite Schrift Bidembachs fertiggestellt worden, die unter dem Titel „Grundtlicher Beweiß“<sup>301</sup> im Druck erschien.<sup>302</sup> Es handelt sich dabei um eine terminologisch ent-

<sup>295</sup> Vgl. die handschriftliche Fassung in HStAS, A 66, Bü. 35, Fsz. 2, unfol.: Anzaig und Bitt des württembergischen Anwalts an den Kaiser, [o. D.], Kopie. Gleichlautend in ebd., A 83, Bü. 5 a, Nr. 39: württembergisches Memorial gegen die von den Prälaten angemaaßte Reichsunmittelbarkeit, präs. 2. 9.1641, Kopie. Gedruckte Exemplare auch in ebd., A 66, Bü. 41. Vgl. daneben KÜMMERLE: Bidembach, S. 310–312.

<sup>296</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 141: Eberhard an die Räte, Stuttgart 3.[/13.]3.1641, präs. 7.[/17.]3. Zum Folgenden vgl. auch GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 314–317.

<sup>297</sup> Eberhard mahnte an, sollten die Argumente gut geführt werden, so würden *harte wortt, unangesehen unßer gegenthail es sonst wohl meritieren, wenig dabey thuen* (HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 153: Eberhard an die Räte, Stuttgart 24. 3.[/3. 4.]1641, präs. 28. 3.[/7. 4.]).

<sup>298</sup> Vgl. ebd., Bd. 99, Nr. 76: Pistorius an den Kaiser, Regensburg 23. 8.1641, fol. 199r–200r, Kopie.

<sup>299</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 122, fol. 294v; HStAS, A 83, Bü. 5 a, Nr. 41: Ferdinand III. an Eberhard, Regensburg 11. 9.1641, Kopie.

<sup>300</sup> Vgl. ebd., Nr. 40: Paritorialurteil des Reichshofrats, Regensburg 11. 9.1641, Kopie; weitere Abschrift auch in ebd., B 551, Bü. 8 a, unfol.

<sup>301</sup> Der volle Titel erübrigt beinahe die nähere Darstellung des Inhalts: Grundtlicher Beweiß, Das die Praelaten und Clöster deß Hertzogthumbs Würtemberg vor 90, 100, 150, 200 und mehr Jahren, zu dem Land und Hertzogthumb Würtemberg gehörig gewesen, der Herrschafft und deß Fürstenthumbs Praelaten genennt, unnd für unzertrünliche Glider und Stände deß Landts gehalten worden, in die Landstheilungen kommen, die Herrschafft in Würtemberg für ihre rechte Herrn erkant und geehrt, vor denselben Recht gegeben unnd genommen, Erbhuldigung gelaistet, zu allen Landtügen beschrieben worden, in Bestell- und Verwaltung deß Regiments, und andern Muneribus, Functionibus, und der Herrschafft und

schärfte, in der Stoßrichtung aber dem Inhalt der „Anzaig und Bitt“ entsprechende Schrift, die allerdings durch umfassende Akten- und Urkundenverweise deutlich umfangreicher ausfiel und gewissermaßen das württembergische Gegenstück zu Besolds „Documenta Rediviva“ darstellt.<sup>303</sup>

Beide Druckwerke waren in der Folge zentral für das reichsöffentliche Agieren Württembergs und müssen sich zumindest im Süden des Reiches rasch verbreitet haben.<sup>304</sup> Die Schriften wurden schon 1641 als Handreichungen verwendet und anlässlich mündlicher Konsultationen an andere Reichsstände verteilt. Beide Druckschriften wurden 1645 erneut aufgelegt, woraus deutlich wird, dass sie noch bis zur endgültigen Lösung der Klosterfrage von Bedeutung blieben.<sup>305</sup>

## 9.2 Die Verhandlungen zur Güterfrage

In deutlichem Kontrast zur bisher geschilderten württembergischen Reichstagspolitik standen die Gespräche, welche sich zwischen den Gesandten Herzog Eberhards und einem Teil derjenigen Personen entwickelten, die Ferdinand II. den Besitz einiger württembergischer Ämter verdankten. Dies betraf vorrangig Kontakte zwischen den württembergischen Vertretern und den beiden Grafen Schlick und Trauttmansdorff, wohingegen mit den anderen in die Güterfrage involvierten Akteuren keine Gespräche angeknüpft wurden. Zudem zeigten sich deutliche Unterschiede in den politischen Beziehungen zu Bayern und Tirol. So blieb der gegenüber dem Münchener Kurfürsten gewählte Ton stets moderat und sachorientiert, während sich Württemberg am Rande des Reichstags mit Blick auf Innsbruck konfrontationsbereit zeigte und dem Kaiser wie auch den Kurfürsten zahlreiche

---

dem Land angelegnen Consultationibus, mit gemeiner Landtschafft von Städten unnd Aemptern als Mitverwandte participirt, und in allen Anlagen und Landsbeschwerden mitgehebt und gelegt haben. Und demnach die jetzige newerliche Innhaber sich gantz vergeblich, und ohne einich Fundament einer Immedietät anmassen, und vermessentlich für ungemittelte Reichsverwandte oder Ständ auffwerffen und eintringen wollen, Auß etlichen der Zeit fürhandenen unverwerfflichen schriftlichen Documentis ohne alle Passion zusammen getragen, und zu männiglichs Nachrichtung in offnem Truck für Augen gestellt, [o. O.] 1641 (VD17 14:080391R). Vgl. auch KÜMMERLE: Bidembach, S. 313–319.

<sup>302</sup> Ein gedrucktes Exemplar findet sich im Aktenkontext des Monats Februar 1641, vgl. HStAS, A 262, Bd. 97/1, Nr. 218: [BIDEMBACH:] Beweiß. [BIDEMBACH:] Anzaig taucht im Bestand der Reichstagsakten dagegen erst im Mai auf, vgl. ebd., Bd. 98, Nr. 149.

<sup>303</sup> Vgl. die gedruckten Exemplare in HStAS, A 66, Bü. 42 und 43.

<sup>304</sup> Beide Stücke finden sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (BayHStA, Kschw, 1860 und ebd., 1861), zudem waren die Druckschriften im Oktober 1641 den württembergischen Prälaten bekannt (vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 6: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 24.10.1641, Kopie). Für eine erfolgte Verbreitung sprechen schließlich auch die Besitznachweise des VD 17, (vgl. VD17-Nr. 12:203048M und VD17-Nr. 14:080391R).

<sup>305</sup> Die Zweitauflagen in HStAS, A 66, Bü. 41, Bü. 43 und VD 17 (VD17-Nr. 23:313340X und VD17-Nr. 23:313314H).

Schriftstücke übergab, in denen heftig Beschwerde über das Vorgehen der österreichischen Truppen im Württembergischen geführt wurde.<sup>306</sup>

Dass es zu Unterredungen um die Frage der an Trauttmansdorff und Schlick gelangten württembergischen Güter kam, war dabei nicht auf eine Initiative Eberhards III. oder seiner Räte zurückzuführen, sondern wurde im Kontext der Amnestieverhandlungen noch im Oktober 1640 von außen an diese herangetragen. So hatte der kurbrandenburgische Gesandte Peter Fritze<sup>307</sup> die Württemberger gebeten, Verhandlungen mit den beiden Grafen über ihre württembergischen Güter zu beginnen. Ziel Fritzes war die Vereinbarung einer Entschädigung, die den Grafen ihre durch die angestrebte Generalamnestie drohende Rückgabe ihrer Güter an den Herzog annehmbar machen und gleichzeitig am Kaiserhof früh positive Signale in der Amnestiefrage setzen sollte.<sup>308</sup>

Eberhard III. und seine Räte reagierten zurückhaltend auf diesen ungebetenen Vorstoß, schließlich ließ der Herzog in Regensburg vor allen Dingen seine uneingeschränkte Aufnahme in den Prager Frieden betreiben. Dennoch zeigte sich Württemberg verhandlungsbereit und begann Gespräche mit Schlick und Trauttmansdorff – und das obwohl sich zuvor auch die Grafen unter Bezugnahme auf ihre württembergischen Besitzungen auf der Grafenbank des Fürstenrats angemeldet hatten.<sup>309</sup> Ganz anders als mit Blick auf die Bemühungen der württembergischen Prälaten haben die Räte darüber hinweggesehen, sicherlich im Bewusstsein, welche bedeutende Stellung beide Grafen im Umfeld des Kaisers einnahmen – und in Sorge ob der ungünstigen Auswirkungen einer Brückierung Trauttmansdorffs und Schlicks.

Verhandelt wurde insgesamt eher sporadisch und so weit wie möglich im Geheimen, teilweise wirkte Fritze als Vermittler. Ein Vorschlag der württembergischen Räte von Mitte Januar 1641 deutete schließlich die Möglichkeit an, den beiden Grafen einen Teil ihrer bisher verwalteten Ämter als Mannlehen einzuräumen. Die Räte rechtfertigten dies gegenüber dem Herzog mit dem Argument, dessen Amnestie-

<sup>306</sup> Im Vordergrund standen dabei Quartier- und Kontributionsfragen, bei denen sich Württemberg geschädigt fühlte (vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz in HStAS, A 262, Bde. 92 und 92/1). Eine in dieser Angelegenheit nach Innsbruck abgegangene Mission Peter Pflaumers blieb erfolglos, vgl. TLA, GR, KA, Bd. 61, fol. 513 r–516 r: Bescheid für den württembergischen Abgesandten, 5. 6. 1640, Kopie.

<sup>307</sup> 6. 8. 1584–2. 4. 1648, Studium in Frankfurt an der Oder, Wittenberg und Jena. 1613 brandenburgischer Hof- und Kammergerichtsrat. Er unternahm zahlreiche reichspolitische Missionen und war ab 1645 bis zu seinem Tod am Kongress in Osnabrück tätig. Vgl. SARING: Fritze.

<sup>308</sup> Vgl. HStAS, A 262, Bd. 92, Nr. 55: PS der Räte an Eberhard, Regensburg 13./[23.]10. 1640, Konzept. Hintergrund war, dass sowohl Schlick als auch Trauttmansdorff durch den Kriegsverlauf Teile ihrer Familiengüter eingebüßt hatten. Durch Bewilligung einer Amnestie waren nun auch die hierfür in Württemberg erhaltenen Entschädigungen in Gefahr, was beide nicht ohne Kompensation hinnehmen wollten.

<sup>309</sup> Vgl. ebd., Nr. 7: Verzeichnis der Stände, die bis 26. 7. bei Kurmainz angemeldet waren, [o. D.].

rungsaussichten oder gar das gesamte Amnestieprojekt nicht durch den Unwillen der Grafen zu gefährden.<sup>310</sup> Eberhard ließ sich darauf ein, allerdings nur unter der Einschränkung, dass die hierfür vorgesehenen Herrschaften nicht rekatholisiert werden dürften und nach dem Tod der Grafen wieder an Württemberg fallen müssten.<sup>311</sup> Auf dieser Linie blieb die württembergische Verhandlungsposition, wobei stets mit einem Auge auf den Stand der Amnestiegespräche geschielt und durch ein betont langsames Beratungstempo versucht wurde, Zeit zu gewinnen. Noch Ende September drängte Fritze erneut auf eine feste Zusage Eberhards, eine solche wollte Burckhardt nun allerdings nicht mehr geben.<sup>312</sup> Inzwischen war nämlich die kaiserliche Resolution mit der Bewilligung der Generalamnestie ergangen. Der vollständigen Rückgabe aller entzogenen weltlichen Güter an den Herzog stand seither allein der *effectus suspensivus* im Weg – die Abtretung irgendwelcher Güter an die beiden Grafen zur Förderung der Amnestie schien damit nicht mehr erforderlich.<sup>313</sup>

Eine Vereinbarung kam am Ende also nicht zustande, dennoch war es den herzoglichen Gesandten geschickt gelungen, den Gesprächsfaden nicht abreißen zu lassen. Ein irreparabler Bruch in den Beziehungen zu Schlick und Trauttmansdorff konnte trotz monatelangen Lavierens vermieden werden. Dies war nicht unwesentlich, schließlich blieben beide Grafen und vor allem Trauttmansdorff auch über den Reichstag hinaus zentrale Akteure kaiserlicher Reichspolitik.

<sup>310</sup> Gegenüber dem Herzog verwiesen die Räte dabei erneut auf die hohe Bedeutung der beiden Grafen am Kaiserhof, vgl. ebd., Nr. 118: Räte an Eberhard, Regensburg 19./[29].1641, Konzept. Im Oktober war auch noch eine finanzielle Entschädigung im Gespräch gewesen, eine solche wurde jedoch von Trauttmansdorff und Schlick abgelehnt, vgl. ebd., Nr. 55: PS der Räte an Eberhard, Regensburg 13./[23.]10.1640, Konzept. Noch Anfang September erklärte Burckhardt mit Blick auf die aus seiner Sicht auf der Kippe stehende Amnestiefrage, *daß ohne begütigung diser herren auß disem labirynto nimmermehr oder schwehrlich zu kommen sein werde* (ebd., Bd. 99, Nr. 72: PS Burckhardts zu Nr. 71: Räte an Eberhard, Regensburg 24. 8./[3. 9.]1641, prä. 27. 8./[6. 9.], hier fol. 175 v).

<sup>311</sup> Vgl. ebd., Bd. 92, Nr. 124: Eberhard an die Räte, Stuttgart 24. 1./[3. 2.]1641, prä. 28. 1./[7. 2.]. Der Herzog bekräftigte dies noch einmal Anfang Juni 1641 und erklärte zudem erneut seine Präferenz einer Geldabfindung, vgl. ebd., Bd. 92/1, Nr. 195: Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 2./[12.]6. 1641, prä. 6./[16.]6.

<sup>312</sup> Vgl. ebd., Nr. 252: Räte an Eberhard, Regensburg 13./[23.]9. 1641, Konzept.

<sup>313</sup> Allerdings zeigte sich Eberhard weiterhin bereit, Möckmühl und Neuenstadt an Trauttmansdorff sowie Rosenfeld und Ebingen (bzw. als Alternative allein Tuttlingen) an Schlick jeweils als nicht vererbare Lehen zu vergeben (vgl. ebd., Nr. 258: Eberhard an Planer, Stuttgart 20./[30.]9. 1641, prä. 24. 9./[3. 10.]), wenn die beiden Grafen im Gegenzug dafür sorgten, dass Eberhard für sich den *effectus suspensivus* aufgehoben erhalte (vgl. ein entsprechendes Schreiben an die Grafen ebd., Nr. 259: herzogliches Handschreiben an Trauttmansdorff und Schlick, 20./[30.]9. 1641, Kopie).

### 9.3 Bemühungen zur Übertragung der württembergischen Reichslehen

Nachdem die in Wien geführten Verhandlungen zur Erlangung der württembergischen Reichslehen erfolglos geblieben waren, bot der Reichstag Eberhard III. eine weitere Chance, seiner Pflicht gegenüber dem Kaiser als oberstem Lehensherrn des Reiches nachzukommen. Württemberg konnte zudem damit rechnen, dass auch andere Reichsstände um die Übertragung ihrer Reichslehen anhalten würden, was doch herkömmlich der erste Reichstag eines neu gewählten Kaisers auch Anlass zahlreicher Belehungsakte.<sup>314</sup>

Diesbezügliche Überlegungen finden sich jedoch erst während der Schlussphase des Reichstags ab Juni 1641, als die zentralen Verhandlungsgegenstände weitestgehend auf den Weg gebracht waren und sich Gelegenheit zur Klärung anderer Fragen bot. Allerdings spielte Herzog Eberhard auch im Umfeld des Reichstags auf Zeit und wollte den Empfang seiner Reichslehen am liebsten weiter verzögern – unter anderem mit Verweis auf seine derzeitige Finanznot. Eine Rolle spielten aber auch politische Gründe, da in Stuttgart Präjudizien befürchtet wurden und es dem Herzog nicht ratsam schien, *bey noch zuer zeitt dismembriertem Landt solches zu movieren*.<sup>315</sup> Auch die württembergischen Gesandten rieten nach Rücksprache mit Bidembach zu weiterem Aufschub,<sup>316</sup> was leicht nachvollziehbar war, hatte der Kaiser doch Ende August 1639 einen Belehungsindult ausdrücklich *mit vorbehalt der zue Regensburg den 9. December A[nn]o 1636 ergangenen resolution, undt darüber erfolgter Edicten [und] verordnungen* ausgestellt, also eine Beleihung entsprechend derjenigen Herzog Johann Friedrichs vom Jahr 1621 verweigert.<sup>317</sup>

Bereits 1639 hatte Eberhard III. den Lehensempfang mit Verweis auf Archivprobleme auf die lange Bank zu schieben versucht.<sup>318</sup> An diese Linie knüpften die Räte in Regensburg erfolgreich an, erneut kam es nicht zu einem Belehungsakt. Hintergrund war allerdings eindeutig der mangelnde kaiserliche Nachdruck und nicht die Überzeugungskraft der württembergischen Argumentation. Schließlich hatte die jüngste Publikationstätigkeit dem gesamten Reich nachdrücklich vor Augen gestellt, dass das landesherrliche Archiv zumindest solche Stücke in großer Anzahl vorweisen konnte, die den württembergischen Interessen dienlich waren.

<sup>314</sup> Vgl. AULINGER: Bild, S. 287–296.

<sup>315</sup> HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 195: Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 2./[12.]6.1641, präs. 6./[16.]6.

<sup>316</sup> Vgl. ebd., Nr. 215: Räte an Eberhard, Regensburg 13./[23.]7.1641, Konzept. Sie taten dies auch mit Verweis auf die nicht im Sinne des Herzogs verlaufenen Wiener Verhandlungen des Jahres 1639.

<sup>317</sup> Ebd., Bd. 98/1, Nr. 250: kaiserlicher Indult wegen des Lehenempfangs, Wien 30. 8. 1639, Kopie, fol. 525 r.

<sup>318</sup> In seiner Antwort auf den Indult hatte er erklärt, das herzogliche Archiv sei *dermassen spolirt, zertrimmert, zerstreuet, und zerstückhlet worden, daß wie der grösste hauff der besten documenta sich allerdings und gänzlich verlohren [...], auch keine Copiam von den*

## 10. Die Beschlüsse und Ergebnisse des Reichstags

Mit dem Reichsabschied vom 10. Oktober 1641 ging der Reichstag nach etwas mehr als einem Jahr auseinander. Die angestrebte Einigkeit von Kaiser und Reich hatte sich merklich verstärkt, deutlichen Ausdruck fand sie bei dem gescheiterten Versuch des schwedischen Feldmarschalls Johan Banér, den Reichstag im Januar 1641 durch die Beschießung der Stadt Regensburg zu sprengen.<sup>319</sup> Mit den Regensburger Beschlüssen waren zwar bei weitem nicht alle ungeklärten Fragen zu einer Lösung gebracht worden, dennoch konnten sowohl der Kaiser wie auch die allermeisten Reichsstände mit dem Inhalt des Reichsabschieds zufrieden sein.<sup>320</sup> Zu den weitgehend geklärten Fragen gehörte einmal die vom Kaiser bewilligte Generalamnestie, die auch im Abschied einen prominenten Platz einnahm und die Forderungen vieler Reichsstände erfüllte. Die ausführlichen Regelungen zur Finanzierung und Organisation des Reichsheeres entsprachen dagegen ganz den Wünschen des Kaisers, der nicht allein zwei Bewilligungen in Höhe von jeweils 120 Römermonaten verbuchen konnte, sondern dem auch weiterhin weitgehend freie Hand bei der Regelung aller militärischen Fragen gelassen wurde. Dies geschah vor allem durch Inserierung der Bestimmung, dass die kaiserliche Kriegführung auch in Zukunft vor allem anderen der strategischen und militärischen Notwendigkeit folgen würde.<sup>321</sup>

Für eine Reihe der ungeklärt gebliebenen Fragen war immerhin vereinbart worden, diese bei nächster Gelegenheit zu behandeln. Dies galt etwa für die Wiederaufrichtung der Reichsjustiz, zu welchem Zweck die Einberufung eines Reichsdeputationstags nach Frankfurt beschlossen wurde.<sup>322</sup> Entsprechende Pläne bestanden auch mit Blick auf die Gravaminaproblematik. Die hierzu angestrebte Deputation ist zwar nie zusammengetreten. Dennoch blieb der Reichstag auch bezüglich der Gravamina nicht völlig ergebnislos, gelang doch immerhin die förmliche Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens<sup>323</sup> – ein Schritt, der auf früheren Reichsversammlungen zu heftigen Konflikten geführt und 1608 maßgeblich zum Scheitern des Reichstags beigetragen hatte.

---

*iüngsten Lehenbrieffen oder reversen* zur Hand zu bringen sei (Ebd., Nr. 279: Eberhard an den Kaiser, Stuttgart 2./12.10.1639, Kopie, fol. 573 r–574 r, hier fol. 573 r). Die Argumentation ist nicht völlig von der Hand zu weisen, ein Verzeichnis 1649 vom Kaiser an Württemberg zurückgegebener Archivalien enthält auch zahlreiche zur Vorbereitung der Beilehnung zentrale Akten wie etwa ältere Lehens- und Afterlehensbriefe, vgl. HHSStA, StAb, Württembergica, K. 36, Fsz. 2, fol. 53 r–81 v: Aufstellung der württembergischen Akten, die 1./11. 6. 1649 an G.W. Bidembach übergeben wurden.

<sup>319</sup> Vgl. BIERTHER: Reichstag, S. 48–50; ENGLUND: Verwüstung, S. 242–245; HÖBELT: Ferdinand III., S. 177–179; ÖHMAN: Krieg, S. 128 f.

<sup>320</sup> Druck des Abschieds bei KOCH: Sammlung, S. 548–574; zur Bewertung des Reichstags vgl. auch BIERTHER: Reichstag, S. 314–327.

<sup>321</sup> Vgl. §§ 18–89 des Abschieds, bei KOCH: Sammlung, S. 555–565.

<sup>322</sup> Vgl. §§ 90–92 des Abschieds, ebd., S. 565 f.

<sup>323</sup> Vgl. § 15 des Abschieds, ebd., S. 555.

Aus Sicht Herzog Eberhards III. sowie der in Württemberg restituierten Prälaten und ihrer politischen Bündnispartner bestand das Hauptergebnis des Reichstags eindeutig in der Bewilligung der Generalamnestie, die freilich von beiden Seiten völlig uneinheitlich bewertet wurde. Insgesamt lag die Regensburger Amnestie klar auf der Linie der württembergischen Forderungen. Allerdings hatte sie aus Stuttgarter Sicht den gravierenden Fehler, dass durch den *effectus suspensivus amnistiae* keine raschen Änderungen am Status quo zu erwarten waren.<sup>324</sup> Wichtiger war demgegenüber freilich, dass Württemberg in der Amnestiefrage eine breite überkonfessionelle Mehrheit auf seiner Seite wusste, wodurch im Falle weiterer Verhandlungen ein dem Herzog günstiges Stimmungsbild der Reichsstände vorzuliegen schien.<sup>325</sup>

Trotz dieser positiven Aspekte hatte die feste Verankerung der Generalamnestie auf der Grundlage des Prager Friedens für Württemberg auch Schattenseiten, war damit doch weiterhin die Ausnehmung der *res iudicatae* verbunden, so dass dem Herzog auch bei Inkraftsetzung der Amnestie noch immer der Verlust der beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach drohte. Ungünstig und in den Konsequenzen kaum abzuschätzen war schließlich die Gefahr, die Klosterfrage könnte über entsprechende Anstrengungen der Gegenseite zu den geplanten Gravaminagesprächen gezogen und für Württemberg so der Normaltagstermin des Jahres 1627 für den Besitzstand der geistlichen Güter entwertet werden.

Völlig anders stellte sich die Lage aus Sicht der württembergischen Prälaten dar, die allein durch den *effectus suspensivus* vor dem drohenden Verlust der Klöster gesichert schienen. Im Gegensatz zum Konstanzer Fürstbischof<sup>326</sup> hatte Johann Heinrich von Pflaumern dies bereits im Frühjahr 1641 erkannt und mit Blick auf den Stand der Amnestiegespräche an Georg Schönhainz berichtet, es solle *denen*

<sup>324</sup> Die württembergischen Räte hatten sich bei Kaiser und Kurfürsten um Aufhebung des *effectus suspensivus* bemüht, waren damit aber natürlich nicht durchgedrungen (vgl. HStAS, A 262, Bd. 92/1, Nr. 263: Protokoll Planers, Regensburg 28. 9./8.10.1641, Konzept; HHStA, RHR, RP, Bd. 119, fol. 336 v).

<sup>325</sup> Eine nach dem Reichstag durch Wilhelm Bidembach angelegte Aufstellung über das erwartete Abstimmungsverhalten im Fürstenrat zur Frage einer Aufhebung des *effectus suspensivus* kam zu dem Ergebnis, dass neben 27 Stimmen weltlicher Reichsfürsten auch fünfzehn Stimmen von geistlichen Fürsten (nämlich die Fürstenratsvoten Kölns, Franz Wilhelm von Wartenbergs sowie die Voten der fränkischen Hochstifte) zugunsten einer Aufhebung des *effectus suspensivus* abgegeben werden würden. Demgegenüber wurde nur von 21 sicheren Voten gegen eine Aufhebung ausgegangen (darunter Österreich, Burgund, Baden-Baden, die Stimmen Erzherzog Leopold Wilhelms, Konstanz, Augsburg, Kempten sowie die Reichsprälaten und Schwäbischen Grafen), vgl. HStAS, A 66, Bü. 45, Fsz. 1, unfol.: Aufstellung der Regensburger Fürstenratsvoten zur Amnestie, [o. D.], Beilage zu Nr. 28: Georg Wilhelm Bidembach an Eberhard, Wien 23. 10./2. 11. 1644, präs. 2./[12.]11.

<sup>326</sup> Noch Ende Juni 1641 erklärte Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg in Verkennung der württembergischen Ziele, durch die in Regensburg eingereichten Memoriale Württembergs würde *nit der gaitlichen possession oder innhabung, sonndern allein die immedietet angefochten* (ebd., A 469II, Bü. 12, unfol.: Bischof Johann an Schönhainz, Konstanz 25. 6. 1641, präs. fehlt).



*Gaistlichen in Württemberg kurtz unnd Gerath der garauß gemacht werden.*<sup>327</sup> Der schon während der Verhandlungen zur Generalamnestie erkennbare Strategiewechsel wurde deshalb durch die Bewilligung der Regensburger Amnestie vollends zur Schicksalsfrage für die restituierten Prälaten. Sollte es nicht gelingen, die württembergische Klosterfrage aus der Amnestie herauszulösen und stattdessen in den Kontext der Gravaminproblematik zu rücken, so mussten die meisten württembergischen Klöster den katholischen Orden als verloren gelten. Die Abkopplung der Klosterfrage von der Generalamnestie wurde daher rasch zum dominierenden reichspolitischen Anliegen der württembergischen Klosterinhaber.

Neben den Auswirkungen der Generalamnestie ergaben sich für die in Württemberg restituierten katholischen Prälaten auch Konsequenzen mit Blick auf ihre bisherigen politischen und juristischen Bemühungen. Der verlorene Streit um die Reichstagsession der Inhaber ließ sich nämlich auch durch Bemühungen bei der Schlussession des Fürstenrats nicht mehr kaschieren, doch noch einen Vorbehalt zugunsten der württembergischen Prälaten durchzubringen.<sup>328</sup> In aller Deutlichkeit brachte der Reichstag damit die Diskrepanz ans Licht, welche zwischen der juristischen und der politischen Stellung der württembergischen Prälaten klappte. So war es eindeutig nicht gelungen, die vor dem Reichshofrat mit juristischen Mitteln schon fast erlangte Reichsunmittelbarkeit in Regensburg politisch durchzusetzen. Auf diese Weise zeichnete sich ab, dass als zentrales Kriterium für die Lösung der württembergischen Klosterfrage nicht die juristische Stichhaltigkeit der prälatischen Position, sondern vielmehr deren politische Durchsetzbarkeit maßgeblich sein würde – eine Entwicklung, welche die Prälaten jetzt und später entweder nicht erkannt oder aber völlig unterschätzt haben. Sorge musste den politischen Köpfen der württembergischen Äbteunion zudem bereiten, dass der Einsatz vieler katholischer Stände bei den Anstrengungen zur Sicherung der Klöster an Ernsthaftigkeit zu wünschen ließ.

Die Beschlüsse des Reichstags zeigten darüber hinaus deutlich, dass eine Klärung der im Reich ungelösten Probleme trotz erster Ansätze noch immer nicht gelungen war. Zwar wurden in der Amnestiefrage bedeutende Fortschritte erzielt, nicht aber mit Blick auf die weiterhin mit besonderer Sprengkraft ausgestattete Gravamina-

<sup>327</sup> Ebd., A 489, Bü. 14d, unfol.: Pflaumern an Schönhainz, Regensburg 15. 4. 1641, Kopie.

<sup>328</sup> Die Bemühungen Leuchselrings und der Vertreter der Reichsprälaten vermochten allein für einen neuerlichen Eklat zu sorgen, da sich die württembergischen Vertreter zu der Aussage hinreißen ließen, *da man etwan bey einem schlafftrunck zusammen kommen solte, würde es die gelegenheit geben, gegen ernantem Gräfflichen Schwäb[ischen] Gewalthaber solcher anzügen zgedencken*. Daraufhin intervenierte das Salzburger Direktorium und wies die Württemberger mit dem Verweis zurecht, dass *dergleichen bizizigkeiten in disem Fürstenrath ungewohnlich* seien (StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1140, unfol.: FR-Protokoll zur 175. Session, 8. 10. 1641). Eine ähnliche Darstellung des Vorfalles in HStAS, B 515, Bd. 111, fol. 399 r–403 v: Nebenrelation zum Verlauf des Reichstags, [o. D.]. Das württembergische Fürstenratsprotokoll verschweigt den Vorfall dagegen, vgl. ebd., A 262, Bd. 96, fol. 718 v–742 v: FR-Protokoll zur letzten Session, 28. 9./8. 10. 1641.

problematisch. Wieder andere Streitfragen – wie etwa die Regelung der pfälzischen Angelegenheiten – wurden erst gar nicht Gegenstand der Verhandlungen. Dennoch führte der Regensburger Reichstag in der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges einen politischen Wendepunkt herbei. Bis dahin hatten vor allem der Kaiser und die Kurfürsten die politische Richtung zu bestimmen vermocht, die übrigen Reichsstände waren deutlich im Hintergrund geblieben. Auch der Reichstag war noch vom Übergewicht der Kurfürsten geprägt, die maßgeblichen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen und die Eckpunkte der Beschlüsse nehmen konnten. Allerdings zeichnete sich nun erstmals seit mehreren Jahrzehnten ab, dass auch der Fürstenrat an Selbstbewusstsein gewann und mit wachsendem Nachdruck auf eine stärkere Rolle in der Reichspolitik drängte.<sup>329</sup> Das politische Erstarken der Reichsfürsten setzte sich in den folgenden Jahren fort und fand schließlich Ausdruck in der gegen den Widerstand von Kaiser und Kurfürsten durchgesetzten Teilnahme aller Reichsstände am Westfälischen Friedenskongress.<sup>330</sup>

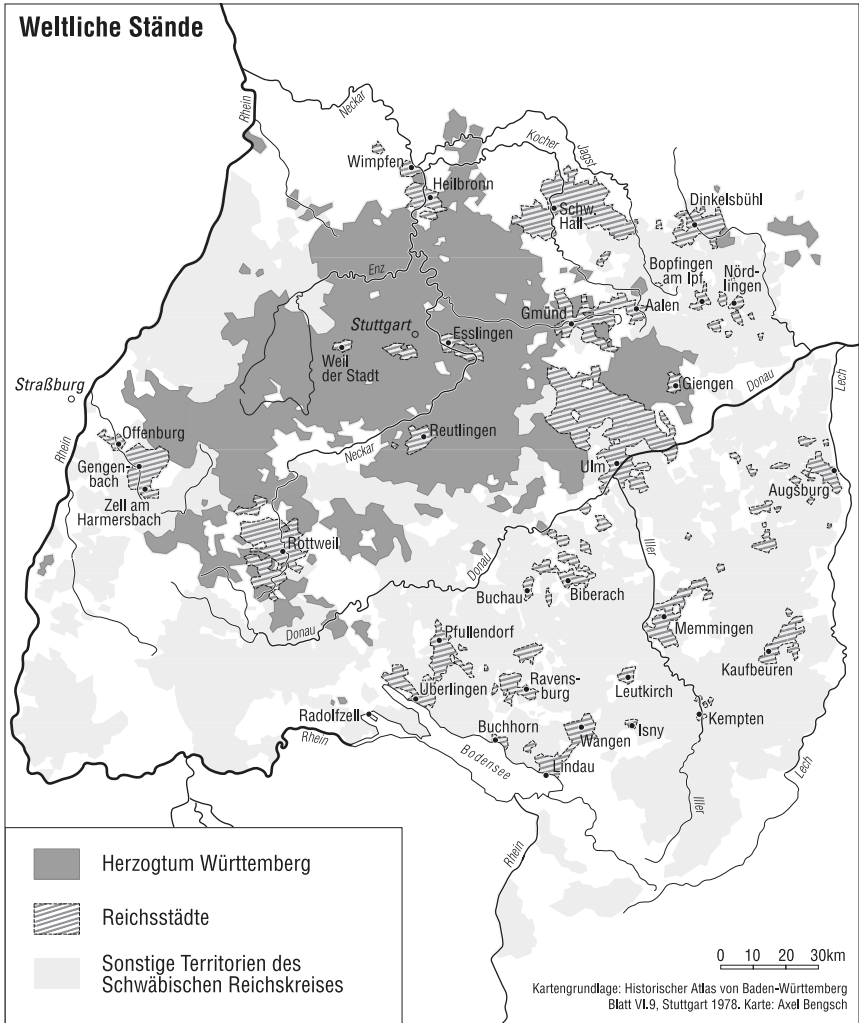
Insgesamt ist der Reichstag damit als ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung des Friedens zu werten. Dies gilt zum einen mit Blick auf die schrittweise Rückkehr des Reiches zu den in der Reichsverfassung vorgesehenen Konfliktregelungsmechanismen, zum anderen für die durchaus vielversprechenden Ansätze der in Regensburg versammelten Stände bei dem Versuch, die reichspolitischen Fragen aus dem Reich heraus zu lösen. Dabei zeigte der Reichstag, dass der Prager Frieden als kleinster gemeinsamer Nenner zwischen den beiden Konfessionsparteien tragfähig und noch immer von zentraler Bedeutung war, auch wenn sich einige wenige Stände bereits von diesem Konsens abzusetzen begannen. Vor diesem Hintergrund konnte sich der Kaiser immer noch in seiner Absicht unterstützt sehen, dem anstehenden Friedenskongress allein diejenigen Problemstellungen zu überlassen, durch welche der Krieg seit dem Prager Frieden vorrangig charakterisiert war – nämlich der zu findenden Balance im europäischen Konzert der Mächte.<sup>331</sup> Dass all dies letztlich ohne Erfolg bleiben und am Ende auch die reichspolitischen Fragen nur unter der Mitwirkung Schwedens und Frankreichs entschieden werden würden, war 1641 weder absehbar noch zwangsläufig, sondern vor allem darauf zurückzuführen, dass dem Kaiser nach seinem politischen Erfolg auf dem Reichstag der militärische Durchbruch weiterhin und dauerhaft versagt blieb.

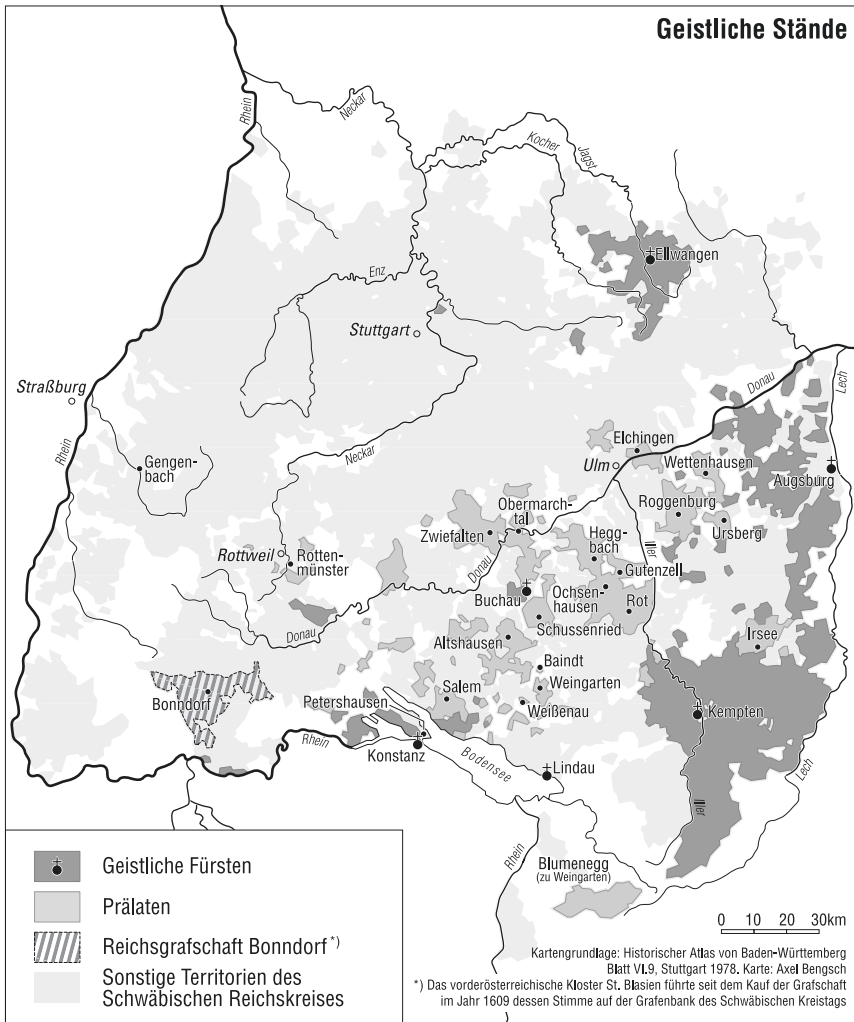
<sup>329</sup> Besonders deutlich wurde dies bei den Verhandlungen zu weiteren Reichshilfen im Sommer 1641, wo es Kaiser und Kurfürsten nur mit großer Mühe gelang, die Verweigerungshaltung der Reichsfürsten und Städte einigermaßen aufzubrechen, vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 291–297.

<sup>330</sup> Der Streit um die Kongresszulassung der Reichsstände hatte schon in Regensburg begonnen und sollte bis zur Entscheidung zugunsten der Fürsten und Städte virulent bleiben, vgl. BIERATHER: Reichstag, S. 227–231.

<sup>331</sup> In der Position einiger protestantischer Reichsstände wie etwa Hessen-Kassels, die früh auf eine Behandlung der reichspolitischen Fragen am Kongress zielte, hatte diese Linie allerdings schon im zeitlichen Kontext des Reichstags Risse erhalten, vgl. ebd., S. 323 f.; WEIAND: Hessen-Kassel; nur wenig bei BECHERT: Aussenpolitik.

## Der Schwäbische Reichskreis und seine Stände (Auswahl)







# V. Erste Bemühungen um Wiederbelebung des Schwäbischen Reichskreises

## 1. Der Kreis in Agonie

Mit dem Abzug Ernsts von Mansfeld in die nördlichen Reichsteile Mitte 1622 beruhigte sich die Situation im deutschen Südwesten zunächst wieder. Wie erwähnt blieb der Kreis in dieser Phase noch aktiv. Auch in der zweiten Hälfte der 1620er Jahre kamen Kreisversammlungen zustande, die sich vor allem mit der Organisation der Truppendurchzüge befassten, die dem Kreis vom Kaiser in immer größerem Umfang zugemutet wurden.<sup>1</sup> Die damit verbundenen erheblichen Belastungen der Kreisstände führten allerdings zu einer neuerlichen Entfremdung zwischen katholischen und protestantischen Kreisständen. Vor allem in Württemberg wuchs der Unmut über das Gebaren der Truppen Wallensteins.<sup>2</sup> Durch den Tod Herzog Johann Friedrichs von Württemberg am 28. Juli 1628 erfuhr der Kreis eine zusätzliche Schwächung, weil wieder eine Vakanz des Kreisobristenamts eintrat. Zudem hatte ein Teil der Reichsprälaten im selben Jahr Anstalten gemacht, sich unter Umgehung des Kreises mit der Bitte um Schutz an Bayern zu wenden. Dies war ein erster Schritt zur Erneuerung der Bindungen an die katholische Liga, die 1629 wieder verstärkt wurden und die das aufs Neue verloren gegangene Vertrauen in die militärischen Funktionen des Kreises dokumentierten.<sup>3</sup>

Indem das Restitutionsedikt den Konfessionskonflikt auf brachiale Art und Weise in den Kreis trug, verschärfte es dessen Krise entscheidend. Vor allem die Restitution der württembergischen Klöster trieb einen tiefen Keil zwischen Württemberg und die katholischen Kreisstände – bemühten sich doch die schwäbischen Hochstifte ebenso wie der Großteil der Schwäbischen Reichsprälaten bereitwillig und teilweise eifrig um die Aufteilung des Kirchenguts.<sup>4</sup> Hinzu traten die politischen Konsequenzen des Edikts, welches die württembergischen Herzogsadministratoren zur schrittweisen Abwendung vom Kaiser und zur Hinwendung zum Schwedenkönig Gustav II. Adolf veranlasste.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. GOTTHARD: *Konfession*, S. 422–425; HÖLZ: *Krummstab*, S. 445–449; Kreisabschiede der Jahre 1624, 1625 und 1626 in HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 63–65.

<sup>2</sup> Vgl. GOTTHARD: *Konfession*, S. 422–425, 435–442, 459–461.

<sup>3</sup> Um den Durchzügen wallensteinischer Truppen und ihrer Strategie willkürlicher Selbstversorgung zu entgegen, bewilligten die Prälaten der Liga auf einer in Überlingen gehaltenen Konferenz 12 Römermonate (vgl. BA N. F. 2, Bd. 5, Nr. 72, hier S. 186). Im Gegenzug sollte Maximilian von Bayern für die Unterbindung solcher Durchzüge sorgen, vgl. HÖLZ: *Krummstab*, S. 447–449.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Kap. II. 3 und II. 4; daneben HÖLZ: *Krummstab*, S. 453.

<sup>5</sup> Vgl. ZIZELMANN: *Land*.

Die Kluft zwischen den Kreisständen zeigte sich deutlich auf dem Kreistag vom Juni 1631, den der Kaiser zur Bewilligung dringend benötigter Reichshilfen erbeten hatte. In Ulm erklärten sich jedoch allein die katholischen Stände *einbellig- unnd freywilliglich* zu einer Geldhilfe bereit – wenn auch nur im Rahmen ihrer geringen finanziellen Möglichkeiten. Demgegenüber widersetzten sich die protestantischen Kreisstände dem Anliegen, verwiesen auf die jüngsten Durchzüge und erklärten die gewünschten Zahlungen für unmöglich. Dabei blieb es, die Ausgleichsbemühungen des aus Wien angereisten Reichshofrats Johann von Grenzing endeten ohne Erfolg.<sup>6</sup>

Der Tiefpunkt war damit freilich noch nicht erreicht. Der Vormarsch der Schweden in den Schwäbischen Reichskreis sorgte für dessen völlige Zerrüttung. Mit dem Beitritt der protestantischen Kreisstände zum Heilbronner Bund gingen die Stände Schwabens ab dem Frühjahr 1633 wieder getrennte Wege. Gefährlicher für die Fortexistenz der Kreisorganisation war freilich, dass die maßgeblich vom Reichskanzler Axel Oxenstierna geprägte schwedische Reichspolitik am Schwäbischen Reichskreis in seiner bestehenden Form kein Interesse hatte. Zwar wurden auch von schwedischer Seite bewusst Elemente der politischen Gliederung der Reichskreise zum Aufbau des Heilbronner Bundes herangezogen. Dies konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein schwedischer Sieg neben der Reichsverfassung auch die Kreisgliederung und vor allem die Funktionsweise des Schwäbischen Kreises auf den Kopf gestellt hätte.<sup>7</sup>

Die schwedische Niederlage bei Nördlingen 1634 und der Zusammenbruch des Heilbronner Bundes beschleunigten noch den politischen Kollaps des Schwäbischen Kreises. Mit der Flucht Herzog Eberhards III. nach Straßburg blieb ein in den Maßstäben seiner eigenen Verfassung handlungsunfähiger Reichskreis zurück. Die institutionelle Stellung Württembergs im Kreis war nicht kompensierbar: Das kollegial ausgeübte Ausschreibeamt konnte nicht mehr wahrgenommen werden, so dass die Abhaltung eines Kreistags und die Verabschiedung allgemeinverbindlicher Beschlüsse unmöglich wurden.<sup>8</sup> Hinzu kommt, dass die ab November 1634 in Stuttgart regierende habsburgische Regierung keinerlei Anstalten machte, die im Kreis nach der Flucht des Herzogs entstandene Lücke zu schließen. Diese Untätigkeit lag zum einen daran, dass sie anders als die zwischen 1522 und 1534 in Würt-

<sup>6</sup> HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 66: Ulmer Kreisabschied, 5./15. 6. 1631; Kopie in GLAK, 98 a, 724; ferner HStAS, B 515, Bd. 117, fol. 261 r–262 v: Relation Christian Hollers an den Abt von Weingarten, 20. 6. 1631; HÖLZ: Krummstab, S. 453 f.

<sup>7</sup> Vgl. dazu KRETZSCHMAR: Bund, passim; LANGER: Bund, S. 117–122; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 354 f.

<sup>8</sup> Die dramatischen Auswirkungen der Ereignisse des Jahres 1634 auf den Kreis zeigen sich nicht zuletzt darin, dass die württembergische Kreiskanzlei ihre Tätigkeit bis zur Rückkehr des Herzogs komplett eingestellt hat (vgl. dazu die Bestände C 9 und C 10 im HStAS). Freilich ist daraus nicht auf ein völliges Ende auf dem Kreis basierender Politik in Schwaben zu schließen, jedoch stehen durch das Fehlen einer Konstanzer Gegenüberlieferung kaum ergänzende Quellenbestände zur Verfügung.

temberg tätige habsburgische Verwaltung selbst ein Provisorium war.<sup>9</sup> Zum anderen waren sich die habsburgischen Räte der ablehnenden Reaktion des Kreises bewusst, sollte sich das bislang konsequent ausgegrenzte Haus Habsburg nun doch noch im Schwäbischen Reichskreis festsetzen wollen – womöglich sogar mit der bisher von Württemberg eingenommenen Stellung.

Wie sehr der Kreis Mitte der 1630er Jahre in der Krise steckte, erwies sich im Kontext der Bemühungen des Hochstifts Konstanz, im Sommer 1635 eine Kreisversammlung abzuhalten. Die Ausschreibung für die auf Ende August nach Konstanz einberufene Konferenz erging allerdings ausschließlich an katholische Stände.<sup>10</sup> In den spärlich vorhandenen Quellen wird die Konstanzer Versammlung zwar mit dem Begriff *Craiß Convent* bezeichnet, die Versammlung ist aber sehr viel eher in die Tradition der Partikularkonvente der katholischen Kreisstände einzuordnen als in die Reihe der allgemeinen Kreistage.<sup>11</sup> Welche Versammlungsform der seit 1627 amtierende Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg im Auge hatte, muss offen bleiben. Sicher scheint nur, dass Meersburg mehr wollte als ein Treffen des ihm zugeordneten Kreisviertels, da auch an das Hochstift Augsburg eine Einladung erging.<sup>12</sup>

Tatsächlich trat die Versammlung wie geplant am 29. August 1635 in der vorderösterreichischen Stadt Konstanz zusammen, das Treffen stand allerdings unter einem schlechten Stern. Bereits die überschaubare Teilnehmerzahl ließ wenig Hoffnung auf einen Erfolg der Konferenz aufkommen, waren doch lediglich die oberschwäbischen Reichsprälaten halbwegs vollzählig und teilweise sogar in Person vertreten. Darüber hinaus hatten sich neben den Konstanzer Gastgebern ein Vertreter des Fürstbistums von Kempten, insgesamt fünf Vertreter der Grafen sowie die Repräsentanten der beiden Städte Überlingen und Buchhorn eingefunden, ein Vertreter aus Rottweil kam verspätet hinzu.<sup>13</sup> Vor allem das Fehlen des Hochstifts Augsburg,

<sup>9</sup> Vgl. BRENDLE: *Dynastie*; DERS.: *Württemberg*; PUCHTA: *Herrschaft*. Anders als in den 1630er Jahren blieb der Kreis dessen ungeachtet aktiv, allerdings war die Kreisverfassung im 16. Jahrhundert auch bei weitem noch nicht vollständig entwickelt, vgl. LAUFS: *Kreis*, S. 156–166.

<sup>10</sup> Entsprechende Ausschreiben sind nicht überliefert, deutliche Hinweise bieten jedoch einmal die ausschließlich katholischen Teilnehmer sowie die Information aus Salemer Provenienz, das Ausschreiben sei *ettlichen Oberländisch[en] Catholischen Craisstenden* zugegangen (GLAK, 98 a, 747, unfol.: *Considerationes wegen vorhabender Conferenz under den Craisstenden*, [o. D.]).

<sup>11</sup> Quellen zu dieser Versammlung sind lediglich aus dem Archiv des Klosters Salem überliefert, dort findet sich neben einer aus dem Vorfeld der Versammlung stammenden Denkschrift ein Protokoll der Konstanzer Versammlung, vgl. GLAK, 98 a, 747.

<sup>12</sup> Vgl. den entsprechenden Hinweis in der Session vom 29. August ebd., unfol.: *Protocollum Bey dem zue Costanz den 29sten Augusti Anno 1635 gehaltenen Craiß Convent*, [o. D.] (im Folgenden: *Protocollum*).

<sup>13</sup> Vgl. die geführten Voten ebd., unfol.: *Protocollum*, [o. D.].



des Fürstpropsts von Ellwangen sowie der katholischen Linie der Markgrafen von Baden<sup>14</sup> ließ an der Tragfähigkeit etwaiger Beschlüsse zweifeln.

Dabei war die Tagesordnung der Versammlung durchaus bedeutsam, ging es doch um die Haltung der katholischen Kreisstände zum kurz zuvor abgeschlossenen Prager Frieden und um die Frage, wie die Stände ihre Anteile an den dem Kaiser in Prag bewilligten 120 Römermonaten aufbringen konnten.<sup>15</sup> Bereits am ersten Verhandlungstag zeichnete sich ab, dass vor allem die Vertreter der Reichsprälaten einen Erfolg der Versammlung wünschten, während sich die Abgesandten der Grafen zurückhaltend gaben. Deutlich wurde dies auf einer Separatsitzung der Prälaten im Kloster Petershausen,<sup>16</sup> wo die Diskussion vor allem von Salem und Weißenau bestritten wurde und in erster Linie die gemeinsame Vorgehensweise gegen die umfangreichen Kriegshilfen für den Kaiser zur Sprache kam. Die vom Vertreter Salems geäußerte Befürchtung, die Stände könnten sich auseinanderdividieren lassen, konterte Abt Johann Christoph Härtlin von Weißenau mit dem Verweis, die Kreisstände seien *in so geringer Anzahl vorhanden, daß man schon ain Separation under den Stenden gemacht habe*.<sup>17</sup> Der Prämonstratenser verband dies mit deutlicher Kritik am Konstanzer Ausschreibeamt, da die Einladung zahlreicher Reichsstädte unterblieben sei und damit eine wirksame Opposition gegen die Höhe der Kontributionen in Ermangelung ausreichender Unterstützung erschwert würde. Unter dem Beifall der Äbte von Petershausen und Schussenried sowie des für Weingarten, Ochsenhausen und Rot anwesenden Vertreters schlug Härtlin als Ausweg vor, Konstanz solle umgehend einen allgemeinen Kreistag an *alle membra Circuli, nulla nec Status nec Religionis habita differentia* ausschreiben, damit eine Gesandtschaft an den Kaiser beschossen werden könne, um für die Stände in Schwaben die dringend erforderlichen Erleichterungen zu erlangen.<sup>18</sup> Dem trat der Salemer Vertreter sofort mit dem Hinweis entgegen, ein Kreistag werde *ieziger Zeit vil difficultates unnd inconventias erweckhen* und setzte hinzu, *Ca[us]a et Conditio Statuum seie Maxima disparitatis, wann in solcher Convocation niemand zue praeterirn*. Konkret ging es hier natürlich um die Behandlung Württembergs und der habsburgischen Regierung in Stuttgart. Letztere werde man aus Sicht des Salemer Rates *nit excludirn können*, so dass er die Schwierigkeiten am Ende für so gravierend erachtete, *das es Conatus frust[r]anens seie*.<sup>19</sup>

<sup>14</sup> Aus den Akten ist allerdings nicht zu klären, ob die beiden letzteren überhaupt eine Einladung erhielten.

<sup>15</sup> Die Überlegungen zur Aufbringung der Gelder entsprangen nicht der Initiative der Stände, sondern waren vom kaiserlichen Generalleutnant Wolf Rudolf von Ossa von Lindau aus an die Kreisstände herangetragen worden (vgl. die Konstanzer Proposition in GLAK, 98 a, 747, unfol.: Protocollum, [o. D.]). Womöglich ist in diesem Kontext auch der Anlass für die Abhaltung der Konstanzer Versammlung zu suchen, vgl. SEMLER: Tagebücher, S. 216–220.

<sup>16</sup> Wie auf Reichs- und Kreistagen nahm Kempten als fürstlicher Stand nicht an den Sitzungen der Prälaten teil.

<sup>17</sup> GLAK, 98 a, 747, unfol.: Protocollum, [o. D.].

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Ebd.

So berechtigt die Einwände Salems auch waren, so wurden sie doch übergangen. Während der Nachmittagssitzung trugen die Prälaten doch wieder den Wunsch nach einem allgemeinen Kreistag an das durch Georg Köberlin ausgeübte Konstanzer Direktorium heran. Weitere Diskussionen ergaben sich trotzdem nicht, stattdessen beschäftigten sich die versammelten Vertreter bis zum Ende des Konvents am 30. August 1635 lediglich mit der Frage, in welcher Form die Beschwerden über die aus dem Prager Frieden entstehenden übermäßigen finanziellen Belastungen an den Kaiser und König Ferdinand von Böhmen gelangen sollten.<sup>20</sup>

Die Ergebnisse des Konstanzer „Rumpfkreistags“ waren daher insgesamt mehr als bescheiden. Sie erschöpften sich in der Verabschiedung eines Schreibens an das Reichsoberhaupt und dessen präsumtiven Nachfolger, das durch Vertreter der Prälaten, Grafen und Städte unterzeichnet wurde und in dem um finanzielle Erleichterungen für die katholischen Stände des Kreises gebeten wurde. Allein dafür hätte es nicht eigens einer Versammlung bedurft. Darüber hinaus konnten sich die anwesenden Vertreter über ihre Haltung zum Prager Frieden austauschen. Die Grafen teilten hierzu mit, sie seien zur Annahme des Prager Friedens bereit, könnten sich allerdings mit den 120 Römermonaten nicht einverstanden erklären. Auf dieser Linie bewegten sich auch Weißenau und die wenigen für die schwäbischen Städte anwesenden Vertreter.<sup>21</sup> Zu dem von der Mehrheit der Prälaten angeregten allgemeinen Kreistag kam es in der Folgezeit nicht. Der Konstanzer Konvent macht die seit 1631 eingetretene Handlungsunfähigkeit des Schwäbischen Reichskreises besonders augenfällig. Zwar waren die Einwände Salems in Konstanz nicht durchgedrungen, die Stichhaltigkeit der von Salem vorgebrachten Argumente war dadurch allerdings nicht entkräftet worden. Bezeichnenderweise fand der Kreis daher auch in den folgenden Jahren kein Mittel, die eingetretene Lähmung zu überwinden. Hierzu bedurfte es einer Veränderung der politischen Rahmenbedingungen, die zwangsläufig von außen kommen musste. Freilich sollten noch mehr als drei Jahre vergehen, bis sich der Kaiser dazu entschließen konnte, Herzog Eberhard III. die Rückkehr nach Württemberg zu gestatten, und so das aus dem Fehlen Württembergs resultierende institutionelle Vakuum im Kreis auszugleichen. Vor allem musste es nun darauf ankommen, das verlorene Vertrauen der Konfessionsparteien so weit wie möglich wieder herzustellen und so erneut die Grundlagen für eine gezielte Zusammenarbeit zu legen.

## 2. Der Kreistag im Dezember 1638

Nach der Rückkehr aus dem Straßburger Exil konnte Eberhard III. seine angestammte Position im Gefüge des Schwäbischen Reichskreises wieder einnehmen.

---

<sup>20</sup> Vgl. ebd.

<sup>21</sup> Vgl. ebd.

Das zeigte sich, als sich Kaiser Ferdinand III. einmal mehr mit der Bitte um Steuerbewilligungen an den Schwäbischen Kreis wandte und hierzu um Einberufung eines Kreistags ersuchte.<sup>22</sup> Die zwischen Stuttgart und Meersburg gewechselten Schreiben lassen keine Bedenken gegenüber dem kaiserlichen Anliegen erkennen, vielmehr haben sich die beiden kreisausschreibenden Fürsten konstruktiv und recht zügig auf die Einberufung eines Kreistags verständigt.<sup>23</sup> Vor allem Eberhard III. konnte wenige Wochen nach seiner Rückkehr kein Interesse an einer Brückierung des Kaisers haben. Aus der Instruktion Eberhards geht dies hervor, in der seine nach Ulm abgesandten Räte Bernhard von Menzingen und Andreas Burckhardt angewiesen wurden, bestmögliche Kooperation mit den Konstanzer Vertretern<sup>24</sup> zu pflegen und diesen deutlich zu machen, dass der Herzog alle diejenigen Fragen beraten lassen wolle, die sich aus dem kaiserlichen Wunsch ergeben und *zue des gantzen Craises conservation unnd restabilierung ersprießlich unnd dienlich sein* würden.<sup>25</sup> Die äußeren Rahmenbedingungen schienen damit günstig, die Lähmung des Kreises zu überwinden, zumal die Versammlung von den Kreisständen gut besucht wurde und wie geplant am 13. Dezember 1638 in Ulm beginnen konnte.<sup>26</sup>

## 2.1 Die Beratung der vom Kaiser erbetenen Kriegshilfen

Die Beratungen der Kreisstände begannen mit der von Andreas Burckhardt für das Kreisdirektorium verlesenen Proposition, die an das Ausschreiben anknüpfte und den versammelten Ständen erneut die für die Einberufung des Kreistags maßgeblichen Motive vor Augen stellte, bevor die vom Kaiser nach Ulm geschickten Kommissare dem Plenum die konkreten Vorstellungen Ferdinands III. darlegten.<sup>27</sup> Die Ausführungen der Kommissare ließen die Stände aufhorchen, strebte der Kaiser doch eine Bewilligung in Höhe von 150 Römermonaten an.<sup>28</sup> Die direkte Reaktion

<sup>22</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 224, o. Nr.: Ferdinand III. an Konstanz und Württemberg, Brandeis 30.9.1638, präs. fehlt. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung war Eberhard III. sogar noch in Straßburg!

<sup>23</sup> Das Ausschreiben vom 30. November 1638 ebd., Nr. 9: Ausschreiben zum Kreistag, 20./30.10.1638 [sic!].

<sup>24</sup> Das Hochstift wurde durch Christoph Ziel von Zielsberg – den Obervogt von Arbon – und Georg Köberlin vertreten, vgl. HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 67: Ulmer Kreisabschied, 12./22.12.1638.

<sup>25</sup> HStAS, C 9, Bd. 224, Nr. 28: Instruktion Eberhards für Bernhard von Menzingen und Andreas Burckhardt, Stuttgart 29.11./9.12.]1638.

<sup>26</sup> Zum Besuch vgl. ebd., Nr. 29: Gewaltbriefe der Kreisstände an das württembergische Direktorium.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., Nr. 30: Kreistags-Protokoll, [o. D.], fol. 4r. Als kaiserliche Vertreter waren Johann Jacob Freiherr vom Stein, der Landkomtur von Altshausen Graf Caspar Bernhard von Hohenrechberg sowie Oberstwachmeister Johann Erhard von Waldenfels erschienen, vgl. ebd., Bd. 563, Nr. 67: Ulmer Kreisabschied, 12./22.12.1638, fol. 1 v f.

<sup>28</sup> Vgl. die Narratio des Abschieds: ebd., fol. 2.

der Stände fiel entsprechend zurückhaltend aus, neben der Einwendung von Bedingungen wurde vor allem auf die Beschwerden des Kreises über die kaiserlichen Truppen hingewiesen.<sup>29</sup>

Debattiert wurde die Frage erst am folgenden Tag – ohne Zulassung der kaiserlichen Vertreter. Schon das von Württemberg gefasste Concluserum der ersten Umfrage spiegelte die Linie der weiteren Beratungen wider, indem der Bitte des Kaisers zwar mit einmütiger Zustimmung begegnet wurde, freilich nur *nach Möglichkeit dero* [Stände] *armen Land unnd Leuth*.<sup>30</sup> Einen Eindruck der dem Kreis angeblich noch verbliebenen finanziellen Spielräume bot der weitere Verlauf der Session. So schlug Georg Köberlin für das stets an erster Stelle votierende Hochstift Konstanz vor,<sup>31</sup> dem Kaiser lediglich 25 oder 30 Römermonate zu bewilligen. Bis auf wenige Ausnahmen schlossen sich dem die folgenden Votanten an, lediglich Kempten und Weingarten erklärten weitere Bewilligungen für ganz unmöglich, während Württemberg auf den Zustand des Herzogtums verwies und keine konkreten Zahlen nennen wollte.<sup>32</sup> Den kaiserlichen Kommissaren wurde diese Haltung noch am selben Tag eröffnet. Wie erwartet, erklärten sie das Angebot für inakzeptabel und forderten zumindest 60 Römermonate. Die Deputierten des Kreises bewegten sich dennoch kaum und erhöhten lediglich auf die Zusage von 37 Römermonaten, bei denen es am Ende blieb.<sup>33</sup> Bezüglich der Abwehr beziehungsweise der Herabminderung kaiserlicher Geldforderungen erwies sich der Schwäbische Kreis also bereits 1638 wieder zu einmütigem Handeln fähig. Die Konfession spielte dabei ebenso wenig eine Rolle wie die bisher verfolgte politische Linie eines Standes.

## 2.2 Streit um die Session der Grafen und Klöster

Die kaiserlichen Kontributionsforderungen bildeten zwar den dominierenden, aber nicht den einzigen Verhandlungsgegenstand des Kreistags. So wurde am 10. und 11. Dezember 1638 eine Reihe weiterer Fragen besprochen, die geradezu als traditionelle Themenkomplexe der Schwäbischen Kreistage zu bezeichnen sind. Einiges war Routine, etwa der Bericht des Kreiseinnehmers, anderes zählte zu den „Dauerbrennern“ der Kreispolitik, darunter der Streit vor allem oberschwäbischer geistlicher Stände mit der habsburgischen Landvogtei und dem Landgericht in Schwa-

<sup>29</sup> Vgl. ebd., Bd. 224, Nr. 30: Kreistagsprotokoll, [o. D.], fol. 6v.

<sup>30</sup> Ebd., fol. 11 v f.

<sup>31</sup> Das Sessionsverfahren überließ den Konstanzer Vertretern die Verlesung der Proposition und gleich anschließend das erste Votum, während Württemberg als letztes votierte und – oft ohne klar erkennbare Trennung – das Concluserum formulierte. Eine entsprechende Arbeitsteilung zeigte sich auch auf den späteren Kreistagen.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., fol. 14 v – 25 r.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., fol. 42 r – 45 r ist noch von 40 Monaten die Rede, im Abschied wurde die Summe jedoch wieder leicht verringert. Vgl. ebd., Bd. 563, Nr. 67: Ulmer Kreisabschied, 12./22. 12. 1638, fol. 3 r – 6 v.

ben<sup>34</sup> oder die Münzpolitik.<sup>35</sup> Neu und deutlich konfliktbehafteter waren dagegen zwei Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit der Württembergfrage standen und in ihrer Tragweite schwer kalkulierbar waren. Bereits vor der eigentlichen Eröffnung des Kreistags zeichnete sich erster Streit ab, als die Grafen Schlick und Trauttmansdorff für ihre vom Herzogtum Württemberg abgetrennten Ämter Session und Stimme beanspruchten. Die württembergischen Räte wurden von dem Ansinnen überrascht und waren für einen derartigen Fall nicht instruiert, da Eberhard seine Instruktion ausschließlich auf die Militaria ausgerichtet hatte. In Stuttgart war offenbar mit solchen für Württemberg präjudizierlichen Sessionsansprüchen nicht gerechnet worden.<sup>36</sup>

In Ulm haben Burckhardt und Menzingen die Kreditiv der Grafen angenommen<sup>37</sup> – die Beratung einer tatsächlichen Zulassung allerdings an das Plenum verwiesen. Dort erklärte Köberlin am 4. Dezember, Johann Wehrlin<sup>38</sup> habe im Namen der beiden Grafen um Aufnahme als Kreisstand gebeten und ein entsprechendes kaiserliches Schreiben vorgelegt. Der sofortige Protest Württembergs gegen die Zulassung drang nicht durch. Während des Kreistags konnte Wehrlin die Session für Schlick und Trauttmansdorff wahrnehmen.<sup>39</sup> Allerdings handelte es sich nicht um eine dauerhafte Zulassung, wurde doch in einem Bescheid an die beiden Grafen und den Herzog festgesetzt, diese gelte nur bis zu dem in der „Regensburger Resolution“ projektierten Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem württembergischen Herzog.<sup>40</sup>

Ganz ähnliche Pläne wie die beiden Grafen verfolgte Abt Georg Gaisser von St. Georgen, der schon seit mehr als einem Jahr Schritte zur Durchsetzung seiner Reichs- und Kreisstandschaft unternahm. Diese waren durchaus erfolgreich. So

<sup>34</sup> Für die Beratung dieser Sachfragen im Kreis vgl. LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 213–221, 310–317.

<sup>35</sup> Wie aus dem Protokoll hervorgeht, ging die Beratung dieser Themen meist auf konkrete Eingaben aus den Reihen der Kreisstände zurück, zu denen dann im Billigungsfall schriftliche Stellungnahmen oder Interzessionen des Kreises folgten, vgl. HStAS, C 9, Bd. 224, Kreistags-Protokoll, [o. D.], fol. 51 v ff.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., Nr. 28: Instruktion Eberhards, Stuttgart 29.11./[9.12.]1638. Zwar hatte der Kaiser den beiden kreisausschreibenden Fürsten noch im Oktober mitgeteilt, der württembergische Reichsanschlag sei um den Anteil der dem Herzog entzogenen weltlichen Güter zu reduzieren, da diese *dergestalt von der Landtsfürstlichen Iurisdiction eximirt und außgenommen, daß solche den darauff angewiesenen Partheyen Erbaigenthumblich verbleiben* (ebd., Nr. 5: Ferdinand an Konstanz und Württemberg, Prag 10.10.1638, präs. fehlt), allerdings war es Stuttgart nicht in den Sinn gekommen, dass die beiden Grafen deswegen auch Sessionsansprüche erheben könnten.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., Nr. 29: Gewaltbriefe der Kreisstände an das württembergische Direktorium.

<sup>38</sup> Dr. Johann Wehrlin war Kanzleiverwalter am kaiserlichen Hofgericht in Rottweil, vgl. ebd., Nr. 29: Kreditiv Trauttmansdorffs für den Ulmer Kreistag, Wien 14.10.1638, präs. 4./[14.]12.

<sup>39</sup> Das Kreistagsprotokoll enthält seine Voten, vgl. ebd., Nr. 30: Kreistagsprotokoll, passim.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Resolution an die Gesandten Württembergs, Schlicks und Trauttmansdorffs, Ulm 14.12.1638, Kopie.

erlangte St. Georgen vier Wochen vor dem Tod Ferdinands II. eine kaiserliche Deklaration, nach der das Kloster unter Bezugnahme auf das Reichskammergerichtsurteil des Jahres 1630 bei seinen hergebrachten Rechten wie auch der *Reichs immedietet hinfüran unangefochten und unänderlich verbleiben* solle.<sup>41</sup> Dieser Erklärung waren vermutlich eine Reihe von Eingaben Gaiszers vorausgegangen, in denen er den Standpunkt seines Klosters dargelegt hatte.<sup>42</sup> Die weitere Entwicklung ist bezeichnend für die Haltung Ferdinands II. in der württembergischen Klosterfrage. Offenbar fand sich das Reichsoberhaupt nämlich ohne nähere Prüfung der Sachlage bereit, der Argumentation Gaiszers zu folgen. So „bestätigte“ der Kaiser die Reichsunmittelbarkeit St. Georgens auf Grundlage des in den Papieren Gaiszers angeführten Urteils aus Speyer, in welchem aber von einer Reichsunmittelbarkeit des Klosters weder direkt noch indirekt die Rede war.<sup>43</sup>

Derselben Strategie bediente sich Gaisser wenig später aufs Neue, als er mit Verweis auf die Deklaration Ferdinands II. an dessen Sohn und Nachfolger mit der Bitte herantrat, für die Zulassung des Klosters zu den Schwäbischen Kreistagen zu sorgen. Ferdinand III. kam dem nach – und zwar in eindeutiger Überschreitung seiner Befugnisse als Kaiser<sup>44</sup> – und erteilte Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg die Anweisung, dafür zu sorgen, dass der Abt von St. Georgen *zu den Craištägen iederzeit beschrieben, auch dem Collegio deß freyen Reichs Praelaten standts immatriculirt und einverleibt werde*.<sup>45</sup>

Damit konnte sich St. Georgen für die Durchsetzung seiner Ansprüche eigentlich gut gerüstet fühlen. Wider Erwarten erhielt der Abt jedoch kein Ausschreiben nach Ulm, sondern wurde Anfang Dezember – betont inoffiziell – von Georg Köberlin über den bevorstehenden Kreistag informiert.<sup>46</sup> Zweifel an einer Unterstützung durch Meersburg mussten bei Gaisser noch vor Beginn des Kreistags entstehen,

<sup>41</sup> GLAK, 100, 379, unfol.: kaiserliche Deklaration für St. Georgen, Regensburg 19.1.1637, prä. fehlt; Kopie in HStAS, A 83, Bü. 4a, unfol.: kaiserliches Dekret wegen St. Georgen, Regensburg 19.1.1637. Die Deutlichkeit der Formulierung war ungewöhnlich. So wurde in einer königlichen Privilegienbestätigung für das Kloster Hirsau vom November 1634 nicht auf die Frage einer Reichsunmittelbarkeit Bezug genommen, vgl. ebd., A 491, Bü. 7, unfol.: Privilegienbestätigung Ferdinands III. für Hirsau, Stuttgart 18.11.1634.

<sup>42</sup> Ein solches Stück aus dem Kontext des Regensburger Kurfürstentags in GLAK, 100, 379, unfol.: Memorial an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, Regensburg 26.11.1636, Kopie.

<sup>43</sup> Vgl. das Speyrer Urteil vom 11. März 1630 in GLAK, 100, 319, unfol.: Reichskammergerichtsurteil gegen Württemberg, Speyer 11.3.1630, Kopie; HStAS, A 83, Bü. 4a, unfol.: Reichskammergerichts-„Enturthail“ gegen Württemberg, 11.3.1630, Kopie.

<sup>44</sup> Sogar noch deutlicher als bei der Reichsstandschaft oblag die Entscheidung über eine Kreisstandschaft allein dem Kreistag, vgl. LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 129.

<sup>45</sup> GLAK, 100, 379, unfol.: Ferdinand III. an den Bischof von Konstanz, Prag 26.6.1637, prä. fehlt; Johannes von Waldburg bestätigte den Eingang des Schreibens, vgl. ebd., unfol.: Konstanz an Gaisser, Konstanz 19.8.1637, prä. fehlt.

<sup>46</sup> Vgl. ebd., unfol.: Köberlin an Gaisser, Konstanz 28.11.1638, prä. 3.12.; MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 371.

als Köberlin die ausdrückliche Bitte des Abts um Ausstellung eines Ausschreibens ablehnte und auf das Fehlen der entsprechenden kaiserlichen Anweisung verwies,<sup>47</sup> obwohl ihm der Fürstbischof deren Eingang mehr als ein Jahr zuvor bestätigt hatte.<sup>48</sup>

Dennoch ließ sich der Benediktinerabt vom Plan einer Beschickung des Kreistags nicht abbringen. Jedoch verzichtete er auf die ursprünglich geplante persönliche Reise nach Ulm<sup>49</sup> und beauftragte stattdessen Abt Benedikt Rauh von Wiblingen mit seiner Stellvertretung.<sup>50</sup> Dem von Rauh auf den Biberacher Syndikus Johann Baptist Steidlin ausgestellten Kreditiv wurde allerdings vom württembergischen Direktorium im Unterschied zu den Gewaltbriefen der Grafen Trauttmansdorff und Schlick die Annahme verweigert.<sup>51</sup> Trotzdem bemühte sich Steidlin eifrig um die Interessen des Klosters St. Georgen, unter anderem durch die Einreichung von Memorialen zur Bekräftigung der Sessionsansprüche des Klosters.<sup>52</sup> Unterstützung in Form einer Supplik zugunsten Gaisers kam darüber hinaus aus Wiblingen. Sie traf jedoch erst nach Ende des Kreistags ein.<sup>53</sup> Am 16. Dezember kam der Streit zwischen Steidlin und den württembergischen Gesandten schließlich vor das Plenum der Kreisstände, wo auf württembergischen Antrag eine Vertagung auf den kommenden Kreistag beschlossen wurde,<sup>54</sup> gegen die der Wiblinger Gesandte in den folgenden Tagen vergeblich bei Konstanz und dem Vertreter des Hochstifts Augsburg anzugehen versuchte.<sup>55</sup>

Den württembergischen Gesandten war es damit gegen die katholische Kreistagsmehrheit gelungen, den Streit zwar nicht zugunsten des Herzogs zu entscheiden, aber doch zumindest auf den nächsten Kreistag zu verschieben. Maßgeblich war dafür einmal die starke institutionelle Stellung des Herzogs innerhalb des Krei-

<sup>47</sup> Vgl. GLAK, 100, 379, unfol.: Gaiser an Köberlin, Villingen 4.12.1638, Konzept; ebd., unfol.: Köberlin an Gaiser, Konstanz 6.12.1638, präs. fehlt.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., unfol.: Konstanz an Gaiser, Konstanz 19.8.1637, präs. fehlt.

<sup>49</sup> Vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 371 f.

<sup>50</sup> Vgl. GLAK, 100, 368, unfol.: Gaiser an Rauh, Villingen 9.12.1638, Konzept.

<sup>51</sup> Das Original liegt bei den Akten St. Georgens, vgl. ebd., unfol.: Kreditiv an Johann Baptist Steidlin für St. Georgen, Ulm 14.12.1638. Steidlins Bericht zufolge hat Burckhardt eine Reihe von Einwänden vorgebracht – unter anderem die vom Herzog gegen das Urteil eingelegte Revision – und die Vorlage des kaiserlichen Zulassungsbefehls mit der spitzen Bemerkung kommentiert, *es möchten auch Ihr Kay. May. was ungleich informiert sein* (ebd., unfol.: Bericht Johann Baptist Steidlins vom Kreistag 1638, [o. D.]).

<sup>52</sup> Inhaltlich folgen diese der erwähnten Argumentation und heben auf das Reichskammergerichtsurteil und die anschließenden kaiserlichen Entscheidungen ab, vgl. ebd., unfol.: Memorial Steidlins an das Kreisdirektorium, [o. D.], Kopie; ebd., unfol.: Replik Steidlins auf das württembergische Memorial, Ulm 18.12.1638, Kopie. Das Original des letzteren Stücks in HStAS, C 9, Bd. 224, o. Nr.: Replik Johann Baptist Steidlins auf das württembergische Memorial, Ulm 18.12.1638.

<sup>53</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Rauh an die Kreisstände, Wiblingen 22.12.1638; Kopie in GLAK, 100, 368, unfol.

<sup>54</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 67: Ulmer Kreisabschied, 12./22.12.1638, fol. 11 v.

<sup>55</sup> Vgl. GLAK, 100, 368, unfol.: Bericht Johann Baptist Steidlins vom Kreistag 1638, [o. D.].

ses, zum anderen aber auch die zurückhaltende Position mehrerer katholischer Kreisstände, die mit Württemberg betont vorsichtig umgingen.<sup>56</sup> Hinter dieser Position stand womöglich die unausgesprochene Befürchtung, der Streit um die Zulassung St. Georgens könne womöglich erneut zur Blockade des Kreises führen – die es um den Preis einer Verschiebung der Angelegenheit zu verhindern galt.

### 3. Der Kreistag im Oktober 1642

Der Mangel an zur Fortführung des Krieges erforderlichen Mitteln zwang Kaiser Ferdinand III., den Ständen nach 1638 weitere Bewilligungen abzuverlangen. Wachsender Unmut und Verärgerung der Stände waren die Folge. Bereits kurz nach dem Ulmer Kreistag beklagte sich Abt Dominicus Laymann von Weingarten bei seinem Weißenauer Kollegen, der Kaiser plane zusätzlich zu den vom Kreis bewilligten 37 Römermonaten bereits neue Finanzhilfen. Der Benediktiner konnte vor diesem Hintergrund nur hoffen, *d[a]ß die fridtländische verrätherische und Machiavelische Manier zu procedirn, gehorsambste Chur und Fürsten und Stendt mehr zu schwächen, als dem feindt abbruch zuthun, [...] zeitlich gewendt werden möge.*<sup>57</sup> Die vom Regensburger Reichstag 1641 bewilligten Reichssteuern reichten nicht lange aus, so dass der Kaiser bereits im Herbst 1642 weitere Kreistage anregte. Konstanz und Württemberg fanden sich hierzu bereit und verständigten sich darauf, die Kreisstände auf Ende Oktober 1642 nach Ulm zu berufen,<sup>58</sup> wo der erneut ansehnlich besuchte Kreistag zwischen dem 28. Oktober und dem 6. November tagte.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Deutlich wird dies im Bericht Steidlins an Gaisser, worin Köberlins Haltung mit den Worten zusammengefasst wird, der Kreis habe *sich gegen Wirtenberg zur zeit vill zuopponieren bedenkchens getragen*. Noch deutlicher wurde Maximilian Müller, der Syndikus des Reichsprälätenkollegiums, der in Ulm mehrere Prälaten vertreten hatte und zu dessen Haltung Steidlin ausführte, Müller habe seinen guten Willen erklärt, aber beklagt, er habe *doch von anderen kein assistenz gehabt, dahero dan genuogsambliche erscheine das niemandts sich gegen Würtenberg odios machen wolle* (ebd., 378, unfol.: Bericht Johann Baptist Steidlins vom Kreistag 1638, [Dezember 1638]).

<sup>57</sup> HStAS, B 515, Bd. 117, unfol.: Laymann an Härtlin, Weingarten 31. 3. 1639, Konzept. Laymann bezog sich damit auf die von Wallenstein (dem Herzog von Friedland) geübte und im Reich scharf kritisierte Praxis, seine Truppen auch ohne Befugnis auf Kosten der Reichsstände zu versorgen. Auch danach hatten beide Äbte weiter Anlass zur Beschwerde über ihre Kriegsbelastungen und erbaten bereits Ende Dezember 1641 einen Kreistag, vgl. ebd., C 9, Bd. 225, Nr. 2: Laymann und Härtlin an Konstanz und Württemberg, 23. 12. 1641, präs. Stuttgart 2. [12.] 1. 1642.

<sup>58</sup> Vgl. die Korrespondenz zwischen Stuttgart und Meersburg ebd., passim. Eine Kopie des an Ulm gerichteten Ausschreibens in GLAK, 100, 211, fol. 3r–6r: Kreistagsausschreiben, 8./18. 9. 1642, Kopie.

<sup>59</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 26: Kreistagsprotokoll; ebd., Bd. 564, Nr. 68: Ulmer Kreisabschied, 26. 10./6. 11. 1642. Zum Besuch vgl. die Kreditive ebd., Bd. 225, Nr. 25: Gewaltbriefe der Kreisstände.



### 3.1 Weitere Kriegshilfen für den Kaiser

Wie bereits 1638 standen auch jetzt wieder die vom Kaiser erbetenen Finanzhilfen im Zentrum der Beratungen und Überlegungen der Kreisstände.<sup>60</sup> Die Ulmer Verhandlungen mit den vom Kaiser beauftragten Kommissaren wegen weiterer Geldbewilligungen des Kreises verliefen dabei ganz in den von Reichs- und Kreistagen gewohnten Bahnen. Schon zur ersten Session hatten die von Eberhard III. nach Ulm abgesandten Räte Andreas Burckhardt und Anton von Lützelburg zu berichten, der heutige Tag werde wohl *allein mit lamentationib[us] und klagen* der Stände zugebracht werden.<sup>61</sup> Gefördert wurde die Beschwerdelust der versammelten Stände ferner durch die von den kaiserlichen Kommissaren dargelegten Vorstellungen Ferdinands III., welche in ihrer Audienz vor dem Plenum weitere hundert Römermonate verlangten und somit erneut eine bewusst hohe Summe ins Gespräch brachten.<sup>62</sup>

Den Ständen lag es freilich völlig fern, sich auf eine derart umfangreiche Bewilligung einzulassen. Zwar wurde erneut die Bereitschaft zu einer finanziellen Beteiligung erklärt, allerdings unter der demonstrativen Betonung des Conclusums, in der Umfrage sei *d[a]ß unvermögen [der Stände] sehr allegirt worden*.<sup>63</sup> Dementsprechend niedrig fiel auch das Angebot des Kreises aus, der lediglich dreißig Römermonate bewilligen wollte.<sup>64</sup> Wenig überraschend gestaltete sich das Prozedere der folgenden Tage, in denen sich das bereits 1638 beobachtete Hin und Her zwischen Ständen und kaiserlichen Kommissaren wiederholte. Die bewusst hochbeziehungsweise tiefgegriffenen Zahlen ließen sich auch 1642 auf einen gemeinsamen Nenner bringen, wobei es erneut die Vertreter des Kaisers waren, die sich bewegen und am Ende mit einer Bewilligung von vierzig Römermonaten zufrieden geben mussten.<sup>65</sup>

### 3.2 Die Fortsetzung des Streits mit St. Georgen

In Stuttgart hatten der Herzog und seine Räte nur zum Teil aus dem letzten Kreistag gelernt. Zwar erhielten die nach Ulm entsandten Vertreter jetzt Anweisungen für den Fall weiterer Bemühungen der restituierten Prälaten zur Erlangung von Session und Stimme. Allerdings zielten diese allein auf die Zurückweisung offizieller An-

<sup>60</sup> Das Thema dominiert auch erneut die württembergische Instruktion, vgl. ebd., Nr. 24 a: Instruktion Eberhards für Lützelburg und Burckhardt, Stuttgart 14./[24.]10. 1642, Konzept.

<sup>61</sup> Ebd., Nr. 19: Räte an Eberhard, Ulm 18./[28.]10. 1642, präs. 19./[29.]10.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 68: Ulmer Kreisabschied, 26. 10./6. 11. 1642, S. 3.

<sup>63</sup> Ebd., Bd. 225, Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 37.

<sup>64</sup> Lediglich Baden, das Hochstift Augsburg und wenige andere erklärten sich ausdrücklich bereit, 50 bis 60 Monate oder sogar noch mehr zu bewilligen, vgl. ebd., S. 47–80.

<sup>65</sup> Vgl. zu den Beratungen ebd., S. 24–88. Der Streit geht auch aus dem Abschied hervor, vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 68: Ulmer Kreisabschied, 26. 10./6. 11. 1642, S. 2–8.

meldeversuche und gaben keine klaren Richtlinien für die inhaltliche Auseinandersetzung vor.<sup>66</sup>

Demgegenüber hatte sich Georg Gaisser von den Ereignissen des letzten Kreistags nicht entmutigen lassen, sondern war im Umfeld seines Reichstagsaufenthalts mit der Bitte um Hilfe an den Kaiser herangetreten, welcher ihm auch wunschgemäß ein weiteres Schreiben an den Konstanzer Fürstbischof ausstellte und die Zulassung des Klosters St. Georgen zu den Kreistagen einschärfte.<sup>67</sup> Dennoch wartete Gaisser erneut vergeblich auf ein förmliches Ausschreiben, obwohl er deswegen nach Meersburg gereist war und sich dort mit dem Meersburger Obervogt Mathäus Welser<sup>68</sup> besprochen hatte.<sup>69</sup> Zum persönlichen Erscheinen in Ulm entschlossen, reiste Gaisser über das Kloster Weingarten und Biberach nach Ulm, wo er vor allem mit den Vertretern der geistlichen Kreisstände das Gespräch suchte und sich auch erneut an Welser wandte, der den Konstanzer Fürstbischof vertrat.<sup>70</sup>

In einer Konferenz am 26. Oktober erhielt der Abt die Unterstützung wichtiger katholischer Stände zugesichert.<sup>71</sup> Jedoch verhielt sich das Reichsstift Roggenburg gegenüber einer Zulassung St. Georgens distanziert,<sup>72</sup> so dass sich nicht einmal alle Vertreter der Reichsprälaten mit Gaisser solidarisierten. Dennoch rechnete Gaisser

<sup>66</sup> So war lediglich die Rede davon, auf die Zurückweisung der Sessionsansprüche durch den Regensburger Reichstag sowie darauf zu verweisen, die württembergischen Inhaber seien *zum Craiß nicht gehörig, auch dahin nicht beschriben* (ebd., Bd. 225, Nr. 24 a: Instruktion Eberhards für Lützelburg und Burckhardt, Stuttgart 14./[24.]10. 1642, Konzept).

<sup>67</sup> Der Kaiser erklärte, Konstanz dürfe sich *disßfals der württembergischen contradiction nichts hindern oder abwendig machen lassen*, HStAS, A 83, Bü. 4 a, unfol.: Ferdinand III. an Konstanz, Regensburg 24. 11. 1640, Kopie (Abschriften in GLAK, 100, 309). Vgl. zur entsprechenden Sitzung des Reichshofrats HHStA, RHR, RP, Bd. 119, fol. 313 v.

<sup>68</sup> Welser spielte neben Köberlin eine zentrale Rolle für die Reichspolitik des Hochstifts Konstanz. Vgl. die Meersburger Ratsprotokolle in GLAK, 61, 7327, 7328, 7329.

<sup>69</sup> Für den Abt hatte es den Anschein, sein Anliegen sei durch die Räte des Hochstifts verschleppt worden, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 411. Aus dem Konstanzer Ratsprotokoll ergibt sich sogar der Eindruck, dass St. Georgen bewusst übergangen wurde. So stellten die Räte am 14. September fest, es seien aus Stuttgart keine Ausschreiben für St. Blasien, Schuttern, St. Georgen und die beiden Grafen Schlick und Trauttmansdorff übersandt worden. Hierzu wurde beschlossen, nachträgliche Ausschreiben allein an die beiden Grafen sowie St. Blasien (für die Grafschaft Bonndorf) auszufertigen, vgl. GLAK, 61, 7328: Ratsprotokoll, fol. 52 r.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., S. 411 f.

<sup>71</sup> Vgl. GLAK, 100, 211, unfol.: Kreistagsprotokoll der Reichsprälaten, Ulm 30. 10. 1642, Kopie, fol. 27r ff. Demnach hätten das Hochstift Augsburg, Kempten, Ellwangen, Roggenburg, Elchingen sowie die Grafen von Fürstenberg die Forderung Gaiszers nach einer Session für St. Georgen unterstützt. Zumindest für Roggenburg sind die Quellen jedoch wenig eindeutig (vgl. Anm. 72).

<sup>72</sup> Der ebenfalls nach Ulm gereiste Weingartener Konventuale Johann Martini teilte Gaisser mit, Roggenburg habe auf dem Kreistag erklärt, *weil St. Georgen Closter vormals khein Craißstandt gewesen, consequenter köndte es nit spoliirt worden sein, noch hoc respectu restitutio begert werden* (ebd., fol. 95 r: Martini an Gaisser, Weingarten 12. 12. 1642, präs. 24. 12.). Das Argument hätte auch den Räten Eberhards Ehre gemacht!

in dieser Phase mit einer positiven Mehrheit<sup>73</sup> und nahm auf den Rat Welsers vertrauend einen Tag später auch an der ersten Session des Kreistags teil, obwohl seine förmliche Anmeldung erneut gescheitert war. Da sich der Benediktiner offenbar unauffällig verhielt und an diesem Tag keine Umfrage gehalten wurde, blieb seine Anwesenheit den württembergischen Gesandten verborgen. Gaisser wollte am folgenden Tag wieder an der Session teilnehmen, schickte auf Anraten Roggenburgs aber lediglich seinen Sekretär.<sup>74</sup> Dieser unternahm in der Sitzung vom 28. Oktober auch den Versuch, für St. Georgen zu votieren, und legte zudem eine Reihe von Schriftstücken zur Untermauerung der Sessionsansprüche vor. Das württembergische Kreisdirektorium griff aber sofort ein und protestierte energisch gegen den Vertreter Gaisers, *welcher sich ohn citirt und unberueffen heimlicher weiß eingeschleicht* [habe] *und eingetrungen sei*.<sup>75</sup> Der anschließende Wortwechsel wurde durch die Intervention Welsers unterbrochen, der der Verweigerung Württembergs die Schuld für das nicht ergangene Ausschreiben gab und die Angelegenheit zurückzustellen vorschlug. Dem kamen die Kreisstände nach, wobei St. Georgen bis zur endgültigen Entscheidung keine Session mehr gewährt wurde.<sup>76</sup>

Damit waren die Verhältnisse freilich noch immer nicht geklärt. Anfang November ließ sich Welser gegenüber Gaisser vernehmen, er hoffe weiter auf einen für das Kloster günstigen Ausgang, allerdings wolle er die Angelegenheit auf das Ende des Kreistags verschieben, damit die Sprengung der Versammlung so weit wie möglich auszuschließen sei. Georg Gaisser reiste daraufhin ab, allerdings nicht ohne Johann Steidlin aufs Neue mit seiner Vertretung zu beauftragen.<sup>77</sup> Am 4. November kam die Zulassung des Klosters dann auch tatsächlich wieder zur Sprache. So wurde das kaiserliche Schreiben mit der Aufforderung zur Zulassung des Klosters verlesen,<sup>78</sup> dem Württemberg seine längst eingereichte Revision gegen das dem Streit zugrunde liegende Reichskammergerichtsurteil des Jahres 1630 entgegenhielt.<sup>79</sup> Der Beschluss des Kreistags wandte sich dennoch gegen Württemberg, da die Mehrheit der Stände mit Blick auf St. Georgen keinen Anlass sah, weshalb sie *Ihr Kay. Mt. befehl aller-*

<sup>73</sup> Noch in seinen Anweisungen an Steidlin ist davon die Rede, dass er *nit zweiffle, es werden die vota maiora pro monasterio fallen* (ebd., fol. 44: Memorial an Steidlin, [o. D., Ende Oktober 1642], Konzept).

<sup>74</sup> Welser hatte die Anmeldung bei den Württembergern vorgelegt, war aber am Widerstand Burckhardts gescheitert, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 412.

<sup>75</sup> HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 29; Vgl. daneben das Salemer Protokoll in GLAK, 98 a, unfol.: Protokoll des Kreistags.

<sup>76</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 29. Der Schilderung Gaisers folgend, drohten die Württemberger mit Abreise, zudem soll Welser nach dem Abtritt der beiden Parteien die kaiserlichen Schreiben verlesen haben, vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 413.

<sup>77</sup> Vgl. ebd.

<sup>78</sup> Eine Kopie findet sich auch bei den Kreisakten, vgl. HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 15: Ferdinand III. an Konstanz, Regensburg 24. 11. 1640, Kopie.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 108.

*underthenigste volg zuelaisten verwaigern sollen.*<sup>80</sup> Aufgrund der Hartnäckigkeit Gaissers hatte sich die Ausgangslage für Württemberg gegenüber 1638 also verschlechtert, da sich unter vielen Kreisständen die Haltung abzeichnete, dass es nun dem Herzog obliegen müsse, seinerseits geeignete Schriftstücke vorzulegen.<sup>81</sup>

### 3.3 Erste Überlegungen zur Rolle des Kreises in der Reichspolitik

Seit der Verabschiedung des Regensburger Reichstags war spürbar Bewegung in die Reichspolitik gekommen. Die Reichsstände begannen den Blick nach Westfalen und den dort angesetzten Friedenskongress zu richten. Dies wurde auch innerhalb des Schwäbischen Kreises spürbar, etwa in Bezug auf den inzwischen ausgeschriebenen Reichsdeputationstag, zu dem sich die beteiligten Stände seit dem Spätsommer in Frankfurt einfanden.<sup>82</sup> Dass sich der Schwäbische Kreis mit dem Deputationstag befasste, war vor allem auf württembergische Interessen zurückzuführen. Anders als das Hochstift Konstanz, die Reichsprälaten sowie die schwäbischen Grafen hatte der württembergische Herzog nämlich keine Session in der ordentlichen Reichsdeputation.<sup>83</sup> Für Eberhard III. konnte dies zum Problem werden, da in Frankfurt nicht allein Beratungen über die Rolle der Reichsstände am Friedenskongress zu erwarten waren, sondern auch weitere Verhandlungen zur Amnestiefraage.

Vor diesem Hintergrund wollte der Herzog den Kreistag dazu nutzen, eine gemeinsame Delegation des Schwäbischen Kreises nach Frankfurt auf den Weg zu bringen.<sup>84</sup> Die diesbezüglichen Beratungen vom 4. November entsprachen allerdings nicht den Vorstellungen Württembergs, da sich die Kreisstände sehr zurückhaltend äußerten und die Räte Eberhards mit ihrer Haltung allein blieben, im Notfall doch wenigstens durch eine gesondert zusammenkommende Kreisdeputation alles Notwendige entscheiden zu lassen.<sup>85</sup> Eine stärkere reichspolitische Aktivierung des Kreises gelang 1642 also noch nicht.

<sup>80</sup> Ebd., Nr.16: Kreistagsbeschluss zum kaiserlichen Schreiben an Konstanz, den Abt von St. Georgen zu Session und Stimme zuzulassen, Ulm 4.11.1642, Kopie; Eine gleichlautende Kopie in GLAK, 100, 211, fol. 50r. Eine zukünftige Zulassung St. Georgens verzeichnet auch das Salemer Protokoll, vgl. ebd., 98 a, 749, unfol.: Protokoll des Kreistags.

<sup>81</sup> So führte Johann Martini gegenüber Gaisser als Ergebnis des Kreistags aus, sollte *Württemberg hierzwischen und khünfftigem Crayßtag bey Irer K. Mt. ain anders nit außwürckhen, d[a]ß E. G. Gottshus für ain wüirklicher Craiß standt gehalten werden soll, zudem seien viele Voten absolute gangen, d[a]ß man dem Kay. Rescripto parirn und E. G. gleich de facto für ain membrum circuli erkennen solle* (ebd., 100, 211, fol. 95r: Martini an Gaisser, Weingarten 12.12.1642, präs. 24.12.).

<sup>82</sup> Vgl. dazu Kap. VI.

<sup>83</sup> Zur Zusammensetzung der Reichsdeputation vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 99.

<sup>84</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd.225, Nr.24 a: Instruktion Eberhards für Lützelburg und Burckhardt, Stuttgart 14.[/24.]10.1642, Konzept.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., Nr.26: Kreistagsprotokoll, S. 98–100.

Eine besondere Rolle spielte für den Schwäbischen Kreis darüber hinaus stets der Blick auf die Vorgänge im benachbarten Fränkischen Reichskreis, mit dem Schwaben aufgrund der vergleichbaren Strukturen eine Art Schicksalsgemeinschaft verband.<sup>86</sup> Schon seit seiner Rückkehr unterhielt Eberhard III. Beziehungen zu den beiden brandenburgischen Markgrafen, die sich mit dem Hochstift Bamberg das fränkische Ausschreibeamt teilten.<sup>87</sup> Vor allem mit Markgraf Christian von Kulmbach<sup>88</sup> stand der württembergische Herzog in engem Kontakt. Gerade in politischen Fragen entwickelte sich der Markgraf über das Ende des Dreißigjährigen Krieges hinaus zu einem der wichtigsten Konsultationspartner Eberhards.

Schon nach dem Ulmer Kreistag von 1638 hatten Schwaben und Franken Kreisakten und -abschiede ausgetauscht,<sup>89</sup> in den folgenden Jahren wurde die Zusammenarbeit offenbar weiter verstärkt. Im zeitlichen Kontext des Ulmer Kreistags befand sich Johann Conrad Varnbüler<sup>90</sup> im Oktober 1642 sogar in Franken und führte dort Gespräche am Rande des Nürnberger Kreistags. Der württembergische Geheime Rat verhandelte dabei vor allem mit den Vertretern der Markgrafen. Gegenstand waren die kaiserlichen Bitten um weitere Gelder. Ferner wurden die Haltung der beiden Kreise gegenüber dem Deputationstag und die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit der drei oberen Kreise erörtert, die im folgenden Jahr Kontur annehmen sollte.<sup>91</sup>

<sup>86</sup> Der Fränkische Kreis glich dem Schwäbischen nicht nur in Struktur und Zusammensetzung, sondern hatte auch im Dreißigjährigen Krieg ein ähnlich schweres Los, vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 111–116; EBNETH/ENDRES: Reichskreis, v. a. S. 50–52.

<sup>87</sup> Vgl. die Korrespondenzen in HStAS, C 9, Bde. 224 und 225, passim. Belege für die Kontakte zwischen Franken und Schwaben auch ebd., A 90B, Bü. 135, passim.

<sup>88</sup> 30. 1. 1581–13. 5. 1655. Er regierte ab 1603 und war ab 1606 fränkischer Kreisobrist, vgl. STICHT: Christian.

<sup>89</sup> Vgl. die zahlreichen Stücke fränkischer Provenienz in HStAS, C 9, Bd. 224, passim.

<sup>90</sup> 29. 11. 1595–10. 4. 1657, 1613–1617 Studium in Tübingen, danach kurze Zeit am Wiener Hof tätig. 1632 Übertritt in württembergische Dienste, 1633–1634 Sekretär des Consilium Formatum, 1638 Regierungsrat, 1640 Geheimer Rat. 1649 Nobilitierung und Beleihung mit dem Rittergut Hemmingen, 1650 kaiserlicher Hofpfalzgraf, 1652 Aufnahme in die Reichsritterschaft, ab 1652 Obervogt zu Leonberg. Vgl. HStAS, P 10, Bü. 428, unfol.: Ortus und Cursus Vitae Johanni Conradi Varnbüler uxores et liberi et ipsi nati, [o. D.]; weitere autobiographische Stücke ebd., Bü. 427, passim. Vgl. daneben KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 270f.; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, passim; Bd. 2, § 2530; SÄTTLER: Herzogen, Bd. 8, Vorrede; TREIBER: Varnbüler; STÄLIN: Varnbühler; WINTERLIN: Varnbüler.

<sup>91</sup> Vgl. die Hinweise auf die Reise Varnbülers in HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 18: Eberhard an die Räte in Ulm, Stuttgart 16. [./26.] 10. 1642, prä. 18. [./28.] 10.; ebd. Nr. 31/2: Markgraf Christian an Eberhard, Bayreuth 27. 10. [./6. 11.] 1642, prä. 17./27. 11. Die mit Varnbüler geführte Korrespondenz des Herzogs ebd., A 90B, Bü. 135, passim.

## 4. Ansätze zu einer Kreisassoziation

Schien die politische Zusammenarbeit der schwäbischen Kreisstände nach zwei Kreistagen bereits wieder auf einem guten Weg, so konnte das ganz und gar nicht für die militärischen Aufgabenbereiche des Kreises gelten. Dabei erhielt der Kreis nicht einmal Gelegenheit, seine Handlungsfähigkeit bezüglich der militärischen Sicherung und Verteidigung seiner Gebiete unter Beweis zu stellen. Die maßgeblichen Ursachen sind einmal mehr in der seit 1634 eingetretenen Situation im Herzogtum Württemberg zu suchen. Durch die mit dem Kaiser getroffenen Vereinbarungen lag Württemberg weiterhin am Boden und musste dies auch bleiben, so dass der Herzog als zentrale Stütze für militärische Aktivitäten des Kreises entfiel – besaß Württemberg doch nicht einmal die Verfügungsgewalt über seine eigenen Landesfestungen.<sup>92</sup> Folglich war von vornherein nicht an eine Neuauflage der Kreisdefension des Jahres 1622 oder auch nur die Bestellung eines Kreisobristen zu denken.

Für das Herzogtum und mittelbar auch für die übrigen Kreisstände hatte dies zur Folge, dass Schwaben militärisch Spielball der verfeindeten Mächte blieb und damit verbunden nicht allein Kontributions- und Quartierbasis, sondern gerade in den 1640er Jahren auch weiterhin Kampfgebiet war. Abfinden wollten sich die Stände mit dieser Lage nicht, vor allem seit sich zu Jahresbeginn 1643 von Norden her ein neuerlicher Vorstoß der verbündeten Kronen Frankreich und Schweden in den Süden des Reiches abzuzeichnen schien.<sup>93</sup> Vor diesem Hintergrund reagierten Herzog Eberhard und andere Kreisstände aus Franken und Schwaben positiv auf den Anstoß aus München, sich zu einer Konferenz der drei Kreise Bayern, Franken und Schwaben zusammenzufinden, um die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu erörtern.<sup>94</sup>

### 4.1 Die Verhandlungen in Donauwörth und ihre Ergebnisse

An der Wende zum Jahr 1643 hatten sich nicht allein zwischen dem Schwäbischen und dem Fränkischen, sondern auch zwischen dem Fränkischen und dem Bayerischen Kreis immer dichtere Kontakte ergeben. Diese überwandern zumindest teilweise die konfessionellen Grenzen und schienen ausreichend tragfähig, um Grund-

<sup>92</sup> Diese waren im Revers von 1638 den kaiserlichen Truppen eingeräumt worden, vgl. Kap. II. 7.

<sup>93</sup> Dieser blieb jedoch weitgehend aus, da sich 1643 der Hauptteil der schwedischen Truppen erneut gegen Dänemark wandte. Stattdessen drangen die Franzosen von Westen her weit in den Schwäbischen Kreis vor, vgl. BARTHOLD: *Geschichte*, Teil 2, S. 436–482; ENGLUND: *Verwüstung*, S. 290–295, 315–343; GUTHRIE: *War*, S. 122–124; KRAUS: *Maximilian I.*, S. 263 f.

<sup>94</sup> Vgl. BayHStA, Kschw, 13958, Nr. 7: Eberhard an Maximilian, Stuttgart 28.12.1642/[7.1.1643], präs. fehlt. Auch Heinrich von Knöringen sagte seine Teilnahme zu, vgl. ebd., Nr. 9: Knöringen an Maximilian, Dillingen 4.1.1643, präs. fehlt.

lage einer engeren Zusammenarbeit der drei Kreise werden zu können.<sup>95</sup> Auch zwischen Schwaben und Bayern waren Verbindungen entstanden, zumal Bayern seit 1642 auch die Schwäbischen Kreistage besuchte und dort auf der Grafenbank seine Sessionen für die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig einnahm.<sup>96</sup>

Die von Maximilian von Bayern geplante Konferenz stand bereits unter dem Eindruck der schwieriger werdenden militärischen Lage und musste deshalb von Dinkelsbühl nach Donauwörth verlegt werden. Dort trafen die zum Teil hochrangigen Delegationen<sup>97</sup> Anfang Februar 1643 ein und berieten dort bis zum 7. des Monats.<sup>98</sup> Es handelte sich dabei nicht um eine förmliche Konferenz der drei Kreise – zumal Maximilian offenbar keine Einladungen an Stände des Bayerischen Kreises verschickt hatte<sup>99</sup> –, sondern um eine Tagung einzelner Stände aus Bayern, Franken und Schwaben, zu der überwiegend katholische, aber doch auch wichtige protestantische Stände erschienen.<sup>100</sup>

Bayern verfolgte mit der Konferenz vor allem die Absicht, Vorkehrungen zu einer effektiven Verteidigung der drei Reichskreise zu treffen, auf die Maximilian als Versorgungsbasis und Glacis angewiesen war – wollte er den Krieg doch am allerwenigsten bei sich in Bayern haben. Konkret sollte dies über geeignete bayerische Operationen, vor allem aber durch die exklusive Unterhaltung der bayerischen Reichstruppen<sup>101</sup> aus den drei versammelten Kreisen bewerkstelligt werden. Darüber hinaus sollte in Donauwörth über die möglichst rasche Herbeiführung des Frie-

<sup>95</sup> So war Maximilian von Bayern vor allem mit dem Würzburger Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn (vgl. ebd., *passim*) und dessen Vorgänger in Kontakt (vgl. WEBER: Würzburg, v. a. S. 340–384), aber auch mit dem Fränkischen Kreis selbst (vgl. BayHStA, Kschw, 7669/3). Württemberg korrespondierte wie erwähnt hauptsächlich mit den brandenburgischen Markgrafen, war 1642 allerdings auch in Kontakt mit dem Bamberger und Würzburger Fürstbischof Franz von Hatzfeld, vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 1, *passim*.

<sup>96</sup> Die Herrschaft Wiesensteig besaß Bayern allerdings nur anteilig. Vgl. zur bayerischen Vertretung an den Kreistagen z. B. die Kreditive von 1642 und 1643 in HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 25: Gewaltbriefe der Kreisstände; ebd., Bd. 226, Nr. 27: Gewaltbriefe der Kreisstände. Bereits 1642 hatte Bayern in Ulm die Zusammenarbeit der drei Kreise propagiert, vgl. die Akten zum Ulmer Kreistag 1642 in BayHStA, Kschw, 14214, *passim*. Zur bayerischen Politik im Kreis vgl. LIEBHART: Interessen, v. a. S. 205–207.

<sup>97</sup> Maximilian entsandte neben Victor von Sebottendorff Bartholomäus Richel und Johann Georg Öxl, aus Augsburg kam der Kanzler Matthäus Wanner, aus Bamberg Cornelius Göbel, aus Stuttgart reiste Johann Friedrich Jäger an. Vgl. BayHStA, Kschw, 13958, Nr. 34: Verzeichnis der in Donauwörth anwesenden Vertreter, [o. D.].

<sup>98</sup> Zu den Verhandlungen in Donauwörth vgl. ebd.; HStAS, A 90B, Bü. 135. Vgl. auch den Abschied ebd., C 9, Bd. 226, o. Nr.: Abschied des Konferenztages von Donauwörth, 7. 2. 1643, Kopie.

<sup>99</sup> Entsprechende Hinweise fehlen in BayHStA, Kschw, 13958.

<sup>100</sup> Von katholischer Seite nahmen neben Kurbayern die Hochstifte Augsburg, Konstanz, Eichstätt, Bamberg und Würzburg, daneben Ellwangen und Weingarten teil. Von protestantischer Seite waren Kulmbach, Ansbach und Württemberg vertreten, vgl. ebd., Nr. 34: Verzeichnis der in Donauwörth anwesenden Vertreter, [o. D.].

<sup>101</sup> Zur Finanzierung und Organisation der bayerischen Truppen nach dem Ende der Liga vgl. v. a. KAPSER: Kriegoorganisation.

dens gesprochen werden, zu welcher die bayerischen Vertreter auch eine gemeinsame Gesandtschaft nach Frankreich anregen sollten.<sup>102</sup>

Für die Vertreter der benachbarten Kreise waren beide Verhandlungsgegenstände von Interesse. An erster Stelle wurde in Donauwörth dabei die Friedensfrage diskutiert und zunächst einmal ein umfangreicher Informationsaustausch getätigt. Die von München gewünschte Gesandtschaft nach Frankreich fand allerdings nicht den nötigen Rückhalt. Stattdessen wurde beschlossen, auf dem Frankfurter Deputationstag nach Kräften die Ausräumung der dem Friedenskongress noch im Wege stehenden Probleme zu betreiben. Unter Verweis auf die in Franken und Schwaben bereits laufenden Verhandlungen zur Absendung von Kreisgesandtschaften an den Deputationstag wurde zudem beschlossen, auch der Bayerische Kreis solle eine solche Delegation entsenden, so dass alle drei Gesandtschaften Mitte März in Frankfurt seien. Dort sollte die Kooperation der drei Kreise fortgesetzt und zu gemeinsamem Drängen auf einen umgehenden Friedensschluss<sup>103</sup> und die Abfertigung von Gesandtschaften des Reiches an die Kronen genutzt werden – notfalls auch gegen den Widerstand des Kaisers.<sup>104</sup>

Mit Blick auf die für Bayern besonders wichtigen militärischen Fragen eröffneten Maximilians Gesandte die Beratungen mit der Erklärung, die von Bayern kommandierten Teile der Reichsarmee würden dringender finanzieller, materieller und logistischer Hilfe des Fränkischen und des Schwäbischen Kreises bedürfen. Den Vertretern aus Schwaben und Franken war die zentrale Bedeutung der bayerischen Truppen zur Absicherung der drei Kreise durchaus bewusst.<sup>105</sup> Vor diesem Hintergrund bestand auch einhellige Verärgerung darüber, dass die in Schwaben und Franken bewilligten Gelder angeblich nur zum kleineren Teil an die bayerischen Truppen gelangt und der Rest für den Unterhalt des kaiserlichen Heeres verwendet worden war, von dessen Bemühungen die beiden Kreise kaum profitierten. Dem sollte durch die Ausschreibung neuerlicher Kreistage und mit Hilfe entsprechender Bemühungen beim Kaiser abgeholfen werden, so dass in Zukunft alle Bewilligungen der drei Kreise wie auch der dortigen Ritterschaft ausschließlich und direkt den bayerischen Truppen zukommen könnten.<sup>106</sup>

<sup>102</sup> Vgl. BayHStA, Kschw, 13958, Nr.24: Instruktion Maximilians für Richel und Öxl nach Dinkelsbühl/Donauwörth, München 21.1.1643, Konzept.

<sup>103</sup> Dies sollte unter Verwendung betont patriotischer Rhetorik geschehen. So sei ein unverzüglicher Friede erforderlich, wolle man das Röm[ische] Reich vor gänzlichem Niedergang, und fremdem Dominat noch erretten und conserviren (HStAS, C 9, Bd.226, o. Nr.: Abschied des Konferenztages von Donauwörth, 7.2.1643, Kopie).

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

<sup>105</sup> Für sie bestand kein Zweifel, daß bey diser gegenwertigen augenscheinlichen gefahr und feindlichen einfall dißer 3 benachbarten Craysen defension und versicherung nechst Gott einzig und allein uf der Churbay[erischen] Reichß Armada bestehe (ebd.).

<sup>106</sup> Vgl. ebd.



Den bayerischen Räten war dies zu wenig, sie drängten auf unverzügliche Maßnahmen und möglichst auch auf eine sofortige Geldbewilligung der in Donauwörth versammelten Stände. Diese gaben sich jedoch ohne Instruktion, machten aber Hoffnung auf entsprechende Beschlüsse der anstehenden Kreistage. Zudem boten einige schwäbische Kreisstände sofortige Proviantlieferungen an, unter anderem der Abt von Elchingen,<sup>107</sup> der dies ausdrücklich für das Kollegium der Reichspräläten versprach.<sup>108</sup>

Auf den ersten Blick schien die Konferenz von Donauwörth damit ein Erfolg, waren doch bestehende Kontaktnetze verdichtet worden, auch über die Konfessionsgrenze hinweg. Ein Durchbruch auf dem Weg zu der angestrebten *Coniunctio und zusammensetzung diser 3 Craiße* war die Konferenz aber eindeutig nicht, hatten die Vertreter aus Franken und Schwaben die Beschlüsse doch ausdrücklich nur ad referendum genommen.<sup>109</sup> Es kam also darauf an, inwieweit sich die erneut zusammentretenden Kreistage zur Ratifikation des Donauwörther Abschieds würden entschließen können.

## 4.2 Der Schwäbische Kreistag im April 1643

Die Donauwörther Beschlüsse lagen ganz im Interesse Herzog Eberhards und seiner Räte, hatte Stuttgart doch bereits 1642 beabsichtigt, eine Gesandtschaft des Schwäbischen Kreises zum Deputationstag nach Frankfurt zu schicken. Wie damals vorgesehen, wollte Württemberg die Gesandtschaft nun auf einem „engeren Kreiskonvent“ beschließen lassen. Für Württemberg schien die Einberufung einer solchen Kreisversammlung im Frühjahr 1643 die beste Möglichkeit, das eigene Interesse an einer gemeinsamen Delegation nach Frankfurt möglichst rasch umzusetzen und die 1642 in Ulm deutlich gewordenen Widerstände zu umgehen. Allerdings ging der Plan nicht auf, da sich der Konstanzer Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg dem Ansinnen widersetzte und stattdessen die neuerliche Einberufung eines allgemeinen Kreistags nach Ulm durchsetzen konnte.<sup>110</sup> Obwohl der engere Kreiskonvent hier noch keine Gestalt annahm, sind die Jahre 1642/43 dennoch als Geburtsstunde eines neuen Organs des Schwäbischen Kreises zu bezeichnen. Der engere Konvent hatte den Charakter einer Kreisdeputation und wurde von je

<sup>107</sup> Zusammen mit Johann Martini vertrat dieser in Donauwörth das Kloster Weingarten und das ganze Reichsprälätenkollegium, vgl. BayHStA, Kschw, 13958, Nr. 34: Verzeichnis der in Donauwörth anwesenden Vertreter, [o. D.]; HStAS, A 90B, Bü. 135, Nr. 23: Kreditiv Laymanns für den Konferenztag von Donauwörth, Weingarten 19.1.1643, Kopie.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., C 9, Bd. 226, o. Nr.: Abschied des Konferenztages von Donauwörth, 7.2.1643, Kopie.

<sup>109</sup> Ebd. Als Marginalie von der Hand Varnbülers auch in ebd., A 90B, Bü. 135, Nr. 33: Abschied des Konferenztages von Donauwörth, 7.2.1643, Kopie.

<sup>110</sup> Vgl. die Akten zu dem geplanten engeren Kreiskonvent in HStAS, C 9, Bd. 226, Nr. 1–7.

zwei Vertretern der fünf Kreistagsbänke gebildet.<sup>111</sup> In den folgenden Jahren und Jahrzehnten sollte diese Gruppe von Kreisständen mehrfach zusammentreten und den engeren Kreiskonvent dauerhaft als zusätzliches Beschlussfassungsgremium des Kreises etablieren.<sup>112</sup>

Mitte April 1643 traten die schwäbischen Kreisstände aufs Neue in Ulm zusammen, wenn auch in spürbar geringerer Zahl als zuletzt.<sup>113</sup> Beraten wurden in erster Linie die Ergebnisse der Donauwörther Konferenz, wobei Württemberg darauf hinwirkte, umgehend die dort vereinbarte Kreisdelegation nach Frankfurt auf den Weg zu bringen. Wichtig war dem Herzog dabei einmal die paritätische Zusammensetzung der Gesandtschaft – die im Kern selbstverständlich aus den beiden kreisausschreibenden Fürsten gebildet werden sollte. An zentraler Stelle ging es aber auch um die Wahrnehmung württembergischer Interessen, sollte die Gesandtschaftsinstruktion doch nach den Vorstellungen Stuttgarts Bemühungen um eine Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* vorsehen.<sup>114</sup>

Zur Beratung geschweige denn zur Umsetzung dieses ambitionierten württembergischen Gesandtschaftsprojekts kam es in Ulm allerdings erst gar nicht. Die katholische Kreistagsmehrheit unter maßgeblicher Führung des Konstanzer Gesandten Matthäus Welser war nämlich grundsätzlich gegen eine Gesandtschaft des Kreises nach Frankfurt. Selbst die unübliche Maßnahme der württembergischen Räte, die Umfrage auf die Darlegung des Stuttgarter Standpunkts hin zu wiederholen, blieb ohne Erfolg – die Kreisdelegation an den Deputationstag wurde in Ulm mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.<sup>115</sup> Die Hintergründe für die Meersburger Blockadehaltung sind nicht ganz klar, zumal die Konstanzer Räte unmittelbar vor Beginn des Kreistags noch eine flexiblere Position vertreten hatten.<sup>116</sup> Eine Rolle

<sup>111</sup> Für die geistlichen Fürsten waren dies Konstanz und Augsburg, bei den weltlichen Fürsten Württemberg und Baden. Die Prälaten wurden durch Weißenau und Weingarten, die Grafen durch Montfort und Königsegg vertreten. Für die Städte nahmen Augsburg und Ulm teil. Vgl. die Unterzeichnerlisten der engeren Kreiskonvente ebd., Bd. 564, passim.

<sup>112</sup> Vgl. DOTZAUER: Reichskreise, S. 165; LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 361–368. Der vorhergehende Kreistag hatte am 24. Oktober 1642 die Möglichkeit vorgesehen, eine solche Zusammenkunft einzuberufen (vgl. HStAS, C 9, Bd. 225, Nr. 26: Kreistags-Protokoll, S. 100), später fanden derartige Versammlungen regelmäßig statt.

<sup>113</sup> Vgl. die Sammlung der Kreditive ebd., Bd. 226, Nr. 27: Gewaltbriefe der Kreisstände.

<sup>114</sup> Vgl. ebd., Nr. 26: Instruktion Eberhards für den Ulmer Kreistag am 4./14. 4. 1643, [o. D.]. Bereits die Instruktion für den gescheiterten engeren Kreiskonvent in Esslingen hatte diese Forderung enthalten, vgl. ebd., Nr. 6: Instruktion Eberhards für den engeren Kreistag in Esslingen am 5./15. 3. 1643, [o. D.].

<sup>115</sup> Mit Württemberg stimmten nur die Grafen von Öttingen-Wallerstein sowie einige Städte, vgl. ebd., Nr. 30: Kreistagsprotokoll, S. 12–42. Immerhin blieb es bei dem Beschluss vom Vorjahr, im Fall einer raschen Veränderung der Sachlage den engeren Kreiskonvent zur Abfertigung einer solchen Delegation zu ermächtigen, vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 69: Ulmer Kreisabschied, 10./20. 4. 1643.

<sup>116</sup> Noch am 8. April wurde erklärt, es *seye zue der schickhung nach frankhfort zuorathen*, sofern der Kaiser dem keinen Widerstand entgegenbringen würde (GLAK, 61, 7328: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 101 v).

spielte sicherlich der Umstand, dass Georg Köberlin bereits seit einiger Zeit die Konstanzer Session in der Reichsdeputation wahrnahm<sup>117</sup> und sich Johannes Truchsess von einer Kreisdelegation aus Schwaben nicht viel versprach – zumal die Gesandten dort ja kein Stimmrecht haben würden. Dass diese Haltung die Unterstützung der übrigen anwesenden katholischen Kreisstände fand, war maßgeblich auf den Sinneswandel Maximilians von Bayern zurückzuführen, der seinerseits die Pläne für eine Gesandtschaft des Bayerischen Kreises aufgegeben hatte.<sup>118</sup>

Weitaus weniger kontrovers war die Meinung der Kreisstände über das in Donauwörth mit Blick auf den Unterhalt der bayerischen Truppen auf den Weg gebrachte Zusammenwirken des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises. Den württembergischen Vertretern war aus Stuttgart eine zurückhaltende Position befohlen worden, auch weil sich der Fränkische Kreis auf seiner Versammlung in Bamberg Mitte März eher distanziert gegenüber dem Projekt erklärt hatte.<sup>119</sup> Konstanz verhielt sich auch zu dieser Frage wenig konstruktiv und erklärte sich ohne Instruktion,<sup>120</sup> allerdings führte der Vertreter des Hochstifts Augsburg weitschweifig die Vorzüge der Zusammenfassung aus. Dies trug maßgeblich dazu bei, dass die Mehrheit der Stände dem Plan (unter der Voraussetzung einer Teilnahme Frankens) zustimmte und weitere Verhandlungen mit den beiden anderen Kreisen befürwortete.<sup>121</sup>

Insgesamt hatte sich damit in Ulm die württembergische Linie nicht durchsetzen können. Vor allem der hartnäckige Widerstand der katholischen Kreisstände gegenüber einem stärkeren reichspolitischen Engagement des Kreises ließ den Kreistag zu einer klaren politischen Niederlage Württembergs werden. Ein kleiner Erfolg gelang dem Herzog lediglich mit Blick auf die Sessionsansprüche St. Georgens, die 1643 anders als auf den beiden zuvor gehaltenen Kreistagen keine Rolle spielten. Dies lag nicht am nachlassenden Engagement Georg Gaissers, der sich einmal mehr mit einer Beschwerde über seinen Ausschluss an den Kaiser gewandt hatte – ohne dort weitere Schreiben an den Kreis zu erhalten. Darüber hinaus hatte der Benediktiner auch seine eigene Vorgehensweise geändert, dieses Mal den Abt von Wein-

<sup>117</sup> Köberlin war spätestens Anfang Dezember 1642 in Frankfurt, vgl. ebd., fol. 71 r.

<sup>118</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 226, o. Nr.: Räte an Eberhard, Ulm 7./[17.]4. 1643, Konzept. Der bayerische Vertreter Öxl war instruiert, die Kreisdelegationen als *nicht mehr nöthig odder rhatsamb* zu verwerfen (BayHStA, Kschw, 14215, fol. 89 r–100 r: Instruktion Maximilians für Johann Georg Öxl nach Ulm, München 12. 4. 1643, Konzept, hier fol. 93 r).

<sup>119</sup> So zumindest die Einschätzung Stuttgarts, vgl. HStAS, C 9, Bd. 226, o. Nr.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 9./[19.]4. 1643, präs. 10./[20.]4. Bereits in der Kreistagsinstruktion hatte der Herzog erklärt, sich den Franken anschließen und die Angelegenheit nach Frankfurt weisen zu wollen, vgl. ebd., Nr. 26: Instruktion Eberhards für den Ulmer Kreistag am 4./14. 4. 1643.

<sup>120</sup> Meersburg verhielt sich dem Kreistag gegenüber auffallend passiv. Schon die Frage der Gesandtschaft nach Frankfurt hatte Welser torpediert, eine ähnlich unkooperative Linie verfolgte er mit Blick auf die geplante Zusammenarbeit der drei Kreise, vgl. ebd., Nr. 30: Kreistagsprotokoll, passim.

<sup>121</sup> Vgl. ebd., S. 43–57.

garten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt<sup>122</sup> und ihn mit weiteren Eingaben an den Kreistag versorgt.<sup>123</sup> All dies verbesserte seine Lage jedoch nicht, in Ulm kam es nicht einmal mehr zur Verhandlung der Angelegenheit. Offenbar hatte Weingarten Bedenken, die Ansprüche des Klosters offensiv zur Sprache zu bringen.<sup>124</sup> Den württembergischen Räten kam dies sehr gelegen, blieb es ihnen doch nun erspart, die klaren Anweisungen ihrer Instruktion umzusetzen. Für den Fall weiterer Bemühungen des Klosterinhabers hatte ihnen Eberhard III. nämlich befohlen, *ehr der Session sich gantzlich zuenthaltten, alß denselben zue admittiren*, in letzter Konsequenz nahm der Herzog damit den Bruch der Versammlung in Kauf.<sup>125</sup> Trotz der mageren Ergebnisse des Kreistags war es durch die Zurückhaltung der geistlichen Kreisstände also immerhin gelungen, fortbestehende Konflikte zwischen den Kreisständen nicht auf die Spitze zu treiben.

## 5. Die Möglichkeiten des Kreises und ihre Grenzen seit 1638

Erstaunlich rasch hatte sich der Schwäbische Reichskreis ab 1638 wieder zusammengefunden und sich erfolgreich um eine erste Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit bemüht. Durch die gemeinsamen Finanzbewilligungen zeigte sich der Kreis nach innen bereits wieder in der Lage, Beschlüsse zu fassen und diese auch umzusetzen. Darüber hinaus waren die Kreisstände erkennbar darum bemüht, die Organisation von Durchzügen und Einquartierungen zu bewerkstelligen und gemeinsam die Belange des Kreises in militärischen Fragen gegenüber Wien und München zu vertreten.<sup>126</sup>

Vielversprechend waren darüber hinaus die Bemühungen vor allem Württembergs, den Kreis als Brücke in die Reichspolitik zu nutzen. Dies galt einmal mit Blick auf die zu den beiden benachbarten Kreisen Franken und Bayern hergestell- ten Kontakte, vor allem aber auch für die Donauwörther Tagung. Diese knüpfte nicht nur an Formen der Zusammenarbeit verschiedener Kreise an, wie sie bereits

<sup>122</sup> Vgl. ebd., B 515, Bü. 23 a, unfol.: Gaisser an Laymann, Villingen 7.4.1643, präs. 10.4.; MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 419.

<sup>123</sup> Vgl. die Stücke zum Ulmer Kreistag 1643 in GLAK, 100, 211, passim.

<sup>124</sup> Im württembergischen Protokoll findet sich hierzu kein Anhaltspunkt, vgl. HStAS, C 9, Bd. 226, Nr. 30: Kreistagsprotokoll, [o. D.]. Das von Gaisser ausgestellte Kreditiv findet sich ebenfalls noch in den Weingartener Akten, vgl. ebd., B 515, Bü. 23 a, unfol.: Kreditiv für St. Georgen auf den Ulmer Kreistag 1643.

<sup>125</sup> Ebd., C 9, Bd. 226, Nr. 26: Instruktion Eberhards für den Ulmer Kreistag am 4./14. 4. 1643, [o. D.].

<sup>126</sup> Dies wird nicht nur im Briefwechsel des Kreises mit dem Kaiser und dem bayerischen Kurfürsten sowie der bayerischen Politik auf den Ulmer Kreistagen erkennbar (vgl. ebd., Bde. 224 ff.; BayHStA, Kschw, 14214, 14215), sondern auch in den gemeinsamen Bemühungen der schwäbischen Kreisstände im Zuge der Regensburger Reichstagsberatungen zur weiteren Kriegsfinanzierung (vgl. Kap. IV. 5 und Kap. IV. 8).

im 16. Jahrhundert entstanden waren,<sup>127</sup> sondern wies auch den Weg zu den Kreisassoziationen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.<sup>128</sup> Allerdings konnten die Kreistage in Schwaben und Franken im Frühjahr 1643 nicht darüber hinwegtäuschen, dass die engere Zusammenarbeit der drei Kreise vorerst an der heterogenen Interessenkonstellation der maßgeblichen Akteure gescheitert war.<sup>129</sup> Dies bedeutete allerdings nicht das Ende entsprechender reichspolitischer Aktivitäten des Schwäbischen Kreises, finden sich doch im Kontext des Friedenskongresses erneut Bemühungen um eine gemeinsame diplomatische Vertretung des gesamten Reichskreises.<sup>130</sup>

Trotz der erfolgreichen Durchführung mehrerer Kreistage konnte um 1643 von einer vollständigen Wiederherstellung des Kreises in Schwaben noch lange nicht die Rede sein.<sup>131</sup> So war Schwaben in einem der Kernbereiche der Reichskreisverfassung – der militärischen Verteidigung des Kreisgebiets – nicht einmal ansatzweise zu adäquatem Handeln in der Lage. Dies zeigte sich deutlich auf den nach 1638 gehaltenen Kreistagen, in denen keine Rede von der Wahl eines Kreisobristen war, geschweige denn von der Anwerbung von Kreistruppen oder einer Neuauflage des Kreisdefensionsprojekts der 1620er Jahre. Stattdessen verhartete der Kreis in der militärischen Bedeutungslosigkeit und musste sich auf den Schutz durch die Reichsarmee verlassen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die konfessionspolitischen Gräben zwischen den schwäbischen Kreisständen lediglich oberflächlich überbrückt waren. Deutlich wird dies an der Behandlung der württembergischen Klosterfrage durch den Kreis, welche leicht in einer neuerlichen Blockade des Kreises hätte enden können. Besonders groß war diese Gefahr aufgrund der württembergischen Vetoposition in der Kreisverfassung. Zwar ließ sich die Behandlung unliebsamer Angelegenheiten durch den Herzog und seine Gesandten teilweise manipulieren, aber doch nicht völlig steuern.<sup>132</sup> So musste Württemberg alles daran setzen, die Klosterfrage erst gar nicht vor dem Plenum der Kreisstände zur Beratung gelangen zu lassen,

<sup>127</sup> Dies gilt etwa für die Reichskreistage und gemeinsame Bemühungen mehrerer Kreise zur Sicherung des Landfriedens (etwa im Zuge der Grumbachschen Händel), vgl. NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 186–422.

<sup>128</sup> Vgl. dazu ARETIN: Kreisassoziationen; HOFMANN: Reichskreis, v. a. S. 396–408.

<sup>129</sup> Verkürzt wäre diese auf den Nenner zu bringen, dass es Franken und Schwaben vor allem um die politische Zusammenarbeit mit Blick auf die Friedensfrage und den Deputationstag in Frankfurt ging, während Bayern vor allem an einer tragfähigen Unterhaltsbasis für seine Truppen interessiert war.

<sup>130</sup> Vgl. dazu Kap. VIII. 2. 2.

<sup>131</sup> Zu den Verhältnissen im Niedersächsischen Kreis vgl. GITTEL: Aktivitäten, S. 136–171.

<sup>132</sup> Manipulationsmöglichkeiten ergaben sich etwa bei der Erstellung von Ausschreiben, der Annahme von Kreditiven, etc. Umfang und Grenzen der württembergischen Position im Kreis zeigten sich jedoch schon 1638, als der Streit mit St. Georgen zwar nicht im „offiziellen“ Kreistagsprotokoll des württembergischen Direktoriums, aber sehr wohl im Kreisabschied auftauchte, vgl. HStAS, C 9, Bd. 563, Nr. 67: Ulmer Kreisabschied, 12./22. 12. 1638; ebd., Bd. 224, Nr. 30: Kreistagsprotokoll.

war doch aufgrund der Mehrheitsverhältnisse eine Zulassung St. Georgens oder anderer württembergischer Klöster und die Majorisierung des Herzogtums nicht auszuschließen. Wie die württembergische Instruktion vom April 1643 zeigte, war Stuttgart in letzter Konsequenz auch zu einem Boykott des Kreistags bereit.<sup>133</sup> Ein solcher hätte zwangsläufig zur neuerlichen Lähmung des Kreises geführt, war Württemberg in Ausübung der von den Herzögen wahrgenommenen Aufgaben im Kreis und auf den Kreistagen doch nicht durch einen anderen Kreisstand ersetzbar.

Offenbar hatten die Vertreter des Herzogs die Entschlossenheit Abt Georg Gaisers lange unterschätzt, so dass Württemberg im Streit mit St. Georgen insgesamt keine gute Figur machte. Besonders 1642 drohte die Auseinandersetzung zu eskalieren, als es zu der von Württemberg gefürchteten Plenumsdebatte über die Zulassung des Klosters kam. Entschärft wurde die Situation dabei vor allem durch die Vertreter des Hochstifts Konstanz, die die Angelegenheit nicht auf die Spitze trieben, sondern in der Schwebe hielten. Die auffällige Zurückhaltung Meersburgs ist dabei nicht als Beweis für die mangelnde Bereitschaft zur Unterstützung der württembergischen Klosterinhaber zu deuten. Viel eher ist darin ein Indiz für die Einschätzung zu sehen, dass die Auseinandersetzung um eine Kreistagssession des Klosters St. Georgen nur ein Spiegelgefecht war, während die endgültige Entscheidung über den Besitz und den reichsrechtlichen Status St. Georgens und der übrigen württembergischen Klöster nicht im Schwäbischen Kreis fallen würde. Maßgeblich blieb hierfür die Entwicklung der Amnestie- und Gravaminproblematik – und diese war durch einen Kreisabschied zugunsten eines oder mehrerer Klöster nicht entscheidend zu beeinflussen.

Erleichtert wurde diese Württemberg faktisch begünstigende Linie des Hochstifts Konstanz aber auch durch das Versäumnis der restituierten Prälaten, in größerer Zahl auf den Kreistagen zu erscheinen und somit größeren Druck auf die katholischen Kreisstände auszuüben. Eine Teilnahme der Klosterinhaber an den Kreistagen war dabei durchaus beabsichtigt gewesen. So hatte das Kloster St. Blasien nicht nur versucht, sich 1638 über den Vertreter der Grafen von Fürstenberg auch für Lorch auf der Prälatenbank anzumelden,<sup>134</sup> sondern war auch mehrmals ergebnislos beim Wiener Reichshofrat wegen einer Anweisung an den Kreis zur

<sup>133</sup> Anders ist die Anweisung nicht zu deuten, die Räte sollten lieber die eigene Session ruhen lassen als eine Zulassung St. Georgens geschehen zu lassen, vgl. ebd., Bd. 226, Nr. 26: Instruktion Eberhards für den Ulmer Kreistag am 4./14. 4. 1643.

<sup>134</sup> So ließ der Abgesandte erklären, St. Blasien begehre *Crafft erhaltner Kays. diplomatum und confirmirter immedietet uber daß Gottshauß Lorch, die session auf dem Praelaten banckh und razione der Herrschafft Bondorff [...] usm Graven banckh zunehmen* (BayHStA, Kschw, 14213, fol. 200r: Memorial des Fürstenberger Abgeordneten wegen der Session St. Blasiens, Ulm 20. 12. 1638, Kopie). Der Vorgang geht allein aus den von Stuttgart nach München geschickten Informationen über den Kreistag hervor, an dem Bayern durch zu späten Eingang des Ausschreibens nicht teilnehmen konnte, vgl. die Stücke ebd. Das Kreditiv für St. Blasien erwähnt Lorch nicht, vgl. HStAS, C 9, Bd. 224, bei Nr. 29: Kreditiv für St. Blasien, Lingnau 7. 12. 1638, präs. 4./14.]12.

Zulassung Lorchs vorstellig geworden.<sup>135</sup> Darüber hinaus beschwerte sich Abt Christoph Schaller von Maulbronn<sup>136</sup> mehrmals schriftlich bei Konstanz und Württemberg darüber, nicht auf den Kreistag eingeladen worden zu sein.<sup>137</sup> Zusätzlich war das Verhalten gegenüber dem Kreis auch Beratungsgegenstand der im Oktober 1639 in Esslingen versammelten Vertreter der württembergischen Klosterinhaber. Als Ergebnis wurde nicht nur festgehalten, dass etliche Klöster zu einer Session *von Alterß berechtigt* seien, sondern dass eine solche *die immedietet selbsten erfordern will*, dementsprechend sollten die kommenden Kreistage von den Vertretern der Inhaber auch *würklich besucht werden*.<sup>138</sup> Ein solcher Besuch fand jedoch aus unbekanntem Gründen nicht statt. Indem dies nicht geschah, blieb St. Georgen ein Einzelfall – und konnte als solcher natürlich auch sehr viel leichter zur Seite geschoben werden.

Mit dem Ende des Ulmer Kreistags vom Frühjahr 1643 trat die Kreispolitik für Württemberg, das Hochstift Konstanz und die politischen Köpfe der Reichsprälaten wieder etwas an Bedeutung zurück. In den Vordergrund rückte stattdessen erneut die dem Kreis übergeordnete Reichspolitik, deren Zentrum sich inzwischen von Regensburg zu den Beratungen der ordentlichen Reichsdeputation nach Frankfurt verlagert hatte.

<sup>135</sup> So im Februar 1639 (vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 116, fol. 48r) und im März 1640 (ebd., Bd. 119, fol. 68v). Ferdinand III. reagierte auf die Bemühungen des Abts von St. Blasien und verlangte von Konstanz eine Stellungnahme (vgl. GLAK, 99, 88, unfol.: Ferdinand III. an Konstanz, Wien 21. 2. 1639, präs. fehlt), zu weiteren Schritten kam es jedoch nicht.

<sup>136</sup> Seine Lebensdaten sind unbekannt, Profess in Lützel, Prior von Eußerthal, 1630–1642 Abt von Maulbronn, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 370.

<sup>137</sup> Schaller verwies darauf, sein Kloster sei ein zu *besagtem Löbl[ichem] Craiß gehoriger Reichstandt* und verlangte, seinen Protest dem Kreisabschied als schriftlichen Anhang beizufügen – was Württemberg verweigerte (HStAS, C 9, Bd. 224, Nr. 40: Schaller an Konstanz und Württemberg, Maulbronn 10. 5. 1639, präs. fehlt).

<sup>138</sup> Ebd., A 480, Bü. 20, unfol.: Rezess des Esslinger Prälatenkonvents, Esslingen 18. 10. 1639, Kopie.

## VI. Der Reichsdeputationstag in Frankfurt (1643–1645)

Bereits im Regensburger Reichsabschied hatten sich Kaiser und Reichsstände darauf verständigt, unerledigt gebliebene Themenkomplexe durch gesondert zusammentretende Reichsversammlungen weiterberaten zu lassen. Dies galt für die Bemühungen zur Wiederherstellung der Reichsjustiz, aber auch für die noch immer brisanten Religionsbeschwerden, zu denen vor allem von Seiten der protestantischen Reichsstände weitere Verhandlungen angestrebt wurden. Auf dem Reichstag waren die beiden Streitpunkte vielfach ineinander vermengt worden und im Kontext der Gravaminaverhandlungen zur Sprache gekommen. Mit dem Reichsabschied wurden die Justiz- und Religionsbeschwerden der Stände voneinander getrennt und je eigene Reichsversammlungen mit der Erarbeitung von Lösungswegen beauftragt.<sup>1</sup> Für die Klärung der Religionsgravamina war in Regensburg die Bestellung einer außerordentlichen Reichsdeputation<sup>2</sup> vorgesehen worden. Sehr viel einfacher stellte sich demgegenüber das Verfahren zur Reorganisation der Reichsjustiz dar. Hierzu genügte es nämlich, an die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnene Serie der Reichsdeputationstage anzuknüpfen. Zu deren Kernaufgabe zählte seit 1555 neben der Sicherung des Landfriedens auch die Pflege der Reichsjustiz – vor allem durch die Bemühungen der Reichsdeputation um die Effektivierung des Reichskammergerichts.<sup>3</sup>

Die spärliche Literatur zum Frankfurter Deputationstag<sup>4</sup> gibt keine genaue Auskunft über die Hintergründe seiner Einberufung. Zwar hatte der Reichsabschied den 1. Mai 1642 als spätesten Termin seines Zusammentritts vorgegeben,<sup>5</sup> doch unterblieb die Ausschreibung zunächst. Die Einberufung durch den Mainzer Kurfürst erfolgte erst am 23. Mai 1642 im Zusammenhang der von April bis Anfang Mai in Mainz abgehaltenen Konferenz der katholischen Kurfürsten, deren Abgesandte sich vor allem mit der Entwicklung der militärischen Situation und möglichen Wegen zur Wiederherstellung des Friedens befasst hatten.<sup>6</sup> Die Neuordnung der

---

<sup>1</sup> Vgl. die §§ 90–93 des Regensburger Abschieds, gedruckt bei KOCH: Sammlung, Bd. 3, S. 565 f.

<sup>2</sup> Im Unterschied zur ordentlichen Reichsdeputation mussten Teilnehmer und Beratungsgegenstand einer solchen Versammlung von Fall zu Fall neu festgelegt werden, vgl. NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 455–459.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 423–492.

<sup>4</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 113–117; KIETZELL: Deputationstag; PHILIPPE: Württemberg, S. 32–49; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 602–612; rein aus württembergischer Perspektive SATTLER: Herzogen, Bd. 8, S. 48–66.

<sup>5</sup> Vgl. § 90 des Reichsabschieds, gedruckt bei KOCH: Sammlung, Bd. 3, S. 565.

<sup>6</sup> Vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 103 f. Zur Mainzer Konferenz vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 981–988.



Reichsjustiz als im Ausschreiben angeführter Anlass des Deputationstags war dabei eher Mittel zum Zweck, war doch im fortdauernden Kriegszustand an ein funktionsfähiges Justizwesen nicht ernsthaft zu denken.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund musste Kaiser Ferdinand III. wie auch den Reichsständen von vornherein klar sein, dass sich die Beratungen der nach Frankfurt eingeladenen Stände wohl kaum auf den in Regensburg gesetzten Rahmen beschränken würden. Stattdessen war davon auszugehen, dass einmal mehr über Mittel und Wege zur Beendigung des Krieges zu sprechen sein würde.

## 1. Pläne und Erwartungen Württembergs und seiner Gegenspieler im Vorfeld des Deputationstags

Im Schwäbischen Reichskreis blieb auch nach dem Ende des Regensburger Reichstags die politische Belebung spürbar, die 1640 ihren Ausgangspunkt genommen und zu einer deutlich stärkeren Teilhabe vor allem der Reichsfürsten an der Entwicklung der Reichspolitik geführt hatte. Besonders eindeutige Anzeichen bot hierfür das bleibende Interesse zahlreicher Fürsten am geplanten Friedenskongress. So entstand bereits im Frühjahr 1642 ein stetiger Schriftwechsel zwischen dem Schwäbischen und dem Fränkischen Reichskreis. Beteiligt waren in erster Linie die kreis-ausschreibenden Fürsten, vor allem Herzog Eberhard III. von Württemberg und Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach, daneben in geringerem Umfang auch Franz von Hatzfeld<sup>8</sup>, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, sowie der Konstanzer Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg. Inhaltlich ging es um den gegenseitigen Informationsaustausch, vor allem aber um Konsultation und Abstimmung einer gemeinsamen Linie bezüglich der Vertretung der Reichsfürsten auf dem anstehenden Friedenskongress.<sup>9</sup>

In Schwaben nahm die Entwicklung in den folgenden Monaten allerdings einen anderen Verlauf als im benachbarten Franken, wo sich die Kreisstände auf eine gemeinsame Delegation an den Frankfurter Deputationstag verständigten. Ursprünglich war eine solche Kreisgesandtschaft auch von Württemberg beabsichtigt gewesen, allerdings waren entsprechende Bemühungen der württembergischen Räte im

<sup>7</sup> Besonders augenfällig wurde dies im September 1644, als Speyer in die Hand der Franzosen fiel, wodurch die Tätigkeit des Gerichts noch stärker behindert wurde, vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXXII.

<sup>8</sup> 13. 9. 1596 – 30. 7. 1642, Besuch der Jesuitengymnasien in Heiligenstadt und Fulda, 1612 – 1618 Studium in Pont-à-Mousson, Bourges und Köln, 1623 beziehungsweise 1625 Aufnahme in die Domkapitel von Bamberg und Würzburg. Seit Juli 1631 Fürstbischof von Würzburg, im Mai 1633 Administrator, seit August 1633 Fürstbischof von Bamberg. Seine ursprünglich gegenreformatorische Politik schwächte sich in der zweiten Hälfte der 1630er Jahre unter dem Eindruck der Kriegsbelastungen zunehmend ab. Vgl. GREIPL: Hatzfeld; WEBER: Würzburg.

<sup>9</sup> Vgl. die Korrespondenzen in HStAS, A 90 C, Bü. 1, passim.

April 1643 auf dem Ulmer Kreistag endgültig gescheitert.<sup>10</sup> Deswegen gingen Württemberg und die katholischen Kreisstände in Schwaben mit Blick auf den Deputationstag getrennte Wege.

## 1.1 Überlegungen zu einer württembergischen Delegation nach Frankfurt

Seit dem Ende des Reichstags hatten Eberhard III. und seine Regierung ihr Augenmerk zunächst auf den Schwäbischen Kreis und den Kaiserhof in Wien gerichtet,<sup>11</sup> die Entwicklung im Reich aber trotzdem ständig im Blick behalten. Ab Juli 1642 spielte der nach Frankfurt ausgeschriebene Deputationstag dann auch in der Korrespondenz Stuttgarts mit den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises eine zunehmende Rolle. Dabei herrschte zwischen Eberhard III., Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach und Fürstbischof Franz von Hatzfeld vollständige Übereinstimmung bei der Einschätzung, dass ohne Wiedererlangung des Friedens an eine Reorganisation der Reichsjustiz nicht zu denken sei.<sup>12</sup> Für den württembergischen Herzog bestanden zudem keine Zweifel, dass von der nach Frankfurt ausgeschriebenen Ständeversammlung neue politische Impulse zu erhoffen waren. Es lag deshalb nahe, die erwarteten Beratungen zur Friedensfrage auch dafür zu nutzen, die Amnestieproblematik erneut zur Sprache zu bringen und die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* als Beseitigung eines wesentlichen Friedenshindernisses darzustellen.

Mit Blick auf den Deputationstag stand Eberhard freilich vor dem Problem, dass Württemberg keine Session in der Reichsdeputation besaß, also nur von außen und vorrangig über informelle Kanäle Einfluss nehmen konnte. Über die Absendung einer Delegation sollte trotzdem versucht werden, den Reichsständen die württembergischen Angelegenheiten nach Kräften zu Gehör zu bringen. Zur Abfertigung einer Gesandtschaft kam es zunächst zwar nicht, jedoch begab sich der Geheime Regimentsrat Johann Conrad Varnbüler im Dezember 1642 im Auftrag des Herzogs nach Frankfurt, um die dortigen Verhandlungen zu beobachten.<sup>13</sup> Varnbüler hatte in Stuttgart neben Andreas Burckhardt und Johann Friedrich Jäger schon seit längerem maßgeblich an der Gestaltung der württembergischen Reichspolitik mitgewirkt. Ab 1642 erfuhr seine Stellung eine spürbare Aufwertung, indem er bis zum Ende des Krieges zu allen wichtigen politischen Missionen herangezogen wurde. Begleitet wurde die Mission des Geheimen Rats von weiteren Schreiben Eberhards

<sup>10</sup> Vgl. Kap. V.3.3 und Kap.V.4.2.

<sup>11</sup> Zu den württembergischen Bemühungen in Wien vgl. Kap.VII.1.1.

<sup>12</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 1, Nr.28: Eberhard an Hatzfeld, Stuttgart 1./11.7.1642, Konzept (AV); ebd., Nr.29: Hatzfeld an Eberhard, 19.7.1642, präs. 10./[20.]7.; ebd., Nr.32: Markgraf Christian an Eberhard, 29.6./[9.7.]1642, präs. 2./[12.]7.

<sup>13</sup> Vgl. die mit Stuttgart gewechselten Schreiben ebd., Bü. 2.

an die beiden protestantischen Kurfürsten sowie die Herzöge von Braunschweig, von denen er einmal mehr Rückhalt und tatkräftigen Beistand erhoffte und erneut um Hilfe bei der Aufhebung des *effectus suspensivus* sowie um Unterstützung bei der Rückerstattung aller dem Herzogtum entzogenen Güter bat.<sup>14</sup>

Die unsichere militärische Lage in Hessen und die schleppende Ankunft vor allem der protestantischen Mitglieder der Reichsdeputation<sup>15</sup> ließen in Stuttgart jedoch Zweifel am Zustandekommen des Deputationstags wachsen. Bereits Mitte Januar 1643 wurde die Abberufung Varnbülers erwogen,<sup>16</sup> von der allerdings bis zur förmlichen Eröffnung der Reichsversammlung Anfang Februar abgesehen wurde. Eine Abschrift der kaiserlichen Proposition vom 21. Februar im Gepäck, reiste Varnbüler Ende Februar aus Frankfurt ab,<sup>17</sup> den weiteren Verlauf der Verhandlungen beobachtete inzwischen Jakob Schütz.<sup>18</sup>

In Stuttgart konkretisierten sich unterdessen die Vorbereitungen der geplanten Delegation nach Frankfurt. Dabei hatten der Herzog und seine Räte früh erkannt, dass durch die fehlende Session die Handlungsmöglichkeiten Württembergs beschränkt waren.<sup>19</sup> Vor dem Hintergrund der Donauwörther Beschlüsse sollte dies so weit wie möglich durch eine gemeinsame Delegation des Schwäbischen Kreises kompensiert werden. Eine solche hätte Forderungen nach einem Friedensschluss oder zumindest nach einer Verringerung der Kriegsbelastungen mit größerem Nachdruck vorbringen können – erst recht wenn auch aus Franken und Bayern Kreisabordnungen in Frankfurt erscheinen würden.<sup>20</sup>

Das Scheitern des von Eberhard III. im Schwäbischen Kreis mehrfach betriebenen Gesandtschaftsprojekts war für den Herzog allerdings eine verschmerzbar politische Niederlage. Zwar verteuerte sich die eigene Delegation nach Frankfurt

<sup>14</sup> Vgl. ebd., Bü. 1, Nr. 49a: Eberhard an Kursachsen, Brandenburg und Braunschweig, Stuttgart 9./[19.]12.1642, Konzept. Weitere Schreiben derselben Intention folgten (vgl. ebd., passim). Kursachsen und Brandenburg reagierten zurückhaltend positiv (ebd., Nr. 50a: Johann Georg an Eberhard, 29.12.1642/[8.1.1643], präs. 7./17.1.; ebd., Nr. 52: Friedrich-Wilhelm an Eberhard, 14./24.1.1643, präs. 24.2./6.3.), während Herzog Friedrich von Braunschweig seine volle Unterstützung signalisierte (ebd., Nr. 50q: Herzog Friedrich an Eberhard, 2./[12.]1.1643, präs. 15./[25.]2.).

<sup>15</sup> Kursachsen und Braunschweig trafen erst Mitte Januar 1643 in Frankfurt ein (vgl. KIETZEL: Deputationstag, S. 104 f.), Brandenburg erschien erst Mitte Mai, lange nach Beginn der Verhandlungen (vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 11, fol. 8 r: württembergisches Diarium).

<sup>16</sup> Die Nachricht vom Eintreffen der kursächsischen Delegation ließ den Herzog wieder davon abkommen, vgl. ebd., Bü. 2, Nr. 14: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 5./[15.]1.1643, Konzept; ebd., Nr. 16/16a: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 6./[16.]1.1643, Konzept.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Nr. 28: Varnbüler an Eberhard, Frankfurt 11./[21.]2.1643, präs. 15./[25.]2.

<sup>18</sup> Schütz war der Enkel des württembergischen Theologen Jakob Andreae. Der promovierte Jurist wurde Syndikus der Stadt Frankfurt sowie Rat mehrerer anderer Reichsstädte. Vgl. DECHENT: Schütz, S. 129. Seine Berichte nach Stuttgart in HStAS, A 90 C, Bü. 1, passim.

<sup>19</sup> Eberhard hatte schon im Juli 1642 gegenüber Markgraf Christian zu erkennen gegeben, seinen Bemühungen in Frankfurt seien durch die fehlende Session Grenzen gesetzt, vgl. ebd., Nr. 33: Eberhard an Christian, Stuttgart 21./[31.]7.1642, Konzept.

<sup>20</sup> Zum Donauwörther Konvent und den dortigen Beschlüssen vgl. Kap. V. 4. 1.

erheblich,<sup>21</sup> entscheidende Nachteile entstanden daraus aber nicht, war doch in der für das Herzogtum zentralen Amnestiefrage keine Rückendeckung der übrigen schwäbischen Kreisstände zu erwarten – der zurückliegende Reichstag hatte dies deutlich gezeigt.

## 1.2 Das Hochstift Konstanz und die Schwäbischen Reichsprälaten

In Meersburg fand das aus Mainz eingegangene Ausschreiben nach Frankfurt ein positives Echo. Fürstbischof Johannes Truchsess erklärte umgehend die Bereitschaft zur Teilnahme am Deputationstag. Auch das Konstanzer Domkapitel hielt eine Beschickung der Reichsversammlung für unumgänglich und legte sich Ende Juli 1642 auf Georg Köberlin als Vertreter des Fürstbistums fest.<sup>22</sup> Besondere Relevanz erhielt die Reichsversammlung zudem durch die Mitteilung Anselm Casimirs, in Frankfurt solle *zugleich auch de mediis pacis* verhandelt werden. Der Mainzer Kurfürst scheute also nicht vor einem Eingriff in das kaiserliche Propositionsrecht zurück, indem er dem Schreiben die Aufforderung hinzufügte, Meersburg solle seine Gesandtschaft auch für diesen wichtigen Sachverhalt mit geeigneten Instruktionen versehen.<sup>23</sup>

Aufgrund der fehlenden Aktenüberlieferung ist unklar, welche politischen Ziele das Hochstift in Frankfurt im Detail zu verfolgen beabsichtigte. Die Meersburger Regierung wollte sich aber nicht auf die Förderung eigener Angelegenheiten beschränken, sondern trat noch im Juni mit der Anfrage an Eberhard III. heran, was denn in Frankfurt im Interesse des Schwäbischen Kreises vorzubringen sei.<sup>24</sup> Freilich konnte der Herzog gegenüber dem Konstanzer Fürstbischof die aus württembergischer Sicht zur Erlangung des Friedens notwendige Aufhebung des *effectus suspensivus* nicht thematisieren, so dass die Antwort aus Stuttgart vage blieb und darauf abhob, zunächst sollten die Kriegsbelastungen dargestellt und im Anschluss nach Mitteln zur Wiederherstellung des Friedens gesucht werden.<sup>25</sup> Zwar war mit der Ankündigung des Deputationstags auch in Meersburg die Hoffnung auf eine Beruhigung des Reiches verbunden, allerdings mit deutlich anderem Akzent, sollte

<sup>21</sup> Stuttgart musste die entstehenden Kosten nun ganz allein tragen und konnte diese nicht anteilmäßig auf die Kreisstände verteilen. Nach einem überlieferten Rechnungsbuch beliefen sich die Ausgaben von Mai bis Anfang September 1643 auf knapp 4000 fl. (vgl. HStAS, A 90C, Bü. 13, unfol.: Rechnungsbuch). Es handelte sich dabei um eine sehr beträchtliche Summe, so bezog der Frankfurter Stadtschreiber 1639 ein Jahresgrundgehalt von hundert fl., vgl. ELSAS: Preise, S. 619.

<sup>22</sup> Vgl. GLAK, 61, 7258: Protokoll des Domkapitels, S. 577.

<sup>23</sup> Ebd., 82, 66, unfol.: Kurmainz an Konstanz, St. Martinsburg 10.7.1642, präs. 20.7.; im ersten Ausschreiben war unter Verweis auf den Reichsabschied allein von Beratungen zur Reichsjustiz die Rede gewesen, vgl. ebd., unfol.: Kurmainz an Konstanz, St. Martinsburg, 28.5.1642, präs. 8.6.

<sup>24</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 1, Nr.25: Johann an Eberhard, 23.6.1642, präs. 23.6.[3./7.].

<sup>25</sup> Vgl. ebd., Nr.26: Eberhard an Johann, Stuttgart 19./[29.]6.1642, Konzept (AV).

der angestrebte Frieden doch auch *gemainem Catholischen weesen zue guetem außschlage[n]*. Mitte Oktober wurde beschlossen, diese Hoffnung nach Vorbild des Bistums Augsburg auch in der Diözese Konstanz durch ein vierzigstündiges Gebet und zusätzliche Messen *pro bono Ecclesie et dioecesis* zu unterstützen.<sup>26</sup> In der ersten Oktoberhälfte brach die Delegation des Hochstifts Konstanz nach Frankfurt auf,<sup>27</sup> traf dort also deutlich vor dem tatsächlichen Beginn der Verhandlungen ein.

Auch innerhalb des Schwäbischen Reichsprälätenkollegiums bestand eine grundsätzliche Bereitschaft, die den Prälaten zustehende Session in der Reichsdeputation wahrzunehmen. Schon seit dem 16. Jahrhundert wurde das Reichsprälätenkollegium dabei für gewöhnlich durch das Kloster Weingarten vertreten.<sup>28</sup> Im September 1642 erklärte sich Dominicus Laymann auch bereit, zusammen mit Johann Heinrich von Pflaumern nach Frankfurt zu reisen.<sup>29</sup> Allerdings verweigerte letzterer eine Teilnahme und ließ sich von dieser Haltung auch durch Bemühungen des Weingartener Abts<sup>30</sup> nicht mehr abbringen.<sup>31</sup> Als Alternative bat Laymann daher den Konstanzer Kanzler Georg Köberlin, zusätzlich zum Votum des Hochstifts auch die Vertretung der Prälaten zu übernehmen und das *Costanzische Votum in ibrem nahmen zu repetieren*. Köberlin erklärte sich hierzu nach Rücksprache mit dem Fürstbischof bereit, machte aber keinen Hehl daraus, dass eine eigene Vertretung der Reichspräläten in Anbetracht der zur Verhandlung stehenden Fragen die bessere Lösung sei.<sup>32</sup>

Denselben Standpunkt vertrat auch der Direktor des Reichsprälätenkollegiums, der Weißenauer Abt Johann Christoph Härtlin. Er mahnte den Weingartener Kollegen, dieser könne sich von einer Teilnahme an der Reichsdeputation nicht wie bei

<sup>26</sup> GLAK, 61, 7258: Protokoll des Domkapitels, S. 646.

<sup>27</sup> Am 24. September nahm Köberlin noch an einer Ratssitzung teil, vgl. ebd., 7328: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 52r.

<sup>28</sup> Vgl. NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 431–437; RTA, RV 1559, Bd. 3, S. 2020f.

<sup>29</sup> Den Ausführungen Laymanns folgend, war dies der Beschluss einer in Ravensburg zusammengetretenen Konferenz des Reichsprälätenkollegiums, von der sich jedoch keine Akten erhalten haben (vgl. HStAS, B 515, Bd. 118, fol. 349: Laymann an Salem, Weingarten 15. 9. 1642, Konzept; vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 602f.). Von einer Reise Laymanns nach Frankfurt ist später allerdings nicht mehr die Rede, auch weil sich noch im selben Monat abzeichnete, dass kaum einer der Kollegen Gelder zur Verfügung stellte und auch mit Beiträgen der in Württemberg restituierten Prälaten nicht zu rechnen sei, vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 237/4, unfol.: Härtlin an Abt Maurus Keuslin von Irsee, Weißenau 15. 9. 1642, präs. 30. 9.

<sup>30</sup> So bat Laymann den Abt von Salem darum, auf Pflaumern einzuwirken, vgl. HStAS, B 515, Bd. 118, fol. 349: Laymann an Salem, Weingarten 15. 9. 1642, Konzept.

<sup>31</sup> Mitte März 1643 nannte Pflaumern noch einmal konkrete Bedingungen (u. a. geeignete Sicherheiten zur Bereitstellung seines Unterhalts) für eine Übernahme der Mission (vgl. ebd., Bd. 120, fol. 60: Pflaumern an Laymann, Konstanz 19. 3. 1643, präs. fehlt), bevor er dem Abt Anfang April eine endgültige Absage erteilte (vgl. ebd., fol. 63r: Pflaumern an Laymann, Konstanz 6. 4. 1643, präs. fehlt).

<sup>32</sup> Ebd., fol. 26: Köberlin an Laymann, Konstanz 16. 9. 1642, präs. fehlt. Das unter dem 13. September abgesandte Schreiben des Abts hat sich nicht erhalten.



Abb. 8: Abt Dominicus Laymann von Weingarten (1598–1673). Mit der Rechten weist er auf die Festung Hohentwiel, wo er 1645/46 mehrere Monate in Gefangenschaft verbrachte.

einem Reichstag entschuldigen. Der Prämonstratenser wusste sich hierbei einer Meinung mit dem Salemer Abt Thomas Wunn<sup>33</sup>, für welchen es Laymann *übel aussagedeut werden sollte*, würde er auf einen Besuch des Deputationstags verzichten.<sup>34</sup> Anstatt jedoch das Kloster Weingarten mit Blick auf die Wahrnehmung der Session zu entlasten, fügte Härtlin gleich hinzu, Laymann müsse die Gesandtschaftskosten zunächst aus den eigenen Einkünften vorstrecken und könne bestenfalls nach dem Ende des Deputationstags mit einer finanziellen Beteiligung der übrigen Reichsprälaten rechnen.<sup>35</sup>

Die Haltung des Weißenauer Abts war damit wenig geeignet, dem durch den Krieg bereits schwer in Mitleidenschaft gezogenen Kloster Weingarten die Absendung eines eigenen Gesandten nach Frankfurt zu erleichtern.<sup>36</sup> Es überrascht daher kaum, dass eine solche unterblieb und stattdessen Georg Köberlin auf dem Deputationstag neben dem Hochstift Konstanz auch als Vertreter der Reichsprälaten auftrat.<sup>37</sup> Das prälatische Votum war damit zwar besetzt, allerdings verzichtete Laymann zunächst darauf, auf dem Deputationstag eine eigenständige politische Linie zu verfolgen, da sich Köberlin im Namen der Reichsprälaten dem Konstanzer Votum anschließen sollte. Eine Erklärung bietet womöglich der Umstand, dass Laymann die Vertretung durch Konstanz nur als Zwischenlösung ansah und noch bis ins Frühjahr 1643 darauf hoffte, Pflaumern als eigenen Gesandten mit der Wahrnehmung von Session und Stimme beauftragen zu können.<sup>38</sup> Immerhin war Köberlin nicht nur mit den reichspolitischen Interessen Weingartens und der Reichsprälaten einigermaßen vertraut, sondern auch gut in der württembergischen Klosterfrage informiert,<sup>39</sup> so dass an seiner Eignung für die in Frankfurt anstehenden Aufgaben nicht zu zweifeln war.

<sup>33</sup> 1580/81–10. 5. 1647, 1603–1606 Studium in Dillingen, ab 1615 Abt in Salem, ab 1618 erster Präses der neu gegründeten Oberdeutschen Zisterzienserkongregation. Wunn engagierte sich stark für die Ordensreform und war in den 1620er und 1630er Jahren maßgeblich an den Restitutionsbemühungen im Reich beteiligt. Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, passim; STWEK: Salem, S. 222–249.

<sup>34</sup> HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 28: Härtlin an Laymann, Weißenau 21. 9. 1642, präses. fehlt.

<sup>35</sup> Vgl. ebd.

<sup>36</sup> Weingarten und Roggenburg waren bereits auf dem größten Teil ihrer für den Besuch des Regensburger Reichstags aufgewandten Kosten sitzen geblieben. Die Kollegen hatten nur knapp 1000 fl. bereitgestellt, so dass sich für Weingarten ein Defizit von mehr als 2300 fl., für Roggenburg sogar von 2575 fl. ergab, vgl. HStAS, B 481, Bü. 13, unfol.: Reichstagsrechnung der Prälaten von Weingarten und Roggenburg, [o. D.], Kopie.

<sup>37</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, fol. 9r–11v: Liste der angemeldeten Vertreter, [o. D.], hier fol. 11v.

<sup>38</sup> Vgl. Anm. 31.

<sup>39</sup> Ein von Köberlin erstellter Überblick der seit 1636 erfolgten Entscheidungen in der Klosterfrage in HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 39: Übersicht Köberlins zur württembergischen Klosterfrage, Konstanz 16. 1. 1642, Kopie.

### 1.3 Die Pläne der württembergischen Klosterinhaber

Die Bemühungen Dominicus Laymanns, Johann Heinrich von Pflaumern als Gesandten der Reichsprälaten zu gewinnen, hatten indirekte Auswirkungen auf die Interessenvertretung der württembergischen Klosterinhaber. Pflaumern war in den 1630er Jahren eng in die Behandlung der Klosterfrage eingebunden gewesen.<sup>40</sup> Zwar reduzierte sich sein Engagement während der 1640er Jahre, dennoch musste er unter den schwäbischen Katholiken weiterhin als einer der besten Kenner der württembergischen Klosterfrage gelten. Die Weigerung Pflaumerns, die Reichsprälaten in Frankfurt zu vertreten, verhinderte somit auch, dass die Interessen der restituierten Klöster in der Reichsdeputation mit allem Nachdruck wahrgenommen wurden.

In die Überlegungen der Reichsprälaten und vor allem Weingartens bezüglich einer Vertretung in Frankfurt waren die württembergischen Äbte zwar einbezogen worden,<sup>41</sup> für die Jahre 1642 und 1643 ist jedoch nur sehr wenig über die Aktivitäten der württembergischen Äbteunion bekannt. Zahlreiche Äbte verhielten sich weiter passiv. Georg Schönhainz musste Mitte August 1643 einmal mehr die Erlegung der beschlossenen Gelder anmahnen.<sup>42</sup> Aufgrund der Quellenlage lässt sich darüber hinaus über die zwischen den restituierten Prälaten bestehenden Kontakte und deren politische Planungen und Überlegungen kaum etwas aussagen. Möglicherweise waren die Klosterinhaber seit dem Ende des Reichstags zunächst mit sich selbst und ihren Auseinandersetzungen mit dem württembergischen Herzog beschäftigt, den sie über gemeinsame Bemühungen um die Durchsetzung der kaiserlichen Mandate zu bändigen hofften. Mit dieser Zielsetzung war noch im Oktober 1641 in Esslingen ein Prälatenkonvent zusammengekommen. Dort verständigten sich die Äbte darauf, vom Herzog innerhalb der nächsten sechs Wochen die Umsetzung des jüngsten Paritorialmandats zu verlangen, bevor im Verweigerungsfall gemeinsame Beschwerdeschriften nach Wien gesandt werden sollten. Besonderes Augenmerk galt zudem erneut finanziellen Fragen: Zum einen war der gemeinsame Vertreter in Wien zu unterhalten, zum anderen präsentierte Abt Joachim Müller seine Reichstagsrechnung, für welche die Äbteunion aufzukommen zusagte. Allerdings kam in Esslingen über die Bewilligung einer neuerlichen Umlage hinaus nicht viel zustande.<sup>43</sup> Von den

<sup>40</sup> Vgl. Kap. II. 6. 2.

<sup>41</sup> Vermutlich ging es den Reichsprälaten vor allem um eine Beteiligung der württembergischen Klosterinhaber an den entstehenden Kosten. So verwies Laymann noch im August 1643 auf die mit den restituierten Prälaten gehaltenen Verhandlungen wegen des Deputationstags, fügte aber auch gleich hinzu, er sei über die jüngsten Wiener Entwicklungen in der Klosterfrage nicht genau im Bilde (vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 166: Laymann an die württembergischen Prälaten, Weingarten 20. 8. 1643, Konzept).

<sup>42</sup> Vgl. ebd., B 557, Bü. 4, Fsz. 5: Schönhainz an die Prälaten, Schwäbisch Gmünd 17. 8. 1643, Kopie.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., Bü. 2, Fsz. 6: Esslinger Rezess, Esslingen 24. 10. 1641, Kopie; eine weitere Kopie ebd., A 480, Bü. 21, unfol. Müllers Rechnung findet sich in GLAK, 98, 2627, unfol.: Reichstagsrechnung des Abts von Bebenhausen, [o. D.].



fünfzehn Mannsklöstern hatten nur sieben Vertreter auf den Prälatenkonvent entsandt.<sup>44</sup> Die Erosion der württembergischen Äbteunion setzte sich also fort. Auch Maulbronn wandte sich zunehmend ab, während sich Murrhardt *von dem Collegio gleichsamb de facto ab[ge]söndert* und zuletzt auch keine Beiträge mehr entrichtet hatte.<sup>45</sup>

Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der Äbteunion schien es deshalb vernünftig, die politischen Bemühungen zu bündeln und die Absicherung der Klöster vor allem dort zu betreiben, wo die Erfolgsaussichten günstig schienen. Mit Blick auf den in Regensburg erhaltenen Dämpfer blieben daher der Wiener Kaiserhof und der Reichshofrat die vorrangige Anlaufstelle, obwohl sich die Rahmenbedingungen im Verlauf des Jahres 1642 auch dort leicht verschlechtert hatten.<sup>46</sup> Aus der Finanznot der Äbteunion erklärt sich zwar, dass die Mitte November 1642 diskutierten Pläne zu einer Reise des Alpirsbacher Abts Alphons Klein hans nach Frankfurt fallengelassen wurden.<sup>47</sup> Es muss aber dennoch überraschen, dass die in Württemberg restituierten Prälaten mit Blick auf den sich abzeichnenden Beginn des Deputationstags kaum Handlungsbedarf sahen. Offenbar unterblieb die Kontaktaufnahme mit dem Hochstift Konstanz im Vorfeld ganz – und auch politische Konsultationen mit Vertretern der Reichsprälaten lassen sich kaum nachweisen. Anhaltspunkte für eine Annäherung an das Reichsprälatenkollegium mit dem Ziel einer Aufnahme der württembergischen Klöster sind nicht feststellbar. Stattdessen verhielten sich die Klosterinhaber gegenüber den Frankfurter Verhandlungen zunächst abwartend und passiv.

## 2. Die ersten Verhandlungen in Frankfurt von Februar bis Mai 1643

Anders als die übrigen reichsständischen Versammlungsforen war der Reichsdeputationstag als Verfassungsorgan kein Bestandteil der um 1500 einsetzenden „Reichsreform“ gewesen, sondern war erst am Ende des im wesentlichen durch den Augsburger Reichsabschied des Jahres 1555 abgeschlossenen Institutionalisierungsprozesses etabliert worden. Den Entstehungshintergrund der Reichsdeputationstage lieferte die Augsburger Reichsexekutionsordnung. Die Deputation sollte dabei im Fall besonders schwerwiegender Landfriedensstörungen tätig werden, denen

<sup>44</sup> Neben Adelberg waren dies Hirsau, Königsbronn, Alpirsbach, Bebenhausen, Denkendorf und Lorch (vgl. HStAS, B 557, Bü. 2, Fsz. 6: Esslinger Rezess, Esslingen 24. 10. 1641, Kopie). Die beiden letztgenannten nahmen die Beschlüsse allerdings nur ad referendum.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Vgl. Kap. VII. 1.

<sup>47</sup> Vgl. HStAS, A 470, Bü. 11b: Abt Wunibald Zürcher an Alphons Klein hans, Hirsau 18. 11. 1642, präs. fehlt; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 603.

auch durch die Kooperation von fünf der zehn Reichskreise nicht mehr Herr zu werden war.<sup>48</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erweiterte die Reichsdeputation ihren Aufgabenbereich unter anderem auf das Justizwesen und entwickelte sich zu einem eigenständigen Verfassungsorgan, das vollwertig an die Stelle des Reichstags treten und dessen Beschlüsse reichsgesetzliche Verbindlichkeit erlangen konnten.<sup>49</sup>

Verfahrensweise und Teilnehmerkreis der Reichsdeputation lagen weitgehend fest. Im Verfahren ähnelten die Versammlungen stark dem Reichstag – allerdings existierte kein eigener Städterat –, Beschlüsse mussten vom Kaiser ratifiziert oder in einen Reichsabschied aufgenommen werden. Seit 1570 bildeten insgesamt zwanzig Reichsstände die Deputation. Es handelte sich dabei um die Kurfürsten mit Ausnahme des Königs von Böhmen, zehn Vertreter der Reichsfürsten,<sup>50</sup> Weingarten und Fürstenberg als Vertreter der Reichsprälaten und -grafen sowie die beiden Reichsstädte Köln und Nürnberg. Alle zehn Reichskreise waren somit in der Deputation vertreten, wenn auch unterschiedlich zahlreich und natürlich ohne Mandat der einzelnen Kreise. Insgesamt wies die Reichsdeputation eine klare katholische Stimmenmehrheit auf, wodurch das Gremium in den Augen der protestantischen Reichsstände zu einer potenziellen Gefahrenquelle werden konnte.<sup>51</sup>

Seit der Wende zum 17. Jahrhundert und der sich verschärfenden Verfassungskrise war der Reichsdeputationstag wie auch der Reichstag nicht mehr zusammengetreten. Die 1642/43 in Frankfurt bis zum tatsächlichen Verhandlungsbeginn entstandenen mehrmonatigen Verzögerungen hingen allerdings nicht mit dem ungewohnten politischen Terrain und vorab zu klärenden Fragen zusammen, sondern mit dem stark verspäteten Eintreffen mehrerer Gesandtschaften. Statt wie ursprünglich geplant im August 1642 konnten die offiziellen Beratungen erst am 21. Februar 1643 mit der Verlesung der kaiserlichen Proposition ihren Anfang nehmen.

Die durch Reichshofrat Graf Ernst von Öttingen-Wallerstein und Johann Christoph Metzger als kaiserliche Gesandte vorgelegte Proposition Ferdinands III. entsprach ganz den Vermutungen der versammelten Reichsstände. So wurde der Deputation die in Regensburg liegen gebliebene Reorganisation von Reichskammergericht und Reichshofrat aufgetragen und darüber hinaus lediglich vom Stand der in Hamburg laufenden Präliminarverhandlungen berichtet.<sup>52</sup> Den Erwartungen der Stände entsprach dies keineswegs. Schon während der ersten Session der beiden Kurien wurde deutlich, dass sich die allermeisten Stände von vornherein vor allem der Friedensfrage widmen wollten und Anstalten machten, das vom Kaiser vorge-

<sup>48</sup> Vgl. § 65 des Augsburger Reichsabschieds 1555, gedruckt bei KOCH: Sammlung, Bd. 3, S. 27.

<sup>49</sup> Vgl. NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 461–492, v. a. 489 ff.; RAUCH: Traktat, S. 68–78.

<sup>50</sup> Hierbei handelte es sich um die Hochstifte Würzburg, Konstanz und Münster, von den weltlichen Reichsfürsten kamen Österreich, Burgund, Bayern, Hessen, Jülich, Braunschweig und Pommern hinzu.

<sup>51</sup> Vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 99 f.; NEUHAUS: Repräsentationsformen, S. 426–435.

<sup>52</sup> Vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 821 f.; daneben KIETZELL: Deputationstag, S. 105.

sehene Beratungsprogramm zu umgehen.<sup>53</sup> Dem Kurfürstenrat folgend, beschloss der Fürstenrat daher am 25. Februar gegen die Stimmen Österreichs und Burgunds, zunächst die Friedensfrage zu erörtern und sich erst dann der Reichsjustiz zu widmen.<sup>54</sup> Da sich das österreichische Direktorium unter Verweis auf mangelnde Befehle zwei Tage lang weigerte, dem Fürstenrat Vorschläge für das weitere Vorgehen bei der Beratung der Friedensfrage vorzulegen, beschlossen die Stände kurzerhand, dem Kurfürstenrat zu folgen und sich an dessen Vorgehensweise zu orientieren.<sup>55</sup>

Den Vertretern des Kaisers und des Hauses Habsburg war damit die politische Initiative schon in den ersten Tagen entglitten. Österreich musste im Fürstenrat die Steuerung der Verhandlungsgegenstände weitgehend aus der Hand geben, während die kaiserlichen Kommissare nur von außen Einfluss nehmen konnten. Gegenüber dem energischen Drängen der kurfürstlichen Vertreter war dies zu wenig, so dass der Frankfurter Deputationstag eine Richtung einschlug, die dem Kaiser in Wien zunehmend Sorge bereiten musste.

## 2.1 Neue Anläufe in der Friedensfrage

Dem Vorschlag der Kurfürsten folgend wurde die Friedensfrage differenziert und zunächst erörtert, mit welchen Mitteln ein Friedensschluss mit Frankreich und Schweden zu erreichen sei. Nachdem das bayerische Projekt einer Delegation nach Frankreich wenig Anklang fand, beschränkten sich die Überlegungen rasch darauf, die beiden Kronen sowie Dänemark mit Hilfe von Ausschreibern zur möglichst raschen Eröffnung des Friedenskongresses zu drängen.<sup>56</sup> Erreicht wurde in dieser Frage wenig, zumal im Fürstenrat die Positionen weit auseinander lagen und keine klare Linie zu erkennen war.<sup>57</sup> Am Ende blieb es bei Schreiben des Deputationstags an Dänemark und Hessen-Kassel, in denen König Christian IV. und Landgräfin Amalie Elisabeth aufgefordert wurden, ihren Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens zu leisten.<sup>58</sup>

<sup>53</sup> Die Gesandtschaftsinstruktion Maximilians von Bayern hatte den Friedenspunkt schon im September zur wichtigsten Frage des Deputationstags erklärt und detaillierte Anweisungen vorgegeben (vgl. BayHStA, ÄA, 3294, fol. 137 r–183 v: Instruktion Maximilians, München 1. 9. 1642, hier fol. 139 v–158 r). Bei den Konsultationen der bayerischen Gesandten zeichnete sich zudem ab, dass auch Kursachsen und Braunschweig entsprechende Befehle hatten, vgl. ebd., 3295, fol. 98 r–99 v: Räte an Maximilian, Frankfurt 31. 1. 1642, präs. fehlt.

<sup>54</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 1 a: Protokoll der FR-Sessionen Januar/Februar 1643; KIETZELL: Deputationstag, S. 104 f.

<sup>55</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 1 b: Protokoll der FR-Sessionen Januar/Februar 1643; KIETZELL: Deputationstag, S. 104 f.

<sup>56</sup> Vgl. hierzu die bayerische Gesandtschaftskorrespondenz in BayHStA, ÄA, 3295, passim.

<sup>57</sup> So befürwortete Burgund die Fortsetzung des Krieges, dem sich die klare Mehrheit der fürstlichen Deputierten und mit ihnen Konstanz heftig widersetzte, vgl. die FR-Protokolle in HStAS, A 90 C, Bü. 8, passim.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., Bü. 5, Nr. 66: Reichsdeputation an Christian IV., Frankfurt 23. 5. 1643, Kopie. Das Schreiben an Hessen-Kassel enthielt zudem die Aufforderung, die Landgräfin möge auf die

Konkreter wurden die ab März geführten Beratungen zu den innerhalb des Reichs noch bestehenden Friedenshindernissen.<sup>59</sup> Wie auf dem Reichstag gingen im Kurfürstenrat die Positionen auch jetzt wieder auseinander. Kursachsen hatte schon im Vorfeld erkennen lassen, am Prager Frieden weiterhin festhalten zu wollen. Johann Georg ließ allerdings auch erklären, er sehe im *effectus suspensivus amnistiae* einen maßgeblichen Hinderungsgrund für die innere Beruhigung des Reiches.<sup>60</sup> Diese Haltung vertrat der Dresdner Gesandte Johann Leuber<sup>61</sup> auch im Frankfurter Kurfürstenrat,<sup>62</sup> so dass sich die Beratungen zu den inneren Aspekten der Friedensfrage rasch auf die Amnestieproblematik konzentrierten. Dies erregte das Missfallen des bayerischen Kurfürsten Maximilian, der die Aufhebung der Suspensionsklausel zumindest bis zum Übertritt Hessen-Kassels an die Seite des Kaisers verschoben sehen wollte.<sup>63</sup>

Auch im Fürstenrat hatten sich die während des Reichstags in der Amnestiefrage entstandenen Lager erneut zusammengefunden. So erklärte der österreichische Gesandte Isaak Volmar am 27. März 1643, das Amnestieproblem sei bereits in Regensburg hinlänglich erledigt worden und bedürfe keiner weiteren Beratung. Dem schloss sich der Konstanzer Vertreter Georg Köberlin an und trat ausdrücklich dem Eindruck entgegen, *alß ob die Amnistia principale medium pacis internae* wäre.<sup>64</sup> Den Gegenstandspunkt vertrat vor allem der braunschweigische Gesandte Heinrich Langenbeck<sup>65</sup>, der nicht nur die umgehende Aufhebung der Suspensionsklausel

---

Seite des Kaisers übertreten, damit die Regensburger Amnestie vollständig umgesetzt werden könne, vgl. LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 830. Zu den Beratungen im Vorfeld vgl. das KFR-Protokoll in HHStA, MEA, RTA, K. 157, passim.

<sup>59</sup> Zum Folgenden vgl. PHILIPPE: Württemberg, S. 32–41; teilweise irreführend SEIBRICH: Gegenreformation, S. 603 ff.

<sup>60</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 2, Nr. 15: Varnbüler an Eberhard, Frankfurt 3./13.1.1643, präs. 6./[16.]1.; ebd., Nr. 20: Varnbüler an Eberhard, Frankfurt 7./[17.]1.1643, präs. 14./[24.]1.

<sup>61</sup> 27.1.1588–9.8.1652, 1606–1613 Studium in Jena und Wittenberg, 1616 juristische Promotion in Straßburg, danach zunächst in Diensten der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen. 1623 Eintritt in hennebergische Dienste, 1639 Übertritt in kursächsische Dienste. Für Kurfürst Johann Georg unternahm er zahlreiche reichspolitische Missionen, so zum Reichstag und zum Deputationstag. Ab 1646 war Leuber Kongressgesandter in Osnabrück und erhielt 1647 eine kaiserliche Hofpalzgrafenwürde, 1651 Aufnahme in den Geheimen Rat. Vgl. SCHRECKENBACH: Leuber; teilweise zu korrigieren KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 254 f.

<sup>62</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, KFR-Protokoll, passim.

<sup>63</sup> Vgl. BayHStA, ÄA, 3295, passim. Bereits Mitte März hatte sich Maximilian unzufrieden mit den Absichten der Protestanten erklärt, *d[a]ß Fridenswerckh in obstacula interna et externa zue dismembriren, und bey den internis die amnistiam generalem widerumb herfürzuziehen* (ebd., fol. 225 r: Maximilian an die Räte, München 11. 3. 1643, präs. fehlt).

<sup>64</sup> HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 9: FR-Protokoll 17./[27. 3.]1643. Dasselbe Votum erging im Namen der Reichsprälaten, vgl. ebd., Nr. 10: FR-Protokoll 17./[27.]3. 1643.

<sup>65</sup> 4.5.1603–28.10.1669, 1631 in Straßburg Promotion zum Dr.iur. 1634 Eintritt in braunschweigische Dienste, 1635 Kanzlei- und Hofrat der Celler Linie, 1643 Geheimer Kammerat. Er war für Braunschweig-Lüneburg Gesandter in Osnabrück und wurde 1651 Kanzler in Lüneburg. Vgl. KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 258 f.

befürwortete, sondern auch gleich die frühere Forderung seines Landesherrn nach einer „Universalamnestie“ erhob – und sich damit aufs Neue vom Prager Frieden distanzierte.<sup>66</sup>

Die wiederaufgenommenen Verhandlungen der Stände zur Amnestieproblematik kamen Herzog Eberhard III. äußerst gelegen. Er hatte ohnehin die Absicht, sich mit der Bitte um Unterstützung nach Frankfurt zu wenden, damit sich der Kaiser zur möglichst raschen Aufhebung des *effectus suspensivus* bewegen lasse.<sup>67</sup> Am 18. März übersandte er Jakob Schütz eine Eingabe zur Einreichung bei der Mainzer Kanzlei, in welcher er nach dem Übertritt Braunschweigs die Vorbedingungen für eine vollständige Umsetzung der in Regensburg beschlossenen Generalamnestie als erfüllt darstellte. Unter Verweis auf seine dem Kaiser bewiesene Treue und das Wohl des Reiches bat er die Reichsdeputation um Interzession bei Ferdinand III., damit die Beschränkung der Regensburger Amnestie kassiert werde und deren vollständige Umsetzung erfolge.<sup>68</sup> Wenige Tage später war die Eingabe bei Schütz, der das Stück noch den kursächsischen und braunschweigischen Vertretern zur Kenntnis brachte, bevor er es der Mainzer Kanzlei einreichte.<sup>69</sup>

Bis Ende April 1643 verhinderten die Verhandlungen zur Frage der Zulassung der Reichsstände zum geplanten Friedenskongress eine Beratung der württembergischen Eingabe. Zu einem eher unerwarteten Ergebnis führten die Debatten im Kurfürstenrat vom 20. und 24. April, sprach sich doch neben Kursachsen auch Bayern<sup>70</sup> dafür aus, Kaiser Ferdinand III. eine Änderung seiner Amnestiepolitik zu empfehlen. Allein Köln äußerte sich eindeutig ablehnend zur Aufhebung der Suspen-

<sup>66</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 8, Nr. 9: FR-Protokoll 17./[27.3.]1643. Wurde die Regensburger Amnestieregelung als „Generalamnestie“ bezeichnet, so deutete der Begriff „Universalamnestie“ meist an, dass eine über die Prager Normaltermine hinausweisende Lösung angestrebt wurde. Allerdings sind die beiden Begriffe in den württembergischen Quellen nicht immer trennscharf verwendet worden.

<sup>67</sup> Johann Leuber hatte dem Herzog Mitte März im Auftrag des sächsischen Kurfürsten zu einer solchen Eingabe geraten (vgl. ebd., Bü. 1, Nr. 60a: Leuber an Eberhard, Frankfurt 3./[13.]3.1643, präs. 8./[18.]3.). Ein entsprechender Entwurf lag jedoch bei Ankunft des Schreibens bereits vor (vgl. Anm. 68) und wurde nicht erst auf Leubers Schreiben hin erstellt (so PHILIPPE: Württemberg, S. 35).

<sup>68</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 1, Nr. 56: Eberhard an den Deputationstag, Stuttgart 7./[17.]3. 1643, Konzept; HHStA, MEA, RTA, K. 157, unfol.: Ausschreiben Eberhards an den Deputationstag, Stuttgart 7./[17.]3. 1643, Kopie.

<sup>69</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 1, Nr. 63: Schütz an Eberhard, Frankfurt 11./[21.]3. 1643, präs. 16./[26.]3.; ebd., Nr. 64: Schütz an Burckhardt, Frankfurt 14./[24.]3. 1643 und 18./[28.]3. 1643, Auszüge.

<sup>70</sup> Allerdings sollte Herzog Eberhard als Vorbedingung dafür sorgen, dass zumindest sein Bruder Friedrich die weimarischen Truppen verlassen und auf die Seite des Reichs treten solle. Entsprechend fiel am 4. Mai auch das Votum im Fürstenrat aus, vgl. ebd., Bü. 8, Nr. 17: FR-Protokoll 24.4./[4.5.]1643. In der bayerischen Instruktion war noch davon die Rede gewesen, die Regensburger Amnestiebeschlüsse beizubehalten, vgl. BayHStA, ÄA, 3294, fol. 137 r–193 v: Instruktion Maximilians, München 1.9.1642, hier fol. 158–159 v.

sionsklausel, während das Mainzer Votum noch keine klare Linie erkennen ließ.<sup>71</sup> Ein uneinheitliches Stimmungsbild ergab sich auch im Fürstenrat, wo am 4. Mai mehrheitlich beschlossen wurde, die württembergische Bitte abzulehnen. Neben Österreich und Burgund votierten Konstanz, Münster sowie die Reichsprälaten und die Grafen gegen den württembergischen Antrag. Würzburg und Braunschweig hielten sich noch zurück, indem sie zwar Verständnis für die württembergische Position äußerten, die Aufhebung des *effectus suspensivus* aber trotzdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürworten wollten.<sup>72</sup> Einen Mittelweg verfolgte der Vorschlag Bayerns und Hessen-Darmstadts, der zwar grundsätzlich an der Suspensionsklausel festhielt, Württemberg aber dennoch über eine Ausnahmeregelung in den vollständigen Genuss des Prager Friedens gelangen lassen wollte.<sup>73</sup>

Anfang Mai war damit die zwischen den beiden Frankfurter Kurien in der Amnestiefrage herrschende Uneinigkeit deutlich zu Tage getreten, so dass nicht einmal die Verständigung auf ein förmliches Antwortschreiben der Reichsdeputation an den Herzog von Württemberg gelang.<sup>74</sup> In den folgenden Sessionen trat die Angelegenheit zwar kurz in den Hintergrund. Allerdings sah sich das österreichische Fürstenratsdirektorium in der Hoffnung getäuscht, die Gesandten könnten nun die Justizberatungen aufnehmen, da bezüglich weiterer Gespräche wegen der Friedensfrage *nichts mehr übrig* sei.<sup>75</sup> Stattdessen lag die Angelegenheit bereits wenige Tage später wieder auf dem Tisch. Hintergrund war ein entsprechendes Gesuch der inzwischen aus Franken eingetroffenen Kreisabordnung, zu der sich Mitte des Monats auch die schon länger angekündigte württembergische Delegation dazugesellte. Beide sorgten dafür, dass in Frankfurt weiter über die Amnestie gesprochen wurde.

<sup>71</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, fol.145 v–152 r: KFR-Protokoll zur 21. Session; ebd., fol.155 v–159 v: KFR-Protokoll zur 24. Session. Brandenburg war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertreten, war auf dem Reichstag jedoch als klarer Befürworter einer auf das Jahr 1618 zielenden Amnestie hervorgetreten.

<sup>72</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 17: FR-Protokoll 24. 4./[4. 5.]1643; ebd., Nr. 18: FR-Protokoll 24. 4./[4. 5.]1643. In den Voten Österreichs und Burgunds war bereits die Tendenz erkennbar, die Angelegenheit auf den Friedenskongress zu verschieben, vgl. ebd.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., Nr. 17: FR-Protokoll 24. 4./[4. 5.]1643; ebd., Nr. 18: FR-Protokoll 24. 4./[4. 5.]1643.

<sup>74</sup> Ein Textvorschlag des Kurfürstenrats, nach dem Eberhard III. die Aufhebung der Suspensionsklausel in Aussicht gestellt wurde, wenn er zuvor den Übertritt Herzog Friedrichs und möglichst vieler Offiziere auf die Seite des Kaisers erreichen würde, wurde vom Fürstenrat abgelehnt, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, unfol.: Reichsdeputation an Württemberg, Frankfurt 26. 4. 1643, Konzept.

<sup>75</sup> HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 18: FR-Protokoll 26. 4./[6. 5.]1643.

## 2.2 Die Kongressteilnahme der Reichsstände

Waren dem Wiener Kaiserhof bereits die Frankfurter Verhandlungen zur Amnestiefrage ein Dorn im Auge gewesen, so sollte es aus Sicht des Kaisers noch schlimmer kommen. Aus den Überlegungen der Stände zu Mitteln und Wegen einer möglichst raschen Eröffnung des Friedenskongresses ergab sich nämlich sofort die Frage, wie denn die Vertretung des Reiches in Münster und Osnabrück zu organisieren sei. An einer Kongressteilnahme der Kurfürsten war schon längst nicht mehr zu zweifeln. Allerdings drängten nun auch die übrigen Reichsstände mit wachsender Vehemenz auf ihre Beteiligung an den Friedensverhandlungen. Schon der Regensburger Reichstag hatte den Ständen die Möglichkeit eingeräumt, am Kongress ihre Interessen zu vertreten – allerdings nur gegenüber den kaiserlichen Gesandten und ohne Beteiligung an den Verhandlungen mit Frankreich und Schweden.<sup>76</sup> Zahlreichen Reichsständen war dies zu wenig, sie verlangten größere Einflussmöglichkeiten. Das Ob und Wie einer Zulassung der Reichsstände zum Friedenskongress geriet im März 1643 auf die Tagesordnung des Fürstenrats und prägte maßgeblich den weiteren Verlauf des Frankfurter Deputationstags.<sup>77</sup>

Der Regensburger Reichsabschied hatte noch als Ausgangspunkt der ab dem 9. März laufenden Gespräche über die Kongresszulassung der Reichsstände gedient, war dann aber vor dem Hintergrund der darüber weit hinauszielenden Vorstellungen vieler Stände rasch beiseite geschoben worden. Österreich, das in Frankfurt die Behauptung der kaiserlichen Prerogative in der Außenpolitik des Reiches verfolgte und zusammen mit Burgund von Anfang an gegen eine stärkere Einbindung der Reichsfürsten stimmte, sah sich trotz seiner Direktorialfunktion erneut in die Defensive gedrängt. Hintergrund war die Forderung des Fürstenrats, auf dem Friedenskongress auch Abordnungen der Reichskreise zuzulassen.<sup>78</sup> Eine über die Reichskreise führende Begründung der Mitwirkungsansprüche war naheliegend, zählten doch Krieg und Frieden zu den Kernkompetenzen der Reichskreisverfassung. Rolle und Rechte der Kreisdelegationen am Kongress waren allerdings völlig offen und Gegenstand langwieriger Streitigkeiten.<sup>79</sup>

Mit Widerstand gegen die Forderungen der Reichsstände war von Seiten des Kaisers zu rechnen. Maßgeblich gestützt wurde die habsburgische Position darüber hinaus durch die Kurfürsten, welche sich dem Ansinnen der Reichsfürsten energisch widersetzten. Vor allem ging es den Gesandten der Kurfürsten darum, das ihren Landesherrn bereits 1636 zugesicherte Vorrecht einer Mitberatung gegenüber den Mitgliedern des Fürstenrats zu behaupten. Mit dem Zugeständnis, alle

<sup>76</sup> Vgl. § 11 des Regensburger Abschieds, gedruckt bei KOCH: Sammlung, Bd. 3, S. 554.

<sup>77</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 114–116; KIETZELL: Deputationstag, S. 107–119.

<sup>78</sup> Der kurz diskutierte Plan einer Vertretung der Reichsfürsten über eine Deputation des Fürstenrats wurde aufgegeben, vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 8, Nr. 1c: FR-Protokoll 27.2.[/9.3.]1643; ebd., Nr. 1d: FR-Protokoll 27.2.[/9.3.]1643.

<sup>79</sup> Vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 109–112.

Kurfürsten zum Kongress einzuladen, gelang es Wien mit Unterstützung des Kurkollegs im Frühjahr 1643, den Ansprüchen der Reichsfürsten entgegenzutreten, um diesen jedes eigenständige Beratungs- und Stimmrecht am Kongress zu verweigern.<sup>80</sup>

Bis Mitte Mai ließ sich keine Einigung zwischen den beiden Kurien erzielen. Durch den hartnäckigen Widerstand der Kurfürsten sah sich der Fürstenrat schließlich dazu veranlasst, weitere Alternativen ins Auge zu fassen, so etwa die Verlegung des kompletten Deputationstags an den Ort der Friedensverhandlungen. Die politischen Fronten blieben auch in den folgenden Monaten verhärtet, wobei sich völlig andere Lagergrenzen ergaben als bei den Verhandlungen über Frieden und Amnestie. So verlief die Trennlinie in der Admissionsfrage vorrangig zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat, wobei sich die beiden habsburgischen Stimmen für Österreich und Burgund eindeutig der Position der Kurfürsten anschlossen. Demgegenüber spielte die Konfession keine Rolle, stimmte doch das Hochstift Konstanz in seltener Eintracht mit Braunschweig für die Zulassung der Kreisabordnungen beim Friedenskongress.<sup>81</sup>

### 3. Warten vor der Tür: Die Bemühungen der württembergischen Vertreter in Frankfurt

Die Rückreise Johann Conrad Varnbülers und seine mündliche Berichterstattung in Stuttgart brachten die Vorbereitung der offiziellen württembergischen Gesandtschaft im Frühjahr 1643 rasch voran. Als schließlich im April klar wurde, dass es nicht zu der vom Herzog gewünschten Kreisdelegation kommen würde, sorgte Eberhard III. für die zügige Absendung seiner Gesandten nach Frankfurt. Trotz der beschränkten württembergischen Einwirkungsmöglichkeiten maß der württembergische Herzog den Frankfurter Verhandlungen hohe Bedeutung bei, wurde doch neben Varnbüler auch der Vizekanzler<sup>82</sup> Andreas Burckhardt nach Frankfurt geschickt.

Die Relevanz des Deputationstags ergab sich aus der Sicht Württembergs eindeutig nicht aus dem der Versammlung vom Kaiser vorgelegten Programm. Bezeichnenderweise ging die württembergische Instruktion auch mit keiner Silbe auf

<sup>80</sup> Anders als 1636 vereinbart sollte nun nicht mehr nur ein kurfürstlicher Ausschuss, sondern jeder Kurfürst für sich selbst zur Beratung des Kaisers am Friedenskongress erscheinen können, vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 133–147; HAAN: Kurfürstentag, S. 144–153; RUPPERT: Politik, S. 87f.

<sup>81</sup> Zu den Verhandlungen des Fürstenrats vgl. die Sessionsprotokolle in HStAS, A 90C, Bü. 8, passim.

<sup>82</sup> Faktisch war Burckhardt spätestens 1641 in die Funktion des Kanzlers aufgerückt, in den Akten wird er dagegen durchgängig als Vizekanzler geführt. Vgl. auch PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1104.



die mit der Reichsjustiz verbundenen Fragen ein. Stattdessen ging Stuttgart fest davon aus, dass die Frankfurter Ständevertreter entschlossen sein würden, sich über das kaiserliche Propositionsrecht hinwegzusetzen.<sup>83</sup> Nach den üblichen Klagen über den desolaten und dem völligen Ruin entgegentreibenden Zustand des Herzogtums und den stereotypen Beteuerungen der württembergischen Friedensbereitschaft kam Eberhard III. deshalb umgehend zur Sache. Er erklärte es zum zentralen Ziel der Delegation, nach Kräften auf die schnellstmögliche Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* hinzuwirken. Dabei sollte nicht versäumt werden, die Kassation der Suspensionsklausel als dem *publicum universale, undt desßen besßerer facilitirung, auch mehrer beschleunigung der bevorstehenden fridenscongressen* dienlich darzustellen.<sup>84</sup> Verbunden war dies wie bereits im Kontext des Reichstags mit der Anweisung, vor allem an die protestantischen Stände heranzutreten und deutlich zu machen, wie sehr die Amnestiefrage das *hohe Interesse deß allgemeinen Evangelischen Weßens* nicht allein mit Blick auf Württemberg, sondern der vier oberen Reichskreise insgesamt tangiere.<sup>85</sup>

Allerdings war auch in Stuttgart längst klar, dass sich womöglich erst der Friedenskongress mit der endgültigen Regelung der Württembergfrage befassen würde. Es kam dem Herzog daher schon in Frankfurt darauf an, sich eine möglichst gute Ausgangslage zu verschaffen, um notfalls in Westfalen zur Sicherung der eigenen Interessen tätig werden zu können. Dementsprechend wurde den beiden Räten befohlen, die Admissionsverhandlungen aufmerksam zu begleiten und so gut wie möglich darauf hinzuarbeiten, dass nicht allein der Ausschluss der Reichsstände vom Friedenskongress verhindert werde, *sondern dazu auch [diese] gleich den Churfürsten, zumahln cum pleno iure suffragii admittirt werden.*<sup>86</sup>

Trotz der langen Vorbereitungszeit trafen die württembergischen Gesandten nach ihrer Ankunft in Frankfurt am 16. Mai 1643 auf Probleme. So mussten sie zur Kenntnis nehmen, dass die Amnestiegespräche einen schlechten Verlauf genommen hatten und von der Aufhebung der Suspensionsklausel gegenwärtig keine Rede war. Wesentlich ungünstiger schien freilich, dass sie nur sehr geringe Erfolgsaussichten in ihrem Bemühen sahen, allein aus dem Hintergrund Fortschritte zu erreichen. Stattdessen wurde Burckhardt und Varnbüler mehrfach erklärt, sie sollten *dises geschäft publice proponieren, [damit] daß werckh wider in consultation gebracht*

<sup>83</sup> Bereits die im Januar und Februar in Frankfurt geführten Konsultationen Varnbülers hatten auf diese Entwicklung hingewiesen, vgl. seine Berichte in HStAS, A 90C, Bü. 2, passim.

<sup>84</sup> Ebd., Bü. 3, Nr.1: Instruktion Eberhards für Burckhardt und Varnbüler, Stuttgart 27.4.[/7.5.]1643.

<sup>85</sup> Dem schloss der Herzog die Auffassung an, es sei *ohne diß mittel der völligen Amnisti undt restitution in geist- undt weltlichem einmabl kein beständiger Frid, ruhe oder einigkheit in dem H[eiligen] Röm[ischen] Reich [...] nimmermehr zuschaffen* (ebd.). Dementsprechend war auch auf die Haltung der katholischen Reichsstände sowie etwaige Gegenanstrengungen der württembergischen Klosterinhaber Acht zu geben und gegebenenfalls nach Kräften einzuschreiten, vgl. ebd.

<sup>86</sup> Ebd.

werden könne.<sup>87</sup> Genau dies lag nicht in der ursprünglichen Absicht Herzog Eberhards, so dass aus Stuttgart zunächst ein Kreditiv nachgereicht werden musste, um den württembergischen Räten eine Plenumsaudienz vor der Reichsdeputation zu ermöglichen.<sup>88</sup>

### 3.1 Plenumsaudienz und informelle Verhandlungen

In den ersten Tagen ihres Aufenthalts in Frankfurt waren die beiden württembergischen Räte mit Antrittsbesuchen bei verschiedenen Delegationen und Sondierungen der politischen Lage befasst. Neben der Gewinnung von möglichst genauen Informationen über die politischen Ziele und Befehle der Deputierten ging es dabei vor allem auch um die Einschätzung der herrschenden Mehrheitsverhältnisse, waren diese doch entscheidend für die Erfolgsaussichten württembergischer Eingaben.<sup>89</sup> Entsprechend positiv wurde die Ankunft der brandenburgischen Delegation am 19. Mai aufgenommen, schließlich schien nun im Kurfürstenrat eine Mehrheit für die Aufhebung der Suspensionsklausel in greifbare Nähe zu rücken.<sup>90</sup> Da die brandenburgischen Vertreter auch das Votum Pommerns wahrnahmen, verstärkte sich die Position der Protestanten auch im Fürstenrat.

Ende Mai 1643 erschienen den württembergischen Räten die Rahmenbedingungen ausreichend günstig, so dass sie sich bei der Mainzer Kanzlei um eine Plenumsaudienz vor dem Deputationstag bemühten. Am 29. des Monats konnte Andreas Burckhardt dann vor die Reichsdeputation treten, im Namen des Herzogs die vorbereitete Proposition verlesen und im Anschluss schriftlich einreichen. Im Inhalt bot diese keine Überraschungen, auch wenn auf die ausführlichen Klagen Eberhards III. über den ruinösen Krieg die kühn anmutende These folgte, der Krieg

<sup>87</sup> Ebd., Nr.16: Räte an Eberhard, Frankfurt 8./[18.]5.1643, präs. 10./[20.]5. Neben Braunschweig und Nürnberg hatte offenbar auch Konstanz eine solche Empfehlung abgegeben, vgl. ebd.

<sup>88</sup> Das Kreditiv wurde auf das Datum der Instruktion zurückdatiert, vgl. ebd., Nr.17: Eberhard an die Räte, Stuttgart 10./[20.]5.1643, Konzept; ebd., Nr.18: Kreditiv Eberhards für Burckhardt und Varnbüler, Stuttgart 27.4./[7.5.]1643, Konzept (AV).

<sup>89</sup> Vgl. hierzu das Diarium der Gesandten ebd., Bü. 11, fol.1r–20r: württembergisches Diarium. Mit kleineren Textabweichungen wurde die jeweils aktuelle Fortschreibung des Diariums in regelmäßigen Abständen nach Stuttgart übersickt, vgl. ebd., Bü. 4, Nrr. 82a–k, Nr. 83. Die erstgenannte Überlieferung ist vielfach vorzuziehen, da letztere mehrfach Passagen mit unaufgelöster Kodierung enthält.

<sup>90</sup> Neben den sicheren Stimmen Brandenburgs und Kursachsens schien auch Bayern entgegen der bisher abgegebenen Voten zu einer Aufhebung des *effectus suspensivus* geneigt. Der kurbayerische Gesandte Johann Christoph Abegg hatte den württembergischen Räten am 23. Mai ausführlich die bayerische Position in der Amnestiefrage dargelegt (vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 82a: württembergisches Diarium; ebd., Bü. 11, fol.14r: württembergisches Diarium). Da Trier ebenso wie Kurpfalz nicht teilnehmen konnte, bestand somit allein mit Blick auf die Positionen von Mainz und Köln Unklarheit.

sei *fürnemlich propter suspensionem Effectus Amnistiae bißhero continuirt* worden und dieser zudem *die principal und Hauptursach*, weshalb noch immer so viele Deutsche an der Seite der auswärtigen Mächte kämpften. Dem schloss sich die Versicherung an, Württemberg ziele nicht vorrangig auf seine Partikularinteressen, sondern habe *einig unnd allein das publicum Universale, unnd deßen bessere facilitirung auch mehrer beschleunigung der bevorstehenden Fridens Congressen* im Blick. Burckhardt schloss schließlich mit dem Antrag, die Reichsdeputation solle beim Kaiser in Wien mit der Aufforderung vorstellig werden, *die suspensionem Amnistiae, tanquam impedimentam pacis universalis, [...] nunmehr wider zu cassiren, und die universalem Amnistiam zu vollkommenem Effectu kommen zulaßen*.<sup>91</sup>

Mit dem Verlauf der Audienz zeigten sich die württembergischen Räte zufrieden, auch wenn ihnen zunächst nicht mehr als die Beratung ihrer Bitte in Aussicht gestellt wurde.<sup>92</sup> Alles Weitere lag kaum mehr in ihrer Hand. Burckhardt und Varnbüler blieben nur sehr begrenzte Möglichkeiten, auf den Verlauf der Frankfurter Verhandlungen Einfluss zu nehmen. Umso wichtiger war es dem Herzog in den folgenden Wochen und Monaten, geeignete informelle Kanäle zu erschließen, welche sowohl der Nachrichtengewinnung wie auch der Informationslancierung dienen konnten. Dies gelang den beiden nach Frankfurt geschickten Räten ausgesprochen gut. So konnte Andreas Burckhardt enge Kontakte zum kursächsischen Gesandten Johann Leuber knüpfen, mit dem er spätestens auf dem Regensburger Reichstag bekannt geworden war. Leuber traf sich regelmäßig mit den württembergischen Räten und hielt sie auch darüber hinaus immer wieder mit knappen schriftlichen Mitteilungen über die Entwicklung im Kurfürstenrat auf dem Laufenden.<sup>93</sup> Besonders enge Verbindung vermochte zudem Johann Conrad Varnbüler zum braunschweigischen Vertreter Heinrich Langenbeck herzustellen, mit dem der Geheime Rat bereits seit längerem persönlich bekannt war.<sup>94</sup> Langenbeck bot den württembergischen Räten sogar an, anstehende Fragen noch vor den Kurienumfragen zu beraten, um so die württembergischen Interessen über das Votum Braunschweigs einbringen zu können.<sup>95</sup> Nach aller Wahrscheinlichkeit war es auch der Braun-

<sup>91</sup> Ebd., Bü. 3, Nr. 23e: Aufsatz Propositionis, [o. D.]; HHStA, MEA, RTA, K. 157, unfol.: Vortrag der württembergischen Räte, Frankfurt 19./29.5.1643, Kopie; BayHStA, ÄA, 3296, fol. 392r–395v: Anbringen der württembergischen Gesandten, Frankfurt 19./29.5.1643, Kopie; vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 40f.

<sup>92</sup> Das nach Stuttgart gesandte Protokoll hob zudem hervor, nach ihrem Abgang seien sie mit Konfekt und spanischem Wein bewirtet worden, vgl. HStAS, A 90C, Bü. 4, Nr. 82b: württembergisches Diarium.

<sup>93</sup> Mehrere dieser Mitteilungen ebd., Bü. 3, passim; daneben zahlreiche Hinweise auf entsprechende Konsultationen im Diarium der Räte, ebd., Bü. 11: württembergisches Diarium; ebd., Bü. 4, Nrr. 82a–k, Nr. 83: württembergisches Diarium.

<sup>94</sup> Aufgrund ihrer Bekanntschaft trat Varnbüler bereits bei seinem ersten Aufenthalt in Frankfurt sofort nach dessen Ankunft an Langenbeck heran, vgl. ebd., Bü. 2, Nr. 15: Varnbüler an Eberhard, Frankfurt 3./13.1.1643, präs. 6./[16.]1.

<sup>95</sup> Vgl. ebd., Bü. 3, Nr. 19: Räte an Eberhard, Frankfurt 9./[19.]5.1643, präs. 12./[22.]5.

schweiger, der den Württembergern die Fürstenratsprotokolle zur Abschrift überließ.<sup>96</sup> Regelmäßige Konsultationen wurden auch mit den übrigen protestantischen Mitgliedern der Reichsdeputation gepflegt. Dabei waren die württembergischen Räte bestrebt, neueste Informationen zu erlangen, den Kollegen die Interessen Eberhards III. darzulegen und um nachhaltige Unterstützung zu bitten.<sup>97</sup>

Es blieb allerdings nicht bei der Beeinflussung der Delegationen protestantischer Stände. Aufgrund der in Frankfurt herrschenden Mehrheitsverhältnisse mussten auch katholische Mitglieder der Reichsdeputation zur Förderung der württembergischen Angelegenheiten gewonnen werden. Enge Verbindung suchten Eberhards Räte deshalb zu den einflussreichen bayerischen Gesandten, darunter vor allem Johann Christoph Abegg, mit dem sie wiederholt zusammentrafen. Zwar gab sich der Bayer stets zurückhaltend gegenüber den württembergischen Argumenten zugunsten einer Aufhebung der Suspensionsklausel. Er versäumte es aber andererseits auch nicht, seinen Landesherrn als *primus motor* der Amnestie darzustellen und keine Zweifel entstehen zu lassen, dass Kurbayern unter den immer wieder angeführten Vorbedingungen für eine vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie eintreten werde.<sup>98</sup>

Kontakt wurde auch zu den Gesandten geistlicher Reichsstände gesucht, vor allem zu solchen, die sich der seit dem Reichstag im Entstehen begriffenen katholischen Friedenspartei zuordnen ließen. In Frankfurt galt dies vor allem für das Hochstift Würzburg, wo Johann Philipp von Schönborn<sup>99</sup> im August 1642 die Nachfolge des verstorbenen Fürstbischofs Franz von Hatzfeld angetreten hatte. Der Würzburger Gesandte Johann Philipp von Vorburg<sup>100</sup> versicherte in einem

<sup>96</sup> Für eine braunschweigische Provenienz des Fürstenratsprotokolls spricht, dass das Votum Braunschweigs meist fehlt und auf gesonderten Einlageblättern von anderer Hand nachgetragen wurde. Das den Kanzleien der Stadt Nürnberg und des Hochstifts Konstanz zugeordnete Wasserzeichen auf dem verwendeten Papier scheint demgegenüber ein schwaches Indiz für die Herkunftsbestimmung des Protokolls (so die Vermutung bei KIETZELL: Deputationstag, S. 103). So war Konstanz nur den kleinsten Teil des Deputationstags mit einer eigenen Delegation vor Ort. Varnbüler und der Nürnberger Gesandte Tobias Ölhafen waren zwar persönlich bekannt, allerdings wurden einige Sessionen von Varnbüler selbst niedergeschrieben, womöglich auf zuvor in Nürnberg erworbenem Papier.

<sup>97</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 11: württembergisches Diarium, passim; ebd., Bü. 4, Nrr. 82 a–k, Nr. 83: württembergisches Diarium.

<sup>98</sup> Ebd., Bü. 11, fol. 85 v: württembergisches Diarium. Zu den Gesprächen mit den bayerischen Gesandten vgl. ebd., passim.

<sup>99</sup> 6. 8. 1605–12. 2. 1673, Studium in Orléans, Mainz, Würzburg und Siena. 1629 Aufnahme ins Würzburger und 1633 ins Mainzer Domkapitel. Seit August 1642 Fürstbischof von Würzburg, seit Mitte November 1647 Kurfürst von Mainz sowie ab 1663 Fürstbischof von Worms. Vgl. JÜRGENSMEIER: Johann Philipp; DERS.: Kurie; DERS.: Schönborn; MEYER: Schönborn; PÖLNITZ: Schönborn; WENDEHORST: Schönborn; zuletzt HARTMANN: Kurfürsten.

<sup>100</sup> 15. 8. 1596–6. 5. 1660, die Familie stammte aus dem Schweizer Jura und war in Kurmainzer Dienste getreten. Johann Philipp studierte 1612–1615 am Germanicum in Rom, wurde 1623 Propst von Münster-Granfelden, seit 1627 war er Würzburger Rat. In dieser Funktion

ersten Gespräch am 6. Juni, der Regierungswechsel werde nichts an der politischen Ausrichtung Würzburgs ändern, er habe weiterhin Befehl, *pro Amnistia universali et cassatione suspensionis zu votiren*.<sup>101</sup> Mit dieser Position stand Würzburg freilich allein. Zwar hörten sich auch die übrigen geistlichen Reichsstände die Ausführungen der württembergischen Vertreter an, äußerten sich allerdings nicht näher zu ihren politischen Präferenzen.<sup>102</sup>

Allein gegenüber den habsburgischen Gesandten wurde ganz auf Überzeugungsversuche verzichtet. Hier blieb es bei einem Höflichkeitsbesuch am 7. Juni.<sup>103</sup> Dies konnte nicht überraschen, erklärten sich doch Österreich und Burgund mit am hartnäckigsten gegen Änderungen der bestehenden Amnestieregelung. Auffällig ist allerdings, dass auch Hinweise auf Konsultationen mit dem Konstanzer Vertreter Georg Köberlin völlig fehlen. Dies erklärt sich teilweise aus dem Umstand, dass sich Köberlin aufgrund der württembergischen Vorstellungen in der Amnestiefrage nicht als kooperationsbereiter Gesprächspartner anbot. Offen bleibt jedoch, weshalb sich für die Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten Schwabens in Bezug auf andere Fragen kein Abstimmungsbedarf ergab.

### 3.2 Württembergische Hoffnung auf Dänemark

Das Augenmerk Eberhards III. und seiner Regierung galt neben den Verhandlungen des Reichsdeputationstags auch stets dem sich abzeichnenden Friedenskongress. In Stuttgart war Ende Mai 1643 ein Einladungsschreiben des schwedischen Kongressbevollmächtigten Johan Adler Salvius<sup>104</sup> nach Osnabrück eingegan-

---

unternahm er zahlreiche reichspolitische Missionen, so 1640/41 nach Regensburg und 1643–1645 nach Frankfurt. Danach wurde er in Osnabrück am Friedenskongress, 1649/50 auf dem Nürnberger Exekutionstag sowie 1653/54 in Regensburg am Reichstag tätig. Vgl. DIETZ: Vorburg.

<sup>101</sup> HStAS, A 90 C, Bü. 4, Nr. 82c: württembergisches Diarium. Vorburg bestätigte so Informationen der württembergischen Räte, die sie aus dritter Hand über die Position Würzburgs erhalten hatten, vgl. ebd., Bü. 11: württembergisches Diarium, passim.

<sup>102</sup> Vgl. ebd., passim; ebd., Bü. 4, Nrr. 82 a–k, Nr. 83: württembergisches Diarium, passim. Eine Ausnahme bildete allein der Kurkölnener Gesandte Peter Buschmann, der auf die restituierten württembergischen Klöster zu sprechen kam und sich vernehmen ließ, von diesen würde *ein mehrers ia wohl gar die Immedietät, auch zumabln, sovil er gehört, nicht ohnscheinbar praetendiren*. Dem traten Eberhards Räte weitschweifig entgegen und ließen dem Kölner Rat auch gleich ein Exemplar des „Grundtlichen Beweis“ zukommen (ebd., Nr. 82i: württembergisches Diarium).

<sup>103</sup> Vgl. ebd., Nr. 82 c: württembergisches Diarium. Auf einen Besuch bei den Vertretern Burgunds finden sich keine Hinweise.

<sup>104</sup> 1590–24. 8. 1652, ab 1609 Studium unter anderem in Uppsala, Helmstedt, Marburg und Straßburg, 1619 juristische Promotion in Valencia. Ab 1621 in königlich schwedischen Diensten, seit 1624 Staatssekretär, ab 1622 zahlreiche diplomatische Missionen, unter anderem ins Reich. 1629 wird Salvius nobilitiert und steigt 1634 zum Hofkanzler auf, bevor er ab 1636 zunächst in Hamburg und dann in Westfalen die Krone Schweden vertritt, 1648

gen.<sup>105</sup> Württemberg wurde hierdurch vor ein erhebliches Problem gestellt. Einerseits waren die Kontakte zu Schweden spätestens nach Eberhards Rückkehr aus Straßburg abgebrochen.<sup>106</sup> Andererseits hatte Württemberg im Frühjahr 1643 vor dem Hintergrund der offenen Entwicklung der Amnestiefrage keinerlei Interesse daran, die schwedische Krone vor den Kopf zu stoßen, *auff welche nächst Gott unser einig hoffnung gestellt* sei.<sup>107</sup> Das Dilemma bestand vor allem darin, dass der Herzog keinesfalls in besondere Nähe zu Schweden treten durfte, um nicht beim Kaiser Zweifel an seiner Bündnis- und Vertragstreue zu wecken.

Vergleichsweise ungefährlich war es hingegen, die Kontakte nach Dänemark zu intensivieren, zu dessen Herrscherhaus ohnehin enge verwandtschaftliche Beziehungen bestanden<sup>108</sup> und von dem über die zwischen dem Kaiser und den auswärtigen Mächten vereinbarte Vermittlungstätigkeit in Osnabrück ebenfalls großer Einfluss auf den Verlauf der Verhandlungen und die Behandlung der württembergischen Interessen zu erwarten war.<sup>109</sup> Nach Konsultation der Räte in Frankfurt entschied sich der Herzog deshalb für eine sehr zurückhaltende Antwort an Salvius, in der er sich für die übersandten Informationen bedankte und die Beratung der nun erforderlichen Schritte ankündigte.<sup>110</sup> Darüber hinaus wurden im Frühjahr 1643 Pläne vorangetrieben, Eberhards Bruder Ulrich<sup>111</sup> an den dänischen Hof nach Kopenhagen zu schicken. Entsprechende Überlegungen finden sich schon seit

---

Ernennung zum Reichsrat. Vgl. DROSTE: Krone, S.378 und passim; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S.216 f.; ODHNER: Politik, S.112–116.

<sup>105</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 3, Nr.29: Salvius an Eberhard, Hamburg 20./[30.]4.1643, präs. 24.5./[3.6.]; ein entsprechendes Stück ediert bei MEIERN: Acta, Bd.I, S.11 f.; vgl. daneben ODHNER: Politik, S.93 f.

<sup>106</sup> Die Stuttgarter Bestände enthalten keinerlei Hinweis auf direkte Beziehungen zwischen Württemberg und Schweden. Dies änderte sich erst mit Beginn des Friedenskongresses und auch dann nur in kleinen Schritten.

<sup>107</sup> HStAS, A 90C, Bü. 5, Nr.41: Eberhard an die Räte, Stuttgart 7./[17.]6.1643, präs. 8./[18.]6. Das Schreiben (in dem allerdings auch andere Angelegenheiten behandelt waren) schien so bedeutsam, dass es komplett chiffriert und mit einem eigenen Boten nach Frankfurt übersandt wurde. Die zugehörigen Chiffrierbücher ebd., A 90B, Bü. 140.

<sup>108</sup> Die mit Christian IV. vermählte Anna Katharina von Brandenburg war die Schwester von Eberhards Mutter Barbara Sophie von Brandenburg, so dass der dänische König der Onkel Herzog Eberhards III. und seiner Geschwister war. Kontakte nach Kopenhagen bestanden auch über den Westfälischen Frieden hinaus. So erhielt Eberhard III. im Jahr 1654 den dänischen Elefantenorden verliehen, vgl. HStAS, G 87, Bü. 22.

<sup>109</sup> Vgl. dazu HEIN: Krieg; LORENZ: Friedensvermittlung; RUPPERT: Politik, S.50–52, 55 f. Aus historiographischer Perspektive vgl. JØRGENSEN: Beziehungen.

<sup>110</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 3, Nr.34b: Eberhard an Salvius, [o. D.], Konzept. Dies schien insofern ausreichend, da nach den Informationen aus Frankfurt auch andere Reichsstände entsprechende Schreiben erhalten und ebenfalls unverbindlich geantwortet hätten, vgl. ebd., Bü. 4, Nr.51: Räte an Eberhard, Frankfurt 8./[18.]7.1643, präs. 12./[22.]7. Vgl. dazu auch BECKER: Kurfürstenrat, S.140 f.

<sup>111</sup> 15.5.1617–5.12.1671, Kavaliertour 1630–1632. 1634 floh er zusammen mit Herzog Eberhard nach Straßburg. 1639–1640 venezianischer Militärdienst, 1645–1649 bayerischer

Dezember 1642. Maßgebliches Motiv war zunächst, den bislang schlecht versorgten Prinzen in dänischem oder notfalls auch englischem Militärdienst unterzubringen.<sup>112</sup> Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Frankfurt und Hamburg erhielt das Projekt im Juni zudem eine politische Komponente, insofern sich Johann Conrad Varnbüler zur Begleitung Ulrichs bereithalten sollte, um in Kopenhagen die württembergischen Interessen zu fördern.<sup>113</sup> Burckhardt und Varnbüler stellten sich dem mit Erfolg entgegen,<sup>114</sup> so dass Ulrich am Ende in Begleitung des Grafen Karl Philibert von Candel<sup>115</sup> nach Dänemark aufbrach.

Ende Juni 1643 traf Herzog Ulrich in Frankfurt ein, wo er am 4. Juli ein Bankett gab, zu dem die Gesandten Kursachsens, Brandenburgs, Braunschweigs, Hessen-Darmstadts sowie die Vertreter der Städte Nürnberg und Ulm erschienen. All diesen wurde einmal mehr die Förderung der württembergischen Angelegenheiten ans Herz gelegt.<sup>116</sup> Unter einem schlechten Stern erfolgte am 11. Juli die Weiterreise. Bei Düsseldorf wurde die Reisegruppe überfallen, es folgte ein mehrwöchiger Zwangsaufenthalt in Hamburg, bevor Ulrich und Candel am 31. August in Glückstadt bei Christian IV. Audienz erhielten.<sup>117</sup> Ulrichs Gesuch um Aufnahme ins dänische Militär wurde in Ermangelung einer geeigneten Stelle höflich abgelehnt, aber immerhin zeigte sich Christian weiter offen gegenüber der von Burckhardt und Varnbüler ausgearbeiteten Proposition<sup>118</sup> und ihrer Bitte um nachdrückliche politische Unterstützung der württembergischen Angelegenheiten.<sup>119</sup> Der politische Erfolg

---

Militärdienst, danach bis 1657 in den Niederlanden General der deutschen Truppen im spanischen Heer. Nach 1658 kurze Anstellungen in den Heeren Frankreichs, Dänemarks und des Reiches. Vgl. KLEIN: Ulrich.

<sup>112</sup> Vgl. zu der Reise Ulrichs nach Dänemark HStAS, G 92, Bü. 3.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 3, Nr. 32: Eberhard an die Räte, Stuttgart 2./[12.]6. 1643, Konzept. Varnbüler sollte sich gleich im Anschluss nach Osnabrück an den Friedenskongress begeben, vgl. ebd.

<sup>114</sup> Sie verwiesen darauf, beide seien in Frankfurt unabhkömmlich, vgl. ebd., Nr. 34: Räte an Eberhard, Frankfurt 30. 5./[9. 6.]1643, prä. 1./[11.]6.; ebd., Nr. 38: Räte an Eberhard, Frankfurt 10./[20.]6. 1643, prä. 12./[22.]6.

<sup>115</sup> Ein Geburtsjahr ist nicht bekannt. 1639–1649 Obervogt von Nagold, ab 1643 auch von Altensteig. Von 1649 bis zu seinem Tod 1675 Obervogt von Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 2, §§ 2135, 2639.

<sup>116</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 11, fol. 70v: württembergisches Diarium; ebd., Bü. 4, Nr. 82h: württembergisches Diarium; ebd., Bü. 13, unfol.: Rechnungsbuch 17./[27.]6.–24. 6./[4. 7.] 1643. Durch das Bankett verdoppelten sich die Verpflegungsausgaben der Gesandten von 30 bis 35 fl. auf mehr als 78 fl., vgl. ebd., Bü. 13.

<sup>117</sup> Vgl. die Berichte ebd., G 92, Bü. 3, passim.

<sup>118</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 5, Nr. 60: Vortrag Ulrichs bei Christian IV., Frankfurt 30. 6./[10. 7.] 1643, Konzept; ebd., Bü. 4, Nr. 49 a: württembergisches Anbringen bei Christian IV., [o. D.], Kopie.

<sup>119</sup> Nach dem Bericht Candels habe Christian versichert, alles ihm mögliche zu tun, damit Eberhard *ebist dero lande völliĝ und totaliter restituirt werden mögen*. Ein dänisches Empfehlungsschreiben an König Karl I. sollte Ulrichs Chancen in England verbessern, zudem gewährte Christian der chronisch klammen Reisegruppe 2000 Taler zur Bestreitung der weiteren Kosten (ebd., G 92, Bü. 3, Nr. 40 c: Candel an Eberhard, Fragment, [o. D.]).

der Mission war für Württemberg allerdings kurzlebig, da Dänemark 1644 als Folge seiner Niederlage gegen Schweden auf die geplante Friedensvermittlung verzichten musste und auf dem Friedenskongress seinen Einfluss auf die Regelung der innerdeutschen Verhältnisse weitestgehend einbüßte. Für Eberhard III. war dies ein unangenehmer Rückschlag, der die über das Reich hinausweisenden diplomatischen Handlungsoptionen Württembergs weiter einschränkte.

Ein eindeutiger Fehlschlag war die Reise mit Blick auf die Interessen Herzog Ulrichs, der im Herbst unverrichteter Dinge wieder in Stuttgart eintraf und noch immer eine standesgemäße Versorgung benötigte. Möglichkeiten boten sich hierfür nur wenige, zumal sich der regierende württembergische Herzog immer wieder wegen seines Bruders Friedrich<sup>120</sup> rechtfertigen musste, der seit 1637 in der Armee Herzog Bernhards von Weimar kämpfte. Gelöst wurde das Problem erst im Frühsommer 1645, als Herzog Ulrich im bayerischen Reichsheer vier berittene Kompanien übernehmen konnte und diese bis zu ihrer Abdankung im Januar 1649 auch mit einigem Erfolg zu führen vermochte.<sup>121</sup>

#### 4. Wachsende Kritik am *effectus suspensivus amnistiae*

Der Plenumsvortrag der württembergischen Gesandten blieb nicht der einzige Impuls an den Deputationstag, sich weiter mit der Regensburger Amnestie und ihrer bislang unvollständigen Umsetzung zu befassen. Eine offizielle Forderung nach Kassation des *effectus suspensivus* ist Anfang Juni auch von der Abordnung des Fränkischen Kreises erhoben worden.<sup>122</sup> Unter diesen Umständen gelang es den an einer Weiterberatung der Amnestiefrage interessierten Mitgliedern der Reichsdeputation ohne größere Probleme, die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung zu bringen. Ab Mitte Juni 1643 war die Regensburger Amnestie in Frankfurt wieder Gegenstand der Kurienverhandlungen.<sup>123</sup>

<sup>120</sup> 19.12.1615–24.3.1682, Schulbildung am Tübinger Collegium Illustre, 1630–1634 Kavalleristour, nach der Nördlinger Schlacht bis 1637 am dänischen Hof. Ab 1637 militärische Karriere, zunächst im Heer Bernhards von Weimar, ab 1646 für Hessen-Kassel, 1648 Rückkehr nach Württemberg. Durch den fürstbrüderlichen Vergleich begründete er 1649 die Nebenlinie Württemberg-Neuenstadt. Vgl. EBERLEIN: Friedrich.

<sup>121</sup> Vgl. dazu BayHStA, ÄA, 2813, passim; KAPSER: Kriegsorganisation, passim. Bei der Anstellung Ulrichs im Juni 1645 führte der bayerische Oberbefehlshaber Franz von Mercy gegenüber Kurfürst Maximilian noch aus, die Verpflichtung Ulrichs könne Signalwirkung haben und womöglich protestantische Offiziere vom Feind abziehen (vgl. ebd., fol. 25r: Mercy an Maximilian, Aschaffenburg 14.6.1645, präs. fehlt). Ulrich bewährte sich und wurde Anfang August 1647 zum Generalwachtmeister befördert, vgl. ebd., fol. 158: Maximilian an Ulrich, München 5.8.1647, Konzept.

<sup>122</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 3, Nr. 35a: Memorial der fränkischen Delegation, Frankfurt 29.5./8.6.1643, Kopie.

<sup>123</sup> Vgl. dazu PHILIPPE: Württemberg, S. 41–49.



Am 12. Juni begann der Kurfürstenrat die weitere Beratung der Amnestieproblematik, wobei sich bereits drei Tage später abzeichnete, dass eine Mehrheit dem Kaiser zur Aufhebung des *effectus suspensivus* raten wollte.<sup>124</sup> Bis zu einem einhelligen Conclusum war es allerdings noch ein weiter Weg. Als wesentliches Hindernis für eine Einigung erwies sich anfangs vor allem die brandenburgische Position. Hintergrund war die gegenüber dem Prager Frieden und der Regensburger Amnestie dezidiert revisionistische Orientierung Kurfürst Friedrich-Wilhelms.<sup>125</sup> Dies schloss zwar die entschiedene Ablehnung der Regensburger Suspensionsklausel mit ein, war dem zügigen Verlauf der Verhandlungen aber trotzdem nicht förderlich.<sup>126</sup> Nach intensiver Abstimmung mit dem kursächsischen Gesandten Leuber schlug der kurbrandenburgische Gesandte Matthäus Wesenbeck<sup>127</sup> schließlich einen moderateren Kurs ein. Die beiden protestantischen Voten im Kurfürstenrat verlangten nun vorrangig die uneingeschränkte Umsetzung der Regensburger Amnestie, während Brandenburg seine weiter reichenden Amnestieforderungen in einer Form erhob, die den Fortgang der Frankfurter Beratungen ermöglichte.<sup>128</sup>

<sup>124</sup> So das Mainzer Conclusum am 15. Juni, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, KFR-Protokoll zur 46. Session, fol. 286 r. Vgl. zu den Beratungen auch PHILIPPE: Württemberg, S. 42–47. Entschlossener Widerstand kam vor allem von Köln, das am 12. Juni an seine früheren Voten anknüpfte und erklärte, der Deputationstag habe keine ausreichende Legitimation und somit nicht das Recht, Änderungen an den Regensburger Reichstagsbeschlüssen vorzunehmen, vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, KFR-Protokoll zur 44. Session, fol. 269 v f.

<sup>125</sup> Vgl. dazu ebd., passim. Noch am 3. Juli erklärte der bayerische Gesandte Abegg gegenüber den Württembergern, dass *der herr Churbrandenburg[ische] anfänglich d[a]ß werckh allzuweit extendiren, undt alles uff annum [16]18 reducirt haben* wollte, so dass Verzögerungen entstanden seien (HStAS, A 90 C, Bü. 4, Nr. 82 h: württembergisches Diarium).

<sup>126</sup> So vermerkten die württembergischen Räte zum 28. Juni in ihrem Diarium, Kursachsen habe erneut *pro cassatione suspensionis* votiert, Brandenburg dagegen weitläufig *simpliciter pro Amnistia generali*, die Mainzer Kanzlei habe daraus schließlich ein disparates Votum ableiten wollen (ebd., Nr. 82 g: württembergisches Diarium). In der Konsequenz hätte dies bedeutet, dass unter Umständen eine Mehrheit für die Aufhebung der Suspensionsklausel hätte verfehlt werden können. Und tatsächlich erklärte das Mainzer Direktorium am 27. Juni, derzeit sei weder eine Mehrheitsentscheidung geschweige denn ein einhelliges Conclusum zu erkennen, *dieweil sie dann kein votum mit dem andern uberein stimmend, sondern allerdings discrepant befunden* hätten (HHStA, MEA, RTA, K. 157: KFR-Protokoll zur 51. Session).

<sup>127</sup> 11. 8. 1600–24. 4. 1659, ab 1622 Studium in Marburg, Frankfurt an der Oder, Wittenberg und Altdorf, 1627 Licentiat, ab 1630 in kurbrandenburgischen Diensten. Er war 1640/41 in Regensburg am Reichstag, danach in Frankfurt am Deputationstag, sowie ab September 1645 als Ersatz für Peter Fritze in Münster am Friedenskongress tätig. 1649/50 wirkte er am Nürnberger Exekutionstag und wurde 1651 Kanzler in Minden. Auch danach unternahm er weitere reichspolitische Missionen. Vgl. KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 250 f.

<sup>128</sup> Die Bemühungen Leubers und Wesenbecks zur zumindest oberflächlichen Kaschierung der in der Amnestiefrage vorliegenden Differenzen gehen mehrfach aus dem württembergischen Diarium hervor. Nach eigener Darstellung waren dabei auch die württembergischen Räte darum bemüht, mäßigend auf Brandenburg einzuwirken, vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 11: württembergisches Diarium, passim.

Die rudimentäre Verständigung war dringend erforderlich, kam es doch Anfang Juli unter den Gesandten zum Streit über die Behandlung Württembergs, welche ganz offensichtlich in untrennbarem Zusammenhang mit den laufenden Amnestiegesprächen stand. Dabei verwies Leuber darauf, ohne eine allgemeine Amnestie für die protestantischen Reichsstände sei kein Friedensschluss zu erreichen – weder jetzt noch auf dem Friedenskongress. Energisch drängte er zudem auf die umgehende Rückgabe der dem Herzog entzogenen Güter und erklärte an die Adresse der noch immer kompromissunwilligen katholischen Stände, *undt möge mann zusehen wehr umb eines zwey Closterß wegen länger krieg haben wolle*. Die Atmosphäre war äußerst gereizt. Der hiervon aufgeschreckte Kurmainzer Gesandte Gernand Philipp von Schwalbach versuchte die Gemüter mit dem Appell zu beruhigen, *laßet unß umb Gottes willen kein Religion krieg anfangen wir haben krieg genug gehabt, wir wollen frid undt kein krieg mehr haben*.<sup>129</sup>

Ausschlaggebend für die Entschärfung der Situation war am Ende der Positionswechsel Maximilians von Bayern, der nicht mehr länger auf den Übertritt der hessischen Landgräfin an die Seite des Kaisers warten wollte und seiner Gesandtschaft Mitte Juli den Befehl erteilte, der Aufhebung des *effectus suspensivus* zuzustimmen. Der bayerische Kurfürst verband mit diesem Schritt die Hoffnung, die Amnestiefrage vom Friedenskongress fernzuhalten. Aus Münchener Sicht schien dies eine zentrale Voraussetzung zur Behauptung des Prager Friedens gegenüber den Forderungen Frankreichs und Schwedens sowie einiger Reichsstände.<sup>130</sup> Am 5. August 1643 war in Frankfurt somit eine Mehrheit gegen die Beibehaltung der Suspensionsklausel vorhanden, da sich nun auch Bayern dafür aussprach, dem Kaiser die vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie zu empfehlen.<sup>131</sup> Bereits drei Tage später konnte der Kurfürstenrat mit den Stimmen von Köln, Bayern, Sachsen sowie von Mainz<sup>132</sup> beschließen, dem Kaiser *die cassation der suspension effectus*

<sup>129</sup> Ebd., Bü. 4, Nr. 82i: württembergisches Diarium. Die zitierten Passagen waren ursprünglich kodiert und wurden in Stuttgart dechiffriert. Inhaltlich übereinstimmend die Parallelüberlieferung ebd., Bü. 11, fol. 80: württembergisches Diarium.

<sup>130</sup> Vgl. BayHStA, ÄA, 3297, fol. 101 r–103 v: Maximilian an die Räte, München 15. 7. 1643, präs. fehlt. Schon Ende Juni hatte sich der Positionswechsel abgezeichnet, als Maximilian die Befürchtung äußerte, sollte *den Protestirenden dißß Orths in disem passu nicht in etwaß condescendirt* werden, würden diese *solch amnisti wesen zu den Generaltractaten ziehen, und alda die amnistiam generalissimam [...] gar biß auf A[nn]o 1618 zuruckh zu stellen durch hilf und befürderung der frembden Cronen durch[zu]tringen* versuchen (ebd., 3296, fol. 437 r–440 r: Maximilian an die Räte, München 24. 6. 1643, präs. fehlt, hier fol. 437 r f.).

<sup>131</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 157, fol. 385 r: KFR-Protokoll zur 63. Session.

<sup>132</sup> Mainz hatte sein Votum lange zurückgehalten, zumal innerhalb der Gesandtschaft Streit über die zu verfolgende Linie ausgebrochen war. Die Differenzen drangen auch nach außen, konnte Leuber den Württembergern doch am 28. Juni mitteilen, Schwalbach hätte *publice pro consilio gleichsamb dem vice Cantzler D[oktor] Reygersperger contradicirt, undt vermeldt, seines gnädigsten Churfürsten meinung were pro cassatione suspensionis* (HStAS, A 90C, Bü. 4, Nr. 82g: württembergisches Diarium). Zur Mainzer Politik in der Amnestiefrage vgl. die Korrespondenzen in HHStA, MEA, RTA, K. 158, passim.

*amnistiae, jedoch mit der im Prager Frieden unnd iüngstem Reichsabschied enthaltenen maß, pure et simpliciter einzurathen.*<sup>133</sup> Zunächst war dieser Beschluss freilich mit dem Fürstenrat abzustimmen, bevor sich die Reichsdeputation mit ihrer Empfehlung an das Reichsoberhaupt wenden konnte.

Im Fürstenrat waren die neuerlichen Verhandlungen der Amnestiefrage am 13. Juni 1643 begonnen worden. An den Mehrheitsverhältnissen hatte sich seit dem Frühjahr nur wenig verändert, so dass es Österreich noch einmal mit knapper Mehrheit gelungen war, den Beschluss vom 4. Mai zu behaupten und die Amnestie weiterhin auf dem in Regensburg beschlossenen Stand zu halten.<sup>134</sup> In den folgenden Wochen verschwand die Angelegenheit von der Tagesordnung des Fürstenrats, musste doch die Entscheidungsfindung der Kurfürsten abgewartet werden, bevor zur Re- und Korrelation der beiden Beschlüsse geschritten werden konnte. Der Verlauf der Gespräche im Kurfürstenrat war der zweiten Kurie jedoch ebenso wenig verborgen geblieben wie der Beschluss vom 8. August. Der Druck auf die Anhänger der Suspensionsklausel wuchs daher erneut, zumal die Gesandten der Kurfürsten den Fürstenrat in der zweiten Augushälfte ausdrücklich aufforderten, die Amnestiefrage noch einmal zu beraten.<sup>135</sup>

Am 21. August unterlagen Österreich, Burgund, Konstanz und die Reichsprälaten schließlich einer deutlichen Mehrheit, die es nicht länger beim bisherigen Beschluss belassen, sondern weitere Verhandlungen zur Amnestiefrage abhalten wollte. Bereits der folgende Tag brachte die Entscheidung, obwohl sich im Fürstenrat noch immer drei Positionen gegenüberstanden. Weiterhin unverändert zeigte sich die aus Braunschweig und Pommern bestehende und gegenüber dem Prager Frieden revisionistisch eingestellte Partei. Die Aufhebung des *effectus suspensivus* war für sie nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, der das Reich auf dem Weg zur Wiederherstellung des Status quo ante bellum als zwingender Notwendigkeit zur Erlangung des Friedens kaum weiterbringe.<sup>136</sup> Eine aus Vertretern beider Konfessionen bestehende zweite Gruppe distanzierte sich deutlich von dieser Position, teilte aber die Ansicht, die Regensburger Suspensionsklausel könne ihren

<sup>133</sup> Ebd., K. 157, fol. 394 r f.: KFR-Protokoll zur 64. Session. Brandenburg hatte erneut auf eine *universal amnisti* hingewirkt, jedoch erklärt, sich auch die Aufhebung der Suspensionsklausel gefallen zu lassen (ebd., fol. 393 r). Trier konnte wegen der Gefangenschaft Sötterns noch immer nicht an den Verhandlungen teilnehmen.

<sup>134</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 9, Nr. 29: FR-Protokoll 3./[13.]6.1643; PHILIPPE: Württemberg, S. 41 f.

<sup>135</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 9, Nr. 45: FR-Protokoll 11./[21. 8.]1643.

<sup>136</sup> Langenbecks Votum bekräftigte ausdrücklich die frühere Forderung, es müsse *alles generaliter in den Stand, darinnen sich das Reich vor diesem unseligen Krieg befunden, hinwieder gesezet werde[n]* (ebd., Nr. 46: FR-Protokoll 12./[22.]8.1643). Der im Archiv des Klosters Weingarten überlieferte Protokollauszug enthält die Passage nicht. Zwar lässt das Votum auch dort das Interesse Braunschweigs an einer Revision des Prager Friedens erkennen, eine solche wird allerdings zurückgestellt und konkret die Aufhebung der Suspensionsklausel unterstützt, vgl. ebd., B 515, Bd. 120, fol. 189 r–192 r: FR-Protokoll 22. 8. 1643, Kopie, hier fol. 190 v–191 v. Identisches Stück in StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 324, unfol.

ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen und sei dementsprechend zu kassieren. Neben Würzburg bekannte sich im Fürstenrat nun auch Bayern vorbehaltlos zu dieser Position, die zusätzlich die Unterstützung Hessen-Darmstadts, Münsters sowie der Reichsgrafen und der Stadt Nürnberg fand.<sup>137</sup>

Deutlich unterlegen war demgegenüber die dritte, homogen katholische Ständegruppe, die Änderungen an den Regensburger Amnestiebeschlüssen weiterhin ablehnte. Österreich und Burgund ließen sich vernehmen, bis zum Beginn des Friedenskongresses sei mit der vollständigen Erfüllung der für die Regensburger Amnestie festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr zu rechnen, so dass sich weitere Beratungen erübrigten.<sup>138</sup> Unterstützung fand diese Haltung allerdings nur noch beim Hochstift Konstanz und den Reichsprälaten.<sup>139</sup> Das Konstanzer Votum stellte dabei einen ausdrücklichen Bezug zur württembergischen Klosterfrage her und bekräftigte erneut, eine Einbeziehung der württembergischen Klöster in die beschlossene Amnestie stelle ein Unrecht dar.<sup>140</sup> Einem solchen könne Konstanz daher auch einzig und allein für den Fall zustimmen, *da nun dises bonum publicum und bonum maius Pacis Universalis, durch ein solche den herrn Praelaten höchstschädliche, unnd allerdings nachtheilige Amnistiam erhalten werden köndte*. Aus der Sicht des Hochstifts war dies freilich nicht erkennbar, so dass an den Rechten der Klosterinhaber *wegen eines privati boni* des Herzogs von Württemberg nicht gerüttelt werden, sondern vielmehr alles bei den in Regensburg gefassten Beschlüssen verbleiben solle.<sup>141</sup>

<sup>137</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 9, Nr. 46: FR-Protokoll 12./[22.]8. 1643; ebd. Nr. 47: FR-Protokoll 12./[22.]8. 1643. Vgl. auch ebd., B 515, Bd. 120, fol. 189 r–192 r: FR-Protokoll, 22. 8. 1643, Kopie. Die Stadt Köln erklärte, mit der Mehrheit gehen zu wollen.

<sup>138</sup> Vgl. ebd., A 90 C, Bü. 9, Nr. 45: FR-Protokoll 12./[22.]8. 1643; ebd. Nr. 46: FR-Protokoll 12./[22.]8. 1643. Isaak Volmar hatte am 21. August zusammen mit dem burgundischen Gesandten Anton Brun seinen Abschied genommen und war nach Münster abgereist (vgl. ebd., Nr. 45: FR-Protokoll 11./[21.]8. 1643), das Votum Burgunds wurde seither von den in Frankfurt verbliebenen österreichischen Gesandten Graf Georg Ulrich von Wolkenstein und Leonhard Richtersberger geführt, vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 104.

<sup>139</sup> Wie aus dem Weingartener Protokollauszug hervorgeht, waren beide Voten im Vorfeld schriftlich eingesandt und ins Protokoll übernommen worden (vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 189 r–192 r: FR-Protokoll, 22. 8. 1643, Kopie, hier fol. 191 v f.). Es ist nicht eindeutig zu klären, ob die Anweisungen rechtzeitig in Frankfurt eingegangen sind. Für das Ergebnis der Umfrage war dies jedenfalls unerheblich. Wahrscheinlich lag zumindest das Konstanzer Votum vor, das bereits am 3. August an Vorburg übersandt wurde, vgl. GLAK, 83, 52, unfol.: Köberlin an Vorburg, 3. 8. 1643, Kopie.

<sup>140</sup> Das Votum führte aus, die restituierten Prälaten hätten *ihre Iura dergestalt außgeführt, daß nit zuzweifflen, wan sie in der Amnistia begriffen werden sollen, ihnen ein großes Unrecht beschehen würde*, HStAS, A 90 C, Bü. 6, Nr. 120: Konstanzer Votum zur Amnestie, Frankfurt 12./22. 8. 1643, Kopie; entsprechend in GLAK, 83, 52, unfol.: Konstanzer Eventualvotum zur Amnestie, [o. D.], Kopie.

<sup>141</sup> HStAS, A 90 C, Bü. 6, Nr. 120: Konstanzer Votum zur Amnestie, Frankfurt 12./22. 8. 1643, Kopie; entsprechend in GLAK, 83, 52, unfol.: Konstanzer Eventualvotum zur Amnestie, [o. D.], Kopie.

Abt Dominicus Laymann blieb bezüglich der Amnestiefrage auf der in Regensburg vertretenen Linie. Im Frühjahr hatte er sich noch für die Verschiebung der Angelegenheit auf den Friedenskongress ausgesprochen.<sup>142</sup> Zudem hielt er weiter an der Auffassung fest, die württembergische Klosterfrage sei zugunsten der restituierten Prälaten entschieden und gehöre nicht in die Amnestie.<sup>143</sup> Am 21. August schloss sich das Votum der Reichsprälaten daher der mehr juristisch als politisch argumentierenden Konstanzer Position an. Dabei zielte Weingarten allerdings noch deutlich über die Konstanzer Linie hinaus und stellte sich ganz in den Dienst der württembergischen Klosterinhaber. Unter Verweis auf die hinlänglich bekannte Rechtsposition der restituierten Prälaten<sup>144</sup> erklärte das Votum, aufgrund der darin vorgesehenen Abtretung der umstrittenen Klöster an den württembergischen Herzog *köndte ia solche amnystia [...] kein rechtmäßige, unndt iusta amnystia sein* und daher auch nicht zur Beruhigung des Reiches, geschweige denn zur Herbeiführung des Friedens beitragen. Stattdessen wurde gar die Befürchtung geäußert, das aus der Umsetzung der Amnestie entstehende Unrecht könne dem Reich den Verlust des göttlichen Segens einbringen.<sup>145</sup>

Ungeachtet dieser Widersprüche war durch die Umfrage klar geworden, dass nun auch der Fürstenrat mit deutlicher Mehrheit für die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* eintrat. Das letzte Wort war allerdings noch immer nicht gesprochen, legten doch die Tiroler Gesandten unmittelbar nach Formulierung des Conclusums durch das österreichische Direktorium einen Protest ein. Darin wurde einmal mehr weitschweifig bekräftigt, die beiden Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen sowie das Lehen Blaubeuren seien unbestreitbares Eigentum des Hauses Österreich und fielen deswegen keinesfalls unter die Bestimmungen der Regensburger Amnestie.<sup>146</sup> Zusammen mit den jüngsten Voten der beiden katholischen Vertreter aus dem Schwäbischen Kreis war damit absehbar, dass die Regensburger Amnestie gerade wegen der das Herzogtum Württemberg betreffenden Fragen weiter umstritten bleiben würde.

Auswirkungen hatte der österreichische Protest zunächst nicht. Am 26. August 1643 wurden die Beschlüsse der beiden Kurien re- und korreliert, so dass nach der

<sup>142</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 69: Laymann an Köberlin, Weingarten 9. 4. 1643, Konzept; ebd., fol. 72 v: Laymann an Köberlin, Weingarten, 9. 5. 1643, Konzept.

<sup>143</sup> Aus der Sicht Laymanns wurde deshalb am Reichshofrat auch *nit mer wegen der Closter und Gaistlichen gütter selbsten, sonder allein wegen dero Reichs Immedietet halber* prozessiert (ebd., Bd. 98, fol. 413: Laymann an Vorburg, Weingarten 20. 8. 1643, Konzept).

<sup>144</sup> Hierzu wurde erklärt, den württembergischen Klosterinhabern sei *nichts neues, sondern allein das, waß ihnen vor soviel hundert Iahren vermachet*, eingeräumt worden, sie hätten also *allein das ihrige wider bekommen* (ebd., Bd. 120, fol. 158: Eventualvotum der Prälaten, [o. D.], Kopie, hier fol. 158 r).

<sup>145</sup> Ebd., hier fol. 158 v; entsprechend ebd., A 90C, Bü. 6, Nr. 121: Votum der Prälaten, 12./22. 8. 1643, Kopie.

<sup>146</sup> Vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 79 b: Österreichische Protestation, Frankfurt 22. 8. 1643, Kopie; daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 47 (mit falschem Datum).

üblichen Klärung verschiedener Detailfragen bereits einen Tag später das Reichsgutachten an den Kaiserhof ausgefertigt werden konnte. Darin wurde der Kaiser in enger Anlehnung an die Beschlussvorlage des Kurfürstenrats gebeten, die Suspensionsklausel umgehend außer Kraft zu setzen und der vollständigen Umsetzung der Regensburger Amnestie zuzustimmen.<sup>147</sup> Der nächste Schritt oblag damit wieder Ferdinand III., von dem zumindest eine Stellungnahme zum Gutachten der Reichsdeputation und eine Begründung seines weiteren Vorgehens erwartet wurde. Eine Antwort an die Stände blieb unterdessen aus. Das Reichsoberhaupt spielte auf Zeit, in Frankfurt wie auch im Reich wurde in den dem Jahr 1643 verbleibenden Monaten vergeblich auf eine Antwort aus Wien gewartet.

Noch ohne Kenntnis von der Wiederaufnahme der Frankfurter Amnestieverhandlungen, hatte Eberhard III. Johann Conrad Varnbüler Mitte Juni zur Berichterstattung nach Stuttgart zurückbeordert.<sup>148</sup> Ende Juli verließ der Geheime Rat den Deputationstag.<sup>149</sup> Andreas Burckhardt hatte demgegenüber Befehl, zunächst noch die weitere Entwicklung abzuwarten und sich erst nach der Übergabe des Amnestiegutachtens an die kaiserlichen Kommissare auf die Heimreise zu begeben.<sup>150</sup> Dies war Anfang September der Fall, so dass Burckhardt die Beobachtung der Verhandlungen bald darauf wieder an Jakob Schütz übertrug und ebenfalls nach Stuttgart zurückkehrte.<sup>151</sup> Württemberg stand damit nicht allein, seit dem Herbst 1643 ließ auch das Interesse anderer Reichsstände nach, darunter solcher, die Mitglied der Reichsdeputation waren. Im Herbst reisten etwa die Vertreter Braunschweigs und Nürnbergs zeitweise aus Frankfurt ab,<sup>152</sup> so dass die Zahl der anwesenden Gesandtschaften ausdünnte.

<sup>147</sup> Das Gutachten ersuchte Ferdinand III., den *suspendirt gehaltenen Effectum Amnistiae obverstandener maßen, und zwar noch under wehrendem disem Reichs Deputation Tag völlig abzuthun* (HStAS, A 90C, Bü. 6, Nr. 79 a: Reichsconclusum pro Cassatione suspensionis effectus Amnistiae, Frankfurt 17./27. 8. 1643, Kopie). Vgl. auch HHStA, MEA, RTA, K. 157, unfol.: Gutachten der Reichsdeputation an den Kaiser, Frankfurt 27. 8. 1643, Kopie.

<sup>148</sup> Vgl. HStAS, A 90C, Bü. 3, Nr. 37: Eberhard an die Räte, Stuttgart 7./[17.]6. 1643, Konzept (AV).

<sup>149</sup> Vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 55: Burckhardt an Eberhard, Frankfurt 14./[24.]7. 1643, präs. 17./[27.]7.

<sup>150</sup> Vgl. ebd., Nr. 71: Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 11./[21.]8. 1643, Konzept (AV).

<sup>151</sup> Neben Schütz hat später auch der kursächsische Gesandte Leuber den Stand der Verhandlungen etwa einmal im Monat nach Stuttgart berichtet, vgl. ebd., A 90D, Bd. 1, passim.

<sup>152</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 4, Nr. 91: Schütz an Eberhard, Frankfurt 17./[27.]11. 1643, präs. fehlt. Langenbeckkehrte Ende November an den Deputationstag zurück, vgl. KIETZEL: Deputationstag, S. 115.

## 5. Ungenutzte Möglichkeiten: Die Politik der schwäbischen Katholiken

### 5.1 Reichspolitik von der Hinterbank: Konstanz und die Reichsprälaten auf dem Deputationstag

Das Frankfurter Amnestiegutachten vom 27. August 1643 dokumentierte die immer lauter werdende Kritik der Reichsstände an der Regensburger Suspensionsklausel. Trotz der beträchtlichen Schwierigkeiten war der Deputationstag bislang zur Zufriedenheit des Herzogs von Württemberg verlaufen, der seine Gesandtschaft deshalb im Herbst in der Annahme abziehen konnte, dass in den nächsten Monaten nichts für ihn Wesentliches mehr zur Sprache kommen würde. Mit Blick auf das Hochstift Konstanz und das Reichsprälatenkollegium lagen die Dinge anders. Ein Ende des Deputationstags war nicht in Sicht, zudem wurde weiter über die Zulassung der Reichsstände zum Friedenskongress gesprochen,<sup>153</sup> an der gerade auch die katholischen Stände des Schwäbischen Kreises maßgebliches Interesse haben mussten. Trotzdem verzichteten sowohl Konstanz als auch das Kloster Weingarten auf eine tatkräftige Mitwirkung an den Verhandlungen in Frankfurt. Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg und seine Meersburger Regierung hatten bereits Mitte Mai das Interesse an der Reichsdeputation verloren und ihren Gesandten aus Frankfurt abberufen<sup>154</sup> – also noch bevor die Amnestieverhandlungen fortgesetzt wurden.

Offenbar reiste Georg Köberlin Ende Mai 1643 ab<sup>155</sup> und übertrug seine beiden Voten dem Gesandten des Hochstifts Münster,<sup>156</sup> Graf Christoph Bernhard von Galen.<sup>157</sup> Der Weingartener Abt Dominicus Laymann ließ sich die Weitergabe des prälatischen Votums gefallen. Er wies Galen im Juni an, die württembergische Klosterfrage als längst entschiedene, nicht zur Amnestie gehörige und höchstens noch auf den rechtlichen Austrag gestellte Angelegenheit darzustellen, bei der er sich auf nichts Anderes einlassen solle.<sup>158</sup> Seither war keines der drei Voten aus dem Schwäbischen Kreis mehr durch eine eigene Gesandtschaft besetzt, da sich Fürstenberg als

<sup>153</sup> Vgl. ebd., S. 113–115; HStAS, A 90 C, Bü. 9: FR-Protokoll, passim.

<sup>154</sup> Vgl. GLAK, 61, 7328, fol. 108 r: Konstanzer Ratsprotokoll zum 16. 5. 1643.

<sup>155</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 11, fol. 23: württembergisches Diarium; ebd., Bü. 4, Nr. 82 b: württembergisches Diarium.

<sup>156</sup> Der genaue Zeitpunkt ist unklar, die württembergischen Räte berichteten am 29. Mai, Galen hätte Köberlins Voten übernommen, vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 82 b: württembergisches Diarium. Vgl. zum Folgenden auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 604–607.

<sup>157</sup> 12. 10. 1606–19. 9. 1678, Besuch des Jesuitengymnasiums in Münster, Studium in Mainz, Köln, Löwen und Bourges. 1627 Subdiakon in Münster, dort ab 1644 fürstbischöflicher Rat, ab Mitte November 1650 Fürstbischof von Münster. Vgl. GATZ: Galen.

<sup>158</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 84 r: Laymann an Galen, Weingarten 11. 6. 1643, Konzept. Ergänzende Anweisungen ergingen zum Streit Weingartens mit der österreichischen Landvogtei in Schwaben.

Deputierter der Grafenbank von Beginn an durch den Kölner Rat Peter Buschmann vertreten ließ.<sup>159</sup>

Die Abtretung der beiden Voten an einen Dritten schmälerte zwar nicht zwangsläufig deren Gewicht während der Fürstenratsabstimmungen, hatte jedoch eine spürbar abnehmende politische Steuerung vor allem des Konstanzer Votums zur Folge. So hätte Georg Köberlin in Frankfurt vor dem Hintergrund seiner genauen Kenntnis der Konstanzer Reichspolitik selbst im Fall unpräziser Instruktionen oder überraschender Wendungen votieren können. Für Galen konnte dies nicht gelten, er war in Detailfragen stets auf exakte Instruktionen und vorformulierte Voten angewiesen. Ungünstige Auswirkungen traten auch umgehend ein, so etwa ein beträchtlicher Zeitverlust während der Amnestieverhandlungen im Sommer 1643. Zu einer regelrechten Panne kam es, als Galen die Voten für Konstanz und die Prälaten seinerseits abgab und diese vom Würzburger Gesandten Philipp von Vorburg übernommen wurden.<sup>160</sup> So stimmte Würzburg am 11. Juli auch im Namen von Münster, Konstanz und den Prälaten für die Translation des Deputationstags an den Friedenskongress.<sup>161</sup> Dies war nicht im Sinne Weingartens und erregte zudem den Unwillen des Kaisers. Dieser wies Weingarten, Würzburg und Konstanz ob ihrer Voten zurecht,<sup>162</sup> woraufhin Laymann eilig ein Entschuldigungsschreiben nach Wien sandte und Vorburg anwies, sein Votum in Zukunft so anzustellen, *dass Ir k. Mt. Intention erreicht werde*.<sup>163</sup>

Für Konstanz und Weingarten ergab sich dennoch vorerst kein Anlass zu einer Kurskorrektur. Allerdings wuchs in den folgenden Monaten der Druck auf Dominicus Laymann, es könne in Frankfurt nicht bei der gegenwärtigen Form der Vertretung des Schwäbischen Kreises bleiben. Schon im Herbst hatte Johann von Leuchselring heftige Klagen über die hieraus entstehende Schwächung der katholischen Position im Reich an den Abt gelangen lassen.<sup>164</sup> Im November sah sich dann

<sup>159</sup> Vgl. KIETZELL: Deputationstag, S. 104.

<sup>160</sup> Dies geschah offenbar Mitte Juli 1643, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 605. Von Köberlin erfuhr Laymann Anfang August, dass nun Vorburg sein Votum führe, vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 147: Köberlin an Laymann, Konstanz 3. 8. 1643, präs. fehlt.

<sup>161</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 605. Köberlin sah sich in der Translationsfrage Ende August im Einklang mit Würzburg, vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 186: Köberlin an Vorburg, 31. 8. 1643, Kopie.

<sup>162</sup> Nach Darstellung Wiens fehlten diese Voten zu einer Mehrheit gegen die Translation, was dem Willen Ferdinands entsprach (vgl. ebd., fol. 138: Ferdinand III. an Laymann, Wien 29. 7. 1643, präs. fehlt). Ein Verweis auf die Rüge an Würzburg und Konstanz ebd., fol. 194 r: Vorburg an Köberlin, Frankfurt 4. 9. 1643, Kopie.

<sup>163</sup> Ebd., fol. 157 v: Laymann an Vorburg, Weingarten 17. 8. 1643, Konzept. Das Schreiben nach Wien ebd., fol. 145 r–146 v: Laymann an Ferdinand III., Weingarten 17. 8. 1643, Konzept.

<sup>164</sup> Er führte aus, *durch solche absenz werden die Catholische vota sehr geschwächt, [und] dem Schwäbischen Craiß schlecht geholffen sein* (ebd., fol. 212: Leuchselring an Laymann, Augsburg 24. 9. 1643, präs. fehlt, hier fol. 212 v). Anfang Oktober ereiferte er sich über die Kompromissbereitschaft einiger katholischer Stände (*O tempora insana, o mores atheisticos!*) und setzte dem hinzu, dass es *kein wunder ist, wann wir Catholische der gestaltt Gott, die*



auch der Weißenauer Abt Johann Christoph Härtlin zum Handeln veranlasst. Er beschwerte sich bei seinem Weingartener Kollegen über die schlechte Interessenvertretung in Frankfurt und lud zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu einem Treffen nach Ravensburg ein.<sup>165</sup> Die Konferenz kam nicht zustande, trotzdem ließ Härtlin zunächst nicht locker und unterbreitete Vorschläge, wie denn zumindest eines der drei Voten wieder ordentlich besetzt und die dazu erforderliche Gesandtschaft finanziert werden könne.<sup>166</sup> Seine Initiative zeigte Wirkung. Das Kloster Salem erklärte sich zur Beteiligung an den Gesandtschaftskosten bereit,<sup>167</sup> während Laymann weitere Sondierungen anstellte, ob nicht Johann Heinrich von Pflaumern oder Georg Köberlin in Frankfurt sowohl für das Hochstift Konstanz als auch die Reichsprälaten tätig werden könnten. Die Verhandlungen zogen sich bis ins Frühjahr 1644 hin, blieben aber ohne Ergebnis.<sup>168</sup>

Am Ende blieb Weingarten im Fahrwasser des Hochstifts Konstanz und verzichtete bis zur Beendigung des Deputationstags auf die Absendung einer eigenen Delegation nach Frankfurt. Es blieb bei einer indirekten und somit zweitklassigen Vertretung durch den Würzburger Gesandten, die der politischen Reputation des Hochstifts Konstanz sowie der Reichsprälaten eher abträglich war. Wesentlich schwerer wog freilich, dass die katholischen Stände des Schwäbischen Kreises leichtfertig darauf verzichteten, ihr politisches Gewicht in die Waagschale zu werfen und die in Frankfurt vorhandenen Einflussmöglichkeiten konsequent zu nutzen. Besonders deutlich zeigte sich dies am Beispiel der Amnestieverhandlungen, waren doch von Vorburg als dem Vertreter eines kompromissbereiten katholischen Reichsstands über die reine Pflichterfüllung hinaus keine Anstrengungen zur Sicherung der katholischen Interessen im Schwäbischen Kreis zu erwarten.

---

*seinige und das seinige also verlassen, daß er hingegen uns Catholische auch verlasst und weder glück noch seggen, weder sig noch frid ertheylt* (ebd., fol. 216 r–217 r: Leuchselring an Laymann, Augsburg 8. 10. 1643, präs. fehlt).

<sup>165</sup> Härtlin führte aus, die gegenwärtige Wahrnehmung der schwäbischen Deputationsstimmen sei unzureichend, da auf der Hand liege, dass *andere Crayß auf der Schwäbischen interesse undt gefahr, so guete achtung nicht geben werden, alß wan iemandtß von ihretwegen, auß ihrn mittln, gegenwertig sein würde; andere religions undt Clöster sachen zue geschweigen* (ebd., Bd. 118, fol. 376: Härtlin an Laymann, Weißenau 1. 11. 1643, präs. fehlt, hier fol. 376 r).

<sup>166</sup> Vgl. GLAK, 98, 4287, unfol.: Härtlin an Abt Thomas Wunn von Salem, Weißenau 18. 11. 1643, präs. fehlt.

<sup>167</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 118, fol. 380: Wunn an Laymann, Konstanz 6. 11. 1643, präs. fehlt; GLAK, 98, 4287, unfol.: Wunn an Härtlin, Konstanz 6. 11. 1643, Konzept.

<sup>168</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, passim. Das Reichsprälatenkollegium bot Konstanz an, die Gesandtschaftskosten im Fall einer neuerlichen Entsendung Köberlins zu je einem Drittel durch das Hochstift, die Prälaten sowie die schwäbischen Grafen bestreiten zu lassen. Meersburg gab sich zurückhaltend, auch weil eine Reaktion der Grafen ausblieb, vgl. GLAK, 61, 7328: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 167 v f.

## 5.2 Das späte Erwachen der württembergischen Klosterinhaber

Die in Frankfurt an den Tag gelegte Passivität des Hochstifts Konstanz und der Reichsabtei Weingarten schmälerte die Chancen einer Durchsetzung ihrer konfessionspolitischen Interessen im Schwäbischen Reichskreis. Darunter hatten in erster Linie die in Württemberg restituierten Prälaten zu leiden, für welche die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* zum Verlust ihrer Klöster führen musste, sollte sich keine Loslösung der württembergischen Klosterfrage von der Regensburger Amnestie durchsetzen lassen.<sup>169</sup> Zwar war eine solche während der Amnestieverhandlungen erneut postuliert worden,<sup>170</sup> allerdings schätzte sogar Georg Köberlin die Aussichten auf eine Behauptung der Klöster zunehmend schlecht ein.<sup>171</sup>

Den in Württemberg restituierten Prälaten war nicht verborgen geblieben, dass die Frankfurter Verhandlungen eine gefährliche Entwicklung zu nehmen drohten.<sup>172</sup> Eine Ende Mai geplante Konferenz der Äbte kam jedoch nicht zustande.<sup>173</sup> Obwohl durch die Frankfurter Amnestieverhandlungen alarmiert, dauerte es noch bis in den Herbst 1643, ehe Abt Georg Schönhainz von Adelberg aktiv wurde. Für eine Initiative war es nun zu spät, stattdessen sah sich der Direktor der württembergischen Äbteunion in die Defensive gedrängt. Mitte August versuchte er zwar noch, mit einer Eingabe beim Mainzer Kurfürsten Anselm Casimir zu intervenieren,<sup>174</sup> kam damit aber zu spät, um die Frankfurter Beschlüsse noch zu beeinflussen. Zudem schoss Schönhainz deutlich über das Ziel hinaus, indem der in seinem Anschreiben gewählte Tonfall für beträchtlichen Unmut bei den Frankfurter Gesandten der katholischen Kurfürsten sorgte, an welche die Eingabe von Mainz zur Kon-

<sup>169</sup> Petrus Heister hatte dies bereits im August 1641 auf den Punkt gebracht und aus Regensburg nach Corvey berichtet, in der vom Kaiser bewilligten Amnestie *relinquit spes haereticis et metus Praelati restituti* (StAM, CA, Nr. 11, fol. 203; Heister an Valdois, Regensburg 25. 8. 1641, präs. 3. 9., hier fol. 203 r).

<sup>170</sup> Vgl. Kap. IV. sowie die hierzu am 22. August 1643 für Konstanz und die Prälaten abgegebenen Voten.

<sup>171</sup> Unter Verweis auf das Frankfurter Amnestiegutachten erklärte Köberlin in einem Anflug von Pessimismus gegenüber Laymann, nun würden *die b[erren] Praelaten in Württemberg das gelt so sie uf eine schikung nach Münster zue verwenden willens gehabt erspahren khönden. Gott gebe das es der weeg und das mittel zum friden seye* (HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 193r; Köberlin an Laymann, Konstanz 6. 9. 1643, präs. fehlt).

<sup>172</sup> Zum Folgenden vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 606–609.

<sup>173</sup> Vgl. das Ausschreiben in HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: Schönhainz an die Äbte, Adelberg 12. 5. 1643, präs. fehlt. Hintergrund war vermutlich die durch den Franzoseneinfall angespannte Sicherheitslage im Herzogtum.

<sup>174</sup> Darin wurde dem württembergischen Antrag zur Aufhebung der Suspensionsklausel im Namen der *in Schwaben restituierte[n] Clöster und Stiffter* mit dem Hinweis begegnet, dieser diene allein den schlecht begründeten württembergischen Privatinteressen und nicht der Herstellung des Friedens (ebd., unfol.: württembergische Prälaten an Kurmainz, 12. 8. 1643; Ausfertigung in HHStA, MEA, RTA, K. 159, unfol., präs. fehlt).

sultation weitergeleitet worden war.<sup>175</sup> Anstoß erregte vor allem die unnötig scharf formulierte Darlegung des hinlänglich bekannten Arguments, zur Erlangung eines Friedens dürfe keinesfalls Kirchengut aufgegeben werden, würde dies doch ein Unrecht vor Gott bedeuten.<sup>176</sup> Auf die Amnestieverhandlungen hatte die Eingabe keine Auswirkungen mehr, so dass sich die Vertreter der Kurfürsten gar nicht erst darüber zu unterhalten brauchten, ob und wie die Angelegenheiten der restituierten Prälaten in Frankfurt zu berücksichtigen seien – das als anzüglich empfundene Schreiben blieb unbeantwortet.<sup>177</sup>

Einen weiteren Anlauf unternahmen die Klosterinhaber Ende September, als die Frankfurter Amnestiebeschlüsse bekannt geworden waren. Zunächst gaben die an Kurmainz und Kurköln gerichteten Schreiben der württembergischen Prälaten der Bestürzung Ausdruck, dass auch die beiden geistlichen Kurfürsten die Aufhebung der Suspensionsklausel unterstützt hatten. Dies war aus ihrer Sicht umso unverständlicher, als für die restituierten Prälaten nicht erkennbar war, wie *mit diser Closters verwüestung dem gemeinen weesen geholffen* oder der Friede gefördert werde. Ganz im Gegenteil sei nun die Strafe Gottes für die begangene Freveltat zu befürchten, *indem der rechtmessige besizer verstossen, und der ungerechte eingesetzt würt*.<sup>178</sup> Um dies doch noch zu vermeiden, wurden die beiden Kurfürsten um Hilfe gebeten, die Klosterfrage auf den Friedenskongress zu verschieben, wo für die katholischen Orden noch eine letzte Chance zur Behauptung der Klöster bestehe.<sup>179</sup>

Sehr deutlich zeigte sich in dieser Phase das Dilemma, in dem die beiden geistlichen Kurfürsten steckten. Auf der einen Seite waren sowohl Anselm Casimir wie auch Ferdinand von Köln durch den langen Krieg zermürbt und bestrebt, diesen

<sup>175</sup> Der Kölner Gesandte bezeichnete die Eingabe *so wohl gegen die Kay. Mtt. als auch seinen Gst. Herrn zumahl ahnzuglich und obnertraglich*, dem schlossen sich die bayerischen Räte und die Mainzer an (ebd., K. 158, unfol.: Mainzer Räte an Anselm Casimir, Frankfurt 7.9.1643, präs. 9.9.). Entsprechend die Darstellung der bayerischen Räte, vgl. BayHStA, ÄA, 3297, fol. 419r–422v: Räte an Maximilian, Frankfurt 11.9.1643, präs. fehlt.

<sup>176</sup> Schönhainz führte hierzu aus, *Ubi vero direptione rerum Ecclesiasticarum aduerso Deum conflatum est bellum, imbelles populi, Reges socordes et obtusa eorum facta sunt arma*. Er schloss mit der These, *Periculosa ergo et pernicioosa est ratio pacificandi Rempublicam per iniuriam Dei, sanctorum, fundatorum, seruatorum Dei, et per prostitutionem bonorum quae solius Dei sunt propria* (HHStA, MEA, RTA, K. 158, unfol.: Schönhainz an Anselm Casimir, Schwäbisch Gmünd, 14.8.1643, präs. fehlt). Entsprechend die Abschrift in BayHStA, ÄA, 3297, fol. 429r–432r: württembergische Prälaten an Kurmainz, 14.8.1643, Kopie.

<sup>177</sup> Vgl. HHStA, MEA, RTA, K. 158, unfol.: Mainzer Räte an Anselm Casimir, Frankfurt 7.9.1643, präs. 9.9. Anselm Casimir scherte allerdings aus und ließ Schönhainz mitteilen, sein Schreiben sei zu spät eingegangen, so dass er nichts mehr habe unternehmen können, vgl. HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: Anselm Casimir an die Prälaten, Mainz 19.9.1643, Kopie; Konzept in HHStA, MEA, RTA, K. 158, unfol.

<sup>178</sup> HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: württembergische Prälaten an Kurmainz, 24.9.1643, Kopie, die Absendung an Kurköln dort als Kanzleivermerk. Vgl. auch HHStA, MEA, RTA, K. 158, unfol.: württembergische Prälaten an Anselm Casimir, Göppingen 24.9.1643, Kopie.

<sup>179</sup> Vgl. HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: württembergische Prälaten an Kurmainz, 24.9.1643, Kopie.

zügig zu beenden. Auf der anderen Seite waren bei beiden Kurfürsten noch immer Sympathien für die im Herzogtum Württemberg restituierten Prälaten vorhanden. Seit 1636 hatten sie sich Schritt für Schritt und spürbar widerwillig zur uneingeschränkten Umsetzung der Prager Amnestieregelung bereit gefunden. Höhepunkt dieser Entwicklung war das Frankfurter Amnestiegutachten vom 27. August 1643, in dem sich der Kurfürstenrat einhellig für die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* aussprach. Im Widerstreit mit der Einsicht in die reichspolitische Notwendigkeit weiterer Kompromisse blieb dabei das konfessionspolitische Interesse der beiden Kurfürsten an der Behauptung der württembergischen Klöster und anderer katholischer Positionen. Mit Blick auf Kurmainz zeigte sich der Interessenkonflikt recht deutlich, wies Anselm Casimir seine Räte in Frankfurt doch wiederholt an, seine nötigenfalls kompromissbereite Haltung in der Amnestiefrage durch eine defensive Verhandlungsführung und die Verzögerung des eigenen Votums so lange wie möglich zu kaschieren und am Ende mit der Mehrheit zu stimmen.<sup>180</sup> Etwas anders lagen die Dinge im Falle Kölns, da Kurfürst Ferdinand in der Amnestiefrage durch die energischen Vorhaltungen seines Bruders, Kurfürst Maximilian von Bayern, auf eine flexiblere Linie gedrängt wurde.<sup>181</sup>

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich Kurmainz wie auch Kurköln selbst nach dem Frankfurter Amnestiegutachten weiterhin bereitfanden, zugunsten der württembergischen Klosterinhaber tätig zu werden und sich für den Verbleib der Klöster in der Hand der katholischen Orden auszusprechen. Mit Blick auf die von ihnen selbst unterstützte Beschlusslage in der Amnestiefrage war dies zwar inkonsequent, aber für beide Kurfürsten äußerst komfortabel, mussten Umsetzung und Durchsetzung ihrer Ratschläge doch in erster Linie vom Kaiser bewerkstelligt werden. Kurfürst Anselm Casimir fiel es im Herbst 1643 also nicht übermäßig schwer, die Hilfsbitte der in Württemberg restituierten Prälaten aufzugreifen und sich einmal mehr für sie einzusetzen. So sprach er sich dafür aus, Ferdinand III. möge Mittel und Wege suchen, wie die württembergischen Klöster *von der einmahl ingerathenen General Amnisti eximiert werden* könnten.<sup>182</sup> Das Schreiben nach Wien zeigte durchaus Wirkung, erklärte sich der Reichshofrat doch hierauf in seiner bisherigen Position bestärkt, an der Regensburger Suspensionsklausel festzuhalten.<sup>183</sup>

<sup>180</sup> Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz in HHStA, MEA, RTA, K. 158, passim; ebd., K. 159, passim; ebd., K. 161, passim.

<sup>181</sup> Vgl. die enge Korrespondenz zwischen München und Aschaffenburg in BayHStA, ÄA, 3296, 3297, 3298, 3299, passim. Zu den Beziehungen zwischen Bayern und Köln vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 148 f., 1045 f. und passim; IMMLER: Kurfürst, passim.

<sup>182</sup> HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: Kurmainz an den Kaiser, Mainz 22. 10. 1643, Kopie; vgl. auch HHStA, MEA, RTA, K. 159, unfol.: Anselm Casimir an den Kaiser, Mainz 22. 10. 1643, Konzept. Das Konzept der Interzession wurde in Frankfurt verfasst, wo die Angelegenheit auf Anweisung des Kurfürsten erneut mit Bayern und Köln besprochen wurde, vgl. ebd., passim.

<sup>183</sup> Vgl. ebd., RHR, RP, Bd. 129, fol. 334 r. Der Reichshofrat bezog sich dabei ausdrücklich auf die Mainzer Interzession zugunsten der in Württemberg restituierten Prälaten.

Den württembergischen Prälaten war mit dieser Haltung der beiden geistlichen Kurfürsten zunächst wenig gedient, so dass sich Georg Schönhainz und seine Kollegen um zusätzliche Unterstützung für ihre Position bemühen mussten. Zu diesem Zweck fertigte der Abt von Adelberg eine weitere Schrift an, die 1643 unter dem Titel „Considerationes super voto Amnistico“<sup>184</sup> zum Druck gelangte. Es war kein Zufall, dass die etwa dreißig Seiten umfassende Schrift in Wien gedruckt wurde, bezog sie sich doch direkt auf das Frankfurter Amnestieconclusum vom 22. August. Neben dem Kaiserhof sollten die gedruckten „Considerationes“ aber nicht zuletzt die Meinungsbildung wichtiger Reichsstände beeinflussen und wurden zu diesem Zweck wahrscheinlich auch im Reich verbreitet. Inhaltlich bot die Schrift lediglich eine aktualisierte Zusammenstellung der bekannten Argumentationsstränge. So war erneut davon die Rede, die Aufhebung des *effectus suspensivus* werde das Reich dem Frieden nicht näher bringen. Ferner wurde eine Reihe reichsrechtlicher Gründe zugunsten der württembergischen Prälaten angeführt, so etwa die Bestimmungen des Vertrags von Kaaden, die nach dem Passauer Vertrag erfolgte Einziehung der württembergischen Klöster oder das grundsätzliche Argument, ein Deputationstag dürfe keine Reichstagsbeschlüsse abändern. Altbekannt – und für die Schrift von besonderer Bedeutung – war schließlich auch das kirchenrechtliche Argument der Unzulässigkeit jeder Kirchengutsabtretung zugunsten der Häretiker. Die Schlussfolgerung bestand einmal mehr darin, die württembergischen Klöster gehörten nicht in den Geltungsbereich der Regensburger Amnestie und seien deswegen den katholischen Orden zu belassen.<sup>185</sup>

Mit der Heraustrennung der württembergischen Klöster aus der Amnestie war es 1643 allerdings nicht mehr getan, selbst wenn es gelingen sollte, die Klosterfrage bis zum Friedenskongress in der Schwebe zu halten und dort in die Verhandlung der Religionsgravamina einzubeziehen. Schließlich musste die Sicherung der Klöster auch in Münster und Osnabrück die notwendige Mehrheit finden. Schönhainz hatte sich in diesem Zusammenhang schon seit längerer Zeit um Kontakte nach Frankreich bemüht, von wo er sich wirkungsvolle Unterstützung gegenüber den Forderungen der protestantischen Reichsstände erhoffte. Aus der Hinwendung zu Frankreich wurde dabei kein Hehl gemacht. Schönhainz übersandte in zeitlichem Kontext des Frankfurter Amnestiegutachtens ein Memorial an Kurmainz, in welchem er die Klosterfrage nicht allein zu einer längst entschiedenen Angelegenheit erklärte, sondern auch ausführte, die Klosterinhaber würden sich an den Papst

<sup>184</sup> SCHÖNHAINZ: Considerationes. Eine Zuschreibung zu Schönhainz als Autor ergibt sich vor allem daraus, dass ein handschriftliches Exemplar zusammen mit einem Schreiben des Prämonstratensers nach Weingarten gelangte. Vgl. HStAS, B 515, Bd.120, fol.171r–172r: Schönhainz an Laymann, Schwäbisch Gmünd 26. 8. 1643, präs. 26. 8.; ebd., fol.173r–182r: Considerationes super Voto Amnistico Francofurti nuper 22. Augusti Concluso; daneben SEIBRICH: Gegenreformation, S. 608f. Vgl. auch VD17 12:205174Q; VD17 14:080408R.

<sup>185</sup> Vgl. die gedruckte Fassung in HStAS, A 66, Bü. 45, o. Nr.: Considerationes super voto amnistico, Francofurti, nuper 22. Augusti emissio.

sowie an Frankreich wenden, sollten der Kaiser als Advokat der Kirche und die Kurfürsten als Säulen des Reiches den Schutz der württembergischen Klöster nicht gewährleisten. Von einer direkten Kontaktaufnahme mit der französischen Krone war zwar nicht die Rede, dennoch bewegte sich Schönhainz am Rande des Hochverrats, kokettierte er doch offen damit, sich unter den Schutz einer fremden Macht zu stellen, die noch dazu mit dem Reich im Krieg stand.<sup>186</sup>

Nach Rom war bereits im Herbst 1643 ein Hilfeersuchen der württembergischen Prälaten<sup>187</sup> wie auch der Äbte von Weingarten und Weißenau ergangen.<sup>188</sup> Noch im Oktober reagierte Papst Urban VIII. mit einem Breve an den Kaiser und die wichtigsten katholischen Stände und der Mahnung zum Schutz des Kirchenguts.<sup>189</sup> Die Kontaktaufnahme zum Pariser Hof zog sich demgegenüber in die Länge. Aufgrund seiner denkbar schlechten Beziehungen zu Kurfürst Maximilian I. blieben Schönhainz die zeitgleich intensivierten bayerischen Verbindungen nach Frankreich versperrt,<sup>190</sup> so dass dem Beziehungsnetz des Prämonstratenserordens die Rolle zufiel, den Kontakt zum französischen Hof herzustellen. Auch dies gestaltete sich schwierig, dennoch wurde die Hoffnung auf Frankreich immer mehr zum dominierenden Element in den weiteren Überlegungen des Abts von Adelberg.

<sup>186</sup> Schönhainz führte aus, er werde, wenn die Klosterinhaber *wider bessers verhoffen innerhalb* [des] Reichs *keine gebör oder hilff finden solten, vermittelst der Päpstlichen hailigkeit und deren Ordenß Generalen welche ohne daß in Frankhreich gesessen, die zugefigte beschwerden deducirn, rettungs mittel suechen und so lange einiche hoffnung der Recuperation überig ist davon nicht aussezen* (HHStA, MEA, RTA, K. 159, unfol.: Ettliche Rationes und Motiva, Warumben die in Schwaben A[nn]o 1630 Restituierte Clöster und Stifft, under der Amnistia und iungsterem Franckfurtischen deputations concluso die Relaxation suspensivi effectus betr[effend] nit begriffen, [o. D.]). Ob Schönhainz das Schriftstück selbst verfasst hat, ist nicht ganz klar, jedenfalls ist der dorsal vermerkte Titel von seiner Hand.

<sup>187</sup> Ein entsprechender Hinweis in HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.: württembergische Prälaten an Kurmainz, 24. 9. 1643, Kopie.

<sup>188</sup> Vgl. ebd., B 515, Bd. 157, fol. 368 r: Laymann und Härtlin an Urban VIII., Weingarten 12. 6. 1643, Kopie; ebd., fol. 368 v f.: Laymann und Härtlin an Francesco Barberini, Weingarten 12. 6. 1643. Ein weiteres Schreiben Laymanns in derselben Angelegenheit ebd., fol. 369: Laymann an Innozenz X., Weingarten 29. 11. 1644, Kopie.

<sup>189</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 609 f.

<sup>190</sup> Schönhainz musste Bayern allein aufgrund seiner unnachgiebig vertretenen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit ein Dorn im Auge sein, nicht zuletzt mit Blick auf die drei Klöster in der Herrschaft Heidenheim. Zudem war der Abt in München noch während des Reichstags in Verdacht geraten, Autor einer Schrift gegen die Amnestie zu sein. Nachforschungen der bayerischen Reichstagsgesandten führten allerdings zu nichts, vgl. BayHStA, AA, 3290, fol. 272 r–275 v: Räte an Maximilian, Regensburg 19. 2. 1641, präs. fehlt; ebd., 3288, passim.

## 6. Ohne neue Impulse: Die Frankfurter Verhandlungen von Herbst 1643 bis Herbst 1645

In Frankfurt setzte die Reichsdeputation ihre Beratungen auch ohne eigene Gesandtschaften des Hochstifts Konstanz und der Reichsprälaten fort. Eine besondere Dynamik entwickelten die Gespräche während der kommenden Monate allerdings nicht mehr. Denn auf der einen Seite spielte der Kaiserhof auf Zeit, auf der anderen nahm der Friedenskongress, dessen Regie im Vorfeld vor allem Frankreich und Schweden bestimmten, zunehmend konkretere Formen an.

Nach der vorläufigen Beendigung der Amnestiegespräche kamen in Frankfurt seit Herbst 1643 verstärkt Partikularanliegen einzelner Reichsstände zur Sprache. Davon profitierte im Herbst 1644 auch das Kloster Weingarten, das der Reichsdeputation seit dem Mai des Vorjahres immer wieder durch schriftliche Eingaben seinen Streit mit der österreichischen Landvogtei in Schwaben vorgelegt hatte.<sup>191</sup> Von Juni bis September 1644 befand sich sogar der Weingartener Konventuale Johann Martini in Frankfurt, um die Unterstützung des Reiches gegen die beklagten Übergriffe Innsbrucks zu erlangen.<sup>192</sup> Seine Bemühungen zeitigten Erfolge, beschloss der Deputationstag doch gegen den Protest Österreichs eine Interzession an den Kaiser, damit Erzherzogin Claudia zur Abstellung der Übergriffe veranlasst werde.<sup>193</sup> Ähnlich erging es der Tiroler Regierung nur wenige Tage später, als einer württembergischen Interzessionsbitte entsprochen wurde. Hintergrund hierfür waren Klagen Eberhards III. über gegenreformatorische Maßnahmen der Tiroler Regierung im Amt Göppingen, zu deren Abstellung sich Württemberg an die Reichsdeputation gewandt hatte.<sup>194</sup> Zusammen mit mehreren anderen Angelegenheiten waren dies die Nebenschauplätze, mit denen die Stände die langen Wartezeiten auszufüllen versuchten, die immer wieder bei der Weiterberatung der weit wichtigeren reichspolitischen Fragen entstanden.

### 6.1 Warten auf den Kaiser: Stillstand in der Amnestiefrage

Nach Verabschiedung des Frankfurter Amnestiegutachtens blieb für die Reichsdeputation abzuwarten, wie sich der Kaiser gegenüber der empfohlenen Aufhebung

<sup>191</sup> Die erste in HStAS, B 515, Bd. 98, fol. 323 r–328 r: Imploration des Klosters an den Deputationstag, Weingarten 9.5.1643, Kopie. Weitere Eingaben und Akten hierzu ebd., passim sowie Bd. 99, passim. Weingarten besaß in dieser Angelegenheit auch die Unterstützung des Hochstifts Konstanz sowie des Herzogtums Württemberg (vgl. GLAK, 82, 350), ein ausführliches Memorial des Kreises hierzu ebd., 83, 19a.

<sup>192</sup> Seine Berichte in HStAS, B 522, Bü. 118, passim; ebd., Bü. 126, passim.

<sup>193</sup> Vgl. ebd., A 90 C, Bü. 10, Nr. 98: FR-Protokoll 7.[/17].9.1644. Das Schreiben an den Kaiser in GLAK, 83, 42, unfol.: Reichsdeputation an den Kaiser, Frankfurt 12.10.1644, Kopie.

<sup>194</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 10, Nr. 100: FR-Protokoll 18.[/28].9.1644; ebd., Nr. 101: FR-Protokoll 20.[/30].9.1644. Vgl. daneben ebd., A 71 V, Bü. 19, passim.

des *effectus suspensivus amnistiae* positionieren würde. Schon Ende August 1643 äußerte Philipp von Vorburg gegenüber Georg Köberlin, nach seiner Einschätzung sei *nit zuezweiflen, das Ihr Mt. die amnistiam zuehindern, zuvernichten undt zue-rukht zutreiben alles versuechen* würde, so dass die württembergischen Klosterinhaber nur weiter in Wien tätig bleiben müssten, um die Klöster gegen den Herzog zu behaupten.<sup>195</sup> Der Würzburger Gesandte sah also weiter Chancen, negative Folgen des aus Sicht der schwäbischen Katholiken ungünstigen Ständegutachtens abzuwenden. Und tatsächlich verschleppte der Kaiser die Angelegenheit nach Kräften und ließ die Reichsdeputation über Monate ohne Antwort. Vor allem bei den Kurfürsten sorgte dies für wachsenden Unmut, so dass der Frankfurter Kurfürstenrat Mitte Februar 1644 mit der Aufforderung an den Fürstenrat herantrat, ob nicht wegen des Amnestiegutachtens ein Erinnerungsschreiben an den Kaiser gesandt werden solle.<sup>196</sup> Der Fürstenrat war weiter uneins bezüglich der Aufhebung der Suspensionsklausel, die Erinnerung an den Kaiser kam aber dennoch zustande und ließ keinen Zweifel daran, dass die Deputation noch immer die vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie befürwortete.<sup>197</sup>

Der Druck auf den Wiener Kaiserhof stieg, schien es doch dem Reichshofrat auf das Erinnerungsschreiben hin geraten, Ferdinand III. die Ausfertigung eines Antwortschreibens zu empfehlen, um die Reichsstände nicht weiter zu verstimmen. Von der bisher verfolgten Linie wollten die Reichshofräte allerdings nicht abgehen. Aus ihrer Sicht sollte in der Antwort an die Reichsdeputation deswegen unter Verweis auf den Regensburger Reichsabschied deutlich gemacht werden, *daß die darin beschehene bewilligung der Amnisti kein krafft noch würkung haben solle biß der vorgestellte zweck und effect der würcklichen vereinig- und zuesamben setzung erfolgt* sei.<sup>198</sup> Auch Ferdinand III. war weiter gegen die Aufhebung der Suspensionsklausel, allerdings konnte er dies den Ständen in Frankfurt kaum in aller Deutlichkeit mitteilen und damit deren Empfehlung rundweg abschlagen. Seine Antwort vom Mai 1644 blieb deswegen äußerst zurückhaltend und erklärte lediglich, für eine Entscheidung der Angelegenheit sei es gegenwärtig noch zu früh.<sup>199</sup>

In Frankfurt waren unterdessen andere Gegenstände zur Beratung gelangt, so dass sich die Deputation bis in den Spätsommer mit der Antwort des Kaisers zufrieden gab, bevor die Amnestiefrage erneut auf die Tagesordnung gelangte. Wie

<sup>195</sup> Ebd., B 515, Bd.120, fol.183: Vorburg an Köberlin, Frankfurt 28.8.1643, Kopie, hier fol.183 v.

<sup>196</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 10, Nr. 68: FR-Protokoll 12.[/22.]2. 1644.

<sup>197</sup> Vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 96: Memorial der Reichsdeputation an den Kaiser, Frankfurt 26. 2. 1644, Kopie.

<sup>198</sup> HHStA, RHR, RP, Bd.130, fol. 85 r f.

<sup>199</sup> Damit orientierte sich die kaiserliche Antwort an der Linie eines Gutachtens des Geheimen Rats, vgl. ebd., RK, FA, K. 46 g, unfol.: Gutachten des Geheimen Rats, 17. 5. 1644; PHILIPPE: Württemberg, S. 47.



im Jahr zuvor war es wieder der Kurfürstenrat, der die Initiative ergriff.<sup>200</sup> Inhaltlich bewegte sich nichts mehr, abgesehen vom gescheiterten Versuch der Mainzer Gesandten, die württembergischen Klöster doch noch von der Amnestie auszunehmen.<sup>201</sup> Auch an der Haltung der Stände des Fürstenrats hatte sich seit den Verhandlungen vom Sommer 1643 nichts geändert.<sup>202</sup> Der Würzburger Gesandte Vorburg war zudem am 9. September aus Frankfurt abgereist, so dass fortan weder das Würzburger Votum noch die Stimmen für Konstanz und die Reichsprälaten wahrgenommen wurden.<sup>203</sup> Die Mehrheitsverhältnisse standen somit auch in der zweiten Kurie eindeutig gegen die Beibehaltung der Suspensionsklausel, so dass sich die Verhandlungen umgehend auf die Frage reduzierten, ob das Reichsoberhaupt noch einmal aufgefordert werden sollte, den *effectus suspensivus* zu kassieren. Mitte September 1644 verständigten sich die beiden Kurien schließlich darauf, erneut an den Kaiser zu schreiben und ihn noch einmal zur vollständigen Umsetzung der Regensburger Amnestie zu drängen.<sup>204</sup>

Am Kaiserhof in Wien war unterdessen eine weitere Eingabe der württembergischen Klosterinhaber eingegangen, die sich energisch gegen das *auf dem sandt gebawte* Ständegutachten aus Frankfurt wehrten und mit den bekannten Argumenten die Sicherung der Klöster verlangten.<sup>205</sup> Ferdinand III. ließ sich einmal mehr viel Zeit mit seiner Stellungnahme. Erst nach der vernichtenden Niederlage der Reichs-

<sup>200</sup> Zu den Beratungen im August und September vgl. das KFR-Protokoll in HHStA, MEA, RTA, K. 156, passim.

<sup>201</sup> Anders waren die Ausführungen der Mainzer nicht zu verstehen, *es möchten wenigst die Geistliche Clöster, Stiffter und gueter vermög deren mit ihrer Kay. Mit. nach dem Prager friedenschluß getroffenen particular accorden und darauf außgehändigten cräftigen und verbündlichen reversen von solcher amnisti alß res transactae außzusezen [sein] und den uralten stiftungen gemes den rechtmeißigen possessoren gelaßen werden* (ebd., unfol.: KFR-Protokoll zur 174. Session).

<sup>202</sup> Nur Österreich und Burgund wollten keine weiteren Schritte in Wien und wiederholten ihre früheren Voten in der Amnestiefrage, vgl. HStAS, A 90C, Bü. 10, Nr. 98: FR-Protokoll 31. 8./[10. 9.]1644, 2./[12.]9.1644.

<sup>203</sup> Vgl. ebd., B 522, Bü. 118, unfol.: Martini an Otmar Pappus, Frankfurt 16. 9. 1644, präs. fehlt. Dies überrascht insofern, da sich Johann Martini eben zu dieser Zeit noch in Frankfurt aufhielt, die Kurmainzer Aufforderung zur Besetzung des prälatischen Votums jedoch ablehnte. Gründe nannte der Benediktiner hierfür nicht – womöglich spielten sein Mangel an politischer Erfahrung und fehlende Instruktionen eine Rolle, vgl. ebd.

<sup>204</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 10, Nr. 98: FR-Protokoll 31. 8./[10. 9.]1644, 2./[12.]9.1644; ebd., Nr. 99: FR-Protokoll 2./[12.]9.1644, 7./[17.]9.1644; ebd., Nr. 100: FR-Protokoll 7./[17.]9.1644. Das Schreiben nach Wien ebd., A 90D, Bd. 1, fol. 350r–356r: Reichsdeputation an Ferdinand III., Frankfurt 22. 9. 1644, Kopie.

<sup>205</sup> Neben dem üblichen Verweis auf den Vertrag von Kaaden, die nicht gegebene Zugehörigkeit der Klöster zum Land Württemberg und die verlangte Trennung von der Amnestie wurde diesmal auch das päpstliche Breve vom Oktober 1643 erwähnt (ebd., A 474, Bü. 30, unfol.: württembergische Prälaten an den Kaiser, [o. D., Herbst 1644], Kopie). Die Datierung ergibt sich aus einem Verweis auf das Reichshofratsurteil vom 2. September 1644, vgl. Kap. VII. 3. 3.

armee bei Jankau im März 1645 ließ der Kaiser, durch die äußere Entwicklung gezwungen, seine Bereitschaft zur Aufhebung der Suspensionsklausel erkennen. Dies ist nicht mit einem Strategiewechsel in der Amnestiefrage zu verwechseln, ließ die tatsächliche Kassation des *effectus suspensivus* doch bis Oktober auf sich warten, während der Kaiser und sein Reichshofrat alles unternahmen, der faktischen Umsetzung der Regensburger Amnestie auch danach weitere Hürden in den Weg zu legen.<sup>206</sup>

## 6.2 Scheitern des Translationsprojekts und Durchsetzung des *ius suffragii*

Neben der Amnestiefrage waren in Frankfurt im Herbst 1643 auch die Überlegungen über Art und Weise einer Teilnahme der Reichsstände am Friedenskongress vorangetrieben worden. Allerdings änderten sich die politischen Rahmenbedingungen in der Admissionsfrage grundlegend, seitdem die Kongressgesandten Frankreichs und Schwedens mit wachsender Vehemenz auf eine Beteiligung der Reichsstände am Friedenskongress hinarbeiteten und dem Kaiser die Handlungsinitiative mehr und mehr entglitt.<sup>207</sup> Im Herbst 1643 waren die Fronten noch zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten auf der einen sowie den übrigen Reichsständen auf der anderen Seite verlaufen. Letztere verfolgten in dieser Phase den Plan, sich zumindest über Kreisabordnungen am Kongress vertreten zu lassen. Mit einigen Schwierigkeiten war es dem Kaiser zusammen mit dem Kurfürstenrat im November noch gelungen, die Verlegung des Deputationstags nach Westfalen zu verhindern und einen förmlichen Beschluss zur Fortsetzung der Ständeberatungen in Frankfurt herbeizuführen.<sup>208</sup>

Von langer Dauer war dieser nicht, stellten sich doch bereits im Frühjahr 1644 Frankreich und Schweden auf die Seite der Reichsstände und unterstützten die Forderung nach Anerkennung des von ihnen beanspruchten *ius suffragii*. In nicht unproblematischer reichsrechtlicher Argumentation ging es den Reichsständen hierbei darum, ihr auf den Reichstagen ausgeübtes Stimmrecht auch am Friedenskongress durchzusetzen.<sup>209</sup> In den folgenden Monaten intensivierten die verbündeten Kronen ihre Bemühungen, die Reichsstände an den Kongress zu ziehen. Dabei ging vor allem Frankreich zunächst sehr ungeschickt vor, indem das am 6. April 1644 an zahlreiche Reichsstände verschickte Einladungsschreiben heftige Angriffe gegen den Kaiser enthielt und im Reich auch prompt einen Sturm der Empörung

<sup>206</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 99–102.

<sup>207</sup> Zum Folgenden vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 138–144, 148–167; KIETZELL: Deputationstag, S. 115–119; RUPPERT: Politik, S. 86–91.

<sup>208</sup> Vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 155–157; KIETZELL: Deputationstag, S. 114f. Vgl. hierzu auch die Verhandlungsakten in HStAS, A 90 C, Bü. 7, Fsz. 3, passim.

<sup>209</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 154 f.

auslöste.<sup>210</sup> Auch in Frankfurt wurde das nach allgemeiner Auffassung gegen Kaiser und Reich gerichtete Schreiben in seltener Einmütigkeit zurückgewiesen.<sup>211</sup> Gleichwohl dachten die Stände in keiner Weise daran, ihren Anspruch auf Beteiligung an und Stimmrecht bei den Friedensverhandlungen aufzugeben. Schließlich musste ihnen der Kaiser entgegenkommen: Er erlaubte am 13. Januar 1645 allen Reichsständen, ihre Delegationen an den Friedenskongress abzuschicken, allerdings blieb es beim Verhandlungsmonopol des Reichsoberhauptes und der Kurfürsten.<sup>212</sup>

Vollends unübersichtlich wurde die Situation, als der Frankfurter Deputationstag im April 1645 mit Zustimmung des Kaisers schließlich doch noch seine Verlegung nach Münster beschloss.<sup>213</sup> Eine endgültige Entscheidung über den Umfang der Mitwirkungsrechte der nicht zu den Kurfürsten zählenden Reichsstände wurde in Frankfurt nicht mehr erzielt. Stattdessen fand sich an den beiden Kongressorten in Westfalen in der Folge ein bunte Mischung unterschiedlich legitimierter Gesandtschaften ein. Neben den Resten der Reichsdeputation erschienen nämlich auch verschiedene Kreisdelegationen. Darüber hinaus trafen immer zahlreichere Delegationen einzelner Reichsstände in Münster und Osnabrück ein.

### 6.3 Kleine Schritte bei der Reorganisation der Reichsjustiz

Die in Erwartung der kaiserlichen Antwort auf das Amnestiegutachten entstehenden Freiräume wurden von der Frankfurter Reichsdeputation ab Oktober 1643 auch dazu genutzt, die vielschichtigen Probleme der Reichsjustiz anzugehen. In den folgenden Monaten entwickelten sich intensive Beratungen, die zunächst vor allem die Organisation des Reichskammergerichts zum Gegenstand hatten. Schon seit Jahrzehnten hatte es unter den Reichsständen nicht an Kontroversen über die Organisation der Reichsjustiz gefehlt, von einer Klärung aller wesentlichen Probleme war deshalb auch nicht auszugehen. Inhaltlich wurde dennoch ein breites Spektrum aufgegriffen, welches bei Vorschlägen zur Regelung des Appellationsverfahrens und

<sup>210</sup> Eine deutsche Übersetzung in HStAS, A 90 D, Bd. 1, fol. 69r–76r: Kongresseinladung der französischen Gesandten, Münster 6. 4. 1644; Druck des lateinischen Textes bei SATTLER: Herzogen, Bd. 8, Beilage 26, S. 105–108; deutscher Text bei LONDORP: Acta, Bd. 5, S. 903–905. Aus dem ganzen Reich gingen bald darauf Schreiben der Stände in Wien ein, in denen ihre Treue zu Kaiser und Reich betont und das Ausschreiben der französischen Gesandten in Münster mit patriotischer Erregung zurückgewiesen wurde (vgl. HHStA, RK, FA, K. 46 f., passim). Der Kaiser ließ die Empörung schüren und forderte die Reichsstände auf, sich dem französischen Ansinnen gemeinsam entgegenzustellen (vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 7, Fsz. 4, Nr. 1: kaiserliche Proposition wegen der französischen Kongresseinladung an die Stände, 31. 5. 1644, dict. 1. 6. 1644, Kopie).

<sup>211</sup> Vgl. ebd., Bü. 10, Nr. 85, Nr. 86: FR-Protokoll der Sessionen im Juli 1644; HHStA, MEA, RTA, K. 156: KFR-Protokoll, passim.

<sup>212</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 158 f. Letztlich erlaubte der Kaiser damit nur das, was ohnehin bereits durch den Regensburger Reichsabschied ermöglicht worden war.

<sup>213</sup> Vgl. ebd., S. 162 f.

der Ansiedlung des Gerichts begann und sich zuletzt selbst mit der Kalenderproblematik befasste. Letztere hatte die Beratungsintensität des Reichskammergerichts aufgrund der Verdoppelung zahlreicher verhandlungsfreier Feiertage spürbar vermindert.<sup>214</sup> Ab August 1644 wandten sich die Gespräche der Organisation des Reichshofrats zu. Hierbei handelte es sich um ein sogar noch schwierigeres Feld, mussten die Reichsstände doch nicht nur untereinander ihre Vorstellungen in Einklang bringen, sondern diese auch mit dem Kaiser abstimmen, an dem bei der Reform des Reichshofrats anders als mit Blick auf das reichsständisch dominierte Kammergericht kein Weg vorbeiführte.<sup>215</sup>

Am Ende gelangte die Reichsdeputation bis 1645 nicht über eine Reihe von Vorüberlegungen hinaus. Der große Durchbruch bei den Bemühungen zur Verbesserung der Reichsjustiz ließ weiter auf sich warten. Dies war nicht überraschend, boten der fortdauernde Krieg und die unklare politische Entwicklung doch ein denkbar ungünstiges Umfeld für einen Verhandlungserfolg. Nicht ohne Grund hatten die in Frankfurt versammelten Stände nach Eröffnung der Reichsdeputation deswegen anderen Themen höhere Relevanz beigemessen. Demgegenüber hatte die Regelung der Reichsjustiz hauptsächlich als Vorwand für die Einberufung des Deputationstags gedient, während substanzielle Ergebnisse wohl auch in den Augen der meisten Beteiligten erst nach einem Friedensschluss erwartet wurden.<sup>216</sup>

## 7. Die Ergebnisse des Deputationstags

Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen zeigte der Frankfurter Deputationstag spätestens seit Beginn des Jahres 1645 deutliche Auflösungserscheinungen. Der Kaiser und die Reichsstände richteten ihr Augenmerk immer mehr auf den in Münster und Osnabrück beginnenden Friedenskongress.<sup>217</sup> Ein formeller Abschied kam in Frankfurt nicht mehr zustande, wodurch der Eindruck entstehen konnte, der Deputationstag habe trotz seiner beträchtlichen Dauer bestenfalls dürftige Ergebnisse hervorgebracht.<sup>218</sup> Demgegenüber bleibt jedoch festzustellen, dass die Reichsdeputation zwar nur wenige konkrete Beschlüsse fassen konnte, aber im Vorfeld des Friedenskongresses gleichwohl einen wesentlichen Beitrag zur Reorganisation der

<sup>214</sup> Vgl. zu den Verhandlungen der beiden Kurien von Oktober 1643 bis Juni 1644 v. a. HStAS, A 90 C, Bü. 9: FR-Protokoll, passim; ebd., Bü. 10: FR-Protokoll, passim; HHStA, MEA, RTA, K. 156: KFR-Protokoll, passim; ebd., K. 157: KFR-Protokoll, passim.

<sup>215</sup> Vgl. HStAS, A 90 C, Bü. 10: FR-Protokoll, passim; HHStA, MEA, RTA, K. 156: KFR-Protokoll, passim. Vgl. daneben die Verhandlungsakten in HStAS, A 90 C, Bü. 12.

<sup>216</sup> Im Jahr 1654 knüpfte der Regensburger Reichstag an die Frankfurter Beschlüsse an und verständigte sich tatsächlich auf einige wesentliche Schritte zur Verbesserung der Reichsjustiz, vgl. MÜLLER: Reichstag, v. a. S. 232–248.

<sup>217</sup> Vgl. dazu die bayerischen Korrespondenzen in BayHStA, ÄA, 3302, passim.

<sup>218</sup> So die Einschätzung bei KIETZELL: Deputationstag, S. 118 f.

Reichsverfassung zu leisten vermochte. Im Anschluss an den Regensburger Reichstag bewies der Zusammentritt der Reichsdeputation erneut die Bereitschaft und Fähigkeit von Kaiser und Reich, noch während des Krieges zu den in der Reichsverfassung entwickelten Verfahrensweisen und Konfliktregelungsmechanismen zurückzukehren. Indem die Vertreter der konfessionspolitischen Lager in Frankfurt erneut zu direkten Gesprächen an einem Tisch saßen, führte der Deputationsstag letztlich doch zu wichtigen Weichenstellungen – zum einen bezogen auf die Amnestieproblematik, zum anderen mit Blick auf Charakter und Verlauf des Westfälischen Friedenskongresses.

Die Frankfurter Amnestieverhandlungen dokumentierten eine Kehrtwende gegenüber den Beschlüssen des Regensburger Reichstags, indem sich anders als 1640/41 nun eine klare Mehrheit für die sofortige vollständige Inkraftsetzung der Regensburger Amnestie aussprach. Allerdings lag diese nicht in der Hand der Reichsstände. Im Herzogtum Württemberg und anderswo bestanden daher keine falschen Vorstellungen darüber, dass die Umsetzung der Frankfurter Amnestiebeschlüsse allein vom Willen des Kaisers abhing – und dieser wurde weiter als gering eingeschätzt.<sup>219</sup> Eberhard III. hatte mit seinen Befürchtungen nur allzu recht, Ferdinand III. war auch 1645 noch immer nicht an der uneingeschränkten Gültigkeit der Regensburger Amnestie interessiert.<sup>220</sup> Durch die Zurückweisung der Frankfurter Amnestieempfehlungen vergab der Kaiser jedoch eine politische Chance. Eine rechtzeitige Aufhebung der Regensburger Suspensionsklausel und vor allem die konsequente Umsetzung der Amnestie hätten den Rückhalt des Kaisers bei den Reichsständen erheblich gestärkt und zu einer Verbesserung der kaiserlichen Verhandlungsposition in Westfalen beigetragen. So hätte zum Beispiel Württemberg keinen Anlass gehabt, in Westfalen die Unterstützung der auswärtigen Kronen zu suchen und sich stattdessen deutlich stärker an der kaiserlichen Position orientieren können. Dass dies auch mit Blick auf andere Reichsstände denkbar war, zeigen die Ereignisse im Umfeld der ersten französischen Kongresseinladung, obwohl die Reichsstände hier sicher auch mit stereotyper politischer Rhetorik operierten und die patriotischen Aufwallungen nicht in vollem Umfang der jeweiligen Interessenslage entsprachen. Als die Aufhebung der Regensburger Suspensionsklausel im Oktober 1645 schließlich erfolgte, kam der Schritt eindeutig zu spät. Die Amnestiefrage war nun nicht mehr vom Friedenskongress fernzuhalten, wie es in Regensburg beabsichtigt worden war. Dementsprechend konnten die Frankfurter Impulse in der Amnestiefrage keine Wirkung entfalten. Die Verantwortung hierfür war in Wien zu suchen und lag nicht in der fehlenden Entschlusskraft der Reichsdeputation begründet.

<sup>219</sup> Eberhard befürchtete schon im Juli 1643, *daß es doch entweder von Ihrer kay. M. gar nicht resolvirt, oder doch sehr schwehr und langsamb damit zugeben, auch die Execution lang differirt und kein modum erfunden werden möchte* (HStAS, A 90C, Bü. 4, Nr. 48: Eberhard an die Räte, Stuttgart 7./17.]7. 1643, Konzept). Ähnlich pessimistisch äußerte sich auch Burckhardt, vgl. ebd., Nr. 57: Burckhardt an Eberhard, Frankfurt 18./28.]7. 1643, präs. 20./30.]7.

<sup>220</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 101 f.

In der Wirkung langfristiger und somit bedeutsamer als die in der Amnestiefrage gegebenen Impulse waren die auf den Friedenskongress zielenden Weichenstellungen des Deputationstags. Die Frankfurter Ständeversammlung fungierte hierbei als Scharnier zwischen Kaiser und Reichsständen. Indem die Reichsdeputation die Beteiligungsansprüche der Reichsstände bündelte, vermochte sie den Kaiser auch in der Admissionsfrage enorm unter Druck zu setzen. Ferdinand III. war hierdurch gezwungen, reichsöffentlich Farbe zu bekennen, so dass er den von Frankreich und Schweden unterstützten Forderungen der Reichsstände nicht mehr länger bilateral entgegentreten und nur die Vertreter der Kurfürsten zur stimmberechtigten Mitwirkung am Kongress zulassen konnte. Am Ende nahmen in Westfalen deshalb auch die Reichsfürsten am Verhandlungstisch Platz. Ihre Teilnahme in Münster und Osnabrück wirkte sich maßgeblich auf die Behandlung und Entscheidung der im Inneren des Reiches zu klärenden Fragen aus.

Von wesentlicher Bedeutung für den Verlauf des Friedenskongresses war in diesem Zusammenhang auch die fortschreitende Konsolidierung einer „katholischen Friedenspartei“, die bereits im Rahmen des Reichstags erkennbar geworden war und nun zunehmend ihr Haupt erhob. Die Bildung dieser im Kern um Kurbayern und das Hochstift Würzburg entstehenden Gruppierung wurde durch die in Frankfurt vorhandenen Möglichkeiten zu direktem Gespräch und Gedankenaustausch gefördert, nicht zuletzt auch deshalb, weil am Deputationstag vielfach Räte zusammenkamen, die bereits in Regensburg aufeinander getroffen waren und sich wenig später erneut in Münster und Osnabrück begegnen sollten. Die Grenzen der katholischen Friedenspartei waren allerdings noch fließend. Wider Willen hatten sich in Frankfurt nämlich auch Konstanz und die Reichsprälaten in den Dunstkreis dieser Gruppierung begeben, seitdem Philipp von Vorburg das Votum des Hochstifts führte. In erster Linie war dies die Konsequenz der Fehleinschätzung der Frankfurter Verhandlungen gewesen – ein Fehler, der sich auf dem Kongress aus Sicht der schwäbischen Katholiken nicht wiederholen durfte.



## VII. Die Klosterfrage zwischen Reichshofrat, Kaiser und Reichspolitik – weitere Verhandlungen in Wien zwischen 1641 und 1646

Die Behandlung der von den württembergischen Prälaten am Reichshofrat anhängig gemachten Klagen hatte deutlich werden lassen, dass die Klosterinhaber die Auseinandersetzung mit dem ins Land zurückgekehrten Herzog keineswegs zu scheuen brauchten, sondern ganz im Gegenteil auf die wohlwollende Unterstützung der Reichshofräte zählen konnten. Zwar hatte der Reichshofrat seine Erlasse gegen Herzog Eberhard nicht immer in der von den Klägern gewünschten Form und Entschlossenheit ergehen lassen, sich seit 1639 aber doch eindeutig auf die Seite der württembergischen Prälaten und der anderen Kläger<sup>1</sup> gestellt. So war den Anträgen der Klosterinhaber auf Maßnahmen gegen den Herzog im Kern stets entsprochen worden – während die württembergischen Vertreter bestenfalls einen Aufschub der vom Kaiser festgesetzten Fristen erreichen konnten.<sup>2</sup> Vor Beginn des Regensburger Reichstags war die Position der Klosterinhaber vor allem durch das Reichshofratsmandat vom 7. Mai 1640 maßgeblich gestärkt worden. Dieses hatte ihren Bemühungen um Erlangung der Reichsunmittelbarkeit Auftrieb gegeben und dem Herzog die sofortige Einstellung aller Übergriffe gegen Rechte und Besitzungen der restituierten Prälaten auferlegt. Noch während des Reichstags verschärfte der Reichshofrat zudem die Gangart, indem er am 22. November 1640 ein Exekutorialmandat erließ und dem Herzog unter Straf- und Exekutionsandrohung die Erfüllung des Mandats vom 7. Mai vorschrieb.<sup>3</sup> Auf die fortdauernden Klagen der Inhaber über die vom Herzog weiterhin verweigerte Umsetzung der Erlasse erging am 11. September 1641 ein weiteres Paritorialmandat. Es bestätigte die bisherigen Entscheidungen, schob die von den Prälaten beantragte Durchführung der Exekution und Verhängung der angedrohten Strafe aber noch einmal auf und setzte dem Herzog eine Frist zur Darlegung seines Standpunkts.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dies waren vor allem Bischof Philipp Friedrich von Wien wegen des Amts Möckmühl und Abt Georg Müller von Kaisheim wegen Lichtenstern, die 1641 weiter vor dem Reichshofrat aktiv waren (vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 122, passim). Daneben waren immer wieder Streitigkeiten zwischen Württemberg und der Erzherzogin Claudia von Tirol wegen der drei habsburgischen Herrschaften anhängig.

<sup>2</sup> Die Position des Reichshofrats war keineswegs immer so eindeutig gewesen. Aus den Jahren vor der Rückkehr Eberhards III. sind auch Reichshofratsgutachten überliefert, die im Fall der Restitution des Herzogs die Aussichten der Inhaber auf dauerhafte Behauptung ihrer Klöster gering einschätzten, vgl. ebd., Antiqua, K. 1146, passim.

<sup>3</sup> Zu den beiden Mandaten vgl. Kap. III. 3 und III. 4.

<sup>4</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5a, Nr. 40: Paritorialurteil des Reichshofrats, 11. 9. 1641. Der Reichshofrat hatte die Angelegenheit am 9. und 10. September beraten, vgl. HHStA, RHR, RP,



Das bereits vor dieser Entscheidung des Reichshofrats ergangene kaiserliche Amnestiedikt vom 20. August 1641 schien dem Sachverhalt eine neue Grundlage zu geben – zumindest aus der Sicht des württembergischen Herzogs, Eberhard III. hielt seine Position durch die Ergebnisse des Reichstags in der Amnestiefrage für ausreichend abgesichert, um vor dem Reichshofrat die Aufhebung der von den Klosterinhabern gegen ihn erwirkten Mandate beantragen zu können. Gemeinsam mit Wilhelm Bidembach war Bernhard Planer direkt vom Regensburger Reichstag nach Wien weitergereist, um dort die württembergischen Interessen zu verfolgen.<sup>5</sup> Bereits am 1. November reichte Planer eine Beschwerde über die während der laufenden Amnestieverhandlungen betriebenen Sessionsbemühungen der Inhaber ein und verwies auf deren vielfach erwiesene Landsässigkeit. Auf die Regensburger Amnestie und deren aus seiner Sicht täglich zu erwartende Inkraftsetzung Bezug nehmend, beklagte er sich über das jüngste Paritorialmandat vom September und beantragte auch die umgehende Kassation des Exekutorialmandats vom 7. Mai des Vorjahres.<sup>6</sup>

Schon drei Tage später kam die Angelegenheit vor dem Reichshofrat zur Entscheidung. Kaiser Ferdinand III. wurde die Zurückweisung des Gesuchs empfohlen und geraten, dem Herzog in aller Deutlichkeit die vollständige Umsetzung der gegen ihn ergangenen Mandate aufzuerlegen. Dabei nahmen die Reichshofräte in keiner Weise Bezug zur Regensburger Amnestie, sondern begründeten ihre Entscheidung allein auf Grundlage des bisherigen Prozessverlaufs.<sup>7</sup> Dieser Linie blieb der Reichshofrat treu. Am 6. November erging ein weiteres Paritorialmandat, durch welches er die inzwischen eingereichten Gegenerklärungen Württembergs als unbegründet zurückwies und einmal mehr seine bisher erlassenen Entscheidungen bekräftigte.<sup>8</sup>

Indem der Reichshofrat die Regensburger Amnestie für die weitere Beratung der Klosterfrage – formaljuristisch korrekt<sup>9</sup> – ignorierte, waren die württembergischen Hoffnungen rasch zerstoßen, vor dem Hintergrund des Regensburger Reichsabschieds vom Oktober 1641 in Wien eine veränderte Ausgangslage vorzufinden. Die Reaktion auf die Bemühungen Bernhard Planers zeigten stattdessen, dass der Reichshofrat auch weiterhin nicht bereit war, seine den württembergischen Prälaten gewogene Haltung aufzugeben.

---

Bd. 122, fol. 293 r–294 v. Am 14. Dezember wurde das Urteil in Stuttgart zugestellt, vgl. HStAS, A 83, Bü. 5 b, o. Nr.: Instrumentum insinuationis, 8. 12. 1641, beglaubigte Kopie.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Nr. 3: Planer an Eberhard, Wien 27. 10./6. 11. 1641, präs. 6./[16.] 11.

<sup>6</sup> Vgl. HStAS, RHR, RP, Bd. 122, fol. 339 r.

<sup>7</sup> Vgl. ebd.

<sup>8</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 1, Nr. 3: Paritorialmandat des Reichshofrats gegen Eberhard, 6. 11. 1641, präs. fehlt.

<sup>9</sup> Durch den *effectus suspensivus amnistiae* war die Generalamnestie außer Kraft geblieben, so dass die anhängigen Streitfälle auch auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlage zu entscheiden waren, vor allem bezüglich der eindeutigen württembergischen Rechtsverletzungen in den Fällen Lichtenstern und Möckmühl.

# 1. Der Streit um die Klöster im Kontext der Wiener Pfalzverhandlungen 1641–1643

## 1.1 Eine weitere württembergische Gesandtschaft in Wien

Mit Blick auf die Abwendung der dem Herzog immer drohender vor Augen stehenden Exekution der aus Wien in der Klosterfrage ergangenen Mandate war Stuttgart gezwungen, die Initiative zu ergreifen. Allem Anschein nach waren der Kaiser und sein Reichshofrat auch nach dem Ende des Reichstags im Streit des Herzogs mit den Inhabern nicht zu einer Positionsänderung – geschweige denn zu der von Württemberg erhofften Kehrtwende – zu bewegen. Dem Herzog musste es vor diesem Hintergrund weiterhin um die Mobilisierung möglichst wirksamer externer Unterstützung gehen. Eberhard III. kam es daher sehr gelegen, dass unmittelbar nach der Beendigung des Reichstags in Wien Gesandtschaften der Kurfürsten zusammenkamen, um die Verhandlungen zur Regelung der kurpfälzischen Frage wieder aufzunehmen.<sup>10</sup> Dies eröffnete Württemberg Chancen zur Einbeziehung der Kurfürsten, die sich in all ihren Versammlungen seit dem Regensburger Kurfürstentag 1636/37 immer wieder mit dem Problem der Amnestie beschäftigt und dabei gerade auch die wegen Württemberg zu klärenden Fragen behandelt hatten.<sup>11</sup>

Bereits Mitte November 1641 wurde in Stuttgart beschlossen, Bernhard Planer abzuberufen und durch den erfahreneren Johann Friedrich Jäger zu ersetzen. Offenbar war am herzoglichen Hof bereits damit gerechnet worden, dass der Reichshofrat dem württembergischen Antrag auf Kassation des Exekutorialmandats nicht nachkommen würde.<sup>12</sup> Jägers Anweisungen in der Klosterfrage zielten nämlich bereits auf die Einbindung der kurfürstlichen Vertreter, die über ein einzureichendes Memorial mit dem gegenwärtigen Stand der Dinge vertraut gemacht werden sollten. Ziel war eine im Namen der Kurfürsten an den Kaiser gerichtete Eingabe, damit Ferdinand III. von der Exekution der erlassenen Reichshofratsmandate absehe und stattdessen in *ein provisional Remedium bis zu cassirung deß effectus suspensivi Amnistiae* einwillige.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Zu den Wiener Pfalzverhandlungen vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 979–981; JÜDEL: Verhandlungen; daneben LONDORP: Acta, Bd. 5, passim.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Kap. II. 6. 2.

<sup>12</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung von Jägers Instruktion am 18. November war Stuttgart über die ungünstige Entwicklung in Wien noch nicht im Bilde, vgl. HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Nr. 8: Planer an Eberhard, Wien 3./13. 11. 1641, präs. 13./[23.]11.; ebd., Nr. 11: Planer an Eberhard, Wien 10./20. 11. 1641, präs. 20./[30.]11. Zur Sendung Jägers nach Wien vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 28–32.

<sup>13</sup> HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Nr. 6: Instruktion Eberhards für Jäger, Stuttgart 8./[18.]11. 1641, Konzept (AV). Das Angebot an die beiden Grafen blieb im Rahmen dessen, was Eberhard am Rande des Reichstags zu bewilligen bereit gewesen war. Hintergrund seiner Kompromissbereitschaft war noch immer die Hoffnung, über Trauttmansdorff und Schlick der Aufhebung des *effectus suspensivus* näherzukommen.

Der schwebende Streit mit den Klosterinhabern blieb allerdings nicht das einzige Motiv Eberhards für die neuerliche Gesandtschaft. In Wien sollte ferner die Reduzierung der württembergischen Anteile an den in Regensburg bewilligten Kriegshilfen ausgehandelt werden. Zudem hatte Jäger Anweisung, neue Beschwerden Württembergs gegen Erzherzogin Claudia von Tirol vorzutragen und noch einmal mit den beiden Grafen Trauttmansdorff und Schlick in Geheimgespräche um einen Kompromiss bezüglich der von ihnen verwalteten Ämter einzutreten.<sup>14</sup> Wie bereits im Vorjahr sollte schließlich auf die im Schwäbischen Kreis erneut anstehende Anweisung der Winterquartiere für die Reichstruppen Einfluss genommen und die stets konfliktbehaftete Frage des Unterhalts der in den württembergischen Landesfestungen liegenden Garnisonen der Reichsarmee geklärt werden.<sup>15</sup>

In Wien angekommen, nahm Jäger sein Quartier im Steuerhof, wo auch der kursächsische Gesandte Friedrich von Metzsch abgestiegen war. Schon in den ersten Tagen seines Aufenthalts suchte der württembergische Rat den Kontakt zu Metzsch wie auch zum kurbayerischen Vertreter Bartholomäus Richel.<sup>16</sup> Darüber hinaus bemühte er sich beim Reichshofrat Konrad Hildebrand um die neuesten Informationen. Von diesem brachte er in Erfahrung, dass auch die Klosterinhaber in Wien weiter aktiv geblieben seien.<sup>17</sup> Mit der Abfassung der an die Vertreter der Kurfürsten zu richtenden Eingabe war einmal mehr Wilhelm Bidembach befasst worden, mit welchem Jäger mehrfach Rücksprache hielt und Änderungsvorschläge diskutierte, bevor der Text Ende Dezember allein mit der Unterschrift Jägers bei den Gesandten der Kurfürsten eingereicht wurde.<sup>18</sup>

Inhaltlich bot das Memorial zunächst keine Überraschungen. Unter Beifügung des „Grundtlichen Beweis“ und einer Reihe weiterer Schriftstücke<sup>19</sup> wurde den Ansprüchen der Klosterinhaber auf Reichsunmittelbarkeit entgegengetreten. Fer-

<sup>14</sup> Vgl. ebd. Die Verhandlungen mit den Grafen sind allerdings rasch eingeschlafen. Bereits Anfang Januar berichtete Jäger, er halte es für besser, die Angelegenheit ruhen zu lassen, vgl. ebd., Nr. 35: Jäger an Eberhard, Wien 22. 12. 1641/[2. 1. 1642], präs. 1./[11.]1. 1642.

<sup>15</sup> Für die hierzu notwendigen Gespräche mit dem Hofkriegsrat und dem bayerischen Vertreter war zunächst Oberstleutnant Peter Pflaumer vorgesehen gewesen, der zuvor bereits mehrfach wegen militärischer Fragen in Verhandlungen mit kaiserlichen Stellen getreten war. Auf seine Abfertigung wurde am Ende verzichtet, so dass Jäger allein nach Wien reiste. Vgl. den entsprechenden Kanzleivermerk ebd., Nr. 7: Instruktion Eberhards für Pflaumer, Stuttgart 8./[18.]11. 1641, Konzept (AV).

<sup>16</sup> Seine Instruktion hatte ihm die Besprechung der württembergischen Angelegenheiten mit den Vertretern Kursachsens, Brandenburgs sowie Bayerns anbefohlen, vgl. ebd., Nr. 6: Instruktion Eberhards für Jäger, Stuttgart 8./[18.]11. 1641, Konzept (AV).

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Nr. 22: Jäger an Eberhard, Wien 24. 11./4. 12. 1641, präs. 4./[14.]12.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., Nr. 25: Jäger an Eberhard, Wien 1./11. 12. 1641, präs. 11./[21.]12.; ebd., Nr. 31: Jäger an Eberhard, Wien 15./[25.]12. 1641, präs. 25. 12. 1641/[5. 1. 1642]; weiteres Exemplar in BayHStA, Kschw, 1860, unfol.: Memorial Jägers, Wien 20./30. 12. 1641, Kopie. Bidembach blieb also erneut im Hintergrund tätig.

<sup>19</sup> Dabei handelte es sich vor allem um Auszüge aus Landtagsabschieden und die ergangenen Entscheidungen des Reichshofrats, vgl. HStAS, A 83, Bü. 5 b, o. Nr.: Memorial Jägers an die kurfürstlichen Räte, Wien 20./30. 12. 1641, Kopie.

ner wurde Klage über die Vorgehensweise des Reichshofrats erhoben, der *uff bloßes erclagen und angeben* der restituierten Prälaten und ohne Anhörung des Herzogs verschiedene Dekrete und Reskripte habe ergehen lassen.<sup>20</sup> Die sich anschließende Argumentation der Eingabe verfolgte jedoch eine bis dahin neue Linie, indem im vorliegenden Fall zunächst die Zuständigkeit des Reichshofrats verneint und unter Verweis auf die Reichskammergerichtsordnung erklärt wurde, dass *Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßig[e], weder von Immediatis Imperii* [noch von] *subditis in erster instanz vor Ihre Kay. Mtt. Hoff- oder Cammergericht zu Recht gefordert und beclagt werden*, sondern dass für solche Stände zunächst die Austrägalinstanz<sup>21</sup> zuständig sei. Außerdem liege selbst im Fall einer Zuständigkeit des Reichshofrats ein Verfahrensfehler vor, sei doch der Herzog *der ordnung gemeß weder citirt noch gehört* worden.<sup>22</sup>

Unter Verweis auf die Regensburger Amnestie und die in Bälde erhoffte Aufhebung des *effectus suspensivus* wurde mit der Eingabe schließlich eine Intervention der kurfürstlichen Gesandten beim Kaiser erbeten, damit der Reichshofrat den Klagen der württembergischen Klosterinhaber nicht weiter nachgehe und vor allem Verfügungen zur Exekution der bisherigen Mandate unterlasse. Zudem ersuchte Jäger die Vertreter des Kurkollegs, beim Kaiser die Aufrichtung eines *provisionale remedium* zu betreiben, welches *interim undt biß zu erfolg der gänzlichen würcklichen Amnisti* geeignet war, die Konflikte zwischen dem Herzog und den Inhabern zu entschärfen, so *daß sich darab* [sic!] *weder einer noch der ander theil mit fugen nicht zubeschwehren* habe.<sup>23</sup>

Zum Ausklang des Jahres 1641 erweckte das Memorial Jägers damit den Eindruck einer gemäßigten Position Württembergs in der Klosterfrage.<sup>24</sup> So hatte es der Herzog bis dahin nicht für opportun gehalten, seinen Streit mit den restituierten Prälaten über eine von dritter Seite vermittelte Zwischenlösung regeln zu lassen, auch wenn eine solche nur auf kurze Dauer konzipiert war. Es kam hinzu, dass das

<sup>20</sup> Ebd., A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Memorial Jägers an die Gesandten der Kurfürsten, Wien 20./30.12.1641, Kopie, Beilage zu Nr. 35: Jäger an Eberhard, Wien 22.12.1641 [2.1.1642], präs. 1./[11.]1.1642 (die Memorialbeilagen fehlen).

<sup>21</sup> Jäger bezog sich dabei auf die §§ 2, 4 und 9 des 2. Teils der Reichskammergerichtsordnung (RKGO) von 1555. Dort war analog zur RKGO von 1495 festgelegt worden, dass bei Streitfällen zwischen Reichsunmittelbaren zunächst ein Schiedsverfahren zur Anwendung kommen sollte. Der 1555 beträchtlich erweiterte § 9 RKGO legte dann auch ein Verfahren fest, wie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Landständen und ihren Landesherren zu verfahren sei, welches in erster Instanz ohne das Reichskammergericht auskam. Vgl. ZEUMER: Quellensammlung, S. 380–383; daneben SELLERT: Zuständigkeitsabgrenzung, S. 50–57.

<sup>22</sup> HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Memorial Jägers an die Gesandten der Kurfürsten, Wien 20./30.12.1641, Kopie, Beilage zu Nr. 35: Jäger an Eberhard, Wien 22.12.1641 [2.1.1642], präs. 1./[11.]1.1642.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Diese Linie ist offenbar maßgeblich auf die Einwirkung Jägers zurückzuführen, der nach Stuttgart meldete, Bidembach habe *vil harter und ernstlicher darangewollt* (ebd., Nr. 35: Jäger an Eberhard, Wien 22.12.1641[2.1.1642], präs. 1./[11.]1.1642).

Memorial auch im Tonfall ungewohnt maßvoll gehalten war und auf die sonst üblichen, in sehr klaren Worten die Anmaßung und Unverfrorenheit der Klosterinhaber darstellenden Ausführungen verzichtete. Beides erklärt sich leicht über den Adressat der Eingabe, musste es doch aus württembergischer Sicht gelingen, nicht nur die kursächsischen und kurbrandenburgischen Vertreter, sondern eben auch die Gesandten der drei katholischen Kurfürsten zur Beantragung und Umsetzung eines Vorschlags zu gewinnen, der von einem mit katholischen Ordensleuten im Streit liegenden protestantischen Reichsstand stammte. Vor allem mit Blick auf Mainz und Köln schien dies keine einfache Aufgabe. Jäger warnte daher auch früh vor Verzögerungen und Schwierigkeiten, auf die sich Stuttgart womöglich einstellen müsse.<sup>25</sup>

Unterdessen rückte der 26. Januar 1642 und damit der Ablauf der dem württembergischen Herzog gesetzten Frist zur Erfüllung der aus Wien ergangenen Mandate rasch näher.<sup>26</sup> Deshalb hatte Jäger auch den Kaiserhof in seine Bemühungen eingeschlossen, in einer Audienz bei Ferdinand III. unter anderem die Streitigkeiten Eberhards mit der Erzherzogin zur Sprache gebracht und sich daneben um die Reduzierung der württembergischen Anteile an den in Regensburg beschlossenen Reichshilfen bemüht.<sup>27</sup> Seine weitschweifigen Klagen über den ruinierten Zustand des Herzogtums zeigten Wirkung. Ende Januar konnte er nach Stuttgart berichten, dass der Kaiser die vom Herzogtum aufzubringende Quote um die Hälfte auf nunmehr sechzig Römermonate halbiert habe und dass ein Drittel davon durch die restituierten Prälaten aufzubringen sei.<sup>28</sup> Auch vor dem Reichshofrat war Jäger vorstellig geworden und hatte sich um ein seinem Landesherrn günstigeres Stimmungsbild bemüht.<sup>29</sup> Dies schien keineswegs aussichtslos, gab doch Reichshofrat Konrad Hildebrand schon kurz nach Jägers Ankunft zu erkennen, er wie auch andere würden sich über Gebühr von den Klosterinhabern vereinnahmt sehen. Dem hatte er hinzugesetzt, *wann man Ihnen einen finger biete, greiffen Sie nach der ganzen handt, seyen eben schlechte politici, und wollen sich doch darbey für grose*

<sup>25</sup> Interessanterweise machte er dies aber nicht an der Haltung der beiden geistlichen Kurfürsten fest, sondern verwies darauf, dass ausgerechnet bei Kursachsen wenig Eifer zu erkennen sei, vgl. ebd.

<sup>26</sup> Eberhard hatte Jäger zwar schon Ende Dezember beauftragt, Aufschub zu beantragen (vgl. ebd., Nr. 26: Eberhard an Jäger, Stuttgart 15./25.12.1641, Konzept (AV)), der Reichshofrat lehnte dessen Bitte jedoch am 29. Januar 1642 ab, also bereits nach Verstreichen des Termins.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., Nr. 25: Jäger an Eberhard, Wien 1./11.12.1641, präs. 11./[21.]12.; ebd., Bü. 38, Fsz. 1, Nr. 45: Jäger an Eberhard, Wien 12./[22.]1.1642, präs. 20./[30.]1.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., Nr. 50: Jäger an Eberhard, Wien 19./[29.]1.1642, präs. 29.1./[8.2.]. Die Klosterinhaber beschwerten sich deswegen prompt beim Reichshofrat, der sich der Sache aber nicht annahm, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 114v. Die Eingaben ebd., RK, FA, K. 82, passim.

<sup>29</sup> So kündigte er an, er wolle abgesehen vom Grafen Wolkenstein die Reichshofräte *alle vom ersten biß uff den letzten* ansprechen und in der Klosterfrage informieren (HHStA, A 66, Bü. 37, Fsz. 2, Nr. 25: Jäger an Eberhard, Wien 1./11.12.1641, präs. 11./[21.]12.).

*berren uffwerffen*.<sup>30</sup> Die Kenntnis der Haltung Hildebrands war für Jäger sicherlich auch deshalb von besonderem Wert, da dieser neben Justus Gebhardt<sup>31</sup> und Rudolf Schad<sup>32</sup> mehrfach in der Klosterfrage als Referent tätig geworden war, somit hohe Detailkenntnis besaß und durch diese nicht unwesentlich auf die Meinungsbildung seiner Kollegen einwirken konnte. Auf die Linie des Reichshofrats hatte all dies zunächst jedoch keine Auswirkungen. Am 29. Januar 1642 lehnten die kaiserlichen Räte den Antrag Jägers ab, die erlassenen Mandate zu suspendieren.<sup>33</sup> Dieser Rückschlag war für Jäger allerdings leicht zu verschmerzen, war er doch über Metzsch und Richel zum Verlauf der bei den Gesandten der Kurfürsten gehaltenen Verhandlungen informiert, bei denen sich eine Entscheidung im Sinne des Herzogs abzeichnete.<sup>34</sup>

## 1.2 Ungewohnter Gegenwind: Die Agenten der Klosterinhaber und ihre Bemühungen in Wien

Nachdem die württembergischen Prälaten auf dem Regensburger Reichstag einen ersten Rückschlag hatten hinnehmen müssen, war ihnen daran gelegen, andernorts wieder Boden gutzumachen. Der kaiserliche Reichshofrat schien hierzu die geeignete Anlaufstelle, hatte er sich doch in den beiden vergangenen Jahren stets auf ihre Seite gestellt. Dennoch war es bisher nicht gelungen, die ergangenen Reichshofratsmandate auch durchzusetzen und den Herzog zur Einstellung seiner Übergriffe zu zwingen. Stattdessen hatte sich ein langwieriges Hin und Her von der Einreichung der Beschwerden, über deren Beratung und die Ausfertigung von Entscheidungen bis hin zur Insinuation der Erlasse am herzoglichen Hof in Stuttgart ergeben. Diese Verhandlungsspirale wurde von den restituierten Prälaten durch Vorwürfe über die mangelnde Umsetzung der Mandate seitens des Herzogs und durch immer neue Klagen in Gang gehalten. Fristen und Strafandrohungen des Reichshofrats sollten den württembergischen Herzog mürbe machen und zum Einlenken zwingen – und tatsächlich zeigte sich Stuttgart zunehmend nervös gegenüber den strafbewehrten Mandaten aus Wien.<sup>35</sup>

<sup>30</sup> Ebd., Nr. 22: Jäger an Eberhard, Wien 24. 11./4. 12. 1641, präs. 4./[14.]12. Hildebrand erklärte zudem, die Inhaber hätten gleich mehrere Vertreter am Ort, *die sich ihrer starckh annehmen, so seyen selbige auch so importun daß sie die Leuth fatigiren, gleichsamb müed machen, und dardurch manchmahl einen bescheid erhalten, daß man nur ihrer loß werde* (ebd.).

<sup>31</sup> Gebhardt war von 1628 bis 1656 Reichshofrat und begleitete die Verhandlungen in der Klosterfrage von den ersten Anfängen bis zum Ende, vgl. GSCHLIESSER: Reichshofrat, S. 220f. Er referierte vor allem 1643, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 129, passim.

<sup>32</sup> Schad war vor allem 1642 als Referent tätig, vgl. ebd., Bd. 126, passim.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., Bd. 125, fol. 20v. Der dem Herzog gesetzte Termin war hier bereits verstrichen.

<sup>34</sup> Zu den Konsultationen mit den kursächsischen und -bayerischen Vertretern vgl. HStAS, A 66, Bü. 38, passim.

<sup>35</sup> Vgl. entsprechende Äußerungen Eberhards und Jägers ebd., Bü. 37 und Bü. 38, passim.

Seit dem Ende des Reichstags waren in Wien zunächst Johann von Leuchselring und danach Johann Michael Seiz<sup>36</sup> als Vertreter der Inhaber tätig.<sup>37</sup> Beiden kam es vor allem darauf an, beim Reichshofrat die Durchführung der Exekution gegen den Herzog durchzusetzen. Schon am 12. Dezember 1641 hatte der Hirsauer Abt Wunibald Zürcher<sup>38</sup> neuerliche Übergriffe des Herzogs beklagt und die Durchsetzung des Paritorialmandats vom 11. September verlangt.<sup>39</sup> Dem schlossen sich im Januar 1642 Seiz stellvertretend für alle württembergischen Prälaten<sup>40</sup> und Georg Schönhainz zusätzlich für sein Kloster Adelberg an. Letzterer bat *umb fernere ertheilung der lieben iustitiae und würckliche execution*, um dann in der für ihn charakteristischen Weise einen weiten Bogen zu spannen und hinzuzusetzen, daran sei *E. Kay. May. allerhöchste reputation zue forderist et salus rei publicae mercklich gelegen*.<sup>41</sup>

Für den Reichshofrat ergab sich trotz der Appelle zur Dringlichkeit und der dem Herzog gesetzten Fristen zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Stattdessen blieben die in der Klosterfrage von den Vertretern der Prälaten eingereichten Eingaben bis in den Mai liegen.<sup>42</sup> Dies war weniger den württembergischen Gegenaktionen am Reichshofrat geschuldet, als vielmehr der offenbar sehr fragwürdigen Vorgehensweise Johann von Leuchselrings zuzuschreiben. Schon Anfang Januar konnte nämlich Johann Friedrich Jäger – nicht frei von Häme – nach Stuttgart berichten, eine gegen den Herzog gerichtete Eingabe des Klosters Maulbronn sei vom Reichshofrat zurückgegeben worden, weil *Dr Leuxelring der Schrifftdichter sich nicht genugsamb legitimiren könd, zumahlen [er] hart undt unformblich in der selben geredt undt verfahren sein solle*.<sup>43</sup> Dies blieb kein Einzelfall, Leuchselring war ja schon auf dem Reichstag durch Hitzigkeiten und Aktivismus aufgefallen<sup>44</sup>

<sup>36</sup> Der promovierte Jurist war als Rat Erzherzog Leopold Wilhelms tätig und spätestens seit Januar 1642 auch für die württembergischen Prälaten engagiert, vgl. ebd., A 83, Bü. 5b, Nr. 50: Gewaltbrief der Prälaten für Dr. Johann Michael Seiz, 26. 3. 1642, präs. 13. 4.

<sup>37</sup> Über ihre konkreten Bemühungen haben sich außer den herzoglich württembergischen Beständen im Fall Leuchselrings leider keine und mit Blick auf Seiz nur sehr wenige Quellen auffinden lassen.

<sup>38</sup> 1605–18. 10. 1664, 1621 Profess in Weingarten, seit Mai 1637 Abt in Hirsau (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 528). Sein Vorgänger Andreas Geist war zuvor verstorben (vgl. HHStA, RHR, Decisa, K. 1269, unfol.: Zürcher an die österreichische Regierung, Hirsau 12. 6. 1637, präs. fehlt).

<sup>39</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 43/1: Abt Wunibald von Hirsau an den Kaiser, Hirsau 12. 12. 1641, Kopie.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., Nr. 48: Johann Michael Seiz an Ferdinand III., [o. D., Januar 1642], Kopie.

<sup>41</sup> Ebd., Nr. 46: Schönhainz an Ferdinand III., Adelberg 23. 1. 1642, Kopie.

<sup>42</sup> Einzige Ausnahme war die Beratung einer Beschwerde Maulbronn am 7. März, die der unter anderem für das Domstift Speyer tätige Agent Franz von Immendorf bereits unter dem 21. Dezember 1641 eingereicht hatte, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 63.

<sup>43</sup> HStAS, A 66, Bü. 38, Fsz. 1, Nr. 38: Jäger an Eberhard, Wien 29. 12. 1641/[8. 1. 1642], präs. 8./[18.]. 1. 1642.

<sup>44</sup> Schon damals musste er sich Vorwürfen mangelnder Legitimation stellen, vgl. Kap. IV. 6. 2. Johann Heinrich von Pflaumern hatte sich bereits 1636 kritisch über Leuchselring geäußert und Meldungen von dessen Abberufung aus Wien mit den Worten kommentiert, dieser werde *alsdan unß nicht ferner vor dem liecht stehen* (SEMLER: Tagebücher, S. 263).

und daher am kaiserlichen Hof zunehmend schlecht gelitten. Bereits wenige Wochen später konnte Jäger erneut günstige Neuigkeiten in Erfahrung bringen, nach denen sich Leuchselring – und damit letzten Endes auch seine Auftraggeber – weitere Unannehmlichkeiten eingehandelt hatte. So habe der Agent inzwischen Hausverbot beim Reichshofratspräsidenten Johann von der Reck.<sup>45</sup> Zudem solle ihm auch die Annahme eines weiteren Memorials verweigert und *der compass zimlicher masen verrückt worden sein*.<sup>46</sup> Zu dieser sicher nicht neutralen Darstellung passt immerhin, dass der Reichshofrat am 10. März unter Bezugnahme auf die Reichshofratsordnung beschloss, den Streitparteien innerhalb zweier Monate die Bestellung ausreichend legitimer Prozessvertreter zu befehlen – was von württembergischer Seite längst geschehen war<sup>47</sup> – und bis dahin keine weiteren Beratungen zur Klosterfrage anzustellen.<sup>48</sup>

Die Anführer der württembergischen Prälatenunion reagierten umgehend und übersandten stellvertretend für alle restituierten Klöster im Herzogtum das vom Reichshofrat verlangte Kreditiv nach Wien. Ausgestellt war dieses allerdings allein auf Johann Michael Seiz.<sup>49</sup> Die offiziellen Dienste Leuchselrings wollten die Klosterinhaber vor dem Hintergrund seiner Eskapaden also zumindest in Wien nicht mehr in Anspruch nehmen,<sup>50</sup> obwohl er weiterhin als Syndikus der württembergischen Äbteunion tätig blieb.<sup>51</sup>

Johann von Leuchselrings Zurücktreten in die zweite Reihe hatte mehr mit einigen unvorteilhaften Charakterzügen als mit seinen Fähigkeiten und seiner juristischen Kompetenz zu tun. So durchschaute der Agent der restituierten Klöster rasch das Ziel der Bemühungen Jägers bei den Vertretern der Kurfürsten. Auch

<sup>45</sup> Dies war umso schwerwiegender, da von der Reck im Reichshofrat zusammen mit dem Grafen Georg Ulrich von Wolkenstein der Hauptbefürworter der Position der württembergischen Klosterinhaber war und die Statusfrage zugunsten ihrer Reichsunmittelbarkeit für entschieden hielt. In den Gesprächen Jägers mit dem Reichshofratspräsidenten wird dies mehrfach deutlich, vgl. HStAS, A 66, Bü. 38, Fsz. 1, Nr. 57: Jäger an Eberhard, Wien 2./[12.]2. 1642, präs. 12./[22.]2. und ebd., passim.

<sup>46</sup> Ebd., Nr. 57: Jäger an Eberhard, Wien 2./[12.]2. 1642, präs. 12./[22.]2. Dasselbe widerfuhr Leuchselring auch Ende Februar, vgl. ebd., Nr. 67: Jäger an Eberhard, Wien 16./[26.]2. 1642, präs. 26. 2./[8. 3.].

<sup>47</sup> Vgl. HHStA, RHR, Antiqua, K. 1147, unfol.: Gewaltbrief Eberhards für Johann Friedrich Jäger, Stuttgart 5./[15.]1. 1642, präs. 2. 2.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., RP, Bd. 125, fol. 64 v.

<sup>49</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 50: Gewaltbrief der Prälaten für Johann Michael Seiz, 26. 3. 1642, präs. 13. 4.

<sup>50</sup> Auch Pistorius meldete die Ablösung Leuchselrings, vgl. ebd., A 66, Bü. 38, Fsz. 2, Nr. 101: Pistorius an Eberhard, Wien 6./16. 4. 1642, präs. 16./[26.]4.

<sup>51</sup> Über seine Tätigkeit für die Klosterinhaber ist in den Akten kaum die Rede. Leuchselring kündigte seine Anstellung im Januar 1645 wegen ausstehender Zahlungen, vgl. ebd., A 489, Bü. 14b, Fsz. 4, unfol.: Schönhainz an Brenneisen, Göppingen 28. 1. 1645, präs. 31. 1.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 641. Dennoch bezeichnet ihn Schönhainz im Briefwechsel mit Joachim Müller auch 1646 noch als *advocatus* (HStAS, A 474, Bü. 28, passim).



ohne Kenntnis des genauen Inhalts versuchte er, diesen entgegenzuwirken.<sup>52</sup> Zu diesem Zweck reichte er den Gesandten ebenfalls ein Memorial ein, in dem er alle Gesuche des württembergischen Rats abzulehnen bat und darauf hinwies, der Reichstag habe ja nicht nur eine Amnestie beschlossen, sondern auch, *daß der Iustiz ihr gestrackher lauff zulassen, undt waß in dem hochl[öblichen] Kay[serlichen] Reichshoffrhat erkennt, schleunig zur Execution zu befördern* sei. Außerdem sei in Regensburg festgelegt worden, dass der nach wie vor nicht absehbare Wechsel der restlichen Reichsstände auf die Seite des Kaisers Voraussetzung für das Inkrafttreten der Amnestie wäre. Von dieser Regelung könne mit Blick auf Württemberg keine Ausnahme gemacht werden, andernfalls würde *aut invita aut ignorante [...]* in die Reichsverfassung einen Riß gemacht.<sup>53</sup>

Von den württembergischen Agenten wurden die Bemühungen Leuchselrings bei den Vertretern der Kurfürsten sehr ernst genommen. Zusammen mit Bidembach bemühte sich Jäger, diese nach Kräften zu hintertreiben.<sup>54</sup> Mit einem Erfolg rechneten beide zunächst nicht, da vor allem bei Mainz und Köln weiter Rückhalt für die Sache der restituierten Prälaten vermutet wurde.<sup>55</sup>

## 2. Das Tauziehen um Bestellung und Mandat einer Reichshofratskommission

Das Gutachten der kurfürstlichen Gesandten vom 26. Januar 1642 veränderte die Verhandlungssituation in Wien deutlich. Neben dem kaiserlichen Reichshofrat wollten sich nun auch die Vertreter des Kurkollegs der Angelegenheit annehmen. Dabei wurden im Streit zwischen dem Herzog und den württembergischen Klosterinhabern andere Lösungen vorgeschlagen als die bisher vom Reichshofrat verfolgten Ansätze. In diesem Gutachten stand nämlich zu lesen, dass sich die Gesandten zwar nicht ungebührlich in die württembergische Klosterfrage einmischen wollten. Gleichwohl mahnten sie an, die Regensburger Amnestie nicht außer Acht

<sup>52</sup> Vielmehr bat er darum, umgehend über den genauen Inhalt der württembergischen Eingabe informiert zu werden, vgl. ebd., A 66, Bü. 36, Nr. 15: Leuchselring an die Gesandten der Kurfürsten, [o. D.], Kopie; ein weiteres Exemplar in BayHStA, Kschw, 1860, unfol.: Anbringen Leuchselrings bei den Vertretern der Kurfürsten, [o. D.].

<sup>53</sup> HStAS, A 66, Bü. 36, Nr. 15: Leuchselring an die Gesandten der Kurfürsten, [o. D.], Kopie.

<sup>54</sup> Dies geschah unter anderem durch den Versuch, auch bei den Vertretern der Kurfürsten die Legitimation Leuchselrings in Zweifel zu ziehen, vgl. ebd., Bü. 38, Fsz. 1, Jäger an die Gesandten der Kurfürsten, Wien 1./11.1.1642, Kopie, Beilage zu Nr. 41: Jäger an Eberhard, Wien 5./15.1.1642, präs. 15./[25.]1.; ebd., Nr. 46: Jäger an Eberhard, Wien 14./[24.]1.1642, präs. 20./[30.]1.

<sup>55</sup> Vgl. ebd., Nr. 45: Jäger an Eberhard, Wien 12./[22.]1.1642, präs. 20./[30.]1.

<sup>56</sup> Ebd., A 83, Bü. 5b, Nr. 43/2: kurfürstliche Gesandte in Wien an den Kaiser, 26.1.1642, präs. 8.2.; weiteres Exemplar in BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Interzessionsschrift der Kurfürsten an den Kaiser, Wien 26.1.1642, Kopie.

zu lassen. Es folgte die Bitte an Ferdinand III., *gewisse Kayserliche unparteyische Commissarios* zur Erarbeitung eines *provisional müttells* zu bestellen und bis zu einer Entscheidung nicht nur alle Urteile und Mandate in der Klosterfrage *in suspenso* [zu] halten, sondern auch die dem hertzog angetroheten *executio- undt poenal allergnädigst einstellen zulassen*.<sup>56</sup> Die Reaktion des Kaisers auf die im Namen der Kurfürsten erfolgte Eingabe war zunächst völlig offen. In den folgenden Wochen und Monaten tat sich nur wenig, während die beiden Parteien sowie die Gesandten der Kurfürsten und der Reichshofrat mit ihren Positionen an Ferdinand III. herantraten und dessen Entscheidung weiter zu beeinflussen suchten.

Eberhard III. war mit den ersten Verhandlungserfolgen Johann Friedrich Jägers zufrieden.<sup>57</sup> Indem der Herzog Zeit gewonnen hatte – vor allem wenn sich der Kaiser tatsächlich zur Bestellung einer Kommission bereitfinden würde –, war ein wesentliches Ziel erreicht. Als kleiner Wermutstropfen blieb jedoch, dass sich unter den Vertretern des Kurkollegs keine völlige Einigkeit herstellen lassen, da sich der Kurkölnener Gesandte Buschmann dem Vorschlag verweigerte, eine Kommission zu bestellen.<sup>58</sup> Für die württembergischen Vertreter kam es nun darauf an, die möglichst rasche Berufung der Kommission zu erreichen sowie Einfluss auf deren Mandat zu nehmen. Dies geschah in den folgenden Wochen durch mehrere Eingaben<sup>59</sup> sowie intensive Konsultationen Jägers – vor allem mit Richel und Metzsch, aber auch mit verschiedenen Reichshofräten.<sup>60</sup> Als Kommissare schwebten Herzog Eberhard schon im Februar Vertreter der Kurfürsten von Bayern und Sachsen vor, möglichst die beiden Räte Richel und Metzsch.<sup>61</sup> Als Alternative wurden einer der fränkischen Markgrafen sowie der Fürstbischof von Würzburg ins Gespräch gebracht.<sup>62</sup>

Die in den folgenden Monaten zu beobachtende Untätigkeit des Wiener Hofes in der Klosterfrage und das lange kaiserliche Zögern, eine Erklärung zum Gutachten der Vertreter der Kurfürsten abzugeben, wurde in Stuttgart wie auch von Jäger in Wien mit wachsender Sorge verfolgt. So wurde befürchtet, der Kaiser könne seine Antwort bis zur Abreise der Gesandten der Kurfürsten verzögern, um das Kommissionsprojekt dadurch umso leichter im Sande verlaufen zu lassen. Für Eberhard III. und seine Räte war dies ein höchst unerfreuliches Szenario, da das Herzogtum am

<sup>57</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 38, Fsz. 1, Nr. 48: Eberhard an Jäger, Stuttgart 26.1.[/6.2.]1642, Konzept (AV).

<sup>58</sup> Vgl. ebd., Nr. 50: Jäger an Eberhard, Wien 19.[/29.]1.1642, präs. 29.1.[/8.2.].

<sup>59</sup> Vgl. die Stücke ebd., Bü. 36, passim; zwei weitere (je eines von Bidembach und Jäger) ebd., Bü. 39, Beilage zu Nr. 123: Jäger an Eberhard, Wien 18.[/28.]5.1642, präs. 28.5.[/7.6.]. Einige Stücke auch als Kopie in BayHStA, Kschw, 1860, passim.

<sup>60</sup> Vor allem Richels Einsatz für die württembergischen Interessen fand die wiederholte Würdigung Jägers, vgl. dazu die Berichte des Geheimen Rats in HStAS, A 66, Bü. 38, passim.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., Fsz. 1, Nr. 54: Eberhard an Jäger, Stuttgart 9.[/19.]2.1642, Konzept (AV).

<sup>62</sup> Vgl. ebd., Nr. 74: Eberhard an Jäger, Stuttgart 9.[/19.]3.1642, Konzept (AV).

Reichshofrat weiter auf externen Rückhalt angewiesen war.<sup>63</sup> Nach dem Ende der Pfalzverhandlungen und der Abreise der kurfürstlichen Räte würde eine Behauptung gegen die restituierten Prälaten wieder schwerer fallen. Eine solche Konstellation sollte daher möglichst vermieden werden. Jäger und Bidembach wurden darum immer wieder bei den Gesandten der Kurfürsten vorstellig und drängten auf weitere Eingaben an den Kaiser. Dabei stießen die württembergischen Vertreter allerdings an Grenzen, da sich ein Teil des Kurkollegs ihren Wünschen gegenüber zunehmend unzugänglich zeigte.<sup>64</sup> Immerhin konnte die Zwischenzeit bis zur kaiserlichen Entscheidung genutzt werden, um am Reichshofrat die Beschwerden Eberhards gegen Erzherzogin Claudia von Tirol vorzubringen. Die Misshelligkeiten hatten sich seit dem Ende des Reichstags nicht vermindert, sondern waren inzwischen unter anderem durch die Gefangennahme einiger württembergischer Dienstleute sogar noch verschärft worden.<sup>65</sup>

Völlig gegenläufig waren die Ziele der württembergischen Klosterinhaber und ihrer Vertreter. Sie konnten kein besonderes Interesse an der Bestellung einer Kommission haben, selbst wenn diese im Namen des Reichshofrats tätig werden würde. Schließlich war von der diskutierten Zuziehung unparteiischer Kommissare nicht mehr zu erhoffen als bislang vom Reichshofrat, zumal zu einer solchen Aufgabe aller Voraussicht nach benachbarte, darunter auch protestantische, Reichsstände herangezogen würden. Von deren Lösungsvorschlägen war für die restituierten Prälaten von vornherein nichts Gutes zu erwarten. Für Johann Michael Seiz kam es also darauf an, die Kommission so gut wie möglich zu hintertreiben<sup>66</sup> oder zumindest ihr Mandat möglichst zu begrenzen. Darüber hinaus hatte er die Zuständigkeit und die bisherige Linie des Reichshofrats zu verteidigen, die erlangten Mandate in Geltung zu halten und weiter auf deren strenge Durchführung hinzuwirken.<sup>67</sup>

Im Ansatz war dies schon in einer von Johann von Leuchselring verfassten Eingabe angelegt, worin dieser zunächst erklärte, die *in rechtmessig erlangter possession*

<sup>63</sup> So erklärte der Herzog in einem Schreiben an Jäger seine Befürchtung, er würde *in diser Clöstersachen wider die clahre intention solcher Amnisti mitt beschwehrlichen hoffprocessen und übereylenden Executionen* belastet, wenn dem nicht durch Unterstützung der kurfürstlichen Gesandten durch ein *remedium provisionale* abgeholfen werden könne (ebd., Fsz. 2, Nr. 79: Eberhard an Jäger, Stuttgart 15./25.3.1642, Konzept (AV)).

<sup>64</sup> Die Gesandtschaftskorrespondenz geht ab dem Frühjahr 1642 immer wieder darauf ein, dass vor allem die Vertreter der beiden geistlichen Kurfürsten keine weiteren Aktivitäten mehr entfalten wollten, vgl. ebd., Bü. 38 und Bü. 39, passim.

<sup>65</sup> Vgl. dazu die zwischen Wien und Stuttgart gewechselte Korrespondenz ebd., Bü. 38, passim. Der Reichshofrat stellte sich diesmal auf die Seite Württembergs und forderte die Tiroler Regierung in Innsbruck zur Zurückhaltung auf, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 44 r.

<sup>66</sup> Ein Memorial vom 17. Mai lehnte die Bestellung einer Kommission als unnötig ab, da über die Frage der Reichsunmittelbarkeit der Klosterinhaber bereits entschieden worden sei (vgl. HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Erklärung der Klosterinhaber zum württembergischen Kommissionsantrag, 17. 5. 1642).

<sup>67</sup> Über die konkreten von Seiz unternommenen Schritte lassen sich mangels aussagekräftiger Quellen keine detaillierteren Angaben machen.

[...] *undt immedietät conservirte Praelaten* wollten *keineß wegs bekennen, daß sie und ihre Gottshäuser under den buchstaben oder verstandt deß conclusi amnistiae mögen gezogen werden*. Der von Jäger bei den Vertretern der Kurfürsten vorgebrachten Bitte um ein *provisional remedium* wurde mit dem Argument begegnet, dass sich der Herzog *via iuris et iustitiae fortzukommen nicht getrauen* würde, habe er doch gegen die für die Klosterfrage maßgeblichen Bestimmungen der Verträge von Kaaden und Passau verstoßen. Als Schlussfolgerung ergab sich das Ersuchen Leuchselrings, die württembergischen Anträge abzulehnen und stattdessen die Exekution der erlassenen Mandate zu veranlassen.<sup>68</sup>

Ergänzend zu weiteren Eingaben<sup>69</sup> an den Kaiser strengte Seiz Ende Mai einen Prozess *ex L[ege] diffamari* gegen Herzog Eberhard an und verwies dabei auf zahlreiche gegen die württembergischen Prälaten gerichtete Schriften.<sup>70</sup> In besonderem Maße ging es Seiz dabei um den „Grundtlichen Beweis“, in dem der Herzog die Prälaten *diffamieren und außzuschreyen* [unternehme,] *d[a]ß sie die Praelaten vor 100, 150 und 200 Jahren zu Landt und Herzogthumb Württemberg gehörig gewesen*.<sup>71</sup> Einmal mehr zeigte sich eine Mehrheit der Reichshofräte den Anträgen der Klosterinhaber gegenüber empfänglich, so dass einer Zitation des Herzogs zugestimmt wurde.<sup>72</sup>

Weitaus weniger wichtig war die Behandlung der württembergischen Klosterfrage für die in Wien tätigen Vertreter des Kurkollegs. Das württembergische Ansuchen um Intervention beim Kaiser war kein zentraler Gegenstand ihrer Wiener Verhandlungen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit waren die Gesandten in dieser Angelegenheit bestenfalls vage instruiert worden. Zumindest für die drei weltlichen Kurfürsten war die Amnestiefrage dennoch ein Anliegen geblieben. Eine Ablehnung ihrer gemeinsamen Empfehlung durch den Kaiser hätte also zumindest für atmosphärische Störungen der Beziehungen Wiens zu Kursachsen und Brandenburg – sowie in geringerem Maße zu Bayern – sorgen können. Schließlich hätte das Reichsoberhaupt durch eine Verweigerungshaltung einmal mehr Distanz zur Amnestiepolitik dieses Teils des Kurkollegiums demonstriert.

<sup>68</sup> HStAS, A 83, Bü. 5 a, Nr.38: Memorial an den Kaiser, [o. D.], Kopie. Das Stück wurde fälschlicherweise bei Akten aus dem Kontext des Reichstags abgelegt. Womöglich am 26. Januar 1642 erfolgte die Einreichung beim Reichshofrat, der am 22. Mai auf ein bis dahin unerwähnt gebliebenes Memorial selbigen Datums Bezug nimmt, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 127 v.

<sup>69</sup> Darin erklärten die Klosterinhaber ihre Bereitschaft, beim württembergischen Revers des Jahres 1638 zu bleiben und warnten gleichzeitig vor Überlegungen des Herzogs, wie schon 1534 und 1632 in landfriedensbrüchiger Weise gegen sie vorzugehen (vgl. HStAS, B 362, Bd. 147, unfol.: Memorial der württembergischen Prälaten an den Kaiser, präs. 10. 4. 1642, Kopie). Die Reichshofratsprotokolle erwähnen das Stück nicht, dafür wird auf andere Beschwerdeschriften der Klosterinhaber verwiesen, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, passim.

<sup>70</sup> Ebd., fol. 131 v.

<sup>71</sup> Ebd., fol. 184 v.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., fol. 185 r.

Den Gesandten der Kurfürsten war aber auch aus einem anderen Grund zumindest an einem Teilerfolg ihres Vorschlags gelegen. Die Pfalzverhandlungen als eigentlicher Zweck ihres Aufenthalts in Wien kamen praktisch nicht von der Stelle und drohten ergebnislos zu enden. Ein fruchtloser Abbruch war nun freilich der Reputation der Räte und ihrer Landesherren abträglich, so dass ein kleiner Erfolg in der württembergischen Klosterfrage gesichtswahrend wirken und die schlechte Bilanz der Wiener Beratungen etwas aufbessern konnte.

Die Gesandten beließen es nicht bei ihrer Empfehlung vom 26. Januar, sondern wurden auch danach bei Ferdinand III. vorstellig. Am 17. Mai sowie am 4. August 1642 drängten sie zu einer Entscheidung im Sinne ihrer Empfehlung.<sup>73</sup> Allerdings gerieten die kurfürstlichen Räte zunehmend in Streit darüber, wie weit den württembergischen Wünschen entsprochen werden sollte. Zu einem handfesten Konflikt mit dem Reichshofrat über das Mandat der Kommission wollte es keiner der Gesandten kommen lassen,<sup>74</sup> vor allem Kurmainz und Kurköln widersetzten sich am Ende weiteren Schritten.<sup>75</sup>

Wenig Anreiz boten die Gutachten der Vertreter der Kurfürsten und vor allem der Vorschlag zur Bestellung einer Kommission schließlich den kaiserlichen Reichshofräten. Diese hatten sich erst am 7. März mit der Interzession vom Januar befasst und eine Entscheidung hierzu gleich wieder vertagt.<sup>76</sup> Auch in den folgenden Wochen wurde die Angelegenheit nur zögerlich und auf weitere Anträge der Parteien behandelt, ein Beschluss ließ weiter auf sich warten.<sup>77</sup> Erst am 30. Mai erging das Gutachten an den Kaiser, in dem die Reichshofräte ihrem Befremden Ausdruck gaben, *daß der Herzog erst aniezo sich auff die außträg beruffen, und die Kays. Iurisd[icti]on zu decliniren, auch angeregte ergangene resolutiones zu disputieren understehen wolle*. Der Reichshofrat hielt die Klosterfrage nämlich bereits für soweit geklärt, dass mehrfach durch Ferdinand III. und seinen Vater *in puncto der Reichsimmedietet in favorem der Clöster* entschieden worden sei.<sup>78</sup> Entsprechend deutlich wandten sich die Reichshofräte daher gegen einen provisorischen Ver-

<sup>73</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5 b, Nr. 52: kurfürstliche Räte an den Kaiser, Wien 17. 5. 1642, präs. 18. 5., Kopie; ebd., o. Nr.: kurfürstliche Räte an den Kaiser, Wien 4. 8. 1642, Kopie. Daneben BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Interposition und Gutachten der Kurfürsten an den Kaiser, Wien 1. 5. 1642 [sic!], Kopie.

<sup>74</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 38, Fsz. 2, Nr. 102: Jäger an Eberhard, Wien 6./16.]4. 1642, präs. 16./26.]4. Eberhard III. beklagte sich deswegen bereits über das zweite Gutachten der kurfürstlichen Räte, das *bey weitem nicht mehr von solchem nachtruckh und fundamentis wie daß erste abgefaßt* sei (ebd., Nr. 119: Eberhard an Jäger, Stuttgart 17./27.]5. 1642, Konzept (AV)).

<sup>75</sup> Vgl. ebd., Bü. 39, Fsz. 1, Nr. 156: Jäger an Eberhard, Wien 20./30.]7. 1642, präs. 30. 7./9. 8.]. Schon Mitte Mai hatte Jäger berichtet, die Klosterinhaber hätten bei den beiden geistlichen Kurfürsten neue Anweisungen an ihre Gesandten erlangt, vgl. ebd., Bü. 38, Nr. 118: Jäger an Eberhard, Wien 4./14.]5. 1642, präs. 14./24.]5.

<sup>76</sup> Vgl. HStAS, RHR, RP, Bd. 125, fol. 63 v.

<sup>77</sup> Vgl. die Reichshofratssitzungen am 4. April und 22. Mai ebd., fol. 90 v f., 127 v–128 v.

<sup>78</sup> Ebd., fol. 132 r.

gleich,<sup>79</sup> hätte ein solcher doch einer Einmischung der kurfürstlichen Gesandten in die Rechtsprechung der kaiserlichen Räte Tür und Tor geöffnet.

Eine externe Überprüfung seiner bisherigen Entscheidungen in der Frage des Status der württembergischen Klöster kam für den Reichshofrat demnach ebenso wenig in Betracht wie ein Verzicht auf seine exklusive Zuständigkeit in dieser Frage. Die Überlegungen zur Bestellung einer Kommission boten dem Reichshofrat aber immerhin Gelegenheit, die leidigen Bagatellsachen wie etwa den Streit um Pfarrerbesoldungen, Gefälle, Forst- und Jagdrechte loszuwerden, die von Eberhard III. und den restituierten Prälaten durch Beschwerden und Gegenbeschwerden in großer Zahl am Kaiserhof anhängig gemacht wurden. Selbst aus der Sicht der kaiserlichen Räte bestand hier Klärungsbedarf, so dass Ferdinand III. geraten wurde, die Vertreter der Kurfürsten um ein Gutachten zu ersuchen, welchen dieser Aspekte sich die von ihnen gewünschte Kommission denn annehmen könnte.<sup>80</sup>

Im Sommer 1642 scheinen die Bemühungen der Streitparteien – und nun auch die jüngste Entwicklung der Reichspolitik – bei den Mitgliedern des Reichshofrats Eindruck hinterlassen zu haben. Am 21. Juli wurde erstmals deutlich erkennbar, dass die kaiserlichen Räte in der Frage der württembergischen Klöster unterschiedliche Positionen einnahmen.<sup>81</sup> So war der Beschluss zur Zitation des Herzogs in dem von Seiz angestregten Verleumdungsprozess ausdrücklich „nur“ durch die Mehrheit der Räte gefasst und die Klosterfrage zudem erstmals in einen für die Ansprüche der württembergischen Prälaten ungünstigen Zusammenhang zur Regensburger Amnestie gestellt worden.<sup>82</sup>

Als sich Kaiser Ferdinand III. schließlich zu der Empfehlung der kurfürstlichen Gesandten in der württembergischen Klosterfrage äußerte, waren beinahe auf den Tag genau fünf Monate seit Einreichung des ersten Gutachtens vergangen. Die kaiserliche Resolution vom 24. Juni 1642 blieb in den zentralen Passagen bis in den Wortlaut auf der schon am 30. Mai vom Reichshofrat vorgeschlagenen Linie. So erklärte der Kaiser die Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klosterinhaber unter anderem mit Verweis auf die „Regensburger Resolution“ für unzweifelhaft. Ferner gab er seiner Verwunderung über die Bemühungen des Herzogs Ausdruck, die *Kayß. Iurisdiction zu decliniren, undt berürter seiner erlangten restitution hal-*

<sup>79</sup> In einem kaiserlichen Dekret an die Vertreter der Kurfürsten sollte unter Verweis auf die bereits ergangenen Resolutionen und Mandate erklärt werden, dass das vorgeschlagene *provisorium remedium sich nit anstellen lasse [...], weiln Ihr Kays. Mtt. von mehrbemelten dero Kays. resolutionen undt rebus iudicatis nit abweichen könten* (ebd., fol. 132 v).

<sup>80</sup> Vgl. ebd., fol. 132 v f.

<sup>81</sup> Die Entwicklung war nicht ganz neu, Jäger hatte bereits seit seiner Ankunft auf eine sich abzeichnende Lagerbildung im Reichshofrat hingewiesen, vgl. seine Berichte in HStAStA, A 66, Bü. 38, passim.

<sup>82</sup> So wurde erklärt, da *die Amnistia vor der handt und danselbige iren effect erlangen würdte, die Praelaten auch in petitorio die 40 Iahr uber so in Pragerischem Frieden verwilligt, in ruhe stehen müessen, zudem würden durch erkennung der citation die process nur multiplicirt werden* (HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 185 r).

*ben ergangene und acceptirte Kayß. Resolutiones wider den claren buchstaben in ungleichen verstandt zuziehen.*<sup>83</sup> Einer den Vorstellungen des Herzogs vorschwebenden Kommission erteilte Ferdinand deshalb eine Absage und begründete dies unter anderem damit, dass sich die württembergischen Klosterinhaber einer solchen zu unterwerfen verweigerten. Allerdings fand sich der Kaiser bereit, mit Hilfe einer Kommission die anhängigen Gefäll- und Forsthändel zu regeln, so dass er ein weiteres Gutachten des Kurkollegs erbat, wie den *Kayß. Resolutionen und rebus iudicatis unbeschadet einige Commission zu gütlicher handlung anzustellen sein möchte?*<sup>84</sup>

Damit waren zunächst wieder die Gesandten der Kurfürsten am Zug. Ihr neuerliches Gutachten vom 4. August kam wiederum erst Mitte September zur Beratung, wobei die Reichshofräte darin die Absicht erkannten, die kurfürstlichen Räte wollten den *punctus immedietatis auch darzu gezogen* wissen.<sup>85</sup> Am Standpunkt des Reichshofrats änderte dies nichts. Er blieb bei seiner bisherigen Empfehlung, die am 18. Oktober schließlich auch die Billigung des kaiserlichen Geheimen Rats fand.<sup>86</sup> Aus der Sicht des Kaiserhofs war die Angelegenheit damit geregelt, so dass Ferdinand III. am 23. Dezember 1642 ein Kommissionsmandat an Kurfürst Maximilian von Bayern und Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach ausfertigte. Einmal mehr wurde die Statusfrage der Klöster als entschieden bezeichnet und ausdrücklich erklärt, die Frage der Reichsunmittelbarkeit dürfe mit den *albereit von Unnß decidirte[n] puncta zu dem provisorio remedio nit gezogen werden*. Die Entscheidungskompetenz der beiden Kommissare blieb auf die Klärung der strittigen Pfarrerbesoldungen, Forst- und Wildbann, Gefällstreitigkeiten und ähnliches beschränkt.<sup>87</sup>

In Stuttgart war die Entwicklung der letzten Monate mit wachsendem Unmut verfolgt worden, zeichnete sich doch einmal mehr ein Erfolg der restituierten Prä-

<sup>83</sup> HStAS, A 66, Bü. 39, Fsz. 1, kaiserliches Dekret an die Kurfürsten wegen der Kommission in der württembergischen Klostersache, Wien 24. 6. 1642, Kopie, Beilage zu Nr. 152: Jäger an Eberhard, Wien 13./[23.]7.1642, präs. 23. 7./[2. 8.]. Das Schriftstück wurde Jäger unter der Hand durch den kursächsischen Gesandten Metzsch übergeben, so dass er es schon einen Tag vor der offiziellen Ausfertigung nach Stuttgart senden konnte (vgl. ebd.). Weitere Kopien ebd., Bü. 36, Nr. 39f: kaiserliches Dekret an die Vertreter der Kurfürsten, Wien 24. 6. 1642, Kopie; GLAK, 98, 2544, unfol.: Bescheid Ferdinands III. an die Kurfürsten, Wien 24. 6. 1642, Kopie.

<sup>84</sup> HStAS, A 66, Bü. 39, Fsz. 1, o. Nr.: kaiserliches Dekret an die Kurfürsten, Wien 24. 6. 1642, Kopie.

<sup>85</sup> HHStA, RHR, RP, Bd. 126, fol. 222 r.

<sup>86</sup> Vgl. ebd.; HStAS, A 83, Bü. 5 b, Nr. 57: Reichshofrats-Gutachten, 18. 9. 1642, Kopie.

<sup>87</sup> BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Ferdinand III. an Maximilian, Wien 23. 12. 1642, präs. fehlt; daneben in HStAS, A 83, Bü. 5 b, Nr. 63: Ferdinand III. an Maximilian, Wien, 23. 12. 1642, Kopie. Deutlich wurde der bewusst eng umrissene Kommissionsauftrag auch aus der Aktenzusammenstellung, welche den Kommissaren als erste Verhandlungsgrundlage übersandt wurde, vgl. ebd., Nr. 65: Verzeichnis der an die Kommission im Original ausgehändigten Akten, 7. 1. 1643, Kopie.

laten ab. Bereits Anfang Juli hatte sich Eberhard III. bestürzt über den Gang der Dinge gezeigt und Johann Friedrich Jäger die Rückkehr befohlen. Wie sehr sich die Dinge aus Stuttgarter Sicht geändert hatten, wird aus der Anweisung Eberhards deutlich, Jäger und Pistorius sollten die Angelegenheiten nun ihrerseits verschleppen und auf Zeit spielen.<sup>88</sup> Tatsächlich hatten sich die im Herbst 1641 hochgesteckten Erwartungen an die Gesandtschaft des Geheimen Rats in Rauch aufgelöst, war doch weder mit Blick auf die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* noch bezogen auf die in der Klosterfrage erteilten Reichshofratsmandate auch nur das Geringste erreicht worden. Selbst die kaiserliche Mitteilung der Kommissions-einsetzung an den Herzog und die württembergischen Klosterinhaber enthielt eine neuerliche Spitze gegen Eberhard III., indem die Abstellung der Übergriffe gegen die katholischen Prälaten angemahnt wurde.<sup>89</sup>

Johann Friedrich Jäger reiste Anfang August aus Wien ab und begab sich zunächst nach München, wo er erfolgreich um die Unterstützung Maximilians von Bayern gegen die Aktivitäten der Innsbrucker Erzherzogin warb. Zudem versuchte er sicherzustellen, dass Bemühungen der württembergischen Klosterinhaber erfolglos bleiben würden, sich gegen den Herzog der Unterstützung bayerischer Reichstruppen zu bedienen.<sup>90</sup> Die Wiener Verhandlungen wurden nun von Jeremias Pistorius fortgeführt, der wie zuvor Jäger in enger Abstimmung mit Wilhelm Bidembach agierte und sich vor allem der Hintertreibung der Bemühungen der Klosterinhaber widmete.<sup>91</sup>

### 3. Die Klosterfrage im Schatten der Regensburger Amnestie – die Verhandlungen in Wien von 1643 bis 1645

Mit der Berufung einer kaiserlichen Kommission hatten die Wiener Verhandlungen zur württembergischen Klosterfrage zum Jahresende 1642 ihren zweiten Höhepunkt nach 1640 erreicht. Das Jahr 1643 führte im Streit zwischen dem württembergischen Herzog und den restituierten Prälaten demgegenüber zu einer deutli-

<sup>88</sup> Vgl. ebd., A 66, Bü. 39, Fsz. 1, Nr. 137: Eberhard an Jäger, Stuttgart 21. 6./[1. 7.]1642, Konzept (AV).

<sup>89</sup> Vgl. ebd., A 83, Bü. 5 b, Nr. 64: Ferdinand III. an Eberhard, 23. 12. 1642, Konzept (AV). Für das *in simili mutatis mutandis* an die Klosterinhaber zu sendende Stück sollte diese Passage ausgelassen werden. Zudem kam der Kaiser den Inhabern protokollarisch entgegen, indem das Schreiben *denen sambtlichen restituirten Praelaten und Administratorm der Gottshausen im herzogthumb Württemberg* [Streichung im Original, A. N.] *in Schwaben* zugestellt werden sollte, ebd.

<sup>90</sup> Vgl. BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Anbringen Jägers bei Kurbayern, München [August] 1642, präs. fehlt; ebd., unfol.: Bescheid Maximilians für Jäger, 13. 8. 1642, Konzept (AV).

<sup>91</sup> Bereits am 13. Juni hatte sich Pistorius hierzu beim Reichshofrat legitimiert, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 125, fol. 153 v.



chen Beruhigung. Hintergrund war freilich nicht die Beendigung der Auseinandersetzung oder die Bereitschaft der Akteure, sich untereinander gütlich zu einigen. Vielmehr war die Entwicklung der militärischen und politischen Lage dafür ausschlaggebend, dass weitere Vorstöße in Wien zunächst unterblieben. Der Vormarsch französischer Truppen ins Herzogtum Württemberg und in die Kerngebiete des Schwäbischen Kreises destabilisierte die Situation spürbar – sowohl für den Herzog als auch für die Klosterinhaber.<sup>92</sup> So sah sich der größere Teil der württembergischen Prälaten mit der Gegenwart feindlicher Truppen konfrontiert, die teilweise zur überstürzten Flucht der Konvente aus dem Operationsgebiet Anlass gab.<sup>93</sup> Aus Sicht der Klosterinhaber traten die Auseinandersetzungen mit dem Herzog 1643 also zunächst in den Hintergrund. Dennoch blieb stets die Sorge präsent, Eberhard III. könnte die Lage ausnutzen, um sich wieder in den Besitz der verwaisten Klöster zu bringen.<sup>94</sup> Am Jahresbeginn blieb allein der streitbare Abt von Kaisheim vor dem Reichshofrat aktiv, verwickelte die Grafen von Öttingen in fortwährenden Streit wegen des Klosters Christgarten und bemühte sich auch weiter um das Kloster Lichtenstern.<sup>95</sup>

Der Vormarsch der Franzosen stellte auch den württembergischen Herzog vor eine Reihe von Problemen<sup>96</sup> und erzwang in Stuttgart eine Änderung der Prioritäten. Die Erfolglosigkeit der zurückliegenden Bemühungen in Wien vor Augen, bot sich Württemberg zudem kein Anlass, am Kaiserhof erneut die Initiative zu ergreifen. Stattdessen richteten sich die Blicke des Herzogs und seiner Regierung nach Frankfurt, wo inzwischen der Reichsdeputationstag zusammengetreten war. Nach den Vorstellungen Stuttgarts sollten von dort Impulse in der Amnestiefrage ausgehen. Dementsprechend trat für den Herzog Wien als Ort weiterer Bemühungen deutlich in den Hintergrund.<sup>97</sup>

<sup>92</sup> Zur militärischen Entwicklung vgl. GUTHRIE: War, S. 197 ff.; HEYDENDORFF: Vorderösterreich, Teil 2, S. 180–186; MARTENS: Geschichte, S. 430–451; SÄTLER: Herzogen, Bd. 8, S. 40–48, 67–69; SCHNEIDER: Geschichte, S. 265–269.

<sup>93</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 597 f. Sogar Abt Karl Stengel, dessen Kloster Anhausen weit im Osten des Herzogtums gelegen war, berichtet ab 1643 mehrfach von Einfällen französisch-weimarerischer Soldaten, vgl. BSB, Clm 2296, passim.

<sup>94</sup> Vor dem Reichshofrat ließen die Inhaber daher am 4. Februar 1643 erklären, ihre Flucht sei keineswegs als Aufgabe der Klöster zu verstehen. Dem wurde die Bitte angeschlossen, württembergischen Wiedereinnahmungsversuchen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 128, fol. 27 v.

<sup>95</sup> Vgl. ebd., fol. 39 r und passim; ebd., Bd. 130, passim. Beide Streitfälle waren auch in den vorangegangenen Jahren immer wieder zur Sprache gekommen.

<sup>96</sup> 1643 wurde das Herzogtum Schauplatz der Kämpfe zwischen den bayerischen und den französischen Truppen. Eberhard III. geriet hierdurch in eine schwierige Lage, musste um seine Sicherheit besorgt sein und zudem zwischen beiden Seiten lavieren. Vgl. SÄTLER: Herzogen, Bd. 8, S. 43–47.

<sup>97</sup> Zum Frankfurter Deputationstag vgl. Kap. VI.

### 3.1 Das Schicksal der kaiserlichen Vermittlungskommission

In München war durch die Berichte Bartholomäus Richels wohl schon damit gerechnet worden, dass Kaiser Ferdinand III. den bayerischen Kurfürsten mit der nach Württemberg abzufertigenden Kommission beauftragen würde. An eine Ausführung des Kommissionsauftrags war zu Jahresbeginn 1643 allerdings nicht zu denken. Die eingetretene Verschlechterung der militärischen Lage ließ den Versuch der Aushandlung eines gütlichen Vergleichs zwischen dem Herzog und den württembergischen Klosterinhabern nicht zu. Selbst die Handlungsfähigkeit der geflohenen Prälaten vorausgesetzt, waren die der Kommission aufgetragenen Streitfälle durch die Präsenz der weimarischen Truppen und durch die von ihnen ausgehende Bedrohung unlösbar geworden. In dieser Situation waren sie zudem nur von nachgeordneter Relevanz.

Es kann vor diesem Hintergrund nicht überraschen, dass die Angelegenheit bis in den Herbst 1643 liegen blieb. Erst Mitte September trat Maximilian an Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach heran und bat um Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Kommission.<sup>98</sup> Besonderen Eifer ließ der Kurfürst nicht erkennen, schob er doch die Initiative dem fränkischen Hohenzollern zu. Dieser verhielt sich ähnlich zurückhaltend, indem er zwar seine Bereitschaft zur Übernahme des Kommissionsauftrags erkennen ließ, aber gleichzeitig auf seinen gegenwärtigen Mangel an hierzu geeigneten Räten verwies. Aus Bayreuth erging daher die Gegenbitte nach München, Maximilian möge doch einen geeigneten Verhandlungsort sowie einen Termin festlegen, zu dem die Vertreter des Herzogs und der restituierten Prälaten zu zitieren seien.<sup>99</sup>

Schon einen Tag zuvor hatte Christian an Eberhard III. geschrieben und diesen um nähere Informationen ersucht.<sup>100</sup> Die Antwort aus Stuttgart zeigt deutlich, dass der Herzog inzwischen das Interesse an der ursprünglich von ihm beantragten Kommission verloren hatte. Zwar ließ er dem Markgrafen für die Kommissionsübernahme Dank abstaten, ergänzte aber sogleich, mit Blick auf den erwarteten Zusammentritt des Friedenskongresses und den Stand der Frankfurter Amnestieverhandlungen scheinere es ihm gegenwärtig geraten, den Tätigkeitsbeginn der Kommission zu verschieben. Die erhoffte Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* würde das von der Kommission zwischen ihm und den restituierten Prälaten herzustellende Provisorium ohnehin erübrigen.<sup>101</sup>

<sup>98</sup> Vgl. BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Maximilian an Christian von Kulmbach, 10. 9. 1643, Konzept (AV). Einige weitere Schriftstücke zu der geplanten Kommission ebd., 1860, passim.

<sup>99</sup> Vgl. ebd., 1861, unfol.: Christian an Bayern, Bayreuth 22. 9. [2. 10.] 1643, präsen. fehlt.

<sup>100</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 1, Nr. 8: Christian an Eberhard, Bayreuth 21. 9. [1. 10.] 1643, präsen. 26. 10. [5. 11.].

<sup>101</sup> Vgl. ebd., Nr. 16: Eberhard an Christian, Stuttgart 27. 10. [6. 11.] 1643, Konzept (AV).

Das Scheitern der vom Kaiser eingesetzten Kommission zeichnete sich somit schon ab, noch bevor diese überhaupt ihre Arbeit aufgenommen hatte. Die erkennbare Lustlosigkeit der Kommissare und das offensichtliche Desinteresse Württembergs sind allerdings nicht allein aus den ungünstigen Rahmenbedingungen zu erklären, sondern sicherlich auch zu einem beträchtlichen Teil im äußerst eng begrenzten Mandat der kaiserlichen Kommission begründet. So stand der mögliche Ertrag der Kommission durch die vom Kaiser ausdrücklich verfügte Ausklammerung der Frage der Reichsunmittelbarkeit<sup>102</sup> selbst im Erfolgsfall in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand. Dies galt umso mehr, da auch und gerade Bayern und Kulmbach die württembergische Interpretation der Regensburger Amnestie teilten, nach der in der Klosterfrage der Prager Normaltagstermin, 12. November 1627, zu gelten hatte. Im Fall der Aufhebung des *effectus suspensivus* wären ihre Bemühungen überflüssig gewesen.

Auf die Haltung der württembergischen Klosterinhaber kam es also gar nicht mehr an, zumal diese ja schon 1642 deutlich gemacht hatten, dass ihren Interessen durch die Bestellung einer Kommission nicht gedient sei. Sie richteten ihre Beschwerden daher auch 1643 weiter an den Reichshofrat.<sup>103</sup> Die kaiserliche Kommission kam nie zustande. Da jedoch der Auftrag hierzu bestehen blieb, ist in den württembergischen Akten noch bis Juni 1644 von der Kommission die Rede.<sup>104</sup>

### 3.2 Die Regensburger Amnestie zwischen Reichsdeputation, Kaiser und Reichshofrat

Bis in den Herbst 1643 ergaben sich für den Reichshofrat in der Klosterfrage keine neuen Gesichtspunkte. Dies änderte sich Ende September, als aus Frankfurt der Beschluss der Reichsdeputation gemeldet wurde, dem Kaiser die umgehende Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* zu empfehlen. Mit dem Frankfurter Ständegutachten vom 27. August 1643 war erneut die noch immer unvollständig umgesetzte Amnestieregelung des Prager Friedens zur Diskussion gestellt worden. Für den Kaiser und seine Räte war dies umso schwerwiegender, als die Amnestie

<sup>102</sup> Deutlich wird dies auch in der württembergischen Gesandtschaftsinstruktion für den Frankfurter Deputationstag. Burckhardt und Varnbüler wurde befohlen, die Ausweitung des Kommissionsauftrags auf die Frage der Reichsunmittelbarkeit zu betreiben, da er in der gegenwärtigen Form nicht nur höchst beschwerlich für Württemberg, sondern auch *wider der herrn Churfürsten intention* ausgestellt sei (ebd., A 90 C, Bü. 3, Nr. 1: Instruktion Eberhards für Burckhardt und Varnbüler, Stuttgart 27. 4. [7. 5.] 1643).

<sup>103</sup> Vgl. ebd., A 83, Bü. 5 b, Nr. 72: Johann Michael Seiz an den Kaiser, [o. D.], präs. 14. 7. 1643. Der Kaiser ließ die Beschwerden allerdings den von ihm bestellten Kommissaren zur Regelung übergeben (vgl. ebd., Nr. 73: Ferdinand III. an Maximilian und Christian, Wien 20. 7. 1643, Kopie). Auf der Göppinger Konferenz der württembergischen Äbteunion wurde noch einmal die Hintertreibung der Kommission beschlossen, vgl. ebd., B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Rezess des Göppinger Prälatentags, Göppingen 11. 1. 1644, Kopie.

<sup>104</sup> Vgl. ebd., A 66, Bü. 44, passim.

dadurch erstmals seit dem Regensburger Reichstag wieder zum Gegenstand der allgemeinen Reichspolitik wurde. Der Reichshofrat konnte sich somit nicht mehr darauf beschränken, konkrete Einzelfragen zu klären, wie sie seit 1641 etwa in der württembergischen Klosterfrage nach Wien gelangt waren. Besonders problematisch war dabei, dass die in Frankfurt versammelten Reichsstände ihre Erwartungen an das Reichsoberhaupt in aller Deutlichkeit formuliert hatten, so dass der politische Druck auf Ferdinand III. zunahm und dieser früher oder später würde Stellung beziehen müssen.

Aufgrund der aus Frankfurt eingehenden Berichte der kaiserlichen Gesandten war der Reichshofrat schon Ende April 1643 zu der Einschätzung gelangt, dass der Deputationstag die vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie anstrebe – und dass auch Bayern dies befürworten werde.<sup>105</sup> Ein Gutachten der kaiserlichen Räte ließ zunächst auf sich warten. Noch am 28. September wurde eine Stellungnahme verfasst, aber der Meinung der kaiserlichen Vertreter in Frankfurt beigegeben, Ferdinand III. solle die Gültigkeit des Prager Friedens und der Regensburger Amnestie weiterhin bekräftigen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Aufhebung des *effectus suspensivus* absehen.<sup>106</sup> Bis ins Frühjahr 1645 blieb der Reichshofrat dieser Linie treu. Dabei argumentierte er weiterhin damit, dass im Reichsabschied der Seitenwechsel der mit Frankreich und Schweden verbündeten Reichsstände und ihrer Truppen explizit zur Vorbedingung für die vollständige Amnestie gemacht worden war. Da dieser Seitenwechsel nach wie vor nicht erfolgt war, sahen die kaiserlichen Räte keinen Anlass, ihre Haltung zu ändern. Stattdessen warnten sie den Kaiser vor der Brückierung anderer Reichsstände, sollte den Forderungen aus Frankfurt nachgegeben werden, ohne dass zuvor die angestrebte Einigung von Kaiser und Reich erzielt worden wäre.<sup>107</sup>

Dieser seit 1639 vertretenen Linie folgten auch die Erlasse des Reichshofrats aus dem Jahr 1644. So erhielt Abt Georg Müller von Kaisheim Ende Februar ein zweites Paritorialmandat zur Abstellung der Württemberg vorgeworfenen Beeinträchtigungen des Klosters Lichtenstern.<sup>108</sup> Ende Juli drängte Kaisheim schließlich auf Ausfertigung eines Exekutionsauftrags, wie ihn unlängst auch der Wiener Fürstbischof Philipp Friedrich von Breuner<sup>109</sup> wegen des Amts Möckmühl erhalten hatte.

<sup>105</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 128, fol. 116 r–118 r. In den Beratungen vom 30. April ging der Reichshofrat insbesondere auf die württembergische Eingabe in Frankfurt ein, der in Wien offenbar einiger Einfluss auf die Forderung der Reichsdeputation zur Aufhebung des *effectus suspensivus* beigemessen wurde, vgl. ebd.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., fol. 283. Auch am 16. Oktober erklärte sich der Reichshofrat einmütig gegen die vollständige Inkraftsetzung der Amnestie, vgl. ebd., fol. 301 v.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., Bd. 130, fol. 85.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., fol. 48 v.

<sup>109</sup> 6. 9. 1597–22. 5. 1669, er entstammte einer niederösterreichischen Grafenfamilie, Studium in Wien, 1617–1621 in Rom am Collegium Germanicum. 1621 Priesterweihe und Aufnahme ins Domkapitel von Olmütz, 1630 dort Weihbischof, seit Juni 1639 Bischof von Wien. Vgl. WEISSENSTEINER: Breuner.

Die Reichshofräte sprachen sich auch wegen Lichtenstern für den Vollzug der Exekution aus und bekräftigten gegenüber dem Kaiser ihre bisherige Haltung, dass es ihr *will undt meynung nit seye, im geringsten von den reb[us] indicatis in den Closter sachen zu weichen, sondern der Iustiz diß salß ibren stracken lauff zu lassen*.<sup>110</sup>

Allerdings mussten die Reichshofräte in den folgenden Monaten zur Kenntnis nehmen, dass sich der Wind zunehmend drehte. Dies galt nicht zuletzt für die Durchsetzbarkeit der Wiener Mandate, da Kurfürst Maximilian von Bayern Anfang August 1644 den ihm erteilten Exekutionsbefehl wegen Möckmühl ablehnte, so dass der Reichshofrat am Ende von der Vollstreckung absehen musste.<sup>111</sup> Ab dem Frühjahr 1645 war die Haltung der Reichshofräte schließlich von der politischen Entwicklung ebenso überholt worden wie durch die militärische Situation nach der Niederlage bei Jankau. Zwar hielten die Räte eine Aufhebung des *effectus suspensivus* weiter für nicht geboten, stellten dem Kaiser mit Verweis auf das neuerliche Drängen der Reichsstände und Bayerns aber alles Weitere anheim.<sup>112</sup>

Entscheidend für den bald darauf erfolgten Positionswechsel des Kaisers in der Amnestiefrage war eindeutig nicht der Reichshofrat. Den Ausschlag gab vielmehr der kaiserliche Geheime Rat. Mitte Mai 1644 waren die Geheimen Räte noch der Auffassung gewesen, aufgrund der offenen Lage im Reich die Aufhebung des *effectus suspensivus* zurückzustellen.<sup>113</sup> Anfang April 1645 aber wurde die Kehrtwende vollzogen und beschlossen, die Einigung der auf Seiten der Gegner stehenden Reichsstände mit dem Kaiser nicht mehr länger abzuwarten, sondern die Regensburger Amnestie uneingeschränkt zu bewilligen. Ferdinand III. teilte diese Auffassung. Allerdings blieb die Entscheidung des Geheimen Rats insofern halbherzig, als dem Reichshofrat aufgetragen wurde, Beratungen zu einzelnen *exceptis casibus* anzustellen.<sup>114</sup> Die Amnestie sollte offenbar nicht so uneingeschränkt gelten, wie dies von der Mehrzahl der Reichsstände in den vier seit dem Reichstag vergangenen Jahren gefordert worden war. Die tatsächliche Aufhebung des *effectus suspensivus* ließ zudem noch bis in den Oktober 1645 auf sich warten.

<sup>110</sup> HHStA, RHR, RP, Bd. 130, fol. 187 v.

<sup>111</sup> Dies geschah mit der Begründung, seine Truppen seien gegenwärtig mit der Belagerung Freiburgs und des Hohentwiel beschäftigt (vgl. ebd., fol. 199). Zwischen den Zeilen war jedoch herauszulesen, dass er Besseres als diese Exekution zu tun habe, vgl. die entsprechenden Schriftstücke vom Frühsommer bis Herbst 1644 in BayHStA, Kschw, 1866, passim.

<sup>112</sup> Konkret bezog sich dies auf das neuerliche Frankfurter Ständegutachten vom 22. September 1644 sowie auf den dringenden Appell Maximilians von Bayern nach der schweren Niederlage bei Jankau, doch nun endlich die Einschränkungen der Amnestie aufzuheben. Vgl. HHStA, RK, FA, K. 49 b, fol. 33 r–46 r; Reichshofratsgutachten zur Publikation der Amnestie, 31. 3. 1645; ebd., RHR, RP, Bd. 133, fol. 31.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., RK, FA, K. 46 g, unfol.: Gutachten des Geheimen Rats, 17. 5. 1644.

<sup>114</sup> Ebd., K. 49 b, unfol.: Protokoll des Geheimen Rats, 3. 4. 1645.

### 3.3 Drängen der Klosterinhaber auf eine Entscheidung der Reichshofräte

Auf die Beratungen des Reichshofrats über die Aufhebung des *effectus suspensivus* wirkten natürlich nicht allein die in Frankfurt tagenden Stände ein. Auch die interessierten Parteien versuchten immer wieder, die kaiserlichen Räte mit Eingaben zu beeinflussen. Dabei hatten die in Württemberg restituierten Prälaten dem Frankfurter Deputationstag weitaus weniger Aufmerksamkeit beigemessen als der württembergische Herzog.<sup>115</sup> Stattdessen hatten sie sich um Unterstützung durch die Kurfürsten von Mainz und Köln bemüht, ihr Augenmerk aber vor allem auf den Wiener Hof gerichtet. Dort wurden auch die wesentlichen Schritte zur Sicherung ihrer Klöster und gegen das uneingeschränkte Inkrafttreten der Regensburger Amnestie unternommen.

Im Herbst 1644 wurde für die Klosterinhaber zu diesem Zweck ein neuer Agent am Wiener Kaiserhof tätig: Adam Adami<sup>116</sup>, seit 1639 Prior des Klosters Murrhardt, nahm von nun an die Interessenvertretung der württembergischen Klosterinhaber wahr. In den folgenden Jahren sollte die Klosterfrage durch den Benediktiner maßgeblich geprägt werden. Dabei war Adami keineswegs ein typischer Vertreter der in Württemberg restituierten Prälaten, zumal er – wie Placidus Rauber – nie Abt eines württembergischen Klosters wurde. Sehr viel bedeutsamer war freilich, dass Adami durch Herkunft und Werdegang einen völlig anderen Hintergrund aufwies als die übrigen in Württemberg restituierten Geistlichen der alten Orden. Zurückzuführen war dies auf die Umstände der Wiederbesiedelung des Klosters Murrhardt, welches der Bursfelder Kongregation übergeben wurde. Neben Maulbronn<sup>117</sup>, Denkendorf, Lorch, Anhausen und Herbrechtingen zählte Murrhardt damit zu denjenigen württembergischen Mannsklöstern, die nicht aus den Konventen schwäbischer Reichsklöster restituiert wurden. Unter den Klosterinhabern war Adami somit ein Fremdkörper; er stand für den rheinischen und nicht den schwäbischen Katholizismus und verfügte somit auch über völlig andere Kontakte und Beziehungsnetze als die übrigen, ganz in der südwestdeutschen *Germania Sacra* verwurzelten Prälaten und Ordensgeistlichen.<sup>118</sup>

<sup>115</sup> Vgl. dazu Kap. VI. 1. 3 sowie Kap. VI. 5. 2.

<sup>116</sup> 1610 in Mühlheim bei Köln geboren, 1628 Eintritt ins Kloster Brauweiler, Studium in Köln, dort Promotion zum Dr. theol. 1637–1639 Prior in St. Jakob in Mainz, 1639–1648 Prior in Murrhardt. Die 1647 erfolgte Wahl zum Abt von Huisburg schlug er aus. 1653 zum Weihbischof von Hildesheim ernannt, starb Adami am 1. 3. 1663. Vgl. ASCHOFF: Adami; ISRAËL: Adami; LAHRKAMP: Adami; PHAYER: Adami; VOLK: Adami; DERS.: Biographie; DERS.: Sachwalter; DERS.: Verfasser; DERS.: Verhandlungen. Ferner SEIBRICH: Gegenreformation, passim.

<sup>117</sup> Maulbronn hatte seinen Konvent aus der oberelsässischen Zisterze Lützel erhalten, vgl. Kap. II. 6.

<sup>118</sup> In Köln hatte er im Benediktinerseminar studiert und sich auch danach vorrangig im Umfeld der Bursfelder Kongregation bewegt, vgl. LAHRKAMP: Adami, S. 83 f.; VOLK: Verhandlungen, S. 89.

Die ersten für die württembergische Äbteunion unternommenen Aktivitäten Adamis in Wien gehen in den Oktober des Jahres 1644 zurück.<sup>119</sup> An die bereits auf dem Reichstag eingeschlagene Linie anknüpfend, reichte er dem Reichshofrat ein Memorial mit Argumenten ein, weshalb die in Württemberg restituierten Prälaten auch im Fall der gegenwärtig diskutierten Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* im Besitz der Klöster verbleiben müssten. Dem folgte die Bitte, die Klosterinhaber *bei den rebus transactis et iudicatis, und ihrer habenden possession vel quasi verbleiben zu lassen* oder doch wenigstens diese *daß patrimonium Christi betreffende sach ad punctum gravaminum oder auf die haupt tractaten* zu verweisen.<sup>120</sup> Ein weiterer Vorstoß in dieser Richtung findet sich noch einmal im Herbst 1644. Neue Argumente gab es dabei nicht mehr vorzubringen, dementsprechend kam der Reichshofrat auch erst Mitte Mai 1645 darauf zurück.<sup>121</sup>

Neben der Bekämpfung einer Ausweitung der Regensburger Amnestie ging es Adami zwischen 1643 und 1645 auch um die württembergische Klosterfrage im engeren Sinne. So trieb der Benediktiner seit Dezember 1643 den bereits von Johann Michael Seiz angestregten Diffamierungsprozess gegen Herzog Eberhard III. voran. Erfolge blieben allerdings aus.<sup>122</sup> Zwar wurde die Angelegenheit 1644 vom Reichshofrat zuweilen beraten, zur förmlichen Einleitung eines Prozesses kam es jedoch nicht.<sup>123</sup> Sehr viel günstiger entwickelten sich demgegenüber die Bemühungen des Benediktinerpriors, den Reichshofrat durch die Eingabe zusätzlicher Beschwerdeschriften württembergischer Klöster zu weiteren Maßnahmen gegen den Herzog zu veranlassen.<sup>124</sup> Hintergrund war der bereits im Januar 1644 auf dem

<sup>119</sup> Petrus Heister berichtet Mitte Oktober von seiner Ankunft in Wien (vgl. StAM, CA, Nr. 11, fol. 284; Heister an Valdois, Wien 12. 10. 1644, präs. 28. 10.; vgl. auch ISRAËL: Adami, S. 16–27). Es darf allerdings bezweifelt werden, ob Adami tatsächlich den Grafen Trauttmansdorff „zu seinen Freunden“ zählen und als Förderer der Klosterinhaber gewinnen konnte (ebd., S. 23f.), hatte sich dieser den württembergischen Korrespondenzen folgend doch auch mehrfach verständnisvoll über die Argumentation des Herzogs geäußert. Zumindest sind mehrere Treffen Adamis mit Trauttmansdorff nachweisbar, vgl. HStAS, A 474, Bü. 28, unfol.: Adami an das württembergische Äbtedirektorium, Wien 6. 11. 1644, Kopie; ebd., A 469II, Bü. 12, unfol.: Adami an Schönhainz, Linz 17. 12. 1644, präs. fehlt.

<sup>120</sup> HHStA, RHR, RP, Bd. 128, fol. 293 r f. Bei der *possession vel quasi* handelt es sich um eine aus der „Regensburger Resolution“ vom Dezember 1636 aufgegriffene Formulierung zur Statusfrage der Klöster.

<sup>121</sup> Vgl. ebd., Bd. 133, fol. 64 r.

<sup>122</sup> Bereits die Eingabe vom Dezember 1643 wurde vom Reichshofrat an die vorgesehene Kommission verwiesen, vgl. den entsprechenden Dorsalvermerk in HStAS, A 83, Bü. 5 b, Supplik der Inhaber an den Kaiser, Beilage zu Nr. 76: Adami an den Kaiser, [o. D.], präs. 15. 12. 1643.

<sup>123</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 130, passim. Auch zwei weitere Eingaben Adamis vom Januar und April 1644 mit Beschwerden über die dem Reichshofrat unterstellte Abwiegelungstaktik änderten daran nichts mehr, vgl. HStAS, A 83, Bü. 5 b, Nr. 77: Adami an den Kaiser, [o. D.], präs. 6. 1. 1644; ebd., Nr. 78: Adami an den Kaiser, [o. D.], präs. 20. 4. 1644.

<sup>124</sup> In den Akten finden sich Gravaminahefte für Hirsau, Murrhardt, Bebenhausen, Maulbronn und Adelberg; die Einreichung in Wien erfolgte nach und nach, vgl. ebd., Nrr. 81, 82, 84, 85, 87.

Konvent der württembergischen Äbteunion in Göppingen gefasste Beschluss, noch einmal die zusammengetragenen Beschwerden der Klöster beim Reichshofrat vorzubringen.<sup>125</sup> Wie bereits 1639, so wurden die Klagen auch jetzt wieder durch ein Begleitschreiben ergänzt, das von Adami eingereicht wurde. Stellvertretend für alle – vom Herzog *biß auff das martirium verfolgten* – württembergischen Klosterinhaber wurde der Kaiser darin um ein weiteres Mandat ersucht, welches die *Stiftt und Clöster, kirchen, und Gottssehligen stiftungen bey deren erkandten und erlangten immediat stand* bewahren solle.<sup>126</sup>

Der Reichshofrat nahm sich der Eingaben am 2. September 1644 an und entschied sich zur Ausfertigung eines dritten Paritorialmandats.<sup>127</sup> Neben dem Befehl zur Einstellung der Übergriffe legten die kaiserlichen Räte dabei zugleich fest, dass im Fall der Missachtung des Mandats durch Stuttgart nun auf einfachen Antrag der restituierten Prälaten die bereits 1640 angedrohte Geldstrafe gegen den Herzog verhängt werden solle.<sup>128</sup>

Adami blieb auch nach diesem Erfolg vor Ort und erklärte sich Anfang November vorsichtig optimistisch zu den Erfolgsaussichten der Klosterinhaber.<sup>129</sup> Im Herbst folgte er dem Kaiserhof nach Linz, bevor er Ende März 1645 wieder nach Württemberg zurückkehrte.<sup>130</sup> Die Vertretung der württembergischen Prälaten übergab er an Georg Melchior Gans.<sup>131</sup> Dieser nahm die Aufgabe bis 1646 wahr und hatte sich in zunehmendem Maße mit den durch den wachsenden Druck der Reichsstände veränderten Rahmenbedingungen in der Amnestiefrage auseinanderzusetzen.

### 3.4 Wann kommt die Amnestie? Württembergs „Spiel auf Zeit“ in Wien

Mit der Abreise Johann Friedrich Jägers aus Wien reduzierten sich die württembergischen Aktivitäten vor dem Reichshofrat deutlich. Jeremias Pistorius beschränkte

<sup>125</sup> Vgl. ebd., B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Rezess des Göppinger Prälatentags, Göppingen 11.1.1644, Kopie. Vgl. zu dieser Versammlung auch Kap VIII.1.5.

<sup>126</sup> HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 86: württembergische Prälaten an den Kaiser, [o. D.], präs. 2.6.1644.

<sup>127</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 130, fol. 221.

<sup>128</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 89: 3. Paritorialurteil des Reichshofrats, Wien 2.9.1644, Kopie; ebd., B 557, Bü. 1, Fsz. 4: Ferdinand III. an Eberhard, Wien 2.9.1644, Kopie.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., A 474, Bü. 28, unfol.: Adami an das Direktorium der Äbteunion, Wien 6.11.1644, Kopie.

<sup>130</sup> Vgl. LAHRKAMP: Adami, S. 87; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 643.

<sup>131</sup> Womöglich handelt es sich hierbei um den Bruder des Beichtvaters Ferdinands III., Johann Gans, SJ. Letzterer reichte dem Reichshofrat 1646 ebenfalls vereinzelt Eingaben der württembergischen Klosterinhaber ein, so am 12. Mai (vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 138, fol. 118 v). Bereits Ende März 1644 hatte Schönhainz zu ihm Kontakt gesucht, vgl. STEINBERGER: Jesuiten, S. 38 f.



sich vermutlich darauf, über den Gang der Dinge informiert zu bleiben und auf die Bemühungen der Gegenseite zu reagieren.<sup>132</sup> Mehr schien von württembergischer Seite zunächst auch nicht erforderlich, waren 1643 die am Reichshofrat speziell zur württembergischen Klosterfrage gehaltenen Beratungen doch stark zurückgegangen.<sup>133</sup>

Eine Änderung trat erst im Frühjahr 1644 ein, als Herzog Eberhard III. eine weitere Delegation nach Wien sandte. Besondere Relevanz besaß die Angelegenheit zunächst nicht, vielmehr diente die Gesandtschaft wohl zu einem guten Teil dem diplomatischen Erfahrungsgewinn des hierzu ausersehenen Rats. Mit Georg Wilhelm Bidembach<sup>134</sup>, dem Sohn Wilhelm Bidembachs, reiste nämlich ein junger Oberrat an den Kaiserhof, der anders als seine Vorgänger noch nicht als reichspolitisch versiert gelten konnte. Der jüngere Bidembach sollte zunächst in Regensburg an den Verhandlungen des Münzprobationstags teilnehmen und sich dann nach Wien begeben. Dort hatte er sich zusammen mit seinem Vater dem Konflikt um Möckmühl anzunehmen und die deswegen drohende Exekution unter Verweis auf den Stand der Frankfurter Verhandlungen nach Kräften zu verhindern. Zudem sollte er militärische Fragen verhandeln und nach Möglichkeit Erleichterungen bei Kontributionen und Einquartierungen erreichen.<sup>135</sup>

Trotz der intensiven Unterstützung durch seinen Vater konnte Georg Wilhelm Bidembach bis in den Spätsommer nur Fehlschläge nach Stuttgart berichten.<sup>136</sup> Immerhin war sein Aufenthalt in Wien dazu geeignet, die Wogen zu glätten, welche die von der Festung Hohentwiel ausgreifenden Streifzüge schlugen. Diese schädigten die Reichsstände am Nordufer des Bodensees nachhaltig, darunter vor allem die österreichischen Besitzungen. Eine im Herbst 1641 unter maßgeblicher Beteiligung Tiroler Truppen begonnene Belagerung der Festung musste im Februar 1642 abgebrochen werden.<sup>137</sup> Daher unternahm der Kaiser aufs Neue den Versuch, über den württembergischen Herzog eine Befriedung Oberschwabens und des Hegaus zu erreichen.<sup>138</sup> Eberhard III. blieb allerdings bei der bereits 1638 vertretenen Posi-

<sup>132</sup> Die Berichte aus diesem Zeitraum fehlen, vgl. HStAS, A 16 a.

<sup>133</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 128.

<sup>134</sup> 1614–22. 8. 1677, 1644 württembergischer Oberrat, ab 1659 Geheimer Rat, 1671 zusätzlich Obervogt zu Leonberg. Vgl. KÜMMERLE: Bidembach, S. 336–362; PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1136, 1206.

<sup>135</sup> Vgl. HStAS, A 66, Bü. 44, Fsz. 4, Nr. 3: Instruktion Eberhards für Georg Wilhelm Bidembach, Stuttgart 24. 4./4. 5.]1644, Konzept (AV). Zur Zusammenarbeit der beiden vgl. KÜMMERLE: Bidembach, S. 327–335.

<sup>136</sup> Vgl. die zwischen Wien und Stuttgart gewechselten Korrespondenzen in HStAS, A 66, Bü. 44, Fsz. 4; ebd., Bü. 45, Fsz. 1.

<sup>137</sup> Vgl. hierzu die umfangreichen Akten in TLA, GR, Kriegssachen, Sonderpositionen, K. 36; daneben HEYDENDORFF: Vorderösterreich, Teil 2, S. 107–194; MARTENS: Geschichte, S. 417–427; SATTLER: Herzogen, Bd. 8, S. 28 f.

<sup>138</sup> Zu diesem Zweck wurde unter anderem der Reichshofrat Johann Heinrich Nothafft nach Stuttgart geschickt, vgl. zu dieser Mission HHStA, StAb Württembergica, K. 16, passim; TLA, GR, Kriegssachen, Sonderpositionen, K. 36, passim.

tion, dass er über den Hohentwiel keine Befehlsgewalt besitze.<sup>139</sup> Dennoch war die Situation für Stuttgart äußerst unangenehm. So berichtete der jüngere Bidembach von Äußerungen des Festungskommandanten Wiederhold, er habe *seine dependenz nicht von FranckReich, Schweden oder andern, [...] sondern einig von E.fr. Gn.* und sei auch umgehend zur Einstellung aller Feindseligkeiten bereit, sobald der Kaiser dem Herzog die *Amnestiam effectualiter gedeyen* lasse.<sup>140</sup> Eine Lösung wurde im Streit um den Hohentwiel bis zum Ende des Krieges nicht erzielt. Allerdings ließ sich der württembergische Oberrat von seinen die militärischen Fragen berührenden Verhandlungen offenbar so stark in Bann ziehen, dass das kaiserliche Paritorialmandat, welches am 2. September in der Klosterfrage beschlossen worden war, in Stuttgart ohne Vorwarnung einging.<sup>141</sup>

Die württembergische Reaktion auf das Mandat bestand darin, zunächst einmal Zeit zu gewinnen. Hierzu reichte Georg Wilhelm Bidembach ein Memorial ein und bat um Aufschub des gesetzten Termins. Zudem unternahm er den Versuch, den Klagen der Klosterinhaber die Spitze zu nehmen, indem er eine konkrete Darlegung der gegen den Herzog gerichteten Vorwürfe verlangte und indirekt die Frage aufwarf, ob Adami tatsächlich für alle im Herzogtum restituierten Geistlichen sprechen könne.<sup>142</sup> In Stuttgart wurde das neuerliche Mandat mit höchster Besorgnis aufgenommen, was nicht zuletzt daran deutlich wird, dass Wilhelm Bidembach nun sehr viel stärker einbezogen wurde. Dieser riet dem Herzog in einem Gutachten, sich sofort mit der Bitte um Hilfe an den Deputationstag und die Kurfürsten zu wenden.<sup>143</sup> Für Bidembach schien die Lage inzwischen sogar so ernst, dass er die angedrohte Geldstrafe als die kleinere Gefahr ansah und Eberhard III. nicht nur vor einer Erklärung in den Bann warnte, sondern die angedrohte Exekution des

<sup>139</sup> So noch Ende September 1645 in einem Schreiben an den Kaiser, vgl. HStAS, L 7, Bd. 1, Nr. 10: Eberhard an den Kaiser, Stuttgart 20./30. 9. 1645, Kopie, gedruckt bei SÄTTLER: Herzogen, Bd. 8, Beilagen, Nr. 46, S. 156–160; zu den Aktivitäten Wiederholds vgl. daneben SCHNEIDER: Geschichte, passim.

<sup>140</sup> HStAS, A 66, Bü. 45, Fsz. 1, Nr. 9: G. W. Bidembach an Eberhard, Wien 21./31. 8. 1644, präs. 31. 8./10. 9.].

<sup>141</sup> Vgl. ebd., Nr. 16: Eberhard an G. W. Bidembach, Stuttgart 25. 9./5. 10.]1644, Konzept; der entsprechende Bericht aus Wien ebd., Nr. 17: G. W. Bidembach an Eberhard, Wien [o. D.], präs. 28. 9./8. 10.].

<sup>142</sup> Das Memorial führte aus, in den eingereichten Klagen sei *in specie nicht exprimirt, weme, wann, wo, wie, warumb oder was für abnamb oder turbation beschehen seye, sondern* [es sei] *alles nur indefinite und auf die generalität gestellet* worden (ebd., o. Nr.: Memorial G. W. Bidembachs an den Kaiser, [Ende November 1644], präs. 10. 12. 1644, Kopie).

<sup>143</sup> Eberhard kam dem teilweise nach, indem er sich mit der dringenden Bitte um Unterstützung an Bayern, Kursachsen, Brandenburg und Lüneburg wandte, vgl. ebd., Bü. 37, Fsz. 1, Nr. 23: Eberhard an Maximilian, Stuttgart 9./19.]10. 1644, Kopie (AV); ebd., Nr. 26: Eberhard an Kursachsen, Brandenburg und Lüneburg, Stuttgart 25. 10./4. 11.]1644, Konzept (AV). Die Bitte fand Gehör, im Januar interzedierten Kurbrandenburg, Lüneburg, Darmstadt und andere Reichsstände beim Reichshofrat und stellten die Bedeutung der Amnestie für die Wiederherstellung des Friedens heraus, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 65 v f.

Mandats sogar in einen Zusammenhang mit den Ereignissen in Donauwörth im Jahr 1608 rückte.<sup>144</sup> Auch die Stuttgarter Oberräte zeichneten in ihrem Gutachten die Situation in düsteren Farben und befürchteten die Exekution des Mandats, welcher sie ebenfalls mit einer Verschleppung der Angelegenheit begegnen wollten. Geschehen sollte dies mit Hilfe neuerlicher Eingaben an den Kaiserhof, die alle weiteren Maßnahmen mit der Darlegung des württembergischen Standpunkts sowie verschiedenen Einwänden bis zur demnächst erwarteten Aufhebung des *effectus suspensivus* aufhalten sollten.<sup>145</sup>

Der württembergischen Verzögerungstaktik kam entgegen, dass sich der Kaiserhof und ein Teil des Reichshofrats nach Linz begeben hatten und im Herbst 1644 deshalb ohnehin nur noch wenig voranging.<sup>146</sup> Bis ins Frühjahr 1645 blieb es in der Klosterfrage ruhig – die vom Herzog befürchtete Bestellung einer Exekutionskommission blieb aus. Württemberg ging sogar noch einmal publizistisch in die Offensive, indem die Druckfassungen der „Anzeig und Bitt“ sowie des „Grundtlichen Beweis“ eine zweite Auflage erfuhren. Zusätzlich fertigte Wilhelm Bidembach eine weitere umfängliche Schrift an, die er als Antwort auf die Klagen der Klosterinhaber und die deswegen ergangenen Reichshofratsmandate konzipiert hatte.<sup>147</sup> Die erneut mit zahlreichen Beilagen versehene „Deduction und Rettungsschrift“ war ursprünglich ebenfalls zum Druck bestimmt gewesen, wozu es allerdings nicht mehr kam.<sup>148</sup> Die Verwendung der Schrift ist unklar. Zwar wurde sie in Stuttgart noch durchgesehen und überarbeitet,<sup>149</sup> Informationen über eine Einreichung beim Reichshofrat fehlen jedoch. Möglicherweise erschien sie angesichts des sich zunehmend deutlicher abzeichnenden Friedenskongresses nicht mehr notwendig.

<sup>144</sup> Wilhelm Bidembach ging von der Möglichkeit aus, dass die Reichshofratsmandate in letzter Konsequenz auch *comminationem banni in sich halten würden, und zu seiner zeit eine Donawertische execution nach sich fühbren dörfften* (HStAS, A 66, Bü. 37, Fsz. 1, Nr. 24: Bedenken Bidembachs zum Paritorialurteil vom 2. 9. 1644, [o. D.]). An einen Meinungsumschwung des Reichshofrats glaubte der dänische Resident zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, für ihn konnten die Reichshofräte nicht anders, *als prioribus zu inhaeriren, quod nihil aliud est, quam nullitates et iniquitates nullitatibus et iniquitatibus concumulare* (ebd.).

<sup>145</sup> Vgl. ebd., Nr. 34: Bedenken zur Klosterfrage, [o. D., Dezember 1644].

<sup>146</sup> Vgl. die Pistorius-Berichte nach Stuttgart vom Herbst 1644 ebd., A 16 a, Bü. 104, passim; daneben die Berichte des jüngeren Bidembach ebd., A 66, Bü. 45, Fsz. 1.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Bidembach an Eberhard, Wien 19./29. 3. 1645, präs. 29. 3./[8. 4.].

<sup>148</sup> Vgl. ebd., Fsz. 4, o. Nr.: Deduction und Rettungsschrift [an den Kaiser], Konzept; die insgesamt 60 Beilagen ebd., Bü. 46, Fsz. 1, unfol.: Designatio und rationale deren in dem Concept der Rettungsschrift angezogener Beylagen, [o. D.]. Vgl. dazu auch KÜMMERLE: Bidembach, S. 319–322.

<sup>149</sup> Der Stuttgarter Hofregistrator Johann Konrad Keller redigierte die Schrift und kümmerte sich um die exakte Transkription der vorgesehenen Beilagen, vgl. HStAS, A 66, Bü. 45, Fsz. 4.

#### 4. Zerren an der Amnestie – die kaiserlichen Juristen und die Aufhebung des *effectus suspensivus* am Vorabend des Friedenskongresses (1645–1646)

Im Frühjahr 1645 war die kaiserliche Position in der Amnestiefrage immer schwieriger geworden.<sup>150</sup> Dies lag einmal am beständig anwachsenden politischen Druck der Reichsstände, die den Kaiser immer wieder zur Preisgabe des *effectus suspensivus amnistiae* drängten. Für den Wiener Hof war diese Entwicklung nicht zu übersehen, zumal es sich nicht um eine schweigende Mehrheit handelte, hatten doch die in Frankfurt versammelten Reichsstände wiederholt, mit großer Mehrheit und in aller Deutlichkeit um die vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie gebeten. Für Ferdinand III. kam hinzu, dass sich gerade auch der bayerische Kurfürst als sein wichtigster militärischer Verbündeter an die Spitze der reichsständischen Forderungen stellte und die sofortige Aufhebung des *effectus suspensivus* verlangte. Eine Brückierung Bayerns aber musste unbedingt vermieden werden, zumal Kurfürst Maximilian ohnehin schon längere Zeit mit einem Waffenstillstand kokettierte und wieder stärker den diplomatischen Kontakt zu Frankreich suchte.<sup>151</sup>

Der Handlungsspielraum des Kaisers engte sich durch die vollständige Niederlage der Reichsarmee bei Jankau am 6. März 1645 weiter ein. Der Vormarsch der schwedischen Truppen unter Lennart Torstenson in die österreichischen Erblande war nun nicht mehr aufzuhalten.<sup>152</sup> Hierdurch sah sich der Kaiser zu Zugeständnissen an die Reichsstände gezwungen. Mit der Entscheidung Ferdinands III. und seines Geheimen Rats von Anfang April war klar, dass der *effectus suspensivus* aufgegeben werden würde.

Der kaiserliche Reichshofrat beriet seit Mai 1645 über die Art und Weise, wie die Aufhebung des *effectus suspensivus* publiziert, vor allem aber wie die Durchführung der damit verbundenen Besitzveränderungen anzustellen sei. Die Reichshofräte machten dabei keinen Hehl aus ihrer fortbestehenden Abneigung gegen eine uneingeschränkte Geltung der Amnestie. Noch am 9. Juni erklärten sie, der Kaiser habe *hiervon ganz keinen nuzen, sonder lautter schaden zuerwarten, dann der friden wird durch diese Amnistiäm nichts befördert*. Dem schloss sich der Appell an Ferdinand III. an, dass *Ewer Kay. Maytt. die hand noch nicht gebundten* sei und er sich einer Erfüllung der zahlreichen Forderungen nach einer Umsetzung der Amnestie noch immer mit dem Argument widersetzen könne, die im Reichsabschied hierfür vorgesehenen Voraussetzungen seien weiterhin nicht erfüllt.<sup>153</sup> Auf einen Meinungsumschwung des Reichsoberhaupts warteten die Reichshofräte vergebens.

<sup>150</sup> Vgl. zum Folgenden RUPPERT: Politik, S. 99–102.

<sup>151</sup> Vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 48–91; RUPPERT: Politik, S. 66–71.

<sup>152</sup> Vgl. ENGLUND: Verwüstung, S. 419–430; GUTHRIE: War, S. 134–144; RUPPERT: Politik, S. 72–85.

<sup>153</sup> HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 88r–89r.

Stattdessen wurden die als eifrige Verfechter der Regensburger Amnestie bekannten Kurfürsten von Bayern und Sachsen in die Überlegungen des Kaiserhofs einbezogen und um ihr Gutachten gebeten.<sup>154</sup> Bis auf die Klärung einzelner Detailfragen blieb dem Reichshofrat Anfang Oktober allein der Rat an den Kaiser, wenigstens noch mit der Publikation des Aufhebungspatents zu warten.<sup>155</sup> Ferdinand III. und seine Geheimen Räte wollten jedoch erneut nichts von den Vorbehalten des Reichshofrats wissen – am 10. Oktober 1645 verfügte ein kaiserliches Patent stattdessen die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae*.<sup>156</sup>

Angesichts der immer konkreter werdenden Kassation der Suspensionsklausel hatten die von diesem Schritt Betroffenen ein vitales Interesse, Ausnahmeregelungen für ihre bedrohten Besitzungen zu erlangen. Der Reichshofrat wurde entsprechend mit Eingaben, Ausnahmeanträgen und Bittschriften bestürmt. Konkreter Handlungsbedarf bestand auch für die Tiroler Regierung in Innsbruck, weil die Abtretung der drei Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren an den württembergischen Herzog drohte, sobald die Prager Amnestieregelung vollständig in Kraft treten würde. Schon auf dem Reichstag hatten die österreichischen Gesandten die Position vertreten, die drei Herrschaften stünden nicht in Zusammenhang mit der geplanten Amnestie.<sup>157</sup> Infolge der neuerlichen Amnestieverhandlungen in Frankfurt hatte sich Erzherzogin Claudia von Tirol im Oktober 1643 veranlasst gesehen, diesen Standpunkt am Reichshofrat durch ihren Gesandten Leonhardt Pappus bekräftigen und um Maßnahmen zur Sicherung der Herrschaften vor einer Rückgabe an Eberhard III. ersuchen zu lassen.<sup>158</sup> Als nun zwei Jahre später in Wien die grundsätzliche Entscheidung zur Aufhebung des *effectus suspensivus* gefallen war, bemühte sich die Tiroler Nebenlinie mit denselben Argumenten noch einmal darum, den drohenden Verlust der württembergischen Güter abzuwenden. Ende Mai und Anfang Juni 1645 wurde Pappus mit weiteren Eingaben vorstellig und bemühte sich um ein Mandat zur Herausnahme der beiden Pfandschaf-

<sup>154</sup> Dies geschah durch Gesandtschaften nach München und Dresden. Im Sinne des Reichshofrats wurde im Geheimen Rat am 20. Juni 1645 immerhin beschlossen, auch die Meinung Anselm Casimirs von Mainz einzuholen und den kaiserlichen Beichtvater, den Jesuitenpater Johann Gans, zu konsultieren, vgl. ebd., fol. 83 v.

<sup>155</sup> Vgl. ebd., fol. 182 v.

<sup>156</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 8, unfol.: kaiserliche Amnestieresolution, Linz 10. 10. 1645, Kopie; ebd., unfol.: kaiserliches Patent zur Aufhebung des *effectus suspensivus*, Linz 10. 10. 1645, Kopie.

<sup>157</sup> Vgl. Kap. IV. 6. 2.

<sup>158</sup> Dieser legte in der ersten Oktoberwoche in zwei Eingaben dar, die drei Herrschaften seien *ein ganz abgesondert liquidirt richtiges werck ex Iure pignoris et feudi devoluti*, welche mit der *amnistiae* nichts zu schaffen hetten (HHStA, RHR, RP, Bd. 128, fol. 286 v); ebd., fol. 289 r–290 r. Zu diesem Zweck war ihm aus Innsbruck ein im Jahr 1498 zwischen Maximilian I. und Herzog Ulrich geschlossener Vertrag übersandt worden, nach dessen Inhalt Württemberg die Pfandschaften abgeben müsse, vgl. TLA, GR, AA, K. 699, unfol.: Claudia an Pappus, 8. 10. 1643, Konzept. Vereinzelt Hinweise auf Pappus' Aktivitäten in Wien auch ebd., AE, K. 173 und 174, passim.

ten sowie Blaubeurens aus der Amnestie.<sup>159</sup> Er blieb damit jedoch ebenso erfolglos wie mit einem weiteren Vorstoß Ende Oktober.<sup>160</sup>

Die Bemühungen Innsbrucks um Aufweichung der Regensburger Amnestiebeschlüsse entsprachen der bis dahin verfolgten Linie der Tiroler Politik. Anders verhielt es sich mit Kurbayern, dessen nachdrückliche Forderungen zur umgehenden und vollständigen Umsetzung der Amnestie ebenfalls zur Beratung vor den Reichshofrat gelangt waren.<sup>161</sup> Gleichwohl war auch Bayern an einer dem Prager Frieden und dem Reichsabschied widersprechenden Sonderregelung interessiert. Maximilian I. wollte nämlich die Herrschaft Heidenheim nur gegen eine entsprechende Entschädigung an Württemberg zurückgeben.<sup>162</sup> Der Reichshofrat zeigte sich offen und schlug Ferdinand III. Anfang August vor, Heidenheim bis zur Bereitstellung einer Kompensationszahlung durch die kaiserliche Kammer im Besitz des bayerischen Kurfürsten zu belassen und den württembergischen Herzog wegen seiner Wiedereinsetzung entsprechend zu vertrösten. Dabei blieb es bis zur Ausfertigung des kaiserlichen Aufhebungspatents.<sup>163</sup>

Wurden die Forderungen aus Innsbruck und München vom Reichshofrat noch recht zügig abgehandelt, so galt dies nicht für die neuerlichen Versuche der in Württemberg restituierten Prälaten, ihre Klöster den Orden auch im Fall der vollständigen Amnestie zu sichern. Nach der Abreise Adamis war Georg Melchior Gans an dessen Stelle als Agent der Inhaber am Kaiserhof getreten. Eine Veränderung der politischen Strategie war damit nicht verbunden. Ende April 1645 wurde wieder ein Memorial mit dem Ziel eingereicht, die Klosterfrage aus dem Kontext der Regensburger Amnestie herauszulösen und stattdessen den Kaadener Vertrag des Jahres 1534 zur Grundlage der Auseinandersetzungen mit dem württembergischen Herzog zu machen.<sup>164</sup> In der Eingabe wurde zudem darauf verwiesen, dass sich die Prälaten inzwischen an die römische Kurie, die Nuntien in Paris und Köln sowie die französischen Kongressgesandten in Münster gewandt hätten, welche ihr Anliegen *wol aufgenommen, und dieser seits auf ein solchen fueß gesetzt* [hätten], *daß abn der*

<sup>159</sup> Vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 75 v, 96 r.

<sup>160</sup> Vgl. ebd., fol. 199; TLA, GR, AA, K. 702, passim.

<sup>161</sup> Am 16. Juni 1645 wurde etwa erklärt, mit Hilfe der Regensburger Amnestie ließen sich Pläne der auswärtigen Mächte und einiger Reichsstände durchkreuzen, *auf eine[r] G[ene]ral[issi]ma Amnistia von Anno [16]18 zubeharren, und dardurch dem Heyl[igen] Römischen Reich und der Catholischen Religion noch grossern schaden zuzufügen* (HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 100 r f.). Solche Befürchtungen hatte Maximilian schon seit Juni 1643 geäußert. Deshalb drängte er auch immer energischer auf die Umsetzung der Regensburger Amnestie, vgl. BayHStA, ÄA, 3296, fol. 436 r–439 v; Maximilian an die Räte, München 24. 6. 1643, präs. fehlt; ebd., 3297, passim; ebd., 3301, passim.

<sup>162</sup> Bayern hatte den Kaiser bereits im Mai 1645 darauf hinweisen lassen, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 61 v.

<sup>163</sup> Vgl. ebd., fol. 143 v f., 182 r.

<sup>164</sup> Vgl. HStAS, A 489, Bü. 12 a, Fsz. 4, unfol.: Memorial der württembergischen Prälaten an den Kaiser, 27. 4. 1645, Kopie. Die Eingabe wurde am 16. Mai 1645 im Reichshofrat beraten, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 59 v–61 r.

*endlichen victori nicht zuezweiffen* sei.<sup>165</sup> Bis ins Frühjahr 1646 folgten weitere Memoriale mit derselben Stoßrichtung. Stets wurde auf die Verträge von Kaaden<sup>166</sup> und Passau verwiesen. Darüber hinaus wurde mehrfach auf den der katholischen Kirche durch den Verlust der Klöster entstehenden Schaden eingegangen und der Erwartung Ausdruck gegeben, auf dem Friedenskongress die Sicherung der Klöster zu erreichen.<sup>167</sup>

Unterstützt wurden die Klosterinhaber auch aus dem Reich, indem sich die Kurfürsten von Mainz und Köln beim Kaiser erneut hinter sie stellten und sich für den Verbleib der württembergischen Klöster bei den katholischen Orden aussprachen.<sup>168</sup> So erklärte der Mainzer Kurfürst Anselm Casimir, dem Kaiser seien durch das Frankfurter Ständegutachten der *effectus suspensivus* und die mit der Amnestie zusammenhängenden Fragen *zue dero alleiniger weiterer decision und Resolution* überlassen worden. Damit stehe es dem Reichsoberhaupt frei, eine Sonderbehandlung der württembergischen Klöster zu verfügen.<sup>169</sup>

Noch sehr viel deutlicher im Sinne der Prälaten äußerte sich Kurfürst Ferdinand von Köln, für den die Klosterfrage *in die Amnisti meines ermessens sonderlich nit mit einschlagen thuet*, so dass die Klöster unter Berücksichtigung der Ehre Gottes und der katholischen Religion besser bei den Orden verbleiben sollten.<sup>170</sup> Die Interzessionen vermochten den weiteren Verlauf der Wiener Amnestieberatungen zwar nicht mehr entscheidend zu beeinflussen. Sie werfen aber doch ein helles Licht auf den Umstand, dass zumindest Teile der geistlichen Reichsstände die Amnestie

<sup>165</sup> HStAS, A 489, (wie vorige Anm.). Belegt wurde dies mit jüngst von einigen Klosterinhabern erworbenen französischen „Protektionsbriefen“, die als Kopie beigelegt waren (vgl. ebd.). Dabei handelte es sich jedoch nicht um förmliche Protektionsverträge mit der französischen Krone, sondern um „Salva Guardia“-Briefe (vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 612–616). Exemplare für Hirsau und Königsbronn (letzteres gedruckt) in HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 439r: französisches Salva Guardia für Hirsau, Paris 20. 2. 1645, Kopie; ebd., A 495, Bü. 58, unfol.: französisches Salva Guardia für Königsbronn, Paris 20. 2. 1645.

<sup>166</sup> Die ständigen Verweise auf den Kaadener Vertrag zeigten insofern Wirkung, als im Reichshofratsprotokoll vom 29. Mai vermerkt wurde, die Inhaber *deducunt in specie exceptionem transactionis Cadavensis de Anno 1543 [sic!] und das in Crafft derselben und nicht vigore exclusionis ab amnistia Ihnen die possession der inhabenden Clöster und Stifft restituirt worden* sei (HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 75r).

<sup>167</sup> Vgl. HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 95: Gans an den Kaiser, [o. D.], präs. 7. 8. 1645; ebd., Nr. 97: Georg Gans an den Kaiser, [o. D.], präs. 10. 4. 1646.

<sup>168</sup> Anlass der neuerlichen Interzessionen waren Hilfsersuchen der Klosterinhaber an die Kurfürsten. Diese waren nicht auffindbar, allerdings wird in der Mainzer Interzession auf ein entsprechendes Gesuch vom 28. Oktober 1644 verwiesen, vgl. BayHStA, Kschw, 1861, unfol.: Interzession Anselm Casimirs beim Kaiser, Aschaffenburg 5. 12. 1644, Kopie.

<sup>169</sup> Ebd.; vgl. auch HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 62r.

<sup>170</sup> HStAS, A 83, Bü. 5b, Nr. 92: Kurfürst Ferdinand von Köln an den Kaiser, 24. 6. 1645, prä. fehlt; Kopie in ASW, Scrinium 47, Fsz. 24, a: Kurkölnener Interzession an den Kaiser, Bonn 24. 6. 1645, Kopie. Ferdinand war trotzdem nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung des *effectus suspensivus*, verwies er doch auch darauf, dass dieser ein maßgebliches Friedenshindernis sei, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 134, fol. 101r.

doch nicht so allgemein und uneingeschränkt verwirklicht sehen wollten, wie dies nach dem Frankfurter Ständegutachten zu vermuten war.

Der Reichshofrat nahm die Ausführungen der württembergischen Prälaten weiter ernst. Am 9. Juni 1645 riet er dem Kaiser unter anderem mit dem Argument von der Aufhebung des *effectus suspensivus* ab, die Rechtspositionen der Geistlichen und anderer Inhaber seien so gut gesichert, dass sie den Kaiser womöglich in Regress nehmen wollten, was leicht zu Forderungen in sechsstelliger Höhe führen könnte.<sup>171</sup> Wichtiger schien freilich – und dies bezog sich direkt auf die württembergischen Klosterinhaber –, dass wenn einige Interessenten *wider diese Execution* [der Amnestie] *der Französischen und andern assistenz sich gebrauchen solten, würde auß derselbigen kein Fridt, besondern nur ein newer Krieg entstehen*, das Ziel einer Ausweitung der Amnestie also vollends verfehlt werden.<sup>172</sup>

Im Mai 1646 war die württembergische Klosterfrage im Kontext der inzwischen publizierten Amnestie noch immer Beratungsgegenstand des Reichshofrats. Die restituierten Prälaten beschwerten sich über die von der Stuttgarter Regierung im Frühjahr 1646 ergangene Aufforderung zur Rückgabe aller restituierten Güter an den Herzog. Dem widersetzten sich die Geistlichen mit dem hinlänglich bekannten Argument, ihre Klöster fielen nicht unter die Amnestie und seien daher auch nicht an den Herzog abzutreten.<sup>173</sup>

Vor dem Hintergrund der publizierten Amnestie konnte nun allerdings auch der Reichshofrat nicht anders, als die württembergischen Argumente als *nit wenig fundirt* zu beschreiben.<sup>174</sup> Dennoch sahen die kaiserlichen Räte noch immer keine Veranlassung, ihre seit 1639 eingenommene und tendenziell den restituierten Prälaten zuneigende Haltung aufzugeben. Die in der Regensburger Amnestie festgelegten Ausnahmen – die kaiserlichen Erblände, das Erzstift Magdeburg, die Kurpfalz sowie die nicht aus dem Ausschluss vom Prager Frieden herrührenden Gravamina – konnten als Ansatzpunkt dienen. Gerade in letzteren sah der Reichshofrat Chancen zur Sicherung der württembergischen Klöster und womöglich auch der Herrschaften Achalm, Blaubeuren und Hohenstaufen. Dabei kamen auch die kaiserlichen Räte auf die stets von den Klosterinhabern dargelegten Argumente zurück, *daß ihre praetension zu diesen Geist[lichen] Stifftern und Guettern nicht ab exclusione des herrn Hertzogen zu Württemberg ab Amnistia et Pace Pragensi noch*

<sup>171</sup> Als Schätzung wurde eine Summe von mehr als einer Million Gulden angegeben.

<sup>172</sup> HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 87 v.

<sup>173</sup> Beschwerden wegen Lorch und Adelberg in HStAS, A 83, Bü. 5 b, Nr. 102: Abt Franciscus Chullot von St. Blasien an den Kaiser, St. Blasien 6. 4. 1646, prä. 1. 5.; ebd., Nr. 103: Ganser an den Kaiser, [o. D.], prä. 18. 5. 1646. Die prompt einlaufenden württembergischen Gegenbeschwerden zielten demgegenüber auf die Weigerung der Klosterinhaber, der vom Kaiser dekretierten, uneingeschränkten Amnestie nachzukommen, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 135, fol. 119 r.

<sup>174</sup> Ebd., fol. 120 r. Es bestand für die Räte auch kein Zweifel, *daß neben dem Hertzogen zu Württemberg die protestierende gesambt uf seine völlige restitution, insonderheit von wegen dieser Clöster, und Geist[lichen] Guetter tringen* werden (ebd., fol. 120 v).



*ex edicto Caesareo de bonis Ecclesiasticis restituendis, sondern auß deren albereits vor mehr dan hundert Iahrn gemachten und stets urgierten Cadavischen Vergleibung herrühre.* Für den Reichshofrat ergab sich daraus die Konsequenz, die umstrittenen Klöster könnten nicht unter die Amnestie gerechnet, *sondern müsse[n] billich davon separirt und außgeschlossen werden.*<sup>175</sup>

Freilich musste der Reichshofrat bald zur Kenntnis nehmen, dass er durch die politische Entwicklung längst die Entscheidungsgewalt in dieser Frage verloren hatte. Inzwischen hatte sich der Westfälische Friedenskongress über die Regensburger Amnestie hinweggesetzt. Vor diesem Hintergrund beendeten die kaiserlichen Räte ihre mehrjährigen Beratungen der Klosterfrage mit der Empfehlung an den Kaiser, auf die Exekution des Amnestiepatents vorerst zu verzichten und alle neu eingehenden Eingaben nach Westfalen weiterzureichen, wo die Auseinandersetzung ihren Austrag finden werde.<sup>176</sup> Am Ende war es der Entwicklung des Friedenskongresses zuzuschreiben, dass die Regensburger Amnestie nur von kurzer Dauer war und in Ermangelung einer konsequenten Umsetzung ihre Wirkung nicht entfalten konnte.

In der Sitzung vom 12. Mai 1646 gab der Reichshofrat die württembergische Klosterfrage nach knapp zehnjähriger Beratung endgültig aus der Hand.<sup>177</sup> Eine juristische Lösung war bis dahin nicht erreicht worden, ein Endurteil kam im Streit zwischen dem Herzog und den restituierten Prälaten nie zustande.<sup>178</sup> Dies lag maßgeblich daran, dass der württembergische Herzog die Zuständigkeit des Reichshofrats bestritt und die Erfüllung seiner Mandate nach Kräften verschleppte. Auf der anderen Seite konnte sich der Kaiser nicht dazu entschließen, die zwischen dem Herzog und den Klosterinhabern entstandenen „Kleinkonflikte“ durch Exekutionskommissionen abstellen zu lassen. Besonders folgenschwer war für die restituierten Prälaten jedoch, dass die Statusfrage als eigentlicher Kernkonflikt des Reichshofratsprozesses zwar in Wien juristisch zu ihren Gunsten entschieden wurde, aber nicht exekutierbar war und deswegen politisch durchgesetzt werden musste. Der von Johann Michael Seiz begonnene und durch Adam Adami weitergeführte Diffamierungsprozess kam demgegenüber gar nicht erst in Gang und versandete ergebnislos.

Aufs Ganze gesehen hatte der Reichshofrat nachhaltige Aktivität in der württembergischen Klosterfrage entfaltet. Seine Entscheidungen bewegten sich über all die Jahre auf der Linie der von den Klosterinhabern erhobenen Forderungen, ohne diesen jedoch in vollem Umfang Genüge zu tun. Dass die in Württemberg restitu-

<sup>175</sup> Ebd., Bd. 135, fol. 122 r f.

<sup>176</sup> Vgl. ebd., fol. 124 v–126 r.

<sup>177</sup> Das Gutachten vom 16. Mai 1646 gedruckt bei GÄRTNER: Cantzley, Nr. 136, S. 762–783. Ende Mai erhielt die kaiserliche Kongressgesandtschaft die Aufforderung, ihre Einschätzung zu der Vorlage des Reichshofrats einzureichen, vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 132.

<sup>178</sup> Vgl. zur Charakteristik der Endurteile des Reichshofrats SELLETT: Prozeßgrundsätze, S. 339–372.

ierten Prälaten am Ende doch nicht stärker vom Wohlwollen der kaiserlichen Räte profitieren konnten, lag in der zunehmenden reichspolitischen Vereinnahmung der Amnestiefrage. Diese begann auf dem Regensburger Reichstag und zog sich über den Frankfurter Deputationstag bis hin zum Westfälischen Friedenskongress. Die Frage des Status der württembergischen Klöster wurde im Verlauf der 1640er Jahre immer stärker auf die Besitzfrage zurückgeführt, so dass eine wachsende Diskrepanz zwischen der reichspolitischen Situation und der juristischen Entscheidungslinie des Reichshofrats eintrat. Die Reichspolitik setzte sich schließlich durch, so dass für die Regelung der württembergischen Klosterfrage nicht mehr länger die Juristen, sondern allein die Politiker gefragt waren, sobald der Westfälische Friedenskongress über die Beratung der Präliminarien hinausgegangen war.



## VIII. „Will man frid haben, würdt man besorglich auch eine harte nuß aufbeissen müessen.“<sup>1</sup> Der Friedenskongress in Münster und Osnabrück

Der Westfälische Friedenskongress eröffnete eine neue Phase bei den politischen Bemühungen zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges im Reich und in Europa. Zuvor war ein langer und steiniger Weg zurückzulegen gewesen, ehe die Bevollmächtigten Frankreichs und Schwedens sowie des Kaisers und Spaniens in den westfälischen Bischofsstädten Münster und Osnabrück zusammentreten konnten. Die beiden Kongressorte füllten sich durch die Ankunft immer zahlreicherer reichsständischer Vertreter und anderer Teilnehmer nach und nach. Nachdem der Hamburger Präliminarvertrag bereits am 25. Dezember 1641 die wesentlichen Rahmenbedingungen des Friedenskongresses festgeschrieben hatte, sollten die Friedensverhandlungen eigentlich am 25. März 1642 beginnen. Eine vielfach von politischen Interessengegensätzen durchsetzte Mischung diplomatischer und protokollarischer Probleme ließ jedoch schon in Hamburg deutlich werden, dass mit der planmäßigen Eröffnung des Kongresses nicht zu rechnen war. Zwar hielt sich der schwedische Gesandte Johan Oxenstierna<sup>2</sup> seit dem 6. April 1643 in Osnabrück auf, sein Kollege Johan Adler Salvius folgte aber erst Anfang Dezember. Die ersten kaiserlichen Gesandten trafen im Juli 1643 in Westfalen ein.<sup>3</sup> Im Herbst folgten die Vertreter Spaniens sowie Bevollmächtigte Dänemarks und Venedigs. Der Einzug der Franzosen in Münster ließ sogar noch bis ins Frühjahr auf sich warten. Als letzter erschien im April 1644 der päpstliche Nuntius Fabio Chigi<sup>4</sup>, der zusammen mit dem

---

<sup>1</sup> HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 491 r: Köberlin an Laymann, Osnabrück 15. 6. 1645, präs. fehlt.

<sup>2</sup> 24. 6. 1611–5. 12. 1657, Sohn des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna, ab 1621 Studium in Uppsala, seit 1631 in Leiden. Danach Offizier in der Armee Gustav Horns, ab 1633 diplomatische Missionen nach Den Haag und London sowie nach Polen, 1639 Reichsrat. Seit 1641 hielt sich Oxenstierna im Reich auf, von April 1643 bis zum Friedensschluss weilte er in Osnabrück. Auch nach 1648 blieb er im Reich für die schwedische Krone tätig und wurde 1654 zum Reichsmarschall ernannt. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 197 f.; DROSTE: Dienst, passim; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 214 f.; ODHNER: Politik, S. 111 f. Vgl. daneben die schwedische Kongresskorrespondenz in APW, II, C.

<sup>3</sup> Zur kaiserlichen Kongressdelegation und ihrer Beurteilung vgl. WAGNER: Diplomaten.

<sup>4</sup> 13. 2. 1599–22. 5. 1667, Studium in Siena, seit 1626 in Rom tätig, 1635 Bischof von Nardò. Ab 1639 Nuntius in Köln, seit Dezember 1643 päpstlicher Nuntius am Friedenskongress in Münster, 1651 Rückkehr nach Rom und Ernennung zum Staatssekretär, 1652 Kardinal. 1655 wurde Chigi zum Nachfolger Innozenz X. gewählt und nahm den Namen Alexander VII. an. Vgl. KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 188 f.; APW, III, C, Bd. 1: Diarium Chigi 1639–1651, Teilbd. 1.

Venezianer Alvise Contarini<sup>5</sup> in Münster zwischen Frankreich und den beiden habsburgischen Mächten vermitteln sollte. Dennoch dauerte es noch bis Dezember 1644, ehe sich der tatsächliche Verhandlungsbeginn konkretisierte. Durch die erstmals erfolgte Bündelung aller wesentlichen Streitfragen entwickelten die Friedensgespräche schon bald eine bis dahin unerreichte Komplexität, auch wenn sich stets zwei Verhandlungsebenen differenzieren ließen. So ging es zum einen um den Versuch einer Befriedung des seit 1635 voll entbrannten europäischen Mächtekonflikts und zum anderen um die Regelung der vielschichtigen Streitfragen im Inneren des Reiches. Vor allem durch die Interessen Schwedens und des Kaisers waren beide Verhandlungsebenen aufs engste miteinander verknüpft, wodurch sich die Gespräche erheblich komplizierten und am Ende über mehr als vier Jahre hinziehen sollten. Mit der Unterzeichnung der beiden Friedensinstrumente gelang am 24. Oktober 1648 schließlich der entscheidende Schritt zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. Endgültig erreicht war der Friede hiermit allerdings noch nicht: Über Erfolg oder Misserfolg der langjährigen Bemühungen entschied letztlich erst die Umsetzung der konkreten Friedensbestimmungen.<sup>6</sup>

## 1. Den Kongress im Blick: Planungen und Konzeptionen Württembergers und der Katholiken in Schwaben

Schon seit dem Regensburger Reichstag und spätestens mit der Unterzeichnung des Hamburger Präliminarvertrags begannen sich auch die Reichsstände des Schwäbischen Kreises dem allgemeinen Friedenskongress zuzuwenden. Hinsichtlich der herausragenden Bedeutung der Friedensverhandlungen für die Durchsetzung der eigenen Interessen bestanden über die Konfessionsgrenze hinweg keinerlei Zweifel. Völlig offen schien allerdings lange, inwiefern die Reichsstände Gelegenheit haben würden, ihre Interessen selbst zu vertreten. Die von der Frankfurter Reichsdeputation in der Admissionsfrage entwickelten Vorstellungen ließen 1644/45 insgesamt drei Optionen einer reichsständischen Beteiligung am Friedenskongress möglich

<sup>5</sup> 23. 4. 1597–11. 3. 1651, er entstammte dem venezianischen Patriziat und war ab 1618 in Diensten der Markusrepublik. 1623 Botschafter in den Niederlanden, 1626 in England, 1629 in Frankreich, 1632 in Rom, 1636–1641 Botschafter in Istanbul. Von November 1643 bis August 1649 war Contarini in Münster tätig. Vgl. HALLER: Contarini, S. 7–12; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 190f.; REPGEN: Friedensvermittlung, v. a. S. 37–52.

<sup>6</sup> Die Literatur zum Westfälischen Frieden ist längst unüberschaubar, so dass an dieser Stelle nur die besonders wichtigen Gesamtdarstellungen sowie jüngere Studien angeführt werden können. Dazu zählen BUSSMANN/SCHILLING: 1648; DICKMANN: Frieden; DUCHHARDT: Friede; REPGEN: Krieg; ROHRSCHEIDER: Frieden. Für einen ersten Überblick vgl. REPGEN: Hauptprobleme; DERS.: Friedensverhandlungen. Für die württembergische Perspektive vgl. PHILIPPE: Württemberg; SATTLER: Herzogen, Bd. 8, passim. Vgl. zudem DUCHHARDT / ORTLIEB: Bibliographie.

erscheinen. Neben der Verlegung der Reichsdeputation an den Kongress waren dies die Zuziehung bevollmächtigter Gesandtschaften aus den Reichskreisen und schließlich die am Reichstag praktizierten Kurienberatungen. Zudem wurden verschiedene Mischformen der drei Modelle diskutiert. Dadurch ergaben sich zahlreiche Detailfragen, die einer praktikablen und gleichzeitig konsensfähigen Lösung im Weg standen.

Allen Optionen war gemeinsam, dass Art und Umfang der reichsständischen Mitwirkung an den Verhandlungen zunächst völlig offen geblieben waren. Die geringste Teilhabe boten der Mehrzahl der Reichsstände die diskutierte Translation der Reichsdeputation nach Westfalen oder die Zuziehung von Kreisdelegationen zu den Verhandlungen. Beide Modelle hätten nur dem kleineren Teil der Reichsstände Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet, so dass der Mehrzahl der Reichsstände die Durchsetzung ihres *ius suffragii* bereits früh die besten Chancen auf eine effektive Wahrnehmung ihrer politischen Interessen zu bieten schien.

In Anbetracht dieser offenen Situation mussten die Stände in Schwaben und den übrigen Reichskreisen deshalb eine mehrgleisige Politik verfolgen und den Versuch unternehmen, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ansprüche und Interessen am besten geeignete Möglichkeit im Blick zu behalten. Bis in den Herbst 1645 blieb eine Entscheidung für eines der drei Beteiligungsmodelle aus. Dann gab der Kaiser dem Druck der auswärtigen Mächte und Reichsstände nach. Am 29. August 1645 erlaubte er die Teilnahme der Stände am Kongress und kündigte an, diese in Form von Beratungen der drei Reichstagskurien an den Verhandlungen zu beteiligen.

## 1.1 Der Schwäbische Kreistag vom Januar 1645

Im Schwäbischen Reichskreis gewann die Frage der Art und Weise einer Teilnahme der Reichsstände am sich immer deutlicher abzeichnenden Friedenskongress seit dem Frühjahr 1644 zunehmend an Bedeutung. Ein Anfang Februar 1644 in Esslingen zusammengetretener engerer Kreiskonvent hatte sich noch ausschließlich mit militärischen Angelegenheiten befasst.<sup>7</sup> Gleich im Anschluss erfuhren Konstanz und Württemberg jedoch vom Beschluss des Fränkischen Kreises, eine Kreisabordnung nach Westfalen zu schicken.<sup>8</sup> In den folgenden Monaten entstand ein reger Schriftwechsel innerhalb des Kreises, bei dem neben der Frage einer gemeinsamen Kongressteilnahme auch die Situation im Reich und die Kongresseinladungen Frankreichs und Schwedens eine Rolle spielten. Im Ergebnis zeichnete sich deutlich

<sup>7</sup> Neben den Frankfurter Beratungen über weitere Kriegsbewilligungen an den Kaiser war es in Esslingen vor allem um den Unterhalt der Festung Offenburg und die stets strittige Einquartierungsfrage gegangen. Akten und Abschied des engeren Kreiskonvents in HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 3 und passim.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., Fsz. 1, Nr. 2: Markgraf Christian und Fürstbischof Melchior an das schwäbische Ausschreibeamt, 1./11. 2. 1644, präz. fehlt.

ab, dass die Stände die Frage einer Kongressbescheidung durch den Schwäbischen Kreis auf einem Kreistag erörtert sehen wollten.<sup>9</sup> Dennoch erging erst Ende Dezember ein Ausschreiben mit der Aufforderung an die Kreisstände, sich auf den 22. Januar 1645 in Ulm einzufinden.

Die lange Verzögerung lag nicht am Desinteresse eines der beiden kreisausschreibenden Fürsten, sondern war vorrangig darauf zurückzuführen, dass Konstanz und Württemberg zunächst die weitere Entwicklung abwarten und gesicherte Informationen über den Stand der Dinge gewinnen wollten. So gingen die Kreistagsvorbereitungen auch ohne merkliche Unterbrechung weiter, obwohl der Konstanzer Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg am 15. Dezember 1644 verstorben war.<sup>10</sup> Hinweise auf Überlegungen zur Verschiebung des Kreistags finden sich nicht, auch wenn das Domkapitel in Sorge stand, der Konstanzer Kreistagsdelegation könnten aufgrund der Sedisvakanz Präzedenzstreitigkeiten oder gar Schwierigkeiten bezüglich der zusammen mit Württemberg ausgeübten Leitung der Verhandlungen entstehen. Im Februar 1645 wurde dieser Situation abgeholfen, indem am 6. des Monats der bisherige Weihbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg<sup>11</sup> zum neuen Fürstbischof gewählt wurde und somit die volle Handlungsfähigkeit des Hochstifts wiederhergestellt war.<sup>12</sup>

Die Befürchtungen des Domkapitels erwiesen sich im Nachhinein als unbegründet, da Georg Köberlin als Konstanzer Vertreter in Ulm keine Nachteile wegen der Sedisvakanz entstanden.<sup>13</sup> Im Vorfeld hatte auch Meersburg dazu beigetragen, einen geregelten und konstruktiven Verlauf des Kreistags zu gewährleisten. So unterband Georg Köberlin die erneuten Bemühungen Georg Gaisers, die Sessionsansprüche St. Georgens zur Beratung zu bringen.<sup>14</sup> Stattdessen musste sich der Abt mit einer schriftlichen Erklärung des Konstanzer Kanzlers abspesen lassen, die Angelegen-

<sup>9</sup> Vgl. ebd., passim.

<sup>10</sup> Vgl. GLAK, 61, 7329: Konstanzer Ratsprotokoll, hier fol. 18 rff.; ebd., 7259: Protokoll des Domkapitels, hier S. 191 ff.

<sup>11</sup> 6. 11. 1611–7. 3. 1689. Altensumerau entstammte der schwäbischen Reichsritterschaft und besuchte seit 1623 das Gymnasium in Dillingen, bevor er von 1629–1635 am Germanicum in Rom und danach in Perugia studierte. Auf die Priesterweihe in Rom folgten 1627, 1634 und 1635 Domherrenstellen in Konstanz, Eichstätt und Augsburg, ab 1641 war Altensumerau Weihbischof in Konstanz (vgl. MAIER: Domkapitel, S. 179–192; REINHARDT: Altensumerau). Es muss offen bleiben, inwieweit Franz Johann die Politik des Hochstifts persönlich bestimmt hat, an den Ratssitzungen nahm er jedenfalls sehr viel häufiger teil als sein Vorgänger, vgl. GLAK, 61, 7329: Konstanzer Ratsprotokoll.

<sup>12</sup> Erste Beratungen zu seiner Wahlkapitulation hatten schon am 30. Januar begonnen, vgl. ebd., 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 227–242; MAIER: Domkapitel, S. 179 f.

<sup>13</sup> Nach eigener Aussage konnte er am Kreistag agieren, *alß wan Ihr fr. g. im Leben wären* (GLAK, 61, 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 236).

<sup>14</sup> Gaiser hatte Antonius Bidermann, den Hofmeister des Klosters Ursprung, mit seiner Vertretung beauftragt und ihm die Durchsetzung seiner Session aufgetragen. Vgl. das Kreditiv, die Instruktion und einige andere Stücke in GLAK, 100, 211, passim.

heit ohne Präjudiz auf den nächsten Kreistag zu verschieben.<sup>15</sup> Somit konnten sich die Kreisstände umgehend dem hauptsächlichen Gegenstand der Zusammenkunft zuwenden und sich am 24. Januar 1645 einhellig auf die Abfertigung einer Kreisdelegation an den Friedenskongress verständigen.<sup>16</sup> Der Beschluss entsprach ganz den Vorstellungen des württembergischen Herzogs, dessen Instruktion darauf abgezielt hatte, eine Mehrheit der Kreisstände für das Gesandtschaftsprojekt an den Friedenskongress zu organisieren.<sup>17</sup>

Auf Wohlwollen und Zustimmung stieß der Vorschlag auch bei den bayerischen Kreistagsgesandten<sup>18</sup> – und das obwohl sich Kurfürst Maximilian offiziell noch immer auf der Linie des Kaisers bewegte und die Reichsstände möglichst vom Kongress fernhalten wollte. Mit dieser auch gegenüber dem Fränkischen Kreis vertretenen Linie verfolgte Bayern konkrete politische Interessen. So konnte München mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass Kongressgesandtschaften aus gemischt-konfessionellen Reichskreisen keine Forderungen bezüglich der Beratung der Konfessionsgravamina erheben würden, waren doch alle derartigen Fragen kreisintern nicht konsensfähig. Durch die Förderung der Kreisdelegationen konnte Bayern also in äußerst geschickter Weise einem in kurzfristiger Sicht wichtigen politischen Ziel näher kommen, nämlich die Religionsgravamina vom Friedenskongress fernzuhalten.<sup>19</sup>

In Bezug auf die Gesandtschaft des Schwäbischen Kreises trafen die bayerischen Überlegungen ins Schwarze. Am 25. Januar wurde in Ulm zwar lebhaft über die Abfassung der Gesandtschaftsinstruktion debattiert, von einer Einbeziehung der

<sup>15</sup> Vgl. ebd., unfol.: Bestätigung Köberlins für Bidermann, Ulm 30.1.1645. Gaisser wandte sich daraufhin an den Reichshofrat und beantragte eine neue Anweisung an das Ausschreibeamt zur Zulassung St. Georgens. In Wien kam die Angelegenheit Mitte Juni zur Beratung, allerdings wollten sich die kaiserlichen Räte auf nichts einlassen und verwiesen den Abt an das Reichskammergericht, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd. 133, fol. 100 v–101 v.

<sup>16</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 564, Nr. 70: Ulmer Kreisabschied, Ulm 20./30.1.1645; ebd., Bd. 227, Fsz. 3, Nr. 3: Kreistagsprotokoll, S. 10–19. Daneben LANGWERTH: Kreisverfassung, S. 358 f.

<sup>17</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 2, Nr. 1 c: Instruktion Eberhards für Ludwig von Anweil und Burckhardt, Stuttgart 9./19.1.1645.

<sup>18</sup> Der bayerische Gesandte Johann Georg Öxl erklärte am 23. Januar gegenüber Anweil und Burckhardt, er habe *expressen bevelch, auff die schickbung zu votiren* und bei anderen Kreisständen für diese zu werben (ebd., Nr. 5: Räte an Eberhard, Ulm 13./23.1.1645, präs. 16./26.1.). Seine Instruktion in BayHStA, Kschw, 14216, unfol.: Instruktion Maximilians für Öxl, München 19.1.1645.

<sup>19</sup> Die Prioritäten Bayerns zielten auf einen raschen Ausgleich mit Frankreich und Schweden, welcher ohne Einbeziehung der Gravamina erreicht werden sollte (vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 998; EGLOFFSTEIN: Friedenspolitik, S. 27 f.; IMMLER: Kurfürst, S. 153–155; BayHStA, Kschw, 3394/1, fol. 1 r–41 v: Kongressinstruktion Maximilians, München 12. 12. 1644, Konzept). Noch im Mai und Juni 1645 hielt Maximilian an dieser Haltung fest (vgl. ebd., AA, 3052, fol. 481 r–482 v: Maximilian an die Räte, München 24. 5. 1645, präs. fehlt; ebd., fol. 519 r–521 v: Maximilian an die Räte, München 14. 6. 1645, präs. fehlt), die auch sein unebenbürtiger Vetter Franz Wilhelm von Wartenberg teilte (vgl. dazu ihre Korrespondenz ebd., Kschw, 2228, 2230, 2231, passim).



im deutschen Südwesten besonders virulenten Gravaminafrage war allerdings mit keinem Wort die Rede. Stattdessen waren die Voten auf die Frage konzentriert, ob die Vertreter des Kreises das *ius suffragii* der Reichsstände verlangen und wie sie sich zur Frage eines Waffenstillstands verhalten sollten. Zwar gelang es Württemberg, im Conclusum die Amnestiefrage anzusprechen, obwohl auch diese bei der Umfrage keine Rolle gespielt hatte. Auswirkungen auf den Inhalt der Instruktion hatte dies aber nicht.<sup>20</sup>

In Anbetracht der offenen politischen Situation war es pragmatisch, der Kreisdelegation nur vage Vorgaben zu machen und die im Kreis ohnehin nicht konsensfähigen Fragen bezüglich der Amnestie und vor allem der Gravamina auszuklammern. Deshalb sollten sich die Gesandten in Westfalen darauf beschränken, den Friedenswillen des Kreises zu unterstreichen und alle einem raschen Frieden dienenden und dem Reich und der Reichsverfassung unnachteiligen Schritte zu unterstützen.<sup>21</sup> Sehr konkret wurde die Instruktion freilich dort, wo es um die politischen Mitwirkungsansprüche der Reichsstände ging. In bewusster Herunterspielung der grundlegenden und reichskundigen Differenzen bezüglich der Admission der Reichsstände äußerte der Kreistag seine Überzeugung, Kaiser und Kurfürsten würden den Reichsfürsten ihr hergebrachtes *ius suffragii* nicht bestreiten wollen und auch die Reichsstände des Schwäbischen Kreises *eodem modo, iure qualitate et conditione gleich deß H[eiligen] Reichß Churfürsten den friedenß tractaten und Consultationen beywohnen* lassen.<sup>22</sup> Hierdurch war das vorrangige Ziel der Kreisdelegation klar umrissen. In einer gemeinsamen Aktion des Kreises sollte die gleichberechtigte Teilnahme der Reichsstände am Kongress erreicht und somit den einzelnen Kreisständen die Möglichkeit eröffnet werden, auch die im Kreis nicht konsensfähigen politischen Interessen zu vertreten.

Als letzter wesentlicher Punkt blieb den in Ulm versammelten Vertretern des Kreises schließlich zu klären, wer für die Kreisstände nach Westfalen reisen sollte. Den württembergischen Wünschen entsprechend liefen die Voten darauf hinaus, die beiden kreisausschreibenden Fürsten mit der Übernahme der Gesandtschaft zu betrauen.<sup>23</sup> Zwar brachten mehrere Votanten den Vorschlag ins Gespräch, zusätzlich einen Vertreter von jeder Kreistagsbank zu entsenden. Im Ergebnis blieb es allerdings dabei, dass sich die Reichsabtei Weißenau, die Grafen von Montfort

<sup>20</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 3, Nr. 3: Kreistagsprotokoll, S. 21–39. Das Fragment eines Salemer Kreistagsprotokolls in GLAK, 98 a, unfol.: Protokoll des Ulmer Kreistags.

<sup>21</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 3: Instruktion der Kreisgesandtschaft nach Westfalen, Ulm 20./30.1.1645, Beilage zu Nr. 4: Ulmer Kreisabschied, 20./30.1.1645, Konzept; eine Kopie der Instruktion ebd., A 90 D, Bd. 1, fol. 568 r–572 v: Instruktion der Kreisgesandtschaft nach Westfalen, Ulm 20./30.1.1645.

<sup>22</sup> Ebd., C 9, Bd. 227, Fsz. 3: Instruktion der Kreisgesandtschaft nach Westfalen, Ulm 20./30.1.1645, Beilage zu Nr. 4: Ulmer Kreisabschied, 20./30.1.1645, Konzept.

<sup>23</sup> Konstanz versuchte vergeblich, die eigene Beteiligung zu umgehen und an seiner Stelle das Hochstift Augsburg ins Gespräch zu bringen, vgl. ebd., Nr. 3: Kreistagsprotokoll, S. 40 f.

sowie die Städte Augsburg und Ulm zur Nachreise für den Fall bereithalten sollten, dass Konstanz und Württemberg ihre Unterstützung in Westfalen benötigten.<sup>24</sup> Wie ernst dem Schwäbischen Kreis sein Delegationsprojekt war, geht schließlich auch aus dem Ulmer Beschluss hervor, zwei Römermonate zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten zu bewilligen und säumigen Zahlern ernste Konsequenzen anzudrohen.<sup>25</sup>

Nach einer Verhandlungswoche ging der Ulmer Kreistag am 30. Januar 1645 wieder auseinander. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen, hatten die Kreisstände doch beschlossen, dem Beispiel des Fränkischen Kreises zu folgen und nach einer politischen Rolle am Friedenskongress zu streben. Wie diese genau aussehen konnte, war weitgehend unklar, jedenfalls beschränkten die beiden Kreise verfassungspolitisches Neuland. Dies ist umso bemerkenswerter, da sich auch die in aller Regel dezidiert kaisertreuen kleinen katholischen Kreisstände zu diesem Schritt bereit fanden – obwohl sich Ferdinand III. unmissverständlich gegen jede Absendung von Kreisgesandtschaften zu den Generalfriedensverhandlungen ausgesprochen hatte.<sup>26</sup>

Die Abreise der Delegation verschob sich, obwohl der Kreistag deren Aufbruch innerhalb von vier Wochen bewerkstelligt sehen wollte. Von württembergischer Seite war Andreas Burckhardt Anfang März als Vertreter Eberhards ausgewählt worden,<sup>27</sup> in Meersburg lief ab Ende Februar alles auf Georg Köberlin hinaus. Dessen Abreise verzögerte sich allerdings noch bis Ende März,<sup>28</sup> ehe sich die beiden Räte von Stuttgart aus gemeinsam auf den Weg nach Westfalen machten.

## 1.2 Die Kongressvorbereitungen des württembergischen Herzogs

Aus Sicht Herzog Eberhards III. entsprach die Instruktion der Kreisgesandtschaft ganz den württembergischen Interessen. Für Stuttgart war es neben der eigenen Beteiligung an der Gesandtschaft nämlich vor allem darum gegangen, der Kreis-

<sup>24</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 70: Ulmer Kreisabschied, 20./30. 1. 1645, S. 7–10.

<sup>25</sup> In letzter Konsequenz bestand die Möglichkeit, dass *gegen Sie mit Arrest, unnd Execution sollte verfahren werden* (ebda., S. 10–12, hier S. 12). Besonderen Eindruck erweckte die Drohung nicht, erklärte Eberhard III. doch schon Ende März gegenüber dem Konstanzer Fürstbischof, er werde Mahnschreiben aussenden, da bislang erst knapp 4800 fl. eingegangen seien (vgl. ebd., Bd. 228, Nr. 19: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 22. 3./[1. 4.] 1645, Konzept). Betroffen waren neben Chur und Baden unter anderem zwölf Reichsprälaten (vgl. ebd., Nr. 21: Verzeichnis der Stände, denen Monitoria geschickt wurden, [o. D.]). Bewirkt haben die Schreiben nur wenig, bereits im Juni mussten weitere Mahnschreiben versandt werden, vgl. ebd., Nr. 64: Monitorialschreiben an die Kreisstände, 18./28. 6. 1645, Konzept.

<sup>26</sup> Vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 153–155; RUPPERT: Politik, S. 88 f.

<sup>27</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 2, Nr. 11: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 25. 2./[7. 3.] 1645, Konzept.

<sup>28</sup> Vgl. GLAK, 61, 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 250, 277.

delegation die Verfechtung des *ius suffragii* aufzutragen. Das Kalkül bestand darin, die stimmberechtigte Verhandlungsteilnahme aller Reichsstände mit dem Gewicht des Schwäbischen Kreises in Rücken und der Assistenz anderer reichsständischer Delegationen durchzusetzen. War das *ius suffragii* erst einmal zugestanden, erhielt Württemberg jenseits der Kreisgesandtschaft den nötigen Spielraum für die nachdrückliche Vertretung seiner Eigeninteressen in der Amnestie- und Gravaminafrage, den das enge politische Korsett einer Kreisdelegation nie hätte bieten können.

Vor allem die Bemühungen des Fränkischen Kreises hatten bereits im Verlauf des Jahres 1644 dazu geführt, dass die Aussichten der Reichsstände auf Durchsetzung des *ius suffragii* gestiegen waren. Franken übernahm die Vorreiterrolle bei den reichsständischen Überlegungen zur kreisweisen Beschickung des Friedenskongresses. Treibende Kraft war Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach, welcher in Herzog Eberhard von Württemberg einen engen politischen Partner fand, der im Schwäbischen Kreis die gleichen Ziele verfolgte. Für beide Fürsten war es zentraler Gegenstand ihrer Delegationsprojekte, das *ius suffragii* der Reichsstände durchzusetzen.<sup>29</sup> Die prominente Aufnahme der Zulassungsforderung in die Kongressinstruktionen der beiden Kreise<sup>30</sup> war ein wichtiger Erfolg Eberhards und Christians, da die erhobenen Ansprüche hierdurch größeres Gewicht erhielten. Zudem musste sich so der zu befürchtende kaiserliche Unmut gegen alle Kreisstände richten und nicht gegen sie allein.

Es lag in der Logik beider Kreisdelegationen, dass diese nur eine Vorstufe eigener Gesandtschaften der interessierten Kreisstände sein konnten. Interne Überlegungen zu einer württembergischen Delegation nach Osnabrück hatte es in Stuttgart schon im Juni 1643 gegeben.<sup>31</sup> Ein Jahr später ließ sich Eberhard III. gegenüber Markgraf Christian auch erstmals nach außen vernehmen, er plane eine eigene Gesandtschaft an den Friedenskongress.<sup>32</sup> In Bezug auf die „fremden Kronen“ musste Württemberg freilich sehr viel vorsichtiger agieren, auch wenn die von Frankreich und Schweden verschickten Kongresseinladungen eigentlich den Wünschen Württembergs und anderer Reichsstände entsprachen. Besonders augenfällig war dies mit Blick auf eine neuerliche Kongresseinladung Schwedens vom 24. November 1643, die der Herzog nur mit äußerster Zurückhaltung beantwortete. Von der seit den 1630er Jahren eingetretenen Distanz zeugte dabei der delikate Fehler, die schwe-

<sup>29</sup> Vgl. die 1644 v. a. zwischen Stuttgart und Bayreuth gewechselte Korrespondenz sowie die abschriftlich aus Franken übersandten Verhandlungsakten des Fränkischen Kreises in HStAS, A 90D, Bd. 1, passim. Im November 1644 reiste Johann Conrad Varnbüler nach Franken, um den dortigen Kreistag zu beobachten und Konsultationen mit Markgraf Christian zu führen, vgl. seine Berichte ebd., passim.

<sup>30</sup> Die fränkische Kreisinstruktion nach Westfalen ebd., fol. 490 r–497 v: Instruktion des Fränkischen Kreises zum Kongress, [o. D.], Kopie.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., A 90C, Bü. 3, Nr. 32: Eberhard an die Räte, Stuttgart 2. [./12.] 6. 1643, Konzept.

<sup>32</sup> Konkreter Hintergrund waren hier württembergische Befürchtungen, im Schwäbischen Kreis würde sich keine Kreisdelegation durchsetzen lassen, vgl. ebd., A 90D, Bd. 1, fol. 172 r–173 v: Eberhard an Christian, Stuttgart 24. 5. [./3. 6.] 1644, Konzept.

dischen Gesandten mit unzureichender Titulatur zu adressieren, so dass das Schreiben ungeöffnet zurückgeschickt wurde und erneut ausgefertigt werden musste.<sup>33</sup>

Die Stuttgarter Planungen für eine württembergische Kongressdelegation standen in engem Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Kreisgesandtschaft und liefen parallel dazu. Nach dem Ende des Ulmer Kreistags konkretisierten sich die Vorbereitungen rasch und mündeten bereits am 13. Februar 1645 in eine umfangreiche Gesandtschaftsinstruktion.<sup>34</sup> Inhaltlich bot diese Ansätze zu einer Neuorientierung der württembergischen Politik. Besonders deutlich wird dies in den ausführlichen Passagen zur Amnestiefrage. Jetzt sollten nämlich auch die württembergischen Räte in geistlichen und weltlichen Dingen eine Universalamnestie auf dem Fundament des Normaljahres 1618 fordern. Damit deutete sich die Möglichkeit einer Abkehr Württembergs vom Prager Frieden an. Ein vollständiger Bruch mit dem Friedenswerk des Jahres 1635 wurde trotzdem nicht vollzogen, da den Räten befohlen wurde, auch einen Normaltermin nach Maßgabe des Jahres 1627 anzunehmen.<sup>35</sup> Dass der Prager Friede nicht völlig ausgedient hatte, erweisen zudem die Befehle, nicht auf einer Restitution der Kurpfalz nach dem Stand des Jahres 1618 zu bestehen und sich nicht auf Verhandlungen bezüglich der konfessionellen und politischen Verhältnisse Böhmens und der kaiserlichen Erblande einzulassen.<sup>36</sup> Wie zu erwarten war, lag das hauptsächliche Augenmerk Eberhards demgegenüber auf der vollständigen Rückerstattung aller dem Herzogtum entzogenen geistlichen und weltlichen Güter – hier war in der Instruktion auch keine Kompromisslinie vorgesehen.<sup>37</sup>

Ein besonderes Anliegen war dem württembergischen Herzog ferner die Reorganisation der Reichsverfassung, in deren Zusammenhang er auch ausdrücklich

<sup>33</sup> Vgl. ebd., fol. 50r–51v: Eberhard an Oxenstierna und Salvius, Stuttgart 22.12.1643/[1.1.1644] (mit entsprechendem Dorsalvermerk). Ernste Konsequenzen hatte der Vorfall nicht, Oxenstierna und Salvius erneuerten die Einladung ein knappes Jahr später und erklärten zudem, sie gingen von einem Versehen der herzoglichen Kanzlei aus (vgl. ebd., fol. 501: Oxenstierna und Salvius an Eberhard, Osnabrück 29.11.[/9.12.]1644, präsen. unleserlich). Das Einladungsschreiben selbst fehlt bei den Akten, wird aber in der Antwort erwähnt.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., Bd. 9, fol. 5r–28r: Extract Instructionis, Stuttgart 3./13.2.1645. Konzepte haben sich nicht erhalten und müssen ebenso wie die Ausfertigung als lange verloren gelten, weil die zu Beginn der 1740er Jahre für die Landschaft angefertigten Abschriften der Westfälischen Friedensakten auch nur den angeführten Auszug enthalten, vgl. ebd., L 7, Bd. 11, fol. 1r–26v: Extract Instructionis, Stuttgart 3./13.2.1645, Kopie. Vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 55–57.

<sup>35</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 9, fol. 5r–28r: Extract Instructionis, Stuttgart 3./13.2.1645, fol. 5r–12r.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., fol. 10v–12r.

<sup>37</sup> Stattdessen wurden vor allem die Klosterinhaber heftig angegangen und unter Verweis auf die „Considerationes“ unter Hochverratsverdacht gestellt, da in dieser Schrift der Klosterinhaber Kaiser und Reich geschmäht würden und sie *außländische Cronen unnd gewällt zue offenem Krieg anrueffen unnd auffwickhlen, der Kay. May. und dem H[eiligen] Röm[ischen] Reich darmit, ia mit höllischem feur unnd ewüger verdammnuß vermeßentlich zubetrohen [...]* nicht scheu tragen (ebd., hier fol. 8v).

die konfessionellen und politischen Gravamina gerückt sehen wollte. In Stuttgart wurde also von vornherein darauf vertraut, dass in Münster und Osnabrück eine gründliche Bearbeitung der im Reich bestehenden zentralen Konfliktfelder erfolgen würde. Die Instruktion umriss zu diesem Fragenkomplex Anweisungen zu zahlreichen kontroversen Einzelaspekten, von der dauerhaften Sicherung des Augsburger Religionsfriedens über die Bestätigung des *ius reformandi* und die enge Begrenzung des Geistlichen Vorbehalts bis hin zur Bekräftigung der Reichsgrundgesetze und der Organisation der Reichsjustiz. In diesem Zusammenhang sticht nicht nur heraus, dass solche Fragen notfalls auch unter Mitwirkung Frankreichs und Schwedens zur Klärung gelangen sollten, sondern dass der angestrebte Friede auch von auswärtigen Mächten garantiert und durch einen anschließenden Reichstag in die Reihe der Reichsgrundgesetze aufgenommen werden sollte.<sup>38</sup>

Insgesamt bot die württembergische Kongressinstruktion damit ein anschauliches Bild der thematischen Fülle, die auf dem bevorstehenden Friedenskongress zur Beratung anstand. Stuttgart versprach sich eindeutig weit mehr als die reine Beendigung des Kriegszustands. Vielmehr erhofften sich Eberhard III. und seine Regierung eine umfassende Regelung der zwischen den Konfessionen sowie zwischen Kaiser und Reich strittigen Grundsatzfragen mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reich.<sup>39</sup> Württemberg wollte sich nach Kräften an den bevorstehenden Verhandlungen beteiligen, wobei der Herzog ganz eindeutig in die Gruppe der moderaten und ausgleichsbereiten protestantischen Reichsstände einzuordnen ist. Dies zeigen nicht zuletzt die Anweisungen zur Amnestiefrage, bei denen die schwedischen Forderungen und der Prager Friede als Eckpunkte einer flexiblen, kompromissorientierten Linie festgeschrieben wurden. Dass in dieser Phase die Bereitschaft zur Abkehr vom Prager Frieden wuchs, erklärt sich aus der für die württembergische Politik gegebenen Notwendigkeit, nun stärker auf Schweden zu bauen. Weil sich den elementaren Interessen des Herzogs durch den kaiserlichen Unwillen zur uneingeschränkten Umsetzung der Regensburger Amnestie reichsintern keine Lösungsperspektive mehr zu bieten schien, musste Stuttgart reagieren und schwenkte als Konsequenz auf eine politische Linie ein, die auch Forderungen Schwedens Rechnung trug.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> Diese visionär anmutenden Passagen tauchen im Kontext der Ausführungen zur *Assecuratio* auf, also der zur Absicherung des Friedens zu treffenden Vorkehrungen, vgl. ebd., fol. 22 v–25 r.

<sup>39</sup> Für den Herzog ging es darum, dass *das in den hochbaylsamben Reichs Constitutionen unnd verfassungen, ia in Göttlichen und aller Völccker rechten, und dem gesäz der natur selbs gegründte aequilibrium, allß ohne welches zue ewügen zeiten kein beständiger Frieden im Reich zuehoffen, in dem Teutschen Reich wieder eingeführt, stabilirt, und erhalten werden möge* (ebd., hier fol. 22 r).

<sup>40</sup> Positionsdifferenzen gegenüber Schweden blieben auch danach bestehen, sollte die von Stockholm verlangte Satisfaktion doch rein finanziell und äußerstenfalls in der Übertragung einer Reichspfandschaft erfolgen. Eine Satisfaktion Frankreichs von Seiten des Reiches wurde grundsätzlich abgelehnt. Notfalls sollten sich die Gesandten zur Abwehr solcher

Über die Auswahl der württembergischen Vertreter am Friedenskongress bestand im Frühjahr 1645 bereits Klarheit. Schon in Frankfurt war die Rede davon gewesen, Johann Conrad Varnbüler nach Osnabrück zu schicken.<sup>41</sup> Die Entscheidung lag nahe, war Varnbüler doch im Zuge seiner Tätigkeit für den Heilbronner Bund in engem Kontakt mit den Akteuren der schwedischen Reichspolitik gewesen. An diese Beziehungen konnte der Geheime Rat mit Erfolg anknüpfen,<sup>42</sup> so dass sich gute Verbindungen zu den schwedischen Gesandten ergaben, welche bei Bedarf auch politisch genutzt werden konnten. Anfang März brach Varnbüler nach Münster auf, wo er am 15. des Monats – noch vor der Gesandtschaft des Schwäbischen Kreises – zusammen mit der fränkischen Kreisdelegation und dem Vertreter der Stadt Ulm eintraf.<sup>43</sup> Da sich bald darauf auch Andreas Burckhardt auf den Weg nach Westfalen machte, waren einmal mehr zwei erfahrene und hochrangige Räte mit der Wahrnehmung der württembergischen Angelegenheiten befasst.

### 1.3 Konstanz und Augsburg auf getrennten Wegen

In Meersburg gingen die ersten Impulse für Überlegungen bezüglich einer Teilnahme am Friedenskongress von den Bemühungen des Fränkischen Kreises zur Bestellung einer Kreisgesandtschaft aus. So erreichte den Konstanzer Fürstbischof im Mai 1644 eine Mahnung aus Bamberg, der Schwäbische Kreis solle sich doch endlich wegen der Beschickung des Kongresses und seiner Meinung über das *ius suffragii* erklären. Dem wollte Konstanz allerdings nicht nachkommen und beließ es beim Hinweis auf die hierzu gegenwärtig uneinheitliche Position der schwäbischen Kreisstände.<sup>44</sup>

Nach dem Kreistag vom Januar 1645 intensivierten sich auch die Planungen des Hochstifts. Allerdings ging Meersburg andere Wege als der württembergische Herzog. So sollte der Ende Februar für die Reise nach Westfalen ausgewählte Georg Köberlin ausschließlich im Rahmen der Kreisdelegation tätig werden. Erst Mitte September 1645 erhielt er eine zusätzliche Vollmacht für Verhandlungen im Namen

---

Ansprüche sogar mit Österreich solidarisieren (vgl. ebd., fol. 12r–16r; daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 56). Bei den Verhandlungen zur schwedischen Satisfaktion haben sich die württembergischen Gesandten im Hintergrund gehalten, bei den entsprechenden Verhandlungsakten fehlen Memorialie ebenso wie Marginalien (vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 19, passim).

<sup>41</sup> Vgl. ebd., A 90 C, Bü. 3, Nr. 32: Eberhard an die Räte, Stuttgart 2./[12.]6. 1643, Konzept.

<sup>42</sup> Johan Oxenstierna wurde Pate des 1645 geborenen Varnbüler-Sohnes Johann Axel, dessen Namensgebung die Verbindung zur Familie Oxenstierna nur allzu offenkundig macht, vgl. ebd., P 10, Bü. 428, unfol.: Ortus und Cursus Vitae Johanni Conradi Varnbüler uxores et liberi et ipsi nati.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., A 90 D, Bd. 24, fol. 17r–19v: Varnbüler an Eberhard, Münster 6./16. 3. 1645, präs. 20./[30.]3.

<sup>44</sup> Konkret sollte auf die Rückmeldungen der Bankvorsitzenden des Kreistags an das Ausschreibeamt verwiesen werden, in denen sich Stimmen für und gegen eine Abordnung fanden, vgl. GLAK, 61, 7329: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 2v–3v.

des Hochstifts.<sup>45</sup> Dies überrascht, da auch in Meersburg das *ius suffragii* zentraler Gegenstand der politischen Vorbereitungen für die beschlossene schwäbische Kreisdelegation war und auch Köberlin *in allweeg sehen* [sollte], *das die Fürsten und Stände das Ius suffragii behaupten* könnten.<sup>46</sup> Zudem war noch vor der Abreise des Konstanzer Kanzlers bekannt geworden, dass sich der württembergische Rat Varnbüler *allein für sein deß Herzogen Persohn* auf den Weg nach Westfalen begeben hatte,<sup>47</sup> dass Württemberg also im Erfolgsfall anders als Konstanz sofort in der Lage schien, das den Reichsständen erkämpfte Mitbestimmungsrecht adäquat wahrzunehmen.

Offenbar eher nachlässig umrissen Domkapitel und Rat schließlich die politischen Vorgaben Köberlins. Zwar wurde im Rat am 24. März die einzunehmende Haltung in der Amnestiefrage erörtert, allerdings gingen die Positionen auseinander, so dass, *weyln alleß nuhr eventual sachen, nichts endliches geschlossen, sondern herrn dr. Köberlin uberlassen* wurde.<sup>48</sup> Eine Instruktion Köberlins hat sich nicht erhalten. Seine herausragende Stellung bei der Bestimmung der Reichspolitik des Hochstifts lässt jedoch vermuten, dass dem Kanzler beträchtliche politische Freiräume blieben. Nutzen konnte er diese bis in den Herbst 1645 aber höchstens informell oder innerhalb des politisch engen Korsetts der Ulmer Kreisinstruktion.

Seit dem Ende des Regensburger Reichstags war die Reichspolitik des Hochstifts Augsburg zunächst von Passivität bestimmt. Dies hing nicht nur mit der fehlenden Sessionsberechtigung in der Reichsdeputation zusammen, sondern war vor allem auf die politische Linie Fürstbischof Heinrichs von Knöringen zurückzuführen. Nach seinem Regensburger Protest gegen die Amnestiebeschlüsse des Reichstags bestand für ihn wenig Anreiz, sich weiterhin einzuschalten. Auch der sich abzeichnende Friedenskongress änderte an dieser Haltung zunächst nichts. Im Frühsommer 1642 brachte Knöringen gegenüber Konstanz seine Vorbehalte gegen Überlegungen zu einer Kreisdelegation zur Sprache.<sup>49</sup> Ganz ähnlich äußerte er sich im Februar 1645.<sup>50</sup> Noch bis in den Spätsommer 1645 blieb Dillingen seinem zu-

<sup>45</sup> Vgl. HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Kreditiv Franz Johans für Köberlin, Konstanz 18. 9. 1645, präs. 10. 10.; eine Kopie in GLAK, 83, 42, unfol.

<sup>46</sup> Ebd., 61, 7329: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 30 v.

<sup>47</sup> Ebd., 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 278.

<sup>48</sup> Ebd., 7329: Konstanzer Ratsprotokoll, fol. 31 r. Das Domkapitel hat sich offenbar gar nicht mit politischen Aspekten der Gesandtschaft befasst, demgegenüber aber phasenweise in Erwägung gezogen, Köberlin einen Vertreter des Kapitels zur Seite zu stellen, vgl. ebd., 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 250, 254 f.

<sup>49</sup> Hier ging es noch um das Frankfurter Gesandtschaftsprojekt. Knöringens Hauptargument war dabei sehr berechtigt, sah er doch keine Chancen auf eine Verständigung der Kreisstände bei den Konfessionsfragen und den geistlichen Gütern, die er für eine Gesandtschaftsinstruktion für erforderlich hielt. Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 861 r–863 r: Knöringen an Konstanz, Dillingen 12. 6. 1642, Konzept (AV).

<sup>50</sup> Vgl. GLAK, 61, 7259: Protokoll des Domkapitels, S. 254. Vgl. auch REPGEN: Wartenberg, v. a. S. 243 ff.

rückhaltenden Kurs treu und setzte sich dem wachsenden Druck anderer geistlicher Reichsstände aus, die das Hochstift unter Verweis auf den der katholischen Sache drohenden Schaden zu einer Teilnahme am Friedenskongress drängten. Den Anfang machte im September 1645 Kurfürst Anselm Casimir von Mainz, noch im selben Monat folgten Eichstätt und Konstanz.<sup>51</sup> Eine besonders eindringliche Ermahnung erhielt Knöringen vom Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg<sup>52</sup>, der ihm vor Augen stellte, wie stark der Katholizismus im Reich gefährdet sei, würde doch die Gegenseite *das meßer den Catholischen gleichsamb abn die gurgel setzen*.<sup>53</sup> Die Bemühungen um Mobilisierung Augsburgs erklären sich dadurch, dass Knöringen in den Augen der katholischen Reichsstände als unbeirrter Verfechter katholischer Positionen galt. Für das Vorhaben, protestantische Begehrlichkeiten abzuwehren, erschien er als der geeignete Mann.

Noch bevor alle Mahnschreiben eingegangen waren, hatte sich die politische Führung des Hochstifts besonnen; es blieb jedoch dabei, keine eigene Gesandtschaft nach Westfalen zu schicken. Stattdessen wurde bei anderen Reichsständen wegen einer Stellvertretung des Augsburger Votums sondiert. Zunächst war Georg Köberlin hierfür im Gespräch,<sup>54</sup> am Ende entschied sich Dillingen jedoch für Franz Wilhelm von Wartenberg, dem das Votum des Hochstifts Ende Oktober übertragen wurde.<sup>55</sup> Dillingen versprach sich vom Wittelsbacher eine im Vergleich zu Köberlin energischere Vertretung seiner intransigenten konfessionspolitischen Linie, hatte Knöringen doch bereits Anfang Oktober erneut zu erkennen gegeben, dass Zugeständnisse in der Religionsfrage inakzeptabel seien und gegebenenfalls protestiert werden müsse.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, passim.

<sup>52</sup> 1. 3. 1593–1. 12. 1661, er entstammte einer morganatischen Linie der bayerischen Wittelsbacher. Erziehung durch die Jesuiten, 1608–1614 Studium in Rom, 1621 Obersthofmeister des Kölner Kurfürsten, ab 1627 Fürstbischof von Osnabrück, ab 1629 und 1630 auch von Minden und Verden. 1642–1649 Koadjutor, danach Fürstbischof von Regensburg, 1660 Erhebung zum Kardinal. Seit 1643 hielt sich Wartenberg in Münster auf und wurde dort unter den Reichsständen der einflussreichste Vertreter intransigent katholischer Interessen. Vgl. GOLDSCHMIDT: Lebensgeschichte; HAUSBERGER: Wartenberg; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 242f.; KNOCH: Politik; REPGEN: Wartenberg; SCHWAIGER: Wartenberg; APW, III, C, Bd. 3: Diarium Wartenberg 1644–1648.

<sup>53</sup> StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 940 r–941 r: Wartenberg an Knöringen, Münster 22. 9. 1645, präs. fehlt, hier fol. 940 r f. Wartenberg ermahnte auch andere Fürstbischöfe zur Beschickung des Kongresses, vgl. APW, III, C, Bd. 3/1, S. 298.

<sup>54</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 928: Knöringen an Konstanz, Augsburg 12. 9. 1645, Konzept (AV).

<sup>55</sup> Wartenberg hatte sich Mitte Oktober bereit erklärt, das Votum zu übernehmen, vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 1011 r: Wartenberg an Knöringen, Münster 13. 10. 1645, Kopie; ebd., fol. 1051 r–1054 v: Gewaltbrief Knöringens, Dillingen 30. 10. 1645, Konzept (AV).

<sup>56</sup> So sollte Wartenberg das Augsburger Votum durch *ihren substituenten, dahin richten und dirigieren lassen, d[a]ß dem gemainen wesen tam in politicis quam maxime etiam in punctis religionis nostrae, nichts praeiudicierlicheß eingangen sonder eher so vil gesinnen, ebender*



Über Wartenberg war das Hochstift Augsburg ab Herbst 1645 in Münster vertreten. Auch aus Schwaben fanden sich nun vermehrt katholische Gesandtschaften am Kongress ein. Die Augsburger Stimme im Fürstenrat vergrößerte allerdings auch den persönlichen Einfluss Wartenbergs, dem als einzigem in Person anwesenden Reichsfürsten ohnehin ein besonderer Rang zukam. Insgesamt konnte der Fürstbischof fünfzehn Stimmen führen, neben seinen eigenen Hochstiften und den sieben Stimmen Kurkölns waren dies auch die Voten für Eichstätt, Regensburg, Chur und Ellwangen.<sup>57</sup> Allerdings konnte er seine zahlreichen Voten oft nicht persönlich ablegen, da er noch zusätzlich die Kölner Stimme im Kurfürstenrat zu vertreten hatte und deswegen seinen Offizial Johann Bischoeping mit der Stimmabgabe im Fürstenrat betraute.<sup>58</sup>

#### 1.4 Verstärkte Aktivitäten der Schwäbischen Reichsprälaten

Für die Jahre 1629 bis 1642 ließen sich keine Konvente des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums nachweisen.<sup>59</sup> In der ersten Hälfte der 1640er Jahre gewann das Kollegium wieder spürbar an Dynamik. Dies hing eng mit dem Westfälischen Friedenskongress zusammen, in dessen Anfangsphase zwischen Mai 1645 und Januar 1646 gleich drei Prälatenversammlungen zusammentraten.<sup>60</sup> Sie befassten sich maßgeblich mit der Vertretung der Reichsprälaten in Münster und Osnabrück und der Wahrnehmung ihrer Interessen bei den dort anstehenden Verhandlungen.

Noch bevor sich die Reichsprälaten Ende Mai 1645 zu einem Kollegialtag in Waldsee einfanden, war das Kloster Weingarten im Frühjahr aktiv geworden und hatte die engen Kontakte zu Georg Köberlin wieder aufleben lassen. Gelegenheit zu direkten Gesprächen ergab sich Ende März, da Köberlin über Weingarten nach Stuttgart reiste und von dort zusammen mit Andreas Burckhardt nach Westfalen aufbrach.<sup>61</sup> Abt Dominicus Laymann bemühte sich in dieser Phase erneut darum, einen Kongressvertreter zu gewinnen, musste allerdings die Absagen Johann Hein-

---

*eines oder anders abstrahiert, oder wo es die notturfft erforderte zwar mit protest meiner, gar contradiert werde (ebd., fol. 995 r–997 v: Knöringen an Wartenberg, Augsburg 4. 10. 1645, Konzept (AV)). Die an Wartenberg gesandte Instruktion ließ sich in den Augsburger Beständen nicht auffinden.*

<sup>57</sup> Vgl. WOLFF: Corpus, S. 60.

<sup>58</sup> Neben Wartenberg berichtete deshalb auch Bischoeping regelmäßig an Knöringen, vgl. die Korrespondenzen in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, 1142, 1143, 1144.

<sup>59</sup> Vgl. die Sammlungen der Kollegialrezesse in HStAS, B 362, Bd. 12; GLAK, 98, 1847.

<sup>60</sup> Auf einen Kollegialtag in Waldsee Ende Mai 1645 folgte Mitte Oktober eine Versammlung in Ravensburg sowie Anfang Januar 1646 ein weiterer Kollegialtag in Waldsee. Der nächste Kollegialtag fand dann erst wieder im Mai 1652 statt, vgl. die Sammlung der Rezesse, ebd.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., B 515, Bd. 120, fol. 457 r: Köberlin an Laymann, Konstanz 22. 3. 1645, präsen. fehlt. Von der Reichsabtei erbat sich Köberlin zudem einen Koch, da er die angeblich groben westfälischen Speisen nicht gewohnt sei und Bedenken trage, sich mit Burckhardt ein Quartier zu teilen, vgl. ebd.

rich von Pflaumerns und des Pfullendorfer Rates Johann Heinrich Schelhammer hinnehmen.<sup>62</sup> Als Reaktion griff der Benediktiner deshalb erneut auf Köberlin zurück und betraute diesen damit, das Votum der Reichsprälaten in der nach Münster verlegten Reichsdeputation zu führen.<sup>63</sup> Bereits Mitte August zeichnete sich jedoch ab, dass die Reichsstände am Ende nicht über die Einbindung der Reichsdeputation an den Verhandlungen beteiligt werden würden. Stattdessen meldete Köberlin nach Weingarten, am Kongress seien laute Forderungen nach Kurienberatungen analog zum Verfahren des Reichstags erhoben worden.<sup>64</sup>

Die politischen Köpfe des Reichsprälatenkollegiums waren sich im Frühjahr 1645 darüber im Klaren, dass sich die Korporation mit der in Westfalen völlig offenen und aus der geographischen Distanz nur schwer einschätzbaren Verfahrensfrage zu beschäftigen hatte. Bereits das Ausschreiben des von Johann Christoph Härtlin geführten Reichsprälatendirektoriums führte aus, neben der Reichsdeputation und einigen Kreisgesandtschaften werde der Friedenskongress gegenwärtig auch von einer wachsenden Anzahl von Reichsständen besucht, so dass sich auch die Reichsprälaten Gedanken über ihre Kongressvertretung machen müssten.<sup>65</sup>

Ab dem 28. Mai berieten die Reichsprälaten in Waldsee die gemeinsame Vorgehensweise. Zunächst ging es allerdings um die Anträge der Klöster Zwiefalten<sup>66</sup> und Gengenbach auf Aufnahme in die Korporation, welche von den versammelten Prälaten nach Prüfung der Angelegenheit gebilligt wurden, da beide die hierzu erforderlichen Voraussetzungen erfüllten. Der Rezess nennt die Kriterien für eine Aufnahme ins Reichsprälatenkollegium: Erforderlich war hierzu die unbestrittene Reichsunmittelbarkeit des Antragstellers, die über den Erhalt von Reichstagsausschreiben, unwidersprochene Reichstagsbesuche sowie die Nennung in der Reichsmatrikel nachzuweisen war.<sup>67</sup> Hier erwies sich also, weshalb den in Württemberg

<sup>62</sup> Vgl. ebd., fol. 464 r: Johann Heinrich Schelhammer an Laymann, Pfullendorf 4. 5. 1645, präsen. fehlt; ebd., fol. 468: Pflaumern an Johann Martini, Überlingen 29. 4. 1645, präsen. fehlt.

<sup>63</sup> Vgl. GLAK, 83, 42, unfol.: Kreditiv Laymanns für Köberlin, 22. 6. 1645, Kopie; Konzept in HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 487 r.

<sup>64</sup> Es wurde verlangt, dass *alle und jede Stat[us] die da khomen sollen ad Sessionem et votum in forma Comitiorum Universalium nach den dreyen Reichs Collegiis admittiret werden und also waß abgehandlet die Crafft eines allgemeinen Reichsschlusses* haben solle (ebd., fol. 484: Köberlin an Laymann, Münster 17. 8. 1645, präsen. fehlt, hier fol. 484 r).

<sup>65</sup> Vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Härtlin an Abt Maurus Keuslin von Irsee, Weißenau 9. 5. 1645, präsen. 14. 5. Bereits im Juni 1643 war Härtlin vom Kloster Salem auf die Notwendigkeit einer Kongressvertretung hingewiesen worden (vgl. GLAK, 98, 1856, unfol.: Prior und Räte von Salem an Weißenau, Konstanz 26. 6. 1643, Konzept).

<sup>66</sup> Zwiefalten hat sich zwischen 1661 und 1750 wieder aus dem Reichsprälatenkollegium zurückgezogen (vgl. SETZLER: Zwiefalten, S. 95 f.; STIEVERMANN: Landesherrschaft, S. 203–205, 247–250 und passim), weshalb der Kollegiumsbeitrag des Klosters in der Literatur oft erst für das Jahr 1750 festgestellt und die Erstaufnahme im Jahr 1645 übersehen wird (so etwa bei REDEN-DOHNA: Weingarten, S. 233). Zum Austritt des Klosters vgl. HStAS, B 551, Bü. 23, unfol.: RPK-Kollegialrezess, Waldsee 28. 3. 1661, Kopie.

<sup>67</sup> Vgl. ebd., B 362, Bd. 12, fol. 84 r–89 v: Waldseer Kollegialrezess, Waldsee 30. 5. 1645, Kopie, fol. 84.

restituierten Klöstern eine Beitrittsperspektive verwehrt geblieben war.<sup>68</sup> Chancen konnten sich noch am ehesten Maulbronn und Königsbronn ausrechnen,<sup>69</sup> schließlich waren auch die Verhältnisse in Zwiefalten nicht völlig geklärt und eindeutig.<sup>70</sup> Voraussetzung zur erfolgreichen Reaktivierung ihrer Reichsunmittelbarkeit war freilich, den Widerstand des württembergischen Herzogs zu überwinden – was den beiden Zisterzen ebensowenig gelang wie den übrigen württembergischen Klöstern.

Trotz der fehlenden Bereitschaft zur Aufnahme der württembergischen Klosterinhaber standen für die in Waldsee versammelten Äbte Bemühungen zur Sicherung dieser Klöster weiterhin außer Frage und rückten ins Zentrum der Beratungen zu ihrer Kongressvertretung. Vermutlich auf Betreiben Laymanns einigten sich die Reichsprälaten darauf, durch Weingarten das ihnen in der Reichsdeputation zustehende Votum in Münster besetzen zu lassen und sich an den anfallenden Kosten zu beteiligen. Notwendig schien dies vor allem deswegen, da sie und *die Gaistlichen sonderlichen wegen der Clöster in Würtemberg merckhlichen interessiert* seien.<sup>71</sup> Zur Abfassung einer Instruktion kam es nicht, das Kollegium sah zunächst nur Konsultationen mit Konstanz vor und ließ alle weiteren Fragen in der Schwebe.<sup>72</sup>

Den Abschluss des Kollegialtags bildete schließlich die Bitte Johann Christoph Härtlins, von seiner Aufgabe als Direktor entbunden zu werden. Schon im Ausschreiben hatte er seiner Amtsmüdigkeit Ausdruck gegeben.<sup>73</sup> Dennoch wollten die Kollegen seinem Wunsch nicht entsprechen, sondern beließen es dabei, ihm den Roggenburger Abt Friedrich Rommel als Kondirektor zur Seite zu stellen. Sie

<sup>68</sup> Zwar hatte Weingarten auf dem Kollegialtag des Jahres 1642 auf eine mögliche Aufnahme der württembergischen Klöster verwiesen, konkreter Gegenstand der Beratungen waren aber lediglich Überlegungen gewesen, den Tagungsort zukünftiger Kollegialtage zu verlegen, vgl. ebd., fol. 58r–76r: Waldseer Kollegialtagsprotokoll, Waldsee 19. 5. 1642, Kopie, fol. 65r. Ein für das Kloster Salem angefertigter Bericht erwähnt dagegen nur den Beschluss, bei Waldsee als Tagungsort zu bleiben, vgl. GLAK, 98, 4352, unfol.: Salemer Relation zum Kollegialtag in Waldsee 20. 5. 1642, [o. D.].

<sup>69</sup> Vgl. Kap. II. 6. 1.

<sup>70</sup> So blieb der württembergische Schirm ebenso bestehen wie österreichische Ansprüche. Als Konsequenz erlangte das Kloster eine Position zwischen Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit, ehe 1750 die endgültige Klärung zugunsten der Reichsunmittelbarkeit erfolgte (vgl. SETZLER: Zwiefalten). Das Reichsprälatenkollegium stellte sich 1645 auf die Seite des Klosters und bot Zwiefalten seine Unterstützung an, sollte sein Status von Württemberg oder Österreich angefochten werden. Zudem wollte das Reichsprälatenkollegium den Erwerb einer Kreistagssession Zwiefaltens unterstützen, vgl. HStAS, B 362, Bd. 12, fol. 84r–89v: Waldseer Kollegialrezess, Waldsee 30. 5. 1645, Kopie, fol. 84v f.

<sup>71</sup> Ebd., hier fol. 86v.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., fol. 86v f.

<sup>73</sup> Offiziell erklärte er sich wegen der ständigen Zunahme der Geschäfte und aufgrund seines hohen Alters, wie auch wegen Personal- und Geldmangel nicht länger in der Lage, das Direktorium auszuüben, vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Puncta deliberanda zum Kollegialtag, Beilage zu Härtlin an Keuslin, Weißenau 9. 5. 1645, präs. 14. 5.



Abb. 9: Abt Johann Christoph Härtlin von Weissenau, 1618–1654 Direktor des Reichsprälatenkollegiums. Unten sein von der Infula geziertes Wappen.

reaktivierten dadurch eine schon im 16. Jahrhundert geübte Praxis des Kollegiums.<sup>74</sup>

Konkretisiert wurde das Gesandtschaftsprojekt des Reichsprälatenkollegiums erst Mitte Oktober 1645 auf einem zweiten Kollegialtag, der in Ravensburg stattfand und zu dem nur die diesseits der Iller gelegenen Reichsprälaten eingeladen worden waren.<sup>75</sup> Bis ins Frühjahr 1646 mussten sie allerdings ohne den politisch erfahrenen Weingartener Abt Dominicus Laymann auskommen, der von Konrad Widerhold im September 1645 auf den Hohentwiel verschleppt worden war und erst im Frühjahr 1646 freikam.<sup>76</sup>

Im Mittelpunkt stand in Ravensburg die Frage, wer das Kollegium in Westfalen vertreten könne. Bemühungen Härtlins zur Gewinnung Johann Heinrich von Pflaumerns waren bisher erfolglos geblieben, da er als Gesandter der Stadt Überlingen im Gespräch war. Da Pflaumern unmöglich im Städte- und Fürstenrat votieren konnte, war Adam Adami als Sekundargesandter zur Ablegung des prälatischen Votums vorgesehen, der sich nach den Plänen der Äbte eng an die Vorgaben des Überlinger Bürgermeisters halten sollte.<sup>77</sup> Wie sehr die Planungen des Kollegiums in dieser Phase auf eine Bestellung Pflaumerns fixiert waren, zeigte schließlich auch der Vorschlag, die Stadt Überlingen solle die Hälfte, die Reichsprälaten und die württembergischen Klosterinhaber je ein Viertel der Gesandtschaftskosten aufbringen.<sup>78</sup> Die Beteiligung der restituierten Prälaten schien dem Kollegium nicht zuletzt deswegen gerechtfertigt, da die Gesandtschaft vor allem die Sicherung der württembergischen Klöster gegen die Forderungen des Herzogs zum Ziel hatte, auch wenn die in Ravensburg angestellten Vorüberlegungen zur Abfassung einer Instruktion insofern verfrüht waren, da noch immer nicht entschieden war, auf wen diese ausgestellt werden sollte.<sup>79</sup>

<sup>74</sup> Vgl. HStAS, B 362, Bd. 12, fol. 84r–89v: Waldseer Kollegialrezess, Waldsee 30. 5. 1645, Kopie, fol. 89; HÖLZ: Krummstab, S. 107.

<sup>75</sup> Härtlin sandte einen Bericht mit der Aufforderung zur Weiterleitung an Roggenburg und meldete die Beschlüsse selbst knapp nach Irsee, vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 324, unfol.: Härtlin an Keuslin, Ravensburg 20. 10. 1645, präs. fehlt.

<sup>76</sup> Vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, passim; KASPAR: Weingarten, S. 23–26; NEESEN: Bucelin, S. 117 f.

<sup>77</sup> Die Akten zu dieser Versammlung fehlen, allerdings wird in der Weingartener Relation darauf verwiesen, vgl. HStAS, B 362, Bd. 12, fol. 92r–97r: Relation über den Ravensburger Prälatentag, Ravensburg 19. 10. 1645, fol. 93 v f.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., fol. 95 v. Gegenüber Abt Joachim Müller von Bebenhausen lehnte Pflaumern derartige Pläne mit dem Argument ab, dies bedeute *duplex labor, et stipendium simplex*, (ebd., A 474, Bü. 28, unfol.: Pflaumern an Müller, Überlingen 3. 11. 1645, präs. fehlt). Deutlicher äußerte er sich gegenüber dem Salemer Konventualen Balthasar Hornstein, dem Pflaumern Mitte Oktober schrieb, durch einen solchen Auftrag habe er *kein genuß, sonder soll doppelte arbeit verrichten, wer mihr gleich zuessen gebe, und da ich meinem appetit volgen sollte, wollte ich am liebsten zu hauß bleiben und meiner Sachen wachen* (GLAK, 98, 1855, unfol.: Pflaumern an Hornstein, Überlingen 16. 10. 1645, präs. fehlt).

<sup>79</sup> Als weiteres zentrales Anliegen zeichnete sich ab, dass die Ansprüche der Reichsprälaten auf eine zweite Kuriatstimme im Fürstenrat vertreten werden sollten, vgl. HStAS, B 362, Bd. 12, fol. 92r–97r: Relation über den Ravensburger Prälatentag, Ravensburg 19. 10. 1645, fol. 94 v f.

Klarheit brachte erst der Kollegialtag in Biberach Anfang Januar 1646. Der Friedenskongress hatte zu diesem Zeitpunkt bereits an Dynamik gewonnen, die ersten Verhandlungen zu den Religionsgravamina fanden bereits statt.<sup>80</sup> Im Vorfeld des Kollegialtags hatte sich Georg Schönhainz gegenüber dem Abt von Roggenburg für die gemeinsame Beauftragung Pflaumerns und Adamis stark gemacht und einen finanziellen Beitrag der württembergischen Äbte in Aussicht gestellt.<sup>81</sup> Allerdings verhielt sich Johann Heinrich von Pflaumern weiterhin distanziert. Vor diesem Hintergrund wurden die Bemühungen um den Überlinger Rat aufgegeben und statt seiner Adam Adami mit der Führung des prälatischen Votums betraut. Dies geschah wohl mehr aus Pragmatismus als aus Überzeugung, da Johann von Leuchselring ersucht werden sollte, Adami beratend zur Seite zu stehen.<sup>82</sup> Für Adami sprach freilich, dass er sich schon seit Anfang Juli 1645 in Münster aufhielt und damit zu rechnen war, dass sich die in Württemberg restituierten Prälaten an den entstehenden Kosten beteiligen würden.<sup>83</sup>

Adamis Instruktion fiel knapp, dafür aber umso deutlicher aus. In allen das Reich und die internationalen Probleme betreffenden Fragen sollte sich der Gesandte der Mehrheit anschließen. Ansonsten hatte er *in Religion und geistlichen Sachen dahin zu laboriren, daß selbige in dem Stand, worinn sie in anno 1630 gewesen, gelassen werden* – dies bedeutete nichts Geringeres als die Abkehr des Reichsprälatenkollégiums vom Prager Frieden.<sup>84</sup> Politischen Spielraum erhielt der Benediktinerprior nicht, hatte er doch ausdrücklichen Befehl, wenn *wider alles verhoffen causae monasteriorum restitutorum für desperat gemacht werden wollten, sich der Nunciorum Apostolicorum et Episcopi Augustani Protestationibus und Reservationibus zu bedienen [und] denenselben beypflichtig zu machen*.<sup>85</sup> Damit wurden die Regensburger Proteste Knöringens und Matteis zum letzten Rückhalt der eigenen Politik,

<sup>80</sup> Vgl. Kap. VIII. 3. 2.

<sup>81</sup> Pflaumern sollte die maßgebliche Rolle spielen und für die Formulierung der Voten zuständig sein (vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Schönhainz an Rommel, Göppingen 28.12.1645, präs. 31.12.). Beigefügt war eine Darstellung des bisherigen Verhandlungsverlaufs in Münster unter besonderer Berücksichtigung der Lage bezüglich der württembergischen Klosterfrage, vgl. ebd., Consignation auf den Biberacher Kollegialtag.

<sup>82</sup> Vgl. HStAS, B 362, Bd.12, fol. 98 v–100 v: Biberacher Kollegialrezess, Biberach 5.1.1646, Kopie, fol. 99 r.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., fol. 99 r–100 r.

<sup>84</sup> Ebd., B 486, Bü. 1116, unfol.: Instruktion des RPK für Adami, Biberach 4.1.1646, Kopie; eine weitere Kopie in StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol. Vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 646 f.

<sup>85</sup> HStAS, B 486, Bü. 1116, unfol.: Instruktion des RPK für Adami, Biberach 4.1.1646, Kopie. Wenig überraschend ist vor diesem Hintergrund die Anweisung, Adami solle sich neben Konstanz vor allem mit Hochstift und Stadt Augsburg sowie den Gesandten der Schwäbischen Grafen absprechen (vgl. ebd.). Mit Ausnahme des Hochstifts Konstanz waren bislang alle diese Stände durch eine kompromisslose konfessionspolitische Linie hervorgetreten.

die sich zur Behauptung der württembergischen Klöster und anderer Restitutionsgewinne der katholischen Seite verpflichtet sah.<sup>86</sup>

### 1.5 Bemühungen der württembergischen Klosterinhaber um ihre Vertretung am Kongress

Auf der Suche nach einem Ausweg aus der zunehmend ungünstigen reichspolitischen Lage hinsichtlich der Amnestiefrage, hatten die württembergischen Klosterinhaber schon seit dem Reichstag damit begonnen, ihr Augenmerk neben dem Kaiserhof in Wien vor allen Dingen auf den erwarteten Friedenskongress zu richten.<sup>87</sup> Bereits im August 1643 gab Georg Schönhainz den Kollegen zu bedenken, dass neben dem Unterhalt des gemeinsamen Agenten in Wien auch umfangreiche Finanzmittel für eine Kongressdelegation aufzubringen seien.<sup>88</sup> Der permanente finanzielle Engpass der württembergischen Äbteunion blieb im Vorfeld des Kongresses trotzdem deutlich spürbar und war wesentliches Thema eines im Januar 1644 in Esslingen veranstalteten Prälatentags. Noch aus dem Rezess sprechen die hilflosen Klagen des Direktoriums über die ausbleibenden Zahlungen einiger Kollegen. Diese sollten mit dem Beschluss unter Druck gesetzt werden, den Sachverhalt den Mutterkonventen der jeweiligen Klöster, den Orden sowie den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnis zu bringen, damit diese die Erlegung der bewilligten Gelder forcierten.<sup>89</sup> Wie sich rasch zeigen sollte, blieb auch diese Maßnahme ohne besondere Wirkung,<sup>90</sup> so dass die Finanzausstattung der Äbteunion weiter prekär blieb.

Die schwierige Finanzsituation ergab sich nicht allein aus der militärischen Lage im Südwesten des Reiches, sondern stand auch in direktem Zusammenhang mit der fortschreitenden Erosion der Äbteunion. Faktisch wandten sich um 1645 weitere Kollegen ab, zuletzt Abt Wunibald Zürcher von Hirsau.<sup>91</sup> Dennoch hielten die in

<sup>86</sup> Zu diesen Protesten vgl. Kap. IV.6.2.; REPGEN: Kurie, S. 426–514; DERS.: Wartenberg, S. 491–494.

<sup>87</sup> Vgl. zum Folgenden ISRAËL: Adami, S. 28–35; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 641–650; VOLK: Sachwalter, S. 77–93.

<sup>88</sup> Vgl. HStAS, A 480, Bü. 21, unfol.: Schnizer an Bischof Johann, Esslingen 31. 8. 1643, prä. fehlt.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Rezess des Göppinger Prälatentags, Göppingen 11. 1. 1644, Kopie; eine Abschrift in GLAK, 98, 2536, unfol. Zusätzlich sollte Schönhainz versuchen, im Namen der Union einen Kredit in Höhe von 1000 fl. aufzunehmen, vgl. ebd.

<sup>90</sup> Ein schlechtes Beispiel bot das Hochstift Konstanz, da der Denkendorfer Administrator Johann Schnizer aus Meersburg angewiesen wurde, den auf das Kloster entfallenden Anteil in Höhe von 200 fl. zunächst nicht zu bezahlen (vgl. HStAS, A 480, Bü. 21, unfol.: Johann an Schnizer, Konstanz 5. 9. 1643, Konzept (AV)). Erst auf Drängen Schönhainz' erlaubte Konstanz, die Hälfte des Geldes bereitzustellen, vgl. ebd., unfol.: Schnizer an Bf. Johann, Esslingen 4. 11. 1643, prä. 17. 11.; Johann an Schnizer, Konstanz 18. 11. 1643, Konzept (AV).

<sup>91</sup> Vgl. die Klagen Schönhainz' und Müllers gegenüber Nikolaus Brenneisen in ebd., A 489, Bü. 14b, passim. Bei Seibrich ist sogar die Rede von einem formellen Austritt Maulbronnens und Anhausens, allerdings bleibt er konkrete Nachweise hierfür schuldig (vgl. SEIBRICH:

Göppingen vertretenen Äbte am Alleinvertretungsanspruch der Korporation fest. So wurde 1644 nicht allein eine Umlage unter Einbeziehung aller Mannsklöster mit Ausnahme St. Georgens beschlossen,<sup>92</sup> sondern Schönhainz auch Vollmacht zu allen Verhandlungen erteilt.<sup>93</sup> Einen weiteren Schlag erhielt die Äbteunion nur wenig später, als Johann von Leuchselring aufgrund ausbleibender Honorare im Januar 1645 seine Anstellung als Syndikus aufkündigte.<sup>94</sup> Ein Zerwürfnis zwischen ihm und der Äbteunion war mit dieser Entscheidung aber nicht verbunden. Adami konnte sich auf dem Friedenskongress bei seinem Bemühen um Behauptung katholischer Positionen in Schwaben und dem Reich stets auf die unbedingte Unterstützung Leuchselrings verlassen und hat in Westfalen eng mit ihm zusammengearbeitet.

Jenseits der finanziellen Gesichtspunkte drängten mit Beginn des Jahres 1645 noch weitere Fragen auf eine Klärung. Schließlich fehlte den in Württemberg restituierten Prälaten bislang ebenso wie den Reichsprälaten ein Kongressgesandter. Die württembergische Äbteunion klärte das Problem jedoch deutlich schneller als das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten. Schönhainz berief im Frühjahr 1645 einen weiteren Prälatenkonvent nach Göppingen, von dem sich allerdings keine Akten erhalten haben.<sup>95</sup> Die wesentlichen Schritte wurden weiterhin durch den Abt von Adelberg angestellt, der seinem Kondirektor Joachim Müller mitteilte, er erwäge die Abberufung Adamis aus Wien, damit dieser nach Westfalen reisen könne.<sup>96</sup> Im Frühjahr war neben Adami allerdings auch Johann Heinrich von Pflaumern im Gespräch gewesen, den nicht nur Dominicus Laymann, sondern auch Schönhainz

---

Gegenreformation, S. 650). Den Göppinger Rezess unterzeichneten Adelberg, Bebenhausen, Murrhardt, Königsbronn, Maulbronn, Lorch sowie Denkendorf, vgl. HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Rezess des Göppinger Prälatentags, Göppingen 11. 1. 1644, Kopie.

<sup>92</sup> Dem Kloster Adelberg waren zwar ebenfalls keine Zahlungen aufgebürdet worden, dies hing allerdings mit den Ausgaben zusammen, die Georg Schönhainz in seiner Funktion als Direktor ständig für die Äbteunion tätigte und weswegen er wie bisher von den regelmäßigen Umlagen ausgenommen blieb.

<sup>93</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Rezess des Göppinger Prälatentags, Göppingen 11. 1. 1644, Kopie.

<sup>94</sup> Vgl. ebd., A 489, Bü. 14 b, Fsz. 4, unfol.: Schönhainz an Brenneisen, Göppingen 28. 1. 1645, prä. 31. 1. Die Gründe für den Schritt nennt ein Zirkularschreiben vom Dezember (vgl. ebd., B 557, Bü. 4, Fsz. 5: Direktorium an die Kollegen, Göppingen 1. 12. 1645, Kopie). Mit der Kündigung enden die Kontakte Leuchselrings zur Äbteunion aber nicht. Schönhainz verweist in seinem Briefwechsel mit dem Kollegen in Bebenhausen wiederholt auf Berichtschreiben Leuchselrings aus Westfalen, vgl. ebd., A 474, Bü. 28, passim.

<sup>95</sup> Vgl. ebd., unfol.: Schönhainz an Müller, Göppingen 3. 2. 1645, prä. fehlt; ebd., Schönhainz an Müller, Göppingen 3. 3. 1645, prä. fehlt. Von einem Treffen in Göppingen berichten auch württembergische Quellen, vgl. ebd., A 90 D, Bd. 24, fol. 27 r–29 r: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 22. 3. [1. 4.] 1645, prä. 2. [12.] 4.

<sup>96</sup> Vgl. ebd., A 474, Bü. 28, unfol.: Schönhainz an Müller, Göppingen 4. 3. 1645, prä. fehlt. Erste Überlegungen zu einer Absendung Adamis nach Westfalen gehen sogar in den Dezember 1644 zurück, vgl. ebd., Bü. 30, unfol.: Rundbrief des württembergischen Äbtedirektoriums, 29. 12. 1644, Kopie.



und Müller vergeblich zur Übernahme der Gesandtschaft zu bewegen versuchten.<sup>97</sup> Anders als Pflaumern übernahm Adam Adami den sich bietenden Auftrag bereitwillig und eifrig.<sup>98</sup> Kaum aus Wien zurückgekehrt, reiste er bereits im Mai 1645 aus Württemberg ab und begab sich nach Münster, wo er am 8. Juli eintraf. Bereits auf der über Frankfurt und Köln führenden Anreise war der Prior in Kontakt mit Kurmainz und Kurköln getreten, in Münster selbst trat er umgehend an den päpstlichen Nuntius Chigi heran.<sup>99</sup>

Ähnlich den Gesandtschaften aus Schwaben und Franken sowie den nach Westfalen gereisten Vertretern einzelner Stände war die Mission Adamis zunächst ebenfalls von der Admissionsproblematik überschattet. Deshalb mussten seine Bemühungen anfangs informeller Natur bleiben, konnte er doch nur eine Vollmacht der in Württemberg restituierten Prälaten vorweisen.<sup>100</sup> An dieser Situation änderte die kaiserliche Kongresseinladung an die Reichsstände zunächst wenig – obwohl mehrere württembergische Klöster Kongresseinladungen erhielten, darunter Adelberg, Bebenhausen und Maulbronn.<sup>101</sup> Eine Einladung aller 1640 zum Reichstag geladenen Klöster erscheint zwar unwahrscheinlich, trotzdem machte Ferdinand III. mit diesem Schritt einmal mehr deutlich, wie gering seine Neigung zur vollständigen Umsetzung der Regensburger Amnestie noch immer war – und das nur wenige Wochen vor der Aufhebung des *effectus suspensivus*.

Die in Württemberg restituierten Prälaten hielten weiter an der beanspruchten Reichsunmittelbarkeit fest. Allerdings war damit zu rechnen, dass eine Teilnahme am Kongress wie zuletzt am Regensburger Reichstag auf erhebliche Widerstände treffen würde. Adam Adami musste es deswegen darauf ankommen, sichere

<sup>97</sup> Seine Absage ebd., Bü. 28, unfol.: Pflaumern an Müller, Überlingen 18. 5. 1645, präs. fehlt.

<sup>98</sup> Bereits Ende Juni 1644 stellte Adami Überlegungen an, nach Westfalen zu reisen, vgl. ebd., unfol.: Adami an Leuchselring, Wien 30. 6. 1644, Kopie.

<sup>99</sup> Vgl. ISRAËL: Adami, S. 26–35; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 642–644; VOLK: Sachwalter, 89–93. Zu den zahlreichen Kontakten Adamis zu Chigi vgl. auch APW, III, C, Bd. 1, passim.

<sup>100</sup> Eine Kopie von der Hand Adamis in StAM, CA, Nr. 14, fol. 1 r–2 r: Kreditiv der württembergischen Klosterinhaber für Adami auf den Friedenskongress, 15. 9. 1645, Kopie. Darin unternahm die Äbteunion den Versuch, die restituierten Klöster als reichsunmittelbar darzustellen, auch unter Verweis auf die an *ettliche auß unserem mittel abgelassene allernädigste einladungs-schreiben* (ebd., fol. 1 r).

<sup>101</sup> Vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, k: Adami an Heister, Münster 20. 10. 1645, präs. 5. 12. Das Ausschreiben für Bebenhausen hat sich als einziges erhalten (vgl. HStAS, A 474, Bü. 27, unfol.: Ferdinand III. an Abt Joachim Müller, St. Pölten 29. 8. 1645, beglaubigte Kopie), allerdings gab es noch weitere Einladungen. So teilte Müller seinem Alpirsbacher Kollegen Alphons Kleinhans mit, andere Klöster hätten ebenfalls Einladungen erhalten, auch wenn diesbezüglich *plures intercurisse* [!] *errores* vorgefallen seien (ebd., A 470, Bü. 11b, unfol.: Müller an Kleinhans, Tübingen 24. 9. 1645, präs. 2. 10., vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 644). Noch Ende Juni 1646 gaben die kaiserlichen Gesandten in Osnabrück, Johann Graf Lamberg und Johann Crane, zu bedenken, alle württembergischen Klöster an den Kongress einzuladen, vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 225.

Stimmen zu erlangen, um überhaupt erst Gelegenheit zu erhalten, die Interessen der Klosterinhaber wahrzunehmen. In Frage kamen hierzu freilich nur solche Reichsstände, welche die politische Programmatik der württembergischen Prälaten teilten und sich bereitfanden, eine in der Kirchengutsfrage möglichst unnachgiebige Linie zu verfolgen. Ende Oktober wandte sich der Benediktiner deswegen an die Fürstabtei Corvey,<sup>102</sup> zudem fand er die Unterstützung Franz Wilhelm von Wartenburgs, der dem Prior im September das ihm anvertraute Votum des Klosters St. Emmeram in Regensburg weitergab.<sup>103</sup>

Von großem Nutzen waren Adami zudem jetzt und für die ganze Dauer des Kongresses seine engen Kontakte zur Bursfelder Kongregation und ihrem Präsidenten Leonhard Colchon<sup>104</sup>, dem Abt von Seligenstadt. Aus Sicht der württembergischen Äbteunion erwies sich Adam Adami also schon früh als idealer Kongressvertreter. Über seine vielfältigen Kontakte konnte der Prior von Murrhardt rasch Fuß fassen, was dem vorrangig in Schwaben vernetzten Schönhainz oder einem anderen Kollegen in ähnlicher Weise nicht möglich gewesen wäre. Über die Verbindung zu den Bursfeldern erhielt Adami Anfang November die Virilstimme der Fürstabtei Corvey<sup>105</sup> übertragen, Ende des Monats folgten Vollmachten für das westfälische Reichskloster Werden, das niedersächsische Reichskloster Helmstedt sowie Mitte Dezember für das Reichskloster St. Pantaleon in Köln.<sup>106</sup> Votieren konnte er für diese Klöster nicht, so dass Adami erst ab dem 19. Februar 1646 eine zweite Stimme neben der Virilstimme Corveys führen konnte, als ihm schließlich auch die Kuriatstimme der Schwäbischen Reichsprälaten übertragen wurde, die bis dahin von Georg Köberlin geführt worden waren.<sup>107</sup>

Demgegenüber spielte die von Georg Schönhainz als Direktor der Äbteunion an Adami vergebene Verhandlungsvollmacht keine Rolle. Zwar versuchte der Benediktiner, das wegen *samtlichen restituirten Stifft[en] undt Clöster[n] im Hertzogthumb Würtenberg* ausgestellte Kreditiv zusammen mit seiner Ermächtigung für

<sup>102</sup> Abt Arnold von Valdois stellte der Prior vor Augen, seine württembergischen Auftraggeber hätten ihn dazu angehalten, sich um die Führung zusätzlicher und vor allem sicherer Voten zu bemühen (vgl. StAM, CA, Nr. 14, fol. 9r–10r: Adami an Valdois, 28.10.1645, präs. 29.10.). Schon 1644 bei seinem Aufenthalt in Wien und Linz war Adami auch für Corvey tätig gewesen, vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 13.

<sup>103</sup> Adami konnte das Votum vom 30. September bis 16. Oktober 1645 führen, vgl. HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Repertorium der dem Reichsdirektorium eingereichten Vollmachten.

<sup>104</sup> 5. 3. 1593–29. 11. 1653, er stammte aus Lüttich und trat 1610 in eine nahegelegene Benediktinerabtei ein, 1611 Profess, 1617–1622 Studium in Köln. 1622 kam er ins Kloster Seligenstadt und wurde dort 1625 Abt, seit 1642 Präsident der Bursfelder Kongregation. Vgl. VOLK: Abt; DERS.: Colchon.

<sup>105</sup> Zu Corvey vgl. SAGEBIEL: Corvey.

<sup>106</sup> Auch von der Zisterze Kaisheim erhielt Adami Vertretungsvollmacht, vgl. HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Repertorium der bei Kurmainz eingereichten Vollmachten.

<sup>107</sup> Vgl. ebd. Köberlin hatte sich am 25. September 1645 für Weingarten angemeldet (vgl. ebd.). Vgl. zu Adamis Vollmachten daneben VOLK: Sachwalter, S. 89–99.

St. Emmeram bei der Mainzer Kanzlei einzureichen, allerdings wurde das Dokument dort nur unter Vorbehalt angenommen.<sup>108</sup> Trotzdem kam es in Westfalen nicht zu einer Neuauflage der Regensburger Sessionsstreitigkeiten zwischen dem württembergischen Herzog und den Klosterinhabern. Grund war der Rückzieher Adamis, der die Vollmacht am 9. November selbst zurückerbat, schon jetzt alle Versuche zur offiziellen Zulassung auch der württembergischen Prälaten zu den Friedensverhandlungen aufgab und sein Mandat für die württembergische Äbteunion sogar zu verschleiern versuchte.<sup>109</sup>

Seit dem Herbst 1645 war Adam Adamis Position in Münster ausreichend abgesichert. Gleichzeitig gewann die zu verfolgende politische Strategie an Kontur. Für Schönhainz blieb es weiterhin dabei, alle württembergischen Klöster den katholischen Orden zu behaupten.<sup>110</sup> Für Unruhe hatte seit dem Frühjahr der sich abzeichnende Kurswechsel des Kaisers in der Amnestiefraage gesorgt, den auch Bemühungen des Wiener Nuntius nicht abzuwenden vermochten.<sup>111</sup> Die politischen Köpfe der württembergischen Äbteunion zielten daher immer stärker auf Unterstützung durch Frankreich, wobei konfessionelle Denkmuster eine entscheidende Rolle spielten. Aus Sicht der restituierten Prälaten musste es im Interesse des bourbonischen *rex christianissimus* liegen, den dauerhaft katholischen Besitz der württembergischen Klöster zu gewährleisten und alle Ansprüche des Herzogs und der Protestanten abzuwehren. Indem die konfessionspolitische Prämisse die Planspiele der politisch maßgeblichen Klosterinhaber und vor allem ihres Direktors Georg Schönhainz klar dominierte, ergab sich jedoch eine verhängnisvolle Fehleinschätzung der französischen Kongresspolitik. Letztere zielte in erster Linie auf die Neuordnung des europäischen Mächtesystems und war erst ganz nachrangig bereit, auf

<sup>108</sup> HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Repertorium der bei Kurmainz eingereichten Vollmachten. Ein entsprechender Verweis auch in StAM, CA, Nr. 14, fol. 9r–10r: Adami an Valdois, 28. 10. 1645, präs. 29. 10.

<sup>109</sup> Vgl. HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Repertorium der bei Kurmainz eingereichten Vollmachten. Adami berichtete die Übernahme des Corveyer Votums mit der Bemerkung nach Bebenhausen, *dissimulans me ullius Wirtembergicorum vices agere* (HStAS, A 474, Bü. 28, unfol.: Adami an Müller, Münster 10. 11. 1645, präs. fehlt). Womöglich wollte er damit neuem Streit aus dem Weg gehen. Schon vier Wochen zuvor hatte Georg Köberlin nämlich seine Einschätzung nach Weingarten gemeldet, sollte Andreas Burckhardt von Sessionsansprüchen der restituierten Prälaten erfahren, *werde es den alten Regenspurger krieg abgeben* (GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Martini, Münster 6. 10. 1645, Konzept).

<sup>110</sup> Im Herbst 1643 hatte er in einem Zirkularbrief Überlegungen eine deutliche Absage erteilt, sich auf die Sicherung nur einer kleinen Anzahl von Klöstern zu beschränken und seiner festen Überzeugung Ausdruck gegeben, mit Gottes Hilfe könnten den Orden alle Klöster erhalten werden, sofern die Kollegen ihren Beitrag dazu leisteten, vgl. HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 5: Schönhainz an die württembergischen Äbte, Schwäbisch Gmünd 17. 8. 1643. Vgl. zum Folgenden auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 612–616.

<sup>111</sup> Aus den Korrespondenzen des Adelberger Abts mit Joachim Müller geht hervor, dass der um Hilfe ersuchte Nuntius mehrfach tätig geworden sei (vgl. HStAS, A 474, Bü. 28, passim), in den Wiener Akten finden sich hierauf allerdings keine Hinweise.

konfessionspolitische Fragen Rücksicht zu nehmen.<sup>112</sup> Bei Schönhainz ließ selbst das inzwischen langjährige französisch-schwedische Bündnis keine Zweifel keimen, ob sich Frankreich im erforderlichen Maß zur Unterstützung der restituierten Prälaten bereithalten würde. Stattdessen ließ er die Kollegen im Mai 1645 wissen, vor allem über die Franzosen werde sich Adami in Münster um die Sicherung der Klöster bemühen.<sup>113</sup> Dies fand sogar die Zustimmung des St. Georgener Abts Georg Gaisser, der sich sonst in Distanz zu den Anstrengungen der Äbteunion hielt.<sup>114</sup>

Die Hinwendung zu Frankreich blieb nicht auf die Ebene der politischen Verhandlungen in Westfalen beschränkt, sondern hatte auch praktische Konsequenzen. So hatten die württembergischen Prälaten schon vor Beginn des Friedenskongresses Kontakt zur französischen Krone gesucht, um mit Hilfe von Schutzbriefen eine Sicherung der Klöster gegen Eingriffe sowohl der Truppen Frankreichs und Schwedens als auch gegen Übergriffe des Herzogs zu erlangen. Hilfe fanden sie hierzu bei dem in Münster weilenden Nuntius Fabio Chigi und dem Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen, die den Inhabern im Februar 1645 gemeinsam französische Schutzbriefe organisierten.<sup>115</sup>

Beim Kaiser kam die Annäherung an Frankreich schlecht an, im Dezember 1644 musste sich Adami deshalb auch gegenüber Trauttmansdorff rechtfertigen.<sup>116</sup> Auch die Schwäbischen Reichsprälaten sahen es anfangs sicher mit Unbehagen, wenn sich ihr Vertreter in Münster auf allzu engen Kontakt mit den Kriegsgegnern des Reiches einließ, konnten hieraus doch rasch Zweifel an der Kaiserstreue der offiziellen Auftraggeber Adamis entstehen – und das waren die Schwäbischen Reichsprälaten, nicht die württembergische Äbteunion.

<sup>112</sup> Zur französischen Politik in Münster vgl. APW, II, B. Daneben v. a. TISCHER: Diplomaten; DIES.: Diplomatie.

<sup>113</sup> Schönhainz kündigte die Reise Adamis nach Münster an und erklärte dazu, *etiam in desperato casu nostrae destitutionis, iam enim habituri essemus, maiorem, imo maximam necessitatem, Gallorum protectionem implorandi, et per viam pacificationis Universalis restitutionem quaerendi* (HStAS, A 489, Bü. 14 b, Fsz. 4, unfol.: Zirkularbrief des Direktors an die württembergischen Prälaten, Göppingen 7.5.1645, Kopie). Noch im September erklärte er gegenüber Joachim Müller, *Maiorem spem videri poscenda in K* [die Codierungschiffre für Frankreich, A. N.] (ebda., A 474, Bü. 28, unfol.: Schönhainz an Müller, Göppingen 29.9.1645, präs. fehlt).

<sup>114</sup> Gegenüber Alphons Kleinhans beklagte Gaisser den schlechten Stand der Klosterfrage und setzte dem die Einschätzung hinzu, *morbi exotici exoticiis remediis sunt tollendi* (ebd., A 470, Bü. 11 a, unfol.: Gaisser an Kleinhans, Villingen 23.11.1645, präs. 25.11.).

<sup>115</sup> Vgl. REPGEN: Wartenberg, S. 240; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 614–616. Die Exemplare für Herbrechtingen, Königsbronn und Hirsau haben sich erhalten, vgl. HStAS, A 488, Bü. 12, unfol.: Französisches Protektorial, Paris 20.2.1645; ebd., A 489, Bü. 12 a, Fsz. 4, unfol.; ebd., B 515, Bd. 120, unfol.; gedruckt bei EBERL: Blaubeuren, S. 62. Ein 1647 von Schönhainz besorgter Salva-Guardia-Brief für die württembergischen Klöster in HStAS, A 489, Bü. 12 a, Fsz. 4, unfol.: Französisches Protektorial für die württembergischen Klöster, Paris 26.4.1647.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., A 469II, Bü. 12, unfol.: Adami an Schönhainz, Linz 17.12.1644, präs. fehlt.

Bis zum Jahresende 1645 schien der Erfolg Schönhainz und Adami Recht zu geben. Der Prior konnte aus Westfalen berichten, ihre Angelegenheiten stünden *periculosam sed non desperatam*, da sich neben vielen katholischen Reichsständen vor allem Frankreich und der päpstliche Nuntius um die Klöster bemühten.<sup>117</sup> Andererseits zeichnete sich hier bereits ab, dass Georg Schönhainz zunehmend ungeeignet war, eine wenigstens teilweise erfolgreiche politische Linie der Äbteunion vorzugeben. Ein Zirkularschreiben vom 1. Dezember 1645 war durchdrungen von konfessionspolitischer Intransigenz und biblischer Metaphorik,<sup>118</sup> während er die Kollegen aufforderte, *non audiamus hic pseudopoliticos, aut homines angusti cordis*, sondern die 1629 mit Gottes Hilfe aus den Händen der Häretiker befreiten Klöster zu verteidigen.<sup>119</sup> Indem Schönhainz am Grundsatz „alles oder nichts“ festhielt und nicht erkannte, dass die Klosterfrage nun endgültig einer politischen Lösung zusteuerte, schmälerte er die Erfolgsaussichten der von ihm seit Jahren mit aller Energie verfolgten Rekatholisierung der württembergischen Klöster.

## 2. Erste Verhandlungen in Westfalen und die Entscheidung über Admission und Verfahren

Mit der Übergabe der ersten Propositionen Frankreichs und Schwedens begannen am 4. Dezember 1644 die offiziellen Verhandlungen des Friedenskongresses. Bis zur Beratung konkreter Materien waren indessen noch zahlreiche wichtige Präliminarien zu klären. Neben langwierigen Titelstreitigkeiten<sup>120</sup> war es nicht zuletzt das Ringen in der Admissionsfrage, das die Gespräche über Monate bestimmte. Frankreich und Schweden beharrten darauf, allen Reichsständen das Recht zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen zu geben,<sup>121</sup> während der Kaiser dies ablehnte. Ab dem Frühjahr 1645 erschienen dennoch immer mehr reichsständische Vertreter am Kongress, so dass nicht allein die Frage ihrer Zulassung immer dringlicher wurde, sondern auch zu klären war, nach welchem Verfahren die Reichsstände an den Beratungen beteiligt werden sollten.<sup>122</sup> Die Verfahrensfrage stellte insbesondere ein

<sup>117</sup> Ebd., A 474, Bü. 28, unfol.: Schönhainz an Müller, Göppingen 10. 12. 1645, präs. fehlt.

<sup>118</sup> Er verwies unter anderem auf Daniel in der Löwengrube und die im Buch Judith geschilderten Begebenheiten, wo sich Gott stets an der Seite seines bedrängten Volkes gezeigt habe.

<sup>119</sup> HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 5: Zirkularbrief des Direktoriums an die württembergischen Äbte, Göppingen 1. 12. 1645, Kopie.

<sup>120</sup> Zum Streit um den Exzellenztitel der Kurfürsten vgl. v. a. BECKER: Kurfürstenrat, S. 169–185. Zur Rolle des Zeremoniells vgl. JAHN: Ceremoniel.

<sup>121</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 171–175; ODHNER: Politik, S. 100–102. Druck der ersten Propositionen bei MEIERN: Acta, Bd. I, S. 313 f. (Schweden), 320 f. (Frankreich).

<sup>122</sup> Vgl. zu Zulassung und Verfahren BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3, Teilbd. 1, S. LVI–LXV; daneben BECKER: Kurfürstenrat, S. 169–233; DICKMANN: Frieden, S. 163–189; IMMLER: Kurfürst, S. 148–167; RUPPERT: Politik, S. 86–99; STÖCKERT: Admission, v. a. S. 12–49.

reichsrechtliches Problem dar, waren doch die Reichstage das eigentliche Verhandlungsforum zwischen Kaiser und Reich. Die Einberufung eines Reichstags traf jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Ein solcher konnte zum einen nur in einer Reichsstadt – und somit weder in Münster noch in Osnabrück – zusammentreten, andererseits widersetzten sich Schweden und Frankreich energisch jeder Überlegung, die Reichsstände an einem dritten Ort zu versammeln. Vor diesem Hintergrund mussten die in Wien erwogenen Pläne für einen Reichstag fallengelassen werden,<sup>123</sup> so dass der Kongress am Ende verfahrensrechtlich und -technisch Neuland erschließen musste. Die Bereitschaft der Beteiligten zu diesem das Herkommen außer Acht lassenden Schritt unterstreicht, welche außergewöhnliche Bedeutung der Friedenskongress bereits in den Augen der Mitwirkenden und Zeitgenossen von Beginn an besaß.

## 2.1 Das Ringen der Stände um Zulassung und Verfahren

Über mehrere Monate stritten sich die Vertreter des Kaisers, der Kurfürsten sowie der bereits am Kongress vertretenen Reichsstände um das noch immer mit Nachdruck geforderte *ius suffragii* und die stimmberechtigte Teilnahme aller interessierten Reichsstände an den Friedensverhandlungen. Den kaiserlichen Gesandten fiel es immer schwerer, die Mitbestimmungsansprüche der Reichsstände zurückzuweisen, da Frankreich und Schweden die Beteiligung der Stände zur Vorbedingung weiterer Verhandlungen gemacht hatten und sich der Kaiser auch des Rückhalts der kurfürstlichen Vertreter immer weniger sicher sein konnte.<sup>124</sup>

Von den ursprünglich drei Modellen zur Einbindung der Reichsstände besaßen im Frühjahr und Sommer 1645 daher nur noch zwei Aussicht auf Erfolg. Bereits ausgeschlossen war die Möglichkeit, Kreisdelegationen an den Verhandlungen zu beteiligen. Oberste Priorität des Kaisers und der beiden wittelsbachischen Kurfürsten von Köln und Bayern blieb demgegenüber zunächst die Einbindung der Reichsdeputation. Deren Verlegung von Frankfurt nach Münster brachte aber nur kurzzeitig Entlastung, da weder Frankreich noch Schweden akzeptierten, die Vertreter der Reichsstände nur an einem Kongressort zu versammeln.<sup>125</sup> Zudem zeigten sich die in Osnabrück anwesenden Vertreter der protestantischen Reichsstände mit dieser Option unzufrieden und sprachen sich am 29. Juni stattdessen für die Abhaltung von Kurienberatungen aus.<sup>126</sup> Eine Entscheidung brachte ihr Vorstoß nicht;

<sup>123</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 172 f.; RUPPERT: Politik, S. 91.

<sup>124</sup> Vgl. dazu die kaiserlichen Korrespondenzen in APW, II, A, Bd. 2 und 3; STÖCKERT: Admission, passim.

<sup>125</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 192–201; IMMLER: Kurfürst, S. 155–163; RUPPERT: Politik, S. 92–97.

<sup>126</sup> HStAS, A 90D, Bd. 2, fol. 119 r–122 v: Bedenken der Osnabrücker Stände „de modo Agendi seu consultandi“, Osnabrück 19./29. 6. 1645, Kopie. Dieser Beschluss war ganz im Sinne

im Frühsommer 1645 gaben noch die Vertreter der Kurfürsten in der Admissions- und Verfahrensfrage die Richtung vor. Auf ihrer am 10. und 11. Juli mit den Kaiserlichen gehaltenen Konferenz in Lengerich blieb es im Grundsatz zwar bei einem auf der Reichsdeputation basierenden Modus, allerdings wurde Kaiser Ferdinand III. aufgefordert, alle Reichsstände nach Westfalen einzuladen.<sup>127</sup> Dieser Beschluss ließ sich aber nicht lange gegen die Forderungen der Schweden und der in Osnabrück versammelten Protestanten halten. Bereits am 28. Juli forderten letztere auf ihrer ersten Sitzung im magdeburgischen Quartier, an beiden Kongressorten in den drei Reichstagskurien zu beraten. Aus der Sicht der Reichsstände hatte sich die Admissionsfrage also spätestens hier auf die Verfahrensfrage reduziert.<sup>128</sup>

Der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar zog die Konsequenzen und empfahl dem Kaiser Ende Juli die Einladung aller Reichsstände.<sup>129</sup> Ferdinand III. gab seinen Widerstand jetzt auf und versandte am 29. August 1645 die Aufforderung an die Reichsstände, am Friedenskongress in Westfalen zu erscheinen und ihre Gesandtschaften für die herkömmlichen Kurienberatungen zu bevollmächtigen.<sup>130</sup>

Während der folgenden Wochen verschoben sich die politischen Lager, indem nun zwischen den Ständen in Münster und jenen in Osnabrück darüber gestritten wurde, wo die einzelnen Reichstagskurien angesiedelt werden sollten. Schon im Juni hatte der braunschweigische Gesandte Jakob Lampadius<sup>131</sup> vorgeschlagen, zwei Kurien an einem und die dritte am anderen Ort zusammentreten zu lassen, oder aber alle drei Kurien an beiden Orten zu versammeln.<sup>132</sup> Erneut war ein Kompromiss zwischen den disparaten Vorstellungen der Stände, des Kaisers und der „fremden Kronen“ zu finden, ehe Ende August beschlossen wurde, die Kurien aufzuspalten und an beiden Orten beraten zu lassen. Um den Reichsständen kostspielige Doppelvertretungen zu ersparen, sollte es jedem Stand freigestellt bleiben, an welchem der beiden Kongressorte er sich vertreten ließ. Daraufhin trennten sich

---

Württembergers, vgl. ebd., Bd. 24, fol. 196r–199r: Räte an Eberhard, Osnabrück 5./15. 6. 1645, präs. 21. 6./[2. 7].

<sup>127</sup> Druck des Lengericher Schlusses bei MEIERN: Acta, Bd. I, S. 508f. Im zwischen Münster und Osnabrück gelegenen Ort Lengerich wurde vor allem zwischen reichsständischen Gesandten mehrfach verhandelt. Vgl. dazu TESKE: Verhandlungen.

<sup>128</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 202–209.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 208f.; RUPPERT: Politik, S. 92f.

<sup>130</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 42, unfol.: Ferdinand III. an Eberhard, St. Pölten 19./29. 8. 1645, Kopie; entsprechende Stücke in StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 324.

<sup>131</sup> 21. 11. 1593–10. 03. 1649, Lampadius stammte aus bäuerlichen Verhältnissen und absolvierte ab 1611 ein Studium in Helmstedt, Marburg und Gießen. 1619 juristische Promotion in Heidelberg, im Anschluss Reichskammergerichtsassessor, ab 1620 Professor und bedeutender Staatsrechtler in Helmstedt. Ab 1621 braunschweigischer Rat, 1638 Vizekanzler. Seine seit dem Mühlhausener Kurfürstentag zahlreichen reichspolitischen Missionen werden ab 1644 durch seine Tätigkeit auf dem Friedenskongress gekrönt. Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXXXIf., 4f.; DIETRICH: Lampadius; DERS.: Landeskirchenrecht; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 262f.; KÖCHER: Jakob Lampadius; DERS.: Lampadius.

<sup>132</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 200.

der Fürsten- und Städterat entlang der Konfessionsgrenze, so dass die protestantischen Fürsten und Reichsstädte bis auf ganz wenige Ausnahmen<sup>133</sup> in Osnabrück zusammentraten, während die katholischen Stände in Münster berieten. Die räumliche Trennung der beiden unteren Kurien komplizierte und verlängerte freilich das Abstimmungsverfahren, weil die in Münster und Osnabrück abgelegten Voten jedes Mal übermittelt und zusammengezählt werden mussten, bevor ein re- und korrelierbares Conclusum vorlag. Vor diesem Hintergrund durften die Reichsstände auch nur an einem der beiden Orte votieren, um eine Verzerrung der Stimmenverhältnisse zu verhindern.<sup>134</sup> Besonders kompliziert lagen die Verhältnisse im Kurfürstenrat, der zunächst an beiden Orten verhandelte, bevor sich die Sessionen ab dem Frühsommer 1646 immer mehr nach Münster verlagerten.<sup>135</sup>

Im September 1645 schienen die wesentlichen Fragen geklärt. Trotzdem zeigten sich neue Hindernisse, sollte doch nach Auffassung der Kaiserlichen sowie der katholischen Reichsstände einer Reihe von Reichsständen die Teilnahme verwehrt werden. Dies betraf einmal die *irreconciliati*, also die seit dem Prager Frieden mit dem Kaiser noch immer nicht ausgesöhnten Stände, zu denen neben Hessen-Kassel und Baden-Durlach das Haus Nassau-Saarbrücken sowie die Reichsstadt Straßburg zählten. Größeren Konfliktstoff boten zudem die Bemühungen, die protestantischen Stiftsadministratoren auszuschließen, allen voran Herzog August von Sachsen als Administrator des Erzstifts Magdeburg. Eine Lösung wurde erst im Oktober erreicht, nachdem sich der Wettiner auf einen Kompromiss eingelassen und zur Ausstellung eines Reverses bereitgefunden hatte.<sup>136</sup>

Für die Reichsstände des Schwäbischen Kreises bot die Einigung in der Admissions- und Verfahrensfrage keine besonderen Probleme. Georg Köberlin ließ sich Mitte Oktober in Münster anmelden, wo auch die Voten des Hochstifts Augsburg geführt wurden und wohin sich Adam Adami ebenfalls begeben hatte. Eine überraschende Entwicklung nahm jedoch die Art und Weise der württembergischen Kongressvertretung. Eberhard III. und seine Regierung blieben nämlich ungeachtet der Entwicklung bei ihrer Entscheidung, das württembergische Votum im katholisch dominierten Münsteraner Fürstenrat anzusiedeln. Zusammen mit Köberlin hatte Andreas Burckhardt dort bis dahin die Interessen des Schwäbischen Reichskreises vertreten, nun sollte er sich zusätzlich um die Angelegenheiten des Herzog-

<sup>133</sup> Österreich und Salzburg waren als Fürstenratsdirektoren an beiden Kongressorten vertreten. Zudem votierte eine Reihe von Ständen (so etwa die bayerischen Fürstenratsvertreter, Württemberg, Kulmbach, Würzburg, Basel und Hessen-Kassel) nicht dort, wo sich die Mehrzahl ihrer konfessionsverwandten Kollegen befand. Zur Kongresspolitik des Erzstifts Salzburg vgl. HEINISCH: Gesandtschaft; DERS.: Lodron, v. a. S. 275–295; DERS.: Neutralitätspolitik.

<sup>134</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 215–233; RUPPERT: Politik, S. 93 f.

<sup>135</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 1, Teilbd. 1.

<sup>136</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, 3/1, S. LX–LXV; IMMLER: Kurfürst, S. 163–167. Die Auseinandersetzungen finden sich ausführlich in der württembergischen Gesandtschaftskorrespondenz, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, passim.



tums Württemberg kümmern. Burckhardt übernahm zudem gemeinsam mit dem Kulmbacher Vertreter Johann Müller die wichtige Aufgabe, die in Münster erfolgten Verhandlungen an den Fürstenrat in Osnabrück zu berichten.<sup>137</sup> Die beiden Gesandten leisteten so einen wesentlichen Beitrag zur Informationsgewinnung ihrer Kollegen in Osnabrück.

Anders als Brandenburg-Kulmbach sah Württemberg aber von Beginn an die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vertretung in Osnabrück – zu diesem Zweck hatte sich Johann Conrad Varnbüler ja bereits im März 1645 dorthin begeben. Aus dieser Konstellation entwickelte sich eine für einen Stand des Reichsfürstenrats beinahe beispiellose Doppelvertretung,<sup>138</sup> die nicht etwa aus der Entwicklung der äußeren Umstände erwuchs, sondern Ergebnis planvoller politischer Überlegungen war. Dies erwies sich, als Varnbüler Ende Juli 1645 zur Berichterstattung nach Hause reiste.<sup>139</sup> Noch im August schrieb Burckhardt eindringlich nach Stuttgart, den Geheimen Rat so rasch wie möglich wieder nach Osnabrück zu schicken.<sup>140</sup> Im Oktober stellte er dem Herzog mehrfach die Vorzüge einer Doppelvertretung vor Augen, *weiln man [so] beeder orten in die consilia sehen, undt einander die nothwendigkheit vil mehrers berichten, advertiren, und erinnern könne*.<sup>141</sup> Eine Rolle spielte letztlich auch der aus dem 16. Jahrhundert herrührende Präzedenzstreit Württembergs mit vier anderen reichsfürstlichen Häusern, der auch in Osnabrück über Monate schwelte und am Ende durch die komplizierte herkömmliche Alternationsregelung entschärft wurde.<sup>142</sup>

<sup>137</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, 3/1, S. LXXXI.

<sup>138</sup> Die Doppelvertretung des Erzherzogtums Österreich und des Erzstifts Salzburg besaß anderen Charakter, da beide Territorien aufgrund ihrer Funktion als Fürstenratsdirektorium ein hohes protokollarisches Interesse hatten, an beiden Orten präsent zu sein. Vergleichbar war daher lediglich die Kongressdelegation Hessen-Kassels, das ob seiner engen Kontakte zu Frankreich ebenfalls an beiden Orten vertreten war. Vgl. BETTENHÄUSER: Landgrafschaft, v. a. S. 27–33; WEIAND: Hessen-Kassel, S. 97–100.

<sup>139</sup> Unterdessen ließ er sich in Osnabrück durch Lampadius vertreten, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 250r: Räte an Eberhard, Münster 18.[/28.]7.1645, präs. fehlt.

<sup>140</sup> Vgl. ebd., fol. 284: Burckhardt an Eberhard, Münster 15.[/25.]8.1645, Kopie.

<sup>141</sup> Ebd., fol. 363r–364v: Burckhardt an Eberhard, Münster 3.[/13.]10.1645, präs. 20.[/30.]10., hier fol. 364r. Anfang November folgte die konkrete Bitte an den Herzog, er möge *die Sach also gn[ädigst] anordnen, daß ich alhier verbleiben, undt E.fr. Gn. votum in hiesigem FürstenRath verdretten, er Vahrenbühler aber zue Oßnabr[ück] sich auffhalten möge, da er dann denen Schwedischen hb. Plenipotentiaris neher sein, undt E.fr. Gn. nothwurfft uff all fäll daselbst beobachten, den Oßnabr[ücker] FürstenRath besuchen, wür miteinander auß allem vorgehen fleißig communiciren, undt also beder Orthben Er.fr. Gn. undt deß gemeinen wesens angelegenheiten dardurch der nothwurfft nach negotiüren können* (ebd., fol. 389r–391v: Burckhardt an Eberhard, Münster 24.10.[/3.11.]1645, präs. 2.[/12.]11., hier fol. 390r).

<sup>142</sup> Beteiligt waren neben Württemberg die Herzöge von Mecklenburg und Pommern, die Landgrafen von Hessen sowie die Markgrafen von Baden. Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz ebd., Bde. 24 und 25, passim. Ein erstes Alternationsschema übersandte Varnbüler Mitte Juli an Burckhardt, vgl. ebd., Bd. 24, fol. 245r: Varnbüler an Burckhardt, Osnabrück 10.[/20.]7.1645, Auszug. Daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 64 f.; APW, III, A, Bd. 3/1, Nr. 2.

Eberhard III. ließ sich am Ende überzeugen, so dass Varnbüler nach einigen Verzögerungen Ende Dezember nach Osnabrück zurückkehrte.<sup>143</sup> Dort war er nicht auf eine Beobachterrolle beschränkt, sondern maßgeblich für die Ausgestaltung der Beziehungen zu den schwedischen Kongressgesandten zuständig. Schon im Januar konnte Varnbüler zudem offiziell an den Verhandlungen des Fürstenrats teilnehmen, da er von Pfalzgraf Leopold Ludwig mit der Vertretung der Pfalz-Veldenzener<sup>144</sup> Stimme beauftragt worden war.<sup>145</sup> Solange sich Andreas Burckhardt in Münster aufhielt, hat der Geheime Rat wahrscheinlich außerdem bei den Sitzungen des Corpus Evangelicorum das württembergische Votum geführt.<sup>146</sup> Eine Stimmendoppelung konnte hier nicht eintreten, zumal Burckhardt trotz der engen Kooperation der beiden Räte wohl außer Stande war, von Münster aus rechtzeitig Anweisungen über die genaue Ausgestaltung des württembergischen Votums zu übersenden.

## 2.2 Die Delegation des Schwäbischen Kreises in Westfalen

Als die Gesandtschaft des Schwäbischen Reichskreises am 4. Mai 1645 in Münster eintraf, waren die komplexen Admissions- und Verfahrensfragen noch völlig offen.<sup>147</sup> Ungeachtet des konfessionellen Gegensatzes haben Burckhardt und Köberlin gut und eng zusammengearbeitet.<sup>148</sup> Erleichtert wurde dies durch den Umstand, dass in Westfalen zunächst keine kontroversen politischen Angelegenheiten zur Sprache kamen. Zudem hatte sich die Kreisdelegation vorrangig um die Zulas-

<sup>143</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 487: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 17./[27.]12. 1645, präs. 28. 12./[7.1. 1646].

<sup>144</sup> In der Grafschaft Veldenz etablierte sich 1543 im Zuge des Marburger Vertrags eine pfälzische Nebenlinie. Nach dem kinderlosen Tod Pfalzgraf Leopold Ludwigs fiel die Grafschaft 1694 wieder an die Linie Pfalz-Zweibrücken zurück. Vgl. GÜMBEL: Geschichte.

<sup>145</sup> Das Kreditiv in HHStA, MEA, Korrespondenz, Bd. 9, unfol.: Veldenzener Vollmacht, Lauterecken 2./[12.]1. 1646, präs. fehlt.

<sup>146</sup> Vermutlich hat Varnbüler auch dann im Corpus Evangelicorum votiert, wenn sich Burckhardt ebenfalls in Osnabrück aufhielt. Eine entsprechende Absprache findet sich zumindest für Anfang Februar 1646, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 33r–40v: Räte an Eberhard, Osnabrück 22. 1./[1. 2.]1646, präs. 31. 1./[10. 2.]1646; ebd., L 7, Bd. 27, fol. 185r–189r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 29. 1./[7. 2.]1646, Kopie. Ein eigenhändiges Protokoll Varnbülers zu den Verhandlungen des Corpus Evangelicorum ebd., A 90D, Bd. 4.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., B 515, Bd. 120, fol. 475r: Köberlin an Laymann, Münster 19. 5. 1645, präs. fehlt.

<sup>148</sup> Meldungen über die Abberufung Köberlins kommentierte Burckhardt, er verliere diesen *sehr ohngern, weilt er in publicis communib[us] sehr guth, undt moderata consilia führt*. Eberhard III. bat er deswegen, beim Konstanzer Fürstbischof auf den Verbleib Köberlins hinzuwirken (ebd., A 90D, Bd. 24, fol. 418r–422v: Burckhardt an Eberhard, Münster 7./[17.]11. 1645, präs. 18./[28.]11.). In Münster teilten sich beide Gesandte zudem das Quartier, vgl. BayHStA, ÄA, 3057, fol. 255r–264v: Räte an Maximilian, Münster 6. 9. 1646, Konzept.

sung der Reichsstände zu den Friedensverhandlungen zu kümmern, und dies lag ohnehin im gemeinsamen Interesse der Reichsstände in Schwaben.<sup>149</sup>

Die ersten Aktivitäten der beiden Gesandten bestanden in der Absolvierung der üblichen Antrittsbesuche bei den Vertretern des Kaisers, Frankreichs und Schwedens sowie bei den spanischen Gesandten. Raum für konkrete Verhandlungen boten diese zeremoniellen Anlässe nicht, zumal sich die von den Vertretern aus Schwaben übergebenen Propositionen darauf beschränkten, die hohe Notwendigkeit eines raschen Friedens darzulegen und die Bereitschaft des Schwäbischen Kreises zu bekräftigen, alles dazu Dienliche zu unterstützen.<sup>150</sup>

Während der folgenden Monate schaltete sich die Abordnung des Schwäbischen Kreises engagiert in die Verhandlungen der Reichsstände um Admission und Verfahren ein. Die kreisausschreibenden Fürsten blieben zunächst bei der Vorgabe, ihre Räte sollten sich an der Durchsetzung des *ius suffragii* beteiligen,<sup>151</sup> ehe sie ihre Linie Ende Juni 1645 konkretisierten und das Beratungsverfahren auf Basis der Kuriengliederung eingerichtet sehen wollten.<sup>152</sup> Andreas Burckhardt und Johann Conrad Varnbüler teilten diese Haltung uneingeschränkt. Für sie waren Kurienberatungen die beste der diskutierten Optionen, als Alternative erster Wahl kam für sie ein auf der Mitwirkung der Reichskreise basierendes Modell in Betracht.<sup>153</sup> Ganz anders fiel der Standpunkt Georg Köberlins aus, für den die Entscheidung zugunsten des Kurienmodells zu Problemen bei den bevorstehenden Gravaminaverhandlungen führen musste. Zudem hielt er solche gegen den erwarteten Widerstand der Kurfürsten nicht für durchsetzbar.<sup>154</sup> Stattdessen brachte Köberlin Mitte Juni 1645 einen gemischten Verhandlungsmodus ins Gespräch, bei dem Beratungen und Beschlüsse zunächst im Rahmen der aus dem Reich zu entsendenden Kreisdelegationen gehalten und getroffen werden sollten. Über die aus jedem Kreis in der Reichsdeputation vertretenen Stände sollten diese Beschlussvorlagen dann in der Deputation auf die hergebrachte Art und Weise beraten und als Reichsschlüsse ver-

<sup>149</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 227, Fsz. 3, Instruktion der Kreisgesandtschaft nach Westfalen, Ulm 20./30. 1. 1645, Beilage zu Nr. 4: Ulmer Kreisabschied, 20./30. 1. 1645, Konzept.

<sup>150</sup> Bei allen vier Propositionen kam dieselbe Textgrundlage zum Einsatz, die dann auf den jeweiligen Adressaten leicht variiert wurde (vgl. ebd., Nr. 5: Proposition der Kreisdelegierten bei den Kaiserlichen, 6./16. 5. 1645, Konzept; die übrigen Stücke vom 18., 20. und 31. Mai ebd., Nrr. 7, 8, 10). Für die Antrittsvisite bei den Schweden reisten Burckhardt und Köberlin Ende Mai nach Osnabrück, vgl. ebd., A 90D, Bd. 24, fol. 172r–177v: Burckhardt und Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 22. 5./[1. 6.] 1645, Konzept (AV).

<sup>151</sup> Vgl. ebd., C 9, Bd. 227, Fsz. 3, Nr. 13: Franz Johann und Eberhard an Köberlin und Burckhardt, 4. 6. 1645, präs. fehlt.

<sup>152</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 5. 7. 1645, Konzept.

<sup>153</sup> Als maßgebliche Begründung wurde angeführt, sie würden Kurienberatungen *für den sichersten, besten, unnd im Reich herkommenen modum achten* (HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 196r–199r: Räte an Eberhard, Osnabrück 5./15. 6. 1645, präs. 21. 6./[1. 7.], hier fol. 198v).

<sup>154</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 5. 7. 1645, Konzept.

abschiedet werden.<sup>155</sup> Mit seinem Vorschlag verband der Konstanzer Kanzler nicht allein die Hoffnung, den Beteiligungsansprüchen aller Reichsstände Genüge zu tun.<sup>156</sup> Er gedachte damit zudem, zahlreiche Probleme aus dem Weg zu räumen, die den eigentlichen Verhandlungsbeginn verzögerten. Völlig unrealistisch war diese Hoffnung nicht, zumal das Modell auch aus württembergischer Sicht einige Vorzüge besaß. So konnte der Anspruch der Kurfürsten auf eine herausgehobene Rolle am Kongress über ihre von den übrigen Deputierten getrennte Kurie innerhalb der Reichsdeputation berücksichtigt werden. Gleichzeitig eröffnete das vorgeschlagene Mischverfahren Lösungen für andere Probleme, etwa mit Blick auf den lähmenden Admissionsstreit wegen des Erzstifts Magdeburg, der sich von selbst erledigen würde, da Magdeburg nicht zu den Mitgliedern der Reichsdeputation zählte.<sup>157</sup>

Der gravierende Schönheitsfehler des Köberlinschen Mischmodells bestand frei-lich in seiner übergroßen Behäbigkeit, das – wenn überhaupt – nur unter immensen Zeitverlusten zu Ergebnissen hätte führen können.<sup>158</sup> Es kann daher kaum über- raschen, dass die Entwicklung über den Vorschlag aus Schwaben hinwegging. Im September 1645 musste schließlich auch Köberlin einsehen, dass alle Anzeichen auf baldige Kurienberatungen hindeuteten und sich die Kreisgesandtschaft dadurch faktisch erübrigen würde. Unter diesem Gesichtspunkt regte er an, ihm die Vertretung zusätzlicher Voten aus Schwaben zu übertragen.<sup>159</sup> Schließlich legitimierte sich der Kanzler in der ersten Oktoberhälfte auch für das Hochstift Konstanz bei der Mainzer Kanzlei.<sup>160</sup> Ähnliche Überlegungen stellten Mitte Juni 1645 auch die würt-tembergischen Räte an.<sup>161</sup> Eine Beendigung der Kreisgesandtschaft erschien Burck-

<sup>155</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 42, unfol.: Aufsatz Köberlins zum *modus agendi*, [o. D.]; BECKER: Kurfürstenrat, S. 199. Burckhardt war bereit, den Vorschlag zu akzeptieren, sollte sich keine bessere Lösung finden lassen, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 42, unfol.: Gutachten Württembergs zur Frage des *modus agendi*, [o. D.]. Die Datierung ergibt sich aus einem Hinweis auf den Vorschlag Köberlins ebd., Bd. 12, fol. 25 r–30 v: Burckhardt und Köberlin an die Ausschreiber, Osnabrück 5./15. 6. 1645, Kopie.

<sup>156</sup> Er ging davon aus, sein Modell sei *allen undt ieden Stenden am wenigsten praeiudicierlich habito respectu ad omnes et singulos Circulos, nec non omnes et singulos status ac ordines sine Collegia Imperii* (ebd., Bd. 42, unfol.: Aufsatz Köberlins zum *modus agendi*, [o. D.]).

<sup>157</sup> Vgl. das aus württembergischer Provenienz stammende Gutachten zu den diskutierten Ver-fahrensmodellen ebd., C 9, Bd. 227, Fsz. 3, unfol.: Vorschlag *super modo procedendi sive consultandi*, [o. D.], Beilage zu Nr. 25: *Miscellanea* zu den Friedensakten des Kreises.

<sup>158</sup> So auch Winfried Becker, für den der „mit schwäbischer Gründlichkeit ersonnene *modus mixtus* [...] einer Quadratur des Kreises gleichkam“ (BECKER: Kurfürstenrat, S. 199).

<sup>159</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 8. 9. 1645, Konzept. Allerdings wollte Köberlin nicht jedes Votum übernehmen. Starke Vorbehalte wurden etwa gegenüber einer Vertretung des Hochstifts Augsburg deutlich. Bereits Anfang August hatte er sich ver-nehmen lassen, durch Knöringens politische Linie werde dessen *Votant grossen hass auf sich laden* müssen (ebd., unfol.: Köberlin an Welser, Münster 4. 8. 1645, Konzept).

<sup>160</sup> Vgl. ebd., unfol.: Köberlin an Welser, Münster 13. 10. 1645, Konzept; HHStA, MEA, Kor-respondenz, K. 9, unfol.: Konstanzer Vollmacht, Konstanz 18. 9. 1645, prä. 10. 10.

<sup>161</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 214 r–217 v: Räte an Eberhard, Osnabrück 19./[29.]6. 1645, prä. 7./[17.]7.

hardt und Varnbüler allerdings noch Ende Juli als das falsche Signal.<sup>162</sup> Eine Veränderung ergab sich nach Eintreffen der kaiserlichen Einladungsschreiben Ende September. Nun ließen auch Fürstbischof Franz Johann und Herzog Eberhard nachlassendes Interesse an der Fortsetzung der Kreisabordnung erkennen.<sup>163</sup> Über ein Rundschreiben wurde das Stimmungsbild der Kreisstände eingeholt<sup>164</sup> – dieses fiel eindeutig ablehnend aus.<sup>165</sup>

Im Dezember 1645 wurde die Gesandtschaft des Schwäbischen Kreises an den Friedenskongress schließlich beendet. Zu einer förmlichen Abberufung kam es aber nicht, gegenüber dem Kongress genügte ohnehin die stillschweigende Einstellung der gemeinsamen Aktivitäten Köberlins und Burckhardts. Ihre letzte Aktion war am 10. des Monats der Antrittsbesuch der beiden Vertreter Schwabens bei Maximilian Graf Trauttmansdorff, der am 19. November als kaiserlicher Hauptgesandter in Münster eingetroffen war. In seiner Antwort auf die Proposition der Räte wurde Trauttmansdorff bereits konkret und schloss seine weitschweifigen Ausführungen über die zu erwartenden französischen Satisfaktionsansprüche mit der Forderung, es dürften *beyderseits Religionen zugethane Stände den bogen auch nicht allzuhart spannen, sondern daß man allerseits einander bey gleichem lassen, und also gegen einander in der mediocrität verbleiben thue*.<sup>166</sup> Damit wies Trauttmansdorff auf die heftigen Auseinandersetzungen voraus, die dem Kongress bevorstanden.

Die Zulassung aller Reichsstände zum Friedenskongress erübrigte die Gesandtschaft des Schwäbischen Kreises. Zwar haben die beiden Gesandten aufgrund der für sie ungünstigen Verhandlungssituation keinen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der Admissionsfrage gehabt, dennoch ist das Gesandtschaftsprojekt als Erfolg des Schwäbischen Kreises zu bezeichnen. Die Anwesenheit der Kreisabordnung schuf der Interessenvertretung Schwabens zu einem Zeitpunkt Spielräume, als noch völlig unklar war, auf welchem Wege und mit welchen Verfahren die Friedensverhandlungen am Ende stattfinden würden. Zudem unterstrich die Mission Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der beiden kreisausschreibenden Fürsten sowie ihrer am Kongress tätigen Räte, die nach einer erfolgreichen Beendigung des Friedenskongresses mehr denn je erforderlich sein würde.

<sup>162</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 28. 7. 1645, Konzept.

<sup>163</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 12, fol. 31: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 17./[27.]9. 1645, Kopie.

<sup>164</sup> Vgl. ebd., fol. 34: Rundschreiben der kreisausschreibenden Fürsten an die Bankvorsitzenden in Schwaben, 18./28. 9. 1645, Kopie.

<sup>165</sup> Vgl. die Rückmeldung der Reichsstädte ebd., fol. 35 r–38 r: gesammelte Antwortschreiben der Städte in Schwaben, [o. D.], Auszug.

<sup>166</sup> Ebd., Bd. 2, 570 r–575 v: Extrakt Diarium aus Münster, 30. 11./[10. 12.]–3./[13.]12. 1645.

### 3. Der Friedenskongress bis zur Abreise des Grafen Trauttmansdorff

Noch bevor endgültige Entscheidungen über die Admissions- und Verfahrensfragen gefallen waren, begann der Friedenskongress ab dem Frühsommer 1645 auch mit Blick auf die materiellen Fragen an Fahrt aufzunehmen. Den Anstoß gaben die Gesandten Frankreichs und Schwedens, die dem Kongress am 11. Juni 1645 Propositionen vorlegten, in denen ihr Verhandlungsprogramm erste Konturen erhielt, ohne allerdings die Satisfaktionsforderungen an das Reich im Detail zu thematisieren.<sup>167</sup> Stattdessen bemühten sich Frankreich und Schweden um das Vertrauen der Reichsstände, welche im Vorfeld aufgefordert worden waren, ihre Anliegen mitzuteilen. In den Propositionen kamen deshalb vor allem die Interessen der protestantischen Reichsstände und in erster Linie die auf eine stärkere Stellung der Reichsstände zielenden Verfassungspläne Hessen-Kassels zur Sprache, dessen Vertreter Reinhard Scheffer<sup>168</sup> sich intensiv an der Formulierung der schwedischen Proposition beteiligt hatte.<sup>169</sup> Konkret bedeutete dies vor allen Dingen die Forderung Schwedens nach einer Amnestie nach Maßgabe der im Jahr 1618 herrschenden Verhältnisse sowie die Beratung und Klärung der Religionsgravamina.<sup>170</sup>

Trotz langwieriger Konsultationen war es den schwedischen und französischen Gesandten nicht gelungen, sich auf einen gemeinsamen Text zu verständigen. Zwar bestand Übereinstimmung mit Blick auf die angestrebte Regelung der Verfassungsfragen. Beide Mächte wollten eine signifikante Schwächung des vom Haus Habsburg beanspruchten römisch-deutschen Kaisertums, dessen Machtposition im Reich erheblich zugunsten der Reichsstände beschnitten werden sollte. Allerdings fehlte in der französischen Proposition die für die protestantischen Reichsstände zentrale Forderung nach einer Entscheidung der konfessionellen Streitfragen. Es kam hinzu, dass Frankreich zwar ebenfalls die Forderung nach dem Jahr 1618 als Grundlage der Amnestie erhob, sich jedoch anders als Schweden Ausnahmeregelungen vorbehält.<sup>171</sup> Zudem verzichtete die französische Proposition darauf, solche

<sup>167</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 180–186; Druck der Propositionen bei MEIERN: Acta, Bd. I, S. 435–438 (schwedische Proposition), S. 443–445 (französische Proposition).

<sup>168</sup> 20. 8. 1590–11. 2. 1656. Er entstammte einer etablierten hessischen Rätefamilie, ab 1605 Ausbildung in Herborn, Marburg und Heidelberg. Ab 1617 mit kurzer Unterbrechung in hessischen Diensten, 1629 Geheimer Rat. Teilnahme am Regensburger Reichstag, von Juni 1644 bis 1648 in Osnabrück, ab 1653 Präsident der Marburger Regierung. Vgl. KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 274 f., MALETTKE: Gesandtschaft, v. a. S. 503–506.

<sup>169</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 180–183. Mit neuer Sicht der Kasseler Politik in Westfalen WEIAND: Hessen-Kassel; daneben ALBRECHT: Friedensziele, v. a. S. 242–255; BETTENHÄUSER: Landgrafschaft; MALETTKE: Frankreich; WOLFF: Hessen-Kassel.

<sup>170</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. I, S. 436 f. Daneben GOETZE: Politik; LUNDKVIST: Friedenskonzep-tionen; DERS.: Friedensziele; ÖHMAN: Krieg.

<sup>171</sup> So sollte der Zustand des Jahres 1618 wiederhergestellt werden, jedoch *excepté toutesfois tout ce qui sera resolu au contraire par le présent Traitté* (MEIERN: Acta, Bd. I, S. 444).

Stände ausdrücklich zu nennen, die von der geplanten Amnestie profitieren sollten. Betroffen war hiervon neben der Kurpfalz und dem Königreich Böhmen unter anderem das Herzogtum Württemberg, das nach Vorstellung der Schweden in den Status quo ante bellum zurückversetzt werden sollte.<sup>172</sup>

Ungeachtet der nur mühsam kaschierten Interessengegensätze erreichten die Propositionen Frankreichs und Schwedens ein wesentliches Ziel, nämlich die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände vorzugeben und die Kaiserlichen somit in die Defensive zu drängen. In seiner Duplik vom 25. September 1645 erklärte sich der Kaiser daher auch nur zähneknirschend bereit, bei der Regelung der inneren Konflikte des Reiches den Anfang zu machen.<sup>173</sup> Dem schlossen sich die in Osnabrück versammelten Reichsstände an. Sie begannen im Oktober ausgehend von den Artikeln der schwedischen Proposition mit der Beratung der innerreichischen Probleme.<sup>174</sup> Das eigenmächtige Vorgehen der protestantischen Reichsfürsten stieß auf Kritik, war in Osnabrück doch lediglich ein Teil des Fürstenrats versammelt. Zwar stellte dieser im Herbst 1645 die Mehrheit der Stimmen, konnte deswegen aber noch lange nicht ohne Einbeziehung der in Münster versammelten Stände des Fürstenrats entscheiden.<sup>175</sup> Bis ins Frühjahr 1646 veränderte sich diese ungewohnte Verhandlungssituation schrittweise zu Gunsten der katholischen Stände, so dass sich die Protestanten schließlich dem Stimmenverhältnis des Reichstags entsprechend in der Rolle der Minderheit wiederfanden.

Schwieriger noch als die Verständigung auf den Inhalt der Propositionen gestalteten sich die Bemühungen Frankreichs und Schwedens, gleich zu Beginn des Kongresses das Prager Friedensgerüst zum Einsturz zu bringen.<sup>176</sup> Ein Teil der protestantischen Stände um Hessen-Kassel und Sachsen-Altenburg zeigte sich zwar auch hierbei kooperationsbereit, dennoch behielten die beharrenden Kräfte zunächst die Oberhand. Viel hing deshalb von der kaiserlichen Politik ab, die noch immer darauf zielte, die Gesamtheit der Reichsstände hinter dem Reichsoberhaupt zu versammeln. In Wien war die wachsende Dynamik der Friedensverhandlungen erkannt worden, so dass der Kaiser im Herbst 1645 Graf Maximilian von Trauttmansdorff – den Obersthofmeister der Kaiserin Anna – mit einer von Ferdinand III. eigenhändig verfassten Geheiminstruktion nach Westfalen entsandte, die den Grafen mit einem umfassenden Verhandlungsmandat ausstattete.<sup>177</sup> Bereits die

<sup>172</sup> Vgl. ebd., S. 436. In der französischen Proposition war demgegenüber nur Hessen-Kassel ausdrücklich genannt, vgl. ebd., S. 444.

<sup>173</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 241–243; Text bei MEIERN: Acta, Bd. I, S. 618–623. Zu den Wiener Überlegungen wegen der Responson vgl. RUPPERT: Politik, S. 102–119; daneben AUER: Reaktion.

<sup>174</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/1, Nrr. 19, 22, 24–29; ebd., Bd. 3/2, Nrr. 31–35, 39, 41, 47, 48.

<sup>175</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXXIII ff.

<sup>176</sup> In der schwedischen Proposition wurde dies sogar ausdrücklich verlangt, vgl. MEIERN: Acta, Bd. I, S. 436.

<sup>177</sup> Im äußersten Fall war Trauttmansdorff ermächtigt, die Amnestie nach dem Normaljahr 1618 zu bewilligen, einer achten Kurwürde für die Pfalz zuzustimmen sowie Frankreich

angekündigte Abordnung seines wichtigsten Beraters hatte dazu beigetragen, den in Münster und Osnabrück anwesenden Gesandtschaften die ernsthaftige Verhandlungsbereitschaft Ferdinands III. vor Augen zu stellen. Weiteres Indiz für das Interesse Trauttmansdorffs am raschen Beginn der Gespräche war zudem, dass der Graf am 29. November *ohne einigen pomp ganz ohnbemerckter dingen* in Münster anlangte und dem Kongress damit einen neuerlichen und womöglich langwierigen Streit um Rang und Zeremoniell ersparte.<sup>178</sup>

### 3.1 Abkehr von der Regensburger Amnestie und das Ende des Prager Friedens

Mit Bekanntwerden der schwedischen und der französischen Proposition war die schlechte politische Ausgangslage des Kaisers überdeutlich zutage getreten. So beabsichtigten die beiden Mächte nicht allein die grundlegende Umgestaltung der Reichsverfassung, sondern wollten zusätzlich die landesherrliche Stellung des Kaisers in den Erblanden in einem dem Haus Habsburg unannehmbaren Ausmaß schmälern. Durch die geschickte Formulierung seiner Responسیون konnte der Wiener Hof eine frühzeitige Aufgabe seiner Positionen zwar vermeiden,<sup>179</sup> sah sich in der Folge dafür umso mehr gezwungen, das Reich hinter dem Kaiser zu versammeln, um eine möglichst umfassende Abwehrfront gegen diese Pläne aufbauen zu können. Zu diesem Zweck musste sich der Kaiser weiter auf die protestantischen Reichsstände zubewegen, auch wenn dies die Gefahr einer Entfremdung der katholischen Reichsstände mit sich brachte. Ferdinand III. versuchte dies über die vollständige Umsetzung der Regensburger Amnestie, die seit dem Frühjahr 1645 angekündigt war und schließlich im Oktober durch die Aufhebung des *effectus suspensivus amnistiae* vollzogen wurde.<sup>180</sup>

#### a. Verhandlungen in Osnabrück und Wende der württembergischen Amnestiepolitik

Mit Blick auf das Herzogtum Württemberg verfehlte die Erfüllung dieser zentralen und langjährigen Forderung der protestantischen Reichsstände ihre Wirkung nicht. Eberhard III. wollte im Herbst 1645 tunlichst den Eindruck vermeiden, sich am Kongress auf den politischen Rückhalt Schwedens zu verlassen. Von erheblichem

---

und Schweden umfangreiche Territorialsatisfaktionen einzuräumen. Allein mit Blick auf die Konfessionsgravamina blieb die Instruktion vage. Vgl. APW, I, Bd. 1, Nr. 29.

<sup>178</sup> HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 436 r–438 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 21. 11. [./1. 12.] 1645, prä. 30. 11. [./10. 12.], hier fol. 437 v. Vgl. auch DICKMANN: Frieden, S. 243–246.

<sup>179</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 115 f.

<sup>180</sup> Vgl. ebd., S. 99–102; daneben Kap. VII. 4.



Nachteil für die kaiserlichen Bemühungen zur Vereinnahmung protestantischer Reichsstände erwies sich freilich, dass schon früh erhebliche Zweifel an der Entschlossenheit des Kaisers aufkamen, der Aufhebung der Suspensionsklausel auch die Durchsetzung der damit verbundenen Besitzstandsänderungen folgen zu lassen.<sup>181</sup> Entsprechend zurückhaltend fiel die Reaktion Andreas Burckhardts auf die Publikation des Patents zur Aufhebung der Suspensionsklausel aus.<sup>182</sup> In der für ihn charakteristischen Vorsicht riet er dem Herzog, sich keinesfalls sofort auf die neue Lage einzulassen, gleichzeitig aber jeden Anschein einer Zurückweisung der kaiserlichen Entscheidung zu vermeiden.<sup>183</sup> Burckhardt empfahl dem Herzog also eine Fortsetzung des bisher verfolgten Kurses, der eine offene Abkehr vom Kaiser unter allen Umständen vermeiden wollte und gleichzeitig die Kontaktaufnahme und schrittweise Annäherung an Schweden vorsah.<sup>184</sup>

Im Spätherbst 1645 wurde aus dem planvoll betriebenen Schlingerkurs ein Drahtseilakt. Hintergrund waren die Bemühungen des Grafen Trauttmansdorff, das Herzogtum Württemberg eindeutig ins kaiserliche Lager herüberzuziehen. Dies geschah einmal in Anknüpfung an die seit dem Regensburger Reichstag nie ganz abgerissenen Verhandlungen um die von Trauttmansdorff verwalteten Ämter Weinsberg und Neuenstadt, die der Graf mit Verweis auf die erfolgte Aufhebung des

<sup>181</sup> Ende April schrieb Eberhard an Burckhardt, die Durchführung des Aufhebungspatents solle offenbar *differirt, unnd verzüget werden* (HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 103; Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 19./29.4.1645, präs. Münster 8./18.5., hier fol. 103 r). Hintergrund der Stuttgarter Befürchtungen waren Meldungen Wilhelm Bidembachs aus Wien, der den Herzog vor Bemühungen des Kaisers und des Reichshofrats warnte, neue Schlupflöcher zu finden (vgl. die Berichte aus Wien ebd., Bd. 11). Derselbe Eindruck entstand auch in Westfalen, wo verschiedene protestantische Stände Zweifel an der kaiserlichen Bereitschaft zu einer ernsthaften Veränderung der Amnestiepolitik erkennen ließen, vgl. ebd., Bd. 24, passim.

<sup>182</sup> Burckhardt teilte mit, er sei *bey ablesung dessen sehr perplex undt bestürzt über deme worden, daß der resolution undt Edicto per Expressum angehenckht, daß K. M. andern Interesirtin ihre Exceptiones, so sie in Crafft deß Reichs Abschidts anno [1]641 vor sich haben, UNDT ETWAN BEY DER EXECUTION EINWENDEN WÜRDEN wider ihrem willen nicht benemen können*. Daraus sei zu schließen, *daß auß der cassatione suspensionis nur eine Exceptio gemacht, also waß mit der einen hand gegeben, mit der andern in effectu wider benommen worden, welches auch theils der herrn Catholischen selbstn sagen, undt dabey bekennen, daß besser gewesen, daß es ganz verblieben, alß daß so wohlh den Cronen, alß den Ständen dardurch noch gröseres nachgedenken undt schwehrens mißstrawen erwecket werde* (ebd., fol. 401 r–409 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 31.10./10.11.1645, präs. 8./18.11., hier fol. 403 v).

<sup>183</sup> Er warnte den Herzog vor der Situation, dass die *Tractat[us] pacis, welches zu Gott stehet, sich zerschlagen sollten, [und er] dem gemeinen sprichwort nach, zwischen zweyen stüelen nidersizn müsse* (ebd., fol. 401 r–409 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 31.10./10.11.1645, präs. 8./18.11., hier fol. 404 v).

<sup>184</sup> Direkt auf die Nachricht aus Frankfurt mit der Ankündigung der Aufhebung der Suspensionsklausel hatte Eberhard die chiffrierte Anweisung erteilt, in Westfalen auch das Wohlwollen und die Unterstützung Schwedens zu gewinnen, vgl. ebd., fol. 133; Eberhard an die Räte, Stuttgart 26.4./6.5.1645, präs. 6./16.5.

*effectus suspensivus* gegen eine erhebliche finanzielle Entschädigung abzutreten bereit war.<sup>185</sup> Wichtiger war freilich, dass Trauttmansdorff den württembergischen Räten vor Augen stellte, dass den Interessen Eberhards III. durch die Regensburger Amnestie und die inzwischen erfolgte Aufhebung der Suspensionsklausel ausreichend gedient sei, indem Württemberg auf Basis der Prager Normaltermine alle entzogenen geistlichen und weltlichen Besitzungen rückerstattet erhalte.<sup>186</sup> Spätestens im Januar 1646 waren die Bestrebungen des kaiserlichen Hauptgesandten offensichtlich, als Trauttmansdorff gegenüber den schwedischen Gesandten erklärte, er stehe mit den württembergischen Räten in Verhandlungen, so dass sich *weder die Cron Schweden noch Franckhreich weiter anzunehmen* [brauchten], *sondern es bey solchen particular Tractaten, undt deme ins Reich publicirten iüngsten Amnisti Edict allerdings zulassen seye*.<sup>187</sup> Trotz württembergischer Beschwichtigungsversuche zeigte sich vor allem Johan Oxenstierna empört und drohte, Schweden könne *die hand abziehen* und die Interessen Württembergs dem Verhandlungsgeschick der herzoglichen Räte überlassen.<sup>188</sup>

Im Zuge der Rückkehr Varnbülers nach Osnabrück und seiner Bemühungen bei Salvius und Oxenstierna gelang es, ein Zerwürfnis mit den Schweden zu vermeiden,<sup>189</sup> obwohl Oxenstierna den Geheimen Rat noch im März 1646 ausdrücklich warnte, die Umsetzung der Amnestie am Kaiserhof zu betreiben.<sup>190</sup> Zum Jahreswechsel klärte sich schließlich das von den württembergischen Räten stets eifrig analysierte Meinungsbild der in Westfalen anwesenden Reichsstände. Andreas Burckhardt kam im Dezember 1645 zu der Einschätzung, Katholiken wie Protestanten würden nichts auf die Aufhebung der Suspensionsklausel geben und wollten *sich in keinem Stuckh darauff einlassen, sondern abwarten, waß die hiesige undt Osnabrugg[ische] Tractaten in solchem negotio mit sich bringen werden*.<sup>191</sup> Herzog

<sup>185</sup> Die Rückabtretung an Württemberg erfolgte im März 1646. Zu den Verhandlungen vgl. PHILIPPE: Württemberg, S. 67–72. Eberhard III. wollte sich auf das Angebot einlassen und erklärte sich grundsätzlich bereit, dem Grafen nach Kriegsende 60 000 oder notfalls auch 80 000 fl. zu zahlen (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 481 r–482 r; Eberhard an Burckhardt, Kirchheim 13.[/23.]12.1645, prä. fehlt). Motiv war sicherlich, dass Trauttmansdorff als Schlüsselfigur zur Durchsetzung der württembergischen Interessen beim Friedenskongress galt.

<sup>186</sup> So etwa in einer Audienz am 30. Januar 1646, vgl. ebd., Bd. 25, fol. 33 r–40 v; Räte an Eberhard, Osnabrück 22.1.[/1.2.]1646, prä. 31.1.[/10.2.]1646.

<sup>187</sup> Ebd., Bd. 24, fol. 499 r–500 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 26.12.1645[/5.1.1646], prä. 3.[/13.]1.1646, hier fol. 499 v.

<sup>188</sup> Ebd., fol. 500 r. Vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 69 f.

<sup>189</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 511 r–514 v; Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 31.12.1645[/10.1.1646], prä. 17.[/27.]1.1646; ebd., Bd. 25, fol. 6 r–12 v; Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 8.[/18.]1.1646, prä. 17.[/27.]1.

<sup>190</sup> Vgl. ebd., fol. 109 r–115 r; Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 26.2./8.3.1646, prä. 8.[/18.]3.

<sup>191</sup> Ebd., Bd. 24, fol. 445 r–451 r; Burckhardt an Eberhard, Münster 28.11.[/8.12.]1645, prä. 8.[/18.]12., hier fol. 447 r.

Eberhard zog die Konsequenzen und wies seine Räte an, den Kontakt zu Trauttmansdorff zwar nicht abreißen zu lassen, aber im Ungefähren zu bleiben und ihn *mit guten wortten ab[zu]speisen*.<sup>192</sup> Dem folgte die klare Anweisung, weiterhin die schwedischen Gesandten zu konsultieren und deren Rat zu suchen.<sup>193</sup>

Inzwischen hatten auch die Kurienberatungen zur Frage der Amnestie begonnen und maßgeblich dazu beigetragen, Eberhard III. schrittweise aus seiner misslichen Lage zu befreien. Schon am 11. Oktober 1645 hatte sich in Osnabrück ein zur Beratung der schwedischen Propositionsartikel konstituierter Fürstenratsausschuss mit Blick auf die Amnestie im Reich für das Normaljahr 1618 ausgesprochen.<sup>194</sup> Der Prager Friede wurde damit ausdrücklich zur Disposition gestellt, dennoch hatte das Conclusum zunächst nicht viel zu bedeuten. Neben dem sachsen-altenburgischen Gesandten Wolfgang Konrad von Thumbshirn<sup>195</sup> und dem braunschweigischen Vertreter Jakob Lampadius – die beide schon im Kontext des Regensburger Reichstags die Revision des Prager Friedens verfochten hatten – bestand die Deputation nämlich nur aus den Vertretern der Fränkischen Grafen sowie der Stadt Straßburg.<sup>196</sup>

Mitte Dezember tauchte die Forderung nach Kassation des Prager Friedens auch implizit in dem von der Osnabrücker Deputation erarbeiteten „Vollstaendigen Gutachten“ zu den Propositionen Frankreichs und Schwedens sowie der Respon- sion des Kaisers auf.<sup>197</sup> Allerdings ging das Dokument den Osnabrücker Protestan- ten am Ende doch zu weit, so dass nur die Passagen zu den Religionsgravamina sowie zur Reichsjustiz förmlich übergeben wurden.<sup>198</sup> In den folgenden Wochen blieb das „Vollstaendige Gutachten“ in Osnabrück dennoch Verhandlungsgrund- lage und fand weiterhin Anhänger. Bereits bei der Plenumsitzung des Osnabrücker Fürstenrats am 15. November verlangten Magdeburg, Braunschweig, die sächsi- schen Herzogtümer sowie Pommern die Aufhebung des Prager Friedens, während

<sup>192</sup> Ebd., fol. 520r–523v: Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 3./[13.]1.1646, präs. 20./[30.]1., hier fol. 523v.

<sup>193</sup> Vgl. ebd., Bd. 25, fol. 15r–17v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 17./[27.]1.1646, präs. 27.1./[6. 2.].

<sup>194</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/1, Nr. 24, v. a. S. 368–371.

<sup>195</sup> 28. 4. 1604–24. 11. 1667, ab 1623 Studium in Leipzig und Tübingen, 1632 Eintritt in anhalt-zerbstische Dienste, ab 1639 sachsen-altenburgischer Hof- und Justizrat. 1640 am Regensburger Reichstag tätig, von August 1645 bis 1649 in Osnabrück, danach am Exekutionstag in Nürnberg, ab 1653 Kanzler in Altenburg. Thumbshirn zählte zu den wichtigsten und profiliertesten protestantischen Kongressgesandten, vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. 35; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 266 f.

<sup>196</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/1, Nr. 24, S. 373.

<sup>197</sup> „Vollstaendiges Gutachten der Evangelischen Staende zu Oßnabrueck, wie solches auf bey- der Cronen Propositionen und die Kayserliche Responiones ist ausgelieffert worden“. Vgl. den Entwurf bei MEIERN: Acta, Bd. I, S. 740–765. Vor allem der erste Teil war mit dem Prager Frieden nicht vereinbar.

<sup>198</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXVI f.

auch die übrigen abgelegten Voten klare Kritik an der Regensburger Amnestie erkennen ließen.<sup>199</sup>

Württemberg votierte erstmals Anfang Februar 1646 im Osnabrücker Fürstenrat.<sup>200</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte sich dort die Verhandlungssituation spürbar verändert. Erst jetzt begannen die offiziellen Fürstenratsverhandlungen. Die Verhandlungen der Osnabrücker Protestanten hatten bis dahin irregulär unter magdeburgischem Direktorium stattgefunden, waren aber von den kaiserlichen Gesandten sowie den katholischen Ständen faktisch als Teilfürstenrat akzeptiert worden. Offizielle Fürstenratsverhandlungen gab es in Osnabrück erst ab Februar 1646, nachdem eine Reihe katholischer Stände aus Münster angereist war, die von nun an in Osnabrück ihr Votum ablegten. Neben dem österreichischen Fürstenratsdirektorium handelte es sich um das Herzogtum Bayern sowie die beiden Hochstifte Würzburg und Basel. Die überdeutliche Mehrheit bildeten freilich weiterhin die protestantischen Stände, die zusammen 22 Voten stellen konnten.<sup>201</sup>

Am 8. Februar 1646 gelangte die Amnestiefrage in Osnabrück erneut auf die Tagesordnung. Wie zu erwarten, verteidigte das österreichische Votum den Prager Frieden und die Regensburger Amnestie. Noch einmal sollten die protestantischen Reichsstände für die kaiserliche Linie eingenommen werden, indem Leonhard Richtersberger im österreichischen Votum unter anderem die württembergischen Amnestieforderungen für erfüllt erklärte.<sup>202</sup> Bayern, Würzburg und Basel schlossen sich dem an, sprachen sich ebenfalls für die Beibehaltung der Regensburger Amnestie aus und wiesen die schwedische Forderung nach dem Normaljahr 1618 zurück.<sup>203</sup>

Durchsetzen konnte sich diese Position nicht. Bereits das Magdeburger Votum betonte *den Prager Frieden anlangend [...] das derselbe [...] sambt allen nebenrecessen gänzlich zu cassiren und aufzuheben sey*.<sup>204</sup> Weniger deutlich, aber in der Tendenz übereinstimmend, folgten die anschließenden Voten mit Ausnahme Hessen-Darmstadts der Linie Magdeburgs. Mehrfach wurde 1618 als Normaljahr

<sup>199</sup> Vgl. ebd., Bd. 3/2, Nr. 32. Ein sehr ähnliches Stimmungsbild ergab sich auch am 30. Januar 1646. Nur Brandenburg-Kulmbach – das sonst in Münster votierte – hielt dafür, den Prager Frieden *so simpliciter nicht zu verwerffen* (ebd., Nr. 87, S. 526).

<sup>200</sup> Burckhardt war aus Münster nach Osnabrück gereist, wo Varnbüler für die Dauer von Burckhardts Aufenthalt mehrmals das Votum führte, etwa am 8. Februar 1646 (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 47v–51v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 29.1./8.2.]1646, präs. fehlt).

<sup>201</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXXIII–LXXVIII; ebd., Bd. 3/3, S. XLV–LIV. Ein württembergisches Protokoll des Fürstenrats Osnabrück vom 3.2.1646 bis 18.10.1647 in HStAS, A 90D, Bd. 5, S. 1–1430.

<sup>202</sup> Richtersberger führte wörtlich aus, *die Württembergische sache betreffendt, wiße man, das es damit allerdings seine richtigkeit habe* (APW, III, A, Bd. 3/3, Nr. 98, hier S. 54, entsprechend in HStAS, A 90D, Bd. 5, FR-Protokoll zur 4. Session, 29.1./8.2.]1646, S. 79).

<sup>203</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/3, Nr. 98, S. 52–58, 63.

<sup>204</sup> Allerdings sollte dies unter Beibehaltung der zwischen Ferdinand II. und Kursachsen im Prager Frieden getroffenen Vereinbarungen wegen der beiden Lausitzen geschehen, APW, III, A, Bd. 3/3, Nr. 98, hier S. 62.

verlangt und auf die Unzulänglichkeit der Regensburger Amnestie verwiesen.<sup>205</sup> Das Votum Württembergs blieb im Rahmen der Stuttgarter Instruktion. Zwar riet Varnbüler explizit zum Jahr 1618 als Normaltermin, deutete aber an, dass aus württembergischer Sicht auch 1627 und 1630 – also die Normaltermine des Prager Friedens – annehmbar seien. Der Geheime Rat kam zudem auf die österreichischen Ausführungen zur angeblichen Erledigung der württembergischen Angelegenheiten zu sprechen und korrigierte diese dahingehend, dass es noch immer an der Umsetzung des jüngsten kaiserlichen Amnestiepatents mangle und Württemberg noch keines der entzogenen Güter zurück erhalten habe.<sup>206</sup>

Konsensfähig war das an den schwedischen Ansprüchen orientierte und gegen den Prager Frieden gerichtete Conclusum des Osnabrücker Fürstenrats nicht. Bereits fünf Tage später – am 13. Februar 1646 – wurde die Haltung der mehrheitlich katholischen Reichsstände in Münster bekannt, die sich bezüglich der Amnestie ganz eindeutig für die Beibehaltung der Regensburger Amnestie und damit des Prager Friedens aussprachen.<sup>207</sup> Mit der Korrelation der Fürstenratsconclusa beider Orte am 10. März endeten die Amnestieverhandlungen vier Wochen später – und zwar mit einer Niederlage der revisionistisch orientierten protestantischen Partei. Mit der Mehrheit der in Münster und Osnabrück abgelegten Stimmen enthielt das Conclusum des Gesamtfürstenrats ein Bekenntnis zur Regensburger Amnestie, durch welche seit der Aufhebung der Suspensionsklausel nun auch den Forderungen Württembergs und anderer *restituti gravati* abgeholfen sei.<sup>208</sup> Die protestantischen Reichsstände mussten sich demgegenüber damit begnügen, ihr Sondervotum als Anhang des Gutachtens beizufügen.<sup>209</sup>

Die württembergischen Räte sahen sich durch die Entwicklung veranlasst, mit dem Herzog die Risiken einer ausgleichsbereiten Linie zu besprechen. Mitte März sandte Burckhardt einen Brief nach Stuttgart, in welchem er die Auswirkungen des Normaljahrs 1627 auf den Besitzstand der dann gefährdeten Klöster St. Georgen und Reichenbach beschrieb.<sup>210</sup> Ende des Monats legte er sich schließlich auf die Haltung fest, beide Klöster seien auch nach Maßgabe eines Normaltermins am 12. November 1627 wieder an den Herzog abzutreten.<sup>211</sup> In der Konsequenz be-

<sup>205</sup> Vgl. ebd., Nr. 98.

<sup>206</sup> Vgl. ebd., Nr. 98, S. 70 f.; HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 47r–51v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 29.1./[8.2.]1646, präs. fehlt; ebd., Bd. 5, FR-Protokoll zur 4. Session, 29.1./[8.2.]1646, S. 76–101.

<sup>207</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/3, Nr. 101, S. 105 f.; HStAS, A 90D, Bd. 5, FR-Protokoll zur 7. Session, 3./[13.2.]1646, S. 144–165.

<sup>208</sup> Inhaltsreferat des Stücks in APW, III, A, Bd. 3/3, Nr. 111, S. 231–237.

<sup>209</sup> Vgl. ebd.; HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 109r–115r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 26.2./[8.3.]1646, präs. 8./[18.]3. Das Sondervotum ebd., Bd. 5, S. 1080–1092: Votum commune der protestantischen Stände, [o. D.], dict. Osnabrück 20.2./[2.3.]1646, Kopie.

<sup>210</sup> Vgl. ebd., Bd. 25, fol. 124r–129r: Burckhardt an Eberhard, Münster 6./[16.]3.1646, präs. 14./[24.]3.

<sup>211</sup> Mit Blick auf St. Georgen verwies der Vizekanzler explizit auf die vom Herzog gegen das Reichskammergerichtsurteil eingelegte Revision, wodurch Württemberg noch bis ins Jahr

deutete dies nichts anderes als die fortbestehende Bereitschaft, am Prager Frieden festzuhalten, sollten sich die Forderungen nach einer Amnestie auf Basis des Normaljahres 1618 nicht durchsetzen lassen.

Im Verlauf der Verhandlungen rückte das Normaljahr 1618 aber auch für die württembergische Politik immer stärker in den Mittelpunkt. Entscheidenden Anteil hatten daran die Bemühungen der österreichischen Gesandtschaft um Isaak Volmar, die noch immer energisch darauf bestand, die drei von der Tiroler Nebenlinie verwalteten Herrschaften Achalm, Hohenstaufen sowie Blaubeuren seien nicht unter die Regensburger Amnestie zu ziehen.<sup>212</sup> Herzog Eberhard III. reagierte und erteilte seinen Gesandten Anfang April den Befehl, bei den schwedischen und französischen Gesandten darauf hinzuwirken, dass Württemberg die entzogenen Güter im Wege der Friedensverhandlungen zurückerhalte.<sup>213</sup> Die hier eingeleitete endgültige Abkehr Württembergs vom Prager Frieden beschleunigte sich im Lauf des Monats, da die Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung der Regensburger Amnestie nach bald sechs ergebnislos verstrichenen Monaten immer lauter wurden.<sup>214</sup>

Anfang Mai 1646 wurde Burckhardt und Varnbüler schließlich deutlich, dass sich Württemberg immer weniger durch den Prager Frieden abgesichert sehen konnte. Den Hintergrund bildete die ab Herbst 1645 schleichend einsetzende Trennung der Amnestie- von der Gravaminafrage. Hatte der Prager Friede beide Aspekte zusammen zu regeln versucht – wenn auch durch zwei verschiedene Normaltermine – so zerbrach diese Verklammerung in Westfalen immer mehr. Ursache hierfür war die parallel zu den Amnestieverhandlungen begonnene Beratung der Religionsgravamina, wo die Interessengegensätze der Konfessionsparteien noch sehr viel deutlicher waren als bei der Amnestiefrage. An zentraler Stelle der Gravaminaverhandlungen stand schon jetzt die Kirchengutsproblematik, bei der der Normaltermin 12. November 1627 schon früh in Frage gestellt wurde. Dies wirkte sich ganz wesentlich auf die württembergischen Interessen aus, hing die bisherige reichsrechtliche Entscheidungsgrundlage der württembergischen Klosterfrage doch von eben diesem Normaltag ab. Im Frühjahr mussten die württembergischen Räte nun erkennen, dass *daß ienige waß E. f. G. in puncto Amnistiae mit einer handt gezeigt, mit der andren in puncto gravaminum alsobaldten entzogen werden solle*.<sup>215</sup>

---

1629 *in quieta possessione* geblieben sei, ebd., fol. 137 r–146 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 13. [23.] 3. 1646, präs. 21. [31.] 3., hier fol. 145 v.

<sup>212</sup> Vgl. dazu ausführlich PHILIPPE: Württemberg, S. 75–78; daneben v. a. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 124 r–129 r: Burckhardt an Eberhard, Münster 6. [16.] 3. 1646, präs. 14. [24.] 3.; ebd., fol. 186 r–189 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 31. 3. [10. 4.] 1646, präs. 19. [29.] 4. Die entsprechende Session des Fürstenrats fand am 13. März 1646 statt, vgl. das Protokoll in GLAK, 83, 45, unfol.: FR-Protokoll, 13. 3. 1646.

<sup>213</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 148 r–156 r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 27. 3. [6. 4.] 1646, präs. unleserlich.

<sup>214</sup> Vgl. ebd., fol. 190 r–191 v: Räte an Eberhard, Osnabrück 2. [12.] 4. 1646, präs. 11. [21.] 4.

<sup>215</sup> Ebd., fol. 212 r–214 v: Räte an Eberhard, Osnabrück 23. 4. [3. 5.] 1646, präs. 12. [22.] 5., hier fol. 212 v.

Eberhard III. reagierte alarmiert und befürwortete die umgehend begonnenen Bemühungen seiner Gesandten, sich an Oxenstierna und Salvius zu wenden und mit diesen in enge Konsultation zu treten. Zudem erließ er die Anweisung, *dahin zuelaboriren, damit wir und unser sohoch [sic!] angelegene restitutionis Sach, umb mehrer sicherheit willen, nominetenus [sic!] in die Fridens notul gebracht werden möchten*.<sup>216</sup> Damit ließ nun auch Herzog Eberhard III. den Prager Frieden endgültig hinter sich. Stattdessen sollten die württembergischen Interessen in den zwischen dem Reich und den auswärtigen Kronen zu schließenden Friedensverträgen Berücksichtigung finden. Indem weltliche Amnestie und Kirchengut getrennt voneinander zur Beratung kamen und das Prager Friedenspaket vollständig aufgeschnürt auf dem Verhandlungstisch lag, hatte der Prager Friede für Württemberg alle Vorteile verloren. Folgerichtig setzte sich von nun an auch die württembergische Politik am Friedenskongress über die Beschlüsse vom Mai 1635 hinweg.

## b. Die Amnestieverhandlungen in Münster

Das Scheitern des Prager Friedens war nicht allein auf die Revisionspolitik einer wachsenden Zahl protestantischer Reichsstände zurückzuführen. Zwar hatte diese Gruppe schon ab 1641 und mit besonderer Energie darauf hingearbeitet. In Westfalen trugen aber paradoxerweise auch die katholischen Reichsstände dazu bei, dass der Prager Friede endgültig beiseite geschoben wurde.

Anders als in Osnabrück war allerdings in Münster im Herbst 1645 von der Aufgabe des Prager Friedens noch nicht die Rede. Offenbar fanden dort im September und Oktober 1645 auch noch keine Fürstenratssitzungen statt, bei denen die Amnestiefrage zur Sprache kam.<sup>217</sup> Die katholischen Stände sahen hier keinen dringenden Handlungsbedarf. Dementsprechend fielen die Verhandlungen zur Amnestie auch insgesamt sehr viel knapper aus als jene der Protestanten in Osnabrück. Deutlich wurde dies bei der Session des Kurfürstenrats vom 4. November 1645, bei der es die Gesandten beim Dank an den Kaiser für die erfolgte Kassation des *effectus suspensivus amnistiae* beließen und die Angelegenheit nicht weiter vertieften. Lediglich das reformierte und zu Prager Frieden und Regensburger Amnestie bekanntermaßen revisionistisch orientierte Kurbrandenburg gab sich bedeckt und wollte ohne genaue Kenntnis des Aufhebungspatents eine klare Aussage vermeiden.<sup>218</sup>

<sup>216</sup> Ebd., fol. 215 r–217 v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 8.[/18.]5.1646, präs. Osnabrück 20.[/30.]5., hier fol. 216 r.

<sup>217</sup> Die wenigen bei Meiern abgedruckten Sessionen waren ausschließlich mit der Reaktion auf die aus Münsteraner Sicht irregulären Fürstenratssessionen in Osnabrück befasst, die unter magdeburgischem Direktorium stattfanden (vgl. MEIERN: Acta, Bd. I, passim). Im Rahmen der APW wurde mit der Edition der Fürstenrats-Sessionen in Münster noch nicht begonnen. Auch das von Köberlin geführte Diarium thematisiert die Amnestiefrage im Herbst und Winter 1645 nicht, vgl. GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin.

<sup>218</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 1/1, Nr. 56.

Etwas anders lagen die Dinge mit Blick auf Adam Adami und Georg Köberlin – schließlich wären mit der vollständigen Umsetzung des Prager Friedens abgesehen von St. Georgen und Reichenbach alle württembergischen Klöster unweigerlich an den Herzog in Stuttgart gefallen.<sup>219</sup> Noch im Herbst 1645 stellte der Konstanzer Kanzler daher mehrfach Überlegungen zur Sicherung der württembergischen Klöster an, eine Frage, die auch Adami umtrieb.<sup>220</sup> Mit Blick auf Köberlin blieb es anfangs bei der seit dem Regensburger Reichstag verfolgten Linie. So sollten die württembergischen Klöster dem Geltungsbereich der Regensburger Amnestie entzogen werden und dadurch in der Hand der katholischen Orden verbleiben.<sup>221</sup> Dies bedeutete ein Festhalten am Prager Frieden, den Köberlin Mitte Dezember auch mit Blick auf die Kirchengutsp Problematik noch immer für tragfähig hielt.<sup>222</sup> Allerdings drehten sich Köberlins Überlegungen ab jetzt immer stärker um die Gravaminafrage, die in Münster ohnehin sehr viel früher und intensiver beraten wurde als die Problematik der Regensburger Amnestie. Stärker noch war dies beim Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen der Fall, der kaum Notiz von den Amnestieverhandlungen nahm und seine Kongresspolitik von Beginn an beinahe ausschließlich auf die Gravaminafrage beschränkte.<sup>223</sup> Mit Blick auf den Augsburger Protest gegen die Regensburger Amnestie war dies einerseits konsequent, andererseits blieb das Hochstift durch seine destruktive Haltung auch bei der Mehrheit der katholischen Reichsstände politisch im Abseits.

Erst am 10. Februar 1646 kamen die in Münster versammelten Stände auf die Amnestieproblematik zu sprechen. Anlass waren die Beratungen zu den Propositionen Frankreichs und Schwedens. Den Anfang machte auch jetzt wieder der Kurfürstenrat. Bereits die Mainzer Proposition nahm zur Kenntnis, dass die schwedische Forderung nach Kassation des Prager Friedens in Osnabrück Anhänger gefunden hatte. Trier und Köln wollten dessen ungeachtet an der Regensburger Amnestie festhalten,<sup>224</sup> Bayern schloss sich an.<sup>225</sup> Das kurbrandenburgische Votum folgte erst

<sup>219</sup> Für St. Georgen und Reichenbach als *res iudicatae* bestand zumindest die Aussicht auf Umgehung des Normaltermins 12. November 1627, vgl. Kap. II. 5 sowie Kap. II. 6. 1.

<sup>220</sup> Vgl. entsprechende Schreiben Köberlins an Matthäus Welsler, das Kloster Weingarten sowie den Abt von St. Blasien in GLAK, 83, 43, passim. Abt Franziskus Chullot von St. Blasien hatte sein Votum auf der Grafenbank an Köberlin übertragen und ihm vor allem die Interessen des Klosters Lorch aufgetragen, vgl. GLAK, 99, 566, unfol.: Köberlin an Chullot, Münster 19. 10. 1645; ebd., 83, 47, unfol.: Instruktion St. Blasiens für Köberlin, St. Blasien 5. 10. 1645.

<sup>221</sup> Eine entsprechende Überlegung (unter Verweis auf ein im Umfeld des Reichstags von Johann Heinrich von Pflaumern erstelltes Gutachten) findet sich in einem Brief nach St. Blasien, vgl. ebd., 99, 566, unfol.: Köberlin an Chullot, Münster 19. 10. 1645, präz. fehlt.

<sup>222</sup> Vgl. ebd., 83, 43, unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 15. 12. 1645, Konzept.

<sup>223</sup> Vgl. die Kongressakten bis ins Frühjahr 1646 in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141 und 1142.

<sup>224</sup> Köln argumentierte sogar ganz auf der Linie des Regensburger Reichsabschieds und der bisher vom Kaiser verfolgten Politik, dass *die frembde cronen weiter keine amnisti begehren können, alß man mit ihnen im krieg gewesen* (APW, III, A, Bd. 1/1, Nr. 66, S. 456).

<sup>225</sup> Vgl. ebd.



zwei Tage später, erwartungsgemäß scherte Matthäus Wesenbeck aus und verlangte wie schon im Herbst 1645 das Jahr 1618 als Normaltermin. Mit dieser Haltung blieb er allerdings auf sich gestellt, da auch Kurmainz für die Beibehaltung der Regensburger Amnestie votierte. Sehr erfreulich war in diesem Kontext aus württembergischer Sicht, dass das Conclum ausdrücklich festhielt, *Württemberg [...] werde durch die amnistia geholfen sein.*<sup>226</sup>

Genau dieser Auffassung wollten die Vertreter der schwäbischen Katholiken im Fürstenrat entgegentreten. Schon am 8. Februar hatten sich Georg Köberlin, Adam Adami und Johann von Leuchselring wegen der bevorstehenden Amnestieberatungen abgesprochen und nach Wegen gesucht, wie sie der *g[e]n[e]r[a]l amnistiae entfliehen, und doch auch die Clöster vor urplötzlichem stoss salvieren mögen.* Den Ausweg bot der bisherige Verlauf des Friedenskongresses, hatten die drei Gesandten doch erkannt, *das man zu beeden theilen der gaistlichen güeter halber auß den terminis deß Prager fridens (mit dessen beyseitssetzung) geschritten, und solche strittige gaistliche güeter in die abhandlung der gravamina gezogen, consequenter auch nit mehr eben abn die im Prager fridn uf die ungrecht ingehabte gaistliche güeter extendierte und im letzten Regensp[urger] Reichsabschiedt mit seiner maaß confirmierte amnistiam gebunden sei.*<sup>227</sup> Erstes Ziel war es deshalb, diese Entwicklung tatkräftig zu unterstützen und die württembergische Klosterfrage vollständig in den Kontext der Gravaminaverhandlungen zu rücken. Adami übernahm zudem die Aufgabe, dies den übrigen katholischen Reichsständen zu erläutern und um klare Voten anderer Reichsstände zu werben.<sup>228</sup>

Gleich nach der Sitzung des Kurfürstenrats beschäftigten sich auch die in Münster vertretenen Reichsfürsten am 10. Februar mit der Regensburger Amnestie. Die Session blieb ohne klare Tendenz, was ganz maßgeblich auf die Voten Brandenburg-Kulmbachs und Württembergs<sup>229</sup> zurückzuführen war, die sich beide für das Normaljahr 1618 aussprachen. Das Konstanzer Votum blieb vage und erklärte sich notfalls zur Abweichung von der Regensburger Amnestie bereit, wenn dadurch der Erlangung des Friedens gedient sei. Allerdings wurde deutlich, dass aus Sicht des Hochstifts alle zu den Gravamina zählenden Fragen auch ausschließlich in diesem Kontext zu entscheiden seien und *nit eines mit dem andern vermischet und confun-*

<sup>226</sup> Ebd., Nr. 67, hier S. 469. Kursachsen war bis April 1646 nicht am Kongress vertreten.

<sup>227</sup> GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 9.2.1646, Konzept.

<sup>228</sup> Vgl. ebda.

<sup>229</sup> Burckhardt meldete am 16. Februar nach Stuttgart, er habe gemäß der Instruktion auf 1618 als Normaljahr votiert (vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 25, fol. 66 r–67 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 6./16.]2.1646, präs. 14./24.]2.). Eigentlich hätte Württemberg gar nicht votieren dürfen, da im Februar 1646 auch Varnbüler in Osnabrück seine Stimme abgab. Dies zeigt, dass die beschlossene Verfahrensordnung noch nicht in Kraft war, nach der ein Reichsstand nur an einem der beiden Kongressorte stimmberechtigt war. Mit Blick auf die Abfassung des Gesamtconclusums führte dies dennoch nicht zu Schwierigkeiten, da die württembergischen Voten in Münster und Osnabrück keine Diskrepanzen aufwiesen.

diert werden solle.<sup>230</sup> Unklar blieb die Haltung Kemptens und der Reichsprälaten, deren Voten ebenfalls von Köberlin geführt wurden, allerdings hatten weder der Fürstabt noch der Abt von Weingarten konkrete Instruktionen vorgegeben.<sup>231</sup>

Inzwischen konnte sich auch Adam Adami an den Fürstenratsessionen beteiligen, seitdem er am 6. November das Votum des Fürstabts von Corvey übernommen hatte.<sup>232</sup> Sein erster nachweisbarer Auftritt misslang allerdings. So sprach er sich dafür aus, die Reichsstände sollten *von der Regenspurg[er] Amnistia nit umb eines fueßbreit weichen*, erregte aber im Folgenden den Unwillen Köberlins, da er *vil ungeschickht dinge der zwischen ihm, herrn dr. Leixelring unnd mir gepflogener abred zuewider eingemisch*t habe.<sup>233</sup> Der Vorfall fiel zwar politisch nicht weiter ins Gewicht, illustriert aber zu einem frühen Zeitpunkt das zunehmende Unverständnis Köberlins über die Vorgehensweise Adamis und Johann von Leuchselrings. Hatte sich der Konstanzer Rat bereits früher und erneut im November 1645 negativ über die Unbeherrschtheit Leuchselrings geäußert,<sup>234</sup> so traten nun erste Irritationen über die schon jetzt erkennbare Intransigenz Adamis hinzu.<sup>235</sup>

<sup>230</sup> GLAK, 83, 49b, unfol.: Konstanzer FR-Votum, 10. 2. 1646, Kopie.

<sup>231</sup> Vgl. zu dieser Session ebd., 45, unfol.: Münsteraner FR-Protokoll, 10. 2. 1646.

<sup>232</sup> Vgl. HHStA, MEA, Korrespondenz, K. 9, unfol.: Repertorium der bei Kurmainz eingereichten Vollmachten. Eine Instruktion der Fürstabtei hat sich nicht erhalten, die spärliche Überlieferung der Corveyer Kongressakten deutet jedoch darauf hin, dass Adamis Bemühungen um die württembergischen Klöster von dort Rückendeckung erhielten. Bereits die Bestellung Adamis zum Kongressgesandten kann als Unterstützungsleistung gelten, hatte die Fürstabtei doch zuvor bereits den Licentiaten Jacob Themming nach Münster entsandt. Themming blieb auch nach der Beauftragung Adamis am Ort und kümmerte sich zusammen mit dem Prior um die Wahrnehmung der Eigeninteressen der Fürstabtei. Diese betrafen vor allem Streitigkeiten des Fürstabts mit der Stadt Höxter und dem Hochstift Paderborn. Vgl. StAM, CA, Nrr. 14–16, 368.

<sup>233</sup> GLAK, 83, 45, unfol.: Münsteraner FR-Protokoll, 10. 2. 1646. Die zitierten Passagen sind dort als Einschub beigefügt.

<sup>234</sup> Im Zuge erster Überlegungen zu seiner Abreise und der Abtretung des Konstanzer Votums erklärte Köberlin, zwar sei Leuchselring hierfür besser als Vorburg oder der Bamberger Gesandte Göbel geeignet, allerdings sei *seine substitution der ursachen nicht rathsam, weil er in vielen sachen gar zuehitzig unnd noch von Regenspurg her bey den protestierenden fürnehmlich aber Württemberg so verhasst, das dr. burkardt in Vernehmung seiner alberkunfft geredt, es werde noch eine frag sein ob man ein solchen Vogel bei den consiliis leiden müesse* (ebd., 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 17. 11. 1645, Konzept).

<sup>235</sup> An Welser meldete Köberlin die von Adami dargelegte Haltung der Klosterinhaber, *sie werden sich ebe zu tausend stuken zerhawen lassen*, als sich gegen irgendeine Form der Entschädigung von den Klöstern zu trennen (ebd., unfol.: Köberlin an Welser, Münster 9. 2. 1646, Konzept). Wegen seines Votums vom 10. Februar und dem aus Sicht Köberlins *cum scandalo der Cath[olischen] erwisene[n] afronto* entschuldigte sich Adami wenige Tage später (ebd., 45, unfol.: Münsteraner FR-Protokoll, 10. 2. 1646). Schon Ende Januar hatte der Rat nach Meersburg berichtet, Leuchselring und Adami würden *noch zur zeit schlösser in lufft und zum theill viel uf lehre wort bauen*, ebd., 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 26. 1. 1646, Konzept.

Vier Tage später war die Regensburger Amnestie in Münster noch einmal Beratungsgegenstand des Fürstenrats. Dabei beharrte die katholische Mehrheit des Gesamtfürstenrats gegen den Widerstand der wenigen Protestanten in Münster und in Majorisierung des Osnabrücker Teilconclusums auf der Regensburger Amnestie.<sup>236</sup>

Zwar sprachen sich bis Ende April 1646 die beiden oberen Kurien mit klarer Mehrheit für die Regensburger Amnestie und somit implizit auch für den Prager Frieden aus, trotzdem war nicht zu übersehen, dass der Prager Friede zu diesem Zeitpunkt auch in Münster faktisch preisgegeben worden war. Beispielhaft geht dies aus dem Konstanzer Votum vom 14. Februar hervor, in welchem erneut bekräftigt wurde, dass *die Ecclesiastica [...] ad p[unctu]m gravaminum gehörig* seien.<sup>237</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten die Gravaminaberatungen das Prager Friedenswerk allerdings hinter sich gelassen, indem längst auch solche Streitpunkte wieder eine Rolle spielten, die der Prager Frieden zumindest interimistisch geregelt hatte.

### c. Das stille Scheitern des Prager Friedens im Frühjahr 1646

Ende April 1646 vollzog sich am Westfälischen Friedenskongress eine spürbare Veränderung der Verhandlungssituation. Die seit Anfang Februar intensiv geführten Kurienberatungen endeten vorerst. An ihre Stelle traten Gespräche zwischen den Kaiserlichen einer- sowie den Vertretern Frankreichs und Schwedens andererseits, in deren Verlauf die drei Kurien nur von Fall zu Fall zu Rate gezogen wurden.<sup>238</sup> Der vorläufige Schlusspunkt der Kurienberatungen bestand in den letztlich gescheiterten Bemühungen um ein gemeinsames Reichsgutachten der drei Kurien zu den erwähnten Propositionen. Es blieb jedoch bei Einzelgutachten, die durch zahlreiche abweichende Sondergutachten ergänzt wurden. Sie legten beredtes Zeugnis vom endgültigen Scheitern der kaiserlichen Bemühungen um eine politische Zusammenführung des Reiches zur Abwehr der von den „fremden Kronen“ erhobenen Ansprüche ab. Gleichzeitig wurde in den Gutachten deutlich, wie weit auch die Positionen der Reichsstände auseinander lagen.<sup>239</sup>

Ungeachtet der zahlreichen Diskrepanzen zwischen den Ständen unternahm die den schwedischen Gesandten zugestellte kaiserliche Duplik vom 1. Mai 1646 den Versuch zur Aufrechterhaltung des Prager Friedens. Besonders deutlich wurde dies bei den Ausführungen zur Klasse I der schwedischen Proposition, die vor allem die

<sup>236</sup> Vgl. ebd., 45, unfol.: Münsteraner FR-Protokoll, 14. 2. 1646; HStAS, A 90D, Bd. 43, unfol.: FR-Conclusum zur Amnestie, Münster 4./14. 2. 1646, Kopie.

<sup>237</sup> GLAK, 83, 49b, unfol.: Konstanzer FR-Votum, 14. 2. 1646, Kopie.

<sup>238</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/3, S. XLIV–CII; ebd., Bd. 3/4, S. LVII.

<sup>239</sup> Das Gutachten des Kurfürstenrats bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 914–931; das Gutachten des Fürstenrats ebd., S. 509–520 (Klasse I der schwedischen Proposition) und S. 894–900 (Klassen II–IV); das Gutachten des Städterats ebd., S. 947–965. Zu den Schlussverhandlungen und der Übergabe der Gutachten vgl. APW, III, A, Bd. 1/1, Nrr. 84–86.

Amnestiefrage thematisierte. Hierzu erklärte die Duplik unter Bezugnahme auf die Kuriengutachten, Kaiser und Reichsstände wollten weiter an der Regensburger Amnestie und dem Prager Frieden festhalten.<sup>240</sup> Formal war dies korrekt, hatte sich diese Position doch in allen drei Kurien mehrheitlich durchgesetzt. Andererseits konnten die zahlreichen Sondergutachten gerade auch zur Amnestieproblematik nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein tiefer Riss zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen sowie den protestantischen Reichsständen klappte.<sup>241</sup> In der vorliegenden Situation waren die kaiserlichen Bemühungen zur Rettung des Prager Friedens deshalb aussichtslos. Schon seit 1635 war offenkundig gewesen, dass dieser nur dann gegenüber Frankreich und Schweden durchgesetzt werden konnte, wenn die Reichsstände zumindest annähernd vollständig hinter dem Kaiser und dem Prager Frieden stünden. Nur so schien es möglich, die Mitbestimmungsansprüche jener Mächte bezüglich der reichsinternen Fragen erfolgreich zurückzuweisen. Nachdem sich ein beträchtlicher Teil der Reichsstände ab dem Herbst 1645 eindeutig vom Prager Frieden abwandte, war an seine erfolgreiche Behauptung nicht mehr zu denken.

Die Ursache für das Scheitern des Prager Friedens war dabei nicht primär in der Entwicklung der militärischen Lage zu suchen – diese war schließlich keineswegs zwangsläufig –, sondern weit eher in der politischen Unentschlossenheit des Kaisers und seines Hofes, wie sie in der Behandlung der Regensburger Amnestie augenfällig wird. So zögerte Ferdinand III. viel zu lange mit der Aufhebung der Regensburger Suspensionsklausel und erweckte im Anschluss an deren Kassation zudem den fatalen Eindruck, dass ihm an der vollständigen Umsetzung der Amnestie nicht gelegen sei. Die berechtigterweise starken und im Reich weit verbreiteten Zweifel am Kaiser bezüglich der Amnestie ermöglichten es der zum Prager Frieden revisionistisch eingestellten Ständepartei, die moderaten protestantischen Reichsstände auf ihre Seite zu ziehen.

Gerade die Entwicklung der württembergischen Reichspolitik spiegelt in exemplarischer Weise das allmähliche Scheitern des Prager Friedens. War das Herzogtum 1640 noch ganz auf diesen fixiert gewesen, so zeigte sich in den folgenden Jahren ein langsamer Kurswechsel, der im Frühjahr 1646 in der Ablehnung des Friedens seinen Abschluss fand.<sup>242</sup> Ganz maßgeblichen Anteil an dieser Neuorientierung Württembergs hatte die fehlende Bereitschaft des Kaisers zur Durchsetzung der Regensburger Amnestie. Im Herzogtum blieb die Kassation des *effectus suspensivus amnistiae* nämlich praktisch folgenlos, da allein Maximilian von Trauttmansdorff die beiden Ämter Weinsberg und Neuenstadt an Eberhard III. abtrat.<sup>243</sup> Aus Stutt-

<sup>240</sup> Gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 54–73.

<sup>241</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/3, S. C1f.

<sup>242</sup> Noch im November 1645 meldete Adami Georg Schönhainz angebliche württembergische Äußerungen gegenüber den Mediatoren, der Herzog sei *gut kaiserlich, weil der Kaiser die Amnisti publiciert hatt* (HStAS, A 469II, Bü. 17, unfol.: Adami an Schönhainz, Münster 10.11.1645, Kopie).

<sup>243</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd. 14, fol. 142r–232v; PHILIPPE: Württemberg, S. 71 f.

garter Sicht musste dies bedeuten, dass der Kaiser weder bei seinen Vettern in Innsbruck noch bei seinem Bruder Leopold Wilhelm oder seinem Rat Heinrich Graf Schlick ausreichenden Druck auszuüben bereit war, damit diese Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren, das Amt Oberkirch sowie die Ämter Ebingen, Balingen, Tuttlingen und Rosenfeld an den württembergischen Herzog zurückgaben.<sup>244</sup> Nachdem im Zuge der Gravaminaverhandlungen schließlich auch die Rückerstattung der württembergischen Klöster in Frage gestellt wurde, blieb Eberhard III. kein Grund, noch länger am Prager Frieden festzuhalten.

Freilich war der Kaiser nicht allein für das Scheitern des Prager Friedens verantwortlich. Ebenfalls maßgeblichen Anteil daran hatte vor allem eine Gruppe protestantischer Reichsstände um Kurbrandenburg, Sachsen-Altenburg sowie Braunschweig und Hessen-Kassel. Ein Teil der Verantwortung ging allerdings auch auf das Konto der katholischen Reichsstände. So hatte sich Kurfürst Maximilian von Bayern ebenfalls geweigert, die Herrschaft Heidenheim wieder an Württemberg abzutreten. Bayerische Partikularinteressen wurden hier ganz offensichtlich höher gewichtet als die eigenen reichspolitischen Forderungen, hatte Maximilian Ferdinand III. doch wiederholt und mit allem Nachdruck zur Aufhebung der Regensburger Suspensionsklausel gedrängt.<sup>245</sup>

Zu nennen ist mit Blick auf das Scheitern des Friedens schließlich auch der Anteil der katholischen Reichsstände in Münster. Sie hatten tatkräftig daran mitgewirkt, dass in Westfalen eben nicht – wie in Regensburg und Frankfurt vereinbart – ausschließlich diejenigen Konfessionsgravamina zur Sprache kamen, die ihren Ursprung nicht aus dem Ausschluss eines Reichsstandes vom Prager Frieden hatten. Stattdessen kamen von protestantischer wie katholischer Seite sofort auch solche Gravamina zur Sprache, die eigentlich durch den Prager Frieden hätten erledigt oder doch zumindest suspendiert sein müssen. Freilich handelte es sich hierbei um einen äußerst schmalen Grat, von dem die Akteure leicht in die Beratung grundsätzlicher Streitfragen abgleiten konnten. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Gravaminaverhandlungen von Protestanten und Katholiken gleichermaßen in der Erwartung geführt wurden, mehr zu erlangen als das, was 1635 erreicht worden war.

<sup>244</sup> Entsprechende Verhandlungen mit den Inhabern blieben ohne Erfolg (vgl. die Akten in HStAS, A 90D, Bd. 14, passim). So beharrte beispielsweise Erzherzogin Claudia auf der in Regensburg vertretenen Position, nach der die habsburgisch verwalteten Herrschaften mit den Ämtern Trauttmandorffs *gar khein Conformitet oder gleicheit* hätten, so dass sie auch keine Veranlassung sehe, *demselben Exempl nachzwoolgen* (ebd., Bd. 12, fol. 325: Claudia an Eberhard, 3. 4. 1646, präs. 11./[21.]4.).

<sup>245</sup> Vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 151 f., 156 f., 176 f. Eberhard III. hatte Maximilian Ende März 1646 unter Verweis auf das Vorbild Trauttmandorffs zur Abtretung Heidenheims aufgefordert (vgl. BayHStA, Kschw, 1866, unfol.: Eberhard an Maximilian, Stuttgart 11./[21.]3. 1646, präs. fehlt). Aus München wurde er hingehalten (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 12, fol. 252: Maximilian an Eberhard, München 20. 3. 1646, präs. 21./[31.]3.). Die Abtretung blieb dann auch bis Kriegsende aus (vgl. für die weiteren Verhandlungen ebd., fol. 226 r–314 v). Zur bayerischen Kongresspolitik bis ins Frühjahr 1646 vgl. auch HEBERT: Hoffnung.

Das mühsam geschnürte Prager Kompromisspaket wurde hierdurch aufgerissen, und es sollte viel Zeit vergehen, ehe erneut die Aushandlung einer tragfähigen Lösung gelang.

### 3.2 Die innerständischen Anläufe zur Klärung der Religionsgravamina

Seit mehr als einem Jahrhundert hatten die aus der Glaubensspaltung erwachsenen politischen Probleme die Reichspolitik in wechselnder Virulenz beeinflusst, sogar phasenweise alle anderen innenpolitischen Themen dominiert. Der Augsburger Religionsfriede hatte den Konflikt einige Jahrzehnte erfolgreich eingehegt, aber nie vollständig gelöst. Seit dem 16. Jahrhundert drehte sich die ursprünglich keineswegs konfessionspolitisch dominierte Gravaminadebatte<sup>246</sup> daher im Kern immer mehr um diejenigen Fragen, die zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen oft heftig umstritten waren und bei denen der Kaiser vielfach mehr als Partei denn als Integrationsfigur in Erscheinung getreten war.<sup>247</sup>

Der Prager Frieden brachte zwar eine an sich tragfähige Regelung, dennoch waren die Gravamina seit dem Regensburger Reichstag wieder auf der Tagesordnung. Vom Friedenskongress sollte die vielschichtige Problematik ursprünglich ferngehalten und auf einen für den 1. Mai 1646 nach Frankfurt angekündigten außerordentlichen Deputationstag verschoben werden.<sup>248</sup> Dieses Vorhaben scheiterte aber, da sich die schwedische Krone der Gravaminafrage offen annahm und diese im Juni 1645 zum Bestandteil ihrer Kongresspolitik machte.<sup>249</sup> Als sich Ferdinand III. in seiner Replik vom September damit einverstanden erklärte, auch die Gravamina auf dem Friedenskongress zu verhandeln, begannen ab Herbst 1645 die Sondierungen und Vorberatungen der Reichsstände.

In den folgenden Wochen und Monaten verliefen die Gespräche an beiden Verhandlungsorten parallel zur Beratung der Amnestiefrage. Sie fanden allerdings nicht in den regulären Kurien, sondern in den interkurialen Konfessionscorpora<sup>250</sup> statt und wurden über Deputationen mit den Vertretern der Gegenseite besprochen. Dadurch war die Majorisierung der protestantischen Reichsstände ausgeschlossen und

<sup>246</sup> Zu den Gravamina teutscher Nation um 1500 vgl. v. a. ANGERMEIER: Reichsreform; WOLGAST: Gravamina.

<sup>247</sup> Zur Gravaminadiskussion der Reichstage nach 1555 vgl. RTA, RV 1559; RTA, RV 1566; RTA, RV 1582. Daneben DICKMANN: Gleichberechtigung, v. a. S. 211–251; GOTTHARD: Religionsfrieden, S. 316–499; URBAN: Restitutionsedikt, S. 120–179.

<sup>248</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 177; WOLFF in APW, III, A, Bd. 4/1, S. XXVII f.

<sup>249</sup> Vgl. die schwedische Proposition vom 11. Juni 1645 bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 435–438, v. a. S. 437.

<sup>250</sup> Die beiden Corpora wurden zwar erst durch den Westfälischen Frieden reichsrechtlich institutionalisiert, traten aber bereits während des Kongresses vielfach in Erscheinung. Vgl. dazu BELSTLER: Stellung, v. a. S. 37–57; WOLFF: Corpus.

zudem eine gegenüber den Kurienberatungen flexiblere Verfahrensform gefunden worden, was sich besonders deutlich an den vielfältigen Einflussmöglichkeiten der kaiserlichen sowie der schwedischen Kongressgesandten zeigen sollte.<sup>251</sup> Gerade die Interventionen Trauttmansdorffs und Salvius' sollten in einer späteren Phase den Verlauf der äußerst langwierigen und höchst kontroversen Verhandlungen entscheidend prägen.

Zunächst waren allerdings die protestantischen sowie die katholischen Reichsstände am Zug, die bis Januar 1646 ihre Beschwerdelisten erstellten. Von Beginn an lagen die Positionen weit auseinander, das ganze Frühjahr 1646 bewegten sich beide Seiten kaum. Nachdem die Gespräche völlig festgefahren waren, griffen die Kaiserlichen und die Schweden stärker ein, ehe im November 1646 neuerliche Versuche unternommen wurden, die beiden Corpora untereinander zu einer Einigung zu bringen. Dies scheiterte erneut, so dass Trauttmansdorff die katholischen Stände ab Februar 1647 immer mehr zur Seite drängte und selbst mit den schwedischen Gesandten sowie den Vertretern der Protestanten eine Kompromisslösung auszuhandeln versuchte.<sup>252</sup>

#### a. Die protestantischen Reichsstände in Osnabrück und die Beratung der Konfessionsgravamina

Aus Sicht der protestantischen Stände begannen die Gravaminaverhandlungen unter ungewohnten Vorzeichen. Das Corpus Evangelicorum musste im Herbst 1645 nämlich ohne Beteiligung der protestantischen Kurfürsten die Beratungen aufnehmen. So war Kursachsen bis April 1646 nicht am Friedenskongress vertreten, während die reformierte Kurpfalz sogar bis zum Schluss von der Kongressteilnahme ausgeschlossen blieb. Gegenüber dem reformiert regierten Kurbrandenburg hatten schließlich die lutherischen Reichsfürsten Vorbehalte, bestanden doch erhebliche Konflikte zwischen den beiden protestantischen Konfessionen. Unter anderem war das Verhältnis der Reformierten zum Augsburger Religionsfrieden weiterhin ungeklärt und einer der Streitpunkte der anstehenden Gespräche.<sup>253</sup> Vor diesem Hintergrund gelang es einer Gruppe reichsfürstlicher Vertreter, während der ersten Phase der Gravaminaverhandlungen eine bestimmende Rolle einzunehmen. Neben den altenburgischen Vertretern Thumbshirn und August Carp-

<sup>251</sup> Vgl. WOLFF in APW, III, A, Bd. 4/1, S. XXVf.; DERS.: Corpus, S. 151–157; RUPPERT: Politik, S. 250f.

<sup>252</sup> Zu den bis zur Abreise Trauttmansdorffs abgehaltenen Gravaminaverhandlungen vgl. DICKMANN: Frieden, S. 343–373; PHILIPPE: Württemberg, S. 81–99; RUPPERT: Politik, S. 228–266; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 650–661. Daneben SCHMID: Bestrebungen, S. 15–137; DERS.: Konfessionspolitik; SCHNEIDER: Ius, S. 325–349. Gegliedert nach inhaltlichen Gesichtspunkten die Darstellung von ADLER: Religionsfrage.

<sup>253</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 3/2, passim.

zov<sup>254</sup> waren dies die braunschweigischen Gesandten Lampadius und Langenbeck. Im Hintergrund hielten sich die hessen-kasselschen Gesandten Scheffer und Vultejus, die aufgrund ihrer reformierten Konfession gegenüber den Braunschweigern und den Altenburgern weitaus weniger hervortraten.<sup>255</sup>

Ihren Anfang nahmen die Osnabrücker Gravaminaverhandlungen im Rahmen der Beratungen des Fürstenrats zu den Propositionen Frankreichs und Schwedens. Hierzu war ab dem 11. Oktober 1645 eine Fürstenratsdeputation tätig,<sup>256</sup> die neben den beiden Altenburgern aus Lampadius, dem Nürnberger Gesandten Tobias Ölhafen von Schöllnbach<sup>257</sup> sowie Marcus Otto, dem Vertreter der Reichsstadt Straßburg, bestand. Für die Abfassung der Religionsbeschwerden waren Thumbshirn und Carpzov zuständig.<sup>258</sup> Diese Entscheidung prägte den gesamten Verhandlungsverlauf, da schon jetzt diejenigen Gesandten den Ton angaben, die besonders weitreichende Forderungen vertraten.<sup>259</sup>

Die Situation des Herzogtums Württemberg gestaltete sich in dieser Phase schwierig. Von den Beratungen des Corpus Catholicorum blieben die Vertreter des Herzogs in Münster natürlich ausgeschlossen. Zudem befand sich Johann Conrad Varnbüler von August bis Ende Dezember 1645 in Stuttgart, so dass Württemberg auch in Osnabrück nicht direkt auf die Gravaminaverhandlungen Einfluss nehmen konnte. Andreas Burckhardt erkannte dies rasch und forderte Eberhard III. Anfang

<sup>254</sup> 4. 6. 1612–19. 11. 1683, ab 1626 Studium in Jena, dort 1638 juristische Promotion, ab 1645 in altenburgischen Diensten. Nach Kongressende am Nürnberger Exekutionstag und dem Regensburger Reichstag tätig. 1669–1680 Kanzler in Coburg, danach Geheimer Rat in Gotha. Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. 35; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 268 f.

<sup>255</sup> Vgl. SCHMID: Bestrebungen, S. 31–36; WEIAND: Hessen-Kassel, S. 147–159; WOLFF: Corpus, S. 76–88. Zur Rolle Thumbshirns und Lampadius' vgl. auch ASCH: Glaubensfreiheit.

<sup>256</sup> Varnbüler blieb die Aufnahme in diese wichtige Deputation versagt. Daran vermochte auch ein Memorial vom Sommer 1646 nicht zu rütteln, in dem Beschwerde über die unzureichende Berücksichtigung der protestantischen Interessen des Schwäbischen Kreises in der Deputation geführt wurde, vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 12, fol. 16 r–18 r: Memorial der evangelischen Kreisstände Schwabens, [o. D., Juni/Juli 1646], Kopie.

<sup>257</sup> 23. 8. 1601–27. 10. 1666, Schulbildung in Altdorf, ab 1620–1623 Studium in Tübingen, Straßburg und Basel. Im Anschluss bereiste Ölhafen mehrere europäische Länder, ehe er 1626 in Altdorf zum Dr. iur. promoviert wurde. Nach kurzer Tätigkeit am Reichskammergericht wechselte er in die Dienste der Reichsstadt Nürnberg, wo er eine glänzende Laufbahn absolvierte. Seit den 1630er Jahren war er mehrfach mit reichspolitischen Missionen betraut, darunter beim Regensburger Reichstag, am Westfälischen Friedenskongress sowie an verschiedenen Reichsversammlungen nach 1648. 1652 wurde er kaiserlicher Pfalzgraf und Prokanzler der Universität Altdorf. Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. 5 f.; EISENHART: Oelhafen.

<sup>258</sup> Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXVI. Protokolle einiger Ausschusssitzungen ebd., Nrr. 24–28.

<sup>259</sup> Wolff folgend erklärt sich die Konfliktbereitschaft Altenburgs in der Gravaminafrage aus dem Fehlen konkreter Eigeninteressen, weswegen die Gesandten „alle Fragen ohne besondere Rücksicht auf irgendwelche politischen Verflechtungen in prinzipieller Weise erörtert sehen wollten“ (WOLFF: Corpus, S. 83). Ähnlich SCHMID: Konfessionspolitik, S. 207–210.



Oktober auf, umgehend wieder für eine Vertretung in Osnabrück zu sorgen, auch weil es mit Blick auf die Gravamina *die höchste notturfft erfordern wolle, sich in disem puncto an die Cron Schweden fest zuhalten*.<sup>260</sup> Bereits einige Tage zuvor war der Vizekanzler selbst nach Osnabrück gereist und hatte dort neben Salvius und Oxenstierna die herzoglich-sächsischen Gesandten Thumbshirn und Georg Achatius Heher<sup>261</sup> besucht. Mit letzteren wurde auch wegen der Gravamina gesprochen. Erreichen konnte der Rat nach eigener Einschätzung nur wenig, so dass er unverrichteter Dinge wieder nach Münster reiste.<sup>262</sup> Besonders beunruhigend erschien die Lage Burckhardt trotz allem nicht, da der Schwerpunkt der württembergischen Kongresspolitik bis ins Frühjahr 1646 ohnehin auf den Beratungen zur Amnestie lag. Dass auch die württembergische Klosterfrage Gegenstand der Gravaminagespräche werden konnte, spielte demgegenüber in den Überlegungen Burckhardts noch keine Rolle.<sup>263</sup>

Als Varnbüler am 27. Dezember 1645 wieder in Osnabrück eintraf, hatte er dem Herzog die zwei Tage zuvor erfolgte Übergabe des Beschwerdekatalogs an den Grafen Trauttmansdorff zu melden, der die protestantischen Forderungen bezüglich der geistlichen und weltlichen Gravamina sowie der Reichsjustiz enthielt.<sup>264</sup> Es handelte sich über weite Strecken um einen Teil des „Vollstaendigen Gutachtens“, der die deutlich sichtbare Handschrift Thumbshirns trug.<sup>265</sup> Inhaltlich bot der Forderungskatalog reichlich Konfliktstoff, auch wenn die Ausführungen hier noch sehr allgemein blieben und mit der Versicherung begannen, die Protestanten wollten keineswegs *den Religions-Frieden, und andere Reichs-Constitutiones in einigen Disputat ziehen*.<sup>266</sup> Kern der Konfessionsgravamina waren dennoch die altbekannten Beschwerden der protestantischen Reichsstände gegen die aus ihrer Sicht von

<sup>260</sup> HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 354r–358v: Burckhardt an Eberhard, Münster 26. 9./[5. 10.]1645, präs. 23. 10./[2. 11.], hier fol. 356r.

<sup>261</sup> 30. 12. 1601–22. 3. 1667, 1616–1620 Studium an der Altdorfer Hohen Schule, danach in Jena, 1623 juristische Promotion in Altdorf. 1624–1632 und wieder von 1636–1640 in Diensten der Stadt Nürnberg. Dazwischen Rat der schwedischen Regierung in Würzburg und Regensburg. 1640 Regierungsrat in Sachsen-Gotha, ab 1645 auf dem Friedenskongress. Nach 1648 mehrere diplomatische Missionen, ab 1659 schwarzburgischer Kanzler in Rudolstadt. Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. 34; KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 264 f.

<sup>262</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 328r–332v: Burckhardt an Eberhard, Münster 11./[21.]9. 1645, präs. 18./[28.]10.

<sup>263</sup> Vgl. die Korrespondenzen von September 1645 bis Februar 1646 ebd., Bde. 24 und 25, passim.

<sup>264</sup> Vgl. ebd., Bd. 24, fol. 487: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 17./[27.]12. 1645, präs. 28. 12. 1645/[7. 1. 1646].

<sup>265</sup> Das Gravaminabedenken vom 25. Dezember 1645 abgedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 522–537. Der Text ist über weite Strecken praktisch wortgleich mit den den Gravamina gewidmeten Passagen des „Vollstaendigen Gutachtens“, (Text ebd., Bd. I, S. 740–765, hier S. 751–759), enthält aber zusätzlich Ausführungen, die im Entwurf des Gutachtens fehlen (vgl. ebd., Bd. II, S. 529–537). Vgl. daneben BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/1, S. LXVII; SCHMID: Bestrebungen, S. 49–58.

<sup>266</sup> MEIERN: Acta, Bd. I, S. 751.

katholischer Seite begangenen Übertretungen des Augsburger Religionsfriedens. Einmal mehr wurde die Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts zurückgewiesen und demgegenüber das landesherrliche *ius reformandi* betont. Brisanz erlangte diese auf die Behandlung der reichsunmittelbaren wie auch der landsässigen Kirchengüter zielende Frage durch die Forderung, den Protestanten *alle, seit Anno 1618 und zuvor abgenommene* Kirchengüter zurückzuerstatten.<sup>267</sup> Damit war ganz offenkundig, dass die protestantische Seite in allen Fragen des Reichskirchenrechts von Beginn an die Gravaminadiskussion der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Verhandlungsgrundlage zu machen suchte.

Für das Herzogtum Württemberg entstand hierdurch ein Dilemma. Zwar hatte es sich seit 1555 die protestantischen Beschwerden zu Eigen gemacht.<sup>268</sup> Allerdings drohte nun die Fortsetzung dieser Politik das Scheitern des Prager Friedens herbeizuführen. Daran konnte Württemberg nicht gelegen sein, solange keine klare Perspektive bestand, das dem Herzogtum günstige Normaljahr 1627 durch eine vorteilhaftere Regelung zu ersetzen. Eberhard III. und seine Räte reihten sich daher bezüglich der Gravaminafrage früh in die Gruppe der ausgleichsbereiten protestantischen Reichsstände ein. Noch Mitte Dezember 1645 war für Andreas Burckhardt ein Festhalten am Prager Frieden denkbar, allerdings sollte die dort wegen der Kirchengüter vereinbarte Vierzig-Jahres-Frist möglichst auf hundert Jahre ausgedehnt werden.<sup>269</sup> In der Analyse der Lage bestand Einigkeit zwischen dem vorsichtigen Vizekanzler und dem forscheren Varnbüler. Beide kritisierten Anfang März 1646 die harte Linie der protestantischen Reichsstände, wobei Varnbüler im *Corpus Evangelicorum* zur Mäßigung aufforderte und deutlich machte, Eberhard III. teile zwar den Anspruch auf das Jahr 1618 als Normaltermin, werde aber *nimmermehr*

<sup>267</sup> Ebd., S. 751–755, hier S. 755. Vervollständigt wurde die Beschwerdeliste mit Klagen über das den Protestanten beschnittene *ius emigrandi*, Forderungen nach einem Verbot der „*Pacis Compositio*“ und anderer katholischer „Kampfschriften“ sowie der Darlegung der Unrechtmäßigkeit des Restitutionsedikts, vgl. ebd., S. 755–759. Vgl. auch DICKMANN: Frieden, S. 349f.

<sup>268</sup> Vgl. EHMER: Expansion; LANGENSTEINER: Land, passim; NEUBURGER: Reichstreue, v. a. S. 126–129.

<sup>269</sup> Hintergrund war hier allerdings nicht das Gutachten der Protestanten, sondern eine gemeinsam mit Köberlin beim Grafen Trauttmandorff erfolgte Audienz, bei welcher der Graf erklärt hatte, weder würden die Katholiken *alle vor undt zur Zeit deß Passawischen vertrags undt Religion fridens* verloren gegangenen Kirchengüter, noch die Protestanten *alle ihre seither deß Passawischen vertrags undt Religion fridens* erlangten Gewinne behaupten können. Schon zuvor hatte in der Frage zwischen Burckhardt und Varnbüler Einigkeit bestanden (HStAS, A 90D, Bd. 24, fol. 456r–458v: Burckhardt an Eberhard, Münster 5./15.]12.1645, präs. 14./24.]12.). Auch im Hinblick auf die innerprotestantischen Probleme gab sich Eberhard ausgleichsbereit. So stimmte er einer Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden (nach Einholung entsprechender Theologengutachten) zunächst zu, wollte aber ihr *ius reformandi* beschränkt sehen. Am Ende erging Befehl an die Räte in Westfalen, sich wegen der Reformierten der Mehrheit anzuschließen. Vgl. ebd., Bde. 24 und 25, passim.

*zue den extremis unnd selbige zubebarren, oder deßentwegen den Krieg länger zu continuiren sich verstehen wollen.*<sup>270</sup>

Johann Conrad Varnbülers Appelle verhallten ungehört. Zwar übergaben die protestantischen Reichsstände den kaiserlichen Vertretern in Osnabrück am 8. März einen weiteren Forderungskatalog. Dieser brachte allerdings nur wenig Bewegung in die Verhandlungen – trug aber immerhin zur Konkretisierung der protestantischen Verhandlungslinie bei. Im Mittelpunkt blieb der Streit um die Kirchengüter, alle Einwände der katholischen Seite wurden zurückgewiesen. In aller Deutlichkeit ließen die protestantischen Reichsstände erkennen, dass für Kirchengut allein der Besitzstand im Jahr 1618 maßgeblich sein sollte, und zwar ungeachtet ob die umstrittenen Güter der katholischen Seite vor oder nach 1555 verloren gingen.<sup>271</sup>

Von protestantischer Seite war damit im März 1646 die Positionierungsphase für die kommenden Gravaminaverhandlungen abgeschlossen. Von den Bestimmungen des Prager Friedens war nicht einmal mehr die Rede. Stattdessen zielten die Meinungsführer des protestantischen Lagers auf eine völlige Neuregelung auch der konfessionspolitischen Streitfragen. Die Amnestieverhandlungen hatten gezeigt, dass dies mit dem politischen Programm der Ständefraktion um Sachsen-Altenburg völlig im Einklang stand. Für Württemberg galt dies nur mit Einschränkungen, hatte Eberhard III. doch weit mehr zu verlieren als die sächsischen Herzogtümer.

## b. Gegenanstrengungen der Katholiken in Münster

Georg Köberlin hatte sich schon ab Juli 1645 Gedanken über die Gravamina-problematik gemacht und sich insgesamt wenig optimistisch geäußert. Er erwartete einen schwierigen Verhandlungsverlauf, bei dem er trotz der gemeinsamen Konfession nicht mit französischem Rückhalt rechnete.<sup>272</sup> Im Herbst besprach der Konstanzer Gesandte die Angelegenheit mehrfach mit anderen Gesandten, etwa dem Kurkölnener Kollegen Peter Buschmann und dem Bamberger Vertreter Cornelius

<sup>270</sup> Ebd., Bd. 25, fol. 109r–115r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 26.2./8.3.1646, präs. 8./[18.]3., hier fol. 113r. Andreas Burckhardt gelangte in Münster zu der Einschätzung, es wäre *besser gewesen, daß man sich bey dem ersten vorschlag etwas nähers zu dem zibl gelegt, undt nicht extrema vorgeschlagen hätte* (ebd., fol. 116r–119v: Burckhardt an Eberhard, Münster 27.2./9.3.]1646, präs. 8./[18.]3., hier fol. 118r). Auf den Verhandlungsakten zu den Gravaminaberatungen finden sich von Beginn an zahlreiche Marginalien Varnbülers, was seine rege Teilnahme auch bei solchen Gesprächsgegenständen andeutet, die über die württembergischen Belange hinauswiesen (vgl. ebd., Bd. 15, passim).

<sup>271</sup> „Media und Vorschläg in puncto Gravaminum“, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 568–572. Für zusätzliche Unsicherheit musste zudem die Einschränkung sorgen, das übergebene Stück sei nicht als endgültig zu betrachten, sondern *salvo Iure addendi, minuendi, declarandi, mutandi* zu verstehen (ebd., S. 572). Einige Tage zuvor waren die „media compositionis“ zur Frage des Geistlichen Vorbehalts übergeben worden, vgl. ebd., S. 566–568.

<sup>272</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 5.7.1645, Konzept; ebd. unfol.: Köberlin an Welser, Münster 13.7.1645, Konzept.

Göbel<sup>273</sup>, am Ende schließlich auch mit Isaak Volmar und den Kurmainzer Räten, mit denen Köberlin überein kam, *mit den protestirenden behuetsamb unnd nit zu vorlauth* umzugehen.<sup>274</sup>

Im Oktober 1645 begann das Corpus Catholicorum in Münster mit seinen Beratungen. Die Religionsgravamina spielten die zentrale Rolle, wobei die katholischen Reichsstände mit Unmut und Sorge auf die Entwicklung in Osnabrück und das protestantische Drängen auf eine Behandlung der Gravamina blickten.<sup>275</sup> Hintergrund war die berechnete Befürchtung der Katholiken, aufgrund der gegenwärtigen Verhandlungssituation ins Hintertreffen zu geraten und zu weitreichenden Zugeständnissen an die Gegenseite genötigt zu werden. Bis Mitte November wurden deswegen Möglichkeiten diskutiert, der Beratung der Gravaminaproblematik aus dem Weg zu gehen oder diese wenigstens ganz ans Ende des Friedenskongresses zu stellen. Einen denkbaren Ausweg bot aus Sicht der katholischen Stände der Verweis auf den Prager Frieden, war doch 1635 die Klärung der Religionsgravamina um vierzig Jahre verschoben worden.<sup>276</sup> Allerdings war längst zu Tage getreten, dass mit diesem Argument weder die Protestanten noch Schweden von ihrem Ansinnen abzubringen sein würden, erst recht seit sich auch der Kaiser Ende September bereitgefunden hatte, die Gravamina am Kongress zu verhandeln. Trotzdem bleiben der Unwille und die Abneigung der katholischen Stände gegenüber der Verhandlung der Gravaminaproblematik in den Sessionsprotokollen noch lange mit Händen greifbar.<sup>277</sup>

Am 16. November zogen die Katholiken erste Konsequenzen und verständigten sich darauf, die konkreten Klagen der in Osnabrück versammelten protestantischen Stände abzuwarten.<sup>278</sup> Damit zogen sich die katholischen Stände zunächst in die Defensive zurück, ehe Ende des Monats eine Deputation eingerichtet wurde, die nun auch die Formulierung der katholischen Verhandlungsposition vorbereiten sollte.<sup>279</sup> Es bestand völlige Klarheit darüber, dass die Beratung der Gravamina den

<sup>273</sup> 22. 10. 1611–22. 7. 1654. Ab 1631 Studium in Löwen, 1638 Syndikus des Domkapitels. Er nahm an mehreren Fränkischen Kreistagen teil, daneben am Regensburger Reichstag und dem Deputationstag, ehe er zum Friedenskongress entsandt wurde. Der 1641 nobilitierte Göbel war in den 1640er Jahren und bis an sein Lebensende maßgeblich in die Reichspolitik des Hochstifts Bamberg involviert. Vgl. DIETZ: Politik, S. 24–32; WEISS: Bamberg, passim.

<sup>274</sup> GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, 25. 10. 1645.

<sup>275</sup> Die Verhandlungen des Corpus Catholicorum sind ediert in APW, III, A, Bd. 4/1. Vgl. daneben ALBRECHT: Maximilian I., S. 1031–1036; IMMLER: Kurfürst, S. 279–291; KNOCH: Wartenberg, 68–94; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 650–653; WOLFF: Corpus, S. 151–157.

<sup>276</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 2 f.

<sup>277</sup> Vgl. ebd., passim.

<sup>278</sup> Vgl. ebd., Nr. 3, S. 22. Trotzdem wurden noch am 19. Dezember 1645 sowie am 2. Januar 1646 Möglichkeiten diskutiert und Argumente gesammelt, wie die Beratung der Religionsgravamina umgangen und nach Maßgabe des Prager Friedens verschoben werden könne, vgl. ebd., Nrr. 13 und 15.

<sup>279</sup> Vgl. ebd., Nr. 6. Neben den katholischen Kurfürsten und Österreich bestand die Deputation aus Köberlin und Leuchselring, die katholischen Interessen im Schwäbischen Kreis waren also stark vertreten. Zur Aufgabenverteilung in der Deputation vgl. ebd., Nr. 17.

Verlauf der Friedensverhandlungen erheblich komplizieren und behindern würde. Auch jetzt blieb es deshalb dabei, Wege zur Vertagung der Problematik zu suchen und den protestantischen Beschwerden erst dann mit einer Gegenerklärung zu begegnen, wenn kein anderer Ausweg blieb.<sup>280</sup>

Nachdem der Forderungskatalog der protestantischen Reichsstände in Osnabrück Anfang Januar 1646 im katholischen Rat zu Münster zur Beratung gelangt war, befasste sich die Deputation des Corpus Catholicorum bis Ende des Monats mit der Ausarbeitung der Gegenschrift. Das Dokument lag Ende Januar vor, wurde jedoch erst am 28. Februar den kaiserlichen Gesandten sowie dem päpstlichen Nuntius übergeben.<sup>281</sup> Inhaltlich boten die Ausführungen der katholischen Reichsstände keine Überraschungen. Im Kern wurden die Beschwerden der Osnabrücker Protestanten damit gekontert, dass es diese selbst gewesen seien, die den Augsburger Religionsfrieden beständig und zum schweren Schaden der Katholiken missachtet hätten. Die Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts wurde entschlossen verteidigt, die katholische Lesart des *ius emigrandi* bekräftigt sowie die übrigen Punkte der protestantischen Erklärung zu widerlegen versucht.<sup>282</sup>

Von besonderem Interesse für die weitere Entwicklung der württembergischen Klosterfrage war die ausführliche Entgegnung der katholischen Stände auf die protestantische Forderung nach unbeschränkter Gültigkeit des *ius reformandi*, die der kurkölnische Rat Peter Buschmann entworfen hatte. Ganz konkret wurde dort die Rückerstattung aller nach 1552 der katholischen Seite entfremdeten landsässigen Kirchengüter verlangt und damit nahtlos an diejenige Auslegung des Augsburger Religionsfriedens angeknüpft, die auch das Restitutionsedikt vertreten hatte.<sup>283</sup> Die Gegenbeschwerden machten deutlich, dass nun auch die katholischen Reichsstände den Prager Frieden hinter sich gelassen hatten, obwohl sie an diesem noch im Februar bei der Beratung der Amnestiefrage hatten festhalten wollen.<sup>284</sup>

Ende Januar 1646 lagen die völlig konträren Positionen beider Seiten fest, allerdings erschienen die Blöcke monolithischer als sie es tatsächlich waren. In Münster zeigten sich die Diskrepanzen innerhalb des katholischen Lagers während der folgenden Sessionen, die sich mit der Frage beschäftigten, wie das weitere Vorgehen anzulegen und die eigene Verhandlungslinie zu gestalten sei. Einigkeit bestand noch bei der geringen Neigung der Katholiken, sich nach Osnabrück zu begeben, wo

<sup>280</sup> Vgl. ebd., Nr. 12. Gegenüber Tobias Ölhafen erklärte sich Köberlin empört über das Ausmaß der protestantischen Forderungen, welche *den Catholicischen damit das messer abn die gurgel setzen* würden und in die er nicht einwilligen könne (GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, 31. 12. 1645).

<sup>281</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 25 und 26.

<sup>282</sup> „Antwort und Gegenbeschwerden der alten Catholischen Religion zugethaner Chur-Fürsten und Stände, auf die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec[ember] 1645 zu Oßnabrück übergebene Gravamina“, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 539–565. Zum *ius emigrandi* vgl. ASCHE: Auswanderungsrecht.

<sup>283</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. II, S. 547–553.

<sup>284</sup> Vgl. Kap. VIII. 3. 1. b.

nach bayerischer Auffassung *inimici Dei et religionis versamblēt* seien.<sup>285</sup> Vor allem Bayern verfolgte in dieser Phase andere Prioritäten und wollte vorrangig die französische Satisfaktionsfrage erledigt sehen.<sup>286</sup> Mit einer Geringschätzung der Gravaminaberatungen hatte dies nichts zu tun. Ganz im Gegenteil verfolgte München den Plan, den protestantischen Vorstellungen nach einem erfolgreichen Interessenausgleich mit Frankreich umso unnachgiebiger zu begegnen – hierzu wollte sich Kurfürst Maximilian auch der Unterstützung des *rex christianissimus* bedienen.<sup>287</sup> Dieses Kalkül ging in keiner Weise auf, und zwar nicht allein weil Bayern die französische Politik in dieser Frage falsch einschätzte,<sup>288</sup> sondern auch weil der Kaiser ein gegenläufiges Programm verfolgte und zuerst die im Inneren des Reiches strittigen Fragen geklärt sehen wollte.<sup>289</sup>

Unterschiedliche Positionen zeichneten sich bei den katholischen Reichsständen zudem schon jetzt bezüglich der Rigidität ihrer Positionen ab. Eine Gruppe von Ständen trat durch besondere Unnachgiebigkeit hervor. Neben Kurbayern galt dies für Adami und Leuchselring, für Franz Wilhelm von Wartenberg, den Gesandten Burgunds sowie für das Hochstift Augsburg. Fürstbischof Heinrich von Knöringen hatte sich schon im November 1645 zur Fundamentalopposition entschlossen, gab sich von Beginn an intransigent und ließ in Münster schon am 2. Dezember votieren, er sei *universaliter in religionssachen nicht daß geringste nachzugeben* bereit.<sup>290</sup> Von der Haltung Knöringens profitierten die württembergischen Klosterinhaber direkt, da sich der Fürstbischof bereitfand, bei anderen geistlichen Reichsfürsten für die Erhaltung der württembergischen Klöster zu werben.<sup>291</sup>

<sup>285</sup> APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 21, hier S. 102.

<sup>286</sup> In den Sessionen vom 17. und 19. Februar 1646 wurde dies deutlich zum Ausdruck gebracht, Bayern blieb mit dieser Haltung aber isoliert, vgl. ebd., v. a. S. 102; Nr. 23, v. a. S. 108. Dazu auch KRAUS: Satisfaktion. Vgl. daneben die Berichte der bayerischen Räte nach München in BayHStA, ÄA, 3053, passim sowie Maximilians Anweisungen an die Gesanten ebd., 3054, 3055.

<sup>287</sup> ALBRECHT: Maximilian I., S. 1033–1035; IMMLER: Kurfürst, S. 282–291; RUPPERT: Politik, S. 246–248; SCHMID: Konfessionspolitik, S. 218. Zu den bayerisch-französischen Kontakten während der ersten Phase des Kongresses vgl. auch EGLOFFSTEIN: Friedenspolitik, passim.

<sup>288</sup> Frankreich sah die energische Unterstützung der protestantischen Reichsstände durch Schweden zwar mit Sorge, hatte andererseits aber selbst mit Blick auf die Gravaminaproblematik keinerlei Interesse, Kaiser und Katholiken tatkräftigen Rückhalt zu bieten. Vgl. TISCHER: Diplomatie, v. a. S. 239–243, 295–310; daneben die französische Kongresskorrespondenz in APW, II, B.

<sup>289</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 239f., 249f. Vgl. zur kaiserlichen Kongresspolitik auch AUER: Ziele.

<sup>290</sup> APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 8, hier S. 53. Vgl. daneben die Korrespondenzen in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141 und 1142.

<sup>291</sup> Vgl. ebd., 1142, unfol.: Knöringen an Wartenberg, Bamberg, Würzburg, Konstanz, Trier, 17. 4. 1646, Konzept (AV). Dem Schreiben war ein von Schönhainz im Namen der Klosterinhaber ausgefertigtes Schreiben mit der Bitte um Hilfe vorausgegangen (vgl. ebd., unfol.: württembergische Prälaten an Knöringen, 5. 4. 1646, präs. 7. 4.). Bamberg reagierte zurückhaltend positiv, vgl. DIETZ: Politik, S. 360f.

Nur wenig neue Impulse gingen von den protestantischen „media compositionis“ aus,<sup>292</sup> die Anfang März 1646 in Münster zur Beratung kamen. Die gewählte Bezeichnung täuscht darüber hinweg, dass lediglich marginal reduzierte Forderungen der Protestanten unterbreitet wurden und von echten Kompromissvorschlägen nicht die Rede sein konnte. Entsprechend gering war die Neigung in Münster, auf dieser Basis zu verhandeln. Allerdings trugen die Sessionen vom 3. und 5. März 1646 deutlich zur Positionsbestimmung der katholischen Reichsstände bei und wiesen über das Problem des Geistlichen Vorbehalts hinaus. So ging neben Trier auch Kurköln auf die Frage der landsässigen Kirchengüter ein und ließ seine seit dem Reichstag wiederholt vertretene Position vernehmen, es müsste *darbey in acht genommen werden, das die Wirtembergischen closter salvirt werden, [und zwar] der amnisti ungeachtet*. Dem wurde ein Vorbehalt zugunsten der juristisch entschiedenen Streitfälle hinzugesetzt, die bereits im Prager Frieden ihre abschließende Regelung erhalten hätten.<sup>293</sup> Bayern schloss sich mit seinen beiden Stimmen an, bezog sich allerdings auch auf den Prager Normaltermin von 1627, wobei *der Wirtembergischen clöster, wo es citra pacis praeiudicium, bestens gedacht werden solle*.<sup>294</sup> In Übereinstimmung dieser Voten äußerten sich Baden-Baden sowie die Hochstifte Bamberg und Speyer.<sup>295</sup>

Besonders interessant waren die Voten einiger geistlicher Reichsstände des Schwäbischen Kreises. Georg Köberlin legte für Konstanz eine flexible Haltung dar. Am Geistlichen Vorbehalt wurde ebenso energisch wie in allen vorhergegangenen Voten festgehalten, allerdings erklärte sich Konstanz bereit, das von den Protestanten nach 1552 erworbene Kirchengut in ihrem Besitz zu belassen. Anders als Salzburg und Burgund zeigte sich Köberlin aber auch offen für einen vom Prager Frieden abweichenden Stichtag, zumindest wenn es sich um einen *den catholicischen mehrers vortheiligen* Normaltermin handeln würde.<sup>296</sup> Hierzu rief er die *conser-va[ti]on der Wirttemberg[ischen] Clöster* in Erinnerung und wollte zudem *die res*

<sup>292</sup> Es handelte sich dabei um eine leichte Reduzierung der protestantischen Forderungen, vgl. MEIERN: Acta, Bd. II, S. 566–573. Am 3. März 1646 lag nur der Kompositionsvorschlag bezüglich des Geistlichen Vorbehalts vor. Da dieser Punkt vom Mainzer Direktorium als der wichtigste erachtet wurde, begannen die Beratungen ungeachtet der noch ausstehenden Teilvorschläge der Protestanten (vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 29, S. 122f.). Vgl. auch SCHMID: Bestrebungen, 70–75.

<sup>293</sup> APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 29, hier S. 124f. Diese Fälle sollten *wie im Prager frieden versehen, gehalten werden* (ebd., S. 125).

<sup>294</sup> Ebd., hier S. 127. Vgl. auch IMMLER: Kurfürst, S. 285. Anfang Mai 1646 erklärte Maximilian in Bezug auf die Behauptung der württembergischen Klöster gegenüber seinen Gesandten, *wafer andere Stendt auch darzue inclinieren würden, und es ohne ver hinderung dess Fridens geschehen köndte, daß Ihr dises Werckh an Ewern orth gleichfalß mit befürdern helffen sollet* (BayHStA, ÄA, 3056, fol. 239r–246v; Maximilian an die Räte, München 9. 5. 1646, präz. fehlt).

<sup>295</sup> Baden schloss sich nur Bayern an, die Hochstifte dagegen zusätzlich dem Votum Kölns, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 29.

<sup>296</sup> Das ausführliche Votum Köberlins ebd., S. 134–136, hier S. 134.

*iudicatae et transactae außgenommen* wissen.<sup>297</sup> Für die Reichspräläten erklärte sich Adam Adami mit Kurköln, Bayern und Konstanz einig, lehnte aber den Prager Frieden ausdrücklich ab und verlangte 1630 als Normaljahr für den Besitzstand der Kirchengüter. Dies war ganz auf die württembergischen Klöster gemünzt, in deren Namen er sich auch gleich darüber beschwerte, dass die Klosterfrage selbst von den Katholiken in den Zusammenhang des *ius reformandi* und nicht in den Kontext des Geistlichen Vorbehalts gestellt wurde. Einmal mehr verwies der Benediktiner deshalb auf die Unabhängigkeit dieser Klöster vom Herzogtum Württemberg und betonte ihre Reichsunmittelbarkeit.<sup>298</sup>

Das Mainzer Conclusum kam schließlich zu dem einmütigen Ergebnis, dass am Geistlichen Vorbehalt nicht zu rütteln sei. Genauso einhellig wurde die Meinung der katholischen Stände dargestellt, mit den Protestanten eine zwischen vierzig und achtzig Jahren anzusiedelnde Suspendierung der Besitzstandsfrage zu vereinbaren, dabei aber *die alte verträglich und rechtlich decidirte sachen, in specie auch die Wirtembergischen clöster zu behaubten*. Letzteres ist aus dem Sessionsprotokoll nicht in der von den Mainzer Gesandten dargestellten Klarheit ersichtlich, erklärt sich aber leicht aus dem Zusatz, dass die Mainzer hierzu *specialiter befelchet weren*.<sup>299</sup>

Anlässlich der Beratung der restlichen Kompositionsvorschläge der protestantischen Reichsstände nutzten Köberlin und Adami am 5. März 1646 erneut die Gelegenheit, die württembergische Klosterfrage zur Sprache zu bringen – obwohl die Session eigentlich andere Aspekte der Gravaminaproblematik zum Gegenstand hatte.<sup>300</sup> Konstanz kam dabei erneut auf das Normaljahr zu sprechen und erklärte noch einmal, *der terminus 1627 solle wegen der 4 clöster nicht acceptirt und res iudicatae wie auch transactae vorbehalten werden*.<sup>301</sup> Neben den beiden württembergischen Klöstern St. Georgen und Reichenbach wollte Köberlin also auch die im Vierklosterstreit der katholischen Seite zugesprochene Kartause Christgarten, die Klöster Frauenalb und Hirschhorn sowie das Straßburger Margaretenkloster dauerhaft dem Zugriff der Protestanten entziehen. Überlegungen zur Behauptung solcher Klöster, zu denen reichsgerichtliche Entscheidungen ergangen waren, stan-

<sup>297</sup> GLAK, 83, 44, unfol.: Sessionsprotokoll des Corpus Catholicorum, 3. 3. 1646.

<sup>298</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 29, S. 137. Adami verwies darauf, Württemberg habe keines von *deren 30* Klöstern gestiftet, alle seien frei von württembergischer Gerichtsgewalt, *die vornehmste* sogar in der Reichsmatrikel anzutreffen. Darüber hinaus habe der Kaiser die Klöster in seinen Schutz genommen und *verschiedene* auf den Friedenskongress eingeladen (ebd.).

<sup>299</sup> Ebd., S. 139. Daneben ADLER: Religionsfrage, S. 14–23.

<sup>300</sup> Neben der geistlichen Jurisdiktion ging es um die von den Protestanten verlangte förmliche Aufhebung des Restitutionsedikts, die Parität der Reichsjustiz sowie weitere Streitpunkte, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 30.

<sup>301</sup> Ebd., S. 150; GLAK, 83, 44, unfol.: Sessionsprotokoll des Corpus Catholicorum, 5. 3. 1646. In seinem Bericht nach Meersburg scheint es, als ob Köberlin hierdurch alle württembergischen Klöster absichern wollte, vgl. ebd., 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 9. 3. 1646, Konzept.



den schon seit geraumer Zeit im besonderen Blickwinkel der Konstanzer Reichspolitik und sollten es in den kommenden Monaten auch bleiben. Im Zusammenhang mit den Frankfurter Amnestieverhandlungen hatte sich der würzburgische Kanzler Philipp von Vorburg bereits Ende Juli 1643 gegenüber Georg Köberlin vernehmen lassen, solche Güter könnten womöglich leichter abgesichert werden als solche, die *via facti, unnd indicta ca[us]a* verloren gegangen seien.<sup>302</sup> Zwischen dem Konstanzer und dem Würzburger Gesandten entstand in der Folge eine enge Zusammenarbeit, die sich mit Blick auf die Gravaminaverhandlungen in den nachhaltigen Bemühungen der beiden Räte zeigte, der katholischen Seite zumindest die *res iudicatae* zu behaupten.<sup>303</sup>

Die Herangehensweise Adam Adamis war demgegenüber eine völlig andere. Sein für die Reichsprälaten abgelegtes Votum bezog sich neben dem Vertrag von Kaaden auf die Reversalverschreibung vom Oktober 1638, nach welcher Eberhard III. die restituierten Prälaten *sowol bey ihren inhabungen alß der immedietet* belassen müsse, so dass es in der Klosterfrage *nicht de acquirendo, sonderen de acquisitio conservando* gehe. Aus Sicht des Priors ergab sich so eine *res conscientiae*, bei der er die Unterstützung Frankreichs erwartete und seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, kein katholischer Stand werde einer Aufgabe der württembergischen Klöster seine Zustimmung erteilen.<sup>304</sup> Unterstützung erhielten Köberlin und Adami von Johann von Leuchselring, der im Votum der Schwäbischen Grafen knapp an das Konstanzer Votum anknüpfte und für die Stadt Augsburg in der Klosterfrage Übereinstimmung mit dem Benediktiner erklärte.<sup>305</sup>

Bis Mitte März 1646 wurde deutlich, dass die katholischen Stände die aus ihrer Sicht völlig inakzeptablen Forderungen der protestantischen Reichsstände in Osnabrück einhellig und mit Nachdruck zurückwiesen. Dennoch wurde in Münster widerwillig Verhandlungsbereitschaft signalisiert und über eine Deputation des Corpus Catholicorum beraten, die in Osnabrück Mittel und Wege zu einem Ausgleich sondieren sollte.<sup>306</sup> Zusammen mit dem Brandenburg-Kulmbacher Gesandten Johann Müller bemühte sich Andreas Burckhardt in dieser Phase, einen Gesprächsfaden zwischen den Konfessionsparteien anzuknüpfen und darzulegen, dass die protestantischen Forderungen nicht das letzte Wort der in Osnabrück versammelten Stände darstellten.<sup>307</sup>

<sup>302</sup> HStAS, B 515, Bd. 120, fol. 153–154r: Vorburg an Köberlin, Frankfurt 22. 7. 1643, Auszug.

<sup>303</sup> Vgl. die Korrespondenz in GLAK, 82, 605. Da das Hochstift Würzburg im Fürstenrat Osnabrück votierte, vertrat Köberlin dessen Votum im Corpus Catholicorum.

<sup>304</sup> APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 30, hier S. 151 f.

<sup>305</sup> Vgl. ebd., S. 152 f.

<sup>306</sup> Vgl. ebd., Nrr. 31–33.

<sup>307</sup> Burckhardt hatte um die Monatsmitte mit Buschmann, Köberlin und dem Bamberger Gesandten Göbel gesprochen und ausgeführt, *es geben doch alle weltliche handlungen zuerkennen, daß man ab Extremis den anfang zumachen, und also lang zu laboriren pflege, biß man endlich in einem medio zusammen kommen möge* (HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 124r–129r: Burckhardt an Eberhard, Münster 6./16.].3.1646, präs. 14./24.].3., hier fol. 125v). Vgl. daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 82.

Als die Deputation der katholischen Reichsstände Anfang April 1646 nach Osnabrück aufbrach, war klar, dass die Katholiken die Herausforderung annehmen und sich zum grundsätzlichen Austrag des Gravaminakonflikts bereitfinden würden. Für die württembergische Klosterfrage hatte dies weitreichende Konsequenzen. Durch den bisherigen Verlauf der Gravaminaberautungen erfuhr der zwischen dem Herzog und den restituierten Prälaten schwebende Konflikt nämlich eine reichspolitische Dimension. Die Auseinandersetzung um die württembergischen Klöster bot ein Paradebeispiel für die zwischen den Konfessionsparteien umstrittene Reichweite des *ius reformandi*. Für die Klosterinhaber war dies einerseits günstig, da vor diesem Hintergrund stärker als bisher mit der breiten Unterstützung der katholischen Reichsstände gerechnet werden konnte.<sup>308</sup> Weniger günstig war demgegenüber, dass die Einordnung der Klosterfrage im Problemkomplex des *ius reformandi* den deutlichen Eindruck entstehen ließ, dass hier von landsässigem Kirchengut auszugehen war. Dies wiederum entsprach ganz und gar nicht den politischen Vorstellungen Adams und seiner schwäbischen Auftraggeber. Überdies hatte sich nun der Streit um die württembergischen Klöster endgültig auf die Besitzstandsfrage reduziert.<sup>309</sup>

Insgesamt gewann die Klosterfrage somit politisch an Offenheit. In erster Linie kam dies den Klosterinhabern zugute, die ihre Interessen nicht mehr länger durch die Regensburger Amnestie bedroht sehen mussten und zudem ihre langjährige Forderung erfüllt sahen, die Klosterfrage im Zusammenhang der Gravaminaverhandlungen zu entscheiden. Ob am Ende aber die restituierten Prälaten oder der württembergische Herzog die Oberhand behalten würden, blieb bei den Verhandlungen der kommenden Monate zu klären.<sup>310</sup>

<sup>308</sup> Dies war auch Andreas Burckhardts Eindruck, der aus dem Gravaminabedenken des *Corpus Catholicorum* den Schluss zog, *daß die Württemberg[ischen] Klöster den Catholischen dabey gar heiß angelegen* seien (HStAS, A 90 D, Bd. 25, fol. 137 r–146 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 13./23.]3. 1646, präs. 21./31.]3., hier fol. 141 v).

<sup>309</sup> Anders als in Regensburg und vor allem bei den Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat, spielte die Statusfrage am Kongress von Beginn an eine deutlich untergeordnete Rolle.

<sup>310</sup> Georg Köberlin interpretierte die Lage schon jetzt pessimistischer und äußerte *bedenken wegen der württemb[ergischen] Klöster und das Ich mich derentwegen ohne einige frucht unnuz und verhasst machen, und weil sie doch besorglich nit zuerhalten, der unverschulden bösen nachred der interessierten nit nur mich sonder forderist I. fr. Gn. so mehr exponieren mueß* (GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 23. 3. 1646, Konzept).

### 3.3 Das Scheitern der Verhandlungen der Konfessionscorpora und das Eingreifen der Kaiserlichen in die Gravaminafrage

#### a. Die Einschaltung Trauttmansdorffs sowie Kursachsens ab Mai 1646

Nachdem in Osnabrück Anfang April 1646 die Deputierten des Corpus Catholicorum aus Münster eingetroffen waren, begannen am 12. April die ersten direkten Gravaminaberatungen zwischen den Deputationen der beiden Konfessionscorpora.<sup>311</sup> Die katholische Seite hatte den Gesprächen von Beginn mit Skepsis entgegengesehen und ihrer Deputation ein entsprechend enges Verhandlungsmandat erteilt. So sollten die Deputierten auf das Münsteraner Gravaminabedenken verweisen, in erster Linie die Position der Protestanten klären und keinesfalls konkrete Fristen und Termine wegen der Kirchengüter ins Gespräch bringen oder gar bewilligen.<sup>312</sup> Von Kompromissbereitschaft war also nichts zu spüren. Die Auswahl der katholischen Deputierten entsprach dem bei der Bestellung von Deputationen üblichen Herkommen, war also nicht von dem Bemühen bestimmt, besonders unnachgiebige Vertreter zu entsenden. Neben den Vertretern der Kurfürsten von Mainz und Köln reisten Gesandte Österreichs, Konstanz' und der Reichsprälaten sowie die Vertreter der Städte Augsburg und Regensburg nach Osnabrück. Dort stießen der herzoglich-bayerische Gesandte Johann Ernst<sup>313</sup> sowie der Würzburger Rat Vorburg dazu, die sich ständig in Osnabrück aufhielten. Faktisch ergab die Bestellung der Deputation gleichwohl eine Ausrichtung, die von der Entschlossenheit des Corpus Catholicorum zur Behauptung der in Münster vereinbarten harten Linie zeugen konnte. Außer Würzburg war bis dahin nämlich noch keiner der deputierten Reichsstände durch besondere Kompromissbereitschaft hervorgetreten, während Adami und Leuchselring als besonders unnachgiebig gelten konnten.<sup>314</sup>

<sup>311</sup> Zwischen dem 12. April und dem 5. Mai 1646 fanden zwischen den Deputationen insgesamt neun Konferenzen statt (vgl. den Druck der offiziellen Sessionsprotokolle bei MEIERN: *Acta*, Bd. II, S. 585–629). Eine meist wortgetreue Abschrift hiervon in HStAS, A 90D, Bd. 43, unfol.: Protokolle der zwischen den Religionsparteien gehaltenen Konferenzen wegen der Gravamina, April 1646, Kopie. Eine weitere Kopie mit Mitschriften Köberlins in GLAK, 83, 50, unfol.: Protokoll der Osnabrücker Gravaminaverhandlungen, Kopie. Vgl. auch ebd., 46, unfol.: *Diarium Köberlin*, April und Mai 1646; DICKMANN: *Frieden*, S. 351–353; RUPPERT: *Politik*, S. 249–253; SCHMID: *Bestrebungen*, S. 79–83; SEIBRICH: *Gegenreformation*, S. 652 f.

<sup>312</sup> Vgl. StAM, CA, Nr. 16, fol. 49 v–52 r: Instruktion für die nach Osnabrück deputierten katholischen Stände, Münster 22. 3. 1646, Kopie.

<sup>313</sup> 1604–1667, er stammte aus einer bayerischen Ratsfamilie, ab 1635 Hofrat, 1651 Hofkanzler. Ernst führte in Osnabrück seit Herbst 1645 das bayerische Fürstenratsvotum, vgl. IMM-LER: *Kurfürst*, S. 19 f. und passim; daneben die Korrespondenz in BayHStA, ÄA, v. a. 3059 und 3061.

<sup>314</sup> Für Kurmainz waren Heinrich Brömser von Rüdesheim und Johann Adam Krebs nach Osnabrück gekommen, Köln und Österreich waren durch Peter Buschmann beziehungsweise Leonhard Richtersberger vertreten. Für Konstanz war Köberlin angereist, die Stadt

Zwar waren ihre mindermächtigen Voten nicht in der Lage, im Fürsten- und Städterat eine Entscheidung herbeizuführen, beide konnten aber an zentraler Stelle auf den Verlauf der Gespräche einwirken und das Stimmungsbild zu beeinflussen versuchen. Dem Benediktinerpater war dies durchaus bewusst – er reiste nur mit geringen Erwartungen nach Osnabrück.<sup>315</sup>

Auf Befehl Herzog Eberhards III. hatte sich auch Andreas Burckhardt wegen der Gravaminaberatungen nach Osnabrück begeben.<sup>316</sup> Ähnlich wie die katholischen Reichsstände hatte der Vizekanzler von vornherein nur geringe Erwartungen an die Gespräche. Dies hing aus seiner Sicht mit der Auswahl der katholischen Deputierten zusammen, unter denen er zumindest Köberlin, Adami und Leuchselring als unkooperativ einschätzte.<sup>317</sup> Wenig Hoffnung auf rasche Fortschritte bot zudem die Zusammensetzung der vom Corpus Evangelicorum gebildeten Deputation. Angeführt wurde sie vom kurbrandenburgischen Gesandten Wesenbeck, ihm standen Thumbshirn und Carpsov für Altenburg und Coburg sowie Heher für Sachsen-Weimar zur Seite. Für Lüneburg und Hessen-Kassel waren Lampadius und Scheffer deputiert, so dass die moderat agierende Gruppe um den aus Münster angereisten Brandenburg-Kulmbacher Gesandten Johann Müller klar in der Minderheit blieb, zu der auch der Nürnberger Vertreter Ölhafen sowie der Mecklenburger Gesandte Abraham Kayser zählten.<sup>318</sup>

Ungeachtet der pessimistisch stimmenden Vorzeichen begannen die im Osnabrücker Rathaussaal gehaltenen Gespräche der beiden Deputationen vielversprechend. Die wechselseitig beteuerte Gesprächsbereitschaft entpuppte sich jedoch rasch als bloße Rhetorik. Einigkeit herrschte allein darin, dass der Augsburger Religionsfriede als unumstößliche Grundlage der Verhandlungen zu gelten habe.

---

Regensburg war durch Johann Jacob Wolff von Todenwarth vertreten. Vgl. GLAK, 83, 50, unfol.: Sessionsschema bei den Gravaminaverhandlungen in Osnabrück im April 1646. Ein entsprechendes Schema, allerdings ohne namentliche Nennung der Gesandten bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 584 a.

<sup>315</sup> Gegenüber Petrus Heister mutmaßte er gleich nach Verhandlungsauftritt, *die 30 Stifft und Clöster in Württemberg werden die 30 silberling seym, pro quibus venditus christus* (ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, s: Adami an Heister, Osnabrück 18. 4. 1646, prä. 2. 5.).

<sup>316</sup> Eberhard III. verband dies mit dem Befehl, bei den Franzosen und Schweden wegen seiner Interessen vorzubauen, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 148r–157r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 27. 3. [6. 4.] 1646, prä. unleserlich.

<sup>317</sup> Es überrascht demgegenüber, dass gerade der Paderborner Kanzler Peter Buschmann Burckhardt als *fridfertiger mann u[nd] in disem werk erwünscht* erschien, während er erklärte, *der übrigen 3 halber hab ich schlechte hoffnung, daß sie viel fridfertigkeiten bey der sach werden scheinen lassen* (ebd., L 7, Bd. 27, fol. 253v–254v: Burckhardt an Eberhard, Münster 27. 3. [6. 4.] 1646, Kopie).

<sup>318</sup> Neben den Genannten waren von den Protestanten die Gesandten der Städte Straßburg und Lübeck, Marcus Otto und David Gloxin sowie ein nicht namentlich genannter Vertreter der Wetterauer Grafen deputiert worden, vgl. GLAK, 83, 50, unfol.: Sessionsschema bei den Gravaminaverhandlungen in Osnabrück im April 1646. Entsprechend MEIERN: Acta, Bd. II, S. 584 a (ohne die Namen der Gesandten).

Allerdings trat schon bald deutlich zutage, wie unterschiedlich die Vorstellungen der Konfessionsparteien über seine Interpretation waren. So verlangten die Protestanten am 19. April 1646, die zu findenden Regelungen – gerade auch die Entscheidungen zur Kirchengutsfrage – müssten genau wie der Religionsfriede *beständig undt immerwehrendt seyn und bis zum endtl[ichen] vergleich der Religion undt glaubens einigkeit* in Geltung bleiben.<sup>319</sup> Am 21. April hielten die Deputierten aus Münster dem entgegen, hätten sich alle Reichsstände an den Religionsfrieden gehalten, so müsse jetzt gar nicht erst verhandelt werden. Zudem wurde erneut bekräftigt, den katholischen Reichsständen sei eine unbefristete Aufgabe von Kirchengut aus Gewissensgründen unannehmbar.<sup>320</sup>

Anfang Mai entstand schließlich eine Situation, in der sich beide Deputationen gegenseitig vorwarfen, ausschließlich ihre bisherigen Forderungen zu wiederholen und keine neuen Angebote zur Diskussion zu stellen. Zwar hatten die Vertreter des Corpus Evangelicorum am 24. April noch einmal versucht, durch ein neues Angebot Bewegung in die Gespräche zu bringen, ein Durchbruch blieb aber trotz erster bedeutender Zugeständnisse aus.<sup>321</sup> Dafür sorgte schon allein das für einen Beschluss ganz und gar unzureichende Verhandlungsmandat der katholischen Deputation. Wenige Tage später, am 5. Mai 1646, scheiterten daher auch die ersten direkten Gespräche der Konfessionscorpora. Die Vertreter der katholischen Reichsstände reisten zurück nach Münster.<sup>322</sup>

Indem beide Konfessionsparteien den Intransigenten die Mehrheit in der Deputation überlassen hatten und diese unbeweglich auf ihren Positionen beharrten, war das Scheitern der Gespräche keine Überraschung. Immerhin war aus den Verhandlungen deutlich geworden, worin die höchsten Hürden für eine Einigung bestanden, nämlich im Geistlichen Vorbehalt, in der Frage des Normaljahrs und der Geltungsdauer der Besitzstände an Kirchengütern aller Art. Beiden Seiten stellte sich nun die Frage des weiteren Vorgehens. Schon wenige Tage nach dem Ende der Osnabrücker Verhandlungen berieten die katholischen Stände in Münster die nächsten Schritte. Zunächst ergriff Kurbayern die Initiative und sprach sich noch einmal dafür aus, zuallererst die französische Satisfaktionsfrage abzuschließen, damit die Konfessionsgravamina im Anschluss mit französischer Unterstützung

<sup>319</sup> HStAS, A 90D, Bd. 43, unfol.: Protokoll der 4. Session der Gravaminaberatungen, Osnabrück 9./[19.]4. 1646, Kopie; beinahe wörtlich auch bei MEIERN: Acta, Bd. II, S. 601.

<sup>320</sup> Vgl. ebd., S. 605 f.

<sup>321</sup> Vgl. ebd., S. 611–615. Der Geistliche Vorbehalt sollte nun in abgeschwächter Form akzeptiert werden, wenn die katholische Seite im Gegenzug das Normaljahr 1618 annahm. Konkret sollte ein zum Protestantismus übertretender geistlicher Reichsstand seine Herrschaft (auch mit Session und Stimme am Reichstag) behalten dürfen, ohne allerdings das ius reformandi in seinem Territorium ausüben zu können, vgl. ebd., S. 611; DICKMANN: Frieden, S. 352.

<sup>322</sup> Zu den letzten Sessionen vgl. MEIERN: Acta, Bd. II, S. 616–629; daneben DICKMANN: Frieden, S. 352 f. Adami und Leuchselring waren bereits am 4. Mai nach Münster abgereist, vgl. GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, Mai 1646.

zum Vergleich gebracht werden könnten.<sup>323</sup> Der mit einer deutlich zunehmenden Hinwendung zu Frankreich verbundene Vorstoß Kurfürst Maximilians I. ging mit Bemühungen einher, die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und den französischen Gesandten in Gang zu halten.<sup>324</sup> Der bayerischen Prioritätenfolge wollten sich die übrigen katholischen Reichsstände allerdings nicht anschließen. Die Gravaminafrage sollte weiter im Zentrum stehen, zudem beließen es zahlreiche Voten dabei, die Forderungen der protestantischen Reichsstände noch einmal als unannehmbar zurückzuweisen. Auch in dieser Phase wurde die Sicherung der württembergischen Klöster mehrfach in Erinnerung gerufen, in erster Linie durch Adam Adami, dem Leuchselring meist beipflichtete.<sup>325</sup> Neu war die an die kaiserlichen Gesandten gerichtete Bitte, die formulierten Positionen der katholischen Reichsstände durchzusehen und zu kommentieren. Maximilian Graf Trauttmansdorff nutzte die Gelegenheit und gab dem Corpus Catholicorum eine Reihe von Punkten zu bedenken, wie das weitere Vorgehen aussehen könne.<sup>326</sup> Die Vorschläge sorgten für Kontroversen, bis am 21. Mai beschlossen wurde, Trauttmansdorff möge zusammen mit einigen Vertretern der katholischen Reichsstände die direkten Verhandlungen mit den Protestanten wieder aufnehmen.<sup>327</sup>

Bis ins Frühjahr 1646 hatten sich die kaiserlichen Gesandten um Trauttmansdorff bezüglich der Gravaminaverhandlungen im Hintergrund gehalten.<sup>328</sup> Auch jetzt nahmen die Kaiserlichen die ihnen aufgedrängte Rolle nur zurückhaltend an und versuchten zunächst, die verhärtete Position der katholischen Reichsstände auf-

<sup>323</sup> Nach bayerischer Darlegung hatten die Franzosen versichert, *wan ihre satisfaction adiustiret, wollen sie sich in bonum catholicae religionis interponiren* (APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 46, hier S. 221). Bis Sommer 1646 hatte sich diese Einschätzung grundlegend geändert, jetzt gingen die bayerischen Räte davon aus, dass von den Protestanten *die genzliche eliminierung der Catholischen Religion quovis modo gesucht werde*, während die *hh. französische Legati nur spectatores des undergangß seindt* (BayHStA, ÄA, 3057, 47 r–49 v: Räte an Maximilian, Münster 21. 6. 1646, Konzept, hier fol. 48 r). Ab November 1646 agierte Bayern deshalb spürbar kompromissbereiter (vgl. etwa APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 63) und drängte den Kaiser ab Herbst unter Androhung eines Separatwaffenstillstands zu einem raschen Frieden. Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1057–1063; BayHStA, ÄA, 3056–3058, 3060.

<sup>324</sup> Vgl. IMMLER: Kurfürst, S. 240–248.

<sup>325</sup> Entsprechende Voten Konstanz', Adamis und Leuchselrings am 14. Mai, daneben auch von Wartenberg am 15. Mai. Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 47, 48.

<sup>326</sup> Als zentralen Punkt regte er an, den protestantischen Reichsständen eine hundertjährige Frist bis zur Entscheidung der Kirchengutsfrage vorzuschlagen. Mit Blick auf die *res indicatae* sollte es bei der Regensburger Amnestie verbleiben, in Bezug auf eine Reihe weiterer Punkte (etwa die Reichsjustiz) bewegte sich das Gutachten auf die Forderungen der protestantischen Seite zu. Vgl. GÄRTNER: Cantzley, Bd. 9, Nr. 155, S. 874–884.

<sup>327</sup> Zu den Verhandlungen in Münster vom 9. bis 21. Mai vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 46–52.

<sup>328</sup> Für Trauttmansdorff standen die Gravaminagespräche zunächst im Schatten der Satisfaktionsverhandlungen mit Frankreich und Schweden. Seine Hoffnung, deren Forderungen nach einer Einigung mit den Ständen bei den reichsinternen Fragen reduzieren zu können, zerschlug sich jedoch. Vgl. APW, II, A, Bde. 3 und 4; AUER: Ziele, S. 158 f.; RUPPERT: Politik, S. 249–254.

zuweichen. Auf dieser Linie lag auch die Vereinbarung Trauttmansdorffs mit den schwedischen Gesandten aus der ersten Maihälfte, mäßigend auf ihre konfessionsverwandten Stände einzuwirken.<sup>329</sup> Zusätzlich unternahm der Graf selbst den Versuch, neben den Katholiken auch das Corpus Evangelicorum auf eine flexiblere Linie zu bringen.<sup>330</sup> Hintergrund dieser Bemühungen waren Vorgaben Ferdinands III., dessen Gravaminapolitik von Beginn an nachgiebiger war als diejenige der katholischen Stände. Der zentrale Unterschied bestand darin, dass für den Kaiser die zum Zeitpunkt des Prager Friedens herrschenden Machtverhältnisse im Mittelpunkt standen. Zwar wollte der Kaiserhof ebenfalls unbedingt auf der Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts beharren, zeigte sich aber anders als die katholischen Stände schon jetzt bereit, der Anerkennung des Prager Normaltermins alle diejenigen Positionen zu opfern, welche die Katholiken zwischen 1555 und 1627 faktisch verloren hatten.<sup>331</sup> Großen Spielraum erhielt Trauttmansdorff von Ferdinand III. auch in dieser Frage, seit dem Grafen Ende April 1646 aus Linz die Ermächtigung zugegangen war, eine Entscheidung notfalls über die Köpfe der Reichsstände hinweg aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu dekretieren.<sup>332</sup> Gebrauch wollte Trauttmansdorff davon aus taktischen Gründen zunächst nicht machen, obwohl er sich gegenüber dem Reichsvizekanzler Ferdinand Graf Kurz grundsätzlich entschlossen zeigte, *endlich einen donnerstreich ergeben und klagen [zu] lassen, wehr da will.*<sup>333</sup>

In den folgenden Monaten ergab sich eine schrittweise Veränderung der Verhandlungssituation. Ab jetzt spielten die kaiserlichen Gesandten – allen voran Graf Trauttmansdorff – eine aktivere Rolle und nahmen den Konfessionscorpora die Initiative zunehmend aus der Hand.<sup>334</sup> Dabei blieb der Graf in enger Absprache mit dem Corpus Catholicorum. So erbat er sich Peter Buschmann und Georg Köberlin zu seiner Begleitung, als sich Anfang Juni eine neue Verhandlungsrunde in Osnabrück ankündigte. Auf Bitten der beiden Räte wurde zusätzlich Johann von Leuchselring hinzugezogen.<sup>335</sup> Die Reise nach Osnabrück machte der kaiserliche Prinzipalgesandte allerdings davon abhängig, dass sich auch die protestantischen Reichsstände bereiterklärten, von ihren bisherigen Forderungen abzugehen. Hoff-

<sup>329</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nrr. 79, 81. Die Absprache wurde rasch bekannt, vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 11. 5. 1646, Konzept.

<sup>330</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 357.

<sup>331</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 240f. Hierin ergaben sich Differenzen mit Mainz und vor allem mit Bayern. Beiden Kurfürsten ging die kaiserliche Kompromissbereitschaft in dieser Phase zu weit, vgl. ebd., S. 246–249; daneben DICKMANN: Frieden, S. 354–356; IMMLER: Kurfürst, S. 287–291.

<sup>332</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 14. Die kaiserlichen Theologen billigten dies, vgl. ebd., Nr. 41.

<sup>333</sup> Ebd., Nr. 65, hier S. 128; ähnlich ebd. Nr. 59, hier S. 119.

<sup>334</sup> Zu den Gravaminaverhandlungen ab Mai 1646 vgl. DICKMANN: Frieden, S. 353–360; IMMLER: Kurfürst, S. 291–298; RUPPERT: Politik, S. 253–261; SCHMID: Bestrebungen, S. 82–94; WOLFF: Corpus, S. 157–165.

<sup>335</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 51, S. 284; GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 29. 5. 1646, Konzept.

nung hierauf erweckten die kaiserlichen Vertreter in Osnabrück, welche in Bezug auf Amnestie und Gravamina die Kompromissbereitschaft der dort versammelten Stände auszuloten versuchten. Johann Maximilian Graf Lamberg<sup>336</sup> und Johann Crane<sup>337</sup> hatten hierzu mit ausgleichsbereiten Vertretern des protestantischen Lagers – darunter auch den württembergischen Räten – gesprochen und erfahren, *daß es under denen standten deswegen selbst factiones gebe* und sich etliche bereit zeigen würden, vom Normaljahr 1618 abzugehen sowie eine hundertjährige Frist bezüglich der Kirchengüter zu akzeptieren.<sup>338</sup>

Mit einem neuen Angebot der katholischen Seite im Gepäck, eröffnete Trauttmansdorff am 9. Juni 1646 in Osnabrück die zweite Verhandlungsrunde mit den Vertretern des Corpus Evangelicorum.<sup>339</sup> Die den Protestanten am 11. Juni übergebene „Hauptsächliche Erklärung“ der katholischen Reichsstände enthielt einige neue Vorschläge. Zwar sollte der Geistliche Vorbehalt weiter Bestand haben, allerdings wurde den Protestanten nun auch offiziell die hundertjährige Frist für all jene Kirchengüter angeboten, die sie am 12. November 1627 in Besitz gehabt hatten.<sup>340</sup> Aus württembergischer Sicht war der Vorschlag zwiespältig zu bewerten. Zwar schienen damit die Ansprüche Eberhards III. auf die allermeisten württembergischen Klöster gesichert, dies galt aber nicht für St. Georgen und Reichenbach. Bereits der Prager Friede hatte beiden Klöstern eine konkrete Perspektive geboten, das Normaljahr zu umgehen.<sup>341</sup> Genau dieser Passus wurde jetzt bekräftigt, indem die „Hauptsächliche Erklärung“ vorsah, dass die *res decisae* vom Normaltermin ausgenommen blieben. Außerdem sollte der 12. November 1627 auch für solche Fälle nicht gelten, bei denen *vor und nach dem Religion-Frieden vorgangene Particular-Verträge* existierten.<sup>342</sup> Die Ansprüche der restituierten Prälaten auch auf die

<sup>336</sup> 21. 11. 1608–12. 12. 1682, nach dem Studium Eintritt in kaiserliche Dienste, ab 1634 Kammerherr Ferdinands III., 1641 Erhebung in den Reichsgrafenstand. Lamberg war ab September 1644 kaiserlicher Gesandter in Osnabrück, übte aber nur wenig Einfluss aus. Nach 1650 mehrere diplomatische Missionen und erfolgreiche Karriere in der österreichischen Verwaltung, vgl. KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 196 f.

<sup>337</sup> Um 1600–1672, über seine Ausbildung ist nichts bekannt, ab 1633 Reichshofrat. Als Protégé Lambergs ab 1643 kaiserlicher Gesandter in Münster und Osnabrück, danach in Nürnberg auf dem Exekutionstag. 1652 Nobilitierung und Übernahme verschiedener diplomatischer Missionen, unter anderem zu den Reichstagen 1653/54 und 1663. Vgl. KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 200 f.; NOLTE: Crane.

<sup>338</sup> APW, II, A, Bd. 4, Nr. 140, hier S. 256; ebd., Nr. 142. Völlig neu war diese Information nicht, da Kurköln bereits am 21. April darauf hingewiesen hatte, Brandenburg-Kulmbach, Württemberg sowie eine Reihe anderer protestantischer Stände seien bezüglich der Gravaminafrage kompromissbereit (vgl. ebd., Bd. 4/1, S. 202).

<sup>339</sup> Einen Tag zuvor war der Graf aus Münster eingetroffen, vgl. ebd., Bd. 4, Nr. 174. Noch am 5. Juni hatten auch die Protestanten weitere Vorschläge übergeben, die jedoch in keiner Form konsensfähig waren, vgl. DICKMANN: Frieden, S. 357.

<sup>340</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 153–155.

<sup>341</sup> Vgl. Kap. II. 5; BA N. F. 2, Bd. 10/4, S. 1607 f.

<sup>342</sup> MEIERN: Acta, Bd. III, S. 154.



übrigen württembergischen Klöster ließen sich damit gleich an zwei – wenn auch nur wenig stichhaltigen – Anknüpfungspunkten festmachen: Zum einen konnte ihre Interpretation des Vertrags von Kaaden von 1534 angeführt werden, nach der die Klöster im Besitz der Orden hätten verbleiben müssen. Zum anderen bot sich womöglich die Chance, sogar die Reversalverschreibung des Jahres 1638 als einen solchen Partikularvertrag zu betrachten.<sup>343</sup>

Die protestantischen Reichsstände reagierten eine Woche später mit einer „Fernere[n] Erklärung in puncto Gravaminum“, welche kein Entgegenkommen signalisierte. Der Geistliche Vorbehalt wurde erneut zurückgewiesen und von der katholischen Seite die unbefristete Überlassung aller im Jahr 1618 den Protestanten gehörenden reichsunmittelbaren und landsässigen Kirchengüter verlangt. Schließlich sollte auch die Bekenntnisfreiheit der in den habsburgischen Erblanden ansässigen Untertanen gewährleistet werden.<sup>344</sup> All dies war nichts Neues. Ein bedeutender Fortschritt bestand jedoch darin, dass die Deputation des Corpus Evangelicorum eine Liste jener reichsunmittelbaren Kirchengüter zusammengestellt hatte, die aus ihrer Sicht als katholisch beziehungsweise protestantisch zu betrachten waren.<sup>345</sup> Ganz offensichtlich hatten die Deputierten die Liste auf Grundlage der Wormser Reichsmatrikel oder einem darauf basierenden Verzeichnis der Reichsstände erstellt. Nur so ist zu erklären, dass irrtümlich auch die beiden vom Herzogtum Württemberg beanspruchten Zisterzen Maulbronn und Königsbronn als katholische Reichsstände aufgeführt wurden.<sup>346</sup>

Jetzt rächte sich in eklatanter Weise, dass es Varnbüler nicht gelungen war, in die Gravaminadeputation der protestantischen Reichsstände aufgenommen zu werden und dass die Deputierten vor der Übergabe der Erklärung keine Rücksprache mehr mit dem Plenum des Corpus Evangelicorum genommen hatten. Aufs höchste alarmiert, intervenierte der Geheime Rat sofort und erreichte neben der Korrektur der Liste auch die Rückgabe des fehlerhaften Exemplars.<sup>347</sup> Dennoch sah sich Burckhardt am 26. Juni veranlasst, den in Münster versammelten Ständen den Sachverhalt zusätzlich schriftlich darzulegen.<sup>348</sup> Eine von Adami zwei Tage

<sup>343</sup> Die württembergischen Räte gingen in ihren Berichten nicht auf das Papier der Katholiken ein. In dieser Phase galt ihre Aufmerksamkeit stattdessen der Abfassung der Friedensprojekte und der Formulierung der protestantischen Verhandlungsposition bezüglich der Gravamina, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, passim.

<sup>344</sup> Gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 160–170; HStAS, A 90D, Bd. 10, fol. 16r–25r.

<sup>345</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 168–170. Das Stück war der „Fernere[n] Erklärung“ als Anlage beigelegt.

<sup>346</sup> Vgl. ebd., S. 169; daneben ADAMI: Arcana, S. 193–197; HStAS, A 90D, Bd. 10, fol. 26: Geist[liche] Chur- undt Fürsten auch Praelaten, welche immediat Reichs Stände undt noch catholisch seyn.

<sup>347</sup> So der Bericht Varnbülers nach Stuttgart, vgl. ebd., Bd. 25, fol. 306: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 11./[21.]6. 1646, präs. 20./[30.]6.; vgl. auch die Listen ebd., Bd. 9, fol. 313r–314v.

<sup>348</sup> Vgl. ebd., Bd. 10, fol. 32: Burckhardt an die katholischen Stände, Münster 16./26. 6. 1646, Kopie; Druck bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 171 f.

später eingereichte Gegenerklärung mit der Bekräftigung der Reichsunmittelbarkeit Maulbronn und Königsbronn blieb wirkungslos.<sup>349</sup> Für Württemberg endete die Angelegenheit damit glimpflich.<sup>350</sup>

Auch wenn am Ende wieder von der Einzelfallregelung abgegangen und stattdessen auf das Normaljahrsprinzip zurückgegriffen wurde, bedeutete die Erstellung der Liste trotz der diskrepanten Positionen beider Lager einen Fortschritt. Sie ermöglichte eine Konkretisierung der Gespräche, indem jetzt über den Besitz benennbarer Kirchengüter gerungen werden konnte und nicht mehr alles auf der abstrakten Ebene des Grundsätzlichen blieb. Ab jetzt herrschte zumindest darüber Klarheit, welche reichsunmittelbaren Kirchengüter auch aus protestantischer Sicht als unbestritten katholisch zu betrachten waren und über welche noch eine Entscheidung herbeizuführen war.<sup>351</sup>

Im Kontext der „Fernere[n] Erklärung“ kam hinzu, dass nun auch Kursachsen Einfluss auf den Gang der Gravaminagespräche zu üben begannen.<sup>352</sup> Erst im April 1646 war die Delegation in Osnabrück eingetroffen und hatte damit den ersten Teil der Verhandlungen verpasst. In der Folge spielten Kurfürst Johann Georg von Sachsen und seine Räte eine vermittelnde Rolle und unternahmen Bemühungen zur Mäßigung der protestantischen Forderungen – ohne dabei den Vorsitz des Corpus Evangelicorum zu übernehmen.<sup>353</sup> Politisch befand sich Kursachsen eigentlich in einer wenig aussichtsreichen Situation. Im Zuge der militärischen Entwicklung war Dresden aus dem Bündnis mit dem Kaiser ausgeschert und hatte im September 1645 in Kötzschenbroda einen Waffenstillstand mit Schweden geschlossen, dem im April 1646 in Eilenburg ein Neutralitätsvertrag und der förmliche Kriegsaustritt folgte.<sup>354</sup>

<sup>349</sup> Vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 10, fol. 34: Reprotestation wegen Maulbronn und Königsbronn, Münster 18./28. 6. 1646, Kopie.

<sup>350</sup> Vgl. KLUNZINGER: Geschichte, S. 68 f.; PHILIPPE: Württemberg, S. 83 f. Noch am 12. September bemühte sich Adami in seinem für Corvey im Corpus Catholicorum vorgetragenen Votum, unter anderem Maulbronn und Königsbronn mit Verweis auf die Liste der Protestanten vorzubehalten, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 57, hier 352.

<sup>351</sup> Insgesamt forderten die Protestanten 22 Territorien der Germania Sacra für sich. Neben den beiden Erzstiften Bremen und Magdeburg waren dies die Hochstifte Brandenburg, Cammin, Halberstadt, Havelberg, Lebus, Lübeck, Meißen, Merseburg, Minden, Naumburg, Osnabrück, Ratzeburg, Schwerin und Verden sowie die Reichsprälaturen Herford, Hersfeld, Saalfeld, Quedlinburg, Walkenried und Wernigerode (vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 169 f.). Es handelte sich dabei um zum Teil sehr bedeutende Territorien, die der alten Kirche allerdings zum größten Teil bereits im Zuge der Reformation verloren gegangen waren (vgl. SCHINDLING / ZIEGLER: Territorien).

<sup>352</sup> Entsprechende Hinweise in APW, II, A, Bd. 4, Nrr. 202, 203. Auch Schweden wurde zunehmend aktiv, hatte in dieser Phase aber noch kein echtes Interesse an einem Durchbruch. Vielmehr wurde versucht, die Gravaminafrage für eine günstige Lösung der Satisfaktionsfrage zu instrumentalisieren, vgl. ebd., II, C, Bd. 2.

<sup>353</sup> Vgl. SCHMID: Bestrebungen, S. 88, 92–94; DERS.: Konfessionspolitik, S. 213 f.; WOLFF: Corpus, S. 78 f.

<sup>354</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 358; DUCHHARDT: Kötzschenbroda.

Gleichwohl blieb Kursachsen seinem traditionell auf den Kaiser ausgerichteten Kurs treu und muss auch danach als enger politischer Verbündeter Ferdinands III. gelten. Besonders deutlich wird dies im nachhaltigen Beharren Dresdens auf den Ergebnissen des Prager Friedens, an dem Johann Georg sogar 1647 noch immer festhalten wollte.<sup>355</sup>

Mit Blick auf die Gravaminaverhandlungen hatte dies zur Folge, dass Kursachsen das protestantische Lager zu Zugeständnissen an die katholische Seite zu drängen versuchte. Nachdem Trauttmansdorff schon seit längerem Entsprechendes bei den Katholiken unternahm, geriet damit auch die Position der intransigenten protestantischen Reichsstände unter Druck. So ergab sich eine Verhandlungssituation, bei der die kaiserlichen und die kursächsischen Gesandten auf eine zügige Lösung der Gravaminafrage hinarbeiteten.<sup>356</sup> Erfolg war den Bemühungen Kursachsens zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschieden. Ein Kompromissvorschlag der Gesandten vom 23. Juni 1646 mit dem Angebot des Jahres 1624 als Normaltermin stieß auf die Ablehnung der katholischen und protestantischen Reichsstände sowie der Schweden<sup>357</sup> – Trauttmansdorff begab sich daraufhin zurück nach Münster.

Über den Sommer 1646 stagnierten die Gravaminaverhandlungen, obwohl im Juli ein Großteil der protestantischen Reichsstände zu weiteren Beratungen nach Münster gereist war.<sup>358</sup> Dort versuchte Trauttmansdorff noch einmal, den Stillstand mit einem neuen Angebot zu überwinden. Am 12. Juli 1646 übergab er „Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in puncto Gravaminum“, in denen er den kursächsischen Vorschlag eines Normaltermins im Jahr 1624 aufgriff und den protestantischen Reichsständen auf hundert Jahre alle zu diesem Zeitpunkt besessenen reichsunmittelbaren Kirchengüter mit Ausnahme der vier Hochstifte Halberstadt,

<sup>355</sup> Vgl. ebd., S. 326; WOLFF: *Corpus*, S. 78. Die vorsichtige und zurückhaltende Politik Kursachsens wird auch in den edierten Befehlsschreiben Johann Georgs an seine Gesandten deutlich, vgl. ARNDT: *Friedenstraktaten*; DERS: *Rescripte*. Für Heinz Duchhardt war der Waffenstillstand „nicht das Ergebnis einer radikalen politischen Kehrtwende des Dresdner Hofes, sondern ein Ergebnis der immer auswegloser werdenden militärischen Situation“ (DUCHHARDT: *Kötzenschenbroda*, S. 325). Vor diesem Hintergrund ist Christoph Kampmann zu korrigieren, der den Waffenstillstand als endgültigen Zusammenbruch der Prager Friedensordnung versteht (vgl. KAMPMANN: *Europa*, S. 150).

<sup>356</sup> Noch Ende Juni 1646 konnte Trauttmansdorff berichten, die kursächsischen Gesandten hätten ihre Kompromissbereitschaft signalisiert und eine solche auch vorsichtig für das protestantische Lager angekündigt (vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nrr. 219, 220, 222). Aus Dresden erhielt die kursächsische Delegation wiederholt Anweisung, auf die Mäßigung der protestantischen Forderungen hinzuwirken, vgl. ARNDT: *Rescripte*, S. 84–108.

<sup>357</sup> Vgl. DICKMANN: *Frieden*, S. 358 f.; RUPPERT: *Politik*, S. 257 f.; WOLFF: *Corpus*, S. 160 f.; APW, II, A, Bd. 4, Nrr. 225, 229; ebd., III, A, Bd. 4/1, Nr. 55. Das Stück in HHStA, RK, FA, K. 52cI, fol. 489 r–490 v: kursächsischer Vorschlag zur Lösung der Gravamina, 23. 6. 1646, Kopie; gedruckt bei MEIERN: *Acta*, Bd. III, S. 188 f.

<sup>358</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nrr. 246, 249. Auch Varnbüler war nach Münster gereist, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 344 r–346 v: Räte an Eberhard, Münster 30. 6./10. 7. 1646, präz. 9./19. 7.

Verden, Osnabrück und Minden belassen wollte.<sup>359</sup> Dieselben Fristen sollten für landsässiges Kirchengut gelten, allerdings mit Ausnahme derjenigen *Clöster und Stiffter, so notorie extra territorium occupantium* gelegen seien.<sup>360</sup>

Eine solche Formulierung musste zwangsläufig an die Argumentation der in Württemberg restituierten Prälaten erinnern, welche ihre Klöster stets als nicht zum Herzogtum gehörig darzustellen versuchten.<sup>361</sup> Den württembergischen Räten war diese Gefahr bewusst, dennoch zeigte sich Eberhard III. mit dem von Trauttmansdorff erarbeiteten Papier zufrieden – allerdings unter Voraussetzung der Streichung dieser Einschränkung.<sup>362</sup> Ungeachtet der erkennbaren Bereitschaft der Kaiserlichen, den katholischen Orden zumindest einige Klöster zu behaupten, blieb das Herzogtum weiterhin im Lager der kompromissbereiten Protestanten.<sup>363</sup> Maßgeblich für die an den Tag gelegte Verständigungsbereitschaft war freilich allein die Flexibilität Stuttgarts in der Normaljahrsfrage und bei der Dauer der Befristung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse. Denn jeder Termin zwischen 1618 und 1627 hätte in der Klosterfrage die Position des Herzogs vollständig gesichert. Demgegenüber war der Verzicht Württembergs auf Klöster oder dem Herzogtum aberkannte weltliche Besitzungen zu diesem Zeitpunkt nicht verhandelbar, die Position Eberhards III. also ähnlich starr wie die seiner Glaubensgenossen bei der Frage des Geistlichen Vorbehalts.

Es muss offen bleiben, inwieweit Trauttmansdorff den Passus zu den *extra territorium* gelegenen Gütern auf die Verhältnisse in Württemberg gemünzt hat. Jedenfalls war die Formel kein Ergebnis direkter Bemühungen Adam Adamis. Dieser nämlich lehnte die Vorschläge vom 12. Juli ab.<sup>364</sup> Am Ende verpufften die „Compositions-Vorschläge“, auch wenn sich die moderaten protestantischen Reichsstände um Andreas Burckhardt, Johann Müller und Tobias Ölhafen noch bis September um einen Kompromiss bemühten und die Positionen beider Seiten zu moderieren suchten.<sup>365</sup> Zwar entschlossen sich die in Osnabrück versammelten Stände Ende

<sup>359</sup> Gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 193–199. Der Geistliche Vorbehalt sollte Gültigkeit behalten und auch in der Frage der Bekenntnisfreiheit der Untertanen der kaiserlichen Erblande bewegte sich der Graf nicht.

<sup>360</sup> Ebd., S. 196.

<sup>361</sup> Vgl. etwa Kap. II. 6. 2.

<sup>362</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 354 r–356 r; Eberhard an die Räte, Herrenberg 17./[27.]7. 1646, präs. Münster 28. 7./[7. 8.].

<sup>363</sup> Erst kurz vorher hatte Eberhard III. seinem Unwillen Ausdruck gegeben, *daß ex parte Evangelicorum zue Oßnabruckh das werckh abermahlen in p[unct]o Gravaminum uff harte Extrema gesetzt worden* sei und er nur hoffen könne, der Kongress werde daran nicht scheitern (ebd., fol. 300 r–302 r; Eberhard an die Räte, Teinach 19./[29.]6. 1646, präs. Münster 1./[11.]7., hier fol. 301 v).

<sup>364</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 61, S. 397 f.; ebd., Nr. 71, S. 489; daneben ISRAËL: Adami, S. 45–47; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 655; VOLK: Verhandlungen, S. 106 f.

<sup>365</sup> Die Kompromissvorschläge gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 346–349. Vgl. auch HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 436 r–438 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 11./[21.]8. 1646, präs. 20./[30.]8.; ebd., L 7, Bd. 27, fol. 418 r–423 v; Burckhardt an Eberhard, Münster 11./[21.]9. 1646, Kopie; PHILIPPE: Württemberg, S. 84 f.

August, dem Corpus Catholicorum das Jahr 1621 als Normaltermin anzubieten,<sup>366</sup> allerdings verweigerten die katholischen Reichsstände jetzt sogar ihre Zustimmung zu den Vorschlägen vom 12. Juli.<sup>367</sup> Von direkten Verhandlungen der Konfessionscorpora waren damit keine Fortschritte mehr zu erwarten. Trauttmansdorff zog daraufhin die Verhandlungen immer stärker an sich und suchte einen entsprechend durchsetzungsstarken Verhandlungspartner auf protestantischer Seite. Er fand diesen in den schwedischen Gesandten, so dass Trauttmansdorff und die Schweden nach einer Einigungsgrundlage suchten, die dann den Reichsständen vorgelegt wurde. Die beiden Konfessionscorpora traten dadurch spürbar in den Hintergrund.

### b. Die württembergische Klosterfrage im Herbst 1646 und die „Endliche Erklärung“ vom 1. Dezember

Vom Spätsommer bis in den Herbst 1646 traten die Gravaminaverhandlungen auf der Stelle. Zwar wurde gelegentlich verhandelt und auch immer wieder Erklärungen zwischen den beiden Kongressorten gewechselt, diese brachten jedoch keine weitere Annäherung.<sup>368</sup> Eine Tendenz war dennoch erkennbar, indem sich durch die schrittweise Herabsetzung der diskutierten Normaltermine eine Lösung abzeichnete, die zwischen 1618 und 1627 liegen musste. Vor allem Adam Adami und die Vertreter der katholischen Reichsstände des Schwäbischen Kreises musste dies aufs Höchste beunruhigen,<sup>369</sup> würden die in Württemberg restituierten Klöster den katholischen Orden doch schon auf der Basis eines Normaljahres 1627 allesamt verloren gehen. Im Rahmen einer informellen Sitzung aller für Reichsprälaten be-

<sup>366</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 330–340. Der ausführliche Passus zu den Mediatskirchengütern sicherte die württembergischen Interessen vollständig, vgl. ebd., S. 333 f. Vgl. auch RUPPERT: Politik, S. 259 f.

<sup>367</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 361 f.; WOLFF: Corpus, S. 161 f. Ursache hierfür war nicht zuletzt die Vorgehensweise Trauttmansdorffs, der den protestantischen Reichsständen die „Compositions-Vorschläge“ zwar im Namen aller Katholiken übergeben, diese zuvor aber absichtlich nur mit den Vertretern der vier katholischen Kurfürsten sowie den Gesandten Salzbürgs, Bambergs und Konstanz' abgestimmt hatte (vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 257). Der Graf begründete seine Strategie schon im Vorfeld damit, ihm und seinen Kollegen scheinbar *es nit rathsamb ze sein, hievon ferrers in pleno handlen zu lassen* (ebd., Nr. 250, S. 414).

<sup>368</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 344 f., 346–373, 395–399, 412–422; WOLFF: Corpus, S. 162–165. Deutliches Indiz für den Stillstand ist auch die geringe Sessionsfrequenz des Corpus Catholicorum, das von Juli bis Mitte November 1646 nur sechs Mal zusammenkam, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 56–61.

<sup>369</sup> Adami äußerte sich seit dem Herbst mehrfach unwillig und pessimistisch über den Gang der Verhandlungen, (so etwa in der Privatkorrespondenz mit Petrus Heister, vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, passim). In seinen Voten für Corvey und die Reichsprälaten war er schon zuvor darum bemüht gewesen, Zugeständnisse so weit wie möglich zu verhindern, (vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, passim).

vollmächtigten Kongressgesandten am 3. Oktober 1646 kam dies zur Sprache.<sup>370</sup> Mit Blick auf den Stand der Verhandlungen herrschte Einigkeit, dass die Behauptung der württembergischen Klöster über den Normaltermin aussichtslos geworden sei. Eine Erfolg versprechende Möglichkeit sahen die Gesandten dagegen darin, die Klöster den Orden *per alias clausulas* zu sichern und als Einzelfallbestimmung auszunehmen, *so seye auch noch res integra, weil solche extradirung nuhr vorschlagßweiß und salvo iure addendi, minuendi etc. geschehen sei*.<sup>371</sup> Zunehmend skeptische Töne kamen von Georg Köberlin. Zwar beruhigte er Abt Georg Gaisser von St. Georgen Ende Oktober, sein Kloster sei als ein juristisch entschiedener Streitfall gegenwärtig nicht gefährdet.<sup>372</sup> Allerdings deutete er an, dass vielen württembergischen Klöstern die Rückgabe an den lutherischen Herzog drohe.<sup>373</sup> Dem Benediktiner verschwieg Köberlin freilich, dass inzwischen auch das Hochstift Konstanz bezüglich der Gravaminaproblematik auf eine nachgiebigere Haltung einzuschwenken begann und sich der katholischen Friedenspartei annäherte.<sup>374</sup> So konnte der württembergische Vizekanzler Andreas Burckhardt von einem Gespräch mit Köberlin nach Stuttgart berichten, in dem jener mitgeteilt habe, zusammen mit Würzburg und Bamberg und ohne Wissen der übrigen katholischen Reichsstände in Lengerich mit Vertretern den Protestanten über die Gravamina gesprochen und sich *in termino a quo uff Annum* [1]624 eingelassen zu haben.<sup>375</sup>

Trotz aller Flexibilität beim Normaljahr blieben Konstanz und Würzburg jedoch beharrlich an der Behauptung solcher katholischer Positionen interessiert, die mit allem Recht als unabhängig von Krieg und Restitutionsedikt gelten konnten. Diese

<sup>370</sup> Vgl. die Protokolle aus Salemer und Konstanzer Provenienz, GLAK, 98, 4287, unfol.: Protokoll [der Sitzung vom 3. 10. 1646]; ebd., 83, 50, unfol.: Protokoll der Sitzung bei Leuchselring, Münster 3. 10. 1646. Neben Adami (für das Reichsprälatenkollegium und die Prälaten Werden, Cornelimünster, St. Emmeram und Kaisheim) nahmen Leuchselring (für das Damenstift Lindau, Gengenbach und St. Ulrich in Augsburg), Köberlin (für das Damenstift Buchau), der burgundische Gesandte Peter von Weyms (für St. Maximin), der Gesandte des Hoch- und Deutschmeisters sowie des Hochstifts Straßburg Johann von Giffen (für das Damenstift Andlau und die Ballei Koblenz) teil, vgl. ebd.

<sup>371</sup> GLAK, 98, 4287, unfol.: Protokoll [der Sitzung vom 3. 10. 1646].

<sup>372</sup> Für die Behauptung der *res indicatae* sprachen sich in dieser Phase auch Bayern, Mainz, Köln und Trier sowie Österreich, Salzburg, Osnabrück und andere aus, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 57, 58, 63 und v. a. 68.

<sup>373</sup> Vgl. GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Gaisser, Münster 25. 10. 1646, Konzept.

<sup>374</sup> Durch den vollständigen Verlust der Meersburger Weisungsschreiben nach Münster lässt sich diese Entwicklung leider nicht konkret nachvollziehen.

<sup>375</sup> HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 597 r–602 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 16./[26.]10. 1646, präs. 24. 10./[3. 11.], hier fol. 597 v; ebd., fol. 645 r–652 r: Räte an Eberhard, Münster 30. 10./[9. 11.]1646, präs. 7./[17.]11. Dieser Normaltermin sollte für landsässiges Kirchengut – also auch die württembergischen Klöster – ebenfalls gelten (vgl. ebd., fol. 598 r). Dass Burckhardt dies von Köberlin selbst erfuhr, überrascht nicht, pflegten doch beide auch nach Beendigung der Kreisdelegation einen stetigen vertraulichen Informationsaustausch, der selbst im Zuge gelegentlicher Differenzen nicht abgebrochen wurde. Vgl. ebd., Bde. 24, 25, 26, passim; GLAK, 83, 43, 46, passim.

*res indicatae*<sup>376</sup> bildeten im Verlauf der Gravaminaverhandlungen daher auch den Hauptgegenstand der Bemühungen Georg Köberlins, bei denen er weiter die Zusammenarbeit mit dem in Osnabrück tätigen Philipp von Vorburg suchte.<sup>377</sup>

Anders als Adami waren Andreas Burckhardt und Johann Conrad Varnbüler im Herbst 1646 durchaus zufrieden mit der Situation, da nach Einschätzung der württembergischen Räte ihre politische Linie ausreichend starken Rückhalt innerhalb des protestantischen Lagers besaß.<sup>378</sup> Daher bestand im Herbst 1646 kein Anlass für einen Kurswechsel. Württemberg agierte weiterhin sehr viel konzilianter als die protestantische Ständegruppe um Thumbshirn und Lampadius.<sup>379</sup>

Nachdem die Kaiserliche ab September auf erneute Verhandlungen der Konfessionscorpora gedrängt hatten,<sup>380</sup> kamen die Gespräche im November 1646 zustande. Verhandelt wurde diesmal in Münster, da sich das Corpus Catholicorum geweigert hatte, erneut nach Osnabrück zu reisen.<sup>381</sup> Die am 20. September begonnenen Sessionen der beiden Deputationen<sup>382</sup> endeten aber noch rascher als im Frühjahr und wurden bereits nach drei Sitzungen ohne Ergebnis abgebrochen.<sup>383</sup> Entscheidend war hierfür, dass sich beide Seiten nicht auf die „Endliche[n] Compositions-Vorschläge“ vom 12. Juli als Verhandlungsgrundlage einigen konnten. So forderten die Katholiken die Normaltermine des Prager Friedens, während die

<sup>376</sup> Neben den württembergischen Klöstern St. Georgen und Reichenbach rechnete Köberlin dazu den Vierklosterstreit sowie die Konstanzer Visitationsrechte im Ulmer Wengenkloster und die Bekenntnisfreiheit in der dortigen Barfüßerkirche, vgl. GLAK, 83, 49, unfol.: Ungefährliche Specification der rerum iudicatarum, [o. D., November 1646], Kopie.

<sup>377</sup> Vgl. ebd., 82, 605; ebd., 83, 43, 49, 49b, jeweils passim.

<sup>378</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 469r–470v: Räte an Eberhard, Münster 1./[11.]9. 1646, präs. 12./[22.]9.

<sup>379</sup> Im September und Oktober zeigte sich dies darin, dass Eberhard III. eine stärkere Beteiligung Kursachsens – etwa durch die Übernahme des Direktoriums des Corpus Evangelicorum – ausdrücklich guthieß, und das obwohl Kursachsen ob seiner nachgiebigen Haltung in Konflikt mit den schwedischen Gesandten war, auf die auch Württemberg weiterhin zählte. Vgl. v. a. ebd., fol. 534r–537v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 9./[19.]10. 1646, präs. Münster 20./[30.]10.; ebd., fol. 592r–596v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 15./[25.]10. 1646, präs. 24. 10./[3. 11.] und passim.

<sup>380</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 340; ebd., Bd. 5, Nrr. 11, 22, 47, 49, 60; HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 515r–519v: Burckhardt an Eberhard, Münster 22. 9./[2. 10.]1646, präs. 1./[11.]10.; ebd., fol. 572r–576r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 8./[18.]10. 1646, präs. 17./[27.]10.

<sup>381</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 60. Die Entscheidung der protestantischen Reichsstände zur Reise nach Münster war insofern ungewöhnlich, da abzusehen war, dass selbst eine nur kurzzeitige Verlagerung der Gravaminaverhandlungen nach Münster den heftigen Widerstand der Schweden hervorrufen würde – was dann auch prompt der Fall war. Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 664r–669v: Räte an Eberhard, Münster 6./[16.]11. 1646, präs. 14./[24.]11.; ebd., fol. 673r–676r: Räte an Eberhard, Münster 10./[20.]11. 1646, präs. 19./[29.]11.

<sup>382</sup> Von katholischer Seite nahmen Kurmainz, Kurköln und Österreich, daneben Köberlin, Adami und Leuchselring teil, die Protestanten wurden durch die drei sächsischen Herzogtümer, Brandenburg-Kulmbach, die Fränkischen Grafen sowie die Städte Straßburg und Regensburg vertreten.

<sup>383</sup> Vgl. die Protokolle in APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 64–66.

Protestanten sich auf das Jahr 1621 versteiften.<sup>384</sup> Umstritten waren zudem die *res iudicatae*, für die sich Georg Köberlin auch jetzt mit besonderem Nachdruck einsetzte.<sup>385</sup>

Unmittelbar nach dem Scheitern der Gespräche waren die *res iudicatae* am 23. November Beratungsgegenstand im Corpus Catholicorum. Eine breite Mehrheit mit den Gesandten der vier Kurfürsten und Österreich an der Spitze sprach sich dafür aus, solche Kirchengüter der katholischen Seite zu behaupten, über die reichsgerichtliche Urteile ergangen waren. Köberlin nutzte die Gunst der Stunde und rief in seinem eigenen sowie dem Würzburger Votum neben St. Georgen und Reichenbach auch die Konstanzer Ansprüche in der Stadt Ulm, Schlüchtern sowie die Vierklosterfrage als derartige Fälle ins Gedächtnis.<sup>386</sup> Einer Gruppe um Osnabrück, das Hochstift Augsburg sowie Adami und Leuchselring war dies nicht genug. Vor allem letztere erklärten sich unwillig über die wachsende Bereitschaft der katholischen Reichsstände zum Verzicht auf Kirchengut. In aller Deutlichkeit setzte der Benediktinerprior seinen Widerspruch entgegen und erklärte in Bezug auf die württembergische Klosterfrage, es handle sich nicht um *ein handt voll clöster [...], sonderen 30 und mehr, darzu viell 100 000 seelen gehören*. Gleichzeitig verwies er auf die den Katholiken im Verzichtsfall drohende Schuld und Strafe.<sup>387</sup> Adamis Weg in die Fundamentalopposition fand Rückhalt bei Johann von Leuchselring, der in seinem für die Schwäbischen Grafen abgelegten Votum ebenfalls ausdrücklich die Erhaltung der württembergischen Klöster verlangte.<sup>388</sup> Unterstützung erhielt ihre Position von den einflussreichen kurmainzischen Gesandten. Dabei spiegelte das Mainzer Votum die widersprüchliche Linie des Kurfürsten wider, wie sie in der württembergischen Klosterfrage bereits mehrfach deutlich geworden war. Einerseits wurde unter Verweis auf entsprechende Theologengutachten festgestellt, dass die katholische Seite *nach gestaltd des ietzigen zustands die geistlichen güter, so man nicht behaubten kan, ubergeben könne, umb die ubrige zu salviren*. Allerdings wurde

<sup>384</sup> Bereits am ersten Verhandlungstag entstand sinnloses Gezerre um den Normaltermin. 1624 wurde von beiden Seiten abgelehnt und statt dessen ein *terminus uff 1622<sup>1/2</sup>* beziehungsweise das *annum 1625<sup>1/2</sup>* angeboten – also jeweils die Mitte der von beiden Seiten erhobenen Forderung (ebd., Nr. 64, hier S. 423).

<sup>385</sup> So am 19. November 1646 im Corpus Catholicorum, vgl. ebd., Nr. 63, S. 415. Vier Tage später meldete er Welser, er wolle *fürnehmlich und zum wenigsten die iehnige res iudicatae welche indicaliter ad partium submissionem erörtert, in specie aber St. Georgen, Reichenbach und unnser Ulmische Urthel salvirt* wissen (GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 23. 11. 1646, Konzept).

<sup>386</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 68.

<sup>387</sup> Ebd., S. 452 f. Auch im Konstanzer Protokoll ist von *vil 100 000 seelen* die Rede: GLAK, 83, 44, unfol.: Sessionsprotokoll des Corpus Catholicorum, 23. 11. 1646. Adami muss hier also mehr als nur die württembergischen Klöster im Blick gehabt haben. In der Literatur wurde die Aussage aufgrund der zuvor genannten Anzahl der Kirchengüter dagegen nur auf die württembergische Klosterfrage bezogen (so PHILIPPE: Württemberg, S. 87; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 657).

<sup>388</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 68, S. 453.



wenig später einschränkend erklärt, die *vier stifter* [Bremen, Minden, Verden und Halberstadt], *statt Augsburg und Wirtembergische clöster belangendt, wirdt man zu deren erhaltung möglichst cooperiren*.<sup>389</sup>

Andreas Burckhardt zeigte sich ob der einmütigen Haltung der katholischen Reichsstände in der Frage der *res iudicatae* deutlich verunsichert. Am Abend des 29. November 1646 beklagte er sich bei Georg Köberlin über den in den „Endliche[n] Compositions-Vorschlägen“ vom 12. Juli enthaltenen Vorbehalt der *extra territorium* gelegenen landsässigen Kirchengüter, welcher dem Normaltermin *die ganze regulam hinweg nehme*. Vom Konstanzer Gesandten auf die *res iudicatae* St. Georgen und Reichenbach angesprochen, erklärte der Vizekanzler unverhofft, *wann sie mit St. Georgen in unisario [!] verlustiget würden, müssten sie es geschehen, wolten auch Reichenbach fahren lassen*.<sup>390</sup> Damit überschritt Burckhardt ganz eindeutig seine Instruktion. Wenige Tage später erklärte sich Eberhard III. zwar beunruhigt über die jüngste Entwicklung bezüglich der *res iudicatae*, wies die beiden Räte aber dennoch unmissverständlich an, in der Klosterfrage keine Zugeständnisse zu machen.<sup>391</sup>

Mit maßgeblichem Anteil Köberlins und Vorburgs wuchs der Druck auf die württembergische Verhandlungsposition in dieser Phase spürbar.<sup>392</sup> Bereits am 26. November 1646 hatte Köberlin die rechte Hand Trauttmansdorffs, den österreichischen Gesandten Isaak Volmar, auf die *res iudicatae* und insbesondere auch St. Georgen und Reichenbach angesprochen. Volmar reagierte aufgeschlossen und legte Köberlin dar, die beiden Benediktinerklöster seien nicht allein als entschiedene Streitfälle zu betrachten, sondern zudem *extra territorium Wirtembergense gelegen*. Darüber hinaus erklärte der vorderösterreichische Kanzler, er wolle, dass neben diesen beiden auch *Maulbronn, Lorch und Adelberg ex eodem capite salviert werde[n], und müesse Württenb[erg] wohl ettwaß thun, da hingegen dißseits die perpetuität eingangen werde*.<sup>393</sup> Köberlins Anstrengungen kamen zur rechten Zeit, waren die

<sup>389</sup> Ebd., S. 455 f.

<sup>390</sup> GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, 29.11.1646. Dieselbe Information erhielt Köberlin Mitte Dezember von Vorburg, vgl. ebd., 82, 605, unfol.: Vorburg an Köberlin, Osnabrück 13.12.1646, präs. 14.12.

<sup>391</sup> Der Herzog befahl den Räten ausdrücklich, sie sollten *bei diesem puncten umb sovil mehrers vigilant sein [...], damit diser punct in specie wohl verwehrt, und nicht nach geschloßnem Friden Unß alßdann ererst dergleiche höchstgefährliche Exceptiones, Transactionum, et rerum iudicarum movirt, und dardurch Unsere vollkommene Restitution in Gaist- und Welllichem noch länger protrahirt werden möchte* (HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 678; Eberhard an die Räte, Stuttgart 27.11./7.12.]1646, präs. Osnabrück 9./19.]12., hier fol. 678 v).

<sup>392</sup> Der Würzburger Gesandte unterstützte Köberlins Bemühungen von Osnabrück aus. Vgl. dazu die Korrespondenz ab November 1646 in GLAK, 82, 605, unfol.

<sup>393</sup> Ebd., 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, 26.11.1646; daneben ebd., 43, unfol.: Köberlin an Welser, Münster 29./30.11.1646, Konzept. In diesen Tagen reichte Köberlin der Mainzer Kanzlei und den Kaiserlichen eine Aufstellung der *res iudicatae* ein, die die Vierklostersache, St. Georgen, das Priorat Reichenbach sowie die Barfüßerkirche und das Wengenkloster in Ulm enthielt. In einer bei Volmar einige Tage später eingereichten Liste war zudem

Kaiserlichen doch Ende November im Begriff, ein neues Angebot an die protestantischen Reichsstände zu erstellen. Am 1. Dezember konnte der Konstanzer Rat Einsicht in den Text nehmen, woraufhin er Volmar erneut drängte, die *res indicatae* zu berücksichtigen, und sich noch einmal ausdrücklich für Schlüchtern und die Vierklosterversache einsetzte. Dieser ging jedoch nicht mehr darauf ein, der Text blieb unverändert.<sup>394</sup>

Mit grundsätzlicher Zurückweisung der Bemühungen Köberlins hatte Volmars Haltung nichts zu tun, sehr viel dagegen mit der anders angelegten politischen Strategie der kaiserlichen Gesandten. Mit der von Isaak Volmar im Namen der katholischen Reichsstände am 1. Dezember 1646 den Deputierten des Corpus Evangelicorum übergebenen „Endliche[n] Erklärung“<sup>395</sup> bemühten sie sich nämlich sehr wohl um die Absicherung bislang katholischer Kirchengüter und nahmen sich gerade auch der württembergischen Klosterfrage an. So wurde die bereits in den „Compositions-Vorschlägen“ vom 12. Juli enthaltene Formel der *notorie extra Territoria occupantium* gelegenen landsässigen Kirchengüter erneut aufgegriffen und explizit auf *die in der Herrschafft Hohenstauffen, Herrschafft Achalm und Herrschafft Blaubayern gelegene Klöster, mit Nahmen Lorch, Adelberg, Blaubayern, Pfullingen, item das Kloster Maulbronn, Herr-Alben, St. Georgen aufm Schwarzwald*, [sowie] *Reichenbach* bezogen und angewandt.<sup>396</sup>

Insgesamt bewegten sich die Kaiserlichen in ihrer „Endliche[n] Erklärung“ noch einmal auf die Forderungen der protestantischen Reichsstände zu, auch wenn es beim Jahr 1624 als Normaltermin bleiben sollte. Unnachgiebig blieben die Gesandten allerdings beim Konfessionsstand in den habsburgischen Erblanden, indem sie darauf verwiesen, auch dem Kaiser habe dort das *ius reformandi* in der Form zuzustehen, wie es die Reichsstände beider Konfession selbstverständlich für sich beanspruchten.<sup>397</sup> Aus württembergischer Sicht wurde das Normaljahr 1624 durch die Herausnahme der acht Klöster zu einem guten Teil entwertet. Die Erklärung vom 1. Dezember 1646 bildete den Höhepunkt kaiserlicher Einflussnahme auf die württembergischen Kongressangelegenheiten und vor allem auch auf die Klosterfrage. Hier verschmolz das langjährige Interesse des Kaisers an der Absicherung zumindest einiger württembergischer Klöster mit dem österreichischen Hausinteresse an der Behauptung der beiden Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen sowie des Lehens Blaubeyern. Ganz offensichtlich war dies bei jenen Klöstern, die in den sei-

---

das Kloster Schlüchtern ergänzt worden, vgl. ebd., 49, unfol.: Ungefährliche Specification der rerum iudicatarum, [o. D., November 1646], Kopie.

<sup>394</sup> Vgl. ebd., 46, unfol.: Diarium Köberlin, 1. 12. 1646.

<sup>395</sup> Das unter dem vollständigen Titel „Der Catholischen Endliche Erklärung oder Declaration in puncto Gravaminum“ unter dem 30. November datierte Stück ist gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 435–442; vgl. daneben HHStA, MEA, FA, K. 9, unfol.: kaiserliche Erklärung in materia gravaminum, 1. 12. 1646, Kopie.

<sup>396</sup> MEIERN: Acta, Bd. III, S. 438.

<sup>397</sup> Vgl. ebd., S. 436–442.

nerzeit von der vorderösterreichischen Regierung verwalteten württembergischen Ämtern lagen. Ein solches Motiv bestand aber auch im Fall der Zisterze Maulbronn. Da Innsbruck bei dessen Mutterkloster Lützel verschuldet war, hatte es diesem 1629 das Kloster Maulbronn zur Ablösung der Schuldverschreibung überlassen. Ganz ähnlich lagen die Dinge in Lorch, das aus dem gleichen Grund in den Besitz des vorderösterreichischen Landstands St. Blasien gelangt war.<sup>398</sup> Beide Äbte haben in Innsbruck wiederholt auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht, um die Behauptung der beiden Klöster ersucht und für den Fall des Misslingens eine entsprechende Entschädigung verlangt.<sup>399</sup> Weniger klar lagen die Motive für die drei übrigen Klöster. Offenbar bestand hier ein Zusammenhang zu einer Eingabe Adamis vom 25. November.<sup>400</sup>

Es mag verwundern, dass die Kaiserlichen nur acht württembergische Klöster aus ihrem Angebot ausklammerten – und neben Osnabrück nicht auch noch das eine oder andere der sehr viel bedeutenderen norddeutschen Hochstifte.<sup>401</sup> Möglicherweise sollte eine Verhandlungsposition aufgebaut werden, aus der heraus die drei Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren als Entschädigung für die der Tiroler Linie im Elsass drohenden Verluste an Frankreich behauptet werden konnten.<sup>402</sup> Zudem behielt man so für den Fall einer weiteren Verschlechterung der kaiserlichen Lage Verhandlungsmasse. Gegebenenfalls konnten solche gegenwärtig habsburgischen Gebiete (mitsamt den darin gelegenen Klöstern) abgetreten wer-

<sup>398</sup> St. Blasien und Lützel hatten Kaiser Rudolf II. im Zuge der „Basler Fideiusion“ Geld geliehen und 1630 die beiden Klöster Lorch und Maulbronn als Ablösung erhalten. Eine beglaubigte Kopie der von der Kanzlei Ferdinands II. ausgestellten Abtretungsurkunde in TLA, GR, AE, K. 170, unfol.: kaiserliche Vereinbarung mit St. Blasien und Lützel, Wien 17.10.1629, Kopie. Dasselbe Stück auch in StAA, Reichsstift Kaisheim, As, 215, unfol.: kaiserliches Dekret für die Prälaten von Lützel und St. Blasien, Wien 17.10.1629, Kopie. Vgl. dazu auch KLUNZINGER: Geschichte, S.128–134.

<sup>399</sup> Vgl. TLA, GR, AE, passim. Bereits 1644 und ein Jahr später erneut war Erzherzogin Claudia zur Sicherung der Klöster beim Kaiser vorstellig geworden, vgl. ebd., KA, Bd.65, fol.355v: Claudia an Ferdinand III., 25.4.1644, Kopie; ebd., Bd.66, fol.130v–132r: Claudia an St. Blasien und Maulbronn, 7.2.1645, Kopie. Schreiben Abt Bernhard Buchingers nach Innsbruck mit der Bitte um Schutz und Hilfe ebd., AE, K. 178, 181, 182.

<sup>400</sup> Vgl. die in seiner „Brevis informatio“ enthaltene Liste der für die Orden zu reservierenden Klöster.

<sup>401</sup> Bei der Aufzählung der dem Normaltermin unterliegenden Hochstifte blieb allein Osnabrück ungenannt, sollte also katholisch bleiben, vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S.436.

<sup>402</sup> Genau dies war auch die Vermutung Philipp von Vorburgs (vgl. GLAK, 82, 605, unfol.: Vorburg an Köberlin, Osnabrück 6.12.1646, präsen. fehlt). Unterstützt wird diese durch eine den französischen Gesandten von den Kaiserlichen übergebene Informationsschrift in dieser Angelegenheit (vgl. HStAS, L 7, Bd.1, Nr.78: „Summaria Informatio“ der Kaiserlichen an die Franzosen, die Pfandschaften betreffend, [o. D.]; Kopie in BayHStA, Kschw, 7669/1, fol.272r–274r: „Summaria Informatio“ zu Achalm, Staufen und Blaubeuren, [o. D.]). Das Schicksal der drei Herrschaften sowie Heidenheims und Oberkirchs entschied sich im Übrigen im Kontext der Verhandlungen zu Amnestie und französischer Satisfaktion vgl. Kap. VIII.3.4.

den, deren Verlust leichter zu verschmerzen war als etwa Eingriffe in die landesherrliche Gewalt in den habsburgischen Erblanden.

Sowohl der Herzog von Württemberg als auch seine Gegenspieler mussten nun umgehend reagieren. Noch vor Übergabe der „Endliche[n] Erklärung“ sah Andreas Burckhardt das Unheil heraufziehen. Sofort bemühte er sich um den Rückhalt der protestantischen Reichsstände.<sup>403</sup> Johann Conrad Varnbüler brachte zugleich in Osnabrück den Sachverhalt dem Corpus Evangelicorum vor, stellte ihn als *ca[us]a communis ex Edicta et evasione belli herrührendt* dar und bat eindringlich um Unterstützung und Hilfe.<sup>404</sup> Es ist bezeichnend für die Solidarität innerhalb des protestantischen Lagers, dass sich die evangelischen Reichsstände umgehend bereit-erklärten, die von den Kaiserlichen betriebene Trennung der württembergischen Klöster vom Normaljahr als das gemeinsame Interesse aller Protestanten berührend zu betrachten und zurückzuweisen.<sup>405</sup> Dies ist bemerkenswert, da der Versuch dieser Sonderregelung eben gerade keine präjudizierenden Auswirkungen auf das Normaljahr in allen anderen Territorien des Reiches gehabt hätte. Außerdem hätten die protestantischen Reichsstände mit ihrer Zustimmung zur „Endliche[n] Erklärung“ einer Einigung im Streit um die Gravamina bedeutend näher kommen können.

Auch Eberhard III. reagierte beunruhigt über den ungünstigen Verlauf. Vor dem Hintergrund der Lageeinschätzung Varnbülers hielt er seine Position aber (noch) für ausreichend sicher. Er wies den Geheimen Rat an, keine Zugeständnisse zu machen, sondern weiterhin *auff unserer vollständigen restitution zubeharren* und alle ihm entzogenen Güter als Restituenda in das Friedensprojekt aufnehmen zu lassen.<sup>406</sup>

Unzufrieden mit der „Endliche[n] Erklärung“ zeigte sich auch Georg Köberlin. Er ging zwar davon aus, dass St. Georgen und Reichenbach für den Benediktinerorden zu retten seien. Allerdings kritisierte er die Strategie der Kaiserlichen, über die „Territoriums-Formel“ zum Ziel zu kommen, da er es für gewiss hielt, *das die exceptio diser 8 Clöster de facto mehrere opposition hat alß die re iudicatae gehabt haben werden*.<sup>407</sup>

<sup>403</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 682 r–685 r: Burckhardt an Eberhard, Münster 20./[30.]11. 1646, Konzept (AV).

<sup>404</sup> Ebd., fol. 686 r–690 v: Varnbüler an Eberhard, 23. 11./[3. 12.]1646, Konzept (AV), hier fol. 686 r.

<sup>405</sup> Vgl. ebd. Zuversicht konnte Varnbüler auch aus einem Gespräch mit dem Würzburger Gesandten Philipp von Vorburg schöpfen. Dieser erklärte ihm, an den württembergischen Klöstern werde der Frieden nicht scheitern, er selbst habe Befehl, die Ansprüche des Hochstifts auf das Kloster Murrhardt aufzugeben, vgl. ebd.

<sup>406</sup> Ebd., fol. 692 r–695 r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 4./[14.]12. 1646, präs. Osnabrück 16./[26.]12., hier fol. 692 r; ebd., fol. 707 r–712 r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 18./[28.]12. 1646, präs. Osnabrück 30. 12. 1646/[9. 1. 1647].

<sup>407</sup> GLAK, 83, 43, unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 6. 12. 1646, Konzept.

Sehr viel prekärer war die Lage Adam Adamis, der in einer Eingabe vom 24. November bereits gegen die Entscheidung des Corpus Catholicorum vom Vortag protestiert hatte, von katholischer Seite nun doch die „Compositions-Vorschläge“ vom 12. Juli als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren. In Anbetracht der Verhandlungssituation sowie der militärischen Lage seit Herbst 1646<sup>408</sup> war sein im Namen der Reichsprälaten unterbreiteter Vorschlag jedoch völlig utopisch, der katholischen Seite alle geistlichen Güter zu behaupten, in deren Besitz sie gegenwärtig seien.<sup>409</sup> Dies hätte die gesamten bisherigen Bemühungen um Verständigung auf einen Normaltermin zunichte gemacht.<sup>410</sup>

Adami war schon vor der Erklärung vom 1. Dezember in einer äußerst schwierigen Situation. Die Verhandlungen der zurückliegenden Wochen hatten gezeigt, dass er anders als die württembergischen Räte nicht auf den Rückhalt der konfessionsverwandten Stände zählen konnte. Vielmehr war der Pater innerhalb des Corpus Catholicorum geradezu isoliert und konnte nicht davon ausgehen, mit seiner bisherigen Position zum Erfolg zu gelangen. Die Aussichtslosigkeit der ihm vorgegebenen Verhandlungslinie war Adami klar.<sup>411</sup> So erklärt sich auch, dass er bereits am 25. November 1646 – also noch bevor sein Einspruch vom Vortag den Kanzlisten der Reichsstände übergeben wurde – den Kaiserlichen durch Franz Wilhelm von Wartenberg eine weitere Eingabe vorlegte, in welcher die neue Lage berücksichtigt und der Weg zu einer Kompromisslösung aufgezeigt war.<sup>412</sup> Von einer Reichs-

<sup>408</sup> Den vereinigten französischen und schwedischen Truppen war erstmals seit den 1630er Jahren wieder der Vormarsch nach Bayern gelungen. Carl Gustav Wrangel drang im Anschluss sogar bis an den Bodensee vor, so dass sich die militärische Situation des Kaisers und seines bayerischen Verbündeten äußerst prekär darstellte. Vgl. BARTHOLD: Geschichte, S. 545–563; ENGLUND: Verwüstung, S. 460–469; IMMLER: Kurfürst, S. 309–323; MARTENS: Geschichte, S. 473–478; OSCHMANN in APW, II, A, Bd. 5, S. XLVIII–L; RUPPERT: Politik, S. 142–144. Für die katholischen Reichsstände Schwabens bedeutete dies den neuerlichen unmittelbaren Kontakt mit den gefürchteten schwedischen Truppen, denen unter anderem Kontributionen zu leisten waren (vgl. etwa StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 237/7, passim; HStAS, B 515, Bd. 137, passim; GLAK, 98, 81).

<sup>409</sup> Vgl. ebd., 83, 49, unfol.: Eingabe Adamis, Münster 24. 11. 1646, Kopie; zugleich HHStA, MEA, FA, K. 18, unfol.: Protestation Adamis für die Reichsprälaten, Münster 24. 11. 1646, präs. Münster 25. 11., dict. 26. 11.; BayHStA, Kschw, 7671/1, fol. 372r–375v: Eingabe Adamis, Münster 24. 11. 1646, Kopie.

<sup>410</sup> Vor diesem Hintergrund klärt sich auch die von Wolfgang Seibrich aufgeworfene Frage, weshalb der „Kompromißvorschlag“ Adamis keine „stärkere Beachtung fand“ (SEIBRICH: Gegenreformation, S. 656). Vgl. zu den Verhandlungen in dieser Phase ebd., S. 656–659.

<sup>411</sup> Bereits am 9. November 1646 teilte er Schönhainz mit, *Monasteria in Wirtenbergia pleraque summo periclitantur et miraculo fere tribuanda erit si salventur*. Dem setzte er schon hier die Einschätzung hinzu, die in den habsburgisch verwalteten Ämtern liegenden Klöster *certo salvanda esse* (HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 9: Ex Litteris P[atris] Adami Priori Murrhartt[ensis], 9. 11. 1646, Kopie).

<sup>412</sup> Die „Brevis informatio, cum nonnullis mediis slavandi quaedam Monasteria Wirtenbergica“ ist mehrfach überliefert, vgl. ebd., B 522, Bü. 123, unfol; ebd., B 551, Bü. 8b, unfol; ebd., A 474, Bü. 30, unfol. Vgl. auch APW, III, C, Bd. 3/1, S. 630 f.; ISRAËL: Adami, S. 53–56; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 657f.

unmittelbarkeit aller württembergischen Klöster<sup>413</sup> war nicht mehr die Rede. Statt dessen – und das war neu – bezogen sich Adamis Ausführungen auf die aktuell im Herzogtum Württemberg herrschenden Verhältnisse. In katholischer Hand sollten die in den habsburgisch herrschenden Ämtern liegenden Kirchengüter bleiben, also die Klöster Adelberg, Blaubeuren, Lorch und Pfullingen sowie das Kollegiatstift Göppingen. Gleiches galt für die beiden *res iudicatae* St. Georgen und Reichenbach, zumal letzteres zusammen mit Herrenalb auch nicht zum württembergischen Territorium gehöre. Zusätzlich sollten die in der Herrschaft Heidenheim gelegenen Klöster Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen im Besitz der Orden bleiben, wobei Königsbronn als einziges der umstrittenen Klöster als reichsunmittelbar bezeichnet wurde.<sup>414</sup> Völlig neu war die Bereitschaft des Priors von Murrhardt, *quoad reliqua posset cum Württembergicis tractari!* So sollte schrittweise auf alle nicht namentlich genannten Kirchengüter verzichtet werden, zunächst auf die Kollegiatstifte, dann auf die Frauenklöster und schließlich auch auf die Mannsklöster. Als allerletzte Möglichkeit brachte Adami sogar eine Entschädigungszahlung an die Orden ins Gespräch.<sup>415</sup>

Die ungewohnt kompromissbereite und pragmatische Schrift war zwar noch immer weit vom erreichten Stand der Gravaminaverhandlungen entfernt, hinterließ bei den kaiserlichen Gesandten aber offenbar Eindruck. In der Erklärung vom 1. Dezember wurden neben Maulbronn nämlich nicht nur die Klöster in den von Österreich verwalteten Pfandschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren von einer Rückgabe an den Herzog ausgeschlossen, sondern eben auch Herrenalb, St. Georgen und Reichenbach.<sup>416</sup> Vielversprechend verlief eine zusätzliche Sondierung Adamis bei den kurbayerischen Gesandten, die ihm Mitte Dezember ebenfalls Unterstützung signalisierten.<sup>417</sup>

Dennoch war Adamis Vorstoß zum Scheitern verurteilt, weil seine Auftraggeber nicht zur Billigung dieses Kurswechsels bereit waren. Bereits am 17. Dezember reagierte Georg Schönhainz auf die Übersendung des Schriftstücks mit der unmiss-

<sup>413</sup> Hier taucht wieder die Anzahl von dreißig umstrittenen Kirchengütern auf. Das Dokument nennt neben den fünfzehn Mannsklöstern und den fünf Kollegiatstiften aber nur neun Frauenklöster, hier fehlt Reutin (vgl. HStAS, B 557, Bü. 1, Fsz. 5: Catalogus Monasteriorum et Beneficiorum Eccles[iasticar]um in Ducatu Wirtenbergico, [o. D.]).

<sup>414</sup> Überraschenderweise taucht Maulbronn in diesem Zusammenhang nicht auf.

<sup>415</sup> Übereinstimmend in HStAS, B 522, Bü. 123, unfol; ebd., A 474, Bü. 30, unfol.

<sup>416</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 438.

<sup>417</sup> Kurbayern war für Adami wegen der drei in der Herrschaft Heidenheim gelegenen Mannsklöster ein wichtiger Ansprechpartner. Maximilians Räte versicherten, diese Klöster erhalten zu wollen, allerdings nur als bayerische Landstände (vgl. BayHStA, ÄA, 3060, fol. 250r–264v: Räte an Maximilian, Münster 19. 12. 1646, Konzept). Das Vorgehen fand die Billigung Maximilians, der seine Gesandten zwar zur Zurückhaltung aufforderte, allerdings auch vorgab, *wan Ihr ohne aufhalt- oder zerschlagung der Fridens tractaten etliche von disen Clöstern erhalten helffen köndet, solches nicht [zu] underlassen* (ebd., 3063, fol. 1r–4v: Maximilian an die Räte, Wasserburg 4. 1. 1647, präs. fehlt).

verständlichen Anweisung, der Prior *solle darmit nit prosequirn bis er von allen Collegis den Consensus habe, herr Director thue seines thails absolute contradiciren*.<sup>418</sup> Damit war der Vorschlag erledigt, zumal Schönhainz seine Ablehnung durch eine im Namen der restituierten Prälaten an Adami übersandte Eingabe ergänzte, die jede Abtretung württembergischer Klöster zurückwies.<sup>419</sup>

Die Reaktion des Abts von Adelberg hatte weitreichende Folgen. Indem er Adamis Initiative abblockte, erzwang er die politische Selbstneutralisierung des reichsprälatischen Kongressvertreter, zumal diesem auch vom Direktorium des Reichsprälatenkollegiums keine andere Linie befohlen wurde.<sup>420</sup> Ähnlich verhielt es sich mit Blick auf das Votum Corveys. Auch von dort erhielt Adami Anweisungen zu einer intransigenten Politik.<sup>421</sup> Nennenswerter Einfluss auf den Verlauf der Verhandlungen war mit einer solchen, rein destruktiven Politik nicht möglich. Dies zeigt das Beispiel der Kongresspolitik des Hochstifts Augsburg deutlich. Um des eigenen reinen Gewissens willen ging es diesem vorrangig darum, möglichst jedes konfessionspolitische Zugeständnis an die Gegenseite zu verhindern.<sup>422</sup> Auswege aus dem Krieg wies eine solche Haltung nicht. Dementsprechend wuchs in dieser Verhandlungsphase die Bereitschaft der „Prinzipalisten“ – also der einflussreichen

<sup>418</sup> HStAS, A 474, Bü. 30, unfol. Der eigenhändige Dorsalvermerk Schönhainz' findet sich auch in der Weingartener Kopie, vgl. ebd., B 522, Bü. 123, unfol.

<sup>419</sup> Die Eingabe trägt als Datum den 15. Dezember, während die Dorsalvermerke der „brevis informatio“ angeben, Schönhainz habe Adami am 17. Dezember angewiesen, den Plan nicht weiterzuverfolgen (vgl. Anm. 418). In dem im Namen der *in Schwaben contra Württemberg restituirten Clöster und Stiffter* erstellten Schriftstück wurde wieder auf die Reversalverschreibung von 1638 sowie auf den Vertrag von Kaaden hingewiesen, HHStA, MEA, FA, K. 18, unfol.: restituierte Prälaten an den Kongress, 15.12.1646, präs. Münster 29.1.1647. Kopien in HStAS, A 474, Bü. 30, unfol.; ebd., A 489, Bü. 12a, Fsz. 4, unfol.; ebd., B 557, Bü. 4, Fsz. 9. Vgl. auch ISRAËL: Adami, S. 56 f.

<sup>420</sup> Durch den Verlust aller an Adami gerichteten Schreiben muss die Reaktion des Reichsprälatenkollegiums auf die „brevis informatio“ offen bleiben. Der Kongressverlauf und vor allem auch die Passivität Johann Christoph Härtlins lassen aber die These zu, dass das von Adami für die Reichsprälaten geführte Votum stärker von den Köpfen der württembergischen Äbteunion gesteuert wurde als vom Direktorium der Schwäbischen Reichsprälaten.

<sup>421</sup> Leider sind Weisungsschreiben Abt Arnolds von Valdois an Adami kaum erhalten. Dennoch ist davon auszugehen, dass Adami bis zuletzt auch aus Corvey Anweisung hatte, eine maximalistische Position zu vertreten. So entnahm der Prior einem im Frühjahr 1647 übersandten Schreiben des Abts den Befehl, dahin zu sehen, dass *zuforderist die Ehr Gottes behaubtet, Ew. fürstl. Gn. so wohl alß mein gewissen unbefleckt, dem h[eiligen] Apostolischen Stuel seine praeminenz, dem Röm[ischen] Reich aber auch seine hobeit, und einem ieden standt in sonderheit seine recht und gerechtigkeiten ungeschwächt erhalten würden* (StAM, CA, Nr. 14, fol. 17: Adami an Valdois, Münster 24. 3. 1647, präs. 19. 4., hier fol. 17r). Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich auch in einem Schreiben an Adami vom Januar 1648, vgl. ebd., Nr. 14, fol. 25 r–30 r: Valdois an Adami, 2. 1. 1648, Konzept.

<sup>422</sup> Vgl. die Augsburger Voten sowie die Kongresskorrespondenz in APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 33, 49, 55, 61, 68, 72, 76; StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1142, passim.

und überwiegend moderaten katholischen Reichsstände – sowie der Kaiserlichen, über die Köpfe der intransigenten Katholiken hinweg zu entscheiden.<sup>423</sup>

### c. Erste Vorentscheidung im Winter 1646/47?

Nachdem die direkten Verhandlungen der Konfessionscorpora erneut gescheitert waren, übernahm auf katholischer Seite Maximilian Graf Trauttmansdorff wieder das Ruder. Schon am 23. November 1646 war er vom Corpus Catholicorum aufgefordert worden, die Leitung der Gespräche zu übernehmen.<sup>424</sup> Anders als zuvor standen ihm jetzt allerdings nicht allein die Deputierten des Corpus Evangelicorum als Verhandlungspartner gegenüber, sondern nun auch die schwedischen Gesandten – unter ihnen in erster Linie Johan Adler Salvius. Diese Entwicklung hatte sich im Lauf der vergangenen Monate abgezeichnet. Schon ab Juli hatten die protestantischen Reichsstände die schwedischen Vertreter um ihre Vermittlung bei den Gravaminaverhandlungen ersucht.<sup>425</sup> Im September zeigten sich die Protestanten dann sogar bereit, Schweden in der Satisfaktionsfrage zu unterstützen, wenn die schwedischen Vertreter im Gegenzug ihre Position bei den Gravamina unterstützten.<sup>426</sup> Der Streit um die schwedische Entschädigung war am Ende dafür verantwortlich, dass die Gravaminaverhandlungen ab Dezember 1646 in den Hintergrund traten und im Januar ganz im Schatten der schwedischen Satisfaktion standen.<sup>427</sup> Die Einbeziehung der schwedischen Gesandten, gegen die sich Trauttmansdorff am Ende vergeblich zur Wehr gesetzt hatte, erleichterte zwar den Fortgang der Gravaminaverhandlungen, erschwerte aber gleichzeitig die Beibehaltung der „Endliche[n] Erklärung“. Da sich Schweden in seiner beanspruchten Rolle als Schutzmacht des Protestantismus im Reich bei den Religionsfragen bislang unnachgiebig gezeigt hatte – und dies nach allgemeiner Erwartung auch bleiben würde –, war aus kaiser-

<sup>423</sup> Die Spaltung des katholischen Lagers wurde jetzt immer deutlicher und blieb für die restliche Dauer des Kongresses bestehen. Auf der einen Seite standen die intransigenten „Extremisten“ um Wartenberg, Adami und Leuchselring, auf der anderen die zunehmend ausgleichsbereiten „Prinzipalisten“, deren Kern Salzburg, Würzburg und Bamberg gebildet hatten und zu denen im Lauf des Kongresses Bayern sowie (nach dem Regierungswechsel) Kurmainz hinzukamen. Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., passim; DICKMANN: Frieden, S. 424–431, 443–465; RUPPERT: Politik, passim; WOLFF: Corpus, S. 51, 159–176.

<sup>424</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 68.

<sup>425</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 382r–387r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 16./[26.]7. 1646, präs. 24. 7./[3. 8.]; APW, III, C, Bd. 2/1, S. 743 f.

<sup>426</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 362; RUPPERT: Politik, S. 260. Noch im November legte Salvius ein erstes Positionspapier vor, dessen Kernstück das Normaljahr 1624 war, vgl. MEIERN: Acta, Bd. III, S. 425–434.

<sup>427</sup> Zu dieser Verhandlungsphase vgl. RUPPERT: Politik, S. 214–228; WOLFF: Corpus, S. 165–167; daneben die Korrespondenzen von Dezember 1646 bis Februar 1647 in APW, II, A, Bd. 5; ebd., II, C, Bd. 3.



licher Perspektive absehbar, dass es wohl nicht bei dem Angebot vom 1. Dezember 1646 bleiben konnte.

Aus Sicht der württembergischen Räte war der Friedenskongress nun in eine entscheidende Phase getreten.<sup>428</sup> Dabei entstand besonders im Dezember 1646 eine völlig undurchsichtige Situation, die Andreas Burckhardt und Johann Conrad Varnbüler ihr ganzes Können abverlangte. Unklarheit herrschte insbesondere über die Absichten Trauttmansdorffs und Volmars – von beiden gingen widersprüchliche Signale aus.<sup>429</sup> Dabei schienen die kaiserlichen Gesandten zu beabsichtigen, die württembergischen Angelegenheiten erneut in Form von Partikularverhandlungen zu klären. Herzog Eberhard und seinen Räten konnte daran nicht gelegen sein, sie intensivierten stattdessen die Kontakte zu den schwedischen Bevollmächtigten Oxenstierna und Salvius.<sup>430</sup>

Der ergebnislose Abbruch der Gravaminaverhandlungen alarmierte Burckhardt und Varnbüler Anfang Januar 1647 derart, dass sie auf frühere Überlegungen des Vizekanzlers zurückkamen, in einzelnen Punkten flexibler zu agieren. Eberhard III. hatte einen solchen Schritt bisher nicht in Erwägung gezogen. Entsprechend umständlich und verklausuliert baten die beiden Gesandten deshalb um Ermächtigung, im äußersten Notfall auf die beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach Verzicht zu leisten.<sup>431</sup> Besonders unangenehm wurde ihre Lage dadurch, dass sich Eberhard

<sup>428</sup> Nach ihrer Einschätzung war es *an dem daß super materii ipsis man nun vihl undt oft gedredt, dieselbe nach nothurfft debattiert, undt nichts ybrig, alß daß ieder theil dem andern daß ultimum eröffne, darüber auch endlich der fridt kann geschlossen, oder daß doch Gott in gnaden verhüette, die Tractaten abrumpiert werden* (HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 730r–732v: Räte an Eberhard, Osnabrück 17./[27.]12. 1646, Konzept (AV)).

<sup>429</sup> Dies musste auch die katholische Seite erfahren, der Deputation des Corpus Catholicorum doch kurz vor Übergabe der „Endliche[n] Erklärung“ dargelegt worden, die Chancen zur Behauptung der württembergischen Klöster stünden schlecht, nicht zuletzt aufgrund der Zustimmung zahlreicher katholischer Stände zur Regensburger Amnestie. Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 69.

<sup>430</sup> Diese versicherten weiter ihre volle Unterstützung, vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz vom November und Dezember in HStAS, A 90D, Bd. 25, passim; daneben ebd., Bd. 10, fol. 42r–43r: Varnbüler an Burckhardt, Osnabrück 18./[28.]11. 1646, Auszug.

<sup>431</sup> Der Vorschlag wurde hinter der Bitte um Anweisung für den Fall versteckt, dass, wenn *alles anderß durch diese Universal Tractaten erhebt[,] E. f. G. auch deßsen vordrist gnugsamb assecurirt unnd versichert, es aber alles Mensch-müglichen einwandes unerachtet allein ahn besagen beeden Clöstern, weiln sie der Catholicorum vermeinen nach ex alio principio et fundamento, soman doch billich contradicirt, E. f. G. entzogen sein sollen, und zwar nicht nur ex parte Catholicorum anstehen, und der frieden sich derentwülen hintern, Catholici eine Conditio sine qua non darauß machen, sondern etwa auch die Cron Schweden unnd andere Evangelici amore pacis hierunter ein übriges zue thuen erinnern, oder entlich darüb auch ermüeden, doch auff E. f. G. nachsehen ratione solche bayde Clöster, alles übrige E. f. G. vollkommenlich restituiren, unnd es dem Instrumentum Pacis specialiter inseriren wollten, waß auff ein solchen fall E. f. G. dero Fürstlicher Hauß unnd Landten am Rabtsambsten, fürträglichsten auch gegen dem allgemeinen wesen am verantwortlichsten sein, unnd man sich dieß obrts zuverhalten haben sollte* (ebd., Bd. 25, fol. 744r–750v: Räte an Eberhard, Osnabrück 31. 12. 1646/[10. 1. 1647], präs. 9./[19.]1., hier fol. 745r f.).

zu keiner Antwort entschließen konnte und seine Räte in den folgenden Wochen im Unklaren ließ.<sup>432</sup> Zusätzlich erschwert wurden die Bemühungen Burckhardts und Varnbülers durch Herzog Roderich von Württemberg-Weiltingen<sup>433</sup> – den Cousin Eberhards III. –, der im Dezember 1646 am Friedenskongress eingetroffen war und bis zu seiner Abreise Ende Januar 1647 eigenmächtig in die Behandlung der württembergischen Angelegenheiten einzugreifen begann. Mit einiger Mühe gelang es den offiziellen württembergischen Vertretern, bei den Kaiserlichen, den Schweden sowie den Franzosen größeren Schaden abzuwenden.<sup>434</sup>

Unterdessen hatte sich im Corpus Catholicorum im Dezember 1646 indirekt die Bereitschaft mehrerer Reichsstände gezeigt, neben anderen Kirchengütern auch die Sicherung wenigstens eines Teils der württembergischen Klöster zu unterstützen.<sup>435</sup> Eine tragfähige Mehrheit war hierfür freilich nicht in Sicht. Zudem sorgten Adamis Anweisungen zur Fundamentalopposition dafür, dass er den gebotenen Rückhalt nicht ausnutzen, geschweige denn weiter ausbauen konnte. Stattdessen erregte er Unwillen, indem er ohne Not noch einmal auf die Frage des rechtlichen Status der württembergischen Klöster zu sprechen kam und so einen Einspruch Bayerns wegen Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen provozierte.<sup>436</sup> Gleichwohl wurde den kaiserlichen Gesandten von den Katholiken noch einmal die Erhaltung jener Klöster ans Herz gelegt, welche *extra territorium occupantium* gelegen seien.<sup>437</sup>

Adamis Intransigenz fand allerdings auch Unterstützung. So erschien im Dezember 1646 eine theologische Streitschrift<sup>438</sup>, die auf einem Gutachten des Dillin-

<sup>432</sup> Der Eingang der Anfrage wurde Ende Januar bestätigt, allerdings sollte die Angelegenheit zuerst mit den weltlichen und geistlichen Räten sowie der Landschaft besprochen werden (vgl. ebd., fol. 751 r–754 r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 14.[/24.]1.1647, präs. [Osnabrück] 27.1.[/9.2.]). In den folgenden Schreiben kam der Herzog aber nicht mehr darauf zurück (vgl. ebd., Bd. 26, passim).

<sup>433</sup> 19.10.1618–19.11.1651, 1634 Kavaliertour nach Frankreich. Durch den Tod seines Vaters Julius Friedrich mittellos geworden, versuchte er sich erfolglos in französischem Militärdienst, Ende Januar 1650 wurde er mit Weiltingen apanagiert (vgl. SCHUKRAFT: Roderich). Roderichs Verhältnis zum regierenden Herzog war gespannt. Er befand sich ständig in Geldnot, war psychisch labil und für Eberhard ganz offensichtlich schwer zu kontrollieren (vgl. HStAS, G 95, Bü. 1–3). Immer wieder mischte er sich eigenmächtig in die württembergische Reichspolitik ein (so auch am Nürnberger Exekutionstag, vgl. ebd., A 90 E, Bü. 1, passim). Im Frühjahr 1648 verhandelte er sogar in Paris wegen der Übergabe der Festung Tübingen an ihn (vgl. ebd., A 266, Bü. 123, passim).

<sup>434</sup> Vgl. die Berichte von Dezember und Januar ebd., A 90 D, Bde. 25, 26, passim.

<sup>435</sup> Ausdrücklich für die Behauptung der Klöster sprachen sich neben Adami Kurmainz sowie Fulda aus, indirekt galt dies auch für Osnabrück, Bamberg und andere.

<sup>436</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 71.

<sup>437</sup> Vgl. ebd., Nr. 72. Adamis Stimmung vermochte dies nicht zu heben. Ende Dezember ließ er Leonhard Colchon von Seligenstadt wissen, *de Monasteriis Wirtembergicis modica Vel nulla spes supersit* (StAM, CA, Nr. 294, fol. 316 r: Adami an Colchon, 31.12.1646, Auszug).

<sup>438</sup> WANGNERECK: Iudicium.

ger Jesuiten Heinrich Wangnereck<sup>439</sup> aus dem Kontext des Regensburger Reichstags basierte und in der jede Abtretung von Kirchengut an die Zustimmung des Papstes gebunden sowie jeder dauerhafte Verzicht zur Sünde erklärt wurde.<sup>440</sup> Den unbekanntem Herausgebern<sup>441</sup> der Schrift war daran gelegen, eine kirchenrechtlich fundierte Rückzugposition für den inzwischen unvermeidlichen Fall aufzubauen, dass nicht alle im Restitutionsedikt erlangten katholischen Zugewinne auf der Grundlage des Reichsrechts zu behaupten sein würden.

Nachdem die schwedische Satisfaktion durch den Vorvertrag vom 18. Februar 1647 geklärt schien, gewannen die Gravaminaverhandlungen rasch an Dynamik.<sup>442</sup> Großen Anteil an der Beschleunigung hatte Maximilian Graf Trauttmansdorff, der die katholische Seite zusammen mit Isaak Volmar vertrat, während sein Gegenüber Salvius eine Deputation des Corpus Evangelicorum<sup>443</sup> hinzuzog und bei Bedarf auch die übrigen protestantischen Reichsstände konsultierte. Bereits am 7. Februar hatten die Gespräche begonnen, die teilweise äußerst lebhaft verliefen.<sup>444</sup>

Dies galt auch für die Frage der württembergischen Klöster, die am 9. Februar im Zusammenhang mit den landsässigen Kirchengütern, die in der „Endliche[n] Erklärung“ vom Normaljahr ausgenommen waren, zur Sprache kam. Salvius und Thumbshirn ließen keinen Zweifel daran, dass sie die Ausklammerung der acht Klöster nicht hinnehmen würden. Damit erwies sich die Varnbüler und Burckhardt gegebene Zusage als belastbar, die württembergischen Angelegenheiten als Gesamtinteresse der protestantischen Reichsstände aufzufassen und zu vertreten. Besonders deutlich zeigte dies die Ablehnung katholischer Ansprüche auf *extra territo-*

<sup>439</sup> 1595–11.11.1664, 1611 Eintritt in den Jesuitenorden, seit 1625 Professor in Dillingen. Ab 1642 war er dort Kanzler. Vgl. DUHR: Geschichte, Bd. 2/1, S. 472; SCHULTE: Wangnereck; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 659.

<sup>440</sup> Das dem „Iudicium Theologicum“ zugrundeliegende Gutachten ging auf einen Auftrag Heinrichs von Knöringen zurück (vgl. DUHR: Geschichte, Bd. 2/1, S. 473–493; RUPPERT: Politik, S. 265 f.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 659f.; STEINBERGER: Jesuiten, S. 63–75). Als Verfasser waren neben den Jesuiten zeitweise auch Georg Schönhainz, Adam Adami sowie Johann von Leuchselring, ja sogar der päpstliche Nuntius Fabio Chigi im Gespräch, ehe Hermann Conring 1663 die Zuordnung zu Wangnereck gelang (vgl. ebd., S. 64–66).

<sup>441</sup> Mit einiger Sicherheit spielte Franz Wilhelm von Wartenberg bei der Veröffentlichung eine Rolle, womöglich war aber auch der Mainzer Kurfürst Anselm Casimir beteiligt, vgl. ebd., S. 66–73.

<sup>442</sup> Zum Folgenden vgl. DICKMANN: Frieden, S. 363–367; PHILIPPE: Württemberg, S. 93–99; RUPPERT: Politik, S. 273–282; SCHMID: Bestrebungen, S. 116–137; WOLFF: Corpus, S. 165–170. Die Akten gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, passim.

<sup>443</sup> Diese bestand aus Thumbshirn, Langenbeck, Lampadius, Ölhafen sowie Johann Geißel, dem Gesandten der Fränkischen Grafen, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, S. 496; PHILIPPE: Württemberg, S. 91.

<sup>444</sup> Die Protokolle der drei ersten Konferenzen gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 35–42, 44–77; vgl. auch APW, II, A, Bd. 6, S. 1091–1119. Die württembergischen Räte meldeten, es sei *tumultuarie unter ein ander geredt* worden, so dass die Protokollanten nicht immer folgen konnten, HStAs, A 90D, Bd. 26, S. 139–142: Räte an Eberhard, Osnabrück 8./[18.].2. 1647, präs. 18./[28.].2., hier S. 139. Die Verhandlungsakten zu dieser Gesprächsphase ebd., Bd. 18, passim.

rium gelegenes Kirchengut, in welchen die protestantische Seite ein Einfallstor zur Ausbebelung des Normaltermins sah. Sie beklagte ferner die fehlende Trennschärfe des Begriffs „Territorium“ und beharrte unnachgiebig auf der Herstellung des im Jahr 1624 herrschenden Besitzstands.<sup>445</sup>

Nachdem mit Hilfe einer auf dieser Grundlage basierenden Argumentation keine Zugeständnisse zu erreichen waren, unternahm Trauttmansdorff den Versuch, Salvius und die Deputation des Corpus Evangelicorum zu überrumpeln. Er kam auf konkrete Fälle zu sprechen und bot an, die Zisterze Maulbronn als das bedeutendste der acht beanspruchten Klöster zugunsten des württembergischen Herzogs aufzugeben. Dies schlug ebenfalls fehl, da sich die Vertreter der Protestanten gut vorbereitet zeigten und Salvius sogar ein von den württembergischen Räten erstelltes Positionspapier vorzutragen begann.<sup>446</sup> Am Ende blieben die Standpunkte unvereinbar. Trauttmansdorff beharrte darauf, die in der „Endliche[n] Erklärung“ genannten acht Klöster in der Hand der katholischen Orden zu belassen, während seine Verhandlungspartner alle Forderungen unmissverständlich zurückwiesen und es ablehnten, dem Herzogtum Württemberg bezüglich der Rückerstattung geistlicher Güter einen Verzicht zuzumuten.<sup>447</sup>

Die Konferenz zeigte exemplarisch, wie starr die Positionen beider Lager noch immer waren. Dass die energisch und phasenweise resolut geführten Gespräche trotzdem Ergebnisse brachten, lag maßgeblich an der Kompromissbereitschaft Trauttmansdorffs. Er war in die Enge getrieben von den immer lauter werdenden kurbayerischen Forderungen, umgehend zum Abschluss zu kommen. Untermalt wurden diese von der konkreten Androhung eines bayerischen Separatwaffenstillstands, der die militärische Situation des Kaisers drastisch verschlechtern musste.<sup>448</sup> Vor diesem Hintergrund wollte der kaiserliche Prinzipalgesandte so schnell wie möglich eine Einigung herbeiführen, um noch vor dem drohenden bayerischen Abfall Frieden zu schließen.<sup>449</sup>

<sup>445</sup> Vgl. ebd., fol. 6r–17r: Konferenzprotokoll, Osnabrück 30.1.[/9.2.]1647; APW, II, A, Bd. 6, S.1104–1106; MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 51–54; PHILIPPE: Württemberg, S. 91 f. Auch Lampradius und Langenbeck mischten sich mehrfach ein.

<sup>446</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 18, fol. 6r–17r: Konferenzprotokoll, Osnabrück 30.1.[/9.2.]1647; ebd., Bd. 26, S.139–142: Räte an Eberhard, Osnabrück 8./[18.]2.1647, präs. 18./[28.]2.; MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 54.

<sup>447</sup> Stattdessen sollte sich die Gegenseite auf die Option beschränken, eventuell gegen den Herzog bestehende Ansprüche auf juristischem Weg durchzusetzen, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 18, fol. 6r–17r: Konferenzprotokoll, Osnabrück 30.1.[/9.2.]1647; MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 54.

<sup>448</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S.1057–1063; IMMLER: Kurfürst, S. 398–444; BayHStA, ÄA, 3058, 3060, 3062, 3063. Bereits im August 1645 hatte Maximilian seine Kongressgesandten angewiesen, bei den französischen Vertretern Erkundigungen wegen eines *particular Armistitio* einzuholen (BayHStA, ÄA, 3051, fol. 63r–67v: Maximilian an die Räte, München 9.8.1645, präs. fehlt). Zum Ulmer Waffenstillstand vom 11. März 1647 vgl. Kap.VIII. 3.4 und Kap.VIII. 4.

<sup>449</sup> Vgl. die Korrespondenz im Februar und März in APW, II, A, Bd. 5; RUPPERT: Politik, S. 275 f., 279–282.

Die württembergischen Gesandten waren auch in dieser Phase nicht an den direkten Verhandlungen beteiligt und mussten sich deshalb weiter um die Gunst der Schweden bemühen. Anlass zur Sorge ergab sich nicht, da die Räte weiterhin leicht Zugang zu den schwedischen Bevollmächtigten fanden. Anfang März etwa waren sie zwei Stunden lang zur Audienz am Krankenlager Johan Oxenstiernas, welcher ihnen versicherte, er werde sich der umstrittenen württembergischen Klöster annehmen, *allß obs der Königl. May. in Schweden selbs aigen sach betreffe*.<sup>450</sup> Nachdem sich die kaiserliche Verhandlungsführung inzwischen erkennbar flexibler darstellte, war im Februar 1647 daher auch von einem Verzicht Württembergs auf St. Georgen und Reichenbach nicht mehr die Rede. Stattdessen schärfte Eberhard III. den Gesandten noch einmal Unnachgiebigkeit ein und befahl erneut, keine Partikularverhandlungen mit den Kaiserlichen anzustellen.<sup>451</sup>

Genau dies war jedoch die Absicht Trauttmansdorffs. Der Graf hatte schon im Februar ein Einzelgespräch angekündigt,<sup>452</sup> aber erst am 24. März erhielt Andreas Burckhardt die Vorladung zur Audienz. Trauttmansdorff war erkennbar um eine gute Atmosphäre bemüht und stellte heraus, dass die Kaiserlichen inzwischen auch auf Achalm und Hohenstaufen verzichtet hätten und neben dem Lehen Blaubeuren nur noch St. Georgen und Reichenbach ihren gegenwärtigen Inhabern verbleiben sollten. Zwar stellte der Vizekanzler nicht in Frage, dass es sich bei Blaubeuren um ein österreichisches Lehen handle, einen Verzicht zugunsten des Hauses Österreich lehnte er jedoch ebenso rigoros ab wie die von Trauttmansdorff ins Gespräch gebrachte Auslösung der Herrschaft Heidenheim.<sup>453</sup> Mit Blick auf die beiden Klöster blieb Burckhardt ebenfalls unnachgiebig, wobei ihm der kaiserliche Prinzipalgesandte gegen seinen Willen in die Hände gespielt hatte. Trauttmansdorff hatte nämlich seiner Argumentation vom vergangenen Dezember folgend erklärt, St. Georgen und Reichenbach lägen *nicht in Ewrem territorio*. Anders als den Hinweis auf die beiden ergangenen Urteile und die Notwendigkeit zur Achtung der Reichsjustiz konnte Burckhardt dieses Argument vergleichsweise einfach parieren.<sup>454</sup>

<sup>450</sup> HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 183–186: Räte an Eberhard, Osnabrück 22. 2./[4. 3.]1647, präs. 4./[14.]3., hier S. 184. Zu einer Audienz Mitte Februar ebenfalls bei Oxenstierna vermerkten die Räte, dass der Graf *unser hiebevör Ihrer Excell[enz] zugestellte Memorialia auff dem Bett bey sich liegen* habe und gleich nach ihnen Isaak Volmar zur Audienz erscheinen sollte (ebd., S. 139–142: Räte an Eberhard, Osnabrück 8./[18.]2. 1647, präs. 18./[28.]2., hier S. 141).

<sup>451</sup> Vgl. ebd., S. 145f.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 19. 2./[1. 3.]1647, präs. Osnabrück 3./[13.]3.

<sup>452</sup> Vgl. ebd., Bd. 18, fol. 6r–17r: Konferenzprotokoll, Osnabrück 30. 1./[9. 2.]1647; MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 54; PHILIPPE: Württemberg, S. 92f.

<sup>453</sup> Gemäß Trauttmansdorffs Vorschlag hätte Württemberg die Herrschaft durch die Zahlung von 500 000 fl. an Kurbayern ablösen sollen.

<sup>454</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 239–246: Relation Burckhardts zur Audienz bei Trauttmansdorff, 14./[24.]3. 1647, das Zitat S. 245. Ein Auszug ebd., Bd. 18, fol. 162v–164r. Vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 97f.

Die teilweise weitschweifige, für Andreas Burckhardt aber dennoch ungewohnt deutliche Zurückweisung<sup>455</sup> der Aufforderung Trauttmansdorffs zum Verzicht auf württembergische Forderungen, illustriert die seit Kongressbeginn vollzogene Entwicklung der württembergischen Politik. Aus Enttäuschung über die mangelnde Bereitschaft Ferdinands III. zur Umsetzung des Regensburger Reichsabschieds hatte sich das Herzogtum mehr und mehr von der kaiserlichen Linie distanziert und stattdessen Rückhalt bei Schweden gesucht. Dies war leicht nachvollziehbar, unternahmen die Gesandten des Kaisers nach mehr als zwei Jahren Verhandlungen doch noch immer den Versuch, dem Herzogtum Besitzungen vorzuenthalten, die Eberhard III. auf Basis des Prager Friedens und der Regensburger Amnestie eindeutig zustanden.

Enttäuschung und Verärgerung über die kaiserliche Politik nahmen in dieser Phase auch innerhalb des Corpus Catholicorum spürbar zu. Dies lag nicht zuletzt an der Vorgehensweise Trauttmansdorffs, dessen Zugeständnisse vielfach ohne Billigung der katholischen Reichsstände erfolgten.<sup>456</sup> Als Reaktion stellte Kurmainz dem Corpus Catholicorum am 11. Februar 1647 zur Diskussion, ob sich die katholischen Stände angesichts des ungünstigen Verlaufs der Gravaminaverhandlungen um die Hilfe der französischen Gesandten bemühen sollten.<sup>457</sup> Da seit Dezember keine Session des Corpus mehr stattgefunden hatte, kam erst jetzt Adamis Eingabe zur Beratung, mit der die in Württemberg restituierten Prälaten jeden Verzicht auf ihre Klöster rigoros zurückwiesen.<sup>458</sup> Adami selbst nahm den ihm erteilten Befehl zur Fundamentalopposition weiter ernst und erklärte in seinem für die Reichsprälaten unterzeichneten Begleitschreiben, seine Auftraggeber könnten und wollten *in die vergebung weder eines noch des anderen, auch geringsten Clösterlins oder Gottseeligen Stiftung willigen*.<sup>459</sup>

Der Vorschlag zur Einschaltung der französischen Kongressgesandten fand die Billigung aller votierenden katholischen Reichsstände. Von den zwölf abgegebenen Voten sprachen sich zudem Köln, Kurbayern und das Herzogtum Bayern sowie Konstanz ausdrücklich dafür aus, die Vertreter Frankreichs um Hilfe bei der Behauptung der württembergischen Klöster zu bitten.<sup>460</sup> Sowohl beim französischen Gesandten Claudes de Mesmes, Graf d’Avaux<sup>461</sup> als auch bei Trauttmansdorff

<sup>455</sup> Alternativ – und völlig zutreffend – hätte Burckhardt auf mangelnde Befehle verweisen können.

<sup>456</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 363; RUPPERT: Politik, S. 275 f.; WOLFF: Corpus, S. 168 f.

<sup>457</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 73.

<sup>458</sup> Zum Inhalt der Eingabe vom 15. Dezember vgl. Kap. VIII. 3. 3.b und Anm. 419.

<sup>459</sup> HStAS, A 489, Bü. 12 a, Fsz. 4, unfol.: Adami an die Katholiken in Münster, Münster 26. 1. 1647, Kopie; entsprechend in BayHStA, Kschw, 7672/1, unfol.: Adami an den Kongress, Münster 26. 1. 1647, Kopie, dict. 30. 1.

<sup>460</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 73.

<sup>461</sup> 1595–19. 11. 1650, er entstammte der noblesse de robe und war ab 1617 Mitglied im Grand Conseil. Seit 1627 steile diplomatische Karriere und Missionen in ganz Europa, ab 1637 Gesandter im Reich, seit März 1644 in Münster. Seine Opposition zu Mazarin führte immer

wurde in den folgenden Tagen unter anderem wegen der württembergischen Klöster vorgeschrieben. Allerdings zeigten sich die katholischen Reichsstände nicht bereit, der utopischen Position Adam Adamis zu folgen. Bei beiden Gesandten wurden nämlich in erster Linie die *res indicatae* in Erinnerung gerufen.<sup>462</sup>

D’Avaux nahm sich der Angelegenheit an und forderte eine bei ihm vorstellige Deputation des Corpus Evangelicorum am 19. Februar zum Nachgeben in der Gravaminafrage auf, wobei er auch ausdrücklich auf die württembergischen Klöster zu sprechen kam. Im Vergleich zu seinem Kollegen Abel Servien<sup>463</sup> war der Graf gegenüber konfessionspolitischen Fragen zwar aufgeschlossener,<sup>464</sup> allerdings konnte Andreas Burckhardt als Mitglied der protestantischen Deputation die Argumente d’Avauxs nach eigener Darstellung dennoch ohne größere Probleme entkräften.<sup>465</sup>

Die Beschränkung der katholischen Ständemehrheit auf die *res indicatae* entsprach den Interessen Köberlins. Die übrigen württembergischen Klöster hatte er inzwischen aufgegeben.<sup>466</sup> Mit Blick auf St. Georgen und Reichenbach bot sich dem Konstanzer Rat im Februar ein widersprüchliches Bild. Einerseits dämpfte Isaak Volmar die Aussichten für St. Georgen und Reichenbach, indem er ausführte, die Gegenseite wolle den Katholiken keine Ausnahmen vom Normaltermin zugestehen.<sup>467</sup> Andererseits erhielt er Ende des Monats von den altenburgischen Gesandten *das versprechen[,] das St. Georgen und Reichenbach pleiben sollten*.<sup>468</sup> Nachsetzen

---

wieder zu heftigen Konflikten mit seinem Kollegen Servien. Er wurde im März 1648 aberufen und fiel in Unnade, 1649 Rehabilitation und Ernennung zum Intendant der Finanzen. Vgl. KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 210f.; LEMPS: AVAUX; LESTRINGANT: d’Avaux; TISCHER: Diplomatie, S. 105–118. Daneben zur französischen Kongressgesandtschaft SONNINO: Prelude.

<sup>462</sup> Vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nrr. 74, 75.

<sup>463</sup> 1593–12. 2. 1659. Auch er entstammte der noblesse de robe und trat nach juristischen Studien in die Verwaltung ein, wo er als Klient Richelieus Karriere machte. 1618 wurde er Staatsrat, 1628 Intendant, ab 1629 in diplomatischen Diensten, unter anderem in Italien, wo er 1631 den Frieden von Cherasco aushandelte. Seit 1634 war er Mitglied der Académie Française. 1644 wurde er als Vertrauter Mazarins nach Münster entsandt, wo er mit Unterbrechungen bis zum Friedensschluss tätig blieb. Nach seiner Rückkehr 1649 Aufstieg zum Minister und 1651 zum Trésorier. Vgl. EKBERG: Servien; EXTERNBRINK: Servien; KASTER / STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 212f.; TISCHER: Diplomatie, S. 119–126.

<sup>464</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 478f.; LESTRINGANT: d’Avaux, S. 441–447; TISCHER: Diplomatie, S. 134–140; WEBER: Friede, S. 97–108.

<sup>465</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 151–165: Räte an Eberhard, Osnabrück 11./[21.]2. 1647, präs. 20. 2./[2. 3.].

<sup>466</sup> Ende Januar 1647 erklärten er und der Bamberger Gesandte Cornelius Göbel gegenüber den württembergischen Räten, das Schicksal dieser Klöster sei zu Gunsten Eberhards III. entschieden (vgl. ebd., S. 67–73: Räte an Eberhard, Osnabrück 18./[28.]1. 1647, präs. 28. 1./[7. 2.]). Zu den letzten Bemühungen Köberlins um die *res indicatae* vgl. GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin, passim; ebd., 82, 605, passim.

<sup>467</sup> Volmar setzte hinzu, *Circa res indicatas, wüßte er nicht, waß er mir vor trost geben khönne* (ebd., unfol.: Diarium Köberlin, 6. 2. 1647).

<sup>468</sup> Ebd., 49b, unfol.: Köberlin an Welsler, Osnabrück 28. 2. 1647, präs. fehlt.

konnte oder wollte er dem nicht mehr.<sup>469</sup> Georg Köberlin verließ Münster, noch bevor eine klare Entscheidung zu den *res indicatae* gefallen war. Schon seit November trug er sich mit der Absicht, seine Tätigkeit am Kongress zu beenden. Anfang April 1647 reiste er tatsächlich ab. Womöglich blieb das Konstanzer Votum von nun an zeitweise unbesetzt, so dass mit der Abreise Köberlins auch die eigenständige Konstanzer Kongresspolitik ein abruptes Ende fand.<sup>470</sup>

Die zwischen Trauttmansdorff und Salvius nun folgenden Verhandlungen wurden bis Mitte März von einer raschen Abfolge neuer Positionspapiere beider Seiten begleitet. Zugeständnisse machten dabei in erster Linie die Kaiserlichen, etwa mit der Einwilligung, die angestrebte Regelung der Gravaminaproblematik in die Friedensverträge aufzunehmen.<sup>471</sup> Zudem wurde jetzt die unbefristete Gültigkeit des Normaltermins zugestanden und eine Annäherung in der heftig umstrittenen Autonomiefrage<sup>472</sup> sowie bezüglich der hartnäckigen Forderungen der Protestanten nach exakter reichsrechtlicher Gleichstellung mit den katholischen Reichsständen erzielt. Schließlich bewegte sich der Graf im Streit um die Ausnahmen vom Normaljahr weiter auf die protestantische Seite zu, allerdings blieben neben Minden und Osnabrück auch die württembergischen Klöster weiter umstritten.<sup>473</sup>

Die schrittweise Zurücknahme der kaiserlichen Forderungen zeigt sich in dieser Phase beispielhaft an der Entwicklung der württembergischen Klosterfrage. Ein direkt im Anschluss an die ersten Konferenzen erstelltes Papier der Kaiserlichen enthielt noch eine Sonderregelung für dieselben acht Klöster, die bereits nach der „Endliche[n] Erklärung“ hätten katholisch bleiben sollen.<sup>474</sup> Für die Protestanten war dies nicht akzeptabel. Noch einmal konfrontierten sie die Kaiserlichen mit

<sup>469</sup> Wie vielen anderen Gesandten war auch dem krankheitsgeplagten Köberlin der Aufenthalt im unwirtlich empfundenen Westfalen immer schwerer erträglich geworden. Eines seiner letzten Schreiben trug den Vermerk *Exilii mei Westphalici tertio* (ebd., unfol.: Köberlin an Welsler, Münster 29.3.1647, präs. fehlt). Der Passbrief der kaiserlichen Gesandten für die Rückreise ebd., 46 a, unfol.: Passbrief für Köberlin, Osnabrück März 1647.

<sup>470</sup> Zwar führte Köberlin in seiner Abschiedsaudienz bei Oxenstierna aus, er werde das Votum übertragen (vgl. ebd., 49 b, unfol.: *Extractus Diarii* [März] 1647), allerdings brechen die Kongressakten des Konstanzer Archivs mit seiner Rückreise ab. Für eine Beauftragung Göbels sprechen immerhin zwei Indizien, einmal ein Schreiben an Köberlin von Mitte April 1647 mit einem Bericht zum Stand der Verhandlungen (vgl. ebd., unfol.: Göbel an Köberlin, Münster 12.4.1647, präs. fehlt) sowie eine entsprechende Bemerkung in einem Bericht Varnbülers (vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 202 r–205 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 3./[13.]4.1648, präs. 13./[23.]4.).

<sup>471</sup> Faktisch war dies infolge der zunehmenden Einmischung der schwedischen Gesandten längst nicht mehr zu vermeiden. Allerdings tauchte damit als neues Problem auf, wie sich Frankreich hierzu stellen würde.

<sup>472</sup> Vgl. dazu SCHNEIDER: Ius, S. 360–373.

<sup>473</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 363–367; PHILIPPE: Württemberg, S. 95–99; RUPPERT: Politik, S. 275–282. Druck der Verhandlungsakten bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 78–223. Vgl. auch HStAS, A 90 D, Bd. 18, passim.

<sup>474</sup> „Kaysrerliche Erklärung in puncto Gravaminum“, [o. D.], gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 78–86.



einem Maximalprogramm, das unter anderem verlangte, dass *specialiter etiam Monasteria, Fundationes, atque Bona Ecclesiastica omnia et singula a Principe Württembergico An[no] 1624 possessa [...] in priorem statum restituantur*.<sup>475</sup> Die umgehende Reaktion Trauttmansdorffs zeigte, wie groß der auf dem Grafen lastende Einigungsdruck inzwischen war. Er präsentierte bereits am 5. März einen weiteren Vorschlag, nach dem Eberhard III. zwar nur noch Blaubeuren, St. Georgen und Reichenbach vorenthalten werden sollte, von Württemberg aber nun die Auslösung Heidenheims durch die Zahlung von 500 000 Gulden verlangt wurde.<sup>476</sup> Auch dieses Angebot wurde von den protestantischen Reichsständen abgelehnt und mit der Bitte an die schwedischen Gesandten beantwortet, von den Kaiserlichen weitere Änderungen zu verlangen, darunter auch den Verzicht auf jegliche Sonderbehandlung Württembergs gegenüber dem Normaljahr.<sup>477</sup> Durch den Abschluss des Ulmer Waffenstillstands erneut zum Nachgeben gedrängt, legten die Bevollmächtigten Ferdinands III. am 17. April schließlich jenen Textentwurf vor, der dann auch im kaiserlichen Friedensprojekt enthalten war. Jetzt sollte auch der Besitzstand im Herzogtum Württemberg uneingeschränkt nach dem Normaltermin 1624 wiederhergestellt werden. Von Ausnahmen war nicht mehr die Rede.<sup>478</sup>

Ab dem Frühjahr 1647 geriet die Verhandlung der konfessionspolitischen Streitfragen immer mehr in den Kontext der übrigen noch ungeklärten Verhandlungsgegenstände und wurde von den schwierigen Gesprächen über die konkrete Ausgestaltung der angestrebten Friedensverträge überlagert. Die württembergische Klosterfrage hatte sich seit Beginn des Friedenskongresses stark verengt. Inzwischen ging es nicht mehr darum, ob alle restituierten Klöster in der Hand der katholischen Orden verbleiben würden. Stattdessen hatten sich die Ansprüche der katholischen Seite auf einige wenige Klöster reduziert – Trauttmansdorff war sogar bereit, sie allesamt dem Herzog zurückzuerstatten.

Ausgesprochen düster war vor diesem Hintergrund die Situation Adam Adamis und seiner schwäbischen Auftraggeber. Ihm mangelte es ebenso an politischem Rückhalt wie an einem tragfähigen Konzept. Darüber hinaus mussten ihn seine Befehle, Fundamentalopposition zu betreiben, weiter ins Abseits drängen. Aber auch aus württembergischer Sicht bestand noch kein Grund zur Freude. Unter den

<sup>475</sup> „Evangelicorum Declaratio in puncto Gravaminum Legatis Suecicis d. 27. Febr. Anno 1647 exhibita“, Osnabrück 25. 2.[/7.3.]1647, gedruckt ebd., S. 89–99, hier S. 92. Vgl. auch RUPPERT: Politik, S. 277 f.

<sup>476</sup> „Declaratio Dominorum Plenipotentiariorum Caesareanorum, exhibita Dominis Legatis Suecicis“, 15. 3. 1647, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 118–129; entsprechend in HStAS, A 90D, Bd. 18, fol. 86 r–99 v.

<sup>477</sup> „Resolutio Evangelicorum VIII.[/18.] Martius Suecis exhibita“, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 132–152; entsprechend in HStAS, A 90D, Bd. 18, fol. 119 r–131 v. Vgl. zur Reaktion der Protestanten auch APW, II, A, Bd. 5, Nr. 319, Beilage 2.

<sup>478</sup> „Punctus Gravaminum Instrumento Caesareanorum ita insertus“, 17. 4. 1647, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 180–190. Zu den Verhandlungen vgl. auch HStAS, L 7, Bd. 4, passim.

gegenwärtigen Rahmenbedingungen schien zwar eine Vorentscheidung zugunsten des württembergischen Herzogs gefallen. Gleichwohl war der Friede noch lange nicht geschlossen und der Ausgang des Kongresses ungewiss.<sup>479</sup> Da mit Einbruch des Frühjahrs wieder der Beginn der Feldkampagnen bevorstand, galt Adam Adamis lapidare Feststellung vom Spätherbst 1647, die Kongressbeteiligten seien *schon gewohnt im winter zu tractiren, und im Sommer zu laviren*.<sup>480</sup> Auf welcher Grundlage aber im Winter zu verhandeln sein würde, stand ungeachtet der äußerst schwierigen strategischen Lage des Kaisers in den Sternen.

### 3.4 Die Ausarbeitung der ersten Friedensvertragsentwürfe

Ungeachtet erster wichtiger Verhandlungsfortschritte war der Westfälische Friedenskongress im Frühjahr 1647 noch weit davon entfernt, den Kriegshandlungen ein Ende zu setzen. Ein von Frankreich, Schweden und dem Kaiser zumindest als Gesprächsgrundlage akzeptierter Textentwurf fehlte noch immer. Über weite Strecken fanden nicht einmal Beratungen der maßgeblichen Akteure statt, die zu einem solchen hätten führen können.<sup>481</sup> Dies lag in erster Linie an der Verweigerungshaltung der verbündeten Kronen Frankreich und Schweden, während die kaiserliche Seite auf Befehl Ferdinands III. schon ab April 1646 konkrete Überlegungen für ein Gesamtfriedensprojekt anstellte.<sup>482</sup> Die Entwürfe lagen zusammen mit der kaiserlichen Duplik an die Kronen Ende April vor,<sup>483</sup> allerdings wurde Anfang Mai 1646 nur der Vorschlag für das schwedische Friedensinstrument übergeben.<sup>484</sup>

Ein tragfähiges Friedenskonzept bot der Text nicht, enthielt er doch das Jahr 1630 als Amnestietermin,<sup>485</sup> genauso das Normaljahr 1627 für die geistlichen Angelegen-

<sup>479</sup> Zudem stand noch immer die Frage einer Ablösungszahlung für die Herrschaft Heidenheim im Raum, die in den Regelungsbestand der Amnestie verschoben wurde. Vgl. dazu die württembergische Gesandtschaftskorrespondenz im März und April 1647 ebd., A 90D, Bd. 26, passim.

<sup>480</sup> ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, s2: Adami an Heister, Münster 8. 11. 1647, präs. 23. 11.

<sup>481</sup> Die zwischen Spanien und den Generalstaaten sowie zwischen Spanien und Frankreich laufenden Verhandlungen müssen hier unberücksichtigt bleiben. Vgl. dazu GROENVELD: Friede; ROHRSCHEIDER: Frieden; DERS.: Peñaranda; DERS.: Tradition. Daneben DIK-KMANN: Frieden, S. 300–304, 440–443; TISCHER: Diplomatie, S. 321–410.

<sup>482</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 3, Nrr. 207, 240, 271; ebd., Bd. 4, passim.

<sup>483</sup> Text des kaiserlichen Projekts für das IPO gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 66–73. Eine Abschrift mit Marginalien Varnbülers in HStAS, A 90D, Bd. 6, fol. 1 r–19 v: Kaiserliches Friedensprojekt, Osnabrück 4. 5. 1646, Kopie. Ein Entwurf der kaiserlichen Gesandten vom 7. April gedruckt bei GÄRTNER: Cantzley, Bd. 9, Nr. 10, S. 24–45.

<sup>484</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 71. Der Entwurf des französischen Instruments blieb stattdessen in Händen der Kaiserlichen, vgl. ebd., S. 54.

<sup>485</sup> *Sit utrinque perpetua oblivio et Amnistia omnium eorum, quae ab Anno 1630 sive a tempore primorum motuum huius belli Suecici, quocunq[ue] modo ac loco facta sunt* (MEIERN: Acta, Bd. III, S. 67). Wegen der Pfalz war bestimmt worden, dass die Erben Friedrichs V. in der dauerhaft katholisch bleibenden Rheinpfalz restituiert werden und anstatt der fünften eine

heiten – beides war von Schweden bislang energisch zurückgewiesen worden. Nach den Plänen der kaiserlichen Delegation sollte im Reich und den habsburgischen Erblanden alles *iuxta dispositionem Pacis Pragensis* eingerichtet werden, allerdings erneut *non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim per Proscriptiones, Confiscationes, Res Judicatas, generales aut particulares Transactiones*.<sup>486</sup> Für Württemberg war dies ungünstig. Außerdem schlug sich in diesem Entwurf der Rechtsstandpunkt der Innsbrucker Erzherzogin nieder, wonach die drei Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren beim Haus Österreich verbleiben sollten.<sup>487</sup>

Trotz der Bekräftigung der 1635 in Prag vereinbarten Normaltermine enthielt der Vertragsentwurf mit Blick auf die württembergische Klosterfrage keine klare Regelung. Eindeutig war zumindest, dass St. Georgen und Reichenbach auf Basis der ergangenen Urteile in der Hand des Benediktinerordens bleiben sollten. Festlegungen bezüglich der übrigen württembergischen Klöster finden sich in dem Entwurf nicht, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht daran gedacht wurde, die Gravamina in die Friedensverträge aufzunehmen. Stattdessen sollten diese durch einen reichsinternen Beschluss geklärt werden.

Entgegen der vereinbarten Geheimhaltung besprachen die schwedischen Kongressgesandten das Friedensprojekt umgehend mit den Vertretern der protestantischen Reichsstände.<sup>488</sup> Erwartungsgemäß beschwerten sich diese vor allem über die Zumutungen im Kontext von Amnestie und Gravamina und verlangten die Wiederherstellung des Status quo ante bellum, und zwar ausdrücklich für die Kurpfalz, Württemberg und andere Reichsstände.<sup>489</sup> Mit Blick auf die politische Strategie der schwedischen Kongressgesandten boten die beiden Punkte Amnestie und Gravamina damit bereits ausreichend Grund zur Zurückweisung des Entwurfs. Sein Scheitern ist aber hauptsächlich auf das den Schweden unterbreitete und von diesen als unzureichend empfundene Satisfaktionsangebot zurückzuführen.<sup>490</sup> Doch auch wenn die kaiserlichen Räte um den Grafen Trauttmansdorff eine unrealistische Linie verfolgten, blieb dieser erste Textentwurf nicht völlig irrelevant für

---

neue, achte Kur erhalten sollten (vgl. ebd., S. 68). Zur Beratung der Pfalzfrage vgl. ALBRECHT: Bayern; DERS.: Kriegsziele, S. 263–269; KRAUS: Pfalzfrage.

<sup>486</sup> APW, II, A, Bd. 4, Nr. 71, S. 67.

<sup>487</sup> *Reservatis etiam Serenissimae Domui Austriacae suis in Ducatu Wirtembergensi hactenus possessis, feudo Blaubeurio* [als nach dem Tod Herzog Ludwigs erledigtes Lehen], *item utraque Dynastia Hohenstauffen, et Achalm, iisdem Ducibus antehac oppignoratis, cessa et remissa Relutionis pecunia* (MEIERN: Acta, Bd. III, S. 67).

<sup>488</sup> Die württembergischen Räte meldeten die ungünstigen Bestimmungen am 14. Mai nach Stuttgart, vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 25, fol. 226r–229r: Räte an Eberhard, Osnabrück 4./[14.]5. 1646, prärs. 14./[24.]5.

<sup>489</sup> „Erinnerungen der protestantischen Fürsten super Instrumento Pacis Caesarico“, 2./[12.]5. 1646, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. III, S. 76–78.

<sup>490</sup> Die kaiserlichen Räte boten den Schweden zwar Pommern an, wiesen jedoch die schwedischen Ansprüche auf das Fürstbistum Bremen sowie das Fürstbistum Verden zurück, ebenso die von Schweden dringend benötigte Militärsatisfaktion von Seiten des Reiches. Vgl. ebd., S. 69–72.

die Abfassung der später unterzeichneten Friedensverträge. Schon hier findet sich nämlich die später in Art. I IPO enthaltene Formel, nach der ein christlicher, allgemeiner und dauerhafter Friede geschlossen werden solle.<sup>491</sup>

Aus württembergischer Sicht eröffnete dieser erste Entwurf mit den darin enthaltenen Ansprüchen auf die Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren einen Streit neu, der eigentlich als erledigt gegolten hatte. Da es sich bei den drei genannten Herrschaften um weltliche Güter handelte, die dem Herzogtum nach 1634 entzogen worden waren, schien eigentlich schon durch den Prager Frieden und die Regensburger Amnestie eindeutig, dass Eberhard III. diese Ämter und Güter zurückerhalten würde. Diese Sicherheit war nun dahin. Während der folgenden Monate wurde außerdem die Herrschaft Heidenheim Gegenstand zäher Verhandlungen, in geringerem Umfang auch die Pfandschaft Oberkirch.<sup>492</sup> Schon im März 1646, also bereits vor Abfassung des Friedensentwurfs, waren die Gesandten Ferdinands III. mit Ansprüchen auf die drei habsburgisch verwalteten Herrschaften im Herzogtum Württemberg hervorgetreten.<sup>493</sup> Auf den alarmierenden Bericht über diesen Entwurf reagierte Herzog Eberhard III. mit der Anweisung, weiter auf der völligen Rückerstattung der ihm entzogenen Güter zu bestehen und dafür zu sorgen, dass diese Gebiete *umb mehrer sicherhait willen, der Fridens Notul nominetans* [sic, nomine tenus – namentlich] *inserirt und einverleibt werden mögen*.<sup>494</sup> Für Stuttgart war nach den bisherigen Erfahrungen mit der kaiserlichen Politik klar, dass eine solche namentliche Aufnahme jedes einzelnen umstrittenen Besitzkomplexes im Friedensinstrument nur mit Hilfe der tatkräftigen Unterstützung der protestantischen Reichsstände sowie der schwedischen Kongressgesandtschaft erreichbar war.

Bereits wenig später erwies sich der Nutzen der maßgeblich von Johann Conrad Varnbüler aufgebauten Kontakte zu den Schweden. In Ausarbeitung eines eigenen Entwurfs für einen Friedensvertrag begriffen, forderten die schwedischen Gesandten die württembergischen Räte auf, sie sollten *selbß einen lateinischen doch kurt-*

<sup>491</sup> *Pax sit Christiana, Universalis, perpetua, veraque ac sincera amicitia* sollte zwischen den Parteien gestiftet werden (ebd., S. 66). Wortgleich die Passage in Art. I IPO, vgl. APW, III, B, Bd. 1, S. 98.

<sup>492</sup> Im Januar 1647 erstellte Isaak Volmar ein ausführliches Gutachten zur Darlegung des österreichischen Standpunkts, dem von württembergischer Seite mit einer ausführlichen Gegenschrift begegnet wurde. Beide bei MEIERN: Acta, Bd.V, S. 175–185.

<sup>493</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 124r–129r: Burckhardt an Eberhard, Münster 6./[16.].3. 1646, präs. 14./[24.].3.; ebd., fol. 137r–146v: Burckhardt an Eberhard, Münster 13./[23.].3. 1646, präs. 21./[31.].3.; ebd., fol. 186r–189v: Burckhardt an Eberhard, Münster 31.3./[10.4.] 1646, präs. 19./[29.].4.

<sup>494</sup> Ebd., fol. 230r–232v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 15./[25.].5.1646, präs. 26.5./[5.6.], hier fol. 231v. Noch in Unkenntnis dieser Entwicklung hatte Eberhard denselben Befehl genau eine Woche zuvor, am 18. Mai 1646, nach Westfalen geschickt. Dabei war es ihm um die drohende Entwertung der Regensburger Amnestie gegangen, nachdem sich immer deutlicher gezeigt hatte, dass der Kongress über die im Prager Frieden vorgenommene Verklammerung der Amnestie- und der Gravaminafrage hinweggehen würde. Vgl. Kap. VIII. 3. 1.a.

zen aufsatz begreifen, wie in puncto restitutionis darinn E. f. G. zu gedenckhen sei. Burckhardt und Varnbüler kamen dem umgehend nach.<sup>495</sup> Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde von den württembergischen Räten schon hier die Grundstruktur des späteren Artikels IV, § 24 IPO angelegt, der alle vom Herzog beanspruchten geistlichen und weltlichen Güter in namentlicher Aufzählung enthielt.<sup>496</sup>

Die Reaktion der protestantischen Reichsstände auf das kaiserliche Friedensprojekt versetzte Oxenstierna und Salvius in die komfortable Lage, bezüglich der schwedischen Satisfaktionsforderungen unnachgiebig bleiben und sich gleichzeitig als Sachwalter reichsständischer Interessen präsentieren zu können. So versicherte Johan Oxenstierna Burckhardt, die von den protestantischen Reichsständen erstellten Textbausteine würden identisch in den schwedischen Friedensvertragsentwurf übernommen.<sup>497</sup>

Die Übergabe dieses Textes ließ allerdings noch lange auf sich warten. Unterdessen entstanden der württembergischen Kongresspolitik neue Probleme, als im Frühsommer 1646 erstmals Gerüchte aufkamen, Frankreich beanspruche im Rahmen seiner Satisfaktion auch die Grafschaft Mömpelgard.<sup>498</sup> Zusammen mit den elsässischen Allodialherrschaften Horburg und Reichenweier sowie den burgundischen Lehen Granges, Clerval und Passavant bildete die Grafschaft einen linksrheinischen Gebietskomplex, der seit 1617 unter der Regierung der jüngeren Seitenlinie Württemberg-Mömpelgard stand. Im Verlauf des Krieges war Mömpelgard 1633 in ein Protektionsverhältnis zur französischen Krone getreten.<sup>499</sup> Schon allein aus

<sup>495</sup> HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 246 r–252 r: Räte an Eberhard, Münster 21.[/31.]5.1646, präs. 29. 5.[/8. 6.], hier fol. 246 r. Schon Anfang Mai hatte Christoph Forstner in Stuttgart einen Vertragspassus konzipiert, der die Stellung Mömpelgards sichern sollte, vgl. ebd., A 267, Bü. 9, unfol.: Gutachten Forstners an Eberhard, Stuttgart 26. 4.[/6. 5.]1646, Kopie.

<sup>496</sup> Der erste Entwurf hat sich nicht erhalten, alle späteren unterscheiden sich in erster Linie dadurch, dass die Liste der genannten Güter schrittweise vervollständigt wurde. So wurden im Frühjahr 1647 in den Textvorschlägen der Württemberger auch die von Trauttmansdorff bereits zurückerstatteten Ämter Weinsberg und Neuenstadt sowie Möckmühl und die beiden Güter Neidlingen und Pflummern ergänzt. Vgl. ebd., A 90D, Bd. 9, passim; ebd., L 7, Bd. 9 und 10, passim.

<sup>497</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd. 25, fol. 264 r–268 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 26. 5.[/6. 6.] 1646, präs. 4.[/14.]6. Eine erneute Versicherung Oxenstiernas folgte Ende August, vgl. ebd., fol. 449 r–452 v: Räte an Eberhard, Münster 21.[/31.]8. 1646, präs. 29. 8.[/8. 9.].

<sup>498</sup> Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz von Mai bis Juli ebd., Bd. 25. Schon im Februar hatten sich Herzog Leopold Friedrich von Württemberg-Mömpelgard und sein Bruder Georg über die Missachtung der Protektionsverträge durch die französische Seite beklagt und erklärt, Frankreich handle *sans distinguer la Protection dela Domination, un Pays d un Prince Allie d'un pays de conquete* (ebd., A 266, Bü. 119, unfol.: Leopold Friedrich und Georg an Longueville, Mömpelgard 11./21. 2. 1646, Kopie).

<sup>499</sup> Zu den Verhältnissen in Mömpelgard vgl. BRENDLE: enclaves; LORENZ / RÜCKERT: Mömpelgard, darin v. a. BABEL: Mömpelgard; außerdem ADAM: Mömpelgard; GRUBE: Mömpelgard; DERS.: Württemberg; STÄLIN: Geschichte, v. a. S. 397–399. Daneben MOSER: Staatsrecht. Zur französischen Protektionspolitik im Elsass und den Lehensverhältnissen in Mömpelgard vgl. STEIN: Protection.

dynastischem Interesse hatte die württembergische Hauptlinie gute Gründe, auch die Interessen Mömpelgards im Blick zu behalten.<sup>500</sup> Dies galt erst recht, weil Herzog Leopold Friedrich von Württemberg-Mömpelgard<sup>501</sup> zwischen 1631 und 1644 unter der gemeinsamen Vormundschaft Herzog Eberhards III. und des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt<sup>502</sup> stand.<sup>503</sup>

Die Meldungen über französische Ansprüche auf Mömpelgard kamen zwar überraschend und ohne Vorankündigung,<sup>504</sup> trafen Burckhardt und Varnbüler aber nicht völlig unvorbereitet. In ihrem den schwedischen Gesandten überreichten Textentwurf für die *Domus Württembergica* waren nämlich auch die Angelegenheiten der Grafschaft berücksichtigt. Dennoch regten die Räte an, im Interesse Mömpelgards zusätzlich eine Gesandtschaft nach Paris und nach Westfalen zu schicken.<sup>505</sup> Die Absicherung der Grafschaft im schwedischen Friedensprojekt war freilich keine ideale Lösung, mussten die französische Satisfaktion und das Schicksal Mömpelgards doch zweifellos im Friedensvertrag mit Frankreich geregelt werden. Eine Audienz Burckhardts bei d’Avaux ergab Mitte Juni jedoch die Versicherung, dass Frankreich keinen Anspruch auf Mömpelgard erhebe und alle anderen Meldungen nur Gerüchte seien.<sup>506</sup>

<sup>500</sup> Bereits im Februar 1646 übersandte Eberhard III. eine direkt auf Mömpelgard gemünzte Instruktion, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 47, unfol.: Instruktion Eberhards für Burckhardt wegen Mömpelgard, 7./[17.]2. 1646, Kopie.

<sup>501</sup> 30.5.1624–15.6.1662. Nach dem Tod des Vaters hielt sich die Familie zwischen 1631 und 1639 kriegsbedingt im Ausland auf, von 1640 bis 1644 zusammen mit seinem Bruder Georg Aufenthalt am Pariser Hof. 1645 Regierungsübernahme in Mömpelgard, allerdings wurde sein politischer Spielraum durch das Protektionsverhältnis zu Frankreich eng begrenzt. Vgl. DEBARD: Leopold Friedrich.

<sup>502</sup> 17.3.1605–11.6.1661, er regierte ab 1621. Obwohl lutherisch, blieb der gebildete und fromme Landgraf stets ein Parteigänger des Kaisers. Dies hing auch mit dem teilweise militärisch ausgetragenen Erbstreit mit der Hauptlinie in Kassel um den Marburger Landesteil zusammen, der im Westfälischen Frieden größtenteils an Hessen-Kassel fiel. Vgl. WALTHER: Georg II. Zum Streit um das Marburger Erbe vgl. RUDERSDORF: Ludwig IV.

<sup>503</sup> Die interessante Entwicklung der württembergischen Nebenlinie in Mömpelgard im Spannungsfeld zwischen dem Reich und Frankreich ist für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts noch weitgehend unerforscht. Vgl. zu ersten Ansätzen die Arbeiten Wolfgang Hans Steins, daneben zuletzt DEBARD: Montbéliard, v. a. S. 58–61. Einige Akten zur Verwaltung der Grafschaft während der Vormundschaft in HStAS, A 267, Bü. 8.

<sup>504</sup> Noch am 19. April hatten die Räte nach Stuttgart berichtet, die Aufzählung der von Frankreich beanspruchten Güter beinhalte die Grafschaft nicht, vgl. ebd., A 90D, Bd. 25, fol. 197r–200r: Räte an Eberhard, Osnabrück 9./[19.]4. 1646, präs. 18./[28.]4. Auch die Regierung in Mömpelgard reagierte überrascht, vgl. ebd., A 266, Bü. 429, unfol.: Regierung in Mömpelgard an Varnbüler, Mömpelgard 3./13. 6. 1646, Kopie.

<sup>505</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd. 25, fol. 246r–252r: Räte an Eberhard, Münster 21./[31.]5. 1646, präs. 29.5./[8. 6.].

<sup>506</sup> Vgl. ebd., fol. 293r–298v: Burckhardt an Eberhard, Münster 5./[15.]6. 1646, präs. 13./[23.]6. Zweites zentrales Ergebnis des Gesprächs war, dass d’Avaux die Versicherung abgab, die Rückgabe der habsburgisch verwalteten Pfandschaften an den württembergischen Herzog zu verlangen, vgl. ebd.

Obwohl es in der Folge still um die Angelegenheit wurde, waren Eberhard III. und die Regierung in Mömpelgard so beunruhigt, dass sie den mömpelgardischen Kanzler Christoph Forstner<sup>507</sup> nach Westfalen entsandten, der Ende Juli 1646 seine Tätigkeit aufnahm.<sup>508</sup> Forstner war stets vorrangig mit den Interessen Mömpelgards befasst.<sup>509</sup> Darüber hinaus waren seine guten französischen Sprachkenntnisse den württembergischen Räten für Kontakte zu den französischen Kongressgesandten hilfreich.<sup>510</sup>

Für Unruhe unter den drei württembergischen Räten sorgten auch die intensiven Geheimgespräche,<sup>511</sup> die im Herbst 1646 zwischen den französischen und den kaiserlichen Diplomaten geführt wurden und am 13. September in den Abschluss eines Vorvertrags mündeten. Darin wurden Frankreich alle habsburgischen Güter und Rechte im Elsass mit dem Sundgau und Breisach zugesprochen, ebenso sollten die drei lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun zugunsten Frankreichs vom Reich abgetrennt werden.<sup>512</sup> Zwar schien Mömpelgard davon nicht betroffen, dennoch bemühten sich Varnbüler und Burckhardt weiter um die Aufnahme einer eindeutigen Textpassage in die Friedensentwürfe.<sup>513</sup> Forstner blieb bis ins Frühjahr in Münster, ehe er Anfang April zusammen mit Georg Köberlin von dort abreiste.<sup>514</sup>

Anders als die Treffen bei Oxenstierna und Salvius waren die Audienzen der Württemberger bei den französischen Gesandten stets von Distanz und einem ge-

<sup>507</sup> 17.10.1598–29.12.1667. Er entstammte einer österreichischen Protestantenfamilie, Studium in Tübingen und Wien, ausgedehnte Reisen durch Italien und Frankreich, 1631 Vizekanzler in Mömpelgard, ab 1634 Kanzler. Der humanistisch gebildete Forstner trat auch durch verschiedene Publikationen als Historiker und Jurist hervor. Vgl. BEAULIEU: Forstner; STEIN: Forstner.

<sup>508</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 420r–421v: Burckhardt an Eberhard, Münster 31.7./[10.8.]1646, präs. 8./[18.]8. Die Berichte Forstners ebd., Bd. 12.

<sup>509</sup> Vgl. die während seines Aufenthalts mit Varnbüler gewechselten Schreiben ebd., Bd. 47. Daneben ebd., A 266, Bü. 928; STEIN: Forstner, S. 76–93.

<sup>510</sup> In der Anfangsphase des Kongresses hatte sich Andreas Burckhardt wiederholt über das Fehlen eines französischsprachigen Kanzlisten beklagt, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 24, passim. Zur wachsenden Bedeutung des Französischen vgl. BRAUN: Babel.

<sup>511</sup> Forstner sah vor allem die im Elsass gelegenen Allodialherrschaften Horburg und Reichenweier in Gefahr, während Longueville und d’Avaux *praegnantissimis verbis sich dahin erklärt, daß Franckbreich an Mümpelgart nichts praetendire* (HStAS, A 90D, Bd. 47, unfol.: Forstner an Varnbüler, Münster 1./[11.]8.1646, präs. Osnabrück 3./[13.]8.).

<sup>512</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 292–300; RUPPERT: Politik, S. 184–200; TISCHER: Diplomatie, S. 252–288. Zu den französischen Satisfaktionsverhandlungen vgl. daneben BOSBACH: Elsaßkenntnisse; DERS.: Frieden; KRAUS: Kurfürst; REPGEN: Verhandlungstechnik; DERS.: Zessionsbestimmungen; VOGLER: Alsace.

<sup>513</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 25, fol. 620r–624v: Burckhardt an Eberhard, Münster 23.10./[2.11.]1646, präs. 31.10./[10.11.].

<sup>514</sup> Vgl. GLAK, 83, 49b, unfol.: Köberlin an Welser, Frankfurt 12.4.1647, präs. fehlt. Von einer ursprünglich geplanten Reise Forstners nach Paris sah Eberhard ab, nachdem die Räte eine solche nicht für sinnvoll erachtet hatten, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 47, unfol.: Forstner an Varnbüler, Münster 6./[16.]10.1646, präs. unleserlich.

wissen Misstrauen gekennzeichnet. Allerdings hatten auch die guten Beziehungen zu den Schweden ihren Preis. Ende Juli konnte Varnbüler Einsicht in den schwedischen Friedensentwurf nehmen, wobei ihm Salvius erklärte, Schweden werde damit ohne Einigung in der Satisfaktionsfrage nicht fortfahren.<sup>515</sup> Nun musste sich Stuttgart in dieser Frage zugänglicher zeigen und sich sehr viel stärker als zu Beginn des Friedenskongresses hinter die schwedischen Forderungen stellen. 1645 hatte der Herzog noch eine Geldabfindung Schwedens bevorzugt.<sup>516</sup> Bis zum Jahresende 1646 veränderte er seine Position schrittweise. Anfang Februar 1647 befahl Eberhard III. den Räten schließlich, auf Kurbrandenburg einzuwirken, damit Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Verzicht auf Teile Pommerns zustimme und sich mit einer Entschädigung durch das Reich abfinden lasse. Sollte dies nicht zur Einigung führen, erklärte sich der Herzog sogar bereit, Schweden ganz Pommern als Reichslehen abzutreten.<sup>517</sup> Dies sollte auch gegen den Widerstand seines Vettters in Königsberg geschehen.

Eine ähnliche Taktik verfolgten die in Württemberg restituierten Prälaten. Allerdings wandten sie sich nicht an die Schweden, sondern hofften für den Erhalt ihrer Klöster auf die Unterstützung Frankreichs.<sup>518</sup> Bereits im Februar 1646 stellte Georg Schönhainz Überlegungen an, wie die Klöster trotz des zunehmend ungünstigen Verhandlungsverlaufs doch noch zu retten seien. In einem Rundschreiben an die Kollegen warf er die Frage auf, *ut in extrema ne[cessitate] Mon[aste]ria restituta Gallorum speciali protectioni, salvis Iuribus Imperatoris, et Imperii, salvaque immedietate, submittantur*. Diese Notwendigkeit sah er gegeben, seine Abwägung des Für und Wider kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Schirm Frankreichs die einzige zum Schutz der Klöster verbliebene Möglichkeit sei.<sup>519</sup>

<sup>515</sup> Vgl. ebd., Bd. 25, fol. 375 r–379 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13.[/23.]7.1646, präs. 23. 7.[/2. 8.]. Zu den schwedischen Satisfaktionsverhandlungen vgl. OSCHMANN in APW, II, A, Bd. 5, S. LIII–LXVIII; LORENZ in ebd., II, C, Bd. 3, v. a. S. XXVI–LI; ebd., II, C, Bd. 4; ODHNER: Politik, passim.

<sup>516</sup> So in der Instruktion, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 9, fol. 5 r–28 r: Extract Instructionis, Stuttgart 3./13. 2. 1645.

<sup>517</sup> Zur Begründung sollten die Gesandten darauf verweisen, wie *hoch und vil dem allgemeinen Evangelischen Weeßen daran gelegen, daß die löbliche Cron Schweden einen vesten Fueß in dem Reich habe* (ebd., Bd. 26, S. 39–43: Eberhard an die Räte, Stuttgart 22. 1.[/1. 2.]1647, präs. Osnabrück 3.[/13.]2., hier S. 40). Zu den Kongressverhandlungen um Pommern vgl. zuletzt BRUNERT: Mehrfachherrscher; LANGER: Dimensionen; DERS.: Pommernfrage, v. a. S. 72–83.

<sup>518</sup> Zum Folgenden vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 661–668.

<sup>519</sup> HStAS, B 551, Bü. 8b, unfol.: Zirkularschreiben Schönhainz' an die Kollegen, Göppingen 19. 2. 1646, Kopie, und ebd., A 495, Bü. 43, unfol.: Schönhainz und Müller an Königsbronn, Herbrechtingen und Anhausen, Göppingen 19. 2. 1646, präs. 10. 3. Von französischer Protekction war auch schon am Beginn des Monats in einem Schreiben an Petrus Heister die Rede, vgl. ASW, Scrinium 47, Fsz. 24, m: Schönhainz an Heister, Göppingen 8. 2. 1646, präs. 18. 2.



Adam Adami erhielt offenbar umgehend die entsprechenden Anweisungen. Bereits im April 1646 bemühte er sich um Gunst und Rückhalt der französischen Kongressgesandten. Erreichen konnte er allerdings nur die Aussicht auf Erneuerung der bereits früher erlangten „Salva Guardia“-Briefe sowie die vage Zusage, dass die restituierten Prälaten für die Dauer des Kongresses im Besitz der Klöster bleiben könnten.<sup>520</sup> Der Preis seiner Bemühungen war allerdings die weitere Entfremdung von den Kaiserlichen, obwohl Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar und Isaak Volmar dem Grafen Trauttmansdorff abzuwarten rieten, ob Adamis Verhandlungen bei den Franzosen zu einem Erfolg führen würden.<sup>521</sup> Zudem sah sich der Prior auch im katholischen Lager zur Rechtfertigung seiner Bemühungen bei den Franzosen veranlasst.<sup>522</sup>

Politisch bedeutete Schönhainz' Protektionsplan nichts anderes als die Beibehaltung seines Maximalprogramms – er wollte weiterhin alle restituierten Klöster als reichsunmittelbar behaupten. Vor dem Hintergrund der Entwicklung war die politische Strategie des Abts von Adelberg freilich völlig utopisch, zumal das Protektionsprojekt offenbar nicht zu Ende gedacht wurde und dementsprechend zum Scheitern verurteilt war.<sup>523</sup> Hier zeigt sich deutlich, dass Schönhainz das Denken in politischen Kategorien immer fremd geblieben war, hätte seine Verhandlungsposition doch schon längst und zwingend eine flexiblere Haltung erfordert.<sup>524</sup> Aus diesem Grund blieb eine denkbare Alternativstrategie unberücksichtigt, welche in der Annäherung an die österreichische Württembergpolitik bestanden hätte. Hierzu hätte ein Teil der Klöster geopfert und der Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit aller Prälaturen aufgegeben werden müssen, um wenigstens die in den drei habsburgisch verwalteten Herrschaften liegenden Klöster über deren dauerhafte Trennung vom

<sup>520</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 9: Synopsis Literarum [Adamis und Leuchselrings vom 19. 4. bis 18. 5. 1646]. Dieser und andere Bestände enthalten mehrere ähnliche Zusammenfassungen von Berichten Adamis und Leuchselrings (vgl. ebd.; ebd., A 489, Bü. 14 g und ebd., A 495, Bü. 42, jeweils passim). Sie wurden offenbar vom Direktorium der Äbteunion erstellt und an die Kollegen verteilt. Letztere müssen in Anbetracht der Kürze dieser Schreiben als seitens der Äbteunion über den Gang der Kongressverhandlungen schlecht informiert gelten. Die Bemühungen Adamis um französischen Rückhalt gehen auch indirekt aus der zwischen Schönhainz und Joachim Müller geführten Korrespondenz hervor, vgl. ebd., A 474, Bü. 28, passim.

<sup>521</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 166.

<sup>522</sup> Vgl. ebd., III, A, Bd. 4/1, Nr. 51, S. 282 f.; Nr. 52, S. 295 f.

<sup>523</sup> Es bleibt offen, inwieweit den Köpfen der württembergischen Äbteunion der Unterschied zwischen einem Protektionsverhältnis und einem Schutzverhältnis über „Salva Guardia“-Briefe bewusst war (vgl. dazu STEIN: Protection, v. a. S. 47–66 und 361–389). Wichtiger scheint freilich, dass beide Instrumente eine kriegsrechtliche Basis hatten und damit ohnehin nicht geeignet waren, den restituierten Prälaten die Klöster über den Friedensschluss hinaus zu sichern.

<sup>524</sup> Vor diesem Hintergrund ist Wolfgang Seibrich zuzustimmen, der Schönhainz und Leuchselring als besonders kompromissunwillig charakterisiert und demgegenüber Wartenberg und Adami als nachgiebiger einschätzt, vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 652.

Herzogtum Württemberg als österreichische Landstände im Besitz der katholischen Orden zu erhalten.

Der weisungsgebundene Adami folgte den Vorgaben aus Württemberg, zumal auch er sich Hoffnung machte, über Frankreich zum Ziel zu gelangen.<sup>525</sup> Am Ende verband den Prior von Murrhardt und den Abt von Adelberg damit die gründliche Fehleinschätzung der französischen Kongresspolitik, indem sie der französischen Rhetorik konfessionspolitischer Solidarität Glauben schenkten und übersahen, dass es Paris in Westfalen vor allem anderen um die Schwächung des Hauses Habsburg ging.<sup>526</sup>

Die Verschlechterung der militärischen Lage und der Vormarsch der französischen und schwedischen Truppen in den Süden des Reiches veranlasste Georg Schönhainz im Frühsommer 1646 zur Flucht in die katholische Innerschweiz.<sup>527</sup> In Solothurn stellte er Kontakt zum Gesandten Frankreichs her. Zudem behielt er mit Blick auf die Geschicke der Äbteunion alle Zügel in der Hand. Aufgrund der geographischen Entfernung nach Württemberg und erst recht nach Münster<sup>528</sup> musste sich seine Abwesenheit ungünstig auf die ohnehin schon lange prekäre Handlungsfähigkeit der württembergischen Äbteunion auswirken. So muss davon ausgegangen werden, dass spätestens in dieser Phase der größte Teil der restituierten Prälaten zu resignieren begann, zumal sich ihre Lebensumstände durch die Entwicklung der Kriegslage noch einmal verschlechterten.<sup>529</sup>

Bis ins Frühjahr 1647 ergaben sich mit Blick auf die Gesamtfriedensentwürfe keine Fortschritte. Schweden verhielt sich zurückhaltend, während Frankreich die Erstellung eigener Vorschläge sogar entschieden ablehnte. Erst die bezüglich der Satisfaktionsfragen geschlossenen Vorverträge brachten Bewegung, so dass ab Frühjahr 1647 wieder konkret und mit wachsendem Schwung über Form und Inhalt der Friedensverträge verhandelt wurde. Ab März zogen Kaiserliche und Schweden

<sup>525</sup> Gegenüber Petrus Heister ließ er sich Mitte April 1646 vernehmen, die Behauptung der württembergischen Klöster hänge an Frankreich, vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, s: Adami an Heister, Osnabrück 18. 4. 1646, prä. 2. 5.

<sup>526</sup> Zu den französischen Friedenszielen vgl. MALETTKE: Nationalstaat; DERS.: Reichspolitik; TISCHER: Diplomatie, v. a. S. 181–208. Zum habsburgisch-bourbonischen Gegensatz vgl. zuletzt BABEL: Deutschland.

<sup>527</sup> Zu seiner Flucht vgl. FISCHER: Archivgeschichte, S. 215; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 664–666.

<sup>528</sup> Es ist davon auszugehen, dass Schönhainz ungeachtet der Flucht weiterhin Adressat der Berichte Adamis war. Dieser beklagte sich in der Folge neben seiner Geldnot immer häufiger über ausbleibende Befehlsschreiben, vgl. HStAS, A 474, Bü. 28 und Bü. 29, passim.

<sup>529</sup> Selbst das im Osten des Herzogtums gelegene Kloster Anhausen wurde mehrfach überfallen. Abt Karl Stengel entschloss sich im Februar 1647 zur Flucht nach Augsburg (vgl. sein Tagebuch in BSB, Clm 2296; daneben HStAS, A 471, Bü. 6). Schilderungen der höchst unsicheren Lage finden sich auch in den Aufzeichnungen des St. Georgener Abts Georg Gaisser (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 455–470). Der zunehmend verbitterte Schönhainz drohte mit Blick auf die Desintegration der Äbteunion erneut mit der Niederlegung des Direktoriums, vgl. HStAS, A 489, Bü. 14 b, Fsz. 5, passim.

die Verhandlungen zunehmend an sich, die beiden ständischen Corpora und vor allem der Anteil der katholischen Reichsstände traten demgegenüber zurück.<sup>530</sup> Die Verhandlungsposition Trauttmansdorffs hatte sich in dieser Phase spürbar verschlechtert, war doch der Kaiser im Zuge des Ulmer Waffenstillstands noch stärker in die Defensive gedrängt und in Anbetracht seiner äußerst kritischen militärischen Situation unter immensen Einigungsdruck gesetzt worden.<sup>531</sup> Für die Gespräche in Westfalen bedeutete dies neue Dynamik. Deutlichstes Zeichen waren die bis Juli 1647 übergebenen Vertragsentwürfe, die jetzt auch von den Vertretern Frankreichs und Schwedens und nicht mehr ausschließlich den Kaiserlichen vorgelegt wurden.

Den Anfang machten die schwedischen Gesandten, die am 24. April 1647 ihren längst fertiggestellten Entwurf eines Friedensvertrags übergaben.<sup>532</sup> Von wenigen Ausnahmen (wie etwa bezüglich der Kurpfalz) abgesehen, enthielt der Text die Forderung nach Wiederherstellung des Status quo ante bellum. Zwar wurde auf die Nennung von Normalterminen verzichtet. Jedoch ließen die konkreten Lösungsvorschläge zu den bislang umstrittenen Besitzstandsfragen keinen Zweifel daran, dass es um die Wiederherstellung der Verhältnisse des Jahres 1618 ging. Davon profitierte auch Württemberg, dem alle nach 1630 entzogenen und im Text namentlich aufgezählten geistlichen und weltlichen Güter zurückgegeben werden sollten.<sup>533</sup>

Den Entwurf ereilte freilich dasselbe Schicksal wie die kaiserlichen Friedensvorschläge, zumal nun auch die Differenzen innerhalb der politischen Elite Schwedens über den weiteren Kurs immer deutlicher hervortraten.<sup>534</sup> Folglich rückte auch Schweden von seinem Maximalprogramm ab, so dass die Friedenskonzepte mehrfach überarbeitet wurden. In dieser Phase komplizierten sich die Verhandlungen zusehends, indem die bisherige Trennung der einzelnen Materien immer mehr

<sup>530</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 400–406; SCHMID: Bestrebungen, S. 116–137; WOLFF: Corpus, S. 170.

<sup>531</sup> Zum Waffenstillstand zwischen Bayern und den „fremden Kronen“ vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1055–1079; DICKMANN: Frieden, S. 396–398, 424–427; EGLOFFSTEIN: Friedenspolitik, S. 144–175; IMMLER: Kurfürst, S. 398–487; RUPPERT: Politik, S. 266–273, 310–316.

<sup>532</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd. V, S. 457–468. Dem Entwurf fehlt jeder Bezug zur Frage der schwedischen Satisfaktion, auch die Konfessionsgravamina spielen kaum eine Rolle.

<sup>533</sup> Die Liste beginnt mit den habsburgisch verwalteten Herrschaften, nennt danach Heidenheim und Oberkirch sowie die Landesfestungen. Es folgen die Klöster sowie ein allgemein gehaltener Passus zur Grafschaft Mömpelgard, wo der Vorkriegszustand wiederhergestellt werden sollte. Nicht genannt sind neben den von Trauttmansdorff rückerstatteten Ämtern lediglich Pflummern und Neidlingen. Vgl. ebd., S. 460.

<sup>534</sup> Der harten Haltung des Reichskanzlers Axel Oxenstierna und seines Sohnes Johan stand eine auf einen zügigen Friedensschluss drängende Hofpartei um die junge Königin Christina gegenüber, zu der auch der Kongressgesandte Johan Adler Salvius zählte. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 197 f., 403; LANGER: Schweden, v. a. S. 49 f., 54 f.; LORENZ in APW, II, C, Bd. 3, S. XLIV–LV; LUNDKVIST: Kriegsziele, S. 238 f.; ODHNER: Politik, S. 115 f., 136 f. Die Differenzen zwischen Salvius und Johan Oxenstierna blieben den übrigen Kongressgesandten nicht verborgen, vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 25, passim. Zum Verhältnis Christinas zu Axel Oxenstierna vgl. AHNLUND: Christine, v. a. S. 286 f.; ÖHMAN: Kampf, S. 170–174.

aufgegeben wurde und eine Vermengung aller Themenbereiche mit dem Ziel der Verständigung auf eine Gesamtlösung erfolgte.<sup>535</sup> Im Zuge des komplizierten Ringens um Inhalte und Formulierungen wurden die württembergischen Räte mehrfach von den Schweden konsultiert. Vor allem Johann Conrad Varnbüler nutzte die Gelegenheit, machte Anmerkungen und versuchte vor allem, die Ausgestaltung des späteren Art. IV, §§ 24 und 25 IPO zu beeinflussen.<sup>536</sup>

Die intensiven, unter enormem Druck geführten Beratungen führten im Mai 1647 zu einer Annäherung der Positionen und mündeten in das zweite Friedensprojekt der kaiserlichen Kongressdelegation. Es bestand aus unterschiedlichen Vertragsentwürfen für Frankreich und Schweden und bedeutete einen wesentlichen Fortschritt auf dem Weg zur Unterzeichnung eines Friedensvertrags. Der an die Schweden gerichtete und schon bald als „Instrumentum Trauttmansdorffianum“ bekanntgewordene Text vom 13. Juni 1647 war ein erster echter Gesamtfriedensentwurf, der neben den innerdeutschen Materien auch alle zwischen dem Reich und den beiden Kronen zu klärenden Fragen zusammenfasste und Lösungsvorschläge unterbreitete. Inhaltlich stellte das „Trauttmansdorffianum“ einen zukunftsweisenden Kompromiss dar, für den beide Seiten aufeinander zugegangen waren. Deutlich wird dies in Bezug auf die besonders heiklen Materien Amnestie und Gravamina, in denen das Friedensprojekt die Normaltermine 1618 und 1624 bereits in der Form festsetzte, wie sie später beinahe wörtlich in den Kernparagrafen der Art. 2 bis 4 IPO aufgegriffen wurden. Zudem enthielt der Entwurf die von Trauttmansdorff mit den schwedischen Gesandten vereinbarte Alternation im Hochstift Osnabrück, einen Kompromiss in der Autonomiefrage sowie die im Februar erzielte Einigung im Hinblick auf die schwedische Satisfaktion.<sup>537</sup>

Auch die Behandlung der Württembergfrage zeugte von der Nachgiebigkeit des kaiserlichen Hauptunterhändlers. Das kaiserliche Friedensprojekt sah nämlich vor, dem Herzog alle entzogenen Klöster, sämtliche Festungen sowie alle entfremdeten weltlichen Besitzungen mit Ausnahme der Herrschaft Heidenheim zurückzuerstatten. Diese sollte erst im Zuge einer Zahlung an den bayerischen Kurfürsten in Höhe von 500 000 Gulden an Eberhard III. zurückgegeben werden. Allerdings blieb diese gravierende Einschränkung nicht der einzige Wermutstropfen, enthielt der Paragraph doch auch einen Vorbehalt zu etwaigen österreichischen Rechten an den drei Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren. Nicht optimal war zudem, dass für Mömpelgard zwar die Wiederherstellung des Vorkriegszustands vorgesehen war, jedoch neben der Grafschaft selbst nur die beiden burgundischen Lehen

<sup>535</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S.400–406; RUPPERT: Politik, S.273f.; APW, II, A, Bd.5; Nrr. 286–346; Bd.6, passim; ebd., C, Bd.3, Nrr. 146–209.

<sup>536</sup> Mehrere Textvarianten für die *Domus Württembergica* von der Hand Varnbülers vom Mai und Juni 1647 in HStAS, A 90D, Bd.9, passim.

<sup>537</sup> Der Text gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd.IV, S.557–590. Zum „Trauttmansdorffianum“ vgl. DICKMANN: Frieden, S.398–406; RUPPERT: Politik, S.296–298; SCHNEIDER: Ius, S.373–383.

Clerval und Passavant ausdrücklich aufgeführt waren.<sup>538</sup> Letzteres schien umso gravierender, da das den Franzosen übergebene kaiserliche Friedensprojekt noch unbestimmter formuliert war und allein die reichsunmittelbaren linksrheinischen Besitzungen des Hauses Württemberg erwähnte.<sup>539</sup>

Für weitere Unsicherheit sorgte schließlich der Friedensentwurf der französischen Kongressgesandten vom 15. Juli. Unabsehbar war vor allem, worauf die neu vorgebrachten Satisfaktionsforderungen Frankreichs genau zielten, die nicht mehr dem Inhalt des Vorvertrags vom 13. September 1646 entsprachen.<sup>540</sup> Zudem enthielt der Entwurf keine Erwähnung der württembergischen Klöster und übernahm lediglich mit Blick auf die weltlichen Güter und Festungen sowie Mömpelgard und Heidenheim die Formulierungen des „Trauttmansdorffianums“.<sup>541</sup>

Die beiden württembergischen Räte hatten die Entstehung der Friedensprojekte begleitet und so gut wie möglich zu beeinflussen versucht. In Anbetracht der Verhandlungssituation musste dies im Wege von Audienzen bei den Kaiserlichen, den Franzosen und vor allem auch den Schweden geschehen. Nachdem die Klosterfrage im Verlauf der Gravaminaverhandlungen günstig entschieden schien, konzentrierten Burckhardt und Varnbüler ihre Anstrengungen auf die Güterfrage und vor allem auf die ablösungsfreie Rückerstattung der Herrschaft Heidenheim. Hier bestanden allerdings auch bayerische Ansprüche, auf welche Kurfürst Maximilian nicht unentschädigt verzichten wollte.<sup>542</sup> Vom Herzog weiterhin zur Unnachgiebigkeit aufgefordert, erreichten die Gesandten weitere Zugeständnisse und erlang-

<sup>538</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd.V, S. 561.

<sup>539</sup> Ebd., S. 130–140, hier S. 137.

<sup>540</sup> Einfallstor neuer Forderungen waren Bemühungen des Grafen Trauttmansdorff gewesen, die elsässischen Reichsstände gegenüber Frankreich besser abzusichern als im Vorvertrag festgehalten. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 406–410; RUPPERT: Politik, S. 299–303; TISCHER: Diplomatie, S. 288–293.

<sup>541</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd.V, S. 141–161, hier S. 145. Die französischen Gesandten hatten eine Aufzählung der von Württemberg beanspruchten geistlichen Güter trotz schwedischen Anratens abgelehnt (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 615–617: Räte an Eberhard, Münster 18./[28.]6. 1647, präs. 26. 6./[6. 7.]). Ungünstig war zudem, dass die Franzosen für den verbündeten Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern einen Vorbehalt solcher Rechte und Güter eingefügt hatten, die dieser als Fürstbischof von Speyer gegenüber Württemberg zu haben glaubte (vgl. ebd.; PHILIPPE: Württemberg, S. 105f.).

<sup>542</sup> Bayerns Interesse bestand weniger in der Behauptung Heidenheims als vielmehr in der Rückerstattung der Ferdinand II. bereitgestellten 500 000 fl., für die der Kaiser dem Kurfürsten die Herrschaft übergeben hatte. Aus Münchener Sicht spielte es keine entscheidende Rolle, ob Eberhard III. oder Ferdinand III. das Geld erstatten würde. Wichtig waren lediglich entsprechende Sicherheiten, ohne die Kurfürst Maximilian die Herrschaft nicht abtreten wollte (vgl. dazu die Korrespondenzen in BayHStA, ÄA, 3060, 3062–3064, jeweils passim). Bereits 1645 hatte sich Bayern vom Kaiser das in Kärnten gelegene Mautamt Tarvis verschreiben lassen, sollte sich Heidenheim nicht als Kriegskostenentschädigung behaupten lassen (vgl. KAPSER: Kriegsorganisation, S. 161f.). Diese Eventualität wurde im Januar 1646 auch in Stuttgart bekannt, vgl. HStAS, A 16a, Bü. 106, Nr. 85: Extract Schreibens [aus Wien] de dato 2./12. 1. 1646, präs. fehlt.

ten Ende Juni die Reduzierung der Ablösesumme um die Hälfte, ehe ihnen Mitte Juli ein völliger Verzicht nach Abschluss des Friedens in Aussicht gestellt wurde.<sup>543</sup>

Die schrittweisen Erfolge der württembergischen Räte dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihre Verhandlungen in dieser Phase unter enormem Druck standen. So gestalteten sich die Kontakte zu den französischen Kongressgesandten weiter schwierig,<sup>544</sup> während sie Mitte Juni vom Grafen Trauttmansdorff nachdrücklich zum Nachgeben aufgefordert wurden und sich Oxenstierna zwar weiter hilfsbereit zeigte, sie jedoch unter Verweis auf wichtigere Angelegenheiten vertröstete.<sup>545</sup>

Unterdessen setzte auch Georg Schönhainz seine Anstrengungen von der Schweiz aus fort, trat in Kontakt zum päpstlichen Nuntius in Luzern sowie der päpstlichen Kurie in Rom und bemühte sich weiter um den Rückhalt der französischen Krone.<sup>546</sup> Messbaren Erfolg erzielte er nirgends. Immer deutlicher rückte die Kongresspolitik der restituierten Prälaten damit dem Ende der Sackgasse näher, in die sich Schönhainz, Joachim Müller und Adam Adami manövriert hatten. Anfang März 1647 zog der Abt von Adelberg die Konsequenzen und übersandte den Entwurf einer Protestation nach Münster, die gegen den geplanten Frieden eingereicht werden sollte.<sup>547</sup>

Ein Friede war freilich noch lange nicht in Sicht. Adami entfaltete weitere Aktivitäten, indem er die Auseinandersetzung mit dem Inhalt des „Trauttmansdorffianums“ suchte. Diesem Zweck diente eine am 22. Juni 1647 zur Beratung gelangte Eingabe des Priors vom 11. des Monats, in der er Einsprüche gegen die Abtretung von Kirchengut an die Protestanten formulierte. Neben den württembergischen Klöstern nannte er die westfälische Stadt Höxter und das bei Halberstadt gelegene

<sup>543</sup> Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz zwischen Mai und Juli ebd., A 90D, Bd. 26, passim; APW, III, C, Bd. 2/2, S. 862. Zu den Verhandlungen um Heidenheim vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 102–105.

<sup>544</sup> In einer Audienz bei Longueville kam es erneut zu Verständigungsschwierigkeiten, da der Graf ihren auf Latein gehaltenen Vortrag Französisch beantwortete, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 591–596: Räte an Eberhard, Münster 11./[21.].6. 1647, präs. 20./[30.].6.

<sup>545</sup> Vgl. ebd., S. 541–556: Räte an Eberhard, Münster 4./[14.].6. 1647, präs. 12./[22.].6. Trauttmansdorff führte auch mit den übrigen protestantischen Reichsständen Einzelgespräche, um ihre Kompromissbereitschaft zu steigern, vgl. DICKMANN: Frieden, S. 406.

<sup>546</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 666–670. Zu den Aktivitäten des Abts von Adelberg vgl. daneben seine mit Joachim Müller gewechselte Korrespondenz in HStAS, A 474, Bü. 28 und 29. Zur Luzerner Nuntiatuur vgl. FINK: Nuntiatuur.

<sup>547</sup> Vgl. HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 12: Schönhainz an die Kollegen, Baden 3. 3. 1647, Kopie. Frühere Überlegungen wegen einer Protestation finden sich ebd., Fsz. 9, passim. Der Text ging zunächst an Leuchselring, wurde von diesem überarbeitet und Ende April 1647 an Adami weitergereicht (vgl. ebd., Fsz. 9: Leuchselring an Schönhainz, Münster 26. 4. 1647, Kopie). Schon seit dem Herbst 1646 stellte Adami zudem Überlegungen an, wie er sich als Vertreter der Reichsprälaten gegenüber einer Aufforderung verhalten sollte, einen möglichen Gravinavergleich im Namen des Kollegiums zu unterzeichnen, vgl. GLAK, 98, 4287, unfol.: Adami an das Reichsprälatenkollegium, Münster 7.12.1646, präs. fehlt; ebd., 1855, unfol.: Adami an Schwab, Münster 18. 10. 1647, präs. fehlt. Vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 667.

Gröningen, zu denen die Fürstabtei Corvey Ansprüche anmeldete. Daneben war von den Klöstern im Erzstift Bremen<sup>548</sup> sowie in der Rheinpfalz die Rede. Allein mit Blick auf die württembergische Klosterfrage waren 36 Gründe aufgezählt, weshalb die Kirchengüter in der Hand der katholischen Orden bleiben mussten, darunter die seit 1639 altbekannten und stets gegen die württembergischen Ansprüche ins Feld geführten Argumente.<sup>549</sup> Die Stoßrichtung der Eingabe war damit ganz eindeutig. Adami zielte auf die Zurückweisung der bis dahin vom Grafen Trauttmansdorff ausgehandelten Kompromisse, gegen welche er die Mehrheit der katholischen Reichsstände zu mobilisieren trachtete.<sup>550</sup>

Scharf verliefen Ende Juni 1647 in Münster die Debatten zwischen den kaiserlichen Gesandten und den Vertretern der katholischen Reichsstände. Letztere weigerten sich, dem „Trauttmansdorffianum“ ohne vorherige Rücksprache mit ihren Landesherren zuzustimmen. Für Wartenberg, Adami und Leuchselring kam eine solche Zustimmung ohnehin nicht in Frage; sie waren darum bemüht, eine Mehrheit gegen das kaiserliche Friedensprojekt zu organisieren.<sup>551</sup> Die Atmosphäre war aufs Äußerste gespannt, die Kaiserlichen drängten auf Annahme des Entwurfs und ließen sich gegenüber Wartenberg vernehmen, *von einem statt Augspurgischen unnd praelatischen abgeordneten aber könne der Kayser sich von land und leutth nichtt votiren laßen*.<sup>552</sup> Eine rasche Entscheidung war von den katholischen Reichsständen nicht zu erwarten. Unterdessen zeichnete sich ab, dass ein weiterer Sommerfeldzug anstand.

<sup>548</sup> Dabei handelte es sich um die Benediktinerabtei Harsefeld, die Benediktinerinnenklöster Zeven, Altkloster und Neukloster bei Buxtehude.

<sup>549</sup> Neben dem Reichsunmittelbarkeitsargument waren dies unter anderem der Hinweis auf den Vertrag von Kaaden, die Katholizität zum Zeitpunkt des Passauer Vertrags, die Reversalverschreibung von 1638 und die darauf folgenden Entscheidungen des Reichshofrats. In Anknüpfung an Adamis Eingabe vom November 1646 wurde zudem darauf verwiesen, ein Teil der Klöster läge *extra territorium occupatio Ducis*, zudem seien St. Georgen und Reichenbach als juristisch geklärte Fälle zu betrachten.

<sup>550</sup> Vgl. HHStA, MEA, FA, K. 18, unfol.: Eingabe Adamis an die Katholiken wegen verschiedener Kirchengüter, Münster 11.6.1647, Kopie, dict. 22.6.; HStAS, A 90D, Bd.10, fol. 65 r–76 r: Adami an den Fürstenrat in Münster, 1./11.6.1647, Kopie; Druck bei MEIERN: Acta, Bd.V, S. 308–319. Es fällt auf, dass der Text keine Bezüge auf die sehr viel bedeutendere Problematik der norddeutschen Stifte nimmt. Womöglich sollte diese im Zuge einer Absprache mit Wartenberg durch den Fürstbischof vorgebracht werden.

<sup>551</sup> Vgl. ebd., Bd. IV, S. 621–625; APW, III, C, Bd. 3/2, S. 919–928; ebd., Bd. 2, S. 847–850; vgl. daneben ADAMI: Arcana, S. 354–361; APW, III, A, Bd. 4/2, Nr. 94: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 22.6.1647; ebd., Nr. 95: Konferenz der katholischen mit den kaiserlichen Gesandten, Münster 22.6.1647; ebd., Nr. 96: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 23.6.1647; ebd., Nr. 99: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 30.6.1647. In den Voten Adamis war dabei auch immer wieder von den in Württemberg und andernorts restituierten Klöstern die Rede, die nicht geopfert werden dürften (vgl. ebd., passim). Die Intransigenz Wartenbergs führte zu einer allmählichen Verschlechterung der Beziehungen zum bayerischen Kurfürsten Maximilian, vgl. ihre Korrespondenz in BayHStA, Kschw, 2232–2234.

<sup>552</sup> APW, III, C, Bd. 3/2, S. 921.

Das Ringen um einen tragfähigen Gesamtfriedensentwurf bildete den Schlusspunkt von Trauttmansdorffs Tätigkeit in Westfalen. Bereits Anfang August 1646 hatte der Graf mit Nachdruck um die Erlaubnis zur Abreise ersucht,<sup>553</sup> ehe er am Kongress im Frühjahr 1647 in immer kürzeren Abständen drohte, sich von den Verhandlungen zurückzuziehen. In Anbetracht der Entwicklung waren es vor allem die protestantischen Reichsstände, die Trauttmansdorff in Westfalen halten wollten, hatte er sich doch schrittweise auf ihre Positionen zubewegt. Sie vermochten dennoch nicht zu verhindern, dass der kaiserliche Hauptbevollmächtigte am 16. Juli 1647 seine Drohung wahr machte und von Münster in Richtung Wien abreiste.<sup>554</sup> Ganz offensichtlich trat der Friedenskongress nun in eine neue Phase. Und in Anbetracht der Widerstände gegen das „Trauttmansdorffianum“ zeichnete sich schon jetzt ab, dass es sich dabei um eine Krisenphase handeln würde.

#### 4. Der Friedenskongress nach Abreise des Grafen Trauttmansdorff im Juli 1647

Mit der symbolträchtigen Abreise Maximilian Graf Trauttmansdorffs ergab sich am Westfälischen Friedenskongress eine neue Lage. Den europäischen Mächten wie auch den Reichsständen musste aus diesem Schritt deutlich werden, dass die kaiserliche Kompromissbereitschaft in den Bestimmungen des „Trauttmansdorffianums“ an eine Grenze gestoßen war, deren Überschreitung ganz erhebliche Risiken bis hin zum Abbruch der Friedensverhandlungen bergen konnte.<sup>555</sup> Kritisch war die Lage vor allem deshalb, weil noch immer längst nicht alle Streitfragen geklärt waren und sich erst erweisen musste, welche Bestandteile der diskrepanten Friedensziele der Parteien noch verhandelbar waren und welche nicht.<sup>556</sup>

Ungeachtet der bislang erzielten Ergebnisse nahm die Verhandlungsintensität daher vom Sommer bis in den Herbst 1647 spürbar ab. Dies hing maßgeblich mit dem Ulmer Waffenstillstand zusammen, der Frankreich und Schweden Hoffnung

<sup>553</sup> Vgl. ebd., II, A, Bd. 4, Nr. 284.

<sup>554</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 410–412. Eberhard III. reagierte mit Bestürzung auf die Nachricht (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 664: Eberhard an die Räte, Stuttgart 16.[/26.]7.1647, präs. Münster 27.7.[/6.8.]), Adami quittierte die Abreise des Grafen dagegen mit Freude (vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, m2: Adami an Heister, Münster 16.7.1647, präs. 29.7.).

<sup>555</sup> Ein Abbruch wurde mehrfach und von verschiedener Seite befürchtet, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 688 r–696 r: Räte an Eberhard, Münster 23.7.[/2.8.]1647, präs. 31.7.[/10.8.]. Aus Sicht Maximilians von Bayern und seiner Räte war es vor allem die Unnachgiebigkeit einiger katholischer Reichsstände, die den Fortgang des Kongresses gefährdete, vgl. BayHStA, AA, 3064, fol. 241 r–245 v: Maximilian an Johann Ernst, München 18.9.1647, präs. fehlt; ebd., 3066, fol. 162 r–165 v: Räte an Maximilian, Osnabrück 19.12.1647, Konzept.

<sup>556</sup> Neben der schwedischen Militärsatisfaktion, der Entschädigung Hessen-Kassels sowie der Satisfaktion Frankreichs waren die Problemkomplexe Reichsjustiz, Autonomie sowie letzte Gravaminafragen weiter ungeklärt. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 396–431.



auf eine weitere Schwächung der kaiserlichen Verhandlungsposition machte. Und tatsächlich geriet der Kaiser nach der Neutralisierung Kurbayerns ernsthaft in die Defensive. Allerdings vermochte sich die Reichsarmee zu behaupten und eine entscheidende Niederlage zu vermeiden.<sup>557</sup> Im Zuge der Rückkehr Maximilians von Bayern an die Seite des Kaisers gelang ab September sogar wieder eine deutliche Stabilisierung der kaiserlichen Lage, so dass die militärische Situation zum Ende des Jahres 1647 erneut offen war.<sup>558</sup>

Die zwischenzeitliche Dominanz der militärischen Operationen und das monatelange Stocken der Verhandlungen führten den Friedenskongress im Sommer 1647 in seine schwerste Krise.<sup>559</sup> Von Juli bis Dezember 1647 wurden in Münster und Osnabrück die Gespräche wieder auf zwei weitgehend getrennten Verhandlungsebenen geführt: Zum einen war dies die europäische Ebene, wo neben den Territorialforderungen Frankreichs und der Militärsatisfaktion Schwedens weiterhin die Befriedung der Niederlande und die Rolle Spaniens zur Beratung standen. Auf der anderen Seite mussten nach wie vor komplexe reichsinterne Probleme geklärt werden, vorrangig die alten Kernfragen von Amnestie und Gravamina. Hierbei nahmen die beiden Konfessionscorpora wieder eine stärkere Rolle ein. Für Konfliktstoff sorgte insbesondere die katholische Seite, da das „Trauttmandorffianum“ einem bedeutenden Teil der in Münster versammelten Stände bereits zu weit gegangen war.

#### **4.1 Kongress in der Krise: Die Rolle der Konfessionsparteien vom Sommer 1647 bis ins Frühjahr 1648**

In Westfalen übernahm Isaak Volmar die kaiserliche Verhandlungsführung und trat damit ein schweres Vermächtnis an. Für die kaiserliche Seite blieb das „Trauttmandorffianum“ die offizielle Verhandlungsgrundlage. Allerdings zeichnete sich ab, dass sich die katholischen Reichsstände darauf nicht einlassen wollten, während die protestantischen Reichsstände keinerlei Neigung erkennen ließen, die im kaiserlichen Friedensprojekt erlangten Zugeständnisse wieder aufzugeben. Faktisch drohten die Verhandlungen zu Amnestie und Gravamina damit wieder hinter die Ergebnisse des „Trauttmandorffianums“ zurückzufallen. Volmars Verhandlungsposition wurde zusätzlich kompliziert, da sich innerhalb beider Konfessionsparteien die Gewichte zwischen den einzelnen Gruppierungen zunehmend verschoben

<sup>557</sup> Zur Entwicklung der militärischen Lage vgl. BARTHOLD: Geschichte, S. 563–621; ENGLUND: Verwüstung, S. 469–499; GUTHRIE: War, S. 233 f.; HÖFER: Ende, S. 54–141; SACCHI: Guerre, S. 411–444.

<sup>558</sup> Zum Scheitern des Ulmer Waffenstillstands vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1073–1079; DICKMANN: Frieden, S. 424–427; RUPPERT: Politik, S. 310–316.

<sup>559</sup> Dieser Befund bereits ebd., S. 310–325; vgl. daneben KAMPMANN: Europa, S. 162–164; ODHNER: Politik, S. 225 f.

und sich ein diffuses Bild darüber ergab, von welchen Reichsständen und in welchem Umfang die kaiserliche Position Unterstützung erwarten konnte. Anders als in der Frühphase der Gravaminaverhandlungen konnte die kaiserliche Delegation zudem keine reine Vermittlerrolle einnehmen, da im Sommer und Herbst 1647 auch der Kaiser nach Wegen suchte, einzelne Bestimmungen des Friedensentwurfs zu seinen Gunsten abzuändern.<sup>560</sup>

#### a. Die *Triumvirn* und ihre Bemühungen gegen das „Trauttmansdorffianum“

Die in den Wochen vor seiner Abreise besonders energische und in gewisser Weise auch als rücksichtslos zu bezeichnende Verhandlungsführung Maximilian Graf Trauttmansdorffs hatte Auswirkungen auf die politische Ausrichtung der katholischen Reichsstände in Münster. Bei diesen herrschte verbreitet Verbitterung über das Ausmaß der im „Trauttmansdorffianum“ gemachten Zugeständnisse, für welche die Katholiken kein Mandat erteilt haben wollten.<sup>561</sup> Zwischenzeitlich trug dies zum Verstummen der noch immer zurückhaltend agierenden katholischen Friedenspartei bei und ermöglichte gleichzeitig, dass die intransigente Gruppe um Franz Wilhelm von Wartenberg, Adam Adami und Johann von Leuchselring eine tonangebende Rolle einzunehmen vermochte.<sup>562</sup> Zwar hatten die bereits am Friedenskongress als *Triumvirn* bezeichneten Gesandten schon früh eine ähnlich unachgiebige politische Linie vertreten, zu einer engen Zusammenarbeit kam es gleichwohl erst jetzt.<sup>563</sup>

<sup>560</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 443–449; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LIII–LXVI; RUPPERT: Politik, S. 316–325; WOLFF: Corpus, S. 174 f.

<sup>561</sup> Vgl. RUPPERT: Politik, S. 316 f.; WOLFF: Corpus, S. 170 f.; APW, II, A, Bd. 6, Nrr. 171, 173. Vgl. auch LUTTENBERGER: Ratio, v. a. S. 279–292.

<sup>562</sup> Beispiel hierfür war ein den Mediatoren Ende April 1647 übergebener Beschluss der katholischen Stände. Darin wurde noch einmal das Maximalprogramm der unachgiebigen katholischen Gesandten vertreten, etwa in der württemberischen Klosterfrage. So wurde gefordert, *ut Monasteria et Collegia in Ducatu Wirtenbergico restituta secundam tenorem reversalium ipsius Ducis apud possessores modernos Eccl[esiast]icos [...] permaneat* (StAM, CA, Nr. 16, fol. 70 v–73 r: Conclusum der Katholiken, prä. 23. 4. 1647, Kopie, hier fol. 72 r). Vgl. auch SCHMID: Bestrebungen, S. 139 f., 146 f.

<sup>563</sup> Die Untersuchung der konkreten Zusammenarbeit des Trios ist noch immer ein Desiderat. Wartenbergs „Diarium“ macht hierzu keine Angaben, während Adamis Korrespondenzen zu schlecht überliefert sind und Leuchselrings Handakten bislang nicht aufzufinden waren. Grundsätzlich gilt, dass dem Fürstbischof vor allem an den norddeutschen Stiften gelegen war, während Adami und Leuchselring vorrangig die katholischen Interessen im Schwäbischen Kreis vertraten. Ihr gemeinsamer Nenner bestand vornehmlich in ihrer kompromisslosen Haltung gegenüber der Abtretung von Kirchengut an die Protestanten. Dies zeigt sich etwa darin, dass Wartenbergs Voten kein spezielles Interesse an der württembergischen Klosterfrage erkennen ließen (vgl. dazu APW, III, A, 4/1, passim; KNOCH: Politik, passim). Der Begriff „Triumvirn“ etwa in GLAK, 82, 605, unfol.: Vorburg an Köberlin, Osnabrück 17.1. 1647, prä. 18. 1.

Auf eine stabile Mehrheit im katholischen Lager konnten die *Triumvirn* nicht bauen. Zwar verfügte allein Wartenberg über fünfzehn Stimmen,<sup>564</sup> so dass zusammen mit den beiden Stimmen Adamis für Corvey und die Reichsprälaten sowie den Voten Leuchselrings für die Fürstabtei Kempton und die Schwäbischen Grafen ein scheinbar sehr bedeutender Stimmenblock zusammenkam.<sup>565</sup> Allerdings konnten längst nicht alle Voten Franz Wilhelms uneingeschränkt im Sinne einer kompromissunwilligen Politik verwendet werden. Dies war nur für seine eigenen Stimmen für die Hochstifte Osnabrück, Minden und Verden der Fall, daneben für das ihm anvertraute Votum des Hochstifts Augsburg. Demgegenüber konnte er über die sechs kurkölnischen Fürstenratsstimmen sowie die Kölner Kurstimme keineswegs frei verfügen.<sup>566</sup> Im Ergebnis bedeutete dies, dass die *Triumvirn* nur dann eine Mehrheit des Corpus Catholicorum hinter sich bringen konnten, wenn sich ihnen auch die Kölner Stimmen, die Voten Anselm Casimirs für Kurmainz und Worms, die durch Johann von Giffen geführten acht Voten sowie die drei spanischen Stimmen anschlossen.<sup>567</sup> Im Rahmen der Anstrengungen der *Triumvirn* spielte schließlich auch der päpstliche Nuntius Fabio Chigi eine Rolle. Durch seinen Vermittlungsauftrag zur Neutralität verpflichtet und durch zahlreiche diplomatische Hürden behindert,<sup>568</sup> konnte der Nuntius allerdings nur im Hintergrund wirken und sich lange Zeit nicht offen hinter die *Triumvirn* stellen.<sup>569</sup>

Obwohl Adami im Sommer 1647 politisch stärkeren Rückhalt fand als während der zurückliegenden Phasen des Kongresses, gestaltete sich die Lage des Priors zunehmend prekär. Dies lag zum einen an seiner schon immer schwierigen Finanzsituation,<sup>570</sup> die sich durch ausbleibende Gelder aus Württemberg und Schwaben

<sup>564</sup> Neben der Kölner Kurstimme waren dies die Kölner Fürstenratsstimmen für Hildesheim, Paderborn, Münster, Lüttich, Berchtesgaden und Stablo, seine eigenen drei Stimmen sowie die Voten der Hochstifte Augsburg, Eichstätt, Regensburg und Chur sowie des Fürstpropsts von Ellwangen. Vgl. die Aufzählung bei WOLFF: Corpus, S. 60.

<sup>565</sup> Zudem war Leuchselring über seine zahlreichen Mandate in der Lage, den Städterat zu dominieren, vgl. BUCHSTAB in APW, III, A, Bd. 6, S. XXXVII f.; WOLFF: Corpus, S. 71. Zur Rolle des Städterats in Westfalen vgl. BUCHSTAB: Reichsstädte.

<sup>566</sup> In Anbetracht fehlender Untersuchungen lassen sich keine Aussagen darüber machen, inwieweit Wartenbergs intransigentem Kurs auch die Billigung der Hochstifte Eichstätt, Regensburg und Chur sowie der Fürstpropstei Ellwangen fand, die ebenfalls durch den Fürstbischof vertreten waren.

<sup>567</sup> Vgl. WOLFF: Corpus, S. 70.

<sup>568</sup> So waren Chigi keine direkten Kontakte zu protestantischen Kongressteilnehmern möglich.

<sup>569</sup> Enge Kontakte unterhielt Chigi offenbar vor allem zu Wartenberg, mit dem er sich regelmäßig absprach. Vgl. KNOCH: Politik, passim; REGEN: Wartenberg, S. 214–216 und passim; APW, III, C, Bd. 1 und 3, passim. Nach seiner Instruktion war Chigi dazu verpflichtet, sich nach Kräften um die Wahrung katholischer Interessen zu bemühen. In diesem Zusammenhang fand auch die württembergische Klosterfrage Erwähnung. Vgl. REGEN: Instruktion, S. 94–98.

<sup>570</sup> Vgl. zum Folgenden ISRAËL: Adami, S. 92–96; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 673 f.; VOLK: Sachwalter, S. 89 f. und passim. Nach Schönhainz' Angaben erhielt Adami zwischen

jetzt spürbar verschärfte.<sup>571</sup> Weitaus problematischer war freilich, dass seine Auftraggeber ihn auch mit politischen Anweisungen über Monate im Stich ließen. Daran änderte auch ein Fragenkatalog nichts, den Adami seinen Auftraggebern im August zukommen ließ.<sup>572</sup> Sein Motiv hierfür ergab sich aus dem beigefügten Schreiben, in dem er versicherte, dass er bislang *iedes mahls das ienig votiert habe, was [er] der Ehren Gottes, religion und geist[lichen] Stiftt und güetter am verträglichsten auch im gewissen am verantwortlichsten zuesein gehalten habe*. Unter Verweis auf die vorliegenden Friedensprojekte bat er nun dringend um geeignete Anweisungen, damit er diesen Kurs mit Nachdruck fortsetzen und den Zweifeln Dritter an seiner Mandaterfüllung entgegenreten konnte.<sup>573</sup>

Gefruchtet hat der Appell nur wenig. Auf seine Abreisedrohung<sup>574</sup> erhielt er zwar vage Zusagen über eine baldige Verbesserung seiner finanziellen Lage,<sup>575</sup> zumindest der Weißenauer Abt Johann Christoph Härtlin und Georg Schönhainz sahen sich aber auch auf die konkreten Fragen und drängenden Bitten des Benediktiners nicht zu einer Reaktion und zur Ausfertigung klarer Vorgaben veranlasst. Im Herbst umging Adami deswegen die offiziellen Informationskanäle und setzte die Äbte von Roggenburg, Weingarten und Salem direkt über seine Situation in Kenntnis.<sup>576</sup>

---

Mai 1645 und Oktober 1647 lediglich 1682 fl., vgl. HStAS, B 557, Bü. 4, Fsz. 9: Schönhainz an die restituierten Prälaten, Solothurn 17.10.1647. Zu den Gesandtschaftskosten des Kongresses vgl. BOSBACH: Kosten.

<sup>571</sup> Vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, passim. Mehrere Beschwerdeschreiben an den Abt von Weingarten in HStAS, B 522, Bü. 101, passim. Seine Situation war so prekär, dass er den Mainzer Gesandten darlegte, abreisen zu müssen, sollte er keine Gelder erhalten. Diese reagierten, wandten sich schriftlich an Adamis Auftraggeber und forderten diese auf, den Prior ausreichend auszustatten. Vgl. ebd., B 557, Bü. 4, Fsz. 5: Mainzer Räte an die restituierten Prälaten, Münster 10.10.1647, prä. fehlt; ebd., A 489, Bü. 14b, Fsz. 5, unfol.: Kurmainzer Gesandte an die restituierten Prälaten, Münster 10.10.1647, Kopie.

<sup>572</sup> Die an das Reichsprälatenkollegium und an den Corveyer Abt Arnold von Valdois gerichteten Fragebögen haben sich erhalten (vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: *Quaestiones super proiecto Instrumenti Pacis*, [o. D.], Kopie, prä. Irsee 25.10.; StAM, CA, Nr.16, fol.93r–95r: *Quaestiones super proiecto instrumenti Pacis*, [o. D.], Konzept). Der Katalog enthielt 29 Fragen, unterteilt in acht Fragekomplexe, die sich auf die Annehmbarkeit der vorliegenden Amnestie- und Gravaminapunkte bezogen und dabei immer wieder die Auswirkungen auf die württembergische Klosterfrage sowie die in anderen Reichsteilen gefährdeten Kirchengüter hervorhoben. Vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 672.

<sup>573</sup> StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Adami an Härtlin, Münster 23.8.1647, Kopie, prä. Irsee 25.10.

<sup>574</sup> Vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, o2: Adami an Heister, Münster 30.8.1647, prä. 13.9.

<sup>575</sup> Vgl. ebd., q2: Adami an Heister, Münster 25.10.1647, prä. fehlt; HStAS, B 515, Bd.99, fol.310: Laymann an Adami, St. Johann Oktober 1647, Konzept.

<sup>576</sup> Gegenüber Abt Thomas Schwab von Salem beklagte sich der Prior Mitte Oktober, auf seine Berichte habe er *fast innerhalb 6 Monathen die geringste antworth nit, weniger aber bißhero ettwasß zu meinem underhalt erlangen mögen* (GLAK, 98, 1855, unfol.: Adami an Schwab, Münster 18.10.1647, prä. fehlt). Vgl. daneben StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Adami an Roggenburg, Münster 24.9.1647, Kopie, prä. Irsee 21.10.; HStAS, B 515, Bd.99, fol.306r: Adami an Laymann, Münster 24.9.1647, prä. fehlt. Georg Schönhainz erhielt

Die verschlechterten Rahmenbedingungen seiner Gesandtschaft führten nicht zu nachlassendem Engagement Adamis. Ganz im Gegenteil errangen er und seine Gesinnungsgenossen bis dahin ungewohnte Erfolge, als im Sommer 1647 die katholischen Stände in Münster mit der Beratung des „Trauttmansdorffianums“ begannen. Im Zuge dieser Verhandlungen kam am 21. August auch die württembergische Klosterfrage zur Sprache. Neben Kurköln sprachen sich Burgund, Pfalz-Neuburg sowie Osnabrück ausdrücklich für die Behauptung der umstrittenen Klöster aus. Für Augsburg erklärte Wartenberg einmal mehr, nichts bewilligen zu können, was der katholischen Konfession schade.<sup>577</sup> Adam Adami schloss sich dieser Haltung mit dem Votum der Fürstabtei Corvey sowie dem der Reichsprälaten an.<sup>578</sup> Ähnlich votierten die Vertreter anderer Reichsstände sowie die Mainzer Räte,<sup>579</sup> so dass das Conclusum vom 4. September 1647 ergab, dem württembergischen Herzog die restituierten Klöster nicht zurückzugeben.<sup>580</sup>

Doch dabei blieb es nicht. Vielmehr gelang es den *Triumvirn*, nach langen Verhandlungen über das Friedensprojekt sogar die Ablehnung des „Trauttmansdorffianums“ durch die katholischen Reichsstände herbeizuführen. So wies das Gutachten vom 7. Oktober das Normaljahr 1624 ebenso zurück wie die unbefristete Aufgabe von Kirchengut, daneben wurden unter anderem die Ausnehmung der *res iudicatae* sowie Änderungen bei der schwedischen Satisfaktion verlangt. Insgesamt gingen die Forderungen der katholischen Stände also weit hinter das zurück, was zwischen Schweden und Kaiserlichen längst als vereinbart gelten musste und was

---

eine weitere Beschwerde über ausbleibende Befehle, wobei Adami dafür sorgte, dass auch Abt Joachim Müller von Bebenhausen davon Nachricht erhielt (vgl. ebd., A 474, Bü. 28, unfol.: Adami an Schönhainz, Münster 18.10.1647, Kopie). Bei ihm hatte er sich bereits im Mai hierüber beschwert, vgl. ebd., unfol.: Adami an Müller, Münster 10.5.1647.

<sup>577</sup> Konkreter wurde das Votum am 4. September, als Wartenberg für Augsburg erklärte, *wegen der Wirtembergischen closter wehre [er] specialiter instruiert, zu deren conservirung alle vermogende assistenz zu leisten* (Augsburger Votum in APW, III, A, Bd. 4/2, Nr. 115: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 4.9.1647).

<sup>578</sup> Vgl. ebd., Nr. 112: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 21.8.1647. Sehr zurückhaltend sprachen sich auch Bayern und Österreich für den Erhalt zumindest einiger württembergischer Klöster aus. Allerdings machten die Gesandten deutlich, dass der Erfolg des Friedens dadurch nicht gefährdet werden dürfe, vgl. die beiden Voten ebd.

<sup>579</sup> Die Mainzer Gesandten erklärten, *wegen der Wirtembergischen clöster [...] betten ihre churfürstliche gnaden auf keinen tag dahin verstanden, daß den praelaten ihr recht solte begeben werden, also ietzundt befohlen, noch dabey zu stehen und dieselbe möglichst zu secundirn* (Mainzer Votum ebd., Nr. 112: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 21.8.1647). Eine noch deutlichere Unterstützung Anselm Casimirs für die restituierten Prälaten ergibt sich aus einer Textvariante der Druckvorlage aus Bamberg: *die Wirtembergischen clöster betreffend, würden ihre churfürstliche gnaden eüßerster möglichkeit nach zu deren erhaltung cooperirn, wie dan dieselbe weder zu Regenspurg, Franckforth oder alhier jemaln uf deren begebung votiret* (ebd.).

<sup>580</sup> Vgl. ebd., Nr. 115: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 4.9.1647; vgl. auch PHILIPPE: Württemberg, S. 108.

auch die Billigung der protestantischen Reichsstände gefunden hatte.<sup>581</sup> Wie sehr das Gutachten vom 7. Oktober den bisherigen Verhandlungsverlauf auf den Kopf stellte, zeigen auch die Forderungen der katholischen Stände bezüglich der württembergischen Klosterfrage. So sollte die *Domus Württembergica* dem Wortlaut des kaiserlich-französischen Friedensentwurfs folgen, also weitaus offener formuliert werden als im diskutierten kaiserlich-schwedischen Entwurf. Darüber hinaus wurde von den Kaiserlichen verlangt, den die Rückgabe der württembergischen Klöster an den Herzog verfügenden Passus komplett aus dem geplanten Art. IV IPO zu streichen, so dass alle Klöster im Besitz der restituierten Prälaten bleiben würden.<sup>582</sup>

Das Beispiel illustriert, in welchem Umfang sich das Corpus Catholicorum in dieser Phase des Friedenskongresses die Interessen der intransigenten Katholiken zu eigen machte. Als besonderer Erfolg Wartenbergs, Adamis und Leuchselrings musste zudem gelten, dass den kaiserlichen Gesandten im Zuge der Übergabe des Gutachtens deutlich gemacht werden sollte, dass der die Gravamina betreffende Teil ausdrücklich die beinahe einmütige Haltung der katholischen Reichsstände widerspiegeln – dass es sich also nicht um die Meinung einer lediglich knappen Mehrheit der katholischen Stände handelte.<sup>583</sup>

Trotz des Erfolgs bestand das Kernproblem der kompromissunwilligen Katholiken weiter darin, dass sie eine ausschließlich destruktive Politik verfolgten und vor allem durch die Bereitschaft zur Fundamentalopposition geeint waren. Da jedoch erkennbare Versuche fehlten, dem „Trautmansdorffianum“ irgendwelche konkreten – geschweige denn allgemein konsensfähigen – Vorschläge gegenüberzustellen, war die Mehrheitsfähigkeit der von den *Triumvirn* vertretenen Positionen auf Dauer prekär. Noch im Herbst 1647 zeichnete sich ab, dass Wartenberg, Adami und Leuchselring den katholischen Fürstenrat nicht dauerhaft in ihrem Sinne bestimmen konnten.

Hintergrund war ein schrittweiser politischer Umschwung, der die Exponenten der katholischen Friedenspartei immer mehr aus der Deckung treten ließ. Das Scheitern des Ulmer Waffenstillstands veranlasste Kurbayern, an die Seite des Kaisers zurückzukehren und zu einem der energischsten Verfechter eines Kompro-

<sup>581</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 54 d, fol. 56 r–85 r: Gutachten der katholischen Stände zum Friedensprojekt, Münster 7.10.1647, präs. 11.10.; Inhaltsreferat bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 767 f. Vgl. daneben DICKMANN: Frieden, S. 416 f.; KNOCH: Politik, S. 184–188; RUPPERT: Politik, S. 318 f.; WOLFF: Corpus, S. 172. Adami schrieb sich selbst maßgeblichen Anteil an der Entstehung des Gutachtens zu, vgl. HStAS, B 515, Bd. 99, fol. 307: Adami an Laymann, Münster 18.10.1647, Kopie.

<sup>582</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 54 d, fol. 56 r–85 r: Gutachten der katholischen Stände zum Friedensprojekt, Münster 7.10.1647, präs. 11.10., fol. 60 r f.

<sup>583</sup> Kurmainz stellte im Conclusum fest, die Kaiserlichen sollten diesen Umstand auch an die kaiserliche Majestät gelangen lassen, *damit dieselbe nit vermeinen, daß allein 3 oder 4, sondern fast alle und jede dießen gutachten beystimmig seyen* (APW, III, A, Bd. 4/2, Nr. 125: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 9.10.1647).

missfriedens zu werden.<sup>584</sup> Als unmittelbare Folge schmolz Wartenbergs Stimmgewicht zusammen, da nun auch Kurköln – unter beträchtlichem politischem Druck aus München<sup>585</sup> – auf eine konziliantere Linie einschwenkte.<sup>586</sup> Von zentraler Bedeutung war schließlich der Tod des Mainzer Kurfürsten Anselm Casimir im Oktober 1647. Bis dahin hatte sich Mainz trotz der auf den Kaiser ausgerichteten Politik stets zur Behauptung katholischer Positionen bereit gezeigt.<sup>587</sup> Damit war es nun vorbei, da kein geringerer den Mainzer Erzstuhl einnahm als der Würzburger Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn. Und dieser zählte schon seit Mitte der 1640er Jahre zu den Köpfen der katholischen Friedenspartei, welche jetzt in seiner Person an eine zentrale Schaltstelle der Reichspolitik gelangte.<sup>588</sup>

Zum Jahresende 1647 zeichnete sich damit eine Kehrtwende ab, indem nun auch im katholischen Lager die Bereitschaft wuchs, den Frieden auf der Basis des „Trauttmansdorffianums“ zu schließen. In der Folge waren Wartenberg, Adami und Leuchselring wieder zunehmend isoliert.<sup>589</sup> Der Höhepunkt des katholischen Widerstands gegen das „Trauttmansdorffianum“ war damit überschritten. Immer deutlicher standen die Zeichen auf Annäherung und Kompromiss. Dementsprechend gewannen die Kongressverhandlungen ab Dezember 1647 auch wieder deut-

<sup>584</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1042 f.; DICKMANN: Frieden, S. 449; RUPPERT: Politik, S. 317. Daneben die bayerische Kongresskorrespondenz in BayHStA, AA, 3064–3070.

<sup>585</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1045 f.; FOERSTER: Kurfürst, S. 318–329, 359–363; BayHStA, AA, 3065 und 3066, passim.

<sup>586</sup> Wartenberg verlor innerhalb der Kölner Kongressgesandtschaft erheblich an Einfluss und konnte die Kölner Voten dementsprechend immer weniger für seine kompromissunwillige Linie nutzen, vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1045 f.; FOERSTER in APW, III, C, Bd. 3/1, S. XXIX–XLVIII; KNOCH: Politik, S. 182–184, 189 f.

<sup>587</sup> Dies galt nicht zuletzt für die württembergische Klosterfrage. Noch Mitte Juli 1647 äußerte Anselm Casimir die Hoffnung, dass für die Klöster trotz der gegenwärtig schlechten Aussichten noch etwas zu erreichen sei (vgl. HHStA, MEA, FA, K. 18, unfol.: Anselm Casimir an seine Gesandten in Münster, Frankfurt 18. 7. 1647, prä. fehlt).

<sup>588</sup> Schönborns Kompromissbereitschaft brachte ihm umgehend den Ruf ein, Parteigänger Frankreichs zu sein. Und in der Tat war er bei der Wahl im Erzstift Mainz der Kandidat Frankreichs gewesen, vgl. BRENDLE: Erzkanzler, S. 476–482. Zur Kompromissbereitschaft Schönborns vgl. LUTTENBERGER: Ratio, S. 303–306. Zur Reaktion des Kaisers auf den Wechsel im Erzstift Mainz vgl. HÖBELT: Ferdinand III., S. 281 f.

<sup>589</sup> Adami nahm dies nicht nur zur Kenntnis, sondern machte auch seinen Auftraggebern davon Mitteilung. Ende November übersandte er Dominicus Laymann einen Mainzer Protokollauszug zu den jüngsten Verhandlungen zwischen Kaiserlichen und Protestanten, in dem es hieß, *es seyen nuhr etliche wenige die schuldt darahn* [i.e. an den stockenden Verhandlungen] *hetten, alß in specie der herr Bischoff von Oßnabrug, P[ater] Adami, und herr Leuchselring. Ihre der protestierenden intention seye, sich mit den vornembsten Catholischen (wann sie sich alle nit darzue verstehen wolten) zu vergleichen, da die übrige nit wolten friedt haben, so würden sie schon leuth finden, die ihnen den Kopff würden zwayen* (HStAS, B 522, Bü. 100, unfol.: Adami an Laymann, Münster 28. 11. 1647, prä. 15. 12.; der Auszug auch in StAM, CA, Nr. 16, fol. 91r: Extrakt aus dem Mainzer Protokoll zu Osna-brück, Oktober 1647, Kopie). Zur aufgeladenen Stimmung gegenüber Adami und Leuchselring vgl. ISRAËL: Adami, S. 68–71.

lich an Dynamik. Zugleich schwanden Hemmungen, über die Einwendungen der *Triumvirn* hinwegzugehen.<sup>590</sup>

## b. Die Politik der Protestanten in Osnabrück

Obwohl die Abreise des Grafen Trauttmansdorff für Unruhe sorgte, ging Stuttgart zunächst nicht davon aus, dass der Friedenskongress in eine Krise geraten könnte. Ganz im Gegenteil setzte sich die Einschätzung durch, dass in Westfalen das Schlimmste überstanden sei. Anders ist die Entscheidung nicht zu erklären, die württembergische Delegation zu reduzieren und den Vizekanzler Andreas Burckhardt abzubrufen.<sup>591</sup> Diesen Eindruck vermittelte auch Johann Conrad Varnbüler, der Herzog Eberhard III. Mitte August berichtete, es *were nun mehr mit E. f. G. restitution verhoffentlich durch gottes gnad alles richtig*. Zwar teilte der Geheime Rat im selben Schreiben Verhandlungen der katholischen Seite zur Erlangung des Jahres 1627 als Normaltermin mit, erblickte darin aber offenbar keine neuerliche Gefährdung der württembergischen Position in der Klosterfrage.<sup>592</sup>

Anfang September 1647 verließ Burckhardt den Kongress und reiste nach Stuttgart ab,<sup>593</sup> nur wenige Tage, bevor deutlich wurde, dass wegen der württembergischen Klöster das letzte Wort noch immer nicht gesprochen war. Schon am 19. September berichtete Varnbüler über die Anstrengungen Adamis, die restituierten Prälaten im Besitz der Klöster zu belassen oder doch wenigstens St. Georgen und Reichenbach zu erhalten.<sup>594</sup> Dabei beunruhigte den Geheimen Rat besonders, dass es den Anschein habe, als wollten *Catholici eine causam communem, nämblich res per sententiam decisas a restitutione et Amnistia zu excipiren darauß machen*.<sup>595</sup>

Trotz der sich erneut verdüsternden Aussichten blieb die Reaktion Württembergs besonnen. Zu Aktionismus bestand auch kein Grund, hatten doch die Gesandten Kursachsens und Kurbrandenburgs erneut versichert, die württembergische Posi-

<sup>590</sup> Vgl. APW, III, C, Bd. 2/2, S. 914–924; ebd., A, Bd. 4/2, passim; LUTTENBERGER: Ratio, S. 292–301.

<sup>591</sup> Schon seit Juni finden sich Überlegungen Eberhards zur Abberufung eines Rates (vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, S. 588 f.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 18./[28.]6.1647, präs. Münster 29.6./[9.7.]), Ende Juli erhielt Burckhardt die Aufforderung zur Rückreise (vgl. ebd., fol. 664: Eberhard an die Räte, Stuttgart 16./[26.]7.1647, präs. Münster 27.7./[6.8.]).

<sup>592</sup> Vgl. ebd., fol. 715r–718v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 9./[19.]8.1647, präs. 19./[29.]8.

<sup>593</sup> Vgl. ebd., fol. 775r–778r: Burckhardt an Eberhard, Münster 31.8./[10.9.]1647, präs. 9./[19.]9.

<sup>594</sup> Varnbüler teilte mit, er habe *gewise nachricht von Münster daß daselbst die Pfaffen durch den Adami ohnaußsetzlich starckh aller orten anhalten und treiben, ob noch die Württemberg[ischen] Clöster wa nicht alle, doch theil- undt endlich wa nicht mehrere, doch die per sententiam aberkante 2 Clöster Reichenbach und St. Georgen möchten a restitutione excipirt werden* (ebd., fol. 790r–793r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 9./[19.]9.1647, präs. 18./[28.]9., hier fol. 792r).

<sup>595</sup> Ebd.



tion weiterhin mit Nachdruck zu unterstützen.<sup>596</sup> Eberhard III. und seine Regierung konnten sich zudem durch den Umstand beruhigt sehen, dass die württembergische Politik im Sommer 1647 mit der Linie der protestantischen Reichsstände völlig in Einklang stand. Trotz katholischer Widerstände zeigten sich diese nämlich nicht bereit, hinter die im „Trauttmansdorffianum“ festgehaltenen Zugeständnisse zurückzugehen.<sup>597</sup> Somit ergab sich eine Situation, in der sich die maßgeblichen protestantischen Stände mit Kursachsen und Kurbrandenburg an der Spitze der Verhandlungslinie der Kaiserlichen anzunähern schienen. Unproblematisch war dies nicht, konnte dies doch das Einvernehmen mit den schwedischen Kongressgesandten gefährden, an dem der protestantischen Seite im Hinblick auf noch immer unerfüllte Forderungen weiterhin gelegen sein musste.<sup>598</sup>

Obwohl sich Isaak Volmar ab Mitte November 1647 zu Gesprächen in Osnabrück aufhielt, konnte er die günstige Ausgangslage im protestantischen Lager nicht sofort für Verhandlungsfortschritte nützen. Die protestantischen Reichsstände verhielten sich zurückhaltend, verwiesen auf die Abwesenheit der meisten katholischen Reichsstände und gaben für die Regelung der reichsinternen Fragen zudem einer Neuauflage der zwischen den Kaiserlichen sowie den Schweden geführten Verhandlungen den Vorzug gegenüber direkten Verhandlungen der Konfessionsparteien unter Vermittlung der Kaiserlichen.<sup>599</sup> Johann Conrad Varnbüler kam diese Entwicklung entgegen. Mitte November besprach er sich erneut mit Oxenstierna und Salvius,<sup>600</sup> ehe er sich bei Volmar um eine bessere Absicherung Mömpelgards im französischen Friedensinstrument bemühte.<sup>601</sup>

<sup>596</sup> Vgl. ebd., fol. 798r–803r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 16./[26.]9.1647, präs. 25. 9./[5. 10.].

<sup>597</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 430; PHILIPPE: Württemberg, S. 107f.; RUPPERT: Politik, S. 298. Varnbüler hatte sich bei den kaiserlichen Gesandten Ende August ausdrücklich für die Bestimmungen des „Trauttmansdorffianums“ bedankt und war dafür vom Herzog gelobt worden. Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 726r–729v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 16./[26.]8.1647, präs. 26. 8./[5. 9.]; ebd., fol. 730r–733v: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 27. 8./[6. 9.]1647, präs. Osnabrück 8./[18.]9.

<sup>598</sup> Umstritten waren neben Detailfragen bei der Autonomie die Parität des Reichskammergerichts sowie die Behandlung der Stadt Augsburg und anderer Reichsstädte wie etwa Aachen. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 444 f.; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXIII–LXVI.

<sup>599</sup> Vgl. APW, III, C, Bd. 2/2, S. 904–912; ebd., II, A, Bd. 7, Nrr. 2–11, 16, 18.

<sup>600</sup> Hintergrund waren Berichte des Darmstädter Gesandten Anton Wolff von Todenwarth, es werde *schwehrlich so gar in allem bey dem ienigen verbleiben, waß in puncto Gravaminum geschlossen, sondern in etlichen passibus änderung leiden müesen* (HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 881r–882v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 8./[18.]11.1647, präs. 20./[30.]11.). Zehn Tage später konnte Varnbüler vom schwedischen Beharren auf dem „Trauttmansdorffianum“ berichten. Vgl. ebd., fol. 903r–908v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 18./[28.]11.1647, präs. 27. 11./[7. 12.].

<sup>601</sup> Vgl. ebd., fol. 903r–908v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 18./[28.]11.1647, präs. 27. 11./[7. 12.].

Isaak Volmar gelang es am Ende nicht, den Gesprächsfaden zwischen den Konfessionsparteien wieder anzuknüpfen. Maßgeblich für das Scheitern waren die unvereinbaren Vorgaben des Kaisers, einerseits die Einigung mit den protestantischen Reichsständen zu suchen, andererseits aber auch einige Punkte des „Trauttmansdorffianums“ zugunsten der katholischen Seite nachzuverhandeln. Auf dieser Basis konnten die Kaiserlichen keine direkten Verhandlungen zwischen den Konfessionsparteien initiieren und auch keine Annäherung der beiden Lager vermitteln, so dass die Gespräche am Ende wieder unter Einbeziehung der schwedischen Kongressdelegation erfolgen mussten.<sup>602</sup>

## 4.2 Endgültige Entscheidung über Amnestie und Gravamina

Ab Mitte November 1647 verlagerte sich der Schwerpunkt der Verhandlungen nach Osnabrück, wo Zug um Zug auch die Vertreter der katholischen Reichsstände eintrafen. Seit der Abreise des Grafen Trauttmansdorff waren die Verhandlungen auf der Stelle getreten, ehe sie vom Winter 1647 bis ins Frühjahr 1648 in Bewegung gerieten und mit Blick auf die innerreichischen Fragen in wesentlichen Bereichen zum Abschluss gelangten. Vor allem die Leitung der kaiserlichen Kongresspolitik erforderte in dieser Phase besonderes diplomatisches Geschick, mussten doch die divergierenden Interessen der Reichsstände und der Schweden ausbalanciert werden, ohne dabei die Eigeninteressen des Kaiserhofs außer Acht zu lassen. Kompliziert wurde die Verhandlungssituation zudem durch die unsicheren Mehrheitsverhältnisse, da vor allem im katholischen Lager vielfach unklar war, bis an welche Grenze die einzelnen Stände die kaiserliche Haltung zu unterstützen bereit waren.<sup>603</sup> Eine zusätzliche Schwächung erhielt die kaiserliche Position, seitdem die Protestanten Kenntnis erlangt hatten, dass Kurfürst Maximilian von Bayern Ferdinand III. in aller Deutlichkeit zu einem Abschluss des Friedens auf Basis des „Trauttmansdorffianums“ drängte. Vor diesem Hintergrund zeichnete sich ab, dass die protestantischen Reichsstände wenig Anlass hatten, Kompromissbereitschaft zu zeigen und ihre Forderungen zu reduzieren.<sup>604</sup>

Die kaiserlichen Gesandten mit Isaak Volmar an der Spitze hatten also eine überaus schwierige Lage zu meistern und mit Widerständen auf katholischer wie auch protestantischer Seite zu kämpfen.<sup>605</sup> Im Hinblick auf die Haltung der Reichsstände

<sup>602</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 448f.; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LVII–LXIII; RUPPERT: Politik, S. 321–325.

<sup>603</sup> Zum Verlauf der Verhandlungsphase zwischen November und März vgl. DICKMANN: Frieden, S. 448–467; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXVII–LXXXV; RUPPERT: Politik, S. 330–343; SCHMID: Bestrebungen, S. 148–159. Daneben die Akten bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 770–1021, Bd. V, S. 468–670.

<sup>604</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 7, NFR. 3, 6, 7, 8, 19, 27, 70; ALBRECHT: Maximilian I., S. 1047.

<sup>605</sup> Zu den Gesprächen Volmars in Osnabrück von November bis Mai vgl. APW, III, C, Bd. 2/2, S. 904–1056.

stellte die katholische Seite das größere Problem dar, war doch dort die Bereitschaft zur Fundamentalopposition sehr viel deutlicher erkennbar als bei den Protestanten. Schon im Herbst waren die Kaiserlichen deswegen auf Befehl aus Prag zu einer doppelgleisigen Strategie übergegangen. Auf der einen Seite wurden solche Änderungswünsche der katholischen Reichsstände am „Trauttmansdorffianum“ aufgegriffen, die auch im Interesse des Kaisers lagen. Dabei gingen die kaiserlichen Gesandten noch einmal ein gutes Stück auf die Forderungen der kompromissunwilligen katholischen Reichsstände zu, welchen sie Mitte Dezember den Textvorschlag eines revidierten „Trauttmansdorffianums“ unterbreiteten.<sup>606</sup> Adami und Leuchselring hätten zumindest teilweise mit dessen Inhalt zufrieden sein können, da die Erklärung neben zahlreichen Änderungen mit Blick auf die Amnestie erneut den Verbleib der württembergischen Klöster bei den gegenwärtigen Inhabern verlangte.<sup>607</sup> Zusätzlich wurde im Rahmen des Gravaminaartikels die Ausnehmung der *res indicatae* verlangt, wobei sich unter den fünf ausdrücklich aufgeführten Fällen auch St. Georgen und Reichenbach befanden.<sup>608</sup> Das Dokument illustrierte damit aufs Neue die Unzufriedenheit des kaiserlichen Lagers mit dem gegenwärtigen Stand der württembergischen Klosterfrage, die noch immer nicht als vollständig entschieden gelten konnte.<sup>609</sup>

Flankiert wurde der neue kaiserliche Textentwurf von mehreren, mit Nachdruck vorgebrachten Aufforderungen Volmars an die katholischen Reichsstände, sich zum Kompromiss bereitzufinden.<sup>610</sup> Zusammen mit den Appellen erreichte dieses Angebot das von den Kaiserlichen angestrebte Ziel, dass sich die Mehrheit der

<sup>606</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 821–825 (dort mit Datum alten Stils). Zur Entstehung des Stücks vgl. HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXIX–LXXII.

<sup>607</sup> Zur *Domus Würtembergica* wurde erklärt, *Catholici censent, eos, qui adhuc in Monasteriis ibidem specificatis Religiosi praesentes, vel illuc destinati adhuc superstites sunt, pro se et successoribus suis in possessione relinqui oportere* (MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 822).

<sup>608</sup> Vgl. ebd., S. 823 f. Damit gingen die kaiserlichen Gesandten noch einmal einen Schritt weiter als im November 1647, wo unter den *res indicatae* lediglich St. Georgen ausgeklammert und auf den Vorbehalt der vom Hochstift Speyer beanspruchten Rechte verwiesen worden war (vgl. den Druck ebd., S. 800–806, hier v. a. S. 801). Der Inhalt war zuvor mit den katholischen Kurfürsten abgestimmt worden (vgl. HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXIX f.). Die im November und Dezember 1647 immer wieder bei den Verhandlungen der katholischen Stände in Münster auftauchende Forderung nach Behauptung der *res indicatae* fand breite Unterstützung, vgl. ebd., III, A, Bd. 4/2, passim, v. a. die Session vom 16. Dezember 1647.

<sup>609</sup> Schon Ende November hatten Lamberg und Crane in einer Stellungnahme zum Gutachten der katholischen Reichsstände vom 7. Oktober erklärt, „*Domus Wurtembergica etc. ist ärgerlich, daß die restitutio auch ad bona ecclesiastica extra territorium sita extendirt worden, aber nunmehr nit mehr zu endern, es kommen dan die sachen zum andern standt*“ (ebd., II, A, Bd. 7, Nr. 17, hier S. 45). Der Kaiser war nachgiebiger und erklärte zu den Änderungswünschen seiner Gesandten lediglich, *wegen St. Geörgen im Schwarzwaldt, wann es erhalten werden khan, sehen es Ihr Kayserliche Mayestät gern* (ebd., Nr. 55, Beilage 1, hier S. 194).

<sup>610</sup> Vgl. ebd., III, C, Bd. 2/2, S. 896 f., 901 f., 913, 920 f., 923 f.

katholischen Reichsstände hinter den Textvorschlag stellte.<sup>611</sup> Somit lag nun auf katholischer Seite eine mehrheitsfähige Verhandlungsgrundlage für die anstehenden Verhandlungen mit Schweden und den Protestanten vor.

Für den Fall eines Scheiterns der Einbindung möglichst auch der kompromissunwilligen katholischen Reichsstände hatten Ferdinand III. und seine Räte schon im Herbst 1647 eine Alternativstrategie beschlossen. Notfalls sollte ein unter Anwendung kaiserlicher Machtvollkommenheit geübter „Vorgriff“ zur Durchsetzung eines Friedens erfolgen. Der Kaiser zeigte sich also bereit, über den Widerstand der intransigenten Reichsstände hinwegzugehen, wobei ein solcher Schritt nur dann erfolgversprechend war, wenn sich die einflussreichen Reichsstände beider Lager hinter den Kaiser stellten. In Anbetracht der erreichten Ergebnisse und des zunehmenden kurbayerischen Drängens stellte sich die Frage des Vorgriffs in diesen Wochen immer drängender, auch wenn im Oktober 1647 die erstmalige und ohne kaiserliche Anweisung erfolgte Androhung eines solchen Schritts noch heftige Empörung bei den katholischen Reichsständen hervorgerufen hatte.<sup>612</sup>

Mit Blick auf die unklare Haltung der beiden verbliebenen protestantischen Kurfürsten lag ein Friedensschluss aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zunächst aber noch in weiter Ferne,<sup>613</sup> zumal die kaiserlichen Kongressgesandten bis in den Februar keine Ermächtigung zu einem solchen Schritt hatten.<sup>614</sup> Die Bemühungen Volmars und seiner Kollegen blieben deshalb darauf beschränkt, auf dem Verhandlungsweg zum Erfolg zu gelangen. Nachdem Isaak Volmar mehr als sechs Wochen in Osnabrück ausgeharrt und zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen die Grundlagen für den Beginn der eigentlichen Gespräche zu legen versucht hatte, konnten die Verhandlungen zwischen den Kaiserlichen und den Schweden am 31. Dezember 1647 endlich beginnen.<sup>615</sup>

Der Druck auf die württembergische Verhandlungsposition war in dieser Phase wieder enorm gewachsen. Bis Mitte Dezember musste Varnbüler nämlich nicht nur nach Stuttgart berichten, dass die katholischen Stände erneut Ansprüche auf

<sup>611</sup> Vgl. ebd., II, A, Bd. 7, Nr. 53, Beilage A; ebd., III, C, Bd. 2/2, S. 920.

<sup>612</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 445 f., 450–455; RUPPERT: Politik, S. 317 f.; APW, II, A, Bd. 6, Nr. 249. Der Befehl zum Vorgriff in APW, II, A, Bd. 7, Nr. 43.

<sup>613</sup> Johann Georg und Friedrich Wilhelm widersetzten sich Überlegungen Ferdinands III., den Vorgriff an den militärischen Wiedereintritt beider Kurfürsten in den Krieg an der Seite des Kaisers zu knüpfen. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 450–454; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXIII–LXVI.

<sup>614</sup> Die kaiserliche Ermächtigung zum Vorgriff vom 11. Dezember blieb bis 29. Februar 1648 versiegelt und wurde erst auf weitere Anweisung aus Prag geöffnet, vgl. HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXIII; ebd., III, C, Bd. 2/2, S. 932. Ungenau ALBRECHT: Maximilian I., S. 1045 f.

<sup>615</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 454 f.; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXIII–LXXXI; ODHNER: Politik, S. 241; daneben APW, III, C, Bd. 2/2, S. 926–930. Inzwischen war auch die kaiserliche Hauptinstruktion eingetroffen, die den Gesandten Ferdinands III. vorgab, den Frieden mit geringfügiger Modifikation des „Trauttmansdorffianums“ abzuschließen, vgl. HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LVIII–LXIII; ebd., Nr. 29.

württembergische Klöster erhoben hatten,<sup>616</sup> sondern dass ihm vom kurbayerischen Gesandten Johann Ernst dargelegt worden sei, Eberhard III. werde *ein so gar geringes verschmerzen müese*[n].<sup>617</sup> Die Ausführungen Ernsts mussten den Geheimen Rat alarmieren, war das protestantische Lager doch bisher davon ausgegangen, dass Kurbayern Änderungen am „Trauttmansdorffianum“ ablehne. Den ganzen Dezember über bemühte sich Varnbüler in zahlreichen Unterredungen um die Behauptung der württembergischen Position. Entlastung versprachen zunächst die Versicherungen Oxenstiernas und Leubers, zumal ihm der Sohn des schwedischen Reichskanzlers den schwedischen Vertragsentwurf zeigte und bekräftigte, es werde alles dergestalt verbleiben, *wie Wirs an hand geben*.<sup>618</sup>

Es folgten weitere Besuche bei den schwedischen und den kaiserlichen Gesandten. Außerdem sprach der württembergische Gesandte bei den Bayern sowie den Gesandtschaften verschiedener protestantischer Stände vor. In weitschweifigen Vorträgen stellte Varnbüler den württembergischen Standpunkt dar und verteidigte ihn gegen vorgebrachte Einwände. Zentraler Bestandteil seiner Argumentation waren dabei stets die Entscheidungen des Regensburger Reichstags sowie des Frankfurter Deputationstags, wodurch die Klosterfrage als lange vor Kongressbeginn entschiedene Angelegenheit erscheinen sollte, an der nun nicht mehr gerüttelt werden dürfe.<sup>619</sup> Sogar bei der Kurmainzer Delegation bemühte sich Varnbüler und geriet mit den zu Lebzeiten Anselm Casimirs bestellten Räten in einen heftigen Wortwechsel über die Klosterfrage.<sup>620</sup> Dass der württembergische Gesandte überhaupt das Gespräch mit den Mainzern suchte, erklärt sich mit Blick auf den einsetzenden Politikwechsel des Erzbistums. Varnbüler war dessen Tendenz in Richtung der Friedenspartei bekannt,<sup>621</sup> so dass es ihm aussichtsreich erschien, auch bei die-

<sup>616</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 932 r–934 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 2.[/12.]12. 1647, präs. 11.[/21.]12. Entsprechende Bemühungen Adamis hatten noch einmal Frucht getragen. Georg Schönhainz referierte Joachim Müller ein Schreiben des Priors, in dem der Gesandte hiervon Meldung machte und zudem berichten konnte, dass *darüber Vabrenbiller schier von sinnen werde* (ebd., A 474, Bü. 29, unfol.: Schönhainz an Joachim, 19.1.1648, präs. fehlt).

<sup>617</sup> Ebd., A 90D, Bd. 26, fol. 935 r–943 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 6.[/16.]12.1647, präs. 18.[/28.]12., hier fol. 937 v.

<sup>618</sup> Ebd., fol. 945 r–956 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 9.[/19.]12.1647, präs. 18.[/18.]12., hier fol. 945 v. Varnbüler sprach auch bei Volmar vor, legte den württembergischen Standpunkt dar und argumentierte für die Rückgabe St. Georgens an den Herzog. Wie schon Johann Ernst entgegnete ihm auch der kaiserliche Gesandte, ob Württemberg ob einer solch geringfügigen Angelegenheit den Frieden gefährden wolle, vgl. ebd.

<sup>619</sup> Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz im Dezember 1647 in HStAS, A 90D, Bd. 26, passim. Daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 111 f.

<sup>620</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 963 r–978 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13.[/23.]12. 1647, präs. 25.12.1647[/4.1.1648].

<sup>621</sup> Vgl. ebd., fol. 917 r–921 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 22.11.[/2.12.]1647, präs. 4.[/14.]12.

ser Delegation vorstellig zu werden, obwohl die Kurmainzer Räte bis dahin der Auffassung der restituierten Prälaten nahestanden.

Obwohl ihm die Entwicklung nicht gefallen konnte, war Eberhard III. zumindest mit der Vorgehensweise seines Gesandten zufrieden.<sup>622</sup> Schon am 3. Januar 1648 hatte der Herzog auf Varnbülers Bitte um Instruktionen die Ermächtigung erneuert,<sup>623</sup> für den Notfall unter Protest und vorbehaltlich der württembergischen Rechte auf die beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach zu verzichten. Allerdings sollte dies nur geschehen, wenn die katholische Seite auf ihrer Forderung beharrte und auch die schwedische Kongressdelegation darauf dränge.<sup>624</sup>

Die nur mühsam in Gang gekommenen Verhandlungen Volmars mit Oxenstierna und Salvius stießen bald nach ihrem Beginn auf enorme Schwierigkeiten. Dies lag weniger an den unüberbrückbaren Gegensätzen der von jenen informell vertretenen Konfessionsparteien, als vielmehr an den Eigeninteressen des Kaisers und Schwedens. So standen im Januar 1648 vor allem solche Streitpunkte einer Einigung im Weg, die wenig mit den zentralen ungelösten innerreichischen Problemen zu tun hatten. Neben der Frage von Amnestie und Autonomie in den kaiserlichen Erblanden ging es vor allem um die schwedische Armeesatisfaktion sowie die Entschädigung Hessen-Kassels. Erstere waren für den Kaiser nicht verhandelbar, während die schwedischen Gesandten die letztgenannten Punkte geklärt sehen wollten, ehe sie die in Bezug auf die Reichsstände noch verbliebenen Streitfragen im Hinblick auf Amnestie und Gravamina aus dem Weg zu räumen gedachten.<sup>625</sup>

Den Reichsständen – und vor allem den kompromissbereiten Vertretern der beiden konfessionspolitischen Lager – war eine solche Blockadesituation ein Dorn im Auge. Dementsprechend unternahmen sie Bemühungen, die Gespräche wieder in Gang zu bringen. Anfang Februar versuchte die katholische Friedenspartei, sich aus der umklammernden Mittlertätigkeit der Kaiserlichen zu befreien und direkte Verhandlungen mit den ausgleichswilligen Reichsständen der protestantischen Seite anzustellen.<sup>626</sup> Erste Anläufe zu solchen interständischen Ausgleichsverhandlungen hatte der Würzburger Gesandte Philipp von Vorbürg schon im Spätsommer 1646 unternommen – damals wie jetzt scheiterten sie jedoch rasch.<sup>627</sup> Doch obwohl es nicht zu einer festen Zusammenarbeit kam, ließ sich die konfessionsübergreifende

<sup>622</sup> Vgl. ebd., fol. 1011 r–1016 r: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 7./[17.]1. 1648, präs. 19./[29.]1.

<sup>623</sup> Die erste Verzichtserlaubnis erfolgte wohl in den ersten Wochen des Jahres 1647, findet sich jedoch nicht bei den Stuttgarter Akten.

<sup>624</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 957 r–959 v: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 24. 12. 1647/[4. 1. 1648], präs. 5./[15.]1. 1648.

<sup>625</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 458–467; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXIII–LXXXI; ODHNER: Politik, S. 257–263; RUPPERT: Politik, S. 330–343.

<sup>626</sup> Vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1046; DICKMANN: Frieden, S. 458 f.; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXIX–LXXXI; RUPPERT: Politik, S. 331 f.; SCHMID: Bestrebungen, S. 156–159. Einige Akten bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 931–947.

<sup>627</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 458; DIETZ: Vorbürg, S. 84; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXX f.; WOLFF: Corpus, S. 175. Daneben APW, III, C, Bd. 2/2, S. 972–976.

reichsständige Friedenspartei fortan nicht länger ignorieren und „wurde zu einer Grundkomponente der letzten Verhandlungsmonate“.<sup>628</sup>

Schon zuvor war von den Reichsständen der Versuch unternommen worden, die Verhandlungen durch die Erstellung neuer Positionspapiere zu beleben. Den Anfang machten hier die protestantischen Reichsstände, die Volmar am 21. Januar ihre „Declarationes Ultimae circa Proemium Instrumenti Pacis“ übergaben, welche in erster Linie die strittigen Aspekte der Amnestie- und Gravaminafrage behandelten. Inhaltlich bewegte sich die protestantische Seite auf die katholischen Reichsstände zu, etwa indem kein ewiger Verzicht auf Kirchengut verlangt wurde, sondern alle diesbezüglichen Beschlüsse nur bis zum künftigen Religionsvergleich gültig bleiben sollten. Mit Blick auf die württembergischen Belange war zwar vom Vorbehalt des Hochstifts Speyer die Rede, nicht aber vom Verzicht auf St. Georgen oder ein anderes württembergisches Kloster.<sup>629</sup> Das entsprechende Gegenstück der katholischen Seite vom 2. Februar beharrte dagegen weiter darauf, die beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach in der Hand des Benediktinerordens zu belassen. Als strittig mussten neben anderen Punkten zudem die Frage der Parität in Augsburg sowie die Rechte solcher Untertanen gelten, welche nicht der Konfession ihres Landesherrn anhängen.<sup>630</sup>

Zwar brachten die beiden Positionspapiere noch immer keine Einigung, aber gleichwohl einen weiteren Fortschritt. Dies galt besonders für die katholische Erklärung, in der sich die Bereitschaft der deutlichen Mehrheit der katholischen Reichsstände zeigte, über die Bedenken und Einsprüche der kompromissunwilligen Katholiken hinwegzugehen. Den *Triumvirn* musste ihre zunehmende Marginalisierung schon seit längerem bewusst gewesen sein. Im Zuge der Übergabe der katholischen „Declarationes Ultimae“ wurde sie nun auch nach außen deutlich. Schon am 27. Januar – also etwa eine Woche vor Verabschiedung der Erklärung – waren Adami und Leuchselring nämlich aus Osnabrück abgereist.<sup>631</sup> Zurück in Münster, gerieten die intransigenten Katholiken immer stärker in Isolation, die sich nun auch in der räumlichen Distanz zu den Verhandlungen ausdrückte.<sup>632</sup> Verhandelt wurde nämlich weiter in Osnabrück – und dementsprechend ohne Mitwirkung Adamis.

<sup>628</sup> HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXX.

<sup>629</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 877–880. Vgl. daneben SCHNEIDER: Ius, S. 387–390. Die protestantische Seite blieb dagegen mit Blick auf andere Streitfälle unnachgiebig, indem etwa auf der für die Stadt Augsburg verlangten Parität beharrt wurde.

<sup>630</sup> *Domus Wirtembergica etc. una cum additione a Dominis Statibus Augustanae Confessionis sub finem ejusdem facta, demtis tantum duobus Monasteriis, Divi Georgii et Reichenbach.* Text der „Catholicorum Declarationes Ultimae“ bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 925–930, hier S. 925. Vgl. auch SCHNEIDER: Ius, S. 390–392.

<sup>631</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 50 r–53 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 17.[/27].1. 1648, präs. 27.1.[/6.2.].

<sup>632</sup> Adami war dies deutlich, vgl. ASW, Scrinium 45, Fsz. 17, v2: Adami an Heister, Münster 31.1.1648, präs. fehlt; ebd., x2: Adami an Heister, Münster 13.3.1648, präs. 27.3. Im August 1648 berichtete der Prior bedauernd Äußerungen katholischer Vertreter nach Württemberg, von denen *etliche unß ins gesicht sagen dörfßen, wir werden Ihnen noch danckhen, und*

Doch obwohl die direkten Gegenspieler Württembergs durch ihre Kompromissunfähigkeit im Begriff waren, sich selbst um ihren letzten Einfluss auf die Verhandlungen zu bringen, blieb die Situation auch für den herzoglichen Gesandten Johann Conrad Varnbüler weiterhin äußerst schwierig. Zwar erhielt er von Volmar die Zusicherung, *S. f. G. wären ratione ihrer vollkommenen restitution ausser gefahr*,<sup>633</sup> allerdings misstraute er dem kaiserlichen Prinzipalgesandten. Mit besonderer Sorge verfolgte der Geheime Rat zudem die wachsenden Spannungen zwischen den Akteuren, die aus seiner Sicht sogar zum Abbruch des Kongresses führen konnten.<sup>634</sup> Ebenfalls wenig Grund zur Zuversicht bot die Situation der protestantischen Reichsstände. Varnbüler misstraute den Versicherungen des schwedischen Gesandten Salvius und berichtete zudem von desintegrativen Tendenzen innerhalb des protestantischen Lagers, welche leicht zum Schaden der württembergischen Verhandlungsposition ausschlagen konnten.<sup>635</sup>

Die Befürchtung des württembergischen Gesandten sollte sich bewahrheiten. Noch im Januar bröckelte nämlich auch die bislang konstante Unterstützung Kursachsens, indem sich Kurfürst Johann Georg bereit erklärte, den Benediktinern das Kloster St. Georgen zu belassen.<sup>636</sup> Offenbar hat sich der kursächsische Gesandte

---

*froh sein daß wir dem Instrumento subscribieren können.* Er fuhr fort, Erklärungen der restituierten Prälaten, *ebender sich in den Clöstern verbrennen zu lassen, alß dieselbe zu verlassen*, seien vom Lübecker Gesandten David Gloxin mit der Bemerkung quitiert worden, *Ey warumb verbrent man die Schelmen nit?* (HStAS, A 489, Bü. 14 g, unfol.: Adami an die restituierten Prälaten, Münster 4. 8. 1648, Kopie).

<sup>633</sup> Ebd., A 90D, Bd. 27, fol. 1r–10v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 3./[13.]1. 1648, präs. 13./[23.]1., hier fol. 6r.

<sup>634</sup> Vgl. ebd., fol. 26r–37r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 10./[20.]1. 1648, präs. 22. 1./[1. 2.].

<sup>635</sup> Gegenüber Oxenstierna sah er in seinem großteils chiffrierten Schreiben keinen Grund zum Misstrauen, sehr wohl dagegen mit Blick auf Altenburg und Weimar, die er als unzuverlässige Verbündete einschätzte. Mit Blick auf Mecklenburg, Bremen, Lübeck und Hamburg kam er gar zu der Einschätzung, diese seien *auß lautter hasß gegen Schweden so gesinnt, daß wann sie deren Armee in einer stundt köndten ruinieren, sie nicht würden feyren, vergessen bey solchen privat passionibus deß publici* (ebd., fol. 11r–15r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 6./[16.]1. 1648, präs. 15./[25.]1., hier fol. 13r).

<sup>636</sup> In einem Schreiben an Johann Leuber warf der Kurfürst die Frage auf, ob nun *S. Lb.* [Eberhard III.] *gefällig sein möge, diß einige Closter fabren zuelassen, alß die anderen alle mit einander dem ungewüssen kriegsaußgang zueunderwerffen?* Diese beantwortete er gleich mit der Einschätzung, er sehe keine Ursache, um deren willen *Wir und andere gethrene Reichs Stände schuldig seyn sollten, durch dergleichen Beharrung des verderblichen kriegs im Reich, unsern Standt und Würde in höchste Gefahr [...] verstoßen zu lassen* (GLAK, 100, 382, fol. 58r–60v: Johann Georg an Leuber, Lichtenberg 24. 1. 1648, Kopie; gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 1009–1012). Vgl. daneben MONE: Quellensammlung, Bd. 2, S. 472; RUPPERT: Politik, S. 323. Georg Köberlin meinte, Abt Georg Gaisser bereits gratulieren zu können, blieb in Anbetracht der weiter offenen Lage aber vorsichtig (vgl. GLAK, 100, 382, fol. 64: Köberlin an Gaisser, Konstanz 11. 2. 1648, präs. fehlt). Im Übrigen stellt die Anweisung Johann Georgs in Bezug auf seine bisher verfolgte Linie keine Kehrtwende dar. Schon zuvor hatte er seine Räte mehrfach angewiesen, den württembergischen Standpunkt zu



Johann Leuber über diese Anweisung hinweggesetzt – zumindest berichtet Varnbüler an keiner Stelle von einer an ihn gerichteten Verzichtsaufforderung der kur-sächsischen Delegation.<sup>637</sup>

Den ganzen Januar bemühte sich Varnbüler noch einmal und mit ganzer Kraft um die Rückgabe aller württembergischen Klöster an Herzog Eberhard.<sup>638</sup> Vor allem mit Blick auf St. Georgen schätzte er die Erfolgsaussichten eher gering ein<sup>639</sup> und stellte Überlegungen an, welchen Status St. Georgen und Reichenbach im Fall eines württembergischen Verzichts einnehmen sollten.<sup>640</sup> Dem Herzog schwebte eine Konstruktion vor, wie sie im Westfälischen Frieden ganz ähnlich für die schlesischen Friedenskirchen gefunden wurde. Sollte sich ein Verzicht nicht vermeiden lassen, sollten einer oder beide Prälaten unter württembergischer Landesherrschaft verbleiben, jedoch in ihren Klöstern – und nur dort – das Recht zur Ausübung der katholischen Konfession besitzen.<sup>641</sup>

Es dauerte bis Mitte Februar, ehe Johann Conrad Varnbüler die Aussichten auf eine Rückgabe St. Georgens und Reichenbachs wieder günstiger einschätzte. Von Entwarnung konnte allerdings keine Rede sein.<sup>642</sup> Für Beruhigung sorgte der Inhalt des Anfang des Monats ausgehändigten sechsten Entwurfs der Kaiserlichen für das mit Schweden abzuschließende Friedensinstrument.<sup>643</sup> Zwar blieb die katholische

---

stützen. Allerdings war auch stets deutlich geblieben, dass es für Eberhard III. aus Sicht des Kurfürsten verschmerzbar sei, nicht alle entzogenen Güter zurückzuerlangen (vgl. ARNDT: Friedenstraktaten, passim; DERS.: Rescripte, passim).

<sup>637</sup> Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz in HStAS, A 90D, Bd. 27.

<sup>638</sup> Seine Schreiben von Januar und Februar 1648 sind voll von Berichten über Audienzen bei protestantischen und katholischen Reichsständen, denen die hinlänglich bekannte Position Württembergs immer wieder aufs Neue vorgetragen wurde. Vgl. ebd., passim.

<sup>639</sup> Am 20. Januar meldete er, wegen Reichenbach und vor allem St. Georgen stehe es *sehr hart*, ebd., fol. 26 r–37 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 10.[/20.]1. 1648, präs. 22.1.[/1.2.], hier fol. 36 r.

<sup>640</sup> Neben einer vollständigen Abtretung an die Orden – die faktisch Reichsunmittelbarkeit bedeutet hätte – nannte Varnbüler die Rückgabe an den Herzog oder den Verbleib des katholischen Konvents unter württembergischer Landeshoheit als drei denkbare Optionen. Vgl. ebd.

<sup>641</sup> Vgl. ebd., Bd. 27, fol. 45 r–48 r: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 28.1.[/9.2.]1648, präs. 9.[/19.]2. Bei den schlesischen Friedenskirchen in Schweidnitz, Jauer und Großglogau handelte es sich freilich nach Art. V, §§ 38–41 IPO um protestantische Gemeinden, deren Religionsausübung in ein katholisches Umfeld eingebettet wurde. Vgl. dazu BUNZEL: Friedenskirche; EBERLEIN: Friedenskirche; HUTTER: Friedenskirche. Beispiele katholischer Klöster in protestantischen Territorien bei SCHRADER: Klöster.

<sup>642</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 101 r–107 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 7.[/17.]2. 1648, präs. 18.[/28.]2.

<sup>643</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 948–966. Es handelte sich dabei um einen Auszug des Gesamtfriedensentwurfs, der lediglich die Artikel I bis V, also unter anderem Amnestie und Gravamina enthielt. Volmar war im Vorfeld unter enormen Druck sowohl der Schweden als auch der Reichsstände geraten und versuchte nun (vergeblich), sich durch die Herausgabe des Entwurfs Luft zu verschaffen. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 455; HAUSMANN in APW, II, A, Bd. 7, S. LXXX; RUPPERT: Politik, S. 330–333.

Position dadurch unverändert, jedoch sah die *Domus Württembergica* in namentlicher Aufzählung die Rückgabe aller württembergischen Klöster an den Herzog in Stuttgart vor.<sup>644</sup> Im Februar 1648 war somit eine Situation eingetreten, in der aus württembergischer Sicht *von den Catholicis weniger alß denen h[erren] Kayß[erlichen] zuhoffen* sei. Varnbüler ließ deshalb keine Zweifel an der Bereitschaft Württembergs entstehen, den nun vorliegenden Textentwurf anzunehmen. Er machte dies in zwei Audienzen bei den Kaiserlichen deutlich und versäumte auch nicht, diese zu stärkerem Druck auf die katholische Seite zu drängen.<sup>645</sup>

Unterdessen hatte sich die kaiserliche Verhandlungsposition weiter verschlechtert. Politisch drängte eine wachsende Gruppe von Reichsständen unter der Führung von Kurmainz und Bayern auf einen umgehenden Abschluss. Militärisch geriet die kaiserliche Seite durch den früh begonnenen Feldzug der Schweden weiter in Bedrängnis.<sup>646</sup> Die Situation schlug sich in den Anweisungen Ferdinands III. an seine Gesandten nieder, bei denen am 29. Februar 1648 der Befehl zu Öffnung der bisher versiegelt gebliebenen Zusatzweisung vom 11. Dezember 1647 eingegangen war. Seitdem waren die Kaiserlichen ermächtigt, den Frieden auf Basis des ursprünglichen „Trauttmansdorffianums“ und notfalls über Anwendung des „Vorgriffs“ abzuschließen, das heißt aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und über die Köpfe der intransigenten Reichsstände hinweg.<sup>647</sup>

Ende Februar nahmen Volmar und Oxenstierna die Gespräche in Osnabrück wieder auf, und zwar unter Beteiligung reichsständischer Vertreter, die sich für Konsultationen und Rückfragen bereithielten. Als erster Punkt kam die Reichsjustiz zur Beratung, der in Anbetracht der im vergangenen Jahr weit fortgeschrittenen Vorgespräche schon am 3. März zum Abschluss gebracht wurde.<sup>648</sup> Gleich im Anschluss kamen die letzten Aspekte der Gravaminafrage auf den Tisch, zunächst die Forderungen der katholischen Seite bezüglich der Autonomie im Reich und vor allem in den kaiserlichen Erblanden. Hierzu wurde nun vom katholischen Lager mit dem *ius reformandi* argumentiert, während die protestantische Seite auf der

<sup>644</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 953 f. Hier erscheint die *Domus Württembergica* erstmals im Wortlaut des späteren Art. IV, § 24 IPO, also unter Einschluss des bisher nicht genannten Gutes Plummern. Einzige Ausnahme war der Speyrer Vorbehalt, der hier noch im Text enthalten war.

<sup>645</sup> Cranes Verweis auf den hartnäckigen Widerstand einiger Katholiken wegen St. Georgen und Reichenbach konterte er mit der Einschätzung, dieser müsse nicht weiter beachtet werden, da aus seiner Sicht *der Catholicorum consensus weder nötig, noch ihr dissensus hinderlich* sei (HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 101 r–107 v; Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 7./[17.]2. 1648, präs. 18./[28.]2., hier fol. 104 r).

<sup>646</sup> Zum Feldzug des Jahres 1648, der die schwedischen Truppen noch einmal bis vor Prag gelangen ließ, vgl. ENGLUND: Verwüstung, S. 499–520; HÖFER: Ende, S. 197–227; MARTENS: Geschichte, S. 486–490; RUPPERT: Politik, S. 325–330.

<sup>647</sup> Vgl. APW, II, A, Bd. 7, Nr. 53; RUPPERT: Politik, S. 331 f.

<sup>648</sup> Letzter Streitpunkt war die paritätische Besetzung des Reichskammergerichts, vgl. DICKMANN: Frieden, S. 460; RUPPERT: Politik, S. 333. Der Text der Vereinbarung bei MEIERN: Acta, Bd. V, S. 499–501.

Glaubensfreiheit protestantischer Untertanen zu beharren versuchte. Am Ende kam es zu einem Kompromiss, indem Schweden und die protestantischen Reichsstände ihre Glaubensgenossen in den kaiserlichen Erblanden mit wenigen Ausnahmen für Schlesien opfern mussten und sich im Gegenzug bezüglich der Autonomieregelungen für die Territorien des Reiches behaupten konnten.<sup>649</sup> Es folgte die Klärung letzter Streitpunkte über den Konfessionsstand einiger Reichsstädte, wobei die Parität in der Reichsstadt Augsburg mit der Aufgabe der protestantischen Einwohner der Reichsstadt Aachen erkaufte wurde, die nach langem Hin und Her aus dem Vertragsentwurf verschwand.<sup>650</sup>

In diesen Tagen gelangte auch die württembergische Klosterfrage zur Entscheidung. Noch immer beharrte ein Teil der katholischen Reichsstände auf der Behauptung St. Georgens.<sup>651</sup> Nach Darstellung Varnbülers habe es um das Kloster *abermahln einen harten Kampff [ge]geben*. Allerdings hätten die Schweden und die protestantischen Vertreter den Widerstand *durch Gottes gnädige hilff und beystandt auch dismahls überwunden*, [so] daß *maiores et potiores ex Catholicis uno et altero quamvis dissentiente, cum Caesareanos nochmahln in die vollkommene hiebevor geschlossene restitution E. f. G. geist[licher] güetter consentirt* hätten.<sup>652</sup> Im Zuge der Unterzeichnung des Gravaminaartikels durch die Vertreter des Kaisers, der Krone Schwedens sowie der Reichsstände, konnten die Verhandlungen zum späteren Art. V IPO am 24. März 1648 als erfolgreich abgeschlossen gelten. Darin war gemäß dem Normaltermin 1. Januar 1624 die Rückgabe aller württembergischen Klöster an Eberhard III. ausdrücklich vorgesehen.<sup>653</sup> Doch obwohl Varnbüler dem Herzog schon jetzt seine Gratulation zukommen ließ,<sup>654</sup> war die württembergische Kongresspolitik noch immer nicht am Ziel. Die namentliche Nennung

<sup>649</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 460–463; RUPPERT: Politik, S. 334–337; SCHNEIDER: Ius, S. 397–402. Daneben ADLER: Religionsfrage, S. 75–108.

<sup>650</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 463 f. Zu den Schlussverhandlungen der Gravamina vgl. daneben APW, III, C, Bd. 2/2, S. 1004–1023.

<sup>651</sup> In der entscheidenden Session bemühte sich der Bamberger Gesandte Göbel weiter um die Sicherung des Klosters für die katholische Seite (vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 171 r–172 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13./[23.]3. 1648, präs. 23. 3./[2. 4.]). Rückhalt erhielt er offenbar durch Vorburg, berichtete Varnbüler doch Mitte April nach Stuttgart, die beiden hätten im Namen des Hochstifts Konstanz für den Erhalt des Klosters St. Georgen gestimmt (vgl. ebd., fol. 202 r–205 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 3./[13.]4. 1648, präs. 13./[23.]4.).

<sup>652</sup> Ebd., fol. 171 r–172 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13./[23.]3. 1648, präs. 23. 3./[2. 4.], hier fol. 171 v. Neben dem Rückhalt der Schweden und der protestantischen Kongressgesandten würdigte Varnbüler hier auch die Rolle der Kaiserlichen, welche *daß ihvrig treulich gethan, undt es gleichsamb auctoritative (wie ihre wortt waren) von denen hh. Catholischen erhalten müessen* (ebd., fol. 172 r). Volmars Diarium erwähnt im Februar und März 1648 keinen Streit um St. Georgen, vgl. APW, III, C, Bd. 2/2.

<sup>653</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56 d, unfol.: Promissis sequentibus Conditionibus, 14./24. 3. 1648. Druck bei MEIERN: Acta, Bd. V, S. 562–576.

<sup>654</sup> Vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 171 r–172 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13./[23.]3. 1648, präs. 23. 3./[2. 4.].

aller dem Herzogtum entzogenen weltlichen und geistlichen Güter war nämlich noch immer nicht unter Dach und Fach, schließlich fiel die *Domus Württembergica* in den Regelungsbestand des Amnestieartikels.

Bis zur Unterzeichnung des späteren Art. IV IPO betreffend die Amnestie im Reich vergingen weitere vier Wochen, in denen noch einmal um schwierige Probleme wie etwa die Entschädigungen Hessen-Kassels, Kurbrandenburgs und Braunschweigs, die Amnestie für Baden-Durlach sowie die schwedische Armeesatisfaktion gerungen wurde. Eine Einigung gelang Ende April, so dass am 24. des Monats auch der Amnestieartikel unterzeichnet werden konnte, der die *Domus Württembergica* wie auch den gesonderten Paragraphen für die Grafschaft Mömpelgard enthielt.<sup>655</sup> Erst jetzt konnte die Württembergfrage ganz im Sinne Stuttgarts als geklärt und entschieden betrachtet werden. Dies galt freilich nur für den Fall, dass der Kongress nicht doch noch scheitern würde.

### 4.3 Letzte Einigung: Der Kaiser, Frankreich und Schweden im Ringen um die Friedensverträge bis in den Sommer 1648

Seitdem die innerreichischen Streitpunkte im Frühjahr 1648 als geregelt gelten konnten, drängten die Kongressvertreter der Reichsstände beinahe einmütig auf einen raschen Friedensschluss.<sup>656</sup> Allerdings standen dem mehrere Fragen im Wege, die noch zwischen dem Kaiser, Frankreich und Schweden zu klären waren und wodurch die europäischen Konfliktfelder wieder in den Mittelpunkt der Kongressverhandlungen rückten. Hier hatte sich inzwischen eine Veränderung der Gesamtlage ergeben, nachdem Ende Januar in Münster die Unterzeichnung des spanisch-niederländischen Friedens erfolgt<sup>657</sup> und schon im September 1647 die weitere Emanzipation der Schweizer Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich durchgesetzt worden war.<sup>658</sup>

Offen waren trotz erster Vorabsprachen noch immer die mit der Satisfaktion Frankreichs und Schwedens verbundenen Probleme, deren Lösung ganz maßgeblich über Erfolg oder Scheitern des Friedenskongresses bestimmte. Dabei hatte sich die Behandlung der Satisfaktionsfragen verschieden entwickelt und war unterschiedlich weit vorangekommen. So war die Territorialsatisfaktion Schwedens in

<sup>655</sup> Text bei MEIERN: Acta, Bd.V, S. 718–723. Jetzt war im Textentwurf auch der Speyrer Vorbehalt entfallen. Zu den Verhandlungen vgl. APW, III, C, Bd. 2/2, S. 1024–1054; DICKMANN: Frieden, S. 465–467; daneben die Berichte Varnbülers in HStAS, A 90D, Bd. 27, passim. Zur Amnestieregelung des Westfälischen Friedens vgl. auch SCHARBATKE: Generalamnestie.

<sup>656</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 471.

<sup>657</sup> Vgl. ebd., S. 440–443, 468–470; FABER/DE BRUIN: Utrecht; GROENVELD: Revolution.

<sup>658</sup> Vgl. BOSBACH: Eidgenossenschaft; DICKMANN: Frieden, S. 432–439; EGGER: Wettstein; GREYERZ: Schweiz; JORIO: 1648; KOPP: Erinnerung; MELES: Wettstein; STADLER: Eidgenossenschaft.

enger Verknüpfung mit den innerreichischen Fragekomplexen beraten worden. Sie konnte im Frühjahr 1648 als geklärt gelten, während die französische Satisfaktionsfrage davon weitgehend losgelöst vorrangig zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen ausgehandelt worden war.

Im Zentrum der schwedischen Interessen standen in dieser Phase vor allem zwei Problemkomplexe.<sup>659</sup> Zum einen verlangte Stockholm vom Reich die Zahlung einer möglichst hohen Geldsumme, welche für die Abdankung der schwedischen Truppen verwendet werden sollte, zu deren Aufbringung Schweden allein – selbst den politischen Willen hierzu vorausgesetzt – nicht in der Lage war. Zum anderen war Schweden weiter um das Schicksal der böhmischen Exulanten bemüht, von denen noch immer zahlreiche im schwedischen Heer dienten und für welche noch immer die Rückerstattung ihrer Güter sowie Glaubensfreiheit angestrebt wurde. Für den Kaiser kam eine Amnestie der Exulanten weiterhin nicht in Frage. Gleichzeitig sperrten sich die Reichsstände gegen die exorbitanten schwedischen Forderungen, welche sich anfangs auf zwanzig Millionen Reichstaler beliefen. Wegen drohender Meuterei der eigenen Truppen stand die schwedische Verhandlungsposition stark unter Druck, so dass die Anfang Mai begonnenen Verhandlungen zwischen den schwedischen Gesandten und den Reichsständen bis zum 12. Juni zum Abschluss kamen. Es wurde vereinbart, dass das Reich fünf Millionen Reichstaler zur Abdankung der schwedischen Truppen zur Verfügung stellen würde. Eine vollständige Regelung aller im Zusammenhang der Auszahlung der Gelder sowie der Abdankung dieser Truppen entstandenen Fragen gelang dem Friedenskongress indes nicht mehr. Diese blieben vielmehr weit über die Unterzeichnung des Friedens hinaus heftig umstritten und waren Gegenstand schwieriger Verhandlungen.<sup>660</sup>

Mit Blick auf die Gebietsentschädigung Frankreichs waren auch im Frühjahr 1648 noch einige Fragen ungeklärt, zumal in diesem Zusammenhang auch die Rolle Spaniens zu definieren war. Zusätzliche Virulenz gewann diese Problematik, als sich abzeichnete, dass ein Friedensschluss zwischen Frankreich und Spanien scheitern würde.<sup>661</sup> Damit stellte sich die Verhandlungssituation Frankreichs wie auch die des

<sup>659</sup> Die Entschädigung für das mit Schweden verbündete Hessen-Kassel war bereits vorher und sehr zum Nachteil der Darmstädter Linie des Hauses Hessen entschieden worden. Vgl. BECK: Bruderzwist; DICKMANN: Frieden, S. 465–467; Akten bei MEIERN: Acta, Bd.V, S. 608–690.

<sup>660</sup> Zu den abschließenden Verhandlungen um die Entschädigung Schwedens vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 308–312; DICKMANN: Frieden, S. 470–477; ODHNER: Politik, S. 259–263; OSCHMANN: Exekutionstag, v. a. S. 41–46 und 85–99. Daneben die Korrespondenz in HStAS, A 90D, Bd. 27, passim. Zwischen beiden Zielen bestand insofern eine Verbindung, als dass die Zurückweisung einer Amnestie für die böhmischen Exulanten die zur Abfindung der schwedischen Truppen erforderliche Summe erhöhen musste.

<sup>661</sup> Die Verhandlungen waren von Anfang an durch Misstrauen geprägt und kamen erst 1646 in Gang. Nach ersten Sondierungen im März und April 1646 kam es ab September 1646 unter niederländischer Vermittlung zu ernsthaften Verhandlungen. Ein Vertragsentwurf der spanischen Seite lag Ende Februar 1647 vor. Ungeachtet der grundsätzlichen Verständigung

Kaisers höchst unangenehm dar. Die Reichsarmee hatte sich erneut weit nach Süden zurückziehen müssen, wieder waren französische und schwedische Truppen tief in den Schwäbischen und den Bayerischen Reichskreis sowie in die kaiserlichen Erblande vorgerückt.<sup>662</sup> Trotz der unübersehbaren Bedrängnis des Kaisers stand jedoch auch die französische Kriegsführung vor dem Kollaps, seitdem sich die Fronde immer stärker ausgeweitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit Frankreichs stark eingeschränkt hatte. Unter dem Eindruck eines drohenden Bürgerkriegs drängte auch Kardinal Mazarin<sup>663</sup> seit dem Frühjahr 1648 auf den Abschluss des Friedens.<sup>664</sup>

Als Streitpunkte zwischen dem Reich und Frankreich blieb neben der Restitution des Herzogs von Lothringen das Schicksal der im Elsass ansässigen Reichsstände. Der Vorvertrag vom 13. September 1646 war von beiden Seiten bewusst vage gehalten worden. Zudem hatten die Franzosen nach Abreise des Grafen Trauttmansdorff ihre Forderungen erweitert, indem sie nicht mehr allein die drei Hochstifte Metz, Toul und Verdun beanspruchten, sondern auch die zugehörigen Diözesansprengel. Anders als bisher griffen jetzt auch die Reichsstände stärker in die Verhandlungen zur französischen Satisfaktion ein und bemühten sich um die Absicherung ihrer elsässischen Standesgenossen. Ihre Intervention kam aber zu spät. Zwar wurde Mitte August 1648 noch einmal über das Elsass beraten, doch blieb es beim Inhalt der ersten, beinahe zwei Jahre alten Absprache.<sup>665</sup>

Von den Beratungen über das französische Friedensinstrument und über die Bestimmungen zur Entschädigung Frankreichs waren auch die württembergischen Interessen in der Grafschaft Mömpelgard betroffen. Die württembergische Kongressdelegation war schon im Sommer 1647 darum bemüht gewesen, Einfluss auf

---

auf eine Reihe von Artikeln scheiterten die Verhandlungen im Januar 1648. Vgl. dazu DICKMANN: Frieden, S. 480 f.; ROHRSCHEIDER: Frieden; TISCHER: Diplomatie, S. 375–410.

<sup>662</sup> Zur militärischen Lage im Sommer 1648 vgl. BARTHOLD: Geschichte, S. 613–626; ENGLUND: Verwüstung, S. 488–525; GUTHRIE: War, S. 234–268; HÖFER: Ende, S. 142–235; SACCHI: Guerre, S. 453–469.

<sup>663</sup> 14. 7. 1602–9. 3. 1661, 1609–1619 Besuch des Jesuitengymnasiums in Rom, danach Studium in Salamanca. 1622 Promotion in Rom, danach in Diensten Urbans VIII., 1634–1636 Nuntius in Paris. 1640 Eintritt in die Dienste des Kardinals Richelieu, 1641 Erhebung zum Kardinal. Nach Richelieus Tod übernahm Mazarin 1642 die Leitung der französischen Politik, die er bis in die 1650er Jahre innehatte, unter anderem als Erzieher Ludwigs XIV. Vgl. zuletzt CROXTON: Peacemaking; DULONG: Mazarin; GOUBERT: Mazarin; STURDY: Mazarin.

<sup>664</sup> Vgl. BÉLY: Treaties; DICKMANN: Frieden, S. 477 f.; MALETTKE: Fronde; PERNOT: Fronde, S. 67–98; SACCHI: Guerre, S. 457–464. Die innenpolitischen Probleme Frankreichs wirkten sich auch auf die Tätigkeit der französischen Kongressdelegation aus. Longueville sympathisierte mit der Fronde und wurde vom Kongress abgezogen. Wenig später fiel auch d’Avaux in Ungnade und wurde zurückbeordert, so dass Servien allein zurückblieb. Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 479; TISCHER: Diplomatie, S. 171–180.

<sup>665</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 312–320; DICKMANN: Frieden, S. 482–485; REPGEN: Zessionsbestimmungen; RUPPERT: Politik, S. 343–358; TISCHER: Diplomatie, S. 288–293. Zu den Schlussverhandlungen mit Frankreich vgl. auch HStAS, L 7, Bd. 3, passim.

die Ausgestaltung der §§ 31 und 32 IPM zu nehmen und diese möglichst nach Maßgabe des Art. IV, §§ 24 und 25 IPO zu fassen.<sup>666</sup> Dies erwies sich als nicht durchsetzbar, da Frankreich eine eigene Rückgaberegung für die französisch besetzten Festungen Hohentwiel, Schorndorf und Tübingen wünschte und sich vor allem der ausdrücklichen Nennung der württembergischen Klöster in seinem Friedensvertrag verweigerte.<sup>667</sup> Ein zähes Ringen entstand erneut um die vom Hochstift Speyer gegenüber dem Herzogtum geltend gemachten Diözesanrechte. Johann Conrad Varnbüler bemühte sich um den Rückhalt der Reichsstände und wurde beim Vertreter Speyers sowie bei Salvius vorstellig, ehe er Servien den Vorbehalt mit Unterstützung Vorburgs und des kurbrandenburgischen Gesandten Johann Fromhold<sup>668</sup> auszureden vermochte.<sup>669</sup>

Sogar noch größere Schwierigkeiten ergaben sich bezüglich der Wahrung der mömpelgardischen Interessen. Der Geheime Rat musste Mitte August nach Stuttgart berichten, Frankreich habe seine Forderungen auf *alle in dem Elsaß, Suntgaw, undt Breusgaw gelegene Reichs Stände, also auch auff Horburg undt Reichenweyer* ausgedehnt.<sup>670</sup> Varnbüler wandte sich mehrfach an den schwedischen Gesandten Salvius, vermochte aber keinen entschiedenen Rückhalt zu erlangen, ebensowenig bei den Reichsständen.<sup>671</sup> Dementsprechend bot der am Ende vereinbarte § 32 IPM eine offene Flanke, indem die Nebenlinie in Mömpelgard *restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas [...] et ab utraque parte redintegrentur in eum statum, iura et praerogativas, quibus ante initium horum bellorum gavis*

<sup>666</sup> Verschiedene Textentwürfe vom August 1647 in HStAS, A 90D, Bd. 9, passim. Vgl. zum Folgenden die Korrespondenz von August und September ebd., Bd. 27; daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 115–120.

<sup>667</sup> Am Ende verwies § 31 Absatz 2 IPM auf die *Domus Württembergica* nach Art. IV, § 24 IPO und bekräftigte deren Gültigkeit. Zu den Verhandlungen vgl. die Korrespondenz von August und September in HStAS, A 90D, Bd. 27; daneben PHILIPPE: Württemberg, S. 115–120.

<sup>668</sup> 12. 11. 1602–11. 7. 1653, Studium mit Promotion in Königsberg, Wittenberg und Leipzig, ab 1631 in kursächsischen Diensten, 1637 Übertritt in kurbrandenburgischen Dienst. Der hochqualifizierte Jurist wurde von 1645 bis 1648 brandenburgischer Sekundargesandter in Westfalen, ab Januar 1648 übernahm er als Nachfolger des verstorbenen Johann Müller auch die Vertretung Brandenburg-Kulmbachs und -Ansbachs. 1648 zum Geheimen Rat und 1650 zum Kanzler in Halberstadt befördert, starb Fromhold auf dem Regensburger Reichstag. Vgl. BRUNERT in APW, III, A, Bd. 3/2, S. 246; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 280 f.

<sup>669</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 466 r–469 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 3./[13.].8. 1648, präs. 12./[22.].8.; ebd., fol. 488 r–490 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 17./[27.].8. 1648, präs. 26. 8./[5. 9.].

<sup>670</sup> Ebd., fol. 470 r–472 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 7./[17.].8. 1648, präs. 17./[27.].8., hier fol. 470 v. Zu den mit Beteiligung Varnbülers geführten Verhandlungen der Reichsstände mit Servien im August 1648 vgl. ebd., Bd. 31, fol. 28–78: Protokoll der in Münster und Osnabrück mit Servien geführten Verhandlungen, Konzept (AV).

<sup>671</sup> Er beklagte die Abwesenheit Oxenstiernas und beschwerte sich über Salvius, der *gemeinlich von Bayern Aldenburg und Dr Fronhold praeoccupirt* [sei], *die suchen allerseits Franckreich contento zugeben, es gebe den interessatis wie es wolle* (ebd., Bd. 27, fol. 481 r–483 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 14./[24.].8. 1648, präs. 24. 8./[3. 9.], hier fol. 482 r).

*sunt*.<sup>672</sup> Gegenüber dem schwedischen Friedensinstrument war dies eine Schlechterstellung, denn dort war die Wiederherstellung *in specie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium* festgesetzt, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden hatte.<sup>673</sup>

Dass eine solche Diskrepanz lange vor der Reunionspolitik Ludwigs XIV. zu Problemen führen konnte, musste Johann Conrad Varnbüler bereits wenige Wochen später feststellen. Vorburg und der Gesandte Baden-Durlachs machten von eifrigen Nachforschungen Serviens Meldung, ob nicht Horburg und Reichenweier unter österreichischer Landeshoheit stünden. Varnbüler zweifelte nicht lange über das Motiv der Erkundigungen, für ihn *trachtet[e] [Servien] mit allem ernst dise ort undter Französische Souverennität undt Montbelgardt durch Kauff an Frankbreich zu bringen*.<sup>674</sup> Neu waren solche Bemühungen nicht. Bereits im Dezember 1645 hatte Andreas Burckhardt von Gerüchten über ein von Paris betriebenes Projekt berichtet, bei dem Mömpelgard gegen geeignete französische Lehen eingetauscht werden sollte.<sup>675</sup> Im September 1647 war von einem Tausch nicht mehr die Rede. Stattdessen bemühte sich der Bankier Bartholomäus Herwart<sup>676</sup> im Namen des Prinzen von Condé<sup>677</sup> um den Kauf der Grafschaft, ehe im Sommer 1648 ein direkter Verkauf an die französische Krone und die Weitergabe an den französischen Feldmarschall Henri de Turenne<sup>678</sup> im Gespräch war. Für Eberhard III. und seinen Cousin Leopold Friedrich stand eine Abtretung der Grafschaft oder der zugehörigen Nebenlande

<sup>672</sup> APW, III, B, Bd. 1/1, S. 11.

<sup>673</sup> Art. IV, § 25 IPO, ebd., S. 104.

<sup>674</sup> HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 531 r–532 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 7./[17.]9. 1648, prä. 16./[26.]9., hier fol. 531 r.

<sup>675</sup> Vgl. ebd., Bd. 25, fol. 713 r–717 v: Burckhardt an Eberhard, Münster 1./[12.]12. 1646, prä. 12./[22.]12.

<sup>676</sup> 1606 als Sohn eines Augsburger Bankiers geboren, ließ sich Herwart in Lyon nieder, bevor er in Paris als königlicher Bankier tätig wurde. 1649 Staatsrat, gelang ihm 1650 der Aufstieg zum Finanzintendanten und 1657 zum Generalintendant der Finanzen. Er starb im Oktober 1676. Vgl. BADALO-DULONG: Hervart.

<sup>677</sup> 8. 9. 1621–11. 12. 1686. Louis d'Enghien, ab 1646 Prinz Condé. Er stammte aus einer bourbonischen Nebenlinie und diente ab 1640 im französischen Militär. Ab 1643 kommandierte er sehr erfolgreich die französische Armee in den Niederlanden, ab 1644 zusammen mit Turenne die Armee im Reich. Als einer der mächtigsten Adligen Frankreichs trat er in Opposition zur Vormundschaftsregierung für Ludwig XIV., wurde zwischen 1650 und 1651 inhaftiert und trat danach an die Spitze der Fronde. Nach der militärischen Niederlage gegen Turenne zur Flucht nach Spanien gezwungen, konnte er erst 1659 nach Frankreich zurückkehren. Vgl. MONGRÉDIEN: condé.

<sup>678</sup> 11. 9. 1611–27. 7. 1675, er entstammte einer hugenottischen Familie und sammelte in den 1620er Jahren erste Erfahrungen im niederländischen Heer. Ab 1630 in französischen Diensten, machte Turenne rasch Karriere, wurde 1639 Generalleutnant und 1643 Marschall von Frankreich. Bis 1648 hatte er den Oberbefehl im Reich inne, ehe er nach dem Friedensschluss auf die Seite der Fronde übertrat. Nach seiner Aussöhnung mit der Krone konnte er seine militärische Karriere ab 1651 in verschiedenen Kampagnen gegen Spanien, die Niederlande und das Reich fortsetzen. Vgl. BÉRENGER: Turenne; MARICHAL: Mémoires.



nicht zur Debatte. Die französischen Bemühungen wurden trotzdem so ernst genommen, dass sich Christoph Forstner der Angelegenheit selbst annahm und neben Varnbüler in Osnabrück und der Regierung Eberhards III. auch Jordan Guesont<sup>679</sup>, der württembergische Resident in Paris, eingebunden wurden. Trotz einiger Unstimmigkeiten<sup>680</sup> zogen Stuttgart und Mömpelgard an einem Strang. Es wurde auf Zeit gespielt und versucht, das Projekt so gut wie möglich zu hintertreiben. Am Ende brach die französische Seite die Kaufverhandlungen ergebnislos ab.<sup>681</sup> Ein vollständiger Erfolg war der württembergischen Haltung dennoch nicht beschieden, da keine Änderungen am französischen Friedensvertrag mehr durchsetzbar waren. Stattdessen musste sich der Mitte September nach Münster gereiste Varnbüler mit der Zusicherung des kaiserlichen Gesandten Volmar zufriedengeben, es sei *eine bey denen h[erren] Mediatorum selbs abgehandelte Sach wegen Montbelgardt, daß solche Graffschafft cum pertinentiis in Satisfactionem Coronae Galliae nicht gehörig*.<sup>682</sup> Zu weiteren Unterredungen kam es in Westfalen deswegen nicht mehr.

Nachdem die noch offenen Fragenkomplexe über den Sommer entweder zur Entscheidung gebracht oder aber notdürftig entschärft und auf zukünftige Verhandlungen verschoben worden waren, stand dem Friedensschluss als einziges Hindernis das von Frankreich für den Kaiser verlangte Verbot jeder weiteren Unterstützung seiner spanischen Vettern im Weg. Ferdinand III. gab sich noch immer unwillig, musste sich aber schließlich dem massiven Druck der Reichsstände beugen, die sogar in Erwägung gezogen hatten, den Frieden ohne den Kaiser abzuschließen. Indem Ferdinand III. in dieser für Frankreich wie auch den Kaiserhof besonders bedeutenden Frage einlenkte, war dem Friedenskongress ein weiterer wichtiger Schritt hin zur Beendigung des Krieges geglückt.<sup>683</sup>

<sup>679</sup> Guesont war in erster Linie mit solchen Angelegenheiten befasst, die aus der französischen Truppenpräsenz im Herzogtum herrührten. Die Klosterfrage und Mömpelgard spielten demgegenüber nur sehr untergeordnet und punktuell eine Rolle. Vgl. seine Berichte von 1645 bis 1650 in HStAS, A 90 D, Bd. 13.

<sup>680</sup> Diese lagen vor allem in der unterschiedlichen Grundeinschätzung der französischen Politik begründet. War Stuttgart gegenüber Frankreich von Beginn an äußerst misstrauisch, so zeigte die Regierung Leopold Friedrichs eindeutig frankophile Tendenzen gegenüber der Protektionsmacht, ehe sich diese im Zuge der französischen Erwerbsabsichten spürbar abkühlten. Greifbar werden die Differenzen etwa im Dezember 1647, als Varnbüler die aus seiner Sicht zu wenig entschiedene Verhandlungsführung Forstners mit der Bemerkung kritisierte, *hätte sich Eva nich in gespräch über den Apfel eingelassen, er were villeicht wohl ungebißsen gebliben* (HStAS, A 266, Bü. 123, unfol.: Varnbüler an Forstner, Osnabrück 16./26. 12. 1647, präs. fehlt).

<sup>681</sup> Zu den französischen Erwerbsplänen und den württembergischen Gegenbemühungen vgl. ebd., Bü. 122 und 123; ebd., A 90 D, Bd. 13, passim; ebd., Bd. 47, passim. Daneben STEIN: Forstner, S. 88–91.

<sup>682</sup> HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 539 r–548 v: Varnbüler an Eberhard, Münster 19./[29.]9. 1648, präs. 29. 9./[9. 10.], hier fol. 543 r. Volmar stellte zudem eine schriftliche Bestätigung in Aussicht, dass Mömpelgard und seine Allodien nie Bestandteil der habsburgischen Besitzungen im Elsass gewesen seien.

<sup>683</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 485–488; RUPPERT: Politik, S. 345–358.

## 5. Die Schlussphase des Kongresses und die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens

### 5.1 Unterzeichnung der Friedensinstrumente

Nachdem am 8. August 1648 in Osnabrück die Verhandlungen des zwischen dem Reich und Schweden abzuschließenden Friedensvertrags erfolgreich beendet und per Handschlag bekräftigt worden waren, richteten sich die Blicke auf die Verhandlungen mit Frankreich. Aus Rücksicht auf den Bündnispartner wollte Schweden keine Unterzeichnung seines Friedensvertrags ohne vorherige Verständigung auf einen Frieden zwischen dem Reich und Frankreich. Diese gelang am 15. September, so dass dem Kongress nun beide Friedensverträge unterschriftsreif vorlagen. In der zweiten Septemberhälfte verlagerte sich das Kongressgeschehen endgültig nach Münster. Zusammen mit den Vertretern der in Osnabrück versammelten Reichsstände begab sich auch Johann Conrad Varnbüler dorthin.<sup>684</sup> Mit großer Erleichterung konnte der Geheime Rat Anfang Oktober von der aus Wien eingetroffenen Zustimmung Ferdinands III. zu den Vertragsentwürfen berichten, so dass nur noch die Unterzeichnungsmodalitäten der Friedensverträge auszuhandeln blieben.<sup>685</sup> Hierzu hatte es ein jahrelanges Tauziehen um die Frage gegeben, ob allein der Kaiser für das Reich unterzeichnen dürfe oder in welcher Form die Beteiligung der Reichsstände erwünscht beziehungsweise erforderlich war. Die Beteiligten verständigten sich auf einen Kompromiss, der auch die Unterzeichnung durch eine fünfzehnköpfige Deputation der Reichsstände vorsah – darunter Johann Conrad Varnbüler im Namen Württembergs sowie der Fränkischen Grafen.<sup>686</sup>

Nach mehr als dreijährigen Verhandlungen konnten die Friedensverträge am 24. Oktober 1648 im Bischofshof zu Münster im Beisein aller Reichsstände von den Vertretern Frankreichs und Schwedens, den kaiserlichen Gesandten sowie den Gesandten der Reichsstände unterzeichnet werden. Die Zeremonie dauerte bis in die Abendstunden, ehe am 25. Oktober feierliche Gottesdienste gehalten, der Friede in der Stadt bekannt gemacht und mit Trompeten und Kanonendonner verkündet wurde.<sup>687</sup>

<sup>684</sup> Er traf am 19. September in Münster ein, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 533 r–535 v: Varnbüler an Eberhard, Münster 12./[22.]9.1648, präs. 21. 9./[1. 10.].

<sup>685</sup> Vgl. ebd., fol. 555 r–556 r: Varnbüler an Eberhard, Münster 26. 9./[6. 10.]1648, präs. 5./[15.]10.; daneben DICKMANN: Frieden, S. 489 f.

<sup>686</sup> Vgl. BECKER: Kurfürstenrat, S. 320 f.; DICKMANN: Frieden, S. 490 f.; daneben die Korrespondenz von September und Oktober in HStAS, A 90D, Bd. 27 sowie MEIERN: Acta, Bd. VI, S. 621.

<sup>687</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 587 r–590 r: Varnbüler an Eberhard, Münster 17./[27.]10. 1648, präs. 26. 10./[5. 11.]. Vgl. auch LAHRKAMP: Friedensunterzeichnung, S. 287–290; ODHNER: Politik, S. 285 f.; APW, III, C, Bd. 2/2, S. 1159–1161; ebd., Bd. 3/2, S. 1169 f.; ebd., Bd. 4, S. 19 f.

Johann Conrad Varnbüler zeigte sich über alle Maßen erleichtert, obwohl er sich im Klaren darüber war, dass im Zuge der Umsetzung des Friedens neue Probleme entstehen konnten. Mit den Bestimmungen der Friedensverträge konnten der Herzog und sein Gesandter äußerst zufrieden sein. Die württembergische Position hatte sich in der Kloster- wie auch in der Güterfrage vollständig durchgesetzt. Das Herzogtum hatte die Wiederherstellung des Vorkriegszustands erreicht. Freude konnte in Stuttgart vor allem mit Blick auf das schwedische Friedensinstrument herrschen, worin die württembergischen Interessen besonders garantiert waren. Dies ergab sich durch die doppelte Absicherung Württembergs, die verglichen mit anderen vom Restitutionsedikt betroffenen protestantischen Reichsständen ohne Parallele war. Besonders wichtig war hierzu die *Domus Württembergica*, der lange umstrittene Art. IV § 24 IPO, der im Rahmen der Amnestie- und Restitutionsartikel die Rückgabe aller dem Herzogtum entzogenen geistlichen und weltlichen Güter vorsah.<sup>688</sup> Zusätzlich – und hier nahm Württemberg eine in der Literatur bislang unbeachtet gebliebene Sonderstellung ein – wurde dem Herzogtum im Rahmen des Gravaminaartikels als einzigem namentlich genanntem Stand des Reichsfürstenrats die Gültigkeit des Normaltermins 1. Januar 1624 als Stichtag für den Besitzstand reichsmittelbarer geistlicher Güter bestätigt.<sup>689</sup>

Als kleiner Wermutstropfen blieb lediglich, dass sich trotz aller Bemühungen Varnbülers und Burckhardts der Rechtsvorbehalt des Hauses Österreich gegenüber den beiden Pfandschaften Achalm und Hohenstaufen sowie dem Lehen Blaubeuren nicht aus dem Friedensinstrument ausschließen ließ. Zumindest teilweise wettgemacht wurde dies mit Blick auf die für die beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach getroffene Entscheidung. Hier wurde das Herzogtum Württemberg durch den Westfälischen Frieden nämlich bessergestellt als vor dem Krieg und dem Restitutionsedikt, indem sich das IPO über die ergangenen reichsgerichtlichen Urteile hinwegsetzte und zusammen mit allen übrigen württembergischen Kirchengütern auch den Verbleib dieser beiden Klöster beim Herzogtum verfügte.<sup>690</sup>

<sup>688</sup> Vgl. ebd., III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 104. Allgemein zur Charakteristik des Amnestieartikels vgl. STEIGER: Amnestie, v. a. S. 226–241.

<sup>689</sup> Art. V, § 25 IPO legte den Besitzstand des 1. Januar 1624 als Normaltermin für alles reichsmittelbare Kirchengut fest und bestimmte, dass dies *interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes atque bona ecclesiastica omnia et singula a principe Württembergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto* [1624] *possessa* zu gelten habe (APW, III, B, Bd. 1/1, S. 117). Sonderbestimmungen finden sich ansonsten nur für die an die Städte Lindau und Weißenburg zurückzuerstattenden Reichspfandschaften sowie zu der in den vier Städten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl einzurichtenden Paritätsregelung. Bei der Sonderregelung nach Art. V, § 33 IPO handelt es sich um den entgegengesetzten Fall, indem dort neun im Hochstift Hildesheim gelegene Klöster zugunsten der katholischen Seite vom Normaltermin ausgenommen wurden, vgl. ebd., S. 121.

<sup>690</sup> Art. IV, § 24 IPO, vgl. ebd., S. 104. Der österreichische Vorbehalt war auch dem kaiserlichen Geheimen Rat ein Anliegen gewesen, der im Juni 1648 Wert auf die Feststellung legte, Österreich habe die Herrschaften *nicht bloß ex causae exclusionis ab amnistia, sondern ex*

Weniger ideal waren demgegenüber die Regelungen beider Friedensverträge hinsichtlich der Grafschaft Mömpelgard. Aus württembergischer Sicht ließen sowohl das IPO und mehr noch das IPM an Detailgenauigkeit zu wünschen übrig. Die Anstrengungen der württembergischen Gesandtschaft waren vergeblich geblieben, so dass es am Ende bei einer Textfassung bleiben musste, die den württembergischen Vorstellungen nur rudimentär entsprach und vor allem der französischen Elsasspolitik Spielräume offenließ.<sup>691</sup> In der Gesamtbilanz fielen die Ergebnisse des Friedenskongresses für das Herzogtum Württemberg gleichwohl sehr positiv aus. Dementsprechend äußerte Adam Adami gegenüber dem Abt von Corvey tiefe Enttäuschung.<sup>692</sup> Seinen Auftraggebern in Schwaben musste er zudem die vollständige Niederlage bezüglich der württembergischen Klöster melden.<sup>693</sup>

Aus Sicht der Friedensbefürworter musste es nun darauf ankommen, die Ratifikation der Verträge zu erlangen und die genaue Umsetzung der schriftlich fixierten Vereinbarungen zu organisieren und durchzuführen.

## 5.2 „Pax sit christiana“? Die Proteste gegen den Frieden

Je länger die Verhandlungen zur Beendigung des Krieges dauerten, desto größer wurden die Sorgen jener Gesandten, die bereits am Prager Frieden und der darin vereinbarten Suspendierung des Restitutionsedikts Anstoß genommen hatten. Hauptvertreter dieser Linie war der päpstliche Nuntius Fabio Chigi, dessen Vermittlungstätigkeit ihn allerdings daran hinderte, in Münster öffentlich Position gegen die aus Sicht der Kurie in Rom höchst ungünstige Entwicklung zu beziehen.<sup>694</sup> Zum Sprachrohr des intransigenten katholischen Lagers wurde in erster Linie der Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg, der dabei tatkräftig von Adam Adami und Johann von Leuchselring unterstützt wurde. Die gemeinsame Geisteshaltung dieser Gruppe war geprägt von den Denkmustern des Restitutionsedikts und dem Wunsch, das nach 1629 Erreichte unbedingt zu

---

*alio titulo antiquiorum vindicirt* (HHStA, RK, FA, K. 56 c, unfol.: Gutachten des kaiserlichen Geheimen Rats, 13. 6. 1648).

<sup>691</sup> Vgl. Art. IV, § 25 IPO sowie § 32 IPM in APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 104; ebd., Nr. 17, S. 11.

<sup>692</sup> An Abt Arnold von Valdois schrieb Adami, *certe altissimi beneficium est PAX, quam non potest dare mundus. Quia vero Monasteriensis nostra et Osnabrugensi iis est vestita qualitatibus, a quibus merito Catholicorum pectus abhorreat* (StAM, CA, Nr. 14, fol. 32r–33r: Adami an Valdois, Münster 25. 10. 1648, präs. 7. 11., hier fol. 32r).

<sup>693</sup> Wenig besser stand es um seine Bemühungen wegen der Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster Weingarten und der von Innsbruck verwalteten Landvogtei in Schwaben. Adamis Bemühungen, die Angelegenheit auf dem Kongress zur Beratung zu bringen, gelangten nicht allzu weit und können hier nicht näher ausgeführt werden. Vgl. dazu HStAS, B 515, Bde. 99, 110, passim; ebd., B 522, Bü. 101.

<sup>694</sup> Zu den Aktivitäten des Nuntius in Münster vgl. APW, III, C, Bde. 1 und 3; REGEN: Friedensvermittlung, S. 53–60.

behaupten. Den tragenden Pfeiler dieser Auffassung bildeten kirchenrechtliche Grundsätze und das Verbot des kanonischen Rechts, Kirchengut dauerhaft in nicht-katholischen Besitz gelangen zu lassen.<sup>695</sup> Im Verlauf der 1640er Jahre war allerdings die Grundlage dieser Haltung ebenso erodiert wie ihr Rückhalt bei den katholischen Reichsständen.

Dies zeigte sich zum einen darin, dass sich nun auch im eigenen Lager Widerspruch erhob. So entstand Mitte der 1640er Jahre eine Reihe von Gutachten und theologischen Streitschriften, die die Zulässigkeit einer Abtretung katholischer Kirchengüter auch an Nichtkatholiken feststellten.<sup>696</sup> Ausgesprochen unangenehm war dies für Chigi und die *Triumvirn* deshalb, weil diese Gutachten unter anderem aus den einflussreichen Federn der überwiegend dem Jesuitenorden angehörenden Hoftheologen in Wien, Mainz und München stammten, welche bis dahin jeder Nachgiebigkeit gegenüber den Protestanten unverdächtig waren.<sup>697</sup> Besonders wirkmächtig war eine in kaiserlichem Auftrag entstandene Schrift<sup>698</sup> des Zisterzienserabts Juan Caramuel y Lobkowitz<sup>699</sup>, die im Frühjahr 1648 in Frankfurt erschien. In dieser wurde Heinrich Wangnerecks „Iudicium Theologicum“ widerlegt und in der Kirchengutsfrage alle unumgänglichen Verzichtleistungen zugunsten der Protestanten gebilligt.<sup>700</sup>

<sup>695</sup> Selbst eine im kanonischen Notstandsrecht erlaubte Abtretung von Kirchengut war mit der Verpflichtung zum Rückerwerb verbunden. Vgl. HECKEL: Parität, v. a. S. 304–310; DERS.: Säkularisation, S. 54f.; RUPPERT: Politik, S. 242f. Daneben HECKEL: Autonomia, S. 220–223; RITTER: Kirchenrecht, S. 260–262, 265–269; STRÄTZ: Säkularisation.

<sup>696</sup> Zu der für und gegen die Rechtmäßigkeit der Abtretung von Kirchengut geführten Kontroverse, die nicht auf eine innerkatholische Auseinandersetzung beschränkt blieb, vgl. RITTER: Kirchenrecht; STEINBERGER: Jesuiten, S. 53–160; VOLK: Verhandlungen, S. 131–138.

<sup>697</sup> Bereits im Februar 1646 hatten die kaiserlichen Theologen mit Johann Gans und Diego Quiroga an der Spitze der Abtretung von Kirchengut ihre Zustimmung erteilt (vgl. RUPPERT: Politik, S. 243; STEINBERGER: Jesuiten, S. 58f.). Im April 1646 äußerten sich auch die Mainzer Theologen dezidiert kompromissbereit, so dass Ferdinand III. seine Kompromisspolitik gegenüber den Protestanten durch Anselm Casimir in vollem Umfang gedeckt sehen konnte, auch wenn der Kurfürst sich in der württembergischen Klosterfrage auf die Seite der restituierten Prälaten stellte (vgl. APW, II, A, Bd. 4, Nr. 14, Beilage C; BRENDLE: Erzkanzler, S. 459–466). Bayern war anfangs noch zurückhaltender, erklärte sich aber noch im Frühjahr 1646 für den Notfall zum dauerhaften Verzicht auf Kirchengut bereit (vgl. ALBRECHT: Maximilian I., 1033–1038; STEINBERGER: Jesuiten, S. 59f.). Allgemein zu den der Rechtsauffassung der intransigenten Katholiken entgegengestellten Argumentationslinien vgl. LUTTENBERGER: Ratio, S. 306–318.

<sup>698</sup> CARAMUEL Y LOBKOWITZ: Pax.

<sup>699</sup> 23. 5. 1606–7. 9. 1682, ab 1616 Studium in Alcalá, Salamanca und Löwen, 1628 Promotion zum Dr. theol., 1641–1643 dort Professor, 1648 Abt des Benediktinerklosters in Wien, 1649–1654 erzbischöflicher Generalvikar in Prag. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Rom wurde Caramuel 1657 Bischof von Campagna-Santriano, 1673 zusätzlich von Vigevano. Der hochgelehrte Theologe tat sich unter anderem durch eine antijansenistische Haltung sowie umstrittene Ansätze der Moralthologie hervor. Vgl. LOHR: Caramuel.

<sup>700</sup> Vgl. RITTER: Kirchenrecht, S. 269–275; RUPPERT: Politik, S. 266; STEINBERGER: Jesuiten, S. 78. Zur Schrift Wangnerecks vgl. Kap. VIII. 3. 2.b.

Damit wurde die Axt an eine zentrale Stütze der Argumentationslinie Wartenbergs, Adamis und Leuchselrings gelegt, so dass sich der Prior von Murrhardt noch während der laufenden Kongressverhandlungen genötigt sah, eine Widerlegungsschrift zu verfassen. Wie bereits das „*Judicium Theologicum*“, kam auch Adamis unter dem Pseudonym Humanus Erdeman Oecomontanus gedruckter „Anti-Caramuel“ direkt auf die württembergische Klosterfrage zu sprechen.<sup>701</sup> In deutlichen Worten<sup>702</sup> unternahm der Benediktiner den Versuch, die Abtretung von Kirchengut für unrechtmäßig zu erklären.<sup>703</sup> Vorrangiges Motiv war die Konstruktion eines Rechtsvorbehalts, der als letzte Rückzugposition fungieren und den württembergischen Klöstern sowie den übrigen bedrohten Kirchengütern im Reich zumindest noch eine Zukunftsperspektive für den erhofften Fall bieten sollte, dass eines Tages wieder eine der katholischen Seite günstige Neuregelung der Verhältnisse möglich werden würde.<sup>704</sup>

Das gegenüber dem schwindenden Rückhalt der katholischen Theologen größere Problem der *Triumvirn* bestand freilich in der sich seit dem Regensburger Reichstag abzeichnenden politischen Entwicklung und der wachsenden Bereitschaft der politisch maßgeblichen Kräfte, Kirchengut zur Wiedererlangung des Friedens zu opfern. Aus Sicht der drei Gesandten verschlechterte sich ihre Lage zunehmend, so dass neben der publizistischen Auseinandersetzung auch reichsrechtliche Instrumente heranzuziehen waren, um die eigenen Rechtsansprüche wenigstens notdürftig aufrechtzuerhalten.<sup>705</sup>

Als Mittel stand hierfür die Einreichung förmlicher Proteste zur Verfügung, wie sie vom päpstlichen Nuntius Mattei und dem Hochstift Augsburg bereits gegen die Amnestiebeschlüsse des Regensburger Reichstags eingelegt worden waren.<sup>706</sup> Zeit seines Lebens war Fürstbischof Heinrich von Knöringen einer der Hauptexponen-

<sup>701</sup> ADAMI: *Anti-Caramuel*. Zum *Anti-Caramuel* vgl. ISRAËL: Adami, S. 113–117; STEINBERGER: *Jesuiten*, S. 125–130; VOLK: *Verhandlungen*, S. 136–138.

<sup>702</sup> Dies ging bis hin zu persönlichen Angriffen wie etwa *sine iudicio iudicat Caramuel* (ADAMI: *Anti-Caramuel*, S. 24).

<sup>703</sup> *Illusorie dici, quod nullum ius depereat Ecclesiae et Pontifici per cessionem Bonorum Ecclesiasticorum perpetuam, cum pacto ea nunquam repetendi, tametsi suadetur Pontifici, ut ne is consentiat* (ebd., S. 63).

<sup>704</sup> *Quod si iniuria temporum impediatur, ut hodie, ait, aliqua recuperantur, non censebuntur derelicta, etc. subsumo: Atqui iniuria temporum impedit, ut hodie recuperantur Bona Ecclesiastica in Germania, et creduntur aptiore tempore recuperanda: Ergo non censebuntur derelicta, nec fas est de aptiore futuro tempore per praesens disponere, aut futuri temporis appetitum contrariis hodie pactis, quae perpetuum valeant, inepte praeveneri* (ebd., S. 42). Adami war mit dieser Haltung nicht allein, dieselbe Hoffnung stand noch im Herbst 1650 hinter dem päpstlichen Breve „*Zelo domus Dei*“, vgl. REPGEN: *Proteste*, v. a. S. 626 f.

<sup>705</sup> Spätestens seit Frühjahr 1648 war sich die Gruppe um Wartenberg ihrer Marginalisierung voll bewusst und reagierte mit Protesten und Beschwerden darauf, immer öfter übergangen zu werden. Vgl. APW, III, C, Bd. 3/2, passim; ASW, *Scrinium* 45, Fsz. 17, b3; Adami an Heister, Münster 5. 5. 1648, präs. 22. 5. Daneben KNOCH: *Politik*, S. 191–232.

<sup>706</sup> Vgl. Kap. IV. 6. 2.

ten einer gegenreformatorischen Politik und vorbehaltloser Anhänger des Restitutionsedikts geblieben. Dies galt auch mit Blick auf den Westfälischen Friedenskongress. Als erster entschied er sich für den Protest und übersandte bereits Mitte November 1645 den Entwurf einer Protestation nach Münster.<sup>707</sup>

Vor diesem Hintergrund blieb die Kongresspolitik des Hochstifts ganz auf die Verweigerung konfessionspolitischer Zugeständnisse ausgerichtet und beeinflusste auch maßgeblich die Entstehung des päpstlichen Protests.<sup>708</sup> Demgegenüber blieb in der Forschung bislang unbeachtet, dass es nicht beim Augsburger Protestentwurf geblieben ist, sondern dass auch Dillingen förmlich gegen den Westfälischen Frieden protestiert hat. Bereits wenige Tage nach Knöringens Tod fertigte das Domkapitel am 5. Juli 1646 die explizite Bestätigung des Protestkonzepts vom vergangenen November an Wartenberg aus.<sup>709</sup> Denselben Schritt unternahm Knöringens Nachfolger auf dem Augsburger Bischofsstuhl, Erzherzog Sigmund Franz von Tirol<sup>710</sup>, der den Protestentwurf am 13. Juni 1647 ebenfalls urkundlich bekräftigte.<sup>711</sup> In Münster machte Wartenberg kein Geheimnis aus der Bereitschaft Dillingens zum Protest<sup>712</sup> und kam auch im Frühsommer 1648 der Anweisung nach, *mit etzlichen alhir anwesenden Catholischen der protestation wegen zu communiciren*.<sup>713</sup> Die Äußerungen des Osnabrücker Fürstbischofs sorgten für Unruhe,<sup>714</sup>

<sup>707</sup> Vgl. StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 1094: Protestation Knöringens, Dillingen 15. 11. 1645, Kopie. Schon die Bitte an Wartenberg, das Augsburger Votum zu übernehmen, enthielt eine Weisung zum Protest, vgl., ebd. fol. 995 r–997 v: Knöringen an Wartenberg, Augsburg 4. 10. 1645, Konzept (AV). Vgl. auch Anm. 56.

<sup>708</sup> Die Forschungen Konrad Reppens haben dies stichhaltig ergeben (vgl. v. a. REPPEN: Wartenberg). Zur Politik des Hochstifts in Westfalen vergleiche die Korrespondenz mit Wartenberg, in der immer wieder betont wurde, dass konfessionspolitische Zugeständnisse zurückzuweisen seien (StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1142 und 1143, passim).

<sup>709</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56 d, unfol.: Protestbestätigung des Augsburger Domkapitels, 5. 7. 1646, präs. 17. 10. 1648. Eine Eingangsbestätigung der Mainzer Reichskanzlei in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1142, fol. 903.

<sup>710</sup> 27./28. 11. 1630–25. 6. 1665. Früh für den geistlichen Stand bestimmt, trat Sigmund Franz ab 1635 in insgesamt acht Domkapitel ein, darunter Köln, Salzburg und Trier. 1639/40 Erwerb der Koadjutorie in Augsburg. Dort trat er 1646 die Nachfolge Knöringens an, blieb aber bis 1655 von der politischen Regierung ausgeschlossen. 1653 Fürstbischof von Gurk und 1660 Fürstbischof von Trient, trat er 1663 nach dem Tod seines Bruders die Herrschaft in Ober- und Vorderösterreich an und resignierte 1665 seine geistlichen Ämter zugunsten einer Eheschließung. Mit seinem Tod erlosch die Tiroler Nebenlinie des Hauses Habsburg. Vgl. RUMMEL: Sigmund Franz.

<sup>711</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56 d, unfol.: Protestbestätigung Fürstbischof Sigmund Franz', Augsburg 13. 6. 1647, präs. 17. 10. 1648.

<sup>712</sup> Im Corpus Catholicorum kündigte er die Möglichkeit eines Protests schon am 12. September 1646 und danach immer wieder an (vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, S. 350 und passim)

<sup>713</sup> StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1144, fol. 529 r–531 v: Wartenberg an Johann Rudolf von Rechberg, Münster 12. 6. 1648, präs. 23. 6., hier fol. 529 r.

<sup>714</sup> Varnbüler berichtete Anfang August über den geplanten Augsburger Protest und erklärte, dies habe *tumultus erregt*, HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 451 r–458 v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 31. 7./10. 8.]1648, präs. 10./[20.]8., hier fol. 451 v. Maximilian von Bayern

führten aber nicht zu der von ihm erhofften Solidarisierung vieler anderer katholischer Stände.<sup>715</sup>

Am 17. Oktober 1648 ließ Franz Wilhelm seinen Ankündigungen Taten folgen und reichte dem Mainzer Reichsdirektorium sowie den kaiserlichen Gesandten die im Namen Heinrichs von Knöringen verfasste und von Domkapitel und Nachfolger bestätigte Protestation des Hochstifts Augsburg gegen das in Unterzeichnung begriffene Friedenswerk von Münster und Osnabrück ein.<sup>716</sup> Als direkter Anknüpfungspunkt für Proteste anderer Reichsstände war das Stück allerdings unbrauchbar, bezog sich der Protest doch maßgeblich auf die Protestation von Knöringens Vorgänger Kardinal Otto Truchsess von Waldburg gegen die religionsrechtlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens.<sup>717</sup> Da gegen diesen sonst kein anderer Reichsstand Einspruch eingelegt hatte, mussten die übrigen protestwilligen katholischen Reichsstände andere Wege zur Begründung ihrer Ablehnung einschlagen.

Die Augsburger Protestation blieb von Seiten der Reichsstände nicht der einzige Einspruch gegen den Westfälischen Frieden. Ab Oktober 1648 folgte eine ganze Reihe von Protestationen.<sup>718</sup> Ähnlich früh und wahrscheinlich in Kenntnis der Überlegungen Knöringens hatte sich auch das Schwäbische Reichsprälatenkollegium zum förmlichen Protest gegen den Frieden entschlossen. Bereits Adamis Instruktion sah vor, dass er sich den Protestationen des Nuntius sowie des Hochstifts Augsburg anzuschließen habe, sollte *wider alles verhoffen causae monasteriorum restitutorum für desperat gemacht werden*.<sup>719</sup> Für den Benediktinerprior lag dieser Fall unzweifel-

---

versuchte trotz deutlicher Worte vergeblich, den Fürstbischof von seinem Protestplan abzubringen, vgl. BayHStA, Kschw, 2234, fol. 235r–236v: Maximilian an Wartenberg, Salzburg 15. 8. 1648, Konzept (AV); ebd., passim.

<sup>715</sup> Vgl. dazu die Korrespondenz in StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1144, passim. Zumindest Johann von Giffen zog noch im Oktober 1648 die Einreichung eines Protests im Namen des Deutschmeisters in Erwägung, vgl. APW, III, C, Bd. 3/2, S. 1152f.

<sup>716</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56d, unfol.: Protestation des Hochstifts Augsburg, Dillingen 15. 11. 1645, präs. 17. 10. 1648. Wegen der Ermächtigung zur Einreichung des Protests hatte er sich zuvor mehrfach beim Domkapitel rückversichert, welches die politische Richtung des Hochstifts bestimmte, zumal sich der minderjährige Fürstbischof Sigmund Franz bis 1653 in Innsbruck aufhielt. Vgl. dazu StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1142–1145; RUMMEL: Sigmund Franz.

<sup>717</sup> Unter Verweis auf den Protestakt von 1555 erklärte Knöringen, dass er *alle handlungen so vor disem ihemahlen, und biß uff gegenwertige Zeit, stundt, und tag, zue mahl auch aniezo, vorgangen oder inß khünfftig angestellt und fürgenommen werden möchte[n], von nottul und mittel, welche der Catholischen Religion, und waß derselben anhangt, in dogmatibus, Iurisdictionibus Rebus et personis, entgegen weeder vil noch wenig bewilligen khunden, sollen, oder wollen* (StAA, Hochstift Augsburg, MüB, 1141, fol. 1094r: Protestation Knöringens, Dillingen 15. 11. 1645, Kopie). Geringfügig abweichend in der Eingangsbestätigung des Reichsdirektoriums, ebd., fol. 903: Protestbestätigung des Augsburger Domkapitels, 5. 7. 1646.

<sup>718</sup> Dem Diarium Wartenbergs zufolge gingen bis Dezember vierzig Einsprüche bei der Mainzer Kanzlei ein. Vgl. APW, III, C, Bd. 3/2, S. 1204.

<sup>719</sup> HStAS, B 486, Bü. 1116, unfol.: Instruktion des RPK für Adami, Biberach 4. 1. 1646, Kopie.



haft vor, weshalb er bereits am 6. Oktober 1648 im Namen der Reichsprälaten sowie am 12. Oktober für den Fürstabt von Corvey protestierte und dies mit dem Argument begründete, dass die Vereinbarungen *religioni Catholicae, statui Ecclesiastico aut ss. Canonibus in dictis Instrumentis quovis modo noxia sunt vel adversa*.<sup>720</sup>

Sehr viel schwieriger war der im Namen der in Württemberg restituierten Prälaten geplante Protest. Dass es einen solchen geben würde, war als Konsequenz der von den führenden Köpfen der Äbteunion verfolgten politischen Linie längst absehbar und seit März 1647 beabsichtigt.<sup>721</sup> Allerdings handelte es sich bei den restituierten Klöstern weder um Reichsstände noch um souveräne Kongressteilnehmer, so dass sie überhaupt nicht protestberechtigt waren. Gleichwohl wollten die Vertreter der Äbteunion Einspruch einlegen. Am 16. beziehungsweise dem 23. Oktober reichte Adami die Protestation ein,<sup>722</sup> welcher jedoch zumindest die kaiserliche Reichskanzlei die Annahme verweigerte. Inhaltlich wurde ausdrücklich gegen die *Domus Württembergica*, den Amnestie- sowie den Gravaminaartikel protestiert und ein Rechtsvorbehalt für die Äbte sowie die Orden geltend gemacht.<sup>723</sup>

Abt Georg Gaisser von St. Georgen gab sich damit nicht zufrieden und protestierte in Münster auch individuell gegen den Frieden. Bereits Ende Juli 1647 hatte er der Rückgabe des Klosters an Württemberg widersprochen,<sup>724</sup> im Dezember

<sup>720</sup> HHStA, RK, FA, K. 56d, unfol.: Protestation der Reichsprälaten gegen das Friedensinstrument, Münster 5.10.1648, präs. 6.10.; wortgleiche Passage in der Protestation für Corvey ebd., unfol.: Protestation Corveys gegen den Westfälischen Frieden, Münster 10.10.1648, präs. 12.10. Schon am 7. April 1648 hatte Adami förmlich Protest gegen die sich abzeichnenden Vereinbarungen zu den Fragekomplexen Amnestie, Gravamina, schwedische Territorialsatisfaktion sowie die kurbrandenburgische Entschädigung eingelegt, vgl. ebd., K. 56b, unfol.: Protestation der Reichsprälaten, Münster 7.4.1648, präs. 7.4.

<sup>721</sup> Vgl. Kap. VIII.3.4. sowie Anm. 547 zu den entsprechenden Vorbereitungen des Adelberger Abts.

<sup>722</sup> Das Datum ergibt sich aus der im Druck erschienenen Fassung der Protestation, die auch den Abdruck einer Empfangsbestätigung der kaiserlichen sowie der Mainzer Kanzlei enthält. Bei den Akten der Reichskanzlei findet sich der Protest dennoch nicht (vgl. HHStA, RK, FA, K. 56d), über eine erfolgreiche Einreichung beim Mainzer Reichsdirektorium lassen sich ebenfalls keine Angaben machen.

<sup>723</sup> Vgl. HStAS, A 471, Bü. 6, unfol.: Protestation deren vor etlich Jahren Contra Württemberg Restituierten Gaistlichkhait Wider etlich deß zue Münster unnd Oßnabrugg A[nno] 1648 geschloßnen Fridens articul produciert Unnd bey der Kayserlichen Legation den 16. Bey dem Chur-Mainzischen Directorio aber den 23. Octobris A[nno] 1648 übergeben Durch bestelten Anwalden Rev[erendissimum] Patrem Adamum Adami SS.Theologiae Doctorem, ac Priorem deß Gottshaus Murhartt (VD17 12:199088R). Das zugrundeliegende Schriftstück datiert vom 14. September 1648.

<sup>724</sup> Vgl. HHStA, MEA, FA, K. 6, Fsz. 15, unfol.: Protestation von Abt und Konvent des Klosters St. Georgen, St. Georgen 29.7.1647, dict. Münster 3.9.1647. Das Konzept in GLAK, 100, 382, fol.43: Protestation des Klosters St. Georgen, St. Georgen 29.7.1647. Der Protest wurde auch an den Kaiser gerichtet, wobei Gaisser gegenüber Ferdinand III. seiner Hoffnung Ausdruck gab, das Reich werde doch noch *einen reputierlichen Catholischen Reichsfriden victoriously erlangen können* (ebda., fol.51: Protest und Supplikation Gaiszers an den Kaiser, St. Georgen 29.7.1647, Konzept).

1648 tat er dies erneut.<sup>725</sup> Für die Begründung des Protests war wiederum die Sonderstellung des Klosters St. Georgen zentral, indem Gaisser wie bisher auf der Beachtung des Reichskammergerichtsurteils aus dem Jahr 1630 beharrte. Anders als bei Adami rückte damit das Reichsrecht ins Zentrum der Argumentation, während das Kirchenrecht lediglich ergänzend herangezogen wurde.

Den Abschluss der aus Schwaben erhobenen Widersprüche bildete eine Protestation Georg Schönhainz'. Mitte März 1649 hinterlegte er bei der päpstlichen Nuntiatuur in Luzern im Namen der restituierten Prälaten<sup>726</sup> einen Protest, der ebenfalls reichsrechtliche und kirchenrechtliche Argumente verband, weitschweifig die Widerrechtlichkeit des Westfälischen Friedens feststellte und erneut den Anspruch der Klöster auf Reichsunmittelbarkeit bekräftigte. Bei der Archivierung blieb es nicht, Schönhainz suchte zudem die Öffentlichkeit und gab seine Protestation zusammen mit dem Einspruch Adamis in Druck.<sup>727</sup>

Weiterer Widerstand gegen die Friedensverträge regte sich auch in Westfalen. So protestierte Franz Wilhelm von Wartenberg nicht allein für das Hochstift Augsburg, sondern auch einzeln für jedes seiner eigenen Hochstifte. Neben Osnabrück, Minden und Verden erhielt die Reichskanzlei zudem durch Johann Bischopping den Protest des Hochstifts Regensburg eingereicht.<sup>728</sup> Den Höhepunkt bildete schließlich der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden, mit dem schon seit einiger Zeit gerechnet worden war. Bereits im Spätherbst 1645 hatte Fabio Chigi aus Rom die Anweisung zur Ausarbeitung einer Protestation erhalten und im Dezember nach Konsultationen mit Wartenberg einen ersten Entwurf an die Kurie gesandt.<sup>729</sup> Nachdem im November 1647 alle Warnungen des Nuntius an den Kaiser und die katholischen Reichsstände verhallt waren, machte auch Chigi aus seiner

<sup>725</sup> Vgl. ebd., 382, fol. 69r–70v: Protestation von Abt und Konvent, Villingen 14.12.1648, Kopie; gesiegelte Fassung ebd., 386, unfol.: Protest von Abt, Prior und Konvent, Villingen 13.12.1648. Vgl. daneben ebd., 65, 505, passim.

<sup>726</sup> Unter den Mannsklöstern waren Lorch, Anhausen und Denkendorf nicht genannt, als einziges Frauenkloster wurde Pfullingen erwähnt.

<sup>727</sup> Eine gedruckte Fassung mit dem Adami-Protest im Anhang in HStAS, A 471, Bü. 6, unfol.: *Protestatio contra Westphalicae Pacis de anno MDCXLVIII quosdam articulos, quam accepta notitia commutationis ratificationum, coram notario et septem testibus, die XXII Martii Anno MDCXLIX publice prodixerunt, in Instrumenti formam redigi curarunt, et ad perpetuam rei memoriam in Archivio Nunciaturae Apostolicae Lucernae Cantonus deposuerunt restituti quondam contra Illustrissimos Wirtenbergiae Duces, Ecclesiastici.*

<sup>728</sup> Wartenbergs Protestationen waren ebenfalls gegen die Amnestie- und Gravaminaartikel, außerdem gegen die schwedische Satisfaktion und die Entschädigungen Kurbrandenburgs sowie Braunschweig-Lüneburgs gerichtet. Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56d, unfol., die Protestationen der Hochstifte Osnabrück, Minden und Verden, alle Münster 6.10.1648, präs. 12.10.; ebd., unfol.: Protestation des Hochstifts Regensburg, Münster 6.10.1648, präs. 15.10. Vgl. dazu auch APW, III, C, Bd. 3/2, S. 1164; KNOCH: Politik, S. 231; MEIERN: Acta, Bd. VI, S. 627. Wie es scheint, war Leuchselring demnach der einzige der *Triumvirn*, der keinen förmlichen Protest gegen den Frieden eingereicht hat.

<sup>729</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 336–338, 456; MIKAT: Kurie, v. a. S. 95–101; REPGEN: Protest, S. 120f.; DERS.: Wartenberg, S. 220f.

Ermächtigung zum Protest kein Geheimnis mehr.<sup>730</sup> Trotzdem wurde die von Chigi am 26. Oktober 1648 ausgefertigte und tags darauf eingereichte Protestation<sup>731</sup> zunächst nicht publik gemacht, sondern erst im Herbst 1650 in rückdatierter Form durch ein päpstliches Breve im Druck verbreitet.<sup>732</sup>

Für zusätzliche Unruhe sorgte im November schließlich eine Reihe burgundischer Protestationen, von denen eine gegen den Mömpelgard-Artikel des IPM gerichtet war und dem dort verfügten Verbleib Clervals und Passavants bei der Grafschaft widersprach.<sup>733</sup> In Anbetracht des langwierigen Streits um die Geltung des Friedensschlusses im Burgundischen Reichskreis musste dieser Schritt Spaniens Sorgen wecken.<sup>734</sup> Zusammen mit den übrigen im Frieden von Münster nur unvollständig gelösten Problemen bot dies einen Vorgeschmack darauf, dass Burgund, das Elsass und Lothringen auch in Zukunft Brennpunkte des europäischen Mächtekonflikts bleiben würden.

Überraschend kamen die Einsprüche Chigis, Wartenbergs und Adamis nicht. Alle drei hatten ihre Haltung lange genug deutlich gemacht und dafür um Unterstützung geworben. Am Ende protestierte trotzdem nur eine Minderheit, über deren Einspruch hinwegzugehen die Kongressteilnehmer längst entschlossen waren. Die protestantischen Reichsstände reagierten dennoch alarmiert auf die Protestserie vom Oktober 1648 und beantragten mehrheitlich die Rückgabe aller eingereichten Protestationen. Der Vorstoß scheiterte allerdings am Widerstand der katholischen Reichsstände, weil diese den Frieden durch die längst vereinbarten Vorkehrungen für ausreichend abgesichert erachteten.<sup>735</sup>

Bereits frühzeitig hatten sich die in Münster und Osnabrück versammelten Gesandten Gedanken gemacht, wie der ersehnte Friede allgemein verbindlich gemacht

<sup>730</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 457.

<sup>731</sup> Vgl. HHStA, RK, FA, K. 56 d, unfol.: päpstlicher Protest gegen den Frieden, Münster 26. 10. 1648, präs. 27. 10.; daneben HStAS, B 515, Bd. 137, unfol.: päpstlicher Protest, Münster 26. 10. 1648, Kopie. Eine gedruckte Fassung mit abweichendem Datum ebd., A 471, Bü. 6, unfol.: päpstlicher Protest gegen den Westfälischen Frieden, 14. 10. 1648. Vgl. auch LAHRKAMP: Friedensproteste.

<sup>732</sup> Das Breve stellte sich hinter die Protestationen Chigis, der sich nicht auf den Einspruch vom 26. Oktober beschränkt, sondern anlässlich der Ratifikation der Friedensverträge im Februar 1649 erneut protestiert hatte. Vgl. REPGEN: Kirche; DERS.: Proteste, S. 623–625; ein Druckexemplar des Breve in HHStA, RK, FA, K. 56e, unfol.: päpstlicher Protest gegen den Frieden, Rom 26. 11. 1648.

<sup>733</sup> Vgl. ebd., unfol.: Protestation Burgunds gegen den Mömpelgard-Artikel, Münster 20. 9. 1648, präs. 20. 11. Die übrigen Stücke ebd., passim. Eine Erwähnung des Protests auch bei ODHNER: Politik, S. 286.

<sup>734</sup> Noch im Dezember 1648 befürchtete Maximilian von Bayern *allerhandt dem Friedenswerckh höchstgefahrliche consequentien* und forderte Ferdinand III. zur unverzüglichen Umsetzung des Friedens auf (HHStA, RK, FA, K. 56 e, unfol.: Maximilian an den Kaiser, München 11. 12. 1648, präs. 18. 12.)

<sup>735</sup> Vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 27, fol. 566: Varnbüler an Eberhard, Münster 3./[13.]10. 1648, präs. 12./[22.]10.

und gegen Einsprüche gewappnet werden konnte. Als geeignetes Mittel hierzu war schon 1645 die Abfassung einer Antiprotestationsklausel im Gespräch gewesen. Im April 1646 war davon auch bei den Gesprächen der Konfessionsparteien zur Regelung der Gravaminafrage die Rede.<sup>736</sup> Maximilian Graf Trauttmansdorff billigte die Klausel im Januar 1647<sup>737</sup> – seit diesem Zeitpunkt war sie Bestandteil der Friedensentwürfe und fand als Art. XVII, § 3 ihren Platz im Frieden von Osnabrück.<sup>738</sup>

Dass der Kongress rechtzeitig Vorsorge gegen die absehbaren Einsprüche getroffen hat, macht deutlich, dass die Antiprotestklausel eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, dem Westfälischen Frieden dauerhaft Verbindlichkeit zu verleihen. An ihr erwies sich die Bereitschaft der sonst überaus argwöhnisch über die Wahrung ihrer Rechte wachenden Reichsstände, die Rechtsinstitution der Protestation<sup>739</sup> zumindest einmalig zu suspendieren. In Form der Antiprotestklausel ließ sich die *pax universalis* damit zumindest innerhalb des Reiches erzwingen. Daher musste auch der Versuch Adam Adamis hilflos erscheinen und ins Leere laufen, seinem für die Reichsprälaten eingelegten Einspruch Nachdruck zu verleihen, indem er auf die dem Reichsherkommen widersprechende Form der Unterzeichnung der Friedensverträge verwies und Einspruch gegen die Antiprotestklausel einlegte.<sup>740</sup>

Demgegenüber wurde die von den Friedensverträgen proklamierte *pax christiana* durch die Proteste durchaus in Frage gestellt. Als „christlich“ konnte der Friede in den Augen der intransigenten Katholiken nämlich nicht gelten. Mit Blick auf die Stellungnahmen des Papstes sowie dieser Minderheit zeigte sich das Unvermögen des Kongresses, die Deutungshoheit über den christlichen Charakter der Friedensschlüsse zu erringen. Dieser wurde dadurch in Frage gestellt, dass außer dem Papst vor allem Vertreter der Reichskirche gegen den Frieden protestierten und dies mit der Unvereinbarkeit der Beschlüsse mit den Bestimmungen des Kirchenrechts und ihrem Gewissen begründeten. In der Lesart der Gruppe um Wartenberg und Adami

<sup>736</sup> Vgl. ebd., Bd. 43, Protokoll zur 4. Session, Osnabrück 9. 4. 1646. Zur Entstehung der Antiprotestklausel vgl. DICKMANN: Frieden, S. 338–343.

<sup>737</sup> Vgl. ebd., S. 342.

<sup>738</sup> *Contra hanc transactionem ullumve eius articulum aut clausulam nulla iura canonica vel civilia, communia vel specialia consiliorum decreta, privilegia, indulta, edicta [...] quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, capitulationes Caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae aut exemptiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes [...] quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur*, APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 156 f.

<sup>739</sup> Vgl. dazu BECKER: Protestatio, v. a. S. 398–412; SCHLAICH: Maioritas, v. a. S. 274–299 und S. 140–143.

<sup>740</sup> *Protestatur etiam, quod subscriptio Instrumentorum, quemadmodem et alii actus per extraordinarios quosdam Deputatos durantib[us] his tractatibus respective facta aut facienda ac diversi mode exerciti iuriorum ordinario subscribendi recessibus Imperii, aliisq[ue] quibiscunq[ue] praeiudicare non possint nec debeat. Non obstante Clausula supradicti instrumentis inserta, quod contra ipsa, eromve tenorem nulla protestatio in contrarium facta valere debeat* (HHStA, RK, FA, K. 56 d, unfol.: Protestation der Reichsprälaten gegen das Friedensinstrument, Münster 5. 10. 1648, prärs. 6. 10.).

handelte es sich darum nicht um einen „christlichen“, sondern um einen erzwungenen und damit nichtigen Vertragsschluss.

### 5.3 Der ungesicherte Friede

Mit dem Abschluss des Westfälischen Friedens waren weder der Friedenskongress noch der Dreißigjährige Krieg zu Ende. Zwar wurden die Kampfhandlungen im Reich im Zuge der Mitteilung des Friedensschlusses nicht länger fortgesetzt, allerdings konnten die Truppen auch nicht einfach abgedankt werden und verblieben deswegen in ihren Stellungen.<sup>741</sup> Außerdem war die Geltung der Friedensverträge allein durch ihre Unterzeichnung nicht gewährleistet. Dazu bedurfte es noch der förmlichen Ratifikation durch Frankreich, Schweden, den Kaiser sowie die Reichsstände. Sinnfälliges Zeichen der Unverbindlichkeit der Vereinbarungen war der Umstand, dass sich der Kongress Ende Oktober 1648 nicht auflöste, sondern an Ort und Stelle verblieb. Dass die Ratifikation der beiden Verträge mehr als reine Formalität war, zeigte sich in den folgenden Wochen und Monaten. Zwar lagen die Ratifikationsurkunden der Parteien zum vereinbarten Termin – dem 24. Dezember 1648<sup>742</sup> – vor, zu einem fristgerechten Austausch aber kam es nicht.

Probleme entstanden vor allem aus den Forderungen Schwedens und Frankreichs. So mussten Oxenstierna und Salvius die Interessen der schwedischen Armee wahren und verlangten Sicherheiten für die Aufbringung der Satisfaktionsgelder sowie die Zuweisung geeigneter Winterquartiere. Im besonderen Interesse Serviens stand die Umsetzung der das Elsass betreffenden Klauseln des IPM. Außerdem verlangte Frankreich von Spanien die umgehende Räumung der Festung Frankenthal. Es folgten schwierige Verhandlungen zwischen den Parteien und unter Mitwirkung der Reichsstände. Immer wieder flammte das alte Misstrauen hinsichtlich des Einigungswillens der jeweiligen Gegenseite auf, ehe die Ratifikationsurkunden am 18. Februar 1649 ausgetauscht werden konnten.<sup>743</sup>

Dem Inhalt der Friedensverträge entsprechend, hatte noch vor dem Austausch der Ratifikationen die Umsetzung der Friedensbestimmungen begonnen.<sup>744</sup> Bereits der Streit um Form und Verfahren der Friedensexekution hatte allerdings darauf

<sup>741</sup> Zur militärischen Situation bei Kriegsende vgl. BARTHOLD: *Geschichte*, S. 629–632; ENGLUND: *Verwüstung*, S. 515–525; HÖFER: *Ende*, S. 227–238; OSCHMANN: *Exekutionstag*, S. 25–29; RUPPERT: *Politik*, S. 328–330.

<sup>742</sup> Art. XVII, § 1 IPO hatte den Austausch bis zu diesem Termin vorgesehen, vgl. APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 156.

<sup>743</sup> Zu den Verhandlungen um die Ratifikation der Friedensinstrumente vgl. ODHNER: *Politik*, S. 287–294; OSCHMANN: *Exekutionstag*, S. 124–166. Vgl. daneben die Akten bei MEIERN: *Acta*, Bd. VI, S. 624–913 sowie die Berichte Varnbülers in HStAS, A 90D, Bde. 27 und 45. Die entsprechenden Verhandlungsakten ebd., Bd. 32.

<sup>744</sup> In Art. XVI, § 1 IPO war festgelegt worden, dass die Umsetzung der Verträge unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung zu beginnen habe, vgl. APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 150.

hingedeutet, dass die Umsetzung des Friedens vielerorts schwierig zu werden drohte. Johann Conrad Varnbüler hatte sich rege an der Aushandlung der Exekutionsbestimmungen beteiligt und bereits am 25. Oktober bei den kaiserlichen Gesandten schriftlich beantragt, im Schwäbischen Reichskreis und im Herzogtum Württemberg die Friedensexekution zu veranlassen.<sup>745</sup> Von einer zügigen Realisierung konnte allerdings keine Rede sein; umgehend traten Probleme auf, so dass der schleppende Verlauf der Exekution den Vertretern der Kronen als Vorwand diente, die Ratifikation der Friedensverträge zu verzögern.

Auch im Februar 1649 konnte die vollständige Durchsetzung des Westfälischen Friedens noch immer nicht als gesichert gelten, so dass es bis ins Frühjahr dauerte, ehe der Friedenskongress auseinander ging. Zu einer förmlichen Verabschiedung des Kongresses ist es dabei nie gekommen. Stattdessen reisten im Frühjahr immer mehr Gesandte aus Münster ab.<sup>746</sup> Ende März verließ auch Johann Conrad Varnbüler Münster und reiste über Frankfurt zurück ins Herzogtum.<sup>747</sup> Von einer Klärung aller offenen Streitfragen konnte auch jetzt keine Rede sein. Noch immer standen schwierige Probleme im Zusammenhang der schwedischen Militärsatisfaktion und der Abdankung der schwedischen Truppen zur Regelung an. Darüber hinaus blieben zahlreiche Einzelfragen aus dem Komplex von Amnestie und Gravamina umstritten. Verhandelt wurde jetzt nicht mehr in Westfalen, sondern in der Reichsstadt Nürnberg. Dort kam es zu einer „bunt zusammengewürfelten Versammlung“, nachdem sich zunächst Vertreter der schwedischen und französischen sowie der kaiserlichen und der bayerischen Generalität eingefunden hatten, ehe auch Gesandte der Reichsstände und einiger Reichskreise hinzukamen, um über Lösungswege und Kompromisslinien zu den verbliebenen Streitpunkten zu sprechen.<sup>748</sup>

<sup>745</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 587r–590r: Varnbüler an Eberhard, Münster 17./[27.]10. 1648, präs. 26. 10./[5. 11.].

<sup>746</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 189–197.

<sup>747</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 27, fol. 877: Varnbüler an Eberhard, Münster 12./[22.]3. 1649, präs. 23. 3./[2. 4.].

<sup>748</sup> OSCHMANN: Exekutionstag, S. 197–203, hier S. 203.



## IX. Überwindung des Konfessionskonflikts? Friedensdurchsetzung und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Kreis

Vor dem Hintergrund langwieriger Streitigkeiten selbst um vermeintlich nachrangige Fragen ist den Vätern des Westfälischen Friedens klar gewesen, dass die zügige und erfolgreiche Durchsetzung der Friedensverträge nur durch Festlegung verbindlicher Verfahren zu gewährleisten war. Dementsprechend erhielten beide Friedensinstrumente identische Artikel, in welchen die Rahmenbedingungen der Friedensexekution definiert wurden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass sofort nach Unterzeichnung der Verträge mit der Verwirklichung der Friedensbestimmungen begonnen werden konnte.<sup>1</sup>

Das vereinbarte Verfahren sah zunächst den Erlass eines kaiserlichen Exekutionsedikts vor, durch welches die Restituenten aufgefordert wurden, den neuen Besitzern unverzüglich ihre Güter und Rechte einzuräumen. Erfolgte dies nicht, konnten nach dem Edikt die Restitutionsberechtigten beim zuständigen Kreisasschreibeamt die Durchsetzung ihrer Ansprüche einfordern, und zwar ausdrücklich *iuxta ordinem executionis*. Sollte einer der kreisasschreibenden Fürsten selbst in die betreffende Streitfrage involviert oder unwillig sein, war die Vergabe des Exekutionsauftrags an die kreisasschreibenden Fürsten des benachbarten Reichskreises vorgesehen.<sup>2</sup> Zusätzlich wurde den Restitutionsberechtigten die Möglichkeit gegeben, beim Kaiser die Einsetzung einer Exekutionskommission zu beantragen. Eine solche musste paritätisch besetzt sein, wobei beiden Parteien freistand, eine Reihe von Kandidaten vorzuschlagen.<sup>3</sup> Um den Durchführungsbestimmungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, wurde schließlich festgesetzt, dass die im Reich liegenden Truppen bei Bedarf zur Unterstützung der Friedensexekution eingesetzt werden konnten.<sup>4</sup>

Ein genauer Zeitplan kam allerdings nicht zustande. Zwar verständigten sich das Reich und Schweden im Oktober 1648 noch auf einen ergänzenden Vertrag zur Durchführung der Kongressbeschlüsse, allerdings erlangte dieser nicht das notwendige Maß an Verbindlichkeit. Zudem erwiesen sich die vereinbarten Fristen als ähnlich unrealistisch wie der Zeitplan für den Austausch der Ratifikationsurkunden, sollten doch innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung der Verträge

---

<sup>1</sup> Art. XVI, §§ 1–7 IPO beziehungsweise §§ 98–104 IPM, vgl. APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 1, S. 29–31; ebd., Nr. 18, S. 150–152.

<sup>2</sup> Art. XVI, § 2 IPO, ebd., S. 151.

<sup>3</sup> Vgl. Art. XVI, § 3f. ebd.

<sup>4</sup> Vgl. Art. XVI, § 6 IPO, ebd., S. 152.



alle aus den Amnestie- und Gravaminaartikeln herrührenden Besitzwechsel durchgeführt sein.<sup>5</sup>

Kaiser Ferdinand III. hielt sich an die Vorgaben des Westfälischen Friedens und erließ am 7. November 1648 das vorgesehene Exekutionsedikt.<sup>6</sup> Dem Erlass waren laute Forderungen aus dem Reich vorausgegangen, der Kaiser möge zügig die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Friedensbestimmungen schaffen. Deren rasche Ausführung erschien als beste Versicherung gegen das nach wie vor spürbare Misstrauen und als eine wesentliche Vorbedingung für Abzug und Abdankung der im Reich stehenden Truppen.

## 1. Maßnahmen im Schwäbischen Reichskreis direkt nach Unterzeichnung des Friedens

### 1.1 Rückgabe der württembergischen Klöster und weltlichen Güter an Eberhard III.

Im Herbst 1648 besaß die Wiedererlangung der dem Herzogtum entzogenen geistlichen und weltlichen Güter die oberste Priorität Herzog Eberhards III. Auch er hatte ungeduldig auf das kaiserliche Exekutionsedikt gewartet, ohne welches er keine ausreichende Handhabe zur Wiederinbesitznahme der Klöster sah.<sup>7</sup> Da Württemberg im eigenen Territorium ohnehin nicht als Exekutionskommissar tätig werden durfte, bat Eberhard deshalb noch vor dem Erlass des Edikts um die Bestellung einer kaiserlichen Kommission, die den Bestimmungen des Westfälischen Friedens im Herzogtum Geltung verschaffen sollte. Hintergrund war die Gewissheit Stuttgarts, dass vor allem die restituierten Prälaten ihre Klöster nicht umgehend und freiwillig abtreten würden, wie es im Friedensvertrag verlangt wurde.<sup>8</sup> Eine den

<sup>5</sup> „Ordo Executionis Pacis“, gedruckt bei MEIERN: Acta, Bd.VI, S.612. Entsprechend in HStAS, A 90D, Bd. 22, fol. 53: Ordo Executionis Pacis, Münster 11./22.[sic!]10.1648, Kopie. Vgl. zu den Vereinbarungen über die Exekution des Friedens auch OSCHMANN: Exekutionstag, S. 73–85, hier v. a. S. 80–82.

<sup>6</sup> Gedruckte Exemplare in StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 322, unfol.: kaiserliches Exekutionsedikt, Wien 7.11.1648, präs. fehlt; HStAS, C 9, Bd.16, Nr.10; ebd., A 478, Bü. 15, unfol. Das Edikt wurde offenbar an alle Reichsstände direkt vom Kaiser ausgefertigt. Eine große Anzahl übriger Ausfertigungen findet sich in HHStA, RK, FA, K. 56 e.

<sup>7</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd.33, fol.12r–13v: Eberhard an Ferdinand III., Stuttgart 23.10./2.11.]1648, Konzept (AV). Eberhards Antrag auf Exekutionsbefehle an die Restituenten des Herzogs wurde am 19. November im Reichshofrat gesprochen, vgl. HHStA, RHR, RP, Bd.140, fol.137r–140v.

<sup>8</sup> Bereits Mitte April 1648 hatte Adam Adami verlauten lassen, die restituierten Prälaten wollten sich *ebe[r] lassen todtschlagen, alß weichen, Sie werden keinem Kayß[erlichen] Befelch auch dem fridenschluß mit willen nicht pariren, noch die possessionem verlassen* (HStAS, A 90D, Bd.27, fol.202r–205v: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 3./[13.]4.1648, präs.

noch am Ort befindlichen Konventen durch herzogliche Amtleute nach Friedensschluss zugestellte Abtretungsaufforderung war von den Ordensleuten zurückgewiesen worden,<sup>9</sup> so dass der Herzog die Ankunft der kaiserlichen Exekutionskommission abwarten musste.

Ende November 1648 bestellte der Kaiser den Bamberger Fürstbischof Melchior Otto Voit von Salzburg<sup>10</sup> sowie Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach als kaiserliche Exekutionskommissare für das Herzogtum Württemberg. Ihre Bevollmächtigten trafen in der zweiten Dezemberhälfte in Stuttgart ein und erließen am 3. Januar 1649 eine neuerliche Abtretungsaufforderung an die restituierten Prälaten.<sup>11</sup> Wo nötig, machten sich die Subdelegierten in den folgenden Wochen zusammen mit württembergischen Beamten an die Ausweisung widerspenstiger Ordensleute. Allerdings hatte die Widerstandsfront der württembergischen Klosterinhaber schon ab Dezember zu bröckeln begonnen. Denkendorf und Murrhardt waren wieder in der Hand des Herzogs,<sup>12</sup> auch die Mehrzahl der Jesuiten machte kaum Probleme bei der Abtretung ihrer Kollegiatstifte. Nach und nach brachte der Herzog auch die übrigen Mannsklöster wieder in seine Hand. Erheblicher Widerstand zeigte sich in Bebenhausen, Königsbronn, Alpirsbach und St. Georgen. Aus Solothurn gab sich zudem Georg Schönhainz weiter kämpferisch, der seine Rechtsposition noch immer zu behaupten suchte.<sup>13</sup> Als letzte konnten Anfang Februar 1649 die Zisterzen Maulbronn und Herrenalb der württembergischen Verwaltung unterstellt werden.<sup>14</sup>

---

13.[/23.]4., hier fol.204 v). Von Johann Conrad Varnbüler nach Vertragsunterzeichnung persönlich auf die Haltung der Inhaber angesprochen, erklärte Adami noch einmal, die restituierten Prälaten seien nicht bereit, die württembergischen Klöster aufzugeben (vgl. ebd., fol. 587 r–590 r: Varnbüler an Eberhard, Münster 17.[/27.]10.1648, präs. 26.10.[/5.11.]).

<sup>9</sup> Vgl. ebd., Bd.10, fol.78 r–79 r: Eberhard an die Vögte, Stuttgart 30.10.[/10.11.]1648, Konzept (AV). Zu den Reaktionen der Ordensleute vgl. ebd., passim; Bd.11, passim.

<sup>10</sup> 19.6.1603–4.1.1653, Gymnasium in Würzburg, Studium in Dillingen und Löwen, im Anschluss Kavaliertour. Ab 1627 Karriere in Diensten des Hochstifts Würzburg, im selben Jahr Eintritt ins Bamberger Domkapitel, dort 1638 Dompropst. Im August 1642 Wahl zum Fürstbischof von Bamberg 1627. Vgl. GREIPL: Melchior Otto.

<sup>11</sup> Vgl. HStAS, A 90 D, Bd. 9, fol. 730 r–731 v: Patent der Exekutionskommission, 24.12.1648/3.1.1649, Kopie.

<sup>12</sup> Bei beiden Klöstern spielte eine wichtige Rolle, dass der Konstanzer Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg sowie der Würzburger Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn die Konvente angewiesen hatten, diese Klöster zu übergeben. Vgl. GÜNTNER: Restitutionsedikt, S. 332 f.; SÄTLER: Herzogen, Bd. 9, Beilagen, Nr. 6, S. 8; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 679. Die Abtretungsankündigung des Konstanzers in HStAS, L 7, Bd. 13, fol. 183 r–184 r: Franz Johann an Eberhard, 9./19.11.1648, Kopie, das Dankschreiben Eberhards nach Konstanz in GLAK, 82, 1440, unfol.: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 25.11.[/5.12.]1648, präs. fehlt.

<sup>13</sup> Vgl. GÜNTNER: Restitutionsedikt, S. 338; SÄTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 34; SCHÖNTAG: Adelberg, S. 118 f.; HStAS, A 469 II, Bü. 26; ebd., Bü. 27, unfol.: Protestation Schönhainz' gegen die Abtretung Adelbergs, Luzern 18.1.1649, präs. fehlt.

<sup>14</sup> Die Einzelheiten der württembergischen Wiederinbesitznahme sind an anderer Stelle im Detail dargestellt. Vgl. GLATZ: Geschichte, S. 180–184; GÜNTNER: Restitutionsedikt, S. 330–341;

Unwiderrprochen blieb die Ausweisung der Geistlichen praktisch nirgends, vielerorts protestierten die Äbte und Konvente ausdrücklich gegen die Abtretung der Klöster an den Herzog.<sup>15</sup> Die Protestationen blieben freilich folgenlos, ebenso der Versuch der Klöster Hirsau und Blaubeuren, alle Ansprüche und Rechte urkundlich dem Mutterkonvent in Weingarten zu übertragen.<sup>16</sup> Im Zuge der Durchführung des Westfälischen Friedens im Herzogtum war damit der jahrzehntelange Streit um die württembergischen Klöster endgültig entschieden. Sie alle blieben dauerhaft landsässig, erhielten schon bald neue lutherische Prälaten und wurden der Landesverwaltung wieder vollständig integriert.<sup>17</sup>

Deutlich einfacher gestaltete sich der Rückerwerb der 1634 entfremdeten weltlichen Herrschaften, Ämter und Güter. Den Anfang hatte Maximilian Graf Trauttmansdorff gemacht, der Eberhard III. bereits im März 1646 Weinsberg und Neuenstadt wieder eingeräumt hatte. Nach Unterzeichnung der Friedensverträge ergingen auch an Kurbayern, die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck, Heinrich Graf Schlick sowie Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich entsprechende Abtretungsaufforderungen aus Stuttgart. Schlick erklärte sich Ende November 1648 zur Rückgabe der Ämter Tuttlingen, Balingen, Ebingen und Rosenfeld bereit,<sup>18</sup> im Dezember folgte Kurfürst Maximilian von Bayern und räumte Eberhard III. die Herrschaft Heidenheim wieder ein.<sup>19</sup> In den ersten Januartagen gelang auch die Inbesitznahme der österreichisch verwalteten Herrschaften Achalm, Hohenstaufen und Blaubeuren, nachdem sich die Regierung in Innsbruck zunächst unwillig

---

KLUNZINGER: Geschichte, S. 72–77; PHILIPPE: Württemberg, S. 125–130; SATTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 3–42 sowie die Beilagen ebd.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 677–682. Die Akten hierzu finden sich in HStAS, A 90D, Bde. 9–11, passim; ebd., A 474, Bü. 29, passim; ebd., A 491, Bü. 23; ebd., A 495, Bü. 51, passim; ebd., B 557, Bü. 4, Fsz. 15.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., A 470, Bü. 11b, unfol.: Protestation [des Klosters Alpirsbach] gegen die Abtretung an Württemberg, 11. 12. 1648; ebd., A 471, Bü. 6, unfol.: Protestation Abt Karls [von Anhausen] gegen die Abtretung, 28. 12. 1648; ebd., A 489, Bü. 14g, unfol.: Protestation Herrenalbs gegen die Rückgabe an Württemberg, [o. D., 1648], Kopie; ebd., A 491, Bü. 22, unfol.: Reservation Abt Wunibald Zürchers [von Hirsau], [o. D.], Kopie; ebd., A 521, Bü. 5, unfol.: Protestation [St. Georgens] gegen die Abtretung an Württemberg, Villingen 13. 12. 1648, Kopie; GLAK, 98, 2624, unfol.: Relation über die gewalttätige Vertreibung der Äbte von Bebenhausen und Königsbronn, Tübingen 4. 2. 1649.

<sup>16</sup> Vgl. HStAS, B 515, U. 267, U. 268; die Akten hierzu ebd., Bü. 12. Die Urkunden sind vermutlich rückdatiert worden (so auch GÜNTER: Restitutionsedikt, S. 341) und wurden noch in den Jahren 1658 und 1659 urkundlich bestätigt, vgl. HStAS, B 515, U. 269–273. Eine ähnliche Verschreibung gab es offenbar zwischen Ochsenhausen und Alpirsbach, vgl. GLATZ: Geschichte, S. 184f.

<sup>17</sup> In Hirsau, Bebenhausen, Blaubeuren und Maulbronn wurden auch wieder Klosterschulen eingerichtet. Vgl. EHMER: Klosterschulen, S. 20f.; LANG: Geschichte, S. 180–211. Vgl. daneben die Akten in HStAS, A 63, Bü. 94, passim.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd. 9, fol. 711: Schlick an Eberhard, Passau 23. 11. 1648, Kopie. Die Akten zur Einnehmung durch Württemberg ebd., Bd. 14, fol. 83–141.

<sup>19</sup> Vgl. die Akten ebd., Bd. 12, fol. 279r–314v. Daneben STÄLIN: kaiserliche Schenkungen, S. 352.

gezeigt und die Übergabe an Württemberg zu verschleppen versucht hatte.<sup>20</sup> Noch etwas länger dauerten die Verhandlungen mit Erzherzog Leopold Wilhelm und dem Straßburger Domkapitel, ehe auch die Pfandschaft Oberkirch Ende Januar 1649 wieder unter württembergische Verwaltung gestellt wurde.<sup>21</sup>

Mitte Februar 1649 konnte die kaiserliche Exekutionskommission ihre Tätigkeit erfolgreich beenden und Eberhard III. den vollständigen Vollzug der Friedensbestimmungen im Herzogtum beurkunden.<sup>22</sup> Württemberg hatte Geduld beweisen müssen. Dies hing auch mit der streng legalistischen Vorgehensweise Stuttgarts zusammen, durch die Pannen und Rechtsbeugungen um jeden Preis vermieden werden sollten, welche den Inhabern jetzt oder in Zukunft eine neuerliche Handhabe gegen den Herzog liefern konnten. Dementsprechend wurde kaum etwas ohne Beteiligung der kaiserlichen Kommission unternommen, wenn kein Einvernehmen zwischen den herzoglichen Vertretern und den Restituenten zu erzielen war. Maßgeblich erleichtert wurde die Friedensexekution im Herzogtum Württemberg durch die namentliche Aufzählung aller dem Herzog zu übergebenden Besitzungen in den Friedensverträgen. Dadurch war kein Zweifel über die anzustellenden Besitzwechsel möglich, so dass alle Trümpfe in den Händen der Stuttgarter Regierung lagen.<sup>23</sup>

## 1.2 Neue Aufgaben für den Schwäbischen Reichskreis

Indem die Ausführungsbestimmungen des Westfälischen Friedens ausdrücklich auf die Verfahrensweise im Rahmen der Reichsexekutionsordnung zurückgriffen, ergaben sich überall im Reich Impulse für die Wiederbelebung der Reichskreisverfassung. Erfolg oder Scheitern des Friedens hing dabei wesentlich von der Fähigkeit auch und gerade der konfessionell heterogenen Reichskreise ab, zu konstruktiver Zusammenarbeit zurückzufinden. Dabei blieb die Friedensexekution nicht die

<sup>20</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 12, fol. 436 r–447 v; TLA, GR, KA, Bd. 69, passim; ebd., AA, K. 709. Verhandlungen über die Belehnung Eberhards mit Blaubeuren waren im Sommer 1649 noch ohne Ergebnis, vgl. ebd., KA, Bd. 70, fol. 603 v: Ferdinand Karl an die oberösterreichische Regierung, 18. 8. 1649.

<sup>21</sup> Vgl. zu den Verhandlungen HStAS, A 90D, Bd. 14, fol. 14 r–82 v. Oberkirch wurde vom Hochstift Straßburg im Jahr 1665 ausgelöst. Damit war die Pfandschaft das einzige im Westfälischen Frieden dem Herzogtum zugesprochene Territorium, das nicht dauerhaft bei Württemberg verblieb. Vgl. PILLIN: Oberkirch, S. 76 f.

<sup>22</sup> Vgl. HStAS, A 90D, Bd. 33, fol. 183 r–185 r: württembergischer Exekutionsrezess, Stuttgart 7./[17.]2. 1649; HHStA, MEA, FA, K. 48, unfol.: württembergischer Restitutionsrezess, Stuttgart 7./17.2. 1651[sic!], Kopie. Druck bei SATTLER: Herzogen, Bd. 9, Beilagen, Nr. 13, S. 19–21.

<sup>23</sup> Johann Conrad Varnbüler hatte bereits im Dezember 1647 darauf verwiesen, dass dies die Durchführung des Friedens maßgeblich erleichtern würde, vgl. HStAS, A 90D, Bd. 26, fol. 963 r–978 r: Varnbüler an Eberhard, Osnabrück 13./[23.]12. 1647, prärs. 25. 12. 1647/[4. 1. 1648].

einzigste Bewährungsprobe für die Funktionsfähigkeit der Kreisverfassung. Zur selben Zeit hatten die Kreise nämlich auch die Aufbringung der schwedischen Satisfaktionsgelder zu organisieren, eine Aufgabe, die in Schwaben und anderen ähnlich stark verwüsteten Teilen des Reiches nur schwer zu schultern war.

Bevor jedoch an die Begleichung der schwedischen Forderungen zu denken war, mussten die Reichskreise mit Ausnahme des Österreichischen, Burgundischen sowie des Bayerischen Reichskreises Vorkehrungen für den Unterhalt der schwedischen Truppen treffen, die nach Größe und Finanzaufkommen über die sieben verbleibenden Kreise verteilt wurden. Bezogen auf die Gesamtfläche des Reichsgebiets erhöhte sich damit vielerorts ungeachtet des Friedensschlusses die Militärpräsenz spürbar. Überdies waren die Besetzungen der festen Plätze weiterhin aus den jeweiligen Reichskreisen zu unterhalten. Für den Schwäbischen Kreis kam noch hinzu, dass auch die Versorgung der französisch besetzten Orte sowie der abziehenden französischen Truppen zu gewährleisten war, die das Kreisgebiet Richtung Elsass zu durchqueren hatten.<sup>24</sup>

Bei Herzog Eberhard III. und dem Konstanzer Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg bestanden keine Zweifel daran, dass die anstehenden Probleme, wenn überhaupt, dann nur durch die Organe des Schwäbischen Reichskreises erfolgreich zu bewältigen waren. Schon am 4. Dezember 1648 trat deswegen in Ulm ein engerer Kreiskonvent zusammen, auf dem die drei Fragekomplexe Exekution, Truppenversorgung und Satisfaktion zur Sprache kamen. Den Kreisständen lag sehr viel an umgehenden Maßnahmen des Reichskreises,<sup>25</sup> allerdings kam es in Ulm noch nicht zu grundlegenden Beschlüssen. Es blieb bei der Verständigung auf erste gemeinsame Schritte und vage Grundsätze, die immerhin das deutliche Bemühen um weitere Reaktivierung der Kreisverfassung zeigten.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Zu den schwedischen Truppenverlegungen zwischen November 1648 und Januar 1649 vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 166–176; SATTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 30. Vgl. auch die Korrespondenz zwischen den beiden kreirausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises sowie entsprechende Akten in HStAS, C 9, Bd. 229, v. a. Fsz. 2. Zur fortbestehenden Kriegsangst in dieser Phase vgl. KROENER: Kriegsende.

<sup>25</sup> Dies erweist sich aus dem Umstand, dass neben den Mitgliedern der Kreisdeputation (also den Vertretern des Ausschreibeamts sowie den Vorsitzenden der Kreistagsbänke) auch eine Reihe weiterer Kreisstände zu den Beratungen erschien (so etwa die Fürstabtei Kempten und die Reichsstädte Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Leutkirch, Biberach, Weil der Stadt und Pfullendorf) und diese sogar ausnahmsweise zu Session und Votum zugelassen wurden. Vgl. HStAS, C 9, Bd. 229, Fsz. 3, Nr. 4: Protokoll des Ulmer Kreisdeputationstags.

<sup>26</sup> Mit Blick auf die Truppendurchzüge wurde beschlossen, durch schriftliche Eingaben unter anderem bei Henri Turenne und den schwedischen Generälen Carl Gustav Wrangel und Robert Douglas sowie bei den Vertretern in Münster vorstellig zu werden. Außerdem wurden die Kreisstände ermahnt, sich auf die Bereitstellung der Satisfaktionsgelder vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurde auch die Durchsicht und Aktualisierung der Kreismatrikel beschlossen, welche die Berechnungsgrundlage für die Satisfaktionszahlungen bildete. Mit Blick auf die Friedensexekution wurde der Nachdruck und die Verteilung des kaiserlichen Exekutionsedikts beschlossen. Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 70<sup>1/2</sup>: Ulmer Kreisabschied,



Abb.10: Der Konstanzer Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg (1611–1689) auf seinem Thron, unten sein Wappen.

Nur wenige Wochen später hatte sich eine neue Lage ergeben. Inzwischen waren 14 schwedische Kavallerieregimenter unter dem Kommando des Generalleutnants Robert Douglas<sup>27</sup> im Schwäbischen Kreis angekommen. Vor diesem Hintergrund sahen sich die beiden kreisausschreibenden Fürsten zur Einberufung eines Kreistags veranlasst, der die Verteilung der Regimenter innerhalb des Kreises regeln und alles Notwendige für deren Unterhalt beschließen sollte. Der sehr kurzfristig anberaumte Kreistag trat am 8. Januar 1649 zusammen und musste ohne Beteiligung des Hochstifts Konstanz eröffnet werden.<sup>28</sup> Dafür hatte sich Robert Douglas eingefunden, mit dem durch eine Deputation des Kreises noch am selben Tag Verhandlungen aufgenommen wurden. Sofort bemühte sich der schwedische Offizier, Druck auf die Kreisstände auszuüben. Er kündigte an, mit dem Abzug der schwedischen Truppen erst dann zu beginnen, wenn neben der vollständigen Erlegung aller Satisfaktionsgelder auch sämtliche Exekutionsfälle dem Friedensschluss entsprechend geregelt worden seien. Eine Debatte über die an einer Verschleppung der Friedensexekution Schuldigen wurde vom württembergischen Direktorium jedoch abgeblockt.<sup>29</sup>

Stattdessen wandte sich der Kreistag dem Kernproblem zu, dem Unterhalt der schwedischen Truppen. Sofort brach heftiger Streit aus. Ein Teil der Gesandten wollte allein die aus der Präsenz der schwedischen Armee entstehenden Kosten auf den ganzen Kreis umlegen und die Ausgaben für die Festungsbesatzungen sowie die französischen Truppen den hiervon Betroffenen allein überlassen. Württemberg protestierte und verlangte eine Lösung, welche die Gleichbehandlung aller Stände sicherstelle. Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürstabei Kempten sowie die Reichsstädte Esslingen und Reutlingen schlossen sich dem Protest an.<sup>30</sup> Verschärft wurde die Situation durch ein Ultimatum des schwedischen Generalleutnants, der am 9. Januar drohte, Fakten zu schaffen, sollte sich der Kreistag nicht noch am selben Tag auf eine Umlage verständigen.

---

27.11./7.12.1648; ebd., Bd. 229, Fsz. 3, Nr. 4: Protokoll des Ulmer Kreisdeputationstags; ebd., Fsz. 3, Nr. 7: Beilagen zum Ulmer Abschied vom 27.11./7.12.1648.

<sup>27</sup> 1611–1662. Er stammte aus schottischem Adel und trat 1627 in schwedische Dienste. Ab 1630 militärische Laufbahn, 1636 Oberst, 1643 Generalmajor, 1648 Generalleutnant. 1650 Rückkehr nach Schweden, 1651 Baron von Skälby, 1654 Graf von Skennige. Zwischen 1655 und 1661 Feldmarschall im Zweiten Nordischen Krieg. Vgl. DOUGLAS: Douglas.

<sup>28</sup> Dies entsprach einer Abmachung mit den württembergischen Vertretern Hans Albrecht von Wöllwarth und Peter Pflaumer (vgl. HStAS, C 9, Bd. 229, Fsz. 4, Nr. 14: Pflaumer und Wöllwarth an Eberhard, Ulm 30.12.1648/[9.1.1649], präs. 3./[13.]1.1649), der Konstanzer Gesandte stieß am 10. Januar dazu (vgl. ebd., Fsz. 4, Nr. 10: Protokoll des Ulmer Kreistags vom 29.12.1648/[8.1.1649] bis 3./[13.]1.1649, fol.11v).

<sup>29</sup> Vgl. ebd., fol. 2r–4v.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., fol. 4v–9v. Den Protestierenden ging es natürlich um die Reduzierung eigener Belastungen, etwa durch die noch nicht an Eberhard III. übergebenen württembergischen Landesfestungen, die bayerische Garnison auf dem Hohenzollern sowie die kaiserliche Garnison in Lindau.

Einen Tag später hatten sich in Ulm zumindest zwei Alternativen herauskristallisiert.<sup>31</sup> Die Mehrheitsverhältnisse blieben jedoch unklar, so dass die württembergischen Vertreter Hans Albrecht von Wöllwarth<sup>32</sup> und Oberstleutnant Peter Pflaumer<sup>33</sup> nicht nur ihren Widerspruch erneuerten, sondern sogar unter Protest die Session verließen. Nachdem es dem Esslinger Bürgermeister Georg Wagner gelungen war, die Württemberger zurückzuholen, verständigte sich der Kreistag auf die Bestellung einer Deputation mit württembergischer Beteiligung, welche die weiteren Details aushandeln sollte. Am Nachmittag gelang schließlich die Einigung auf eine Umlage, welche im Plenum gebilligt und Robert Douglas übergeben wurde.<sup>34</sup>

Am Ende verständigte sich der Kreistag auf eine Bewilligung in Höhe von vierzehn Römermonaten, die in den Abschied vom 13. Januar aufgenommen wurde. Und obwohl dies *allein pro posse und nach Möglichkeit aber gar nicht obligatorie geschlossen* worden war, musste die Kreiskanzlei eine Reihe von Protesten gegen die Umlage entgegennehmen.<sup>35</sup> Als schwacher Trost für einen glanzlosen Kreistag blieb damit allein die Zusage Douglas', sich bei Turenne für den raschen Abzug zumindest der französischen Truppen einzusetzen.<sup>36</sup>

Wie wenig zweckdienlich der Ulmer Kreisabschied war, erwies sich knapp zwei Monate später. Bereits Anfang März 1649 war auf Drängen Douglas' ein weiterer engerer Kreiskonvent notwendig geworden, da sich die für die Truppen bewilligten Gelder als unzureichend erwiesen hatten. Eberhard III. stand hinter der Einbe-

<sup>31</sup> Der erste Vorschlag bezog alle im Kreis entstehenden Militärbelastungen ein (neben den schwedischen und französischen also auch die zahlenmäßig weniger bedeutenden bayerischen und kaiserlichen Truppen) und hätte jedem Stand 31,25 Römermonate auferlegt. Die zweite Aufteilung berücksichtigte dagegen nur die vierzehn schwedischen Regimenter und belief sich auf zehn Römermonate pro Kreisstand. Probleme ergaben sich vor allem dadurch, dass eine dritte Gruppe von Ständen erklärte, überhaupt keine Gelder aufbringen zu können und es die übrigen Stände ablehnten, jeden Stand nur im Rahmen seiner Möglichkeiten (im Zweifel also zu gar nichts) zu verpflichten.

<sup>32</sup> Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Ab Juni 1639 war er Präsident des Oberrats, danach auch Geheimer Regimentsrat. Er verstarb am 15. Mai 1657. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1124, 1203.

<sup>33</sup> Geburtsjahr und frühe Laufbahn des Offiziers sind unbekannt. 1639–1643 Obervogt in Möckmühl, ab 1646 in Weinsberg und Neuenstadt, 1647 Mission nach München, 1652 Belehrung mit dem Schloss Helfenberg. Er starb am 2. Februar 1655 als Gesandter Württembergs und des Schwäbischen Kreises in Wien. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1607; ebd., Bd. 2, §§ 2616, 2666. Pflaumer unternahm auch Gesandtschaften für den Herzog, bei denen es meist um Klagen bezüglich der württembergischen Kriegsbelastungen und die Klärung anderer militärischer Angelegenheiten ging. Mehrmals hielt er sich in München auf, vgl. BayHStA, AA, 2568, passim; ebd., 2784, passim.

<sup>34</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 229, Fsz. 4, Nr. 10: Protokoll des Ulmer Kreistags vom 29. 12. 1648/[8. 1. 1649] bis 3. [13. 1. 1649], fol. 11 r–17 v.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 71: Ulmer Kreisabschied, 3./13. 1. 1649; GLAK, 98 a, 724, unfol.: Ulmer Kreisabschied, 3./13. 1. 1649, Kopie.

<sup>36</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 229, Fsz. 4, Nr. 14: Pflaumer und Wöllwarth an Eberhard, Ulm 30. 12. 1648/[9. 1. 1649], präs. 3. [13. 1. 1649].



rufung und wies Wöllwarth und Pflaumer an, Sorge zu tragen, *daß die proportion zwischen den Ständen uffs gleichest es immer müglich* gerichtet werde, zumal im Herzogtum umfangreichere Truppenkontingente Quartier genommen hätten als ursprünglich vorgesehen.<sup>37</sup>

Wie im vergangenen Dezember erschienen auch jetzt wieder zahlreiche Kreisstände, die keine Session im engeren Kreiskonvent besaßen.<sup>38</sup> Erneut wurden sie zugelassen, so dass die Versammlung faktisch das Gesicht eines allgemeinen Kreistags erhielt. Auch die schwedische Generalität ließ sich wieder vertreten und drängte auf Nachverhandlungen zu der jüngst beschlossenen Umlage. Douglas ließ zur Eile drängen, konnte gegen den Widerstand zahlreicher Gesandter allerdings nicht mehr erreichen als die Aufstockung der Bewilligung von vierzehn auf sechzehn Römermonate und die neuerliche Ermahnung aller Kreisstände, sich auch um die Aufbringung der Satisfaktionsgelder zu kümmern.<sup>39</sup>

Trotz insgesamt dreier Kreisversammlungen innerhalb weniger Monate, zeigte sich der Schwäbische Reichskreis bis ins Frühjahr 1649 außer Stande, auch nur annähernd Herr der Lage zu werden. Mit Blick auf die finanziellen Erfordernisse zum Unterhalt der im Kreisgebiet stationierten Truppen war der Kreis seit dem Friedensschluss nicht handlungsfähiger geworden.<sup>40</sup> Dementsprechend stand die schwedische Armee vor ähnlichen Problemen wie zuvor die bayerische und kaiserliche Reichsarmee – allein aus den Kreisbewilligungen waren die im Land stehenden Truppen kaum zu versorgen.<sup>41</sup>

In den übrigen Reichskreisen bot sich freilich ein ähnliches Bild. Sie alle zeigten sich nicht in der Lage beziehungsweise unwillig, zügig mit der Auszahlung der schwedischen Satisfaktionsgelder zu beginnen.<sup>42</sup> Vor diesem Hintergrund mussten die schwedischen Entscheidungsträger auf Wege sinnen, die Entwicklung zu beschleunigen, um nicht selbst die Kontrolle zu verlieren und mit meuternden Regi-

<sup>37</sup> Vgl. ebd., Bd. 230, Nr. 21 a: Instruktion Eberhards für Pflaumer und Wöllwarth auf den Ulmer Kreisdeputationstag, Stuttgart 16.[/26.]2. 1649.

<sup>38</sup> Vgl. die Kreditiv ebd., Nr. 27a: Gewaltbriefe zum engeren Kreiskonvent.

<sup>39</sup> Vgl. ebd., Nr. 27: Protokoll des Ulmer Kreisdeputationstags; ebd., Bd. 564, Nr. 72: Ulmer Kreisabschied, 1./11. 3. 1649. Trotz aller Bemühungen um allgemeinverbindliche Beschlüsse blieb die Situation der einzelnen Kreisstände nicht völlig unberücksichtigt. So erlangten besonders stark kriegsgeschädigte Kreisstände wie etwa das Kloster Salem eine Reduzierung ihrer Beiträge um die Hälfte, vgl. ebd., Bd. 230, Nr. 27: Protokoll des Ulmer Kreisdeputationstags; ebd., Bd. 564, Nr. 72: Ulmer Kreisabschied, 1./11. 3. 1649.

<sup>40</sup> Der vor 1648 immer wieder spürbare konfessionspolitische Graben war mit Blick auf die nach 1648 anstehenden Fragen zugeschüttet – jetzt ging es ums Geld, und dabei entstanden neue politische Konstellationen.

<sup>41</sup> Zur schwedischen Truppenfinanzierung in den 1640er Jahren vgl. BÖHME: Geld, v. a. S. 60–95.

<sup>42</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 625–640, v. a. die Tabellen über die Zahlungen in den einzelnen Kreisen. Demnach hatten die sieben zahlungspflichtigen Kreise bis Mai 1649 höchstens zwei Prozent ihrer Verpflichtungen erfüllt, aus vier Kreisen war sogar überhaupt noch kein Geld eingegangen.

mentern konfrontiert zu werden. Lösungswege sollte eine Konferenz der Generalität der verbündeten Kronen und des Reiches erarbeiten. Ab April fanden sich hierzu die ersten Vertreter in der Reichsstadt Nürnberg ein. Somit zeichnete sich ab, dass die Probleme der einzelnen Kreise zusammengefasst und eine auf das gesamte Reichsgebiet zielende Regelung der offenen Fragen angestrebt werden würde.

## 2. Die Friedensexekutionskommissionen des Schwäbischen Kreises in den paritätischen Reichsstädten: Testfall für die Handlungsfähigkeit des Reichskreises

Die Brisanz und Dringlichkeit, mit der die Durchführung des Westfälischen Friedens behaftet war, war nicht erst durch das energische Auftreten des Generalleutnants Douglas in Ulm deutlich geworden. In besonderem Maße galt es, die Neuregelung der Verhältnisse in den vier zukünftig paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl herbeizuführen.<sup>43</sup> Hier wie bei den übrigen im Kreisgebiet anhängigen Exekutionsfällen musste der Schwäbische Kreis seine Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen. Vor allem mit Blick auf die vier Städte hing viel vom Erfolg der Exekutionskommissare ab, genoss die Einführung der Parität doch von Beginn an die Aufmerksamkeit des gesamten Reiches.<sup>44</sup>

Im Schwäbischen Reichskreis wurden von den beiden kreisausschreibenden Fürsten zwei Kommissionen zur Durchführung der Friedensbestimmungen im Kreis eingesetzt.<sup>45</sup> Beide wurden nach Art. XVI, § 2 IPO tätig, das heißt von den Parteien wurde kein formaler kaiserlicher Exekutionsauftrag nach Art. XVI, § 3 IPO eingeholt.<sup>46</sup> Der reichsrechtliche Sonderfall einer direkt vom Kaiser im Zuge

<sup>43</sup> Zu den Vorformen der Parität seit dem 16. Jahrhundert vgl. WARMBRUNN: Konfessionen; DERS.: Parität. Allgemein zur Parität vgl. HECKEL: Parität; SCHINDLING: Mehrkonfessionalität, v. a. S. 471–473.

<sup>44</sup> Noch vor Abschluss des Friedens wandten sich die Vertreter der Protestanten aus Westfalen an Eberhard III. und baten ihn, für die rasche Durchführung der Augsburger Exekution zu sorgen (vgl. HStAS, C 10, Bü. 69b, Nr. 2: Protestanten in Münster an Eberhard, Münster 19./[29.]9.1648, prä. 29. 9./[9.10.]). Mitte Dezember 1648 berichtete Jeremias Pistorius aus Wien, *iederman verlangt, wie die Executiones im Reich, sonderlich mit Augspurg ablauffen werden* (ebd., A 16a, Bü. 108, Nr. 253 a: Pistorius an Eberhard, Wien 9./[19.]12.1648, prä. 18./[28.]12.).

<sup>45</sup> Mit Verweis auf seinen Personalmangel hatte der Konstanzer Fürstbischof zunächst nur eine Kommission bestellen wollen, sich dann aber dem Wunsch Eberhards III. nach einer zweiten gebeugt (vgl. die Korrespondenz ebd., C 10, Bü. 69b, passim). In Bezug auf die Frage einer Gesandtschaft zum Exekutionstag wiederholte das Konstanzer Domkapitel seine Klagen über das Fehlen geeigneter Räte (vgl. GLAK, 61, 7260, S. 280: Protokoll des Domkapitels).

<sup>46</sup> Ein Beispiel aus dem Bayerischen Reichskreis für die Bestellung einer Exekutionskommission durch den Kaiser bei ORTLIEB: Auftrag, S. 328–344. Entscheidend war hier (entspre-

des Westfälischen Friedens veranlassten Exekutionskommission kam hier also nicht zum Einsatz.<sup>47</sup> Dies hing damit zusammen, dass die Parteien ihre Anträge auf Entsendung einer Exekutionskommission beim schwäbischen Ausschreibeamt einreichten,<sup>48</sup> so dass die beiden kreisausschreibenden Fürsten auch allein über die Bestellung der Kommissare bestimmen konnten. Sie taten dies durch Heranziehung eigener Räte – wenig überraschend bei einer solch wichtigen Frage.<sup>49</sup> Dennoch wurde die Friedensexekution überall im Namen des Kaisers durchgeführt.<sup>50</sup> Dies lag in der speziellen Rechtslage begründet, erfolgte die Exekution doch nicht allein auf Basis der Friedensverträge, sondern auch nach Maßgabe des kaiserlichen Exekutionsedikts.

In allen vier Reichsstädten trafen die Exekutionskommissare auf eine sehr ähnliche Problemstellung. Der Vollzug der Friedensbestimmungen musste auf mehreren Ebene erfolgen, indem etwa konkret alle Kirchengüter und mit der Konfessionsausübung verbundenen Rechte und Kompetenzen nach dem Normaltermin einzurichten waren. Dies war nicht unproblematisch, musste doch für jeden Einzelfall die Situation am 1. Januar 1624 in Erfahrung gebracht werden. Mit unterschiedlichen Darstellungen der beiden Konfessionsparteien war dabei von vornherein zu rechnen. Noch deutlich schwieriger zu regeln waren die verfassungsrechtlichen Fragen, die mit der Einführung des paritätischen Stadregiments einhergingen. Hier entstand neben einer Fülle praktischer Schwierigkeiten<sup>51</sup> bei der Ausarbeitung einer neuen Stadtverfassung auch gewaltiges soziales Konfliktpotenzial, ein Punkt, den die Forschung bislang wenig beachtet hat. Betroffen war zum einen die Elitenstruktur, welche im Zuge der Einführung der Parität in allen vier Reichsstädten mehr oder weniger stark aufgebrochen und nun dauerhaft auf eine neue Grundlage gestellt wurde – mit Konsequenzen für vielfach Jahrzehnte alte Klientelbeziehungen und Karrierenetze. Darüber hinaus mussten im Zuge der Neueinstellung zahlreicher protestantischer Personen viele katholische Stadtdiener praktisch aller

---

chend der Exekutionsproblematik im Herzogtum Württemberg), dass Bayern als kreisausschreibender Fürst in der Angelegenheit selbst Partei war und somit für die Übernahme des Exekutionsauftrags ausschied.

<sup>47</sup> Vgl. dazu ebd., S.102–106.

<sup>48</sup> Bis Ende November hatten die Protestanten zu Augsburg, Kaufbeuren und Ravensburg sowie die Stadt Lindau beim Hochstift Konstanz die Durchführung der Exekution beantragt, vgl. HStAS, C 10, Bü. 69b, Nr.9: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 13.11.1648, präs. 7./[17.]11. Insgesamt sind bei Konstanz und Württemberg neunzehn Exekutionsanträge gestellt worden (vgl. ebd., Bü. 69, o. Nr.: Auflistung der beantragten Exekutionsverfahren, [o. D.]).

<sup>49</sup> Zur Kommissionstätigkeit Württembergs ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vgl. FIMPEL: Reichsjustiz; WEBER: Kommissionen.

<sup>50</sup> Vgl. dazu neben den Verhandlungsakten vor allem die jeweiligen Exekutionsrezesse.

<sup>51</sup> Die Besitz- und Nutzungsrechte etwa an einer Kirche konnten durch geeignete Maßnahmen (etwa den Austausch von Schlössern) erzwungen werden. Mit Blick auf die Errichtung eines funktionsfähigen Stadregiments war dies dagegen kaum gegen den Widerstand der Beteiligten durchsetzbar.

Verwaltungsebenen freigestellt werden, was trotz der vorgesehenen Fortzahlung ihrer Bezüge<sup>52</sup> leicht zu Spannungen führen konnte.<sup>53</sup>

Allein dies hätte bereits ausgereicht, die Exekutionskommissionen des Schwäbischen Kreises vor kaum lösbare Probleme zu stellen. Erschwerend kam aber noch hinzu, dass die Kommissare nicht nur mit den Problemen vor Ort, sondern auch stets mit Widrigkeiten von außen zu kämpfen hatten, etwa in Form mangelnder kaiserlicher Unterstützung, kooperationsunwilliger Offiziere, landesherrlicher Direktiven sowie Interventionen des Friedenskongresses und des Nürnberger Exekutionstags. Vor allem die Augsburger Friedensexekution verlief vielschichtig. In die Verhandlungen der Kommission mit den Verantwortlichen beider Konfessionsparteien waren als wichtige Akteure stets auch die Stände in Münster, der Kaiser in Wien sowie der bayerische Kurfürst in München involviert.<sup>54</sup> Die Kommission saß somit in politisch heikler Lage zwischen allen Stühlen – und dies unter Bedingungen, die zumindest lokal jederzeit neue konfessionpolitische Querelen hervorbringen konnten.

## 2.1 Augsburg als Modell für die Einführung der Parität

Besondere Brisanz besaß die Friedensexekution in der Reichsstadt Augsburg. Die Stadt des Religionsfriedens von 1555 wurde zum Testfall der neuen Friedensordnung von 1648. In Münster und Osnabrück war besonders erbittert um die Einführung der Augsburger Parität gerungen worden.<sup>55</sup> Als die mit Abstand bedeutendste der vier paritätischen Reichsstädte wurde Augsburg daher auch ausdrücklich zum Vorbild für die Einrichtung der Parität erklärt.<sup>56</sup> Vor diesem Hintergrund war es

<sup>52</sup> Art. V, § 7 IPO setzte fest, dass überzählige katholische Amtsinhaber *pristino quidem per omnia honore commodoque fruuntur, veruntamen usquedum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint* (APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 112).

<sup>53</sup> Da die Friedensexekution hier allein aus der Perspektive des Kreises dargestellt werden kann, müssen die im Zusammenhang der Exekution aus Sicht der vier Städte entstandenen Fragen und Probleme ausgeklammert bleiben. Eine entsprechende komparatistische Studie bleibt daher Desiderat. Allgemein zu den sozialen Folgen des Krieges vgl. PRESS: Folgen. Zur Problematik des sozialen Wandels im Augsburg vor dem Krieg vgl. HÄBERLEIN: Führungsschichten.

<sup>54</sup> Zur Komplexität der Augsburger Exekution vgl. die Akten in HStAS, C 10, Bü. 68, 69, 69 a, 69 b, 70, 70 a; ebd., C 9, Bd. 229, passim; ebd., A 90 D, Bd. 17, passim; BayHStA, Kschw, 7174; HHStA, MEA, FA, K. 37. Akten des Hochstifts Konstanz haben sich leider nicht erhalten.

<sup>55</sup> Vgl. dazu VOGEL: Kampf, v.a. S. 7–66. Am Ende war es auf ein Versehen Isaak Volmars zurückzuführen, dass die Parität auch in Augsburg eingeführt werden musste, vgl. APW, II, A, Bd. 6, Nr. 41.

<sup>56</sup> Der Artikel zu den drei übrigen Reichsstädten (Art. V, § 11 IPO) setzte fest, dass *quantum ad modum electionis et votorum pluralitatem nec non curam templorum ac scholarum itemque anniversariam praelectionem huius dispositionis attinet, idem, quod de Augusta dictum est, observetur* (ebd., III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 113).

konsequent, dass die Friedensexekutionskommission des Kreises dort mit ihrer Tätigkeit begann.<sup>57</sup>

Ab Ende September 1648 tauschten sich Herzog Eberhard III. von Württemberg und der Konstanzer Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg über die anstehende Friedensexekution im Schwäbischen Kreis aus. Die Reichsstadt Augsburg spielte dabei von vornherein eine zentrale Rolle.<sup>58</sup> Mit Eingang des von der protestantischen Bürgerschaft gestellten Exekutionsantrags<sup>59</sup> konkretisierte sich die Angelegenheit. Der Reichsstadt wurde für den 7. Dezember die Aufnahme der Kommissionstätigkeit angekündigt.<sup>60</sup> Der Termin ließ sich allerdings nicht einhalten, da die Subdelegierten des Herzogs und des Fürstbischofs im Dezember zunächst zum engeren Kreiskonvent nach Ulm reisten. In der Exekutionskommission trafen alte Bekannte aufeinander. Neben dem herzoglichen Geheimen Rat Hans Albrecht von Wöllwarth und dem fürstbischöflichen Vogt Wolf Christoph von Bernhausen<sup>61</sup> erhielten Andreas Burckhardt und Georg Köberlin den Auftrag zur Umsetzung der Friedensbestimmungen.<sup>62</sup>

In Ulm ging es den Subdelegierten zunächst um die Klärung der gemeinsamen Vorgehensweise. Dabei bestand Einigkeit in der Erwartung, die Exekution könne *sonderlich bey Augspurg ohne ferner difficultäten [...] vor die hand genommen werden*.<sup>63</sup> Dies erwies sich als trügerisch. Der gegen die Friedensexekution entfachte Gegenwind des amtierenden katholischen Magistrats der Stadt Augsburg wehte bis nach Ulm. Erster Ansatzpunkt war eine in Münster von den Gesandten der protestantischen Reichsstände – darunter auch Johann Conrad Varnbüler – unterzeichnete Ermächtigung an die Protestanten in Augsburg, dem Exekutionsverfahren im Namen aller protestantischen Reichsstände beizuwohnen.<sup>64</sup> Der katholische Magistrat beschwerte sich sofort nach Einreichung dieses Schriftstücks und nutzte die Gelegenheit für den Versuch, Württemberg aufgrund der Unterschrift seines

<sup>57</sup> Zum Dreißigjährigen Krieg in Augsburg vgl. v. a. ROECK: Stadt; daneben SCHULZE: Augsburg; WALLENTA: Konfessionalisierung, S. 123–161; ZORN: Augsburg, S. 213–221. Speziell zur Augsburger Friedensexekution und der Parität vgl. FRANÇOIS: Augsburg; DERS.: Grenze; DERS.: Parität; IMMENKÖTTER: Kirche, v. a. S. 403–411; JESSE: Geschichte, S. 235–237; NAUJOKS: Parität; VOGEL: Exekution; WÜST: Konfession. Daneben WARMBRUNN: Konfessionen, v. a. S. 181–183.

<sup>58</sup> Vgl. die Korrespondenz in HStAS, C 10, Bü. 69b, passim.

<sup>59</sup> Vgl. VOGEL: Exekution, S. 17. In den Stuttgarter Kreisakten hat sich das Stück nicht erhalten, allerdings wird mehrfach darauf verwiesen.

<sup>60</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69b, Nr. 6: Konstanz und Württemberg an Pfleger, Bürgermeister und Rat von Augsburg, [November] 1648, Kopie (AV).

<sup>61</sup> In den 1640er und bis in die 1650er Jahre war Bernhausen Mitglied im fürstbischöflichen Rat. Daneben war er Vogt zu Güttingen. Vgl. GLAK, 61, 7327–7329.

<sup>62</sup> Die Bestellung solch wichtiger und erfahrener Räte macht ebenfalls deutlich, welche Relevanz die Friedensexekution in den Augen der kreisausschreibenden Fürsten besaß.

<sup>63</sup> HStAS, C 9, Bd. 229, Fsz. 2, Nr. 19: Bericht [der Räte] aus Ulm, 23. 11. [3. 12.] 1648, Konzept.

<sup>64</sup> Das Stück fand sich weder bei den Akten noch bei Meiern. Inhaltsreferat ebd.

Gesandten als Kommissar zurückzuweisen.<sup>65</sup> Ein frühes Scheitern der Exekutionskommission konnte vermieden werden, die Konstanzer Vertreter teilten die Einschätzung der Augsburger Katholiken bezüglich der Befangenheit ihrer Kollegen nicht und hielten an der Zusammenarbeit mit den Württembergern fest.

Vor diesem Hintergrund wurde früh deutlich, wie wichtig es gerade mit Blick auf Augsburg gewesen war, dem Friedensvertrag ungeachtet der schwierigen Verhandlungen am Friedenskongress eindeutige und detaillierte Bestimmungen zur Ausgestaltung des paritätischen Stadregiments einzufügen.<sup>66</sup> Sie schlugen sich in Art. V, §§ 3–10 IPO nieder, wo für die allermeisten Ämter numerische Parität zwischen Katholiken und Augsburger Konfessionsverwandten festgesetzt wurde.<sup>67</sup> Für numerisch ungleiche Amtsstellen war vorgesehen, diese entweder jährlich oder bei anstehenden Neubesetzungen zwischen den Konfessionen alternieren zu lassen. Zwar blieb im siebenköpfigen Geheimen Rat durch vier der katholischen Seite zustehende Sitze ein leichtes Ungleichgewicht bestehen, allerdings wurde dieses entschärft, indem *pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur*.<sup>68</sup> Die Eindeutigkeit der Vertragsbestimmungen verbesserte die Ausgangslage der Exekutionskommission wesentlich. Versuche, einzelne Klauseln umzudeuten oder infragezustellen, waren dadurch von Beginn an erschwert.

Gleich im Anschluss an den engeren Kreiskonvent begab sich die Exekutionskommission nach Augsburg, wo die Subdelegierten am 19. Dezember 1648 ankamen. Dort trafen die Bevollmächtigten auf die energische Blockadepolitik des katholischen Magistrats, der sich sogleich einer Verzögerungstaktik bediente, sogar die förmliche Verlesung der Proposition über Wochen verzögerte und ohne entsprechende kaiserliche Weisung die Anerkennung der Kommission verweigerte.<sup>69</sup> Die Kommissare reagierten nicht nur mit einem Schreiben an den Kaiser, sondern wandten sich auch an den Friedenskongress in Münster sowie an Kurbayern. So sollte der Druck auf den katholischen Magistrat von außen erhöht werden, damit sich dieser der Durchsetzung des Friedens nicht länger in den Weg stelle.<sup>70</sup>

<sup>65</sup> Die württembergischen Räte erkannten die Gefahr und legten als drohende Konsequenz dar, Eberhard und alle anderen protestantischen Fürsten könnten *als partes und Interessenten der Evangel[ischen] burgerschaft zu ermeltem Augspurg dargestellt, und also zu execution allerdingz untüchtig gemachet* werden (ebd.).

<sup>66</sup> Zu den Verhandlungen in Westfalen vgl. ROECK: Stadt, Teil 2, S. 960–974; VOGEL: Kampf.

<sup>67</sup> Vgl. APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 111–113.

<sup>68</sup> Art. V, § 9 IPO, ebd., S. 112.

<sup>69</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 68, Nr. 69I: Diarium Augustanum, [o. D.]; daneben VOGEL: Exekution.

<sup>70</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 68, Nr. 69o: Kommission in Augsburg an den Kaiser, Augsburg 21./31. 12. 1648, Kopie; ebd., Bü. 69, o. Nr.: Kommissare in Augsburg an die Stände in Münster, Augsburg 28. 12. 1648/7. 1. 1649, Kopie; BayHStA, Kschw, 7174, fol. 2: Exekutionskommission an Maximilian, Augsburg 22. 12./1. 1. 1648/49, präs. fehlt.

Da in Augsburg eine kurbayerische Garnison stationiert war, erwies sich die Haltung Kurfürst Maximilians von Bayern neben der des Kaisers als besonders wichtig. Bayerns Rolle begann bei der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und endete bei der Veranlassung eines Truppeneinsatzes, sollten die Subdelegierten zur Durchführung der Friedensbestimmungen darauf zurückgreifen müssen. Die eingehenden Ermahnungen des Kaisers, des Schwäbischen Kreises, Kurbayerns sowie der protestantischen Stände in Münster erhöhten den Druck auf den katholischen Magistrat ab Januar 1649.<sup>71</sup> Wirkung zeitigte dies zunächst jedoch nicht.<sup>72</sup> Unterdessen stellte sich auch Kritik an der Vorgehensweise der Exekutionskommission ein. So beschwerten sich die protestantischen Gesandten in Münster bei Andreas Burckhardt über die Entscheidung der Kommissare, aus Wien das Eintreffen des kaiserlichen Mahnschreibens an den katholischen Magistrat abzuwarten. Unter Verweis auf die klaren Aussagen des Friedensvertrags hielten sie den Subdelegierten zudem deren fehlende Befugnis vor, *nach belieben ordinem et formam Executionis zu endern*.<sup>73</sup>

Die Geduld der Kommission mit der Verzögerungstaktik des katholischen Magistrats erwies sich als begrenzt. Verbunden mit einer neuerlichen Klage über die Blockadepolitik der Augsburger Katholiken traten die Exekutionskommissare am 21. Januar 1649 mit der Bitte an Maximilian von Bayern heran, seinem Garnisonskommandanten in Augsburg *in eventum gnädigst anzubefehlen, daß er unß bey solch fürhabender Execution, uff den fall es von nöthen, und wir es begehren würden, assistenz liefern wollen*.<sup>74</sup> Die Kommission zeigte sich also entschlossen, den Frieden notfalls auch mit Gewalt durchzusetzen – ein Umstand, der auf die konstruktive Zusammenarbeit der herzoglichen und der fürstbischöflichen Räte schließen lässt.<sup>75</sup> Für den bayerischen Kurfürsten lagen die Dinge anders. Zwar sagte er

<sup>71</sup> Vgl. ebd., fol. 21 r–24 r: Ferdinand III. an den Augsburger Magistrat, Wien 10. 1. 1649, Kopie; HStAS, C 10, Bü. 69b, Nr. 65: Maximilian an die Kommissare in Augsburg, München 4. 1. 1649, präs. 27. 12. 1648/6. 1. 1649; ebd., C 9, Bd. 229, Fsz. 4, Beilage zu Nr. 12: Kreistag an Pfleger, Bürgermeister und Rat von Augsburg, Ulm 3./13. 1. 1649, Konzept.

<sup>72</sup> Mitte Januar musste Andreas Burckhardt von Äußerungen des katholischen Ratspflegers Johann Caspar Rembold berichten, der *ohne schew verlauten* [lasse], *daß lauter thoren seyen, die da vermeinen, daß diser Fridt werde können effectuirt werden* (ebd., C 10, Bü. 69, o. Nr.: Burckhardt an Eberhard, Augsburg 5./15. 1. 1649, präs. 9./19. 1.). Zur Wahrnehmung des Friedens in Augsburg vgl. GANDET: Wahrnehmung.

<sup>73</sup> HStAS, C 10, Bü. 69b, Nr. 87b: Protestanten in Münster an Burckhardt, Münster 29. 12. 1648/[8. 1. 1649], präs. 8./18. 1. 1649. Unter Verweis auf das Schreiben aus Münster drängte auch Eberhard auf die umgehende Beschleunigung der Angelegenheit, vgl. ebd., Nr. 97: Eberhard an die Räte, Stuttgart 8./18. 1. 1649, präs. 12./22. 1.

<sup>74</sup> Ebd., Nr. 90: Kommissare in Augsburg an Maximilian, Augsburg, 11./21. 1. 1649, Konzept. Die Ausfertigung in BayHStA, Kschw, 7174, fol. 33 r–34 v: Exekutionskommission an Maximilian, Augsburg 11./21. 1. 1649, präs. fehlt.

<sup>75</sup> Aus den Berichten der württembergischen Räte gehen zudem keine Klagen über Köberlin und Bernhausen hervor. Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, passim.

den Subdelegierten mehrfach seine Unterstützung zu, ließ aber zugleich keinen Zweifel daran, dass militärische Maßnahmen für ihn keine Option darstellten.<sup>76</sup>

Immerhin erfüllten sich die Hoffnungen Köberlins, Burckhardts und ihrer Kollegen auf den disziplinierenden Einfluss des Kaisers. Nachdem das Schreiben des Stadtherrn vom 10. Januar eingegangen war, in welchem der katholische Magistrat angewiesen wurde, sich nicht weiter zu widersetzen und stattdessen dem Friedensinstrument nachzukommen,<sup>77</sup> konnten am 26. Januar 1649 im Namen des Kaisers der Friedensvertrag sowie das kaiserliche Exekutionsedikt im Rathaus verlesen werden. Die Freude der Kommissare währte allerdings nur kurz, bereits nach der Verlesung fand der katholische Magistrat neue Einwände. So lehnte die katholische Seite die angestrebten mündlichen Verhandlungen ab und wollte einen ausschließlich schriftlichen und daher zwangsläufig langwierigen Verhandlungsmodus durchsetzen. Dies wollten die Räte des Herzogs sowie des Fürstbischofs nicht hinnehmen. Sie wandten sich erneut an den Kaiser, klagten über die Augsburger Katholiken, die *nur immer zu verzögern, aufzuhalten und zue hintertreiben suchen* und äußerten die Befürchtung, dass die Katholiken *zue völlig- und gebührender partition, ohne wirkliche benötigte assistenz, schwehrlich oder wol gar nicht zue bringen sein werden*. Deshalb baten sie den Kaiser, entweder Maximilian von Bayern zu veranlassen, damit *uff unnsere künfftiges underth[äni]gstes ansuchen vermittelst der hiesigen Commendanten und Guarnison wirkliche assistenz geleistet oder unß anderwertige zu solchem mittel allergn[ädigst] an die hand* gegeben würden.<sup>78</sup>

Bis in den Februar 1649 hinein ergaben sich in Bezug auf die Neuorganisation des Stadregiments keine nennenswerten Fortschritte. Doch während die Fronten bei der Errichtung der Parität verhärtet blieben, konnte die Exekutionskommission erste Fortschritte bei der Umsetzung der Normaltagsregel erzielen. Seit der zweiten Januarhälfte waren mit den Geistlichen der Stadt Gespräche über die Rückerstattung der Kirchengüter geführt worden,<sup>79</sup> an denen sich auch Vertreter des Augsburger Hochstifts beteiligten.<sup>80</sup> Ab Mitte Februar begann die Zuweisung von Gotteshäusern und Kirchengütern an die Protestanten, deren Besitzungen im Zuge

<sup>76</sup> Mitte Januar verwies der Kurfürst auf seine diplomatischen Bemühungen in Wien und Augsburg und setzte hinzu, *sehen Wür nit, waß wir yber dises noch weiter bei solchem werkh dermaln praestirn khündten* (ebd., Bü. 69b, Nr. 88: Maximilian an die Kommission in Augsburg, München 16.1.1649, präs. 9./19.1.). Vgl. auch die bayerischen Akten zur Augsburger Exekution in BayHStA, Kschw, 7173 und 7174.

<sup>77</sup> Vgl. ebd., 7174, fol. 21r–24r: Ferdinand III. an den Augsburger Magistrat, Wien 10.1.1649, Kopie.

<sup>78</sup> HStAS, C 10, Bü. 68, Nr. 5: Kommission in Augsburg an den Kaiser, Augsburg, 2./12.2.1649, Konzept. Aus einem Schreiben nach Stuttgart geht hervor, dass auch die Konstanzer Räte hinter dieser Bitte an den Kaiser standen, vgl. ebd., Bü. 69, o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 21./31.1.1649, präs. 23.1./[2.2.].

<sup>79</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Räte an Eberhard, 19./29.1.1649, präs. 21./[31.]1.

<sup>80</sup> Dillingen ließ sich unter anderem durch seinen Kanzler Matthäus Wanner vertreten, vgl. ebd., Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen, S. 292.



des Restitutionsedikts praktisch ausnahmslos der katholischen Seite übereignet worden waren.<sup>81</sup> Im Namen des Kaisers und unter Zuziehung eines Notars wurden Mitte Februar die Schlüssel zum Predigerhaus bei St. Ulrich, zu St. Anna, der Barfüßerkirche sowie der St. Jakobskirche an die Augsburger Protestanten übergeben. Die wichtigsten Besitzwechsel erfolgten unter *starckhem zuelauff beederseits Burger* und unter dem Protest der katholischen Geistlichen, gingen aber dennoch *ohne ungelegenheit* über die Bühne.<sup>82</sup> Größere Schwierigkeiten ergaben sich erst Ende Februar, als die Frage der Augsburger Karmeliter zur Entscheidung stand. Das Protokoll vermerkte, es sei *allein tumultuarie discourirt worden*,<sup>83</sup> so dass auf die ursprünglich vorgesehene Ausweisung der Karmeliter am Ende verzichtet wurde.<sup>84</sup>

Deutlich problematischer blieb weiterhin die Einführung des neuen Stadtregriments. Anfang Februar 1649 scheiterten Versuche, die beiden Stadtpfleger sowie den Geheimen Rat durch Einzelgespräche zum Einlenken zu bewegen.<sup>85</sup> Ab dem 10. Februar begannen schließlich die Verhandlungen zwischen den Exekutionskommissaren und den Deputationen der beiden Konfessionsparteien. Auf katholischer Seite trafen Georg Köberlin und Andreas Burckhardt auf einen alten Bekannten. Mehrfach erschien nämlich Johann von Leuchselring zu den Gesprächen, der sich nach seiner Rückkehr aus Münster nach Augsburg begeben hatte.<sup>86</sup> Die Personalie zeichnete ein klares Bild von der weiterhin mangelhaften Kooperationsbereitschaft des katholischen Magistrats, der noch bis zum 25. Februar die förmliche Anerkennung des Friedensvertrags sowie die Unterwerfung unter die Beschlüsse der Subdelegierten verweigerte.<sup>87</sup> Völlig verhindern ließ sich der Fortgang

<sup>81</sup> Vgl. ROECK: Stadt, Teil 2, S. 655–668; SCHULZE: Augsburg, S. 444.

<sup>82</sup> HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 4./14. 2. 1649, präs. 7./[17.]2.; ebd., Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen, passim; ebd., Bü. 68, Nr. 7: Notarsbericht zur Rückgabe von Kirchengütern an die Augsburger Protestanten, 3./13. 2. 1649. Am Ende wurden der protestantischen Seite neun Kirchen und Kapellen eingeräumt. Neben den genannten waren dies Heilig Kreuz, St. Georg, das Spital, St. Servatius sowie St. Wolfgang. Teilweise handelte es sich lediglich um das Recht zum Wiederaufbau, da einige protestantische Kirchengüter zuvor abgerissen worden waren. Vgl. den gedruckten Exekutionsrezess ebd., Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Ausführlicher Bericht über die im Jahr 1649 den 3. Aprilis und 24. Martii [...] bei deß Heil[igen] Reichs-Statt Augspurg vorgenommene Execution [...], 2. Auflage, Augsburg 1686, S. 7–16 (VD17 23:684551F, im Folgenden: Augsburger Exekutionsrezess); daneben VOGEL: Exekution, S. 32f.

<sup>83</sup> HStAS, C 10, Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen, S. 73.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Augsburger Exekutionsrezess, S. 26–28. Kleinere Details der Besitzstandsregelungen waren noch bis zum Ende der Kommissionstätigkeit offen. So fand zum Beispiel Ende März eine Anhörung statt, welche der Feststellung der Besitzrechte an der Fuggerkappelle in der Kirche St. Anna diente, vgl. ebd., Bü. 69, o. Nr.: Protokoll einer Zeugenvernehmung, 17./27. 3. 1649.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 26. 1./5. 2. 1649, präs. 29. 1./[8. 2.].

<sup>86</sup> Vgl. ebd., Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen, passim. Dazu auch VOGEL: Exekution, passim.

<sup>87</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 14./24. 2. 1649, präs. 16./[26.]2.; ebd., o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 18./28. 2. 1649, präs. 21. 2./[3. 3.].

der Verhandlungen dadurch nicht mehr. Inzwischen ging es vor allem um die vorgesehene Erhebung protestantischer Familien ins Patriziat sowie die Herstellung der numerischen Parität in Stadtregiment und -verwaltung.

Größere Dynamik gewannen die Bemühungen der Exekutionskommission erst Anfang März. Anteil daran hatte ein Meinungswandel Kurfürst Maximilians von Bayern. Trotz einer weiteren Bitte der Subdelegierten und ihrer – unter Verweis auf die gefährdete Reputation ihrer Landesherren – vorgebrachten Drohung mit dem Abbruch ihrer Bemühungen,<sup>88</sup> hatte es Maximilian am 13. Februar nochmals abgelehnt, seiner Garnison Befehl zur Unterstützung der Friedensexekution zu geben.<sup>89</sup> Eine Woche später aber war auch die Geduld des Kurfürsten erschöpft. Jetzt wies er den Garnisonskommandanten an, er solle der Kommission *alßbaldt und ohne respect mit unserer Guarnison assistiren, und die erforderte hilffs handt laisten*.<sup>90</sup> Konkrete Folgen hatte der Schritt nicht, schließlich blieb es bei dem Problem, dass die Neuordnung des Stadtregiments nicht mit militärischen Mitteln durchsetzbar war. Psychologisch konnte sich die Entscheidung aus München dagegen sehr wohl auswirken, musste dem katholischen Magistrat doch immer deutlicher werden, dass seine Haltung nicht den erforderlichen Rückhalt besaß und deswegen eher früher als später vollends unhaltbar werden würde.

Neue Schwierigkeiten drohten unterdessen durch einen Schwenk des Kaisers. Zwar teilte Ferdinand III. Herzog Eberhard und Fürstbischof Franz Johann Anfang März nochmals mit, er habe den katholischen Magistrat zu unverzüglicher Kooperation aufgefordert. Allerdings sprach er sich gegen die von der Exekutionskommission betriebene Erhebung neuer protestantischer Patrizierfamilien aus. Er begründete dies damit, dass aus seiner Sicht eine ausreichende Anzahl protestantischer Patrizier vorhanden sei, daneben – und dies traf zu – sei im Friedensvertrag keine Rede von Veränderungen bei der Größe des Patriziats.<sup>91</sup>

Ungeachtet der widersprüchlichen Signale aus dem Reich gelang es der Exekutionskommission am Ende, wichtige Vorentscheidungen herbeizuführen. Zwar zogen sich die Verhandlungen über die Frage neuer protestantischer Patrizier-

<sup>88</sup> Vgl. BayHStA, Kschw, 7174, fol. 41–43 v: Exekutionskommission an Maximilian, Augsburg 27.1./6.2.1649, präs. fehlt. In den Berichten an Eberhard III. wie auch in den ausführlichen Gutachten der Stuttgarter Räte (vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, passim) ist von einem Abbruch der Exekution nicht die Rede, offenbar handelte es sich um einen Bluff.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., Bü. 68, Nr. 12: Maximilian an die Exekutionskommission, München 13.2.1649, präs. Augsburg 4./14.2. Immerhin hatte er sich bereit gefunden, den katholischen Magistrat noch einmal energisch zu ermahnen und im Verweigerungsfall mit geeigneten Weisungen an seinen Garnisonskommandanten zu drohen, vgl. ebd., Beilage zu Nr. 12: Maximilian an den katholischen Magistrat, München 10.2.1649, Kopie.

<sup>90</sup> Ebd., Bü. 69, o. Nr.: Maximilian an Oberst von der Reck, München 20.2.1649, Kopie. Eine entsprechende Anweisung in BayHStA, Kschw, 7174, fol. 113: Maximilian an Oberst Versen in Augsburg, München 20.2.1649, Konzept.

<sup>91</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Ferdinand III. an Konstanz und Württemberg, Wien 4.3.1649, präs. fehlt.

geschlechter noch bis März hin. Gleichwohl war der Beschluss von Ende Februar nicht mehr zu ändern, vier neue Familien ins Patriziat zu erheben.<sup>92</sup> Im Zuge dessen konnte am 8. März 1649 schließlich auch die Neuwahl eines paritätischen Augsburger Rats und Stadtgerichts erfolgen.<sup>93</sup>

Diesen ersten wichtigen Erfolg im Rücken, machten sich die Subdelegierten im Anschluss an die komplizierte und konflikträchtige Neuordnung der Stadtverwaltung. Zunächst musste es um die Bestimmung des Status quo gehen. Zu diesem Zweck wurden mehrere Aufstellungen angefertigt, welche jedes einzelne Stadtamt auflisteten und die Konfessionszugehörigkeit der gegenwärtigen Inhaber anführten.<sup>94</sup> Der Befund offenbarte das ganze Ausmaß des Handlungsbedarfs: Von den 747 Planstellen (ohne Einschluss der Stadtgarde) waren Mitte Februar 1649 526 mit Katholiken und nur 76 mit Protestanten besetzt. Selbst für den Fall einer abschließlichen Besetzung der 145 vakanten Stellen mit Protestanten hätten demnach 152 katholische Amtsträger ihren Posten räumen müssen.<sup>95</sup>

Kaiser Ferdinand III. wollte dieses Problem vermeiden und gab den beiden kreis-ausschreibenden Fürsten zu bedenken, sollten die Ämter mit *verstossung so vieler Catholischer armer Leuthe gleich auf einmahl durch die von der andern Religion ersetzt werden*, so würde dies *gemainer Statt ein grosse beschwer in ihrem aerario verursachen*, mussten doch nach dem Friedensvertrag auch die Gehälter der entlassenen Personen weitergezahlt werden. Dem Reichsoberhaupt schwebte daher vor, *solches dem Rath nach dessen völliger ersezung zu ihrer selbst aigener gütlicher verglaichung anheimb zustellen* und etwaige Streitigkeiten an den Kaiser zu verweisen.<sup>96</sup> Andreas Burckhardt reagierte beunruhigt, er befand vor allem den kaiserlichen Entscheidungsvorbehalt *wider den Claren buechstaben deß Instrumenti Pacis* und konsultierte umgehend die Konstanzer Kollegen.<sup>97</sup>

<sup>92</sup> Es handelte sich um die Familien Leonhard Weiß, die Familien der Brüder Wolf und Hieronymus Sulzer, die Familie Zobel sowie die Familien Georg und Heinrich Ammann. Vgl. ebd., Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Augsburger Exekutionsrezess, S. 21 f., und ebd.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen; VOGEL: Exekution, S. 39f.

<sup>93</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Burckhardt an Eberhard, Augsburg 28.2./[10.3.]1649, präs. 2./[12.]3.; ebd., o. Nr.: Verzeichnis der Ratswahl zu Augsburg, 26.2./[8.3.]1649; ebd., Bü. 69a, Fsz. 2, o. Nr.: Ergebnis der Augsburger Stadtgerichtswahl, 8.3.1649.

<sup>94</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Ungefährliche Parification der Ämter und Bedienten zu Augspurg, [o. D.]; ebd., o. Nr.: Verzeichnis der Stadtbediensteten, [o. D.]; ebd., o. Nr.: Aufstellung der gegenwärtigen Konfessionsverteilung bei den Ämtern, 6./16.2.1649.

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Ebd., Bü. 69, o. Nr.: Ferdinand III. an Konstanz und Württemberg, Wien 4.3.1649, präs. fehlt. Ins selbe Horn hatte der katholische Magistrat bereits im Februar geblasen, als er sich bei Maximilian I. beschwerte, dass von den städtischen Dienern angeblich *dem von drey in virhundert (ohne die officier und knecht der Statt Guardi) mit weib und kindt die Statt kläglich verlassen, und anderer orthen ir Nahrung suechen miessen* (BayHStA, Kschw, 7174, fol. 86 r–94 v: katholischer Magistrat an Maximilian, Augsburg 15.2.1649, präs. fehlt, hier fol. 87 v).

<sup>97</sup> HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Burckhardt an Eberhard, Augsburg 2./[12.]3.1649, präs. 5./[15.]3.1649.

Mit Blick auf den heranrückenden Ostertermin beließ es die Kommission am Ende dabei, eine exakte Aufstellung auszuarbeiten, welche Ämter auf welche Art und Weise zu besetzen wären. Diese wurde dem Exekutionsrezess einverleibt, jedoch auf die langwierige Umsetzung der detaillierten Liste verzichtet.<sup>98</sup> Somit drückte sich auch die Exekutionskommission vor einer konsequenten Lösung der mit der Einführung der Parität verbundenen sozialen und finanziellen Probleme. Stattdessen waren die Subdelegierten offenbar der Auffassung, dass über die Festsetzung konkreter Vorgaben hinaus kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestünde. Dies war insofern zutreffend, da fest damit zu rechnen war, dass sich im Zuge einer fehlerhaften Umsetzung die vermeintlich benachteiligte Seite sofort an die kreis-ausschreibenden Fürsten wenden würde, die darauf jederzeit mit Bestellung einer neuen Kommission reagieren konnten.<sup>99</sup>

Langwieriger Streit ergab sich schließlich mit Blick auf die 600 Mann starke Stadtgarde,<sup>100</sup> die gegenwärtig praktisch ausschließlich aus katholischen Gardisten bestand.<sup>101</sup> Erneut mischten sich der Friedenskongress sowie der Kaiser ein. Die ungleiche Armierung der Konfessionsparteien in Augsburg beunruhigte die protestantischen Vertreter in Münster. Sie brachten die Bewaffnung der protestantischen Bürgerschaft ins Gespräch und schlugen vor, die gegenwärtige Stadtgarde komplett für Kaiser und Reich in Dienst zu nehmen – also dem Magistrat das Kommando zu entziehen.<sup>102</sup> Ferdinand III. griff den Vorschlag auf und wies Anfang März die kreis-ausschreibenden Fürsten an, die Stadtgarde unter kaiserlichen Befehl stellen zu lassen.<sup>103</sup> Die Kommissare in Augsburg kamen dem nicht nach.<sup>104</sup> Ihnen war stattdessen daran gelegen, bei Offizieren und Mannschaften die Parität einzuführen. Dies entsprach auch den Vorstellungen des neuen Rats, der die Hälfte der katholischen Gardisten abzudanken und durch Protestanten zu ersetzen plante. Hierüber beschwerte sich Ende März der Kaiser, der sich gegen Abdankungen aussprach und verlangte, die Garde müsse *bisß zu völliger execution des friedens und der universal abdankung in vorigem standt gelassen werden*.<sup>105</sup> Köberlin, Burckhardt und ihre

<sup>98</sup> Vgl. ebd., Bü. 69 a, Fsz. 1, o. Nr.: Augsburger Exekutionsrezess, S. 41–68.

<sup>99</sup> Einzelne solche Anfragen aus den frühen 1650er Jahren ebd., Bü. 70 a.

<sup>100</sup> Zum städtischen Militärwesen in Augsburg vgl. KRAUS: Militärwesen.

<sup>101</sup> Zu den Verhandlungen vgl. HStAS, C 10, Bü. 69 a, Fsz. 1, o. Nr.: Diarium der Augsburger Exekutionsverhandlungen; ebd., Bü. 69, o. Nr.: Burckhardt an Eberhard, Augsburg 2./[12.]3. 1649, präs. 5./[15.]3. 1649; ebd., o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 9./19. 3. 1649, präs. 11./[21.]3.

<sup>102</sup> Vgl. ebd., Nr. 107: Protestanten in Münster an den Kaiser, Münster 12./22. 1. 1649, Kopie, präs. Augsburg 20./30. 1.; ähnlich an Kurbayern ebd., Nr. 108: Protestanten in Münster an Kurbayern, Münster 12./22. 1. 1649, Kopie, präs. Augsburg 20./30. 2.

<sup>103</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Ferdinand III. an Konstanz und Württemberg, Wien 4. 3. 1649, präs. fehlt.

<sup>104</sup> Die entsprechende kaiserliche Anweisung an den Kommandeur der Stadtgarde, Oberstwachmeister Paul Rehlinger, wurde nicht übergeben, sondern fand sich (ungeöffnet) bei den Akten. Vgl. ebd., o. Nr.: Ferdinand III. an Rehlinger, Wien 4. 3. 1649.

<sup>105</sup> Ebd., o. Nr.: Ferdinand III. an die Exekutionskommission, Pressburg 29. 3. 1649, präs. 28. 3./7. 4. 1649. Eine entsprechende Anweisung erging an den neuen Magistrat, vgl. ebd.,

Kollegen beachteten die Einwendungen nicht und reduzierten die Stadtgarde durch Abdankung von 300 Mann zunächst auf die vorgesehene Sollstärke.<sup>106</sup> Darüber hinaus setzte der Exekutionsrezess fest, dass weitere fünfzig Mann der Garde sofort und weitere fünfzig im Zuge der allgemeinen Demobilmachung im Reich abzudanken seien. Die übrigen zur numerischen Parität fehlenden Gardestellen sollten nach und nach von protestantischen Personen eingenommen werden.<sup>107</sup>

Ende März 1649 näherte sich die Augsburger Friedensexekution ihrem Ende. Letzte Detailfragen waren noch immer offen geblieben und sollten Reich und Kreis noch einige Zeit beschäftigen. Die Subdelegierten wollten sich davon nicht länger aufhalten lassen und begannen mit der Erstellung des umfangreichen Exekutionsrezesses.<sup>108</sup> Am 3. April 1649 konnte der Rezess schließlich unterzeichnet werden.<sup>109</sup> Nach etwa vier Monaten war damit die Umsetzung der Friedensbestimmungen in der Reichsstadt Augsburg im Wesentlichen abgeschlossen.<sup>110</sup> Die Exekutionskommission rüstete sich umgehend zur Weiterreise nach Kaufbeuren, allein der württembergische Vizekanzler Andreas Burckhardt beendete seine Tätigkeit in Augsburg. Der bald 55-jährige hatte schon im Februar um seine Ablösung nach Beendigung der Augsburger Exekution gebeten.<sup>111</sup> Herzog Eberhard kam der Bitte nach und entsandte Bernhard Planer, der die Stelle Burckhardts in der Kommission einnahm.<sup>112</sup>

## 2.2 Die Grenzen des Augsburger Modells: Friedensexekution in Biberach

Nach Abschluss der Augsburger Friedensexekution begab sich die Kommission des Schwäbischen Kreises nach Kaufbeuren und von dort nach Memmingen.<sup>113</sup> In Kaufbeuren waren es die Katholiken, die die Einrichtung eines paritätischen Stadtregiments verlangten. Im Osnabrücker Friedensvertrag war davon nicht die Rede, dementsprechend beharrte die Exekutionskommission auf Einführung der am 1. Januar 1624 herrschenden Verhältnisse und verwies die Katholiken der Stadt an

---

A 90E, Bü. 12, Nr. 20: Ferdinand III. an den Augsburger Magistrat, Pressburg 29. 3. 1649, Kopie.

<sup>106</sup> Vgl. VOGEL: Exekution, S. 10, 46 f.

<sup>107</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69a, Fsz. 1, o. Nr.: Augsburger Exekutionsrezess, S. 24–26.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., Bü. 69, o. Nr.: Räte an Eberhard, Augsburg 18./28. 3. 1649, prä. 22. 3./[1. 4.].

<sup>109</sup> Die für den Herzog von Württemberg erstellte Ausfertigung ebd., Bü. 69a, Fsz. 4, o. Nr.: Augsburger Exekutionsrezess, 24. 3./3. 4. 1649.

<sup>110</sup> Von einer „schnellen Regelung“ (FRANÇOIS: Parität, S. 514) kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

<sup>111</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 69, o. Nr.: Burckhardt an Eberhard, Augsburg 30./[9. 2.]. 1649, prä. 2./[12.]2.

<sup>112</sup> Vgl. ebd., o. Nr.: Planer an Eberhard, Augsburg 11./21. 3. 1649, prä. 14./[24.]3.

<sup>113</sup> Vgl. den Kurzbericht der württembergischen Kommissare ebd., A 90E, Bü. 13, unfol.: Wöllwarth und Planer an Eberhard, Stuttgart 9./[19.]6. 1649, Kopie.

den künftigen Reichstag.<sup>114</sup> Der Kaufbeurer Exekutionsrezess vom 19. April 1649 spiegelte diese Linie wider. Im neuen Rat waren nur vier der zwölf Stellen von Katholiken besetzt. Ein ähnliches Übergewicht der Protestanten ergab sich auch bei den übrigen städtischen Ämtern. Anders als in Augsburg blieb es nicht bei der Erarbeitung eines allgemeinen Verteilungsschlüssels, vielmehr besetzte in Kaufbeuren der neu gewählte Rat noch vor Abreise der Kommission die allermeisten städtischen Ämter nach Maßgabe des Stellenplans neu.<sup>115</sup>

Am 22. April 1649 trafen die Subdelegierten in Biberach ein. Die Situation war hier eine grundlegend andere als in Augsburg. Die sehr viel kleinere Reichsstadt besaß eine überwiegend protestantische Stadtbevölkerung und verfügte bei weitem nicht über die ökonomische Leistungsfähigkeit Augsburgs. Für die Einrichtung der Parität musste dies Konsequenzen haben, vor allem in Bezug auf die Neuordnung des Stadttregiments.<sup>116</sup>

Infolge der Ablösung Andreas Burckhardts verschoben sich die Gewichte innerhalb der Exekutionskommission spürbar. Die Atmosphäre wurde rauer, die Zusammenarbeit schwieriger. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Reichspolitik und insbesondere seiner Teilnahme am Friedenskongress spielte nun der Konstanzer Kanzler Georg Köberlin die zentrale Rolle. Bereits in Kaufbeuren und Memmingen hatte dies zu Konflikten geführt, etwa über die von den württembergischen Räten durchgesetzte Ausweisung der Jesuiten.<sup>117</sup> Diese Auseinandersetzungen gingen weiter. In Biberach zeichnete sich früh ein Streit um den Kapuzinerorden und dessen vor den Mauern der Stadt gelegenes Kloster ab. Dennoch äußerten die württembergischen Exekutionskommissare die Hoffnung, innerhalb einer Woche die Parität in der Reichsstadt einführen zu können.<sup>118</sup>

Wie schon in Augsburg, trafen die Subdelegierten auch in Biberach auf eine aktive protestantische Partei und eine ablehnend agierende katholische Gegenpartei. Die Biberacher Protestanten hatten sogar bereits vor der Ankunft der Kommission interne Wahlen zum Inneren Rat, dem Großen Rat sowie dem Stadtgericht

<sup>114</sup> Vgl. ebd., Bü. 12, Nr. 21: Wahrhaffter Abtruck und Bericht Welcher massen durch deß Hochlöblichen Schwäbischen Craisses außschreibender Herren Fürsten [...] als Executorn deß Westphalischen allgemeinen Reichsfriedens [...] in und bey deß H[eiligen] Röm[ischen] Reichs Stadt Kauffbeuren [...] durch ordentliche besiegelte Receß etc. verabschiedet [...] Anno Christi M.DC.XLIX, gedruckt bei Balthasar Kühn, Ulm 1651 (im Folgenden: Kaufbeurer Exekutionsrezess). Jedoch wurde der katholischen Seite eingeräumt, dass sie in Religionsfragen nicht überstimmt werden dürfe.

<sup>115</sup> Der dem Rezess beigefügte Verteilungsschlüssel datiert vom 15. April und enthält die Namen der eingestellten Personen, vgl. ebd., Nr. 21: Kaufbeurer Exekutionsrezess.

<sup>116</sup> Zur Geschichte Biberachs vgl. DIEMER: Biberach; STIEVERMANN/PRESS/DIEMER: Biberach, darin v.a. PRESS: Biberach. Zur Parität und der Biberacher Friedensexekution vgl. DIEMER: Parität, v.a. S. 302–307; PFEIFFER: Parität; RIOTTE: Biberach, v.a. S. 309–313; DIES.: Parität; SCHIER: Ursachen. Daneben WARMBRUNN: Konfessionen, S. 185 f.

<sup>117</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 115, o. Nr.: Räte an Eberhard, Biberach 13./23. 4. 1649, präs. 15./25.]4.; ebd., Bü. 112, Fsz. A, Nr. 38: Räte an Eberhard, Biberach 26. 4./6. 5. 1649, präs. fehlt.

<sup>118</sup> Vgl. ebd., Bü. 115, o. Nr.: Räte an Eberhard, Biberach 13./23. 4. 1649, präs. 15./25.]4.

abgehalten. Die Exekutionskommission beanstandete diese Übertretung der Karolinischen Wahlordnung<sup>119</sup> des Jahres 1551. Die von ihr erzwungene Wiederholung zumindest der Bürgermeisterwahl änderte jedoch nichts am früheren Ergebnis.<sup>120</sup>

Das erste Projekt der Subdelegierten war die Einrichtung des paritätischen Stadtreiments. Hier bestand die Schwierigkeit, dass die letzten protestantischen Patrizierfamilien seit zehn Jahren ausgestorben waren.<sup>121</sup> Dennoch widersetzten sich die Protestanten der Erhebung neuer Patrizier aus ihren Reihen. Hierdurch sollte der Karolinischen Wahlordnung ein weiterer Stoß versetzt und eine faktische Erhöhung des zünftischen Anteils am Stadtreiment herbeigeführt werden.<sup>122</sup> Es folgten Auseinandersetzungen der Konfessionsparteien über die Besetzung der städtischen Ämter.<sup>123</sup> Immerhin gelang bis Ende April die Einrichtung des paritätischen Stadtreiments.<sup>124</sup> Wie in Kaufbeuren wurde die neue Stadtverwaltung auch in Biberach sofort eingeführt und dem Exekutionsrezess ein entsprechender Stellenverteilungsplan beigefügt.<sup>125</sup> Soziale Konflikte blieben weitgehend aus, da abgesehen von einzelnen Alternationsregeln vielfach eine Verdoppelung der Ämterzahl vorgenommen wurde<sup>126</sup> – freilich mit langfristig ungünstigen Auswirkungen auf die Finanzen der Reichsstadt.

Sehr viel problematischer als die Neuordnung des Stadtreiments stellte sich die Regelung der konfessionellen Verhältnisse dar. Anders als in Augsburg erfolgte im Zuge der Wiederherstellung der Situation am Normaltermin keine Aufteilung der Kirchengüter unter die beiden Konfessionen. Stattdessen wurden Simultaneums-Regelungen eingeführt, so dass die gemeinsame Nutzung der Kirchengüter mit Ausnahme des Spitals geklärt werden musste.<sup>127</sup> Zwar machte dies keine Besitzwechsel erforderlich, allerdings erwies sich das Simultaneum langfristig als das konflikträchtigere Modell. Schließlich mussten die kompliziert austarierten Nut-

<sup>119</sup> Die Wahlordnung war der Stadt aufgrund ihrer Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg von Kaiser Karl V. vorgeschrieben worden. Wie in anderen südwestdeutschen Reichsstädten auch, wurde hierdurch der Einfluss der Zünfte auf das Stadtreiment zugunsten der Patrizierfamilien verringert.

<sup>120</sup> Vgl. RIOTTE: Biberach, S. 310 f.

<sup>121</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 112, Fsz. A, Nr. 4: Memorial der Biberacher Protestanten, [o. D.]; RIOTTE: Biberach, S. 311.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., S. 311 f.

<sup>123</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 112, Fsz. A, Nr. 15: Aufstellung der den Protestanten in politicis abzutretenden Rechte, [o. D.]; ebd., Nr. 17: Resolution der Katholiken über die Aufstellung der Protestanten, [o. D.].

<sup>124</sup> Vgl. ebd., Nr. 21: Räte an Eberhard, Biberach 17./27. 4. 1649, präs. 18. [28.] 4.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., Nr. 52: Aufstellung zur Einführung der Ämterparität, Mai 1649.

<sup>126</sup> Vgl. WARMBRUNN: Konfessionen, S. 186.

<sup>127</sup> Zu den Regelungen vgl. den Exekutionsrezess in HStAS, C 10, Bü. 112, Fsz. A, Nr. 51: Biberachische Exekutionsoriginalrezess, Biberach 23. 4./3. 5. 1649; daneben DIEMER: Biberach, S. 158; DERS.: Parität, S. 305 f.

zungsbedingungen der Kirchengüter von beiden Konfessionsparteien dauerhaft eingehalten werden – was gerade in Biberach längst nicht immer der Fall war.<sup>128</sup>

Schwerwiegende Streitigkeiten ergaben sich schließlich wegen der Behandlung der Kapuziner. Der Orden hatte 1615 vor den Stadtmauern mit dem Bau eines Klosters begonnen und war bald darauf gegen den Widerstand der protestantischen Bürger auch in der Reichsstadt selbst tätig geworden. Nachdem die Kapuziner im Zuge der Kriegseignisse mehrfach zur Flucht gezwungen und auch das Kloster zerstört worden war,<sup>129</sup> hatte nun die Exekutionskommission über den dauerhaften Verbleib der Kapuziner zu entscheiden. Dabei zeigten sich unmittelbar nach Ankunft der Kommissare große Differenzen zwischen den Subdelegierten. Während Hans Albrecht von Wöllwarth und Bernhard Planer den Standpunkt der protestantischen Bürgerschaft vertraten, dass der Orden auszuweisen sei, da er zum Normaltermin keine Besitztümer und Rechte in der Stadt gehabt habe, ließen sich Wolf Christoph von Bernhausen und Georg Köberlin schon jetzt vernehmen, *solches ihres theilß nicht geschehen* zu lassen. Sie drohten sogar, *ehender die Commission zue verlassen*. Unter Verweis auf die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen vorderösterreichischen Territorien verwiesen die Konstanzer Räte zudem darauf, die Habsburger könnten sonst *auf dem nechst an der Statt ligenden berg gar ein Jesuiter Collegium uffbauen*, sollten die Protestanten auf der Ausweisung der Kapuziner beharren.<sup>130</sup>

Strittig war nicht allein das Wohnrecht der Kapuziner innerhalb der Mauern. Die Biberacher Protestanten lehnten auch den Wiederaufbau des Klosters ab – eine Position, der sich die württembergischen Subdelegierten nach Rücksprache mit dem Herzog zunächst anschlossen.<sup>131</sup> Anfang Mai 1649 war eine Situation eingetreten, bei der sich die Kommissare gegenseitig blockierten. Die württembergischen Räte hatten den Kapuzinern eigenmächtig einen Ausweisungsbefehl zugestellt, woraufhin sich diese – unterstützt von den Biberacher Katholiken – an die Vertreter des Konstanzer Fürstbischofs wandten, welche den Ordensleuten erklärt hätten, *daß sie nicht außziehen, sondern bleiben sollten*.<sup>132</sup>

Eberhard III. blieb zunächst bei seiner strikten Haltung,<sup>133</sup> sorgte damit allerdings nur für eine Ausweitung der Angelegenheit. Während sich nämlich das Klima

<sup>128</sup> Beispiele bei DIEMER: Biberach, passim sowie STIEVERMANN/PRESS/DIEMER: Geschichte, passim.

<sup>129</sup> Zu den Biberacher Kapuzinern vgl. DIEMER: Parität, S.296; RIOTTE: Biberach, S.317; WARMBRUNN: Konfessionen, S.251–253.

<sup>130</sup> HStAS, C 10, Bü. 115, o. Nr.: Räte an Eberhard, Biberach 13./23. 4. 1649, präs. 15./[25.]4.

<sup>131</sup> Vgl. ebd., Bü. 112, Fsz. A, Nr. 21: Räte an Eberhard, Biberach 17./27. 4. 1649, präs. 18./[28.]4.; ebd., Nr. 30: Räte an Eberhard, Biberach 23. 4./3. 5. 1649, präs. fehlt; ebd., Fsz. C, o. Nr.: Eberhard an Wöllwarth und Planer, Stuttgart 19./[29.]4. 1649, präs. 20./30. 4.

<sup>132</sup> Ebd., Fsz. A, Nr. 30: Räte an Eberhard, Biberach 23. 4./3. 5. 1649, präs. fehlt.

<sup>133</sup> So am 4. und 5. Mai, vgl. ebd., Fsz. C, o. Nr.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 24. 4./[4. 5.]1649, präs. 27. 4./7. 5.; ebd., o. Nr.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 25. 4./[5. 5.]1649, präs. 27. 4./7. 5.



in Biberach verschärfte,<sup>134</sup> ging in Stuttgart eine Beschwerde Fürstbischof Franz Johanns ein, der sich hinter seine Räte stellte und die Vorgehensweise Wöllwarths und Planers bezüglich der Kapuziner kritisierte.<sup>135</sup> Am Ende musste der Herzog nachgeben. In einem Nebenrezess vom 8. Mai wurde den Kapuzinern bis zum 27. Dezember 1650 Wohnrecht in der Stadt zugestanden – bis dahin sollte ihr Kloster wieder aufgebaut sein.<sup>136</sup>

Am 3. Mai 1649 hatte sich die Exekutionskommission so weit geeinigt, dass der Exekutionsrezess für die Reichsstadt Biberach unterzeichnet werden konnte.<sup>137</sup> Die Entscheidung wegen der Kapuziner fiel fünf Tage später und bildete den Schlusspunkt der Biberacher Friedensexekution. Am 9. Mai meldeten die württembergischen Räte den erfolgreichen Abschluss nach Stuttgart und kündigten ihre Weiterreise an.<sup>138</sup>

Verglichen mit der Augsburger Friedensexekution boten die in Biberach unternommenen Bemühungen der Kommission ein völlig anderes Bild. Bereits nach knapp drei Wochen schien die Angelegenheit geregelt. Trotz der für die katholische Seite in Anbetracht der Bevölkerungsverhältnisse günstigen Regelungen empfanden die Biberacher Katholiken die Einführung der Parität als Niederlage.<sup>139</sup> Dementsprechend waren weder die zügige Durchführung der Friedensexekution noch die völlige Außerachtlassung der bis August 1650 in der Stadt liegenden schwedischen Garnison<sup>140</sup> Zeichen für den langfristigen Erfolg der neuen Ordnung. Gegenüber

<sup>134</sup> Wöllwarth und Planer beschwerten sich am 6. Mai, *daß der Dr. Köberlin nur alles nach seinem Kopff gerichtet haben, undt dafür gehalten sein wolle, ob er alß welcher denen allgemeinen Friedens tractaten eine Zeilang beygewohnt, allein den verstand undt interpretation selbigen Instruments habe undt verstehe* (ebd., Fsz. A, Nr. 38: Räte an Eberhard, Biberach 26. 4./6. 5. 1649, prä. fehlt).

<sup>135</sup> Vgl. ebd., Nr. 37: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 4. 5. 1649, prä. fehlt.

<sup>136</sup> Vgl. ebd., Fsz. C, o. Nr.: Rezess wegen der Kapuziner, Biberach 28. 4./8. 5. 1649, Konzept; ebd., Fsz. A, Nr. 42: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 28. 4./[8. 5.]1649, Konzept.

<sup>137</sup> Vgl. ebd., Nr. 51: Biberachische Exekutionsoriginalrezess, Biberach 23. 4./3. 5. 1649. Der Abschluss enthielt eine Reihe von Nebenrezessen, diese genannt bei WARMBRUNN: Konfessionen, S. 186.

<sup>138</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 112, Fsz. A, Nr. 48: Räte an Eberhard, Biberach 29. 4./[9. 5.]1649, Konzept.

<sup>139</sup> Ihr Vergleichsmaßstab waren die Regelungen des Prager Friedens, welche der katholischen Seite leichtes Übergewicht im Stadtre Regiment eingeräumt hatten (vgl. DIEMER: Parität, S. 302–304). Als im Herbst 1650 im Zuge des Abzugs der fremden Truppen aus dem Reich auch in Biberach die Abhaltung eines Dankfestes diskutiert wurde, lehnte die katholische Bürgerschaft ein solches mit der Begründung ab, *bey deren in dem Instrumento Pacis begriffner und eingeführter paritet* [seien] *Sie nicht wenig vernachthailt, also sie nit sehen köndten, wie sie deßhalber ein danckfest anzustellen* (HStAS, C 10, Bü. 112, Fsz. B, Nr. 4: evangelischer Magistrat an Eberhard, Biberach 29. 8./8. 9. 1650, prä. 4./[14.]9.).

<sup>140</sup> Die Truppen waren im Zuge der Umgruppierung der schwedischen Armee im Januar 1649 in die Stadt gekommen (vgl. RIOTTE: Biberach, S. 313). Zur Unterstützung der Exekution hätten sie allerdings ohnehin nicht direkt herangezogen werden dürfen (vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 158–161).

den Verhältnissen in Augsburg erwiesen sich die Biberacher Vereinbarungen nämlich als sehr viel konfliktanfälliger. Bereits in den 1660er Jahren ergaben sich derart große Differenzen zwischen den Konfessionsparteien, dass Stadtregiment und Stadtgericht lahmgelegt wurden und im Herbst 1668 eine weitere Kommission des Schwäbischen Kreises tätig werden musste.<sup>141</sup>

### 2.3 Am Rand des Scheiterns: Die Friedensexekution für Ravensburg

Noch schwieriger als die Friedensexekution in Biberach gestaltete sich die Einführung der Parität in der Reichsstadt Ravensburg. Auch hier waren es die protestantischen Bürger, welche energisch auf die rasche Umsetzung des Westfälischen Friedens drängten. Bereits im Februar 1649 hatten sie um Bestellung einer zusätzlichen Exekutionskommission gebeten und auch später mehrfach auf beschleunigte Klärung der Ravensburger Angelegenheiten gedrängt.<sup>142</sup> Umso größer war ihre Enttäuschung, als die von Biberach kommende Exekutionskommission in Ravensburg gar nicht erst Einzug hielt, sondern sich sofort nach Lindau begab. Entgegen den bisherigen Gepflogenheiten sollte die Ravensburger Exekution von dort aus durchgeführt werden. Beide Konfessionsparteien erhielten daher die Aufforderung, Bevollmächtigte nach Lindau zu entsenden.<sup>143</sup> Hinter der Entscheidung der Kommissare stand das Bemühen um Beschleunigung der Friedensexekution. In Lindau sollten nämlich gleichzeitig weitere Exekutionsfälle behandelt werden, die auch die Reichsstadt selbst betrafen.<sup>144</sup>

Wie von den Subdelegierten der kreisausschreibenden Fürsten vorgegeben, begannen die Verhandlungen in Lindau am 21. Mai 1649. Aus Ravensburg hatte sich von jeder der beiden Konfessionsparteien eine sechsköpfige Delegation eingefunden. Tatkräftige Unterstützung erhielten die protestantischen Vertreter durch

<sup>141</sup> Die Akten in HStAS, C 10, Bü. 114.

<sup>142</sup> Vgl. ebd., Bd. 1105, unfol.: Protestantischer Rat, Pfleger und Ausschuss Ravensburgs an Eberhard, Ravensburg 2./[12.]2. 1649, präs. 27.1.[sic]; die folgenden Schreiben ebd., passim; vgl. auch ebd., Bü. 1099.

<sup>143</sup> Vgl. ebd., Bd. 1105, unfol.: Exekutionskommission an die Protestanten in Ravensburg, Lindau 9./19. 5. 1649, Konzept (AV). Ein entsprechendes Schreiben erging an die Ravensburger Katholiken, vgl. ebd. Der auf eine frühere Vorladung vom 15. Mai eingelegte Protest der Protestanten (vgl. ebd., unfol.: Ravensburger Protestanten an die Kommission, Ravensburg 6./16. 5. 1649, präs. Lindau 8./18. 5.) wurde zurückgewiesen.

<sup>144</sup> Vgl. ebd., A 90 E, Bü. 13, unfol.: Wöllwarth und Planer an Eberhard, Stuttgart 9./[19.]6. 1649, Kopie. Ein entsprechender Hinweis auch ebd., Bü. 12, Nr. 18: Wahrhafter Abtruck und Bericht, welcher massen durch deß Hochlöblichen Schwäbischen Craisses außschreibender herren Fürsten [...] als Executorn deß Westphalischen allgemeinen Reichsfriedens [...] in und bey des H[eiligen] Röm[ischen] Reichs Stadt Ravenspurg [...] durch ordentliche besiegelte Receß etc. verabschiedet [...] Anno M.DC.XLIX, gedruckt bei Balthasar Kühn, Ulm 1651 (VD17 12:192387U, im Folgenden: Ravensburger Exekutionsrezess).

die Teilnahme des Lindauer Ratskonsulenten Valentin Heider<sup>145</sup>. Dieser hatte sich bereits auf dem Friedenskongress als Sprachrohr der nun paritätischen Reichsstädte hervorgetan und in Konkurrenz zu Johann von Leuchselring als dem Gesandten der katholisch dominierten Magistrate immer wieder versucht, in Westfalen zumindest informell die Interessen der dort lebenden Protestanten zu wahren.

Die Herangehensweise der Kommissare entsprach dem Vorgehen in Biberach. Auch für Ravensburg wurde als erstes die Neuordnung des Stadtreiments in Angriff genommen.<sup>146</sup> Grund war einmal mehr der Umstand, dass die mit der Rats- und Ämterbesetzung zusammenhängenden Fragen weniger konfliktträchtig schienen als die Regelung der konfessionellen Verhältnisse.<sup>147</sup> Zwar zeigte sich die katholische Seite zunächst widerspenstig, allerdings konnte sie ihre Haltung nicht lange gegen die klaren Bestimmungen des Friedensvertrags aufrechterhalten, so dass sich bereits nach zwei Verhandlungstagen eine tragfähige Lösung abzeichnete. Auch in Ravensburg wurde auf die Erhebung neuer Patrizierfamilien verzichtet – eine Entscheidung, die nach Abschluss der Exekution noch lange für Zwistigkeiten sorgen sollte.<sup>148</sup> Eine Neuwahl des Magistrats fand offenbar nicht sofort statt. Es blieb bei der Festsetzung eines allgemeinen Stellenverteilungsschlüssels. Dieser enthielt für den kleinen Rat eine zwischen den Konfessionen sowie zwischen den patrizischen und den nicht-patrizischen Ratsstellen genau austarierte Sessionsordnung und legte darüber hinaus die paritätische Besetzung von Großem Rat, Stadtgericht sowie den übrigen städtischen Ämtern fest.<sup>149</sup>

Wie vorhergesehen, gestaltete sich die Umsetzung des Normaltermins bei den Kirchengütern der Reichsstadt schwieriger als die Neuordnung des Rates. Da die Liebfrauenkirche dem Patronat des Klosters Weingarten unterstand, in St. Jodok

<sup>145</sup> 25. 3. 1605 – 28. 11. 1664, Studium in Straßburg und Tübingen, 1627 juristische Promotion in Altdorf, danach Reisen durch Italien, Frankreich, die spanischen Niederlande sowie nach Wien. 1634 Syndikus der Reichsstadt Lindau und zugleich württembergischer Hofrat, ab 1635 praktisch ununterbrochene reichspolitische Tätigkeit für Lindau, so am Kaiserhof, bei Reichs- und Kreisversammlungen. Am Friedenskongress vertrat er mehrere protestantische Reichsstädte, von 1649 bis 1652 Aufenthalt am Nürnberger Exekutionstag, seit Juni 1650 neben Lindau auch mit dem Votum des Herzogtums Württemberg. Vgl. GONZENBACH: Eidgenossenschaft, v. a. S. 213 – 226, 230; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 296 f.

<sup>146</sup> Zum Ablauf der Exekutionsverhandlungen vgl. HStAS, C 10, Bd. 1105, unfol.: Protokoll der Ravensburger Exekution, [o. D.], Konzept.

<sup>147</sup> Zur Friedensexekution in Ravensburg vgl. ebd., Bde. 1105 f.; HHSStA, MEA, FA, K. 37; HOLZER: Streit, S. 82 – 101. Zur Ravensburger Parität daneben DREHER: Patriziat, v. a. S. 291 – 430; DERS.: Ravensburg, passim; SCHMAUDER: Hahn; SCHÜTZE: Verflechtung, passim. Daneben WARMBRUNN: Konfessionen, v. a. S. 187 f.

<sup>148</sup> Im Exekutionsrezess war festgelegt worden, dass Familien beider Konfession in die Gesellschaft im Esel aufzunehmen seien (vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 12, Nr. 18: Ravensburger Exekutionsrezess), in der Praxis hat dies allerdings nicht funktioniert. Vgl. DREHER: Ravensburg, S. 631.

<sup>149</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 12, Nr. 18: Ravensburger Exekutionsrezess; daneben WARMBRUNN: Konfessionen, S. 187 f.; DREHER: Ravensburg, S. 629 f.

Präsentationsrechte des Klosters Weißenau existierten und beide Kirchen zum Normaltermin in katholischer Hand gewesen waren, blieb es dort bei den gegenwärtigen Besitzverhältnissen.<sup>150</sup> Weniger eindeutig stellte sich die Lage in Bezug auf die Kirche des Karmeliterklosters dar, die sich die Protestanten im Zuge der Reformation mit Ausnahme des Chors gesichert hatten. Diese Situation hatte auch am 1. Januar 1624 bestanden, so dass in der Karmeliterkirche ein Simultaneum eingerichtet wurde, bei dem den Evangelischen das Langhaus, den Katholiken dagegen der Chor zur Nutzung überlassen wurde. Ergänzt wurde die Regelung durch einzelne Ausnahmen<sup>151</sup> sowie die exakte Aufteilung der Nutzungszeiten.<sup>152</sup> Auch die städtische Armen- und Krankenfürsorge wurde als Simultaneum eingerichtet, indem Bürger beider Konfession Zugang zum Spital, dem Siechen-, dem Seel- sowie dem Bruderhaus erhalten sollten.<sup>153</sup>

Während der ersten Verhandlungstage war die Arbeit der Exekutionskommission ohne größere Reibungen verlaufen, so dass Bernhard Planer am 25. Mai den Vorschlag machte, mit der Abfassung des Exekutionsrezesses zu beginnen.<sup>154</sup> Dieser sollte allerdings rasch in weite Ferne rücken, da sich bereits am folgenden Tag scharfe Auseinandersetzungen über die Zukunft des Kapuzinerordens ergaben. Bereits im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war in katholischen Kreisen von einer Ansiedlung der Kapuziner in Ravensburg die Rede gewesen. Sie gelang allerdings erst im Jahr 1624 und unter kaiserlichem Druck. Der Bezug des vor den Mauern der Stadt errichteten Klosters war 1629 oder sogar erst 1630 möglich.<sup>155</sup> Mit Blick auf die Normaltagsregelung war also eindeutig, dass das Kloster weichen und der Aufhebung anheimfallen müsste. Genau dies war die mit Vehemenz vorgetragene Forderung der Ravensburger Protestanten,<sup>156</sup> welche sich Herzog Eberhard III. schon Anfang Mai zu eigen gemacht hatte.<sup>157</sup>

Ab dem 26. Mai drehten sich die Gespräche schließlich vornehmlich um die Ravensburger Kapuziner, wobei die katholische Seite den Verweis der Protestanten auf den Normaltermin nicht in Zweifel zog, aber dennoch auf den Erhalt des Klosters drängte. Begründet wurde dies aus dem Friedensvertrag, indem die Ravensburger Katholiken auf die dortige Differenzierung zwischen mono- und mehrkon-

<sup>150</sup> Zu den Patronatsverhältnissen vgl. ebd., passim.

<sup>151</sup> So durften die Katholiken an Allerseelen und den Quatembertagen Prozessionen durch das Langhaus halten.

<sup>152</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 12, Nr. 18: Ravensburger Exekutionsrezess.

<sup>153</sup> Vgl. ebd.

<sup>154</sup> Vgl. ebd., Bd. 1105, unfol.: Protokoll der Ravensburger Exekution, [o. D.], Konzept.

<sup>155</sup> Zu den Ravensburger Kapuzinern vgl. DREHER: Ravensburg, S. 758 f.; HOLZER: Streit, S. 114–125; SCHMAUDER: Kapuzinerkloster; WARMBRUNN: Konfessionen, S. 256–260; ZIERLER: Kapuzinerkloster, v. a. S. 3–25. Teilweise zu korrigieren HOLZEM: Konfessionskampf.

<sup>156</sup> Vgl. die entsprechenden Memoriale in HStAS, C 10, Bd. 1105, passim.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., Bü. 112, Fsz. C, o. Nr.: Eberhard an die Räte, Stuttgart 24. 4./[4. 5.]1649, prä. Biberach 27. 4./7. 5.

fessionellen sowie paritätischen Städten hinwiesen.<sup>158</sup> Dieser Vorstoß traf insofern ins Schwarze, als er den alten Graben innerhalb der Exekutionskommission wieder aufriss. Schon in Biberach waren nämlich über der Frage Streitigkeiten entstanden, inwieweit das Normaljahr als einzige Richtschnur zu dienen hatte. Dabei hatte Fürstbischof Franz Johann dem Stuttgarter Herzog genau diese Differenzierung vorgehalten.<sup>159</sup> Zwischen den in Lindau tagenden Kommissaren ergaben sich sofort neue Kontroversen. Beide Seiten bezogen ihre frühere Position: Georg Köberlin sprach sich für den Erhalt des Ravensburger Kapuzinerklosters aus, Hans Albrecht von Wöllwarth verlangte dessen Aufhebung.<sup>160</sup>

Zusätzliche Komplikationen entstanden durch die Verknüpfung des Streits um das Kloster mit einer Angelegenheit, bei der die Ravensburger Protestanten an einer Aushebelung des Normaltermins interessiert waren. Nachdem ihnen im Zuge der kaiserlichen Erfolge im ersten Jahrzehnt des Krieges die Nutzung der Karmeliterkirche verwehrt worden war, hatten die protestantischen Bürger 1628 das in der Unterstadt gelegene Kornhaus „zum Rappen“ zur Dreifaltigkeitskirche umgebaut und als Gotteshaus genutzt.<sup>161</sup> Dieses war nicht nur den katholischen Bürgern der Stadt ein Dorn im Auge, sondern auch dem Kloster Weingarten, das durch die Dreifaltigkeitskirche seine Patronatsrechte an der Liebfrauenkirche beeinträchtigt sah.<sup>162</sup>

Der Streit blieb zunächst ohne Ergebnis. Am 2. Juni stellte Valentin Heider fest, dass keine Einigung zu erzielen sei. Einigkeit bestand innerhalb der zunehmend zerstritten wirkenden Kommission immerhin darin, nicht die gesamte Ravensburger Friedensexekution an den Auseinandersetzungen um die Kapuziner und die Dreifaltigkeitskirche scheitern zu lassen. Am 4. Juni 1649 wurde daher der Ravensburger Friedensexekutionsrezess unterzeichnet<sup>163</sup> und einen Tag später um einen Nebenrezess zu den beiden umstrittenen Kirchengütern ergänzt. Dieser war freilich nicht mehr als das Eingeständnis des Scheiterns, enthielt er doch die Feststellung, dass die Kommissare *der völligen Execution halben, sich nit vereinbarn mögen*. Dementsprechend handelte es sich bei der vorerst festgeschriebenen Regelung nicht einmal um eine faule Kompromisslösung, sondern lediglich um eine Art Waffen-

<sup>158</sup> Vgl. ebd., Bd. 1105, unfol.: Protokoll der Ravensburger Exekution, [o. D.], Konzept.

<sup>159</sup> Mit Blick auf die Biberacher Kapuziner ließ sich der Fürstbischof vernehmen, *versirt man in praesenti casu nit in denen termini civitatis unius Religionis, sed ea utraque religione mixta und ist de clero ex talibus civitatibus mixtis pellendo in dem Instrumento Pacis durchauß nichts versehen* (ebd., Bü. 112, Nr. 37: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 4. 5. 1649, präs. fehlt).

<sup>160</sup> Vgl. ebd., Bd. 1105, unfol.: Protokoll der Ravensburger Exekution, [o. D.], Konzept.

<sup>161</sup> Vgl. dazu DREHER: Ravensburg, S. 164 f.

<sup>162</sup> Eine entsprechende Beschwerde in HStAS, C 10, Bd. 1105, unfol.: Weingarten an die Exekutionskommission, Weingarten 21. 5. 1649, präs. Lindau 24. 5.

<sup>163</sup> Vgl. die Ausfertigung ebd., unfol.: Rezess zur Ravensburger Exekution, Lindau 25. 5./ 4. 6. 1649; ein gedrucktes Exemplar ebd., A 90 E, Bü. 12, Nr. 18: Ravensburger Exekutionsrezess. Inhaltsreferat bei DREHER: Ravensburg, S. 629–631.

stillstand.<sup>164</sup> Die Kapuziner durften das Hoheitsgebiet der Reichsstadt nicht betreten, daß Clostergewaw aber [sollte], wie es ist, stehendt gelaßen, iedoch beschloßen gehalten, [und] die Schlüssel denen Catholischen im Magistrat eingehändiget werden. Komplettiert wurde der Rezess durch die Bestimmung, dass auch die Ravensburger Protestanten auf die Nutzung des ehemaligen Kornhauses zum Rappen verzichten mussten.<sup>165</sup>

Mit dieser Situation konnte keine der beiden Seiten zufrieden sein, die Saat neuen Streits war somit bereits wieder ausgebracht. Noch im selben Monat wurden die Ravensburger Protestanten mehrfach beim württembergischen Herzog vorstellig, beklagten die aus ihrer Sicht ungleiche Verteilung des Kirchenguts durch den Exekutionsrezess und erbaten *demolitionis Monasterii Cappucinorum et Conservationis templi nostri*.<sup>166</sup> Unzufrieden waren auch Wöllwarth und Planer, die nach ihrer Rückkehr nach Stuttgart den unterbliebenen Abriss des Klosters mit dem Widerstand der Konstanzer Räte rechtfertigten, gleichzeitig jedoch die Hoffnung äußerten, der vereinbarte Rezess werde sich am Ende doch noch zugunsten der protestantischen Seite auswirken.<sup>167</sup>

Und tatsächlich blieb es nicht lange bei der im Juni 1649 notdürftig geklärten Situation. Im Sommer 1650 schaltete sich die schwedische Generalität in den Streit ein. Mitte August veranlasste Generalleutnant Douglas den Abriss des Kapuzinerklosters durch ein paritätisch zusammengesetztes Kommando.<sup>168</sup> Ziel dieses Gewaltakts war die Schaffung unumstößlicher Fakten, allerdings hatte sich Douglas verschätzt. Direkte Folge seiner Aktion war nämlich die reichspolitische Ausweitung der Angelegenheit, die nun vom katholischen Teil des Magistrats am Nürnberger Exekutionstag anhängig gemacht wurde. Das Problem des Ravensburger

<sup>164</sup> Dies kam deutlich in der Aufführung der unvereinbaren Positionen zum Ausdruck. Einerseits wurde festgehalten, dass die Kapuziner am 1. Januar 1624 keine Besitzungen geltend machen konnten. Dem wurde der Konstanzer Standpunkt gegenübergestellt, nach dem es die Kommission *mit einer Republica sive Civitate mixta darinnen beederley Religionen Exercitia ungehindert frey gelaßen, zuthuen* habe, so dass die Kapuziner an ihrem Ort gelassen werden müssten, da der Normaltermin *allein uff die Civitates unius saltem Religionis zuverstehen* sei (HStAS, C 10, Bd. 1105, unfol.: Rezess wegen der Kapuziner und der Predigerkirche, Lindau 26. 5./5. 6. 1649).

<sup>165</sup> Ebd. Zu den Streitigkeiten seit Abschluss des Friedens vgl. ZIERLER: Kapuzinerkloster, S. 41–57.

<sup>166</sup> HStAS, C 10, Bd. 1105, unfol.: Ravensburger Protestanten an Eberhard, Ravensburg 31. 5./10. 6. 1649, präs. 11./[21.]6.; ein weiteres Schreiben ebd., unfol.: Ravensburger Protestanten an Eberhard, Ravensburg 4./14. 6., präs. 15./[25.]6.

<sup>167</sup> Anlass waren Überlegungen, die Kapuziner würden das Kloster bald aufgeben und die letzten Wertgegenstände verkaufen, da sie zum Unterhalt eines Gebäudes gezwungen seien, das sie nicht nutzen könnten. Auf diese Weise sei es womöglich denkbar, den Protestanten ihre Kirche doch noch zu behaupten, vgl. HStAS, C 10, Bd. 1105, unfol.: Räte an Eberhard, Stuttgart 4./[14.]6. 1649, Konzept.

<sup>168</sup> Vgl. DREHER: Ravensburg, S. 759; HOLZER: Streit, S. 118–120; WARMBRUNN: Konfessionen, S. 260; ZIERLER: Kapuzinerkloster, S. 71–80.

Kapuzinerklosters blieb somit auf der politischen Tagesordnung. Am Ende musste das Kloster 1660 wieder aufgebaut und dem Kapuzinerorden eingeräumt werden. Im Gegenzug erhielten die Protestanten das Nutzungsrecht der Dreifaltigkeitskirche zurück.<sup>169</sup>

## 2.4 Die Umsetzung des Westfälischen Friedens in Dinkelsbühl

Auf mehrfaches Drängen Herzog Eberhards III. hatte sich der Konstanzer Fürstbischof Franz Johann schließlich bereiterklärt, eine zweite Exekutionskommission zu entsenden, die sich den im Nordosten des Schwäbischen Kreises anhängigen Fällen annehmen sollte.<sup>170</sup> Bereits Mitte Dezember 1648 hatte Stuttgart den herzoglichen Kammermeister Johann Caspar Lerchenfelder von Nabburg<sup>171</sup> sowie den Oberrat Heinrich Hatting<sup>172</sup> als württembergische Subdelegierte bestimmt.<sup>173</sup> Das Hochstift entsandte den Meersburger Obervogt Matthäus Welsler. Anders als Welsler, der einer der wichtigsten reichspolitischen Berater des Fürstbischofs war und Franz Johann auch mehrfach auf Kreistagen vertrat,<sup>174</sup> konnten die beiden württembergischen Räte nicht auf größere praktische Erfahrungen in der Reichspolitik zurückgreifen.

Am 15. März 1649 begann die Kommission ihre Tätigkeit in der Reichsstadt Dinkelsbühl.<sup>175</sup> Die Akten zu dieser Friedensexekution fehlen leider im Archiv des Schwäbischen Kreises, so dass eine Abschrift des Rezesses praktisch die einzige Quelle bildet.<sup>176</sup> Offenbar entsprach die Vorgehensweise der Subdelegierten der ihrer Kollegen in Augsburg und Oberschwaben. Zunächst galt das Augenmerk der

<sup>169</sup> Vgl. DREHER: Ravensburg, S. 631 f.; HOLZER: Streit, S. 122–125; SCHMAUDER: Kapuzinerkloster; ZIERLER: Kapuzinerkloster, S. 107–151, v. a. S. 147–150.

<sup>170</sup> Neben Dinkelsbühl ging es unter anderem um die in der Grafschaft Öttingen zu regelnden Angelegenheiten, vgl. dazu Akten und Korrespondenz in GLAK, 82, 1441; ebd., 1451; ebd., 83, 54 und 55.

<sup>171</sup> Geburtsjahr und Laufbahn sind weitgehend unbekannt, er war von 1640 bis zu seinem Tod Ende Mai 1651 Kammermeister Eberhards III. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1653.

<sup>172</sup> Der promovierte Jurist entstammte einer Kölner Kaufmannsfamilie, 1622 Studium in Straßburg, 1626–1634 und wieder ab 1638 württembergischer Oberrat. Noch vor Abschluss der Exekutionskommission erkrankte Hatting Mitte Mai 1649 bei Öttingen. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, § 1219.

<sup>173</sup> Vgl. HStAS, C 10, Bü. 1167, unfol.: Eberhard an Burckhardt, Stuttgart 7./[17.]12.1648, präS. Augsburg 9./[19.]12.

<sup>174</sup> Vgl. dazu Kap. V.

<sup>175</sup> Zur Friedensexekution in Dinkelsbühl vgl. v. a. BÜRCKSTÜMMER: Geschichte, Teil 2, S. 89–102; WARMBRUNN: Konfessionen, S. 183–185; daneben zur dortigen Parität BOGGENBERGER: Dinkelsbühl; BOSBACH: Dinkelsbühl; BÜRCKSTÜMMER: Geschichte.

<sup>176</sup> Dieser befindet sich in HStAS, A 90E, Bü. 12, Nr. 7: Dinkelsbühler Exekutionsrecess, Dinkelsbühl 4./14. 5. 1649, Kopie. Ein Druck ließ sich nicht auffindig machen. Zum Kreisarchiv vgl. GRUBE: Archiv.

Einführung des paritätischen Stadtreiments. Bereits am 20. März wurde der neue Rat gewählt<sup>177</sup> und danach auch in Dinkelsbühl die numerische Parität des Stadtreiments hergestellt beziehungsweise Alternationsregelungen festgelegt. Ansonsten sollte überall dort die Karolinische Wahlordnung Bestand haben, wo dies nicht den Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrags widersprach.<sup>178</sup> Von diesem abweichend wurde außerdem bestimmt, dass katholische Ratsmitglieder, die im Zuge der Einführung der Parität abtreten mussten, zwar *in honore et respectu verbleiben* sowie von Einquartierungen verschont werden, *andere Nutzbarkeiten aber [...] nicht zu praetendieren haben sollen*.<sup>179</sup> Soziale Härten waren mit dieser Regelung wohl nicht verbunden, waren Mitglieder der städtischen Führungselite doch anders als die städtischen Bediensteten nur in seltenen Fällen auf das mit einer Ratsstelle verbundene Einkommen angewiesen.

Deutliche Unterschiede zu den Exekutionsregelungen der drei übrigen paritätischen Reichsstädte ergaben sich auch in Bezug auf das Kirchengut in Dinkelsbühl. Wie bisher sollten das Spital, das Seel- sowie das Armenhaus den Angehörigen beider Konfession offenstehen. Darüber hinaus wurde der Magistrat verpflichtet, die 1627 eingestellte Besoldung der lutherischen Pfarrer in Höhe von jährlich 300 Gulden wieder aufzunehmen.<sup>180</sup> Überraschend vage blieben dagegen die Regelungen des Rezesses zur Nutzung der in der Stadt befindlichen Kirchengüter. Zwar wurde den Protestanten gestattet, an Stelle der bislang von ihnen genutzten Spitalkirche eine neue Kirche zu errichten und nach deren Fertigstellung die alte als Simultaneum in den Besitz des Spitals übergehen zu lassen. Alle anderen Kirchen und Kapellen ließ der Rezess dagegen unerwähnt.<sup>181</sup> Dies musste bedeuten, dass die bisherige Nutzung aller ungenannten Kirchen unverändert, also in ausschließlich katholischer Hand blieb.<sup>182</sup> Bemerkenswert ist schließlich auch die Einschärfung im Exekutionsrezess, beide Konfessionen sollten die Religionsausübung der jeweils anderen nicht behindern – etwa bei protestantischen Leichenbegängnissen oder katholischen Prozessionen –, und zwar *ungeacht etwan [das] eine oder andere A[nno] 1624 in Übung gewest oder nicht*.<sup>183</sup>

<sup>177</sup> Vgl. BÜRCKSTÜMMER: Geschichte, Teil 2, S. 100.

<sup>178</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 12, Nr. 7: Dinkelsbühler Exekutionsrezess, Dinkelsbühl 4./14. 5. 1649, Kopie. Der dem Originalrezess beigefügte Verteilungsschlüssel fand sich nicht bei den Akten.

<sup>179</sup> Ebd. Zudem sollten diese Personen bevorzugt für frei werdende Ratsstellen vorgesehen werden.

<sup>180</sup> Die von den Protestanten verlangte Nachzahlung der seitdem vorenthaltenen Gelder wurde von der Kommission jedoch abgewiesen, vgl. ebd.

<sup>181</sup> Vgl. ebd.

<sup>182</sup> Die frühere Forderung der protestantischen Bürger nach Einrichtung eines Simultaneums in St. Georg (vgl. WARMBRUNN: Konfessionen, S. 184) taucht im Rezess nicht auf und muss daher als zurückgewiesen gelten.

<sup>183</sup> HStAS, A 90 E, Bü. 12, Nr. 7: Dinkelsbühler Exekutionsrezess, Dinkelsbühl 4./14. 5. 1649, Kopie.



Anders als in Biberach und Ravensburg hatten sich die Subdelegierten in Dinkelsbühl offenbar nur wenig mit den Kapuzinern zu befassen. Zwar war der Orden gerade hier in besonderem Maße gegenreformatorisch tätig geworden, allerdings war die Grundsteinlegung des Kapuzinerklosters bereits 1622 erfolgt, so dass die Kapuziner durch den Normaltermin abgesichert waren.<sup>184</sup> Trotzdem blieb die Friedensumsetzung auch hier nicht konfliktfrei. So entstand Streit zwischen der protestantischen und der katholischen Seite über die Zahl der Feiertage,<sup>185</sup> darüber hinaus verlangten die Protestanten eine eigene Lateinschule. Die Konflikte blieben ungelöst, da sich die württembergischen Subdelegierten in beiden Fällen der Haltung ihrer konfessionsverwandten Partei anschlossen, während Welser im Einklang mit den Katholiken auf der strikten Beachtung des Normaltermins beharrte.<sup>186</sup>

Mit der Unterzeichnung des Exekutionsrezesses am 14. Mai 1649 konnte daher auch in Dinkelsbühl nur eine kurzfristige Klärung der Verhältnisse herbeigeführt werden. Rasch ergab sich neuer Streit, so dass der Schwäbische Kreis bereits in den Jahren 1650 und 1651 erneut eingreifen musste und die Probleme in Form weiterer Rezesse zu lösen versuchte.<sup>187</sup> Die Exekutionskommission traf hierfür zumindest eine Teilschuld, hatten es die Subdelegierten doch versäumt, klare Festlegungen auf Basis des Friedensvertrags zu treffen. Stattdessen blieb der Rezess vielfach vage und oberflächlich und erreichte nicht die notwendige Regelungsdichte zur dauerhaften Ordnung der Verhältnisse.

## 2.5 Bilanz der Friedensexekutionskommissionen

Nachdem die Friedensexekutionskommissionen des Schwäbischen Kreises ab Dezember 1648 ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, dauerte es etwa ein halbes Jahr, bis die Friedensbestimmungen in den vier paritätischen Reichsstädten angewandt waren. Vollständig durchgesetzt wurde am Ende überall die Neuordnung des Stadtregiments. Weniger umfassend waren dagegen oft die Entscheidungen zu den das Kirchengut und die Religionsausübung betreffenden Fragen. Mit Ausnahme Augsburgs zeigten sich in allen vier Fällen Solidarisierungstendenzen der Subdelegierten mit den Anhängern ihrer jeweiligen Konfession. Dies setzte die Kommissionen zwar teilweise erheblichen Belastungen aus, die Spannungen haben den Erfolg der Friedensumsetzung aber nirgends zu gefährden vermocht. Gleichwohl blieben manche Probleme ungelöst, die später zu neuen Streitigkeiten Anlass boten.

Für die fortdauernden Konflikte war zwar in erster Linie die fehlende Ausgleichsbereitschaft der Konfessionsparteien vor Ort verantwortlich. Dennoch ver-

<sup>184</sup> Vgl. WARMBRUNN: Konfessionen, S. 253–256.

<sup>185</sup> Die Protestanten wollten nur die in der Dinkelsbühler Kirchenordnung festgelegten Tage akzeptieren.

<sup>186</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 12, Nr. 7: Dinkelsbühler Exekutionsrezess, Dinkelsbühl 4./14. 5. 1649, Kopie.

<sup>187</sup> Vgl. WARMBRUNN: Konfessionen, S. 185.

schlechterte sich auch die Bilanz der in Augsburg, Biberach und Ravensburg tätig gewordenen Kommission erkennbar. In Augsburg gelang es trotz der komplexen und äußerst sensiblen Situation nicht, einen Spaltkeil zwischen die Subdelegierten des Herzogs und des Fürstbischofs zu treiben. Vermieden wurde dies womöglich durch die erprobte Zusammenarbeit Andreas Burckhardts und Georg Köberlins. Im Zuge der Abreise Burckhardts änderte sich dies schrittweise – mit negativen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Kommission vor allem in Ravensburg. Die Abberufung Burckhardts erwies sich für die Entschlussfähigkeit der Kommission offensichtlich als nachteilig.

Trotz des konfessionspolitischen Konfliktpotenzials erwies sich der Schwäbische Reichskreis mit Blick auf die Anwendung der Friedensregelungen in seinem Zuständigkeitsgebiet insgesamt eindeutig als handlungsfähig. Zwar zog sich die Umsetzung mehr als sechs Monate hin und hinterließ dennoch im Detail vielfach Klärungsbedarf. Dessen ungeachtet gelangen in allen vier Reichsstädten richtungsweisende Verfassungsänderungen, hinter die kein Weg mehr zurückführte. Dabei ist hervorzuheben, dass die Exekutionskommissionen mehrfach mit Einflussnahme und Vereinnahmungsversuchen zu kämpfen hatten, aber dennoch weitestgehend ohne Intervention von außen ihren Auftrag erfüllen konnten. Die Autorität der beiden kreisausschreibenden Fürsten erwies sich als ausreichend, selbst in einem so schwierigen Fall wie der Augsburger Friedensexekution eine Lösung durchzusetzen. Probleme entstanden freilich dann, wenn sich die Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten nicht einigen konnten. Eine solche Konstellation bildete allerdings ein Kernproblem der gesamten Reichskreisverfassung und war kein spezifisches Defizit des Schwäbischen Kreises.

### 3. Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1651

Die in Westfalen beschlossene Auflösung beziehungsweise der Abzug der von den Kriegsparteien geworbenen Heere ließ sich nicht innerhalb der vorgesehenen Zweimonatsfrist bewerkstelligen. Vielmehr vergingen bis zur Abdankung und Rückführung der allermeisten Truppen etwa zwei Jahre. Besonders schwierig war die Auflösung des schwedischen Heeres zu organisieren, da Schweden hierzu auf die Auszahlung der im Westfälischen Frieden bewilligten Militärsatisfaktionsgelder durch die Reichsstände angewiesen war. Neben der Höhe der Zahlungen waren im Osnabrücker Friedensvertrag auch die Modalitäten der Militärsatisfaktion geregelt.<sup>188</sup> Das Reich hatte die Summe von fünf Millionen Reichstalern (also 7,5 Millionen Gulden) aufzubringen. Umgelegt auf die als Berechnungsgrundlage herangezogene Reichsmatrikel ergab sich so für jeden Reichsstand eine Belastung in

<sup>188</sup> Art. XVI, §§ 8–10, 12 IPO, vgl. APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 152 f.; daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S. 76–79.

Höhe von 133,5 Römermonaten, die durch einige später vereinbarte Zahlungen noch auf etwa 140,5 Römermonate anstieg.<sup>189</sup> Aufgeteilt wurde die Summe allerdings nur unter sieben Reichskreise, da der Österreichische und Bayerische Kreis zur Abdankung der Reichstruppen herangezogen werden sollten und der Burgundische Kreis vollständig ausgenommen blieb.<sup>190</sup>

Sehr kurz war die Frist zur Erlegung der ersten drei Millionen Reichstaler. Bereits zwei Monate nach Unterzeichnung des Friedens – also zusammen mit der Ratifikation der Friedensverträge – sollten 1,8 Millionen Reichstaler in bar an die schwedische Krone ausgezahlt werden. Weitere 1,2 Millionen waren *per assignationes* zu erlegen, das heißt den einzelnen Reichsständen wurden bestimmte Offiziere zugewiesen, mit denen die Auszahlung dieser Tranche direkt auszuhandeln war.<sup>191</sup> Die Bereitstellung der vierten Million sollte ein Jahr nach dem Abzug der Truppen aus dem Reich erfolgen, die Auszahlung der fünften Million ein weiteres Jahr später.<sup>192</sup> In Anbetracht der vielerorts großen Kriegsverheerungen war die den Reichsständen aufgeladene finanzielle Belastung erheblich. Sie lag jedoch im Rahmen dessen, was auch den Reichsständen selbst zuvor als zumutbar erschienen war. Schließlich waren dem Kaiser vom Regensburger Reichstag wenige Jahre zuvor Reichshilfen in Höhe von 120 Römermonaten bewilligt worden. Im Unterschied dazu war allerdings von vornherein klar, dass es nach 1648 nicht bei der den Schweden in Osnabrück zugesprochenen Summe bleiben würde. Vielmehr mussten auch die bis zu Abzug oder Abdankung der schwedischen Truppen erforderlichen Unterhaltszahlungen von den Reichsständen geschultert werden<sup>193</sup> – und diese bewegten sich ebenfalls in der Größenordnung mehrerer Millionen Reichstaler!<sup>194</sup>

Weil sich der im Osnabrücker Friedensinstrument festgelegte Zeitplan sehr rasch als undurchführbar erwies, mussten neue Ausführungsbestimmungen ausgehandelt und zusätzlich die Versorgung der schwedischen Truppen so lange gewährleistet werden, bis die für die Rückführung der Regimenter erforderlichen Mittel zur Verfügung standen. Eine hierzu von Ende November 1648 bis in den Januar 1649 in Prag tagende Kommandeurskonferenz scheiterte,<sup>195</sup> so dass im Frühjahr weitere Gespräche notwendig wurden. Treibende Kraft war der schwedische Oberbefehlshaber Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken<sup>196</sup>. Er hatte für den Unterhalt und die

<sup>189</sup> Vgl. ebd., S. 94–99. Auch die in der Reichsmatrikel nicht verzeichnete Reichsritterschaft beteiligte sich mit 20 000 Reichstalern an der Armeesatisfaktion, vgl. ebd., S. 78.

<sup>190</sup> Zur Abdankung der kaiserlichen Reichstruppen vgl. HÖBELT: Ferdinand III., S. 293–301; HOYOS: Armee.

<sup>191</sup> Art. XVI, § 8 IPO, APW, III, B, Bd. 1/1, Nr. 18, S. 152.

<sup>192</sup> Art. XVI, § 9 IPO, vgl. ebd., S. 153.

<sup>193</sup> Art. XVI, § 9 IPO, vgl. ebd.

<sup>194</sup> Vgl. die Schätzungen bei OSCHMANN: Exekutionstag, S. 584 f.

<sup>195</sup> Zur Prager Konferenz vgl. ebd., S. 112–124.

<sup>196</sup> 8. 11. 1622–13. 2. 1660. Er wuchs im schwedischen Exil auf und wurde zusammen mit der späteren Königin Christina erzogen. 1638–1640 Kavaliertour, danach Eintritt ins schwedische Militär, ab Juni 1648 Oberbefehlshaber der schwedischen Truppen im Reich. 1649

strategische Sicherheit der schwedischen Armee zu sorgen, wurde mit den lauten Klagen der Reichskreise sowie den Forderungen aus Münster konfrontiert, die Abdankungen zu beschleunigen. Karl Gustav entschied sich deshalb zur Fortführung der Verhandlungen und lud Vertreter der kaiserlichen, französischen, kurbayerischen sowie hessen-kasselschen Armee zu Gesprächen ein. Diese wurden in Nürnberg anberaunt und fanden rasch die Aufmerksamkeit einer wachsenden Zahl von Reichsständen, welche ebenfalls Gesandtschaften in die fränkische Reichsstadt schickten.<sup>197</sup>

Im Mai 1649 begannen die Verhandlungen des Nürnberger Exekutionstags. Das Treffen von Vertretern der kriegführenden Parteien wurde allerdings rasch zu einer „reichsständische[n] Konferenz in reichstagsähnlicher Form“,<sup>198</sup> die wie schon der Westfälische Friedenskongress keinem in der Reichsverfassung üblichen Versammlungstypus zugeordnet werden kann. Seit Anfang Juni fanden in Nürnberg Kurienv Verhandlungen statt. Dominiert wurde der Exekutionstag allerdings von Karl Gustav und der schwedischen Politik.<sup>199</sup> Kaiser und Reich gerieten früh in die Defensive. Auch Frankreich spielte nur eine untergeordnete Rolle, bedingt durch die zunehmende außenpolitische Lähmung im Zuge der Fronde.

Die Kernprobleme des Nürnberger Exekutionstags bestanden in der Sicherung des Unterhalts der schwedischen Truppen, worüber die Friedensverträge keine Regelungen enthielten, in den Modalitäten, wie die Zahlungen konkret zu leisten waren, und in der Aushandlung der dafür zu setzenden Fristen. Ein komplexes Problem bildete schließlich die Zukunft der spanischen Besatzung in der Festung Frankenthal, wovon vor allem die Sicherheitsinteressen Frankreichs betroffen waren.

Ungeachtet fortbestehenden Misstrauens unter den ehemaligen Kriegsparteien sowie der im Zuge der schwierigen Aufbringung der Gelder eingetretenen Verzögerungen blieb in Nürnberg die Abrüstung an sich unumstritten. Die Kontroversen drehten sich stattdessen um Mittel, Wege und Vorbedingungen für die allgemein gewünschten Truppenabdankungen und -abzüge. Der Nürnberger Interimsrezess vom 21. September 1649 erwies sich hierzu nur als erste Etappe. Es folgten zähe Verhandlungsrunden, ehe am 26. Juni 1650 die Hauptrezesse zwischen Schweden und dem Kaiser sowie am 2. Juli 1650 zwischen dem Kaiser und Frankreich unterzeichnet werden konnten. Darüber hinaus tagte noch bis in den Sommer 1651 eine reichsständische Deputation, die mit der Klärung von Problemen im Kontext der

---

Ernennung zum schwedischen Thronfolger. Im Zuge der Abdankung Christinas bestieg er 1654 als Karl X. Gustav den schwedischen Königsthron. Vgl. GERSTENBERG: Karl X.; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 47–49.

<sup>197</sup> Vgl. ebd., S. 197–203. Aus den Reihen der Kurfürsten fehlte am Ende nur Trier. Der Nürnberger Fürstenrat war mit fünfzehn bis zwanzig Voten, der Städterat mit vier bis achtzehn Voten besetzt (vgl. ebd., S. 221).

<sup>198</sup> Ebd., S. 224.

<sup>199</sup> Freilich konnte Karl Gustav nicht nach Gutdünken agieren, vielmehr war auch er gezwungen, zwischen den Vorstellungen Stockholms, den Ansprüchen der schwedischen Truppen sowie den Zumutbarkeitsgrenzen seiner Verhandlungspartner zu lavieren.

Amnestie- und Gravaminabestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrags befasst war.<sup>200</sup> Die einzelnen Verhandlungsebenen haben sich in Nürnberg immer wieder stark überlagert, so dass die Akteure vielfach mit einer komplexen Verhandlungssituation konfrontiert waren.

### 3.1 Die Delegation des Schwäbischen Kreises in Nürnberg

Seit April 1649 fand sich in Nürnberg eine wachsende Zahl von Gesandtschaften aus dem Reich ein. Sie hatten die Absicht, die Verhandlungen der Oberbefehlshaber zu beobachten und deren Entscheidungsfindung so weit wie möglich zu beeinflussen. Dementsprechend ergab sich bei der personellen Zusammensetzung des Exekutionstags ein anderes Bild als bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück oder den vorhergehenden Reichsversammlungen. Neben Diplomaten und Juristen spielten nämlich auch hohe Offiziere und Personen der Militärverwaltungen eine zentrale Rolle. Schweden war durch seinen Generalissimus Karl Gustav vertreten, dem Alexander Erskein<sup>201</sup> und Bengt Oxenstierna<sup>202</sup> zur Seite standen. Auch Kaiser Ferdinand III. hatte seinen Oberbefehlshaber Ottavio Piccolomini<sup>203</sup> nach Nürnberg geschickt. Er wurde zunächst von den Reichshofräten Joachim Friedrich von Blumenthal<sup>204</sup> und Georg Ludwig Lindenspühr<sup>205</sup> unterstützt, die

<sup>200</sup> Zum Nürnberger Exekutionstag vgl. v. a. OSCHMANN: Exekutionstag; ferner ERNSTBERGER: Ausklang; LORENTZEN: Armee, S. 161–178; SATTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 47–98; daneben MEIERN: Acta Executionis.

<sup>201</sup> 31. 10. 1598–24. 7. 1656. Er entstammte einer schottischen Immigrantenfamilie, ab 1612 unternahm er mehrere Studienreisen, 1628 Eintritt in schwedische Dienste. Erskein war überwiegend in der Militärverwaltung tätig und vertrat in Nürnberg vor allem die Interessen der schwedischen Armee. 1653 wurde er schwedischer Präsident in Bremen und Verden, 1655 Erhebung zum Freiherrn. Vgl. DROSTE: Krone, S. 390f.; KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 112; LANGER: Schweden, S. 53; OSCHMANN: Exekutionstag, passim.

<sup>202</sup> 1623–1702. Der zuvor in der schwedischen Reichspolitik nicht hervorgetretene Gesandte war ein entfernter Verwandter Axel Oxenstiernas. Er stieg später zum Kanzleipräsidenten auf. Vgl. DROSTE: Krone, passim; OSCHMANN: Exekutionstag, passim.

<sup>203</sup> 11. 11. 1599–11. 8. 1656. Der gebürtige Florentiner trat zunächst in spanische Dienste, danach Karriere im kaiserlichen und spanischen Heer. Er war maßgeblich an der Ermordung Wallensteins beteiligt. 1639 Erhebung zum Herzog von Amalfi, seit Mai 1648 kaiserlicher Oberbefehlshaber, ab 1649 am Nürnberger Exekutionstag, 1650 Erhebung in den Reichsfürstenstand. Vgl. BIERTHER: Piccolomini; FINDEISEN: Krieg, S. 317–323; HALLWICH: Piccolomini.

<sup>204</sup> 1609–14. 6. 1657. Zunächst Karriere in kurbrandenburgischen Diensten, seit 1635 Direktor des Kriegsrats. 1641 Übertritt in kaiserliche Dienste, mehrere Jahre kaiserlicher Kommissar im Westfälischen Reichskreis, 1647 Reichshofrat. 1649 Rückkehr in kurbrandenburgische Dienste und Statthalter in Halberstadt, 1653 Teilnahme am Regensburger Reichstag. Vgl. BELLÉE: Blumenthal; ERDMANSDÖRFFER: Blumenthal; GSCHLIESSER: Reichshofrat, S. 260f.

<sup>205</sup> Der promovierte Jurist war von 1641 bis 1663 Reichshofrat. 1653 Tätigkeit am Regensburger Reichstag, 1659 Leiter der Reichskanzlei. Vgl. ebd., S. 246 f.

allerdings im Sommer 1649 durch Isaak Volmar und Johann Crane abgelöst wurden. Weniger erfahren und hochrangig war die Vertretung Frankreichs, welche aus François Cazet de Vautorte<sup>206</sup> und Charles du Bois d’Avaugour<sup>207</sup> bestand, ehe im August aus Münster Henri Groulart de la Court<sup>208</sup> dazustieß. Da eine förmliche kaiserliche Einladung an die Reichsstände ausblieb, konstituierte sich der Exekutionstag ohne klare Geschäftsgrundlage. Stattdessen dominierten zunächst die Gesandten Schwedens und des Kaisers das Geschehen.<sup>209</sup>

Die Stände des Schwäbischen Reichskreises waren sich der Relevanz der Nürnberger Verhandlungen bewusst. Schließlich stand auch der Abzug der schwedischen und französischen Truppen aus dem Kreis zur Klärung an. Um die Interessen der schwäbischen Reichsstände nachdrücklicher vertreten zu können, regte Andreas Burckhardt Ende März 1649 die Entsendung einer Kreisdelegation nach Nürnberg an. Zur Herbeiführung eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses sah der württembergische Vizekanzler keine Zeit. Er ging jedoch davon aus, dass es die übrigen Kreisstände billigen würden, wenn Eberhard III. zusammen mit dem Konstanzer Fürstbischof stellvertretend für den Kreis eine Delegation abfertigen würde.<sup>210</sup> Der württembergische Herzog griff den Vorschlag auf, trat umgehend an Fürstbischof Franz Johann heran und informierte auch die umliegenden Kreisstände über die Pläne.<sup>211</sup>

Bereits Anfang April lag die Instruktion der Kreisgesandtschaft vor. Die Auswahl der Gesandten machte deutlich, dass es den kreisausschreibenden Fürsten mit der Wahrnehmung der Kreisinteressen Ernst war. Neben dem Konstanzer Domdechanten Leonhardt Pappus und dem württembergischen Oberstleutnant Peter Pflaumer wurde nämlich als dritter Gesandter Jacob Christoph Rasser<sup>212</sup> bestimmt, dem in seiner Funktion als Syndikus der Schwäbischen Grafen die Anliegen auch der

<sup>206</sup> 1607–19. 4. 1654. Ab 1643 Intendant in der Provence und dem Limousin, 1647/48 Justizintendant der französischen Rheinarmee unter Turenne, danach französischer Gesandter in Nürnberg. Vgl. PREVOST: Cazet, hier Sp. 23.

<sup>207</sup> Um 1600–11. 9. 1657. 1633 Eintritt in den diplomatischen Dienst, 1644 schwedisches Militärkommando unter Torstenson. 1647 Mitglied der französischen Delegation bei der Aushandlung des Ulmer Waffenstillstands, danach französischer Vertreter am Nürnberger Exekutionstag. Im Mai 1654 Mission nach Schweden. Vgl. PREVOST: Avaugour.

<sup>208</sup> 1596–1658. Humanistische Ausbildung in den Niederlanden, 1620 conseiller am Pariser Parlament. Ab 1646 Resident in Osnabrück, nach Abreise Serviens ab August 1648 französischer Kongressgesandter. Von August 1649 bis November 1650 in Nürnberg, danach im französischen Militär tätig. Vgl. TISCHER: Diplomatie, S. 163–167.

<sup>209</sup> Zu den Gesandtschaften und dem Beginn der Verhandlungen vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 204–210.

<sup>210</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 10, Nr. 1 b: Gutachten Burckhardts zur Nürnberger Versammlung, Augsburg 18./[28.]3. 1649, präS. 21./[31.]3.

<sup>211</sup> Vgl. ebd., Nr. 2: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 21./[31.]3. 1649, Konzept (AV).

<sup>212</sup> Der promovierte Jurist war Rat des Grafen von Waldburg-Wolfegg und Oberamtmann in Waldsee. Vgl. ebd., Bü. 10, Nr. 4 a: Instruktion der kreisausschreibenden Fürsten nach Nürnberg, 28. 3./7. 4. 1649, Konzept.

kleineren Kreisstände vertraut waren. Inhaltlich wurden den Gesandten drei Themenkomplexe vorgegeben. Mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Umsetzung der Friedensbestimmungen sollten die Gesandten die bei der Augsburger Friedensexekution entstandenen Verzögerungen begründen und darlegen, dass die beiden Kommissionen des Kreises alle übrigen Exekutionsfälle so rasch wie möglich erledigen würden. Es ging dabei um die Beruhigung der schwedischen Generalität, die damit gedroht hatte, Truppenabzug und Abdankungen von der vollständigen Umsetzung des Friedens abhängig zu machen. Zentrales Thema der Kreisinstruktion war allerdings die Aufbringung der Satisfaktionsgelder. Hierzu sollten die Gesandten die außerordentlichen Belastungen des Schwäbischen Kreises darlegen, der überdurchschnittlich stark zerstört sei und zudem als einziger Reichskreis neben den schwedischen Regimentern auch noch französische Truppen zu versorgen habe. Ziel war es, Verständnis für die sich abzeichnenden Verzögerungen bei der Aufbringung der für die schwedischen Truppen bestimmten Gelder zu wecken und drastische Schritte der Regimenter zur Eintreibung der Gelder zu verhindern. Neben diesen eher defensiv ausgerichteten Anweisungen sollten die Gesandten zudem darauf hinwirken, dass der schwedische Truppenabzug am Bodensee beginne und schrittweise vom Süden in den Norden des Reiches verlaufe, so dass der schwer heimgesuchte Kreis wenigstens als erster von der Militärlast befreit werde.<sup>213</sup>

Nach ihrer Ankunft am 24. April 1649 trat die Gesandtschaft zunächst an die Vertreter des Kaisers sowie Schwedens und Frankreichs heran, legte die Verhältnisse in Schwaben dar und übergab Beschwerdelisten.<sup>214</sup> Wie zu erwarten, gestalteten sich die Verhandlungen der Kreisdelegation schwierig, vor allem da der Schwäbische Kreis faktisch der schwedischen Militärverwaltung ausgeliefert war und deren Entscheidungen kaum etwas entgegenzusetzen hatte. Vor diesem Hintergrund war die zwischen den Abgesandten in allen wesentlichen Fragen herrschende Einigkeit von besonderer Bedeutung, ohne die keine Aussicht bestand, auch nur das Geringste zu erreichen. Einmütigkeit bestand insbesondere darin, dass der Kreis seinen finanziellen Verpflichtungen so rasch wie möglich nachkommen müsse.<sup>215</sup> Auch die Einschätzung der Lage sowie die Auswahl der zu ergreifenden Mittel waren weitgehend unstrittig. Eine Ausnahme bildete der von württembergischer Seite vorgelegte Plan, ein Kontingent bislang schwedischer Truppen für den Schwäbischen Kreis in Dienst zu nehmen, um die militärische Handlungsfähigkeit des

<sup>213</sup> Vgl. ebd. Inhaltlich folgte die Instruktion damit weitgehend den Vorschlägen Andreas Burckhardts, vgl. ebd., Nr.1b: Gutachten Burckhardts zur Nürnberger Versammlung, Augsburg 18./28.]3. 1649, präs. 21./31.]3.

<sup>214</sup> Zu den Antrittsbesuchen und Propositionen der Gesandten vgl. ebd., Bü. 1, Nr. 12: Pappus, Rassler, Pflaumer und Varnbüler an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 21. 4./1. 5.]1649, präs. 26. 4./6. 5.]; ebd., Nr. 14: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 24. 4./4. 5.]1649, präs. 27. 4./7. 5.]; ebd., Nr. 24: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 28. 4./8. 5.]1649, präs. fehlt.

<sup>215</sup> Vgl. ebd., Nr. 27: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 1./11. 5. 1649, präs. 4./14.]5.

Reichskreises wiederherzustellen. Das Projekt verlief jedoch rasch im Sande, nicht nur weil Pappus und Rassler ihre Ablehnung erklärten, sondern weil sich am Ende auch Herzog Eberhard dagegen aussprach.<sup>216</sup>

Schwerwiegender waren die Differenzen der kreisausschreibenden Fürsten nur bezüglich jener Maßnahmen, die im Zuge der Aufbringung der Satisfaktionsgelder gegen säumige Zahler ergriffen werden sollten. Hier vertrat Stuttgart die Position, dass die Kreisstände nach kompletter Bezahlung ihrer Quoten in ihren Territorien vollständig von der Truppenlast zu befreien seien – selbst wenn diese Kontingente dann in die Besitzungen solcher Stände verlegt würden, die mit ihren Zahlungen noch im Rückstand waren. Dem Konstanzer Fürstbischof widerstrebte dies.<sup>217</sup> Insgesamt lag den vom Kreis abgesandten Räten dessen ungeachtet viel daran, in Nürnberg gegenüber den Vertretern des Kaisers und der auswärtigen Mächte einmütig aufzutreten. Nur so ließ sich das Gesamtinteresse des Kreises einigermaßen nachdrücklich vertreten.<sup>218</sup>

In Schwaben fand der Exekutionstag ein geteiltes Echo. Offenbar nur geringe Aufmerksamkeit genoss die Versammlung bei den Schwäbischen Reichsprälaten. Für sie wurde in Nürnberg nie ein Votum geführt,<sup>219</sup> auch ein Beobachter aus ihrem Umfeld ließ sich nicht nachweisen. Andere Kreisstände wollten sich dagegen mit den Bemühungen der beiden kreisausschreibenden Fürsten nicht begnügen. So entsandte eine Reihe von Reichsstädten eigene Gesandtschaften.<sup>220</sup> Auch Württemberg wollte die Kreismission zugleich für eigene Interessen nutzen.<sup>221</sup> Kaum aus Münster zurückgekehrt, begab sich Johann Conrad Varnbüler nach Nürnberg,<sup>222</sup> wo er die Kreisdelegation verstärkte und sich nach Kräften in die Verhandlungen einzu-

<sup>216</sup> Vgl. ebd., Nr. 25: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 30. 4./[10. 5.]1649, präs. 4./[14.]5.; ebd., Nr. 31: Eberhard an die Stuttgarter Räte, Ansbach 7./[17.]5. 1649, präs. 9./[19.]5. Zum Militärwesen des Kreises nach 1648 vgl. PLASSMANN: Streitkräfte; STORM: Kreis; VANN: Kreis, S. 267–284.

<sup>217</sup> Eine entsprechende Passage im Konzept der Kreisinstruktion wurde gestrichen, vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 10, Nr. 4a: Instruktion der kreisausschreibenden Fürsten nach Nürnberg, 28. 3./7. 4. 1649, Konzept.

<sup>218</sup> Der Eindruck eines geschlossenen Auftretens der Kreisdelegation ergibt sich nicht nur aus den gemeinsamen Berichten der Räte, sondern auch aus den Berichten der württembergischen Räte an den Herzog in Stuttgart. Vgl. die Korrespondenz ebd., Bü. 1 und 2.

<sup>219</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 203.

<sup>220</sup> Es waren dies zumindest die Städte Augsburg, Nördlingen, Heilbronn und Überlingen, vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 43: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 29. 5./8. 6. 1649, präs. 3./[13.]6.

<sup>221</sup> In Anlehnung an frühere Überlegungen wurde in einer Nebeninstruktion vorgegeben, dass sich die württembergischen Räte um Besatzungsbefreiung für jene Stände eines Kreises bemühen sollten, welche ihre Quoten bezahlt hätten. Darüber hinaus sollten sie sich um die Räumung Mömpelgards kümmern. Vgl. ebd., Bü. 10, Nr. 4b: Nebeninstruktion Eberhards, Stuttgart 5./[15.]4. 1649, Konzept.

<sup>222</sup> Im März 1649 aus Münster abgereist, fand sich Varnbüler bereits Ende April in Nürnberg ein, vgl. ebd., Bü. 1, Nr. 7: Varnbüler und Pflaumer an Eberhard, Nürnberg 16./[26.]4. 1649, präs. 21. 4./[1. 5.].



schalten bemühte. Rasch ergab sich zwischen ihm und Peter Pflaumer eine klare Arbeitsteilung. Während sich der Oberstleutnant in erster Linie mit Aspekten der Militärverwaltung befasste,<sup>223</sup> kümmerte sich der Geheime Regimentsrat um die Gestaltung der württembergischen Reichspolitik. Hierzu waren ihm die in Westfalen geknüpften Kontakte zu den schwedischen Vertretern von Nutzen. Schon kurz nach seiner Ankunft nahm er vertrauliche Gespräche mit Erskein auf.<sup>224</sup>

Wie hoch die Relevanz des Exekutionstags in Stuttgart eingeschätzt wurde, zeigt nicht zuletzt die persönliche Reise Herzog Eberhards nach Nürnberg. Ende Mai hielt er sich einige Tage in der fränkischen Reichsstadt auf und hatte auch die Absicht, mit Pfalzgraf Karl Gustav zusammenzukommen. Ob das Treffen zustande kam, ist unklar, jedenfalls veranlasste Eberhard III. die Heranschaffung mehrerer Fässer Neckarwein, die vor allem für Karl Gustav sowie den unter anderem für den Schwäbischen Reichskreis zuständigen Feldmarschall Carl Gustav Wrangel<sup>225</sup> bestimmt waren.<sup>226</sup>

Mit Beginn der Nürnberger Gespräche im Mai 1649 stellte sich aus Sicht der Reichsstände erneut die Frage des Beratungsverfahrens.<sup>227</sup> Anders als die Kurfürsten, denen aus der Tradition der Kurfürstentage ein Selbstversammlungsrecht sowie das Recht zur Beratung des Kaisers zustand, konnten die Fürsten und Reichsstädte ihre Beteiligung an den Nürnberger Verhandlungen nicht im selben Maß einfordern. Seit Mitte des Monats war die Abhaltung von Kurienberatungen im Gespräch. Allerdings widersetzten sich die Kaiserlichen sowie die kursächsischen Vertreter energisch. Kurbayern distanzierte sich ebenfalls, während sich die Mainzer Räte bedeckt hielten. Schon jetzt wollten sich etliche Reichsstände mit dieser

<sup>223</sup> Unter anderem sorgte er für den Ankauf schwedischer Geschütze und verhandelte mit den in Nürnberg anwesenden Militärs wegen der Übergabe von Festungen sowie der Durchführung von Truppenabzügen. Vgl. die Gesandtschaftskorrespondenz ebd., Bü. 1 f., passim.

<sup>224</sup> Bereits am 1. Mai stellte Erskein auf Varnbülers Schilderung der Lage im Schwäbischen Kreis ein Schreiben an Douglas mit der Anweisung aus, dort zwei Regimenter abzudanken (ebd., Bü. 1, Nr. 8: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 21. 4./[1. 5.] 1649, präs. 25. 4./[5. 5.]). Allerdings wurde der Befehl nicht ausgeführt (vgl. ebd., Nr. 30: Räte an Eberhard, Nürnberg 4./[14.] 5. 1649, präs. 9./[19.] 5.). Auch später finden sich immer wieder Hinweise auf enge Kontakte Varnbülers zu Erskein, vgl. ebd., Bü. 1 f., passim.

<sup>225</sup> 23. 12. 1613–5. 7. 1676. Ab 1631 militärische Karriere in Heer und Marine Schwedens, zuletzt als Reichsmarschall und Reichsadmiral. 1638 Generalmajor, 1646 Feldmarschall, 1651 Erhebung in den Grafenstand. Vgl. FINDEISEN: Krieg, S. 460–462.

<sup>226</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 37: Eberhard an Burckhardt und Jäger, Nürnberg 14./[24.] 5. 1649, präs. 18./[28.] 5.; ebd., Nr. 38: Räte an Eberhard, Nürnberg 19./[29.] 5. 1649, präs. Ansbach 20./[30.] 5.; ebd., A 90 D, Bd. 34, passim. Sehr zum Leidwesen Eberhards und seiner Räte tauchte im Juni auch Herzog Roderich in Nürnberg auf und mischte sich in die Verhandlungen um Übernahme schwedischer Geschütze ein. Auf Intervention Eberhards und unter Begleichung der Quartierschulden Roderichs reiste dieser schließlich wieder ab, vgl. ebd., passim; ebd., A 90 E, Bü. 1, passim.

<sup>227</sup> Zu den Verhandlungen um das Beratungsverfahren vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 220–227.

Verweigerung nicht abfinden.<sup>228</sup> Der Druck auf die Mainzer Räte Sebastian Wilhelm Meel und Johann Adam Krebs<sup>229</sup> wuchs zusehends. Am Nachmittag des 24. Mai 1649 reagierten sie und ließen die Vertreter von Kurfürsten und Fürsten zusammenrufen, allerdings *in einen garten vorm thor, damit es nicht das ansehen einer formblichen consultation habe*.<sup>230</sup> Dennoch erhob sich sofort die Forderung nach Kurienberatungen. Fürstliche Vertreter beider Konfession drängten auf Beachtung ihres *ius suffragii*, während die Gesandten der Kurfürsten nach Kräften ihre exklusive Teilnahme an den Beratungen zu verteidigen suchten und zunächst nicht mehr als eine Vertagung der Entscheidung zugestanden.<sup>231</sup>

In den folgenden Tagen wurden die Mainzer immer wieder bestürmt, in Anbetracht der Lage Kurienberatungen anzusetzen.<sup>232</sup> Für eine Vorentscheidung sorgten am Ende jedoch die kaiserlichen Gesandten Blumenthal und Lindenspühr. Sie setzten Anfang Juni gegen die widerstrebenden Mainzer die Beteiligung einer Deputation aus den Reihen der anwesenden Reichsstände an den laufenden Verhandlungen durch.<sup>233</sup> Mitte Juni fanden schließlich erste Kurienberatungen statt, denen sich das Kurmainzer Reichsdirektorium weiter zu widersetzen versuchte.<sup>234</sup> Die Bemühungen Meels und Krebs' blieben vergeblich. Ende Juni fiel der förmliche Beschluss, von nun an Kurienberatungen abzuhalten und das an den Reichstagen übliche Verfahren anzuwenden.<sup>235</sup>

<sup>228</sup> Die Gesandten des Kreises meldeten Mitte Mai nach Schwaben, *wann Chur Mayntz und Chur Sachßen nicht wolle, so könne man darumb das Reich nicht laßen so elendiglich zu grund gehen, sondern müeßen die überige zusammen tretten, undt die notturfft beobachten* (HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 32: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 8./[18].5. 1649, präs. 13./[23].5.).

<sup>229</sup> Krebs war zuvor Kurmainzer Gesandter in Osnabrück, wo er auch das Erzstift Salzburg vertreten hatte. Er verstarb 1674. Vgl. KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 113.

<sup>230</sup> HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 40: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 15./25. 5. 1649, präs. 20./[30].5.

<sup>231</sup> Vgl. ebd. Ein Problem war freilich, dass durch das Fehlen österreichischer und salzburgischer Vertreter kein Fürstenratsdirektorium verfügbar war. Es kam daher zu Überlegungen, hierfür einmalig das Hochstift Bamberg heranzuziehen, vgl. ebd.

<sup>232</sup> Vgl. ebd., passim.

<sup>233</sup> Vgl. ebd., Nr. 43: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 29.5./8.6. 1649, präs. 3./[13].6.; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 222f. Schon zuvor hatten die Franzosen und Schweden die Einbindung der Reichsstände gewünscht, vgl. ebd., S. 217.

<sup>234</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 49: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 2./12. 6. 1649, präs. 6./[16].6. Das Problem einer fehlenden Ausschreibung und vielfach unzureichender Kreditive wurde gegenüber dem Reichsdirektorium dadurch zu entkräften gesucht, den Exekutionstag als *von Münster hieher transferierte Tractaten zunehmen, dahin man von Kay. May. ordentlich beschriben* worden sei und bei Kurmainz entsprechende Vollmachten vorgelegt habe (ebd.).

<sup>235</sup> Vgl. ebd., A 263, Bü. 134, unfol.: Resolution der drei Kurien wegen des *modus agendi* in der Frage der Restitutionen und der Gravamina, Nürnberg 23. 6. 1649, Kopie; ebd., A 90 E, Bü. 1, Nr. 63: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 19./29. 6. 1649, präs. 21. 6./[1. 7.]. Ein Fürstenrats-Protokoll von der Hand Varnbülers ebd., A 263, Bü. 84.

Ähnlich der Entwicklung der Admissions- und Verfahrensfrage am Westfälischen Friedenskongress, sorgte die Festlegung auf Kurienverhandlungen auch in Nürnberg für ein schwindendes Interesse an den bestehenden Kreisgesandtschaften.<sup>236</sup> Dies galt vor allem für die bevorstehenden Beratungen zu den noch nicht oder erst unvollständig durchgeführten Friedensexekutionen, aber auch für die bald anstehenden Neubewilligungen von Reichshilfen. Anders als in Münster und Osnabrück blieben die Kreisdelegationen jedoch ein wertvolles Instrument für Verhandlungen mit der schwedischen Generalität. Hier konnten Anliegen mit mehr Nachdruck zur Geltung gebracht werden, wenn sie im Namen eines ganzen Kreises vorgebracht wurden und nicht nur von einzelnen Reichsständen. Die politischen Köpfe des Schwäbischen Kreises waren sich dessen bewusst. Auch nach dem Ende der Kreisgesandtschaft kam es vor, dass Johann Conrad Varnbüler im Namen des ganzen Kreises tätig wurde.<sup>237</sup>

Das Ende der ersten Kreisdelegation nach Nürnberg lässt sich nicht genau feststellen. Schon seit Mitte Juni fehlt Leonhardt Pappus bei den Unterzeichnern der Berichte.<sup>238</sup> Am 27. Juli wurde der letzte Bericht an die kreisausschreibenden Fürsten ausgefertigt.<sup>239</sup> Ende September reiste auch Peter Pflaumer zurück nach Württemberg.<sup>240</sup> Allerdings blieb es nicht dabei, bereits im Dezember 1649 entsandte der Schwäbische Kreis eine zweite Delegation nach Nürnberg. Hierzu gesellte sich Jacob Christoph Rassler erneut an die Seite Varnbülers. Ihr Auftrag blieb allerdings sehr viel enger umrissen. Die Mission sollte vorrangig dazu dienen, Karl Gustav die Probleme des Schwäbischen Kreises bei der Aufbringung der vierten und fünften Million darzulegen, die rasche Rückführung der schwedischen Truppen zu erwirken sowie bei den kaiserlichen und den französischen Gesandten wegen der großen Belastungen vorstellig zu werden, die dem Kreis aufgrund der fortdauernden spanischen Besatzung in Frankenthal entstünden.<sup>241</sup> Ein Erfolg blieb aus,<sup>242</sup> so dass der Kreis weiter auf einen Erfolg der Nürnberger Hauptverhandlungen warten musste.

<sup>236</sup> Der Kreisdelegation aus Schwaben war dies voll bewusst, die Räte baten nun um geeignete Kreditive, *weilln man auch Crays weise nicht deliberiert* (ebd., A 90E, Bü. 1, Nr. 49: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 2./12. 6. 1649, präs. 6./[16.]6.).

<sup>237</sup> Im März 1650 hinterließ Jacob Christoph Rassler dem Geheimen Regimentsrat ein Schreiben des Konstanzer Fürstbischofs, durch welches alle Handlungen Varnbülers gebilligt wurden, die im Namen des Kreises stattfanden, vgl. ebd., Bü. 4, Nr. 39: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 7./[17.]3. 1650, präs. 11./[21.]3.

<sup>238</sup> Vgl. ebd., Bü. 1, Nr. 49: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 2./12. 6. 1649, präs. 6./[16.]6.

<sup>239</sup> Vgl. ebd., Bü. 2, Nr. 99: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 17./27. 7. 1649, präs. 29. 7./[8./ 8.].

<sup>240</sup> Vgl. ebd., Nr. 129: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 18./28. 9. 1649, präs. 21. 9./[1. 10.]; die Abberufung in ebd., A 90D, Bd. 34, fol. 163r–164v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 5./[15.]8. 1649, präs. 9./[19.]8.

<sup>241</sup> Vgl. ebd., A 90E, Bü. 13, unfol.: Instruktion für die Schwäbische Kreisdelegation, Ulm 28. 11./8. 12. 1649.

<sup>242</sup> Vgl. ebd., Bü. 3, Nr. 189: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 18./28. 12. 1649, präs. fehlt.

### 3.2 Verhandlungen zur schwedischen Militärsatisfaktion

Wichtige Eckpunkte für die Aufbringung der schwedischen Militärsatisfaktion hatte bereits der Westfälische Friedenskongress abgesteckt.<sup>243</sup> Ende Oktober 1648 war dort auch schon eine erste *Repartition* – also eine auf die Kreise bezogene Umlageliste – zu den ersten drei Millionen beschlossen worden.<sup>244</sup> In Nürnberg folgten bis Ende Juni 1650 sieben weitere Umlagelisten.<sup>245</sup> Aus diesen war ersichtlich, wie viel Geld jeder einzelne Reichsstand bereitzustellen hatte. Die Vorentscheidungen des Friedenskongresses wurden in Nürnberg nicht mehr in Frage gestellt. Stattdessen ging es darum, neue Zeitpläne für die Aufbringung der Gelder zu vereinbaren, die Erlegungsmodalitäten für die vierte und fünfte Million festzusetzen sowie den Abzug und die Abdankung der schwedischen Truppen zu organisieren.

Mit der kaiserlichen Proposition vom 7. Mai 1649 wurden die Nürnberger Exekutionsverhandlungen eröffnet, es folgten die Propositionen Frankreichs und Schwedens.<sup>246</sup> War die kaiserliche Proposition sehr allgemein gehalten, so fiel das Papier der Schweden sehr viel detaillierter aus und war von einiger Bedeutung für den Verlauf der anschließenden Gespräche. So waren bereits Vorschläge zur Truppenabdankung und eine Liste enthalten, wann Schweden und der Kaiser welche festen Plätze räumen sollten.<sup>247</sup> Allerdings sorgten die schwedischen Vertreter auch umgehend für Verzögerungen, erhob Karl Gustav doch die Forderung, dass auch die Reichsstände den angestrebten Vertrag unterzeichnen sollten – obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal über deren Verhandlungsteilnahme entschieden war.<sup>248</sup>

Die schwäbischen Reichsstände nahmen die schwedische Proposition mit Wohlgefallen auf, auch weil Alexander Erskein schon vor der Übergabe wiederholt gegenüber den württembergischen Räten erklärt hatte, Schwaben solle als erster Reichskreis geräumt werden.<sup>249</sup> Bis in den Juni traten die Nürnberger Verhandlungen jedoch auf der Stelle. Dies war auf die Probleme im Zusammenhang mit

<sup>243</sup> Vgl. DICKMANN: Frieden, S. 474–476; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 76–80.

<sup>244</sup> Druck bei MEIERN: Acta, Bd. VI, S. 631–638.

<sup>245</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 570–573, 618 f.

<sup>246</sup> Alle drei Propositionen gedruckt bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 32–39; vgl. auch OSCHMANN: Exekutionstag, S. 204–210.

<sup>247</sup> Der kaiserliche Vorschlag zur Festlegung von drei Terminen wurde aufgegriffen, zu denen jeweils ein Drittel der Truppen abgedankt werden sollte. Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 33 f., 36 f.

<sup>248</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 206.

<sup>249</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 1, Nr. 26: Räte an Eberhard, Nürnberg 1./11. 5. 1649, präs. 4./[14.]5.; ebd., Nr. 27: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 1./11. 5. 1649, präs. 4./[14.]5. Über den Widerstand der norddeutschen Kreise waren sich Pflaumer und Varnbüler im Klaren. Daneben verwies Erskein auch auf Einwendungen der Kaiserlichen, welche dem Schweden unterstellt hätten, *er habe gewiß guten rohten Neckar wein empfangen, der sowohl für Württemberg undt die Schwaben operiere*. Die württembergischen Räte quittierten dies mit dem Rat an Eberhard, tatsächlich Wein nach Nürnberg zu senden (ebd., Nr. 26: Räte an Eberhard, Nürnberg 1./11. 5. 1649, präs. 4./[14.]5.).

Frankenthal, vor allem aber auf die Differenzen zwischen dem Reich und Schweden mit Blick auf die Behandlung offener und strittiger Restitutionsfälle zurückzuführen.<sup>250</sup> Eine erhebliche Behinderung der Gespräche ergab sich zudem durch fortbestehendes Misstrauen. Solches bestand gerade auch auf Seiten der Reichsstände, schließlich hatten diese die Konsequenzen zu tragen, sollte trotz Auszahlung der Gelder der Abzug der Truppen unterbleiben.<sup>251</sup>

Eine erste Konkretisierung der Satisfaktionsverhandlungen ergab sich Ende Juni, als die schwedischen Gesandten den ersten Entwurf für einen Exekutionsrezess vorlegten.<sup>252</sup> Darin blieb es bei dem Plan, die Demobilisierung der Heere in drei Terminen zu vollziehen, die zügig auf den Abschluss des Rezesses folgen sollten. Beginnen sollte der schwedische Abzug in der Oberpfalz, Schwaben und Böhmen. Hierbei handelte es sich freilich nicht um ein Zugeständnis an den Kaiser und den Schwäbischen Reichskreis. Ein im Süden des Reiches beginnender und sich nach Nordosten fortsetzender Truppenabzug lag vielmehr in erster Linie im strategischen Interesse Schwedens.

Von erheblicher Tragweite waren die finanziellen Forderungen der schwedischen Gesandten. Unter anderem sollte nun auch die zweite Tranche an den ersten drei Millionen in Höhe von 1,2 Millionen Reichstalern bar ausbezahlt werden. Gleichzeitig wurden die Fristen für die Erlegung der beiden übrigen Millionen drastisch verkürzt und vom Zeitpunkt der Demobilmachung gelöst.<sup>253</sup> Darüber hinaus verlangte Schweden zusätzliche Sicherheiten. Die Berechtigung zur militärischen Exekution<sup>254</sup> der Satisfaktionsforderungen sollte nämlich durch eine Haftungspflicht der kreisausschreibenden Fürsten für die Erlegung der in ihren Kreisen fälligen Summen ergänzt werden.<sup>255</sup>

Für die schwäbische Kreisdelegation kam eine solche Haftung nicht in Frage. Zudem erklärten sich die Vertreter Konstanz' und Württembergs zusammen mit den Gesandten des Fränkischen Kreises auch nur zähneknirschend bereit, die ersten

<sup>250</sup> Vgl. zur ersten Verhandlungsphase OSCHMANN: Exekutionstag, S. 210–227.

<sup>251</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 1, Nr. 41: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 22. 5./[1. 6.]1649, präs. 26. 5./[5. 6.]; ebd., Nr. 43: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 29. 5./8. 6. 1649, präs. 3./[13.]6. In Ermangelung von Abrechnungen war den Reichsständen zudem unklar, wann die Schweden tatsächlich wie viel Geld aus den einzelnen Kreisen eingenommen hatten (vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 581 f.).

<sup>252</sup> Vgl. ebd., S. 231–233; Text bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 127–132.

<sup>253</sup> Anders als im Friedensvertrag vorgesehen, sollten die Termine für die beiden letzten Millionen nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Demobilmachung berechnet werden, sondern ein beziehungsweise zwei Jahre nach Austausch der Friedensratifikationen, also jeweils im Februar 1650 und 1651 fällig werden.

<sup>254</sup> Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, einen säumigen Reichsstand zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu zwingen, etwa durch Einquartierungen, die Einziehung von Einkünften und ähnlichem.

<sup>255</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 127–130; HStAS, A 90E, Bü. 1, Nr. 73: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 26. 6./6. 7. 1649, präs. 30. 6./[10. 7.]; daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S. 232 f.

drei Millionen wie verlangt in bar aufzubringen.<sup>256</sup> Bei den Ständen und den Kaiserlichen sorgte Karl Gustavs kompromissloses Auftreten gleichermaßen für Unmut. Allerdings war sein Verhalten kein Indiz für die mangelnde Bereitschaft zur Abrüstung der ihm unterstellten Armee.<sup>257</sup> Deutlich wurde dies Ende Juni, als Erskein den Vorschlag ins Gespräch brachte, Schweden, der Kaiser sowie Bayern könnten sich noch vor Unterzeichnung des Hauptrezesses in Form eines gesonderten Vertrags auf die Räumung bestimmter Festungen verständigen. Von dieser *Praeliminarevacuation* sollten vor allem Schwaben und das Herzogtum Württemberg profitieren. Die Aushandlung dieses Interimsrezesses gestaltete sich jedoch weiterhin schwierig, unter anderem da die Vereinbarung mit neuen schwedischen Forderungen mit Blick auf den Hauptrezess verknüpft war. So verlangte der Pfalzgraf für jeden der drei nach dem Hauptvertrag zu bestimmenden Räumungstermine die Auszahlung von einer Million Reichstaler. Zusätzlich sollten zum dritten Evakuationsstermin zumindest Anteile an der vierten Million verfügbar sein.<sup>258</sup>

Die Beratung des vorgeschlagenen Interimsrezesses illustriert den in dieser Phase auch zwischen dem Kaiser und den Reichsständen entstandenen Zwist.<sup>259</sup> Anders als noch in Westfalen zeigten sich die Reichsstände jetzt sogar bereit, den Kaiser, der einem solchen Vertrag ablehnend gegenüberstand, zu übergehen. Diesem Schritt gingen allerdings heftige Kontroversen innerhalb der Kurien voraus, wo aus Sicht Varnbülers und Pflaumers *etliche ohne alle ration undt befuegnuß, auß pur lauterem neid undt mißgunst die praeliminar Evacuation für unrahtsamb achten würden*.<sup>260</sup> Zudem bestanden vor allem im Kurfürstenrat und Städterat auch grundsätzliche Bedenken, einen Abschluss ohne den Kaiser zu vollziehen.<sup>261</sup> Am Ende beugten sich die Kurien jedoch dem enormen Entscheidungsdruck des Pfalzgrafen. Am 28. August wurde der schwedische Entwurf des Interimsrezesses unterzeichnet – und zwar ohne Beteiligung der kaiserlichen Gesandten allein durch die Reichsstände.<sup>262</sup> In Kraft treten konnte der Vorvertrag deshalb zunächst nicht, vielmehr musste die Stellungnahme des Kaisers abgewartet werden.

<sup>256</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 1, Nr. 73: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 26. 6./ 6. 7. 1649, prä. 30. 6. [10. 7.].

<sup>257</sup> Zu seinen Motiven in dieser Verhandlungsphase vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 210–218.

<sup>258</sup> Eine Ständedeputation unter Mitwirkung Varnbülers erstellte hierzu Anfang September eine weitere *Repartition*, die jedem Reichsstand einen Anteil in Höhe von 48,25 Römermonaten zuwies. Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Beilage zu Nr. 124: *Repartition der vierten und fünften Million*, [o. D.].

<sup>259</sup> Zur Aushandlung des Interimsrezesses vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 243–283; daneben die Berichte in HStAS, A 90E, Bü. 1 und Bü. 2.

<sup>260</sup> Ebd., Bü. 2, Nr. 110: Räte an Eberhard, Nürnberg 5. [15.] 8. 1649, prä. 9. [19.] 8.

<sup>261</sup> Vgl. ebd., Nr. 121: Räte an Eberhard, Nürnberg 19. [29.] 8. 1649, prä. 24. 8. [3. 9.]; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 249 f.

<sup>262</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Beilage zu Nr. 121: *Copia Interims Recess*, 18./28. 8. 1649; Druck bei MEIERN: *Acta Executionis*, Bd. I, S. 317–323.

Die verfassungsrechtlich außergewöhnliche Vorgehensweise der Reichsstände setzte Kaiser Ferdinand III. unter erheblichen Zugzwang. Zudem machte der Vorgang deutlich, wie wenig es den kaiserlichen Vertretern in Nürnberg bislang gelungen war, die Verhandlungsinitiative zu erringen. Stattdessen ließen sich die Kaiserlichen „von den Schweden den Gang der Dinge diktieren“, eine Situation, die sich erst im Sommer 1649 im Zuge der Ablösung Blumenthals durch Isaak Volmar langsam änderte.<sup>263</sup>

Besonders deutlich zeigte sich die inadäquate Verhandlungsführung Piccolominis und seiner Kollegen im Vorfeld des Interimsrezesses. Sie hatten sich von den Reichsständen ausmanövrieren lassen, obwohl Karl Gustav immer wieder Versuche unternahm, mit den Kaiserlichen zu einem Ergebnis zu kommen. Mitte Juli hatte sich der Pfalzgraf hierzu um einen Vermittler zwischen ihm und den Kaiserlichen bemüht und Johann Conrad Varnbüler zu gewinnen versucht.<sup>264</sup> Der Geheime Regimentsrat nahm sich der Aufgabe an, besprach sich mehrfach mit beiden Seiten und setzte auch die Reichsstände zu gegebener Zeit in Kenntnis.<sup>265</sup> Ein erfolgreicher Abschluss des Interimsrezesses lag maßgeblich im württembergischen Interesse.<sup>266</sup> Allerdings zeigte sich der Rat Eberhards III. offenbar unabhängiger als von Karl Gustav angenommen, da Varnbüler Mitte August die Unverhältnismäßigkeit der schwedischen Forderungen offen kritisierte.<sup>267</sup>

In Wien wurde der Interimsrezess ungnädig aufgenommen, nicht zuletzt da es die kaiserlichen Gesandten in Nürnberg versäumt hatten, Ferdinand III. angemessen über die Verhandlungssituation und die vermuteten Absichten Schwedens in Kenntnis zu setzen.<sup>268</sup> So konnte es geschehen, dass der Kaiser das von den Reichsständen bereits unterzeichnete Abkommen ablehnte und seinen Gesandten die

<sup>263</sup> OSCHMANN: Exekutionstag, S. 260–262, hier S. 260.

<sup>264</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr. 82: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 6./[16.]7.1649, Konzept. Es spricht für das Prestige, das Varnbüler zumindest bei den Schweden genoss, dass er als Vertreter eines Reichsfürsten hierfür herangezogen wurde. Offenbar übernahm er diese Aufgabe allein. Auch später ist von einem zweiten Vermittler nicht die Rede.

<sup>265</sup> Vgl. die Berichte an den Herzog (ebd., passim) sowie Varnbülers Protokoll zu seiner ersten Vermittlungstätigkeit (ebd., Bü. 10, Nr. 13: Protokoll Varnbülers, 23. 8./[2. 9.]1649).

<sup>266</sup> Ende Juli ließ er sich vernehmen, in Bezug auf Württemberg würden dadurch *dessen fürnämbeste haubt Plätz noch ante primum terminum, gleich a tempore recessu, daß übrig alles in primo evacuatione termino zu evacuieren* sein (ebd., Bü. 2, Nr. 88: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 15./25. 7.1649, präs. fehlt). Ein mit Erläuterungen Varnbülers versehener Vorentwurf des Interimsrezesses ebd., Beilage zu Nr. 88: *Punctus Satisfactionis, Exauthorationis et Evacuationis*, [o. D.].

<sup>267</sup> So hatte er nach Stuttgart zu melden, er habe sich *under der hand so starckh darwider gesetzt, daß sich die herrn Schweden an andern orten darüb beschwebrt, undt beklagt, Sie hätten einen Mann begehrt, der Ihnen auch mit rationibus sagen möge, da sie ohnrecht daran, den haben Sie redlich gefunden, der keine bedenckhen trage, Ihnen under augen zu sagen, es wäre unChristlich, unbillich undt unmöglich, was Sie begehrt* (ebd., Nr. 110: Räte an Eberhard, Nürnberg 5./[15.]8. 1649, präs. 9./[19.]8.).

<sup>268</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 259 f.

Zurückweisung des Interimsrezesses befahl.<sup>269</sup> In Nürnberg sorgte dieser Schritt für Bestürzung und Empörung. Gleichwohl hatte inzwischen auch Kurbayern<sup>270</sup> den Vertrag unterzeichnet und damit den Spielraum des Kaisers weiter eingengt.<sup>271</sup> Als Reaktion drohten der altenburgische Vertreter Wolfgang Konrad von Thumbs-hirn sowie einige andere Gesandte mit weiteren Eigenmächtigkeiten, bis hin zu einer Annahme auch im Namen des Kaisers. Ferdinand III. musste nachgeben und die Unterzeichnung des Interimsrezesses bewilligen, welche schließlich am 21. September 1649 erfolgte.<sup>272</sup>

Der Interimsrezess setzte fest, dass die drei ersten Millionen der schwedischen Militärsatisfaktion sowie ein Abschlag auf die vierte Million zu den auf den Hauptrezess folgenden Abzugsterminen bar vorliegen mussten. Im Gegenzug zu früher vollzogenen Auszahlungen konnten die betreffenden Kreise jedoch schon vorher auf Truppenabzüge hoffen. Zentraler Punkt des Vorvertrags war freilich die vereinbarte Räumung fester Plätze durch die schwedischen Truppen sowie die kaiserlich-bayerische Reichsarmee. Diese *Praeliminarevacuation* sollte zwei Wochen nach Unterzeichnung des Interimsrezesses abgeschlossen sein. Neben Böhmen, der Rheinpfalz sowie der Oberpfalz profitierte vor allem der Schwäbische Reichskreis, wo allein dreizehn feste Plätze zur Räumung vorgesehen waren.<sup>273</sup>

In den folgenden Wochen wurde der Nürnberger Vorvertrag von beiden Seiten umgesetzt, so dass die Militärpräsenz in Schwaben merklich abnahm.<sup>274</sup> Auf eine Reduzierung der von den französischen Besatzungen ausgehenden Belastungen musste der Schwäbische Kreis indes noch warten, da Frankreich in den Interimsrezess als einem ausschließlich kaiserlich-schwedischen Vertrag nicht eingeschlossen war.

<sup>269</sup> Vgl. dazu ebd., S. 259–268.

<sup>270</sup> Maximilian I. wollte den Krieg unbedingt beenden und war bereits im Begriff, seine Truppen abzulassen, wodurch er seinen politischen Einfluss spürbar reduzierte (vgl. ALBRECHT: Maximilian I., S. 1087–1090; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 272 f.). Im Zuge der *Praeliminarevacuation* zog sich Bayern praktisch vollständig auf das eigene Territorium zurück und räumte alle festen Plätze mit Ausnahme des Hohenzollern sowie den Städten Villingen und Freiburg (vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 281).

<sup>271</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr. 126: Räte an Eberhard, Nürnberg 4./[14.]9. 1649, prä. 8./[18.]9.

<sup>272</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 275–279.

<sup>273</sup> In Schwaben sollten die kaiserlichen und bayerischen Truppen Augsburg, Memmingen, Lindau und Wildenstein im Donautal sowie die im Württembergischen gelegenen Plätze und Festungen Albeck, Hornberg, Schiltach, Urach, Asperg räumen. Die Schweden zogen von der Rheinschanze bei Benfeld, Überlingen, Mainau sowie Langenargen am Bodensee ab. Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Beilage zu Nr. 121: Copia Interims Recess, 18./28. 8. 1649; übereinstimmend MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 321. Vgl. auch LORENTZEN: Armee, S. 168–171.

<sup>274</sup> Zur Umsetzung vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 279–283. Mitte Oktober gratulierte Karl Gustav dem Herzog zur Rückgabe der Festungen, vgl. HStAS, A 90E, Bü. 3, Nr. 150: Karl Gustav an Eberhard, Nürnberg 7./[17.]10. 1649, prä. 15./[25.]10.



Schon aufgrund der gewählten Terminologie war klar, dass der Interimsrezess nur ein erster Anfang war, dem weitere Vereinbarungen folgen mussten. Wegen der langwierigen Verhandlungen in Nürnberg sah sich Pfalzgraf Karl Gustav jedoch gezwungen, die verbliebenen schwedischen Truppen noch ein weiteres Mal im Reich überwintern zu lassen. Unterdessen gingen Aufbringung und Auszahlung der Satisfaktionsgelder weiter. Im Zuge der damit verbundenen Abdankungen schrumpfte das schwedische Heer nach und nach. Der Schwäbische Reichskreis war um Kooperation mit der schwedischen Militärverwaltung bemüht, auch wenn die Bereitstellung der Gelder weniger zügig erfolgte als von den kreisausschreibenden Fürsten beabsichtigt.<sup>275</sup>

Während der folgenden Monate verlagerte sich der Schwerpunkt der Nürnberger Verhandlungen auf andere Themenbereiche. Neben dem Streit um offene Friedensexekutionsfälle – darunter auch die Problematik des Konfessionsstands in der Oberpfalz – rückten nun vor allem die Gespräche mit den Vertretern Frankreichs und die mit der spanischen Garnison in Frankenthal verbundenen Probleme in den Vordergrund.<sup>276</sup> Ein heißes Eisen blieb zudem die von schwedischer Seite verlangte Sicherheitsgarantie für den Fall unvollständiger Zahlungen von Seiten des Reiches, dem etwa in Form eines über die Räumungstermine hinausgehenden Besatzungsrechts in einer geeigneten Festung Genüge getan werden sollte.

Im Herbst wurde Johann Conrad Varnbüler von Pfalzgraf Karl Gustav noch einmal gedrängt, zwischen der schwedischen und der kaiserlichen Seite zu vermitteln.<sup>277</sup> Wenn auch unwillig, ließ sich Varnbüler erneut dazu heranziehen. Es ging um die Vorbereitung des schwedisch-kaiserlichen Hauptrezesses sowie die Behandlung der noch zu klärenden Friedensexekutionsfälle.<sup>278</sup> Allerdings waren seine Bemühungen in Nürnberg seit dem Herbst 1649 zunehmend von Krankheit beeinträchtigt. Mehrfach musste Varnbüler sein Votum durch den Nürnberger Vertreter Tobias Ölhafen ablegen lassen,<sup>279</sup> den er wiederholt für seine Nachfolge vorschlug, zumal er den Herzog immer nachdrücklicher um seine Abberufung bat.<sup>280</sup>

Mit Blick auf die schwedischen Satisfaktionsgelder ergaben sich erst im Dezember 1649 neue Anstöße, als die Reichsstände Karl Gustav anboten, auch die fünfte

<sup>275</sup> Vgl. dazu Kap. IX. 4.

<sup>276</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 299–343; daneben die Berichte in HStAS, A 90 E, Bü. 2, 3, 4.

<sup>277</sup> Vgl. ebd., Bü. 3, Nr. 160: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 26.10./[5.11.]1649, präs. 30.10./[9.11.].

<sup>278</sup> Vgl. dazu Kap. IX. 3. 4.

<sup>279</sup> Nach Varnbülers Abreise aus Münster hatte Ölhafen bis zu seiner eigenen Abberufung auch vom Friedenskongress nach Stuttgart berichtet. Vgl. die Korrespondenz in HStAS, A 90 D, Bd. 28.

<sup>280</sup> Mitte Februar erklärte Varnbüler, er benötige *absque periculo vitae* eine Kur (ebd., A 90 E, Bü. 4, Nr. 16: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 5./[15.]2.1650, präs. 9./[19.]2.). Verweise auf seine Unpässlichkeit finden sich wiederholt in der Korrespondenz, vgl. ebd., Bü. 2–5, passim.

Million zum dritten Abzugstermin bereitzustellen. Vergeblich hatte sich Varnbüler unter Verweis auf den Ruin des Schwäbischen Kreises gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, allerdings zugleich die Bereitschaft Württembergs angedeutet, seinen Anteil zu bezahlen.<sup>281</sup> Als Motiv stand hinter diesem Zugeständnis der Reichsstände, dass Schweden durch das Angebot von seiner bisherigen Linie abgebracht werden sollte, den Beginn der Abdankungen an die vollständige Umsetzung der Friedensbestimmungen im Hinblick auf die Amnestie- und Gravaminaartikel zu knüpfen. Doch trotz der Bitte aller protestantischen Gesandten sowie der Erstellung einer weiteren *Repartition* lehnte der Pfalzgraf das Angebot der Stände ab. Zu unsicher schien ihm die Zusage, zumal er weiterhin auf dem Junktim von Friedensexekution und Abdankung beharrte.<sup>282</sup>

In den folgenden Wochen dominierte die Gravaminaproblematik die Verhandlungen, ehe im Februar 1650 weitere Gespräche der Schweden mit den Kaiserlichen über die Räumung der festen Plätze aufgenommen wurden. Noch im selben Monat wurde eine Einigung erzielt, so dass die Zuordnung der festen Plätze beider Seiten zu den drei im Zuge des Hauptvertrags festgesetzten Räumungsterminen geklärt werden konnte.<sup>283</sup> Ungelöst blieb zunächst die schwedische Forderung nach einem geeigneten Pfand für den Fall unvollständiger Satisfaktionszahlungen der Reichsstände. Hierzu wurde im Februar die Einräumung einer Festung aus der Reihe der zum dritten Abzugstermin zu übergebenden Plätze ins Gespräch gebracht. Zwischen den Reichsständen entstanden hierüber aber Meinungsverschiedenheiten.<sup>284</sup> Auch blieb es nicht bei diesem einen Streitpunkt. Für Differenzen sorgte zudem die neuerlich diskutierte Alternative, Schweden die Bereitstellung der Gelder anstatt eines Pfandes in Form einer Haftung der kreisausschreibenden Fürsten zu garantieren.<sup>285</sup>

<sup>281</sup> Vgl. ebd., Bü. 3, Nr.184: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 8.[/18.]12.1649, präs. 12.[/22.]12.

<sup>282</sup> Gegenüber den protestantischen Gesandten erklärte er, es sei *zur execution anderer gestallt weder hoffnung noch sicherheit, die restituendi unschuldig, ad restitutionem Catholicis kein ernst, die non Interessati [würden] andere gleichsam verkauffen, welche propter impotentiam et respective comminationes ihr notturfft nicht reden dörfften* (ebd., Nr.187: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 15.[/25.]12.1649, präs. 23.12.1649[/3.1.1650]). Daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S.354 f.

<sup>283</sup> Vgl. ebd., S.350, 532–539; HStAS, A 90E, Bü. 4, passim.

<sup>284</sup> Um die Solidarität der Reichskreise förmlich zu erzwingen, wollten einige Reichsstände den Schweden sogar in jedem der sieben Reichskreise eine Festung belassen. Varnbüler wandte sich energisch gegen solche Überlegungen, welche mehr *auß neid alß vernunfft* herrührten, worin ihm sogar *herr Praesident Erskén daffer secundiert* habe (ebd., Nr.22: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 15.[/25.]2.1650, präs. 20.2.[/2.3.]).

<sup>285</sup> Der Vorschlag war erneut von Thumbshirn ausgegangen, mit welchem Varnbüler in Nürnberg mehrfach aneinander geriet. Differenzen ergaben sich nicht nur wegen der Haftungsfrage, auch mit Blick auf die gegen Frankreich einzuschlagende Linie waren sich die beiden nicht einig. Noch Anfang April 1650 beklagte Varnbüler hierzu das Verhalten des *Ihme selbs allein kluge[n] Altenburgische[n]* (ebd., Nr.46: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 26.3.[/5.4.]1650, präs. 31.3.[/10.4.]).

Für einhellige Entrüstung der Stände gegenüber den schwedischen Gesandten sorgte schließlich die durch den Osnabrücker Friedensvertrag nicht gedeckte Forderung Karl Gustavs, die Reichsstände müssten neben den vereinbarten fünf Millionen weitere 200 000 Reichstaler für die schwedische Armee bereitstellen. Vergeblich befahl Eberhard III. seinem Vertreter die Zurückweisung dieser Forderung,<sup>286</sup> Anfang März bewilligten die Reichsstände die Zahlung zähneknirschend. Immerhin gelang es noch einmal, eine Haftung der kreisausschreibenden Fürsten abzuwenden.<sup>287</sup> Stattdessen einigten sich die schwedischen Gesandten am 4. März 1650 mit den Vertretern der Reichsstände, Schweden als Pfand eine Festung zu überlassen, welche sich der schwedische Generalissimus im Geheimen aussuchen durfte.<sup>288</sup> Eine am 18. März 1650 erstellte *Repartition* setzte zudem die Umlage der fünf Millionen Reichstaler sowie der zusätzlich bewilligten 200 000 Reichstaler auf die Kreise fest.<sup>289</sup>

Die mit Schweden zu klärenden Fragen waren nun gelöst. Bis Ende März 1650 konnte der Entwurf des kaiserlich-schwedischen Hauptrezesses kollationiert werden.<sup>290</sup> Allerdings weigerten sich Karl Gustav und seine Kollegen noch im Mai, den Hauptrezess vor einer Einigung zwischen dem Kaiser und Frankreich zu unterzeichnen. Eine solche stand noch in weiter Ferne, so dass Johann Conrad Varnbüler den Abschluss des Hauptrezesses entgegen ursprünglicher Pläne nicht länger abwarten wollte. Schon im März hatte Herzog Eberhard III. auf Varnbülers Bitte um Abberufung reagiert und war auf der Suche nach Ersatz zunächst an Tobias Ölhafen herangetreten.<sup>291</sup> Ölhafen lehnte die Vertretung Württembergs allerdings ab, so dass Eberhard den Lindauer Gesandten Valentin Heider beauftragte.<sup>292</sup>

<sup>286</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd. 35, fol. 110r–111v: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 21.2./[3.3.]1650, präs. fehlt.

<sup>287</sup> Zu den Verhandlungen von Februar bis Anfang März vgl. die Berichte in ebd., A 90E, Bü. 4, passim; MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 103–225; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 354–359.

<sup>288</sup> Druck bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 131 f. Karl Gustav wählte die Festung Vechta und hinterlegte seine Entscheidung in einem verschlossenen Umschlag, vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 409 und passim.

<sup>289</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 4, Beilage zu Nr. 39: Repartition der vierten und fünften Million sowie der 200 000 Reichstaler, Kopie. Druck bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 145–149.

<sup>290</sup> Auch an den abschließenden Verhandlungen blieb Varnbüler beteiligt (vgl. HStAS, A 90E, Bü. 4, Nr. 44: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 18./28.3.1650, präs. 24.3./[3.4.]). Die noch offenen Fragen hielt er zutreffend für nachrangig, waren die Gespräche doch bereits zur Klärung des Unterzeichnungsmodus gelangt (vgl. ebd., passim).

<sup>291</sup> Vgl. ebd., Nr. 28: Eberhard an den Magistrat von Nürnberg, Stuttgart 22.2./[4.3.]1650, Konzept (AV); ebd., Nr. 29: Eberhard an Ölhafen, Stuttgart 22.2./[4.3.]1650, Konzept (AV).

<sup>292</sup> Nachdem Ölhafen seine Absage erklärt hatte, war Varnbüler an Heider herangetreten (vgl. ebd., Bü. 5, Nr. 69: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 26.4./[5.5.]1650, präs. 1./[11.]5.). Er entwarf auch Heiders Instruktion, vgl. ebd., Bü. 6, o. Nr.: Memorial, was Valentin Heider bei den Universal fridens Executions Tractaten zu beachten hat, Nürnberg 20./[30.]5.1650, Konzept. Entsprechend ebd., A 263, Bü. 137.

Anfang Juni verließ Varnbüler schließlich den Exekutionstag und begab sich zurück nach Stuttgart.<sup>293</sup>

Mit Blick auf die schwedischen Satisfaktionsverhandlungen blieb für Valentin Heider nicht mehr viel zu tun,<sup>294</sup> da am 26. Juni 1650 endlich die Unterzeichnung des kaiserlich-schwedischen Hauptrezesses erfolgen konnte.<sup>295</sup> Darin wurde zwar die Erledigung namentlich aufgeführter Exekutionsfälle vor dem dritten Räumungstermin verlangt, allerdings war nicht davon die Rede, den Abzug der Truppen hiervon abhängig zu machen. Stattdessen sollten diese Fälle in Nürnberg von einer reichsständischen Deputation bearbeitet werden.<sup>296</sup> Hauptinhalt der Vereinbarung waren demgegenüber Verfahren und Zeitplan für Abzug und Abdankung der schwedischen sowie der kaiserlichen Truppen aus den sieben Reichskreisen. Nach Bezahlung der zu den drei Terminen fälligen Raten durch die Kreise sollte bereits vierzehn Tage nach Abschluss des Hauptrezesses – also am 10. Juli – der Abzug der Truppen beginnen. Weitere zwei Wochen später war der zweite Räumungstermin, der dritte und letzte Termin wurde, wiederum zwei Wochen später, auf den 7. August gelegt. Zu allen Terminen waren jene Plätze und Reichsgebiete namentlich aufgeführt, welche von den Armeen geräumt werden mussten.<sup>297</sup>

Im Hinblick auf die Auszahlung der Satisfaktionsgelder wurde festgesetzt, dass die Gelder jeweils eine Woche vor dem Räumungstermin in den Legstätten der Kreise zur Verfügung stehen sollten.<sup>298</sup> Für den Fall ausbleibender Gelder sollte Schweden eine Festung als Pfand eingeräumt werden.<sup>299</sup> Eine letzte *Repartition* vom 25. Juni setzte noch einmal fest, wie die 5,2 Millionen Reichstaler auf die sieben zahlungspflichtigen Kreise umzulegen waren.<sup>300</sup>

Durch den kaiserlich-schwedischen Hauptrezess war der Nürnberger Exekutionstag zwar noch lange nicht beendet, ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Abwicklung des Krieges war jedoch erreicht. Weitere wichtige Probleme blieben allerdings ungelöst, deren Klärung zwischen dem Kaiser, dem Reich und Frankreich noch ausstand.

<sup>293</sup> Vgl. ebd., Nr. 79: Heider an Eberhard, Nürnberg 28. 5./[7. 6.]1650, präs. fehlt.

<sup>294</sup> Es ging hauptsächlich darum, ob Heider – wie schließlich geschehen – den Hauptrezess für das Herzogtum mitunterzeichnen solle (vgl. dazu die Korrespondenz ebd., Bü. 6, passim).

<sup>295</sup> Text bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 356–370. Der Interimsrezess vom 21. September 1649 wurde dem Hauptrezess noch einmal komplett inseriert, vgl. ebd., S. 356–361.

<sup>296</sup> Vgl. ebd., S. 361–364. Zu der vereinbarten Deputation vgl. Kap. IX. 3. 4.

<sup>297</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 365–368.

<sup>298</sup> Die kreisausschreibenden Fürsten wurden ermächtigt, dies notfalls durch Anwendung geeigneter Maßnahmen (auch mit Hilfe schwedischen Militärs) sicherzustellen.

<sup>299</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 364 f.

<sup>300</sup> Druck ebd., S. 423–431. Im Hauptrezess wurde ausdrücklich auf diese Umlage Bezug genommen, vgl. ebd., S. 364.

### 3.3 Zankapfel Frankenthal: Die Nürnberger Verhandlungen mit Frankreich

Obgleich die in Nürnberg zwischen dem Reich und Frankreich zu klärenden Fragen auf den ersten Blick leichter lösbar schienen als die Probleme mit Schweden,<sup>301</sup> bargen sie am Ende dennoch deutlich mehr Konfliktstoff. Zurückzuführen war dies auf die im Westen des Reiches bestehenden politischen Rahmenbedingungen. Hauptstreitpunkt war die strategisch wichtige kurpfälzische Festung Frankenthal, in der sich eine spanische Besatzung befand. Das Kernproblem bestand darin, dass dies französische Sicherheitsinteressen berührte. Spanien, das noch bis 1659 im Krieg mit Frankreich stehen sollte, wollte keine Verpflichtung zum Abzug seiner Truppen aus dem Reich anerkennen. Zusätzlich komplizierte sich die Angelegenheit dadurch, dass sie in untrennbarem Zusammenhang mit der kurpfälzischen Restitution stand, die in der Schlussphase des Friedenskongresses wie auch in Nürnberg für Kontroversen sorgte.<sup>302</sup> Zudem blieb stets zu berücksichtigen, dass sich Frankenthal und die Kurpfalz durch ihre geographische Lage in einem höchst angespannten Umfeld befanden. Aufgrund der Nähe sowohl zu Lothringen wie auch dem spanisch-französischen Kriegsherd in den Niederlanden war ein erneutes Übergreifen dieser Konflikte auf das Reich keineswegs auszuschließen.<sup>303</sup> Aus dieser Konstellation ergab sich eine neuerliche Verschärfung der politischen Lage. Sogar militärische Handlungsoptionen rückten zeitweise wieder ins Blickfeld der Akteure.

Neu war der Konflikt um Frankenthal nicht, schon im Dezember 1648 war die Angelegenheit in Münster mehrfach zur Sprache gekommen. Es war dem französischen Gesandten Abel Servien jedoch nicht mehr gelungen, eine Lösung durchzusetzen.<sup>304</sup> In Nürnberg wurde die Räumung Frankenthals zum zentralen Ziel der französischen Politik. Die Forderung fand die Unterstützung Schwedens und führte den Kaiser in ein erhebliches Dilemma. Im Zuge der Unterzeichnung und Ratifikation des Westfälischen Friedens hatte sich Ferdinand III. nämlich zur Rückgabe Frankenthals an die Kurpfalz verpflichtet, in Ermangelung jeglicher Druckmittel jedoch ohne Aussicht, dies bei den spanischen Vettern anders als durch nachdrückliche Bitten durchzusetzen.<sup>305</sup>

<sup>301</sup> Da die Friedensinstrumente keine Satisfaktionszahlungen an Frankreich vorsahen, ging es eigentlich nur um den Abzug der im Reich liegenden französischen Festungsbesatzungen.

<sup>302</sup> Zu den Nürnberger Pfalzverhandlungen vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, passim. Zur Festung Frankenthal vgl. POPP: Frankenthal.

<sup>303</sup> Aus württembergischer Sicht bestand insbesondere Sorge um die Sicherheit der Grafschaft Mömpelgard. Unter Verweis auf die drohende Verstrickung Mömpelgards empfahl ein Gutachten Christoph Forstners sogar die Beibehaltung der französischen Protektion über die linksrheinischen Territorien Württembergs, vgl. HStAS, A 266, Bü. 121, unfol.: Bedenken über die französische Protection nach dem Münsterischen Frieden, [o. D.].

<sup>304</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. VI, passim; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 140–143.

<sup>305</sup> Vgl. ebd., S. 143–147.

Vor diesem Hintergrund zeichnete sich früh ab, dass der spanische Abzug aus Frankenthal eine langwierige Angelegenheit werden konnte. Da Spanien zudem an den Nürnberger Exekutionsverhandlungen nicht beteiligt war, konnte die Aus handlung einer Alternativlösung zur Berücksichtigung der französischen sowie der kurpfälzischen Interessen leicht auf Kosten des Reiches erfolgen und zu neuen Belastungen der Reichsstände führen. Aus den Berichten der Nürnberger Delegation des Schwäbischen Kreises ging Mitte Mai 1649 zum ersten Mal hervor, dass es im Zusammenhang der Festung Frankenthal Probleme mit Frankreich gebe.<sup>306</sup> Gerade die französischen Gesandten Henri de la Court und Charles d’Avaugour waren es in der Folge, welche die Stände deswegen zur Aufnahme von Kurienberatungen drängten.<sup>307</sup> Für die Delegierten des Konstanzer Fürstbischofs sowie des Herzogs von Württemberg war sehr früh klar, dass von Frankenthal erhebliches Konfliktpotenzial ausging, zumal die französischen Gesandten schon im Mai immer wieder erklärt hatten, Frankreich werde ohne eine Räumung Frankenthals seinerseits den Abzug aus dem Reich verweigern.<sup>308</sup> Hiervon waren der Schwäbische Kreis sowie das Herzogtum Württemberg stark betroffen, da insgesamt zehn feste Plätze von französischen Truppen besetzt waren.<sup>309</sup>

Bereits im Juni wurden erste Gespräche darüber begonnen, welche Angebote Frankreich unterbreitet werden könnten, sollte die pünktliche Räumung Frankenthals durch Spanien misslingen. Ein erster Beschluss bestand darin, die Festung unter die zum dritten Räumungstermin zu übergebenden Plätze aufzunehmen.<sup>310</sup> Mehr als ein sechswöchiger Zeitgewinn nach Abschluss des Hauptprozesses war damit jedoch nicht verbunden, so dass sich die Gespräche rasch um Mittel und Wege drehten, durch welche Frankreich und Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz<sup>311</sup> über diese Frist hinaus zufriedengestellt werden konnten. Zügig konkretisierten sich Planungen, Frankreich und Schweden bestimmte Plätze als Sicherheit einzuräu-

<sup>306</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 27: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 1./11. 5. 1649, präs. 4./[14.]5.

<sup>307</sup> Vgl. ebd., Nr. 32: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 8./[18.]5.1649, präs. 13./[23.]5.; daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S. 233.

<sup>308</sup> Mehrfache Vorhaltungen der Kreisgesandten, ein solches Vorgehen widerspreche dem Inhalt der Friedensinstrumente, änderten nichts an der Position der Franzosen. Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, passim.

<sup>309</sup> Bis Dezember 1649 waren im Kreis die Plätze Erbach an der Donau, Graben und Stollhofen in der Markgrafschaft Baden, Heilbronn, Hohenrechberg bei Schwäbisch Gmünd sowie in Württemberg zusätzlich die Plätze Heidenheim, Schorndorf, Tübingen sowie der Hohentwiel in französischer Hand. Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, Karte 2.

<sup>310</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 1, Nr. 49: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 2./12. 6. 1649, präs. 6./[16.]6.

<sup>311</sup> 22. 12. 1617–28. 8. 1680. Gründliche Bildung und zeitweise Studium in Leiden, im Anschluss militärische Ausbildung. Bis zum Westfälischen Frieden unter anderem in niederländischem Exil lebend, übernahm der Sohn des böhmischen Winterkönigs Friedrich V. 1649 die Regierung der restituierten Kurpfalz. Er kümmerte sich um den Wiederaufbau des Landes und betrieb eine aktive Reichspolitik. Vgl. FUCHS: Karl (I.) Ludwig; MENZEL: Karl Ludwig.

men. Aus Sicht des Schwäbischen Kreises nahmen die Verhandlungen jedoch einen ungünstigen Verlauf, da die französischen Vertreter hierfür die Reichsstadt Heilbronn, das badische Stollhofen oder die württembergische Amtsstadt Schorn-dorf ins Gespräch brachten.<sup>312</sup> Eberhard III. befahl energischen Widerspruch. Varn-büler und Pflaumer widersetzten sich nach Kräften.<sup>313</sup> Dennoch begann sich im Juli abzuzeichnen, dass bis auf weiteres eine französische Garnison in Heilbronn verbleiben könnte.<sup>314</sup>

Zu einer Einigung kam es zunächst nicht, zumal die französischen Angelegenheiten im Zuge der Aushandlung des kaiserlich-schwedischen Interimsrezesses spürbar in den Hintergrund traten. Trotz der Solidaritätsbekundungen Karl Gustavs hatte Schweden nämlich kein Interesse an einer Eskalation der Lage im Westen des Reiches und unterstützte seinen Verbündeten in Nürnberg daher phasenweise nur sehr wenig.<sup>315</sup> Erst im August wandten sich de la Court und d’Avaugour an die Reichsstände und brachten wieder die vorderösterreichische Stadt Konstanz oder die kurtrierische Festung Ehrenbreitstein als Alternativen zu Heilbronn ins Gespräch. Die anschließenden Verhandlungen drehten sich dann vorrangig um Ehrenbreitstein, das zunächst durch Kurmainz sequestriert und im Falle einer ausbleibenden Räumung Frankenthals an Frankreich übergeben werden sollte. Der scheinbare Durchbruch folgte rasch. Am 4. Oktober 1649 wurde zwischen den französischen Gesandten sowie den Reichsständen ein zweiter Interimsrezess unterzeichnet, der neben der Regelung der Frankenthalfrage auch den Abzug der Franzosen aus etwa der Hälfte der noch besetzten Plätze vorsah.<sup>316</sup>

Allerdings befanden sich sowohl Konstanz als auch Ehrenbreitstein in kaiserlicher Hand – und Ferdinand III. verweigerte diesem Interimsrezess seine Zustimmung. Anders als bei dem mit den schwedischen Vertretern ausgehandelten Interimsrezess bedeutete dies das Ende des Vertragsentwurfs.<sup>317</sup> Erneut sorgte das

<sup>312</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 1, Nr. 55: Räte an Eberhard, Nürnberg 9./[19.]6.1649, präs. 15./[25.]6. Mit Blick auf Schweden wurde der Kaiser in die Pflicht genommen, welcher eine Reihe böhmischer Plätze anbot, vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 233–235.

<sup>313</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 1, passim; ebd., A 90D, Bd. 34, fol. 79r–80v: Eberhard an die Räte, Stuttgart 16./[26.]6.1649, präs. 20./[30.]6.; ebd., fol. 130r–131v: Eberhard an die Räte, Her-renberg 16./[26.]7.1649, präs. 22.7./[1. 8.].

<sup>314</sup> Vgl. ebd., A 90E, Bü. 1, Nr. 68: Räte an Eberhard, Nürnberg 22.6./[2.7.]1649, präs. 25.6./[5.7.]; ebd., Nr. 78: Räte an Eberhard, Nürnberg 1./[11.]7.1649, präs. 5./[15.]7.

<sup>315</sup> Gegenüber den württembergischen Räten hatten die Schweden schon Anfang Juni ihre fehlende Bereitschaft erklärt, deswegen *in perpetuo bello zu leben* (ebd., Nr. 44: Räte an Eberhard, Nürnberg 30.5./[9.6.]1649, präs. 3./[13.]6.). Zur französisch-schwedischen Zu-sammenarbeit in Nürnberg vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, passim.

<sup>316</sup> Vgl. ebd., S. 284–289. Der (am Ende gescheiterte) Interimsrezess zwischen dem Reich und Frankreich in HStAS, A 90E, Bü. 2, Beilage zu Nr. 140: Französischer Interimsrezess, 24.9./4.10.1649, Kopie; gedruckt bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 362–364.

<sup>317</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 289–295. Hauptargument war die aus kaiserlicher Sicht unzureichende Sicherheit für das Reich, zudem bestanden Befürchtungen einer französi-schen Infiltration Kurtriers.

Vorgehen des Reichsoberhauptes unter den Reichsständen für erheblichen Unmut,<sup>318</sup> die Heranziehung Heilbronn als französisches Pfand konkretisierte sich weiter. Die Reichsstände zogen die Konsequenzen und beauftragten Ende Oktober die Kaiserlichen mit der Fortführung der Gespräche, nicht zuletzt weil sich zwischen den Kurien Uneinigkeit über das weitere Vorgehen gezeigt hatte.<sup>319</sup> Varnbüler trat auch danach mehrfach im Namen des Kreises gegen eine Einräumung Heilbronn als französischem Pfand auf, ohne jedoch eine klare Entscheidung herbeiführen zu können.<sup>320</sup>

Im Zuge der kaiserlichen Zurückweisung des zwischen den Reichsständen sowie den französischen Gesandten ausgehandelten Interimsrezesses traten die Verhandlungen um Frankenthal erneut in den Hintergrund. Dies geschah sehr zum Unwillen de la Courts, d’Avaugours und Vautortes,<sup>321</sup> welche jedoch aufgrund der Ausweitung der Fronde mit der raschen Erosion ihres Einflusses zu kämpfen hatten.<sup>322</sup> Inzwischen stellte sich die Lage noch zerfahrener dar, seitdem – tatkräftig unterstützt durch Karl Gustav – auch die Kurpfalz wegen der in weite Ferne gerückten Rückgabe Frankenthals eine Entschädigung verlangte und dazu die im Hochstift Straßburg gelegene Festung Benfeld ins Gespräch gebracht worden war.<sup>323</sup>

Von einer Lösung des Frankenthal-Problems waren die Nürnberger Gesandten also noch immer weit entfernt. Nichts zeigt dies deutlicher als die im Januar wieder konkretisierten Überlegungen zu einer militärischen Lösung. Eher am Rande waren solche immer wieder aufgetaucht,<sup>324</sup> inzwischen wuchsen in Nürnberg auch Befürchtungen zu einem Übergreifen der in unmittelbarer Nachbarschaft der westlichen Reichsterritorien schwelenden Konflikte.<sup>325</sup> Sogar von einem Krieg des Reiches gegen Frankreich und Schweden war Anfang 1650 kurzzeitig die Rede. Die

<sup>318</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 3, passim. Schon Ende September hatte Johann Conrad Varnbüler die Position der Kaiserlichen richtig eingeschätzt, berichtete er doch an den Herzog, es *bemühen sich die herrn Kayserliche alles fleißes Ihnen herrn Frantzösischen Hailbronn zu lassen*, gleichzeitig hätten sie *keine hoffnung zur Evacuation Franckenthal[s]* (ebd., Bü. 2, Nr. 129: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 18./28. 9.1649, präs. 21. 9./[1. 10.]).

<sup>319</sup> Vgl. ebd., Bü. 3, Nr. 155: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 17./[27.]10. 1649, präs. 23. 10./[2. 11.].

<sup>320</sup> Vgl. ebd., Bü. 3 und 4, passim.

<sup>321</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 362 f.

<sup>322</sup> Neben der wachsenden politischen Instabilität (vorläufig gipfelnd in der Verhaftung des Prinzen Condé und des Herzogs von Longueville) hatte Frankreich vor allem mit enormen Kreditschwierigkeiten zu kämpfen. Vgl. MEYER: Frankreich, S. 307; MÉTHIVIER: Fronde, S. 131–142; PERNOT: Fronde, S. 143–202.

<sup>323</sup> Vgl. dazu OSCHMANN: Exekutionstag, S. 295–299.

<sup>324</sup> Vgl. ebd., passim.

<sup>325</sup> Schon Ende November hatte Varnbüler nach Stuttgart berichtet, *alles ist voller gefahr* und gleich versichert, er werde sich *von allem was auff Krieg außlaufft, auß darzu Ich nicht, sondern zum friden undt deßen Execution instruiert und befelcht, entschuldigen, undt die sach ad referendum annehmen* (HStAS, A 90E, Bü. 3, Nr. 173: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 13./[23.]11. 1649, präs. 18./[28.]11.).



Gesandten Braunschweigs und Kurmainz' nahmen in diesem Zusammenhang Johann Conrad Varnbüler zur Seite und legten ihm Überlegungen zur Anwerbung eines Heeres dar.<sup>326</sup> Mehrheitsfähig waren solche Pläne nicht, zumal im Januar 1650 ein neuer Lösungsansatz aus Wien eintraf. Dieser sah vor, Spanien als Entschädigung für seine Kriegskosten die Reichsstadt Besançon anzubieten, die zu diesem Zweck mediatisiert werden sollte. Ein solcher Schritt war nur mit Zustimmung des Reiches möglich. Allerdings scheiterten bereits die ersten Geheimsondierungen beim Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn.<sup>327</sup>

Im März 1650 verschärfte sich die Situation weiter. Die verhärteten Positionen standen einem immer schwierigeren Umfeld gegenüber, nachdem die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Spanien, Frankreich und Lothringen wieder aufgeflammt waren.<sup>328</sup> Die Reichsstände wurden wieder aktiver und drängten die Kaiserlichen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Franzosen. Ziel war noch immer die Zustimmung Ferdinands III. zur Sequestrierung Ehrenbreitsteins. Allerdings blieb die Situation offen, so dass sich Varnbüler weiter genötigt sah, für Heilbronn vorzusorgen.<sup>329</sup> Zudem wurden im Mai noch einmal militärische Optionen in Betracht gezogen.<sup>330</sup> Pfalzgraf Karl Gustav hatte von diesen Plänen Kenntnis und unterstützte sie, aus den Reihen der Reichsstände und auch von Seiten Württembergs wurden jedoch Vorbehalte geäußert, so dass das Projekt wieder aufgegeben wurde.<sup>331</sup>

Erst im Juni 1650 wendete sich die Lage. Die Aushandlung des kaiserlich-schwedischen Hauptrezesses schritt ihrem erfolgreichen Ende entgegen. Allein Rücksichtnahme gegenüber dem französischen Verbündeten hinderte Karl Gustav noch daran, den Vertrag zum Abschluss zu bringen. Seine Bereitschaft zur Einbeziehung französischer Interessen war jedoch rapide geschwunden. Inzwischen waren die Geschäfte Johann Conrad Varnbülers von Valentin Heider übernommen worden,

<sup>326</sup> Sie führten aus, *es werde so nicht länger gut thun, wir vergeben undt verderben lenta morte, seye auch kein fried zuboffen, mann ergreiff dann andere resolutiones, uns ermangele es an mitteln nicht, sondern nur an resolution, können wir einen frembden, warum nicht auch proprium militem pro nostra libertate erhallten, feble nur an einem dapperen General, der wäre auch noch zu bekommen, undt könnte[n] villeicht ein große anzahl Schwedischer Soldaten, doch geborner Teutschen, die mehrern theils disgustiert, mit herumb [zu] bringen sein* (ebd., Bü. 4, Nr. 1: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 1./11.1.1650, prä. 7.[/17.1.]). Daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S. 323 f.

<sup>327</sup> Vgl. ebd., S. 362–368. Zur Politik Schönborns in dieser Phase vgl. BRENDEL: Schönborn.

<sup>328</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 4; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 368–372.

<sup>329</sup> Vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 4, passim.

<sup>330</sup> Konkret ging es um ein von den Kreisen finanziertes, paritätisch geführtes Reichsheer ohne Beteiligung des Kaisers. Allgemein zur Rolle der Kreise für das Militärwesen nach 1648 vgl. KRAUS: Reichskreis.

<sup>331</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 390–394, 398 f.; HStAS, A 90 E, Bü. 4, Nr. 72: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 4./14. 5. 1650, prä. 12.[/22.]5.; ebd., Nr. 74: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 11./[21.]5. 1650, prä. 15.[/25.]5.

der dessen politische Linie weiterzuverfolgen hatte.<sup>332</sup> In dieser Phase war es der Pfälzer Kurfürst Karl Ludwig, der den Gang der Verhandlungen mit seinen Forderungen bestimmte, eine Entschädigung für die aus der spanischen Besetzung Frankenthals erwachsenen Belastungen zu erhalten. Die Reichsstände ließen sich widerwillig darauf ein und bewilligten Mitte Juni eine Summe von 45 000 Reichstalern, die mit Ausnahme des Burgundischen Kreises auf alle Reichskreise umgelegt wurde.<sup>333</sup>

Der Durchbruch wurde schließlich wenig später im Zuge der kaiserlich-schwedischen Schlussverhandlungen erzielt. Dabei zeigten sich Pfalzgraf Karl Gustav, Ottavio Piccolomini und ihre Kollegen bereit, über die Köpfe der Franzosen wie auch der Reichsstände hinweg zu entscheiden. Von einer Überlassung Benfelds an die Kurpfalz war keine Rede mehr. Stattdessen bestand die zentrale Übereinkunft darin, Karl Ludwig bis zum spanischen Abzug aus Frankenthal die Reichsstadt Heilbronn zu überlassen. Für den Unterhalt der dorthin zu verlegenden kurpfälzischen Garnison war ein monatlicher Betrag von 8000 Reichstalern vorgesehen, die nach Vorstellung der kaiserlichen und der schwedischen Vertreter vom Schwäbischen und dem Fränkischen Kreis aufzubringen waren.<sup>334</sup> Das Abkommen vom 19. Juni war ein erster konkreter Lösungsansatz für die zerfahrene Frankenthal-Problematik, allerdings fehlte noch die Zustimmung Frankreichs sowie der Reichsstände. Letztere äußerten sich empört darüber, dass die Kaiserlichen auf Kosten des Reiches eine Lösung anstrebten, jedoch beugten sie sich widerwillig dem politischen Druck.<sup>335</sup>

Der Abschluss des kaiserlich-schwedischen Haupttreffens am 26. Juni 1650 und die dort enthaltenen Bestimmungen über Heilbronn und Frankenthal zeigten deutlich die politische Marginalisierung der französischen Gesandten. Zwar waren im Anschluss weitere Gespräche mit de la Court und seinen Kollegen notwendig – in erster Linie zur Organisation des französischen Abzugs aus dem Reich –, allerdings wurden diese zügig zum Abschluss gebracht. Am 2. Juli 1650 konnte der kaiserlich-französische Haupttreffens unterzeichnet werden. Auch er enthielt Listen, in welchen die von beiden Seiten gehaltenen festen Plätze den drei Räumungsterminen

<sup>332</sup> Die hinterlassene Instruktion gab ihm unter anderem vor, eine Heranziehung Heilbronn als Pfand für Frankenthal nach Kräften zu verhindern und *sich in kayne neibe bundtnuß, verfaßung, Krieg, oder waß dazu und zu nei[en] motib[us] im Reich uhrsach und gelegenheit geben kann, ein[zulassen]* (ebd., Bü. 6, o. Nr.: Memorial, was Valentin Heider bei den Universal fridens Executions Tractaten zu beachten hat, Nürnberg 20.[/30.]5.1650, Konzept).

<sup>333</sup> Zu den Verhandlungen vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 301–303; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 400–403, sowie die Berichte Heiders in HStAS, A 90 E, Bü. 6.

<sup>334</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 313 f.; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 405 f.

<sup>335</sup> Vgl. ebd., S. 406 f. Eberhard III. beschwerte sich über den Vorschlag, der mit erheblichen Belastungen einhergehe, zeigte sich aber ebenfalls bereit, diesen zu akzeptieren, sollte sich keine andere Lösung finden lassen, vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 6, Nr. 90: Eberhard an Heider, Teinach 14.[/24.]6.1650, Konzept.

zugeordnet wurden.<sup>336</sup> Sehr deutlich spiegelte das Abkommen die gegenwärtige politische Schwäche Frankreichs, mussten de la Court und seine Kollegen doch zugeben, dass die pünktliche Räumung einiger Plätze womöglich scheitern konnte, da deren Kommandeure zur Fronde übergetreten waren und sich der Erfüllung königlicher Befehle wohl widersetzen würden.<sup>337</sup> In Schwaben vollzog sich die Räumung der französischen Plätze offenbar reibungslos. Noch im Juli erhielt Württemberg Schorndorf und den Hohentwiel zurück.<sup>338</sup>

Nach Abschluss und Ratifikation der beiden Hauptrezesse konnten die wichtigsten Gesprächsgegenstände des Nürnberger Exekutionstags als erledigt gelten. Die spanische Garnison lag allerdings noch immer in Frankenthal. Eine endgültige Lösung dieses Problems war nicht anders als durch deren Abzug zu erreichen. Von einem solchen war noch immer nicht die Rede, so dass die in Nürnberg anwesenden Vertreter der Reichsstände im Spätsommer für den weiteren Unterhalt der kurpfälzischen Garnison in Heilbronn zu sorgen hatten. Über die Umlage der Unterhaltsgelder entstand umgehend Streit, welcher von lauten Klagen Kurfürst Karl Ludwigs, der Stadt Heilbronn sowie der Heilbronn und Frankenthal benachbarten Stände untermalt wurde. Trotz mehrfacher Konsultationen Heiders mit seinen Kollegen aus dem Fränkischen Kreis kam es nicht zu einer tragfähigen Lösung.<sup>339</sup> Da vom Kaiser keine Unterstützung zu erwarten war,<sup>340</sup> sannten die Reichsstände auf Auswege. Eine Möglichkeit schien die Zusammenarbeit mehrerer Reichskreise im Rahmen der Reichsexekutionsordnung zu bieten. Eine Konferenz in Frankfurt sollte Beschlüsse zu einem gemeinsamen Vorgehen fassen, etwa im Hinblick auf die Erzwingung eines Reichstags oder aber der Vereinbarung militärischer Maßnahmen gegen Frankenthal. Doch obwohl sich einige Reichsstände – darunter der besonders wichtige Mainzer Kurfürst – dem Projekt mit Elan annahmen, blieb es in

<sup>336</sup> Druck bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 415–417. Das Abkommen übernahm die Räumungstermine des kaiserlich-schwedischen Hauptrezesses. Tatsächlich war ein Teil der Plätze von Frankreich schon zuvor geräumt worden, etwa Mömpelgard – welches dem ersten Räumungstermin zugeordnet war – sowie Clerval und Passavant, vgl. HStAS, A 90E, Bü. 6, Nr. 98: Eberhard an Heider, Stuttgart 24. 6./[4. 7.]1650, Konzept (AV).

<sup>337</sup> *Si quinque ista loca non reddantur (eorum Capitaneis et Praesidiis obedire Regis Mandato recusantibus) aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Regis Christianissimi videbitur, salva tamen illorum restitutione et Guarantia in Instrumento Pacis conventa* (MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 416). Bei mindestens fünf Garnisonen war dies der Fall.

<sup>338</sup> Schwierigkeiten gab es demgegenüber in der Grafschaft Mömpelgard, wo sich die Übergabe von Héricourt, Blamont und Granges verzögerte. Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 6, passim.

<sup>339</sup> Zu den Verhandlungen vgl. ebd., Bü. 6 und 7, passim. Die Akten zur Aufbringung des zwischen Juli 1650 und Juni 1651 erforderlichen Unterhalts der Heilbronner Garnison ebd., C 9, Bd. 236.

<sup>340</sup> Ebenso wie Bengt Oxenstierna beharrten die Gesandten Ferdinands III. darauf, dass Franken und Schwaben auch weiter ihrer vertraglichen Verpflichtung nachkämen (vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 449f.).

den Kinderschuhem stecken und führte nicht zu der erhofften Solidarisierung der Reichsstände.<sup>341</sup>

Es dauerte bis ins Frühjahr 1651, ehe wieder Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen um Frankenthal kam. Die Initiative kam aus Wien, wo der Kaiser Gespräche mit dem spanischen Botschafter geführt hatte. Kernpunkte waren die Höhe der von Spanien verlangten finanziellen Entschädigung sowie die Bedingungen einer Abtretung Besançons an Madrid. Eine Einigung gelang im Mai, als in Abstimmung mit den Kurfürsten vereinbart wurde, Kaiser und Reichsstände sollten Spanien jeweils 250 000 Reichstaler bezahlen. Zudem wurde die Reichsstadt Besançon zugunsten Spaniens mediatisiert. Die Räumung Frankenthals wurde an die Bereitstellung der Gelder geknüpft. Diese verzögerte sich über mehrere Monate, so dass die spanische Garnison erst am 3. Mai 1652 aus Frankenthal abzog. Auch Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz kam seinen Verpflichtungen nach. Bereits einen Tag später räumten seine Truppen die Reichsstadt Heilbronn. Damit war die militärische Abwicklung des Krieges beendet.<sup>342</sup>

### 3.4 Letzte Verhandlungen zu Amnestie und Gravamina

Die teilweise schwierige Durchsetzung der in Westfalen getroffenen Beschlüsse zu den Gravamina sowie zur Amnestie im Reich signalisierte bereits, dass die damit verbundenen Probleme vielerorts nicht so rasch wie vorgesehen zu lösen waren. Es konnte daher nicht überraschen, dass sich viele Reichsstände mit Beschwerden an den Friedenskongress nach Münster wandten, entweder um die beschleunigte Durchführung ihrer Angelegenheiten einzufordern, oder aber um Klage über mit dem Friedensvertrag angeblich nicht vereinbare Maßnahmen der Exekutionskommissionen zu erheben.<sup>343</sup> Zudem war mit der Umsetzung der Friedensbestimmungen in einer Reihe von Fällen noch gar nicht begonnen worden.

Auch in Nürnberg bemühten sich zahlreiche Reichsstände darum, Unterstützung für den eigenen Standpunkt zu mobilisieren. In Fortführung der auf die Wahrung protestantischer Interessen gerichteten Kongresspolitik Schwedens, griff Karl Gustav in Nürnberg die Problematik von Amnestie und Gravamina auf. Bereits die Proposition vom 12. Mai 1649 enthielt eine Liste solcher Friedensexekutionsfälle,

<sup>341</sup> Vgl. ARETIN: Kreisassoziationen, v. a. S. 36–41; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 450–466. Herzog Eberhard III. verhielt sich dem Assoziationsprojekt gegenüber zurückhaltend, war jedoch nicht grundsätzlich dagegen (vgl. HStAS, A 90E, Bü. 8, passim). Aus Schwaben reiste Zacharias Stenglin als Beobachter an (seine Berichte ebd., C 9, Bd. 235), Koberlin erhielt zudem Informationen aus der Hand Vorburgs (vgl. GLAK, 83, 53, passim).

<sup>342</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 467–470; HStAS, A 90E, Bü. 9, Nr. 13: Heider an Eberhard, Nürnberg 17./27.]5.1651, präs. 21./[31.]5.; ebd., Beilage zu Nr. 13: Bedingungen des spanischen Botschafters zur Räumung Frankenthals, [o. D.], Kopie.

<sup>343</sup> Vgl. MEIERN: Acta, Bd. VI, passim. Ein frühes Beispiel aus dem Schwäbischen Kreis bildet die Augsburger Exekution, vgl. Kap. IX. 2. 1.

welche aus schwedischer Sicht noch nicht beziehungsweise nicht vollständig geklärt waren.<sup>344</sup> Brisanz erhielt die Liste im Zuge der schwedischen Forderung, dass alle genannten Reichsstände *a dato dieses Schlusses, innerhalb vier Wochen vollk ommlich restituiret werden*.<sup>345</sup>

In den folgenden Wochen passierte zun achst wenig – wohl auch weil die Exekutionskommissionen, etwa in Schwaben, t atig waren. F ur zunehmenden Handlungsbedarf und eine Einsch uchterung der reichsst andischen Gesandten sorgte jedoch die schwedische Drohung, ohne vollst andige Umsetzung der Osnabr ucker Friedensbestimmungen zu Amnestie und Gravamina nicht mit dem Truppenabzug zu beginnen.<sup>346</sup> Die im ersten Entwurf des Hauptrezesses enthaltene Forderung, den betroffenen Restitutionsberechtigten notfalls das Recht zur milit arischen Selbsthilfe gegen kooperationsunwillige Restituenten einzur aumen, verst arkte noch den Eindruck schwedischer Entschlossenheit.<sup>347</sup> Das immer wieder vorgebrachte Junktim zwischen Friedensexekution und Truppenabzug war allerdings in erster Linie ein taktisches Man over Karl Gustavs und seiner Kollegen. K onigin Christina hatte n amlich wiederholt deutlich gemacht, dass die Friedensexekution gegen uber der Wahrung schwedischer Sicherheitsinteressen sowie der vollst andigen Einbringung der Satisfaktionsgelder politisch von nachrangiger Bedeutung war.<sup>348</sup>

Nachdem anf anglich Versuche gescheitert waren, die schwedischen Forderungen einfach zur uckzuweisen, reagierten die Gesandten der Reichsst and im Juni. Sie nahmen Beratungen  uber die unentschiedenen und die umstrittenen Friedensexekutionsf alle auf. Ende des Monats wurde von Kurmainz die Bestellung einer parit atischen, interkurialen St andedeputation vorgeschlagen. Dem stimmten die  ubrigen Vertreter der Reichsst and zu. Berufen wurden neben Kurmainz und Kurbrandenburg die Vertreter Bambergs und Konstanz', daneben Brandenburg-Kulmbach und W urttemberg sowie Vertreter der beiden St adte  berlingen und N urnberg.<sup>349</sup> Die Deputation sollte sich mit den in N urnberg anh angig gemachten sowie mit jenen F allen befassen, die auf der von den Schweden vorgelegten Liste standen, nicht jedoch mit solchen, die bereits Gegenstand von Exekutionskom-

<sup>344</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 34 f. In der Liste waren 43 F alle aufgef uhrt. Davon fielen dreizehn F alle in den Zust andigkeitsbereich des Schw abischen Reichskreises. Bedeutend waren vor allem die Markgrafschaft Baden-Durlach, die parit atischen St adte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsb uhl sowie daneben die St adte Kaufbeuren, Ulm, Lindau und Aalen.

<sup>345</sup> MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 33.

<sup>346</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 221, 228.

<sup>347</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 127 f.; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 231. In den Friedensvertr agen war eine solche Selbsthilfe allerdings nicht vorgesehen.

<sup>348</sup> Vgl. ebd., S. 210 f.

<sup>349</sup> Vgl. ebd., S. 228 f.; HStAS, A 90 E, B . 1, passim. Bereits im August wurde die Deputation umgebildet und bestand nun aus Mainz, Bayern, Bamberg und Regensburg auf katholischer sowie Altenburg, Braunschweig, W urttemberg und N urnberg auf protestantischer Seite. Kurk oln sowie Kurbrandenburg sollten gegebenenfalls als Vermittler herangezogen werden. Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 260.

missionen waren. Das Mandat der Deputation war zudem auf die Prüfung der Fälle beschränkt.<sup>350</sup> Die Vorgehensweise der in Nürnberg versammelten Reichsstände zeigte deutlich, dass sie sich ein Mitentscheidungsrecht an der letzten Klärung der Amnestie- und Gravaminaprobleme vorbehielten. Schließlich war erst in zweiter „Instanz“ daran gedacht, Fälle an den Kaiser oder die obersten Reichsgerichte zu verweisen. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Deputation von einer Versammlung konstituiert wurde, die sich ohne klare kaiserliche Legitimation zusammengefunden hatte.<sup>351</sup>

Am 28. Juni 1649 nahm die Deputation ihre Arbeit auf und begann Listen mit den zu klärenden Fällen anzulegen.<sup>352</sup> Die Beratungen waren schwierig. Schon Anfang Juli meldeten die württembergischen Räte nach Stuttgart, *wie verdrießlich, langsam, undt recht periculos* die Beratungen zur Umsetzung der Gravamina- und Amnestiebestimmungen verliefen.<sup>353</sup> Am Willen der Stände Schwabens fehlte es nicht, erklärten doch die Vertreter Konstanz' und Württembergs sowie Fürstenbergs<sup>354</sup> und Ulms, sie wollten *was im Schwäbischen Crays noch geklagt wirdt, eintweder vergleichen, oder decidieren, oder was noch dubios pro decisione ad Collegium Deputatorum bringen*. Die vier Kreisstände hatten deswegen auch schon zwei Sitzungen abgehalten und äußerten die Hoffnung, *mit Gottes hilf in der dritten durch zuseyn*.<sup>355</sup> In Anbetracht der schnell zunehmenden Zahl von Beschwerden meist protestantischer Interessenten<sup>356</sup> wurde zudem bereits im Sommer überlegt, eine reichsständische Deputation über den Abschluss der Nürnberger Hauptverhandlungen hinaus am Ort zu belassen, um die einzelnen Fälle abzuarbeiten.<sup>357</sup>

<sup>350</sup> Vgl. ebd., S. 92–95; daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S. 229f.

<sup>351</sup> So auch ebd., S. 229.

<sup>352</sup> Vgl. ebd., S. 231. Eine Liste in HStAS, A 90E, Bü. 1, Beilage zu Nr. 63: Liste der noch nicht vollständig restituierten Stände, [o. D.], Kopie. Protokoll der Deputationsverhandlungen ebd., A 263, Bü. 84.

<sup>353</sup> Ebd., A 90E, Bü. 1, Nr. 78: Räte an Eberhard, Nürnberg 1./[11.]7.1649, präs. 5./[15.]7. Vor dem Hintergrund der Probleme anderer protestantischer Interessenten erklärten sie zudem noch einmal, *wir dancken Gott, daß E.fr. G. restitution so specialiter in Instrumento Pacis gesetzt, und realiter exequiert ist* (ebd.).

<sup>354</sup> Graf Franz Egon von Fürstenberg war als kurkölnischer Vertreter in Nürnberg, vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, passim.

<sup>355</sup> HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr. 83: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 10./20. 7. 1649, präs. fehlt. Ende Juli war die Durchsicht beendet, so dass die Liste der in Schwaben noch unerledigten Exekutionsfälle vorgelegt werden konnte, vgl. ebd., Nr. 99: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 17./27. 7. 1649, präs. 29. 7./[8. 8.].

<sup>356</sup> Bei weitem nicht alle stammten von Reichsständen, ein beträchtlicher Teil wurde auch von Einzelpersonen und Korporationen eingebracht. Im September 1649 waren es etwa hundert Beschwerden (vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 633–660), im kaiserlich-schwedischen Haupttrezess waren dann schon 143 Klagen aufgeführt (vgl. ebd., Bd. II, S. 248–254).

<sup>357</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr. 88: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 15./25. 7. 1649, präs. fehlt.

Im August wurde die Deputation zur Klärung der offenen Friedensexekutionsfälle umbesetzt.<sup>358</sup> Sie bestand nun aus je fünf katholischen und protestantischen Vertretern. Darunter waren mit Thumbshirn, Varnbüler, Ölhafen und Wesenbeck allein auf protestantischer Seite vier langjährige Kongressteilnehmer. Konstanz schied aus und wurde durch Regensburg ersetzt. Aufgrund der großen politischen Erfahrung der Gesandten sowie dem Gewicht der von ihnen repräsentierten Reichsstände entwickelte sich die Deputation zu einer „ständische[n] Arbeitsstelle“ mit Einfluss auch über ihren eigentlichen Aufgabenbereich hinaus.<sup>359</sup>

Einen ersten Erfolg konnte die Deputation bei der Vereinbarung der Ausgleichsregelung erzielen, welche den Besitz der Oberpfalz und die Besetzung der Erzämter zwischen den Hauptlinien des Hauses Wittelsbach regelte. Nicht zuletzt aufgrund der Kompromissbereitschaft sowohl Karl Ludwigs von der Pfalz wie auch Maximilians von Bayern gelangten die Verhandlungen rasch zu einem Ergebnis.<sup>360</sup> Allerdings blieb die heikle Frage des Konfessionsstands der jetzt kurbayerischen Oberpfalz zunächst offen. Prompt entstanden im Herbst Streitigkeiten über das von Kurbayern dort beanspruchte *ius reformandi*. Schon Anfang August hatte Johann Conrad Varnbüler gegenüber Eberhard III. erklärt, von einem solchen könne keine Rede sein.<sup>361</sup> Dementsprechend stellte er sich Mitte September 1649 zusammen mit Braunschweig an die Spitze der protestantischen Reichsstände und wehrte sich gegen Ausführungen, die Zubilligung des *ius reformandi* sei längst beschlossene Sache. Sein Eintreten für den oberpfälzischen Protestantismus hatte für Varnbüler Konsequenzen, da sich Kurfürst Maximilian in Stuttgart heftig über den Geheimen Rat beschwerte.<sup>362</sup> Der württembergische Herzog stellte sich jedoch hinter seinen Gesandten und bekräftigte noch einmal seine Befehle, Varnbüler solle weiter zugunsten der Protestanten in der Oberpfalz verhandeln.<sup>363</sup> Durchsetzbar waren

<sup>358</sup> Vgl. Anm. 349.

<sup>359</sup> OSCHMANN: Exekutionstag, S. 306.

<sup>360</sup> Zur Aushandlung der Vereinbarungen vom September 1649 vgl. ebd., S. 268–275; daneben umfassend HANAUER: Kurfürsten; RIEZLER: Geschichte, S. 651–653; zum Überblick BOSL: Territorium.

<sup>361</sup> Anfang August schrieb er nach Stuttgart, am Kongress würde er sein *gewißen solcher gestalten nicht beschwehrt haben* (HStAS, A 90 E, Bü. 2, Nr. 101: Räte an Eberhard, Nürnberg 23. 7./2. 8.]1649, präs. 29. 7./8. 8.]).

<sup>362</sup> Maximilian legte dar, Varnbüler habe sich *iederzeit am allermaisten opponirt, und sich sogar des ienigen, waß Er sich zu obgedachten Münster und Oßnabrügg gegen andern selbstn verlaутten lassen, nit mehr erinnern wollen* (ebd., Nr. 136: Maximilian an Eberhard, München 24. 9. 1649, präs. Nürnberg 24. 9./4. 10.]); Konzept in BayHStA, Kschw, 1866, unfol.: Maximilian an Eberhard, München 24. 9. 1649, Konzept (AV)). Varnbüler nahm die Vorwürfe sehr ernst und reagierte mit einer neun Blätter umfassenden Erklärungs- und Rechtfertigungsschrift an Eberhard III., vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 2, Nr. 144: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 5./15.]10. 1649, präs. 9./19.]10.

<sup>363</sup> Vgl. ebd., A 90 D, Bd. 34, fol. 150 r–151 r: Eberhard an die Räte, Stuttgart 30. 7./9. 8.]1649, präs. 2./12.]8.; ebd., fol. 289 r–290 r: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 15./25.]10. 1649, präs. 21./31.]10. Auch in einem Schreiben an Maximilian wurde Varnbüler in Schutz

die Einwände der protestantischen Reichsfürsten nicht, zumal auch Kursachsen und Altenburg mit Bayern stimmten. Die Angelegenheit wurde im November faktisch zugunsten Bayerns entschieden, auch wenn sich die schwedischen Gesandten dem noch längere Zeit zu widersetzen versuchten.<sup>364</sup>

Eine weitere Stärkung erhielt die Deputation der Reichsstände im Zuge des kaiserlich-schwedischen Interimsrezesses, der den Deputierten „nahezu uneingeschränkte Vollmacht“ in Bezug auf die Regelung der Friedensexekutionsfälle übertrug.<sup>365</sup> Profitieren konnte sie davon zunächst nicht. Die im Oktober vorgelegte Liste mit den bisherigen Ergebnissen der Deputationsverhandlungen wurde nämlich von Karl Gustav und seinen Kollegen zurückgewiesen, welche in der Folge von außen auf die Erledigung der Fälle Einfluss zu nehmen versuchten.<sup>366</sup>

Diesem Zweck diente auch der zweite Versuch Karl Gustavs, Johann Conrad Varnbüler als Vermittler zwischen den Schweden und den Kaiserlichen zu gewinnen. Hierzu sollte dieser den neuesten schwedischen Entwurf des Hauptrezesses mit Piccolomini, Volmar und Lindenspühr durchgehen, auch *damit der Catalogus restituendorum geringert würde*.<sup>367</sup> Vergeblich versuchte er, sich der Aufgabe zu entziehen – nicht zuletzt aufgrund der Vorbehalte seines Landesherrn<sup>368</sup> –, jedoch führten seine Bemühungen nicht zu greifbaren Ergebnissen und wurden im November abgebrochen.<sup>369</sup> Erneut hatte die Angelegenheit für Varnbüler ein Nachspiel. Nun beschwerte sich der Kaiser über den württembergischen Vertreter und forderte Eberhard III. zu geeigneten Anweisungen auf, damit sich dieser *dem ienigen gemäß verhalten, und nachkommen wolle, was das Instrumentum Pacis mit*

---

genommen, vgl. BayHStA, Kschw, 1866, unfol.: Eberhard an Maximilian, Backnang 24.10./[3.11.]1649, prä. fehlt.

<sup>364</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr.126: Räte an Eberhard, Nürnberg 4./[14.]9.1649, prä. 8./[18.]9.; ebd., Beilage zu Nr.126: württembergisches FR-Votum, 29.8./[8.9.]1649; ebd., Bü. 3, Nr.160: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 26.10./[5.11.]1649, prä. 30.10./[9.11.]; ebd., A 263, Bü. 84, passim; Bü. 135, unfol.: bayerische Informationsschrift zur Frage der Religion in der Oberpfalz, 9.10.1649. Zum Widerstand Schwedens vgl. ebd., A 90E, Bü. 3, passim.

<sup>365</sup> OSCHMANN: Exekutionstag, S.311. Die Deputation sollte nach Abschluss des Hauptrezesses in Nürnberg bleiben und wurde zusätzlich ermächtigt, Exekutionsbefehle an die kreisausschreibenden Fürsten ergehen zu lassen. Diesen sollte *weder von der Römisch Kayserlichen Maiestät noch iemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executor einige Inhibition oder Inhalt nicht geschehen* (vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd.I, S.318f., hier S.319).

<sup>366</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S.311–322.

<sup>367</sup> HStAS, A 90E, Bü. 3, Nr.160: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 26.10./[5.11.]1649, prä. 30.10./[9.11.].

<sup>368</sup> Vgl. ebd., A 90D, Bd.34, fol.361r–362v: Eberhard an Varnbüler, Stuttgart 1./[11.]11.1649, prä. 5./[15.]11.

<sup>369</sup> Vgl. ebd., A 90E, Bü. 3, Nr.169: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 1./[11.]11.1649, prä. 6./[16.]11.; ebd., Nr.170: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 6./16.11.1649, prä. 10./[20.]11.; ebd., Bü. 10, Nr.14: Protokoll der Audienz bei Karl Gustav am 24.10./[3.11.]1649, [o. D.]. Daneben OSCHMANN: Exekutionstag, S.314.



*sich bringt.*<sup>370</sup> Der württembergische Herzog sah keinen Handlungsbedarf, auch Ferdinand III. wurde beschieden, Varnbüler habe *solchem meinem gemessenen befehl seiner obligenden unterth[änigen] schuldigkeit gehorsamblich inhaerirt.*<sup>371</sup>

Aufgrund der schwedischen Störmanöver machte die Bearbeitung der noch verbliebenen Friedensexekutionsfälle ab November 1649 nur langsam Fortschritt.<sup>372</sup> Von einem Durchbruch war die Deputation denkbar weit entfernt, zumal die Gespräche zwischen Schweden und Kaiserlichen in dieser Phase ebenfalls stockten. Ende des Monats ergriffen die Deputierten deshalb die Initiative und machten sich an die Erstellung einer Liste, welche einen Terminplan zur Klärung der Einzelfälle enthielt und dem schwedisch-kaiserlichen Hauptprozess beigefügt werden sollte.<sup>373</sup> Das Schriftstück lag am 22. Dezember als Beschluss der in Nürnberg versammelten Reichsstände vor und wurde zwei Tage später den schwedischen Vertretern übergeben.<sup>374</sup> Sehr viel lag den Reichsständen daran, dass die Klärung der aufgezählten Friedensexekutionsfälle keine Vorbedingung für den schwedischen Truppenabzug bildete, welcher *keines wegs über den bestimmten Termin verzögert werden solle.* Demgegenüber verpflichteten sich die Reichsstände, zu jedem der drei Räumungstermine eine bestimmte Zahl von Fällen zu entscheiden. Zudem sollte eine achtköpfige paritätische Deputation in den drei auf den letzten Termin folgenden Monaten in Nürnberg bleiben, um bis dahin alle offenen Angelegenheiten zur Entscheidung zu bringen.<sup>375</sup>

Um Karl Gustav die Annahme der Vorlage zu erleichtern, zeigten sich die Reichsstände zu Zugeständnissen in der Frage der Satisfaktionsgelder bereit und boten an, bis zum dritten Räumungstermin die gesamten fünf Millionen Reichstaler in bar bereitzustellen.<sup>376</sup> Der Pfalzgraf lehnte den Vorstoß der Reichsstände trotzdem ab und stürzte den Exekutionstag damit im Januar 1650 in eine schwere Krise. Die Stimmung zwischen den Reichsständen und den Vertretern Schwedens verschlechterte sich erheblich. Zudem entstanden nun auch schwerwiegende Differenzen

<sup>370</sup> HStAS, A 90E, Bü. 3, Nr.183: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 3./[13.]12.1649, Kopie. Erneut bemühte sich Varnbüler ausführlich um die Rechtfertigung seines Verhaltens und erklärte gegenüber den Vorwürfen, er habe diesbezüglich *ein gutes gewissen* (ebd., Nr.184: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 8./[18.]12.1649, präs. 12./[22.]12.).

<sup>371</sup> Ebd., Nr.186: Eberhard an Ferdinand III., Stuttgart 19./[29.]12.1649, Konzept (AV).

<sup>372</sup> Vgl. ebd., Nr.179: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 20./30.11.1649, präs. 25.11./[5.12.]; ebd., Nr.182: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 27.11./[7.12.]1649, präs. 3./[13.]12.

<sup>373</sup> Zu den Verhandlungen vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S.318 f.; daneben die Korrespondenz vom November und Dezember 1649 in HStAS, A 90E, Bü. 3.

<sup>374</sup> Text bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S.731–742; eine Kopie in HStAS, A 90E, Bü. 3, Beilage zu Nr.187: Conclusum der Stände, dict. Nürnberg 13./[23.]12.1649.

<sup>375</sup> MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S.732 f., hier S.732. Zur Finanzierung der Deputation wurde beschlossen, von allen Reichsständen einen halben Römermonat zu erheben, vgl. HStAS, A 90E, Bü. 3, Nr.187: Varnbüler an Eberhard, Nürnberg 15./[25.]12.1649, präs. 23.12.1649/[2.1.1650].

<sup>376</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S.319–321.

unter den reichsständischen Gesandten. Von allen Seiten kritisiert wurde auch die Politik der Kaiserlichen und vor allem Isaak Volmars. Eine Annäherung gelang erst im Februar, als es gelang, einen Kompromiss für den umstrittenen Konfessionsstand der Oberpfalz zu finden.<sup>377</sup> In den restlichen Fällen konnten sich die Parteien dann sehr viel leichter auf das weitere Vorgehen verständigen.<sup>378</sup> In Anbetracht der politischen Relevanz der allermeisten Fälle war ohnehin nicht mehr davon auszugehen, dass eine der beteiligten Parteien deswegen den Erfolg der Nürnberger Gespräche oder gar des Friedensvertrags gefährden wollte. Gefährlich war deshalb eher die große Zahl der Einzelfälle. Diese verlieh den offenen Amnestie- und Gravaminafragen als Gesamtpaket Gewicht.

Seitdem sich der Abschluss der beiden Hauptrezesse im Frühjahr 1650 allmählich konkretisierte, verloren die Verhandlungen um die klärungsbedürftigen Friedensexekutionsfälle an Intensität.<sup>379</sup> Nach Abreise Johann Conrad Varnbülers übernahm Valentin Heider auch dessen Stelle in der hierzu maßgeblichen paritätischen Ständedeputation.<sup>380</sup> Diese erhielt im kaiserlich-schwedischen Hauptrezess die Aufgabe, auf Basis des Friedensvertrags innerhalb von drei Monaten nach dem dritten Räumungstermin – also bis zum 7. November 1650 – die noch nicht geklärten Amnestie- und Gravaminafälle zur Entscheidung zu bringen.<sup>381</sup> Zusammengesetzt war die Deputation von katholischer Seite aus Mainz, Kurbayern, Bamberg und Konstanz. Von protestantischer Seite kamen die Vertreter Altenburgs, Braunschweig-Lüneburgs, Württembergs sowie Nürnbergs hinzu. Als Vermittler wurden den acht Reichsständen erneut Kurköln und Kurbrandenburg übergeordnet.<sup>382</sup> Neu war vor allem die Zuziehung des Hochstifts Konstanz, welches in Nürnberg zeitweise wieder durch Jacob Christoph Rasser vertreten war.<sup>383</sup> Fürstbischof Franz Johann und seine Meersburger Regierung nahmen das Mandat zwar ernster

<sup>377</sup> Es wurde vereinbart, den Fall auszuklammern. Faktisch setzte sich damit die zugunsten der kurbayerischen Position gefällte Entscheidung durch, gleichzeitig wurde Schweden durch die Ausklammerung nicht gezwungen, dem zuzustimmen.

<sup>378</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 322–333; daneben die Berichte Varnbülers von Januar und Februar 1650 in HStAS, A 90 E, Bü. 4.

<sup>379</sup> In den württembergischen Korrespondenzen ist davon nur noch am Rande die Rede, vgl. ebd., passim.

<sup>380</sup> Seine Instruktion gab ihm vor, auf Basis des Friedensvertrags die zügige Entscheidung vor allem der in Schwaben anhängigen Fälle herbeizuführen und sich nicht auf neue Verhandlungen wegen der Oberpfalz einzulassen, vgl. ebd., Bü. 6, o. Nr.: Memorial, was Valentin Heider bei den Universal fridens Executions Tractaten zu beachten hat, Nürnberg 20.[/30.]5. 1650, Konzept.

<sup>381</sup> Vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 361–364.

<sup>382</sup> Vgl. ebd., S. 363.

<sup>383</sup> Zwar erwähnt Valentin Heider lediglich eine Beauftragung Rasslers durch den Schwäbischen Kreis (vgl. HStAS, A 90 E, Bü. 6, o. Nr.: Heider an Eberhard, Nürnberg 21.[/31.]7. 1650, präsen. unleserlich), ein zusätzliches Mandat für das Hochstift Konstanz wäre aber denkbar.

als der württembergische Herzog und entsandten im Herbst Georg Köberlin – allerdings traf dieser erst im Oktober 1650 in Franken ein.<sup>384</sup>

Die Verhandlungen der paritätischen Deputation begannen nach dem kaiserlich-französischen Haupttrezess. Und während immer mehr Gesandte ihren Abschied aus Nürnberg nahmen,<sup>385</sup> blieben diese Gespräche nicht auf die Bearbeitung der noch offenen oder umstrittenen Friedensexekutionsfälle beschränkt. Immer wieder mussten auch andere Dinge geklärt werden, etwa die Räumung Frankenthals oder die damit verbundene Frage des Unterhalts für die Garnison in Heilbronn.<sup>386</sup> An der Bandbreite der zu entscheidenden Fälle hatte sich seit der Bildung der Deputation im Juni 1649 nichts geändert. Sie konnten Religionsausübung und Besitzstandsfragen betreffen, es konnte sich aber auch um die Amnestie im Reich handeln. Ganz unterschiedlich war zudem die Rechtsgrundlage und Komplexität der einzelnen Fälle.<sup>387</sup>

Wie zäh einzelne Detailfragen waren, zeigt eine Reihe von Beispielen aus dem Schwäbischen Reichskreis. Ein sehr außergewöhnlicher, jedoch für die Ernsthaftigkeit des Normaltermins in geistlichen Fragen bezeichnender Fall ergab sich in der Reichsstadt Augsburg. Er betraf insgesamt dreizehn zwischen 1624 und 1646 geborene Waisenkinder aus vier protestantischen Augsburger Familien. Aufgrund der seit den 1630er Jahren herrschenden Verhältnisse waren diese Kinder katholisch erzogen worden, so dass sich nun die Frage ihrer Konfessionszugehörigkeit stellte. Bereits im Herbst 1649 wurde die Angelegenheit am Exekutionstag anhängig gemacht.<sup>388</sup> Auf Weisung aus Nürnberg wurden die kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises im März 1650 aktiv und veranlassten, die Waisen müssten auf Verlangen etwaiger Verwandter oder auch des Rates *wider auß dem* [katholischen] *Waißenhauß gelaßen, und wirklich restituiret, oder aber [...] in der Augsp[urgischen] Confessions verwandten Waißenhauß hinfür mit freystellung der religion* aufgenommen werden.<sup>389</sup> Erledigt war der Fall damit keineswegs. Auch

<sup>384</sup> Im Kontext seiner baldigen Abreise stellte Rasser Mitte August die Abfertigung Köberlins in Aussicht (vgl. ebd., Nr.138: Heider an Eberhard, Nürnberg 6.[/16.]8.1650, präs. 9.[/19.]8.), Köberlins Kreditiv in GLAK, 83, 56, unfol.: Gewaltbrief Franz Johanns zum Nürnberger Exekutionstag, Konstanz 8.10.1650.

<sup>385</sup> Neben vielen reichsständischen Delegationen reisten im Sommer auch die Schweden sowie die Kaiserlichen mit Ausnahme Bengt Oxenstiernas und Johann Cranes ab, vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 435–437.

<sup>386</sup> Zu den Verhandlungen der Deputation nach Unterzeichnung der Haupttrezesse vgl. ebd., S. 435–446; MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 528–627, 750–876; HStAS, A 90 E, Bü. 6, 7, 8, 9, passim.

<sup>387</sup> Vgl. dazu die Einordnung bei OSCHMANN: Exekutionstag, S. 308–310.

<sup>388</sup> Der Fall taucht erstmals in der am 23. August 1649 von Karl Gustav vorgelegten Liste auf, vgl. MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 464.

<sup>389</sup> HStAS, C 10, Bü. 70, Nr. 6: Franz Johann und Eberhard an die Stadt Augsburg, 20./30. 3. 1650, Konzept (AV). Ein Verzeichnis der dreizehn Waisen ebd., Bü. 68, o. Nr.: Verzeichnis der Augsburger Waisenkinder, [o. D.].

ein Jahr später, im Januar und März 1651, waren die Waisenkinder noch immer Verhandlungsgegenstand.<sup>390</sup>

Ein anderes Beispiel bietet der langwierige Streit um die Ravensburger Friedensexekution, vor allem in Bezug auf das Kapuzinerkloster. Nachdem Generalleutnant Douglas dessen Abriss durchgesetzt hatte, erhoben die Ravensburger Katholiken Forderungen nach dem Wiederaufbau des Klosters. Der Abriss hatte in Nürnberg Empörung und Streit ausgelöst.<sup>391</sup> Bei den anschließenden Deputationsverhandlungen gelangte Ravensburg immer wieder auf die Tagesordnung. Im Zuge des Interimsprozesses wurden auch die kreisausschreibenden Fürsten erneut aktiv und entsandten im Juni eine Kommission.<sup>392</sup> Zur endgültigen Klärung der Streitigkeiten kam es nicht, so dass in Nürnberg noch Ende Januar 1651 wegen Ravensburg verhandelt wurde.<sup>393</sup> Der Vergleichsvorschlag vom 1. Februar sah die Wiederrichtung des Kapuzinerklosters vor,<sup>394</sup> und obwohl es sich um eine Missachtung des Normaltermins handelte, setzte sich die Wiedereinführung der Kapuziner durch. Im Jahr 1660 wurde das Kloster wieder errichtet.<sup>395</sup>

Allein in Anbetracht der hohen Fallzahl war es nicht verwunderlich, dass die Nürnberger Ständedeputation am Ende damit scheiterte, in etwas mehr als vier Monaten einen Abschluss aller Friedensexekutionsfälle herbeizuführen. Dennoch bestand beim Auslaufen des Mandats vor allem von schwedischer Seite noch immer erheblicher Druck zur Fortführung der Verhandlungen.<sup>396</sup> Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Deputierten, zumindest bis zur Klärung jener Fälle weiterzuarbeiten, zu welchen sie bereits die Beratungen aufgenommen hatten. Der verfassungsrechtlich ungeheuerliche Schritt, sich das Mandat hierzu selbst zu er-

<sup>390</sup> Vgl. HHStA, MEA, FA, K. 37, unfol.: Protokoll der Nürnberger Verhandlungen wegen Augsburg, [o. D.]; HStAS, A 90 E, Bü. 8, Nr. 242: Heider an Eberhard, Nürnberg 25. 2. [7. 3.] 1651, präs. 3. [13.] 3. Die übrigen Fälle betrafen die Rechte des Karmeliterordens sowie den Streit wegen einer angeblich von den Katholiken *hinwegpracticirten Evang[elischen] magd* (ebd.). Vgl. auch MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, passim.

<sup>391</sup> Die katholischen Gesandten erklärten, die Angelegenheit sehe *einem Thonauwörd[er] wesen gleich* und verlangten den Wiederaufbau des Klosters (HStAS, A 90 E, Bü. 7, Nr. 143: Heider an Eberhard, Nürnberg 14. [24.] 8. 1650, präs. 17. [27.] 8.).

<sup>392</sup> Dort ging es nicht allein um den Fall Ravensburg. Auch die fortbestehenden Probleme bei anderen Friedensexekutionsfällen (etwa Augsburg) sollten gelöst werden. Vgl. die Akten ebd., C 10, Bd. 1105, passim. Hintergrund war die Drohung Robert Douglas', es solle *kheim mann, da schon alles gelt vorhanden, weiters abgedanckht werden*, ehe nicht die Friedensexekution zum Ende gebracht sei (ebd., C 9, Bd. 564, Nr. 74: Ulmer engerer Kreisabschied, 3./13. 6. 1650).

<sup>393</sup> Vgl. den ausführlichen Bericht Heiders ebd., C 10, Bd. 1106, unfol.: Heider an Eberhard, Nürnberg 14. [24.] 6. 1651, präs. 19. [29.] 6.

<sup>394</sup> Vgl. ebd., unfol.: Nürnbergsche Recess oder vilmehr ohnfürgreiffliche Fürschlög, Nürnberg 1. 2. 1652 [sic!], Kopie.

<sup>395</sup> Vgl. DREHER: Ravensburg, S. 759; SCHMAUDER: Kapuzinerkloster, S. 390; ZIERLER: Kapuzinerkloster, S. 147–150. Im Gegenzug behielten die Protestanten freilich die Dreifaltigkeitskirche.

<sup>396</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 438 f.

teilen,<sup>397</sup> fand keinen ungeteilten Beifall, sondern sorgte für heftigen Unmut beim Kaiser und einigen Reichsständen.<sup>398</sup> Auch in Nürnberg herrschte keine Einigkeit in der Frage des weiteren Verfahrens. Neben dem letzten kaiserlichen Vertreter Johann Crane drohten auch reichsständische Vertreter, alles, was nach dem 7. November *fürgeben möchte, für null und nichtig zuhalten*.<sup>399</sup>

Das Verhandlungsklima blieb hiervon nicht unbeeinflusst, die Zusammenarbeit der Ständedeputation gestaltete sich immer schwieriger. Zudem sorgten ein nach Nürnberg einberufener Münzprobationstag sowie eine Versammlung des Fränkischen Kreises für Unterbrechungen.<sup>400</sup> Einzelne Gesandte, etwa der Altenburger Wolfgang Konrad von Thumbshirn, reisten sogar ab.<sup>401</sup> Auch die ursprünglich enge Zusammenarbeit Heiders und Köberlins litt immer mehr. Im Hinblick auf Heilbronn und Frankenthal hatten beide im November noch konstruktiv zusammengearbeitet.<sup>402</sup> Für die Bearbeitung der im Schwäbischen Kreis noch anhängigen Friedensexekutionsfälle galt dies jedoch nicht mehr. Hier warf Heider dem Kollegen revisionistische Absichten vor.<sup>403</sup>

Valentin Heider und Tobias Ölhafen zogen Konsequenzen aus der aus ihrer Sicht wachsenden konfessionspolitischen Polarisierung. Im Januar 1651 stellten sie sich Beschlüssen der Deputation in den Weg und erzwangen damit teilweise deren Blockade.<sup>404</sup> Im Anschluss häufen sich Berichte über fruchtlos beendete Verhandlungen.<sup>405</sup> Ab April verdichteten sich schließlich die Anzeichen für eine Auflösung der Deputation. Ihr Ende kam allerdings erst im Juli und nach energischer Intervention des Kaisers.<sup>406</sup> Jetzt verließ auch Valentin Heider die fränkische Reichsstadt.<sup>407</sup>

<sup>397</sup> Der Beschluss hierzu gedruckt bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 786–788.

<sup>398</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 438–441.

<sup>399</sup> HStAS, A 90E, Bü. 7, Nr. 183: Heider an Eberhard, Nürnberg 24.10./[3.11.]1650, präs. 29.10./[8.11.].

<sup>400</sup> Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 443.

<sup>401</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 7, Nr. 187: Heider an Eberhard, Nürnberg 3./[13.]11.1650, präs. 7./[17.]11. Georg Köberlin reiste am 2. Februar 1651 ab und begab sich direkt von Nürnberg zum Kreistag nach Ulm, vgl. ebd., Bü. 8, Nr. 227: Heider an Eberhard, Nürnberg 25.1./[4.2.]1651, präs. 4./[14.]2.

<sup>402</sup> Vgl. ebd., Bü. 7, passim.

<sup>403</sup> In Bezug auf den Streit um das Ravensburger Kapuzinerkloster unterstellte Heider dem Konstanzer Kanzler, dieser trachte *fast den ganzen Ravenspurg[er] executions Recess über einen hauffen zuwerffen* (ebd., Nr. 196: Heider an Eberhard, Nürnberg 19./[29.]11.1650, präs. 23.11./[3.12.]). Hier wiederholte sich offenbar der Streit, der zwischen ihnen als direkt Beteiligten wohl schon in Lindau bei den Verhandlungen zur Friedensexekution in Ravensburg ausgebrochen war.

<sup>404</sup> So Ende Januar, vgl. ebd., Bü. 8, Nr. 223: Heider an Eberhard, Nürnberg 14./[24.]1.1651, präs. 21./[31.]1.

<sup>405</sup> Vgl. ebd., Bü. 8, und 9, passim.

<sup>406</sup> Ferdinand III. hatte schon seit Februar die Auflösung des Exekutionstags betrieben, vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 460, 465 f.

<sup>407</sup> Zur Auflösung des Exekutionstags vgl. die Korrespondenz in HStAS, A 90E, Bü. 9.

Die Erfolgsbilanz der paritätischen Ständedeputation war zwiespältig. Auf der einen Seite wurden zahlreiche Fälle bearbeitet und zur Entscheidung gebracht,<sup>408</sup> auf der anderen konnten etliche Friedensexekutionsfälle nicht zur endgültigen Klärung gebracht werden.<sup>409</sup> Das partielle Scheitern lag freilich auch an der allgemein hohen Erwartungshaltung gegenüber den Deputierten. Dabei wurde übersehen, dass diese die vorgelegten Fälle lediglich begutachteten, im Grundsatz entscheiden sowie zur Exekution anweisen konnten. Jedoch fehlte es oft vor Ort am Willen zur energischen Durchsetzung beziehungsweise zur Einhaltung der gefällten Entscheidungen. Dadurch endeten vermutlich zahlreiche Fälle, wie sie begonnen hatten, nämlich als Vollzugsproblem.

Der Nürnberger Exekutionstag endete ähnlich glanzlos wie der Westfälische Friedenskongress. Ein offizielles Abschlussdokument kam nicht mehr zustande, stattdessen löste sich die Versammlung im Zuge der Abreise ihrer Teilnehmer auf. Ebenso wie der Friedenskongress hatte aber auch der Exekutionstag sein wichtigstes Ziel erreicht. Die fremden Truppen waren inzwischen praktisch vollständig aus dem Reich abgezogen, der Krieg war zu Ende.

#### 4. Die Aufbringung der an Schweden zu entrichtenden Beträge im Schwäbischen Kreis

Der Erfolg der Nürnberger Beschlüsse zur Umlage der Satisfaktionsgelder sowie zu Abzug und Abdankung der schwedischen Truppen hing maßgeblich vom Vollzug Ersterer in den Reichskreisen ab.<sup>410</sup> Neben der Friedensexekution bildete die Aufbringung der Militärsatisfaktion somit den zweiten harten Test für die Handlungsfähigkeit nicht nur des Schwäbischen Kreises. Im Vorfeld des Nürnberger Exekutionstags hatte der Kreis mit Blick auf die Satisfaktionsgelder noch keine grundsätzlichen Entscheidungen zustandegebracht. Stattdessen hatten sich die

<sup>408</sup> Vgl. etwa den Zwischenbericht mit Nennung inzwischen geklärter Fälle ebd., Bü. 7, Beilage zu Nr. 177: Summarischer Bericht über die von der Deputation veranlassten Aktivitäten, [o. D., Okt. 1650], Kopie.

<sup>409</sup> So auch der inoffizielle Abschlussbericht, vgl. ebd., Bü. 9, o. Nr.: Summarischer Bericht über des Collegii Deputatorum in puncto restitutionis beschehenen expeditionen [...], 30. 4./10. 5. 1651, Kopie. Vgl. dazu auch OSCHMANN: Exekutionstag, S. 445 f. Noch im September 1652 ließ Eberhard III. durch seine Räte zur Vorbereitung des erwarteten Reichstags ein Gutachten zu den noch nicht vollständig geklärten Exekutionsfällen anfertigen, vgl. ebd., A 263, Bü. 139, unfol.: Gutachten des Oberrats über offene Fragen zu Restitution und Gravamina, 2./[12.]9. 1652.

<sup>410</sup> Grundsätzlich dazu LORENTZEN: Armees, S. 178–213; OSCHMANN: Exekutionstag, S. 568–595. Für den Oberrheinischen Kreis vgl. AMANN: Kreis, v. a. S. 344–346; DOTZAUER: Kreis; für Franken vgl. PLEISS: Kosten; für Niedersachsen vgl. HANSCHMIDT: Armeesatisfaktion; unberücksichtigt bleibt der Problemkomplex bei GITTEL: Aktivitäten.

Kreisversammlungen bis ins Frühjahr 1649 vorrangig damit befasst, den Unterhalt für die im Kreis befindlichen Armeen zu organisieren.<sup>411</sup>

Ein Grund für die Zurückhaltung vieler Kreisstände mag gewesen sein, dass auch nach Beginn des Exekutionstags über die Details der Auszahlung der schwedischen Satisfaktionsgelder noch lange keine Klarheit herrschte. Seit Ende Oktober 1648 war unzweifelhaft, wie viel jeder Kreisstand zunächst im Rahmen der ersten drei Millionen bereitzustellen hatte. Auf den Schwäbischen Kreis entfiel eine Summe von 994 015 Gulden, wobei knapp 515 000 Gulden in bar bereitgestellt werden sollten.<sup>412</sup> Das Geld musste zunächst der Ulmer Kreiskasse eingezahlt werden, welche es dann an die schwedische Militärverwaltung weiterleiten würde. Die Fälligkeit der Auszahlungen zu den drei Abzugsterminen war zwar grundsätzlich festgelegt, jedoch aufgrund der Abhängigkeit der Termine vom Datum der Nürnberger Hauptvereinbarungen noch nicht konkret absehbar. Eine zentrale Rolle kam bei der Eintreibung der Gelder dem Fürstbischof von Konstanz sowie dem Herzog von Württemberg als kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises zu. Solange keine Kreistage oder engeren Kreiskonvente berufen waren, fiel dem Kreisausschreibeamt die Aufgabe zu, Kontakt zur schwedischen Militärverwaltung und insbesondere zu Generalleutnant Robert Douglas zu halten.

Die Aufbringung der schwedischen Militärsatisfaktionsgelder begann in Schwaben nur schleppend. Eine erste Aufstellung des Kreiseinnehmers Bartholomäus Cramer zu den Ausständen an den ersten drei Millionen vom Juni 1649 ergab hohe Fehlbeträge. Zwar waren Konstanz und Württemberg mit gutem Beispiel vorgegangen und hatten ihre Anteile eingezahlt,<sup>413</sup> dagegen waren andere Kreisstände ihren kompletten Anteil schuldig geblieben. Neben dem Hochstift Augsburg, welches 25 265 Gulden zu erlegen hatte, waren dies unter anderem die Reichsprälaturen Weißenau, Schussenried, Wettenhausen, Rot an der Rot, Irsee und Gengenbach. Auch das hoch veranschlagte Kloster Salem hatte erst einen kleinen Teil erlegt und war noch knapp 9500 Gulden schuldig. Nicht viel besser sah es bei den Grafen und Städten aus. Auch hier war die Einzahlung mehrerer zehntausend Gulden bislang ausgeblieben.<sup>414</sup> Insgesamt beliefen sich die Ausstände auf ungefähr 200 000 Gulden.<sup>415</sup>

<sup>411</sup> Vgl. dazu Kap. IX.1.2.

<sup>412</sup> Vgl. dazu die erste *Repartition* bei MEIERN: Acta, Bd. VI, S. 633 f.

<sup>413</sup> Beide fehlen in der Aufstellung. Hochstift und Herzogtum hatten demnach ihre Anteile in Höhe von 7905 fl. beziehungsweise 70.835 fl. eingeliefert. Die Summen ebd.

<sup>414</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 230, Nr. 83: Aufstellung des Kreiseinnehmers zu den Ausständen an den schwedischen Satisfaktionsgeldern, Ulm 9. 6. 1649. Allein zehn Grafen hatten überhaupt noch kein Geld eingezahlt. Die Reichsstadt Augsburg hatte an ihrem Anteil von 34 875 fl. erst 10 000 fl. bezahlt, Überlingen war noch seine gesamten gut 12 000 fl. schuldig. Ausstände von mehreren Tausend Gulden waren zudem für Kaufbeuren, Memmingen, Biberach, Pfullendorf, Weil der Stadt, Heilbronn und Wimpfen verzeichnet (vgl. ebd.).

<sup>415</sup> Vgl. ebd., A 90 E, Bü. 1, Beilage zu Nr. 51: Aufstellung zu den Ausständen im Schwäbischen Kreis, [o. D.], Kopie. Das Stück nennt eine Gesamtsumme von 215 615 fl., weicht jedoch

Die kreisausschreibenden Fürsten mussten den absehbaren Verzögerungen bei der Bereitstellung der Gelder entgegenwirken.<sup>416</sup> Jede Verschiebung des Zeitplans hatte nämlich kostspielige Folgen, mussten doch unterdessen die Kontributionen weiterbezahlt werden, ohne dass die fälligen Entschädigungsbeträge auch nur um einen Kreuzer geringer wurden.<sup>417</sup> Im Hintergrund stand dabei stets das Bewusstsein, dass sich Schwaben als besonders stark von Bevölkerungsverlust und Kriegsschäden betroffener Reichskreis in einer sehr schwierigen ökonomischen Lage befand und sich ohnehin schwertun würde, die Satisfaktionsgelder pünktlich aufzubringen.<sup>418</sup>

Mehr noch als Altensumerau-Prasberg war Eberhard III. entschlossen, die Satisfaktionsgelder notfalls durch militärische Exekutionen einzutreiben. Die Nürnberger Kreisgesandtschaft hatte dies im Juli angeregt und Anfang August einen Befehl Karl Gustavs an Generalleutnant Douglas erlangt, der auf Antrag des Ausschreibeamts den Einsatz schwedischen Militärs gegen säumige Zahler ermöglichte.<sup>419</sup> Zwar wurde dadurch die Position der kreisausschreibenden Fürsten gestärkt, jedoch mussten sich diese über das Vorgehen einig sein. Darüber hinaus blieben die Einzelheiten der militärischen Durchsetzung der schwedischen Schuldforderungen zu klären. Im Sommer 1649 war die notwendige Einmütigkeit zwischen Fürstbischof und Herzog noch nicht gegeben, so dass Robert Douglas in Bezug auf die schleppenden Zahlungseingänge damit drohte, selbst militärische Exekutionen gegen säumige Kreisstände zu veranlassen.<sup>420</sup> Die Ankündigung wirkte sich auf die zwischen

---

von der Aufstellung Cramers ab, etwa indem hier auch Württemberg noch mit einem Ausstand in Höhe von 4413 fl. genannt wird.

<sup>416</sup> Dies galt umso mehr, da in Nürnberg schon vorher diskutiert worden war, bis zum dritten Räumungstermin die gesamten drei Millionen Reichstaler – und nicht wie eigentlich vorgesehen nur 1,8 Millionen – in bar bereitzustellen, vgl. ebd., Nr. 44: Räte an Eberhard, Nürnberg 30.5./9.6.]1649, präs. 3./[13.]6.

<sup>417</sup> Aus einer Aufstellung vom Juni 1649 – also einem Zeitpunkt hoher Truppenpräsenz – geht hervor, dass Württemberg monatlich angeblich mehr als 40000 fl. für den Unterhalt der schwedischen Regimenter sowie der Festungsgarnisonen ausgeben musste (vgl. ebd., Beilage zu Nr. 44: Aufstellung der monatlich vom Herzogtum zu bezahlenden Leistungen, [o. D.]). Selbst unter der Annahme, dass es sich dabei um eine „politische“ Summe handelt, ist von enormen Unterhaltsbelastungen für den Kreis auszugehen.

<sup>418</sup> Aus den Archiven der Reichsklöster geht eindrücklich hervor, wie schwierig die Aufbringung der Gelder vielerorts war. Unterlagen haben sich etwa aus Salem (vgl. GLAK, 98, 1360, 1361, 1747 a; ebd., 98 a, 737, 751), Rot an der Rot (vgl. HStAS, B 486, Bü. 903), Weingarten (ebd., B 515, Bde. 138 und 139) sowie Irsee (StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 237, Fsz. 9 und 10) erhalten. Allgemein zu den Kriegsfolgen für Wirtschaft und Bevölkerung vgl. HIPPEL: Herzogtum; DERS.: Region; daneben FRANZ: Krieg; MEHRING: Schäden. Eine sehr detaillierte, wenn auch sicher stark übertriebene Aufstellung bei STÄLIN: Eberhard III., S. 560f.

<sup>419</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 2, Nr. 83: Räte an Franz Johann und Eberhard, Nürnberg 10./20.7.1649, präs. fehlt; ebd., Nr. 107: Räte an Eberhard, Nürnberg 1./[11.]8.1649, präs. 4./[14.]8.; ebd., Beilage zu Nr. 107: Karl Gustav an Douglas, Nürnberg 13./[23.]7.1649, Kopie.

<sup>420</sup> Vgl. ebd., C 9, Bd. 230, Nr. 109: Douglas an Franz Johann und Eberhard, Ulm 17./[27.]8.1649, präs. 19./[29.]8.



Meersburg und Stuttgart geführten Konsultationen aus, wobei eine divergierende Problemanalyse zu Tage trat. So ging der Fürstbischof davon aus, dass die säumigen Kreisstände zwar willig, jedoch finanziell nicht in der Lage seien, die Gelder pünktlich zu bezahlen.<sup>421</sup> Der Herzog dagegen witterte vorsätzliche Verweigerung<sup>422</sup> – eine Haltung, der aus seiner Sicht durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen war, um Schaden von den pflichtbewussten Kreisständen abzuwenden.

Neue Belastungen drohten, als in Nürnberg im September 1649 auch über die Umlage der vierten Million beraten wurde. Nach Ausarbeitung der *Repartition* sah sich der Schwäbische Reichskreis mit einer zusätzlichen Forderung in Höhe von 48,25 Römermonaten konfrontiert, die einem Betrag von 295 100 Gulden entsprach.<sup>423</sup> Die Bewilligung wurde Teil des Interimsrezesses, der den Kreisen die Möglichkeit eröffnete, im Gegenzug zur frühzeitigen Auszahlung einzelner Teilbeträge auch die vorzeitige Abdankung entsprechender Truppenkörper zu erlangen. Bereits im November zahlte der Schwäbische Kreis dann die ersten Gelder an die Schweden aus.<sup>424</sup> Bei den Nürnberger Verhandlungen gelang es dem Kreis offenbar außerdem, den schwedischen Vertretern einen Teilverzicht abzurufen, so dass nicht der gesamte Anteil an der vierten Million aufgebracht werden musste.<sup>425</sup>

Im Zuge der Umsetzung des kaiserlich-schwedischen Interimsrezesses wurde der Schwäbische Reichskreis spürbar von schwedischen Truppen entlastet.<sup>426</sup> Zudem enthielt das Abkommen nähere Bestimmungen zu militärischen Exekutionsmaßnahmen. Spätestens im Herbst 1649 kam es auch zur Durchführung derartiger Schritte, welche bei den betroffenen Kreisständen für Missstimmung

<sup>421</sup> Daher war es aus seiner Sicht zwecklos, säumige Kreisstände durch militärische Maßnahmen zur Raison zu bringen, *allß wardurch die leuth nur zu mehrerm unvernügen gebracht werden* (ebd., Nr. 140: Franz Johann an Eberhard, Reichenau 20. 8. 1649, präs. 16./[26.]9.). Ähnlich wurde im November 1650 in Salem argumentiert. Der Abt verwies auf seine fehlenden finanziellen Möglichkeiten und erklärte, die bevorstehende Durchführung der Exekution, die das Kloster nach seinen Angaben pro Monat bis zu 600 fl. kosten könne, würde die Situation nur noch verschlimmern. Vgl. GLAK, 98 a, 751, unfol.: Salmanßweiler Resolution, [o. D.].

<sup>422</sup> Im Stuttgarter Sprachgebrauch ist häufig die Umschreibung *morosos* anzutreffen (etwa in HStAS, C 9, Bd. 233, passim; ebd., A 90D, Bd. 34, passim), zudem blieb in diesem Zeitraum keine Kreisinstruktion ohne den Befehl, auf Exekutionen gegen säumige Kreisstände zu drängen.

<sup>423</sup> Die *Repartition* bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. I, S. 386–392; der Anteil Schwabens ebd. S. 388 f.

<sup>424</sup> Ende November 1649 wurden Robert Douglas von der Ulmer Kreiskasse 50 000 RT ausbezahlt, die zur Abdankung von Offizieren verwendet wurden. Vgl. HStAS, C 9, Bd. 231, Nr. 12: Eberhard an Cramer, Stuttgart 10./[20.]11. 1649, Konzept; ebd., Nr. 21: Douglas an Eberhard, Ulm 14./[24.]11. 1649, präs. fehlt.

<sup>425</sup> Vgl. ebd., A 90E, Bü. 2, Nr. 124: Räte an Eberhard, Nürnberg 28. 8./[7. 9.]1649, präs. 1./[11.]9.; ebd., Beilage zu Nr. 124: Vorschlag Karl Gustavs zur Veranlagung des Schwäbischen Kreises, [o. D.], Kopie. Die Höhe der Moderation belief sich auf etwa 40 000 fl.

<sup>426</sup> Vgl. Kap. IX. 3. 1.

sorgten.<sup>427</sup> In diesen Wochen mehrten sich auch die Forderungen nach einer Kreisversammlung, welchen die beiden kreisausschreibenden Fürsten im November nachkamen.<sup>428</sup> Am 29. November begannen in Ulm die Verhandlungen. Den württembergischen Gesandten Andreas Burckhardt und Peter Pflaumer war von Eberhard III. vor allem anderen befohlen worden, klare Beschlüsse zur möglichst raschen Einziehung der Satisfaktionsgelder herbeizuführen.<sup>429</sup> Der Kreistag begann konstruktiv. Bereits am 30. November wurde eine Deputation eingesetzt, welche eine aktualisierte kreisinterne Umlage erstellen sollte, die die Anteile der einzelnen Kreisstände an allen fünf Millionen auswies. Unstimmigkeiten ergaben sich Anfang Dezember, als zur Debatte stand, wie der Anteil Schwabens an den letzten beiden Millionen möglichst schnell bereitgestellt werden könnte. Überlegungen zur Aufnahme einer Anleihe durch den Kreis wurden von Georg Köberlin im Namen des Hochstifts Konstanz zurückgewiesen. Er äußerte die Hoffnung, in Form nachdrücklicher Aufforderungen und unter Androhung der Exekution würden die Kreisstände in der Lage sein, auch ihren Anteil an den beiden letzten Millionen zu erlegen. Dem wollten sich nicht alle anschließen. Unter anderem das Hochstift und die Reichsstadt Augsburg sowie die Prälaten von Kempten und Weingarten erklärten, erst nach einem Truppenabzug weitere Gelder aufbringen zu können.<sup>430</sup>

Trotzdem setzte sich am Ende die Position der kreisausschreibenden Fürsten durch, die gemeinsam zur Eile drängten. Im Kreisabschied wurde festgehalten, *da der Soldat, ohne gelte nicht auß dem Crayß zuebringen sei*, müssten die Kreisstände ihren kompletten Anteil so rasch wie möglich bereitstellen. Zwar wurde noch kein konkreter Termin vereinbart, jedoch schon vorsorglich das Instrumentarium zur Durchsetzung der Geldeintreibung geschärft. Für die militärische Exekution ließen sich die kreisausschreibenden Fürsten freie Hand geben, so dass die Erzwingung von Satisfaktionszahlungen bei den säumigen Kreisständen durch schwedische Truppen nun auch erstmals durch einen Kreisbeschluss abgedeckt wurde.<sup>431</sup>

<sup>427</sup> Im Ulmer Kreistagsprotokoll wird erwähnt, dass im Herbst 1649 gegen den Deutschen Orden in Altshausen, Buchau, Hohenzollern-Sigmaringen, Scheer, Gengenbach und Schwäbisch-Gmünd Exekutionen im Gange waren. Vgl. HStAS, C 9, Bd. 231, Nr. 26: Ulmer Kreistagsprotokoll, S. 117. Hinweise auf Exekutionen im Schwäbischen Kreis auch bei LORENTZEN: *Armee*, S. 182–184.

<sup>428</sup> Vgl. HStAS, C 9, Bd. 231, Nr. 199: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 1. 11. 1649, präs. 27. 10. [7. 11.]; ebd., Nr. 200: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 28. 10. [7. 11.] 1649, Konzept (AV).

<sup>429</sup> Vgl. ebd., Nr. 24: Kreistagsinstruktion für Pflaumer und Burckhardt, Stuttgart 16. [26.] 11. 1649.

<sup>430</sup> Zu der Debatte vom 3. Dezember vgl. ebd., Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 70–96.

<sup>431</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 73: Ulmer Kreisabschied, 5./15. 12. 1649; GLAK, 98a, 28, unfol.: Ulmer Kreisabschied, 5./15. 12. 1649, Kopie. Einschränkend wurde jedoch beschlossen, dass die Exekutionskosten für einen Leutnant nicht mehr als zwei, für einen Korporal nicht mehr als einen Reichstaler sowie für einen gemeinen Soldaten nicht mehr als 30 kr. pro Tag betragen dürfen, vgl. ebd.

Solange die Abzugstermine nicht endgültig feststanden, hatten Konstanz und Württemberg allerdings kein Interesse daran, durch übermäßigen Gebrauch die scharfe Waffe der militärischen Exekution vorzeitig stumpf werden zu lassen. Als daher am 7. Dezember die direkten Gespräche einer Kreistagsdeputation mit dem aus Nürnberg zurückgekehrten Robert Douglas begannen, setzten sich die Kreisstände gemeinsam dafür ein, die gegenwärtig bereits laufenden Exekutionen zu beenden. Der schwedische Generalleutnant ging darauf ein und billigte auch die neu erstellte *Repartition* des Kreises. Freilich beharrte er auf fortgesetzten Anstrengungen des Kreises zur Bereitstellung der Gelder.<sup>432</sup>

Mit dem Kreisabschied vom 15. Dezember 1649 und dem Beschluss, gleich die Anteile an allen fünf Millionen aufzubringen, hatte sich neben den kreisausschreibenden Fürsten auch der Schwäbische Kreis zumindest mehrheitlich entschlossen, mit der schwedischen Militärverwaltung zu kooperieren. Dies schien der beste Weg zur raschen Räumung des Kreises durch die schwedische Armee, nicht zuletzt da Schweden versprochen hatte, die im Kreis aufgebrauchten Gelder auch zur Abdankung der dort liegenden Truppen zu verwenden. Zusätzlichen Anreiz bot die Ankündigung, umgehend die Einquartierungen in den Territorien solcher Stände zu beenden, die ihre Anteile vollständig bezahlt hatten.<sup>433</sup>

Schon im Frühjahr 1650 zahlte sich der Ulmer Beschluss aus, früh auf die Bereitstellung aller Satisfaktionsgelder zu drängen. In Nürnberg zeichnete sich nämlich immer deutlicher ab, dass Schweden bis zum dritten Abzugstermin die Auszahlung der gesamten fünf Millionen verlangen würde. Zentrales Problem blieb jedoch, dass dem in den Beschlüssen des Kreises dokumentierten guten Willen weiterhin unzureichende Zahlungseingänge der Kreisstände gegenüberstanden. Im Februar drängte Württemberg deshalb erneut auf Maßnahmen und schlug ein Mahnschreiben mit zweiwöchiger Zahlungsfrist sowie die Androhung von Exekutionsmaßnahmen vor. Das Hochstift Konstanz lehnte ab, willigte aber nach längerem Zögern in die Einberufung eines engeren Kreiskonvents ein.<sup>434</sup> Ein solcher wurde auch von Robert Douglas verlangt. Er beschwerte sich über die Zahlungsmoral der Kreisstände, welche *so saumseelig, das es nicht gnuęgsamb zubeschreyben* sei, und legte dar, die Kreiskasse habe derzeit nicht einmal die 30000 Reichstaler bei der Hand, welche von den kreisausschreibenden Fürsten jüngst zur Auszahlung angewiesen worden seien.<sup>435</sup>

<sup>432</sup> Zu den Verhandlungen mit Douglas vgl. HStAS, C 9, Bd. 231, Nr. 26: Kreistagsprotokoll, S. 116–136.

<sup>433</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 73: Ulmer Kreisabschied, 5./15. 12. 1649.

<sup>434</sup> Vgl. ebd., Bd. 232, Nr. 5b: Eberhard an Franz Johann, Stuttgart 18. [28.] 2. 1650, Konzept (AV); ebd., Nr. 5c: PS zu Nr. 5b, Konzept (AV); ebd., Nr. 5e: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 4. 3. 1650, präs. 28. 2. [10. 3.]; ebd., Nr. 40: Franz Johann an Eberhard, Konstanz 3. 4. 1650, präs. 31. 3. [10. 4.].

<sup>435</sup> Ebd., Nr. 37: Douglas an Eberhard, Ulm 18. [28.] 3. 1650, präs. 26. 3. [5. 4.].

Tabelle 1: Anteil ausgewählter schwäbischer Kreisstände an der schwedischen Militärsatisfaktion

Kreistagsbank	Kreisstand	Summe <sup>a</sup> (fl)
<b>geistliche Fürsten</b>	Augsburg	87 042
	Konstanz <sup>b</sup>	32 574
	Kempten	20 292
	Ellwangen	17 622
<b>Teilsomme</b>		<b>157 530</b>
<b>weltliche Fürsten</b>	Württemberg	244 038
	Baden-Baden	60 342
	Baden-Durlach	35 244
	<b>Teilsomme</b>	<b>339 624</b>
<b>Reichsprälaten<sup>c</sup></b>	Salem	42 186
	Ballei Elsass	21 360
	Ochsenhausen	17 088
	Petershausen (u. a.) <sup>d</sup>	3 204
	Lindau (u. a.) <sup>e</sup>	2 670
	Baindt	1 602
	<b>Ø Anteil der 21 Prälaten</b>	<b>9 154</b>
	<b>Teilsomme</b>	<b>192 240</b>
<b>Grafen<sup>c</sup></b>	Truchsessen von Waldburg	38 448
	Öttingen	36 846
	Fürstenberg	25 632
	Eberstein	2 136
	Tengen	1 602
	Fugger (für Wasserburg)	1 068
	<b>Ø Anteil der 24 Grafen</b>	<b>10 023</b>
<b>Teilsomme</b>	<b>240 567</b>	
<b>Reichsstädte<sup>c</sup></b>	Ulm	120 150
	Augsburg	110 344
	Überlingen	41 652
	Bopfingen	3 204
	Buchhorn	2 670
	Buchau	1 068
	<b>Ø Anteil der 31 Städte</b>	<b>24 919</b>
<b>Teilsomme</b>	<b>772 504</b>	
<b>Ø Anteil aller 83 in der Matrikel geführten Kreisstände</b>		<b>20 511</b>
<b>Gesamtsumme aller in der Matrikel geführten Kreisstände<sup>f</sup></b>		<b>1 702 465</b>

a Kreuzerbeträge wurden gerundet. Die zugrunde liegende Repartition bei MEIERN: Acta Executionis, Bd. II, S. 425–427. Die genannten Beträge entsprechen in der Regel 133,5 Römermonaten. Sie beziehen sich auf den Gesamtanteil an der schwedischen Militärsatisfaktion, den 200 000 zusätzlich bewilligten Reichstalern, dem auf das Reich umgelegten oberpfälzischen Kontingent sowie dem auf dreieinhalb Monate gerechneten Unterhalt der Festung Vechna. Vgl. OSCHMANN: Exekutionstag, S. 619.

b Der in der Repartition getrennt ausgewiesene Anschlag des Klosters Reichenau in Höhe von 5340 fl. wurde hier einberechnet.

c Nur die drei am höchsten sowie die drei am niedrigsten veranschlagten Stände wurden aufgenommen.

d Derselbe Anschlag galt für Wettenhausen und Gengenbach.

e Derselbe Anschlag galt für Gutenzell und Heggbach.

f Obwohl formal noch immer zum Schwäbischen Kreis gehörend und obwohl sich etwa das Hochstift Chur direkt nach 1648 sogar um die Reaktivierung seiner Kreistagssession bemühte, waren die eidgenössischen Kreisstände nicht in die Repartition einbezogen.

Der engere Kreiskonvent trat Anfang Mai 1650 in Ulm zusammen und erhielt aus der Hand des Kreiseinnehmers zunächst die Aufstellung der bislang eingezahlten Beträge. Bartholomäus Cramer konnte zwar inzwischen Zahlungseingänge in Höhe von 827 429 Gulden für die ersten drei Millionen und weitere 61 589 Gulden für die vierte und fünfte Million vorweisen.<sup>436</sup> Dem standen allerdings noch immer Ausstände in Höhe von knapp 166 600 Gulden zu den ersten drei Millionen gegenüber.<sup>437</sup> Im Vorfeld war aus dem Kreis die Flut von Darlegungen über das finanzielle Unvermögen und Beschwerden über gleichwohl durchgeführte Exekutionen nicht abgeebbt.<sup>438</sup> Dennoch bot die Kreisversammlung Aussicht auf die Vereinbarung spürbarer Erleichterungen für den Schwäbischen Kreis, war Generalleutnant Douglas doch vom schwedischen Oberkommando ermächtigt, mit den Vertretern des Kreises über Abdankungen zu sprechen. Der Konstanzer Vertreter Georg Köberlin und seine beiden württembergischen Kollegen Peter Pflaumer und Nikolaus Müller<sup>439</sup> wollten die sich bietende Chance nach Kräften nutzen, zumal Robert Douglas den Vorschlag machte, *gleich ietzo ohngefähr ain drittheil* der schwedischen Truppen abzudanken, ebenso viele zum ersten Abzugstermin sowie den Rest zum zweiten Termin. Im Gegenzug mussten allerdings die kompletten Satisfaktionsanteile des Kreises an allen fünf Millionen rechtzeitig bereitstehen, da Douglas deutlich erkennen ließ, ohne vorherige Auszahlung der Gelder könne nicht abgedankt werden.<sup>440</sup>

Die am 6. Mai aufgenommenen Verhandlungen gestalteten sich langwierig. Allerdings lag dies nicht an Douglas und den Vertretern des Kreises. Zwar mussten die Kreisstände mit Johann Conrad Varnbüler beziehungsweise Douglas mit Karl Gustav mehrfach Rücksprache nach Nürnberg halten, dennoch kamen sie in Ulm rasch zu Ergebnissen. So verständigten sich beide Seiten am 20. Mai auf einen Rezess, der die Auszahlung der Satisfaktionsgelder sowie die daraufhin erfolgende Abdankung der schwedischen Regimenter regelte. Für die Vertreter des Kreises war es wichtig, den pünktlich Zahlenden keine Haftung für säumige Mitstände aufzuerlegen. Im Gegenzug blieb Douglas weiterhin berechtigt, auf Veranlassung der kreisausschreibenden Fürsten militärische Exekution gegen säumige Stände zu verhängen. Zudem sollten von den Abdankungen nur solche Kreisstände profitieren, die ihre Quoten bezahlt hatten – eine in der Praxis schwer durchführbare, jedoch auch zuvor regelmäßig auftauchende Absicht.<sup>441</sup> Für Verzögerungen sorgte vor

<sup>436</sup> Vgl. ebd., Nr. 10: Aufstellung der eingegangenen schwedischen Satisfaktionsgelder, 25. 4./[5. 5.]1650.

<sup>437</sup> Vgl. ebd., Nr. 11: Ausstände an den ersten drei Millionen, 25. 4./[5. 5.]1650.

<sup>438</sup> Vgl. ebd., passim.

<sup>439</sup> 1610–16. 10. 1677. Der promovierte Jurist stammte aus Urach und war zwischen 1643 und 1651 württembergischer Oberrat. 1648 Bestellung zum Landschaftskonsulenten, zudem fungierte er als Kirchenratsdirektor, 1659 Aufnahme in den Geheimen Rat. 1661 Erhebung in den Reichsadel. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1139, 1225.

<sup>440</sup> HStAS, C 9, Bd. 564, Nr. 74: Ulmer engerer Kreisabschied, 3./13. 6. 1650.

<sup>441</sup> Zu den Verhandlungen vgl. ebd., Bd. 232, Nr. 120: Protokoll des Ulmer engeren Kreiskonvents, S. 3–35; ebd., Bd. 564, Nr. 74: Ulmer engerer Kreisabschied, 3./13. 6. 1650.

allem der stockende Zahlungseingang aus dem Kreis, der sich erst im Zuge mehrfacher Mahnungsschreiben verbesserte,<sup>442</sup> so dass am 10. Juni eine *Repartition* über die vom Kreis noch aufzubringenden Gelder angefertigt werden konnte. Demnach waren vom Schwäbischen Kreis von den gesamten Entschädigungsbeträgen noch insgesamt 658361 Gulden bereitzustellen.<sup>443</sup>

Pfalzgraf Karl Gustav ratifizierte den Ulmer Rezess. Im Gegenzug für die Auszahlung etwa eines Drittels der aus dem Schwäbischen Kreis noch ausstehenden Gelder sollte Generalleutnant Douglas zwei Regimente sowie 700 unberittene Dragoner ab danken. Sollten danach weitere Gelder bei der Kreiskasse eingehen, konnten diese für weitere Abdankungen ausgezahlt werden. Zudem war vorgesehen, gleich nach Unterzeichnung des Nürnberger Hauptrezesses ein weiteres Drittel ab zu danken, so dass zum dritten Abzugstermin höchstens noch ein Drittel der schwedischen Truppen im Schwäbischen Reichskreis stehen würde. Gegen säumige Zahler sollte weiterhin die militärische Exekution zum Einsatz kommen. Zudem kam Karl Gustav dem Kreis in Berücksichtigung seines schlechten Zustands weiter entgegen, indem er sich bereit erklärte, auf sechzig Prozent der in Nürnberg auf Realassekuration gestellten 100000 Reichstaler zu verzichten und lediglich auf den verbleibenden 40000 Reichstalern zu bestehen.<sup>444</sup>

Nach der *Praeliminarevacuation* vom vergangenen Herbst bildete der engere Kreiskonvent im Mai und Juni 1650 einen zweiten wichtigen Schritt mit Blick auf den schwedischen Truppenabzug aus dem Schwäbischen Reichskreis. Dieser Weg blieb steinig, die Aufbringung der Satisfaktionsgelder ließ sich weiterhin nur schwer bewerkstelligen.<sup>445</sup> Die Unterzeichnung des kaiserlich-schwedischen Hauptrezesses im Juni 1650 erhöhte dann den Termindruck, indem jetzt die verbindlichen Abzugstermine feststanden, zu denen auch die Satisfaktionsgelder ausgezahlt werden mussten.

Aufs Neue sollte ein engerer Kreiskonvent alle notwendigen Schritte einleiten. Schon Mitte Juli machten sich Pflaumer und Müller auf den Weg, diesmal ins württembergische Göppingen. Dort trafen die württembergischen Räte größtenteils dieselben Kollegen wie zuvor in Ulm. Für Konstanz war wiederum Georg Köberlin angereist, die Grafen ließen sich durch Jacob Christoph Rasser vertreten, das Kloster Weingarten durch seinen Prior Johann Martini.<sup>446</sup> Der engere Kreiskonvent dauerte ungewöhnlich lange. Nachdem Mitte Juli mit den Beratungen begonnen worden

<sup>442</sup> Vgl. ebd., C 9, Bd. 232, passim.

<sup>443</sup> Vgl. ebd., Nr. 120: Protokoll des Ulmer engeren Kreiskonvents, S. 35–64.

<sup>444</sup> Vgl. ebd., Beilage zu Nr. 122: Rezess zwischen Douglas und dem engeren Kreiskonvent, Ulm 10./20. 5. 1650, ratifiziert Nürnberg 13./[23. 5.]; Kopie in GLAK, 98a, 28, unfol.

<sup>445</sup> Dem trug sogar der Ulmer Abschied in der Feststellung Rechnung, *das durch die execution der gesuechte scopus nicht zuerhalten, sondern die Ständt mehr ruinirt würden*, so dass es dabei blieb, *nochmahlen ein scharpffes außschreiben* an die säumigen Kreisstände abgehen zu lassen (HStAS, C 9, Bd. 564, Nr. 74: Ulmer engerer Kreisabschied, 3./13. 6. 1650).

<sup>446</sup> Vgl. ebd.; ferner ebd., Nr. 75: Ulmer engerer Kreisabschied, 14./24. 8. 1650.

war, wurde der Konvent Mitte August nach Ulm verlegt, wo er bis zum 24. August weitertagte. Kernproblem waren erneut die nur unzureichend zur Auszahlung bereitgestellten Summen. Dies blieb gravierend, da Generalleutnant Douglas die Kreisstände weiter unter Druck zu setzen versuchte und darauf beharrte, er könne nur dann Truppen abdanken, wenn die hierzu erforderlichen Gelder bereitstünden. Im Zuge mehrfacher Unterredungen mit Pflaumer wurde immerhin deutlich, dass der schwedische Offizier weiter an seiner Zusage festhalten wollte, jeder Auszahlung rasch Abdankungen folgen zu lassen.<sup>447</sup>

Wie bei jeder Kreisversammlung seit Unterzeichnung des Friedensvertrags ging es auch jetzt wieder um die Frage, wie solchen Kreisständen zu begegnen sei, die mit ihren Zahlungen im Rückstand waren. Die Zahl der Befürworter einer harten Linie hatte sich seither jedes Mal erhöht, in Anbetracht der wachsenden Zeitnot brachen nun alle Dämme. Jetzt konnte sich die württembergische Position in vollem Umfang durchsetzen. Der Ulmer Abschied kündigte an, jedem säumigen Kreisstand werde *die würckhliche ernstliche Execution [...] mit arresten, pfändungen an leib, haab und güeter, verhebung der weeg und straaßen zue waßer und Landt auch anderer hiezue erforderter mittel zuewachsen, so dass ieder sein Contingent, ohne einig nachsehen werde beytragen müeßen*.<sup>448</sup> Es blieb nicht bei der Drohung. Noch in Göppingen erhielt Douglas eine zusammen mit dem Kreiseinnehmer Cramer erstellte Liste mit 56 Ständen quer durch alle Kreistagsbänke.<sup>449</sup> Die schwedischen Truppen gingen auch umgehend gegen die Genannten vor, allerdings blieb die Exekution ohne durchschlagenden Erfolg.<sup>450</sup>

Ungeachtet der Exekutionsbemühungen und aller Mahnschreiben<sup>451</sup> blieb es Bartholomäus Cramer deshalb auch in den folgenden Wochen versagt, den Eingang aller verbliebenen Ausstände zu quittieren. Zwar konnte er im Juli und August Einzahlungen an den engeren Kreiskonvent melden.<sup>452</sup> Allerdings vermochten diese weder die Ausstände an den ersten drei Millionen in Höhe von 67 058 Gulden, noch den zusätzlichen Fehlbetrag von knapp 355 300 Gulden auszugleichen.<sup>453</sup> Dem engeren Kreiskonvent blieb somit weiter zu erörtern, woher zumindest die für den

<sup>447</sup> Vgl. ebd., Bd. 233, Fsz. 2, Nr. 6: Protokoll des engeren Kreiskonvents in Göppingen und Ulm.

<sup>448</sup> Ebd., Bd. 564, Nr. 75: Ulmer engerer Kreisabschied, 14./24. 8. 1650. Zu den teilweise hitzigen Debatten hierzu vgl. ebd., Bd. 233, Fsz. 2, Nr. 6: Protokoll des engeren Kreiskonvents in Göppingen und Ulm.

<sup>449</sup> Vgl. ebd., Beilage zu Nr. 8: Aufstellung der angewiesenen Exekutionen und der herangezogenen Truppen, [o. D.].

<sup>450</sup> So zumindest der Abschied, vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 75: Ulmer engerer Kreisabschied, 14./24. 8. 1650.

<sup>451</sup> Einige haben sich erhalten, vgl. GLAK, 98 a, 751, unfol.: engerer Kreiskonvent an Salem, Ulm 17./27. 5. 1650, Kopie; HStAS, B 515, Bd. 139, passim.

<sup>452</sup> Vgl. ebd., C 9, Bd. 233, Fsz. 10: Rechnungen des Kreiseinnehmers, 1./[11.].7. bis 14./[24.].8. 1650.

<sup>453</sup> Vgl. ebd., Nr. 3: Verzeichnis der Ausstände an den Satisfaktionsgeldern, Ulm 5./[15.].7. 1650.

ersten Termin so dringend benötigten Gelder genommen werden sollten. Einmal mehr wurde ein Kredit ins Gespräch gebracht. Unter Verweis auf die große Not des Kreises erklärte sich Herzog Eberhard III. schließlich im August bereit, *dero liebste noch übrig habende Cleimodien* zu verpfänden, um dem Kreis bis Weihnachten einen Kredit in Höhe von 40 000 Reichstalern zu gewähren.<sup>454</sup> Mit diesem und den jüngsten Einzahlungen in die Kreiskasse gelang es dem Schwäbischen Reichskreis, zumindest den Anteil an den ersten drei Millionen Reichstalern pünktlich bereitzustellen.

Ende August 1650 brachen die noch im Herzogtum Württemberg verbliebenen schwedischen Truppen auf, und auch aus dem Schwäbischen Kreis war von Robert Douglas zumindest ein weiteres Regiment abgezogen worden.<sup>455</sup> Über den Sommer reduzierten sich auch die Ausstände schrittweise,<sup>456</sup> so dass die schwedische Truppenabkündigung sowie der Abzug der übrigen Regimenter wahrscheinlich bis Oktober vollständig umgesetzt werden konnte. Der vom 19. bis zum 25. Oktober in Ulm tagende engere Kreiskonvent war zumindest ausschließlich damit befasst, den Unterhalt der kurpfälzischen Garnison in Heilbronn zu organisieren.<sup>457</sup> Denselben Gegenstand hatten auch die beiden anschließenden Kreisversammlungen des Jahres 1651, eine davon der allgemeine Kreistag im Februar 1651. Noch ein letztes Mal musste der Schwäbische Kreis Gelder bewilligen, ehe die spanische Garnison im Mai 1652 aus Frankenthal abzog und auch Heilbronn wieder frei wurde.

Unterdessen hatte sich der Reichskreis von der vorrangigen Abwicklung des Krieges emanzipiert. Inzwischen spielten auch andere Themen eine wachsende Rolle, etwa Überlegungen zu einer Kreisassoziation sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Policey-Wesens im Zuständigkeitsbereich des Kreises.<sup>458</sup> Am Beginn der 1650er Jahre bot der Schwäbische Reichskreis damit ein lebendiges und institu-

<sup>454</sup> Ebd., Bd. 564, Nr. 75: Ulmer engerer Kreisabschied, 14./24. 8. 1650. Bei pünktlicher Rückzahlung war dann ein nicht unbeträchtlicher Zins in Höhe von 3200 RT zu entrichten. Zum Kredit- und Schuldenwesen nach 1648 vgl. HATTENHAUER: Schuldenregulierung.

<sup>455</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 6, Nr. 139: Eberhard an Heider, Stuttgart 12./22.]8. 1650, Konzept (AV); ebd., C 9, Bd. 564, Nr. 75: Ulmer engerer Kreisabschied, 14./24. 8. 1650. Bereits Anfang August hatte Johann Martini nach Weingarten gemeldet, es sei eine Einigung über den Abzug von fünf Regimentern aus dem Kreis erzielt worden, vgl. ebd., B 515, Bd. 139, fol. 186: Martini an Laymann, Göppingen 7. 8. 1650, prä. fehlt.

<sup>456</sup> Vgl. die Aufstellungen von Juli und August 1650 ebd., fol. 101 r–104 r: Aufstellung der bezahlten Gelder und der Ausstände, Ulm 18. 7. 1650, Kopie; ebd., C 9, Bd. 233, Fsz. 11, Nr. 60: Aufstellung der Ausstände, 14./24.]8. 1650. Zum Jahresende 1652 standen aus Schwaben noch insgesamt 15 818 fl. aus, vgl. ebd., Bd. 240, Fsz. „Varia“, Nr. 35: Aufstellung der zur schwedischen Satisfaktion noch ausstehenden Gelder, Ulm 18./28.]12. 1652, prä. 20./30.]12.

<sup>457</sup> Vgl. ebd., Bd. 564, Nr. 76: Ulmer engerer Kreisabschied, 15./25. 10. 1650. Die Akten hierzu ebd., Bd. 233, Fsz. 12.

<sup>458</sup> Vgl. die Abschiede ebd., Bd. 564, passim. Die Akten zu den Kreisversammlungen der Jahre 1651 und 1652 ebd., Bde. 234, 237, 238, 239, 240. Ein Ausblick ins 18. Jahrhundert bei WÜST: Landesfriedenspolitik.



tionell gefestigtes Bild. Er hatte nicht nur die politisch heikle Friedensexekution, sondern auch die Aufbringung der schwedischen Satisfaktionsgelder zu meistern vermocht. Die mit der Rückkehr Herzog Eberhards III. zu Land und Herrschaft einsetzenden Bemühungen zur Reaktivierung des Kreises hatten unmittelbar nach 1648 Früchte getragen und den Reichskreis rechtzeitig handlungsfähig gemacht. Nur so ist zu erklären, dass aus Schwaben insgesamt etwa 1,7 Millionen Gulden einigermaßen pünktlich für die Abfindung der schwedischen Truppen aufgebracht werden konnten. Den mit Abstand höchsten Einzelbetrag in Höhe von etwas mehr als 244 000 Gulden hatte hierfür das Herzogtum Württemberg zu erlegen, mit deutlichem Abstand folgte die Reichsstadt Ulm mit mehr als 120 000 Gulden.<sup>459</sup> Der Schwäbische Reichskreis stand damit nicht allein. Auch die sechs anderen zahlungspflichtigen Kreise kamen ihren Verpflichtungen ganz überwiegend nach, so dass zum Jahresende 1650 etwa 90 Prozent der Schweden bewilligten Militärsatisfaktion ausbezahlt und bis 1654 auch diese Ausstände beglichen waren.<sup>460</sup>

Auch wenn die kurpfälzische Garnison in Heilbronn den Schwäbischen Kreis noch einige Zeit belastete, war der Abzug der schwedischen Truppen dennoch die große Zäsur am Beginn der 1650er Jahre. Erst jetzt waren die allermeisten Territorien des Kreises von fremdem Militär befreit, erst jetzt konnte der Friedensvertrag als hinreichend umgesetzt gelten. Und erst jetzt war der dreiunddreißigjährige Krieg wirklich zu Ende.<sup>461</sup>

<sup>459</sup> Vgl. MEIERN: *Acta Executionis*, Bd. II, S. 425–427. Alle anderen Stände des Schwäbischen Kreises blieben deutlich unter der Marke von 100 000 Gulden. Grund für den hohen württembergischen Anschlag war die Berechnung der schwedischen Satisfaktionsgelder auf Basis des Römermonats, wo Württemberg 1521 bei Erstellung der Wormser Reichsmatrikel denselben Anschlag wie ein Kurfürstentum erhalten hatte. Zur Verteilung der Satisfaktionsgelder auf die Schwäbischen Kreisstände vgl. die Tabelle S. 527.

<sup>460</sup> Vgl. OSCHMANN: *Exekutionstag*, S. 582.

<sup>461</sup> Es spricht viel dafür, das Ende des Krieges nicht länger im Jahr 1648 anzusiedeln (so auch KROENER: *Kriegsende*), auch wenn es sich bei der Bezeichnung „Dreißigjähriger Krieg“ um einen Quellenbegriff handelt (vgl. REPGEN: *Begriff*; DERS.: *Dreißigjähriger Krieg*). Hinweise zu einem Quellenbegriff „Zweiunddreißigjähriger Krieg“ bei KELLER: *Kriegsende*, hier S. 89. Zum vermeintlichen Antagonismus zwischen Krieg und Frieden vgl. WEGNER: *Kriegsbeendigung*, v. a. S. XVI–XXII.

# X. Schwaben und das Reich am Ende des Dreißigjährigen Krieges

## 1. Das Scheitern der württembergischen Klosterinhaber und das Ende der Gegenreformation im Reich

Während des Dreißigjährigen Krieges bestand ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung der konfessionspolitischen Verhältnisse im Herzogtum Württemberg, dem Schwäbischen Reichskreis und dem ganzen Reich. Daher sind weder der Ursprung noch die Entscheidung der württembergischen Klosterfrage allein durch die in Schwaben und dem Herzogtum Württemberg herrschenden Verhältnisse zu erklären. Zusätzlich bleibt eine Reihe interner und externer Faktoren zu berücksichtigen, welche die Position der katholischen Ordensleute im Verlauf der 1640er Jahre immer stärker verschlechterte.

Gravierende Versäumnisse und Fehleinschätzungen zeigen sich sowohl in den Bemühungen der württembergischen Klosterinhaber als auch in denen der Schwäbischen Reichsprälaten. Es gelang nie, eine wirkungsvolle und vom Restitutionsedikt unabhängige Argumentationslinie zu finden, über die wenigstens ein Teil der Klöster hätte behauptet werden können.<sup>1</sup> Als zu schwach erwies sich insbesondere der Versuch, zu diesem Zweck den 1534 geschlossenen Vertrag von Kaaden heranzuziehen. Die Fixierung auf das kaiserliche Restitutionsedikt sowie die Anführung des Vertrags von Kaaden zeigen zudem eine zweite Fehleinschätzung der katholischen Orden: Bis zuletzt wurde auf der Fiktion einer einheitlichen Rechtssituation aller württembergischen Klöster beharrt.<sup>2</sup> Als Folge wurde das unnachgiebig verfolgte Maximalprogramm der württembergischen Äbteunion und die Forderung nach Reichsunmittelbarkeit aller restituierten geistlichen Güter leicht angreifbar.

Zu dieser unrealistischen Zielsetzung kam hinzu, dass die Klosterfrage von den restituierten Prälaten zu lange als vorrangig juristisches Problem betrachtet wurde, bei dem sie vollständig Recht zu bekommen hofften. Symptomatisch war hierfür auch der Rückzug auf das kanonische Recht, das die Abtretung von Kirchengut ausschließlich notstandsrechtlich und zeitlich befristet erlaubte, politisch jedoch längst nicht mehr durchsetzbar war.<sup>3</sup> Dementsprechend – und in deutlichem Gegensatz zur Strategie des Herzogtums Württemberg – vernachlässigten die katholischen Geistlichen die Ebene des politischen Austrags lange und bemühten sich reichspolitisch viel zu wenig um die Anerkennung und Mehrheitsfähigkeit des

---

<sup>1</sup> Geeignete Optionen waren durchaus vorhanden, vor allem die Nennung Maulbronn und Königsbronn in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 oder die unabhängig vom Restitutionsedikt gegen Württemberg gefällten Urteile wegen St. Georgen und Reichenbach.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. II. 6. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Kap. VIII. 5. 2.

eigenen Standpunkts. Das Vertrauen der restituierten Prälaten auf die Rechtsprechungskompetenz des Kaisers hatte letztlich zur Folge, dass ihre Ansprüche im Verlauf der 1640er Jahre trotz der ihnen wohlgesonnenen Entscheidungen des Reichshofrats immer mehr ins Hintertreffen gerieten, weil Ferdinand III. zunehmend selbst in die Defensive geriet.

Jede dieser Fehleinschätzungen war prinzipiell korrigierbar, so dass für die katholische Seite der Verlust aller Klöster keineswegs zwangsläufig war. Vor diesem Hintergrund wirkte sich besonders schwerwiegend aus, dass aufgrund persönlicher Fehlleistungen in den Reihen der katholischen Ordensleute jede Abweichung von dem in den 1630er Jahren eingeschlagenen Kurs unterblieb. Die meiste Verantwortung dafür trug der oft unbeherrscht agierende und zunehmend verbitterte Adelberger Abt Georg Schönhainz.<sup>4</sup> Zwar war es maßgeblich seinem nachhaltigen Einsatz zu verdanken, dass die württembergische Äbteunion überhaupt zustande kam und sich zumindest phasenweise als handlungsfähiges Organ präsentierte.<sup>5</sup> Allerdings waren es auch Schönhainz als deren Direktor und sein Kondirektor Joachim Müller, die den Kurs der Äbteunion bestimmten. Schönhainz und Müller verkannten beziehungsweise ignorierten die politische Lage und verlangten in sturer Kompromisslosigkeit nach dem Prinzip „alles oder nichts“ die Reichsunmittelbarkeit der württembergischen Klöster.<sup>6</sup>

Anders als Adam Adami, der im Frühjahr 1646 auf eine nachgiebigere Haltung einschwenkte und sich zum schrittweisen Verzicht auf württembergisches Kirchengut bereiterklären wollte,<sup>7</sup> unterband Georg Schönhainz jede politische Kurskorrektur. Damit vergab er aber auch bestehende Chancen auf Teilerfolge, hätte die Durchsetzung der habsburgischen Forderungen nach Einbehaltung der Herrschaften Achalm und Hohenstaufen sowie des Lehens Blaubeuren doch die Sicherung mehrerer Klöster bedeutet, darunter auch Adelbergs selbst. Allerdings war dies nur in Form einer vorderösterreichischen Landsässigkeit denkbar, von der Schönhainz bis zuletzt nichts wissen wollte. Dabei hätte der Prämonstratenser eine derartige Lösung über Adam Adami in Münster und seine eigenen Kontakte nach Frankreich an verschiedenen Stellen fördern und die drei Herrschaften als Entschädigung für

<sup>4</sup> Ab dem Herbst 1647 häuften sich die Klagen und Beschwerden des Abts, der sich auch von seinen württembergischen Kollegen im Stich gelassen fühlte. Vgl. HStAS, A 474, Bü. 29, unfol.: Schönhainz an Müller, Solothurn 11. 10. 1647, präs. fehlt; ebda., passim.

<sup>5</sup> Die unermüdlichen Bemühungen des Abts führen auch zu dem positiven Bild, das Wolfgang Seibrich von Schönhainz zeichnet. Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, passim.

<sup>6</sup> Mit Blick auf Schönhainz und seine Titulatur als reichsunmittelbarer Abt von Adelberg war dies eine geradezu schizophrene Position. So finden sich auch in Bezug auf Adelberg Darlegungen zum Beweis der Reichsunmittelbarkeit des Klosters (vgl. etwa HStAS, A 469II, Bü. 3). Dennoch hatte sich Schönhainz im Zuge von Auseinandersetzungen mit der habsburgischen Nebenlinie in Innsbruck bereits 1638 höchstpersönlich der habsburgischen Landeshoheit unterworfen, vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 40, Fsz. 2, unfol.: Adelbergische Subiection, Göppingen 9. 1. 1638.

<sup>7</sup> Vgl. Kap. VIII. 3. 3.b. Zu Adamis Kompromisspapier vgl. auch ISRAËL: Adami, S. 53–56.

die dem Haus Habsburg im Elsass entstehenden Verluste ins Gespräch bringen können. Zwar hatte Frankreich kein Interesse, dem Haus Habsburg Kompensationen zukommen zu lassen. Andererseits hätten die württembergischen Klosterinhaber den französischen Gesandten ein solches Projekt als konfessionspolitisches „Beruhigungsmittel“ gegen die lauten Vorwürfe eines Verrats an der katholischen Sache präsentieren können.

Auch eine zweite – und eher Erfolg versprechende – Kompromisslinie blieb unbeachtet, indem Adami verboten wurde, die Bemühungen katholischer Stände in Münster um Ausklammerung der beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach von der Rückgabe an das Herzogtum Württemberg zu unterstützen. Da die Äbteunion jedoch stets alle Klöster als *res iudicatae* verstanden wissen wollte, sank unter den katholischen Reichsständen am Kongress die Bereitschaft, sich der Anliegen der halsstarrigen Klosterinhaber weiter ernsthaft anzunehmen. Schließlich gingen sie ganz über deren Interessen hinweg.<sup>8</sup> Bis zuletzt blieb es dabei, dass die restituierten Prälaten auf der politischen Ebene nur reagierten und es – anders als mit Blick auf den kaiserlichen Reichshofrat – versäumten, mit Nachdruck die Initiative zu ergreifen.<sup>9</sup> Die Folge war der Verlust aller württembergischen Klöster.

Beim Scheitern der katholischen Restitutionsbemühungen im Herzogtum Württemberg spielten auch die Schwäbischen Reichsprälaten eine Rolle. Sie waren ohne Zweifel die Hauptstütze der württembergischen Äbteunion und ihrer Ansprüche. Die Stellung des Reichsprälatenkollegiums im Reichsverband war jedoch zu schwach, um eine Entscheidung zugunsten der restituierten Prälaten herbeizuführen. Allerdings wies auch das Engagement der Reichsprälaten während der 1640er Jahre Defizite auf, die nur zum Teil als Folge wachsender eigener Probleme im

<sup>8</sup> Es entbehrt nicht der Ironie, dass mit St. Georgen und Reichenbach ausgerechnet solche Klöster bis zuletzt umstritten waren, die sich gegenüber der Äbteunion besonders distanziert und unkooperativ verhalten hatten. Zwar hatten sich Georg Gaisser und Benedikt Rauh stets um ihre Klöster und deren Untertanen bemüht, jedoch vorrangig auf eigene Faust und nicht im Rahmen der Äbteunion (für Gaisser vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2; RUHRMANN: Benediktiner-Kloster, passim; für Rauh vgl. HStAS, A 516, Bü. 39, unfol.: Rechnung der seit 1629 von Wiblingen für Reichenbach aufgewandten Kosten, 1652; NAEGELE: Rauh; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 682, 687). Die beiden Äbte standen miteinander in Kontakt (vgl. MONE: Quellensammlung, Bd. 2, passim; GLAK, 100, 131, passim; ebd., 352) und hatten sich auch durch Georg Köberlin und nicht durch Adam Adami am Friedenskongress vertreten lassen (vgl. ebd., 83, 48, passim; ebd., 100, 381, 382). Benedikt Rauh wollte sich auch nach 1648 nicht mit der neuen Situation abfinden, er unternahm wiederholt Bemühungen zugunsten der katholisch gewordenen Untertanen Reichenbachs und erwo 1651 sogar eine Reise nach Wien, um den Kaiser einzuschalten (vgl. ebd., 75, 1253).

<sup>9</sup> Trotzdem erscheint es abwegig, Heinrich Hermelink zu folgen und für das Scheitern der Klosterrestitutionsen ganz generell die nach Württemberg entsandten Ordensleute verantwortlich zu machen, die für ihn „in der Mehrzahl rauhe Kriegsgesellen“ waren (HERMELINK: Kirche, S. 129). Abt Nikolaus Brenneisen von Herrenalb unterstellte er sogar einen eigenhändigen Mord, ohne jedoch einen entsprechenden Quellenbeleg beizufügen (vgl. ebd., S. 130).

Zusammenhang mit den militärischen Entwicklungen anzusehen sind. So kam es trotz der vielfältigen personellen und finanziellen Unterstützung noch nicht einmal zu einer zumindest symbolisch bedeutsamen Aufnahme etlicher, geschweige denn aller württembergischen Klöster in das Reichsprälätenkollegium. Zu hoch waren hierfür die von der Korporation selbst aufgestellten Hürden. Schwerwiegender war die Passivität des Weißenauer Abts Johann Christoph Härtlin. In seiner Funktion als Direktor des Reichsprälätenkollegiums hatte er es zu verantworten, dass Adam Adami vielfach ohne Instruktion blieb.<sup>10</sup> So konnte es geschehen, dass die Kuriatstimme der Präläten am Friedenskongress faktisch in die Hände der intransigenten württembergischen Äbteunion fiel. Ob Härtlin eine solche Linie uneingeschränkt billigte oder Schönhainz und Adami aus Desinteresse gewähren ließ, ist durch das Fehlen sämtlicher Befehlsschreiben nach Münster nicht mehr zu klären. Ungünstige Konsequenzen hatte auch die nachlässige Informationspolitik des Weißenauer Abts. Er informierte die Reichspräläten noch spärlicher über den Verlauf des Kongresses als Georg Schönhainz seine württembergischen Kollegen.<sup>11</sup> Womöglich war dieses Verhalten Härtlins mitverantwortlich für die schlechte Zahlungsmoral der Reichspräläten und damit für die Finanzknappheit des Kongressgesandten Adami.<sup>12</sup> Schließlich mochte bei dem einen oder anderen Abt der Eindruck entstehen, die knappen Mittel seines Reichsklosters seien anderweitig besser angelegt, wenn der Friedenskongress selbst dem Kollegiumsdirektor so wenig zu bedeuten schien. Mit Blick auf die Aussichten zur Behauptung der württembergischen Klöster wirkte sich all dies ungünstig, verglichen mit den Entscheidungen der württembergischen Äbteunion aber weniger schwerwiegend aus.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein neuer Blick auf die Rolle Adam Adamis. Sicherlich war das Handeln des Priors stark von konfessionspolitischen Überlegungen geprägt, welche ihn in Anbetracht des Verhandlungsverlaufs in ernst-

<sup>10</sup> Vgl. Kap. VIII. 4. 1.a.

<sup>11</sup> Schon im August 1646 erklärte Härtlin gegenüber mehreren Reichspräläten, da die Berichte aus Westfalen bislang *gar langsam eingelangt, auch jedes mals anders nichts einkommen, als was vorher schon getruckht herumben getragen worden, habe er solches allezeit herumzueschickeben, den Uncosten nicht ertragen*. Dem setzte er hinzu, dass die Verbreitung der Berichte den Kollegen *als verlegne War, unangenemb sein werde* (GLAK, 98, 4287, unfol.: Härtlin an Wunn, Weißenau 7. 8. 1646, präs. 12. 8.; dasselbe Schreiben hat sich in den Archiven der Klöster Irsee, Weingarten und Rot an der Rot erhalten, vgl. StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 341, unfol.: Härtlin an Keuslin, Weißenau 7. 8. 1646, präs. 15. 8.; HStAS, B 515, Bd. 136, fol. 320 r–321 v; Härtlin an Laymann, Weißenau 7. 8. 1646, präs. fehlt; ebd., B 486, Bü. 1084, unfol.: Härtlin an Abt Ludwig Haselberg von Rot, Weißenau 7. 8. 1646, präs. 16. 8.). Weingarten, Ochsenhausen und Irsee beließen es nicht dabei, sondern bemühten sich andernorts um Informationen über das Geschehen in Westfalen. Dies gelang etwa über abschriftliche Berichte Johann von Leuchselrings, die vermutlich über die Stadt Augsburg an die Klöster gelangten (entsprechende Kopien ebd., B 515, Bde. 120, 137, passim; ebd., B 481, Bü. 15, passim; StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 325, passim). Weingarten erhielt daneben eine Zeitlang Berichte von Georg Köberlin, vgl. HStAS, B 515, Bd. 120, passim.

<sup>12</sup> Vgl. Kap. VIII. 4. 1.a.

zunehmende Gewissenskonflikte stürzten. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass der Benediktiner die unbeirrbar Intransigenz eines Georg Schönhainz nicht teilte. Adami Politik in Münster – das zeigt das Schicksal seines Kompromisspapiers vom November 1646 eindrücklich – war stattdessen das Ergebnis der von der württembergischen Äbteunion vorgeschriebenen Linie. Und obwohl er sich über Jahre den Interessen der in Württemberg restituierten Geistlichen verschrieben hatte, gelang es ihm nach 1648 rasch, neue Horizonte ins Auge zu fassen. Schon im Sommer 1649 wandte er sich an der Seite Franz Wilhelm von Wartenbergs neuen Aufgaben zu, ehe er sich 1650 im Auftrag des neuen Kölner Erzbischofs, der Bursfelder Kongregation sowie des Klosters Weingarten nach Rom begab und sein ereignisreiches Leben als Weihbischof von Hildesheim beschloss.<sup>13</sup>

Neben den internen Gründen für das Scheitern der restituierten Prälaten sind auch externe Faktoren zu berücksichtigen, die die Chancen einer Behauptung der württembergischen Klöster verschlechterten. Aus katholischer Perspektive hatten die Klosterfrage und andere konfessionspolitische Auseinandersetzungen spätestens seit den 1640er Jahren die Frage aufgeworfen, inwieweit die ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entfaltenen Bemühungen zur Rückgewinnung ehemals katholischer Positionen noch sinnvoll waren. In den Reihen der Reichsprälaten und erst recht bei den in Württemberg restituierten Prälaten fand sich noch eine ganze Reihe Geistlicher, die der Denkweise der Gegenreformation eng verbunden war. Bedeutende Beispiele waren etwa die Äbte der Reichsklöster Salem und Weingarten. Die Zisterze Salem ermöglichte es den ehemaligen Äbten von Bebenhausen und Königsbronn auch nach 1648, ihren Sitz in Kirchberg am Bodensee beziehungsweise in Birnau zu nehmen und somit weiterhin als dem Anspruch nach reichsunmittelbare Äbte zu wirken.<sup>14</sup> Ähnlich agierte der Weingartener Abt Dominicus Laymann, der 1630 selbst eine Zeitlang Konventuale in Reichenbach gewesen war,<sup>15</sup> indem er die Ansprüche seines Klosters auf Blaubeuren und Hirsau vertraglich zu behaupten versuchte.<sup>16</sup> Auch der Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen

<sup>13</sup> Vgl. LAHRKAMP: Adami, S. 93–97. Sein Amt als Weihbischof übte Adami von 1653 bis 1663 aus. Denselben Eindruck hinterlässt auch seine umfangreiche Darstellung der Westfälischen Friedensverhandlungen, welche zwar eine dezidiert katholische Sicht vertritt, jedoch nicht näher auf die württembergische Klosterfrage eingeht. Das ursprünglich nicht zur Publikation vorgesehene Werk gelangte erst nach Adamis Tod in Druck (vgl. ADAMI: Arcana), Johann Gottfried von Meiern besorgte in den 1730er Jahren eine Neuauflage (ADAMI: Relatio). Zu Entstehung und Einordnung der Arcana Pacis vgl. ISRAËL: Adami, v. a. S. 119–242.

<sup>14</sup> Wolfgang Rupp erhielt vom Kloster Salem Birnau zugewiesen, *aut accidente fato dictum D[omi]n[u]m Abbatem contingat in suum Mon[aste]rium Regiofontanum restituti, aut mori* (GLAK, 98, 2624, unfol.: Verschreibung Birnaus durch Abt und Konvent von Salem, Konstanz 26. 1. 1650; daneben HStAS, A 495, Bü. 59). Ähnlich die Verschreibung an Joachim Müller (vgl. GLAK, 98, 2625, unfol.: Verschreibung Kirchbergs durch Abt und Konvent von Salem, Konstanz 26. 1. 1650), den Abt Thomas Schwab von Salem noch im Jahr 1658 als Abt *Imperialii Monasterii Bebenhau[sens]i* adressierte (HStAS, A 474, Bü. 29, unfol.: Schwab an Müller, Salem 1. 8. 1658, präs. fehlt).

<sup>15</sup> Vgl. SCHREINER: Untersuchungen, S. 313.

blieb bis zu seinem Tod unbeirrbarer Verfechter gegenreformatorischer Politik. Domkapitel und Nachfolger behielten diese Linie zunächst bei, ohne sie jedoch mit neuen Impulsen zu versehen. Der auf ungewöhnliche Weise posthum eingelegte Protest gegen den Westfälischen Frieden zeigt dies deutlich. Ganz entgegen der Intention des Hochstifts wirkte der Einspruch damit allerdings wie ein anachronistisches Relikt vergangener Tage. Im katholischen Lager hatte nämlich längst eine Abkehr von den Ideen der Gegenreformation eingesetzt. In Schwaben zeigte sich dies an der reichspolitischen Ausrichtung des Hochstifts Konstanz. Unter Fürstbischof Jakob Fugger und während eines Teils der Regierungszeit seines Nachfolgers Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg hatte Konstanz noch eine eindeutig gegenreformatorische Politik betrieben und das Restitutionsedikt zusammen mit dem Hochstift Augsburg nachdrücklich unterstützt. Bei Fürstbischof Franz Johann Vogt von Altensumerau-Prasberg wich dies einer pragmatischeren Linie. Schließlich trat das Hochstift auf dem Friedenskongress gar ins Lager der katholischen Friedenspartei über.<sup>17</sup> Sinnbild dieser Entwicklung ist die Karriere Georg Köberlins, der die Konstanzer Reichspolitik seit den späten 1620er Jahren maßgeblich prägte. 1629 war Köberlin noch für seinen Fürstbischof als Kommissar zur Exekution des Restitutionsedikts tätig gewesen.<sup>18</sup> Danach hatte er die Ansprüche der restituierten Prälaten in Reich und Kreis überwiegend unterstützt, ehe er pragmatischer wurde. Immer stärker beschränkte sich Köberlin auf die Behauptung der *res indicatae*, trug seinen Teil zur Aushandlung des Westfälischen Friedens bei und wirkte am Ende maßgeblich an dessen Umsetzung im Schwäbischen Reichskreis mit.

Für die Erfolgsaussichten der in Württemberg restituierten Prälaten war der Rückhalt der Reichskirche und vor allem der beiden schwäbischen Hochstifte entscheidend. Zwar hatten Meersburg und Dillingen die Forderung der Äbteunion nach Reichsunmittelbarkeit stets kritisch oder sogar ablehnend betrachtet. Dennoch schwanden die Chancen der Klosterinhaber erst dann rapide, als die katholische Friedenspartei immer mehr an Einfluss gewann. Denn auch bei anderen katholischen Reichsständen hatte ein Umdenken eingesetzt. Die notfalls gewaltsame Rückeroberung von lange zuvor an die protestantische Seite verlorenen Positionen erschien nicht länger opportun. Greifbares Ergebnis dieses Prozesses war die Verständigung auf den Normaltermin 1. Januar 1624, durch den sich die Konfessionsparteien auf eine dauerhafte Fixierung der konfessionellen Verhältnisse verständigten.<sup>19</sup> Ähnlich deutlich zeigte sich das Ende der Gegenreformation im Reich

<sup>16</sup> Vgl. Kap. IX. 1.1.

<sup>17</sup> Eine ähnliche Entwicklung nahm das Hochstift Würzburg, welches unter Franz von Hatzfeld seine anfangs entschieden gegenreformatorische Haltung aufweichte, um schließlich unter Johann Philipp von Schönborn den Kern der katholischen Friedenspartei zu bilden.

<sup>18</sup> Vgl. SEIBRICH: Gegenreformation, S. 371.

<sup>19</sup> Vgl. ASCH: Volk, S. 113–118; FUCHS: Normaljahr; SCHINDLING: Konfessionen; DERS.: Konfessionsfrage. Zuletzt zeigte sich dies auch bei den Schwäbischen Reichsprälaten, etwa indem

darin, dass die Proteste und Widerstände der intransigenten Gruppe nicht mehr zum Scheitern des Friedens führten. Stattdessen wurde das Restitutionsedikt zur Seite geschoben, seine letzten Anhänger wurden übergangen.

Ungeachtet des Normaltermins blieben dem durch das Trienter Konzil belebten Katholizismus auch nach 1648 die Entfaltungsmöglichkeiten der katholischen Reform erhalten, die nicht allein im Inneren katholischer Territorien wirkten. Ihre Ausstrahlung auf protestantische Gebiete trug maßgeblich dazu bei, dass die konfessionellen Verhältnisse im Reich etwa im Zuge der Konversionen von Fürsten weniger stark versteinerten, als die Väter des Normaljahrs dies beabsichtigt haben.

Abgesehen von den Versäumnissen der württembergischen Klosterinhaber und der Abwendung ihrer Verbündeten bleibt schließlich die Frage zu klären, ob die württembergischen Klöster letztlich nur als Verhandlungsmasse in den Händen des Kaisers und der katholischen Reichsstände dienten? Bereits auf dem Reichstag wurde deutlich, dass in Anbetracht der politischen Kräfteverhältnisse die Behauptung aller Klöster nach den Vorstellungen der württembergischen Äbteunion nicht durchsetzbar war. Dennoch hielten der Kaiserhof und zahlreiche katholische Reichsstände – darunter die mächtigen Kurfürsten von Mainz und Köln – sehr lange daran fest, den katholischen Orden wenigstens einen Teil der Klöster zu retten. Für die *res iudicatae* St. Georgen und Reichenbach bestanden selbst mit Blick auf die schwierige Situation des Kaisers bei Kriegsende bis zuletzt Erfolgsaussichten. Ein dem Kaiser günstigeres Kriegsbild hätte auch zur Behauptung der in den seit 1634 habsburgisch verwalteten Herrschaften liegenden Klöster führen können.<sup>20</sup>

Insgesamt ist also festzustellen, dass die Gesamtheit der württembergischen Klöster nicht von vornherein als konfessionspolitische Verhandlungsmasse diente, jedoch im Verlauf des Friedenskongresses immer stärker auf diese Rolle reduziert wurde. Maßgeblichen Anteil hatten daran die politischen Köpfe der württembergischen Äbteunion. Ihre Hinwendung zu Frankreich verprellte ihre katholischen Fürsprecher ebenso gründlich wie ihre unumstößliche politische Intransigenz. Am Ende hatten die restituierten Prälaten alle Sympathien verscherzt.

---

die gegenreformatorisch dominierte Universität Dillingen als bevorzugte Ausbildungsstätte immer mehr zugunsten der Benediktineruniversität in Salzburg an Einfluss verlor. Vgl. dazu SCHINDLING: Bildungsreform, S. 168–171; SPAHR: Benediktiner-Universität, S. 106–136.

<sup>20</sup> Hierzu hätte der Kaiser einen Weg finden müssen, die für Württemberg sprechenden Bestimmungen des Prager Friedens und der Regensburger Amnestie zu umgehen. Seitdem der Friedenskongress über den Prager Frieden hinweggegangen war, schien dies wieder denkbar. Aufgrund der militärischen und politischen Lage war hierzu allerdings eine Kriegswende zugunsten des Kaisers notwendig.



## 2. Das Reich und die Angst vor einem Religionskrieg

Die Abwendung des katholischen Lagers vom Paradigma einer notfalls bewaffnet durchzuführenden Gegenreformation stand in engem Zusammenhang mit Befürchtungen, die gewaltsame Eskalation konfessionspolitischer Konflikte könne kaum mehr kontrollierbare Formen annehmen. Im politischen Diskurs hatte sich hierfür längst ein Begriff eingebürgert: der entlang der Konfessionsgrenze geführte „Religionskrieg“.<sup>21</sup> Der frühneuzeitliche Quellenbegriff „Religionskrieg“ beschreibt dabei in erster Linie solche Auseinandersetzungen, welche die moderne historische Forschung unter dem präziseren Begriff „Konfessionskrieg“ zusammenfasst.<sup>22</sup>

Weder Protestanten noch Katholiken hatten ein Interesse an einer solchen Verschärfung des Konflikts. Der Religionskrieg stand den politischen Akteuren in den 1640er Jahren als ein Schreckensszenario vor Augen, dessen Exzesse es nach Kräften zu verhindern galt. Die allgemeine Angst vor dem konfessionellen Bürgerkrieg ließ Verweise auf den Religionskrieg allerdings auch als Bestandteil politischer Rhetorik interessant werden. Ein frühes Beispiel hierfür bot der Konstanzer Fürstbischof Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg. Bereits im Februar 1644 versuchte er seinen langsamen Schwenk in Richtung der katholischen Friedenspartei mit dem Hinweis zu begründen, werde die zügige Wiederherstellung des Reichsfriedens verfehlt, könne es *ietzunder uf die Extremitet eines Religion oder anndern ewigen Kriegs khommen*. Adressat war der bayerische Kurfürst Maximilian I. Dieser hatte den Fürstbischof ob seiner Zurückhaltung bei den am Frankfurter Deputationstag gehaltenen Verhandlungen um weitere Reichshilfen zur Fortführung des Krieges getadelt.<sup>23</sup> Konstanz verband also Vorbehalte gegenüber weiteren finanziellen Belastungen des Hochstifts mit Warnungen vor den Konsequenzen maßloser politischer Zielsetzungen.

Die Äußerung blieb kein Einzelfall. Im Herbst 1646 spielte der Religionskrieg im Zuge der Gravaminaverhandlungen auch im Corpus Catholicorum in den Voten mehrerer Reichsstände eine Rolle. Hintergrund waren die protestantischen Forderungen nach Einbeziehung der schwedischen Gesandten sowie direkten Gravaminaverhandlungen der Reichsstände.<sup>24</sup> Der Gesandte Kurtriers trat diesem Ansinnen

<sup>21</sup> Vgl. dazu BRENDLE: Erzkanzler, v. a. S. 501–508; BIRELEY: War; BRENDLE/SCHINDLING: Religionskriege; BURKHARDT: Religionskrieg; DERS.: Friedenswerk, S. 602–608; GANTET/EL KENZ: Guerres; REPGEN: Religionskrieg; SCHINDLING: Religionskriege; DERS.: Strafgericht.

<sup>22</sup> Die moderne Forschung verwendet den Begriff „Religionskrieg“ ebenfalls, bezieht ihn aber ausschließlich auf Auseinandersetzungen, bei denen sich eine christliche und eine nicht-christliche Partei gegenüberstehen (etwa den Türkenkrieg). Vgl. BRENDLE/SCHINDLING: Begriff, v. a. S. 19–22, 35–44; BURKHARDT: Religionskrieg.

<sup>23</sup> BayHStA, ÄA, 3299, fol. 207 r–209 v: Johannes an Maximilian, Arbon 26. 2. 1644, präs. fehlt, hier fol. 208 r.

<sup>24</sup> Verschärfend hatte sich zudem eine Äußerung Lampadius' ausgewirkt, die Konfessionsgravamina seien die Ursache des gegenwärtigen Krieges, vgl. APW, III, A, Bd. 4/1, Nr. 60, S. 385.

energisch entgegen und warf den protestantischen Reichsständen vor, sie wollten den Kongress zerschlagen *und nun erst auß diesem krieg einen religionskrieg machen*.<sup>25</sup> Auch das österreichische Votum ließ die Befürchtung erkennen, dass von Seiten der protestantischen Reichsstände *nun ein religionkrieg will gemacht werden [...], umb den catholicischen den garauß zu machen*.<sup>26</sup> Ziel der Äußerungen war die Mobilisierung der katholischen Reichsstände, zumal die allgemeine Einschätzung herrschte, Frankreich werde nicht zu einem Religionskrieg bereit sein, erst recht nicht, weil es ja mit dem protestantischen Schweden verbündet war. Diese Konstellation weckte wiederum Hoffnung, die Kompromissunwilligen unter den protestantischen Vertretern mit Hilfe einer gemeinsamen Position der katholischen Reichsstände zur Mäßigung zwingen zu können.<sup>27</sup> Und tatsächlich vermerkte Georg Köberlin unter dem 1. Dezember 1646 in seinem Diarium eine Äußerung des Grafen d'Avaux gegenüber Johan Salvius, Frankreich habe *kheinen religion krieg, sondern bellum stat[um] geführet* und sehe einen Religionskrieg auch nicht als Teil seines Bündnisvertrags mit Schweden.<sup>28</sup>

Die Inkaufnahme oder sogar die Planung eines Religionskriegs war jedoch kein exklusiv gegenüber den Protestanten erhobener Vorwurf. Sie findet sich auch in umgekehrter Richtung. So berichteten die bayerischen Räte aus Westfalen von Warnungen der protestantischen Seite, die katholische Unnachgiebigkeit bei den Gravaminaverhandlungen könne *leicht zu einem newen Religions Krieg, und universal dissolution des Röm[ischen] Reichs außschlagen*.<sup>29</sup> Ganz ähnlich verhielt es sich im Dezember, als protestantische Befürchtungen die Runde machten, die Politik der katholischen Reichsstände ziele auf einen Religionskrieg ab.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Ebd., S. 372.

<sup>26</sup> Ebd., S. 376 f.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., S. 371–387.

<sup>28</sup> GLAK, 83, 46, unfol.: Diarium Köberlin zum 1. 12. 1646. Entsprechendes konnte der Kurkölnener Rat Hermann Halveren im folgenden Frühjahr an Bischof Karl Emanuel von Trient berichten. Er hatte erfahren, *quod Corona Galliae non velit aut possit contra Catholicos propter causam Religionis Arma et Bellum continuare* (TLA, Regensburger Reichstagsakten, Fsz. 46 (Cod. IV), unfol.: Halveren an Karl Emanuel, Münster 5. 4. 1647, Kopie). Dasselbe Bild ergibt sich auch aus der französischen Kongresskorrespondenz, in der das machtpolitische Interesse an einer Schwächung des Hauses Habsburg konfessionspolitische Überlegungen stets überlagerte. Vgl. APW, II, B, passim.

<sup>29</sup> BayHStA, AA, 3064, fol. 256 r–262 v: Maximilian an Johann Ernst, München 23. 10. 1647, präs. fehlt, hier fol. 257 r.

<sup>30</sup> Kaum zum Mainzer Kurfürsten gewählt, teilte Johann Philipp von Schönborn dem Kaiser mit, schon längere Zeit sei bei den Protestanten die Befürchtung zu hören, als wenn von *Catholischer seithen das absehen uf einen newen Religion Krieg gerichtet* sei (HHStA, RK, FA, K. 54 d, unfol.: Schönborn an Ferdinand III., Mainz 15. 12. 1647, präs. 22. 12.). Wenig später wies er seine Gesandten unter Verweis auf die intransigenten Vertreter der Katholiken an, dem Eindruck entgegenzutreten, die Mehrheit sei *mebr uff continuation deß kriegs ia sogar ad bellum Religionis alß zum frieden [...] geneigt* (ebd., MEA, FA, K. 27, unfol.: Schönborn an die Räte, Mainz 19. 12. 1647, präs. fehlt). Bereits Mitte Juli 1646 hatte Wilhelm Bidembach in Bezug auf das Missfallen des Kaiserhofs gegenüber dem Stand der Gravaminaberatungen

Einen neuen Akzent setzte der politisch gemäßigte Kurfürst von Sachsen, indem er das Argument gegen die eigenen Konfessionsverwandten richtete. Er kritisierte die auf weitere katholische Zugeständnisse bei den Gravamina drängende protestantische Ständepartei und äußerte gegenüber seinem Kongressgesandten Johann Leuber die Sorge, daraus könne *endlich ein grosser Religion Krieg entstehen*. Johann Georg drängte energisch auf die Mäßigung der protestantischen Forderungen und stellte die rhetorische Frage, ob denn die bisher kompromissunwilligen Protestanten die *umbstürzung des ganzen Reichs und lieben Vatterlandes zuveranlassen gesinnet bleiben* wollten. Um diese Haltung mit Nachdruck zu unterstreichen, suchte Kursachsen die Öffentlichkeit und sorgte selbst für die Verbreitung des an Leuber ergangenen Schreibens.<sup>31</sup>

Dem Beispiel Kursachsens folgend, wurde das Argument eines drohenden Religionskriegs seit dem Sommer 1647 und vor allem zum Jahreswechsel 1647/48 auch innerhalb des katholischen Lagers zur Mäßigung der kompromissunwilligen Kräfte herangezogen. Dementsprechend trat Franz Wilhelm von Wartenberg Anfang August 1647 im Corpus Catholicorum der von mehreren Vertretern geäußerten Haltung entgegen, der Krieg drohe im Fall des Scheiterns der Verhandlungen zum Religionskrieg zu werden.<sup>32</sup> Unter Verweis auf die dominierenden säkularen Kriegsursachen schien es dem Fürstbischof daher auch angezeigt, sich vorsichtig für die Fortsetzung des Krieges auszusprechen.<sup>33</sup> Kurbayern trat dem energisch entgegen. Inzwischen stand auch Maximilian I. unumstößlich im Lager der Friedenspartei, was 1644 noch nicht eindeutig der Fall gewesen war. Schon im August warnte Bayern, ein Religionskrieg und überhaupt die Fortsetzung des Krieges drohe dem Reich wie auch dem Katholizismus unermesslichen Schaden einzutragen, welcher in jedem Fall größer sei als die Nachteile eines raschen Friedens.<sup>34</sup> Im Oktober 1647 wies der Kurfürst seine Kongressgesandten deshalb an, nach Kräften den Aus-

---

in Westfalen nach Stuttgart gemeldet, *dem ansehen nach möchten die herren Catholici wol lust zu einem neuen Religion Krieg haben* (HStAS, A 90D, Bd. 15, fol. 364: Bidembach an Eberhard, Linz 3./13. 7. 1646, Auszug).

<sup>31</sup> HHStA, RK, FA, K. 56 a, unfol.: Johann Georg an Leuber, Lichtenberg 24. 1. 1648, Kopie. Das Stück findet sich auch im Archiv des Klosters St. Georgen (vgl. GLAK, 100, 382, fol. 58 r–60 v: Johann Georg an Leuber, Lichtenberg 24. 1. 1648, Kopie) sowie abgedruckt bei Meiern (vgl. MEIERN: Acta, Bd. IV, S. 1009–1012). Wahrscheinlich erfolgte die Verbreitung des Schreibens mit dem Motiv, den Druck auf die unnachgiebigen Protestanten zu erhöhen und klarzustellen, dass Kursachsen diese Linie nicht unterstützte.

<sup>32</sup> Vgl. dazu APW, III, A, Bd. 4/2, Nr. 108: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 7. 8. 1647.

<sup>33</sup> Vgl. das Votum Osnabrücks ebd. Noch im Mai 1648 äußerte Wartenberg in einem Schreiben an Maximilian von Bayern die Hoffnung, *der gerechte Gott wolle durch Ihrer Kay. Maïtt. unnd Ew. Churfr. Dñl. waffen den gegentheilen bessere fridensgedanken eingeben* (BayHStA, Kschw, 2234, unfol.: Wartenberg an Maximilian, Münster 8. 5. 1648, präs. fehlt).

<sup>34</sup> Vgl. das kurbayerische Votum in APW, III, A, Bd. 4/2, Nr. 108: Plenarkonferenz der katholischen Stände, Münster 7. 8. 1647. Eine ähnliche Tendenz zeigt auch das ausführliche österreichische Votum, vgl. ebd.

schluss der intransigenten Katholiken von den Gravaminaverhandlungen zu betreiben und dafür zu sorgen, dass *Catholischer seits schidliche leut* deputiert würden.<sup>35</sup> Ziel war es, die kompromissunwilligen Gesandten im eigenen Lager an den Rand zu drängen. Die Projektion des Religionskriegs als im Fall des Scheiterns der Friedensverhandlungen drohende Konsequenz trug maßgeblich zur wachsenden Bereitschaft der ausgleichswilligen Reichsstände bei, zur Not über die Intransigenten hinwegzugehen.<sup>36</sup>

Mit Blick auf die zeitgenössische Einordnung des Krieges fällt zudem auf, dass 1647/48 auch von einem „neuen Religionskrieg“ die Rede war. Solche Äußerungen setzen voraus, dass es schon einmal einen Religionskrieg gegeben haben musste. Außerdem macht die Formulierung deutlich, dass sich in den Augen der Zeitgenossen gegenwärtig (noch) kein solcher Krieg abspielte. Auf dem Westfälischen Friedenskongress bestand also Klarheit darüber, dass die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen den Dreißigjährigen Krieg mit verursacht hatten, in den 1640er Jahren aber nicht mehr die entscheidenden Faktoren für dessen Fortgang waren. Obwohl der Klärung der Konfessionsgravamina für die Wiederherstellung des inneren Friedens im Reich zentrale Bedeutung zukam, blieb doch eindeutig, dass diese nur einen Teil der auf dem Friedenskongress zu lösenden Konflikte bildeten.

Vorrangig konfessionspolitisch motivierte Forderungen nach einer Fortsetzung des Krieges waren trotz aller Angst vor dem Religionskrieg noch immer nicht völlig verschwunden. Derartige Äußerungen waren aber nur von einem sehr kleinen Personenkreis zu erwarten, etwa der württembergischen Äbteunion. So wandte sich Georg Schönhainz im Dezember 1646 mit der Bitte an den Wiener Schottenprior Petrus Heister, dem Kaiser ein Memorial einzureichen.<sup>37</sup> Darin wehrte er sich entschieden gegen die Zugeständnisse Maximilian Graf Trauttmansdorffs in der Klosterfrage und verwies auf die ewige Verdammnis, die im Falle einer Abtretung der Klöster drohe. Dem fügte der Abt als Appell bei, der Kaiser möge auf Gott vertrauen, ein Mittel, welches seinem Vater Ferdinand II. *abnsehnlich ohnverhoffte und gantz wunderbarliche Sig* eingetragen habe.<sup>38</sup> Im Vertrauen auf Gott erblickte der auf der Flucht befindliche Abt *ohne Zweifel noch heutiges tages das ainische*

<sup>35</sup> BayHStA, ÄA, 3064, fol. 256 r–262 v: Maximilian an Ernst, München 23. 10. 1647, prä. fehlt, hier fol. 257 r.

<sup>36</sup> Auch hier setzte Maximilian von Bayern Maßstäbe, indem er mit Blick auf die noch erforderlichen Gravaminaverhandlungen dafürhielt, es sollten *alleine die Principaliste Ständt, welche man zum Friden mehrers intentioniert weiß, zu der angestellten conferenz adhibirt, und mit denselben ein gewisser schluß verglichen, ins Reich publicirt, und die acceptation deßselben gleichwohl einem iede[n] frey gestelt werde[n]* (ebd., fol. 257 r).

<sup>37</sup> Vgl. ASW, Scrinium 47, Fsz. 24, q: Schönhainz an Heister, Bregenz 17. 12. 1646, prä. fehlt.

<sup>38</sup> Ebd., r: württembergische Prälaten an den Kaiser, 17. 12. 1646, Kopie. Schon vorweg hatte der Prämonstratenser erklärt, *die Allmacht Gottes ist nicht geschwächt, die güette nit gemündert, haben die politica consilia die hoffnung und guett vertrauen geschmälert, so ist doch solches zu reassumirn niemahlen mehr notbwendig als eben der Zeit, da ohne sonderbahren Göttlichen beystandt weder der friden erhalten, noch der krieg vortgesetzt mag werden* (ebd.).

*und rechte Mittel den bevorstehenden höchstbeschwärlichen Krieg, und noch vill ohnverantwortlicheren friden, damit man ietzt umbgehet, auf ain orth zu bringen.* Mit Blick auf die Kongressgesandten in Westfalen führte Schönhainz aus, jenen habe die politische prudentia disem verthrauen gegen Gott den boden auß gestossen, weswegen die göttliche Assistenz sehr von unß gewichen. Er schloss mit der Einschätzung, es gebe der *laidige augenschein und ohnglückbliche success der Waffen ie länger ie mehr zu erkennen, das die iezige consilia und vergebung der Ebr Gottes[,] Religion und gaistlichen güettern, dem lieben Gott sehr missfällig sei.*<sup>39</sup> Und obwohl der Religionskrieg als Begriff nicht auftaucht, musste dem Kaiser und seinen Räten klar werden, worauf die Ausführungen des Adelberger Abts zielten, nämlich die Fortsetzung des Krieges aufgrund konfessionspolitisch motivierter Kriegsziele.

Allerdings fand sich in der zweiten Hälfte der 1640er Jahre kaum jemand, der Georg Schönhainz in den Religionskrieg folgen wollte. Die Ergebnisse des Westfälischen Friedenskongresses zementierten dies. Nach 1648 wirkte die wiederhergestellte Reichsverfassung als effektive „Barriere gegen den Konfessionskrieg“.<sup>40</sup> Mit Blick auf die vereinbarte Normaltagsregelung ergab ein solcher keinen Sinn mehr – ohne den Umsturz der Reichsverfassung versprach ein Konfessionskrieg keiner Seite Aussicht auf Gewinn.

### 3. Von Prag über Westfalen zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges

Der Westfälische Friede nimmt in der deutschen und europäischen Geschichte eine herausragende Stellung ein. Die Feierlichkeiten zum 350. Friedensjubiläum im Jahr 1998 und die in diesem Zusammenhang entstandenen Studien haben dies noch einmal unterstrichen.<sup>41</sup> Gleichwohl blieben Forschungen zum Ende des Dreißigjährigen Krieges bislang oft zu stark auf den Westfälischen Friedenskongress fixiert. Ob der Bedeutung des Kongresses mag dies paradox klingen. Die Beschränkung auf das Kongressgeschehen in Münster und Osnabrück und dessen unmittelbare Vorgeschichte führt jedoch zur Vernachlässigung all jener politischen Entwicklungen, die in den Jahren zuvor begannen und die wesentliche Anstöße zur Wiederherstel-

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> SCHINDLING: Strafgericht, S. 34–44, hier S. 34. Ähnlich Johannes Burkhardt, der von der „Abschaffung des Religionskrieges“ durch den Westfälischen Frieden spricht (BURKHARDT: Friedenswerk, S. 602–608, hier S. 602).

<sup>41</sup> Vgl. BUSSMANN/SCHILLING: 1648; DUCHHARDT: Friede; KINTZ/LIVET: Traités. Für die Bedeutung des Friedens für die Geschichte des Alten Reiches vgl. v. a. BUSCHMANN: Reichsverfassung; SCHINDLING: Anfänge, v. a. S. 15–49; DERS.: Friede; DERS.: Reichstag; DERS.: Reichsverfassung; SCHMIDT: Grundgesetz; WYDUCKEL: Reichsverfassung. Mit Blick auf die europäische Ebene vgl. v. a. BURKHARDT: Staatsbildungskrieg; DUCHHARDT: Problematik; SCHILLING: Friede; STEIGER: Friede.

lung der Reichsverfassung mit sich brachten. Den zentralen Anknüpfungspunkt für die in Westfalen erreichte Reorganisation der Reichsverfassung bot der erfolgreiche Regensburger Reichstag 1640/41 und daran anknüpfend der Frankfurter Deputationstag. Mit Blick auf die Klärung der innerreichischen Probleme wurden hier die Voraussetzungen für den Erfolg der Verhandlungen in Münster und Osnabrück gelegt.

Von enormer Bedeutung war dabei die umfassende Teilhabe aller interessierten Reichsstände. Der Reichstag wie auch der Deputationstag griffen die in der Reichsverfassung etablierten Formen ständischer Mitbestimmung wieder auf und ermöglichten auch den mittleren und kleinen Reichsständen die Vertretung ihrer Interessen.<sup>42</sup> Im Ergebnis wurde der verfassungsrechtliche Notbehelf einer vom Kaiser und den Kurfürsten dominierten Reichspolitik abgelöst, wie er sich in Form der Kurfürstentage bis ins letzte Drittel des Krieges als wichtigstes Forum der Reichspolitik etabliert hatte. Ersetzt wurde dieser Notbehelf durch die breit fundierten, Legitimität schaffenden Verfahren, die seit dem 16. Jahrhundert die Reichsverfassung kennzeichneten. Zumindest in Schwaben und Franken korrespondierten mit dieser Entwicklung Bemühungen zur Reaktivierung der Reichskreise.<sup>43</sup> Als reichspolitische Interaktionsebene zwischen den Kreisständen, aber auch mit Blick auf das Reich, gewannen die Kreise wieder an Bedeutung. Für die Funktionsfähigkeit des Reichsverbands nach 1648 war dies in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der Reichskreise ein wichtiger Impuls.

Die Beteiligung der Reichsstände schuf nicht allein eine wichtige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Westfälischen Friedenssystems. Sie leistete auch an zentraler Stelle einen Beitrag zum Zustandekommen des Friedenswerks. Dies galt allerdings nicht für die Lösung des Amnestieproblems. Hier waren es vorrangig Frankreich und Schweden, die den Kaiser unter Einigungsdruck setzten. Die meisten Reichsstände blieben im Hintergrund. Eine zentrale Rolle spielten die Reichsstände dagegen bei der Klärung der konfessionspolitischen Streitfragen. Die Kongressverhandlungen in Münster und Osnabrück zeigen deutlich, dass die wesentlichen Ansätze zur Lösung der Gravaminproblematik aus den Federn der reichsständischen Vertreter stammten. Seit 1641 erstellten die reichsständischen Gesandten immer wieder neue, umfangreiche Gravaminapapiere, die den Ausgangspunkt der Verhandlungen bildeten und deren Verlauf bestimmten. Zur Herbeiführung einer Einigung zwischen den Konfessionsparteien war zwar die teilweise energische Intervention Schwedens und vor allem der Kaiserlichen unentbehrlich. Inhaltlich trugen die schwedischen Gesandten allerdings nichts und die Kaiserli-

<sup>42</sup> Die einzigen Ausnahmen bildeten diejenigen Stände, die bis zuletzt nicht mit dem Kaiser ausgesöhnt waren und denen deswegen ihre Reichstagssession verwehrt blieb (so etwa Hessen-Kassel).

<sup>43</sup> Für die übrigen Reichskreise bleibt dies noch zu klären. Interessant erscheinen insbesondere Studien für den Ober- und Niederrheinischen, den Niedersächsischen sowie den Kurrheinischen Reichskreis.

chen nur wenig Neues zu den Verhandlungen bei, sie blieben stets innerhalb der von den Gravaminagutachten der Reichsstände abgesteckten Positionen.

Für Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius bleibt zudem zu berücksichtigen, dass sie verglichen mit Maximilian Graf Trauttmansdorff und Isaak Volmar über deutlich geringere reichsrechtliche Expertise verfügten. Dementsprechend waren sie in Bezug auf die komplizierte Gravaminaproblematik auf Beratung durch die protestantischen Gesandten angewiesen. Da mit der Konfessionsfrage zudem nur sehr wenige schwedische Interessen verknüpft waren, konnten sich die schwedischen Gesandten der Durchsetzung der von den protestantischen Reichsständen formulierten Positionen widmen.

In Bezug auf den Beitrag der Reichsstände zum Verlauf des Friedenskongresses ist bemerkenswert, dass sich innerhalb der beiden Konfessionsparteien die politischen Kraftzentren deutlich unterschieden. Im katholischen Lager herrschten zunächst die etablierten Verhältnisse, indem die Kurfürsten eine herausragende Rolle einnahmen. Im weiteren Verlauf dividierte sich die katholische Seite immer stärker auseinander. Schließlich bestimmte die interkuriale katholische Friedenspartei um den neuen Mainzer Kurfürsten Johann Philipp sowie den bayerischen Kurfürsten Maximilian die Verhandlungen, um welche sich eine wachsende Zahl katholischer Reichsfürsten scharte.

Eine völlig andere Situation ergab sich bei den protestantischen Reichsständen. Hier waren die Kurfürsten weitgehend paralysiert. Die kursächsische Kongresspolitik folgte der konturlosen, am Kaiser orientierten Linie Johann Georgs. Kurbrandenburg war von der Pommernfrage gelähmt, die Kurpfalz am Friedenskongress gar nicht erst zu den Verhandlungen zugelassen worden. Somit schlug in Osnabrück die Stunde reichsfürstlicher Politik. Schon zuvor hatten die protestantischen Reichsfürsten bei der Beratung der konfessionellen Streitfragen in enger Abstimmung agiert. Mit Hilfe der geschickt mobilisierten schwedischen Unterstützung gelang es, ihr politisches Programm auch ohne den sonst unabdingbaren Rückhalt der protestantischen Kurfürsten in wesentlichen Teilen durchzusetzen.<sup>44</sup> Dabei spielte eine nicht unwesentliche Rolle, dass die im 16. Jahrhundert virulente innerprotestantische Auseinandersetzung zwischen Lutheranern und Reformierten inzwischen an Konfliktpotenzial verloren hatte. An der Kongresspolitik der protestantischen Reichsstände und insbesondere im Verlauf der Gravaminaverhandlungen zeigte sich die Durchsetzungsfähigkeit reichsfürstlicher Solidarität selbst unter schwierigen politischen Rahmenbedingungen.

Ein letztes Element reichsständischer Prägung des Westfälischen Friedens ergibt sich aus einer prosopographischen Perspektive. Zu den seit dem Regensburger Reichstag stattfindenden Verhandlungen kamen aus allen Teilen des Reiches vielfach dieselben Räte und Gesandten immer wieder aufs Neue zusammen. Die immer wieder ähnlichen Verhandlungsgegenstände sorgten dafür, dass stets dieselben poli-

<sup>44</sup> Allgemein dazu ROHRSCHEIDER: Möglichkeiten.

tischen Fragen und Probleme zur Sprache kamen, allen voran die Suche nach Auswegen aus dem langjährigen Kriegszustand. Dieser Sachverhalt findet sich in allen drei Kurien und bei Vertretern beider Konfessionsparteien. Als Beispiele aus dem Schwäbischen Kreis sind Georg Köberlin, Andreas Burckhardt sowie Johann Conrad Varnbüler, aber auch Johann von Leuchselring und Valentin Heider zu nennen. Darüber hinaus fand sich seit 1640 auf den einzelnen Reichsversammlungen eine ganze Reihe von Personen ein, deren Wirken von großer Bedeutung für den Friedenskongress war. Auf protestantischer Seite waren dies etwa Jakob Lampadius, Wolfgang Konrad von Thumbshirn und Johann Leuber, bei den Katholiken Isaak Volmar, Nikolaus Georg Reigersberger oder Philipp von Vorburg.<sup>45</sup> Es ginge zu weit, aus dem wiederholten Zusammentreffen stets derselben reichsständischen Gesandten eine den Frieden herbeiführende Verhandlungsdynamik zu konstruieren. Ein Beitrag zur erfolgreichen Beendigung des Krieges ergab sich dennoch. Zum einen entstanden auf diese Weise Kommunikationskanäle, die eine Reihe formeller und informeller Kontaktmöglichkeiten boten. Zum anderen wurde die Vertrauensbildung zwischen den Verhandlungspartnern unterstützt, konnte der regelmäßige Kontakt der Räte doch Einblick in das Denken der Kollegen und ihrer Landesherren liefern und die Interessen des Gegenübers nachvollziehbar machen. Wichtig war dies auch deshalb, weil die abgesandten Räte vielfach bedeutenden Einfluss auf die Meinungsbildung ihrer Landesherren auszuüben vermochten.

Die vor 1645 eingeschlagenen politischen Lösungswege führten nicht zum Erfolg. Dies galt vor allem für den Prager Frieden, der in den ersten Monaten des Jahres 1646 endgültig scheiterte. Gleichwohl ist der Westfälische Friede in einen größeren zeitlichen Kontext einzuordnen, der die zwischen dem Prager Frieden des Jahres 1635 und dem Nürnberger Exekutionstag 1649/50 ablaufenden Entwicklungsstränge angemessen berücksichtigen muss. Im Hinblick auf den Prager Frieden ist dabei zu betonen, dass der Friedensvertrag bereits einen tragfähigen Lösungsansatz für die inneren Probleme des Heiligen Römischen Reiches bot. Eine konsequente Umsetzung vorausgesetzt, war das oft geschmähte Friedenswerk nicht nur für Kursachsen, sondern auch für das Herzogtum Württemberg und zahlreiche andere protestantische Reichsstände akzeptabel.<sup>46</sup> Dementsprechend konnte der Prager Frieden auch bis zur Mitte der 1640er Jahre die mehrheitlich anerkannte Verhandlungsgrundlage bleiben. Sein Scheitern erklärt sich aus den berechtigten Zweifeln zahlreicher Reichsstände an der Bereitschaft des Kaisers zur vollständigen Umsetzung des Friedensvertrags. Diese führten dazu, dass vor allem auf protestantischer

<sup>45</sup> Für einen ersten Überblick vgl. KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis. Es bliebe zu untersuchen, ob sich aus den regelmäßigen Zufallstreffen dauerhaftere Kontakte oder Netzwerke entwickelt haben.

<sup>46</sup> Die Entwicklungsfähigkeit des Prager Friedens zeigt sich selbst am Beispiel der Pfalzfrage. Grundsätzlich hätte die 1635 ausgeklammerte Angelegenheit als Ausnahmeregelung in den Friedensvertrag aufgenommen werden können. Schließlich konnte die Pfalzfrage auch in Westfalen nur im Rahmen einer Ausnahme von den beiden Normalterminen geklärt werden.



Seite die Hoffnung wuchs, in Westfalen mehr als das in Prag Zugestandene zu erreichen. Als ein zentraler Unterschied der beiden Friedensschlüsse bleibt hervorzuheben, dass sich der Kaiser 1648 davon verabschieden musste, eine Klärung der deutschen Fragen ähnlich wie 1635 unter Ausschluss der „fremden Kronen“ zu erreichen. Stattdessen konnten sich Frankreich und Schweden mit ihrer Forderung durchsetzen, auch an der Beratung der innerdeutschen Fragen beteiligt zu werden.

Grund für die Geringschätzung des Prager Friedens ist eine oft teleologisch verengte Sicht auf den Dreißigjährigen Krieg. Entgegen einer vom Ende her denkenden Geschichtsschreibung ist demgegenüber zu betonen, dass auch der Erfolg des Westfälischen Friedens nicht zwangsläufig war. Selbst aus der Entwicklung der militärischen Lage lässt sich eine solche Notwendigkeit nicht ableiten. Ab 1645 bewegte sich der Kaiser zwar eindeutig in der Defensive, allerdings war 1648 ein Wechsel des Kriegsglücks in Sicht. Bereits 1647 war Frankreich faktisch bankrott. Im Zuge der Ausweitung der Fronde wurde eine Fortsetzung des Krieges gegen das Reich und Spanien ab 1648 immer schwieriger.<sup>47</sup> Die militärische Situation des französisch-schwedischen Bündnisses konnte hiervon nicht unbeeindruckt bleiben, zumal auch Schweden seine militärischen und finanziellen Möglichkeiten bereits seit Jahren überdehnt hatte.<sup>48</sup> Zudem dauerte der Krieg zwischen Frankreich und Spanien nach 1648 an und ließ sich keineswegs mit einem Federstrich von den Angelegenheiten des Reiches trennen. Für den Erfolg des Westfälischen Friedens sind daher all jene Weichenstellungen stärker zu betonen, die erst nach dem 24. Oktober 1648 erfolgten und für die Umsetzung und somit für den Bestand des Friedens sorgten. Ähnlich dem Ausbruch des Krieges vollzog sich auch sein Ende keineswegs plötzlich, so dass sich das Datum des Friedensschlusses auch kaum als Zäsurtermin für die Wiederherstellung des Friedens eignet. Die im Schwäbischen Kreis bei der Umsetzung des Friedensschlusses entstandenen Probleme illustrieren dies ebenso wie die Tatsache, dass der Truppenabzug aus dem Reich erst 1650 weitestgehend zum Abschluss kam. Dementsprechend müssen auch die meist vernachlässigten Verhandlungen des Nürnberger Exekutionstags stärker einbezogen werden, ohne die der Erfolg des Friedensschlusses nicht denkbar war. Für die Zeitgenossen lag der Zusammenhang zwischen Friedensschluss und Friedensumsetzung auf der Hand. Friedensfeiern gab es eben nicht nur im Herbst 1648, sondern auch und gerade im Sommer 1650.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Vgl. HAUSMANN in: APW, II, A, Bd. 7, S. LI f.

<sup>48</sup> Vgl. dazu BUCHHOLZ: Schweden; ROBERTS: Experience; DERS.: Greatness, darin v. a. ÅSTRÖM: Economy.

<sup>49</sup> Vgl. v. a. GANTET: Friedensfeiern, v. a. S. 209–222; DIES.: Friedensfeste, v. a. S. 649 f.; LANGER: Kulturgeschichte, S. 257–259. Weitere Literatur bei DUCHHARDT/ORTLIEB: Bibliographie, S. 372–376. Allgemein zur frühneuzeitlichen Jubiläumskultur BURKHARDT/HABERER: Friedensfest.

## XI. Schluss

Der Westfälische Friede legte auch im Schwäbischen Reichskreis die bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches bestehenden konfessionspolitischen Verhältnisse fest. Für das Herzogtum Württemberg galt dies ebenso wie für die vier nach langem Streit nun endgültig paritätisch verwalteten Reichsstädte. Doch auch wenn in Schwaben im Zuge des Westfälischen Friedens und der Umsetzung seiner Bestimmungen in erster Linie konfessionspolitische Streitfragen zu klären waren, hatte dort dennoch kein Konfessionskrieg getobt. Die den Schwäbischen Kreis bildenden Reichsstände waren nach 1635 militärisch machtlos und unterhielten keine eigenen Truppen, mit denen sie ihre Ziele hätten durchsetzen können. Um die württembergischen Klöster wurde zwar ein bedeutender Konfessionskonflikt ausgetragen, gleichwohl kam es nicht zur Lähmung der Kreisverfassung. Stattdessen fand sich der Kreis schon zu Beginn der 1640er Jahre wieder zu erfolgreichen Aktivitäten zusammen. Der zumindest teilweise konfessionspolitisch begründete Stillstand der zweiten Hälfte der 1620er Jahre konnte überwunden werden.

Obwohl allgemein herbeigesehnt, fanden der Friedensschluss und das Kriegsende bei den Zeitgenossen eine unterschiedliche Würdigung. Dies hing mit den weitreichenden Friedensbestimmungen zusammen, welche nicht allein die Zukunftsperspektive von Territorien betrafen, sondern deutliche Spuren in den Biographien zahlreicher Individuen hinterließen. Gewinner und Verlierer standen sich auch in Schwaben gegenüber.

### **1. Der Westfälische Friede und die „Württembergfrage“ aus Sicht der restituierten Prälaten und der katholischen Reichsstände**

Die im Westfälischen Frieden getroffene Entscheidung der „Klosterfrage“ erzwang den Rückzug der württembergischen Klosterinhaber von der politischen Bühne. Vor allem für die Biographien der Äbte bedeutete die Ausweisung aus Württemberg einen tiefen Einschnitt. In den meisten Fällen war damit das Ende ihrer Ordenskarriere verbunden. Einige sahen sich zwar weiterhin als exilierte reichsunmittelbare Äbte, ihre weiteren Lebenswege verlieren sich jedoch meist rasch im Ungewissen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die früheren Äbte von Bebenhausen und Königsbronn, Joachim Müller und Wolfgang Rupp, wurden vom Kloster Salem mit Gütern ausgestattet, die als Exilsitze gelten konnten (vgl. Kap. X.1). Abt Raimund Rembold von Blaubeuren erhielt vom Kloster Weingarten den Ort Hasenweiler zugewiesen (vgl. die Korrespondenz in HStAS, A 478, Bü. 14, passim; daneben ebd., B 522, Bü. 103, passim). Die geringsten Auswirkungen hatte der Friedensschluss

Als einziger brachte es Alphons Kleinhans doch noch zum Reichsprälaten. 1658 wurde der frühere Abt von Alpirsbach in seinem Professkloster Ochsenhausen zum Abt gewählt.<sup>2</sup> Einen völlig entgegengesetzten Verlauf nahm das Schicksal des ambitionierten Adelberger Abts Georg Schönhainz. Noch 1654 unternahm er den Versuch, im oberpfälzischen Speinshart einen Exilkonvent anzusiedeln, ehe er sich nach Erschöpfung seiner finanziellen Mittel 1666 gezwungen sah, nach Rot an der Rot zurückzukehren. Dort starb Schönhainz 1673 als einfacher, mit seinen weitgespannten Plänen vollständig gescheiterter Kanoniker.<sup>3</sup> Aus Sicht der in Württemberg restituierten Geistlichen bedeutete der Westfälische Friede ganz eindeutig eine Niederlage. Adam Adami wollte dies auch der Nachwelt deutlich machen, indem er für sein in Münster gefertigtes Porträtkupfer eine Stelle aus Jesaja 33,7 als Devise wählte: *angeli pacis amare flebunt*.<sup>4</sup>

Zumindest ansatzweise geteilt wurde diese Wahrnehmung im Lager der Schwäbischen Reichsprälaten. So äußerte der Weißenauer Abt Johann Christoph Härtlin im November 1648 in einem Rundschreiben an die Reichsprälaten, zwar sei *der lang desiderierte Frid, durch die etlich iährige Westphalische Tractaten* erreicht worden, jedoch *Catholischer seits nicht allerdings favorabel außgefallen*.<sup>5</sup> Als langfristiger Trost blieb immerhin, dass der Friedensschluss den Status quo ante bellum wiederhergestellt hatte, dass die katholische Seite also allein auf die seit 1629 erzielten Gewinne verzichten musste.

Weniger folgenschwer war die in Münster und Osnabrück getroffene Regelung der „Güterfrage“. Für die wichtigsten Profiteure der kaiserlichen Donationspolitik war die Rückgabe der zeitweise vom Herzogtum Württemberg erlangten weltlichen Besitzungen weit besser zu verkraften als für die ehemaligen Klosterinhaber. Dies galt insbesondere für Kurbayern, welches seine Kriegsziele trotz des Verzichts auf die Herrschaft Heidenheim vollständig erreichen konnte, zumal der Kaiser die Erstattung der mit dieser Donation verknüpften Kriegskredite zugesagt hatte.

---

auf Georg Gaiser, er konnte sich erneut nach Villingen zurückziehen, wo er und seine Nachfolger auch weiter den Titel eines Abts von St. Georgen beibehielten und bis ans Ende des 18. Jahrhunderts Versuche unternahmen, zumindest für ihren Exilkonvent die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen (vgl. GLAK, 100, 378, 383, 384). Eine ähnliche Situation ergab sich für Benedikt Rauh, den Administrator von Reichenbach. Er war 1635 zum Abt von Wiblingen gewählt worden und begann dort nach Kriegsende erfolgreich mit dem Wiederaufbau des Klosters und der Zusammenführung des zuvor verstreuten Konvents. Zum Schicksal der restituierten Prälaten vgl. auch SEIBRICH: Gegenreformation, S. 682–687.

<sup>2</sup> Vgl. GLATZ: Geschichte, S. 174 f.; SEIBRICH: Gegenreformation, S. 589.

<sup>3</sup> Vgl. FISCHER: Archivgeschichte, S. 217 f.; SCHÖNTAG: Adelberg, S. 118–120.

<sup>4</sup> Vgl. Abbildung 11 sowie KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 135; LAHRKAMP: Adami, S. 97. Zu den zeitgenössischen Porträtkupfern und Gesandtenporträts vgl. DETHLEFS: Friedensstifter.

<sup>5</sup> GLAK, 98a, 24, unfol.: Härtlin an Schwab, Dießenhofen 12. 11. 1648, präs. fehlt; gleichlautend in StAA, Reichsstift Irsee, MüB, 237, Fsz. 8, unfol.: Härtlin an Keuslin, Dießenhofen 12. 11. 1648, präs. 19. 12.; HStAS, B 486, Bü. 1470, unfol.: Härtlin an Abt Ludwig von Haselberg von Rot, Dießenhofen 12. 11. 1648, präs. fehlt.



Abb. 11: Der Kongressgesandte Adam Adami (1610–1663), Prior des restituierten Klosters Murrhardt. Oben die Wappen der Fürstabtei Corvey (links) und des Schwäbischen Reichsprälätenkollegiums (rechts), unten das Wappen Adamis.

Ohne Entschädigung musste die vorderösterreichische Nebenlinie des Hauses Habsburg auf die Herrschaften Achalm und Hohenstaufen sowie das Lehen Blaubeuern verzichten. Lange hatte die resolute Erzherzogin Claudia den Plänen des Kaisers widersprochen, sich am Ende aber dennoch mit dem Verlust ihrer württembergischen Güter abfinden müssen.<sup>6</sup> Um einiges schwerer wog aus Innsbrucker Sicht allerdings der Verlust des sehr viel bedeutenderen Elsass, durch den zumindest die vorderösterreichische Nebenlinie des Hauses Habsburg zu einem Hauptverlierer des Krieges wurde.<sup>7</sup>

Im Rahmen der Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die aus katholischer Sicht unbefriedigende Lösung der „Württembergfrage“ und der vollständige Erfolg Eberhards III. nicht das Ergebnis einer zwangsläufigen Entwicklung waren. Stattdessen waren die „Güterfrage“ und sehr viel mehr noch die „Klosterfrage“ lange Zeit von einer offenen Entscheidungssituation gekennzeichnet. Erst allmählich und keineswegs zwingend neigte sich die Waagschale zu Gunsten des württembergischen Herzogs. Beide Seiten sahen sich stets in der Defensive und unter Zeitdruck. Zudem konnten sich weder der Herzog noch die restituierten Prälaten auf die Dauerhaftigkeit der jeweiligen Verhandlungssituation verlassen, ehe die Durchführung der Westfälischen Friedensbestimmungen für Klarheit sorgte. Erst die vergleichende Analyse der von beiden Lagern verfolgten Politik und ihre jeweiligen Anstrengungen beim Kaiser, in der Reichspolitik sowie auf der Ebene des Schwäbischen Reichskreises erklärt umfassend, weshalb die Württembergfrage zugunsten Eberhards III. entschieden wurde und weshalb sich die verschiedenen Alternativen am Ende nicht durchsetzen ließen. Von besonderer Bedeutung war dabei, dass die heterogene Gruppe der katholischen Gegenspieler Württembergs im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges mehr und mehr zerfiel. Zogen 1629 die Hochstifte Konstanz und Augsburg mit den Schwäbischen Reichsprälaten noch an einem Strang, so wurden die im Herzogtum restituierten Klosterinhaber während der 1640er Jahre mehr und mehr allein gelassen. Auch wenn das Hochstift Konstanz am Ende als einziger der genannten geistlichen Stände tatkräftig an der Herbeiführung des Westfälischen Friedens mitwirkte, blieb reichspolitisch insgesamt zu wenig Rückhalt, um den katholischen Orden auch nur einen Teil der württembergischen Klöster zu behaupten.

Vor diesem Hintergrund war eine Deutung des Westfälischen Friedens als katholische Niederlage direkt nach Beendigung des Krieges auch nur bei solchen Ständen zu erwarten, die selbst 1648 noch der überzogenen konfessionspolitischen Programmatik des Restitutionsedikts anhingen. Dies galt für das Hochstift Augsburg,

<sup>6</sup> Bei Kramer klingt sogar der Vorwurf an, die Erzherzogin sei vom Kaiser im Stich gelassen worden. Vgl. KRAMER: Beziehungen, v. a. S. 65.

<sup>7</sup> Für den Kaiser galt dies nicht, denn mit Blick auf seine Erblände, aber auch bezogen auf seine Stellung im Reich konnte Ferdinand III. durchaus zufrieden mit den Ergebnissen des Friedenschlusses sein. Vgl. ARNDT: Kaiser, v. a. S. 75 f.; PRESS: Stellung.

für zumindest einen Teil der Schwäbischen Reichsprälaten sowie für die in Württemberg restituierten Geistlichen.

Demgegenüber hatte sich im Hochstift Konstanz die Einsicht durchgesetzt, dass die mit dem Restitutionsedikt verknüpften Ziele nicht zu erreichen waren. Eine pragmatischere Ausrichtung der Meersburger Reichspolitik war die Folge. Dies entsprach der Sichtweise der deutlichen Mehrheit der katholischen Reichsstände, welche die durch den Westfälischen Frieden entstandenen Verluste mit der erfolgreichen Behauptung anderer katholischer Positionen in Relation zu setzen verstand. In der Summe ergab sich hieraus keine völlig ungünstige Bilanz, so dass der Friedensschluss von Münster und Osnabrück auch nicht als katholische Niederlage zu gelten hat.<sup>8</sup> Selbst das Beispiel der württembergischen Klöster zeigt, dass von katholischer Seite kein triftiger Grund zur Unzufriedenheit mit dem Westfälischen Frieden bestand. Zwar gingen die württembergischen Kirchengüter nun endgültig an das lutherische Herzogtum verloren. Allerdings ist zu betonen, dass hier lediglich Vorentscheidungen des 16. Jahrhunderts bestätigt wurden. Es handelte sich um Kirchengut, dessen landsässiger Status längst und eindeutig feststand. Nur Zwielfalten sowie (mit großen Abstrichen) St. Georgen hatten sich in den Jahrzehnten um 1500 dauerhaft dem württembergischen Territorialisierungsdruck zu entziehen vermocht. Im Zuge der zwischen den Konfessionsparteien strittigen Auslegung des Augsburger Religionsfriedens blieb somit ausschließlich die Besitzstandsfrage, jedoch nicht mehr die Statusfrage umstritten. Dies war zu wenig, um dem Herzog die württembergischen Klöster über das Restitutionsedikt wieder zu entwenden.

## 2. Das Ende des Krieges aus Sicht Herzog Eberhards III.

Eine uneingeschränkt positive Deutung des Westfälischen Friedens stellte sich bei Eberhard III. und seiner Regierung ein. Bereits für den 12. November 1648 hatte der Herzog dem ganzen Land die Abhaltung eines Dankgebets befohlen. Das an die Pfarrer gerichtete Erläuterungsschreiben wie auch der aus Stuttgart vorgegebene Gebetstext sollten den Untertanen noch einmal klar vor Augen führen, dass der Krieg als Strafe Gottes<sup>9</sup> für die Sünden der Menschen zu verstehen und allein durch die Barmherzigkeit Gottes sowie aufgrund der Umkehr und Buße der Gläubigen zu einem Ende gelangt sei. Hervorgehoben wurde zudem, dass das Unheil nun vorüber und die Sicherung Württembergs, seiner Dynastie und nicht zuletzt des lutherischen Bekenntnisses im Herzogtum gelungen sei. Passend dazu wurde als Schrifttext das Kapitel 12 aus dem Buch Jesaja vorgeschrieben, worin Preis und Dank des Volkes Israel an seinen Retter im Anschluss an den gewichenen Zorn Gottes ge-

<sup>8</sup> Vgl. hierzu SCHINDLING: 1648.

<sup>9</sup> Zur prominenten Deutung des Krieges als Strafgericht Gottes vgl. ASCHE/SCHINDLING: Strafgericht.

schildert werden.<sup>10</sup> Ganz ähnlich wurde auch der Abschluss der Nürnberger Exekutionsrezesse in Württemberg begangen. Ende August 1650 wurde erneut ein Dankgebet angeordnet.<sup>11</sup> Bei aller Erleichterung über das Ende des Krieges und seinen aus württembergischer Sicht glücklichen Ausgang dominierten in beiden Fällen die Theologen das Geschehen. In Anbetracht des erlittenen Unheils stand demütiger Dank im Zentrum. Es blieb beim Aufatmen über die Erlösung von der lange Jahre wütenden Geißel des Krieges sowie der Mahnung, es nicht noch einmal so weit kommen zu lassen.<sup>12</sup>

Die zurückhaltenden, von theologischen Ermahnungen dominierten Feierlichkeiten zum Kriegsende lassen sich dadurch erklären, dass im Herzogtum gerade in den letzten Kriegsjahren die schwersten Schäden zu beklagen waren.<sup>13</sup> Demgegenüber hatte Württemberg von der militärischen Entwicklung während der letzten sieben Kriegsjahre keine Vorteile mehr zu erwarten. Die Rückgabe der allermeisten dem Herzogtum entzogenen geistlichen und weltlichen Besitzungen war bereits durch den Regensburger Reichsabschied in greifbare Nähe gerückt. Eingeschränkt wurden die württembergischen Ansprüche lediglich durch die zeitliche Befristung des Prager Normaljahrstermins sowie den drohenden Verlust der beiden Klöster St. Georgen und Reichenbach im Kontext der zu den *res iudicatae* festgesetzten Prager Friedensbestimmungen. Dieser Verlust wäre für Württemberg selbst auf dem Friedenskongress noch verschmerzbar gewesen. Anders lässt sich Eberhards Bereitschaft nicht erklären, im äußersten Notfall auf St. Georgen und Reichenbach zu verzichten.

Für Württemberg bot der Prager Friede zusammen mit der Regensburger Amnestie einen gangbaren Ausweg aus dem Dreißigjährigen Krieg. Folgerichtig dräng-

<sup>10</sup> Vgl. SATTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 2. Ein zeitgenössischer Druck in WLB, HBF 2779: Erinnerung und Formular eines Danckgebets Wegen dessen zu Münster geschlossenen allgemeinen Reichsfriedens. Auff den 2. Tag Novembris 1648 im gantzen Hertzogthumb Württemberg angestellt, Stuttgart 1648 (VD17 23:292626R).

<sup>11</sup> Der Inhalt entsprach der Linie des Dankgebets von 1648. Nach dem von den Gläubigen herausgeforderten *trawigen Ungewitter* des göttlichen Zorns sei nun *die Sonne der Gnaden durch den wider erhaltenen völligen Frieden* aufgegangen. Damit standen erneut Demut und Dankbarkeit gegenüber Gott im Vordergrund. Auch dieses Dankgebet findet sich gedruckt, vgl. WLB, HBF 2296: Erinnerung und Formular eines Danckgebets Wegen deß zu Nürnberg einest völlig geschlossenen allgemeinen Reichs-Friedens. Auff den 11. Tag Augusti deß 1650. Jahrs im gantzen Hertzogthumb Württemberg angestellt, Stuttgart [1650] (VD17 23:648673U), hier S. 8. Weitere Drucke sowie die Akten zu beiden Dankfesten in HStAS, A 63, Bü. 93. Vgl. zu den beiden Friedensfesten zudem KOHLMANN: Krisenerfahrungen, v. a. S. 188–190. Auch in Sachsen dominierten Andacht und Buße die Friedensfeierlichkeiten (vgl. KELLER: Kriegsende, v. a. S. 89f.).

<sup>12</sup> Dies war nicht überall so. Andersorts im Reich fanden die obrigkeitlich angeordneten Friedensfeiern als eine Mischung religiös geprägter und um Elemente der Volksfestkultur ergänzter Feierlichkeiten statt, wodurch die Friedensfeiern ein anderes Gepräge erhielten. Vgl. GANTET: Friedensfeiern, passim; KAUFMANN: Predigt, v. a. S. 249f.; ROECK: Feier. Vgl. auch allgemein KAUFMANN: Krieg.

<sup>13</sup> Vgl. dazu HIPPEL: Herzogtum.

ten Eberhard III. und seine Regierung nach 1641 auf die vollständige und konsequente Umsetzung der Amnestiebeschlüsse. Da diese aber ausblieb und der Prager Frieden scheiterte, blieb die „Württembergfrage“ in der Schwebe. Erst mit dem Westfälischen Frieden gelang es, die württembergischen Ziele durchzusetzen.

All dies führt zu einer Neubewertung der württembergischen Reichspolitik. Entgegen der älteren und zu stark auf den Friedenskongress fixierten Forschung ist festzustellen, dass von einem „bedingungslose[n] Anschluss an Schweden“<sup>14</sup> keine Rede sein konnte. Dies galt schon deshalb, weil die Württembergfrage bereits vor dem Kongress zu Gunsten Württembergs entschieden schien. In Westfalen musste das Pendel erst wieder zurückschwingen, ehe die frühere Offenheit der Entscheidungssituation erneut eintreten konnte. Zwar spielte Schweden unzweifelhaft eine Rolle als wichtiger politischer Partner der protestantischen Reichsstände und auch Württembergs. Allerdings war dies erst auf dem Friedenskongress der Fall, da Schweden an den die Klosterfrage präfigurierenden Reichsversammlungen vor 1645 keinen Anteil hatte. Auch in Westfalen war der Einfluss der mit Württemberg solidarischen protestantisch-reichsfürstlichen Ständepartei entscheidend für den Erfolg des Herzogtums. Diese Solidarität war lange vor 1645 gewonnen worden. Die Klosterfrage erschien so als gemeinsames Interesse der protestantischen Reichsstände und wurde erst hierdurch für die schwedischen Gesandten interessant.<sup>15</sup> Ohne den dauerhaften Rückhalt bei den protestantischen Reichsständen hätte der Kongress sehr wohl über die württembergischen Interessen hinweggehen können, wie es etwa mit den kurbrandenburgischen Ansprüchen auf Pommern geschah, bei denen Kurfürst Friedrich Wilhelm von den übrigen Protestanten im Stich gelassen wurde.<sup>16</sup>

Insgesamt bietet die Entscheidung der Württembergfrage somit ein eindrückliches Beispiel für die Durchsetzungsfähigkeit eng koordinierter reichsfürstlicher Politik. Unter den am Friedenskongress gegebenen Umständen (und mit schwedischer Unterstützung) gelang es sogar, die fehlende Unterstützung der in der Graminafrage weitgehend paralyisierten protestantischen Kurfürsten zu kompensieren. Von zentraler Bedeutung war dabei, dass das Herzogtum Württemberg seit 1640 konsequent und am Ende mit Erfolg versucht hatte, seine Interessen auf die reichspolitische Bühne zu bringen.

Der günstige Friedensschluss eröffnete Herzog Eberhard III. schließlich die Möglichkeit, erneut das Projekt einer förmlichen Übertragung seiner Reichslehen aufzugreifen. Seit den gescheiterten Verhandlungen in Regensburg war die Beh-

<sup>14</sup> PHILIPPE: Württemberg, S.133.

<sup>15</sup> In den schwedischen Kongresskorrespondenzen spielt die württembergische Klosterfrage für sich genommen keine Rolle. Stattdessen tauchen die württembergischen Interessen stets im Gesamtzusammenhang der protestantischen Forderungen auf. Vgl. APW, II, C. Vgl. auch LUNDKVIST: Kriegsziele, S.222–234.

<sup>16</sup> Als zweites Gegenbeispiel gegenüber dem Erfolg Württembergs eignet sich das Schicksal der württembergischen Klosterinhaber. Ihnen gelang es nie, die katholische Seite ähnlich geschlossen und nachdrücklich zu ihrer Unterstützung zu mobilisieren, so dass die Rückgabe der Klöster an den Herzog am Ende auch im katholischen Lager eine klare Mehrheit fand.



nungsfrage stark in den Hintergrund gerückt, aber nie ganz außer Acht gelassen worden. Jetzt schien die Situation günstig, so dass bei Kaiser Ferdinand III. im Mai 1649 der Lehensempfang beantragt wurde.<sup>17</sup> Allerdings konnte dieser nicht sofort erfolgen. Die Stuttgarter Regierung und der württembergische Resident Jeremias Pistorius bemühten sich beim Reichshofrat zunächst mehrere Monate um die Klärung der Rahmenbedingungen. Pistorius war es auch, der am 1. Juli 1650 stellvertretend für Eberhard die böhmischen Lehen Württembergs in Empfang nahm.<sup>18</sup>

Mit Blick auf die Übertragung der Reichslehen konkretisierten sich die Gespräche erst im Herbst. Zusammen mit Landhofmeister Graf Wolfgang von Castell<sup>19</sup> traf Johann Conrad Varnbüler am 11. Oktober 1650 in Wien ein.<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund seiner mehrjährigen Gesandtentätigkeit ist anzunehmen, dass Varnbüler eher ungern nach Wien aufbrach. Zur Aufhellung seiner Stimmung hat jedoch sicher beigetragen, dass der Geheime Rat vom Kaiser mit besonderen Ehren bedacht und ihm eine Hofpfalzgrafenwürde verliehen wurde.<sup>21</sup> Noch bedeutender war seine im Januar 1651 vom Kaiser vollzogene Erhebung in die Reichsritterschaft, die sich an die 1649 vom württembergischen Herzog vorgenommene Nobilitierung anschloss.<sup>22</sup>

Die Lehensübertragung im November 1650 war noch immer keine bloße Formalität.<sup>23</sup> So legten die Räte Ferdinands III. dem Kaiser ein Gutachten vor, in dem mit Verweis auf den Vertrag von Kaaden sowie den Prager Vertrag von 1599 dargelegt wurde, wie den österreichischen Anwartschaftsinteressen am besten gedient

<sup>17</sup> Vgl. die Akten in HStAS, A 82, Bü. 55, 56; ebd., A 16a, Bü. 110, 111, jeweils passim; daneben SATTLER: Herzogen, Bd. 9, S. 98–100. Die Lehensverleihung war eine teure Angelegenheit, neben den Gesandtschaftskosten und den üblichen Gebühren waren eine Vielzahl von Verehrungen zu leisten. Aus den fragmentarisch überlieferten Rechnungen zeichnet sich ab, dass der Lehensempfang das Herzogtum zwischen 3000 und 8000 fl. kostete (vgl. ebd., A 82, Bü. 56, passim).

<sup>18</sup> Vgl. ebd., A 16a, Bü. 110, Nr. 377: Pistorius an Eberhard, Wien 3./13. 7.1650, präs. 15./[25.]7; zu seinen Verhandlungen vgl. auch ebd., Bü. 109, passim.

<sup>19</sup> Seine frühe Karriere ist unbekannt. Er war von 1654 bis 1666 Präsident des Geheimen Rats, zudem von 1649 bis 1665 Obervogt von Marbach. 1650 wurde er zum Landhofmeister bestellt. Er resignierte 1660 und verstarb am 4. Mai 1668. Vgl. PFEILSTICKER: Dienerbuch, Bd. 1, §§ 1087, 1113; Bd. 2, § 2572.

<sup>20</sup> Vgl. HStAS, A 16a, Bü. 110, Nr. 396: Pistorius an Eberhard, Wien 2./12.10.1650, präs. 14./[24.]10.

<sup>21</sup> Zu dieser Würde vgl. RIBBE: Ämterkauf.

<sup>22</sup> Vgl. HStAS, A 90E, Bü. 8, Nr. 230: Varnbüler an Eberhard, Wien 29.1./[8. 2.]1651, präs. fehlt; ebd., P 10, Bü. 431, unfol.: Varnbüler an Lindenspür, Wien 1./9.11.1650 [sic], präs. 10./20.11., Kopie. Die entsprechende kaiserliche Urkunde ebd., U. 175. Zusammen mit dem Adelsdiplom erhielt Varnbüler von Reichsvizekanzler Ferdinand Graf Kurz zudem ein Kettenhemd mit einem Bildnis des Kaisers ausgehändig. Die schwäbische Ritterschaft bestätigte Ende Mai 1652 die Aufnahme Varnbülers und machte so auch die allgemeine Anerkennung der Nobilitierung komplett (vgl. ebd., U. 177: Aufnahme Varnbülers in die Reichsritterschaft, Tübingen 23. 5. 1652; eine Abschrift ebd., Bü. 178, unfol.: Aufnahmeattest in die Reichsritterschaft, Tübingen 23. 5. 1652, Kopie).

<sup>23</sup> Zu den Verhandlungen vgl. die Berichte Varnbülers in ebd., A 82, Bü. 56.



Abb. 12: Der Geheime Rat und Kongressgesandte Johann Conrad Varnbüler (1595–1657). Oben das Wappen seines Auftraggebers, des Herzogs von Württemberg, unten das Wappen Varnbülers.

werden könne.<sup>24</sup> Am Ende verzögerte sich die Ausstellung des Lehensbriefs daher bis zum 1. Dezember, allerdings entsprach das Schriftstück inhaltlich schließlich den Vorstellungen der württembergischen Gesandten. Zwar wurde die habsburgische Anwartschaft durch wörtliche Inserierung des Prager Vertrags bekräftigt, davon abgesehen erfolgte die Verleihung der Reichslehen jedoch ohne Einschränkung.<sup>25</sup> Dies zeigte sich auch darin, dass der Reichshofrat Anfang Februar 1651 die Aufhebung der Reversalverschreibung vom Oktober 1638 förmlich bestätigte.<sup>26</sup>

Erst jetzt, ganze 17 Jahre nach seinem ersten Regierungsantritt, konnte Herzog Eberhard III. seine Herrschaftslegitimation über das vollständig wiederhergestellte Herzogtum Württemberg auch reichsrechtlich als komplett betrachten. Die aus politischen Gründen über Jahre verschobene Belehnung bildet den Endpunkt einer Entwicklung, in deren Verlauf sich zwischen den Reichsoberhäuptern einerseits und den württembergischen Herzögen sowie anderen Reichsfürsten andererseits ein heftiger Konflikt um die Ausgestaltung des Reichsverbands abgespielt hatte. Johann Conrad Varnbüler sah dies deutlich. Er hatte die Ausweitung des Krieges erlebt und sich lange Zeit persönlich darum bemüht, das Kriegsungeheuer wieder zu bändigen. Der für sein Porträtkupfer bestimmte Wahlspruch illustriert den gewonnenen Erfahrungsschatz. *Pax firma, in multa patientia*<sup>27</sup> – aus dieser Devise sprechen gleichermaßen das Vertrauen auf die Robustheit des Friedens wie auch das Bewusstsein der Mühsal, die bis zu seiner Unterzeichnung und Umsetzung aufzuwenden war.

### 3. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges und die Wiederbelebung der Reichsverfassung im deutschen Südwesten

Nach der in der historischen Forschung etablierten Phaseneinteilung des Dreißigjährigen Krieges wurde das Kriegsgeschehen in den Jahren nach 1635 von der Auseinandersetzung um die Vormachtstellung in Europa dominiert.<sup>28</sup> Auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches fand der habsburgisch-französische Langzeitkonflikt seinen Austrag. An der Peripherie spielte sich zudem der Konflikt zwischen Spanien und den aufständischen Niederlanden ab. Ungelöst waren auch noch

<sup>24</sup> Vgl. HHStA, StAb, Württembergica, K. 50, unfol.: Gutachten an den Kaiser in der württembergischen Lehenssache, 28.11.1650.

<sup>25</sup> Vgl. die Lehensurkunde in HStAS, A 82, U. 11.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., A 83, Bü. 6b, unfol.: Bescheid des Reichshofrats über die Kassation des württembergischen Reverses, Wien 8.2.1651, Kopie. Notwendig war dies mit Blick auf die eindeutigen Bestimmungen des Westfälischen Friedens eigentlich nicht. Die Ausstellung des Bescheids war ein Kompromiss des Kaisers gegenüber der ursprünglichen württembergischen Forderung, das kaiserliche Archiv solle das Original der Reversalverschreibung herausgeben.

<sup>27</sup> Vgl. Abbildung 12 sowie KASTER/STEINWASCHER: Gedächtnis, S. 270.

<sup>28</sup> Diese Einteilung zuletzt aufgegriffen von KAMPMANN: Europa; SCHORMANN: Krieg.

immer die aus dem schwedischen Kriegseintritt resultierenden Konflikte, wodurch der Kampf um die Vormachtstellung im Ostseeraum ebenfalls ins Reich hinein getragen wurde. Diese Konstellation sorgte dafür, dass aus dem Reich heraus kein Ausweg aus dem Krieg zu finden war, solange es dem Kaiser und seinen Verbündeten nicht gelang, eine militärische Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen.

All dies stützt die übliche Phaseneinteilung und die Betonung der europäischen Dimension vor allem der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges. Dennoch darf nicht außer Acht bleiben, dass die Sichtweise aus dem Blickwinkel der Reichsstände eine grundlegend andere war. Zwar konnten sich die Reichsstände der Auseinandersetzung zwischen Frankreich und den beiden Linien des Hauses Habsburg sowie den Folgen des französisch-schwedischen Bündnisschlusses gegen den Kaiser nicht entziehen. Gleichwohl standen die unmittelbaren Interessen der allermeisten Reichsstände nicht oder nur indirekt mit dem Ringen der europäischen Mächte in Zusammenhang.

Besonders deutlich zeigt dies die Entwicklung im deutschen Südwesten. Entscheidenden Anteil an der Verwicklung Schwabens in den Dreißigjährigen Krieg hatten nicht die europäischen Problemfelder, sondern die innenpolitische Entwicklung im Reich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die unbewältigten Folgen der vom Augsburger Religionsfrieden offen gelassenen verfassungs- und konfessionspolitischen Streitfragen verschärften das politische Klima und veranlassten die Stände Schwabens zum Eintritt in die protestantische Union und die katholische Liga. Dennoch blieb der Schwäbische Reichskreis während der 1620er Jahre über weite Strecken von den Auswirkungen des Krieges verschont. Erst zu Beginn der 1630er Jahre änderte sich dies. Durch den schwedischen Vormarsch an den Bodensee wurde Schwaben Kriegsgebiet. Jetzt entstanden überall im Kreis die ersten größeren Kriegszerstörungen. Vor allem die Reichsklöster wurden von den schwedischen Truppen stark in Mitleidenschaft gezogen und dauerhaft geschädigt.

Besonders folgenschwer wurde die militärische Entwicklung dadurch, dass sie auf eine äußerst gespannte politische Situation traf. Im Zuge des kaiserlichen Restitutionsedikts und dessen Durchsetzung hatte das Herzogtum Württemberg erstmals ein ernsthaftes Interesse daran, direkt in den Krieg einzutreten. Der Beitritt zum Heilbronner Bund war das geeignete Mittel einer revisionistischen Politik und schien die Möglichkeit zu bieten, die dem Herzogtum entzogenen Kirchengüter zurückzuerlangen. Die vernichtende schwedische Niederlage bei Nördlingen setzte dem jedoch ein schnelles Ende. Sie setzte zudem die politischen Rahmenbedingungen, die bis 1648 Bestand hatten. Nun standen sich zwei Lager gegenüber. Auf der einen Seite die geistlichen Stände des Schwäbischen Kreises, deren gegenreformatorische Politik zur Restitution der württembergischen Klöster geführt hatte. Den Gegenpol bildete das Herzogtum Württemberg, das sich mit dem Verlust seiner Klöster und der Abtrennung bedeutender weltlicher Herrschaften, Ämter und Güter nicht abfinden wollte. Umrahmt wurde der um die „Württembergfrage“ angesiedelte Kernkonflikt von einer Vielzahl kleinerer Konfliktherde. Zu nennen sind insbesondere die in zahlreichen schwäbischen Reichsstädten schwelenden Span-

nungen. Konstitutiv für all diese Auseinandersetzungen war die Vermischung alter und neuer Probleme. Noch aus Unklarheiten des Augsburger Religionsfriedens herrührende Streitfragen ergänzten sich mit Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang des Dreißigjährigen Krieges entstanden waren. All dies verschmolz zu einem Problemkomplex, den erst der Friedenskongress in Münster und Osnabrück zu lösen vermochte. Die Grundlagen der wichtigsten während des Dreißigjährigen Krieges im Schwäbischen Reichskreis virulent gewordenen Konflikte waren dabei konfessions- und verfassungspolitischer Natur und standen mit der europäischen Großwetterlage kaum in Zusammenhang.

Einen ersten Höhepunkt erreichte die Auseinandersetzung während der ersten Hälfte der 1630er Jahre, als auch in Schwaben die jahrzehntelang umstrittene Auslegung des Augsburger Religionsfriedens militärisch geklärt werden sollte. Damit war es nach 1634 vorbei, militärisch war das Herzogtum Württemberg seither ebenso bedeutungslos wie seine Gegenspieler unter den geistlichen Ständen. Dies hatte zur Folge, dass beide Seiten zur Wahrnehmung ihrer Interessen vorrangig auf politische Mittel beschränkt blieben. Aus Sicht des württembergischen Herzogs ging es zumindest darum, die uneingeschränkte Aufnahme in den Prager Frieden zu erlangen. Die Gegenpartei hoffte dagegen auf einen militärischen Sieg des Kaisers, der es ermöglichen sollte, die im Restitutionsedikt erlangten Gewinne möglichst umfassend zu behaupten.<sup>29</sup>

Ab 1635 änderte sich die übergeordnete Konfliktkonstellation. Die europäischen Streitfragen begannen den Krieg zu bestimmen, ohne dass es bis 1648 zur Lösung der Verfassungsprobleme im Inneren des Reiches kam. Vor diesem Hintergrund ergab sich auch für die Reichsstände das Erfordernis, Überlegungen zu den Zielen und Motiven der maßgeblichen Akteure anzustellen. Den Ständen des Heiligen Römischen Reiches war die europäische Dimension des Dreißigjährigen Krieges bewusst, waren sie doch direkt mit der Präsenz feindlicher Truppen konfrontiert, die für Schweden, Frankreich sowie teilweise auch Spanien kämpften. Allerdings sahen sie sich wohl nicht als direkt beteiligte Akteure dieser europäischen Auseinandersetzung – dieses seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts virulenten Konflikts zwischen Habsburg und Bourbon.<sup>30</sup> Für die Reichsstände galt es in erster Linie abzuschätzen, inwieweit ihre auf die inneren Angelegenheiten des Reiches bezogenen Eigeninteressen mit Hilfe des Kaisers, einer oder gar beider „fremder Kronen“ durchgesetzt werden konnten.

<sup>29</sup> Dies musste keine Abkehr vom Prager Frieden bedeuten. Die Beibehaltung der dem Herzogtum Württemberg durch die Reversalverschreibung vom Oktober 1638 vom Kaiser auferlegten Sonderregelung hätte zur Sicherung der württembergischen Klöster ausgereicht.

<sup>30</sup> Ein Indiz hierfür ist etwa, dass die württembergische Kongresskorrespondenz das Assistenzverbot des Kaisers gegenüber den spanischen Vetteren nur unbeteiligt referiert und nicht breit in den europäischen Kontext einordnet. Hervorgehoben wird lediglich, dass der Friedensschluss durch das kaiserliche Zögern weiter verschleppt würde. Vgl. HStAS, A 90D, Bd.27, passim.

Der eingeschränkte Blickwinkel auf die Triebkräfte des Krieges konnte auch zu folgenschweren Fehleinschätzungen führen. Ein verhängnisvolles Beispiel bietet die Wahrnehmung der französischen Politik durch Adam Adami und die restituierten Prälaten. Der Prior und seine württembergischen Auftraggeber setzten große Hoffnungen auf Frankreich, das nicht nur in Schwaben als geheimer Verbündeter der katholischen Reichsstände und insbesondere der Geistlichen galt. Wie hoch Adamis Erwartungen gegenüber Frankreich waren, zeigen etwa seine unrealistischen Überlegungen, sich für die in Ostwestfalen und damit weitab der Reichweite französischer Truppen gelegene Reichsabtei Corvey um französische Protektion zu bemühen.<sup>31</sup>

Völlig unbegründet waren die Hoffnungen der katholischen Reichsstände auf die Unterstützung Frankreichs zwar nicht. Vor allem in der Frühphase des Kongresses boten die französischen Gesandten durchaus Anlass für solche Erwartungen. Dies galt auch mit Blick auf die württembergischen Klosterinhaber, die mehrfach französische Schutzbriefe und schließlich die Versicherung erhielten, auf jeden Fall bis zum Ende des Krieges im Besitz der Klöster bleiben zu können.<sup>32</sup> Im Verlauf des Kongresses mussten die katholischen Stände allerdings zu der Erkenntnis gelangen, dass Frankreich die katholische Sache lediglich als Vorwand diente. Tatsächlich betrieb Paris europäische Machtpolitik gegen den Kaiser, nicht aber katholische Interessenpolitik gegen protestantische Ansprüche auf Kirchengut. Enttäuschung und Ernüchterung im katholischen Lager und deutlich erkennbare Verbitterung bei den württembergischen Prälaten waren die Folge. Die Hinwendung zu Frankreich verprellte zudem den Kaiser und ließ den politischen Rückhalt der Klosterinhaber weiter schwinden.

Ein ähnlicher Befund ergibt sich mit Blick auf die schwedische Politik. So vertraute die Kongresspolitik des Herzogtums Württemberg der Aufrichtigkeit der schwedischen Beteuerungen, ohne Durchsetzung der von den protestantischen Reichsständen artikulierten konfessionspolitischen Forderungen keinen Frieden schließen zu wollen. Zwar blieb der beim Kriegseintritt Gustav Adolfs als Kriegslegitimation ins Feld geführte Schutz des protestantischen Bekenntnisses bis zum Ende des Krieges stets Bestandteil der schwedischen Rhetorik. Allerdings war dieses Motiv während der 1640er Jahre längst nicht mehr entscheidend, sondern diente in erster Linie der Mobilisierung der Unterstützung der protestantischen Reichsstände. Neben der Erlangung einer adäquaten Kriegsentschädigung dominierten auch für Schweden machtpolitische Überlegungen. Ähnlich wie Frankreich führte Stockholm einen „Hegemonialkrieg“, der die Vorrangstellung Schwedens im Ostseeraum ausbauen und gegen unterstellte kaiserliche Ambitionen absichern sollte. Dass dem protestantischen Reichsteil die den katholischen Ständen entstandene

<sup>31</sup> Vgl. StAM, CA, Nr.14, fol.13r–14r: Adami an Valdois, Münster 14.9.1646, präs. 19.9. Zu den Überlegungen der restituierten Klosterinhaber bezüglich eines Eintritts unter französische Protektion vgl. Kap.VIII.3.4.

<sup>32</sup> Vgl. Kap.VIII.3.4.

Enttäuschung erspart blieb, lag in erster Linie an der am Friedenskongress gegebenen Verhandlungssituation, weniger an der konfessionspolitischen Prinzipientreue Schwedens und seiner Gesandten.

Dass die Reichsstände überhaupt stimmberechtigt am Friedenskongress teilnehmen und in offizielle Verhandlungen mit den Gesandten Frankreichs und Schwedens treten konnten, war eine Folgewirkung der seit 1640 abgehaltenen Reichsversammlungen. Nach Jahren der politischen Marginalisierung standen den Reichsständen seit dem Regensburger Reichstag wieder Artikulationsforen zur Verfügung. Ihr wiedererstarktes Selbstbewusstsein führte zu immer lauterer Beteiligungsforderungen. Am Ende stand schließlich die gegen den Widerstand des Kaisers und die Zurückhaltung der Kurfürsten durchgesetzte Beteiligung und Mitbestimmung der Reichsstände am Friedenskongress. Die meist verkürzte Darstellung des dritten Jahrzehnts verstellt den Blick auf die längerfristigen politischen Wirkungen des Regensburger Reichstags sowie des Frankfurter Deputationstags. Es bleibt außer Acht, dass die Rolle der Reichsstände vor allem für die Ausgestaltung der Gravaminaartikel des Westfälischen Friedens von entscheidender Bedeutung war.<sup>33</sup> Zwar haben die reichspolitischen Entscheidungen der 1640er Jahre das Ergebnis des Friedenskongresses nicht festgelegt. Jedoch begannen die Verhandlungen in Münster und Osnabrück auch nicht bei Null, sondern griffen die seit 1635 und verstärkt seit 1640 geführten Diskurse vielfach auf. Der Prager Friede erwies sich dabei als sehr viel tragfähiger als weithin angenommen, blieb er doch bis in die Mitte der 1640er Jahre die allgemein anerkannte Verhandlungsgrundlage zur Beendigung des Krieges. Dies galt nicht allein für die katholischen und protestantischen Stände des Schwäbischen Reichskreises, sondern ebenso für weite Teile des Heiligen Römischen Reiches. In den 1640er Jahren war daher auch weniger die politische als vielmehr die militärische Entwicklung dafür maßgeblich, dass der Friedensentwurf des Jahres 1635 zuletzt beiseite geschoben wurde.

In der Wahrnehmung der Reichsstände spielte die europäische Dimension des Krieges nach 1635 vor allem dort eine Rolle, wo Zusammenhalt und Fortbestand des Reiches gefährdet schienen. Für die untersuchten Akteure aus dem deutschen Südwesten bedeutete dies ungeachtet ihrer Konfession, dass es in erster Linie um die Wiederherstellung der etablierten Reichsverfassung ging. In ihrer jeweils eigenen Sichtweise stand es für das Herzogtum Württemberg und seine Gegenspieler außer Frage, dass der Ursprung des Krieges auf die aus den Fugen geratene Reichsverfassung zurückzuführen war. Dementsprechend musste jeder Ausweg aus dem Dreißigjährigen Krieg über die Lösung der umstrittenen Verfassungsfragen führen,

<sup>33</sup> Dies gilt in ähnlicher Weise für das weite Feld der Reichsjustiz. Bereits auf dem Reichstag und dem Deputationstag war diese auf der Tagesordnung gewesen, ehe der Friedenskongress den Fragekomplex weitgehend einem künftigen Reichstag überließ. Vor diesem Hintergrund bliebe zu klären, welchen Einfluss die ab 1640 getätigten Überlegungen während der 1650er und 1660er Jahre auf die Reorganisation von Reichskammergericht und Reichshofrat hatten.

auch wenn sich der militärische Konflikt im Zuge der Kriegseintritte Schwedens und Frankreichs hiervon emanzipiert hatte.

In diesem Zusammenhang spielte auch die Frage nach Typologie und Charakter des Krieges eine Rolle. Dies zeigen vor allem jene Debatten der Reichsstände, die vor einem neuerlichen „Religionskrieg“ warnten. Für die Wahrnehmung des Krieges während der 1640er Jahre bedeutete dies zunächst, dass der Kaiser und die Reichsstände keinen „Konfessionskrieg“ mehr führten, dass der gegenwärtige Konflikt also einen anderen – nicht näher definierten – Charakter besaß. Dies änderte nichts an der Tatsache, dass die Vorstellung vom „Religionskrieg“ keineswegs aus den Köpfen der maßgeblichen reichspolitischen Akteure verschwunden war.<sup>34</sup> Sie blieb vielmehr weit verbreitet und trat 1647 im Zuge der durch die Abreise des Grafen Trauttmansdorff entstandenen Krise des Westfälischen Friedenskongresses erneut an die Oberfläche.<sup>35</sup> Bedeutende Reichsstände wie Kurmainz und Bayern warnten energisch, ein Scheitern der Friedensverhandlungen könne zu einer gefährlichen Eskalation des Krieges führen. Der „Religionskrieg“ galt dabei in besonderem Maße als Schreckensszenario. Mit ihm wurde die Erwartung einer politisch nicht mehr beherrschbaren Konfliktaustragung verbunden, bei der keiner Seite eine realistische Aussicht auf Erfolg beschieden war, während andererseits allen Beteiligten enorme, ja irreparable Verluste drohten. Dementsprechend wurde ein Ausbruch des Religionskriegs auch mehrfach mit der Auflösung des Reichsverbands und dem konkreten Untergang des Reiches in Verbindung gebracht.<sup>36</sup>

Die drohenden Hinweise auf den Konfessionskrieg folgten dabei der politischen Intention ihrer Urheber. Maximilian von Bayern, Johann Georg von Sachsen sowie dem Mainzer Erzbischof Johann Philipp von Schönborn ging es um die Disziplinierung der noch schwankenden Reichsstände, die zum zügigen Abschluss des Friedens gedrängt werden sollten. Unmittelbaren Erfolg hatten diese Bemühungen nicht. Es gelang nur allmählich, die zögerlichen Vertreter beider konfessionellen Lager zur Annahme des „Trauttmansdorffianums“ zu bewegen – nach Abreise des Grafen verging noch ein weiteres Jahr bis zur Unterzeichnung der Verträge von Münster und Osnabrück.

Der von den *Triumvirn* sowie dem päpstlichen Nuntius verfochtene innerkatholische Widerstand gegen den Frieden blieb von dieser Debatte unbeeindruckt. Im Umfeld dieser Gruppe finden sich auch die letzten Befürworter eines Konfessionskriegs, etwa der Adelberger Abt Georg Schönhainz. Er gehörte zur winzigen Schar

<sup>34</sup> Die im Kontext des Westfälischen Friedenskongresses nachweisbare Verwendung dieses Quellenbegriffs entspricht dabei eindeutig dem modernen Forschungsbegriff des „Konfessionskriegs“. Es ging allein um die innerchristliche Auseinandersetzung und nicht um den Kampf gegen die Türken oder andere Gegner mit nichtchristlicher Religion, vgl. BRENDLE / SCHINDLING: Begriff; BURKHARDT: Religionskrieg.

<sup>35</sup> Vgl. Kap. X.2.

<sup>36</sup> So etwa von Kursachsen (vgl. HHStA, RK, FA, K. 56 a, unfol.: Johann Georg an Leuber, Lichtenberg 24.1.1648, Kopie) und Bayern (vgl. BayHStA, ÄA, 3064, fol. 256 r–262 v: Maximilian an Johann Ernst, München 23.10.1647, präs. fehlt, fol. 257 r). Vgl. auch Kap. X.2.



derjenigen, die nichts mehr zu verlieren zu haben glaubten, denen also auch der Konfessionskrieg als akzeptables Mittel erscheinen konnte. Für den konfessionspolitisch ebenfalls intransigenten Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg galt dies bereits nicht mehr. Zwar sprach auch er sich im Sommer 1647 nötigenfalls für die Fortsetzung des Krieges aus, scheute jedoch das Etikett des „Religionskriegs“ und wollte den gegenwärtigen Konflikt ausdrücklich als vorrangig säkulare Auseinandersetzung verstanden wissen.<sup>37</sup>

Dank der zunehmenden allgemeinen Erschöpfung der Kräfte und der Kriegsmüdigkeit aller Akteure ließ sich die Krise des Friedenskongresses am Ende überwinden. Seit dem Friedensschluss vom Oktober 1648 und dem Ende der Kampfhandlungen konnte das Reich zwar aufatmen. Allerdings blieb zunächst offen, ob der Westfälische Friede wirklich Bestand haben und zur Beendigung des Krieges führen würde. Erst im Zuge der umfassenden Friedensexekution, der Aufbringung der schwedischen Militärsatisfaktion sowie des vollständigen Truppenabzugs kehrten im Reich wieder Ruhe und Ordnung ein. Am Beispiel des Schwäbischen Kreises zeigte sich in diesem Zusammenhang exemplarisch, welcher elementaren Anteil vor allem die kleinteilig zusammengesetzten Reichskreise an dieser Entwicklung und damit am dauerhaften Erfolg des Westfälischen Friedens hatten.<sup>38</sup> Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Schwäbischen Reichskreises ohne die seit 1638 unternommenen Bemühungen zur Reaktivierung der Kreisverfassung nicht zu erklären.<sup>39</sup> Bereits in den 1640er Jahren gelang es den beiden Konfessionsparteien, trotz einzelner Spannungen wieder zu konstruktiver Kooperation auf der Ebene des Kreises zurückzufinden. Hierdurch wurde früh die Grundlage für die direkt im Anschluss an die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück dringend notwendige Handlungsfähigkeit des Kreises gelegt. Zwar sorgte die Friedensexekution in den vier Städten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl ebenso wie die Aufbringung der Satisfaktionsgelder für teilweise erhebliches Knirschen im Gefüge des Schwäbischen Kreises. Am Ende stand jedoch die insgesamt erfolgreiche Bewältigung der an den Kreis gestellten Anforderungen, welcher sich nun der drängenden Frage zuwenden konnte, wie die möglichst rasche Behebung der Kriegsschäden zu organisieren sei. Neben materiellen Schäden durch mehrfach geplünderte, niedergebrannte und zerstörte Höfe, Dörfer und Städte waren dies vor allem durch direkte Kriegseinwirkung, Seuchen und Fluchtbewegungen verursachte Bevölkerungsverluste, die bis zu zwei Dritteln der Vorkriegsbevölkerung ausmachen konnten.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Kap. X. 2.

<sup>38</sup> Es bleibt zu untersuchen, ob sich entsprechende Zusammenhänge auch für andere Reichskreise nachweisen lassen.

<sup>39</sup> Für einen Teil der übrigen Reichskreise galt dies entsprechend, etwa für den Fränkischen Kreis. Auch dieser bemühte sich seit den 1640er Jahren wieder um eine stärkere politische Rolle.

<sup>40</sup> Vgl. exemplarisch für das Herzogtum Württemberg HIPPEL: Herzogtum.

Nicht zuletzt aufgrund der Entvölkerung vieler Landstriche hatte gerade der Schwäbische Kreis lange mit der Bewältigung der Kriegsfolgen zu kämpfen. In den besonders stark betroffenen Gegenden des deutschen Südwestens dauerte es Generationen, ehe Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft wieder das Vorkriegsniveau erreichten.<sup>41</sup> Den Organen des Schwäbischen Kreises bot sich somit in den 1650er Jahren ein weit gestecktes Aufgabenfeld. Die territoriale Kleinräumigkeit des deutschen Südwestens legte dabei die Einbindung des Reichskreises zur Lösung der vielfältigen Probleme nicht nur nahe, sondern machte sie zwingend notwendig. Jetzt bewährte sich, dass der Kreis schon seit einigen Jahren wieder als Forum ständischer Kooperation zur Verfügung stand. Entsprechend zügig wurde in Schwaben mit der gemeinsamen Kriegsfolgenbewältigung begonnen. Bis 1652 wurden auf einer Reihe von engeren Kreiskonventen und allgemeinen Kreistagen entsprechende Angelegenheiten behandelt, etwa die Wahl eines Kreisobristen, Fragen der inneren Sicherheit, der Wirtschaftsordnung sowie der Infrastruktur des Kreises.<sup>42</sup>

Von besonderer Relevanz war die Ausarbeitung einer Dienstbotenordnung, mit der dem verbreiteten Arbeitskräftemangel und der damit verbundenen Lohnteuerung begegnet werden sollte. Hierin spiegeln sich in besonderem Maß die sozialen Verwerfungen, die durch den Dreißigjährigen Krieg entstanden waren und welche die Territorien vor eine Reihe von Problemen stellten. Die am 12. April 1652 in Ulm verabschiedete Dienstbotenordnung illustriert einmal mehr die konstruktive Zusammenarbeit des gesamten Kreises über die Konfessionsgrenze hinweg.<sup>43</sup> In Anbetracht der Heterogenität des Kreises erwies es sich zwar als unumgänglich, lediglich Rahmenbedingungen zu setzen und Öffnungsklauseln für Detailbestimmungen der Kreisviertel vorzusehen, etwa zur Festsetzung von Löhnen und Preisen. Eine im ganzen Kreis verbindliche Regelung wurde jedoch für die Anstellung und die Mindestdienstzeit der Angestellten und Tagelöhner, das Verbot ihrer Abwerbung durch andere Dienstherrn sowie für die Zulassung auswärtiger Arbeitskräfte festgelegt, ergänzt durch eine Reihe sozialdisziplinierender Verhaltensvorschriften.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Zu den langfristigen Auswirkungen des Krieges und der Entwicklung Schwabens nach 1648 vgl. SCHAAB/SCHWARZMAIER: Handbuch, Bd. 1/2; ebd., Bd. 2.

<sup>42</sup> Unter anderem ging es um die Abschaffung solcher Zölle und Mauten, die im Verlauf des Krieges neu erhoben worden waren. Darüber hinaus wurden erste Überlegungen zur Instandsetzung der Straßen und der Sicherheit der Wege angestellt. Vgl. dazu die Kreisabschiede in HStAS, C 9, Bd. 564, Nrr. 77–80; daneben die hierzu entstandenen Akten ebd., Bde. 239, 240. Vgl. auch den Einblattdruck in GLAK, 98 a, 750, unfol.: Kreismandat zur Sicherheit im Kreis, Ulm 3./13. 12. 1649.

<sup>43</sup> Im September 1651 war beschlossen worden, in den vier von Württemberg, Baden, Konstanz und Augsburg angeführten Kreisvierteln Versammlungen abzuhalten, um die Interessen der Stände in Erfahrung zu bringen und so den kreisausschreibenden Fürsten die Möglichkeit zu geben, adäquate Maßnahmen zu erarbeiten. Vgl. HStAS, C 9, Bd. 564, Nr. 78: Ulmer engerer Kreistagsabschied, 8./18. 9. 1651.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., Bd. 16, Nr. 12: Dienstbotenordnung des Schwäbischen Kreises, Ulm 2./12. 4. 1652.

Inwieweit es dem Schwäbischen Kreis dadurch gelang, den sozialen Frieden zu wahren und den Wiederaufbau seiner Territorien zu beschleunigen, muss an dieser Stelle offen bleiben. Das Beispiel zeigt jedenfalls, dass die Handlungsfähigkeit des Kreises unmittelbar nach Kriegsende wiederhergestellt war und sich dem Kreis eine positive Entwicklungsperspektive bot. Zwar wurden Phasen kreispolitischer Vitalität bis 1806 immer wieder von Phasen des Stillstands abgelöst. Gleichwohl boten der Schwäbische Kreis und das reichspolitische Engagement seiner Glieder bis zum Ende des Reiches ein positives Beispiel für die Funktionsfähigkeit des Westfälischen Friedenssystems.<sup>45</sup>

Als Ausblick bleiben die langfristigen Wirkungen des Westfälischen Friedens knapp zu skizzieren. Der Friedensschluss prägte die im deutschen Südwesten herrschenden Bedingungen maßgeblich. Vielfach erfuhren gerade solche Konfessions- und Verfassungskonflikte eine klare Regelung, deren Ursprung noch aus der Reformation herrührte und die viele Jahrzehnte umstritten geblieben waren. Die Friedensverträge sorgten für eine langfristige Klärung der Verhältnisse und versprachen den betroffenen Reichsständen umfassende Rechtssicherheit. Für die württembergische Klosterfrage galt dies ebenso wie für den Konfessionsstand und die Stadtverfassung der vier nun paritätisch verwalteten Reichsstädte.

In Bezug auf das Reich bestand die wesentliche Leistung des Westfälischen Friedens in der Wiederherstellung einer funktionsfähigen Reichsverfassung. Das im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges akut vom Einsturz bedrohte Verfassungsgebäude wurde durch den Osnabrücker Friedensvertrag mit einem neuen Fundament versehen. Die anschließende Ausgestaltung dieser direkt an die Verfassungsentwicklung des 16. Jahrhunderts anknüpfenden Ordnung folgte in den Jahren nach 1648 im Zusammenwirken des Kaisers und der Reichsstände. Dabei kam erneut die in den Jahren um 1600 verloren gegangene Bereitschaft der Beteiligten zum Vorschein, die Spielregeln der Reichsverfassung zu akzeptieren und den Geist der Friedensverträge lebendig zu halten. Die seit 1640 maßgeblich an der Wiederherstellung der Reichsverfassung beteiligten Reichsstände setzten ihr Engagement auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Friedensverträge fort. Dies galt einmal auf der Ebene der Reichskreise, von denen mehrere im Zuge der *Redintegratio Circulorum* zu neuer Vitalität gelangten. Neben den Kurfürsten blieben zudem auch die kleineren Reichsstände auf der Ebene der Reichspolitik präsent und verfochten energisch ihre Mitgestaltungsansprüche, etwa in Bezug auf die Organisation der Reichsjustiz oder das Projekt einer ständigen kaiserlichen Wahlkapitulation.<sup>46</sup> Deutliches Zeichen der fortdauernden Beteiligung der Reichsstände waren auch die beiden konfessionellen Corpora, die sich im Zuge des Westfälischen Friedens etablierten. Zwar erreichte das *Corpus Catholicorum* nie die klare Ausformung des *Corpus Evange-*

<sup>45</sup> Vgl. ARETIN: Kurfürst; BORCK: Reichskreis; HOFMANN: Reichskreis; NEIPPERG: Kaiser; PLASSMANN: Defension; STORM: Kreis; VANN: Kreis; WUNDER: Frankreich.

<sup>46</sup> Vgl. ARETIN: Reich; FÜRNRÖHR: Reichstag; SCHINDLING: Reichstag.

licorum, dennoch wurden beide Copora nach 1648 fester Bestandteil im Verfassungsleben des Heiligen Römischen Reiches.<sup>47</sup>

In der politischen Entwicklung der 1650er Jahre spiegelte sich rasch eine hohe Wertschätzung des Reiches gegenüber dem Westfälischen Frieden. Eine nicht zu unterschätzende Rolle für das hohe Ansehen und die Akzeptanz der Friedensverträge spielten dabei sicherlich die Kriegserfahrungen des Kaisers und der Reichsstände. Der Dreißigjährige Krieg hatte das Reich in eine existenzielle Krise gestürzt und die Zukunftsperspektive ganzer Territorien und Dynastien in Frage gestellt, gerade auch in Schwaben. Der Dreißigjährige Krieg hatte in der Biographie Herzog Eberhards III., der Fürstbischöfe und Reichsprälaten wie auch der restituierten Geistlichen tiefe Spuren hinterlassen. Neben regelmäßiger Angst um die persönliche Sicherheit, neben Flucht und Exil trat vor allem die Ohnmacht mindermächtiger Akteure. Sie wurden zum Spielball der kriegführenden Mächte und mussten weitgehend hilflos die Zerstörung der eigenen Territorien und Besitztümer erleben. Hieraus ergab sich nach Kriegsende trotz der sehr unterschiedlichen Wahrnehmung des Kriegsausgangs und der Bestimmungen des Friedensschlusses eine vergleichbare Ausgangslage. So war es in Anbetracht der Kriegsfolgen trotz der vollständigen Sicherung der württembergischen Interessen für das Herzogtum undenkbar, den politischen Erfolg nach 1648 in triumphalistischer Manier zu unterstreichen. Unter umgekehrten Vorzeichen galt dasselbe für die geistlichen Reichsstände Schwabens. Zwar hatten sie sich mit dem endgültigen Verlust der württembergischen Klöster abzufinden. Dieser wog jedoch weniger schwer gegenüber dem hohen Preis, den die gegenreformatorische Restitutionspolitik der katholischen Reichsstände des Südwestens während des Dreißigjährigen Krieges in ihren Territorien gefordert hatte.

Die kollektive und an die folgenden Generationen tradierte Kriegserfahrung war auch ein maßgeblicher Grund, weshalb der Westfälische Friede die „Generation der Beteiligten“ sehr viel länger überlebte als dies beim Augsburger Religionsfrieden der Fall war. Das Trauma des Dreißigjährigen Krieges blieb bis in die Napoleonische Zeit, ja bis zum Ersten Weltkrieg präsent und prägend, was den Westfälischen Frieden bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches umso wertvoller erscheinen ließ. Dies galt gerade mit Blick auf seine konfessionspolitischen Errungenschaften und ungeachtet einiger offen gebliebener Einzelprobleme. Dementsprechend entwickelte sich in katholischen wie auch protestantischen Territorien eine lebendige, meist lokale und stark religiös geprägte Erinnerungskultur zum Dreißigjährigen Krieg und zum Westfälischen Frieden. Das prominenteste Beispiel aus dem Schwäbischen Reichskreis bildet das von der protestantischen Stadtbevölkerung initiierte und bis heute gefeierte Augsburger Friedensfest.<sup>48</sup> Eine lokale, oft

<sup>47</sup> Vgl. SCHINDLING: Corpus; WOLFF: Corpus.

<sup>48</sup> Vgl. dazu BURKHARDT/HABERER: Friedensfest; FRANÇOIS: Grenze, S. 153–167. Lebendig blieb auch das Schicksal des 1634 von spanischen Soldaten ermordeten württembergischen Pfarrers Georg Wölflin, dessen von Blutspuren und einem Degenstich gezeichnete Hand-

an Wunder anknüpfende Erinnerungskultur findet sich auch in den katholischen Teilen des Schwäbischen Kreises, etwa in der Erinnerung an die „Rottweiler Augenwende“ oder im Kult um das Martyrium des heiligen Fidelis von Sigmaringen.<sup>49</sup> Und obwohl diesen beiden Beispielen konkrete Kriegereignisse zugrunde lagen, ist die Erinnerung an den Krieg doch nicht von der Erinnerung an den Frieden zu trennen. Schließlich trug auch die Vergegenwärtigung der Kriegereignisse zur Einordnung und Wertschätzung des Friedensschlusses bei.

Trotz dieser auch von den Untertanen geteilten Anerkennung fanden die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück in Deutschland lange Zeit keine angemessene Würdigung. Dies war in erster Linie das Ergebnis einer völlig auf den Nationalstaat fixierten Tradition der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. Unter dem Paradigma eines starken, nach innen und außen machtvoll handlungsfähigen Staatsideals war kein Platz für das Nebeneinander großer und mittlerer, mindermächtiger und kleiner Territorien, welches die Gestalt des Reiches auch nach 1648 prägte. So wurde übersehen, dass der Westfälische Friede seine wesentliche Bestimmung voll erfüllte, indem er einen funktionierenden, fein austarierten Reichsverband wiederherstellte, der allen Gliedern unabhängig von ihrer Größe Existenzsicherung sowie politische Artikulations- und Entfaltungsmöglichkeiten bot. Am Ende eines dreißig Jahre dauernden Krieges und in Anknüpfung an die Traditionen der Reichsverfassung gelang es, mit den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück aus der politischen Zerrüttung ein stabiles und im Inneren erneuertes Reich hervorgehen zu lassen.<sup>50</sup>

---

bibel als „Nürtinger Blutbibel“ bleibende Verehrung fand (vgl. ERNST: *Verwüstet*, S. 56 f.; KRUSENSTJERN: *Leben*). Als jüngeres Beispiel der um den Pfarrer entstandenen Erinnerungskultur vgl. BRAUN: *Blutbibel*.

<sup>49</sup> Vgl. HOLZEM: *Maria*; ILG: *Kapuzinermärtyrer*; DERS.: *Kult*. Auch Georg Gaisser erhielt im Juli 1648 Nachricht von einem weinenden Madonnenbild in Kilchberg in der Nähe von Tübingen, vgl. GLAK, 100, 396, fol. 6 r: Johann Jacob Bultzer an Gaisser, [o. O.] 15. 7. 1648, [prä. fehlt].

<sup>50</sup> Vgl. ARETIN: *Friedensgarantie*; DERS.: *Reich*; SCHINDLING: *Kaiser*.

# Register

Mit Ausnahme von Kaisern und Päpsten werden alle Könige, Fürsten und Prälaten bei ihren Ländern beziehungsweise Territorien geführt. Mit einem \* versehene Verweise beziehen sich auf den Fußnotenapparat. Gefettete Seitenzahlen verweisen auf die Kurzbiographie der entsprechenden Person. Autorennamen sind kursiv gesetzt. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie a, o und u eingereiht. Bei Seitenreferenzen bezeichnet „ff.“ die beiden folgenden Seiten.

- Aachen, Reichsstadt 420\*, 430  
Aalen, Reichsstadt 512\*  
Aare 72  
Abegg, Johann Christoph, kurbayerischer Rat 237\*, 239, 244\*  
Achalm, Herrschaft 34, 63, 68, 85 f., 88, 91, 106, 146\*, 170, 248, 296, 299, 345, 352, 381 f., 385, 392, 398 f., 407, 438, 454, 534, 552  
Adami, Adam, OSB 10, 66\*, 97\*, 289 ff., 293, 297, 300, 320 f., 323–328, 331, 347 ff., 351\*, 361, 363–369, 372 f., 375–379, 382, 384–387\*, 389 f., 393 f., 396 f., 404 f., 409 ff., 413–419, 422, 424\*, 426, 439, 441, 443–447, 452\* f., 534–537, 550, 561  
Adelberg, restituiertes Kloster, OPraem 9, 36\*, 50, 54, 58\*, 79, 87, 96\*, 98\*, 113 f., 117\*, 124, 129, 141\*, 146\*, 179\*, 228\*, 274, 290\*, 299\*, 323\* f., 380 f., 385, 534  
– Abt Georg Schönhainz 9, 58 f., 62\*, 64 f., 76\*, 87, 96 f., 115, 125, 136\*, 187, 227, 253 f., 256 f., 274 f., 291\*, 321 ff., 325–328, 351\*, 361\*, 384\* ff., 390\*, 403 ff., 409, 414\* f., 424\*, 445, 453, 534, 536 f., 543 f., 550, 563  
Albeck, Festung 499\*  
*Albrecht, Dieter* 12\*  
Alcalá, Universität 440\*  
Allerheiligen, Kloster, OPraem 35\*  
Alpirsbach, restituiertes Kloster, OSB 36\*, 48, 50\*, 54, 79\*, 87\*, 94\*, 96\* f., 99\* f., 108\*, 110\*, 114\*, 129, 131\*, 140 f., 145\*, 228\*, 453 f.  
– Abt Alphons Kleinhaus 108\*, 110, 124, 128 ff., 140, 142\*, 144\* f., 147\*, 150, 228, 324\*, 327\*, 550  
Altdorf, Universität 67\*, 122\*, 244\*, 355\* f., 478\*  
Altensteig 242\*  
Altkloster, Kloster, OSB 410\*  
Altshausen, Deutschordenskommende 83\*, 198\*, 525\*, 527  
Ammann, Augsburgburger Familie 470\*  
Amtenhausen, Priorat, OSB 100\*  
Andlau, Reichskloster, OSB 377\*  
Andreae, Jakob, Theologe 222\*  
*Angermeier, Heinz* 52\*  
Anhalt, Fürstentum 148\*  
Anhausen, restituiertes Kloster, OSB 36\*, 48, 54, 65\*, 76 f., 90, 97\*, 114\*, 116, 127, 284\*, 289, 322\*, 385, 389, 405\*, 445\*  
– Abt Karl Stengel 47\*, 76\*, 284\*, 405\*  
Anna, römisch-deutsche Kaiserin 35\*, 338  
Ansbach 148\*  
Arbon 198\*  
Arnim, Hans Georg von, kursächsischer General 40\*  
Aschaffenburg 126\*, 255\*  
Asperg, Festung 499\*  
Athen, Bistum 145\*  
Augsburg, Fürstbischöfe von  
– Heinrich von Knöringen 7, 12, 47 f., 50, 75 ff., 89, 155, 169 f., 209\*, 314 ff., 321, 327, 335\*, 347, 361, 390\*, 441 ff., 537  
– Otto Truchsess von Waldburg, Kardinal 76, 169\*, 443  
– Sigmund Franz von Österreich 442 f., 443\*  
Augsburg,  
– Hochstift 1 f., 7, 10, 13, 19\* ff., 23, 27\*, 58\*, 66\*, 72 f., 75 ff., 148\*, 153, 169 f., 174\*, 176\*, 178, 187\*, 195, 202, 204\* f., 210\*, 213\* f., 224, 306\*, 308\*, 314 ff., 321\*, 331, 335\*, 347, 361, 379, 386, 414, 416, 441 ff., 445, 467, 522, 525, 527, 538, 552, 565\*

- Reichsstadt 1, 20\*, 29\*, 48, 51, 78\*, 105\*, 109\*, 169\*, 176\*, 213\*, 309, 321\*, 364, 366, 380, 405\*, 420\*, 426, 430, 435\*, 438\*, 461–468, 470–474, 476 f., 482, 484 f., 490 f., 499\*, 511\* f., 518 f., 522\*, 525, 527, 536, 564, 567
- Religionsfrieden 3, 22, 26–30, 59, 76 f., 157, 168 f., 174 f., 186, 228, 312, 353 f., 357, 360, 367, 443, 553, 559 f., 567
- Avaugour, Charles du Bois de, französischer Diplomat **489**, 505 ff.
- Avaux, Claudes de Mesmes de, französischer Diplomat **393** f., 401 f., 433\*, 541
- Backnang**, restituiertes Kollegiatstift, SJ 37\*, 48\*, 62\*
- Baden-Baden**, Markgrafen von 20 f., 196, 332\*
  - Wilhelm 141
- Baden-Baden**, Markgrafschaft 1, 19\*, 140\* f., 147\* f., 177\*, 187\*, 204\*, 213\*, 309\*, 362, 505\*, 527, 565\*
- Baden-Durlach**, Markgraf Friedrich von 43
- Baden-Durlach**, Markgrafschaft 46, 331, 431, 435, 512\*, 527
- Baindt**, Reichskloster, OCist 81\*, 129\*, 132, 527
- Balingen**, württembergisches Amt 35, 242\*, 352, 454
- Bamberg**, Fürstbischöfe von
  - Franz von Hatzfeld **220** f.
  - auch Würzburg, Fürstbischöfe von
  - Melchior Otto Voit von Salzburg **453**
- Bamberg**,
  - Hochstift 154, 208, 210\*, 220\*, 313, 359\*, 361\* f., 376\* f., 387\*, 389\*, 416\*, 453\*, 493\*, 512, 517
  - Stadt 214
- Banér**, Johan, schwedischer General 186
- Basel**,
  - Hochstift 331\*, 343
  - Universität 355\*
- Bayern**, Kurfürsten von
  - Ferdinand Maria 137\*
  - Maximilian I. 4, 12, 23 f., 42, 75, 85, 89 f., 98\*, 121\*, 136 ff., 154 f., 162 f., 182, 193\*, 210 f., 214 f., 230\* f., 243\*, 245, 255, 257, 282 f., 285, 288, 295, 297, 307, 352, 361 f., 369, 385\*, 391\*, 408, 410\* ff., 421, 442\*, 446\*, 454, 463, 466 f., 469 f., 499\*, 514, 540, 542 f., 546, 563
- Bayern**,
  - Kurfürstentum 4\*, 11\* ff., 15\*, 28, 35, 37\*, 42\*, 57, 68\*, 78, 87\*–91, 98\*, 110\* f., 121, 130\*, 136 ff., 141\*, 147 f., 154 f., 158 f., 162, 164, 166 f., 169, 172\*, 174\*, 182, 193, 210 f., 216\* f., 229\* f., 232 f., 237\*, 239, 245, 247, 255\*, 257\*, 265, 270\*, 273\*, 277, 279, 286 ff., 293\*, 295 ff., 307, 329, 331\*, 343, 347, 361 ff., 368 ff., 377\*, 384\* f., 387\*, 389, 391 ff., 406\*, 408\*, 412, 416\* f., 423 f., 429, 434\*, 440\*, 454, 462\*, 465 f., 471\*, 487, 492, 497, 499, 512\*, 514 f., 517, 542, 550, 563
  - Reichskreis 209 ff., 214 f., 222, 433, 456, 461\*, 486
  - Bayreuth 148\*, 285, 310\*
- Bebenhausen**, restituiertes Kloster, OCist 36\*, 48, 54, 60, 64, 76\*, 79\*, 98\*, 100\*, 114\*, 117\*, 123, 129, 141\*, 228\*, 290\*, 323\* f., 326\*, 453 f.
- Abt Joachim Müller 62\*, 64 f., 76\*, 97\*, 115, 129, 140, 144–148, 150\*, 180\*, 227, 275\*, 320\*, 322\* ff., 326\* f., 404\*, 409, 416\*, 424\*, 534, 537, 549\*
- Becker, Winfried* 335\*
- Beilstein**, württembergisches Lehen 102\*
- Benfeld**, Festung 499\*, 507
- Berchtesgaden**, Fürstpropstei, CRSA 137\*, 414\*
- Bernhausen**, Wolf-Christoph von, Konstanzer Rat **464**, 466\*, 475
- Besançon**,
  - Hochstift 161\*
  - Reichsstadt 508, 511
- Besold**, Christoph 59\*, 61 f., 80\*, 90\*, 98, 115\*, 182
- Biberach**, Reichsstadt 99\*, 205, 321, 438\*, 456\*, 461, 473–478, 480, 484 f., 512\*, 522\*, 564
- Bidembach**,
  - Georg Wilhelm, württembergischer Rat **292** ff.
  - Wilhelm, dänischer Resident in Wien **104** f., 107, 113, 118\*, 166\*, 180 f., 185, 187\*, 268, 270 f., 276 ff., 283, 292 ff., 340\*, 541\*
- Bidermann**, Antonius 306\*

- Bienner, Wilhelm, vorderösterreichischer  
 Kanzler 86\*  
*Bierther, Kathrin* 5, 136\*, 152\*  
 Birnau 537  
 Bischoping, Johann, Kurkölnener Rat 316,  
 445  
 Blamont, Lehen 510\*  
 Blaubeuren,  
 – Lehen 34, 85 f., 91, 146\*, 170, 248, 296 f.,  
 299, 345, 352, 381 f., 385, 392, 398 f., 407,  
 438, 454 f., 534, 552  
 – Stadt 86  
 Blaubeuren, restituiertes Kloster, OSB 36\*,  
 48, 54, 65\*, 75\*, 79\*, 87, 114\*, 116, 124,  
 127, 130 f., 146\*, 381, 385, 396, 454, 537  
 – Abt Raimund Rembold 65, 76\*, 86 f.,  
 127\*, 549\*  
 Blumenthal, Joachim Friedrich von, Reichs-  
 hofrat 488, 493, 498  
 Bodensee 31, 34, 71\*, 79\*, 292, 384\*, 490,  
 499\*, 537, 559  
 Böhmen, Königreich 2, 4\*, 23, 33, 38, 42\*,  
 44, 67\*, 102, 119, 165\*, 229, 311, 338, 432,  
 496, 499, 506\*, 556  
 Bologna, Universität 120\*  
 Bonndorf, Grafschaft 156\*, 205\*, 217\*  
 Bopfinger, Reichsstadt 527  
 Botwar, württembergisches Lehen 102\*  
 Bourbon, Dynastie 326, 405\*, 435\*, 560  
 Bourges, Universität 220\*, 250\*  
 Bozenhart, Johannes, OSB 130\*  
 Brackenheim 122\*  
 Brandenburg, Kurfürsten von  
 – Anna Katharina 241\*  
 – Barbara Sophie 44\*, 241\*  
 – Friedrich Wilhelm I. 244, 403, 423\*, 555  
 – Georg Wilhelm 124, 139  
 Brandenburg,  
 – Hochstift 373\*  
 – Kurfürstentum 39\*, 124, 136\*, 139 ff.,  
 152, 154 f., 158, 168\*, 174 f., 183\*, 222\*,  
 233\*, 237, 242, 244, 246\*, 270\*, 272, 279,  
 293\*, 346 f., 352, 354, 403, 419 f., 431,  
 434\* ff., 488\*, 512, 517, 546, 555  
 Brandenburg-Ansbach, Markgrafschaft  
 148\*, 161, 208, 210\*, 277, 434\*  
 Brandenburg-Kulmbach, Markgraf Christian  
 von 124, 208, 220 ff., 277, 282, 285,  
 310, 453  
 Brandenburg-Kulmbach, Markgrafschaft  
 141\*, 148\*, 153\*, 210\*, 285, 331\* f., 343\*,  
 348, 371\*, 378\*, 434\*, 512  
 Braunschweig-Celle, Herzogtum 231\*  
 Braunschweig-Lüneburg, Herzöge von  
 42\*, 124, 135, 222\*  
 – Friedrich 46, 222\*  
 Braunschweig-Lüneburg, Herzogtum 161,  
 229\*–233, 235, 237\* ff., 242, 246, 249,  
 293\*, 342, 352, 367, 431, 445\*, 508, 512\*,  
 514, 517  
 Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzöge von  
 138\*, 150, 153, 164, 222  
 – Friedrich Ulrich 138\*  
 Brauweiler, Kloster, OSB 289\*  
 Breisach 402  
 Bremen, Erzstift 373\*, 380, 398\*, 410, 427\*,  
 488\*  
 Breslau, Bistum 35\*  
 Brixen, Hochstift 148\*  
 Brömser von Rüdesheim, Heinrich, Kur-  
 mainzer Rat 366\*  
 Brun, Anton, burgundischer Rat 247\*  
 Buchau,  
 – Chorfrauenstift 21\*, 377\*, 525\*  
 – Reichsstadt 527  
 Buchhorn, Reichsstadt 195, 527  
 Burckhardt, Andreas, württembergischer  
 Vizekanzler 12\*, 67 f., 123, 149\*, 165 f.,  
 168\*, 172 f., 175\*, 177\*, 180\*, 184\*, 198,  
 200, 202\*, 204, 206\*, 221, 235–238, 242,  
 249, 264\*, 286\*, 307\*, 309, 313, 316, 326\*,  
 331–336, 340 f., 343\* ff., 348\* f., 355–358,  
 364 f., 367, 372, 375, 377 f., 380, 383,  
 388 ff., 392 ff., 400 ff., 408, 419, 435, 438,  
 464, 466 ff., 470–473, 485, 489 f., 525, 547  
*Burkhardt, Johannes* 544\*  
 Burgund,  
 – Herzogtum 161\*, 187\*, 229\* f., 233 ff.,  
 240, 246 f., 260\*, 361 f., 400, 407, 416, 446  
 – Reichskreis 446, 456, 486, 509  
 Buschmann, Peter, Kurkölnener Rat 125 f.,  
 174, 240\*, 251, 277, 358, 360, 364\*,  
 366\* f., 370  
 Buxtehude 410\*  
 Cammin, Hochstift 373\*  
 Campagna-Santriano, Bistum 440\*  
 Candel, Karl Philibert Graf von, württem-  
 bergischer Rat 242



- Carpzov, August, sachsen-coburgischer Rat 355, 367
- Castell, Wolfgang Graf von, württembergischer Rat 556
- Cherasco 394\*
- Chigi, Fabio, päpstlicher Nuntius 303, 324, 327f., 360, 390\*, 414, 439f., 445f., 563
- Christgarten, OCart, restituiertes Kloster 284, 363
- Chur, Hochstift 148\*, 177\*, 309\*, 316, 414\*, 527\*
- Clerval, Lehen 400, 408, 446, 510\*
- Conring, Hermann* 390\*
- Contarini, Alvise, venezianischer Diplomat 304
- Cornelimünster, Reichskloster, OSB 377\*
- Corvey, Fürstabtei, OSB 148\*, 253\*, 325f., 349\*, 373\*, 376\*, 386, 410, 414, 416, 561
- Abt Arnold von Valdois 325\*, 349, 386\*, 415\*, 439, 444
- Coswig 39
- Court, Henri Groulart de la, französischer Diplomat 489, 505ff., 509f.
- Cramer, Bartholomäus, Kreiseinnehmer 522f., 528, 530
- Crane, Johann, kaiserlicher Rat 324\*, 371, 422, 429\*, 489, 518\*, 520
- Dänemark, König Christian IV. von 124, 230, 241\* f.
- Dänemark, Königreich 26, 40\*, 124\*, 166, 209\*, 230, 241ff., 303
- Darath, Conrad 97\*
- Den Haag 303\*
- Denkendorf, restituiertes Kloster, OSACan 34\*, 36\*, 50, 54, 73, 75\*, 96ff., 100\*, 114\*, 133f., 228\*, 289, 323\*, 445\*, 453
- Administrator Johann Schnizer 34\*, 73, 96f., 322\*
- Dessau 24\*
- Deuringer, Markus 97\*
- Dickmann, Fritz* 2
- Dillingen,
- Stadt 73, 306, 314f., 389, 442, 467\*, 538
- Universität 7\*, 24\*, 31\*, 58\*, 64\* f., 75f., 83\*, 97\*, 99\* f., 110\*, 115\*, 130\*, 133\*, 169\*, 226\*, 390\*, 453\*, 539\*
- Dinkelsbühl, Reichsstadt 210, 438\*, 461, 482ff., 512\*, 564
- Donau 1, 80\*
- Donautal 499\*
- Donauwörth 23, 210–215, 222, 294, 519\*
- Douglas, Robert, schwedischer General 456\*, 458–461, 481, 492\*, 519, 522ff., 526, 528–531
- Dresden 39, 42, 46\*, 139, 231, 296\*, 373f.
- Duchhardt, Heinz* 374\*
- Düsseldorf 242
- Eberstein, Grafen von 43\*, 527
- Ebingen, württembergisches Amt 35, 184\*, 242\*, 352, 454
- Ehrenbreitstein, Festung 506, 508
- Eichstätt, Hochstift 36\*, 210\*, 306\*, 315f., 414\*
- Eilenburg 373
- Elchingen, Reichskloster, OSB 80\*, 130\*, 132\*, 205\*, 212
- Ellwangen, Fürstpropstei, CanA 21\*, 148\*, 196, 205\*, 210\*, 316, 414\*, 527
- Elsass 289\*, 382, 400\*, 402, 408\*, 433f., 436\*, 439, 446, 448, 456, 535, 552
- Enghien, Louis de, Prinz Condé 435, 507\*
- England, König Karl I. von 242\*
- England, Königreich 242\*, 304\*
- Ensisheim 36\*
- Erbach, Grafen von 43\*
- Erbach an der Donau 505\*
- Erblande, kaiserliche 172, 295, 299, 311, 339, 372, 375\*, 381, 383, 398, 425, 429f., 433, 552\*
- Ernst, Johann, kurbayerischer Rat 366, 424
- Erskein, Alexander, schwedischer Diplomat 488, 492, 495, 497, 501\*
- Esslingen, Reichsstadt 65, 77, 97, 99ff., 106\*, 113ff., 116, 128f., 142, 213\*, 218, 227, 305, 322, 458
- Europa 1f., 5, 15, 15, 189, 303f., 326, 355\*, 393\*, 411f., 431, 446, 544, 558–562
- Eußerthal, Kloster, OCist 218\*
- Feldkirch, Priorat, OSB 130\*
- Ferdinand I., römisch-deutscher Kaiser 29\*, 37\*, 173
- Ferdinand II., römisch-deutscher Kaiser 24, 26, 28–31, 34f., 37–42, 44f., 52\*, 58, 63, 76\*, 85, 89f., 93f., 119, 126\*, 172\*, 182, 193f., 196f., 201, 343\*, 382\*, 408\*, 543

- Ferdinand III., römisch-deutscher Kaiser  
 35\*, 58, 67 f., 70 f., 94 f., 98, 101 f., 108 ff.,  
 112, 117, 119, 121 f., 126 ff., 130, 132, 135–  
 141, 144, 148–151, 153–163, 167, 169\*–  
 173, 177 ff., 181 f., 185 ff., 189, 197 f., 200\*–  
 207\*, 209, 213 ff., 218\* ff., 229 f., 232,  
 234 f., 241, 245, 249, 251, 254\* f., 257–  
 265, 267 ff., 271 f., 276–283\*, 285–288,  
 291 ff., 295–300, 303 ff., 307, 309, 324,  
 326–330, 338 ff., 342, 346, 351 ff., 359,  
 361, 369\* ff., 373 f., 381, 391, 393, 396 f.,  
 399, 408\*, 410 ff., 417 f., 421 ff., 425, 429,  
 432 f., 436 f., 440\*, 444\* ff., 448, 451 f.,  
 463, 466 f., 469 ff., 486 ff., 490 f., 495–499,  
 502, 504, 506, 508, 510\* f., 515 f., 520, 534,  
 539, 543 ff., 547 f., 550, 552, 556, 558\*,  
 560 f.
- Fidelis von Sigmaringen, Heiliger 568
- Forer, Lorenz, SJ, Theologe 169
- Forstner, Christoph, mömpelgardischer  
 Kanzler 400\*, 402, 436, 504\*
- Franken, Reichskreis 18, 25, 30\*, 159, 208–  
 212, 214 ff., 220 ff., 233, 243, 305, 307,  
 309 f., 313, 324, 359, 496, 509 f., 518,  
 520 f., 545, 564\*
- Frankenthal, Festung 448, 487, 494, 496,  
 500, 504–507, 509 ff., 518, 520, 531
- Frankfurt am Main,  
 – Deputationstag (1643–45) 5, 11, 36\*,  
 211, 219, 284–289, 298 f., 301, 304, 314\*,  
 329, 352, 364, 416\*, 424, 540, 545, 562  
 – Reichsstadt 41, 120, 186, 207, 212 ff.,  
 216\*, 218, 220–224, 226–229, 232–245,  
 247\*, 249–256, 258–287, 292, 295 f.,  
 305\*, 313, 324, 340\*, 353, 440, 449, 510
- Frankfurt an der Oder, Universität 183\*,  
 244\*
- Frankreich, König Ludwig XIV. von 433\*,  
 435
- Frankreich, Königreich 2, 3, 16 f., 38, 44\*,  
 46, 71, 115\*, 120, 134–139, 162, 189, 209,  
 211, 230, 234, 242\*, 245, 256 ff., 261, 265,  
 287, 293, 295, 303 ff., 307\*, 310, 312, 326–  
 329, 332\*, 334, 337 f., 341 f., 347, 350 f.,  
 355, 361, 364, 369, 382, 389\*, 393, 395\*,  
 397, 400–403, 405–408, 411 f., 418\*,  
 431–437, 448, 478\*, 487, 489 f., 495, 499–  
 510, 534 f., 539, 541, 545, 548, 559–563
- Frauenalb, OSB, restituiertes Kloster 363
- Freiberg-Justingen, Herren von 35\*, 43\*
- Freiburg,  
 – Stadt 288\*, 499\*  
 – Universität 36\*, 100\*, 125\*, 133\*  
 Freising, Hochstift 148\*  
*Frisch, Michael* 29\*
- Fritze, Peter, kurbrandenburgischer Rat,  
 183 f., 244\*
- Fromhold, Johann, kurbrandenburgischer  
 Rat 434
- Fugger, Grafen von 527
- Fulda,  
 – Fürstabtei 389\*  
 – Stadt 220\*
- Fürstenberg, Grafen von 205\*, 217, 229,  
 250  
 – Egon 25  
 – Franz Egon 513\*
- Fürstenberg, Grafschaft 513, 527
- Galen, Christoph Bernhard von, münsteri-  
 scher Rat 250 f.
- Gandersheim, Reichskloster 140\*
- Gans,  
 – Georg Melchior 291, 297  
 – Johann, SJ 291\*, 296\*, 440\*
- Ganser, Johann Jacob 132
- Gebhardt, Justus, Reichshofrat 109\*, 273
- Geißel, Johann 390\*
- Geizkofler von Haunsheim, Ferdinand 12\*
- Gengenbach,  
 – Reichskloster, OSB, 129, 145\*, 317, 377\*,  
 522, 527\*  
 – Reichsstadt 525\*
- Gießen, Universität 330\*
- Giffen, Johann von, bischöflich-straßburgi-  
 scher Rat 377\*, 414, 443\*
- Gloxin, David, städtisch-lübeckischer Rat  
 367\*, 427\*
- Glückstadt 242
- Göbel, Cornelius, Bamberger Rat 210\*,  
 349\*, 359, 364\*, 394\* f., 430\*
- Göppingen,  
 – Amt 86\* f., 258, 323  
 – restituiertes Kollegiatstift, SJ 37\*, 48\*,  
 61\*, 385  
 – Stadt 286\*, 291, 529 f.
- Gottesau, restituiertes Kloster, OSB 65\*,  
 97\*
- Graben 505\*
- Granges, Lehen 400, 510\*

- Grenzing, Johann von, Reichshofrat 194  
 Gröningen, Kloster, OSB 410  
 Großglogau 428\*  
 Guesont, Jordan, württembergischer Resident in Paris 436  
*Güter, Heinrich* 6f., 27\*, 37\*  
 Gurk, Hochstift 442\*  
 Gutenzell, Reichskloster, OCist 81\*, 129\*, 132, 527\*  
 Güterstein, Kloster, OCart 61\*  
 Güttingen 464\*
- Haan, Heiner* 63\*
- Habsburg, Dynastie 3f., 12, 18, 34f., 37f., 50, 57, 59\* ff., 68\*, 73, 75, 78, 85f., 91, 96, 114, 125, 131, 145f., 149, 153, 194ff., 230, 234, 248, 267, 304, 337, 339, 352, 372, 381–385, 392, 398f., 401\* f., 404\* ff., 436\*, 438, 442\*, 475, 534\* f., 539, 541\*, 552, 558 ff.
- Halberstadt, Hochstift 35\*, 40\*, 120\*, 373\* f., 380, 409, 434\*, 488\*
- Halveren, Hermann, Kurkölnener Rat 541\*
- Hamburg, freie Stadt 229, 240\*, 242, 303 f., 427\*
- Hanau-Lichtenberg, Grafen von 43\*
- Hanau-Münzenberg, Grafen von 43\*
- Harsfeld, Kloster, OSB 410\*
- Härtlin, Johann Christoph → Weißenau, Reichskloster
- Hasenweiler 549\*
- Hatting, Heinrich, württembergischer Rat 482
- Havelberg, Hochstift 373\*
- Hay, Romanus, OSB 58, 65\*, 76\*, 99f., 115
- Heggbach, Reichskloster, OCist 81\*, 129\*, 132, 527\*
- Heher, Georg Achatius, sachsen-gothaischer Rat 356, 367
- Heidelberg,  
 – Stadt 42\*, 78\*  
 – Universität 122\*, 330\*, 337\*
- Heidenheim, Herrschaft 35, 63, 68, 76\*, 89ff., 111, 162\*, 257\*, 297, 352, 382\*, 385, 392, 396f., 399, 406–409, 454, 550
- Heider, Valentin, Lindauer Rat 478, 480, 502f., 508, 510, 517, 519\* f., 547
- Heilbronn, Reichsstadt 105\*, 491\*, 505\*–511, 518, 520, 522\*, 531f.
- Heiligenstadt 220\*
- Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 1–5, 7, 14f., 17, 20, 23, 26f., 30–34, 37ff., 42f., 46, 51–54, 57, 59f., 67, 75, 80f., 101f., 108, 115, 119ff., 131, 134, 136, 138, 148, 151f., 158, 162f., 165, 168f., 171\*, 173, 177ff., 182, 185, 188, 209, 211, 221, 223, 226\*, 231f., 234, 236\*, 240\*, 242\* f., 246, 248f., 251, 256, 258, 261f., 265, 288, 297\* f., 303, 305, 308, 311\* f., 321ff., 327, 334, 337ff., 341f., 346, 351, 361, 383, 386\*, 393\*, 398, 401\* ff., 405, 407, 429–433, 435, 437, 441\*, 444\*, 447f., 451f., 455f., 461, 469, 472, 476\*, 485f., 488, 490, 493\*, 496, 500, 503–509, 511, 518, 533, 538f., 541–549, 552\*, 554, 558ff., 562ff., 566ff.
- Heister, Petrus, OSB 58, 65\*, 253\*, 290\*, 367\*, 376\*, 403\*, 405\*, 543\*
- Held, Willebold* 80\*
- Helfenberg, Schloss 459\*
- Helmstedt,  
 – Reichskloster 325  
 – Universität 240\*, 330\*
- Hemmingen 208\*
- Henneberg, gefürstete Grafschaft 148\*, 161, 231\*
- Herborn, Hohe Schule 337\*
- Herbrechtingen, restituiertes Kloster, OSA-Can 36\*, 50, 54, 65\*, 76f., 90, 97\*, 114\*, 116, 127, 289, 327\*, 385, 389
- Herford, Reichskloster 373\*
- Héricourt, Lehen 510\*
- Hermelink, Heinrich* 535\*
- Herrenalb, restituiertes Kloster, OCist 36\*, 48, 54f., 60, 76\*, 79\*, 97\*, 110\*, 114\* f., 127\*, 129, 140\* f., 147\*, 381, 385, 453  
 – Abt Nikolaus Brenneisen 76\*, 115, 145\*, 322\*, 535\*
- Herrenberg, restituiertes Kollegiatstift 37\*, 48\*, 65\*, 73, 97\*
- Hersfeld, Reichskloster, OSB 373\*
- Herwart, Bartholomäus, Bankier 435
- Hessen-Darmstadt, Landgraf Georg II. von 40, 155\*, 401
- Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 15, 44, 104\*, 233, 242, 247, 293\*, 343, 432\*
- Hessen-Kassel, Landgrafen von, 150, 332\*  
 – Amalie Elisabeth 46, 135, 153, 230  
 – Wilhelm VI. 135\*

- Hessen-Kassel, Landgrafschaft 46\*, 161, 164, 189\*, 222, 229 ff., 243\*, 331 f., 337 f., 352, 367, 401\*, 411\*, 425, 431 f., 487, 545\*
- Hildebrand, Konrad, Reichshofrat 270, 272 f.
- Hildesheim, Hochstift 137 f., 289\*, 414\*, 438\*, 537
- Hillenson, Wilhelm, OCist 58
- Hirsau, restituiertes Kloster, OSB 36\*, 48, 50, 54, 56\*, 75\*, 79\*, 96\* ff., 114\*, 116\* f., 124, 129, 131\*, 141\*, 201\*, 228\*, 274\*, 290\*, 298\*, 327\*, 454, 537
- Abt Andreas Geist 76\*, 274\*
- Abt Wunibald Zürcher 274, 322
- Hirschhorn, restituiertes Kloster, OCarm 363
- Hohenlohe, Graf Georg Friedrich von 43\*
- Hohenneuffen, Festung 71\*
- Hohenrechberg, Caspar Bernhard von 198\*
- Hohenrechberg, Festung 505\*
- Hohenstaufen, Herrschaft 34, 63, 68, 85 ff., 91, 146\*, 170, 248, 296, 299, 345, 352, 381 f., 385, 392, 398 f., 407, 438, 454, 534, 552
- Hohentwiel, Festung 63, 68, 71, 79\*, 288\*, 292 f., 320, 434, 505\*, 510
- Hohenzollern, Festung 458\*, 499\*
- Hohenzollern, Grafen von 133
- Hohenzollern-Sigmaringen, gefürstete Grafschaft 458, 525\*
- Holstein, Herzogtum 166
- Holstenius, Lukas 115\*
- Hölz, *Thomas* 26, 78\*
- Horburg, Herrschaft 400, 402\*, 434 f.
- Horn, Gustav, schwedischer General 303\*
- Hornberg, Festung 499\*
- Hornstein, Balthasar, OCist 320\*
- Höxter 349\*, 409
- Huisburg, Kloster, OSB 289\*
- Hundsholz 87\*
- Iller 1, 10, 72, 320
- Immendorf, Franz von, bischöflich speyrischer Rat 274\*
- Immler, Gerhard* 12\*
- Ingolstadt, Universität 4\*, 7\*, 24\*, 31\*, 36\*, 58\*, 61\*, 76\*, 100\*, 133\*, 137\*, 169\*
- Innozenz X. Pamphili, Papst 303\*
- Innsbruck 4, 12\*, 34, 36\*, 65\*, 73\*, 76\*, 85–88, 91, 106, 129, 131 f., 142, 146, 149, 170, 182 f., 258, 278\*, 283, 296 f., 352, 382, 398, 439\*, 443\*, 454, 534\*, 552
- Irsee, Reichskloster, OSB 80\*, 132\*, 320\*, 522 f., 536\*
- Isenburg-Büdingen, Grafen von 43\*, 155\*
- Isny, Reichsstadt 104\*
- Istanbul 304\*
- Italien 394\*, 402\*, 478\*
- Jäger, Johann Friedrich, württembergischer Rat 12\*, 122 f., 126, 148, 165\*, 210\*, 221, 269–283, 291
- Jankau 261, 288, 295
- Janowitz, Ludwig von, württembergischer Rat 123, 149\*, 165, 168\*, 175\*
- Jauer 428\*
- Jena, Universität 67\*, 122\*, 183\*, 231\*, 355\* f.
- Jülich, Herzogtum 229\*
- Kaaden 59 f., 68\*, 167\* f., 256, 260\*, 279, 297 f., 300, 364, 372, 386\*, 410\*, 533, 556
- Kaisheim, Reichskloster, OCist 55\*, 97, 132, 325\*, 377\*
- Abt Georg Müller 27\*, 93, 127, 267\*, 284, 287
- Kampmann, Christoph* 374\*
- Karl IV., römisch-deutscher Kaiser 90
- Karl V., römisch-deutscher Kaiser 29\*, 37\*, 474\*
- Kärnten, Herzogtum 408\*
- Kaufbeuren, Reichsstadt 462\*, 472 ff., 512\*, 522\*
- Kayser, Abraham, mecklenburgischer Rat 367
- Keller, Johann Konrad, württembergischer Rat 294\*
- Kempten, Fürstabt Johann Eucharius von Wolfurt 31 f., 195
- Kempten, Fürstabtei, OSB 21\*, 148\*, 153, 187\*, 196, 199, 205\*, 349, 414, 456, 458, 525, 527
- Kietzell, Roswitha von* → *Philippe-von Kietzell, Roswitha*
- Kilchberg 568\*
- Kirchbach, restituiertes Kloster, OCist 36\*, 100\*, 116\*
- Kirchberg 537
- Kirchheim, – restituiertes Kloster, OP 37\*

- württembergische Vogtei 71\*, 123\*
- Köberlin, Georg, Konstanzer Kanzler 133, 169, 178, 197–203\*, 205\*, 214, 223 f., 226, 231, 240, 250–253, 259, 306, 309, 313–317, 325 f., 331, 333–336, 346\*–349, 357\*–360\*, 362–367, 370, 377–381, 383, 394 f., 402, 427\*, 464, 466\* ff., 471, 473, 475 f., 480, 485, 511\*, 518, 520, 525, 528 f., 535\* f., 538, 541, 547
- Koblenz, Deutschordensballei 377\*
- Kolleffel, Johann Lambert 1
- Köln, Kurfürst Ferdinand von Bayern 125\*, 137 f., 254 f., 298, 315\*
- Köln,
  - Kurfürstentum 31\*, 126, 130\*, 137 f., 142\*, 144, 148\*, 154, 159, 163, 167, 169, 187\*, 232, 237\*, 244\* f., 254 f., 272, 276, 280, 289, 298, 316, 324, 329, 347, 362 f., 366, 371\*, 377\* f., 393, 414, 416, 418, 442\*, 512\* f., 517, 537, 539
  - Reichsstadt 17\*, 65\*, 176\*, 229, 247\*, 289\*, 297, 303\*, 324 f., 482\*
  - Universität 31\*, 220\*, 250\*, 289\*, 325\*
- Königsberg,
  - Stadt 139, 403
  - Universität 434\*
- Königsbrunn, restituiertes Kloster, OCist 9, 36\*, 48, 53–56, 60, 76 f., 79\*, 90 f., 100\*, 114\*, 123, 127, 129, 141\*, 146\*, 148, 228\*, 298\*, 318, 323\*, 327\*, 372 f., 385, 389, 453, 533\*
- Abt Wolfgang Rupp 76\*, 97\*, 115\*, 148\*, 537, 549\*
- Königsegg, Grafen von 213\*
- Konstanz, Fürstbischöfe von
  - Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg 73\*, 306, 309\*, 313, 333\*, 336, 453\*, 456, 461\*, 464, 467, 469, 475 f., 480, 482, 485, 489, 491, 494\*, 505, 517, 522 ff., 538
  - Jakob Fugger 24, 538
  - Johannes Truchsess von Waldburg-Wolfegg 31, 73\*, 133, 187, 195, 201 f., 205, 212, 214, 220, 223, 250, 306, 538, 540
- Konstanz,
  - Hochstift 1 f., 7, 10, 12 f., 19–24, 27\*, 31 f., 34\*, 47 f., 50, 58\*, 65\*, 72 f., 76 f., 88\*, 98\*, 133 f., 144 f., 148\*, 153, 161\*, 168 f., 176, 178, 187\*, 194\*–199, 202 f., 205\*, 207, 210\*, 213 f., 217 f., 223 f., 226, 228 ff., 233, 235, 237\*, 239\* f., 246 ff., 250–253, 258, 260, 265, 305 f., 308 f., 313 ff., 318, 321\* f., 335, 348 ff., 362 ff., 366, 369\*, 376\*–379, 393, 395, 430\*, 458, 461\* ff., 465, 467\*, 470, 475, 481, 496, 506, 512 ff., 517, 522, 525–529, 538, 540, 552 f., 565\*
- Stadt 195, 197, 506
- Kopenhagen 241 f.
- Kötzschenbroda 373
- Kramer, Hans* 552\*
- Kraus, Andreas* 41\*
- Krebs, Johann Adam, Kurmainzer Rat 366\*, 493
- Kremsmünster, Kloster, OSB 35\*
- Kurrhein, Reichskreis 30\*, 545\*
- Kurz von Senftenau, Ferdinand Graf, Reichsvizekanzler 172, 370, 556\*
- Lamberg, Johann Maximilian Graf von, kaiserlicher Rat 324\*, 371, 422\*
- Lampadius, Jakob, braunschweigischer Rat 330, 332\*, 342, 355, 367, 378, 390\* f., 540\*, 547
- Landshut 35\*, 90
- Lang, Vinzenz 97\*
- Langenargen 499\*
- Langenbeck, Heinrich, braunschweigischer Rat 231, 238, 246\*, 249\*, 355, 390\* f.
- Lauffen am Neckar 36\*
- Lausitz, Markgrafschaft 40\*, 343\*
- Laymann,
  - Dominicus → Weingarten, Reichskloster
  - Paul, SJ 76
- Lebus, Hochstift 373\*
- Lech 1, 80\*
- Leiden, Universität 303\*, 505\*
- Leiningen, Grafen von 104\*
- Leipzig, Universität 342\*, 434\*
- Leitmeritz 40
- Lengerich 330, 377
- Leonberg 208\*, 292\*
- Lerchenfelder von Nabburg, Johann Caspar, württembergischer Rat 482
- Leuber, Johann, kursächsischer Rat 231 f., 238, 244 f., 249\*, 424, 427\* f., 542, 547
- Leuchselring, Johann von 109, 117, 128 ff., 134, 141\* f., 144\* f., 147, 150, 171, 188\*, 251, 274 ff., 278 f., 321, 323, 348 f., 359\*,

- 361, 364, 366–370, 377\* ff., 387\*, 390\*,  
404\*, 409\* f., 413 f., 417 f., 422, 426, 439,  
441, 445\*, 468, 478, 536\*, 547
- Leutkirch, Reichsstadt 456\*
- Lichtenberg, württembergisches Lehen  
102\*
- Lichtenstern, restituiertes Kloster, OCist  
36\*, 93, 97\*, 105, 109\*, 127, 132\*, 267\* f.,  
284, 287 f.
- Lichtental, Kloster, OCist 100\*
- Liebenau 76\*
- Limousin 489\*
- Lindau,  
– Reichskloster, Kanonissen 21\*, 129\*,  
377\*, 527  
– Reichsstadt 196\*, 438\*, 458\*, 462\*,  
477 f., 480, 499\*, 502, 512\*, 520\*
- Lindenspühr, Georg Ludwig, Reichshofrat  
488, 493, 515
- Linz 291, 294, 325\*, 370
- Lippe, Christoph von der, dänischer Rat  
166
- Lobkowitz, Juan Caramuel y, OCist 440 f.
- Löffler, Jakob, württembergischer Kanzler  
36\*
- London 303\*
- Londorp, Michael Caspar* 11
- Longueville, Henri II. de Bourbon-Orléans,  
Duc de 402\*, 409\*, 433\*, 507\*
- Lorch, restituiertes Kloster, OSB 36\*, 48,  
54, 65\*, 87, 97\*–101\*, 114\*, 124, 141\*,  
146\*, 172 f., 179\*, 217 f., 228\*, 289, 299\*,  
323\*, 347, 380 ff., 385, 445\*
- Lothringen, Herzogtum 44, 136\*, 433, 446,  
504, 508
- Löwen, Universität 250\*, 359\*, 440\*, 453\*
- Löwenstein, Grafen von 43
- Lübeck, Reichsstadt 367\*, 373\*, 427\*
- Lüneburg 231\*
- Lüttich,  
– Hochstift 137\*, 414\*  
– Stadt 325\*
- Lützel, Reichskloster, OCist 48, 173, 218\*,  
289\*, 382
- Lützelburg, Anton von, württembergischer  
Rat 204
- Luzern,  
– Nuntiatur 409, 445  
– Stadt 169\*
- Lyon 435\*
- Madrid 511
- Magdeburg, Erzstift 31\*, 35\*, 40\*, 172, 299,  
330 f., 335, 342 f., 346\*, 373\*
- Mainau 499\*
- Mainz, Kurfürsten von  
– Anselm Casimir Wambold von Umstadt  
120, 126, 134, 138, 219, 223, 253 ff., 289,  
296\*, 298, 315, 390\*, 414, 416\*, 418, 424,  
440\*  
– Johann Philipp von Schönborn 126\*,  
418, 508, 510, 541\*, 546, 563  
→ auch Würzburg, Fürstbischöfe von  
Mainz,  
– Kurfürstentum 28, 31\*, 66\*, 120\* ff.,  
124 ff., 129\* f., 132 f., 135, 137 f., 140, 142,  
144 f., 147\* f., 154, 163, 167, 170\*, 183\*,  
223, 232 f., 237, 244\* f., 253–256, 260,  
272, 276, 280, 298, 324, 326, 335, 347 f.,  
359, 362 f., 366, 370\*, 377\*–380\*, 387\*,  
389\*, 393, 414–418, 424 f., 429, 442 ff.,  
492 f., 506, 508, 512, 517, 539, 563  
– Stadt 219, 289\*, 440  
– Universität 120\*, 239\*, 250\*
- Mansfeld, Ernst von, Unionsgeneral 24 f.,  
193
- Marbach 556\*
- Marburg,  
– Stadt 333\*, 401\*  
– Universität 240\*, 244\*, 330\*, 337\*
- Marchtal, Reichskloster, OPraem 81\*
- Marienberg, restituiertes Kloster, OSB 100\*,  
116\*
- Mariatal, restituiertes Kloster, OPraem 36\*
- Martini, Johann, OSB 132\*, 205\*, 207\*,  
212\*, 258, 260\*, 529, 531\*
- Mattei, Gasparo, päpstlicher Nuntius 130\*,  
145, 154 ff., 169, 321, 441
- Maulbronn, restituiertes Kloster, OCist  
36\*, 48, 53–56, 60, 65\*, 87\* f., 94\*, 98\*,  
100\* f., 114\*, 117\*, 123 f., 127, 129, 141,  
172 f., 179\*, 218\*, 228, 274, 289 f., 318,  
322\* ff., 372 f., 380 ff., 385, 391, 453 f.,  
533\*
- Abt Christoph Schaller 101, 218
- Maximilian I., römisch-deutscher Kaiser  
19, 296\*
- Mazarin, Jules, Kardinal 393\* f., 433
- Mecklenburg, Herzogtum 42\*, 124, 176\*,  
332\*, 367, 427\*

- Meel, Sebastian Wilhelm, Kurmainzer Rat 493
- Meersburg 24, 73, 75\* f., 134, 195, 198, 201, 203\*, 205, 213 f., 217, 223, 250, 252\*, 306, 309, 313 f., 322\*, 349\*, 363\*, 377\*, 482, 517, 524, 538, 553
- Meiern, Johann Gottfried von* 11, 346\*, 464\*, 537\*, 542\*
- Meißen, Hochstift 373\*
- Memmingen, Reichsstadt 456\*, 472 f., 499\*, 522\*
- Menzingen, Bernhard von, württembergischer Rat 198, 200
- Mercy, Franz von, kurbayerischer General 243\*
- Mergentheim 78\*
- Merseburg, Hochstift 373\*
- Metz, Hochstift 402, 433
- Metzger, Johann Christoph, kaiserlicher Rat 229
- Metzsch, Friedrich von, kursächsischer Rat 162, 270, 273, 277, 282\*
- Mindelheim, Herrschaft 83\*, 210
- Minden, Hochstift 137\*, 244\*, 315\*, 373\*, 375, 380, 395, 414, 445
- Möckmühl, württembergisches Amt 35, 93, 104\* f., 109\*, 112, 184\*, 267\* f., 287 f., 292, 400\*, 459\*
- Mohr, Maximilian von, vorderösterreichischer Rat 170
- Mömpelgard, Grafschaft 15 f., 44\*, 70\*, 147, 400 ff., 406\* ff., 420, 431, 433–436, 439, 446, 491\*, 504\*, 510\*
- Montfort, Grafen von 1, 213\*, 308
- Moraw, Peter* 14
- Mühlhausen, Reichsstadt 28, 41 f., 330\*
- Mühlheim 289\*
- Müller,  
– Joachim → Bebenhausen, restituiertes Kloster  
– Johann, Brandenburg-Kulmbacher Rat 332, 364, 367, 375, 434\*  
– Maximilian, Syndikus des Reichsprälantenkollegiums 203\*  
– Nikolaus 528 f.
- München,  
– Stadt 91, 98, 111, 121\* f., 137\*, 141\*, 209, 211, 215, 217\*, 245, 255\*, 257\*, 283, 285, 296\* f., 307, 352\*, 361, 408\*, 418, 440, 459\*, 463, 469
- Universität 76\*
- Münster,  
– Hochstift 137\* f., 229\*, 233, 247, 250 f., 414\*  
– Stadt 5, 10\*, 38, 109\*, 126\*, 234, 244\*, 247\*, 250\*, 253\*, 256, 262 f., 265, 297, 303 f., 312 f., 315–318, 321, 324, 326 f., 329–333, 336, 338 f., 343 f., 346–350, 352, 355 f., 358\*–362, 364, 366 ff., 371\* f., 374, 377\* f., 393\* ff., 402, 405, 409–413, 416, 419\*, 422\*, 426, 431, 436 f., 439, 442 ff., 446, 449, 456\*, 463–466, 468, 471, 487 ff., 491, 493\* f., 500\*, 504, 511, 514\*, 534–537, 544 f., 550, 553, 560, 562 ff., 568
- Münster-Granfelden, Kloster, OSB 239\*
- Murrhardt, restituiertes Kloster, OSB 36\*, 48, 54, 62\*, 65\*, 97\*, 100\*, 114\*, 124, 129, 141\*, 228, 289 f., 323\*, 383\*, 441, 453
- Nagold 242\*
- Nardò, Bistum 303\*
- Nassau-Hadamar, Ludwig Graf von, Reichshofrat 404
- Nassau-Saarbrücken, Grafen von 43, 331
- Naumburg, Hochstift 373\*
- Neckar 1, 72
- Neidlingen, württembergisches Gut 35 f., 400\*, 406\*
- Nellingen, Kloster, OSB 99\* f.
- Neuenburg, württembergisches Lehen 102\*
- Neuenstadt, württembergisches Amt 35, 184\*, 340, 351, 400\*, 454, 459\*
- Neukloster, Kloster, OSB 410\*
- Niederlande 24\*, 242, 304\*, 397\*, 412, 432\*, 435, 478\*, 489\*, 504, 558
- Niederrhein, Reichskreis 545\*
- Niedersachsen, Reichskreis 30\*, 216\*, 521\*, 545\*
- Nördlingen, Reichsstadt 2, 34, 36, 39, 44, 50, 64, 89, 194, 243\*, 491\*, 559
- Nothafft, Johann Heinrich, Reichshofrat 292\*
- Nürnberg,  
– Exekutionstag (1649–51) 5, 9, 11, 36\*, 244\*, 342\*, 355\*, 371\*, 389\*, 463, 478\*, 481, 505, 522 f., 529, 547 f., 554  
– Reichsstadt 89\*, 107 ff., 120 ff., 125 f., 129, 134–139\*, 150, 154\*, 163\*, 176\*, 208, 229, 237\*, 239\* f., 242, 247, 249, 355\* f., 367, 449, 461, 487 ff., 491 f., 494 f., 498–501\*,

- 503 f., 506 f., 510–513, 515\*–520, 523 f., 526, 528  
 Nürtingen 568\*
- Oberkirch, Herrschaft 35, 63, 68, 352, 382\*, 399, 406\*, 455  
 Oberpfalz 42\*, 137, 496, 499 f., 514, 517, 527\*  
 Oberrhein, Reichskreis 30\*, 521\*, 545\*  
 Oberschwaben 9 f., 12 f., 78 f., 81, 131, 195, 199, 292, 482  
 Ochsenhausen, Reichskloster, OSB 1, 48, 50, 58\*, 79\* f., 83, 99, 110\*, 131\* f., 196, 454\*, 527, 536\*, 550  
 Offenburg, Festung 305\*  
 Offenhausen, restituiertes Kloster, OP 37\*, 61\*, 146\*  
 Oldenburg, Grafen von 140\*  
 Ölhafen von Schöllnbach, Tobias, Nürnberger Rat 239\*, 355, 360\*, 367, 375, 390\*, 500, 502, 514, 520  
 Olmütz, Erzstift 35\*, 287\*  
 Orléans, Universität 239\*  
*Oschmann, Antje* 5  
 Osnabrück, Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg 137\*, 187\*, 307\*, 315 f., 325, 361, 384, 387\*, 390\*, 404\*, 410, 413 f., 416 ff., 439, 441 ff., 445 ff., 537, 542, 564  
 Osnabrück,  
 – Hochstift 137\*, 315\*, 373\*, 375, 377\*, 379, 382, 389\*, 395, 407, 414, 416, 445, 542\*  
 – Stadt 5, 16, 38, 166, 183\*, 231\*, 234, 240 ff., 256, 262 f., 265, 303, 310–313, 316, 324\*, 329–334\*, 337\* ff., 341–344, 346, 348\*, 350, 355 f., 358 ff., 364–368, 370 f., 373, 375, 378, 380\*, 383, 412, 420 f., 423, 426, 429, 436 f., 443, 446 f., 463, 472, 483, 485 f., 488 f., 493\* f., 502, 512, 514\*, 544 ff., 550, 553, 560, 562 ff., 566, 568  
 Ossa, Wolf Rudolf von, kaiserlicher General 196\*  
 Österreich, Erzherzöge von  
 – Claudia de Medici 55\*, 86 f., 122\*, 170, 258, 267\*, 270, 272, 278, 283, 296, 352\*, 382\*, 398, 552  
 – Ferdinand Karl 86\*  
 – Leopold V. 86\*  
 Österreich,  
 – Erzherzogtum 4, 11\*, 13, 15\*, 58 f., 68, 85–88, 129, 142, 144–149\*, 153 f., 156, 159, 161\*, 168, 170\* f., 176\*, 187\*, 229\* ff., 233 ff., 240, 246 ff., 258, 260\*, 292, 296, 313, 318\*, 331\*–345, 359\*, 366, 377\* ff., 385, 392, 399\*, 404 f., 407, 416\*, 435, 438\*, 454\*, 493\*, 541 f., 556  
 – Reichskreis 456, 486  
 Öttingen, Grafen von 43, 213\*, 284  
 – Ernst von Öttingen-Wallerstein, Reichshofrat 229  
 Öttingen,  
 – Grafschaft 482\*, 527  
 – Stadt 482\*  
 Otto, Marcus, städtisch-straßburgischer Rat 355, 367\*  
 Oxenstierna  
 – Axel, schwedischer Reichskanzler 194, 303\*, 406\*, 488\*  
 – Bengt, schwedischer Diplomat 488, 510\*, 518\*  
 – Johan, schwedischer Diplomat 303, 311\*, 313\*, 341, 346, 356, 388, 392, 395\*, 400, 402, 406\*, 409, 420, 424 f., 427\*, 429, 434\*, 448, 546  
 Oxford, Universität 123\*  
 Öxl, Johann Georg, kurbayerischer Rat 210\*, 214\*, 307\*  
 Paderborn,  
 – Hochstift 125\*, 137\* f., 349\*, 414\*  
 – Universität 125\*  
 Pairis, Kloster, OCist 88\*  
 Pappenheim, Grafen von 104\*  
 – Lothar Gottfried, Reichserbmarschall 141 f., 147  
 Pappus, Leonhardt, Konstanzer und vorderösterreichischer Rat, 48\*, 65\*, 73, 88\*, 133, 296, 489, 491, 494  
 Paris,  
 – Stadt 44\*, 257, 297, 389\*, 401 f., 405, 433\*, 435 f., 489\*, 561  
 – Universität 122\* f.  
 Passau,  
 – Hochstift 35\*, 148\*  
 – Passauer Vertrag 29, 40, 51, 59 f., 167\*, 175, 256, 279, 298, 357\*, 410\*  
 Passavant, Lehen 400, 408, 446, 510\*  
 Perugia, Universität 31\*, 306\*



- Petershausen, Reichskloster, OSB 81\*, 132\*, 196, 527
- Pfalz, Kurfürsten von
- Friedrich V. 24, 135\*, 153, 397\*, 505\*
  - Karl Ludwig 505, 509ff., 514
- Pfalz, Kurfürstentum 4\*, 11, 33, 42, 78, 139, 153, 164, 172, 189, 237\*, 269, 278, 280, 299, 311, 333\*, 338, 354, 397\*f., 406, 504f., 507, 509, 531 f., 546 f.
- Pfalz-Neuburg, Pfalzgrafschaft 416
- Pfalz-Veldenz, Pfalzgraf Leopold Ludwig von 333
- Pfalz-Veldenz, Pfalzgrafschaft 333
- Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgrafen von 333\*
- Karl Gustav von, schwedischer General 486ff., 492, 494 f., 497–502, 506–509, 511 f., 515 f., 518\*, 523, 528 f.
- Pflaumer, Peter, württembergischer Offizier 183\*, 270\*, 458\*, 459 f., 489, 492, 494 f., 497, 506, 525, 528 ff.
- Pflaumern, Johann Heinrich von, Überlinger und Salemer Rat 58 f., 62\*, 65\*, 104\*, 128–132, 142, 144\*f., 150\*, 157\*, 187, 224, 226 f., 252, 274\*, 317, 320 f., 323 f., 347
- Pflüger, Helmut* 55\*
- Pflummern, württembergisches Gut 35, 400\*, 406\*, 429\*
- Pfullendorf, Reichsstadt 64\*, 317, 456\*, 522\*
- Pfullingen, restituiertes Kloster, OFM 37\*, 65\*, 86\*, 97\*, 127, 129, 146\*, 381, 385, 445\*
- Philippe-von Kietzell, Roswitha* 5\*, 104\*
- Piccolomini, Ottavio, kaiserlicher General 488, 498, 509, 515
- Pirna 40
- Pistorius von Burgdorf, Jeremias, württembergischer Resident in Wien 96\*, 99\*, 104–108\*, 116, 123, 141\*, 181, 275\*, 283, 291, 294\*, 461\*, 556
- Planer, Bernhard, württembergischer Rat 89\*, 105–108, 113, 116, 122 f., 268 f., 472, 475 f., 479, 481
- Polen, Königreich 303\*
- Pommern, Herzogtum 139 f., 148\*, 152, 161, 176\*, 229\*, 237, 246, 332\*, 342, 398\*, 403, 546, 555
- Pont-à-Mousson, Universität 220\*
- Prag,
- Prager Friede 5, 16 f., 35\*, 38–47, 59 f., 63, 70 f., 88 f., 120, 129, 134 f., 137–140, 150–155, 157, 160–163, 165–174, 176, 183, 187, 189, 196 f., 231 ff., 244 ff., 255, 260\*, 281\*, 286 f., 296 f., 299, 311, 321, 331, 338, 341–348, 350–353, 357–360, 362 f., 370 f., 374, 378, 393, 398 f., 439, 476\*, 539\*, 547 f., 554 f., 560, 562
  - Stadt 40, 42\*, 68, 88, 104, 142, 398, 422 f., 429\*, 440\*, 486, 556, 558
- Press, Volker* 14
- Prickelmayer, Matthias, Reichshofrat 58, 104\*, 144
- Provence 489\*
- Quedlinburg, Reichskloster 373\*
- Quiroga, Diego, SJ 440\*
- Rassler, Jacob Christoph, Syndikus der Schwäbischen Reichsgrafen 489, 491, 494, 517 f., 529
- Ratzeburg, Hochstift 373\*
- Rauber, Placidus, OSB 62\*, 76\*, 97–102, 106–110, 113 ff., 117, 127, 129, 140, 142, 144 ff., 156 f., 289
- Ravensburg, Reichsstadt 99\*, 130\*, 224\*, 252, 316\*, 320, 438\*, 461 f., 477–481, 484 f., 512\*, 519 f., 564
- Rechentshofen, restituiertes Kloster, OCist 36\*, 97\*, 127, 129
- Reck, Johann von der, Reichshofratspräsident 107\*, 108, 275
- Reden-Dohna, Armgard von* 77
- Regensburg,
- Hochstift 315\*f., 414\*, 445, 512\*, 514
  - Reichsstadt 36\*, 41, 58 f., 62–65, 67 f., 78\*, 86\*, 98, 104\*, 108–112, 116, 119–133, 136 f., 140 f., 145\*, 147\*, 149 ff., 153, 157 ff., 161, 164–167, 170 f., 173 f., 176\*f., 179 ff., 183, 185–189, 200 f., 218, 228, 240\*, 246, 248, 253\*, 264 f., 269 f., 272, 276, 281, 290\*, 292, 325, 352, 356\*, 365\* ff., 378\*, 416\*, 434\*, 488\*, 555
  - Reichstag (1640/41) 5, 9, 11, 28, 87\*, 105\*, 203, 205\*, 207, 215\*, 219 f., 226\*, 229, 231 f., 234, 238 f., 243–250, 253, 255 f., 259–264, 267 f., 271, 273, 276, 281, 286–290, 295 ff., 299 ff., 304, 312, 314, 321, 324, 326, 339–353, 365, 369\*, 388\*,

- 390, 393, 399, 424, 441, 486, 539\*, 545 f., 554, 562
- Rehlinger, Paul, Augsburger Offizier 471\*
- Reichenau, Reichskloster, OSB 133 f., 527\*
- Reichenbach, restituiertes Kloster, OSB 32\*, 36\*, 45, 50, 56, 58\*, 60\*, 62\*, 73\*, 99\*, 114\*, 116, 127, 130\*, 155\*, 187, 344, 347, 363, 371, 378\*–381, 383, 385, 388, 392, 394, 396, 398, 410\*, 419, 422, 425 f., 428 f., 438, 533\*, 535, 537, 539, 554
- Administrator Benedikt Rauh, Abt von Wiblingen 75\*, 99, 202, 535\*, 550\*
- Reichenweier, Herrschaft 400, 402\*, 434 f.
- Reichsprälaten, schwäbische 2, 4, 7–10\*, 12 ff., 65, 68\*, 77–84, 98\*, 127\*–132, 145, 153, 156 f., 161\*, 167 f., 170, 176\*–178, 187\* f., 193, 195 f., 205, 207, 212, 224, 226–229, 231\*, 233, 246 ff., 250, 252, 258, 260, 265, 309\*, 316 ff., 320 f., 323, 325, 327, 349, 363 f., 366, 376 f., 384, 386, 409\*, 414 ff., 439, 443 f., 447, 491, 533, 535–538\*, 550, 552 f., 567
- Reigersberger, Nikolaus Georg, kurmainzischer Rat 126, 142\*, 245\*, 547
- Rembold, Johann Caspar, Augsburger Ratsherr 466\*
- Reppen, Konrad* 442\*
- Reutin, restituiertes Kloster, OP 37\*
- Reutlingen, Reichsstadt 86\*, 458
- Rhein 1, 15, 72, 400, 408, 489\*, 504\*
- Rheinfalz 397\*, 410, 499
- Richel, Bartholomäus, kurbayerischer Rat 36, 98\*, 154 f., 162, 166, 174, 210\*, 270, 273, 277, 285
- Richelieu, Armand-Jean du Plessis, Duc de 137\*, 394\*, 433\*
- Richtersberger, Leonhard, österreichischer Rat 247\*, 343, 366\*
- Ritter, Moriz* 46\*
- Roggenburg, Reichskloster, OPraem 81\*, 83\*, 205 f., 226\*, 320\*, 415
- Abt Friedrich Rommel 83, 132, 156, 318, 321
- Rom,
- päpstliche Kurie 115, 257, 303\* f., 409, 439, 445, 537
- Stadt 24\*, 35\*, 73\*, 120\*, 239\*, 287\*, 306\*, 433\*, 440\*
- Universität 7\*, 306\*, 315\*
- Rosenfeld, württembergisches Amt 35, 184\*, 242\*, 352, 454
- Rot an der Rot, Reichskloster, OPraem 9\*, 50, 58\*, 79\*, 81\*, 83, 99\*, 132\*, 196, 522 f., 536\*, 550
- Rottenburg 65, 125\*
- Rottenmünster, Reichskloster, OCist 81\*, 132\*
- Rottweil, Reichsstadt 31, 195, 200\*, 568
- Rudolf II., römisch-deutscher Kaiser 23, 45\*, 68\*, 382\*
- Rudolstadt 356\*
- Rueffeißen, Johann Conrad 62\*
- Saalfeld, Reichskloster, OSB 373\*
- Sachsen, Kurfürsten von
- Johann Georg I. 38 ff., 75, 124, 138 f., 231, 296, 373 f., 423\*, 427, 542, 546, 563
- Moritz 38
- Sachsen, Kurfürstentum 38 ff., 42 f., 46\*, 63, 67, 126\*, 139, 141\*, 152, 155, 158, 163, 168\*, 174 f., 222\*, 230\* ff., 237\*, 242, 244\* f., 270\*, 272\* f., 277, 279, 293\*, 343\*, 348\*, 354, 373 f., 378\*, 419 f., 427, 492 f., 515, 542, 547, 554\*, 563\*
- Sachsen-Altenburg, Herzogtum 152\* f., 161 f., 176\*, 338, 342, 352, 355\*, 358, 367, 378\*, 427\*, 434\*, 512\*, 515, 517
- Sachsen-Coburg, Herzogtum 152\* f., 161, 342, 355\*, 367, 378\*
- Sachsen-Eisenach, Herzogtum 161\*, 342, 378\*
- Sachsen-Gotha, Herzogtum 342, 355\*
- Sachsen-Lauenburg, Herzog Franz Julius von 40\*
- Sachsen-Weimar, Herzog Bernhard von, französischer General 43, 64, 71, 232\*, 243
- Sachsen-Weimar, Herzogtum 161\*, 367, 378\*, 427\*
- Salamanca, Universität 433\*, 440\*
- Salem, Reichskloster, OCist 1, 8 ff., 37\*, 48, 58, 62\*, 64\* f., 76\*, 78–81, 83, 88\*, 90\*, 97\*, 110\*, 115\*, 129\*, 131 f., 195\* ff., 206 f., 224\*, 226\*, 252, 308\*, 317\* f., 377\*, 415, 460\*, 522 ff., 527, 537, 549\*
- Abt Thomas Schwab 415\*, 537\*
- Abt Thomas Wunn 75\*, 226
- Salvius, Johan Adler, schwedischer Diplomat 240 f., 303, 311\*, 341, 346, 354, 356,

- 387f., 390f., 395, 400, 402f., 406\*, 420, 425, 427, 434, 448, 541, 546
- Salzburg  
 – Erzstift 147, 163, 188\*, 331\*f., 362, 376\*f., 387\*, 442\*, 493\*  
 – Universität 75, 110\*, 539\*
- Sattler, Christian Friedrich* 6, 8\*, 70\*, 127\*
- Schad, Rudolf, Reichshofrat 273
- Scheer, Grafschaft 525\*
- Scheffer, Reinhard, hessen-kasselischer Rat 337, 355, 367
- Schelhammer, Johann Heinrich, Pfullendorfer Rat 317
- Schiltach, Festung 499\*
- Schlick, Heinrich Graf von, Hofkriegsratspräsident 35, 142\*, 179, 182ff., 200, 202, 205\*, 269\*f., 352, 454
- Schlüchtern, Kloster, OSB 379, 381
- Schmidlin, David, württembergischer Rat 89\*, 102, 104f.
- Schneider, Eugen* 12, 34\*
- Schönhainz, Georg → Adelberg, restituiertes Kloster
- Schorer, Johann Michael 129, 144\*, 150
- Schorndorf,  
 – Festung 434, 505\*  
 – Stadt 506, 510
- Schussenried, Reichskloster, OPraem 81\*, 99\*, 132\*, 196, 522
- Schussental 71\*, 131
- Schuttern, Reichskloster, OSB 205\*
- Schütz, Jakob 222, 232, 249
- Schwaben,  
 – Herzogtum 1  
 – Landgericht 131, 199  
 – Landvogtei 131f., 199, 250\*, 258, 439\*  
 – Reichskreis 1–4, 6ff., 10, 15–27, 31f., 44, 66, 72f., 75, 78, 84f., 95, 100\*f., 121, 156\*, 158ff., 177, 193–199, 203f., 207–217, 220–223, 240, 248, 250–253, 258\*, 270, 283\*f., 304–310, 313f., 316, 323ff., 331, 333–336, 355\*, 359\*, 362, 376, 384\*, 386\*, 413\*f., 433, 445, 449, 456, 458–464, 466, 472, 477, 482, 484f., 489–497, 499ff., 505f., 509–513, 517\*f., 520–529, 531ff., 538, 545, 547ff., 552, 559–562, 564–568
- Schwäbisch Gmünd, Reichsstadt 456\*, 505\*, 525\*
- Schwalbach, Gernand Philipp von, Kurmainzer Rat 245
- Schwarzach, Kloster, OSB 97\*
- Schwarzburg-Rudolstadt, Grafen von 356\*
- Schwarzburg-Sondershausen, Grafen von 231\*
- Schwarzenberg, Adam Graf von, kurbrandenburgischer Rat 139
- Schweden, Könige von  
 – Christina 406\*, 486\*f., 512  
 – Gustav II. Adolf 39, 42, 193, 561
- Schweden, Königreich 2, 12, 17, 33f., 38f., 42ff., 46f., 64, 77f., 89, 121, 134–137, 139, 162, 166, 189, 194, 209, 230, 234, 240\*f., 243, 245, 258, 261, 265, 287, 293, 303ff., 307, 310, 312, 327–330, 334, 337–342, 347, 350f., 354ff., 359, 361\*, 369\*, 373f., 376, 387f., 392f., 397ff., 403, 405ff., 411f., 421, 423, 425, 427\*–432, 437, 448, 451, 458\*, 485–490, 492, 495–507, 511f., 515\*ff., 524, 526, 532, 541, 545f., 548, 555, 559–563
- Schweidnitz 428\*
- Schweinfurt, Reichsstadt 104\*
- Schweiz, Eidgenossenschaft 239\*, 405, 409, 431, 527\*
- Schwerin, Hochstift 373\*
- Sebottendorff, Victor von, kurbayerischer Rat 210\*
- Seibrich, Wolfgang* 7, 30\*, 32\*, 62\*, 64\*, 66\*, 149\*, 322\*, 384\*, 404\*, 534\*
- Seiz, Johann Michael 274f., 278f., 281, 290, 300
- Seligenstadt, Reichskloster, OSB 325  
 – Abt Leonhard Colchon 325, 389
- Servien, Abel, französischer Diplomat 394, 433\*ff., 448, 489\*, 504
- Siebenbürgen, Fürstentum 24\*
- Siena, Universität 58\*, 239\*, 303\*
- Sindelfingen, restituiertes Kollegiatstift, SJ 61\*
- Solothurn 405, 453
- Spanien, Königreich 115\*, 303, 397\*, 412, 414, 432, 435\*, 446, 448, 504f., 508, 511, 548, 558, 560
- Speinshart 550
- Speyer,  
 – Hochstift 274\*, 362, 408\*, 422\*, 426, 429\*, 431\*, 434  
 – Reichsstadt 20\*, 41, 45, 201, 220\*

*Spittler, Ludwig* 12, 70\*

St. Blasien, Kloster, OSB 48, 97, 99\*, 141\*,  
156, 173, 205\*, 217f., 382

– Abt Franziskus Chullot 347\*

St. Emmeram, Reichskloster, OSB 132, 145,  
325f., 377\*

St. Gallen, Fürstabtei, OSB 36\*

St. Georgen, restituiertes Kloster, OSB 9,  
37\*, 45, 48, 50\*, 54ff., 60\*, 62\*, 65\*, 75\*,  
79, 99\*f., 114\*, 116, 127–130\*, 140, 150\*,  
155\*, 187, 200–207\*, 214, 216\*f., 306f.,  
323, 344, 347, 363, 371, 378\*–381, 383,  
385, 388, 392, 394, 396, 398, 405\*, 410\*,  
419, 422, 424\*–430, 438, 445, 453, 533\*,  
535, 539, 542\*, 550\*, 553f.

– Abt Georg Gaisser 47\*, 50\*, 76\*, 100,  
116, 127\*–130, 140, 144\*f., 147\*, 150,  
200–203\*, 205ff., 214f., 217, 306f., 327,  
377, 405\*, 427\*, 444f., 535\*, 550\*, 568\*

St. Maximin, Reichskloster, OSB 377\*

St. Pantaleon, Reichskloster, OSB 325

St. Ulrich in Augsburg, Kloster, OSB 48,  
377\*, 468

Stablo-Malmédy, Reichskloster, OSB  
137\*f., 414\*

Steidlin, Johann Baptist, Biberacher Syndi-  
kus 202f., 206

Stein, Johann Jacob Freiherr vom 198\*

*Stein, Wolfgang Hans* 401\*

Steinheim, restituiertes Kloster, OP 37\*, 61

Stenglin, Zacharias 511\*

*Stievermann, Dieter* 54\*f.

Stockholm 139, 312\*, 432, 487\*, 561

*Stollberg-Rilinger, Barbara* 102\*

Stollhofen 505\*f.

Stotzingen, Johann Ulrich von 31

Straßburg, Fürstbischof Leopold Wilhelm  
von Österreich 35, 148\*, 187\*, 274\*, 352,  
454f.

Straßburg,

– Hochstift 34f., 63, 68, 148\*, 153, 161\*,  
377\*, 455, 507

– Reichsstadt 2, 4, 11f., 34, 37, 44, 70, 122\*,  
194, 197f., 241, 331, 342, 355, 363, 367\*,  
378\*

– Universität 123\*, 231\*, 240\*, 355\*, 478\*,  
482\*

Stupan, Lucas 58\*, 88f.

Stuttgart,

– restituiertes Kollegiatstift, SJ 37\*, 48\*,  
61f., 97\*, 179\*

– Stadt 3, 15, 24, 33, 60f., 63\*, 67f., 86\*,  
88–91, 93, 96f., 102, 105, 107, 114, 117f.,  
123ff., 127, 141, 151, 156, 164f., 175\*,  
178\*, 180f., 185, 187, 194, 196, 198, 200,  
203\*f., 210\*, 212ff., 217, 221ff., 235–  
238\*, 240f., 243, 245\*, 249, 268\*f., 271\*–  
274, 277f., 282–285, 291–294, 299, 309–  
312, 316, 332, 340\*, 344, 348\*, 372\*, 375,  
377, 398\*–401\*, 403, 408\*, 419, 423,  
425\*, 429ff., 434, 436, 438, 452–455,  
464\*, 467\*, 469\*, 476, 480ff., 491f., 498\*,  
500\*, 503, 507\*, 513f., 524, 542\*, 553, 556

Sulz, Ernst Carl Ludwig von 31, 61

Sulzer, Augsburgische Familie 470\*

Sundgau 402, 434

Tarvis 408\*

Tengen, Grafschaft 527

Themming, Jacob, Corveyer Rat 349\*

Thumbshirn, Wolfgang Konrad von, sach-  
sen-altenburgischer Rat 342, 354ff., 367,  
378, 390, 499, 501\*, 514, 520, 547

Tilly, Johann Tserclaes Graf von, Liga-  
general 25, 42\*

Tirol, Grafschaft 12f., 36\*, 68, 70, 73\*, 75,  
78, 85–88\*, 91, 105\*f., 129, 131f., 142,  
146\*, 168\*, 170, 182, 248, 258, 278\*, 292,  
296f., 345, 382, 442\*

Torstenson, Lennart, schwedischer General  
295, 489\*

Toul, Hochstift 402, 433

Trauttmansdorff, Maximilian Graf von, kai-  
serlicher Rat 35, 106, 113, 142\*, 179,  
182ff., 200, 202, 205\*, 269\*f., 290\*, 327,  
336, 338–342, 351f., 354, 356f., 369ff.,  
374ff., 380, 387f., 390–393, 395f., 398,  
400\*, 404, 406–411, 413, 419, 421, 433,  
447, 454, 543, 546, 563

Trient, Fürstbischof Karl Emanuel von 541\*

Trient, Hochstift 148\*, 153, 442\*

Trier, Kurfürst Philipp Christoph von Sö-  
tern 128\*, 135\*, 246\*, 408\*

Trier, Kurfürstentum 128\*, 237\*, 246\*, 347,  
362, 377\*, 442\*, 487\*, 506\*, 540

Tübingen,

– Festung 389\*, 434, 505\*

– restituiertes Kollegiatstift, SJ 37\*, 48\*,  
61\*

- Stadt 243\*, 568\*
- Universität 36\*, 44\*, 61\*, 67\*, 70, 102\*, 104\*, 122\* f., 125\*, 208\*, 342\*, 355\*, 402\*, 478\*
- Turenne, Henri de, französischer General 435, 456, 459, 489\*
- Tuttlingen, württembergisches Amt 35, 184\*, 242\*, 352, 454
- Überlingen, Reichsstadt 24, 58\*, 193\*, 195, 320, 491\*, 499\*, 512, 522\*, 527
- Uhlhorn, Manfred* 112\*
- Ulm, Reichsstadt 1, 19f., 23ff., 194, 198, 200–205, 208, 210\*, 212–215, 218, 221, 242, 306–309, 311, 313 f., 378\* ff., 391\*, 396, 406, 411 f., 417, 456, 459, 461, 464, 489\*, 512\* f., 520\*, 522, 524\*–532, 565
- Uppsala, Universität 240\*, 303\*
- Urach,
  - Festung 71\*, 499\*
  - Amt 70, 86\*, 528\*
- Urban VIII. Barberini, Papst 257, 433\*
- Urban, Helmut* 29\*
- Ursberg, Reichskloster, OPraem 80\*, 132\*
- Urspring, Kloster, OSB 306\*
- Valencia, Universität 240\*
- Varnbüler,
  - Johann Axel 313\*
  - Johann Conrad, württembergischer Rat 12\*, 106\*, 122\*, 208, 212\*, 221 f., 235 f., 238f., 242, 249, 286\*, 310\*, 313 f., 332ff., 336, 341, 343\* ff., 348\*, 355–358\*, 372\*, 374\*, 378, 383, 388ff., 395\*, 397\*, 399–403, 407f., 419f., 423ff., 427–431\*, 434–438, 442\*, 448\* f., 453\*, 455\*, 464, 491–495\*, 497f., 500–503, 506ff., 514–517, 528, 547, 556, 558
- Vautorte, François Cazet de, französischer Diplomat 489, 507
- Vechta, Festung 502\*, 527\*
- Venedig, Republik 303f.
- Verden, Hochstift 137\*, 315\*, 373\*, 375, 380, 398\*, 414, 445, 488\*
- Verdun, Hochstift 402, 433
- Vigevano, Bistum 440\*
- Villingen 9, 37\*, 48, 50\*, 56, 499\*, 550\*
- Volmar, Isaak, kaiserlicher und österreichischer Rat 36, 142, 144ff., 170, 231, 247\*, 330, 345, 359, 380f., 388, 390, 392\*, 394, 399\*, 404, 412, 420–430\*, 436, 463, 489, 498, 515, 517, 546f.
- Vorburg, Johann Philipp von, Würzburger Rat 239f., 247\*, 251 f., 259f., 265, 349, 364, 366, 378, 380, 382\* f., 425, 430\*, 434f., 511\*, 547
- Vorderösterreich 9\*, 35f., 48, 50\*, 56, 65\*, 85 f., 136, 156\*, 195, 382, 442\*, 454, 475, 506, 534, 552
- Vultejus, Hermann, hessen-kasselerischer Rat 355
- Wagner, Georg, Esslinger Bürgermeister 459
- Waldburg, Truchsessen von 1, 489\*, 527
- Waldenfels, Johann Erhard von, kaiserlicher Offizier 198\*
- Waldsee 24, 32, 81, 84, 316ff., 489\*
- Walkenried, Reichskloster, OCist 373\*
- Wallenstein, Albrecht von, kaiserlicher General 24\*, 40\*, 89\*, 193, 203\*, 488\*
- Wangnereck, Heinrich, SJ 390, 440
- Wanner, Matthäus, Kanzler des Hochstifts Augsburg 169f., 210\*, 467\*
- Wehrlin, Johann 200
- Weil der Stadt, Reichsstadt 456\*, 522\*
- Weiler, restituiertes Kloster, OP 37\*, 61\*
- Weitingen 70\*, 389\*
- Weingarten, Reichskloster, OSB 8ff., 48, 50, 65\*, 78–81, 83, 127\*, 130\* ff., 145, 196, 199, 205, 210\*, 212\* f., 215, 224, 226f., 229, 246\* ff., 250–253, 256\*, 258, 274\*, 316ff., 320\*, 325\* f., 347\*, 386\*, 415, 439\*, 454, 478, 480, 523\*, 525, 529, 531\*, 536\* f., 549\*
- Abt Dominicus Laymann 75\* f., 124, 130, 132, 142, 150\*, 156 f., 168\*, 203, 214, 224, 226 f., 248, 250–253\*, 257, 316, 318, 320, 323, 349, 415\*, 418\*, 537
- Abt Gerwig Blarer 81
- Weinsberg, württembergisches Amt 35, 340, 351, 400\*, 454, 459\*
- Weiß, Augsburger Familie 470\*
- Weißenu, Reichskloster, OPraem 8, 10, 81\*, 128\*, 132\*, 196f., 213\*, 308, 479, 522
- Abt Johann Christoph Härtlin 75\*, 83, 128, 196, 203, 224, 226, 252, 257, 317f., 320, 386\*, 415, 536, 550
- Weißenburg, Reichsstadt 438\*

- Welser, Matthäus, Konstanzer Rat 205 f., 213 f., 347\*, 349\*, 379\*, 482, 484
- Werden, Reichskloster, OSB 325, 377\*
- Wernigerode, Reichskloster, OESA 373\*
- Wesenbeck, Matthäus, kurbrandenburgischer Rat 244, 348, 367, 514
- Westfalen, 12, 38, 236, 261, 303, 305, 308 f., 313–317, 320, 323 f., 326, 461\*, 536\*, 561
- Friedenskongress (1643–49) 5 f., 11\*, 35 f., 46, 61, 66 f., 84, 119, 150, 189, 207, 211, 220, 238, 240, 243, 245, 248, 250 f., 258, 261–265, 285, 300 f., 463, 465\*, 478, 485, 487, 494 f., 497, 511, 521, 537\*, 541–545, 547, 555, 563
- Reichskreis 159, 488\*
- Westfälischer Friede 2, 4 f., 8, 10 f., 15 f., 29 f., 38, 45, 48, 51, 66\*, 90\*, 104\*, 241\*, 304\*, 353\*, 401\*, 428, 431\*, 438, 442 f., 445, 447 ff., 451 f., 454 f., 461 f., 467, 485, 504 f., 538, 544–550, 552 f., 555, 558\*, 562, 564, 566 ff.
- Wettenhausen, Reichskloster, CanA 50, 81\*, 132\*, 522, 527\*
- Wetterauer Grafen 367\*
- Weyms, Peter von, burgundischer Rat 377\*
- Wiblingen, Kloster, OSB 50, 99\*, 202, 550\*
- Widerhold, Konrad, Kommandant der Festung Hohentwiel 71, 293, 320
- Wied, Grafen von 43\*
- Wien, Bischöfe von
- Philipp Friedrich von Breuner 112, 267\*, 287
- Franz Anton von Wolfradt, OCist 35, 93
- Wien,
- Bistum 35\*, 287\*
- Stadt 10\*, 28, 31, 37 ff., 44\*, 46, 55\*, 58, 60 ff., 64 f., 67 f., 73\*, 86\*, 88, 94–100, 102, 104 ff., 109 f., 113–117, 122, 125, 137, 139, 145\*, 170, 185, 194, 208\*, 215, 217, 221, 227 f., 230, 234 f., 238, 249, 251, 255 f., 259 f., 262\*, 264, 268 ff., 272–280, 283 f., 287–292, 295 f., 298, 300, 307\*, 322–326, 329, 338 ff., 411, 437, 440, 459\*, 461\*, 463, 466 f., 478, 498, 508, 511, 535\*, 543, 556
- Universität 287\*, 402\*
- Wiesensteig, Herrschaft 210
- Wildenstein, Festung 499\*
- Wimpfen, Reichsstadt 522\*
- Wittel, Johann 125 f., 136\*
- Wittelsbach, Dynastie 42 f., 85, 89, 137, 315, 329, 514
- Wittenberg, Universität 122\*, 183\*, 231\*, 244\*, 434\*
- Wolff, Fritz 355\*
- Wolff von Todenwarth,
- Johann Jacob, Regensburger Rat 367\*
- Anton, hessen-darmstädtischer Rat 420\*
- Wölflin, Georg 567\*
- Wolkenstein, Georg Ulrich von, österreichischer Rat 61, 247\*, 272\*, 275\*
- Wöllwarth, Hans Albrecht von, württembergischer Rat 458\*, 459 f., 464 ff., 475 f., 480 f.
- Worms,
- Hochstift 239\*, 414
- Reichsmatrikel 18\*, 20\*, 55, 127, 178\*, 372, 532\* f.
- Reichsstadt 80
- Wrangel, Carl Gustav, schwedischer General 384\*, 456\*, 492
- Württemberg, Herzöge und Herzoginnen von 20, 52, 59, 68\*, 80, 88, 408
- Anna Katharina 70\*
- Barbara Sophie 44\*, 241\*
- Christoph 19, 27, 45\*, 94\*, 157
- Eberhard III. 2, 4, 11 f., 15 f., 32, 34, 36 f., 43 f., 47, 50, 57 f., 60, 62 ff., 67 f., 70 f., 85, 87 f., 90 f., 93–99, 102, 104–114, 116 ff., 122–127, 131, 135, 139, 141, 144\*, 147, 150 ff., 155\*, 158, 162\*, 164–167, 172 f., 175, 177, 179–185, 187, 194, 197 f., 200, 204 f., 207 ff., 212–216, 220–223, 227, 231, 233, 236–241, 243, 248 ff., 258 f., 264, 267–273, 276–285, 289–293, 296 f., 299 f., 307, 309–312, 331 ff., 336, 339–342, 344, 346 f., 351 f., 355–358, 364 f., 367, 371, 375, 378\*, 380, 383, 388 f., 391–394\*, 396 f., 399, 401 ff., 407 f., 411\*, 416, 419 f., 424 f., 427\*–430, 435 f., 452–456, 458\* f., 461\*, 464–467, 469, 472, 475 f., 479–482, 485, 489, 491 f., 495\*, 498 f., 502, 505 ff., 509\*, 511\*, 514 ff., 521\*–525, 531 f., 552–555, 558, 560, 567
- Friedrich I. 23\*, 35\*, 68\*
- Johann Friedrich 23 ff., 27, 31 ff., 185, 193
- Johann Friedrich (Sohn Eberhards III.) 70\*
- Julius Friedrich 2\*, 33 f., 70\*, 389\*
- Ludwig 22, 398\*

- Ludwig Friedrich 2\*, 33
- Ulrich 27, 59\*, 157, 296\*
- Ulrich (Bruder Eberhards III.) 70\*, 241 ff.
- Wilhelm Ludwig 70\*
- Württemberg,
  - Herzogtum 1-7, 9-16, 19, 21, 23-27, 32-37, 44 ff., 48, 50-57, 59 f., 63, 67 f., 75\*, 77, 85, 88-91, 93 f., 102, 104\*-107, 112 ff., 117 ff., 121\*-126, 129, 131, 133 ff., 141 f., 144, 146-152, 156, 158, 160, 162-166, 170 ff., 175-179, 181-188, 193-197, 199 f., 203, 206 f., 209 f., 213-218, 220-223, 233, 235 f., 238, 241, 243, 245, 247 ff., 253\*, 258, 260\*, 264, 267\*-272, 276-279, 283-287, 291 f., 294, 296 f., 305 f., 308-314, 318\*, 324, 331\* f., 338-341, 343-346, 348 f., 351 f., 355, 357 f., 363, 371 ff., 375, 378, 380, 385 f., 388-392, 396, 398 f., 405 ff., 419, 423-431, 433 f., 437 ff., 444, 449, 452 f., 455, 458 ff., 462\*, 464, 478\*, 490 f., 494-499\*, 501-505, 508, 510, 512 f., 517, 522 f., 526 ff., 530-535, 539, 547, 549 f., 552-556, 558-562, 564\* f., 567
  - restituierte Klöster 4, 7, 9 f., 13, 15\*, 33 f., 37\*, 45, 47, 50-57, 59-62, 64, 66 ff., 70, 73, 75, 77, 79 f., 84, 91, 93, 95-101, 108-111, 114, 116, 125-131, 139-142, 144-151, 153, 156 f., 164, 167 f., 170, 175, 179, 181, 188, 201, 217 f., 224\*, 226 ff., 247 f., 250, 253-256, 259 f., 267, 271-276, 278-283, 285 ff., 289 ff., 293, 297-301, 318, 320-328, 345, 347 ff., 352, 356, 360-365, 367\*, 369, 371 f., 375 ff., 379-386, 388\* ff., 392-396, 398, 403 ff., 407-410, 413\*-419, 421, 424, 426, 428 ff., 434, 439 ff., 444, 452 ff., 533, 535-539, 549 f., 553, 555\*, 559 ff., 566
- Württemberg-Mömpelgard, Herzöge von 400
  - Georg 400\* f.
  - Leopold Friedrich 400\*, 401, 435 f.
- Württemberg-Neuenstadt, Herzog Friedrich von 70\*, 232\* f., 243
- Württemberg-Weiltingen, Herzog Roderich von 70\*, 389, 492
- Würzburg, Fürstbischöfe von
  - Franz von Hatzfeld 154\*, 210\*, 220 f., 239, 538\*
  - Johann Philipp von Schönborn 210\*, 239, 277, 418, 453\*, 538\*
- Würzburg,
  - Hochstift 48, 154, 210\*, 220\*, 229\*, 233, 239 f., 247, 251 f., 260, 265, 331\*, 343, 364, 366, 377, 379, 383\*, 387\*, 453\*, 538\*
  - Universität 120\*, 239\*
- Zeven, Kloster, OSB 410\*
- Ziegenhain 71\*
- Ziel von Zielsberg, Christoph, Konstanzer Rat 198\*
- Zobel, Augsburger Familie 470\*
- Zwiefalten, Reichskloster, OSB 48, 54, 146\*, 317 f., 553
  - Abt Balthasar Mader 75\*







Besonders einschneidende Konsequenzen hatte das Restitutionsedikt von 1629 für das Herzogtum Württemberg: Mitten im Dreißigjährigen Krieg verlor es fast ein Drittel seines Territoriums und einen noch größeren Teil seiner Einkünfte. Mit bedeutendem Besitz ausgestattete und während der Reformation säkularisierte Klöster mussten nun wieder der katholischen Seite, vor allem den hier zu restituierenden geistlichen Orden, eingeräumt werden. Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den intensiven Anstrengungen um die Rückerlangung dieser dem Herzogtum entzogenen Klöster und weltlichen Güter. Dabei wird dieses überaus vielschichtige Geschehen sowohl aus der württembergischen Perspektive als auch aus der der Gegner, nämlich der restituierten Prälaten und deren Verbündeten, rekonstruiert. Ausgetragen wurden diese Auseinandersetzungen nicht nur mit juristischen Mitteln vor dem Reichshofrat, sondern auch auf den politischen Ebenen der Reichs- und Deputationstage und des Schwäbischen Reichskreises. Doch erst nach zwei Jahrzehnten fand dieser Konflikt mit der erfolgreichen Wiederherstellung Württembergs im Rahmen der europäischen Friedensordnung von Münster und Osnabrück seinen Abschluss.



Eine Veröffentlichung  
der Kommission  
für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

ISBN 978-3-17-021528-3